J. germ.
100 uc

Koch

Die
Agrar-Gesetze

des

Preußischen Staats

nebst

Ergänzungen und Erläuterungen.

Zusammengestellt

von

J. Koch,
Königl. Geheimen Regierungs-Rathe.

Vierte, nach der neuesten Gesetzgebung vollständig umgearbeitete Auflage.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1850.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

A. Geschichtliche Vorbemerkung über die ältere Agrarische Gesetzgebung.

Wiewohl einzelne Verordnungen, wie der Landtags-Revers des Kurfürsten Joachim II., der von Johann Georg erlassene Neumärk'sche Landtagsabschied vom Jahre 1572, die von demselben Fürsten erlassene Landes-Ordnung, ferner das Edikt des großen Kurfürsten vom 12. April 1667 die Absicht der Regenten aus dem Hause Hohenzollern bekunden, für das Wohl des Bauernstandes und die hiervon vornehmlich abhängige Beförderung der Landeskultur Sorge zu tragen, so gebührt doch dem Könige Friedrich Wilhelm I. das Verdienst, den Grund zu derjenigen Gesetzgebung gelegt zu haben, welche allmälig die Kultur des Bodens von den Fesseln drückender Verhältnisse befreit hat. Zwar schlug der Versuch fehl, durch das Edikt vom 22. März 1719 den Bauern auf den Domainen Hinterpommerns das Eigenthum ihrer Höfe zu verleihen, weil diese es nicht für möglich hielten, bei der Fortdauer von Frohndiensten auch die Hofwehr künftig aus eigenen Mitteln zu berichtigen; dagegen aber war schon im Jahre 1717 eine besondere Kommission zur Regulirung der Steuer-Kataster ernannt, welche zur Beseitigung der Beschwerden über die ungleiche Vertheilung der Grundsteuern in Pommern und der Neumark die steuerbaren Hufen einer Revision und Klassificirung unterwarf, und die Resultate der Ermittelung in ein Lagerbuch eintrug; es wurde ferner von ihm die Lehnsverbindung in der Mark aufgelöst, und ein Gesetz vom 14. März 1739 wies bei schwerster Verantwortung sämmtliche Kammern und Regierungen an, „dahin zu sehen, daß kein Vasall sich eigenmächtig unterstände, einen Bauer ohne gegründete Raison, und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen."

Eine bestimmtere und erweiterte Richtung erhielt dieser Theil der Gesetzgebung unter dem großen Könige. Im Sinne des letztgedachten Ediktes untersagte Friedrich II. durch die Verordnung vom 12. August 1749 das Zusammenziehen der Bauernhöfe in Vorwerks-Wirthschaften und die Vereinigung derselben mit den Hofgütern bei 100 Dukaten Strafe, und befahl die jedesmalige Wiederbesetzung eines erledigten Hofes. Dieser Befehl ward durch das Edikt vom 12. Juli 1764 (N. C. C. P. B. Nr. 42. S. 449.) mit dem Beifügen wiederholt, daß alle seit dem Jahre 1740 und insbesondere seit dem Kriege von 1756 wüst gewordenen Bauerhöfe binnen Jahresfrist bei Strafe von 1000 Rthlr. für jeden nicht etablirten Bauernhof, von 500 Rthlr. für jede Kossäthen, und 300 Rthlr. für jede Büdnerstelle, wieder hergestellt werden sollten. Zur Kontrolirung der Ausführung dieser Maaßregel wurden die Landräthe angewiesen, alle wüste Stellen aufzuzeichnen und über die Fortschritte der Retablissements Tabellen einzureichen; es wur-

den ferner durch die Verordnung vom 30. Decbr. 1765 die Kriegs- und Domainen-Räthe verpflichtet, ohne Ansehen der Person so viel Revenüen, als zur Instandsetzung der noch fehlenden Höfe erforderlich seien, von den Gutsbesitzern in Beschlag zu nehmen, und das Retablissement derselben zu bewirken.

Spezielle Verordnungen ergingen zu gleichem Zwecke für einzelne Provinzen; durch die Konstitution vom 14. Juli 1749. (Korns Ed. S. von 1749, S. 517) wurde für Schlesien bestimmt, daß die Dominien die von ihnen eingezogenen, im Jahre 1723 vorhanden gewesenen Rustikal-Ländereien wieder herstellen sollten, und eine Verordnung v. 5. März 1767 (N. C. C. P. B. Nr. 19, S. 787) untersagte die Konsolidation der Bauernhöfe im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark.

Während auf diese Weise den Eingriffen der Dominien und der, der Landeskultur schädlichen, Zusammenziehung der Rustikal-Ländereien Einhalt gethan wurde, richtete der Monarch gleichzeitig sein Augenmerk auf die Aufhebung der Gemeinheiten, d. h. der gemeinschaftlichen Besitzung und Benutzung von Grund und Boden oder von Grund-Gerechtigkeiten[1]). Die Edikte v. 28. Juni 1765, v. 21. Okt. 1769, v. 11. und 22. Aug. 1770 und 25. Decbr. 1770 (N. C. C. P. B. Nr. 69, 68, 56, 57 und 88) forderten zur Aufhebung der als schädlich erkannten gemeinsamen Triften und Hutungen auf, und ordneten das Verfahren bei den Auseinandersetzungen an; sie ertheilten die Versicherung, daß zu keiner Zeit auf die hierdurch herbeigeführten Verbesserungen der Wirthschaften landesherrliche Abgaben gelegt werden sollten, machten es den Landes-Kollegien zur Pflicht, die Regulirung dieser Verhältnisse besonders dazu ernannten Kommissarien zu übertragen, denen ein Reskript v. 6. Febr. 1771 außer ihren Diäten noch Vergleichsprämien von 20 bis 50 Rthlr. zur Aufmunterung bewilligte, und erleichterten die Auseinandersetzung durch die Bestimmung, daß die Kosten, so weit sie Domainen oder Städte beträfen von der Landrentei, in andern Fällen aber aus der Ober-Steuer-Kasse vorschußweise bezahlt werden sollten.

Für Schlesien erschien eine besondere Gemeinheitstheilungs-Ordnung am 14. April 1771. (Korns Ed. S. de 1771, S. 45.)

Eine dritte Sorge der Monarchen war auf die Abschaffung der Leibeigenschaft gerichtet. Die Opposition aber, welche diese Maßregel fand, verhinderte ihre ungetheilte Ausführung. Es ward daher nur durch die Bauern-Ordnung v. 30. Decbr. 1764 (N. C. C. P. B. Nr. 93, S. 352) die bisherige unbeschränkte Leibeigenschaft in eine bloße Gutsbehörigkeit (glebae adscriptio) verwandelt, und durch die Verfügung v. 8. Nov. 1773 (N. C. C. Nr. 64, S. 271) bestimmt in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Gutspflichtige seine Freilassung zu fordern berechtigt sei, und was für Dienste er künftig zu leisten habe; doch ward die Dienstablösung mehr dem guten Willen und der Einigung anheimgestellt. Ueberall aber ging hierin der Staat mit dem eigenen Beispiele bei den Domainendörfern voran, auf welchen den Bauergutsbesitzern durch eine K. O. v. 20. Febr. 1777[2]) die Vererbung ihrer Höfe auf ihre Kinder zugesichert wurde.

Die auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse höchst

---

[1]) Eine spezielle Zusammenstellung der von Friedrich II. erlassenen, auf das Gemeinheitstheilungs-Wesen bezüglichen, Verordnungen findet sich in Kretschmers Konkordanz der Preuß. agrar Gesetze. S. 391 bis 393.

[2]) Diese K. O. findet sich nicht abgedruckt; ihr Inhalt wird in der Dekl. v. 25. März 1790. (N. C. C. T. VIII. S. 2907 Nr. 19, Rabe Bd. 2, S. 29) allegirt.

wirksame Aufnahme der Urbarien durch besondere Kommissionen ward durch die Verfügung v. 12 Decbr. 1784 (Korns Ed. S. Bd. 18, S. 352) angeordnet, und durch die Instruktion v. 20. Januar 1785 (Ibid. S. 265) in Vollziehung gesetzt. Es wurde den hiermit beauftragten Behörden zur Aufgabe gemacht, die vielfachen Klagen der Unterthanen gegen die Gutsherrschaft über Bedrückungen zu untersuchen und zu beseitigen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Gutsherrschaften und Bauern zu reguliren, durch Verträge unter dem Namen von Dienstregistern oder Urbarien festzustellen, und durch Bestätigung derselben gegen jede fernere Anfechtung zu sichern. Eine durchgreifende Reform in sämmtlichen die Landeskultur betreffenden Zweigen der Gesetzgebung war indessen einer spätern Periode vorbehalten.

Die unter dem Könige Friedrich Wilhelm II. emanirten Gesetzbücher änderten in der damaligen Verfassung wenig. Das Allgemeine Landrecht löste die den freien Verkehr mit dem Grundeigenthume hindernden Fesseln nicht; es sanktionirte zwar die Aufhebung der Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sclaverei (§. 148. Tit. 7. Th. II.) und erklärte die Unterthanen außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie gehören, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger (§. 147) verwies aber in Betreff der Verhältnisse der Gutsunterthanen gegen ihre Gutsherrschaften auf die in den verschiedenen Provinzen bestehenden Verfassungen (§. 87) und nahm dabei als subsidiäre Grundlage das Verhältniß der persönlichen Gutsunterthänigkeit an. Es sprach ferner die Absicht aus, die gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur so viel als möglich aufzuheben, und setzte die Grundsätze der Auseinandersetzung fest (§§. 311 seq. Th. I. Tit. 17.) so wie das zu beobachtende Verfahren (Allg. Ger. Ord. Tit. 43). Es schritt indeß die Ausführung dieser wohlthätigen Maßregel langsam vorwärts, wie sich aus der in Krug's Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung Bd. 1. S. 324 befindlichen Uebersicht ergiebt. Den Grund hiervon findet dieser Schriftsteller theils darin, daß diese Angelegenheit ganz den Justiz-Behörden überlassen und die Einmischung der Advokaten gestattet worden (S. 335), theils in dem irrigen Zweifel über den Nutzen der Maßregel, namentlich in Beziehung auf die Schafzucht (S. 344), theils in dem, durch die Art und Weise des Verfahrens allerdings gerechtfertigten, Glauben, daß deren vollständige Ausführung nicht möglich sei (S. 339), so wie endlich in der Besorgniß von der Kostbarkeit und langen Dauer des Geschäfts. (S. 349.)

Geringer noch war der Einfluß des neuen Gesetzbuches auf die Ablösung der Dienste, Natural-Prästationen, Servituten und anderen Berechtigungen. Der Gesichtspunkt der möglichsten Aufhebung aller dieser, die Landeskultur hemmenden, Verhältnisse war noch nicht festgestellt worden, und die wenigen einschlagenden Vorschriften beabsichtigten daher nur zweckmäßigere Einrichtungen in den bestehenden Verhältnissen. So ward bestimmt, daß alle Hofedienste künftig, so viel als möglich, in gemessene Dienste verwandelt werden sollten (§. 314. Tit. 7. Th. II.); daß es der Herrschaft freistehe, mit Einwilligung der Unterthanen Naturaldienste in Dienstgeld und mit ihrer Zuziehung ungemessene Dienste in gemessene zu verwandeln (421 ibid.); daß die der Landeskultur nachtheiligen Hutungsgerechtigkeiten und Koppelweiden unter denselben Umständen und Bedingungen, wie bei Gemeinheitstheilungen aufgehoben werden könnten. Diese Bestimmungen hatten daher hauptsächlich nur die Verwandlung von Naturaldiensten in Dienstgeld zur Folge.

B. Ueberblick über die neuere Agrarische Gesetzgebung.

Eine neue Epoche für die Agrarische Gesetzgebung ward durch die Drangsale der französischen Invasion herbeigeführt. Die Nothwendigkeit, die gesammten materiellen Kräfte der Monarchie zu entwickeln, hatte eine Reihe von Gesetzen zur Folge, welche darauf abzielten, den Gebrauch dieser Kräfte von allen bisherigen Fesseln und Einschränkungen zu befreien und, wie der Gesetzgeber sich in dem Edikte v. 9. Oktbr. 1807 ausdrückte: „Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaße seiner Kräfte zu erreichen fähig war.“ Die hauptsächlichste Stelle behaupten in der Reihe dieser Gesetze die auf die Beförderung der Landeskultur gerichteten Verordnungen.

Das Edikt v. 9. Oktbr. 1807 (Ges. S. von 1806 bis 1810 S. 170), betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner bildet die Grundlage dieser Verordnungen. Hervorgegangen, wie es im Eingange heißt, aus der Erwägung: „daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitze und Genusse des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft entziehen,“ erklärte es sämmtliche Einwohner des Staats, mit Ausnahme der durch Religionsbegriffe an der Erfüllung ihrer Bürgerpflichten verhinderten, zum eigenthümlichen und Pfandbesitze unbeweglicher Grundstücke aller Art für befähigt, hob die Gutsunterthänigkeit für ewige Zeiten auf, und erleichterte den Grundeigenthümern jede mit den Staats- und Privat-Interessen verträgliche Disposition.

Unmittelbar mit diesem Gesetze stehen in Verbindung: die Verordnung v. 14. Febr. 1808 (S. 189 a. a. O), v. 27. März 1809 (S. 552 a. a. O) und 9. Jan. 1810 (S. 626), welche für die einzelnen Provinzen des Staats (Preußen, Schlesien, Pommern, Neu- und Kurmark) die in §. VI. des Gesetzes versprochenen Instruktionen für die Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung in Vorwerksland enthielten, und dazu bestimmt waren, die zu große Verminderung der Bauerstellen möglichst zu verhüten; ferner: das Publikandum v. 8. April 1809 (S. 557 a. a. O.), welches verschiedene, über die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz entstandene Zweifel beseitigte; und das Publikandum v. 24. Okt. 1810 S. 735 a. a. O.), welches zu gleichem Zwecke für alle andere Provinzen erging. Der Staat selbst beeilte sich durch die rücksichtlich der Domainen getroffenen Anordnungen mit gutem Beispiele vorzuleuchten; durch die Verordn. v. 27. Juli 1808 (S. 245 a. a. O.) zu deren Ausführung die Instruktion vom 22. Aug. 1808 (S. 278 a. a. O.) erlassen wurde, verlieh er den Immediat-Insassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen das freie Eigenthum ihrer Stellen; und durch die Verordn. v. 16. März 1811 (abgedruckt S. 172) ward das Verfahren bei Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art erleichtert.

So bildete das Edikt v. 9. Okt. 1807 den Grundstein zu dem Gebäude der Agrarischen Gesetzgebung, welches seiner gegenwärtigen Vollendung durch verschiedene, die einzelnen Gebiete ihres Bereichs durchdringende, Gesetze zugeführt wurde.

An der Spitze dieser Gesetze steht das Edikt vom 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landes-Kultur (Ges. S. S. 281). Seine Redaktion

ging aus einer sorgfältigen Berathung von vierzig, aus allen Ständen und allen Provinzen des Staats berufenen, Männern hervor, welche unter dem Namen einer Immediat-Oekonomie-Kommission zusammengetreten waren. Wie der Gesetzgeber es selbst ausspricht, war dies Gesetz dazu bestimmt: „die in den Edikten v. 9. Okt. 1807 gegebenen Verheißungen durch Aufhebung der Beschränkungen des Grundeigenthums zu verwirklichen."

Es entwickelt die Gesichtspunkte, welche nach den verschiedenen Richtungen hin zur Beförderung der Landeskultur zu befolgen seien, und enthält theils schon bestimmte Anordnungen für ihre Ausführung, theils verheißt es spätere gesetzliche Verfügungen. In ersterer Beziehung gestattet es die freie Disposition über das Grundeigenthum, soweit nicht die Rechte Dritter verletzt würden, hebt die gesetzliche Einschränkung in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen, so wie das Verbot der Zulassung von Ausländern zu Guts- und Amtspachten auf, stellt die Bedingungen fest, unter denen die Aufhebung der Weide-Kommunion von dem Besitzer der Feldmark auf den dritten Theil derselben verlangt werden könnte, und regulirt die Befugniß des Raff- und Leseholzes, so wie der Waldweide auf eine der Forstkultur wenigst schädliche Weise. In letzterer Beziehung verweist es auf spätere Anordnungen über die Aufhebung sämmtlicher der Landeskultur schädlichen Servituten gegen Entschädigung der Berechtigten, so wie auf die Errichtung von besondern Kollegien, welche ausschließlich die Landes-Oekonomie und Kultur-Sachen leiten, und durch ihre Kommissarien die Regulirung der einzelnen Angelegenheiten zu bewirken bestimmt seien [1]).

Mit dieser Verordnung, welche in allen Landestheilen, in denen das A. L. R. eingeführt ist, gesetzliche Kraft hat, erschien gleichzeitig das Edikt vom 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, welches die Idee der unumschränkten Benutzung des Eigenthums für das Verhältniß des Gutsherrn zu dem Rustikalbesitzer zu verwirklichen bestimmt war. Hierzu bedurfte es einmal der Verleihung des freien Eigenthums an die Besitzer der Bauerhöfe, sodann der Ablösung der Natural-Dienste und Berechtigungen gegen Entschädigung des Berechtigten. Von der Ansicht ausgehend, daß beide Maßregeln zum wahren Besten beider Theile, sowohl des Gutsherrn als des bäuerlichen Besitzers, gereichen, gewährte es Jedem von ihnen die Befugniß auf die Regulirung dieser Verhältnisse anzutragen und ordnete das zu beobachtende Verfahren an.

Vielseitige Mißdeutungen und Vorurtheile, namentlich von Seiten der Gutsherrn [2]), stellten sich indessen der Ausführung dieses Ediktes hindernd entgegen, so daß die in den §§. 5 und 23 desselben gestellten Fristen verliefen, ohne daß wesentliche Fortschritte gemacht worden waren. Die Besorgnisse, daß das vielfach angefeindete Edikt nicht zur Ausführung kommen werde, ward indessen durch die Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1815 (Ges. S. de 1816. S. 3 [3]) beseitigt, welche

---

[1]) In nächster Verbindung mit dem Kultur-Edikt steht
a) das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse, vom 28. Febr. 1843, (Ges. S. S. 41.)
b) die Verordn. über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung vom 5. März 1843 (Ges. S. S. 105.)
c) die Feld-Polizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847 (Ges. S. S. 376.)

[2]) Man sehe hierüber K. L. Hering über die Agrarische Gesetzgebung 1837. S. 104 seq.

[3]) Dieselbe lautet dahin:
Wir ꝛc. Der nunmehro beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edikts vom 14. Sept. 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschweret, sondern auch Ver-

den bestimmten Willen aussprach, die Ausführung in's Werk zu setzen, jedoch unter Modifikationen, welche nach Abhörung des Gutachtens der interimistischen Landes-Repräsentanten und Erwägung der zu diesem Behufe eingegangenen Vorstellungen durch ein besonderes Gesetz angeordnet werden sollten.

In Folge dessen erschien die von einer hierzu besonders niedergesetzten Gesetz-Kommission redigirte Deklaration des Edikts vom 14. Sept. 1811, vom 29. Mai 1816, welche im Wesentlichen die in diesem Edikte ausgesprochenen Grundsätze bestätigte, die einzelnen Bestimmungen aber zur Beseitigung der Zweifel deklarirte [1]).

Nach den Bestimmungen, welche diese Declaratoria enthält, wurde das Edikt in Ausführung gesetzt. Seine Gültigkeit erstreckte sich jedoch nur auf die im Jahre 1811 zur Preuß. Monarchie gehörigen Landestheile, indem durch die Königl. Ordre vom 5. Mai 1815 (Jahrb. Bd. 5. S. 8. Gräff Bd. 1. S. 186) ausgesprochen ward, daß in den wiedervereinigten Provinzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Zustande, in welchem sie sich befänden, provisorisch belassen werden sollten.

Für die wiedervereinigten und neuerworbenen Landestheile wurde die Umgestaltung der Agrarischen Gesetzgebung im Geiste und der Tendenz des Edikts vom 14. Sept. 1811 durch nachstehende Verordnungen bewerkstelligt:

1) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreiche Westphalen gehört haben [2]). Vom 21. April 1825. (Ges. S. S. 74.)

2) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen

---

anlassung gegeben, daß eine von Uns beabsichtigte Deklaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei Unsern getreuen Unterthanen, weder die Besorgniß errege, daß das Edikt selbst überall nicht zur Ausführung kommen werde; noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß, weil der im Edikt festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehro den Dienstpflichtigen die Befugniß zustehe, ohne vorgängige Regulirung, die fernere Dienstleistung zu verweigern; so erklären wir hierdurch aufs Neue: daß die Ausführung des Edikts vom 14. Sept. 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Unser landesväterliche unabänderliche Wille ist, und Wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren, oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende Deklaration vervollständigen werden; befehlen aber zugleich, so gnädig als ernstlich: daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seinen Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch kommissarische Regulirung vollständig aufgehoben sein wird. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den §. 1 des genannten Edikts, und werden jeden Uebertretungsfall strenge ahnden. Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß Wir nur aus landesväterlicher Fürsorge, den Erlaß der Deklaration noch eine kurze Frist aussetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, sowohl die Gutachten der interimistischen Landes-Repräsentanten, als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen, und so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgesetzt werden können.

So geschehen und gegeben Berlin, den 31. December 1815.

[1]) Man sehe hierüber die kritischen Bemerkungen im angeführten Heringschen Werke. S. 109 seq.

[2]) Nach §. 118 dieses Gesetzes ward dasselbe auch für die von Hannover abgetretenen Distrikte mit einigen Modifikationen erlassen.

Großherzogthume Berg eine Zeit lang gehört haben. Vom 21. April 1825. (Ges. S. S. 94.)

3) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements gehört haben. Vom 21. April 1825. (Ges. S. S. 112[1]).

In der K. O. vom 21. April 1825, mittelst welcher diese drei Gesetze publicirt wurden (Ges. S. S. 73), ward zugleich erwähnt, daß die Ablösungs-Ordnung, welche mit diesen Gesetzen in Verbindung stehe, nicht gleichzeitig publicirt werden könne, da sie erst den Provinzialständen vorgelegt werden solle. Sie erschien demnächst als:

4) Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben, vom 13. Juli 1829. (Ges. S. S. 65.)
an welche sich anschließt:

a. die K. O. vom 20. Sept. 1836, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Marburg und Höxter des Reg.-Bezirks Minden. Vom 8. August 1836 [2]).

b. das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. Vom 22. Dec. 1839. (Ges. S. 1840. S. 6.)

5) Gesetz, die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthume Westphalen betreffend. Vom 25. Sept. 1820. (Ges. S. S. 191.)
an welches sich anschließt:

Gesetz über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen. Vom 18. Juni 1840. (Ges. S. 1840. S. 153.)

Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen. Vom 18. Juni 1840. (Ges. S. 1840. S. 156.)

6) Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wiedervereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn. Vom 8. April 1823. (Ges. S. S. 49.)
an welches sich anschließen:

Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823 u. s. w. vom 10. Juli 1836. (Ges. S. S. 204.)

---

[1]) Durch diese Gesetze ad 1 bis 3 wurden sämmtliche für die darin benannten Landestheile seit dem Jahre 1808 erlassenen, die agrarische Gesetzgebung betreffenden, Verordnungen aufgehoben, so wie insbesondere auch die frühere denselben Gegenstand betreffende Verordn. vom 25. Sept. 1820. (Ges. S. S. 169.) und die Verordn. v. 18. Sept. 1822. (Ges. S. S. 207.)
Zu denselben erging die K. O. v. 24 Nov. 1833, (Ges S. S. 292.) betreffend die Deklaration der §§. 37. 24 und 23, so wie die erläuternde K. O. vom 1. Aug. 1835, betreffend die Vererbung in den dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücken (Ges. S. S. 180.)

[2]) Das über denselben Gegenstand am 16. Aug. 1834 (Ges. S. S. 172) erschienene Reglement wurde durch diese K. O. aufgehoben.
Nach einem Erlaß des Königl. Fin. Min. vom 15. Juli 1839 sollten die Geschäfte dieser Anstalt bis zum 1. April 1840 geschlossen, und daher von diesem Zeitpunkte ab Anträge auf Ablösungen nicht weiter angenommen werden. (Centr. Bl. für Preuß. Jur. von 1839. S. 832.)

Allerh. K. O. v. 27. Aug. 1831, bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreis-Vermittelungs-Behörden, Provokationen sofort bei der Gen. Komm. anzubringen. (Ges. S. S. 186.)

7) Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauschen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiete. Vom 4. Juni 1840. (Ges. S. 1840. S. 195.)

8) Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigten in dem Fürstenthum Siegen. Vom 18. Juni 1840. (Ges. S. 1840. S. 151.)

Nach dem Art. 2 der Dekl. v. 29. Mai 1816 sollte das Edikt v. 14. Sept. 1811 auf Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter oder zu Erbpachtsrecht überlassen worden, nicht angewendet werden, und es fehlte daher an Vorschriften für den Fall, daß von solchen bäuerlichen Stellen Naturaldienste zu leisten seien, deren Ablösung dem Berechtigten oder Verpflichteten wünschenswerth erschien.

Diese Lücke ward durch die Ordnung v. 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, ausgefüllt. Sie setzt die Ablösungsfähigkeit der Dienste von Ackernahrungen fest, und bestimmt, daß auch andere jährliche Natural-Abgaben, Zehnten und Laudemien abgelöset werden können, und zwar ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirthe gehöre, ob er dienstpflichtig, oder ob beides nicht der Fall sei.

Dieser Ordnung ward in dem Patente selbst für die Provinzen, in denen das Edikt v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, gültig ist, ferner für das Herzogthum Sachsen, das Gebiet Erfurt und das Amt Wandersleben, die vormals Großherzogl. Sachsen-Weimarschen und Fürstlich Schwarzburgschen Ortschaften gesetzliche Kraft verliehen. Der §. 107 des oben sub 6 erwähnten Gesetz. v. 8. April 1823 führte sie ferner für das Großherzogthum Posen und die übrigen benannten Landtheile, so wie der §. 14 des Ediktes v. 8. April 1823 für das Landgebiet der Stadt Danzig ein. (Ges. S. S. 110.) Dagegen erschien, wie schon oben erwähnt, für die vorstehend sub 1 bis 3 aufgeführten Landestheile die sub 4 bezogene Ordnung v. 13. Juli 1829, welche das Verfahren bei Ablösung aller nach jenen Gesetzen noch fortdauernden Reallasten anordnete.

Nachdem auf diese Weise die Möglichkeit der Entlastung des Eigenthums von denjenigen Beschränkungen, welche durch ein Abhängigkeitsverhältniß begründet waren, gegeben war, so blieb noch die Anordnung eines zweckmäßigen Verfahrens für die Aufhebung der Gemeinheiten übrig, also: für die Theilung von ländlichen Grundstücken, deren volles Eigenthum mehreren Personen zugleich und ungetheilterweise zusteht, und die Auseinandersetzung über einzelne, mehreren Berechtigten zustehende, Nutzungsarten an Grundstücken, welche sich im Eigenthume eines Einzelnen befinden. Dies erfolgte, unter Aufhebung des 4. Abschn. Tit. 17 Thl. I. A. L. R. und der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für Schlesien vom 14. April 1771 durch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Dieses Gesetz ward für alle Provinzen der Monarchie, in welche das A. L. R. eingeführt ist, erlassen, hat sonach gesetzliche Kraft für den ganzen Staat, mit Ausschluß des Fürstenthums Neufchatel und der Grafschaft Valengin, der Provinz Neu-Vorpommern, des Bezirks des Ob. App. Ger. zu Cöln und des Justiz-Senats zu Coblenz.

Ein besonderes Augenmerk war bei diesen Gesetzen auf die Sicherstellung der Rechte dritter Personen gerichtet worden, und gab die Veranlassung, daß dieser Gegenstand mit Berücksichtigung aller einschlagenden Gesetze der sorgfältigsten Berathung unterworfen ward. Als Resultat derselben erschien das Gesetz v. 29. Juni 1835, welches die nöthig befundenen Erläuterungen und Abänderungen enthält.

An diese materiellen organischen Gesetze schließen sich die Verordnungen wegen Organisation der mit Leitung und Ausführung des Auseinandersetzungs-Verfahrens beauftragten Behörden, und einzelnen Beamten, in denen das hierbei zu beobachtende Verfahren angeordnet wurde, nämlich: die Verordnung v. 20. Juni 1817 das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821 und als Anhang zu beiden Gesetzen: die Verordnung v. 30. Juni 1834. Durch die erstgedachten beiden Gesetze in Verbindung mit den drei Gesetzen vom 21. April 1825 und dem Gesetze v. 8. April 1823 wurden neun General-Kommissionen und acht Revisions-Kollegia niedergesetzt.

Die Gen. Komm. zu Königsberg und Marienwerder sind indessen durch die Verdn. v. 30. Juni 1834 (Ges. S. 1834. S. 93) aufgehoben, und ihre Geschäfte den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig überwiesen worden. Es wurde ferner durch die K. O. v. 27. Juni 1840 (Ges. S. 1840. S. 132) die Gen. Komm. zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt vereinigt, mit Ausschluß der auf die Oberlausitz bezüglichen Sachen, welche der Gen. Komm. zu Breslau überwiesen wurden.

Durch dieselben Verordnungen wurden Spezial-Kommissionen (Oekonomie-Kommissarien) angeordnet, deren Bestimmung es sein sollte, die Auseinandersetzungen an Ort und Stelle mit Zuziehung von ökonomischen Hülfsarbeitern zu bewirken, so wie die Bestellung richterlicher Personen (Kreis-Justiz-Kommissarien), welche als Kommissarien zur Ausführung der richterlichen Akte bestimmt waren.

Die Verordn. v. 30. Juni 1834 erging nach erfolgter Revision der auf den Geschäftsbetrieb bezüglichen Gesetze mit Berücksichtigung der von mehreren Provinzial-Landtagen gemachten Vorstellungen. Der §. 1 setzte fest, daß die beiden vorgedachten Verordnungen v. 20. Juni 1817 und 7. Juni 1821, nebst den sie erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung bei allen zum Ressort der General-Kommissionen verwiesenen Auseinandersetzungen, welche die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ausführung der Gesetze v. 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, ingleichen die Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, zur Anwendung treten sollten. Das Gesetz ordnet ferner im §. 2 mit Aufhebung der in den Gesetzen v. 8. April 1823, 21. April 1825 und 13. Juli 1829 hierüber getroffenen Bestimmungen, zur Beförderung gütlicher Vereinigungen besondere Kreis-Vermittelungs-Behörden an, dehnt in den §§. 6 bis 8 die Kompetenz-Befugnisse der Gen. Komm. aus,

und enthält in seinen übrigen Bestimmungen sehr wichtige, das Verfahren bei Auseinandersetzungen betreffende, Abänderungen und Erläuterungen.

So unverkennbar auch die segensreichen Folgen dieser reichen Gesetzgebung für diejenigen sind, bei welchen solche zur Anwendung und Ausführung gebracht worden, so sind dadurch doch noch keineswegs alle gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gelöset, auch die der freien Entwickelung aller Kräfte der ländlichen Industrie entgegenstehenden Hindernisse noch nicht gänzlich beseitiget worden. Das Regulirungs-Edikt v. 14. Sept. 1811 erlitt durch die Deklaration v. 29. Mai 1816 und durch das Gesetz v. 13. Juli 1827 mehrfache Beschränkungen, wonach auch allen kleineren lassitischen Stellenbesitzern die Aussicht auf Erlangung des Eigenthums wieder entzogen wurde. Selbst da, wo die Aufhebung aller Dienste und sonstigen Reallasten zwischen dem Gutsherrn und seinen ehemaligen Hintersassen erfolgte, blieb dann noch immer ein Abhängigkeits-Verhältniß zwischen ihnen bestehen, wenn die Abfindung des Berechtigten in Rente festgestellt war; denn diese konnte nur vom Belasteten zum 25fachen Betrage in Kapital, und zwar nur in Raten von 100 Rthlr. abgelöst werden, wovon im Ganzen doch nur selten Gebrauch gemacht worden ist.

Die Erschütterungen des Jahres 1848 zeigten, wie nothwendig es sei, auf der beschrittenen Bahn der Befreiung des Grundeigenthums von allen Lasten weiter vorzuschreiten und die mit dem Zeitgeiste nicht mehr zu vereinbarenden Bande des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses völlig zu lösen. Um dies zu erlangen, sind am 2. März 1850 die beiden Gesetze

über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse,

und

über die Errichtung von Rentenbanken

erschienen. Nach diesen Gesetzen sollen alle auf dem Grundbesitz haftenden Reallasten, mit Ausnahme der Steuern und ähnlicher öffentlicher Lasten und Abgaben, in feste Geldrente verwandelt, diese aber durch Ueberweisung zur Rentenbank abgelöst werden, wovon nur diejenigen Renten ausgeschlossen sind, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen für aufgehobene Reallasten zu erhalten haben. Ferner sollen danach alle noch uneigenthümlich, oder zu einem lassitischen Verhältniß besessenen Stellen in freies Eigenthum umgewandelt werden. Ueberall ist dabei das Prinzip festgehalten worden, daß die pflichtigen Stellen in prästationsfähigem Zustande bleiben müssen, denn der Stellenbesitzer ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibt. Dem Verpflichteten ist die Befugniß eingeräumt, die festgestellte jährliche Geldrente durch Baarzahlung des 18fachen Betrages derselben abzulösen. Kann oder will derselbe von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so wird die Rente zur Rentenbank überwiesen, der Berechtigte von dieser mit dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, welche mit 4 Prozent verzinset werden, abgefunden, dem Verpflichteten aber $\frac{1}{10}$ seiner Rente sofort ganz erlassen. Nach Verlauf von $56\frac{1}{12}$ Jahren soll die allmählig statt findende Tilgung der Rentenbriefe erfolgt, und der Verpflichtete von fernerer Entrichtung der Rente befreit sein, wenn er es nicht vorzieht, sich durch Zahlung einzelner Kapitalbeträge bis zu 5 Sgr. herab, schon früher von seiner Verpflichtung an die Rentenbank zu befreien.

Gleichzeitig erschien am 2. März 1850 das Gesetz

betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-

theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze.

Nach diesem Gesetz kann sowohl von dem Berechtigten, als von dem Verpflichteten selbstständig auf die Ablösung verschiedener das Grundeigenthum belastenden Servitute angetragen werden. Wichtig erscheint die im Artikel 9 ausgesprochene Aufhebung der in den §§. 19, 86, 94 und 114 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 enthaltene Bestimmungen, wobei nur in Betreff der Servitute auf Forsten ein Vorbehalt gemacht ist.

Endlich erschien am 11. März 1850

das Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten,

dessen Zweck dahin geht, die, namentlich von den Besitzern älterer, mit hohen Abgaben belasteter Mühlen vielfach erhobenen Beschwerden zu beseitigen, und sie im Besitz ihrer Grundstücke zu erhalten, denn nach §. 2 hat jeder Prozeß, wobei die Frage streitig ist, ob die auf einem Mühlengrundstück haftenden Abgaben durch das Gesetz aufgehobene Gewerbe-Abgaben sind oder nicht, die Wirkung, daß alle auf dem Grundstück ruhenden ablösbaren Reallasten sofort abgelöst werden müssen; und im §. 6 heißt es ausdrücklich: bei jeder Ablösung der auf einem Mühlengrundstücke haftenden Reallasten ist der Besitzer desselben zu fordern berechtigt, daß ihm ein Drittel des Reinertrags des Grundstücks verbleibe, und daß, soweit es hierdurch erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werden, was nöthigen Falls in Betreff der schon früher festgestellten Renten für Natural-Abgaben geschehen muß.

Mit Durchführung dieser Gesetze, welche möglichst rasch zu wünschen ist, wird der Bauernstand zur Gleichberechtigung mit dem ehemaligen Gutsherrn erhoben, und mit Sicherheit steht zu erwarten, daß diese neueste Gesetzgebung sehr bald die besten Folgen haben und die erfreulichsten Resultate liefern wird.

C. Literatur.

I. Geschichtlichen Inhalts und die Sammlungen der Agrar-Gesetze betreffend.

1. Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preuß. Staate, von Krug. 1808.
2. Ueber das Agrar-Gesetz und die Anwendbarkeit desselben, von C. H. Hagen. Königsberg 1814.
3. Geschichtliche Entwickelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands, von Dr. W. Geßner. Berlin 1820.
4. Rechtshistorische Untersuchungen, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland betreffend, von J. F. Weichsel. 3 Thle. 1822 und 1830.
5. Ueber die Agrar-Verfassung in Norddeutschland, von Freiherrn v. Haxthausen. Berlin 1829.
6. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland, von D. J. Chr. Fleischhauer. Neustadt 1837.
7. Ueber das gutsherrliche Verhältniß in den Preuß. Staaten, von K. A. v. Kamptz. In v. Kamptz Jahrb. Bd. 34, S. 236.
8. Ueber die gesetzliche und richterliche Begünstigung des Bauernstandes. In Kleins Annalen Bd. 24, S. 167.
9. Handbuch des Landwirthschafts-Rechts der Königl. Preuß. Staaten von Dr. E. M. Schilling. Leipzig 1829.
10. Sammlung der Königl. Preuß. Gesetze und Verordnungen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffen. 3. Auflage. Königsberg 1825 [1]).
11. Handbuch für Oekonomie-Kommissarien, oder materielle Zusammenstellung aller Gesetze, die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen betreffend, von A. Jonas. 2 Thle. Berlin 1827 und 1829.
12. Koncordanz der Königl. Preuß. agrarischen Gesetze, von J. K. Kretzschmer. Danzig 1830. 2 Auflage 1840.
13. Agraria der Preuß. Monarchie, von A. Schrader. 2 Thle. Magdeburg 1824 und 1835.
14. Die agrarischen Gesetze des Preuß. Staats seit dem Jahre 1806, von C. G. W. Danz. 1 - 5r Bd. Leipzig 1836—1839.
15. Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen, von K. L. Hering. Berlin 1837.
16. Ueber die agrarische Gesetzgebung von Jahn, in der Kameralistischen Zeitung für die Preuß. Staaten von 1837, S. 587.
17. Das Rechts- und Hypotheken-Wesen der Preuß. Domainen, von C. F. Koch. Breslau 1838.
18. Die Königl. Preuß. Gesetzverordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, von Richter. Leipzig 1835.
19. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß, in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eingehörigen, Erbpächter und Hofhörigen im frühern Hochstifte Münster und auf bäuerliche Grundbesitzer in andern Gegenden Westphalens, in seinem Ursprunge, seiner Fortbildung und seinem jetzt bestehenden Zustande, nach den neuen Preuß. Gesetzen vom 21. April 1825, deren Deklarationen und der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. Ein Beitrag zur Lehre des deutschen Privatrechts, von A. K. Weller, Königl. Preuß. Ob. L. Ger.-Rathe. Münster 1836.

---

[1]) Dieses Werk wird gewöhnlich als: Königsberger Sammlung allegirt.

20. Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der Preuß. Monarchie, von August Freiherr v. Haxthausen, K. Pr. Ob. L. Gerichts-Rathe. Königsberg 1839.
21. Die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens; eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9 Okt. 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Boden-Kultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung, von Dönniges, Geh. Reg. Rathe. Berlin 1842.
22. Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, von P. C. Schuhmann, K. Reg.-Rathe. Berlin 1850.
23. Hülfsbuch für bäuerliche Besitzer, Gutsherren, Schiedsrichter und Beamte der Auseinandersetzungs-Behörden, oder das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850, von Ferdinand Fischer. Berlin 1850.
24. Die neuen Agrar-Gesetze des Preuß. Staats vom 2. und 11. März 1850. Vom Reg.-Rathe Herrmann Wulsten. Frankfurt a. O. 1850.
25. Das Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, von Ludwig v. Rönne, Appellations-Ger.-Rathe. Brandenburg 1850.

II. Insbesondere die Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen betreffend.

1. Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg nach ihren Vortheilen. Berlin 1766.
2. Gemeinnützige Anmerkungen über vorstehenden Traktat, von einem Patrioten entworfen. Berlin 1766.
3. Sendschreiben des Verfassers des Traktats u. s. w. Berlin 1767.
4. Schreiben eines Landwirths an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinheiten. Berlin 1770.
5. Gedanken eines Altmärkischen Landwirths von den ungemeinen Vortheilen der Gemeinheit-Aufhebung und Stallfutterung. Stendal 1775.
6. Gedanken über den allgemeinen Entwurf, wie die Aufhebung der Gemeinheiten am füglichsten bewerkstelligt und Jedermann dabei schadlos gehalten werden kann. Berlin 1772.
7. Beiträge zur Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Landwirthschaft. Brandenburg 1775.
8. Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii über die schicklichste Verfahrungsart, die bei Auseinandersetzungen der Gemeinheiten zu beobachten; nebst einer Instruktion für die Auseinandersetzungs-Kommissarien, wie sie sich wegen Schäfereigerechtigkeiten und deren Ausgleichung zu verhalten haben; vom Präsidenten v. Rebeur. Berlin 1775. (Ein brauchbares Werk.)
9. Die Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Schulen, zwei wichtige Vorzüge der Preuß. Lande. Helmstädt 1777.
10. Welche Grundsätze sind bei Theilung der Gemeinheiten die vortheilhaftesten? von Reinhold. Münster 1780.
11. Rund, über die Bestimmung des Grundsatzes, nach welchem bei Gemeinheits-Auseinandersetzungen die Theilnehmungsrechte auszumitteln sind. In dessen Beiträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Bd. 1, Nr. 1. Göttingen 1799.
12. Staatswirthschaftliche Betrachtungen über das gerechte Verhältniß bei Zertheilung der Gemeinheitsgüter, von Gaward. Frankfurt und Leipzig 1793.
13. Versuch über Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Huth- und Weide-Plätze, von Gelin. Anspach 1799.
14. Allgemeines Theilungsprinzip für Gemeinheits-Aufhebungen, von J. F. Lange. Halle 1801.
15. Ueber die Gemeinheitstheilung, von J. F. Meyer. 3 Bde. Celle 1801 und 1805. (Ein sehr gehaltvolles und brauchbares Werk.)
16. Ueber Gemeinheitstheilungen und die Urbarmachung der Hutungen und öden Plätze, von Fischer. Nürnberg 1802.
17. Beschäftigungen mit Gemeinheitstheilungs-Materien, von Jacobi. Hannover 1803.
18. Grundsätze zur Abfassung der Einschränkung der Hut, Trift und Weide, von Weber. Leipzig 1800.
19. Ueber Gemeinheitstheilungen im Allgemeinen, und mit besonderer Rücksicht auf die dabei angestellten Feldmesser. Hildesheim 1805.

20. Ueber Kultur und Vertheilung der Gemeinde-Weiden, von Gönner. Landshut 1803.
21. Gedanken über Gemeinheitstheilungen und Vererbpachtungen, auch Aufhebung der Spanndienste, von Jahn. Berlin 1806.
22. Ueber Aufhebung der Gemeinheiten. In den Hymmenschen Beiträgen zur juristischen Literatur. 1. Bd. S. 69 u. flg.
23. Prämissen zur Bestimmung eines zuverläßigen Grundsatzes, nach welchem bei Gemeinheitstheilungen die Theilnehmungs-Grundsätze festzustellen sind. In Stengels Beiträgen zur Preußischen Justiz-Verfassung. 3. Bd. S. 1 u. flg.
24. Entwürfe zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung, von Jahn, Hecht und Broscovius. In Mathis jurist. Monatschrift Bd. 5, S. 379 und 508 und Band 6, S. 263.
25. Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, von A. Thaer. 4 Bde. Berlin 1809—1812. (Ein treffliches und sehr nützliches Werk.)
26. Thaer, über die Werthschätzung des Bodens. Berlin 1811.
27. Ueber große und kleine Wirthschaften und über die Werthschätzung des Bodens, von A. Thaer. Berlin 1812.
28. Thaer, Versuch einer Ausmittelung des Rein-Ertrages der Grundstücke. Berlin 1813.
29. Thaer, Entwurf einer Gemeinheitstheilungs-Ordn. für die Preuß. Staaten. Berlin 1813.
30. Anleitung zum Verfahren in Gemeinheitstheilungs-Sachen von Niemeier. Hannover 1808.
31. Anleitung zur Gemeinheitstheilung für Oekonomen und Geometer, von Reyne. Berlin 1811.
32. Versuch zur Aufstellung bestimmter Grundsätze bei Abschätzungen der Aecker, Wiesen und Hütungen, von J. H. Reyne. Berlin 1817.
33. Schmalz, Anleitung zum Bonitiren. Leipzig 1824.
34. Andeutungen zur Erleichterung der Gemeinheitstheilungen. Berlin 1819.
35. Der angehende Pächter, von G. H. Schnee. Halle 1819.
36. Bemerkungen über den Entwurf zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Preußen von L. Hundrich, (gegenwärtig Ober-Landesgerichts-Präsident). In dessen Darstellungen und Ansichten aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft und Justizverwaltung. Quedlinburg und Leipzig 1819.
37. von Forstner, Freiheit des Grund-Eigenthums, die Seele des Landbaues. Tübingen 1820.
38. Grundsätze der Gemeinheitstheilung, von C. W. H. Klebe. 2. Abth. Berlin 1821 und 1822.
39. Kommentar zur Königl. Preuß. Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, von J. J. Weichsel. 1 Thl. Magdeburg 1824.
40. Zusätze dazu. Magdeburg 1827.
41. Theoretisch-praktische Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten, von J. J. Weichsel. Magdeburg 1824.
42. Zusätze dazu. Magdeburg 1827.
43. Hülfshandbuch zum Gebrauch bei Gemeinheitstheilungen, von C. W. H. Klebe. Leipzig 1831.
44. Ueber Befreiung der Wälder von Servituten, von Dr. W. Pfeil. Züllichau und Freistadt 1821.
45. Anleitung zur Ablösung der Wald-Servitute, von Dr. W. Pfeil. Berlin 1828.
46. Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weide-Servitute, von G. L. Hartig. Berlin 1829.
47. Anleitung zur Ermittelung der Dauer und Unterhaltungskosten der Gebäude und zur Bestimmung der Bau-Ablösungs-Kapitalien und jährlichen Renten, von Eytelwein. Berlin 1831.
48. Ueber die Ablösung der Servituten und Gemeinheiten in den Forsten, von Krause. Gotha 1833.
49. Ueber Gemeinheits-Aufhebungen, von W. H. Blanck. Halle 1826.
50. Beiträge zur Beförderung des Geschäftsbetriebes der Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Kommissarien, von F. von Daum. 2 Bde. Berlin 1826.
51. Beiträge zur Verbesserung der Gemeinheitstheilungs-Methoden, von D. Podlasly. Danzig 1829.
52. Versuch einer Zusammenstellung der anzuwendenden Grundsätze bei Abschätzungen, von E. H. Lincke. Halle 1832.

53. Anleitung zum Geschäftsbetriebe der Oekonomie-Kommissarien, von J. C. Kretzschmer. Berlin 1828.
54. Was ist unter Separation zu verstehen? Juristische Zeitung von 1833. S. 246.
55. Ueber die Zuläßigkeit und Zurücknahme von Separationsanträgen. Juristische Zeitung von 1834. S. 61.
56. Oeconomia forensis, v. J. C. Kretzschmer. 3 Bde. Berlin 1838 und 1835.
57. Ueber Ablösung der Servitute, von Rust. Magdeburg 1835.
58. Bemerkungen über die Aufhebung der Weideberechtigungen in den Forsten, vom Ober-Amtmann C. In den Möglinschen Jahrbüchern der Landwirthschaft. 2r. Bd. Berlin 1837.
59. Die Bodenkunde, oder die Lehre vom Boden, von Dr. C. Sprengel. Leipzig 1837.
60. Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze von A. Block. 3 Bände. 2te Auflage. Breslau 1837 und 1838. (Ein sehr reichhaltiges und brauchbares Werk.)
61. Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde Behufs der Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens bei Ertrags- und Werths-Veranschlagungen von Dominial-Gütern, bäuerlichen Besitzungen und einzelnen ländlichen Grundstücken; eine Fortsetzung der Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen und Ansichten, von A. Block. Breslau 1840.
62. Praktische Anleitung zu Bonitirungen und Auseinandersetzungen von Stadt- und Bauerfeldern, von Ludwig Engel. Anklam 1838.
63. Ueber die Aufhebung des Zehnten, von Ruef. Karlsruhe 1838.
Leitfaden zur theoretischen und praktischen Kenntniß der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.
64. von C. A. Fischer. Meissen 1839.
65. Handbuch der Wald-Taxation, Wirthschafts-Einrichtung und Waldwerths-Berechnung, von v. Rebers. 2. Aufl. 1839.
66. Entwurf einer Anweisung zur Waldwerths-Berechnung, von Heinrich Cotta. 3. Aufl. Dresden 1840.
67. Vorschläge zu Waldweide-Ablösungs-Gesetzen, von Carl H. Stuttgardt 1840.
68. Warum hat das Separationswesen in seinen technischen Grundsätzen so wenig Fortschritte gemacht? (In der kameral. Zeit. von 1840. Nr. 40. S. 946.)
69. Ueber den Einfluß der neuern Gesetzgebung auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse Schlesiens, insbesondere über die Folgen der unbeschränkten Theilbarkeit des Grund und Bodens. Von E. Heinrich. Berlin 1842.
70. Anleitung zur Entwerfung mehrerer bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten vorkommenden technischen Arbeiten, von H. J. A. Rosemann. Quedlinburg und Leipzig 1842.
71. Anleitung zu den landwirthschaftlichen Veranschlagungen bei den Auseinandersetzungen im Ressort der Königl. Pr. General-Kommissionen, mit besonderer Rücksicht auf die Kurmark Brandenburg, von Fr. Freiherr v. Monteton. Berlin 1838.
72. Nachtrag hierzu vom 14. Mai 1841, redigirt von der Königl. Gen. Kommission für die Kurmark Brandenburg. Berlin 1841.
73. Instruktion zur Bildung und Anwendung technischer Grundsätze. Posen 1841.
74. Technische Instruktion für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Frankfurter Regierungs-Bezirk. Frankfurt a. O. 1842.
75. Technische Instruktion für die von der Königl. Gen. Komm. von Pommern beauftragten Oekonomie-Kommissarien. Berlin 1842.
76. Technische Instruktion für die von der Königl. Gen. Komm. der Provinz Sachsen beschäftigten Spezial-Kommissarien. Stendal 1845.
77. Technische Instruktion in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Bezirk der Gen. Komm. zu Breslau. 2. Ausgabe. Breslau 1846.
78. Die bei Gemeinheitstheilungen und Abschätzung von Grundstücken vorkommenden technischen Arbeiten. Von J. F. Rust. Quedlinburg 1844.
79. Die Ablösung der Waldservituten und die Entbehrlichkeit der Waldstreu. Von W. Albert Leipzig 1845.

III. Insbesondere die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Ablösungen betreffend.

1. Ueber Abschaffung des Herrendienstes. Eine Preisschrift von Westfeld. Lemgo 1773.
2. Auf was für eine Art und durch welches billige und sichere Surrogat an Dienstgeld oder

Früchten sind die Hand- und Spanndienste dergestalt abzuschaffen, daß die Herrschaft nichts dabei verliert, der gemeine Mann aber dabei gewinnt? Herausgegeben von Runde. Cassel 1775.
3. Ueber Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den Preuß. Staaten, von L. Krug. Halle 1798.
4. Ueber Hofedienste der Unterthanen auf dem Lande und deren Abschaffung, von Nicolai. Berlin 1799.
5. Auch Etwas über die Hofedienste der Unterthanen auf dem Lande und deren Abschaffung, von Geist v. Beeren. Berlin 1800.
6. Hüllmann's Untersuchungen über die Natural-Dienste. Berlin und Stettin 1803.
7. Ueber Herrendienste und deren Aufhebung, von J. F. Meyer. Celle 1803.
8. Ueber Erbunterthänigkeit, von Schmalz. Berlin 1808.
9. Ansichten über die höhere oder geringere als die Normal-Entschädigung, von G. Fr. Haese. Stargard 1820.
10. Die Auflösung des Dienstverhältnisses der Frohnenden, oder der sogenannten Hofegärtner, von J. J. Kroll. Breslau 1826.
11. Müssen Unglücksfälle bei den Zehntablösungen in Anschlag kommen? Juristische Zeitung von 1833. S. 540.
12. Ueber Ablösung des Zehnten, von A. F. Stuhr. Quedlinburg und Leipzig 1835.
13. Bemerkungen über die Ablösung der Lehnwaare, von F. L. Hälschner. In v. Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung u. s. w. Bd. 25. S. 192.
14. Ueber die Laudemial-Verfassung in Schlesien, von Tietze. In v. Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung u. s. w. Bd. 27. S. 35.
15. Ueber gemessene und ungemessene Dienste, von J. C. Silberschlag. — In Simon und von Strampf's Zeitschrift. 1r Bd. S. 296.
16. Ueber Abfindungen von deutschen Bauergütern, sowohl im Allgemeinen, als mit Berücksichtigung der Gesetzgebung mehrerer deutschen Staaten, von J. Scholz. Braunschweig 1838.
17. Handbuch zur Beurtheilung und Anfertigung von Bauanschlägen, von E. A. Menzel. 1839.

Vollständige Zusammenstellungen der Literatur über Landkultur und verschiedene landwirthschaftliche Gegenstände befinden sich:
I. In Dönnige's Werk über die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens. 3r Bd. 1tes Heft. Anh. I. S. 1—24.
II. In den Annalen der Landwirthschaft in den Königl. Preuß. Staaten, von Dr. Alexander v. Lengerke. 1r Bd. 1tes Heft. S. 150.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Edikt wegen Beförderung der Landes-Kultur, v. 14. Sept. 1811 1

und als Beilagen dazu:

A. Anweisung über das Verfahren bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter, v. 16. Juni 1832 33

B. Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium, v. 25. März 1842 36

C. Feld-Polizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847 42

II. Gesetz wegen des Wasserstauens und Verschaffung der Vorfluth, v. 15. Nov. 1811 56

III. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, v. 2. März 1850 64

IV. Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken, v. 2. März 1850 101

V. Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, v. 11. März 1850 128

VI. Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 131

und als Beilage dazu das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, und einiger andern über Gemeinheits-Theilungen ergangenen Gesetze, v. 2. März 1850 197

VII. Gesetz über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 209

VIII. Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w., v. 29. Juni 1835 223

IX. Verordnung wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäfts-Betriebes bei diesen Behörden, v. 20. Juni 1817 239

und als Beilage dazu die Instruktion wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien, v. 11. April 1836 356

X. Verordnung v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäfts-Betriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung v. 20. Juni 1817 und dem Gesetz v. 7. Juni 1821 369

XI. Regulativ, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der Königl. General-Kommission, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören, v. 25. April 1836 423

XII. Instruktion der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ, v. 25. April 1836; d. d. 16. Juni 1836 452

Erklärung der hauptsächlichsten Abkürzungen.

Allg. L. R.	heißt:	Allgemeines Landrecht.
Allg. Ger. Ordn.	—	Allgemeine Gerichtsordnung.
C. R.	—	Cirkular=Reskript.
Dekl.	—	Deklaration.
Ed.	—	Edikt.
Ges. S.	—	Gesetz=Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten.
Gräff	—	Gräff's Sammlung sämmtlicher in den von Kamptzschen Jahrbüchern enthaltenen Verordnungen.
Hyp. Ordn.	—	Allgemeine Hypotheken=Ordnung.
Jahrb.	—	v. Kamptz Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung rc.
Königl.	—	Königlich.
K. O.	—	Kabinets=Ordre.
v. K. Ann.	—	v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staats=Verwaltung.
Mathis jur. M.	—	Mathis Juristische Monatschrift.
Min. d. geistl. Ang.	—	Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten und des Cultus.
Min. d. Fin.	—	Ministerium der Finanzen.
Min. d. Inn.	—	Ministerium des Innern.
Min. d. Inn. f. Gew.	—	— — — für Gewerbe=Angelegenheiten.
Min. d. Just.	—	Ministerium der Justiz.
N. C. C.	—	Novum Corpus Constitutionum, herausgegeben von Mylius.
R.	—	Reskript.
Rabe	—	Rabes Sammlung Preuß. Gesetze.
Verordn.	—	Verordnung.

I. Edikt

wegen Beförderung der Landes-Kultur vom 14. September 1811[1]).

Wir ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die große Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.

Die durch Unsere Ed. v. 9. Okt. 1807 und 27. Okt. v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums, geht durch das Edikt vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungs-Ordnung, Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöset und die Servituten, welche der Kultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen, und Unsere getreuen Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiermit gänzlich auf und setzen fest:

Daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke in sofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Demgemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr

---

[1]) Das Kultur-Ed. ist in den sämmtlichen Landestheilen gültig, in welchen das A. L. R. eingeführt ist, namentlich auch in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen und in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen. R. v. 27. Jan., 29. Febr. und 13. April 1832.

(v. K. Ann. Bd. 16. S. 88. 382. und 383. Jahrb. Bd. 39. S. 114. Gräff Bd. 6. S. 65.)

im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen[1]).

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren,

---

[1]) Ueber Dismembrirung von Grundstücken oder Veränderung von Pertinenzstücken sind zu bemerken:

1) R. d. Königl. Just. Min. v. 16. Nov. 1830, daß es zur Gültigkeit theilweiser Veräußerungen eines Grundstücks nicht eines Konsenses der Landes=Polizei=Behörde, sondern blos einer Anzeige bei dem Landrath bedarf.

(v. K. Ann. Bd. 14. S. 756. Jahrb. Bd. 36. S. 292. Gräff Bd. 7. S. 130.)

Vergl. auch R. v. 15. Jan. 1832, worin Dasselbe angeordnet ist.

(v. K. Ann. Bd. 16. S. 87. und R. v. 1. Febr. 1836. Jahrb. Bd. 47. S. 362.)

2) R. d. K. Min. d. Inn. und d. Just. v. 5. März 1809, wie es bei Dismembrationen mit der Gerichtsbarkeit, dem Patronatrechte, der Jagd und den Ehrenrechten zu halten ist:

In sofern: Nr. 6.

d) die mehr beregte Dekl. (v. 11. März 1787) überhaupt total Dismembrationen untersagte, bestimmte sie zugleich, daß die auf den Gütern haftende Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die Jagd= und Ehrenrechte, von dem unveräußerlichen Hauptstamme des Gutes nicht getrennt werden sollten. Wenn nun dagegen das Ed. v. 9. Okt. 1807 totale Dismembrationen zuläßt, so ist es unbedenklich, daß der freien Disposition überlassen werden könne, zu welcher Parzelle solche Rechte geschlagen, oder wie diejenigen, die ihrer Natur nach theilbar sind, unter mehrere Parzellen vertheilt werden sollen. Insbesondere kann die Vertheilung der Jagd, dergestalt, daß jeder Parzellen=Besitzer dieselben auf seinem Grundstücke erhält, um so weniger verhindert werden, als dadurch eine sehr gewöhnliche Beschränkung des freien Grundeigenthums aufgehoben wird. Einer Zertheilung der Forsten steht in staatswirthschaftlicher Hinsicht ebenfalls kein Hinderniß entgegen. Dagegen ist es schon mit der Natur der Gerichtsbarkeit und des Patronatrechtes unverträglich, daß solche so oft zertheilt, als Theile des Ackers veräußert werden, vielmehr versteht es sich von selbst, daß, im Falle sogenannter Total=dismembrationen, beide Ehrenrechte, Gerichtsbarkeit und Patronat, zwar den Akquirenten der dismembrirten Dominialländereien, mithin auch einer ganzen Dorfgemeinde selbst, jedoch nicht anders als in Gemeinschaft und zwar nur dergestalt überlassen werden können, daß die Justiz durch einen gemeinschaftlich erwählten, gehörig konfirmirten Justitiarius, und eben so auch das Patronatrecht von der ganzen Gemeine, oder von allen Erwerbern der dismembrirten Dominial=Ländereien beisammen, als von einer moralischen Person gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde.

3) R. v. 1. Febr. 1836 bestimmt, daß, wenn die Abgaben und Leistungen im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind, eine Anzeige der Parzellirung an den Landrath genüge; wenn aber die Abgaben oder Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen worden, dann auch die Eintragung aus dem Parzellirungs=Vertrage von der Vertheilung der Abgaben und von der Genehmigung des Vertheilungsplanes durch die betreffende Behörde abhängig sei, was jedoch nicht als nothwendige Bedingung der Abschreibung der Parzellen betrachtet werden dürfe.

(Jahrb. Bd. 47. S. 362. Gräff Bd. 11. S. 34.)

4) R. v. 20. Jan. 1838. Die Vertheilung der Steuern und Gemeinelasten bei Dismembrationen kann nicht der Willkühr der Kontrahenten überlassen werden, jedoch soll hiervon auch die Ausfertigung der Kaufverträge und die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche von der genehmigenden Erklärung der Landes=Polizeibehörde nicht abhängig gemacht werden. (Jahrb. Bd. 51. S. 173. Gräff Bd. 13. S. 38.)

5) R. v. 12. Aug. 1838. Der Gutsherr ist nicht befugt, wegen der für ihn auf einem robothpflichtigen Bauergute haftenden Berechtigung der Dismembrirung desselben zu widersprechen.

Nach §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 und §. 1. des Ed. v. 14. Sept. 1811 sind die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und bäuerlicher Grundstücke aller Art zur theilweisen Veräußerung und Zerstückelung berechtigt, falls nur die Rechte der Real=Interessenten wegen der auf dem Ganzen haftenden Lasten unverletzt bleiben. Dies geschieht vollständig, wenn, in Ermangelung ihrer Einwilligung in die lastfreie Abschreibung, diese mit allen auf dem Ganzen eingetragenen Lasten erfolgt, so daß die ganze Last, nach wie vor, auch auf dem Trennstücke haften bleibt.

Hiernach kann also die Abschreibung des von dem robothpflichtigen Bauergute erkauften

ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Kultur aller Grundstücke zu befördern.

Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele

---

Antheils nicht deshalb verweigert werden, weil die dienstberechtigte Gutsherrschaft ihre Einwilligung dazu nicht ertheilen will; denn die Rechte derselben bleiben bei solidarischer Uebertragung und Eintragung aller auf dem Bauergute haftenden Lasten und Abgaben auf das abverkaufte Stück gesichert. (Forni's 2c. Zeitschrift 1. Bd. 3. H. S. 658.)

Dies kann jedoch nur bei solchen Grundstücken geschehen, deren Besitzern das volle Eigenthum zusteht, wie in der Verf. d. Königl. Just. Min. v. 8. Decbr. 1842 ausdrücklich gesagt ist, wonach die Erbzinsleute in Betreff der Parzellirungs-Befugniß den Erbpächtern gleich zu stellen sind. (Justizminist. Bl. v. 1842. S. 387.)

6) C. V. des Herrn Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 9. Febr. 1839, wonach die unterlassene Anzeige einer Parzellirung bei der Landes=Polizei=Behörde mit einer Strafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt werden soll.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die in dem C. R. d. Min. d. Inn. v. 21. März 1810 für den Fall, daß wenn Jemand ohne die in dem Ed. v. 9. Okt. 1807 vorgeschriebene Anzeige bei der Landes=Polizei=Behörde Radikalien oder Pertinenzien seiner Grundstücke trennt, oder sonst theilweise Veräußerungen vornimmt, angedrohte Strafe von 20 Thalern oft mit dem Gegenstand der Parzellirung außer Verhältniß steht, oder wegen der schlechten Vermögenslage der Kontravenienten uneinziehbar ist, und grade durch die Höhe des Betrages der Zweck dieser Straf-Androhung nicht selten vereitelt wird.

Ich habe mich daher bewogen gefunden, die gedachte Bestimmung dahin zu modifiziren, daß es der Königl. Regierung überlassen bleibt, in solchen Kontraventionsfällen, in welchen nur unbedeutende Parzellen veräußert sind, oder sonst besondere Milderungsgründe vorwalten, die Strafe auch unter dem Betrage von 20 Thalern, jedoch nicht unter 5 Thaler, zu arbitriren.

Diese ermäßigten Strafen sind aber bei vorkommenden Kontraventionsfällen unnachsichtlich festzusetzen und einzuziehen, da es für die Landes=Polizei=Behörde von der höchsten Wichtigkeit ist, von jeder vorkommenden Parzellirung unverzüglich in Kenntniß gesetzt zu werden und dadurch Gelegenheit zu erhalten, die erforderlichen Regulirungen wegen der Abgaben=, Kommunal=, Parochial= und sonstigen Verhältnisse zu bewirken.

(Kam. Z. v. 1839. Nr. 19. S. 435.)

7) R. v. 9. Juni 1837, wonach die Regulative wegen Vertheilung der Ingrossate bei Parzellirungen, wenn letztere nicht bei einer Auseinandersetzung vor der Gen.=Kommission oder Reg. vorkommen, auch keiner Bestätigung durch diese Behörde bedürfen.

(Jahrb. Bd. 49. S. 518. Gräff Bd. 11. S. 48.)

8) Ueber das Verfahren der Hypothekenrichter bei Dismembrationen sind fernerweitige Bestimmungen und Anweisungen enthalten in den Justiz=Ministerial=Verfügungen:

a) v. 12. Dec. 1838, wonach die Abschreibung einer veräußerten Parzelle dadurch nicht aufgehalten werden darf, daß ein Real-Gläubiger sein Dokument nicht einreicht.
(Justizminist. Bl. v. 1839. S. 6.)

b) v. 22. Sept. 1839, wonach die Aufnahme des Kontrakts und die Abschreibung der vom Hauptgute getrennten Parzellen von Beibringung einer genehmigenden Erklärung der Landes-Polizei-Behörde nicht abhängig gemacht werden kann.
(Justizminist. Bl. v. 1839. S. 328.)

c) v. 2. Febr. 1840, wonach es der Abschreibung einer früher veräußerten und getrennten Parzelle im Hypothekenbuch nicht mehr bedarf, wenn das Hauptgut seitdem verkauft und der Besitztitel für den neuen Besitzer, so wie dessen Kaufwerth eingetragen worden ist. (Justizminist. Bl. v. 1840. S. 46.)

d) v. 24. März 1840, enthaltend die Anweisung der Rubrik, wo die Eintragung geschehen soll. (Justizminist. Bl. v. 1840. S. 127.)

e) v. 3. und 26. Juli 1840, betreffend das bei Abschreibung einer in Erbpacht ausgethanen Parzelle von dem Hauptgute zu beobachtende Verfahren.
(Justizminist. Bl. v. 1840. S. 237. u. 262.)

f) v. 6. Aug. 1840, wonach die erst nach erfolgtem Abverkauf einer Parzelle auf das Hauptgut eingetragenen Hypotheken auf die Parzelle in das Hypothekenbuch nicht übertragen werden dürfen. (Justizminist. Bl. v. 1840. S. 278.)

1*

einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Das Interesse giebt die, für Aeltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die

---

8) Verf. v. 14. Mai 1844 betreffend die Abschreibung einer veräußerten Parzelle. (Justizminist. Bl. v. 1844. S. 113.)

9) V. des Herrn Just. Min. v. 30. Dec. 1841, die Parzellirungs=Befugniß der Erbzinsleute und Eigenthümer, so wie der Erbpächter betreffend.

Se. Majestät der König haben aus Anlaß der Beschwerde eines Untergerichts über das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Vertheilung der Abgaben parzellirter Bauergüter und die desfallsige Meinungsverschiedenheit eine Berathung des Staatsministeriums anzubefehlen und auf den Bericht des Letztern zu entscheiden geruht,

daß, wenn im §. 29. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 die Bestimmungen des §. 2. des Ed. zur Beförderung der Landes=Kultur vom 14. Sept. 1811 über die Parzellirungs=Befugniß der Erbpächter auch auf Erbzinsleute und Eigenthümer ausgedehnt worden, dadurch die den letztern bereits nach §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 zustehende Befugniß zur theilweisen Veräußerung ihrer Grundstücke nicht hat beschränkt werden sollen.

Des Herrn Geh. Staatsministers v. Ladenberg Exc. hat demgemäß an die betreffenden Königl. Regierungen die hierunter abgedruckte V. v. 17. Okt. d. J. erlassen, welche den Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien hierdurch mit der Anweisung mitgetheilt wird, sich, wie dies bisher schon geschehen, nach dem von Sr. Majestät nunmehr Allerhöchst Selbst genehmigten Grundsatze auch ferner zu achten.

Bei der Aufnahme von Parzellirungs=Verträgen über Bauerhöfe und andere ländliche Grundstücke sind übrigens die Interessenten auf die bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die angeführten Bestimmungen des Kultur=Ed. v. 14. Sept. 1811 und der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vermeidung künftiger Weiterungen allerdings räthlich sei, die Vertheilung der Abgaben und sonstigen Leistungen zwischen dem Hauptgute und der Parzelle, und beziehungsweise die Ablösung derselben, vor der Ausführung der Parzellirung auszuwirken.

Berlin, den 30. December 1841. Der Justizminister. Mühler.

Auf Veranlassung einer Immediat=Vorstellung des L. und St. G. zu Angerburg haben des Königs Majestät mittelst einer an das Königl. Staatsministerium gerichteten Allerh. K. O. v. 11. Aug. d. J., im Einverständnisse mit der Ansicht des letztern, zu bestimmen geruhet:

daß, wenn im §. 29. der Ablös. Ordn v. 7. Juni 1821 die Bestimmungen des §. 2 des Kultur=Ed. v. 14. Sept. 1811 über die Parzellirungsbefugniß der Erbpächter auch auf Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt worden, dadurch die den letztern bereits nach §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 zustehende Befugniß zur theilweisen Veräußerung ihrer Grundstücke nicht habe beschränkt werden sollen.

Ich weise die Königl. Regierung an, sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu achten, und, so lange über die Parzellirungsbefugniß der Grundbesitzer nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, den zwischen den Befugnissen der Eigenthümer und Erbzinsleute und denen der Erbpächter in Ansehung der Parzellirungsbefugniß bestehenden Unterschied sorgfältig zu beachten.

Den Besitzern eigenthümlicher, obwohl mit irgend einer Reallast oder Abgabe behafteter Grundstücke stand schon nach dem Ed. v. 9. Okt. 1807 die Befugniß zu, von denselben nach erfolgter Anzeige bei der Landes=Polizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger, einzelne Parzellen beliebig zu veräußern. Daß diese Befugniß habe beschränkt werden sollen, ist nirgends ausgesprochen oder auch nur angedeutet, und die ganze Tendenz der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 spricht weit mehr für eine Erweiterung, als für eine Einschränkung jener Befugniß. Erstere liegt auch in der Vorschrift des §. 29. in sofern, als hiernach die Veräußerer und Erwerber solcher Parzellen, die nach den allgemeinen Vorschriften der Hyp. Ordn. für alle Lasten solidarisch verhaftet blieben, wenn nicht im Wege der Vereinbarung ein Regulativ zu Stande kommt, den Berechtigten auch wider Willen zwingen können, sich resp. die Vertheilung der Reallasten oder deren gänzliche oder theilweise Ablösung gefallen zu lassen und die Parzelle von dem Nexus zu liberiren.

Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet.

Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel,

---

Andererseits ist allerdings der §. 29 und der dort in Bezug genommene §. 2 des Landeskultur-Ed. auch für die Ansprüche maaßgebend, welche der Berechtigte im Fall einer Parzellirung erheben kann. Die Gültigkeit derselben, die Abschreibung der Parzelle und die Berichtigung des Besitztitels, sowie die von der Landes-Polizeibehörde zu bewirkende Vertheilung der Steuern und öffentlichen Lasten dagegen, ist bei eigenthümlichen Grundstücken von der vorgängigen Erledigung jener Ansprüche und der Zustimmung des Berechtigten nicht abhängig, sondern diese können sich deswegen nur an die Betheiligten halten und nöthigenfalls an die Auseinandersetzungsbehörde wenden, zu deren Ressort die Vertheilung der Reallasten bei Parzellirungen, sowie die Bestimmung darüber gehört, ob und in welchem Maaße eine Ablösung stattfinden soll.

In neuerer Zeit, und seitdem der Herr Justizminister Mühler die Gerichtsbehörden angewiesen hat, bei Parzellirungen ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Abgabenberechtigten in Bezug auf Ablösung und Vertheilung der unabgelöseten Grundabgaben und Leistungen, mit der Abschreibung des Trennstücks im Hypothekenbuche und mit der Berichtigung des Besitztitels für den Parzell-Erwerber vorzugehen, ist auch von Seiten der Domainen-Verwaltung nicht darauf bestanden worden, daß die Vertheilung und resp. theilweise Ablösung der Abgaben vorangehen müsse, sondern die Königl. Regierungen sind im Allgemeinen nur angewiesen, darauf zu halten, daß bis zur Genügung jener Verpflichtung alle Lasten des Hauptguts auf das Trennstück solidarisch eingetragen, und demnächst das in §. 29. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und in dem daselbst allegirten §. 2 des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 angeordnete Verfahren zur Ausführung gebracht werde. Es sind sogar in besondern Fällen wesentliche Erleichterungen und Ausnahmen von der gesetzlichen Regel bewilligt worden.

In sofern kann nur überall bei dem bisherigen Verfahren stehen geblieben werden. Da aber hin und wieder Abweichungen vorgekommen sein mögen, so wird die Königl. Regierung angewiesen, sich, zur Verhütung gegründeter Beschwerden, bis zum Erlasse des in der Berathung begriffenen Parzellirungs-Gesetzes, wonach künftig zu allen Dismembrationen erst der Konsens der Landes-Polizeibehörde beigebracht werden soll, strenge nach der obigen Allerhöchsten Bestimmung zu achten.

Berlin, den 17. Oktober 1841.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. von 1842. S 39)

10) C. V. des Herrn Minist. d. Inn. v. 23. März 1842, das Verfahren bei Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen über Bauergüter und andere ländliche Grundstücke betreffend.

Da die von dem Herrn Geh. Staatsminister v. Ladenberg an die Reg. der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien, so wie an die Reg. zu Magdeburg erlassene, auch im Minist. Bl. d. inn. Verw. (S. 247.) abgedruckte C. V. v. 29. Juli v. J.,

das Verfahren bei Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen über Bauergüter und andere Grundstücke betreffend,

zu Mißverständnissen, namentlich in sofern hätte Anlaß geben können, als darin gesagt worden, daß in allen Fällen auf Vertheilung der Abgaben förmlich zu klagen sei, so hat derselbe, auf meine Veranlassung, unter dem 7. d. M. eine anderweite Cirkular-Verfügung wegen des Gegenstandes an die gedachten Regierungen erlassen von welcher ich, da ich mit deren Inhalte, soweit er die zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörde gehörigen Punkte betrifft, ganz einverstanden bin, der Königl. Gen. Komm. hierbei eine Abschrift mittheile, um Sich auch Ihrerseits danach zu achten.

Berlin, den 23. März 1842. Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow.

Abschrift.

Der Herr Justizminister Mühler Exc. hat auf meinen Antrag die in Betreff der Parzellirungs-Befugniß der Erbzinsleute und Eigenthümer so wie der Erbpächter unterm 17. Okt. v. J. erlassene V. im 2. Stück des Justizminist. Bl. von 1842 S. 10—11. den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht und sie zugleich angewiesen, bei Aufnahme von Par-

das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

---

zellirungs=Verträgen über Bauergüter und andere ländliche Grundstücke die Interessenten auf die bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die Bestimmungen im §. 2. des Kultur=Ed. v. 14. Sept. 1811 und §. 29. der Ablös.=Ordn. v. 7. Juni 1821, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vermeidung künftiger Weiterungen räthlich sei, die Vertheilung der Abgaben und sonstigen Leistungen zwischen dem Hauptgute und der Parzelle und beziehungsweise die Ablösung derselben vor der Ausführung der Parzellirung auszuwirken.

Die Königl. Reg. hat nun darauf zu sehen, daß dieser Anweisung überall genügt werde, und wenn wider Erwarten derselben zuwider gehandelt werden sollte, davon Anzeige zu machen.

Sollten die Interessenten der von den Gerichtsbehörden ihnen zu Theil werdenden Belehrung ungeachtet auf Abschreibung des Trennstücks vom Hypothekenfolium des Hauptguts und auf Berichtigung des Besitztitels für den Parzell=Erwerber antragen, so bleibt zur Sicherstellung des Abgaben=Interesses vorerst nichts weiter übrig, als daß sämmtliche auf dem Hauptgute ruhende Abgaben und Lasten auf die Trennstücke übertragen werden, als wozu die Gerichtsbehörden schon früher von des Herrn Justiz=Ministers Exc. angewiesen worden sind.

Da indessen die im §. 48. Tit. 1. der Hyp. Ordn. bezeichneten Abgaben und Lasten in der Regel nicht eingetragen werden, und also auch in diesem Falle vom Hypothekenfolium des Hauptguts auf dasjenige des Trennstücks nicht übertragen werden können, so hat die Königl. Reg. sorgfältig zu prüfen, ob es nicht zur Verhütung von Verdunkelungen gerathen sein möchte, bei Gelegenheit solcher Parzellirungen ausnahmsweise die Eintragung dieser bisher nicht intabulirten Abgaben und Lasten bei den Gerichtsbehörden nachzusuchen.

Was das hiernächst wegen Vertheilung und Ablösung der Abgaben einzuleitende Verfahren anlangt, so wird die Königl. Reg auf die E. V. v. 29. Juli d. J. verwiesen, zugleich aber derselben zur Verhütung von Mißverständnissen Folgendes bemerklich gemacht:

1) Wenn die Besitzer der dismembrirten abgabenpflichtigen Grundstücke, wie in der Regel der Fall ist, als Hintersassen des Fiskus im Sinne des §. 66. der V. v: 20. Juni 1817 anzusehen sind, so ist die Königl. Reg. nach §. 65. ibid. eben sowohl berechtigt, wie in Folge der E. V. v. 29. Juli und 17. Okt. d. J. verpflichtet, mit der Verwandlung der unbeständigen Abgaben und Leistungen in eine jährliche Rente und Vertheilung der Letzteren, so wie der sonstigen beständigen Gefälle auf die Trennstücke und Feststellung des abzulösenden Theils selbst vorzugehen.

Die Königl. Reg. hat zu dem Ende Ihre Kommissarien, und zwar vorzugsweise die Domainen=Rentmeister, dahin zu instruiren, daß sie ein Regulativ hierüber mit den Interessenten zu Stande zu bringen suchen, falls ihnen aber dieses nicht gelingt, die Streitpunkte der allegirten Vorschrift gemäß vollständig instruiren und die Verhandlungen erst dann, wenn solche spruchreif sind, an die Auseinandersetzungs=Behörde zur Entscheidung abgeben.

In Fällen dieser, bei Erlaß der E. V. v. 29. Juli d. J. vorausgesetzten Art ist daher die Anbringung einer besondern Provokation nicht erforderlich.

Auch kann, wenn die Entscheidung nach dem Antrage der fiskalischen Behörde erfolgt, von einer Theilnahme des Fiskus an den Kosten nicht füglich die Rede sein, diese werden vielmehr alsdann nach §. 212. der V. v. 20. Juni 1817, als durch unbegründete Weiterungen veranlaßt, den Dismembrations=Interessenten zur Last fallen.

2) In den seltenen Fällen, in welchen andere Abgabenpflichtige, als Hintersassen des Fiskus, indem sie eine Dismembration des verpflichteten Grundstücks vornehmen, betheiligt sind, muß zwar die Vertheilung und beziehungsweise Ablösung der Abgaben gleichfalls bewirkt werden. Die Kompetenz der Königl. Reg. beschränkt sich aber in diesen Fällen auf den Versuch einer gütlichen Regulirung und Sie muß, wenn dieser fehlschlägt, Sich mit Ihren Anträgen an die Auseinandersetzungs=Behörde wenden. Die Königl. Reg. hat dann aber das, wie sich von selbst versteht, vorher sorgfältig aufzuklärende Sachverhältniß so vollständig darzustellen und Ihre Anträge so bestimmt zu fassen und zu motiviren, daß die Regulirung mit möglichster Kostenersparniß in einem Termine bewirkt werden kann, sofern die Betheiligten solche nicht durch ungegründete Weiterun-

Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können¹).

---

gen verzögern und dadurch nach §. 212. a. a. O. die Verpflichtung zur alleinigen Tragung der Kosten auf sich ziehen.

Vorstehende Anweisung bezieht sich übrigens nur auf die Parzellirung solcher abgabenpflichtigen Grundstücke, welche eigenthümlich oder erbzinsweise besessen werden, da die Parzellirung von Erbpachts-Grundstücken auch nach der Allerh. K. O. v. 11. Aug. v. J. ohne den Konsens des Erbverpächters nicht vorgenommen werden darf und dessen Ertheilung unter allen Umständen von der vorgängigen Genügung der wegen Vertheilung und Ablösung des Kanons im §. 2. des Kultur-Ed. v. 14 Sept. 1811 und im §. 29. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 ertheilten Vorschriften abhängig gemacht werden muß.

Berlin, den 7. März 1842. (gez.) v. Ladenberg.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 81.)

¹) a) In dem nachstehenden Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845, sind die Vorschriften speziell angegeben, welche bei Zertheilung oder Abzweigung von Grundstücken beobachtet werden müssen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen zur Beseitigung der Uebelstände, welche aus der Zerstückelung von Grundstücken und aus der Gründung neuer Ansiedelungen ohne gleichzeitige Regulirung der Abgaben- und Kommunalverhältnisse entstehen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

I. Zertheilung von Grundstücken.

§. 2. Wenn durch Kauf-, Erbzins-, Erbpacht oder andere Veräußerungsverträge Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder von einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Zur Aufnahme von Verträgen dieser Art über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von einem Obergericht geführt wird, ist auch der betreffende Kreis-Justizrath ermächtigt. In denjenigen Obergerichtsbezirken, wo Kreis-Justizräthe nicht vorhanden sind, hat das Obergericht für jeden Kreis zur Aufnahme solcher Verträge einen Kommissarius ein- für allemal zu bestellen.

§. 3. Sind die Vorschriften des §. 2. nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der Order vom 6. Oktbr. 1833 (Ges. S. von 1833 S. 124.) zu betreiben.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2—4. finden keine Anwendung

1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze, oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre, oder einer andern geistlichen Stiftung, sowie einer Schule oder Armenanstalt befinden;
2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1.), auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;

Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und dahin gelangen, sich durch

3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden, oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8. der Verordn. vom 30. Juni 1834) vorkommen*)

§. 6. Jeder Erwerber eines Trennstücks (§. 2. ist verpflichtet, seinen Besitztitel berichtigen

*) Die §§. 2 bis 5 sind durch nachfolgendes Gesetz v. 24. Febr. 1850 aufgehoben.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetz vom 3. Jan. 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, Gesetzkraft hat, was folgt:

§. 1.

Die §§ 2 bis 5 einschließlich des Gesetzes vom 3. Jan. 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (Ges. S. 1845. S. 25.) so wie die Deklaration v. 7. Aug. 1846, betreffend die Anwendung des §. 2 dieses Gesetzes (Ges. S. 1846. S. 395.), werden hiermit aufgehoben.

Veräußerungs-Verträge jeder Art, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern; Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, müssen von dem Gerichte, vor welchem sie abgeschlossen oder ihrem Inhalte oder der Unterschrift nach anerkannt worden sind, unmittelbar nach ihrer Aufnahme demjenigen Gerichte zugesendet werden, welches das Hypothekenbuch der betreffenden Grundstücke zu führen hat, sofern dieses Gericht von dem ersteren verschieden ist. Dieselbe Verpflichtung wird, in Erweiterung der Vorschrift des §. 31. der Verordn. v. 2. Jan. 1849. (Ges. S. pro 1849. S. 10.), den Notaren auferlegt.

§. 2.

Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, deren Uebertragung auf ein anderes Folium, die Aushändigung des Baukonsenses zu neuen Ansiedelungen, sofern den Vorschriften der §§. 27 und 28 des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 genügt ist, so wie die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstücks-Erwerber sind von der im §. 7, Nr. 1 und in den §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Jan. 1845 gedachten Regulirung ferner nicht abhängig.

§. 3.

Alle im §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Verträge sind von dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des zertheilten Grundstücks zu führen hat, sofort, nachdem sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, in beglaubigter Abschrift demjenigen Landrathe oder Magistrate zuzufertigen, welchem nach §. 8. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845 die im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25 und 26 desselben vorgeschriebene Regulirung obliegt. Nach dem Empfange dieser Abschrift hat sich der Landrath oder Magistrat der Regulirung sogleich von Amts wegen zu unterziehen.

§. 4.

Die im §. 20. des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 den Regierungen beigelegte Befugniß, in Fällen, in welchen Streitigkeiten bei der Regulirung entstehen, ein sofort vollstreckbares Interimistikum festzusetzen, wird auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen die Regierung es für angemessen erachtet, die definitive Regulirung aufzuschieben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Ges. S. v. 1850. S. 68.)

ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine

---

zu lassen. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, ist dazu von Amtswegen in dem durch die Ordre v. 6. Oktober 1833 (Ges. S. von 1833. S. 124.) vorgeschriebenen Wege anzuhalten.

Diese Bestimmung findet auch auf die Erwerber von Trennstücken in den im §. 5. bezeichneten Fällen Anwendung.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Fiskus, Kirchen, Pfarren, geistliche Stiftungen, Schulen und Armenanstalten, so wie diejenigen, welche in den Fällen des §. 5. Nr. 5. Trennstücke erworben haben.

§. 7. Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, so wie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstückserwerber, darf in allen Fällen erst dann geschehen, wenn zuvor:

1) die auf dem dismembrirten Grundstück haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietätslasten (§. 9. a bis f.) definitiv oder interimistisch vertheilt (§§. 20 und 23) und die das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Sozietätsverhältnisse definitiv oder interimistisch regulirt sind;
2) der Vorschrift des §. 91. Titel 2. der Hypothekenordnung genügt ist, wonach vom Hypothekenrichter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu ermittelnden Regulativs verhandelt werden muß*).

§. 8. Die Regulirung der im §. 7. zu 1. bezeichneten Verhältnisse liegt dem Landrathe und für die Feldmarken derjenigen Städte, welche keinem Kreise angehören, dem Magistrate ob, jedoch unbeschadet der in einzelnen Landestheilen den ständischen Behörden zustehenden Steuerregulirung.

Der Landrath ist befugt, die Regulirungsverhandlung der Ortsobrigkeit zu übertragen.

In Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, verbleibt die Regulirung der im §. 7. zu 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungsbehörden nach Maaßgabe der darüber bestehenden Vorschriften.

---

*) a) Verf. des Königl. Just. Minist. v. 23. Juni 1846, die Mittheilung der Veräußerungs-Verträge an die Landräthe oder Magisträte betreffend:

Durch die Instruktion v. 12. Juni 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 510) sind die Gerichte und Notare, welche Veräußerungsverträge über Grundstücke aufnehmen, bereits angewiesen worden der betreffenden Hypothekenbehörde eine beglaubte stempelfreie Abschrift des Vertrages zu übersenden.

In Folge der Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Jan. 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken rc. und zum Zweck des im §. 7. desselben vorgeschriebenen Regulirungs-Verfahrens wird diese Anweisung jetzt für die Provinzen, für welche jenes Gesetz erlassen worden ist, dahin erweitert,

daß wenn der Veräußerungs-Vertrag die Zertheilung eines Grundstücks, oder die Abzweigung einzelner Theile eines solchen, oder die Abtrennung eines Grundstücks, welches Zubehör eines anderen Grundstücks ist, zum Gegenstande hat, eine gleiche beglaubte stempelfreie Abschrift auch dem Landrathe oder Magistrate mitgetheilt werden muß, welchen nach §. 8. und flg. des erwähnten Gesetzes die Regulirung der Abgaben- und Kommunal-Verhältnisse obliegt.

Diese Mittheilung erfolgt gleichzeitig mit der Ausfertigung des aufgenommenen Vertrages, resp. der Rekognitions-Verhandlung von Seiten des Beamten, der diese Ausfertigung verfügt, mag dies nun der das Hypothekenbuch führende Richter, oder ein anderer Richter oder ein Notar sein, in der Regel brevi manu unter Kouvert ohne besonders expedirtes Anschreiben und es wird, wie sie erfolgt ist, auf der für die Partheien bestimmten Ausfertigung bemerkt.

Die Hypothekenbehörde wird dagegen nach erfolgter Bestätigung des definitiven oder interimistischen Regulirungsplans (§. 19., 20., 23. des Gesetzes vom 3. Jan. 1845) sofort eine Mittheilung darüber von Seiten der Verwaltungsbehörden zufolge besonderer Anweisung des Königl. Minist. des Inn. erhalten.

Berlin, den 23. Juni 1846. Der Justizminister Uhden.

(Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1846. S. 112.)

b) Vergl. §. 2 des vorstehend angegebenen Gesetzes v. 24. Febr. 1850.

neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu

§. 9. Bei Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse sind außer den Kontrahenten auch die sonst dabei Betheiligten mit ihren Erklärungen zu hören, insbesondere

a) die Gutsherrschaft, sofern ihr Gerichtsbarkeit oder das Recht zur Polizeiverwaltung zusteht,
b) die Kirche,
c) die Pfarre,
d) die Schule,
e) die Gemeinde,
f) die sonst dabei betheiligten, unter Aufsicht des Staats stehenden Institute oder Gesellschaften, z. B. Deichverbände.

Das hinsichtlich der Steuervertheilung obwaltende Interesse des Staats und ständischer Kassen ist von den das Regulirungsgeschäft leitenden Behörden von Amtswegen wahrzunehmen.

§. 10. Die von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von der Ortsobrigkeit, ingleichen die von dem Magistrate (§. 8.) aufgenommenen Regulirungs-Protokolle, haben die Beweiskraft öffentlicher außergerichtlicher Urkunden, sofern bei ihnen diejenige Form beobachtet worden, welche in dem §. 129. Tit. 10. Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung, in den §§. 68. bis 74 des Anhangs zu derselben und in der Ordre vom 20. Juni 1816 (Ges. S. von 1816. S. 203) vorgeschrieben ist.

§. 11. Die Vertheilung der Grundsteuern erfolgt nach den darüber bestehenden Grundsätzen; durch Verabredungen der Parteien kann darin nichts geändert werden.

§. 12. Geld- und Naturalabgaben, so wie andere Leistungen, sind auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Vertheilung nach dem Ertragswerthe muß jedoch unbedingt eintreten, wenn bei einer Vertheilung nach dem Flächenraum die nachhaltige Leistung der Theilabgaben nicht genügend gesichert sein würde*).

§. 13. Sollte bei einer Vertheilung von Hand- oder Spanndiensten oder anderen in

---

*) Cirk. Verf. des Königl. Minist., für landwirthsch. Angelegenheiten v. 23. Mai 1849, die Vertheilung der öffentlichen Lasten betreffend.

Obschon einige Regierungen in besonderen Fällen bereits mehrmals darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß es vermieden werden müsse, bei der in Folge von Dismembrationen nach dem Gesetze vom 3. Januar 1845 vorzunehmenden Vertheilung der öffentlichen Lasten auf einzelne Parzellen sehr kleine, schwer einziehbare Theile von Naturalabgaben an Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Schulen und sonstige Korporationen oder Societäten zu legen; so wird doch gegen diese in der Natur der Sache begründete Vorschrift noch häufig gefehlt, und erst in neuester Zeit hat der Herr Fürstbischof von Diepenbrock zu Breslau wieder darüber Beschwerde geführt.

Die Königlichen Regierungen werden deshalb veranlaßt, Ihre Unterbehörden anzuweisen und bei der Festsetzung der Regulirungspläne selbst streng darauf zu halten, daß die von den einzelnen Trennstücken aufzubringenden Beträge der Naturalabgaben in einer solchen Höhe bestimmt werden, welche sich bei der Ablieferung durch das gesetzliche Maaß und Gewicht mit Leichtigkeit ermitteln läßt.

Es versteht sich von selbst, daß aus dieser Rücksicht das im §. 12 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 aufgestellte Prinzip nicht erheblich verletzt werden darf. Allein bei einer umsichtigen Behandlung der Sache wird es nicht schwer halten, die Vertheilung der öffentlichen Lasten nach Verhältniß des Ertragswerths oder Flächenraums der Parzellen mit einer Vertheilung der Naturalabgaben in nicht zu kleine Quantitäten in Uebereinstimmung zu bringen. Denn einmal ist ein zu ängstliches Festhalten an dem Bonitirungswerthe der einzelnen Grundstückstheile nicht erforderlich; sodann aber ist es nicht nothwendig, daß eine jede auf dem dismembrirten Gute haftende Last auf alle Trennstücke besonders vertheilt werde, vielmehr kann die eine Prästation auf eine oder einzelne, die andere auf andere Parzellen gelegt werden. Wenn aber diese verschiedenen Ausgleichungsmittel nicht zum Ziele führen, werden sich die Interessenten gewiß zu einer Einigung über eine von dem streng gesetzlichen Grundsatze abweichende Vertheilung der Naturalabgaben leicht bewegen lassen, welche sich nach §. 18 des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 zur Bestätigung eignet.

Berlin, den 23. Mai 1849.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1849. S. 99). Im Allerhöchsten Auftrage. Bode.

werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größern Anstrengung mehr Arbeit als bisher.

Handlungen bestehenden Leistungen nach dem im §. 12. bestimmten Verhältnisse die nachhaltige Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht genügend gesichert sein, so müssen die Besitzer der einzelnen Theile des Grundstücks — vorbehaltlich der unter ihnen zu treffenden Ausgleichung — jeder anderen als nothwendig sich ergebenden Vertheilungsart sich unterwerfen. In solchem Falle kann die ganze Verpflichtung selbst einem Theilstücke ausschließlich auferlegt werden. Dies muß geschehen, wenn die Dienste oder Leistungen ihrer Natur nach untheilbar sind.

§. 14. Kann die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtung zu Diensten oder anderen Leistungen (§. 13.) weder durch eine Vertheilung auf die einzelnen Theilstücke, noch dadurch gesichert werden, daß die Verpflichtung einem der Theilstücke ausschließlich auferlegt wird, so muß die Verpflichtung in Dienste oder Leistungen anderer Art, oder in eine Geldabgabe verwandelt und deren Vertheilung nach der Vorschrift des §. 12. bewirkt werden.

Was nach diesen Bestimmungen von den Besitzern der einzelnen Theilstücke geleistet werden muß, ist zur Beschaffung der wegfallenden Dienste oder Leistungen zu verwenden. Sind die Dienste oder Leistungen nur dann zu beschaffen, wenn sie von den übrigen gemeinsamen Verpflichteten übernommen werden, so können diese hierzu gegen Ueberweisung des von den Besitzern der Theilstücke zu leistenden Ersatzes angehalten werden.

§. 15. Sollte in dem am Schlusse des §. 14. erwähnten Falle die Theilung von Grundstücken auf den Zustand der Gesammtheit der Pflichtigen einen solchen Einfluß äußern, daß das bisherige Leistungsverhältniß ohne Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen nicht fortbestehen kann, so ist alsdann die Art und Weise neu zu ordnen, wie die Dienste künftig zu leisten oder statt derselben Geldabgaben einzuführen sind.

§. 16. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichteramtes verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amtes mit dem Besitz eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag nach Vorschrift des §. 12. vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden.

§. 17. Abgaben und Leistungen, welche nach der Ortsverfassung von dem Besitzer eines jeden Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Größe und Art desselben, zu tragen sind, hat jeder Erwerber eines Theilstücks zu übernehmen.

§. 18. Verabredungen der Betheiligten über die Regulirung der in den §§. 12—17 erwähnten öffentlichen Abgaben, Leistungen und Verhältnisse können von der Behörde bestätigt werden, insofern solche der Verfassung nicht entgegen sind und die nachhaltige Entrichtung gesichert ist.

§. 19. Die Behörde entwirft, nachdem sie sich über die Sachlage vollständig unterrichtet hat, einen Plan zur Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse.

Ueber diesen Plan sind sämmtliche Betheiligte mit ihrer Erklärung zu hören. In Ansehung derjenigen, welche sich auf die Mittheilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben*).

---

*) Cirk. Verf. des Königl. Minist. des Inn. v. 12. Juli 1847, das Verfahren bei Feststellung des Abgaben- und Rentenvertheilungsplans.

Die anliegend zurückerfolgende Beschwerde des Gutsbesitzers N. v. 8. Febr. c. über die ihm in der Dismembrations-Sache des N. N.schen Grundstücks zur Last gelegten Kosten erscheint nicht unbegründet. Da derselbe nur unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er genehmige den Rentenvertheilungsplan, vorgeladen worden war, mithin von Weiterungen desselben im Sinne der Verordnung vom 20. Juni 1817 nicht die Rede sein kann, so können auch die ihm für Ausfertigung und Publikation des Urtels zur Last gelegten Kosten nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Es sind diese von dem 2c. N. geforderten Prozeßkosten, so wie die etwa in der Rekurs-Instanz entstandenen, niederzuschlagen, resp. unser Ansatz zu lassen, wodurch die Beschwerde desselben und die ganze Prozeßsache ihre Erledigung finden wird.

Wenn die Königl. Reg. in Ihrem Berichte v. 5. April c. übrigens annimmt, daß nach den für das Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörden bestehenden Gesetzen und namentlich nach §. 149. der Verordn. v. 20. Juni 1817 der Abgabenvertheilungsplan gegen die Berechtigten immer durch Erkenntniß festgestellt werden müsse, so ist dies unbedenklich, inso-

§ 2. Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung

---

Der Regulirungsplan ist demnächst mittelst gutachtlichen Berichts des Landraths oder Magistrats der Regierung zur Bestätigung einzureichen.

§. 20. Ergeben sich bei der Regulirung Streitigkeiten über die öffentlichen Abgaben und Leistungen oder über die Gemeinde- und Korporationsverhältnisse, so sind solche, wenn sie zur Erörterung im Rechtswege geeignet sind, zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen; eignen sich aber dieselben zur Feststellung im Verwaltungswege, so entscheidet darüber die Regierung. Diese ist in beiden Fällen befugt, ein sofort vollstreckbares Interimistikum festzusetzen, gegen welches ein Rekurs nicht statlfindet.

§. 21. Die Regierung ist ermächtigt, in den zu ihrer Kompetenz gehörenden Streitigkeiten, wenn sie es nach den Umständen für angemessen erachtet, ein schiedsrichterliches Verfahren nach Maaßgabe der Vorschriften der Verordn. v. 30. Juni 1834 §§. 31—34 und der Instruktion v. 12. Oktober 1835 eintreten zu lassen.

§. 22. Gegen die definitive Entscheidung der Regierung und gegen den von derselben bestätigten Vertheilungsplan ist ein Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig; dieser muß jedoch binnen sechs Wochen und von Seiten des Fiskus, so wie der demselben durch Artikel XIII. der Dekl. v. 6. April 1839 (Ges. S. von 1839 Seite 126) gleichgestellten Personen, binnen zwölf Wochen, von dem Tage nach Zustellung der Entscheidung oder des Vertheilungsplans an gerechnet, eingelegt werden.

Die erste Entscheidung oder der Vertheilungsplan kann, des eingewandten Rekurses ungeachtet, einstweilen in Vollzug gesetzt werden.

§. 23. Der von der Regierung bestätigte oder durch Rekursentscheidung des Ministeriums des Innern festgesetzte Regulirungsplan hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde.

§. 24. Erst nach erfolgter definitiver (§. 23) oder intermistischer (§. 20) Regulirung ist der Erwerber eines Trennstücks befugt, die mit demselben verbundenen ständischen, Gemeinde- und anderen Korporationsrechte auszuüben. So lange eine solche Regulirung nicht erfolgt ist, bleiben alle Theilstücke für sämmtliche Abgaben und Leistungen solidarisch verhaftet, welche dem ganzen Grundstück oblagen, oder in Rücksicht auf dessen Besitz entrichtet werden mußten.

II. Gründung neuer Ansiedelungen.

§. 25. Wenn:

1) auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen oder

2) ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem anderen schon bewohnten Grundstücke zugeschlagen wird,

so müssen nach Anhörung der Betheiligten (§. 9) auch diejenigen Verhältnisse (§. 7 Nr. 1) festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedelung in Beziehung auf die Gerichts- und Polizei-Obrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband oder andere dergleichen Verbände entspringen.

In dem zu 1. gedachten Falle muß diese Regulirung der Aushändigung des Baukonsenses, in dem Falle zu 2. der Abschreibung des Trennstücks und der Berichtigung des Besitztitels für den Erwerber vorausgehen.

§. 26. Für diese Regulirung (§. 25.) sind außer den in den §§. 8—24. enthaltenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen maßgebend:

1) die Besitzer und Bewohner der Ansiedelung haben in Beziehung auf den Gerichts-,

---

fern der Abgabenberechtigte, auf dessen Erklärung es ankommt, bei einer theilweisen Ablösung unmittelbar betheiligt ist, da für diese die Vorschriften der Verordn. vom 20. Juni 1817 unbedingt maaßgebend sind.

Ist dagegen der Abgabenberechtigte nur hinsichtlich einer Vertheilung der nicht abzulösenden Abgabe interessirt, so waltet kein wesentliches Bedenken ob, die Vorschrift des §. 19. des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 wegen der Präclusion der im Termin Ausbleibenden oder binnen der gesetzten Frist Schweigenden analog zur Anwendung zu bringen, was sich durch die völlige Gleichheit der Verhältnisse rechtfertigt und wesentlich zur Erleichterung der Interessenten gereicht. Die Königl. Regierung mag daher nach dieser Andeutung fernerhin verfahren.

Berlin, den 12. Juli 1847.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Manteuffel.

(Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1847. S. 169.)

bleibe, so soll eines Theiles die Verwandelung in freies Eigenthum, so weit dies

---

Polizei-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverband, welchem sie angehören, oder nach den Gesetzen zu überweisen sind, alle diejenigen Abgaben und Leistungen zu übernehmen, welche nach der Verfassung oder Ortsobservanz solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- und sonstigen Verhältnisse beizuzählen sind;

2) die neuen Ansiedler müssen, wenn durch ihren Hinzutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbande besondere Unkosten oder Lasten entstehen, auch diese tragen.

§. 27. Die Gründung einer neuen Ansiedelung (§. 25. Nr. 1.) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark kann untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend belegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes, selbstständig zu ernähren.

Insonderheit ist notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen in solchem Falle die Ansiedlung in der Regel zu versagen.

§. 28. In den Fällen des §. 27. hat die Behörde zu erwägen, ob durch die neue Ansiedlung die benachbarten Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachtheiligt werden können. In diesem Falle sind dieselben vor Gestattung der Ansiedelung mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 29. Ueber die Gestattung oder Versagung der neuen Ansiedlung hat auch in dem Fall, wenn von der Ortsobrigkeit, der Gemeinde oder den Nachbarn derselben widersprochen wird, der Landrath oder Magistrat (§. 8.) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb einer zehntägigen Frist der Rekurs an die Regierung, und zwar mit suspensiver Wirkung offen. Eine weitere Berufung findet dagegen nicht Statt.

§. 30. Wer ohne solche Genehmigung (§. 29.) eine neue Ansiedlung (§. 25. Nr. 1.) gründet, kann von der Behörde zur Wegschaffung derselben angehalten werden.

§. 31. Wer eine Kolonie auf seinem Grundstücke anlegen und dasselbe zu diesem Zweck zerstückeln will, hat vor der Ausführung einen Plan dem Landrath vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung angemessen geordnet und sichergestellt werden sollen.

§. 32. Der Landrath hat diesen Plan (§. 31.) mit seinem Gutachten der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Sollen der neuen Ortschaft Korporationsrechte verliehen werden, so ist hierzu die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

III. Kosten.

§. 33. Alle Verhandlungen der Polizei- und Verwaltungsbehörden in Parzellirungs- und Ansiedelungssachen, einschließlich der Verhandlungen der vom Landrath mit der Regulirung beauftragten Ortsobrigkeit, sind, ohne Unterschied des Gegenstandes, stempel- und gebührenfrei. Wegen der Diäten und Reisekosten der bei den Verhandlungen zugezogenen Sachverständigen oder anderen Beamten, zu deren Beruf das Geschäft nicht schon gehört (§. 8.), kommen die §§. 2 u. 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Ges. S. von 1836 S. 181) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Ges. S. v. 1845, S. 25.) Beglaubigt: Bornemann.

b) Ueber die Kompetenz der Generalkommissionen und Auseinandersetzungsbehörden sind von dem Königl. Minist. des Inn. am 5. Juli und 30. Novbr. 1845 die nachstehenden Verfügungen erlassen worden:

Wenn die Königl. Gen. Komm. annimmt, daß das Gesetz v. 3. Jan. c. in das bisherige Ressortverhältniß bezüglich ihrer Befugniß zur Regulirung des Dismembrationswesens erheblich eingreife, überhaupt die in dieser Beziehung geltenden Kompetenzverhältnisse ändere, so ist diese Ansicht nicht begründet. Eine Abänderung der Ressortverhältnisse liegt weder in den

rechtlich angeht, erleichtert, anderen Theiles aber bis dahin eine Einrich-

Worten, noch in der Absicht des gedachten Gesetzes. Jene Ansicht und der Bericht der Königl. Gen. Komm. ergiebt vielmehr, daß sie Ihre Befugnisse zur Regulirung der Dismembrations-Angelegenheiten bisher nicht ganz richtig aufgefaßt hat.

Die Kompetenz der Gen. Komm. zur Regulirung der §. 7 Nr. 1 u. 2 des Gesetzes v. 3. Jan. c. gedachten Verhältnisse kann, abgesehen von dem Falle, wo die Dismembration mit der Regulirung, Ablösung oder Separation unmittelbar zusammenfällt, und wo die Abtretung von Grundstücksparzellen ein Abfindungs- und Tauschmittel für die Aufhebung von Diensten, Natural- oder Geldleistungen oder für andere in die Separationsmasse eingeworfene Grundstücke ist, nur in folgenden Fällen eintreten:

a) wenn die Dismembration nach §. 8 der Verordn. v. 30. Juni 1834 als ein zur bessern Regulirung der Auseinandersetzung selbst gereichendes Nebengeschäft anzusehen ist, und außerdem gleichzeitig auf dessen Bearbeitung in Verbindung mit der Auseinandersetzung, nach Maßgabe des allegirten §. 8. bei der Gemeinheitstheilungs-Behörde ausdrücklich provozirt wird, insbesondere

b) wenn die gesetzmäßige Vertheilung oder Ablösung von Kanon, Renten und Zinsen in den Fällen des §. 2, des Landkultur-Ed. und des §. 29. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 (cf. auch §. 28, des Reg. Ed. v. 14. Sept. 1811) durch die Dismembration hervorgerufen und zugleich Behufs deren Ausführung von dem einen oder andern Theile auf die Regulirung aller von der Dismembration betroffenen Verhältnisse bei der Auseinandersetzungs-Behörde angetragen wird*).

Unter diesen Voraussetzungen kompetirt der Königl. Gen. Komm. in den gedachten Fällen allerdings auch

1) die Regulirung der öffentlichen Abgaben, der Kommunal- und Societätsverhältnisse, nur mit Beachtung des §. 11. der Verordn. v. 30. Juni 1834 wegen Konkurrenz der Regierungs-abtheilungen des Innern und für die Finanzen, so wie

2) die Regulirung der Hypothekenverhältnisse, und zwar ad 1 mit Wahrnehmung der Gerechtsame von Korporationen und Instituten an Stelle und in Vertretung der ordentlichen Aufsichtsbehörden, ad 2 mit Wahrnehmung der Rechte der Realgläubiger und entfernten Interessenten, nebst allen zur ordnungsmäßigen Ausführung des Haupt- und Nebengeschäfts nöthigen und obrigkeitlichen Festsetzungen (cf. §. 2. Nr. 3. §. 4. Nr. 1 u. 2. §§. 7. 15. 17. 43–45. 173. der Verordn. v. 20. Juni 1817 §§. 7. 8. 10. 11. 20. der Verordn. v. 30. Juni 1834). Ad 1 sind schon jetzt, zufolge §. 90. der Verordn. v. 20. Juni 1817, die wegen ihrer Abgaben bei den Auseinandersetzungen betheiligten öffentlichen Institute und Korporationen als unmittelbare Interessenten bei der Sache zu betrachten und durch ihre Vertreter auch bei der betreffenden Verhandlung zuzuziehen gewesen. In dieser Beziehung stimmen die für das Auseinandersetzungsressort geltenden Vorschriften mit dem Gesetz v. 3. Jan. c. überein, und es müssen außerdem die Grundsätze dieses Gesetzes wegen der Art und Weise der Vertheilung der Abgaben bei Dismembrationen auch von Auseinandersetzungsbehörden befolgt werden.

Hinsichtlich der Zuziehung der Hypothekengläubiger bewendet es in den Fällen, wo deren Rechte bei dem zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Hauptgeschäft betheiligt

*) Diese Bestimmung ist durch folgende Verf. des Königl. Minist. des Inn. v. 12. Jan. 1848 abgeändert worden:

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz vom 3. Jan. 1845 die Regulirung der öffentlichen Abgaben bei Dismembrationen den Regierungen als forum speciale überweiset, insofern nicht nach §. 8 die Auseinandersetzungs-Behörden für die unmittelbar aus den vor ihnen schwebenden Geschäften hervorgehenden Theilungen von Grundstücken zur Regulirung kompetent erklärt sind, daß ferner die Regierungen von Amtswegen in allen Fällen, die Regulirung der öffentlichen Abgaben zu ändern haben, und den Parteien nicht verstattet werden kann, die Kompetenz durch ihre Anträge bei Gelegenheit der nur in einzelnen Fällen vorkommenden Vertheilung von Renten und sonstigen Privatleistungen zu ändern, wodurch Uebelstände mancherlei Art herbeigeführt werden können, wird die Bestimmung zu b des R. vom 5. Juli 1845, wonach die Auseinandersetzungs-Behörde auch in solchen Fällen die Regulirung der öffentlichen Abgaben auf Antrag eines oder beider Theile vor sich ziehen kann, wenn sie nach §. 2 des Kultur-Ed. vom 14. Sept. 1811 und § 29 der Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 zur Vertheilung oder Ablösung von Renten und andern Privatleistungen bei Gelegenheit von Parzellirungen berufen ist, hierdurch aufgehoben, und hat die Königl. Gen. Komm. in solchen Fällen die Regulirung der öffentlichen Abgaben lediglich abzulehnen.

Berlin, den 12. Januar 1848. Der Minister des Innern (gez.) v. Bodelschwingh.

tung getroffen werden, die jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbverpächters sichert[1]).

sind, lediglich bei deren diesen Behörden obliegenden Vertretung von Amtswegen. Zwar bestimmt auch der §. 8. der Verordn. v. 30. Juni 1834 in der vierten Alinea, daß die wegen des Hauptgeschäfts geltenden Vorschriften auch bei den Nebengeschäften und namentlich in Betreff der Zuziehung der entfernten Interessenten zur Anwendung kommen sollen, was das R. v. 6. Juli 1834 (Ann. S. 989) zu bestätigen scheint. Hinsichtlich der Hypothekengläubiger muß jedoch, je nach dem Zusammenhange der Dismembration mit dem Hauptgeschäft näher unterschieden und das Motiv der Vorschrift ins Auge gefaßt werden, wonach die Auseinandersetzungsbehörde die Gerechtsame der entfernten Interessenten und Hypothekengläubiger, ohne daß es deren Zuziehung und Vernehmung bedarf, von Amtswegen wahrzunehmen hat.

Bei der Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung gilt nämlich, so weit keine Kollision der Interessen des Besitzers und der Realgläubiger eintritt, die Vermuthung, daß der Grundstückbesitzer mit den eigenen, gleichzeitig auch die Interessen seiner Gläubiger wahrnehme (§. 45. der Verordn. v. 20. Juni 1817) so wie die, daß in den Rechten der Hypothekengläubiger keine diesen Rechten präjudizirliche Veränderung vor sich gehe. (cf. §§. 147 u. 148 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.)

Die Vorschriften des §. 150. l. c. und des §. 39 der Ablös. Ordn. de eodem, welche in dem Falle der Ablösung durch Kapital eine unmittelbare Benachrichtigung der Hypothekengläubiger und selbst eine Verhandlung mit denselben anordnen (cf. §. 10. der Verordn. v. 30. Juni 1834 und die Dekl. v. 30. Juli 1842) setzen jedoch ebenfalls den Fall voraus, daß die Abtretung von Grundstücksparzellen und Gerechtigkeiten gegen Kapital im Zusammenhange und im Gefolge einer Auseinandersetzung für Gegenstände derselben erfolgt.

Dagegen ist die Dismembration eines Grundstücks auf Grund eines besondern Kauf- oder Tauschvertrages, dessen Abschluß vor den Richter oder Notar gehört, an sich kein Gegenstand des Ressorts der Auseinandersetzungsbehörde. Eben so wenig ist deshalb das aus einem, von der Ablösung, Regulirung oder Gemeinheitstheilung unabhängige Dismembrationsvertrage originirende Kaufgeld im Allgemeinen Gegenstand der Verhandlung der General-Kommission. Die Hypothekengläubiger, deren Pfandrecht bei Zertheilung des bis dahin solidarisch verhafteten Grundstücks alterirt worden sind, so weit es sich um eine Theilung ihrer Forderungen, Exnexuation der Trennstücke, überhaupt um die Auflösung des Solidarnexus handelt, als unmittelbare Interessenten des Dismembrationsgeschäfts zu betrachten und zuzuziehen; für die Regulirung ihrer Interessen und Rechte bei der Dismembration sind überall auch diejenigen Vorschriften maßgebend, welche dafür im §. 91. Tit. 2 der Hyp. Ordn. und in den diese Paragraphen erläuternden Reskripten gegeben sind. Auf den gedachten Fall einer Dismembration passen die für das Ressort der Auseinandersetzungsbehörde wegen der Wahrnehmung der Rechte der entfernten Interessenten gegebenen Vorschriften nicht. Die Hypothekengläubiger sind, wenn es sich um ihre durch eine Dismembration alterirten Verhältnisse handelt, keine solche entfernte Interessenten mehr, deren Interessen mit denen des Besitzers zusammenfallen, und präsumtiv von diesem mit wahrgenommen werden, auch in höherer Instanz von der Gen. Kom. ex officio zu vertreten sind.

In dem vorausgesetzten Falle einer Dismembration können die Gläubiger zur Exnexuation der Trennstücke oder zur Theilung ihrer Forderungen durch Entscheidung der Behörde nicht angehalten werden. Eine Veränderung in ihren Pfandrechten ist Sache ihres freien Willens; daher kann ein Regulativ nur unter freier Zustimmung mit ihnen vermittelt werden und gilt dieserhalb lediglich der §. 91. Tit. 2 der Hyp. Ordn., da es für solchen Fall in den für das Ressort der Gen. Komm. erlassenen Vorschriften an allen Bestimmungen fehlt. Uebrigens wird eine solche Verbindung der Dismembration mit einem vor die Gen. Komm. gehörenden Hauptgeschäft, welche die Vermittelung des Regulativs mit den Hypothekengläubigern durch die Gen. Komm. nöthig machte oder besonders zweckmäßig erscheinen ließ, selten obwalten, daher das Regulativ §. 7. Nr. 2. des Gesetzes v. 3. Jan. c. in der Regel dem Hypothekenrichter zu überlassen sein wird. — Nur hinsichtlich des Erbverpächters oder Zins- und Renteberechtigten ist in den Fällen des §. 2. c. a. des Landkultur-Ed. und des §. 29. c. a. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 das Kaufgeld für das Trennstück, nach Inhalt dieser Bestimmungen, Gegen-

[1]) a) Nach §. 2 Nr. 2 des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850 ist das Eigenthumsrecht des Verpächters ohne Entschädigung aufgehoben worden, und der Erbpächter hat das volle Eigenthum erlangt.

b) K. O. v. 28. Juli 1842, betreffend die Suspension der Bestimmungen des §. 5 des Ed.

Zu dem Ende soll:

---

stand des Auseinandersetzungsverfahrens, dabei jedoch der Erbverpächter oder Zins- und Rente-berechtigte ebenfalls als unmittelbarer Interessent anzusehen und zuzuziehen. In allen Fällen hingegen, bei welchen keine Ablösung oder Vertheilung, selbst nicht von Renten und Geldzinsen zum Zweck oder in Folge der Dismembration nöthig ist und beantragt wird, ist auch die Auseinandersetzungsbehörde zu den im §. 7. Nr. 1 u. 2. des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 gedachten Regulirung nicht kompetent.

Was endlich die Anfrage der Königl. Gen. Komm. wegen Ihrer Kompetenz hinsichtlich der Vermittelung neuer Ansiedelungen und der Kognition über die dabei vorkommenden Verhältnisse nach §§. 25. seq. des Gesetzes v. 3. Jan. c. betrifft, so richtet sich Ihr Ressort auch in dieser Hinsicht nach den Bestimmungen der §§. 7. u. 8. der Verordn. v. 30. Juni 1834. Zweckmäßig wird jedoch in allen solchen Fällen nach Vorschrift des §. 17. der Verordn. v. 20. Juni 1817 mit der Königl. Reg., als ordentlicher Aufsichtsbehörde, und mit deren Organen — den Kreislandräthen — zu kommunizireu sein.

Berlin, den 5. Juli 1845.

Der Minister des Innern.

Gr. v. Arnim.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1845. S. 178.)

c) Aus dem Schreiben der Königl. Gen. Komm. v. 3. Juni d. J. an die Domainen-Abtheilung der dortigen Regierung.

betr. die Ablösung der auf dem bezeichneten Grundstücke zu R. haftenden Laudemialpflichtigkeit, welches mir seitens des H. Geh. St. Ministers Gr. zu Stollberg abschriftlich mitgetheilt ist, geht hervor, daß dieselbe annimmt, Ihre bisherige Kompetenz zur Vertheilung von Realabgaben bei Dismembrationen auf Antrag eines Interessenten sei durch die §§. 7. u. 8. des Gesetzes v. 3. Jan. d. J. beschränkt. Diese Ansicht erscheint aber nicht richtig, da das Gesetz v. 3. Jan. d. J. einestheils die Ordnung der öffentlichen Kommunal- und Societäts-Verhältnisse bei Parzellirungen zum Hauptgegenstande hat, anderntheils über die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden keine, die bisherigen Vorschriften abändernde Bestimmungen enthält, vielmehr in dem allgemein gefaßten Schlußsatze des §. 8. deswegen ausdrücklich auf die bestehenden Vorschriften verweist.

Die Vertheilung von Grundrenten bei Parzellirungen, welche von einem oder dem andern Theile nach Maaßgabe des Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, §. 2. c. β. und der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 §. 29. in Antrag gebracht wird, ist selbst eine Art Ablösung und gehört nach wie vor zum Ressort der zur Ausführung dieser Gesetze berufenen Auseinandersetzungsbehörden (§. 1. 6. des Ausführ.-Gesetzes v. 7. Juni 1821).

Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden kann daher keinem Zweifel unterliegen, wenn bei einer vorkommenden Dismembration wegen der aus einem Privatrechtstitel auf dem getheilten Grundstücke haftenden Laudemien, Dienste, Zehnten Erbpachtzinsen und anderen unbestimmten oder festen Natural- und Geld-Prästationen — diese Reallasten mögen eingetragen sein oder nicht — von einem Berechtigten oder Verpflichteten in den Fällen, wo dies zulässig ist, auf gänzliche oder theilweise Ablösung, auf Verwandlung und Fixation, oder nach der Bestimmung zu c. β. §. 2. des Landeskultur-Ed. und §. 29. der Ablös. Ordn. vom 7. Juni 1821 auf Vertheilung angetragen wird, und demnächst die Sache zwischen solchen Realberechtigten, dem Veräußerer und den Trennstücks-Erwerbern zu ordnen ist.

Berlin, den 30. Novbr. 1845.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage

v. Manteuffel.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. von 1846 S. 14.)

d) Verf. des Königl. Minist. d. Inn. v. 21. März 1844, betr. die Vertheilung der Kommunallasten bei Dismembrationen von Grundstücken:

— Der Dismembration von Grundstücken, mag dieselbe aus Spekulation oder anderen Gründen geschehen, kann zwar nach Lage der jetzigen Gesetzgebung nicht widersprochen werden, und eben so wenig ist der Antrag, zur Abwehr der der Gemeine daraus drohenden Nachtheile, die sämmtlichen Parzellen des zerschlagenen Grundstücks für die auf dasselbe fallende

---

v. 9. Okt. 1807, so weit durch dieselben den Lehns- oder Fideikommißbesitzern die Verpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehns- oder Fideikommißgütern ohne die Zustimmung des Lehn-Obereigenthümers, der Lehn- oder Fideikommiß-Folger gestattet ist.

Da die Bestimmungen im §. 5 des Ed. v. 9. Okt. 1807,

a) Der Letztere verpflichtet sein, sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4 Proz. gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halb-

---

Quote von Kommunallasten als solidarisch verhaftet anzusehen, rechtlich begründet. Da aber die Gemeinden bei dergleichen Zerstückelungen sehr wesentlich betheiligt sind, so ist jedenfalls in allen dergleichen Fällen das Einschreiten der Behörden im Sinne des R. v. 20. Juli 1839 (Ann. S. 128) wegen Entwickelung und Fortbildung der bestehenden, auf dem Herkommen begründeten Verfassung, vollkommen gerechtfertigt. Dasselbe wird darin bestehen müssen, daß der Geldwerth derjenigen Leistungen, namentlich der Spanndienste, welche auf dem Hofe vor seiner Zerstückelung observanzmäßig hafteten, ermittelt, nach Maaßgabe der Grundsteuer auf sämmtliche Parzellen repartirt und der hiernach auf jedes Theilstück fallende Betrag von dem Besitzer desselben event. exekutivisch eingezogen wird. Diese Geldabgabe kann dann dazu benutzt werden, denjenigen zu entschädigen, welcher den Spanndienst für das gestückelte Gut leistet.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844. S. 82.)

e) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 13. März 1846.

f) Ueber die Frage: ob die nach der Veräußerung einer Parzelle auf das Hauptgut eingetragenen Hypothekengläubiger nnd andere Real-Interessenten, ein Hypotheken- oder ein anderes dingliches Recht auf die unabgeschriebene Parzelle haben erwerben können? siehe die Verf. des Königl. Just. Min. v. 19. Okt. 1840 u. 14. Mai 1844 (Just. Min. Bl. S. 352. und 113.) wo diese Frage verneinend beantwortet ist. Dr. Koch hat dagegen im Schl. Arch. Bd. 5. S 301. u. folg. ausgeführt, daß ein Unterschied zwischen Pertinenzstücken und Gutsbestandtheilen gemacht werden müsse, und daß die bereits veräußerten aber im Hypothekenbuch noch nicht abgeschriebenen Gutsbestandtheile mit verpfändet würden, wenn der eingetragene Besitzer mit dem ganzen Gute ohne Vorbehalt Hypothek bestellt.

---

nach welchen jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer befugt ist, nicht bloß einzelne Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland des Lehn- oder Fideikommißgutes ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen, zu vererbpachten, ohne daß dem Lehnsobereigenthümer, den Lehns- oder Fideikommißfolgern ein Widerspruch gestattet wird, in sofern nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung der zuerst ingrossirten Schulden oder in deren Ermangelung zu Lehn oder Fideikommniß verwendet wird,

in Folge der Vorschriften des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 §. 2 und der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821. §. 29 über die Ablösung des Erbpachts-Kanons dahin führen können, daß ein Lehn- oder Fideikommißgut zum Nachtheil der Lehns- und Fideikommißberechtigten und gegen deren Willen in ein Geldlehn oder Geldfideikommiß verwandelt wird, diese Folge aber selbst über die Absicht des Ed. v. 9. Okt. 1807, welches die damals noch bestandene Unablösbarkeit des Erbpachtskanons voraussetzt, hinausgeht, die auf dem siebenten Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz deshalb zum Schutz der Lehns- und Fideikommißberechtigten auf eine Abänderung des §. 5 jenes Edikts angetragen haben, und eine legislative Berathung hierüber bereits eingeleitet ist; so will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums v. 6. d. M. und nach dessen Antrage die Bestimmungen des §. 5 des Ed. v. 9. Okt. 1807, soweit durch dieselben den Lehns- oder Fideikommißbesitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommißgütern ohne die Zustimmung des Lehnsobereigenthümers, der Lehns- oder Fideikommißfolger gestattet ist, hierdurch bis auf weitere Verordnung suspendiren. Dieser mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 28. Juli 1842. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(Ges. S. v. 1842. S. 242.)

Die in vorstehender K. O. enthaltenen Bestimmungen erleiden eine Abänderung durch nachstehendes Gesetz v. 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer, so wie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei land-

jähriger Kündigung, sukcessiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter Hundert Thalern, nach der Konvenienz des Erbpächters anzunehmen[1]).

b) Das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben, sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablöslich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat

c) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

α) ein Kaufgeld bedingt, und damit den Kapitalwerth der Abgaben ad a und b an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder

β) diese Abgabe an den Akquirenten mit einer Erhöhung von vier Prozent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädigt;

γ) bis zur Ablösung der Hälfte des Kanons darf der Erbverpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern.

Sollte in besonderen Fällen eine Abweichung von dieser letzten Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig sein, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter stattfinden[2]).

---

schaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 2.

Ein solches Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht.

§. 3.

Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu welchem dasselbe bis dahin gehört hat, aus, und die demselben auferlegte Geldabgabe, so wie das verabredete Kaufgeld treten in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptguts an die Stelle des Trennstücks.

§. 4.

Hinsichtlich der Verwendung der festgesetzten Kaufgelder in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungs-Kapitalien zur Anwendung.

§. 5.

Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt. Urkundlich 2c.

Gegeben Charlottenburg, den 3. März 1850. Friedrich Wilhelm.

(Ges. S. v. 1850. S. 145.)

[1]) a) Bei Dismembrationen der mit Rente belasteten Bauerhöfe soll die Vertheilung der Rente beim Mangel einer Einigung durch die Gen. Komm. geschehen. R. v. 6. u. 17. Juli 1834.

(v. K. Ann. Bd. 18. S. 989. Jahrb. Bd. 44. S. 129. Gräff Bd. 9. S. 82.)

b) Die öffentlichen und grundherrlichen Abgaben sind kein Hinderniß der Vereinzelung und soll wegen deren Vertheilung nach dem R. v. 17. Juli 1834 verfahren werden. R. d. Königl. Just. Min. v. 14. Febr. 1835.

(v. K. Ann. Bd. 49. S. 83. Jahrb. Bd. 45. S. 277. Gräff Bd. 9. S. 85.)

c) S. Zus. zu §. 7. der Verordn. v. 30. Juni 1834.

[2]) Zum §. 2. ist von Seiten des Königl. Min. des Inn. am 13. März 1846 die nachstehende Erläuterung ergangen:

Die Zweifel und verschiedenen Auslegungen, welche bei einzelnen Behörden der §. 2. des Landkultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 und der §. 29. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 erfahren, haben Veranlassung gegeben, die zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommenen Kontroversen einer Prüfung zu unterwerfen und behufs übereinstimmender und richtiger Auslegung der gedachten gesetzlichen Bestimmungen, die nöthig

§. 3. Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung sein[1]). Wir haben vorzüglich deshalb mit den Theil derselben aufgehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhete, und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war; wohin namentlich der Vorspann und die Fouragelieferung gehörte. Der Militairvorspann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört ein Hinderniß zu sein, daß er von allen Grundbesitzern, ohne Ausnahme nach Maaßgabe ihrer Anspannungen getragen wird. Die neuen Abgaben des

befundenen Erläuterungen, wie folgt, zusammenzustellen, ohne jedoch dadurch dem Ermessen der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Spruchkollegien in den zu ihrer richterlichen Entscheidung gelangenden, streitigen Fällen vorgreifen zu wollen.

§. 1. Verträge über Zertheilung von Erbpachts- und Erbzins-Grundstücken (§. 2. des Gesetzes v. 3. Jan. 1845) erlangen ohne die ausdrückliche Einwilligung des Erbverpächters und Erbzinsherrn, gegen dieselben erst dann rechtliche Wirkung, wenn der Erbpächter und Erbzinsmann in Betreff aller auf den Grundstücken, aus dem Erbpachts-, resp. Erbzins-Verhältniß haftenden Dienste, Zehnten, Laudemien oder anderen unbestimmten Natural- und Geldleistungen zuvor entweder

a) die gänzliche Ablösung, oder
b) die Verwandlung in eine ablösliche jährliche Rente

nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung bewirkt hat.

§. 2. Außer diesen Bedingungen (§. 1.) ist zur Gültigkeit einer Abzweigung von Wiesen die Ablösung der Hälfte und von Gebäuden die des ganzen Betrages aller aus dem Erbpachts- beziehungsweise Erbzins-Verhältniß auf dem zertheilten Grundstück haftenden Leistungen und Abgaben erforderlich, insofern der Erbverpächter, resp. Erbzinsherr auf diese Ablösung nicht ausdrücklich verzichtet. Findet eine solche Verzichtleistung nicht statt, so kann die Abzweigung ohne die vorgedachte Ablösung nur dann mit rechtlicher Wirkung geschehen, wenn dieselbe nothwendig und ohne Nachtheil für den Erbpächter, resp. Erbzinsherrn ausführbar ist. In streitigen Fällen tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach Maaßgabe der Vorschriften der Verordn. v. 30. Juni 1834. §§. 31. und 34. wie der Instruktion v. 12. Okt. 1835 und die Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde ein.

§. 3. Die Vorschrift des §. 2. findet nicht Anwendung, wenn die Ablösung des Kanons oder der festen Geld- und Getreideabgaben dem Verpflichteten, ohne Einwilligung des Berechtigten, nicht freisteht, (cfr. Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören, v. 31. Mai 1816. Ges. S. S. 181 und Gesetz, betreffend die Zuläßigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreideabgaben v. 31. Jan. 1845. Ges. S. S. 93.) und der Berechtigte diese Einwilligung versagt; vielmehr hat letzterer alsdann auch in den Fällen des §. 2. nur die ihm bei jeder Zerstückelung des belasteten Grundstücks zustehende Befugniß, die Vertheilung des Kanons und der sonstigen Realabgaben auf Kosten des Verpflichteten nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 5. zu verlangen.

§. 4. Dieselbe Befugniß (§. 3.) steht auch allen sonstigen Leistungsberechtigten bei einer jeden Zerstückelung des belasteten Grundstücks zu.

§. 5. Soweit keine Zwangsverbindlichkeit des Verpflichteten zur Kapitalsablösung stattfindet (§. 2.) oder nicht anderseits dessen einseitige Befugniß hierzu ausgeschlossen ist (cfr. Allegate im §. 3.) steht dem Verpflichteten die Wahl zu, entweder

a) soviel von dem Betrage des Kanons und sonstiger, sei es ursprünglicher, oder aus Verwandlung von Natural-Lasten entstandener Renten und festen Geldabgaben durch Kapital abzulösen, als der anschlagsmäßige Ertrag des veräußerten Theils seines Grundstücks beträgt — oder
b) einen nach Verhältniß des Ertragswerths der veräußerten Theile und des Ueberrestes des Grundstücks zu bestimmenden Antheil von denjenigen Renten und festen Geldabgaben, welche nach Erfüllung einer etwanigen Zwangsverbindlichkeit zur theilweisen Ablösung (§. 2.) verblieben sind, mit Erhöhung dieses Antheils um 4 Prozent, auf die Trennstücke zu übertragen.

[1]) Auch die Kirchen- und Schulabgaben sollen bei Dismembrationen vertheilt werden. C. R. des Königl. Min. d. Geistl. Ang. und des Königl. Min. d. Inn. v. 21. Mai 1833.

Der Königl. Reg. wird auf den Bericht vom 14. Sept. d. J.

die Vertheilung der Prästationen an die Geistlichkeit und die Schule betreffend,

platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direkt oder indirekt blos persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll dadurch geschehen, daß solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt wird.

Die Repartition geschieht nach der Entscheidung des im §. 41 bemerkten Landes-Oekonomie-Kollegii, welches von dem Kreissteueramt, und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung ist ebenfalls, wie in dem Falle ad B. §. 2 mit einer Erhöhung von 4 Prozent¹) zur Bestreitung der mehreren Rendanturkosten verbunden.

---

§. 6. Zu §. 5. b. bewendet es jedoch auch fernerhin bei der K. O. v. 22. Mai 1833. (Ges. S. S. 65.), wonach die Erhöhung von 4 Prozent zu Lasten des Erwerbers der abgezweigten Parzelle bei Dominial-Grundstücken keine Anwendung findet.

§. 7. Ergeben sich bei der Vertheilung (§. 5. b) Renten und Abgabentheile von weniger als Vier Thaler, so müssen solche auf Verlangen des Berechtigten, vom Verpflichteten durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Sollten in den einzelnen, der richterlichen Entscheidung der Gen. Komm. und landwirthschaftlichen Spruchkollegien unterliegenden Fällen von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Grundsätze angenommen werden, so ist Abschrift solcher Erkenntnisse einzureichen, und demnächst seiner Zeit zu erwägen, ob und in wie weit es einer Dekl. des §. 2. des Landkultur-Ed. und des §. 29. der Ablös. Ordn. im Wege der Gesetzgebung bedürfe und dieserhalb eine weitere legislative Berathung einzuleiten sein möchte.

Berlin, den 13. März 1846.

Für den Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage
v. Bodelschwingh.

(Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1846. S. 42.)

2) Der §. 2. ist durch die Bestimmung im §. 93 des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850 abgeändert und aufgehoben worden.

---

zu erkennen gegeben, daß auch in diesem Falle das Prinzip der Theilbarkeit der Abgaben aufrecht erhalten werden muß.

Nach der aktuellen Lage der Gesetze besteht zwar keine ausdrückliche Verordnung, daß die Vorsteher der Geistlichen und Unterrichts-Anstalten die Vertheilung der auf den dismembrirten Grundstücken haftenden Abgaben eben so geschehen lassen müssen, wie es im § 3 des Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur im Betreff der Staatslasten ausdrücklich vorgeschrieben ist. Allein wo es die Staatsbehörden sind, die hierüber zu beschließen haben, kann es nach dem unzweideutigen Sinne und Zwecke der in dem eben gedachten Gesetze, in dem Ed. v. 9. Okt. 1807 und der Verordn. v. 20. Juni 1817. §. 43 ertheilten Vorschriften keinem Bedenken unterworfen sein, daß sie die möglichste Erleichterung derselben zur Norm ihres Verfahrens zu nehmen haben. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, erscheint es auch völlig unerheblich, was dagegen von der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten in dem Falle der Kirchen- und Schulabgaben angeführt ist. Von Gefährdung der Sicherheit kann die Rede nicht sein, wenn die Abgabe, — was Sache der Königl. Reg. ist — verhältnißmäßig vertheilt wird. Die Erschwerung der Erhebung wird durch den Zuschlag von 4 Prozent Erhebungskosten, den sich die Behörde bedingen kann, wie er rücksichtlich der Staatsabgaben und ablöslichen Renten vorgeschrieben ist, genügend ausgeglichen; auch mag es der Königl. Reg. vorbehalten bleiben, unter besonderen Umständen, wenn nämlich die Vertheilung gar zu sehr ins Kleinliche fallen, und dies je nach der Entfernung der Empfänger oder der Erhebungsstelle von den Abgabepflichtigen mit ganz besonderer Belästigung verbunden sein sollte, sich einer Zerstückelung der Abgabe, welche über die im §. 29 zu C. β. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 bestimmte Grenze hinausgeht, zu versagen, und in solchem Falle zu bedingen, daß die Abgabe ganz bei der Hauptstelle bleibe, ohne daß es deshalb des Vorbehalts der Mitverhaftung des Trennstückes bedarf.

(v. K. Ann. Bd. 17. S. 351.)

¹) 1) R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 10. Juli 1818, daß diese Bestimmung wegen Erhöhung von 4 Prozent nicht auch bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen Anwendung finden soll.

Das Generalkommissariat für die Mark Brandenburg hat sich beschwert, daß der Landrath des Prenzlauschen Kreises das erforderliche Attest über richtige Vertheilung der Steuern und

§. 4. Die Einschränkungen, welche theils das A. L. R., theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen

---

Abgaben bei Dienst-Regulirung verweigert habe, weil diese Vertheilung nicht mit einer Erhöhung von 4 Prozent zu Bestreitung der mehreren Rendanturkosten verbunden gewesen sei, wie solches doch das Ed. wegen Beförderung der Landkultur v. 14. Sept. 1811 §. 3 verlange, wobei er sich auf ein Dekret der Königl. Reg. v. 13. Mai d. J. stütze. Da nun aber das eben angeführte Ed. keinesweges von bäuerlichen Regulirungen, sondern allein von Parzellirungen ganzer Güter redet, auch weder das Ed. die Regulirung bäuerlicher Verhältnisse betreffend, von eben dem Dato, noch dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 davon redet, oder sich auf den allegirten §. des Landkultur-Ed bezieht; so ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, eine solche Erhöhung zu fordern, da selbst die als Grund angeführte mehrere Rendanturkosten hierbei gar nicht eintreten. Die Königl. Reg. hat daher jenes Dekret zurückzunehmen, und die Landräthe anzuweisen, jene Erhöhung nur in denen vom Gesetze bestimmten Fällen, nicht aber bei den Regulirungen zwischen Gutsherrschaft und bäuerlichen Wirthen zu fordern.

2) R. d. Königl. Min. d. Inn. und d. Fin. v. 10. Febr. 1825 die Steuervertheilung bei Dismembrationen betreffend:

In dem Berichte, welchen die Königl. Reg. unterm 24. v. M. über die Vertheilung der Steuern bei abgezweigten Grundstücken erstattet hat, ist, was die Vertheilung der eigentlichen Steuern und der Dominialabgaben, ingleichen was die Vertheilung der bisherigen Steuer- oder Abgabenquanti, und was die Bestimmung des Dismembrationszuschlages von 4 Prozent beträgt, nicht von einander geschieden.

Anlangend zuvörderst die Domainenabgaben, so giebt der §. 29 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 ein völlig ausreichendes Mittel an die Hand, durch welches eine gar zu große Vereinzelung dieser Leistungen behindert wird.

Ebenmäßig steht es nach dieser Vorschrift und nach der gesetzlichen Ablösbarkeit aller Dominialprästationen ganz in der Befugniß des Erwerbers eines Trennstückes, sich den Zuschlag zu den auf einen solchen Fundus zu vertheilenden Abgaben zu ersparen, indem er letztere bei der Erwerbung sogleich durch Kapitalzahlung ablösen kann. Will er von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so ist um so weniger Grund vorhanden, um zu seinen Gunsten die Abänderung der gesetzlichen und durch die erhöhte Rendanturlast für den Berechtigten genugsam motivirten Vorschrift für nöthig zu erachten.

Die Steuern aber betreffend, so läßt sich von der gesetzlichen Bestimmung, daß bei jeder Dismembration eines steuerpflichtigen Grundstücks auf den abgetrennten Theil auch eine verhältnißmäßige Steuerquote übergehen müsse, gar nicht abgehen, indem es — wenn vielleicht auch weniger für die augenblickliche Sicherheit der Landesherrlichen Steuerintraden, — noch aus allgemeinen Rücksichten durchaus nicht zulässig erscheinen mag, durch dergleichen unter Genehmigung der Landesbehörde geschehende Vereinzelung neue Steuerungleichheiten herbeizuführen, oder gänzliche Steuerfreiheiten sanktionirt zu sehen.

Erleichterungen hierbei für die vertheilende Behörde und für die Erhebung der Steuer sind in dem Maaße zulässig, daß es dabei überall nicht auf eine ganz genaue arithmetisch richtige Feststellung des auf das Trennstück übergehenden aliquoden Theiles der Steuer nach Flächen-Inhalt und Bonität des ganzen und des abgetrennten Theiles, sondern nur auf eine ex aequo et bono anzulegende ungefähre Ermittelung anzukommen braucht, und daß ferner auch, wenn der Haupt-Fundus mehreren an sich gleichartigen Grundabgaben, zum Beispiel Kontribution und Kavalleriegeld, Schocken und Quatembern unterliegt, alsdann nur ein nach der ganzen Steuerbelastung abzumessender Theil von einer dieser Abgaben auf das Trennstück zu legen nöthig ist. Nur im Allgemeinen läßt sich von dem gesetzlichen Grundsatze nicht abgehen, und muß derselbe vielmehr auch bei Abzweigung einzelner Etablissements oder Grundstücke von den mit Lehnpferdegeldern belasteten Rittergütern durchweg in Anwendung kommen.

Wegen des bei den Dismembrationen auch in Bezug auf die Landesherrlichen Steuern angeordneten Zuschlages von 4 Prozent endlich, mag zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß der Gegenstand in Hinsicht des finanziellen Interesse von einer nur höchst untergeordneten Wichtigkeit ist; auf der anderen Seite ist indessen auch die Last, welche dadurch dem Erwerber eines Trennstücks zuwächst, äußerst unbedeutend; er kann sich dieselbe bei Akquisition eines solchen Fundes selbst berechnen, mithin darauf bei Bestimmung des Erwerbspreises Rücksicht nehmen, und es scheint daher auch hier kein genügender Grund obzuwalten, um auf die Aufhebung dieser seit längerer Zeit bestehenden und ohne sonderliche Beschwerde zur Ausführung

und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen anderer entgegenstehen[1]).

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt, und solche jeder anderen beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiermit aufgehoben wird.

§. 6. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns-, Fideikommiß- und Majoratsberechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edikts wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der erfolgten Gemeinheitstheilungsordnung diese Operation nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig ist, und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mit verpflichteten Realschulden geschieht.

§. 7. Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen[2]) und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue kulturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen, aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufes, oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körner zulässig sein.

§. 8. Die Verordn., nach welcher keine Ausländer zu Guts- und Amtspächten zugelassen werden sollen, wird gänzlich aufgehoben.

§. 9. Da die Bestimmung des §. 452 im A. L. R. Thl. II. Tit. 21, daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermindert werden darf, als letzterer von ihm auf

---

gekommenen Bestimmung anzutragen. Dagegen hat es kein Bedenken und liegt schon in der Sache, daß, wo dieser Zuschlag noch nicht einmal einen vollen Pfennig beträgt, dessen Erhebung ganz schwinden muß.

3) K. O. v. 22. Mai 1833, wodurch die Bestimmung wegen Erhöhung der Grundsteuer mit 4 Proz. wieder aufgehoben worden ist.

Nach Ihrem Antrage v. 2. d. M. will ich die Vorschrift im §. 3. des Gesetzes zur Beförderung der Landkultur v. 14. Sept. 1811, nach welcher die Grundsteuer bei ihrer Repartition auf getheiltes Grundeigenthum zur Bestreitung der vermehrten Rendanturkosten um 4 Prozent erhöhet werden soll, außer Kraft setzen, auch genehmigen, daß die Vorschrift im §. 2. Litt. b. desselben Gesetzes, der zufolge bei Vereinzelung von Erbpachtgrundstücken die Abgabe an den Erbverpächter um 4 Prozent zu Lasten des Erwerbers der abgezweigten Parzelle erhöhet werden darf, bei Dominial-Erbpachtgrundstücken nicht angewendet werden.

(Ges. S. 1833. S. 65.)

[1]) a) Ueber die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes s. §. 17. und 109 der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 und die dort angeführten Erläuterungen.

b) V. v. 24. Dec. 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinen und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein.

(Ges. S. 1817. S. 57.)

[2]) Nach dem R. der Königl. Min. d. Inn. und d. Just. v. 5. März 1809 sind die Wirthe im Dorfe befugt, unverdächtige Personen als Einlieger oder Hausleute bei sich aufzunehmen, und sind die Letzteren nicht verpflichtet, dem Gutsherrn Dienste zu leisten, wohl aber müssen sie wo es observanzmäßig ist, ein Schutzgeld zahlen.

(S. Mathis jur. Monatschr. Bd. 10. S. 85 und 86.)

andere Art wieder ersetzt wird, zu weitläuftigen Prozessen Anlaß geben kann, so wird verordnet, daß in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes gesehen werden soll, sondern darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters, als vorher durch das vorhandene Vieh, wirthschaftlich konsumirt wird.

§. 10. Nach Aufhebung der in der Verfassung gegründeten Kulturhindernisse bleiben noch diejenigen zu entfernen, welche aus besonderen Verhältnissen und Servituten entspringen.

So nachtheilig die letzteren im Allgemeinen sind, so stehen sie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meisten Gegenden in einer so engen Verbindung, daß sie ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einemmale aufgehoben werden können, sondern nur nach und nach gelöset werden dürfen. Letzteres soll soweit geschehen, wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfniß, oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig ist.

Sehr viel kann und soll zu diesem Zwecke schon durch die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und durch Verweisung der Servituts-Ausübung in die gesetzlichen Schranken gewirkt werden. Wir werden deshalb das Nöthige nachstehend verfügen, zugleich aber einige Anordnungen treffen, die den Grundbesitzern erlauben, die Resultate des verbesserten landwirthschaftlichen Betriebes zu benutzen ohne gezwungen zu sein, durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Spezial-Separationen aus aller Gemeinschaft mit anderen Grundbesitzern zu treten.

§. 11. Als nächstes und einfaches Mittel dazu verordnen Wir: daß der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weidekommunion befindlichen Feldmark unter den nachfolgenden Bestimmungen von der Hütung befreit und der privativen Benutzung der Besitzer überlassen werden soll.

§. 12. Es hängt von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes ab, wo dieses Drittel gewählt und ob es in einem Felde, oder in mehreren genommen werden soll. Ist ein Dominium dabei interessirt, so muß sich die Gemeinde mit solchem einigen, und steht dies nicht zu bewirken, so findet die im §. 42. erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung Statt, von welcher jedoch in diesem Falle eine Berufung auf Revision nicht zulässig sein soll.

Zur Direktion hierbei dient, daß das Drittel in der Nähe des Dorfes und wo möglich gleichmäßig von allen Feldern genommen werden muß, damit die Benutzung der übrigen $\frac{2}{3}$ derselben ungestört bleibt [1]).

§. 13. Besondere und fremde Hütungsberechtigte, worunter der Gutsherr nicht zu zählen ist, müssen, in sofern sie durch dies hütungsfreie Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Ackers entschädiget werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wird festgesetzt:

a) von dem Dritttheil ist Dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbesitzer nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 21 §. 119, oder nach der Observanz dem Futterbau bisher schon widmen, oder einhegen, oder überhaupt mit Brachfrüchten bestellen dürfte;

b) nur für den sodann übrig bleibenden Theil ist die Entschädigung und zwar in Körnern durch Schiedsrichter nach den Vorschriften der Gem. Th. Ordn. auszumitteln.

---

[1]) Vergl. die anderweiten näheren Bestimmungen in den §§. 181—191 der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821.

§. 14. Die Einrichtung erfordert keine Zusammenlegung der Grundstücke eines jeden Interessenten. Ist jene einmal getroffen und vollzogen, so soll auch nachher kein Besitzer zur Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden können, sondern es muß die Zusammenlegung derselben der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen werden.

§. 15. Sollte eine Gemeinde einstimmig die Hutfreiheit noch nicht benutzen wollen, so kann sie zwar einstweilen noch ruhen; sobald aber nur der vierte Theil der Interessenten solche verlangt, so muß sie unbedingt eintreten; so wie sie denn auch Einzelne für den Theil ihrer Aecker reklamiren können, der ihnen am meisten convenirt.

Keine Gemeinde darf sich bei harter Ahndung unterstehen, solche einzelne Interessenten von Benutzung dieser Befugniß abhalten zu wollen.

§. 16. Unter eben den Umständen, unter welchen nach der Gem. Th. Ordn. auf eine Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniß noch mehr als $\frac{1}{3}$ des Ackers der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen nachgesucht werden [1].

§. 17. Bis dahin bleiben die übrigen $\frac{2}{3}$ der Feldmarken in der bisherigen Verfassung, den Fall einer Separation ausgenommen.

§. 18. Bestellt ein oder anderer Wirth seinen Acker nicht, welchen er sonst zu besäen befugt sein würde, so verbleibt ihm die Weide oder Grasnutzung darauf ausschließlich. Er muß jedoch bei ersterer Benutzung für allen Schaden, den sein Vieh anderen thun könnte, einstehen und hat, in sofern auf benachbarten Feldern Schaden vom Vieh angerichtet wäre, die Präsumtion gegen sich, daß dies durch das Seinige geschehen sei. Sobald der daran stoßende übrige Acker der allgemeinen Weide preisgegeben wird, kann er auch den Seinigen derselben nicht weiter entziehen.

§. 19. Wo gemeine Weidanger (Plätze, die bloß behütet werden) vorhanden, und noch nicht zur Theilung gekommen sind, in Ansehung ihrer Benutzung aber keine zweckmäßige Ordnung festgestellt worden, da muß auf Antrag eines Viertels der Berechtigten eine zur besseren Benutzung führende Einrichtung entweder durch gütlichen Verein oder durch Zuziehung eines Oekonomie=Kommissars oder einer Kommission von Kreisverordneten getroffen werden. Es soll bestimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dies geschehen soll, und welche Zwischenräume zur neuen Begrasung der Weide, um sie dem Vieh angenehm zu machen, erforderlich sind, wonach sich sodann die Gemeinde und jeder Einzelne zu richten verpflichtet ist [2].

§. 20. Die Gemeindeweide wird in einigen Provinzen durch das Rasenabhauen (Paltenhauen, Plaggen, auch Possen genannt) sowohl Behufs der Düngervermehrung, als auch zur Feuerung benutzt. Wenn es gleich Fälle geben kann, wo dieser Gebrauch durch seine Vortheile die Nachtheile überwiegt, so hat doch diese willkührliche Benutzung öfter die nachtheiligsten Folgen für das Allgemeine und Einzelne. Ackerbau und Viehzucht kommen dadurch immer mehr in Mißverhältniß, und der Eine bedient sich dieses Mittels zu stark zum Nachtheile des Anderen. Um den Mißbrauch möglichst zu verhüten, wird verordnet:

a) Jener Gebrauch soll in der Folge überall nur stattfinden, wenn $\frac{3}{4}$ der

---

[1]) Vergl. die §§. 20 und 177 der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821.
[2]) Vergl. die §§. 166—180 der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821.

Gemeindemitglieder damit einverstanden sind, und an dem Orte, wo sie es für gut finden.

b) Niemand darf die Gemeindeweide auf diese Art benutzen, als nach Verhältniß der Größe seines Ackers; es sei denn, daß ihm eine besondere rechtliche Befugniß zu einem stärkeren Gebrauche zustände.

c) Streitige Fälle über den Gebrauch werden durch eine Kommission der Kreisverordneten entschieden.

§. 21. In Ansehung der Wiesenbehütung wird auf das A. L. R. Th. I. Tit. 22 besonders auf die Vorschrift des §. 4 verwiesen, nach welcher nasse durchbrüchige Wiesen auch im Herbst und folglich noch vielmehr im Frühjahr mit der Hütung verschont werden müssen [1]).

§. 22. Die Frühjahrsbehütung der Wiesen ist, wenn sie nicht mit gewisser Vorsicht von dem Eigenthümer allein geschieht, in der Regel überall schädlich. Ihre Aufhebung soll daher gegen billige Entschädigung von jedem Besitzer gefordert werden können, und solche nach den verschiedenen Gegenden und Lokalitäten nach den Vorschriften der Gem. Th. Ordn. regulirt werden.

§. 23. Die Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige steht ebenfalls jedem Besitzer unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weideberechtigten frei.

§. 24. Durch eine besondere Verordn. ertheilen Wir die Bestimmungen wegen der Vorfluth, Ent- und Bewässerungen und Entfernung der Hindernisse, welche hierbei entgegenstanden, worauf Wir dieserhalb verweisen [2]).

§. 25. Von den Servituten, welche auf den Forsten haften, sind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Raff- und Leseholzes und der Waldstreu der Kultur derselben nachtheilig. An sich würden diese Servituten oft nicht schädlich sein, aber sie werden es in einem hohen, oft zerstörenden Grade durch den Mißbrauch, der bei der Ausübung stattfindet, und bisher theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger oder billiger Rücksicht auf die den Bauernwirthschaften mangelnde Hülfsmittel nachgesehen worden ist [3]).

---

[1]) Durchbrüchige Wiesen sind mit der Behütung zu verschonen, ohne daß dem Hutungsberechtigten dafür eine Entschädigung gebührt. S. die Entsch. der Königl. Gen. Komm. zu Berlin v. 28. Dec. 1843 und des Königl. Rev. Koll. der Provinz Brandenburg v. 27. Sept. 1845 in der kam. Zeit. v. 1846 Nr. 2. S. 33.

[2]) Gesetz v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und der Verschaffung der Vorfluth. (Ges. S. 1811 S. 352.)

Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse, v. 28. Febr. 1843 (Ges. S. 1843 S. 41) und die Verf. der K. Min. der Just. und des Inn. v. 6. Dec. 1843, betr. die Kompetenz-Bestimmungen. (Justizminist. Bl. von 1843. S. 298.)

[3]) Verordn. über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung, v. 5. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm rc. finden Uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordn., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staats-Min. zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Waldstreu-Berechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§. 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt wor-

Nachdem nun aber diese Wirthschaften sowohl durch die Verleihung des Eigenthums und Abschaffung der Dienste, wie durch Befreiung eines Drittels ihrer

---

den ist, behält es hierbei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§. 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§. 4 b) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. Aug. eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier, und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streu-Berechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Wald-Eigenthümer zu erlegenden Strafe von Fünf bis Zehn Silbergroschen, stets bei sich führen, und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit, bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§. 4. Die Berechtigung darf nur:

a) in dem vom Wald-Eigenthümer nach Maaßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,

b) in den sechs Winter-Monaten vom 1. Oktober bis zum 1. April,

c) an bestimmten vom Wald-Eigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Wald-Eigenthümers geschieht, und hiemit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hiebei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und

e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2½ Zoll von einander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§. 5. Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind,

zwischen dem Wald-Eigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreis-Landrath unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hiebei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung, entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§. 4 litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren Statt.

§. 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirthschaftlichen Zwecken (§. 1), z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w. benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

§. 7. Wer die Waldstreu-Berechtigung

a) in anderen als den dazu geöffneten Distrikten (§. 4 litt. a),

b) nach dem Schluß der Streulings-Periode (§. 4 litt. b),

c) an andern als den im Zettel bestimmten Tagen (§. 4 litt. c)

ausübt, soll bestraft werden,

mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen, wenn die Streu getragen oder auf Rädwern (Schiebkarren) geholt wird,

mit einer Geldstrafe von Einem Thaler, wenn die Streu mit einer ein- oder zweispäanigen Fuhre, und

mit einer Geldstrafe von Zwei Thalern, wenn die Streu- mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre geholt wird.

Der Gebrauch der in §. 4 litt. e verbotenen Harken wird, neben Konfiskation derselben, mit einer Strafe von Einem Thaler, und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet.

Werden diese Kontraventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnen-

Ackerländerei von der Hütung wesentlich verbessert werden, und in die Lage kommen, die Waldweide mehr als bisher entbehren zu können, so sollen jene Mißbräuche nicht weiter geduldet werden, sondern Wir verordnen:

---

untergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh (§. 6), wird mit einer Strafe von zwei Thalern, und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere,

für eine Karre oder Traglast mit Einem Thaler,
für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit Zwei Thalern,
für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit Vier Thalern,

neben dem Verluste der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung zahlt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe, außerdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streu-Veräußerung sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Besitzzeit.

Die Geldstrafen fallen dem Wald-Eigenthümer anheim.

§. 8. Bei Betretung des Frevlers auf eine der in den §§. 3 und 4 bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Wald-Eigenthümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

§. 9. Wer die erkannten Geldstrafen zu zahlen unvermögend ist, hat an deren Stelle Gefängnißstrafe, oder nach der Wahl des Wald-Eigenthümers Forst- oder andere Straf-Arbeit, nach Maaßgabe der wegen Bestrafung der Holz-Diebstähle bestehenden Bestimmungen, zu gewärtigen.

§. 10. Die Untersuchung der Kontraventionen gegen diese Verordn. und die Festsetzung der darin angedrohten Strafen erfolgt durch die zur Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle bestellten Forstgerichte nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Verfahren. Bei Kontraventionen gegen das Verbot des Verkaufs von Waldstreu aber (§§. 6 und 7) bleibt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§. 11. Bei der Untersuchung der gegen diese Verordn. verübten Kontraventionen wird den Angaben der lebenslänglich oder doch mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten, nach Vorschrift des §. 20 des Gesetzes v. 7. Juni 1821 vereidigten, auch von dem Bezuge aller Denunzianten- und Straf-Antheile ausgeschlossenen Forst- und Jagd-Beamten, welche den Angeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung bezüchtigen, volle Beweiskraft beigelegt, sofern nicht der Angeschuldigte durch Gegenbeweis seine Unschuld auszuführen oder die gegen ihn angebrachten Beweise zu entkräften vermag. Es sind aber, wenn der Forst-Beamte die verübten Kontraventionen nicht selbst ermittelt und die Thäter dabei betroffen hat, auch andere Beweismittel zur Ueberführung der Kontravenienten zulässig.

§. 12. Jeder Forst-Beamte, dessen Angaben der Wald-Eigenthümer die volle Glaubwürdigkeit nach Vorschrift des §. 11 beigelegt sehen will, muß bei dem Gericht eidlich dahin verpflichtet werden:

daß er die Forst-Kontraventionen, welche in dem Revier, in welchem er angestellt ist, zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungs-Protokolls wird bei dem Forstgericht (§. 10) niedergelegt, und im Falle der Versetzung des Beamten nach einem anderen Bezirke dem daselbst kompetenten Forstgericht kostenfrei übermacht. Ist der Beamte schon auf das Gesetz wegen Untersuchung der Holz-Diebstähle vereidigt, so ist er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidesnorm zu verweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Ges. S. von 1843 S. 105.)

§. 26. A. Hinsichtlich des Raff- und Leseholzes:

1) daß jeder Waldeigenthümer befugt sein soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken [1]):

2) daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

§. 27. B. In Absicht der Waldweide ist Unser Wille: daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28. Demgemäß wird die mit diesem Grundprinzip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungsbefugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiermit aufgehoben und festgesetzt: daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde [2]).

§. 29. Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirklich unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben, nach dem Urtheile der Schiedsrichter stattfinden [3]).

§. 30. Da für die Laubholzwaldungen die Weide beinahe immer verderblich, der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, daß er mit Nutzen zu Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann: so soll dies durch Abfindung der Weideberechtigten mittelst Abtretung eines Theiles dieser Holzdistrikte möglichst befördert werden.

Bei der Abfindung muß zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch große Räumden und Blößen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtiget, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 31. Eben dies gilt von Nadelholzwaldungen.

---

[1]) In Gemäßheit des Publikandi v. 8. April 1809, betreffend die erfolgte Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz §. 7 litt. f haben die sogenannten Schutzunterthanen von der Gutsherrschaft Raff- und Leseholz nicht mehr zu fordern. (Ges. S. S. 557.)

[2]) R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 18. Sept. 1838, betreffend das schiedsrichterliche Verfahren Behufs der Bestimmung der Einschränkung einer Waldschonungsfläche.

Die Königl. Gen. Komm. wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach §§. 27 ff. des Königl. Ed. v. 14. Sept. 1811, die Waldweide die Holzkultur, als die eigentliche Bestimmung des Waldes nicht hindern darf, die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt wird, und daß nicht das volle Weidebedürfniß der Hütungsberechtigten den Maaßstab für die Einschränkung der Schonungsfläche abgeben, sondern darauf nur billige Rücksicht genommen werden soll; übrigens auch das Weidebedürfniß der Berechtigten mit billiger Berücksichtigung der Zeit und der Umstände zu beurtheilen ist, zu welcher und unter denen das Hütungsrecht zuerst entstanden ist. Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Auseinandersetzungsbehörden dies nicht beachtet, und statt dessen das Weidebedürfniß lediglich nach allgemeinen auf den gegenwärtigen verbesserten Zustand der Landwirthschaft berechneten Theorien festgestellt haben, wodurch den Hütungsbelasteten offenbar Grund zu gerechten Beschwerden gegeben worden ist.

Hiernach hat also die Königl. Gen. Komm. ihren Kommissarius und die Schiedsrichter mit näherer Anweisung zu versehen.

(v. K. Ann. Bd. 22 S. 615. Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1839. Nr. 8. S. 177. Forni's Zeitschr. 1. Bd. S. 663.)

[3]) Vergl. die §§. 131—134 und 174 der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821.

§. 32. In sofern die Berechtigten größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hälfte ihrer Heerden bedürfen, oder zu beziehen berechtigt sind, so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen. Auch ist der Waldeigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeinde gehörigen Berechtigten, Jedem einen besonderen Weidedistrikt anzuweisen, wenn dies konvenabel für die Forstnutzung sein sollte.

§. 33. Es soll mit Strenge und Nachdruck auf Respektirung der Schonungen gehalten, und alles entfernt werden, wodurch sie verletzt werden können. Wir verordnen deshalb die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften:

a) daß da, wo ganze Kommunen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in den Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;

b) daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;

c) daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehegte Koppeln getrieben werden muß [1]);

§. 34. Von größerer Wichtigkeit als für die Forsten, ist die Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen. Sie finden an vielen Orten in so bedeutendem Grade statt, daß die Kultur wesentlich darunter leidet, und manche nützliche Anlagen bloß deshalb unterbleiben.

Zur Abstellung dieser Mängel und Frevel, wird mit Bezug auf §. 33 c.

a) die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, hiermit erneuert;

b) auch das einzelne Hüten auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen und anderem Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, ist nicht erlaubt, indem dadurch viel Schaden entsteht, und einer zum Nachtheil des anderen zu hüten sucht [2]).

---

[1]) Nach der Verordn. des Königl. Min. des Inn. v. 8. Okt. 1838 dürfen Polizeibehörden nur solche Hutungskontraventionen bestrafen, wo das Hutungsrecht selbst feststeht; wenn aber dieses Recht selbst streitig ist, so muß die Beurtheilung über die Zuständigkeit des beanspruchten Rechts dem kompetenten Richter überlassen werden. (Forni's Zeitschr. 1. Bd. 3. H. S. 667.)

[2]) R. des Königl. Min. des Inn. v. 3. Mai 1837, daß diese Vorschrift nur von dem mißbräuchlichen Einzelnhüten an solchen Orten zu verstehen ist, wo gemeinschaftliches Hüten der Heerden durch gemeinschaftliche Hirten eingeführt ist.

Der Königl. Reg. ist bereits unter dem 21. Juni und 31. Aug. 1835, bei Gelegenheit einer Beschwerde des Fleischergewerbes zu Retschau zu erkennen gegeben worden, daß die Bestimmungen des §. 34 des Landkultur=Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen des Einzelnhütens, nicht unbeschränkt und ohne Berücksichtigung der Lokalverhältnisse zur Anwendung kommen können; demgemäß ist auch in einzelnen Fällen die nähere Regulirung der Verhältnisse nach Anleitung der §§. 166 ff. der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821 an die Generalkommission verwiesen.

Nach dem abschriftlich beigefügten Bericht der Generalkommission zu Soldin v. 1. März d. J. sind aber die Fälle, wo jene Bestimmungen nicht zur Ausführung gebracht werden können, in einem Theile ihres Departements so häufig, daß die Sistirung des Einzelnhütens unter Vorbehalt weiterer Regulirung durch die Auseinandersetzungsbehörde mit den empfindlichsten Nachtheilen für die Interessenten verbunden sein würde.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich daher bewogen, die Königl. Reg. zu angemessener Modifikation der von Ihr dieses Gegenstandes wegen unter dem 17. Sept. 1834 erlassenen Bekanntmachungen zu veranlassen.

Das Gesetz v. 14. Sept. 1811 selbst ergiebt, daß die Vorschrift des §. 34 desselben nicht in der von der Königl. Reg. angenommenen Ausdehnung zur Anwendung kommen kann. Es handelt sich nämlich nach dem im §. 10 a. a. O. bezeichneten Gesichtspunkte bei den weiterhin folgenden Vorschriften vornämlich um Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und Verweisung

In jedem Dorfe soll, so viel möglich, ein verpflichteter Feldwärter angesetzt werden, der über die Befolgung der Feldordnung wacht [1]).

§. 35. Die Strafen gegen Uebertretung dieser Art, gegen Baumfrevel und Felddiebstähle [2]) sollen geschärft und unnachsichtlich vollstreckt werden. Ganz vorzüglich strenge werden Wir die Beschädigung der Alleen und sonstigen Baumanlagen ahnden lassen.

§. 36. Die Letzteren können sowohl zum Nutzen wie zum Vergnügen gereichen, wenn man die Wege und Felder mit Obstbäumen bepflanzt. Wir wünschen sehr, daß solches geschehe und machen darauf aufmerksam, daß bei Allgemeinheit solcher Anlagen der Verlust durch Diebstähle sich für die Einzelnen vermindert, und daß die den Ertrag so sehr schwächenden Kosten der Bewachung zu einer Kleinigkeit herabsinken, wenn man die Anlagen auf Obstsorten beschränkt, welche für Boden und Klima passen, und zu gleicher Zeit reifen.

§. 37. Wir empfehlen nicht minder die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleinern Gewässer zur Fischerei [3]). Das Hinderniß der Beraubung wird durch die angeordnete strengere Polizei gehoben, und der Nachtheil der hier und da durch das Flachs- und Hanf-Rösten entsteht, kann gehoben werden, da es von der Willkühr des Besitzers abhängen soll, ob er solches ferner gestatten will oder nicht.

§. 38. Bei Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände werden oft Sachverständige zu Gutachten vorgeschlagen, welche nicht hinlänglich qualifizirt sind. Um die daraus für die Grundbesitzer entstehenden Verluste und Nachtheile zu verhüten, verordnen Wir hiermit, daß in dergleichen Fällen nur solche Gutachten gültig sein sollen, welche von approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden [4]).

---

der Servituts-Ausübung in die gesetzlichen Schranken. Demgemäß ist auch die vorgedachte Vorschrift des §. 34 nur von dem mißbräuchlichen Einzelhüten an solchen Orten zu verstehen, wo gemeinschaftliches Hüten der Heerden durch gemeinschaftliche Hirten eingeführt ist.

So wenig dadurch ein Interessent, der vor mehreren in Gemeinschaft befindlichen Hutungsberechtigten den Vorzug genießt, sein Vieh, getrennt von den gemeinschaftlichen Heerden allein hüten zu lassen, genöthigt werden kann, dasselbe nun von dem gemeinschaftlichen Hirten der Uebrigen treiben zu lassen, so wenig kann das Einzelhüten da versagt werden, wo die Hütung heerdenweise nicht ausgeübt werden kann, also auch in den von der Generalkommission zur Sprache gebrachten Fällen nicht, wo die gemeinschaftliche Hütung in nichts anderem als schmalen Rainen zwischen den bestellten Aeckern besteht.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Interessenten nach Vorschrift der §§. 166 ff. der Gem. Th. Ordn. auf nähere Bestimmung der hierbei zu beobachtenden Ordnung und Abstellung der bisherigen Mißbräuche und unzweckmäßigen Einrichtungen, bei den nach den nämlichen Vorschriften zur Regulirung dieser Verhältnisse beauftragten Behörden antragen.

[1]) Die Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 ist als Beilage C abgedruckt.

[2]) Vergl. die §§. 33, 35, 240, 1105, 1143 und 1488, Tit. 20 Thl. II. des A. L. R.

[3]) a) Vergl. die §§. 170—192, Tit. 9, Thl. I. des A. L. R.

b) Ueber Aufhebung der Fischereiberechtigung s. Art. 6 des Gesetzes v. 2. März 1850 zur Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821.

[4]) 1) Vergl. die auch auf Oekonomie-Kommissarien anwendbaren §§. 52 und 64 des Anh. zur A. G. O., wonach dieselben nicht unmittelbar und ohne Vorwissen ihrer vorgesetzten Behörde vorgeladen werden dürfen. — Nach der Verf. des Herrn Just. Min. v. 26. Juni 1840 bezieht sich dies auch auf die dem Königl. Fin. Min. unmittelbar untergeordneten Bau-Behörden und Beamten, namentlich die Königl. Ober-Bau-Deputation.

(Justizminist. Bl. v. 1840 S. 236.)

2) Zu Abschätzungen der Inventarienstücke bei der Uebergabe verpachteter Landgüter soll ein approbirter Oekonomie-Kommissarius oder Kreisverordneter als Sachverständiger mit

§. 39. Bei gehöriger Befolgung und Benutzung der vorstehenden Anordnungen wird eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Landbaues und der Forstwirthschaft nicht entstehen. Jeder Landwirth erhält ein freies Feld zur Thätigkeit und Anwendung seiner Industrie. Es kommt nunmehro bloß noch darauf an, die Letztere allgemein zu erwecken und den schon sehr regen Sinn für reelle Verbesserungen auch unter diejenigen zu verbreiten, die bisher zu entfernt von den Quellen der Belehrung standen, und auch ohne Mittel waren, solche zu benutzen.

Es ist deshalb unser Wunsch und Wille, daß erfahrene und praktische Landwirthe in größeren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.

Wir werden ein Central-Büreau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Associationen in Unsern sämmtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Central-Büreau gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen[1]).

Das Nähere hierüber wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und wollen Wir für jetzt nur bemerken, daß die Kosten, welche die Geschäfte dieser Societäten erfordern und insbesondere die Salarirung des Sekretairs von Unseren Kassen getragen werden soll.

Die Organisation der Societäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Central-Büreau überlassen, und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig zu sein.

§. 40. Um diese Gesellschaften desto wirksamer zu machen und sichere Resultate von landwirthschaftlichen Versuchen und Operationen zu erhalten, so haben Wir den nöthigen Fonds aussetzen lassen, um in jeder Provinz einige größere und kleinere Versuchs- und Musterwirthschaften zu etabliren. Die Besitzer derselben werden verpflichtet, die ihnen von dem Central-Büreau aufgegebenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechenschaft abzulegen, in Absicht dessen sie sich, ohne an eine spezielle Vorschrift gebunden zu sein, einer musterhaften Führung befleißigen müssen. Die Inhaber der größeren Wirthschaften dieser Art sind zugleich Aufseher der kleinern, welche letzteren ausschließlich zum Beispiel für bäuerliche Wirthschaften dienen sollen.

§. 41. Wir werden in jedem Reg.-Departement ein besonderes Kollegium anordnen, welches die Landes-Oekonomie und Kultursachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden soll, die mit vollkommener Qualifikation für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden. Um dies Kollegium desto wirksamer

---

zugezogen werden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der Verordn. v. 16. Juni 1832 vorgeschrieben, welche in der Beilage A. abgedruckt ist.

(v. K. Ann. Bd. 16. S. 91. Jahrb. Bd. 40. S. 186. Gräff Bd. 6. S. 479.)

3) Vergl. die Zusätze zum §. 37 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

[1]) Durch die K. O. v. 16. Jan. 1842 ist ein Landes-Oekonomie-Kollegium errichtet, und für dasselbe von dem Herrn Min. d. Inn. u. d. Pol. unterm 25. März 1842 das in der Beilage B. abgedruckte Regul. erlassen worden, welches des Königs Majestät mittelst Allerh. O. v. 15. April 1842 bestätiget haben.

zu machen, soll ihm die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den übrigen Verwaltungszweigen zu erleichtern, soll es eine Deputation der Provinzial-Regierungen bilden, dabei aber doch in seinen Beschlüssen von dem übrigen Kollegio unabhängig sein.

Wegen der engen Verbindung, worin die Landes-Kultursachen mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stehen, soll der General-Kommissär, welcher für die Letztere in jedem Reg.-Departement bestellt wird, dem Landes-Oekonomie-Kollegio präsidiren.

§. 42. Bei dem bedeutenden Einfluß, den die Gemeinheitstheilungen aller Art auf die Kultur haben, ist die Verbesserung des Verfahrens dabei von großer Wichtigkeit. Es muß bewirkt werden, daß solches kurz und doch gründlich sei, und jeder Rechtsanspruch gehörig erörtert und entschieden werde. Wir werden desfalls eine besondere Verordnung erlassen und durch solche den Gang bestimmen, der bei den Theilungen beobachtet werden soll. Diesem nach wird das Theilungsgeschäft selbst von einem qualifizirten Oekonomie-Kommissär unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen besorgt, und bei entstehender Annahme des Theilungsplans über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Kommission entschieden, die aus drei Schiedsrichtern besteht, welche aus der Zahl der von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen werden.

Beruhigen sich die Interessenten auch bei deren Entscheidung nicht, so geht die Berufung an ein Revisions-Kollegium, welches aus zwei Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegii, aus zwei Räthen des Oberlandesgerichts und einem der Direktoren des letzteren bestehen soll.

§. 43. Die Oekonomie-Kommissarien, welche zum Betrieb landwirthschaftlicher Angelegenheiten erforderlich sind, werden von dem Landes-Oekonomie-Kollegio angesetzt und autorisirt. Die schon als erfahrene und intelligente Männer Bekannten brauchen sich nur bei diesem Kollegio zu melden, um in ihrer Qualität als Oekonomie-Kommissarien bestätigt oder ernannt zu werden.

Solche aber, die noch nicht erprobt sind, und den Ruf erfahrener Männer nach dem Ermessen des Kollegii nicht schon notorisch für sich haben, müssen sich einer Prüfung unterwerfen, worüber noch besondere Vorschriften ergehen sollen[1]).

Diese Kommissarien können auch zu Kreis-Verordneten und Vorstehern derselben erwählt werden, und in beiden Qualitäten wechselweise auftreten.

§. 44. Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oekonomie-Kommissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten bei Gelegenheiten ihrer Geschäfte die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt zu machen, und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weisen sie zugleich an, die bei ihren Geschäften bemerkten wesentlichen Mängel, sei es, daß sie landwirthschaftliche, polizeiliche oder sittliche Gegenstände betreffen, zur Kenntniß der Behörden zu bringen, auch besonders an den Orten, wo die Schulen schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten[2]).

---

[1]) Vergl. §. 57. der Verordn. v. 20. Juni 1817 und die dort gemachten Zusätze.

[2]) 1) K. O. v. 28. Sept. 1810 wegen Dotirung der Land-Schullehrer auf den Königl. Domainen.

§. 45. Obgleich Wir vertrauen dürfen, daß im Landbau dasjenige, was die Kräfte Einzelner erlauben, von den entfesselten Händen Unserer getreuen Landbewohner geschehen werde, so bleiben doch für solche mehrere eben so nöthige als nützliche große Unternehmungen unerreichbar. Das Land enthält auf mehreren Punkten Brücher von großer Fruchtbarkeit und Umfange, deren Urbarmachung Tausende von Händen erfordert. Außerdem bedarf der innere Verkehr die Anlegung mehrerer Kanäle, Brücken und Straßen. Wir halten es für landesväterliche Pflicht, alles Mögliche zu thun, diese neuen Quellen der Nationalwohlfahrt zu öffnen, und werden dazu, so wie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten treffen.

Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile Unserer getreuen Nation in einen freien Zustand zu versetzen und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können. Wir erflehen den Segen der Vorsehung für Unser braves Volk und die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie der Einzelnen möglichst zu verbessern. —

Gegeben Berlin, den 14. September 1811.

Friedrich Wilhelm.

Beilage A.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen haben die unterzeichneten Minister zu einer nähern Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liegt.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen.

§. 1. Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der Gerichts-Ordnung

Theil I. Titel 9. §. 38. und Anhang 64.
" I. " 10. §. 59.
" I. " 44. §§. 46. sqq.
" II. " 6. §§. 4. sqq.

zur Richtschnur.

Mein lieber Staats-Minister Graf zu Dohna und mein lieber Geheimer Staatsrath Sack. Um dem armseligen Zustande abzuhelfen, worin die mehrsten Landschullehrer sich befinden, und ihnen zur Erzeugung ihres Gemüse-Bedarfs, auch allenfalls zur Ernährung einer Kuh Gelegenheit zu verschaffen, will ich auf Euren Bericht v. 5. d. M. genehmigen, daß den schlechtern Landschullehrer-Stellen, so wie solches bei den vorkommenden Gemeinheits-Theilungen bereits stattfindet, auch bei den Gemeinheits-Auseinandersetzungen in den Domainengütern in der Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien ein bis zwei Magdeburgische Morgen, in Westpreußen, Ostpreußen und Litthauen aber ein Kulmischer Morgen guten Landes und in schlechtem Boden verhältnißmäßig mehr zugetheilt werden.

2) Vergl. §. 101. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 und die dort angegebenen Erläuterungen und Zusätze.

§. 2. Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabe-Termins nach Vorschrift der Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 9. §. 38. und Tit. 44. §. 48. von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Kommissarius ein nach Vorschrift des §. 38. des Ed. v. 14. Sept. 1811 aus den approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomie-Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten, und nach dessen Rath und Gutachten bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren.

§. 3. Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomie-Verständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§. 4. Zur Beurtheilung des Oekonomie-Verständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen) oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnitts-Preisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Kontrakte gewisse Modifikationen aufzufassen und anzubringen sind. Es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sei, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen und zu berichtigen; auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomie-Verständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomie-Kommissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§. 5. Die mit dem Oekonomie-Verständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§. 6. Wie viel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Ger. Ordn. Thl. II. Tit. 6. §. 6 zu beurtheilen.

§. 7. Sind kontraktliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 8. Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 9. Findet aber eine solche Einigung nicht statt, so ist mit Berücksichtigung der §§. 64. u. 65. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§. 10. Die Kreislandräthe haben zu diesem Geschäft diejenigen Landwirthe zu

wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen; auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichem Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werden.

§. 11. Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Kommission um deren Ernennung zu requiriren.

§. 12. Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10. §§. 189. sqq. zu verfahren; die Partheien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten, diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§. 13. Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der §. 203. Tit. 10. Thl. I. der Ger. Ordn. und §. 84. des Anh. die nöthigen Bestimmungen.

§. 14. Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht statt, so muß die Kommission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protokoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Partheien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen und jeden Punkt, so weit dies zur leichtern Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protokolle zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§. 15. Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§. 16. Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zuläßigkeit derselben, ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu verfügen und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen von dem Richter zu entscheiden.

§. 17. Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oekonomie-Verständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern und wegen der Aufnahme desselben zu Protokoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10. §. 59. zu verfahren.

§. 18. Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen; auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen Geschenke oder Belohnungen anbieten oder durch Andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig und werden aus dem Verzeichniß der Kreistaxatoren gestri-

chen. Es wird ihnen das Qualifikations-Attest abgenommen und sie verfallen sonst nach Bewandtniß der Sache dem Strafgesetz.

§. 19. Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§. 20. Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteltaxe v. 23. Aug. 1815 und nach dem Reglement v. 20. Juni 1817 (Ges. S. S. 197 ad Nr. 14.). Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze stattfinden, welchen der Kommissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtiget ist.

§. 21. Die Provinzial-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß zu ahnden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel u. Gewerbe. Der Justiz-Minister.
v. Schuckmann. Mühler.

Beilage B.

Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium.

Nachdem mittelst Allerh. K. O. v. 16. Jan. d. J. die Errichtung eines Landes-Oekonomie-Kollegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Ortes befohlen und die Bildung desselben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behörde das nachstehende Regulativ erlassen.

Bestimmung des Kollegiums. Im Allgemeinen.

§. 1. Das Kollegium hat die Bestimmung:

1) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen, theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;
2) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung untereinander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

Im Besonderen.

§. 2. Als technische Deputation des Ministeriums hat das Kollegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit, alle erforderlichen Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu machen, zu Maßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten.

§. 3. Auftragsweise und nach besonderer Instruktion hat das Kollegium auszuführen, was ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittelungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instruktionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

§. 4. Ganz besonders soll das Kollegium das Organ sein, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine

bedient, um ihnen, und zwar zunächst in gewerblich technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

§. 5. Zu diesem Endzwecke wird das Kollegium gleichsam den Mittelpunkt bilden für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender spezieller Kommunikation mit ihnen zu bleiben.

§. 6. Um diese seine Bestimmung zu erfüllen, hat endlich das Kollegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

Zusammensetzung.

§. 7. Das Kollegium besteht aus:

1) einem Direktor,
2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) mehreren Ministerial-Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b) einigen theils in den staatswirthschaftlichen Disciplinen und der Statistik, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;
   c) mehreren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;
   d) dem General-Sekretär, und
3) einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Korrespondenten des Kollegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geschäften des Kollegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§. 8. Außerdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich sein wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.

§. 9. Der Direktor hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugnisse, die dem Vorsitzenden eines Kollegiums zukommen. Er erbricht alle eingehende Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eiligere Angelegenheiten, zu denen es kollegialischer Verhandlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des General-Sekretärs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Kollegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodi-

schen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerium die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die Verhandlungen mit den Provinzial-Vereinen und unterzeichnet die Erlasse an selbige unter der Firma des Kollegii.

§. 10. Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschuß-Versammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein für allemal oder durch spezielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namentlich werden die Ministerialräthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchem sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werden, deren Jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§. 11. Der General-Sekretär soll, eben so wie der Direktor, in der vollständigen Uebersicht aller Geschäfte und Verhandlungen des Kollegiums sich erhalten, und ist zu dem Ende der ordentliche Korreferent aller Vortrags-Gegenstände.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespodenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Kollegiums, aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus einer eigenen Korrespondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen den nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4) die specielle Aufsicht und Leitung des Central-Büreaus, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauche des Kollegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, deren dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen;
5) die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Kollegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaktion der unter der Leitung des Direktors herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den preußischen Staaten.

§. 12. Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungs-Bezirken, theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Direktors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritte aufgefordert.

Geschäftsordnung.

§. 13. Das Kollegium versammelt sich in ordentlichen Plenar-Versammlungen, die an bestimmten Tagen monatlich einmal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, zu denen dasselbe vom Direktor berufen wird.

§. 14. Ausschuß-Versammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über

rein technische Gegenstände statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige etwa zu befolgenden Grundsätze und zu nehmenden Maßregeln, ehe solche in den Plenar-Versammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Kollegium abgeforderten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§. 15. Der Direktor sowohl, als der General-Sekretär wohnen allen Versammlungen bei.

In Behinderungsfällen wird der Direktor durch den dem Kollegio beigegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§. 16. Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der General-Sekretär und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17. In den an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruktion, oder auch einen vom Kollegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Kollegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten stattgefunden hat, der Dissensus einzuberichten und die Meinung auch der Minorität vollständig und, von den Gründen der Dissentirenden begleitet, vorzutragen.

§. 18. Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erstattung von technischen Gutachten, hat der Direktor zuvörderst entweder die schriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besondern Ausschusse zu übertragen.

§. 19. Alle in den Ausschüssen berathenen Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 20. Kommt es auf Ermittelung örtlicher Verhältnisse an, die dem Kollegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Ministerium, event. auf den Antrag des Direktors ertheilt.

§. 21. Das Kollegium erstattet jährlich dem vorgesetzten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landes-Kultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und knüpft daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besonderen Maßregeln, die im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen sein möchten.

Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen.

§. 22. Das Verhältniß des Kollegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Kollegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§. 23. Das Kollegium hat jedoch zunächst dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirthschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen, oder wenigstens nach ähnlichen größern Bezirken zu Central-Societäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

§. 24. Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthschaftlicher Richtung hat das Kollegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne Zweige der Landwirthschaft oder mit derselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit sich gesetzt haben.

§. 25. Die Verhandlungen mit den Distrikts- und Central-Vereinen, sofern sie rein technische Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preis-Aufgaben und Konkurrenzen, die Zusendung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Direktor geleitet, unter Mitwirkung des General-Sekretärs und der betreffenden Ausschüsse.

Verhältniß zu den Provinzial-Behörden.

§. 26. Das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden, also zu den Königl. Ober-Präsidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Kollegiums in keiner Weise alterirt.

§. 27. Ueberhaupt tritt das Kollegium eben so wenig zu den genannten Provinzial-Behörden, wie zu den General-Kommissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§. 28. Insofern es sich daher um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder andern Auskunfts- und Informations-Mitteln handelt, welche das Kollegium von den Provinzial-Behörden, oder umgekehrt diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte unmittelbare Korrespondenz im Interesse der Vereine oder über rein technisch-landwirthschaftliche Gegenstände von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

Hülfsmittel der Wirksamkeit. 1) Periodische Reisen.

§. 29. Der Direktor wird regelmäßig alljährlich wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht blos um die landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

§. 30. Auch dem General-Sekretär soll periodisch Gelegenheit gegeben werden, den Zustand der Provinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönlicher Bekanntschaft zu machen.

§. 31. Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirthschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Anwesenheit eines Kommissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speciellen Aufträgen versehen werden.

2) Korrespondenz.

§. 32. Die nicht amtliche Korrespondenz im Interesse der Zwecke des Kollegiums liegt nach §. 12. 2. vorzugsweise dem General-Sekretär ob. Derselbe wird sich angelegen sein lassen, sie im In- und Auslande immermehr auszudehnen und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

§. 33. Aber auch die ordentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht bloß auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geschäfte beschränken,

sondern bemüht sein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Korrespondenz gesammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informations-Material zu vermehren.

3) Central-Büreau.

§. 34. Das Central-Büreau, dessen Bestimmung schon im §. 12. unter 4 angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämmtliche Material, und ist von dem General-Sekretär so zu ordnen, daß daraus alle dem Kollegium nöthige und nützliche Auskunft nicht bloß in technischer und wissenschaftlicher, sondern auch in statistischer, sowie in staatswirthschaftlicher und administrativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

§. 35. Die Kontrolle über das Central-Büreau führt außer dem Direktor auch das dem Kollegium beigesellte Mitglied des statistischen Büreaus, welches vorzugsweise dahin sehen wird, daß die Anordnung des Materials mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

4) Sammlungen.

§. 36. Die Einrichtung und Vervollständigung der Sammlungen des Kollegiums, über welche der General-Sekretär nach §. 12. 5. ebenfalls die specielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder Vorschlägen unter Genehmigung des Direktors.

§. 37. Vorzugsweise ist dahin zu sehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Central-Büreaus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

5) Institute.

§. 38. Wiefern dem Kollegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Aufsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranstalten für allgemeine oder spezielle landwirthschaftliche Zwecke, Versuchs- und Uebungs-Wirthschaften und dergleichen mehr anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwickelung der Wirksamkeit des Kollegiums, von dem sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

6) Annalen.

§. 39. Die herauszugebenden, von dem General-Sekretär unter Leitung des Direktors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben:

1) eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Land-Kultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, so wie der Kommunikations- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden;
2) Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge;
3) Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Kollegiums;
4) überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodenkultur und landwirthschaftlichen Betriebsamkeit

eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maßregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden;

5) fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste;

6) alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirthschaftlich-statistischen General-Bericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maßregeln, sowohl im staatsökonomischen als im privatwirthschaftlichen Interesse.

7) Endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen praktischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und faktisch Zuverlässigen.

7) Fonds.

§. 40. Dem Kollegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche zur Vervollständigung seiner Sammlungen ausgesetzt, und deren prinzipienmäßige Verwendung dem Direktor anvertraut werden wird.

§. 41. Das Kollegium führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Landes-Oekonomie-Kollegium.

8) Personal.

§. 42. Das Personal der Büreau- und Unterbeamten wird dem Kollegium vom vorgesetzten Ministerium zugetheilt.

Berlin, den 25. März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842 S. 128.)

Beilage C.

Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staats-Min., nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Landestheile, in denen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordn. findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§. 2.

Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordn. der Ortspolizei-Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokal-Verordn. eine höhere, als die vorstehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 3.

Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 4.

Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5.

Zu einer solchen Pfändung (§. 4) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 6.

Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7.

Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, insofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

§. 8.

Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergroschen;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren acht Silbergroschen;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art einen Silbergroschen;
2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:
   a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh fünf Silbergroschen;
   b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren zwei Silbergroschen;
   c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art drei Pfennige.

§. 9.

Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes;

a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, unter den Voraussetzungen des §. 8, Nr. 1, die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8, Nr. 2, die Summe von fünf Thalern;

b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8, Nr. 1, die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8, Nr. 2, die Summe von funfzehn Silbergroschen

nicht übersteigen dürfen.

§. 10.

Die in den §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11.

Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hiezu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8, Nr. 1, auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8, Nr. 2, und §. 9) verlangen.

§. 12.

Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13.

In Fällen der im §. 12 bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14.

Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29, 30) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels auf's Neue schuldig macht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15.

Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu 3 Thalern.

§. 16.

Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vier und zwanzig Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizei-Behörde Anzeige gemacht hat.

§. 17.

Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18.

Außerdem soll in den Fällen des §. 17 der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14 bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizei-Behörde dazu anzuhalten.

§. 19.

Was in den §§. 3—18 verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20.

Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämmtliche Hütungsgenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21.

Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22.

Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23.

Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24 gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24.

Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechtes ein solches Einzelnhüten (§. 23) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25.

Eine solche Lokalordnung (§. 24) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse und Anhörung der übrigen Betheiligten für städtische Feldmarken von der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe, festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht von dem Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jeder Zeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten oder einem Oekonomiekommissarius aufzutragen.

§. 26.

Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27.

Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfniß zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25 bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn Sibergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 28.

Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29.

Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30.

Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 31.

Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des §. 25 zu errichtende Lokal-Ordnungen gestattet werden, in welchen die

zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§. 32.

Wer den Bestimmungen der §§. 28—30 oder einer nach §. 31 errichteten Lokal-Ordn. zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33.

Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 32 eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35.

Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuerndte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokal-Ordn. auf dem im §. 25 bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36.

Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahren nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25 genannten Behörden auf die ebendaselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37.

Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberndtung der Früchte und die Werbung des

Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter= oder Sommer=Getreidefelde ꝛc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeerndteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizei=Behörde zu bestimmen.

§. 38.

Die Vorschriften der §§. 35—37 treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821.

§. 39.

An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40.

Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs. (A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 111.)

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat= und Erndtezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand der Thierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 41.

Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;
2) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
3) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
4) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
5) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
6) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
7) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt;
8) Knochen gräbt oder sammelt;
9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze

dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§. 42.

Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise:

1) Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;
2) Plaggen oder Bülten haut oder Rasen sticht;
3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt, in sofern das unbefugte Fortnehmen derselben nicht deshalb, weil sie zum Bergregal gehören, in den Gesetzen mit einer höheren Strafe bedrohet ist;
4) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft;
5) von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
6) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;
7) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 43.

Mit Geldbuße von fünzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:

1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet;
2) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;
3) Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung, oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt

6) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 5 und 6 bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§. 44.

Sowohl in den im §. 41 Nr. 1 bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerndtete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder

Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4 u. ff. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung Statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45.

Ist in den Fällen der §§. 41 bis 43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Kriminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§. 46.

Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist.

Auch verjährt der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 47.

Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizei-Behörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48.

Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49.

Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe der Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50.

Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51.

Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben

1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann
2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind:
   daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und
3) keinen Denunziantenantheil genießen; auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 52.

Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50. 51) gestattet.

§. 53.

Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stück Vieh nach der Bestimmung des §. 7 zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwanigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54.

Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines andern Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 55.

Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56.

Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57.

Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der im §. 58 Nr. 1 gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei-Behörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst und ist er, oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Thl. II. A. L. R.) bei einem solchen Falle betheiligt, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58.

Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn

1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder
2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54 noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§. 59.

Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58 Nr. 2 der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60.

Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwanigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§. 61.

Auf eben diese Weise (§. 60) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56 vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62.

Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63.

Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbe-

kannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64.

Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65.

Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66.

Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§. 67.

Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der beschwerdeführenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68.

Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizei-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69.

Gegen das polizeiliche Strafresolut (§. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70.

An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner

Gemeindeklassen oder Korporationen stehende, Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizei-Behörden zugetheilt sind.

§. 71.

Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbaren zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72.

Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus andern Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73.

Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im §. 25. bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74.

Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände, oder der Ortspolizei-Behörden, der Gutsherrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§. 75.

Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1. Jan. 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derselben, indessen auch dieser nur soweit in Kraft, als er die Schaafhirten verpflichtet, für den Schaden-Ersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im A. L. R. Thl. I. Tit. 14. Abschn. 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände

dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

Anhang zur Feldpolizei-Ordnung.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschnitt 4., Tit. 14, Thl. 1 des A. L. R.

§. 418.

Gegen Posten, Staffetten und Kuriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419.

Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 420.

Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421.

Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422.

Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 423.

Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424.

In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 426.

Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427.

Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 430.

Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§. 437.

Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458.

Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459.

Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460.

Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461.

Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 462.

Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463.

Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt. (Thl. 2. Tit. 20. Abschnitt 4. 12.)

§. 464.

Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maaßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465.

Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrecht sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§. 462—464 beurtheilt.

II. Gesetz

wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth, vom 15. November 1811.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen, und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns, folgende nähere Bestimmungen darüber zu erlassen.

§. 1.

Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§. 2.

Diese Setzung kann nur durch sachverständige Commissarien der Provinzialpoli-

zeibehörden unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden [1].

§. 3.

An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl= und Freischleuse, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen und zu Protokoll verschrieben werden.

Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 4.

Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Commissarien den Merkpfahl darnach setzen.

§. 5.

Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach

---

[1]) R. des Min. d. Inn. für Gew. Ang. und der Just. v. 12. Mai 1834.

Die Ausführung der Vorschrift des §. 2 des Ed. v. 15. Nov. 1811 hat zu irrigen Deutungen Veranlassung gegeben. Es ist nämlich angenommen worden, daß die Zuziehung des Gerichtes blos der Beglaubigung wegen erforderlich sei, und der gerichtliche Kommissarius also blos dasjenige wahrzunehmen habe, was den Gerichten in Beziehung auf diesen Zweck obliege.

Eine so beschränkte Deutung jener Vorschrift ist aber weder in den Worten derselben gegründet, noch entspricht sie den allgemeinen Grundsätzen von der Konkurrenz der Beamten verschiedener Ressorts zu einem und demselben Geschäfte, noch der Absicht des Gesetzes wegen einer solchen Regulirung. Die Letztere ist keine andere, als daß der von dem Stauberechtigten zu haltende Wasserstand durch diese Handlung außer Zweifel gesetzt werde, sei es, daß dies auf Grund des Einverständnisses der Interessenten, rechtskräftiger Entscheidungen u. s. w. oder auf Grund der nach §. 5 und 6 des Ed. den Landes=Polizeibehörden zuständigen Befugnisse für immer oder provisorisch geschehe. Es kommt dabei eben so sehr auf Wahrnehmung der Rechtspunkte, als der administrativen Rücksichten an, auf erstere insbesondere behufs Ermittelung derjenigen Interessenten, mit welchen über den Gegenstand zu verhandeln ist, dergestalt, daß unter denselben darüber mit Bestande abgeschlossen oder ein wirksames Anerkenntniß abgegeben werden kann, rücksichtlich der wohlerworbenen Rechte eines oder des andern Theiles, und ob danach die Höhe des Wasserstandes bereits fest und deutlich bestimmt ist, und wenn dies nicht der Fall ist, ob die deshalb unter den Interessenten obwaltenden Streitigkeiten von der Art sind, daß sie in den ordentlichen Weg Rechtens verwiesen werden müssen, oder ob nach Lage der Sache die landespolizeiliche Festsetzung des Wasserstandes eintritt? nicht minder in dem Falle, wenn es sich von einer provisorischen Festsetzung handelt, wegen der hierbei auf die vorgeblichen mehr oder minder bescheinigten Rechts=Ansprüche eines oder des anderen Theiles zu nehmenden Rücksichten.

Endlich kommt es auch darauf an, daß die Resultate und die Wirkung des Regulativs in Beziehung auf alle Interessenten und alle dabei zu beobachtenden Fälle klar und bestimmt ausgedrückt und niedergeschrieben werden. Hieraus ergiebt sich von selbst, von welcher Erheblichkeit die volle Theilnahme des gerichtlichen Kommissarius an dem Wesentlichen des Geschäftes und die Aufrechthaltung des allgemeinen Grundsatzes von der Konkurrenz der Kommissarien verschiedener Behörden, für die zweckmäßige Ausführung desselben ist.

Beide, die von der Regierung und von dem Gerichte ernannten Kommissarien haben sich also als Commissarien zu betrachten und die Angelegenheit im gegenseitigen Einverständnisse zu behandeln. (Jahrb. Bd. 43. S. 483. Gräff Bd. 8. S. 105.)

Anleitung der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 42. §. 35 ff. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich dabei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Commissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Rekurs an die obere Polizeibehörden statt.

§. 6.

Der Provinzial-Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

§. 7.

Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin blos der niedrigere Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze.

Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Commissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommer-Wasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 8.

Kein Besitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Markpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstücke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 9.

Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis fünfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

§. 10.

Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlage oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Cognition der Polizeibehörden und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen [1]).

---

[1]) R. des Min. d. Inn. vom 12. November 1829 zur Erläuterung des §. 10 des Vorfluth-Ed. vom 15. November 1811.

Die Königl. Regierung erhält hierneben in Abschrift eine Eingabe der Gemeinde N. v. 1. d.,

§. 11.

Die Mühlenbesitzer und Alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizeibehörde, ganz oder zu Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt entsteht und Diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§. 12.

Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders

---

deren Beschwerde wegen der ihr aufgegebenen Räumung der N. N. betreffend, mit dem Eröffnen, daß diese Beschwerde begründet zu sein scheint. Denn zuvörderst kann die Polizei nach §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 nur denjenigen die Auskrautung befehlen, welchen die Verbindlichkeit dazu unstreitig obliegt. Wenn darüber aber Zweifel obwalten, so muß zuvörderst darüber rechtlich erkannt werden, und eine interimistische Verfügung der Polizeiwürde sich erst dann rechtfertigen lassen, wenn ein erhebliches gemeinsames Interesse durch den Aufschub gefährdet erscheine.

Ferner redet §. 100 des A. L. R. Thl. I. Tit. 8 allerdings nur von Kanälen und Gräben. Rücksichtlich der natürlichen Gewässer müssen die §§. 106 und 107 sqq. desgleichen §. 30 sqq. des 22. Tit. festgestellte Grundsatz:

daß die Kosten der Räumung von Denen aufzubringen, welche davon Nutzen haben, vorwalten, und wenn Streit obwaltet, wer Nutzen davon hat, darüber im Wege des Prozesses erkannt werden.

Falls daher nicht ein besonderes Rechtsverhältniß, etwa die specielle Anordnung eines gesellschaftlichen Vertrages ꝛc. vorliegt, wird diese Angelegenheit lediglich zum Wege Rechtens verwiesen werden müssen. (v. K. Ann. Bd. 13. S. 872.)

Schreiben des Königl. Min. der Pol. v. 19. März 1840, an das Just. Min.

Der Rechtsweg hinsichtlich der in dem Ed. v. 15. Nov. 1811 berührten Gegenstände ist schon nach den gewöhnlichen Interpretations-Regeln nur da für kompetent zu erachten, wo solches in dem Ed. selbst ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dies ist zwar der Fall hinsichtlich der Frage, wenn und wie die Räumung eines Wasserabzuges bewirkt werden soll, keinesweges aber auch hinsichtlich der Frage: ob eine Verpflichtung zur Unterhaltung eines Wasser-Abzuges bestehet, und wem sie oblieget? Zur definitiven Entscheidung über Streitigkeiten in Beziehung auf diese Frage kann die Polizeibehörde um so weniger für kompetent erachtet werden, als auch dann, wenn es auf Regulirung des Wasserstandes und Gewährung der Vorfluth ankommt, die Entscheidung darüber, ob und welche Rechte ein Betheiligter in Beziehung hierauf schon früher gehabt hat, der richterlichen Cognition vorbehalten ist, so wie denn auch die K. O. v. 25. Aug. 1832 sich nur damit einverstanden erklärt, daß, wenn die Räumungspflicht streitig ist, die Polizeibehörde ein Interimistikum regulire, dieselbe aber keinesweges zu einer desfallsigen definitiven Entscheidung für kompetent erachtet hat. (Justizminist. Bl. 1840. S. 130.)

R. v. 28. März 1840.

Der §. 10 des Vorfluth-Ed. v. 15. Nov. 1811 ermächtigt die Polizeibehörde einerseits, Denjenigen, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserzuges obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räumung nöthigenfalls anzuhalten, und andererseits Bestimmungen zu treffen, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll. Die Entscheidung über die Frage: wem die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Wasserzuges obliege, ist dagegen in §. 10 der Polizeibehörde nicht überlassen, und es bleibt daher bei der allgemeinen Regel, daß Privatrechtsstreitigkeiten zur Kognition der Gerichte gehören. Dies rechtfertigt sich auch dadurch, daß durch die K. O. v. 25. Aug. 1832 den Regierungen nach §. 6 des Vorfluth-Ed. nur die interimistische Entscheidung während der gerichtlichen Erörterung übertragen ist, überdies aber der §. 10 das. im letzten Satze nur die Bestimmung, wann und wie die Räumung bewirkt werden soll, blos und ausschließlich der polizeilichen Kognition unterwirft, während der erste Satz des §. eine solche Beschränkung nicht enthält. Hiermit hat sich das Ministerium der Pol. nicht nur einverstanden erklärt, sondern auch den negativen Kompetenz-Konflikt erhoben. (Justizminist. Bl. 1840. S. 128.)

nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 13.

Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungs-Graben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen stattfinden.

§. 14.

Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen, kann unter gedachten Bedingungen (§. 11) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden, und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, A. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 117 nachgegeben.

§. 15.

Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§. 16.

Auf diesen Antrag wird sogleich eine Lokaluntersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne?
b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei?

§. 17.

Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§. 18.

Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizeibehörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt stattfinden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§. 19.

Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt.

§. 20.

Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungs-Plan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§. 1 bis 5 festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 21.

Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt, so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§. 22.

Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schieds-Richter, der, oder die Grund-

besitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Polizeibehörden einen Obmann.

§. 23.

Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizeibehörde autorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neuangelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§. 24.

Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§. 25.

In sofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Provinzial-Polizeibehörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu cassiren, den Partheien ihre Ansprüche auf Schadenersatz an sie vorzubehalten und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§. 26.

Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierungen genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Partheien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§. 27.

Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizeidirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§. 28.

Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene, dispositionsfähige, sachkundige Männer gewählt werden.

§. 29.

Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Partheien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§. 30.

Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen; es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich aufführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft nach A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §§. 208., 209., 212., 213., befreien würden.

§. 31.

Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke rc. gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§. 32.

Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegen-Parthei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezeß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§. 33.

Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diäten-Satz zu, welchen die Provinzial-Polizeibehörde den Umständen nach festsetzt.

§. 34.

Sämmtliche Kosten tragen Diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Wir befehlen Unsern Landes-Kollegien, Polizei- und Justiz-Offizianten und sämmtlichen getreuen Unterthanen, sich nach dieser Vorschrift zu achten.

Gegeben zu Berlin, den 15. November 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Schuckmann.

(Ges. S. von 1811. S. 352.)

Eine Ergänzung zu vorstehendem Gesetz enthält das

Gesetz,

betreffend das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren, vom 23. Januar 1846.

Um den Schutz, welchen das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privat-Flüsse in den §§. 19 bis 22 den Bewässerungs-Anlagen durch Gestattung eines Aufgebots- und Präklusionsverfahrens gewährt, auch den Entwässerungsanlagen zu Theil werden zu lassen, verordnen Wir zur Ergänzung des Gesetzes wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811 für diejenigen Landestheile, in welchen dieses letztere Gesetz Anwendung findet, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage ist befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, ob und welche privatrechtliche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche stattfinden.

1) in Bezug auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen.
   a) über das abzuleitende Wasser,
   b) über die zu entwässernden, ihm zugehörigen Grundstücke,
   c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,
2) in Beziehung auf die in Folge der neuen Anlage zu erwartende oder schon eingetrene Senkung des Wasserstandes.

§. 2.

Wer von dieser Befugniß §. 1 Gebrauch machen will, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Entwässerungsanlage, unter Einreichung eines vollständigen Situationsplans und der etwa erforderlichen Nivellements, in welchen stets der höchste und der niedrigste Wasserstand anzugeben ist, bei dem Landrath, in dessen Kreise das zu entwässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren leiten soll.

§. 3.

Die Bekanntmachung erfolgt:

1) durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke, durch welche die Entwässerungsanlage sich ausstreckt und das abgeleitete Wasser seinen Lauf nimmt, zu drei verschiedenen Malen;

2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;

3) in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu entwässernde Grundstück liegt, so wie in den zunächst angränzenden Gemeinen, durch Anschlag an der Gemeinestätte oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäfts-Lokal des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan, die Aufforderung:

etwanige Wideranspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrath anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Betreff des zu entwässernden aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 4.

Die Besitzer derjenigen Grundstücke, denen das Wasser zugeleitet wird, werden in Beziehung auf die Ansprüche wegen solcher Nachtheile, welche durch die neue Zuleitung des Wassers für die Grundstücke entstehen, von der Präklusion nicht betroffen.

§. 5.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 3) hat der Landrath die Verhandlungen der Regierung einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andere aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt.

§. 6.

Von dem Präklusions-Bescheid wird eine Ausfertigung dem Provokanten zugestellt, eine zweite aber in der Registratur der Regierung, welche den Bescheid abgefaßt hat, zur Einsicht für Jedermann ausgelegt, und daß Letzteres geschehen, durch das Amtsblatt dieser Regierung einmal angezeigt.

Wenn die das Verfahren einleitende Bekanntmachung nach §. 3 Nr. 1 durch die Amtsblätter auch noch anderer Regierungen publicirt worden war; so ist die Anzeige von der Abfassung und Auslegung des Präklusions-Bescheides auch in diese Amtsblätter einmal einzurücken.

§. 7.

Restitutionsgesuche gegen den Präklusions-Bescheid müssen bei der Regierung, die solchen abgefaßt hat, und zwar innerhalb derjenigen 6 Wochen angebracht werden, welche auf den Tag folgen, an dem das Amtsblatt dieser Regierung, welches die Anzeige (§. 6) enthält, ausgegeben wurde.

§. 8.

Der Provocant hat sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen. Als solche

sind indessen nur die entstandenen baaren Auslagen, nicht aber auch Gebühren oder Stempel in Ansatz zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

III. Gesetz,

betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes treten folgende Gesetze außer Kraft:

1) die Verordn. über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art v. 16. März 1811 (Ges. S. 1811. S. 157.);
2) das Ed. v. 14. Sept. 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Ges. S. 1811 S. 281.);
3) die Dekl. des Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 29. Mai 1816 (Ges. S. 1816. S. 154.);
4) die Verordn. v. 31. Mai 1816 wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören (Ges. S. 1816. S. 181.);
5) die Verordn. v. 9. Juni 1819 wegen Erklärung einiger zweifelhafter Bestimmungen der Ed. v. 14. Sept. 1811 und 29. Mai 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend (Ges. S. 1819. S. 151.);
6) die Verordn. v. 18. Nov. 1819 wegen Anwendung des Ed. v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Kottbusser Kreis (Ges. S. 1819. S. 249.);
7) die Ordnung v. 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden (Ges. S. 1821. S. 77.);
8) das Gesetz v. 21. Juli 1821 wegen Anwendung des Ed. v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg (Ges. S. 1821. S. 110.);

9) die Dekl. v. 24. März 1823, betreffend die Vergütigung für Hülfsdienste regulirter Wirthe (Ges. S. 1823. S. 35.);
10) das Gesetz v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn (Ges. S. 1823. S. 49.);
11) das Gesetz vom 8. April 1823 wegen Anwendung des Ed. v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und der später darüber erlassenen Gesetze, ingleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste ꝛc. betreffend, v. 7. Juni 1821, auf das Landgebiet der Stadt Danzig (Ges. S. 1823. S. 73.);
12) die K. O. v. 13. Febr. 1825, durch welche die Mennoniten von den Wirkungen des Regulirungs-Ed. v. 14. Sept. 1811 ausgeschlossen werden;
13) die Verordn. v. 13. Juli 1827 zur näheren Bestimmmung des Art. 5. Buchstabe a. der Dekl. v. 29. Mai 1816 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w. (Ges. S. 1827. S. 79.);
14) die Ordnung v. 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben (Ges. S. 1829. S. 65.);
15) die K. O. v. 11. Dec. 1831 über die Vergütung der vorbehaltenen Hülfsdienste in der Provinz Pommern;
16) das Gesetz v. 19. Juli 1832, betreffend die Laudemien ꝛc. von Rustikalstellen in Schlesien (Ges. S. 1832. S. 194.);
17) das Gesetz vom 25. April 1835 wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechts in der Provinz Westphalen (Ges. S. 1835. S. 53.);
18) die K. O. v. 26. Okt. 1835 über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hülfsdienste in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzialverbandes (Ges. S. 1835. S. 228.);
19) die Dekl. und Abänderung des Gesetzes v. 8. April 1823 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn v. 10. Juli 1836 (Ges. S. 1836. S. 204.);
20) die K. O. v. 19. Juni 1837 wegen Ablösung der Domanial-Renten zum 25fachen Betrage;
21) die K. O. v. 17. Febr. 1838 wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen (Ges. S. 1838. S. 237.);
22) die Verordn. v. 28. Nov. 1839, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der bäuerlichen gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen (Ges. S. 1840. S. 5.);
23) die §§. 33 und 35 des Gesetzes v. 22. Dec. 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg ꝛc. (Ges. S. 1840. S. 6.);
24) die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen v. 18. Juni 1840 (Ges. S. 1840. S. 156.);
25) die Bestimmungen unter Nr. 3 und 5 im §. 1 des Gesetzes v. 18. Juni

1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthum Siegen (Ges. S. 1840. S. 151.);

26) das Gesetz v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet (Ges. S. 1840. S. 195.);

27) das Gesetz v. 30. Juni 1841 wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen (Ges. S. 1841. S. 136.);

28) das Gesetz v. 31. Jan. 1845, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben (Ges. S. 1845. S. 93.);

29) das Gesetz v. 18. Juli 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 gilt (Ges. S. 1845. S. 502.);

30) das Gesetz v. 31. Okt. 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien (Ges. S. 1845. S. 682.);

31) der §. 3 des Gesetzes v. 8. Febr. 1846 wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn (Ges. S. 1846. S. 219.);

32) die provisorische Verordn. v. 20. Dec. 1848, die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien betreffend (Ges. S. 1848. S. 427.);

33) das Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte v. 19. Nov. 1849 (Ges. S. 1849. S. 413.).

Auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder mit demselben sich nicht vereinigen lassen.

Erster Abschnitt.

Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§. 2.

Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

1) Das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 5 nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne;

2) das Ober-Eigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum;

3) der Anspruch auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben;

4) das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und

Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;

5) die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen;

6) die Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4 aufgeführten;

7) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;

8) die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanze oder solche unterhalte;

9) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sogenannten fläming-schen Kirchganges.

§. 3.

Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1) Das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern;

2) das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen;

3) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen;

4) die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privat-Gerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizei-Verwaltung;

5) alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden;

6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen;

7) alle Dienste, Abgaben und Leistungen zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke;

8) alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Ausläuten der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten;

9) alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn; insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;

10) die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, oder sonst noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen.

Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers sind die Mühlenabgaben nicht begriffen.

11) Alle Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse Vieharten oder Bienen zu halten;

12) die Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft;
13) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträuche zu benutzen und sich anzueignen;
14) die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, soweit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird.

Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 (Ges. S. 1848. S. 276) in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen, oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die bisher damit verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen hat.

Vorstehende Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordn. in den einzelnen Gemeinden in Kraft.

15) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2 und vorstehend unter 1 bis 14. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, so wie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebammenfuhren.

Insofern jedoch die in diesem Paragraphen gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

In wie weit Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, ist in den §§. 36 ff. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

§. 4.

Das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen, so wie das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch, bleiben in Kraft.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Expropriationsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 5.

Die in dem §. 2 Nr. 1 und 2 bestimmte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, so wie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie

nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

Zweiter Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Titel I.

Ablösbarkeit.

§. 6.

Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar[1]).

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde-Lasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste, so wie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältniß, oder dem Zehntrecht zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.

§. 7.

Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, soweit der dritte Abschnitt keine Ausnahme enthält.

§. 8.

Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt[2]).

Titel II.

Dienste.

§. 9.

Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor An-

---

[1]) Der hier ausgesprochene Grundsatz der Ablösbarkeit aller Reallasten ist auch schon im §. 1 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 für die westlichen Provinzen festgestellt worden. Das vorliegende Gesetz weicht jedoch von dieser Ablös. Ordn. darin ab, daß es nicht alle aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringende Lasten, sondern nur die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude von der Ablösbarkeit ausschließt.

[2]) Hiernach wird die Entschädigung für jede Reallast in Geldrente festgestellt, was auch nöthig ist, um die Ablösung vermittelst baarer Kapitalzahlung oder Abfindung des Berechtigten durch Rentenbriefe mit Leichtigkeit bewirken zu können. Eine Abfindung in Land kann nach §. 98 nur vergleichsweise erfolgen.

bringnng der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn, resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen[1]).

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 10.

Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§§. 67 ff.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normalpreise, und zwar sowohl für Hand- als für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

a) die Dauer der Arbeitszeit;
b) die Art der Arbeit;
c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist;
d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 11.

Sind dagegen die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu bestreiten.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespanns, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze (cf. §§. 67. ff.) festzustellen.

§. 13.

Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung ihres Werths nach den Vorschriften der §§. 11, 12.

§. 14.

Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 10), ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen. Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhren die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind, und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

---

[1]) Wenn die Leistungen bisher schon längere Zeit hindurch (10 oder resp. 20 Jahre) in Geld vergütet worden, so ist unbedenklich anzunehmen, daß beide Theile übereinstimmend diese Geldvergütigung als den wahren Werth der Leistungen anerkannt haben, weshalb solcher auch nach vorstehender gesetzlichen Bestimmung der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legen ist.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen (§. 67 ff.) hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bausachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 15.

Die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten walzenden Dienste, d. h. solche, bei denen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste oder Beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirthschafs-Einrichtung des Verpflichteten bestimmt, werden, wenn ihr Maaß oder ihre Zahl nicht feststeht, in Anrechnung gebracht, sofern sie alljährlich wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste, sofern sie aber in längeren Zeiträumen wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste.

§. 16.

Kann in den Fällen des §. 15. zur Aufbringung der Entschädigung kein anderer Maaßstab zur Vertheilung als rechtsverbindlich nachgewiesen werden, so ist ohne Rücksicht, ob zur Zeit Spanndienste oder Handdienste oder gar keine Dienste geleistet werden, die Entschädigung für den Spanndienst von sämmtlichen Ackerbesitzern nach Verhältniß des Flächenmaaßes ihrer Aecker aufzubringen, die Entschädigung für den Handdienst aber auf die vorhandenen Hausstellen und zwar, in sofern nicht bei Leistung der Dienste ein anderes, alsdann auch für die Abfindung maaßgebendes Verhältniß stattgefunden hat, zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Nach demselben Verhältniß wird der Werth der Gegenleistung und die etwa von den Dienstberechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Abfindung vertheilt.

Die Feststellung des Flächenmaaßes der Aecker erfolgt in der Regel ohne Vermessung nach Flurbüchern, Katastern oder sonst auf die möglichst einfache Weise; ist jedoch eine spezielle Vermessung schon geschehen, oder wird eine solche von einem beider Theile auf seine Kosten beantragt, so ist dieselbe zum Grunde zu legen.

§. 17.

Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Andern zu überlassen, oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

Titel III.

Feste Abgaben in Körnern.

§. 18.

Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 19.

Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreis festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben[1]).

§. 20.

Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 21.

Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 67. ff. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 22.

Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19. bis 21.) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 23.

Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 67. ff. festgestellt.

§. 24.

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreide-Märkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktorts werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vier und zwanzig Jahren vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert.

§. 25.

Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktorts festzustellen.

§. 26.

Von den nach §§. 19. bis 25. zu ermittelnden Preisen kommen fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug. Für Marktfuhrkosten findet ein besonderer Abzug nicht statt; dieselben sind jedoch bei Feststellung der Normalverhältnisse nach §. 25. mit zu berücksichtigen[2]).

---

[1]) Diese Vorschrift weicht ab von den Bestimmungen der Ablös. Ordn. für die westlichen Provinzen, wonach sowohl der Durchschnitt derjenigen Marktpreise, welche in den 14 Jahren vor Publikation jener Ordnungen stattfanden, als auch der Durchschnitt derjenigen, welche in den 14 Jahren vor Anbringung der Provokation galten, und die Fraktion aus beiden Durchschnittspreisen als Norm für die Abfindung angenommen wird. Auch die Feststellung der Rente in Roggen und die Abführung derselben nach steigenden und fallenden Preisen, wie dies in der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 bestimmt war, findet jetzt nicht mehr statt, sondern es ist dafür zur Umfassung aller verschiedenen Resultate eine Preis-Periode von 24 Jahren angenommen.

[2]) Wenn gleich nach §. 475 Tit. 7. Thl. II. d. A. L. R. Zinsgetreide rein und unvermengt

§. 27.

Wenn auf einem Marktplatze (§. 23.) für gewisse Körnerarten oder für Körnerarten in einer besonderen Qualität, z. B. Samengetreide, Metzgetreide der Müller, keine Preise aufgezeichnet werden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach Tit. IV. abgeschätzt werden.

§. 28.

Bei denjenigen Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs- und Ablösungsgesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt worden sind, und nach einem zehn- oder mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach demjenigen Geldbetrag, welcher an dem der Anbringung der Provokation (§. 94.) zunächst vorhergegangenen Fälligkeitstermine zu entrichten gewesen ist.

Muß dagegen eine solche Getreiderente nach einem niedern, als zehnjährigen Durchschnitt der Getreidepreise, oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreis eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, so erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maaßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittelung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vier und zwanzig Jahre, vor Anbringung der Provokation, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten, zu Grunde gelegt.

Titel IV.

Feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben.

§. 29.

Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30.

Kann der jährliche Geldwerth solcher Naturalabgaben nach den Bestimmungen des §. 29. nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 67. ff.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine

---

entrichtet werden muß, wie es auf dem zinsbaren Gute gewonnen worden; so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß das abgelieferte Zinsgetreide in der Regel von geringerer Qualität ist, als dasjenige, welches zum Markte gefahren wird, und darum ist ein Rückschlag des Preises um 5 Prozent angenommen worden. In Betreff der Marktfuhrkosten heißt es in den Motiven zu diesem Gesetz: Die Erfahrung zeigt, daß der Kaufpreis des Getreides an den Produktions-Orten sich in der Regel mit den Preisen des Marktes der Gegend gleichstellt, daß also die Marktfuhrkosten, welche überdies nach der Entfernung, der Beschaffenheit der Wege und der Jahreszeit wechseln, und deshalb im Allgemeinen nicht sicher zu schätzen sind, auf den Kaufpreis wenig oder gar keinen Einfluß ausüben.

verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Ausspruch besonders festgestellt werden.

§. 31.

Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30. keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29. nicht Platz greift, durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, sowie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation, Rücksicht genommen werden.

Titel V.

Natural-Fruchtzehnt.

§. 32.

Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 der Natural-Fruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der letzten zehn Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes für den Natural-Fruchtzehnten, einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Tit. III. §§. 19. bis 27. in Gelde veranschlagt.

§. 33.

Treten die Voraussetzungen des §. 32. nicht ein, so ist der Ertrag an Naturalerzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Tit. III. §§. 19. bis 27. bestimmt; es findet jedoch dabei der im §. 26. gedachte Abzug von fünf Prozent nicht statt. Bei Festsetzung des Preises der übrigen Naturalerzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen zu beurtheilen, in wieweit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten, ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 34.

Die vorstehend wegen der Zehnten ertheilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

§. 35.

Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann

von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt daher auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

Titel VI.

Besitzveränderungs-Abgaben[1]).

§. 36.

Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinngelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

§. 37.

Alle unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landeskultur (Ges.-S. 1811 S. 300.) neu entstanden sind, fallen unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung ohne Entschädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein- für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, sind für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

§. 38.

Von einem und demselben Grundstücke darf fortan niemals mehr als Eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben neben einander entrichet worden, so wird vermuthet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei und daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den im §. 3. aufgehobenen Abgaben gehöre.

§. 39.

Von denjenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter den Namen Schreibegebühren, Siegelgelder, Konfirmations-, Verreichs-, Ausfertigungsgebühren, Zählgelder oder unter anderen, auf Gerichtshandlungen deutenden Benennungen vorkommen, gilt auch in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine anderen Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung, daß sie Gerichtssporteln sind und zu den nach §. 3. Nr. 5. aufgehobenen Abgaben gehören[2]).

---

[1]) In den Motiven zu diesem Gesetz ist Folgendes gesagt: Eine Aufhebung aller Laudemien und sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Da, wo sie erweislich als fructus jurisdictionis zu betrachten, fallen sie ohnehin schon nach der Verf. Urk. weg. Häufig stammen sie aber nicht aus der Gerichtsherrlichkeit her, sondern sind vielmehr reine Grund-Abgaben. In diesen Fällen mangelt jeder Grund zu ihrer unentgeldlichen Aufhebung. Eben so wenig erscheint es rathsam, überall auf den Ursprung der Abgabe zurückzugehen, und ihr Fortbestehen lediglich von der Rechtsgültigkeit dieses Ursprungs abhängig zu machen. In einzelnen Fällen würde man zwar hierbei finden, daß die Abgabe ohne rechtlichen Grund eingeführt worden, in anderen dagegen auch, daß sie vollkommen rechtsverbindlich stipulirt worden; in den meisten Fällen aber würde sicherlich das Resultat durchaus zweifelhaft bleiben, mithin auf diesem Wege weder eine Verminderung der Streitigkeiten, noch eine Beruhigung der Gemüther herbeigeführt werden.

[2]) Diese hier ausgesprochene Vermuthung soll: (wie es in den Motiven heißt) nicht etwa eine praesumtio juris et de jure, vielmehr dem Berechtigten der Beweis des Gegentheils stets freigelassen sein.

§. 40.

Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt werden. Dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat[1]). Selbst ein solches Anerkenntniß kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 36. bis 38. unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

§. 41.

Zur Ermittelung des Werths der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist
1) die Zahl der auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle,
2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe
festzustellen.

§. 42.

In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen. Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe
1) nur bei allen Veräußerungen an Andere, als an Deszendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet;
2) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten entrichtet werden muß;
3) ist die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als an Deszendenten zu entrichten, bei anderen aber nicht, so wird nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet;
4) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Besitzerwerbung Seitens eines Deszenten zu entrichten ist, bei anderen aber nicht;
5) ist die Abgabe ausschließlich oder noch außerdem in anderen Fällen, als bei den unter 1 bis 4 genannten Arten des Besitzerwerbs zu entrichten (z. B. bei Heirathen des Besitzers), so ist für den Eintritt eines jeden solchen Falles Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen aber niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

§. 43.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein- für allemal, noch auch nach Prozenten des Werths oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden oder zu zahlen gewesen sind, und, wenn dieses nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

---

[1]) Zu dergleichen Urkunden gehören z. B. die gerichtlich oder vor einem Notar abgeschlossenen Erwerbs-Dokumente, Anerkenntnisse vor der Hypothekenbehörde, Urbarien.

§. 44.

Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks.

Gebäude und Inventarienstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungs-Abgabe auf sie mit erstreckt.

Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch in Abzug:

a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder anderen Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungs-Abgabe Berechtigten auferlegt worden waren, entgegengesetzten Falles ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft;

b) zwanzig Prozent des Werthes der zum Grundstücke gehörigen Ländereien;

c) fünfzig Prozent des Werthes der Gebäude und Inventarienstücke [1]).

§. 45.

Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der nach §. 42 in Einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen auch hierbei auf Ein Jahrhundert nicht gerechnet werden.

Fallen mehr als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert, so ist der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe maaßgebend.

§. 46.

Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung [2]).

---

[1]) In den Motiven heißt es: Die Bestimmung unter a wegen der früher gezahlten Ablösungs-Kapitalien beruht auf der Dekl. v. 25. April 1845 (Ges. S. 1845, S. 243.), die Bestimmung unter b aber gründet sich theils auf die Besorgniß, daß sonst der der Ablösung zum Grunde zu legende Werth leicht zu hoch zu stehen kommen würde, theils auf die Ansicht, daß eine solche Ermäßigung dieses Werths zu Gunsten der Verpflichteten in Hinsicht auf die Vortheile, welche der §. 49 den Berechtigten gewährt, der Billigkeit entspreche.

[2]) In den Motiven dieses Gesetzes ist folgendes Beispiel angegeben: Wenn auf einem Grundstück die Verpflichtung haftet, bei Veräußerungen an Fremde 10 Prozent des Erwerbspreises, bei Vererbungen und Veräußerungen an Deszendenten 5 Prozent und bei Vererbungen an Seitenverwandte und Aszendenten 8 Prozent an Laudemien zu entrichten, außerdem aber auch noch bei jeder, oder bei einer oder der andern jener Besitzveränderungen der Markgroschen mit 2 Prozent des Erwerbspreises zu entrichten, so würde bei der Ablösung zunächst die Verpflichtung zur Entrichtung des Markgroschen ganz wegfallen (§. 38). Angenommen nun ferner, der gemeine Kaufwerth des ganzen Grundstücks betrüge 1000 Rthlr. und es wären hiervon 200 Rthlr. auf die Gebäude und Inventarienstücke und 800 Rthlr. auf die übrigen Grundstücke zu rechnen, so würde

a) vom Werth der Gebäude und Inventarienstücke 50 Prozent mit 100 Rthlr.,
b) vom Werth der Ländereien 20 Prozent mit . . . 160 „
zusammen 260 Rthlr.

§. 47.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt (§§. 94 und 95), für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungsrente von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 48.

Nachschußrenten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgestellt.

§. 49.

Eine Rückforderung der vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalte der Rückforderung geleistet oder durch administrative Exekution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Exekution seine Zahlungsverbindlichkeit bestritten hatte.

Titel VII.

Feste Geld-Abgaben.

§. 50.

Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 52.

Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus festgestellt ist, kommen als feste Geldabgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung.

Dasselbe gilt von den vorbedungenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz und nach Maaßgabe speziell ermittelter Entschädigungsrente festgestellten Ablösungskapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht. [1])

---

in Abzug zu bringen sein und mithin der laudemialpflichtige Werth des Grundstücks 740 Rthlr. (§. 44.) betragen. Der Durchschnitt von 10 pCt., 5 pCt. und 8 pCt. beträgt $7\frac{2}{3}$ pCt. (§. 45.), nach diesem Satze würden also in jedem Veränderungsfalle von dem 740 Rthlr. betragenden Werthe 56 Rthlr. 22 Sgr. an Laudemien zu zahlen sein; und da nach §. 42. hier 3 Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen sein würden, so betrüge die jährliche Ablösungsrente nach §. 46. den einhundertsten Theil von 3 × 56 Rthlr. 22 Sgr. oder von 170 Rthlr. 6 Sgr. mithin 1 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf.

[1]) In den Motiven zu diesem Gesetz heißt es:

Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen mußten, wenn eine durch einen Ablösungs-Rezeß festgestellte Rente in der Folge durch Capitalzahlung abgelöst werden sollte, ein neuer Rezeß aufgenommen und bestätigt werden. Um diese doppelte Operation und die dadurch entstehenden Weiterungen und Kosten im Voraus zu vermeiden, suchten die Auseinandersetzungs-Behörden allmählig dahin zu wirken, daß die Ablösungen von vornherein, statt auf die beantragte bloße Festsetzung einer Rente, sogleich auf die Festsetzung einer, nach dem gesetz-

§. 53.

Ist dagegen in den Fällen des §. 52. eine Frist zur Zahlung des Ablösungs-kapitals rechtsverbindlich festgesetzt oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungsrente auch dem Berechtigten, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, eingeräumt, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit Ausnahme der §§. 91. 92. 93., keine Anwendung.

§. 54.

Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53.) unterliegen auch die aus Gemeinheits-theilungen entsprungenen Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat [1].

---

lichen Ablösungssatz des 25fachen der Rente berechneten und zu 4 pCt. verzinslichen Capitals gerichtet, und hierbei nur der, ebenfalls den Gesetzen entsprechende Vorbehalt gemacht ward, daß dieses Capital von dem Berechtigten nicht gekündigt werden dürfe. Auf diese Weise vertraten die Zinsen eines solchen Capitals ganz die Stelle einer Ablösungs-Rente. Wo aber die Parteien auf ein Uebereinkommen dieser Art nicht eingehen wollten, waren mehrere Auseinandersetzungs-Behörden wenigstens darauf bidacht, in die auf Festsetzung einer Ablösungs-Rente sich beschränkenden Rezesse zugleich die gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, daß bei einer künftigen definitiven Ablösung der 25fache Betrag der Rente als Ablösungs-Kapital zu erlegen und hierüber ein besonderer Rezeß aufzunehmen sei.

Es läßt sich nicht, wie es wohl bereits geschehen ist, behaupten, daß durch dergleichen in die Rezesse, lediglich aus formellen Gründen, aufgenommene gesetzliche Bestimmungen, den Berechtigten ein vertragsmäßiger Anspruch erwachsen sei, bei der künftigen definitiven Ablösung durch Kapital jedenfalls das 25fache der Rente zu fordern, und daß daher das vorliegende neue Ablösungsgesetz, welches diesen Ablösungssatz abändernd auf das 18- und resp. 20fache bestimmt, auf Fälle der fraglichen Art, nicht angewandt werden dürfe. Denn jene Rezeßbestimmungen gewähren dem Berechtigten durchaus kein mehreres Recht, als ihm auch ohne dieselben gesetzlich zustand; er seinerseits ist nicht befugt, durch Kündigung den Verpflichteten zur Kapital-Abzahlung zu nöthigen; er hat also durch den Rezeß nur allein einen Anspruch auf die Fortzahlung der Rente, oder der ihr gleichkommenden Zinsen des im Voraus berechneten Ablösungs-Kapitals erlangt, und steht mithin, dem Gesetz gegenüber, denjenigen andern Berechtigten völlig gleich, welche bisher ohne einen solchen Rezeß eine Geldrente bezogen haben und nach Erscheinung des neuen Ablösungsgesetzes die früher gesetzlich ihnen gewährte Aussicht verlieren, bei künftig von dem Verpflichteten beantragter Kapital-Ablösung noch ferner das 25fache der Rente zu erhalten. Aus diesen Gründen sind daher in dem vorliegenden Paragraphen alle diese Fälle ausdrücklich der Regel des §. 50. unterworfen worden.

[1]) Die Motive besagen:

Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn in einem bereits abgefaßten Ablösungs-Rezesse auch dem Berechtigten die Befugniß zur Kündigung eines solchen im Voraus zu dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz von 4 pCt. bestimmten Ablösungs-Kapitals vorbehalten worden ist. In einem solchen Falle hatte der Berechtigte bisher nicht blos einen Anspruch auf die Rente, sondern es hing auch von seiner freien Entschließung ab, den Verpflichteten zur Zahlung des Kapitals in jenem bestimmten Betrage des 25fachen der Rente zu nöthigen, und dieses sein wohlerworbenes Recht darf ihm allerdings durch das neue Ablösungsgesetz nicht entzogen werden. Fälle dieser Art mußten daher, wie es in dem §. 53. geschehen ist, von der Einwirkung dieses Gesetzes ausgeschlossen werden.

Aus gleichem Grunde aber ist im §. 54. des Entwurfes eine solche Ausschließung auch in Ansehung derjenigen Renten angeordnet, welche aus Gemeinheitstheilungen entsprungen sind, da bei Renten dieser Art dem Berechtigten gesetzlich (§. 75. der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821.) das Recht zusteht, im Wege der Kündigung von dem Verpflichteten zu fordern, daß er die Rente durch Erlegung des 25fachen derselben ablöse. —

Endlich erschien es auch nothwendig, von der Einwirkung des vorliegenden neuen Gesetzes diejenigen Fälle auszuschließen, in welchen unter den Partheien bereits früher ein anderer, als der bisher gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu 4 pCt. und zwar entweder ein höherer

§. 55.

Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, sowie auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, endlich auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche im Wege eines, nicht auf Grund einer speziellen Werthsermittelung geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundelegung des damals gesetzlichen Ablösungssatzes vertragsweise festgestellt worden sind, findet das gegenwärtige Gesetz, mit Ausnahme der §§. 91. 92. 93., keine Anwendung.

§. 56.

In den Fällen der §§. 53. 54. 55. soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maaßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht.

Die Ueberweisung an die Rentenbank kann aber von der Behörde in soweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Renten oder Zinsen zwei Drittel des nach §. 63. zu ermittelnden Reinertrags des Grundstücks übersteigen.

Titel VIII.

Andere Abgaben und Leistungen.

§. 57.

Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Muttervieh und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §§. 67. ff. zu bestimmen.

§. 58.

Der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II. bis VI. aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt.

Die Aufhebung der §§. 1 bis 5. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 genannten Rechte erfolgt, in soweit dieselben verfassungsmäßig noch bestehen, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbe-Ordn. (Ges. S. 1845. S. 41).

Titel IX.

Gegenleistungen.

§. 59.

Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach

---

oder geringerer, rechtsverbindlich festgestellt worden ist. Dergleichen von dem bisherigen Gesetz abweichende Stipulationen können nur auf besonderen faktischen Gründen beruhen, deren Einfluß auf die Auseinandersetzung lediglich der Beurtheilung und dem Uebereinkommen der Paziszenten überlassen bleiben muß. Ist ein solches Uebereinkommen aber einmal rechtsverbindlich getroffen, so kann dasselbe einer Abänderung durch ein späteres neues Gesetz ohne Ungerechtigkeit nicht unterworfen werden.

den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 unterliegt.

Titel X.

Abfindung der Berechtigten.

§. 60.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen ablösbaren Reallasten (Tit. I. bis VIII.) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der Gegenleistungen (Tit. IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64. bis 66. angegebenen Grundsätzen erfolgt, in soweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63. eintreten muß. Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen statt findet, sondern Letztere einer dritten Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung der Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche, oder eines Theils derselben, der Fall ist, so tritt keine Kompensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu Letzterer unmittelbar Berechtigten gewährt.

§. 61.

Uebersteigt der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen den jährlichen Geldwerth der Hauptleistungen, so wird der Mehrwerth der Gegenleistungen ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 64. abgelöst.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien [1]).

§. 62.

Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueber-

---

[1]) In den Motiven zu diesen §§. heißt es:

Nachdem in den vorhergehenden Titeln die Grundsätze für die Abschätzung der abzulösenden Reallasten festgestellt sind, bestimmt der gegenwärtige Titel die Regeln, nach welchen die Abfindung berechnet und entrichtet werden soll.

Zu dem Ende schreiben die §§. 60 und 61 zunächst vor, daß da, wo Leistungen und Gegenleistungen einander gegenüber stehen, die Jahreswerthe beider gegen einander kompensirt, und nur der etwa überschießende Theil der einen oder der andern abgelös't werden soll. Durch diese Bestimmungen, und namentlich durch den in dem ersten Absatze des §. 61 ausgesprochenen Theil derselben, wird die abweichende Vorschrift des §. 12 der Ablös. Ordn. vom 7. Juni 1821 beseitigt, nach welcher bei Dienstablösungen der Dienstpflichtige, der von dem Berechtigten eine Gegenleistung von höherem Werthe zu fordern hatte, dennoch für dieselbe keine größere Entschädigung, als den Erlaß des Dienstes fordern konnte. Die Ungerechtigkeit dieser Vorschrift leuchtet von selbst ein und hat sich auch in der Praxis stets fühlbar gemacht, weshalb man denn auch schon früher darauf bedacht gewesen ist, diese Vorschrift für die Provinzen Sachsen und Schlesien, in denen Dienstverhältnisse solcher Art am häufigsten vorkommen, durch die Spezial-Gesetze v. 18. Juli und 31. Okt. 1845 (Ges. S. 1845, S. 502 und 682) aufzuheben; es ist aber jetzt vollkommen an der Zeit, diese Aufhebung allgemein eintreten zu lassen.

Die Ausnahme, welche in dem zweiten Satze des §. 61 für diejenigen Fälle vorgeschrieben ist, in denen dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistung zu verzichten, und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien, war auch bereits in dem §. 2 der oben angeführten Spezial-Gesetze für Sachsen und Schlesien gemacht, und mußte auch hier vorbehalten bleiben.

lassung eines gewissen Antheils an den eingeerndteten oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten, wie z. B. bei dem Zehntschnitt- oder Dreschgärtner-Verhältniß, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen, und zwar in der Regel in Land, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, vergütet. Es ist aber bei der Feststellung dieses Mehrwerths der Werth sämmtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden, nach den §§. 2 und 3 nicht aufgehobenen Dienste von dem Werth der gedachten Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

§. 63.

Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe, und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde.

Solche Geld- und Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht.

Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen, hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach §§. 59 und 60 zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar [1]).

---

[1]) Die Motive zu diesem §. besagen Folgendes:

Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß dem Besitzer einer jeden Stelle bei Ablösung der Reallasten derselben auf sein Verlangen ein Drittel des Reinertrags der Stelle freigelassen und zu dem Ende nöthigenfalls die Abfindung des Berechtigten vermindert werden müsse, bezweckt lediglich die Erhaltung der verpflichteten Stellen im prästationsfähigen Zustande. Dieser Zweck muß bei jeder Auseinandersetzung im Auge behalten werden, er verfolgt nur scheinbar eine Vergünstigung der Verpflichteten und eine Einschränkung der Ansprüche des Berechtigten, welche Letzterer sich gefallen zu lassen nicht nöthig hätte. Offenbar kann der Berechtigte nur fordern, für den Nutzen, den ihm die abzulösende Berechtigung bisher gewährt hat, vollständig entschädigt zu werden. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dieser bisher ihm wirklich zugeflossene Nutzen nicht mehr betragen haben kann, als der Besitzer der verpflichteten Stelle, nach deren Beschaffenheit, davon zu leisten im Stande war. Ist daher auch vielleicht der rechtliche Umfang der Ansprüche des Berechtigten ein größerer, so kann doch bei der Ablösung diese Differenz gegen den in der Wirklichkeit nur zulässigen und möglichen Umfang berücksichtigt werden.

Es kommt z. B. nicht selten vor, daß auf einer bäuerlichen Stelle mehr Dienste haften, als in der Wirklichkeit davon geleistet werden können, und deshalb auch stets nur geleistet worden sind. In solchen Fällen und bei einer lediglich nach dem rechtlichen Umfange der Dienstberechtigung ohne Rücksicht auf die Kräfte und Prästationsfähigkeit der Stelle erfolgten Abmessung würde die Rente den wirklichen Werth der Leistung offenbar übersteigen; auf den überbürdeten Stellen würde kein Wirth bestehen können, und die Rentenbank würde für eine so hohe Rente keine Sicherheit haben.

Nur für den wirklichen und gesicherten Ertrag der Leistung kann der Berechtigte Entschädigung fordern. Das Prinzip des Entwurfs, daß der Berechtigte sich unter solchen Umständen

§. 64.

Der nach den §§. 60 und 61 oder §. 63 festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten abgelöst werden.

---

eine Reduktion seines Rechts nach Maaßgabe der Prästationsfähigkeit der verpflichteten Stellen gefallen lassen müsse, liegt im Wesentlichen auch den in den §§. 444 u. flg., Tit. 7, Thl. II. A. L. R. gestatteten sogenannten Unmöglichkeits-Klagen zum Grunde.

So wenig Bedenken aber auch diesem Prinzipe an sich entgegenstehen, so ist doch dessen gesetzliche Durchführung sehr schwierig.

Die Erfahrung lehrt, daß die Feststellung des Reinertrags eines ländlichen Grundstücks überhaupt eine höchst unsichere Operation ist; diese Unsicherheit steigert sich bei kleineren bäuerlichen Stellen, auf welche es hier hauptsächlich ankommt, und bei bloßen Häuslerstellen ist nach dem bisherigen Verfahren eine Abschätzung des Reinertrags fast unausführbar. Jedenfalls würden die auf diese Weise erzielten Resultate mit der Wirklichkeit fast niemals übereinstimmen.

Den besten und einzig sicheren Anhalt zur Beurtheilung des Reinertrags bietet der Preis dar, mit welchem eine solche Stelle, wie sie steht und liegt, d. h. mit Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie der ihr zustehenden Berechtigungen, bei einem etwanigen Verkauf im gewöhnlichen Verkehr bezahlt werden würde. Erwägt man, daß ein solcher Käufer zu dem Kaufgelde, welches er für die Realitäten und die Berechtigungen der Stelle zahlt, auch noch die fernere Tragung der darauf ruhenden Lasten übernimmt, so folgt von selbst, daß der eigentliche Kaufwerth der Stelle in derjenigen Summe besteht, welche bei Zusammenrechnung des wirklich gezahlten Kaufpreises und des Kapitalwerths jener Lasten herauskommt. Es bilden also nicht die Zinsen des Kaufpreises allein, sondern diese erst mit Hinzurechnung des Jahreswerths der Lasten, den eigentlichen Jahresertrag der Stelle. Wenn z. B. für eine Stelle, auf welcher Abgaben, Dienste ꝛc. zum jährlichen Werth von 20 Thalern haften, der Käufer unter Uebernahme dieser Lasten noch einen Preis von 200 Thalern zahlt, so ist der eigentliche Kaufwerth bei Annahme eines Zinsfußes von 4 Prozent um 500 Thlr. höher, als der gezahlte Kaufpreis, mithin auf 700 Thlr., zu veranschlagen, denn so viel würde dieser Preis betragen haben, wenn jene Lasten nicht darauf hafteten.

Dies sind die Ansichten, von denen der Entwurf in dem vorletzten Alinea des §. 63 bei Aufstellung der Regel über die Ermittelung des Reinertrags ausgegangen ist. Wenn hierbei ausdrücklich nur die Beachtung der ablösbaren Reallasten der Stelle vorgeschrieben ist, so ist dies um deshalb geschehen, weil die nicht ablösbaren, an den Staat oder die Gemeinde zu entrichtenden Reallasten in der Regel gleichmäßig auf allen ähnlichen Stellen des Ortes ruhen, mithin nicht als etwas Eigenthümliches einer einzelnen Stelle zu betrachten sind, und deshalb auch bei Bestimmung des individuellen Werthes, den eine solche Stelle im Verkehr hat, nicht veranschlagt zu werden pflegen. Ferner ist bei Berechnung des Reinertrags, so weit derselbe aus den Zinsen des Kaufwerths hergeleitet werden soll, nicht der jetzt übliche Zinsfuß von 5 Prozent, sondern der von 4 Prozent um deshalb zu Grunde gelegt, weil auch jetzt noch die in bäuerlichen Stellen angelegten Kapitalien in der Regel nicht mehr als 4 Prozent Zinsen zu tragen pflegen.

Dies vorausgeschickt, beruht nun der in dem ersten Alinea aufgestellte Hauptsatz des §. 63, daß dem Verpflichteten, damit er prästationsfähig erhalten werde, ein Drittel des nach dem Vorstehenden zu ermittelnden Reinertrags seiner Stelle frei bleiben müsse, lediglich auf der praktischen Erfahrung, daß unter solcher Voraussetzung eine Ueberlastung nicht eintritt, vielmehr das Fortbestehen des Verpflichteten auf der Stelle möglich ist. — Die demnächst in dem zweiten Alinea von jenem Hauptsatz gemachte Ausnahme, daß die auf der Stelle bereits ruhenden festen Geldabgaben und rezeßmäßig festgestellten Abfindungsrenten keiner Verminderung unterliegen sollen, hat theils darin ihren Grund, daß bei Leistungen solcher Art die Last, welche durch sie der verpflichteten Stelle bereits auferlegt ist, dergestalt übersichtlich feststeht, daß der Besitzer bei Uebernahme der Stelle klar ermessen konnte, ob deren Kräfte diese Last auch zu tragen im Stande seien — theils beruht diese Ausnahme-Vorschrift auf der auch von dem Gesetzgeber wohl zu beachtenden Unantastbarkeit rechtsgültig geschlossener Verträge. Die Mühlengrundstücke endlich haben von den Bestimmungen dieses §. deshalb ausgeschlossen werden müssen, weil in Bezug auf die den Mühlenbesitzern zu gewährenden Erleichterungen ein besonderes Gesetz in Aussicht steht.

Die Zahlung muß, in Mangel einer anderweiten Einigung, spätestens im Ausführungstermine erfolgen.

Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung der Rentenbanken.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des

---

Einige Beispiele werden übrigens die Regeln dieses §. in ihrer Anwendung noch deutlicher machen.

Angenommen, es haften auf einer Stelle

a)	ein Grundzins von	10 Rthlr.
b)	eine rezeßmäßig festgestellte Dienstrente von	10 „
c)	die Verpflichtung zur Entrichtung von Laudemien, deren jährlicher Werth ermittelt wird, auf	2 „
d)	die Verpflichtung, eine gewisse Quantität Getreide zu entrichten, deren jährlicher Werth ermittelt wird, auf	4 „
	Summa	26 Rthlr.

und der gemeine Kaufwerth der Stelle würde auf 100 Rthlr. abgeschätzt, so würde der Reinertrag der Stelle auf 4 Prozent hiervon, mithin auf 4 Rthlr. + 26 Rthlr., also überhaupt auf 30 Rthlr. anzunehmen sein. Dem Verpflichteten müssen hiervon ⅓ oder 10 Rthlr. frei bleiben, er hat also nur noch 20 Rthlr. jährlich an den Berechtigten zu entrichten, und der Letztere erhält daher außer den bereits feststehenden Geldabgaben sub a und b keine weitere Entschädigung.

Wäre dagegen außer den Abgaben sub a und b auch die Laudemial-Verpflichtung sub c bereits rechtsverbindlich in eine feste jährliche Geldrente von 2 Rthlr. verwandelt, so müßte der Verpflichtete, wenngleich seine Stelle nur einen Reinertrag von 30 Rthlr. hat, dennoch die bereits festgestellten Geldabgaben von 22 Rthlr. fortentrichten.

Sollte eine Stelle dergestalt belastet sein, daß sie gar keinen Kaufwerth hätte, und betrüge der Jahreswerth der ablöslichen Reallasten 12 Rthlr., so würde die Ablösungsrente auf 8 Rthlr. herabzusetzen sein. Wäre aber unter den 12 Rthlr. eine feste Geldrente von 10 Rthlr. enthalten, so müßte es bei dieser bewenden und es könnte also nur eine Verminderung der Rente um 2 Rthlr. eintreten.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die ganze Vorschrift des §. 63, wie auch die Fassung der Eingangsworte darthut, nur allein auf eigentliche Stellen (Ackernahrungen, Kossäthen, Gärtner-, Häuslerstellen 2c.) Anwendung finden soll, nicht aber auch auf die sogenannten Wandel-Aecker. — Diese sind um deshalb ausgeschlossen worden, weil bei ihnen der Grundsatz des §. 63 zu erheblichen Schwierigkeiten führen, überdies aber meist ohne praktische Wirkung bleiben würde, da auf Besitzungen dieser Art in der Regel nur Geldabgaben haften, nicht aber Naturaldienste, auf die es im §. 63 hauptsächlich ankommt.

Die Zersplitterung des Besitzes ist in denjenigen Gegenden, in welchen die Wandel-Aecker vorherrschend sind, außerordentlich und es ist nichts Ungewöhnliches, daß Flächen von 2 Morgen aus 10 und mehreren einzelnen selbstständigen Grundstücken bestehen. Es gehen solche Grundstücke einzeln, oder auch mehrere oder wenigere zusammen, fortwährend aus einer Hand in die andere, so daß ein bäuerlicher Wirth, welcher heute eine Hofstelle und 20 Morgen einzelner Grundstücke besitzt, ohne alle Bedrückung die darauf haftenden Lasten aufzubringen im Stande ist, während morgen, nachdem er die Aecker ganz oder theilweise veräußert hat, seine Wirthschafts-Einrichtung sich vollständig umgestaltet hat. Dazu kommt, daß, wenn Naturaldienste vorkommen, der Umfang und die Art derselben häufig lediglich von der Wirthschafts-Einrichtung bedingt sind, indem z. B. Jeder, der Spannvieh hält, zu Spanndiensten, eder andere Grundbesitzer aber nur zu Handdiensten verpflichtet ist. Der Besitzer ein und derselben Haus- oder Hofstelle mithin, je nachdem er nebenbei mehr oder weniger Wandel-Grundstücke besitzt, bald Spanndienste, bald nur Handdienste zu leisten braucht, die Dienste mithin gar nicht auf einzelnen bestimmten, sondern auf dem ganzen, zu einer bestimmten Feldmark gehörigen Complexus von Grundstücken haften. (Vergl. §. 15 sqq.)

achtzehnfachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten nach Maaßgabe des Gesetzes wegen Errichtung der Rentenbanken obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat.

Das Nähere bestimmt das Rentenbankgesetz.

§. 65.

Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen der §§. 63 und 64 keine Anwendung.

Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, sowie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen, nach Abrechnung des Geldwerthes der Gegenleistungen, zum zwanzigfachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 53, 55 und 56 Anwendung.

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64 und 65 bleiben die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetz ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.

§. 66.

Bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern.

Tit. IV. des Gesetzes v. 21. April 1825, Nr. 938. (Ges. S. 1825, S. 74);
Tit. IV. des Gesetzes v. demselben Tage, Nr. 939. (Ges. S. 1825, S. 94);
Tit. IV. des Gesetzes v. demselben Tage, Nr. 940. (Ges. S. 1825, S. 112);
§. 2 des Gesetzes v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes rc. im Fürstenthum Siegen (Ges. S. 1840, S. 151);
§. 1 des Gesetzes v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Herzogthum Westphalen (Ges. S. 1840, S. 153);
§. 16 u. ff. des Nassauischen Gesetzes v. 10. u. 14. Febr. 1809.

Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Kapital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127 der Ordn. v. 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche ehemals zum

Königreich Westphalen ɩc. gehört haben (Ges. S. 1829, S. 65), des §. 131 der Ordn. v. 18. Juni 1840 wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen (Ges. S. 1840, S. 156) und des §. 107 des Gesetzes v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen (Ges. S. 1840, S. 195) bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungskapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, sowie die Zinsen von solchen Abfindungskapitalien, auch wenn die Bedingungen des §. 52 des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maaßgabe des §. 64 des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Kapital derjenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; die vorgedachten Ablösungsrenten aber können in einem solchen Falle nur mit ihrem fünf und zwanzigfachen Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelös't werden.

Eine solche Kapitalsablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

Titel XI.

Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte.

§. 67.

Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte (cf. §§. 10, 12, 21, 23, bis 25, 30, 57) werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 68 zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und Einem von der Auseinandersetzungs-Behörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht. Die Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal-Marktorte.

Die Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissions-Mitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Auseinandersetzungs-Behörde einzulegen haben. Das Revisions-Kollegium entscheidet endgültig.

§. 68.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur andern Hälfte von den Berechtigten gewählt;
2) umfaßt der Distrikt nur Einen landräthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den

Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben erwählen die von ihnen Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distrikts-Kommission.

Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl von Kommissions-Mitgliedern;

3) umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten als der Berechtigten, zwei Mitglieder für die Kommission auf dem unter Nr. 2 bezeichneten Wege erwählt;

4) alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maaßgabe des Wahlreglements v. 31. Mai 1849 wegen der Wahl der Abgeordneten;

5) die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungs-Behörde;

6) auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 69.

Von zehn zu zehn Jahren ist in dem §. 67 bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normal-Marktpreise vorzunehmen.

§. 70.

Die erwählten Mitglieder der Distrikts-Kommissionen erhalten Reise- und Zehrungs-Kosten aus der Staats-Kasse: 1 Rthlr. 15 Sgr. Tagegelder und an Reise-Kosten 10 Sgr. pro Meile.

Die Distrikts-Eingesessenen haben wegen der Behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütung.

§. 71.

In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 72.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dritter Abschnitt.

Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung.

§. 73.

Die Vorschriften dieses dritten Abschnitts treten an die Stelle des Ed. v. 14. Sept. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Ges. S. 1811, S. 281), sowie des Gesetzes v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen rc. (Ges. S. 1823, S. 49); sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landestheilen, in welchen das gedachte Ed. oder das gedachte Gesetz bisher gegolten haben.

§. 74.

Der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle vor Einführung des Ed. v. 14. Sept. 1811 oder vor Verkündung der K. O. v. 6. Mai 1819 (Ges. S. 1819, S. 153) in den betreffenden Landestheilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins oder Erbpachtsrechten zugehörigen Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten nach Maaßgabe der §§. 626 ff., Tit. 21, Thl. I. A. L. R. zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte.

Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrungen oder Dreschgärtnerstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind, oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Regulirungsfähig sind hiernach nicht: die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, sowie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerksarbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Ackernahrungen waren oder nicht.

§. 75.

Außer den im §. 74 bezeichneten Stellen sind, insofern sie vor den dort genannten Zeitpunkten schon bestanden, auch regulirungsfähig:

a) im Großherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, beiderlei Arten ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gutsherrschaft dienst- oder abgabenpflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Stan chłopski) oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemein-, provinziell- oder ortsüblichen Benennungen bezeichnet sind;

Bayerische Staatsbibliothek München

b) in der Provinz Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter.

§. 76.

Der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben daher z. B. Interimswirthe oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirth gepachtet oder geliehen haben, keinen solchen Anspruch.

Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848. (Ges. S. 1848. S. 276.) aus eigenem Rechte besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Verkündung des gedachten Gesetzes herrührenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 77.

Ist zur Zeit der Besitzerledigung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigenthumsverleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle auf, und die Gutsherrschaft kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§. 78.

Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblassern früher besessene Stellen, oder Entschädigungsansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Jan. 1852 bei der Auseinandersetzungs-Behörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen.

In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des Kulm- und Michelauischen Kreises, sowie in dem Landgebiete der Stadt Thorn, verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes v. 8. Febr. 1846 (Ges. S. 1846. S. 219.) wegen der schon mit dem 1. Jan. 1849 eingetretenen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im §. 2. des ebengedachten Gesetzes bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte mit dem 1. Jan. 1852 eintretende Präklusion Anwendung.

§. 79.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach demselben zu regulirenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulirung versterben, das Recht auf Regulirung dergestalt vererbt, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser Besitzer gewesen wären.

§. 80.

Bei der Regulirung kommen in Betracht:

a) an Rechten der Gutsherrschaft:
   1) das Eigenthumsrecht;
   2) die Hofwehr;
   3) das Recht auf Dienste, Geld- oder Natural-Abgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind;
   4) die gesetzlich ablösbaren Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken;
b) an Rechten der Stellenbesitzer:

1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
2) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unvermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
3) die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz;
4) sämmtliche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbaren Leistungen der Gutsherrschaft;
5) alle gesetzlich ablösbaren Berechtigungen auf den Grundstücken der Gutsherrschaft, als Weide-, Brennholz-, Streu-Berechtigungen u. s. w.

§. 81.

Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, so wie über die derselben gegen die Gutsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 (Ges. S.S. 276.) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet. Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 82.

Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält

a) der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr (§. 80. a. 1. und 2.);
b) die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen §. 80. b. 1. und 2.).

§. 83.

Der Werth der §. 80. Litt. b. Nr. 3. angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtungen abgeschätzt und in Ermangelung einer Vereinigung durch Schiedsrichter festgestellt werden.

Eben so wird auch der Werth der nach §. 80. a. 4. und b. 5. aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist, können von den Letzteren unter Zuziehung von Sachverständigen Normalsätze in Betreff der, der Ablösungs-Berechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 84.

Der Jahreswerth der §. 80. b. 4. bezeichneten Verpflichtungen der Gutsherrschaft, so wie der §. 80. a. 3. angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer, wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft in Abzug gebracht. Ergiebt sich hiernach ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64.

Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers. so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich viel-

mehr mit der Kompensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.

Diese Kompensation findet jedoch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Erndte genießen (Mandel, Garben), nicht statt, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütet werden.

§. 85.

Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe und daß mithin, soweit es hiezu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde.

Zur Ermittelung dieses Reinertrages der Stelle wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen, hat, durch Schiedsrichter in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach den §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem das Drittel dem Stellenbesitzer verbleibt.

Es wird daher der Werth der nach §. 80. b. 5. ablösbaren Berechtigungen erst nach Ermittelung der bei Berücksichtigung der Prästationsfähigkeit von dem Stellenbesitzer noch zu zahlenden Rente in Abzug gebracht.

§. 86.

Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordn. erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitstheilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.

§. 87.

Das Eigenthumsrecht an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesitzer über. Dieses Recht erstrekt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letzteren auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86. zu bewirkenden Auseinandersetzung unabhängig und darf durch letztere nicht aufgehalten werden.

Die Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichen Falls durch ein Interimistikum zu ordnen.

§. 88.

Das Eigenthumsrecht des Stellenbesitzers erstreckt sich auch auf die Fossilien, insofern solche nach den Landes- oder Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen.

Die von der Gutsherrschaft vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf bäuerlichen Gründen aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten, Erzförderungen und Gruben, Kalk und Steinbrüche, sowie Thon-, Lehm-, Mergelgruben und Torfstiche verbleiben der Gutsherrschaft, vorbehaltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährenden, durch Schiedsrichter festzustellenden Entschädigung für die ihm entzogene Benutzung und die Verschlechterung der Bodenfläche.

In den Rechtsverhältnissen in Bezug auf diejenigen Erbkuxe und Mitbaurechte, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits erworben sind, wird durch dasselbe nichts geändert.

In allen anderen nicht aus den hier zu regulirenden Eigenthumsverhältnissen herzuleitenden Beziehungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Berggesetzgebung.

§. 89.

Die Gutsherrschaft behält die ausschließlich von ihr benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhnerwohnungen benutzten. Sie ist aber verpflichtet, sich die Versetzung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist.

Eine gleiche Versetzung, und zwar auf Kosten der Gutsherrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Gutsherrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will.

Die Baustelle fällt, wenn eine Versetzung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

§. 90.

Mit der Anbringung der Provokation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungstermine fort.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünf und zwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden; ersteres gilt auch von den in den §§. 53. bis 55. gedachten Renten.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

§. 92.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald

dreißig Jahre seit der Verkündung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf sämmtliche Kreditinstitute keine Anwendung.

§. 93.

Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden, den Bestimmungen des §. 64. unterliegenden Reallasten weder durch Kapital, noch nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet.

Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64. nicht unterliegen (§§. 53. bis 55. 65. 66. und 91.), verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen zu lassen.

Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Kapitalszahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden.

Der §. 2. des Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landeskultur und der §. 2. des Gesetzes v. 18. Juni 1840 über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen (Ges. S. 1840. S. 153.), soweit er diesen Bestimmungen entgegen ist, werden aufgehoben.

§. 94.

Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§. 95.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provozirt, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken[1]).

---

[1]) In den Motiven ist hiezu Folgendes gesagt:

In den früheren Entwürfen war eine Vorschrift in Aussicht gestellt, daß, wenn in einer Gemeinde von Seiten auch nur eines Berechtigten oder Verpflichteten auf Ablösung eines Dienstes oder einer Abgabe angetragen worden sei, die Ablösung aller in dieser Gemeinde vorkommenden Abgaben und Leistungen von Amtswegen vorgenommen werden solle —

Dieser Grundsatz, der allerdings eine schnellere und minder kostspielige Durchführung der Ablösungen zu erzielen geeignet wäre, hat von mehreren Seiten Beifall gefunden und es ist sogar verlangt worden, ihn dahin zu erweitern, daß die Ablösungen überall von Amtswegen vorzunehmen oder dieselben wenigstens, sobald darauf provocirt wird, stets mit den Gemeinheitstheilungen von Amtswegen zu verbinden seien.

Von andern Seiten ist dagegen eine derartige Vorschrift entschieden als unzweckmäßig und die Willensfreiheit der Betheiligten verletzend angefochten worden.

Namentlich ist dieses von den Auseinandersetzungsbehörden solcher Provinzen geschehen, in

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

Die auf Grund der Verordn. v. 20. Dec. 1848. (Ges. S. 1848. S. 427.) vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulirungen in der Provinz Schlesien, sind von Amtswegen in endgültige umzuleiten.

§. 96.

In Beziehung auf die Kommunalverhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66. durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordn. und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

§. 97.

Die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher darüber ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 98.

Den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbaren. Insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzustellen.

§. 99.

Das gegenwärtige Gesetz findet, insoweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Aus der unentgeltlichen Aufhebung der im Abschnitt I. genannten Rechte und Pflichten kann von denen, zu deren Gunsten sie erfolgt ist, ein Einwand gegen die Nachtheile nicht entnommen werden, welche rechtlich mit gewissen Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, in sofern diese Handlungen oder Unterlassungen vor Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 sich ereigneten. Ebenso wenig begründen jene Bestimmungen des Abschnitts I. einen Einwand gegen Zahlung der bis zu dem genannten Tage fällig gewordenen Rückstände, noch einen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.

In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze v. 21. April 1825 (Nr. 938.,

---

welchen häufig in ein und derselben Gemeinde die zu Real-Lasten Verpflichteten mehreren Berechtigten gegenüberstehen und sogar in der Regel von ein und demselben Grundstücke an verschiedene Berechtigte Abgaben ꝛc. zu leisten sind.

Es läßt sich auch in der That nicht verkennen, daß zwischen solchen Grund-Abgaben und Leistungen verschiedener Verpflichteter an verschiedene Berechtigte kein innerer Zusammenhang bestehe, und daß z. B. kein Grund obwaltet, weshalb, wenn A. eine Abgabe an den B. ablösen will, nunmehr auch C. und D., welche mit dem A. an einem Orte wohnen, ihre Abgaben und Leistungen an den E. und F. ꝛc. ablösen sollen. Abgesehen hiervon hat es auch erhebliche Schwierigkeiten, eine Ablösung gegen den Willen des Berechtigten und des Verpflichteten vorzunehmen; auch würde für solche Verhältnisse ein ganz neues Kontumacial-Verfahren geschaffen werden müssen.

In Erwägung dieser Bedenken hat der vorliegende Entwurf im §. 95. den Mittelweg eingeschlagen, daß die Provokation auf Ablösung Seitens eines Berechtigten sich stets auf Ablösung aller Reallasten erstrecken solle, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften, und daß bei einer gemeinschaftlichen Verhaftung dieser Grundstücke mit denen einer andern Gemeinde auch diese letzteren in das Ablösungs-Verfahren mit hineingezogen werden sollen. Auf diese Weise wird eine zu weit gehende Beschränkung der Willensfreiheit der Interessenten vermieden und theilweise wenigstens der Zweck erreicht, die Auseinandersetzungen rascher und mit minderen Kosten durchzuführen.

939. und 940. der Ges. S. für 1825) erlassen sind, können jedoch auch die vor Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1. und 4. des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß bereits festgestellt sind.

Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, insofern beide Theile einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes, der Rentenbank überwiesen werden.

§. 100.

Ist vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in einer Auseinandersetzungssache der Rezeß bestätigt oder die Ablösung oder Regulirung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen (Abschnitt I. bis III.) so weit gediehen, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplanes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann hiergegen aus dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden.

Dagegen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar.

Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulirung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr angefochten, sondern die Ausgleichung wegen der nach diesem Gesetze zu berechnenden Abfindung nur in einer nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordn. zu behandelnden Rente bewirkt werden[1]).

---

[1]) Die Motive besagen hiezu Folgendes:

Der Entwurf hält in diesen Vorschriften im Wesentlichen den allgemeinen Rechtsgrundsatz fest, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, und wendet denselben nur mit geringem, durch die Natur der Sache gebotenen Modifikationen auf die durch das gegenwärtige Gesetz berührten Verhältnisse an.

Allerdings kann es in mancher Beziehung als ein Uebelstand betrachtet werden, daß diejenigen, welche im Vertrauen auf die bisherigen Ablösungs- und Regulirungsgesetze sich bereits auseinandergesetzt haben, anders hierbei beurtheilt worden sind, als es in Ansehung derjenigen geschehen wird, welche sich künftighin auseinandersetzen werden, und daß namentlich Verpflichtete, welche bereits abgelöst haben, nicht selten vielleicht eine höhere Entschädigung als die künftig Ablösenden und sogar Entschädigungen für jetzt unentgeltlich aufgehobene Lasten fort entrichten müssen. Indessen treten ähnliche Mißverhältnisse mehr oder weniger bei jeder Abänderung materieller Gesetze ein, und sie sind daher auch hier nicht zu vermeiden. Ist eine früher geschehene Abfindung in Kapital oder Land erfolgt, so leuchtet von selbst ein, daß sie nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Ist dagegen die Abfindung durch Verwandlung in Rente geschehen, so würde die letztere zwar in solchen Fällen, in denen sie ausschließlich für eine durch das gegenwärtige neue Gesetz unentgeltlich aufgehobene Last stipulirt worden ist, für fortan wegfallend erklärt werden können; in anderen Fällen dagegen, in welchen eine solche Rente in Verbindung und Zusammenrechnung mit der für andere, jetzt nicht unentgeltlich aufgehobene Leistungen festgestellt worden ist, oder in welchen es sich allein um Ablösung von Leistungen der letzteren Art handelte, für welche jedoch das jetzige Gesetz dem Berechtigten eine geringe Abfindung als das frühere zugesteht, wie z. B. bei den Laudemien, würde offenbar eine Ausgleichung große Schwierigkeiten haben, und zu der höchst bedenklichen Folge führen, daß alsdann mehr oder weniger alle vor dem Erscheinen des neuen Gesetzes geschlossenen, längst in rechtskräftiger Wirksamkeit bestehender Ablösungs-Verträge und Rezesse auf den Antrag irgend eines der Betheiligten, einer Revision und Abänderung unterworfen werden müßten. Eine solche, durch die Gesetzgebung selbst herbeigeführte Vernichtung bestehender Vertrags-Verhältnisse würde eine so Gefahr drohende und Mißtrauen erweckende allgemeine Erschütterung des bestehenden Rechtszustandes zur Folge haben, daß selbst diejenigen Einzelnen, denen jetzt dadurch geholfen werden soll, mehr oder weniger mit darunter leiden würden. Ihr eigenes Interesse gebietet

§. 101.

Die Bestimmungen des §. 95. finden auf alle noch anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102.

Die Bestimmungen des §. 47. sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist. (§. 100.)

§. 103.

Der Anspruch auf die nach der Dekl. v. 29. Mai 1816. (Ges. S. 1816. S. 154.) zu gewährende höhere als die Normalentschädigung fällt fort, wenn diese höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkennung des Auseinandersetzungsplans oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle, sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normalentschädigung.

Der Anspruch auf geringere als die Normalentschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt; doch bleibt auch hierbei der Artikel 68. der Dekl. v. 29. Mai 1816 außer Anwendung.

§. 104.

Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungs-Behörde bestimmt.

§. 105.

Für das in diesem Gesetz §§. 11. 14. 17. 30. 31. 44. 63. 72. 83. 85. 88. angeordnete schiedsrichterliche Verfahren gelten die §§. 32. ff. der Verordn. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. (Ges. S. 1834. S. 96) gegebenen Vorschriften.

§. 106.

Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen.

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 107.

Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, in soweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

§. 108.

Die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen sind befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen

---

es daher, von einer solchen Maßregel Abstand zu nehmen und es ist dies bei Abfassung des Entwurfs um so mehr geschehen, weil darin auch denjenigen, welche rezeßmäßig bereits zur Zahlung einer bestimmten nach den bisherigen Normen berechneten Ablösungsrente verpflichtet sind, und hierzu auch ferner verpflichtet bleiben, die Erleichterungen ebenfalls geboten werden, welche bei einer Kapital-Ablösung durch den im §. 64. bestimmten geringeren Ablösungssatz, oder durch die Mitwirkung der Rentenbank für alle übrigen später Ablösenden eintreten.

sie dazu für geeignet halten. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und überkommen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Kommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden. Die von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrages aufgenommenen Verhandlungen haben diejenige Kraft, welche im §. 55. der Verordn. v. 20. Juni 1817 den Protokollen der Spezialkommissarien beigelegt worden ist.

Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse kann mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar, auch vor einem jeden von der General-Kommission oder der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung mit diesem Geschäfte beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten erfolgen. Die beschränkende Vorschrift des §. 43. der Verordn. v. 30. Juni 1834 wird aufgehoben.

§. 109.

Die Legitimation jedes bei einem Auseinandersetzungs-Geschäft sich meldenden Interessenten, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden, ist als geführt zu erachten:

a) wenn demselben von der betreffenden Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums davon lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist;

b) wenn dabei die übrigen Theilnehmer des Geschäfts die Legitimation nicht bestreiten, und

c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Auseinandersetzung (Ausführungsgesetz v. 7. Juni 1821 §. 12, Verordn. v. 30. Juni 1834 §. 25.) und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten bis zur Rezeßvollziehung kein Anderer bei dem Spezial-Kommissarius oder bei der Auseinandersetzungs-Behörde Besitzansprüche erhoben hat.

Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins bis zur Rezeßvollziehung als Besitzer meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung mit dem nach den obigen Litt. a. und b. vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist.

Der Hypothekenrichter darf die Eintragung des von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesses in das Hypothekenbuch nicht versagen, auch wenn der Rezeß mit einem andern als dem eingetragenen Besitzer abgeschlossen, bei der Bestätigung aber von der Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt ist, daß die Legitimation der noch nicht titulirten Besitzer in obiger Weise ergänzt sei.

§. 110.

Die besondere Bekanntmachung der Kapital-Abfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten fällt weg:

a) in soweit die Kapital-Abfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;

b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Gutes oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalposten, ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich die eingetragenen Schulden oder Kapital-Abfindungen belaufen.

Ob und wie weit die Verwendung in einer, die Gläubiger und Realbe-

Bayerische Staatsbibliothek München

rechtigten des berechtigten Guts sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinandersetzungs-Behörde allein, nach ihrem Ermessen, zu prüfen;

c) wenn die Kapitals-Abfindung nur zwanzig Thaler oder weniger beträgt;

d) wegen der Geld-Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten;

e) wegen derjenigen Kapitals-Abfindungen, welche nach dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken an den Berechtigten

aa) von den Verpflichteten für Renten oder Renten-Antheile unter Einem Silbergroschen;

bb) von der Rentenbank für die über den Nennwerth der ausgehändigten Rentenbriefe überschießenden Beträge (Kapitalspitzen)

gezahlt werden müssen.

Die unter c, d, e gedachten Abfindungs-Gelder erhält der Berechtigte, wenn er zugleich im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur freien Disposition, und ist insbesondere auch deren Verwendung in das Lehen, Fideikommiß, Erbzinsgut rc. nicht zu kontrolliren.

Die Vorschriften des Gesetzes v. 29. Juni 1835 §. 9 — der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 §. 103 — der Ablös. Ordn. v. 18. Juni 1840 §§. 100, 101 — des Ablös.-Gesetzes v. 4. Juli 1840 §§. 74, 75 und der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 §. 152 werden aufgehoben.

§. 111.

Eine jede Bekanntmachung wegen Kapitals-Abfindung ist nur an diejenigen Gläubiger und Realberechtigten zu richten, welche im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes eingetragen sind. Eine Ermittelung und Benachrichtigung ihrer nicht eingetragenen Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich, wird vielmehr durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt, welche eintreten muß, wenn der eingetragene Kreditor todt oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung ist. Sollte in diesen Fällen die Ermittelung und besondere Benachrichtigung des zeitigen Besitzers der Forderung ohne Schwierigkeit zu bewirken sein, so steht es der Auseinandersetzungs-Behörde frei, diesen Weg statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

§. 112.

Außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106 bis 111 bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, so wie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1 genannten bisherigen Gesetze in Kraft, insoweit sie nicht durch dieses und das Gesetz vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanten ausdrücklich abgeändert sind.

§. 113.

Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz v. 9. Okt. 1848,

betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse (Ges. S. 1848 S. 276),

in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetz geordnet werden sollen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ueber die Mühlenabgaben und die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf dieselben bleiben die näheren Bestimmungen einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden.

§. 114.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der General-Kommission zu Stargard übertragen. Es kommen hierbei, in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäftsbezirk der gedachten Behörde gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Zu dem vorstehenden Gesetz ist von dem Königl. Min. für landwirthschaftliche Angelegenheiten folgende Cirkular-Verfügung erlassen worden:

Die heilsamen Wirkungen, welche das Land von den jetzt publizirten neuen Gesetzen über die Ablösung der Reallasten, die Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse, die Errichtung von Rentenbanken und die Ergänzung der Gemeinheitstheilungs-Ordn., zu erwarten berechtigt ist, sind wesentlich, von einer zweckentsprechenden, umsichtigen Handhabung dieser Gesetze Seitens der ausführenden Behörden und deren Organe abhängig. Wenn nun auch gegenwärtig, wo diese wichtige Aufgabe praktisch schon geübten und bewährten Beamten anheimfällt, die Schwierigkeiten, welche sie darbietet, leichter zu überwinden sein werden, als dies in den Jahren 1811 und 1821 bei der Ausführung der damals erlassenen Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze geschehen konnte, und wenn ich auch zu den jetzigen Auseinandersetzungs-Behörden und deren Beamten das Vertrauen hege, daß sie von selbst schon ihrer Pflicht eingedenk sein und namentlich mit allem Fleiß und Eifer die Auseinandersetzungen zu fördern sich bemühen, mit der strengsten Unpartheilichkeit dabei nach allen Richtungen hin verfahren und überhaupt den an ihre Wirksamkeit jetzt gestellten gesteigerten Forderungen, so weit es in ihren Kräften steht, entsprechen werden, so kann ich doch nicht unterlassen, dieselben zu diesem Allen noch besonders hierdurch aufzufordern, und sie hierbei auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

I. Das Bedürfniß einer schleunigen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse ist in einigen Provinzen oder Gegenden größer als in den anderen. Es wird daher Aufgabe der Staats-Regierung sein, da wo ein solches umfassenderes oder dringenderes Bedürfniß obwaltet, auch kräftigere Mittel zu dessen Befriedigung zu beschaffen und anzuwenden.

Die Zahl der schon in der nächsten Zeit eingehenden Anträge auf Ablösung und Regulirung wird einen ziemlich sicheren Maaßstab für den Umfang des Bedürfnisses abgeben. Sollte sich daher in der einen oder anderen Provinz herausstellen, daß die vorhandenen Arbeitskräfte, ungeachtet der im §. 108 des neuen Ablösungs-Gesetzes den Auseinandersetzungs-Behörden beigelegten Befugniß, in den Angelegenheiten ihres Ressorts allen Staats- und Gemeinde-Beamten Aufträge zu erthei-

len, dennoch zu einer gehörigen Förderung aller in Antrag gebrachten Regulirungen und Ablösungen nicht genügen, so erwarte ich von der betreffenden Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge und Anträge zur Beseitigung dieses Mangels. Andrerseits sehe ich aber auch einer Anzeige darüber entgegen, wenn etwa in einem oder dem anderen Bezirke, in welchem der Andrang auf Ablösungen und Regulirungen minder groß ist, Beamte, die zur Bearbeitung solcher Geschäfte qualifizirt sind, auf kürzere oder längere Zeit entbehrt werden können.

Uebrigens ist, vornehmlich da, wo die Auseinandersetzungs-Geschäfte sich häufen, möglichst darauf zu halten, daß die Bearbeitung oder doch wenigstens die Einleitung der einzelnen Auseinandersetzungen in der Reihenfolge geschehe, in welcher die Provokationen angebracht sind.

II. Da die Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte, wo sie nicht etwa ausnahmsweise unterbleibt, (cf. §. 72 des Ablösungs-Gesetzes), dem Ablösungs- und Regulirungs-Verfahren vorhergehen muß, so mache ich es den Auseinandersetzungs-Behörden wiederholt zur Pflicht, auf die schleunige Beendigung dieses Geschäfts mit allem Eifer hinzuwirken. Die dazu erforderlichen Anweisungen sind von mir bereits in den Instruktionen v. 4. Juni u. 7. Dec. v. J. ertheilt. In Bezug auf den Zusatz der Cirk. Verf. v. 7. Dec. zu Nr. II. 3 und 4 der Instruktion v. 4. Juni v. J., bemerke ich noch, daß, nachdem die dort erwähnten Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer nunmehr in den §§. 14 und 83 des Ablösungs-Gesetzes Aufnahme gefunden und Gesetzeskraft erhalten haben, die Feststellung von Normalsätzen für die in Rede stehenden Gegenstände, sofern sich die Ausführbarkeit und das Bedürfniß hierzu herausstellt, in Gemäßheit der näheren Anweisung in der Cirk. Verf. v. 7. Dec. v. J. erfolgen muß, ohne daß eine weitere Verf. des Min. einzuholen ist.

III. Zu einer richtigen Auffassung des Geistes der neuen Gesetze und zur gehörigen Deutung ihrer einzelnen Bestimmungen bietet sich den Behörden in den Motiven der Regierung, in den Berichten der Kommissionen der beiden Kammern und in den stenographischen Verhandlungen der letzteren das reichhaltigste Material dar, mit dessen Hülfe daher etwanige Zweifel über die Interpretation in der Regel leicht zu beseitigen sein werden. Ich muß aber zugleich den erkennenden Behörden dringend empfehlen, dergleichen zweifelhafte Fragen, insbesondere solche, welche auf die Prinzipien jener Gesetze sich beziehen, gleich bei ihrem ersten Vorkommen, wo möglich im versammelten Kollegium in reiflichste Erwägung zu nehmen, damit ein Wechsel in deren Entscheidung so viel als thunlich vermieden werde. Zu gleichem Zwecke werde ich auch Sorge tragen, Entscheidungen solcher Fragen in den höheren Instanzen sofort zur Kenntniß der Auseinandersetzungs-Behörden bringen zu lassen.

IV. Nachdem durch die neuen Gesetze, unter Aufhebung des Sistirungs-Gesetzes v. 9. Okt. 1848, die in Ansehung der Reallasten, zwischen den Berechtigten und Verpflichteten obwaltenden Rechtsverhältnisse jetzt definitiv geordnet, und hierbei namentlich den Verpflichteten zur Abbürdung jener Lasten wesentliche Erleichterungen zugesichert worden sind, können die Verpflichteten aus der Lage der Gesetzgebung keinen Vorwand ferner entnehmen, sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Berechtigten zu entziehen. Wo dies daher aus diesem oder irgend einem anderen Grunde bisher geschehen ist, wird fortan den Klagen und Exekutions-Anträgen der Berechtigten, Seitens der kompetenten Behörden überall wieder gesetzliche Folge zu geben, und so auf die Wiederherstellung eines geordneten Rechtszustandes mit allem Ernst hinzuwirken sein.

Ich empfehle aber den Auseinandersetzungs-Behörden, da, wo dergleichen Anträge der Berechtigten auf Beitreibung rückständig verbliebener Abgaben oder Leistungen ihrem Ressort anheimfallen, stets zugleich bemüht zu sein, gütliche Einigungen zwischen den Partheien zu vermitteln, weil sonst, bei strenger Verfolgung des Rechts mancher Verpflichtete, der sich unbesonnener Weise durch die bisherigen Zeitverhältnisse hat verleiten lassen, mit seinen Leistungen für eine längere Dauer im Rückstande zu bleiben, dem völligen Ruin, oft selbst zum Nachtheil des Berechtigten, entgegengeführt werden würde. Die neuen Ablösungsgesetze bieten zu einer schonenden Behandlung solcher Verpflichteten ein sehr geeignetes Mittel dar, indem sie vorschreiben

daß Rückstände, welche den doppelten Betrag der ermittelten Jahresrente nicht übersteigen, durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden können, insofern beide Theile hierüber einig sind.

(cf. §. 99 des Ablös.-Gesetzes und §. 10 des Rentenbank-Gesetzes.)

Auf die Herbeiführung solcher Einigungen wird daher von den Auseinandersetzungs-Kommissarien möglichst hinzuwirken sein. Da aber nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen höchstens nur für zweijährige Rückstände eine solche erleichternde Ablösung zulässig ist, so werden diejenigen mit ihren Leistungen bisher säumig gewesenen Verpflichteten, welche jener Wohlthat der Gesetze sich theilhaftig machen wollen, vor allen Dingen darauf bedacht sein müssen, fortan wenigstens ihre laufenden Abgaben und Leistungen an die Berechtigten bis zur Ablösung wieder prompt und unweigerlich abzuführen, damit der Betrag der Rückstände sich so wenig als möglich über jenes Maaß der Ablösbarkeit hinaus anhäufe. Hierauf die Verpflichteten durch Belehrung aufmerksam zu machen, erscheint nicht nur in deren eigenem Interesse, sondern auch in dem der Berechtigten, und überhaupt zur Wiederherstellung eines geordneten Rechtszustandes von der größten Wichtigkeit, und weise ich daher die Auseinandersetzungs-Behörden an, dergleichen Belehrungen in geeigneter Form hauptsächlich in denjenigen Gegenden ihrer Bezirke schleunigst zu veröffentlichen, in welchen die Verpflichteten in der letzteren Zeit sich die Verweigerung der Abgaben und Leistungen zur Gewohnheit haben werden lassen.

Die hiernach erlassenen Bekanntmachungen sind dem Ministerium einzureichen.

Berlin, den 12. März 1850.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage: Manteuffel.

IV. Gesetz

über die Errichtung von Rentenbanken, v. 2. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Errichtung von Rentenbanken und deren Bestimmung.

Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung

des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden.

Die für die Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz, und kann mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereinigt werden.

§. 2.

Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf.

§. 3.

Der Staat garantirt die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

§. 4.

Ausführende Behörden.

Die Festsetzung der an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten, die Verhandlungen zwischen den Partheien über die Ueberweisung dieser Geldrenten an die Rentenbanken und die Entscheidung sowohl hierüber, als über die Höhe der den Berechtigten von der Rentenbank zu gewährenden Abfindung, liegt den Auseinandersetzungs-Behörden ob, welche nicht nur bei diesen Geschäften, sondern auch in der Folge, wenn es sich um die Frage handelt, ob und in wie weit der Berechtigte in der Disposition über die zu seiner Abfindung bestimmten Rentenbriefe oder über die bei deren Amortisation zur Auszahlung kommenden Kapitalien durch Rechte dritter Personen beschränkt ist, den bestehenden Gesetzen gemäß, die Rechte dieser Personen wahrzunehmen hat.

Alle übrigen bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte werden der für eine jede Provinz unter dem Namen „Direktion der Rentenbank" einzusetzenden Verwaltungsbehörde, so wie den zur Einziehung der direkten Staatssteuern bestimmten Behörden nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes übertragen.

§. 5.

Jede Direktion einer Rentenbank besteht aus einem Direktor und dem erforderlichen Hülfs- und Subaltern-Personal.

Die Direktionen der Rentenbanken stehen unter der Oberaufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung.

§. 6.

Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind.

Welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, ist in dem Gesetze vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (Abschn II. Tit. X., Abschn. III. §. 85 und Abschn. IV. §. 99) bestimmt. Ausgeschlossen von dieser Ablösung bleiben außer den in dem gedachten Gesetze (§§. 53 bis 55, 65, 66) angegebenen

Reallasten auch die nach dessen Verkündung neu auferlegten Geldrenten. (§. 91 a. a. O.)

§. 7.

Ausgeschlossen von der Ablösung durch die Rentenbanken bleiben ferner alle dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten; in Ansehung ihrer Ablösung ist im §. 64 des gegenwärtigen Gesetzes das Erforderliche bestimmt [1]).

§. 8.

Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank ist erst dann zulässig, wenn sämmtliche auf einem Grundstücke haftende, zur Ablösung durch die Rentenbank geeigneten Reallasten in feste Geldrente verwandelt sind. Ist aber dies geschehen, so kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete die Ueberweisung der Geldrente an die Rentenbank Behufs der Ablösung verlangen, wenn gleich die Auseinandersetzung in Ansehung der übrigen Grundstücke derselben Gemeinde noch nicht zum Abschluß gekommen ist (§. 95 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage) [2]).

§. 9.

Feststellung der Renten Behufs deren Ueberweisung an die Rentenbank.

Wenn bei einem Ablösungsverfahren der Verpflichtete erklärt, von der im §. 64 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage ihm gegebenen Befugniß, die an die Stelle der Reallasten tretende feste Geldrente durch Baarzahlung des Kapitalbetrages derselben abzulösen, keinen Gebrauch machen zu wollen, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die Ablösung der Geldrente durch die Rentenbank von Amtswegen zu veranlassen.

Will der Verpflichtete die Ablösung nach §. 64 a. a. O. durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, der Berechtigte aber von der im vierten Satze des obengedachten §. 64 ihm eingeräumten Befugniß, den zwanzigfachen Betrag in Rentenbriefen verlangen zu können, Gebrauch machen, so finden in solchem Falle die Vorschriften der §§. 59 bis 63 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

In Ansehung derjenigen festen Geldabgaben, welche zwar zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sind, hinsichtlich welcher es aber zur Ermittelung ihres Jahresbetrages, außer dem im §. 65 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vorgesehenen Falle, keiner weitern Auseinandersetzung bedarf (§§. 50 und 52 a. a. O.), kann sowohl von dem Berechtigten als von den Verpflichteten, in dem Falle der §§. 56 und 65 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. aber nur von dem Berechtigten, auf Ablösung durch die Rentenbank bei der Auseinandersetzungs-Behörde angetragen werden [3]).

---

[1]) Es würde eine unnöthige Operation sein, wenn der Domainen-Fiskus die ihm für abgelöste Reallasten festgestellten Renten den Rentenbanken überweisen, und sich dafür von diesen durch zinstragende und allmählig zu amortisirende Rentenbriefe abfinden lassen wollte, da es einfacher zum Ziele führt, wenn diese fiskalische Renten unmittelbar zur Staats-Schulden-Tilgungskasse eingezogen und den Verpflichteten gegenüber dort ebenso verrechnet werden, als bei der Rentenbank-Kasse.

[2]) Es wird in Zukunft für beide Theile von großer Erheblichkeit sein, ob die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank früher oder später erfolgt; man wird daher, obgleich der Berechtigte gegen alle Verpflichtete eines und desselben Orts zugleich provoziren muß, doch nicht darauf bestehen können, daß auch nur ein Rezeß zwischen ihm und sämmtlichen Verpflichteten angefertigt werde, indem diejenigen Verpflichteten, welche sich schnell mit dem Berechtigten einigen, Nachtheil dadurch erleiden würden, wenn sie den Ausgang der mit Andern entstandenen vielleicht langwierigen Prozesse abwarten sollten.

[3]) Die Bestimmung, daß die Ablösung durch die Rentenbank von Amtswegen erfolgen muß, sofern sich die Interessenten nicht über eine Kapital-Abfindung einigen, erscheint durch die Noth-

§. 10.

In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur neun Zehntheile der ermittelten vollen Geldrente (§. 64 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage) an die Rentenbank zu entrichten. Ein Zehntheil der Rente wird demselben vom Tage ihres Ueberganges auf die Rentenbank an erlassen.

Dem Verpflichteten steht jedoch auch die Wahl frei, ob er die volle Rente oder nur neun Zehntheile derselben künftighin an die Rentenbank entrichten will. — Auf die Höhe der Entschädigung des Berechtigten ist dieses aber ohne Einfluß, und es wird nur die Amortisationsperiode der Renten bei Einzahlung des vollen Betrages abgekürzt. Von der einmal getroffenen Wahl kann der Verpflichtete nicht wieder abgehen.

Diese dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen Rente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn der Rentenbank nach Vorschrift des §. 99 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. Rückstände überwiesen werden. Der Verpflichtete hat in diesem Falle noch eine besondere jährliche Rente, welche in dem zwanzigsten Theil der Summe der Rückstände besteht, zur Tilgung der letzteren an die Rentenbank zu entrichten.

§. 11.

So weit jedoch der hiernach (§. 10) der Rentenbank zu überweisende Rentenbetrag nicht in vollen Silbergroschen besteht, darf derselbe der Rentenbank nicht überwiesen werden. Es müssen vielmehr dergleichen in Pfennigen bestehende Rententheile, so wie überhaupt Renten, welche nach Abzug eines Zehntheils, oder auch da, wo die volle Rente der Rentenbank überwiesen wird, unter Einem Silbergroschen betragen, ohne Einwirkung der Rentenbank von dem Verpflichteten durch Baarzahlung in Kapital nach der Vorschrift im ersten Absatz des §. 64 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage abgelöst werden.

§. 12.

In dem über die Ablösung oder Regulirung aufzunehmenden Rezeß sind zugleich die Ergebnisse der Auseinandersetzung zwischen dem Rentenpflichtigen und der Rentenbank (§. 10), zwischen dem Ersteren und dem bisherigen Berechtigten (§§. 11 und 17) und zwischen diesem und der Rentenbank (§§. 28 ff.) festzustellen.

Die Rechte der Rentenbank werden hierbei von der Auseinandersetzungs-Behörde von Amtswegen wahrgenommen; der Zuziehung der Direktion der Rentenbank bedarf es daher nicht.

§. 13.

Sind zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Reallasten eines Grundstücks bereits in feste Geldrente verwandelt, so wird, wenn die letztere durch

---

wendigkeit einer schleunigen und endlichen Lösung des auf gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen beruhenden Verbands zwischen den Gutsherrn und den Verpflichteten gerechtfertigt. Eine Härte für diejenigen Interessenten, welche beiderseits eine Ablösung durch die Rentenbank nicht wünschen, liegt in dieser Bestimmung deshalb nicht, weil ihnen freisteht, durch Verabredung einer Kapital-Ablösung und Feststellung eines späteren Zahlungstermins für das Ablösungs-Kapital die Mitwirkung der Rentenbank auszuschließen.

Haftet auf einem Grundstücke nur eine feste Geldabgabe, welche jedoch zur Uebernahme auf die Rentenbank qualifizirt ist, so mußte den Interessenten ein besonderer Antrag auf Ablösung der Rente durch die Rentenbank gestattet werden, indem in solchen Fällen von einer Verwandlung in feste Geldrente nach Maaßgabe des Ablösungs-Gesetzes nicht mehr die Rede sein kann, die Auseinandersetzungs-Behörde mithin ohne besonderen Antrag auf Ablösung durch die Rentenbank von solchen Renten gar keine Kenntniß erhalten würde.

die Rentenbank abgelöst werden soll, über die im §. 12 gedachte Auseinandersetzung ein besonderer Rezeß aufgenommen.

Streitigkeiten, welche hierbei (§§. 6, 8 bis 13) entstehen, sind in demselben Verfahren zu entscheiden, welches gesetzlich bei Ablösungen vorgeschrieben ist.

§. 14.

Die über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Rezesse (§§. 12 und 13) müssen stets von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt und von dieser der Direktion der Rentenbank in Ausfertigung mitgetheilt werden. Nur auf Grund eines solchen Rezesses darf eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden.

§. 15.

Der Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen und wann sie zum ersten Male an dieselbe entrichtet werden soll, wird von der Direktion der Rentenbank bestimmt.

§. 16.

Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank darf nur am 1. April oder am 1. Okt. geschehen.

§. 17.

Bis zu dem Zeitpunkte der Uebernahme muß, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung früher eingetreten ist (§. 104 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage), die Rente von dem Verpflichteten unmittelbar an den bisherigen Berechtigten entrichtet werden[1]).

---

[1]) Zu den §§. 12 bis 17 ist in den Motiven Folgendes gesagt worden:

Die Bestimmungen dieser Paragraphen werden zunächst am besten durch ein Beispiel erläutert werden.

Sehr häufig wird es vorkommen, daß auf einem verpflichteten Grundstück noch andere Reallasten haften, die erst einer Verwandlung in feste Geldrente bedürfen. In solchen Fällen darf nun nicht etwa jene Geldabgabe vorweg und allein auf die Rentenbank überwiesen, sondern es muß vielmehr zuvor von der Auseinandersetzungs-Behörde auch die Verwandlung der übrigen Reallasten in Geldrente vorgenommen und berechnet werden, wie viel überhaupt das betreffende Grundstück jährlich an fester Geldrente noch zu entrichten hat. Dies erheischen nicht nur die Grundsätze des entworfenen Ablöf.-Gesetzes, nach welchen der Jahreswerth sämmtlicher Reallasten eines Grundstücks zusammengerechnet und von dieser Summe der Jahreswerth der etwanigen Gegenleistungen des Berechtigten in Abzug gebracht werden soll, sondern es erscheint auch um deshalb nothwendig, damit nicht von einem und demselben Grundstück zu verschiedenen Zeiten Renten auf die Rentenbank überwiesen werden und dasselbe daher an verschiedenen Stellen in den Renten-Registern vorkomme, wodurch Verwirrungen und Weitläuftigkeiten herbeigeführt werden würden.

Angenommen nun, die von dem Grundstück überhaupt noch zu entrichtende Jahresrente wäre auf 10 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. ermittelt worden und der Verpflichtete hätte erklärt, daß er nicht durch Kapital ablösen wolle, so muß in dem Ablösungs-Rezeß zugleich mit bestimmt werden,

1) daß der Verpflichtete als Ablöf.-Summe für die überschießenden 10 Pf. direkt an den Berechtigten 15 Sgr. zu zahlen habe;
2) daß der übrige Theil der Rente, nach Erlaß von $\frac{1}{10}$ derselben sich auf 9 Rthlr. 9 Sgr. ermäßige, und in monatlichen Raten mit 23 Sgr. 3 Pf. an die Rentenbank zu entrichten sei;
3) daß der Berechtigte von der Rentenbank eine Abfindung von 206 Rthlr. 20 Sgr. (nämlich den 20fachen Betrag der vollen Rente von 10 Rthlr. 10 Sgr. nach §. 28) und zwar 200 Rthlr. in Renten-Briefen und 6 Rthlr. 20 Sgr. in baarem Gelde zu erhalten habe. (§. 29.)

Es liegt ferner in der Natur der Sache, daß die ausgegebenen Rentenbriefe nur zu bestimmten Terminen verzinst, ausgeloost, ausgezahlt und vernichtet werden können, und es ergiebt sich hieraus, daß auch die Renten ebenfalls nur in bestimmten Terminen und zwar in denselben,

§. 18.

Einziehung und Sicherstellung der Renten.

Die an die Rentenbank abgetretenen Renten genießen bei Konkurrenz mit andern Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode der Rentenbank verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle die Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird in diesem Falle kostenfrei im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist.

Die Löschung wird von der Auseinandersetzungs-Behörde beantragt, sobald die Uebernahme der Rente von der Direktion der Rentenbank und die Abfindung des Berechtigten erfolgt sind (§. 30).

---

in welchen die Verzinsung der Rentenbriefe erfolgt, von der Rentenbank übernommen werden können.

Wenn es nun auch der Rentenbank zur dringenden Pflicht gemacht werden muß, die ihr überwiesenen Renten so bald als möglich zu übernehmen, so kann doch nur ihr allein überlassen werden, den Termin, wenn dies geschehen kann und soll, zu bestimmen, indem Streitigkeiten der Partheien nach getroffener Festsetzung des Termins, ganz unvorhergesehene Ereignisse, reine Zufälligkeiten, worunter auch eine ganz ungewöhnliche Häufung der der Rentenbank zu überweisenden Renten in einem bestimmten Termin zu rechnen, es der Rentenbank unmöglich machen können, die Uebernahme der Rente in dem von den Partheien oder der Auseinandersetzungs-Behörde bestimmten Termin zu bewirken. Es würden aber hierdurch große Weiterungen zwischen den Interessenten und zwischen diesen und den Behörden herbeigeführt werden.

Dagegen ist den Interessenten unter allen Umständen nicht zuzumuthen, bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übergeht, das bisherige Verhältniß unter sich fortbestehen zu lassen. Es muß ihnen vielmehr freistehen, die Ausführung der Ablösung, oder mit andern Worten, die Entrichtung der Geldrente anstatt der bisherigen Naturalleistungen unter sich nach Belieben oder nach Anordnung der Auseinandersetzungs-Behörde eintreten zu lassen.

Wenn also, um bei obigem Beispiel stehen zu bleiben, nach der Vereinigung der Partheien oder durch Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde der Ausführungstermin auf den 1. Jan. 1850 festgestellt worden wäre, so würde in den Rezeß noch mit aufzunehmen sein:

4) daß die Naturaldienste, Prästationen oder sonstigen Leistungen am 1. Jan. 1850 aufhören, an diesem Termine die Ablösungssumme für die überschießenden Pfennige mit 15 Sgr. zu entrichten und von diesem Tage ab bis zur Uebernahme der Rente Seitens der Rentenbank, die volle Rente mit 10 Rthlr. 10 Sgr. direkt an den Berechtigten zu entrichten sei.

Würde dann der Rezeß der Rentenbank z. B. im Anfang des Monats März 1850 zugehen, so würde es kein Bedenken haben, daß die Rentenbank die Rente am 1. April noch übernehmen und den Verpflichteten, so wie den Berechtigten vorher hiervon noch benachrichtigen könnte. Würde ihr dagegen der Rezeß erst in den letzten Tagen des März zugehen und die Uebernahme der Rente zum 1. April nicht mehr möglich sein, so würde sie erst am 1. Okt. erfolgen können und bis dahin die volle Rente von 10 Rthlr. 10 Sgr. für ¾ Jahre mit 7 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. direkt an den Berechtigten entrichtet werden müssen. Dieses Verfahren findet auch im Königreich Sachsen Statt und hat sich dort als durchaus zweckmäßig bewährt.

Haften auf einem Grundstück nur feste Geldabgaben, so scheint es auf den ersten Blick, als könne die Einmischung der Auseinandersetzungs-Behörde gänzlich unterbleiben. Allein auch in diesem Fall ist die Prüfung, ob die Geldabgabe zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet, ob wirklich keine anderen durch die Rentenbank ablösbaren Reallasten neben den Geldabgaben auf dem Grundstücke haften, ferner die Prüfung der Legitimation der Interessenten und die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen unbedingt erforderlich. Diese Geschäfte gehören jedenfalls zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörde und müssen vor Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank zur Erörterung kommen. Da hiernach die Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörde auch bei Geldabgaben nicht entbehrt werden kann, so ist es

§. 19.

Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direktion der Rentenbank bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem, nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direktion der Rentenbank durch administrative Exekution angehalten werden.

Die Direktion der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.

§. 20.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbanken haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern ebenfalls Anwendung.

Die Direktion der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß in solchem Fall Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergroschen betragen, sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23 abgelöst werden.

§. 21.

Die Renten werden in monatlichen Raten mit den Staatssteuern postnumerando erhoben.

In Ansehung ihrer Erhebung und Beitreibung hat die Direktion der Rentenbank dieselben Berechtigungen, welche die Gesetze den Verwaltungs-Behörden bei Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern beilegen.

§. 22.

Tilgung der Renten.

Der Verpflichtete wird entweder durch eine $56\frac{1}{12}$ Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich bei Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank für den Erlaß eines Zehntheils der vollen Rente, oder durch eine $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente, wenn er sich für diese erklärt hat (§. 10), von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit.

Auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten finden die für volle Renten gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 23.

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im §. 22 angegebenen Zeiträume die Rente durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-

---

gerechtfertigt, das Verfahren bei diesen dem Verfahren bei andern Reallasten anzupassen, was um so weniger ein Bedenken haben kann, als dadurch keine Weiterung entsteht, sondern in der Regel die Verhandlung über die eben erwähnten Prüfungen zugleich das Resultat der Auseinandersetzung zwischen Berechtigten und den Verpflichteten und zwischen diesen und der Rentenbank enthalten, und mithin den Rezeß selbst wird vertreten können.

Eine Zuziehung der Rentenbank-Direktion bei Aufnahme der Rezesse würde das Geschäft weitläufiger machen und ist um deshalb entbehrlich, weil die in den Rezessen festzustellenden Rechte und Verpflichtungen der Rentenbank für jeden einzelnen Fall deutlich aus dem Gesetze hervorgehen und in Zahlen durch ein bloßes Rechnungs-Exempel darzustellen sind. Um jedoch ein in dieser Beziehung möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, war es nothwendig, die Bestätigung der Rezesse, in denen Renten auf die Rentenbanken überwiesen werden, stets nur durch die Auseinandersetzungs-Behörden geschehen zu lassen, sie also den Regierungen, Consistorien und Gerichten, den nach den bisherigen Gesetzen dergleichen Bestätigungen in gewissen Fällen noch gestattet sind, zu entziehen.

Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den unter A. und B. beigefügten Tabellen.

Kapitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden.

§. 24.

Dergleichen Kapitalzahlungen (§. 23.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum ersten Male an demjenigen Rentenzahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitalzahlung zunächst folgt.

§. 25.

Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. Sept. erfolgt wäre. Wird eine Kapitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. Sept. geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. Sept. oder 31. März geleistet worden wäre.

§. 26.

Die Kündigungen und Kapitalzahlungen müssen bei der Direktion der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme der Kündigungen und Kapitalzahlungen autorisirten Beamten erfolgen.

§. 27.

Ueber jede Kapitalzahlung ertheilt die Direktion der Rentenbank eine Quittung, in welcher zugleich ausgedrückt sein muß, wie viel die verminderte Rente künftig noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Verpflichtete bleibend entlastet.

§. 28.

Abfindung des Berechtigten.

Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank den zwanzigfachen Betrag der vollen Rente (§. 10.) und eintretenden Falls außerdem den zwanzigfachen Betrag der zur Tilgung von Rückständen der Rentenbank überwiesenen Rente, insoweit nicht nach §. 11. die Abfindung für die überschießenden Pfennige von dem Verpflichteten unmittelbar erfolgt ist.

§. 29.

Diese Abfindung (§. 28.) wird in Rentenbriefen nach deren Nennwerth, und soweit durch solche der von der Rentenbank zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann (§. 32.), in baarem Gelde geleistet.

§. 30.

Die Abfindung des Berechtigten erfolgt zu demselben Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen wird (§§. 15. und 16).

§. 31.

Die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde wird demjenigen zugestellt, welchen die Auseinandersetzungs-Behörde als den berechtigten Empfänger bezeichnet (§. 4.).

§. 32.

Rentenbriefe und Zinskoupons.

Die Rentenbriefe werden von der Direktion der Rentenbank nach dem unter C. beiliegenden Schema, und zwar in Appoints von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 100 Rthlr., 25 Rthlr. und 10 Rthlr. ausgestellt und mit jährlich vier Prozent in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Okt., verzinset.

Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 33.

Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zinskoupons auf achtjährige v. 1. Okt. 1850 ab zu berechnende Perioden nach dem unter D. beiliegenden Schema ausgegeben.

§. 34.

Nach dem Ablaufe jeder dieser Perioden (§. 33.) werdem dem Vorzeiger des Rentenbriefes neue Zinskoupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

§. 35.

Der Betrag der fälligen Zinskoupons wird, gegen Ablieferung derselben, von der Kasse der Rentenbank baar ausgezahlt; auch werden diese fälligen Zinskoupons von allen Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

§. 36.

Die Zinskoupons verjähren binnen vier Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeits-Termin folgenden letzten Dezember.

§. 37.

Die Rentenbriefe können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 38.

Der Ueberschuß von einem halben oder von einem Prozent, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie je nach der Wahl der Verpflichteten entweder neun Zehntheile der vollen Rente, oder diese letztere unverkürzt, also entweder vier und ein halbes oder fünf Prozent der zum zwanzigfachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, letztere aber nur mit vier Prozent verzinsen muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

§. 39.

Jede Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich so viel Rentenbriefe auszuloosen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schluß des Halbjahrs, in dem die Ausloosung erfolgt, nach §. 38. dem Amortisationsfonds aus den Rentenzahlungen zufließen und nach §. 24. an Ablösungs-Kapitalien eingezahlt werden müssen oder nach §. 25. als am Schluß dieses Halbjahrs eingezahlt zu betrachten sind.

In dem auf die erste Ausgabe von Rentenbriefen folgenden Jahre ist jedoch die Rentenbank an diese Verpflichtung zur Ausloosung noch nicht gebunden.

§. 40.

Den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

§. 41.

Die Ausloosungen der Rentenbriefe erfolgen in den Monaten Mai und Nov.

Die Zahlung auf die im Mai ausgeloosten Rentenbriefe wird an dem zunächst folgenden 1. Okt., auf die im Nov. ausgeloosten aber an dem zunächst folgenden 1. April, und zwar aus der Kasse der Rentenbank gegen Zurücklieferung des ausgeloosten Rentenbriefs geleistet.

§. 42.

Nach jeder Ausloosung werden die ausgeloosten Rentenbriefe unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und ihres Betrages, so wie des Termins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen soll, mit der Aufforderung an die Inhaber, öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ist drei Mal in die Amtsblätter der Provinz, in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen und in den zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger einzurücken.

Die erste Einrückung in die Amtsblätter der Provinz muß in demselben Monat, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, und mindestens vier Monate vor dem Zahlungstage erfolgen.

§. 43.

Von dem zur Auszahlung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben nicht ferner statt.

§. 44.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin (§. 41.) folgenden letzten Dezember.

§. 45.

Ist ein Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 43.), so werden zwar die noch laufenden Zinskupons desselben zur Zeit des in ihnen bestimmten späteren Fälligkeitstermins von der Kasse der Rentenbank bezahlt; der Inhaber des Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben Behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Koupons gefallen lassen.

§. 46.

Die ausgeloosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet.

§. 47.

Die Ausloosung und die Vernichtung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich unter der Leitung der Direktion der Renkenbank, im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars.

§. 48.

Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommene Verhandlung wird öffentlich durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht.

§. 49.

Rechte dritter Personen.

Was die Gesetze bei Ablösung der Reallasten in Beziehung auf dritte Personen bestimmen, findet auch bei Ablösung durch die Rentenbank Anwendung.

Die Abfindung durch Rentenbriefe wird hierbei einer Kapital-Abfindung gleich geachtet. Es treten jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1) der Verpflichtete wird durch Uebernahme der Rente auf die Rentenbank von jeder Verhaftung gegen dritte Personen in Ansehung dieser Rente und der dafür den Berechtigten gewährten Abfindung befreit:

2) die landschaftlichen Kredit-Institute, so wie das Königl. Kredit-Institut für Schlesien sind nicht befugt, in Folge von Ablösungen durch die Rentenbank Pfandbriefe zu kündigen. Es steht ihnen aber frei, die Ueberweisung eines, nach Maaßgabe des Betrages, um welchen sich die Sicherheit der Pfandbriefe durch die Ablösung vermindert hat, und unter Berücksichtigung des Appoints, in welchen die Pfandbriefe und die dem berechtigten Gute als Abfindung gewährten Rentenbriefe ausgestellt sind, zu bestimmenden Betrags der letzteren zu verlangen.

Diese Rentenbriefe werden von den Kredit-Instituten aufbewahrt. Kommen dieselben zur Ausloosung, so muß das Kredit-Institut einen entsprechenden Betrag an Pfandbriefen kündigen und die für die ausgelooſten Rentenbriefe eingehende Summe zur Berichtigung der gekündigten Pfandbriefe verwenden.

3) Der Berechtigte ist zu verlangen befugt, daß seine Abfindung, insoweit sie nicht von einem Kredit-Institute in Anspruch genommen wird, zum gerichtlichen Depositum genommen werde, und in demselben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerths der Rentenbriefe nach erfolgter Ausloosung verbleibe.

4) Ist eine Aufbewahrung der Abfindung in der unter Nr. 2. und 3. angegebenen Art erfolgt, so bedarf es keiner weiteren Maßregel zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen.

5) Ist das berechtigte Gut ein Lehn oder Fideikommiß, oder haben Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte die Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit verlangt, und erreicht der Kourswerth der Rentenbriefe nicht deren Nennwerth: so kann der Besitzer des abgefundenen Guts nicht zur Entrichtung der Differenz zwischen dem Kours- und dem Nennwerthe der Rentenbriefe, sondern nur zur Deposition der letzteren in der unter Nr. 3. angegebenen Art angehalten werden.

Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

6) Die bei den Kredit-Instituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Abfindungen bleiben hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes.

7) Ist ein deponirter Rentenbrief ausgelooſt oder dafür der Nennwerth eingezahlt, so finden auf diese nunmehr in baarem Gelde bestehende Abfindung die gesetzlichen Bestimmungen über Kapital-Abfindungen überall Anwendung, in soweit nicht unter Nr. 2. entwas Anderes verordnet worden[1]).

---

[1]) Zu §. 49. heißt es in den Motiven:

In Beziehung auf die Rechte dritter Personen müssen, wie dies auch in dem sächsischen Gesetz, so wie den Reglements unsrer inländischen Tilgungs-Kassen anerkannt ist, die Ablösungen durch die Rentenbank den Kapitals-Ablösungen gleichgeachtet werden. Zur Sicherung der Rentenberechtigten gegen unverschuldete Nachtheile erscheinen aber einige Modifikationen dieses Grundsatzes durch die Natur der jetzt zu errichtenden Rentenbank-Institute geboten.

Nach den bisherigen Gesetzen bleibt der Verpflichtete den Real-Gläubigern des berechtigten

§. 50.

Lösung des Verhältnisses zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten.

Von dem Zeitpunkte ab, in welchem eine Reute von der Rentenbank übernommen und der Berechtigte durch letztere abgefunden wird (§§. 15. 16. u. 30.), hören alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten in Bezug auf diese Rente und diejenigen Reallasten, an deren Stelle die Rente getreten, völlig auf.

Nur wegen der Rückstände bleiben dem bisher Berechtigten seine Rechte vorbehalten.

Guts bis zur erfolgten gesetzlichen Verwendung des Ablösungskapitals verhaftet und kann sich von dieser Verpflichtung nur durch gerichtliche Deposition des Ablösungskapitals befreien. Künftig wird aber durch Uebernahme der Rente von Seiten der Rentenbank das Verhältniß zwischen dem bisherigen Berechtigten und Verpflichteten vollständig gelöst. Die Rentenbank tritt dem Berechtigten und dessen Gläubigern gegenüber ganz an die Stelle des Verpflichteten, und Letzterer muß daher nothwendig von aller Verhaftung gegen jene Personen frei werden. Dies ist unter Nr. 1 des vorliegenden Paragraphes ausgesprochen.

Ferner macht die Möglichkeit eines Sinkens des Kourswerths der Rentenbriefe unter deren Nennwerth besondere Bestimmungen erforderlich. Aufgabe des Gesetzes ist hierbei, die berechtigten Gutsbesitzer, welche gezwungener Weise ihre Abfindung in Rentenbriefen annehmen müssen, gegen die in Folge solcher Ablösungen Seitens ihrer Hypothekengläubiger vorzunehmenden Kapital-Kündigungen ohne Kränkung der Rechte der letzteren, möglichst zu schützen und sie davor zu bewahren, die empfangenen, unter Pari stehenden Rentenbriefe wider Willen verkaufen zu müssen. Daß die Gläubiger nicht gezwungen werden können, den Rentenbrief nach dem Nennwerth anzunehmen, wenn der Kourswerth ein geringerer ist, versteht sich von selbst. Ebenso unzweifelhaft ist es, daß sie sowohl, als auch bei dem berechtigten Gute betheiligten Lehnberechtigten oder Fideikommiß-Interessenten die Befugniß behalten müssen von dem Besitzer des Guts die Verwendung einer Summe in dasselbe zu verlangen, welche den Nominalwerth der für die abgelösten Berechtigungen ausgefertigten Rentenbriefe gleichkommt. Dürften sie aber auch dann, wenn die Rentenbriefe unter Pari stehen, eine solche Verwendung dem Gutsbesitzer sofort zumuthen, so würde derselbe die Differenz zwischen dem Kours- und Nennwerth der Rentenbriefe aus seinem sonstigen Vermögen baar zuschießen müssen und hierdurch offenbar Schaden erleiden.

Da nun aber die Rentenbriefe im Laufe der Zeit jedenfalls zur Ausloosung und baaren Zahlung ihres Nennwerths kommen, so bleiben die Rechte der Gläubiger und der Lehns- und Fideikommißfolger vollständig gesichert, wenn die Rentenbriefe sicher aufbewahrt und bis zu ihrer Ausloosung als Pertinenzien des abgefundenen Guts behandelt werden. Aus dieser Betrachtung sind die Bestimmungen unter Nr. 2—6 des Entwurfs zunächst entsprungen.

Den landschaftlichen Kredit-Instituten konnte hiernach ohne Bedenken die Befugniß entzogen werden, infolge von Ablösungen durch Rentenbriefe zu kündigen. Diese Institute werden durch die in ihren Gewahrsam genommenen Rentenbriefe wegen des verringerten Werthes des ihnen verpfändeten Gutes vollständig gedeckt, und sie können mit den Rentenbriefs- für die Pfandbriefs-Zinsen sich sofort bezahlt machen. Auch wird durch die Bestimmung unter 2 zugleich noch der Vortheil erreicht, daß ein großer Theil der Rentenbriefe gar nicht auf den Geldmarkt kommt, der Kours derselben also weniger gedrückt wird.

Haften auf dem berechtigten Gute gar keine Pfandbriefe oder werden die Rentenbriefe von dem Kredit-Institute gar nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, so kann es dem Gutsherrn aus mehrfachen Gründen erwünscht sein, die Benachrichtigung der Gläubiger von der erfolgten Abfindung in Rentenbriefen ausgesetzt zu wissen. Sofern die letzteren sicher aufbewahrt werden, ist kein Grund vorhanden, irgend eine fernere Maßregel zur Sicherstellung der Hypothekengläubiger und sonstigen Real-Berechtigten zu veranlassen, und es sind daher die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 aufgenommen worden. Auch wenn auf Antrag des Gutsbesitzers die Benachrichtigung der Gläubiger erfolgt und ein solcher einen Anspruch auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit erhoben hat, oder das Gut Lehn- oder Fideikommiß ist, in welchem Fall die Auseinandersetzungsbehörde von Amtswegen für die Verwendung der Kapital-Abfindung in das Gut Sorge tragen muß, genügt es vollkommen, wenn die Abfindung in Rentenbriefen deponirt wird.

§. 51.

Steuer-Umschreibung.

Die Ablösung durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuer (Steuerumschreibung).

§. 52.

Reservefonds.

Diejenigen Summen, welche die Direktion der Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände oder durch Verjährung von Zinskoupons und ausgelooſten Rentenbriefen (§. 36. 44.) gewinnt, werden zu einem Reservefonds angesammelt.

§. 53.

Der Reservefonds ist zur Deckung etwaiger Ausfälle an Renten bestimmt.

Reicht derselbe hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate zugeschossen.

Dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablösungsgeschäfte durch die Rentenbank in dem Reservefonds verbleibenden Bestände zu.

§. 54.

Kosten.

Die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat.

Die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portofreiheit.

§. 55.

Auf die durch Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kostenregulativs v. 25. April 1836 und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruktion v. 16. Juni 1836 Anwendung.

§. 56.

Schließung der Rentenbanken.

Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbanken nicht weiter stattfinden dürfen.

§. 57.

Aufgebot und Amortisation verlorener Rentenbriefe.

Wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen ist, und an dessen Stelle die Ausfertigung eines anderen verlangt wird, so findet folgendes Verfahren statt:

1) Der angebliche letzte Inhaber des Rentenbriefes muß dessen Verlust und die Umstände, unter denen solcher sich ereignet hat, der betreffenden Provinzial-Rentenbank-Direktion anzeigen.

2) Vermag der Anzeigende die gänzliche Vernichtung des Rentenbriefes auf eine für die Direktion der Rentenbank nach deren Ermessen überzeugende

---

Ist in Folge der Auslooſung eines deponirten Rentenbriefes oder in Folge einer Veräußerung des Rentenbriefes unter Zuzahlung der Differenz zwischen dem Kours- und Nennwerth, die Summe des Nennwerths des Rentenbriefes nunmehr in baarem Gelde vorhanden, so liegt es in der Natur der Sache, daß mit dieser baaren Abfindung ebenso wie mit jedem andern baaren Ablösungskapital verfahren werden muß. Hierauf bezieht sich die Bestimmung unter Nr. 7.

Daß die Rentenbriefe dem Gutsbesitzer zur freien Verfügung übergeben werden müssen, wenn entweder gar keine Schulden ꝛc. auf seinem Gute haften, oder die eingetragenen Gläubiger sich auf die erfolgte Benachrichtigung nicht gemeldet haben, versteht sich von selbst.

Weise darzuthun, so wird ihm an Stelle des vernichteten ein anderer Rentenbrief von gleichem Betrage ausgefertigt.

In allen anderen Fällen muß der verlorene Rentenbrief zuvor öffentlich aufgeboten und gerichtlich amortisirt werden.

3) Zu dem Ende hat die Direktion der Rentenbank unter spezieller Bezeichnung des Rentenbriefes und Benennung des angeblichen letzten Inhabers den Verlust und die Umstände, unter denen solcher geschehen sein soll, öffentlich mit der Aufforderung bekannt zu machen: daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei ihr melde. Diese Bekanntmachung wird einmal in die Amtsblätter der Provinz und in zwei in der Provinz erscheinende Zeitungen eingerückt, und ist, falls der Verlierer nicht eine besondere Bekanntmachung verlangt, mit einer der im §. 42. gedachten öffentlichen Bekanntmachungen zu verbinden.

4) Meldet sich binnen Jahresfrist nach der Einrückung der Bekanntmachung (Nr. 3.) in die Amtsblätter Niemand als Inhaber des angeblich verlorenen Rentenbriefes, und kommt derselbe während dieser Zeit auch sonst nicht zum Vorschein, so wird dem Verlierer hierüber von der Direktion der Rentenbank eine Bescheinigung ertheilt.

5) Auf Grund dieser Bescheinigung kann der Verlierer bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die betreffende Provinzial-Rentenbank ihren Sitz hat, das weitere Aufgebot und die Amortisation des Rentenbriefes in Antrag bringen.

6) Das Gericht hat hierauf einen Ediktaltermin anzusetzen und denselben unter Angabe
   a) des Buchstaben, der Nummer und des Betrages des angeblich verlorenen Rentenbriefes,
   b) des Namens des angeblichen Verlierers,

mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen,

> daß ein Jeder, der an den Rentenbrief ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem Gerichte spätestens in dem Ediktaltermine melden und sein Recht nachweisen möge, widrigenfalls der Rentenbrief für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neuer an dessen Stelle ausgefertigt werden solle.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 25 Rthlr. oder weniger, so wird der Ediktaltermin durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht und so weit hinaus bestimmt, daß vom Tage der Einrückung in die Amtsblätter an gerechnet bis zum Termine mindestens sechs Wochen frei bleiben.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 100 Thaler, so muß der Ediktaltermin zweimal durch die gedachten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und dergestalt hinausgerückt werden, daß zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termine mindestens sechs Monate vergehen.

Bei Rentenbriefen von 500 Rthlr. oder 1000 Rthlr. muß die Bekanntmachung des Termins dreimal nicht nur durch jene Blätter, sondern zugleich durch den in Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen und mindestens eine einjährige Frist zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termin verlaufen.

7) Meldet sich auf die Ediktalcitation oder auch schon vorher, in Folge der unter Nr. 3 angeordneten Bekanntmachung, ein Inhaber des Rentenbriefes, so muß der Streit zwischen ihm und dem angeblichen Verlierer gerichtlich erörtert und entschieden werden.

8) Hat sich dagegen Niemand in dem Ediktaltermin gemeldet und ist auch der Rentenbrief nicht zum Vorschein gekommen, so faßt das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, und verkündet solches durch Zustellung einer Ausfertigung an den Verlierer, sowie durch Aushang einer solchen an der Gerichtsstelle.

9) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, was anzunehmen ist, wenn binnen vier Wochen nach erfolgtem Aushange Niemand Einwendungen bei dem Gerichte dagegen erhoben hat, wird dessen Inhalt durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine in derselben erscheinende Zeitung einmal bekannt gemacht, zugleich aber eine mit dem Attest der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Erkenntnisses der Direktion der Rentenbank mitgetheilt, welche alsdann dem Verlierer an Stelle des amortisirten einen anderen Rentenbrief von gleichem Betrage mit den dazu gehörenden, bis dahin von der Rentenbank noch nicht ausgegebenen Zinskoupons zustellt.

10) Die durch das Aufgebotsverfahren bei der Direktion der Rentenbank und dem Gerichte entstehenden Kosten hat der Verlierer zu tragen.

11) Wegen verlorener oder vernichteter Zinskoupons ist ein Amortisationsverfahren so wenig, als eine Klage auf Zustellung anderer Koupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten zulässig.

Wenn jedoch die Vernichtung der Zinskupons der Direktion der Rentenbank überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Koupons an Stelle der vernichteten ausantworten.

§. 58.

Besondere Bestimmungen: a. für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Rententilgungskassen bestehen.

Die für einzelne Landestheile über die Errichtung von Rententilgungskassen früher bereits ergangenen gesetzlichen Vorschriften, nämlich:

a) das durch die K. O. v. 20. Sept. 1836 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter v. 8. Aug. 1836 (Ges. S. 1836, S. 235);

b) das Gesetz v. 22. Dec. 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (Ges. S. 1840, S. 6);

c) das durch die K. O. v. 18. April 1845 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis v. 9. April 1845 (Ges. S. 1845, S. 410), sowie das durch die K. O. v. 6. Juli 1846 genehmigte Regulativ wegen Erleichterung der Domainen-Prästantiarien in den vorerwähnten drei Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Domanial-Leistungen v. 14. Juni 1846,

bleiben, mit Ausnahme der durch das Gesetz über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage aufgehobenen §§. 33 und 35 des unter b. gedachten Gesetzes, auch nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in den Landestheilen, für

welche sie gegeben sind, nur in soweit in Kraft, als sie den nachstehenden Bestimmungen nichtzuwiderlaufen:

1) An der Stelle der Vorschriften der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829, auf welche in den unter a—c. gedachten Spezialgesetzen verwiesen ist, sind künftig die Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten &c., in Anwendung zu bringen; es wird daher der jährliche Geldwerth der nach dem gedachten Ablös.-Gesetz ablösbaren Reallasten fortan stets nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt.

2) Die Bestimmung im §. 3 des Regl. v. 8. Aug. 1836 (siehe oben unter a.) und im §. 2 des Regl. v. 9. April 1845 (siehe oben unter c.):
„daß die Ablösung durch die Tilgungskasse nur stattfinde, wenn der Berechtigte darauf anträgt,"
wird aufgehoben, und das Recht zum Antrage auf eine solche Ablösung auch dem Verpflichteten, jedoch nur für den Fall beigelegt, wenn derselbe diesen Antrag auf Ablösung sämmtlicher hierzu geeigneten Reallasten seines Grundstücks richtet.

3) Die Vorschrift im §. 2 des Regl. v. 9. April 1845 (siehe oben unter c.):
„daß der Antrag stets auch auf Ablösung des Schaaf-, Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts erstreckt werden muß,"
wird aufgehoben.

4) Das Regl. v. 9. April 1845 für die Kreise Heiligenstadt &c. (siehe oben unter c.) wird dahin abgeändert, daß

α) die künftig auszugebenden Schuldverschreibungen der Tilgungskasse alljährlich bis zur Amortisation nicht mit drei und einem halben, sondern mit vier Prozent dem Empfangsberechtigten zu verzinsen;

β) daß das aus der Staatskasse jährlich zuzuschießende eine Prozent des Betrages der ausgegebenen Schuldverschreibungen (§. 7 des gedachten Regl.) mit einem halben Prozent zur Erhöhung der Zinsen der Inhaber der Schuldverschreibungen von drei und einem halben auf vier Prozent, und mit einem halben Prozent zur Amortisation der Schuldverschreibungen zu verwenden;

γ) die nach §. 12 des Regl. von den Pflichtigen unverändert mit drei und dreiviertel Prozent des zum zwanzigfachen Betrage kapitalisirten Geldwerthes ihrer nach dem Gesetz über die Ablösung der Reallasten &c. vom heutigen Tage festzustellenden und zu entrichtenden Renten fortan nicht in dem Zeitraum von 43 Jahren, sondern nach Ablauf eines Zeitraums von $56\frac{1}{12}$ Jahren erlöschen;

δ) wenn der Pflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des zuletzt angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Baarzahlung der in der beigefügten Tabelle A. für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken. Die dem Regl. v. 9. April 1845 beigefügte Tabelle findet daher nur bei Ablösung solcher Renten Anwendung, welche der Tilgungskasse bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich überwiesen sind.

5) Das Regl. v. 8. Aug. 1836 für die Kreise Paderborn &c. (siehe oben unter a.) wird, wie folgt, abgeändert:

α) Diejenigen Pflichtigen, welche sich den Bestimmungen im §. 14

Nr. 1 und 2 des gedachten Regl. unterworfen haben, sind an dieselben nicht ferner gebunden. Es behält aber bei den §§. 14 und 15 des Regl. ihnen zugesicherten Vortheilen sein Bewenden;

β) dieselben Vortheile kommen denjenigen, welche künftig nach Maaßgabe des Regl. ihre Reallasten ablösen, sowie denjenigen, welche bereits Renten an die Tilgungskasse entrichten, den Bestimmungen des §. 14, Nr. 1 und 2 sich jedoch nicht unterworfen haben, zu Statten. Bei diesen letzten Pflichtigen beginnt die verminderte Rentenzahlung von vier und einem sechstel auf vier Prozent, sowie die Amortisationsperiode von 41 Jahren mit dem auf die Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zunächst folgenden Rentenzahlungs-Termin.

6) Die Bestimmungen der §§. 18, 19 und 20 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Renten, welche den bereits bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. b. c.) zustehen, sowie auf die Gebäude, worauf solche Renten haften, und die Bestimmungen der §§. 37 und 57 des gegenwärtigen Gesetzes auf die Schuldverschreibungen dieser Tilgungskassen künftighin ebenfalls Anwendung.

7) Die in den §§. 39 und 40 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind auch für die mehrgedachten Tilgungskassen dergestalt maaßgebend, daß die zur Tilgung zu bringenden Schuldverschreibungen stets durch Ausloosung bestimmt werden müssen. Der Ankauf derselben durch die Tilgungskassen ist nicht gestattet.

8) Was im §. 49 des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug auf die Rechte dritter Personen verordnet worden, findet bei Abfindungen durch Schuldverschreibungen der bestehenden Tilgungskassen gleichfalls Anwendung.

9) Den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, die Funktionen der bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. b. c.) den Provinzial-Rentenbanken, resp. den Auseinandersetzungs-Behörden, zu überweisen.

10) Die Vorschriften der Regl. v. 8. Aug. 1836 und 9. April 1845 nebst den vorstehenden, diese Regl. ergänzenden Bestimmungen finden in den betreffenden Distrikten auch auf die dem Königlichen Domainenfiskus zustehenden Reallasten insoweit Anwendung, als es sich um Festsetzung der Höhe der Rente, deren Tilgung und Ablösung, und endlich um die den Tilgungskassen in Beziehung auf solche Renten eingeräumten Rechte handelt.

Dagegen werden auch hier Schuldverschreibungen für den Königlichen Domainenfiskus nicht ausgestellt.

§. 59.

b. für die Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt (s. oben §. 9).

Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages der Rente bewirken will, der Berechtigte aber die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen verlangt (§. 64 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten rc. vom heutigen Tage), so muß der Berechtigte diese Erklärung vor Abschluß des Rezesses abgeben, und es ist dieselbe in letzteren mit aufzunehmen.

§. 60.

Erfolgt die Erklärung des Berechtigten (§. 59) in den Monaten Januar bis Juni, so muß die Baareinzahlung am 1. Okt. desselben Jahres in eine von dem Finanz-Min. zu bezeichnende Königliche Kasse bewirkt werden.

Wird dagegen die Erklärung des Berechtigten in den Monaten Juli bis Dec. abgegeben, so muß die Einzahlung am 1. April des darauf folgenden Jahres an die gedachte Kasse erfolgen.

§. 61.

Der Berechtigte erhält seine Entschädigung durch die betreffende Provinzial-Rentenbank mit dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, jedoch nur in soweit, als dieser Betrag durch Rentenbriefe, unter Berücksichtigung der zulässigen Appoints (§. 32) gewährt werden kann. Kapitalsbeträge unter neun Thaler müssen daher von dem Berechtigten in baarem Gelde, ohne einen Zuschuß von der Staatskasse, angenommen werden.

§. 62.

Die Ablösungskapitalien, soweit sie dem Berechtigten nicht baar gezahlt werden (§. 61), werden zur Tilgung von Staasschulden, und zwar zunächst der durch das Gesetz v. 25. April 1848 gegründeten fünfprozentigen Anleihe verwendet.

Der Staat ist verpflichtet, der Rentenbank alljährlich vier und ein halbes Prozent der ausgegebenen Rentenbriefe (§. 61) in halbjährigen Raten, und zwar während $56\frac{1}{12}$ Jahren, von der Ausstellung eines jeden Rentenbriefes gerechnet, zu entrichten; es sei denn, daß durch ein Gesetz eine Vermehrung des Tilgungsfonds Behufs früherer Amortisation der Rentenbriefe bestimmt wird.

§. 63.

Der Verpflichtete wird durch Zahlung des Ablös.-Kapitals an die Staatskasse (§. 60) von jeder Verpflichtung gegen den bisherigen Berechtigten, sowie gegen dritte Personen, in Beziehung auf das Ablös.-Kapital und die Reallasten, an deren Stelle dasselbe getreten, befreit.

Die Löschung der abgelösten Reallasten erfolgt auf Grund der von der Staatskasse (§. 60) ausgestellten Quittung.

§. 64.

Domainen-Renten.

Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §§. 6 und 8 zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainenfiskus als Berechtigtem zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maaßnahme angewendet werden, daß diese Renten je nach der Wahl der Pflichtigen (§. 10) durch Fortentrichtung von neun Zehntheilen ihres vollen Betrages oder des unverkürzten vollen Betrages zur Staatskasse nach Ablauf eines $56\frac{1}{12}$-, resp. $41\frac{1}{12}$jährigen Zeitraums erlöschen, daß den Pflichtigen freisteht, auch während dieser Zeiträume dergleichen Renten nach den Vorschriften des §. 23 ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen, und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche Domainen-Renten haften, die im §. 20 aufgestellten Grundsätze maaßgebend sind.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat der Finanzminister ein besonderes Regl. zu erlassen.

Ob und in wie weit die Vorschriften des Art. VII. der Verordn. v. 17. Jan. 1820 über die Behandlung des Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die vorstehend getroffenen Bestimmungen zu modifiziren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten.

§. 65.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren Unseren Ministern für die Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

A.

Ta

zum §. 23 des Gesetzes über die

Für die Amortisations-

Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Kapitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 4½ pCt. (§. 38.)				Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist … tenbank zu entrichtende												
Nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rente auf Zinsen Rthlr.	Kapital Rthlr.	und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen. Rthlr.	Im Laufe d. Jahres	von 10 Rthlr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 5 Rthlr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 1 Rthlr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 25 Sgr. Rtl.	sgr.	pf.
0	.	.	100,00000	1	222	6	8	111	3	4	22	6	8	18	15	7
1	4,00000	0,50000	99,50000	2	221	3	4	110	16	8	22	3	4	18	12	9
2	3,98000	0,52000	98,98000	3	219	28	8	109	29	4	21	29	10	18	9	11
3	3,95920	0,54080	98,43920	4	218	22	7	109	11	4	21	26	3	18	6	11
4	3,93757	0,56243	97,87677	5	217	15	1	108	22	7	21	22	6	18	3	9
5	3,91507	0,58493	97,29184	6	216	6	1	108	3	1	21	18	7	18	.	6
6	3,89167	0,60833	96,68351	7	214	25	7	107	12	9	21	14	7	17	27	2
7	3,86734	0,63266	96,05085	8	213	13	5	106	21	8	21	10	4	17	23	7
8	3,84203	0,65797	95,39288	9	211	29	6	105	29	9	21	5	11	17	20	.
9	3,81572	0,68428	94,70860	10	210	13	11	105	6	11	21	1	5	17	16	2
10	3,78834	0,71166	93,99694	11	208	26	6	104	13	3	20	26	8	17	12	2
11	3,75988	0,74012	83,25682	12	207	7	1	103	18	7	20	21	8	17	8	1
12	3,73027	0,76973	92,48709	13	205	15	10	102	22	11	20	16	7	17	3	10
13	3,69948	0,80052	91,68657	14	203	22	5	101	26	3	20	11	3	16	29	4
14	3,66746	0,83254	90,85403	15	201	26	11	100	28	6	20	5	8	16	24	9
15	3,63416	0,86584	89,98819	16	199	29	3	99	29	7	19	29	11	16	19	11
16	3,59953	0,90047	89,08772	17	197	29	2	98	29	7	19	23	11	16	14	11
17	3,56351	0,93649	88,15123	18	195	26	9	97	28	4	19	17	8	16	9	9
18	3,52605	0,97395	87,17728	19	193	21	10	96	25	11	19	11	2	16	4	4
19	3,48709	1,01291	86,16437	20	191	14	4	95	22	2	19	4	5	15	28	8
20	3,44658	1,05342	85,11095	21	189	4	1	94	17	.	18	27	5	15	22	10
21	3,40444	1,09556	84,01539	22	186	21	.	93	10	6	18	20	1	15	16	9
22	3,36062	1,13938	82,87601	23	184	5	1	92	2	6	18	12	6	15	10	5
23	3,31504	1,18496	81,69105	24	181	16	1	90	23	.	18	4	7	15	3	10

belle
Errichtung von Renten-Banken.
Periode von $56\frac{1}{12}$ Jahren.

das Ablösungs-Kapital für eine an die Ren- Rente. (§. 10.) von 20 Sgr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 15 Sgr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 10 Sgr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 5 Sgr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 1 Sgr. Rtlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
14	24	5	11	3	4	7	12	3	3	21	1	.	22	3	
14	22	3	11	1	8	7	11	1	3	20	7	.	22	1	
14	19	11	10	29	11	7	9	11	3	20	.	.	22	.	
14	17	6	10	28	2	7	8	9	3	19	5	.	21	11	
14	15	.	10	26	3	7	7	6	3	18	9	.	21	9	
14	12	5	10	24	4	7	6	2	3	18	1	.	21	7	
14	9	8	10	22	3	7	4	10	3	17	5	.	21	6	
14	6	11	10	20	2	7	3	5	3	16	9	.	21	4	
14	4	.	10	18	.	7	2	.	3	16	.	.	21	2	
14	.	11	10	15	8	7	.	6	3	15	3	.	21	1	
13	27	9	10	13	4	6	28	11	3	14	5	.	20	11	
13	24	6	10	10	10	6	27	3	3	13	7	.	20	9	
13	21	1	10	8	3	6	25	6	3	12	9	.	20	7	
13	17	6	10	5	7	6	23	9	3	11	10	.	20	4	
13	13	10	10	2	10	6	21	11	3	10	11	.	20	2	
13	9	11	10	.	.	6	20	.	3	10	.	.	20	.	
13	5	11	9	27	.	6	18	.	3	9	.	.	19	10	
13	1	9	9	23	10	6	15	11	3	7	11	.	19	7	
12	27	5	9	20	7	6	13	9	3	6	10	.	19	4	
12	22	11	9	17	3	6	11	6	3	5	9	.	19	2	
12	18	3	9	13	8	6	9	2	3	4	7	.	18	11	
12	13	5	9	10	.	6	6	8	3	3	4	.	18	8	
12	8	4	9	6	3	6	4	2	3	2	1	.	18	5	
12	3	1	9	2	4	6	1	6	3	.	9	.	18	2	

Nach den vier ersten Kolonnen dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 pCt. verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rente von $4\frac{1}{2}$ pCt. in $56\frac{1}{2}$ Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Rthlr. Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 56 J. hindurch die Rente gezahlt worden ist, bleiben von d. Kapitale noch 0,09723 pCt. zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach $\frac{1}{2}$ Jahre geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit . . . . 0,00195 »

daher denn alsdann 0,09618 pCt. von der Rente zu bezahlen sind. Dies ist $= \frac{9618}{450000}$ der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 8 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Kapitals überhaupt $56\frac{1}{12}$ jährliche oder 673 monatliche Rentenzahlungen erforderlich.

Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Kapitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 4½ pCt. (§. 38.)				Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist tenbank zu entrichtende												
Nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rente auf Zinsen Rthlr.	Kapital Rthlr.	und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen. Rthlr.	Im Laufe d. Jahres	von 10 Rthlr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 5 Rthlr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 1 Rthlr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 25 Sgr. Rtlr.	sgr.	pf.
24	3,26764	1,23236	80,45869	25	178	23	11	89	11	11	17	26	5	14	27	.
25	3,21835	1,28165	79,17704	26	175	28	6	87	29	3	17	17	10	14	19	11
26	3,16708	1,33292	77,84412	27	172	29	7	86	14	10	17	9	.	14	12	6
27	3,11377	1,38623	76,45789	28	169	27	2	84	28	7	16	29	9	14	4	9
28	3,05832	1,44168	75,01621	29	166	21	1	83	10	6	16	20	1	13	26	9
29	3,00065	1,49935	73,51686	30	163	11	1	81	20	7	16	10	1	13	18	5
30	2,94067	1,55933	71,95753	31	159	27	2	79	28	7	15	29	9	13	9	9
31	2,87830	1,62170	70,33583	32	156	9	1	78	4	6	15	18	11	13	.	9
32	2,81343	1,68657	68,64926	33	152	16	7	76	8	4	15	7	8	12	21	5
33	2,74597	1,75403	66,89523	34	148	19	8	74	9	10	14	26	.	12	11	8
34	2,67581	1,82419	65,07104	35	144	18	1	72	9	.	14	13	10	12	1	6
35	2,60284	1,89716	63,17388	36	140	11	7	70	5	10	14	1	2	11	21	.
36	2,52696	1,97304	61,20084	37	136	.	1	68	.	.	13	18	.	11	10	.
37	2,44803	2,05197	59,14887	38	131	13	3	65	21	8	13	4	4	10	28	7
38	2,36596	2,13404	57,01483	39	126	21	.	63	10	6	12	20	1	10	16	9
39	2,28059	2,21941	54,79542	40	121	23	.	60	26	6	12	5	4	10	4	5
40	2,19182	2,30818	52,48724	41	116	19	2	58	9	7	11	19	11	9	21	7
41	2,09949	2,40051	50,08673	42	111	9	1	55	19	7	11	3	11	9	8	3
42	2,00347	2,49653	47,59020	43	105	22	8	52	26	4	10	17	3	8	24	5
43	1,90361	2,59639	44,99381	44	99	29	7	49	29	10	10	.	.	8	10	.
44	1,79975	2,70025	42,29356	45	93	29	7	46	29	9	9	11	11	7	25	.
45	1,69174	2,80826	39,48530	46	87	22	4	43	26	2	8	23	3	7	9	4
46	1,57941	2,92059	36,56471	47	81	7	8	40	18	10	8	3	9	6	23	2
47	1,46259	3,03741	33,52730	48	74	15	2	37	7	7	7	13	6	6	6	3
48	1,34109	3,15891	30,36839	49	67	14	7	33	22	3	6	22	5	5	18	9
49	1,21474	3,28526	27,08313	50	60	5	6	30	2	9	6	.	7	5	.	6
50	1,08333	3,41667	23,66646	51	52	17	9	26	8	11	5	7	9	4	11	6
51	0,94666	3,55334	20,11312	52	44	20	10	22	10	5	4	14	1	3	21	9
52	0,80452	3,69548	16,41764	53	36	14	6	18	7	3	3	19	5	3	1	3
53	0,65671	3,84329	12,57435	54	27	28	3	13	29	2	2	23	10	2	9	10
54	0,50297	3,99703	8,57732	55	19	1	10	9	15	11	1	27	2	1	17	8
55	0,34309	4,15691	4,42041	56	9	24	8	4	27	4	.	29	6	.	24	7
56	0,17682	4,32318	0,09723													

das Ablösungs-Kapital für eine an die Ren-
Rente. (§. 10.)

von 20 Sgr.			von 15 Sgr.			von 10 Sgr.			von 5 Sgr.			von 1 Sgr.			Bemerkungen.
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
11	27	7	8	28	2	5	28	10	2	29	5	.	17	11	
11	21	11	8	23	11	5	25	11	2	28	.	.	17	7	
11	16	.	8	19	6	5	23	.	2	26	6	.	17	4	
11	9	10	8	14	10	5	19	11	2	24	11	.	17	.	
11	3	5	8	10	1	5	16	8	2	23	4	.	16	8	
10	26	9	8	5	1	5	13	4	2	21	8	.	16	4	
10	19	10	7	29	10	5	9	11	2	19	11	.	16	.	
10	12	7	7	24	5	5	6	4	2	18	2	.	15	8	
10	5	1	7	18	10	5	2	7	2	16	3	.	15	3	
9	27	4	7	13	.	4	28	8	2	14	4	.	14	10	
9	19	2	7	6	11	4	24	7	2	12	4	.	14	5	
9	10	9	7	.	7	4	20	5	2	10	2	.	14	.	
9	2	.	6	24	.	4	16	.	2	8	.	.	13	7	
8	22	11	6	17	2	4	11	5	2	5	9	.	13	2	
8	13	5	6	10	1	4	6	8	2	3	4	.	12	8	
8	3	6	6	2	8	4	1	9	2	.	11	.	12	2	
7	23	3	5	24	11	3	26	8	1	28	4	.	11	8	
7	12	7	5	16	11	3	21	4	1	25	8	.	11	2	
7	1	6	5	8	8	3	15	9	1	22	11	.	10	7	
6	20	.	5	.	.	3	10	.	1	20	.	.	10	.	
6	8	.	4	21	.	3	4	.	1	17	.	.	9	5	
5	25	6	4	11	7	2	27	9	1	13	10	.	8	9	
5	12	6	4	1	11	2	21	3	1	10	8	.	8	1	
4	29	.	3	21	9	2	14	6	1	7	3	.	7	5	
4	15	.	3	11	3	2	7	6	1	3	9	.	6	9	
4	.	4	3	.	3	2	.	2	1	.	1	.	6	.	
3	15	2	2	18	11	1	22	7	.	26	4	.	5	3	
2	29	5	2	7	1	1	14	8	.	22	4	.	4	6	
2	13	.	1	24	9	1	6	6	.	18	3	.	3	8	
1	25	11	1	11	11	.	27	11	.	14	.	.	2	10	
1	8	1	.	28	7	.	19	1	.	9	6	.	1	11	
.	19	8	.	14	9	.	9	10	.	4	11	.	1	.	

B.

Ta

zum §. 23 des Gesetzes über die

Für die Amortisations-

Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Kapitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 5 pCt. (§. 38.)				Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist … tenbank zu entrichtende												
Nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rente auf Zinsen Rthlr.	Kapital Rthlr.	und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen. Rthlr.	Im Laufe d. Jahres	von 10 Rthlr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 5 Rthlr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 1 Rthlr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 25 Sgr. Rtlr.	sgr.	pf.
0	.	.	100,00000	1	200	.	.	100	.	.	20	.	.	16	20	.
1	4,00000	1,00000	99,00000	2	198	.	.	99	.	.	19	24	.	16	15	.
2	3,96000	1,04000	97,96000	3	195	27	7	97	28	10	19	17	9	16	9	10
3	3,91840	1,08160	96,87840	4	193	22	8	96	26	4	19	11	3	16	4	5
4	3,87514	1,12486	95,75354	5	191	15	3	95	22	7	19	4	6	15	28	9
5	3,83014	1,16986	94,58368	6	189	15	.	94	17	6	18	27	6	15	22	11
6	3,78335	1,21665	93,36703	7	186	22	.	93	11	.	18	20	2	15	16	10
7	3,73468	1,26532	92,10171	8	184	6	1	92	3	1	18	12	7	15	10	6
8	3,68407	1,31593	90,78578	9	181	17	2	90	23	7	18	4	9	15	3	11
9	3,63143	1,36857	89,41721	10	178	25	.	89	12	6	17	26	6	14	27	1
10	3,57669	1,42331	87,99390	11	175	29	8	87	29	10	17	18	.	14	20	.
11	3,51975	1,48025	86,51365	12	173	.	10	86	15	5	17	9	1	14	12	7
12	3,46055	1,53945	84,97420	13	169	28	5	84	29	3	16	29	10	14	4	10
13	3,39897	1,60103	83,37317	14	166	22	5	83	11	2	16	20	3	13	26	10
14	3,33493	1,66507	81,70810	15	163	12	6	81	21	3	16	10	3	13	18	6
15	3,26832	1,73168	79,97642	16	159	28	7	79	29	4	15	29	10	13	9	11
16	3,19905	1,80095	78,17547	17	156	10	6	78	5	3	15	19	1	13	.	11
17	3,12702	1,87298	76,30249	18	152	18	2	76	9	1	15	7	10	12	21	6
18	3,05210	1,94790	74,35459	19	148	21	3	74	10	8	14	26	2	12	11	9
19	2,97418	2,02582	72,32877	20	144	19	9	72	9	10	14	14	.	12	1	8
20	2,89315	2,10685	70,22192	21	140	13	4	70	6	8	14	1	4	11	21	1
21	2,80888	2,19112	68,03080	22	136	1	10	68	.	11	13	18	2	11	10	2
22	2,72123	2,27877	65,75203	23	131	15	1	65	22	7	13	4	6	10	28	9
23	2,63008	2,36992	63,38211	24	126	22	11	63	11	6	12	20	4	10	16	11

belle

Errichtung von Renten-Banken.

Periode von $41\frac{1}{12}$ Jahren.

das Ablösungs-Kapital für eine an die Ren-

Rente. (§. 10.)

von 20 Sgr.			von 15 Sgr.			von 10 Sgr.			von 5 Sgr.			von 1 Sgr.		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
13	10	.	10	.	.	6	20	.	3	10	.	.	20	.
13	6	.	9	27	.	6	18	.	3	9	.	.	19	10
13	1	10	9	23	11	6	15	11	3	8	.	.	19	7
12	27	6	9	20	8	6	13	9	3	6	11	.	19	5
12	23	.	9	17	3	6	11	6	3	5	9	.	19	2
12	18	4	9	13	9	6	9	2	3	4	7	.	18	11
12	13	6	9	10	1	6	6	9	3	3	4	.	18	8
12	8	5	9	6	4	6	4	3	3	2	1	.	18	5
12	3	2	9	2	4	6	1	7	3	.	9	.	18	2
11	27	8	8	28	3	5	28	10	2	29	5	.	17	11
11	22	.	8	24	.	5	26	.	2	28	.	.	17	7
11	16	1	8	19	6	5	23	.	2	26	6	.	17	4
11	9	11	8	14	11	5	19	11	2	25	.	.	17	.
11	3	6	8	10	1	5	16	9	2	23	4	.	16	8
10	26	10	8	5	1	5	13	5	2	21	8	.	16	4
10	19	11	7	29	11	5	9	11	2	20	.	.	16	.
10	12	8	7	24	6	5	6	4	2	18	2	.	15	8
10	5	3	7	18	11	5	2	7	2	16	3	.	15	3
9	27	5	7	13	1	4	28	9	2	14	4	.	14	11
9	19	4	7	7	.	4	24	8	2	12	4	.	14	6
9	10	11	7	.	8	4	20	5	2	10	3	.	14	.
9	2	1	6	24	1	4	16	1	2	8	.	.	13	7
8	23	.	6	15	3	4	11	6	2	5	9	.	13	2
8	13	6	6	10	2	4	6	9	2	3	5	.	12	8

Bemerkungen.

Nach den vier ersten Kolonnen dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 pCt. verzinsliche Kapital durch eine, in jährl. Terminen postnumerando zahlbare Rente von 5 pCt. in 41 bis 42 Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Rthlr. Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 41 J. hindurch die Rente bezahlt worden ist, bleiben von d. Kapitale noch 0,17346 pCt. zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach $\frac{1}{2}$ Jahre geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit . . . . 0,00347 = daher denn alsdann 0,17693 pCt. zu bezahl. sind. Dies ist $= \frac{17693}{500000}$ der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 13 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Kapitals überhaupt $41\frac{1}{12}$ jährliche oder 493 monatl. Rentenzahlungen erforderlich.

Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Kapitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 5 pCt. (§. 38.)				Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist … tenbank zu entrichtende												
Nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rente auf Zinsen Rthlr.	Kapital Rthlr.	und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen. Rthlr.	Im Laufe d. Jahres	von 10 Rthlr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 5 Rthlr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 1 Rthlr. Rtlr.	sgr.	pf.	von 25 Sgr. Rtlr.	sgr.	pf.
24	2,53528	2,46472	60,91739	25	121	25	.	60	27	6	12	5	6	10	4	7
25	2,43670	2,56330	58,35409	26	116	21	3	58	10	7	11	20	1	9	21	9
26	2,33416	2,66584	55,68825	27	111	11	4	55	20	8	11	4	2	9	8	5
27	2,22753	2,77247	52,91578	28	105	24	11	52	27	6	10	17	6	8	24	7
28	2,11663	2,88337	50,03241	29	100	1	11	50	1	.	10	.	2	8	10	2
29	2,20130	2,99870	47,03371	30	94	2	.	47	1	.	9	12	2	7	25	2
30	1,88135	3,11865	43,91506	31	87	24	11	43	27	5	8	23	6	7	9	7
31	1,75660	3,24340	40,67166	32	81	10	4	40	20	2	8	4	.	6	23	4
32	1,62687	3,37313	37,29853	33	74	17	11	37	8	11	7	13	9	6	6	6
33	1,49194	3,50806	33,79047	34	67	17	5	33	23	9	6	22	9	5	18	11
34	1,35162	3,64838	30,14209	35	60	8	6	30	4	3	6	.	10	5	.	9
35	1,20568	3,79432	26,34777	36	52	20	10	26	10	5	5	8	1	4	11	9
36	1,05391	3,94609	22,40168	37	44	24	1	22	12	1	4	14	5	3	22	.
37	0,89607	4,10393	18,29775	38	36	17	10	18	8	11	3	19	9	3	1	6
38	0,73191	4,26809	14,02966	39	28	1	9	14	.	11	2	24	2	2	10	2
39	0,56119	4,43881	9,59085	40	19	5	5	9	17	9	1	27	7	1	17	11
40	0,38363	4,61637	4,97448	41	9	28	6	4	29	3	.	29	10	.	24	10
	0,19898	4,80102	0,17346													

das Ablösungs-Kapital für eine an die Ren-
Rente. (§. 10.)

von 20 Sgr.			von 15 Sgr.			von 10 Sgr.			von 5 Sgr.			von 1 Sgr.			Bemerkungen.
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr	pf.	
8	3	8	6	2	9	4	1	10	2	.	11	.	12	2	
7	23	5	5	25	1	3	26	9	1	28	4	.	11	8	
7	12	9	5	17	1	3	21	5	1	25	8	.	11	2	
7	1	8	5	8	9	3	15	10	1	22	11	.	10	7	
6	20	2	5	.	1	3	10	1	1	20	.	.	10	.	
6	8	2	4	21	1	3	4	1	1	17	.	.	9	5	
5	25	8	4	11	9	2	27	10	1	13	11	.	8	9	
5	12	8	4	2	.	2	21	4	1	10	8	.	8	2	
4	29	2	3	21	11	2	14	7	1	7	4	.	7	6	
4	15	2	3	11	4	2	7	7	1	3	10	.	6	9	
4	.	7	3	.	5	2	.	3	1	.	2	.	6	.	
3	15	5	2	19	1	1	22	8	.	26	4	.	5	3	
2	29	7	2	7	2	1	14	9	.	22	5	.	4	6	
2	13	2	1	24	11	1	6	7	.	18	4	.	3	8	
1	26	1	1	12	1	.	28	9	.	14	.	.	2	10	
1	8	4	.	28	9	.	19	2	.	9	7	.	1	11	
.	19	11	.	14	11	.	9	11	.	5	.	.	1	.	

C.

Schema zum Rentenbrief.

(Königliches Wappen.)

Litt. A. № .....

1000 Rthlr.

Eintausend Thaler in Preußisch Kurant werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom . . ten . . . . unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Provinz . . . . nach erfolgter Auslosung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausgezahlt und bis dahin alljährlich mit vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinst.

Der Rentenbank ist die Valuta in Renten überwiesen worden.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Direktion für die Rentenbank der Provinz . . . .

D.

Schema zum Koupon.

Eingetragen ꝛc. ꝛc.

VIII. (VII. VI. ꝛc.) Zinskoupon des Rentenbriefes Litt. . . . . . № . . . .

. . . . . . Rthlr. . . . . . . Sgr. . . . . . Pf.

buchstäblich ꝛc. halbjährige Zinsen des Rentenbriefes Litt. . . . . . № . . . . werden dem Inhaber dieses am 1. April 18 . . (1. Okt. 18 . .) von der Kasse der Rentenbank für die Provinz . . . . baar ausgezahlt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Direktion der Rentenbank für die Provinz . . . .

Dieser Zinskoupon wird ungiltig, wenn derselbe nicht bis zum 31. Dezember 18 . . . bei der Kasse der Rentenbank zur Erhebung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

V. Gesetz,

betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Bei Beurtheilung der Frage:

Ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30 des Ed. v. 2. Nov. 1810 (Ges. S. 1810. S. 86) oder des §. 3 der Allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 aufgehoben worden sind oder nicht,

kommen künftig die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordn. v. 19. Febr. 1832 (Ges. S. 1832. S. 64) nicht mehr zur Anwendung und bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast [1]).

§. 2.

Jeder Prozeß, in welchem die im §. 1 bezeichnete Frage streitig ist oder wird, hat die Wirkung, daß alle auf dem Grundstücke ruhenden, nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten nach den Grundsätzen des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ꝛc. v. 2. d. M. sofort abgelöst werden müssen [2]).

In Betreff aller derartigen Prozesse, sie mögen bereits anhängig sein oder erst künftig angestellt werden, tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde ein.

§. 3.

Sind die darüber, ob und in wie weit eine auf einem Mühlengrundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei oder für den Betrieb des Mühlengewerbes entrichtet werden müsse, entstehenden Streitigkeiten bei der Regulirung nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Auseinandersetzungs-Behörde die spruchreif instruirten Akten mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zur Entscheidung. Gegen den Ausspruch desselben findet weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Alle schon anhängige, noch nicht rechtskräftig entschiedene Prozesse gehen, wenn gegen das bereits ergangene Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, ebenfalls an das Revisions-Kollegium zur endgültigen Entscheidung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes.

Nur die bei Verkündung dieses Gesetzes in der Revisions- und Nichtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Obertribunals zum Austrage gebracht.

§. 4.

Alle Ansprüche auf Befreiung von den auf Mühlengründstücken haftenden Abgaben, welche darauf gegründet sind:

daß die Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30 des Ed. v. 2. Nov. 1810 oder des §. 3. der allg. Gewerbe-Ordn. aufgehoben worden seien,

müssen, bei Verlust derselben, Seitens des Verpflichteten vor dem 1. Jan. 1855 bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde angemeldet werden [3]).

---

[1]) In den Motiven zu diesem Gesetz heißt es:
Um bei dem, keinem Theile zu verschränkenden Nachweise, daß eine Abgabe für den Gewerbebetrieb entrichtet werde, oder die Natur einer Grundabgabe habe, den Erörterungen und der Beurtheilung vollkommene Freiheit zu gewähren, alle diejenigen Thatsachen in Betracht zu ziehen, welche nach der Eigenthümlichkeit des Falles und der örtlichen Umstände geeignet sein können, einen Schluß auf die Natur der Abgabe zu begründen, sind die betreffenden Bestimmungen der Verordn. v. 19. Febr. 1832 außer Kraft gesetzt.

[2]) Hiebei ist man besonders von der Ansicht ausgegangen, daß es dringendes Bedürfniß sei, das Verhältniß zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten bald vollständig zu lösen.

[3]) In den Motiven heißt es: die Bestimmung einer Präklusivfrist für den Antrag auf Regulirung in Betreff der noch nicht zum Prozeß gelangten, wie der darin befangenen Abga-

§. 5.

In allen Fällen, in welchen für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb entrichteten Abgabe nach dem Entschädigungs-Gesetze zur Allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 eine Entschädigung aus der Staatskasse in Anspruch genommen werden kann, ist der betreffenden Regierung von dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben [1]). Der Regierung bleibt in solchem Falle überlassen, zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses einen Anwalt zu bestellen, welcher bei allen Verhandlungen zugezogen werden muß.

§. 6.

Bei jeder Ablösung der auf einem Mühlengrundstücke haftenden Reallasten ist der Besitzer desselben zu fordern berechtigt, daß ihm ein Drittel des Reinertrages des Grundstückes verbleibe, und daß, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Stehen dem verpflichteten Mühlenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag des Mühlengrundstücks wird in folgender Art ermittelt:

Es wird der gegenwärtige gemeine Kaufwerth, d. h. der Werth, welchen das Mühlengrundstück nebst allem Zubehör, nach seiner Wasserkraft, Lage, der zur Zeit der Abschätzung bestehenden Konkurrenz und anderen bestimmenden Umständen, in Erwägung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben, und aller ihm zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt.

Zu dem Werth wird die Entschädigung gerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstücks für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte, oder ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen, gewährt worden, oder noch zu gewähren ist.

Alsdann werden vier Prozent des so ermittelten Kaufwerths und der gedachten Entschädigung mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten des Mühlengrundstücks nach Abzug der nach §§. 59 und 60 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten v. 2. d. M. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet.

Die Summe davon stellt den Reinertrag des Grundstücks dar [2]).

---

ben, ist nothwendig, damit durch eine baldige Regulirung der streitigen Abgaben dieser Quelle ununterbrochener Beschwerden der betreffenden Gewerbetreibenden ein Ziel gesetzt werde.

[1]) Es sind um deswillen hier nur der Fälle gedacht, in welchen für die Aufhebung gewerblicher Abgaben eine Entschädigung nach dem Gesetz v. 17. Jan. 1845 beantragt werden kann, weil ein anderweitiger Anspruch auf Entschädigung aus der Staats-Kasse für den Verlust der, bereits vor Publikation der Allg. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 aufgehobenen Abgabe-Berechtigungen nicht mehr geltend gemacht werden kann.

[2]) Durch die in diesem §. enthaltenen Bestimmungen ist die Möglichkeit gegeben, das ganze Abgaben-Verhältniß zwischen den Müllern und den Berechtigten auf eine für beide Theile zufriedenstellende billige Weise zu ordnen. Es werden so einerseits die Nachtheile der Prozesse, welche durch die im §. 2 der Dekl. v. 19. Febr. 1832 aufgestellten Präsumtion verloren gegangen sind, vermindert, andererseits die Prozesse, die sonst darüber, ob die Abgaben Gewerbeabgaben oder Grundabgaben seien, entstehen dürften und deren Ausgang nach Aufhebung der §§. 1 und 2 des Gesetzes v. 19. Febr. 1832 ein sehr zweifelhafter sein möchte, beseitigt werden können. Darum erscheint es rathsam, vor der näheren, oft weitläuftigen und kostspieligen Ermittelung der Natur der streitigen Abgabe eine Vereinbarung nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten zu vermitteln.

§. 7.

Die Schiffsmühlen sind im Sinne dieses Gesetzes ebenfalls zu den Mühlengrundstücken zu rechnen.

§. 8.

Auf Mühlen, welche erst nach Verkündung der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 neu gegründet worden sind, findet die Bestimmung wegen Herabsetzung der Entschädigung für die abzulösenden Reallasten auf den Betrag von zwei Dritteln des Reinertrags des Mühlengrundstücks keine Anwendung.

§. 9.

Mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes hört die im §. 1 Litt. b. und §. 2 Nr. 1 des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 (Ges. S. 1848 S. 276) angeordnete Sistirung der Prozesse über Mühlen-Abgaben auf.

Die nach §. 2 Nr. 1 des gedachten Gesetzes getroffenen interimistischen Festsetzungen über die laufenden Leistungen bleiben bis zur Ausführung der Ablösung, so wie die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, dergleichen Festsetzungen auch fernerhin zu treffen, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Ges. Samml. v. 1850. S. 146.)

VI. Gemeinheits-Theilungs-Ordnung

vom 7. Juni 1821 [1]).

Wir 2c. 2c. Da die bisherigen Gesetze über die Aufhebung der Gemeinheiten für das Bedürfniß der erweiterten Landkultur nicht mehr genügen, so haben Wir dieselbe einer sorgfältigen Revision unterwerfen und den ausgearbeiteten Entwurf zu einer Gem. Theil. Ordn. mit Zuziehung der Provinzial-Kollegien und sachkundigen Männer aus jeder Provinz prüfen lassen. Nachdem die von ihnen gemachten Vorschläge und Erinnerungen auch in Unserem Staatsrath erwogen worden, so verordnen Wir auf das von demselben erstattete Gutachten nunmehro für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das A. L. R. eingeführt ist, mit Aufhebung des vierten Abschn. 17ten Tit. 1sten Thl. desselben und der Gem. Theil. Ordn. für Schlesien v. 14. April 1771, hiermit, wie folgt:

§. 1. Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landkultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

---

[1]) Zur Gem. Theil. Ordn. ist am 2. März 1850 das als Beilage abgedruckte Ergänzungs-Gesetz erlassen worden.

Erster Abschnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

1) Nähere Bestimmungen des Begriffs.

§. 2. Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordn. findet nur statt bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streueholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen [1]).

§. 3. Die blos vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung.

2) Vom Provokationsrecht.

§. 4. Die Gemeinheits-Theilung findet nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer statt [2]).

---

[1]) R. des Königl. Just. Min. v. 30. Aug. 1824, daß eine Uebertragung der Grundgerechtigkeiten von einem berechtigten Grundstück auf das andere nur mit Einwilligung des Eigenthümers des verpflichteten Grundstücks zulässig ist.
(Jahrb. Bd. 24. S. 254. Gräff, Bd. 1. S. 117.)

[2]) 1. Verordn. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen, v. 28. Juli 1838*).

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben Uns bewogen gefunden, die von mehreren Seiten erhobenen Beschwerden gegen das durch die Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, §§. 24 und 25, gestattete unbeschränkte Provokationsrecht einzelner Gemeinde-Mitglieder auf Gemeinheitstheilung einer Prüfung zu unterwerfen, und verordnen nunmehr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, auf den Antrag Unseres Staats-Min. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

§. 1. Kann eine Gemeinheits-Theilung (§. 2 der Gem. Theil. Ordn.) nicht anders als mit Umtausch der zur Orts-Feldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden, so findet solche nur dann statt, wenn die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden (§. 4), mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind.

§. 2. Diese Beschränkung findet keine Anwendung:

1) wenn es zur Ausführung einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung, einer Dienst-, Zehent- oder Renten-Ablösung ohnehin eines Umtausches von Ackerländereien bedarf;
2) wenn auf Separation einer solchen Gemeinheit angetragen wird, bei welcher mehrere Gemeinden betheiligt sind;
3) wenn von einem Berechtigten, welcher nicht zur Gemeinde und deren Forensen (auswärts wohnenden Mitgliedern) gehört, von einem Rittergutsbesitzer oder von Unserer Domainen- und Forstverwaltung auf Gemeinheits-Theilung angetragen wird, selbst dann, wenn die Rittergüter, Vorwerke oder Forsten im Kommunalverbande mit der Gemeinde stehen**).

Ist der Rittergutsbesitzer oder der Domainen-Fiskus nur vermöge des Besitzes bäuerlicher Grundstücke Theilnehmer an der Gemeinheit, so stehen demselben auch nur die Rechte anderer Mitglieder der Gemeinde zu.

§. 3. Wird nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordn. eine mit Ackerumtausch verbundene Separation ausgeführt, so darf innerhalb der nächstfolgenden zwölf Jahre von denjenigen Interessenten, welche davon zu ihrer Auseinandersetzung keinen Gebrauch gemacht, die Gemeinschaft vielmehr unter sich fortgesetzt haben, auf eine Separation, welche einen neuen Ackerumtausch nothwendig machen würde, nur alsdann angetragen werden, wenn die Mehrzahl der Interessenten damit einverstanden ist.

---

*) Hierdurch ist die K. O. v. 14. Juni 1828 außer Wirksamkeit gesetzt worden.
**) Diese Bestimmung ist im Art. 3 des Gesetzes v. 2. März 1850 aufgehoben worden.

§. 5. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinandersetzung antragen[1]).

---

§. 4. Insofern es nach §§. 1 und 3 der Zustimmung mehrerer Interessenten zu der in Antrag gebrachten Theilung bedarf, wird die Berechnung, welcher Theil der Ackerbesitzer mit dem Antrage einverstanden ist, lediglich nach dem Flächeninhalte der von dem Umtausche betroffenen Ackerländereien angelegt.

§. 5. Zum Behuf dieser Berechnung (§. 4) bedarf es keiner weitläuftigen Ermittelung, insonderheit ist eine Vermessung der Grundstücke nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn deren Flächeninhalt aus vorhandenen Karten, Registern und sonst leicht zu beschaffenden Nachrichten festgestellt wird.

§. 6. Die nach §. 1 erforderliche Zustimmung muß von den Interessenten schriftlich erklärt werden. Ist dies geschehen, und die Provokation für begründet erachtet worden, so kann der Rücktritt des Einen oder Andern das Recht der übrigen Provokanten nicht wieder aufheben.

§. 7. Besitzen die Provokanten nicht selbst den vierten Theil der betreffenden Ackerländereien, so soll zwar auf ihren Antrag die Vernehmung anderer dabei betheiligten Ackerbesitzer erfolgen; sie sind jedoch die Kosten derselben zu tragen gehalten, insofern nicht die Vernehmung zur Auseinandersetzung führt.

§. 8. Auf die Provinz Westphalen und die zu der Rheinprovinz gehörigen Kreise Duisburg und Rees, sowie auf diejenigen Landestheile, für welche das Gesetz v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse besteht, findet die gegenwärtige Verordn. keine Anwendung.

(G. S. v. 1838, S. 429.)

2. In Betreff der §§. 6 und 7 dieser Verordn. bestimmt das R. des Min. d. Inn. v. 9. April 1839:

Die bei Vorladung der provokatischen Interessenten gestellte Verwarnung: »wie im Falle ihres Ausbleibens dafür angenommen werden würde, als träten sie dem Antrage auf Separation bei,« ist nach §§. 6 und 7 der Verordn. v. 28. Juli d. J., welche eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung des Beitritts erfordern, eben so wenig richtig, als die Annahme, daß die Ausbleibenden einer Ausscheidung der Provokanten nicht hinderlich sein wollten; die in einem Termine zu ihrer desfallsigen Erklärung nicht Erscheinenden können vielmehr nur als dem Antrage Widersprechende erachtet und darnach muß denn auch die summarische Berechnung der Theilnehmungsrechte angelegt werden.

(Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1839. Nr. 36. S. 846.)

3. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 10. Aug. 1840, betr. die Zulässigkeit der Anträge auf Auseinandersetzungen.

In dem zur N. N.'schen Separations-Sache unterm 23. Nov pr. a. abgefaßten Bescheid ist Seitens der Königl. Gen. Komm. die Ansicht aufgestellt worden, daß — »weil §. 20 der Gem. Theil Ordn. den Antrag auf Gemeinheits-Aufhebung sowohl in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, als Hinsichts einzelner gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gestatte, § 1 der Verordn. v. 28. Juli 1838 aber nur für die, einen Ackerumtausch bedingenden Separationen die Zustimmung der Besitzer des vierten Theiles derjenigen Ackerländereien fordere, welche durch den Umtausch betroffen werden würden« — nur jedes Gemeindemitglied, ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Theilnehmungsrechte an den betreffenden Nutzungen, eine besondere Abfindung von den gemeinschaftlich benutzten Weide- oder Holzgrundstücken begehren und die Hutbefreiung seiner Wiesen und überhaupt derjenigen Ländereien verlangen dürfe, welche nur nicht geradehin als Acker zu betrachten sind.

Dies ist indessen weder im Allgemeinen, noch in der besonderen Anwendung auf den vorlie-

---

[1]) Wenn der Fiskus durch eine Provokation bei der Gen. Komm. nach den gesetzlichen Bestimmungen das Wahlrecht der Entschädigungsart verliert, so muß zu dergleichen Provokationen die höhere Genehmigung eingeholt werden. Geschäftsinstr. für die Reg. v. 31. Dec. 1825, und R. v. 8. März 1831. Nach dem Letzteren ist die höhere Genehmigung nicht erforderlich, wenn Fiskus Belasteter einer einseitigen Servitut ist, und die Reg. auf deren Ablösung provocirt; wohl aber muß die höhere Genehmigung eingeholt werden, sobald Fiskus als Dienstbarkeitsberechtigter auf Ablösung anträgt.

(Jahrb. Bd. 27. S. 256. Bd. 37. S. 67. — Gräff Bd. 3. S. 104 u. Bd. 6. S. 415. — v. K. Ann. Bd. 15. S. 35.)

§. 6. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches

---

genden Fall richtig, denn wiewohl in gewissem Maaße auch auf diese Weise eine bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke aufgehoben und ein privatives Eigenthum ausgewiesen werden würde, so sind doch dergleichen Regulirungen nicht nach den Grundsätzen des ersten, sondern nur nach denen des zweiten Abschn. der Gem. Theil. Ordn. zu bewirken, indem die frühere Gemeinheit in der Hauptsache immer noch fortbestehen und nur im Interesse Einzelner minder schädlich gemacht werden soll, es in dieser Beziehung aber bei der bloßen Ausweisung einer Abfindung nicht genügt, vielmehr erforderlich ist, auch die Verhältnisse der übrigen dadurch alterirten Nutzungsberechtigten anderweitig angemessen zu ordnen.

Auf Anträge jener Art finden demnach die Vorschriften der §§. 171, 172 und 177 der Gem. Theil. Ordn. volle Anwendung und daraus folgt, daß eine Aenderung der einmal bestehenden Einrichtung wegen Benutzung der Weideänger oder Holzreviere nur dann zuläßig ist, wenn

a) ein Viertheil der als Miteigenthümer dazu Berechtigten sie verlangt, und

b) dieselbe nach Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse für zweckmäßig erachtet würde;

eine Hutbefreiung der Wiesen und anderer, der gemeinschaftlichen Weide unterworfenen Grundstücke aber nicht anders bewilligt werden darf, als wenn dargethan worden, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 398.)

4. Rekurs-Bescheid des Königl. Min. d. Inn. v. 27. Aug. 1840, denselben Gegenstand betr.

In Provokations-Sachen des Justiz-Kommissarius A. zu W., als Besitzer des im Dorfe N. gelegenen Vorwerkes, wider sämmtliche übrige Grundbesitzer und Hütungs-Interessenten daselbst, ertheilt das Ministerium des Innern, landwirthschaftliche Abtheilung, zur Resolution, daß, da der Provokant für jetzt nur eine Abfindung von den, auf der ganzen Feldmark zerstreut liegenden, zur Hütung und resp. Holznutzung bestimmten gemeinschaftlichen Revieren verlangt, die Hütungskommunion und vermengte Lage der Grundstücke im Hufenschlage aber beibehalten wissen will, hiernach also die bisher bestandene Gemeinschaft der Hauptsache nach fortdauern und nur im Interesse der Provokanten minder schädlich gemacht werden soll; Regulirungen dieser Art aber nicht nach den Grundsätzen des ersten, sondern nur nach denen des zweiten Abschn. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 zu bewirken und im Gefolge der §§. 171. 172. und 177. derselben überhaupt nur erst dann zu verfolgen sind, wenn ein Viertheil der als Miteigenthümer dazu Berechtigten darauf anträgt, die begehrten Aenderungen der bestehenden Einrichtungen nach Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse für zweckmäßig erachtet werden könnten, und etwaige Auszüge aus der Gemeinheit weder einer ordnungsmäßigen Benutzung der übrigen Grundstücke, noch der Anordnung schicklicher Planlagen für den Fall künftiger allgemeiner Auseinandersetzung hinderlich wären; Provokant den vierten Theil der gesammten Nutzungsrechte nicht besitzt, und es unter diesen Umständen nicht weiter darauf ankommt, die übrigen Bedingungen zur Substantiirung seines Antrages zu erörtern, die Zuläßigkeit seines Antrages bei dem Widerspruche aller übrigen Interessenten mithin nicht angenommen werden kann, aus der deshalb nothwendigen Aenderung des Bescheides erster Instanz endlich auch die Kompensation der Kosten nach §§. 3. sqq. Tit. 23. Thl. I. der A. G. O. und §. 212. der Verordn. v. 20. Juni 1817 folgt; — der am 15. und 19. Nov. 1839 gehörig insinuirte Bescheid der Königl. Gen. Komm. der Provinz Sachsen v. 26. Okt. ejd. dahin abzuändern, daß der Antrag des Provokanten

»ihm seinen Antheil an den genannten gemeinschaftlichen Grundstücken zum hutfreien Eigenthum auszuweisen,«

für gesetzlich zuläßig nicht zu erachten, derselbe vielmehr — wie hierdurch geschieht — zurückzuweisen und sämmtliche Kosten zur einen Hälfte vom Provokanten, zur anderen aber von den Provokaten zu tragen. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 399.)

5. Verf. des Herrn Min. d. Inn. v. 7. April 1841, denselben Gegenstand betreffend.

Aus Anlaß des Berichts der Königl. Gen. Komm. v. 26. Jan. d. J. in der B.schen Gem.-Theil.-Sache sind die verschiedenen Ansichten

»über Interpretation der §§. 20. sqq. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 1. des Gesetzes v. 28. Juli 1838«

zwar nochmals in sorgfältige Erwägung genommen; ich kann mich indessen der dort adoptirten nicht anschließen, muß vielmehr bei den, in dem R. v. 10. und 27. Aug. 1840 ausgesprochenen Grundsätzen auch jetzt noch stehen bleiben und hoffe, das Kollegium von deren Richtig-

Nutzungsrecht haben, und die erblichen Besitzer der nur in Kultur ausgethanen Güter (A. L. R. Thl. I. Tit. 21. Abschn. 4.) zu diesem Antrage berechtigt.

---

keit um so vollständiger zu überzeugen, als sie durch die Vorverhandlungen zu den betreffenden Gesetzen durchweg gerechtfertigt werden, in dem oben gedachten Berichte auch so wenig die Bedenken beleuchtet sind, welche der von Ihr vertheidigten Meinung aus §§. 171. sqq. der Gem. Theil. Ordn. entgegen treten, als Sie Sich darüber äußert, wie letztere mit §§. 20. sqq. ibid. zu vereinigen sein möchten.

In beiderlei Beziehungen wird daher Folgendes bemerkt: Die Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 verfolgt im Allgemeinen zwei Haupt-Tendenzen. Sie will nämlich nicht bloß

»eine Aufhebung aller der Landeskultur schädlichen Gemeinheiten möglich machen«

sondern auch

»die Nachtheile thunlichst entfernen, welche mit einer einstweiligen Beibehaltung derselben »verknüpft sind, durch die diesfallsigen Regulative aber den Uebergang von der gemein-»schaftlichen Nutzung zu einer privativen vorbereiten,«

und zerfällt deshalb in zwei besondere Abtheilungen, deren erste auf theils völlige, theils partielle Lösung derartiger Verhältnisse berechnet ist und zu dem Ende jedem einzelnen, selbst mindest berechtigten Theilnehmer ein unbeschränktes Provokationsrecht gab,

§§. 20. 21. 4. und 24.

während ihr zweiter, die Einschränkung der Gemeinheiten betreffender und hier die Bestimmungen der §§. 11. sqq. des Landeskultur-Ed. weiter auszubildender Abschnitt erst noch die Zweckmäßigkeit einer vorläufigen Aenderung des bisherigen Zustandes in Frage stellt und dabei entweder die Vereinigung eines gewissen (des vierten) Theils der Interessenten zur Provokation oder anderweite Bedingungen fordert

cf. §§. 171. 177. 181.,

was alles dem Antrage auf Gemeinheits-Theilung im engeren Sinne nicht entgegenstand.

Der praktische Unterschied zwischen jener Aufhebung und dieser Beschränkung der Gemeinheiten ist nun allerdings bei der Redaktion des Gesetzes selbst nicht immer ganz scharf durchgeführt worden, wenigstens kann man einzelne Geschäfte eben sowohl unter den Gesichtspunkt ersterer wie letzterer auffassen, namentlich die Fälle, wo gemeine Weideanger zu Aeckern oder Wiesen vertheilt werden sollen, und andere sogenannte Auszüge, welche

cf. §§. 171. 177.

als Einschränkungen der Gemeinheit bezeichnet werden, in der That auch partielle Gemeinheits-Theilungen nennen und den §. 20 um so mehr unterstellen, als dieser ebenfalls die Theilung einzelner gemeinschaftlich benutzter Ländereien gestattet, im Grunde also theilweis dasselbe Resultat geben kann, wie die Vorschriften des zweiten Abschnitts und wenigstens den Worten nach nicht ausschließen würde, daß, wie die vermengte Lage der Aecker und Wiesen und die gemeinschaftliche Behütung derselben darnach aufgehoben, die Hütungs-Kommunion auf den übrigen Weideplätzen oder einem Theile derselben aber beibehalten werden dürfe, so auch umgekehrt die vermengte Lage der Aecker unter fortdauernder Behütung derselben bestehen bliebe, und blos eine Vertheilung der gemeinen Weideplätze zur privativen Benutzung einträte.

Die Königl. Gen. Komm. ist nun der Meinung, daß

§. 1. des G. v. 28. Juli 1838, und

§§. 171. sqq. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

auf dergleichen partielle Theilungen nicht Anwendung fänden, die dadurch §. 23. der letzter gewährte unbeschränkte Provokations-Befugniß vielmehr überall in Kraft geblieben sei, sofern nur die Grundstücke, hinsichtlich derer es geltend gemacht werden soll, nicht geradehin Aecker wären, und folgert daraus weiter, daß

»auch unbedeutende, zerstreut liegende Hutungs- und Holz-Reviere, die einer andern und »bessern Benutzung entweder gar nicht oder nur im geringern Maaße fähig sind, auf den »Antrag einzelner wenigen Interessenten getheilt, und diesen ihre Antheile daran zur pri-»vativen unbeschränkten Nutzung (also mit den Wirkungen der Gemeinheitstheilung) her-»ausgegeben werden könnten.«

Wäre diese Ansicht richtig, dann hätten die bezogenen Paragraphen des zweiten Abschnittes der Gem. Theil. Ordn. wenig praktische Bedeutung mehr, sie ständen fast müßig da und würden wenigstens ganz leicht neutralisirt werden können, indem es dann nur auf die Worte des Antrages allein ankäme, und man Geschäfte, in ihrem Sinne und Zwecke nach, recht eigentliche Einschränkungen der Gemeinheit oder Auszüge aus solcher sind, nur partielle Theilungen nennen dürfte, um jeden Widerspruch der übrigen Interessenten sofort zu beseitigen.

§. 7. In beiden Fällen müssen aber die Eigenthümer der Grundstücke bei der Auseinandersetzung selbst zugezogen werden.

Daß dem so nicht sein kann, liegt auf der Hand; man wird aber auch die scheinbar fehlende allgemeine gesetzliche Bestimmung darüber,

»wenn ehe der 1ste oder 2te Abschnitt der Gem. Theil. Ordn. maaßgebend sein solle?« kaum vermissen, sobald man erwägt, daß das Gesetz nicht für jedes der vielen Verhältnisse im Voraus Bestimmungen treffen konnte, sondern nur allgemeine, aus dem Zwecke der Förderung der Landeskultur hervorgehende Grundsätze hinzustellen hatte, dem verständigen Ermessen der Behörden aber überlassen mußte, deren Anwendung ad casum concretum zu beurtheilen.

In diesem Sinne sind auch alle Vorarbeiten zur Gem. Theil. Ordn. gehalten, man hat — wie insbesondere der gedruckte Extrakt aus dem Vortrage des Geh. Ob. Reg. Rath Bethe bei Eröffnung der Staatsraths-Berathungen und das Gutachten der Kommission ergeben — Zwecke und Mittel nur im Allgemeinen abgewogen, und darum Einwürfe, welche gegen die gestattete theilweise Aufhebung der Gemeinheiten allerdings gemacht sind, speziell nicht widerlegt, sich vielmehr mit Hinweisung auf die späterhin als zweiter Abschn. der Gem. Theil. Ordn. redigirten Vorschläge und den im §. 9. des Ausführungsgesetzes übergangenen Theil der ursprünglichen Instruktion genügt, in welchen man hinreichendes Gegengewicht gegen die besorgten Nachtheile zu finden glaubte.

Was aber unter partiellen Theilungen der oben gedachten Art zu verstehen sei und wie das Verhältniß derselben zu den oft gleiche Resultate gebenden Regulirungen aus dem zweiten Abschnitte der Gem. Theil. Ordn. gedacht worden, geht deutlicher aus den Vorarbeiten zur Verordn. v. 28 Juli 1838 wegen Beschränkung des Provokationsrechts bei Gemeinheitstheilungen hervor.

Dies Gesetz ist bekanntlich durch die wiederholten Beschwerden veranlaßt, welche über die von einzelnen wenigen Personen zu erzwingende Ackervertauschung und über die dadurch herbeigeführten Störungen der wirthschaftlichen Einrichtungen auf Seiten der Provokaten ohne erheblichen Vortheil der Provokanten vielfach erhoben waren. Man erkannte die Nothwendigkeit einer Beschränkung des unbedingten Provokationsrechts rücksichtlich der Ackerkultur auch an, wollte sie aber eben deshalb auch nur da eintreten lassen, wenn zur zweckmäßigen Auseinandersetzung Ackerumtausch nöthig wäre, sonst aber unbeschränkte Freiheit bestehen lassen.

Dem gemäß ward im ersten, zur gutachtlichen Aeußerung der Provinzialstände gelangten Entwurf vorgeschlagen:

»daß auf Antrag der Besitzer vermengter Ackerländereien die Aufhebung der unter ihnen »rücksichtlich dieser Ackerländereien und der zubehörigen Hütungen bestehenden »Gemeinheit nur stattfinden solle, wenn entweder der vierte Theil der Interessenten, nach »dem Werthe der Theilnehmungsrechte angeschlagen, darüber einverstanden sei, oder die Auf»hebung erfolgen könne, ohne daß es eines Ackerumtausches bedürfe.«

Später lautete die Fassung des, dem Staatsrathe vorgelegten Entwurfes dahin:

»Auf den Antrag einzelner Mitglieder einer Stadt- und Dorf-Gemeinde findet eine Gemein»heits-Theilung nur dann statt, wenn entweder dieselbe ohne Umtausch der zur Feldmark »ihres Ortes gehörigen Ackerländereien zweckmäßig ausgeführt werden kann, oder doch »der vierte Theil &c.«

und ist in den Motiven hierzu bemerkt:

(Pag. 10 des gedruckten Entwurfes.) (Nachdem die wirthschaftliche Nothwendigkeit einer Beschränkung der mit Ackerumtausch verbundenen Theilungen dargelegt worden.) Außer den,

„zu dem besondern Eigenthume der Wirthe gehörigen Aecker und Wiesen sind nun der „Regel nach noch besondere zur beständigen Hütung dienende gemeinschaftliche Weideplätze „und Nebenhütungen &c. vorhanden. Der Natur der Sache nach bedarf es wegen der „Abfindung für die Theilnehmungsrechte an diesen Gemeinnutzungen keiner Umtauschung „mit Aecker oder Wiesen, wenn der Zusammenhang der Weideflächen für „die in Gemeinheit verbleibenden Interessenten dadurch nicht gestört „wird, oder die Abfindung aus diesen Grundstücken zweckmäßig zuge„theilt werden kann &c."

„Wenn aber die Abfindung für die Theilnehmungsrechte des Provokanten nicht wohl „anders als durch Ackerländereien ausführbar ist — was allerdings hin und wieder statt„findet, entweder aus den schon oben angeführten Gründen, oder weil die Bildung zweck-

§. 8. Auch müssen jene Besitzer §. 6, wenn sie eine Gemeinheitstheilung zwischen sich und dem Eigenthümer verlangen, mit dem Antrage auf Gemeinheits-

---

„mäßiger Planlagen für den Fall fernerer Separationen dadurch verhindert wird — so „entstehen mehr oder weniger dieselben Uebelstände, welche die Acker-Separationen einiger „wenigen Acker-Interessenten zur Folge hatte ꝛc."

Pag. 15 ibidem. „Die weitere Restriktion der Beschränkung auf den oben angedeuteten Fall „zu a, daß sie nämlich nur dann stattfinden solle, wenn zur zweckmäßigen Auseinan-„dersetzung ein Ackerumtausch erforderlich wird, findet ihre Rechtfertigung in dem zweiten „(vorstehend extraktweise mitgetheiltrn) Abschnitte dieser Erläuterungen, und es läuft auf „ein gänzliches Verkennen des eigentlichen Zweckes der Beschränkung hinaus, wenn die „N. N. Stände darauf, ob die Separation ohne Umtausch von Ackerländereien erfolgen „kann gar kein Gewicht legen ꝛc."

Pag. 16 ibidem. „Im Uebrigen reichen aber die, zu a und b getroffenen Bestimmungen „aus, um dergleichen Societäten (nämlich größere Weidegenossenschaften) in soweit ihre „Erhaltung besondere Berücksichtigung verdient, zu sichern. Insbesondere dient die zu „a erwähnte Bestimmung des jetzigen Entwurfs (cf. oben) auch dazu, daß die Theilung „der mit der Ackergemeinschaft zusammenhängenden Gemeinhütung auf Wiesen, Anger-„weiden und Forsten verhindert wird, sofern sie nachtheilig ist. Dies „ist der Fall, wenn die gemeinschaftlichen Hütungen, die neben der Ackerweide auf Wie-„sen u. s. w. stattfinden, nicht aufgehoben, d. h. zweckmäßige Abfindungen dafür „nicht ermittelt werden können, ohne damit die Aufhebung der Gemeinschaft auf „den Aeckern zu verbinden und solche umzutauschen."

Hieraus ergiebt sich nun klar, daß die durch §§. 4 und 24 der Gem. Theil. Ordn. verliehene Provokations-Befugniß ungeschmälert nur da hat beibehalten werden sollen, wo auch ohne Ackerumtausch ein zweckmäßiges, die Landeskultur förderndes Resultat herzustellen wäre, man auch nicht blos den auf Ackervertauschung gerichteten Provokationen einzelner wenigen Grundbesitzer, sondern gleichzeitig den Auseinandersetzungen (partiellen Theilungen) entgegenzutreten beabsichtige, die ohne Heranziehung der Ackerländereien unzweckmäßige Erfolge geben würden. Die Motive weisen hinsichtlich der Regulirungen letztgedachter Art ausdrücklich auf den zweiten Abschn. der Gem. Theil. Ordn. hin, indem z. E. angeführt wird:

Pag. 11 „daß dort Maßregeln angeordnet seien, wodurch es den Interessenten möglich „gemacht werde, sich ohne Gem. Theil. von den drückendsten Lasten der bestehenden „Gemeinheiten los zu machen und so viel Freiheit in der Benutzung zu gewinnen, als „insbesondere für die kleinern Grundbesitzer vorerst nöthig erachtet werde;

und Pag. 13 „daß diese kleinern Wirthe gar füglich mit den in dem zweiten Abschn. der „Gem Theil. Ordn. ausgedrückten Hülfsmitteln, insbesondere mit der Hutbefreiung eines „Theils ihrer Aecker (§§. 181 sqq.) oder mit der Anweisung ihres Antheils an den „Gemeingründen (§. 177) auskommen könnten"

und auch die Staatsraths-Abtheilungen sind in ihrem Gutachten den Vorschlägen auf Beschränkung des Provokationsrechtes in diesem Sinne beigetreten, dafür haltend, daß

cf. Pag. 38 „das beabsichtigte Gesetz durch seine Tendenz besonders hinsichtlich bezielter meh-„rerer Befestigung der Besitzverhältnisse sich hinlänglich rechtfertige, die Gem. Theil. Ordn. „auch den kleinern Grundbesitzern noch ausreichend die Mittel, sich von dem lästigen „Gemeinheitsverhältniß frei zu machen, darbiete, und daß — wenn auch, wie von einer „Seite einigermaaßen besorglich geäußert worden, die Beschränkung der Provokations-„Befugniß in einigen Gegenden, wo im Allgemeinen wenig Neigung für die Separatio-„nen bestehe, ein fast gänzliches Stocken in dem Theilungswesen zur nächsten Folge „haben werde, — dies doch keinen wesentlichen Nachtheil für die Landkultur hervorbrin-„gen und solchenfalls die für nützlich zu erachtenden Auseinandersetzungen zwar langsamer „aber auch sicherer von Statten gehen mögen."

Was die überwiegende Majorität der Provinzialstände als Abänderung des §. 24 der Gem. Theil. Ordn. gewünscht, das Staats-Min. demgemäß vorgeschlagen und die Abtheilungen des Staatsrathes befürwortet haben, ist endlich auch von dem Staatsrathe selbst in pleno genehmigt, und es sonach anscheinend nur zufällig (wenigstens konstirt eine besondere, vorher erwogene Absicht darüber nicht) daß §. 1 der Verordn. v. 28. Juli 1838 späterhin eine Fassung erhalten hat, die einigermaaßen für die oben erwähnte Ansicht der Königl. Gen. Komm. spricht; dies würde schon bei weitem weniger der Fall sein, wenn aus dem ursprünglichen Entwurfe der Zusatz

aufhebung zugleich den Antrag auf Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse

---

„und zubehöriger Hütungen"
oder aus dem letzten nur das so sehr bedeutungsvolle Wort
„zweckmäßig"
hinter den Worten: „Ackerländereien" eingeschaltet wäre; indessen muß auch schon die jetzige Fassung mit Zuhülfenahme anderer Vorschriften, namentlich §. 9 des Ausführungs-Gesetzes v. 7. Juni 1821 und §. 17 der Verordn. v. 30. Juni 1834 darauf hinführen, daß es nicht sowohl auf die bloße Möglichkeit einer ohne Ackerumtausch auszuführenden Gem. Theil., sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der daraus hervorgehenden Resultate ankomme. Dürfte nur erstere und müßte nicht gleichzeitig letztere berücksichtigt werden, so würde daraus folgen, daß die Auseinandersetzungs-Behörden auch offenbar unzweckmäßige Regulirungen genehmigen könnten, weil sie möglich gewesen, namentlich Separationen ohne Zusammenlegung der Aecker zuzulassen seien, was doch von keiner Behörde geschehen wird.

Die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit kann daher und in jedem einzelnen Falle nach der besondern Oertlichkeit derbetreffenden Feldmark mit Sicherheit beurtheilt werden, und dabei wird sich dann von selbst ergeben, daß Theilungen großer, für sich selbst bestehender werthvoller Weidereviere und anderer Grundstücke, die mit den Ackerländereien nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen, unbedingt zulässig bleiben, auf der andern Seite aber Verzettelungen, wie sie die Königl. Gen. Komm. nach den dürren Worten des §. 1 der Verordn. v. 28. Juli 1838 unterstützen zu müssen glaubt, um so mehr zu verhindern sind, als nicht in Abrede gestellt wird, daß Anträge auf derartige partielle Theilungen gleich wie Regulirung von Hutungs-Ordn. selten aus der innern Ueberzeugung ihrer Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit hervorgehen, vielmehr versteckte Mittel sind, um vollständige Spezial-Separationen da herbeizuführen, wo der Sinn dafür noch nicht bei einer gesetzlich erforderlichen Zahl von Interessenten erwacht ist.

Daß aber unter solchen Verhältnissen kein indirekter Zwang geübt werden dürfe und solle, ist Sr. Königl. Majestät Allerh. Willensmeinung völlig entsprechend, wie dies die Königl. Gen. Komm. aus der Anlage der allgem. Verf. v. 28. Febr. d. J. mit mehrerem entnommen haben wird. Den obigen Grundsätzen zufolge ist denn auch in den hier entschiedenen beiden Fällen

cf. Minist. Bl. pro 1840 Nr. 10

verfahren, indem die dort begehrten Theilungen von Hütungs- und Holz-Revieren sich mehr oder weniger zweckmäßig nur durch Mitheranziehung von Ackerländereien ausführen ließen und auch in der B.schen Sache (R. v. 10. Aug. 1840) würde darnach resolvirt sein, wenn sich nicht inmittelst die Lage derselben geändert hatte.

Die K. Sache endlich, auf welche die Königl. Gen. Komm. jetzt rekurrirt, um nachzuweisen, daß Seitens des Ministerii früher ein dem ihrigen konformes Prinzip befolgt sei, liegt doch noch anders als angegeben worden, denn die dort provocirenden Gärtner hatten,

nicht allein den vierten Theil der gesammten gemeinschaftlichen Nutzung inne,
sondern auch eine Regulirung aus §§. 171 sqq. der Gem. Theil. Ordn. ausdrücklich in Antrag gebracht und mit Bezug darauf die Ausweisung ihrer Anger-Antheile verlangt.

Das Verfahren war überdies auch vor Publikation der Verordn. v. 28. Juli 1838 zugelassen, und wenn daher in dem R. v. 8. Sept. ejd. beiläufig bemerkt ist, daß die Theilung ohne Umtausch

„der Ackerländereien ausführbar, mithin selbst nach der Verordn. v. 28. Juli 1838 zulässig sei,"

so widerspricht dies dem hier angenommenen allgemeinen Gruntsatze immer noch nicht.

Die Königl. Gen. Komm. wird nunmehr aufgefordert, letztere mit Berücksichtigung obiger Erläuterung auch Ihrerseits noch besonders zu berathen und Sich wegen Annahme derselben baldthunlichst zu äußern, indem, wenn Sie wider Verhoffen bei Ihrer bisherigen Meinung bliebe und andere Behörden dieselbe theilen sollten, event. eine authentische Dekl. extrahirt werden müßte. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842 S. 221.)

6. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 13. Juni 1842, denselben Gegenstand betreffend.

Aus den in Folge des Cirk. R. v. 7. April d. J. eingegangenen Berichten ergiebt sich nunmehr, daß sämmtliche Auseinandersetzungs-Behörden, mit Ausnahme einer einzigen, der dem §. 1 des Gesetzes v. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokations-Rechts bei Gem. Theil. diesseits gegebenen Deutung im Wesentlichen beitreten, und ihr Verfahren darnach zum Theil bereits geordnet haben. Unter diesen Umständen bedarf es der eventuell vorbehaltenen Extrahirung einer authentischen Dekl. jener Vorschrift und der §§. 20 sqq. der Gem.

verbinden, in sofern sie nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. dazu befugt sind.

§. 9. Nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehngutes und die Nutznießer eines Fideikommißgutes, imgleichen die wiederkäuflichen Besitzer, sind ebenfalls die Auseinandersetzung zu suchen berechtigt.

Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 allerdings nicht und wird dem Kollegio daher überlassen, sich nach den solchergestalt festgestellten Grundsätzen auch in der Folge zu achten.

Wenn übrigens von einigen Seiten her, mit Bezug namentlich auf die Verordn. v. 10 und 27. Aug. 1810 befürwortet worden ist, daß partielle Auseinandersetzungen, d. h solche, welche nicht eine ganze aus Aeckern, Wiesen, Hutungs-Revieren und Forstgrundstücken bestehende Feldmark, sondern einzelne, für sich abgegränzte Parzellen derselben, z. B. eine raume Angerhutung ohne Heranziehung der Aecker selbst betreffen, nach den Vorschriften des zweiten Abschn. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 in sofern nicht durchweg beurtheilt werden könnte, als bei den nach §§. 171 sqq. zu regelnden Nutzungs-Ordn. der vierte Theil der Interessenten nach den Theilnehmungsrechten berechnet, den Antrag darauf formiren müsse, daß vielmehr die nach §. 177 l. c. gestatteten Auszüge aus den gemeinschaftlich genutzten Grundstücken, mögen sie nun die Wirkung einer vollständigen Gemeinheitstheilung haben sollen oder nicht, auch von einem einzelnen, selbst mindest Berechtigten gefordert werden dürften, in dieser Beziehung also das durch die Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 ursprünglich unbeschränkte Provokationsrecht stehen geblieben sei, so ist diese Ansicht mit der des unterzeichneten Min. völlig übereinstimmend. Es hat daher auch kein Bedenken, auf Grund einer solchen, von einem einzelnen Interessenten ausgehenden Provokation die Einleitung des Geschäfts anzuordnen und bei den Verhandlungen selbst näher erörtern und feststellen zu lassen: ob ein zweckmäßiges, dem Sinne des §. 177 sqq. l. c. entsprechendes Resultat auch ohne Ackerumtausch sich erzielen lasse, danach aber die definitive Bestimmung über die Fortsetzung des Verfahrens und die Art, dessen Ausführung zu treffen. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 220.)

7. Verf. d. K. Min. d. Inn. an die K. Reg. zu Gumbinnen, die Provokationen auf Gemeinheitstheilungen und deren Zurücknahme betreffend v. 15. Juli 1842.

Bei Beurtheilung der Beschwerde des Gutsbesitzers B. v. 5. Mai d. J. über die Verf. der K. Reg. v. 21. Febr. d. J., durch welche Sie seinen Antrag auf Separation seines Bauerhofes zu G. zurückgewiesen hat, kommt es auf die Auslegung des §. 6. der Verordn. v. 28. Juli 1838 an, welcher lautet:

»die nach §. 1. erforderliche Zustimmung muß von den Interessenten schriftlich erklärt werden. Ist dies geschehen, und die Provokation für begründet erachtet worden, so kann der Rücktritt des Einen oder Andern das Recht der übrigen Provokanten nicht wieder aufheben.«

Die K. Reg. faßt nun nach Ihrem Berichte v. 2. d. M. diese Gesetzstelle dahin auf, »daß den Provokanten der Rücktritt vor dem Einleitungstermine nicht verschränkt werden dürfe.«

Dies ist zwar unzweifelhaft, die Zurücknahme der eigenen Provokation hat nicht beschränkt werden sollen, und der zurücktretende Provokant kann sich den Provokaten, wenn diese in der Gemeinheit verbleiben, und auch ihn davon nicht ausschließen wollen, wiederum anschließen. Eine andere Frage aber ist die, ob das Recht des bei seinem Antrage beharrenden Provokanten durch den Rücktritt seiner früheren Genossen wieder aufgehoben werden kann? Die K. Reg. glaubt diese Frage in dem vorliegenden Falle bejahen zu müssen, weil der Rücktritt vor dem Einleitungstermine erfolgt ist. Diese Ansicht findet aber in der Fassung jener Gesetzstelle keine genügende Unterstützung. Die Mehrzahl der Gemeinheitstheilungen wird durchgeführt, ohne daß es der Entscheidung über deren Zulässigkeit bedarf. Daher kann in jener Gesetzstelle der Ausdruck:

»wenn die Provokation für begründet erachtet worden«

nicht dahin aufgefaßt werden, daß die Provokation durch den Rücktritt der Mitprovokanten stets noch vereitelt werden könnte, so lange die Zulässigkeit noch nicht durch förmliche Entscheidung festgestellt ist. Man muß vielmehr annehmen, daß die Provokation für begründet erachtet worden, wenn sie es nicht blos wirklich war, sondern die leitende Behörde derselben auch Folge gegeben hatte, ohne die Zulässigkeit in Zweifel zu ziehen. Im vorliegenden Falle machten die Provokanten wirklich den vierten Theil der Interessenten, nach deren Besitzstande berechnet, aus, und die K. Reg. hat daher auch unterm 7. Sept. v. J. dem Oek. Com. N. den Auftrag

§. 10. Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns- und Fideikommißfolger, und der Wiederkaufsberechtigten von Amts-wegen nicht[1]); sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 11. Melden sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und sie können solche unter keinem Vorwande anfechten.

§. 12. Melden sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, in sofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 13. Antichretische Pfandbesitzer, und immittirte Gläubiger können nur unter Beitritt und Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitsaufhebung antragen.

§. 14. Nichterbliche Nießbraucher und Zeitpächter sind nur dann auf Gemeinheitsaufhebung anzutragen berechtigt, wenn sie nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einen Anspruch auf die erbliche Ueberlassung der innehabenden Stellen haben, und mit der Gemeinheitsaufhebung die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbunden wird.

§. 15. Außer diesem Falle können bloße Nießbraucher, Zeitpächter und andere, die ihre Grundstücke nur vermöge eines der Zeit oder Art nach eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen[2]). Letzterer hingegen ist wohl berechtigt, auch ohne

---

zur Bearbeitung der Gemeinheitstheilung gegeben, und es muß angenommen werden, daß Sie die Provokation hierdurch für begründet erachtet hat. Daraus folgt, daß der Rücktritt der beiden Bauern N. N, wenn er auch noch vor weiterer Fortsetznng des Verfahrens erklärt worden, auf den in Folge ihres Beitritts zur Provokation für zulässig erachteten Antrag des M. und des Besitz-Nachfolgers desselben ohne Einfluß ist. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842 S. 424.)

[1]) Abgeändert durch §. 24. der Verordn. v. 30. Juni 1834, wonach der Lehnsherr, Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigte von der Auseinandersetzung benachrichtigt werden muß, desgleichen die im Hypothekenbuche eingetragenen Lehnsfolger, Anwärter und Familienglieder.

[2]) 1) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 28. Nov. 1822, wonach die Pfarrer als Nutznießer nicht das Recht haben, einseitig auf Gem. Theil. anzutragen:

Der Königl. Gen. Komm. gereicht auf Ihre Anfrage im Ber. v. 18. d. M. zum Bescheide, daß Pfarrer in ihrer Eigenschaft als bloße Nutznießer nicht das Recht haben, einseitig auf Gem. Theil. anzutragen, daß dazu vielmehr nach §. 15 der Gem. Theil. Ordn. in Verbindung mit §§. 623 ff. und §§. 658 ff. Tit 11. Thl. II. des A. L. R. die Zustimmung der Kirchenvorsteher und des Patrons erforderlich, und wenn der Pfarrer zu den erstern gehört, und eine Vereinigung unter denselben nicht zu erreichen wäre, nach Erwägung der für und wider sprechenden Gründe, gemäß der §. 659 a. a. O. getroffenen Bestimmung über die Zulässigkeit des Antrages, von der Gen. Komm. zu bestimmen, und event. der interessirenden Pfarre ein Bevollmächtigter zu bestellen ist.

2) R. d. Königl. Min. d. G. Ang. und des Königl. Min. d. Inn. v. 10. Okt. 1829, daß für die geistlichen Institute nicht gegen den Beschluß der unmittelbaren Vorsteher und Patrone auf Separation angetragen werden soll.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 15. April d. J. zu erkennen gegeben, daß die Frage:

ob für die geistlichen Institute auf Separation angetragen werden solle?

nicht zu denjenigen Fällen gehört, in welchen gegen den Beschluß der unmittelbaren Vorsteher und Patrone zu verfahren ist. Das Gesetz berechtigt die oberaufsehende Behörde dazu nur da, wo es sich von Ausführung und Vertheidigung wirklicher Rechte jener Institute handelt. In dem angegebenen Falle aber handelt es sich von einem Beschlusse aus dem Gesichtspunkte

die Bewilligung jener Besitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechts unter den §§. 158 und ff. bemerkten Maaßgaben die Auseinandersetzung auszuwirken und zu vollziehen.

§. 16. Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersetzung zu verlangen befugt.

§. 17. Bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeinde zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen Mitgliedern derselben gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeinde für die seinen Grundbesitz anhängenden Theilungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt[1].

---

der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit einer gegebenen Maßregel. Es würde offenbar über die Gränzen des dem Staate vorbehaltenen Aufsichtsrechts hinausgehen, wenn man hierin den unmittelbaren Vertretern jener Institute vorgreifen wollte. Wenn jedoch der Fall einer Kollision zwischen den Interessen der Institute und dem persönlichen Interesse dieser Vertreter eintritt, so muß statt der letztern jenen ein Bevollmächtigter ex officio zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden. Im Uebrigen aber gehört es nach der V. v. 20. Juni 1817 und dem Regulativ v. 30. März d. J. unzweifelhaft zur Kompetenz der Königl. Gen. Komm. in dergleichen Fällen das sonst den ordentlichen Staatsbehörden zuständige Oberaufsichtsrecht auszuüben. Es bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, sich, je nachdem sie auf dem Wege der Verständigung mit der ordentlichen Aufsichtsbehörde leichter zum Ziele zu kommen hoffen darf, mit derselben in Relation zu setzen.

3) Vergl. die Zus. zum §. 17 und 44 der V. v. 20. Juni 1817.

[1]) 1. Dekl. betr. das nutzbare Gemeindevermögen v. 26. Juli 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung einiger Vorschriften des A. L. R. und der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 auf das Vermögen der Stadt- oder Landgemeinden entstanden sind, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie, in denen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Ebenso wenig darf derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindeglieder-Vermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern, als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind.

Die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt daher der Gemeinde als Corporation zu, während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

§. 2.

Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeinde-Vermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen übergehen.

Der §. 17 der Gemeinheitstheilungs-Ordn. bezieht sich ausschließlich auf diese zum Privat-Vermögen gehörenden Nutzungs-Rechte.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 72. Tit. 6. und des §. 160. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R., daß das Gemeindeglieder-Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen.

§. 18. Bei wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit bei Koppelhü-

---

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 28 und 30. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. beziehen sich nur auf solche Gemeingründe und Gemeinweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören.

§. 5.

Die in den §§. 41 und 42 der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 über das Maaß der Theilnahme an gemeinschaftlichen Hütungsnutzungen enthaltenen subsidiarischen Bestimmungen finden sowohl auf die zum Privatvermögen (§. 2), als auch die zum Gemeindeglieder-Vermögen (§. 1.) gehörigen Hütungsnutzungen Anwendung.

§. 6.

Wird in Folge der Gemeinheitstheilung eine anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§. 1.) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungs-Behörde nach Communikation mit der Regierung. (§. 11. der Verordn. v. 30. Juni 1834.)

§. 7.

Die gegenwärtige Dekl. findet auf die vor Publikation derselben durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil erledigten Streitfälle keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 26. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

(Ges. S. von 1847. S. 327.)

2. Cirk. Verf. des K. Min. d. Inn. v. 24. Sept. 1847.

Nachdem nunmehr die Publikation der Dekl. v. 26. Juli c. (Ges. S. S. 327.) über die Behandlung des Gemeinde-Vermögens bei Auseinandersetzungen erfolgt ist, fällt die durch die Allerhöchste Ordre v. 1. Febr. 1834 angeordnete Suspension aller prozessualischen Streitigkeiten über die Qualität von Grundstücken oder Berechtigungen als Gemeinde-Vermögen oder Privatvermögen der einzelnen Interessenten weg, und kann den betreffenden Prozessen Fortgang gegeben werden.

Wie in allen bei Auseinandersetzungs-Sachen vorkommenden Streitigkeiten ist auf Erreichung von Vergleichen möglichst hinzuwirken. Welche Bedingungen zu Gunsten der Gemeinden dabei zu stellen sind, hängt im Allgemeinen von den Umständen ab, namentlich ist es aber zulässig, daß die abfindenden Privat-Interessenten angemessene, unablösliche Geldrenten zu Gunsten der Gemeindekassen übernehmen, desgleichen daß die Abfindungen, wo sie, wie z. B. häufig bei Häusern in den Städten der Fall besonders und nicht als Bestandtheile anderweitiger größerer Abfindungen überwiesen werden, als immerwährende Pertinenzien zu den Häusern geschlagen werden, so daß ihre Abtrennung nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinden und deren vorgesetzter Behörde erfolgen darf.

Berlin, den 24. Sept. 1847.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage v. Manteuffel.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1847. S. 293.)

3. R. d Min. d. Inn. für G. v. 20. Mai 1837, betr. die Vertheilung und Zuschreibung der zum Bürgervermögen gehörigen Antheile an den Gemeingründen.

Der Königl. Gen. Komm. wird zu erkennen gegeben, daß die Vertheilung der zum Bürgervermögen gehörigen Antheile an den Gemeingründen nach der unter dem 14. Juni 1832 erlassenen C. V. unstatthaft ist. In zweifelhaften Fällen muß die Entscheidung darüber nach der Allerh. K. O. v. 1. Febr. und dem Erlasse v. 24. Febr. 1834 bis zur weitern gesetzlichen Bestimmung auf sich beruhen bleiben. Dies schließt jedoch gütliche Vereinigungen nach den in der Verordn. v. 14 Juni 1832 bezeichneten Maaßgaben nicht aus. Auch würde dagegen eben nichts zu erinnern sein, wenn die Bürger für die ihnen erblich zu überlassende Gemeinweide einen angemessenen, zur Gemeindekasse zu entrichtenden Zins zu übernehmen bereit wären. Doch hat die Königl. Gen. Komm. in den Fällen, wenn Anerbietungen dieser Art gemacht werden, der betreffenden Reg. davon, nach näherer Bestimmung der §§. 11 und 20 der Verordn v. 30. Juni 1834 Kenntniß zu geben, und nur dann, wenn dieselbe darauf einzugehen geneigt ist, weitere Verhandlungen deshalb zu eröffnen. Da es allerdings auch ganz zweckmäßig ist, daß die Abfindungen in dergleichen Fällen den Bürgerhäusern, denen sie

tungen (A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 135) kann jeder Theil die Aufhebung derselben nach den Grundsätzen dieser Verordn. verlangen.

---

ursprünglich beigelegt sind, verbleiben, auch die Absicht dahin geht, dies gesetzlich zu bestimmen, die bestehenden Gesetze aber die Untrennbarkeit der zu den Häusern gehörigen Pertinenzien nicht autorisiren: so können die auf letzteres gerichteten Verträge zur Zeit, wie die Königl. Gen. Komm. ganz richtig annimmt, zwar nicht bestätigt, wohl aber kann der Zweck auf andere Weise erreicht werden, so nämlich, daß die Abfindungen den betreffenden Bürgerhäusern im Hyp. Buche zugeschrieben, und die für dieselben übernommenen Zinsen auf dem so vereinigten Objekte zugleich eingetragen werden, was die Königl. Gen. Komm. nach näherer Bestimmung der §§. 163. der Verordn. v. 20. Juni 1817 zu vermitteln hat.

(v. K. Ann. Bd. 21. H. 2. S. 382.)

4) Cirk. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 15. Mai 1843, betreffend die Vertretung des Korporations-Interesse bei Gemeinheitstheilungen.

Auf den Bericht v. 24. Sept. v. J., betreffend die Grundsätze über Vertretung des Korporations-Interesse der Gemeinen bei Separationen, eröffne ich der Königl. Reg., daß — wie sehr ich auch Ihr Bestreben auf möglichste Conservation des Gemeinde-Vermögens hinzuwirken und namentlich einer Devastation der Waldungen entgegenzutreten, anerkenne, und billige, dennoch den in dieser Beziehung von Ihr vertheidigten Grundansichten nicht überall beizutreten vermag, mich vielmehr, wie es auch besage der vorläufigen Verf. meines Herrn Amtsvorgängers vom 30. Mai v. J. bereits von diesem geschehen, im Wesentlichen der Meinung anschließen muß, welche in dem Berichte der General-Kommission zu Stendal vom 12. Mai ejsd. entwickelt worden ist.

Ein Zweifel waltet nicht ob hinsichts

1) des Kommunal-Vermögens im engeren Sinne, d. h. solchen Vermögens, dessen Substanz eben so unbestritten Eigenthum der Gemeinde als solcher ist, wie die Gesammtnutzungen desselben ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden können; in Städten als Kämmerei-Vermögen bezeichnet und

2) des nur gemeinschaftlichen Eigenthums sämmtlicher oder nur gewisser Klassen der Gemeindeglieder (Interessenten-Vermögen).

Es ist unbestritten, daß jenes untheilbar sei, durch ein Separationsverfahren also nicht in das Privateigenthum der einzelnen Gemeindeglieder übertragen werden dürfe; letzteres dagegen unbedenklich Gegenstand einer Auseinandersetzung nach den Regeln der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung sein könne. In beiderlei Beziehung ist die Königl. Reg. mit der General-Kommission im Prinzipe einverstanden.

Zwischen jenen beiden steht noch

3) eine dritte Klasse von Gemeinde-Vermögen, nämlich solches, dessen Substanz der Gemeinde als solcher gehört, dessen Nutzungen aber einzelnen Individuen zustehen; des s. g. Bürger-Vermögens in Städten — hinsichtlich dieser dritten Gattung der Gemeinheiten waltet eigentlich nur eine Differenz zwischen Ihr und der General-Kommission insofern ob, als

a) die Königl. Reg. bei den dasselbe berührenden Gemeinheitstheilungen nicht etwa bloß, wogegen an sich nichts zu erinnern wäre, das entscheidende Gewicht darauf legt, ob die Theilnahme an den Nutzungen auf der Mitgliedschaft der dazu Berechtigten in der Gemeinde beruht oder nicht und die Befugniß, Abfindung zu begehren, mit andern Worten die Zulässigkeit eines Separations-Verfahrens nur unter letztgedachter Voraussetzung annimmt, sondern jene Zulässigkeit selbst dann in Abrede stellt, wenn die Nutzungsrechte eines Gemeinde-Mitgliedes aus dem Grundbesitze fließen, einen solchen als nothwendige Bedingung erfordern und subjektiv dinglicher Natur sind; während:

b) die General-Kommission von dem Kriterium der Mitgliedschaft zunächst ganz abstrahirt, die Auseinandersetzung vielmehr überall da zulassen und eine in das Privateigenthum übergehende Abfindung dem gewähren zu müssen glaubt, wo der Grundbesitz den wesentlichen Titel zur Nutzung und die nächste Quelle derselben bildet. Diese Ansicht ist aber, auch wenn dabei vorausgesetzt wird, daß die Theilnahmebefugniß mit dem Grundbesitz dinglich verbunden ist, und dieser nicht etwa nur den Maaßstab der Theilnahme an den Nutzungen abgiebt, in der That die richtigere. Ein solches gemeinschaftliches Vermögen (bestehe es nun in Grundstücken oder in Gerechtigkeiten darauf) wobei nur die Proprietät allein einer Gemeinde als moralischer Person gehört, die gesammten Nutzungen aber den einzelnen Mitgliedern derselben gebühren, kommt in dieser scharfen Unterscheidung wohl nur hin und wieder in den Städten, auf dem platten Lande dagegen gewiß sehr selten, vielleicht gar nicht vor, jene besondere den Nutzungs-

In Rücksicht der wechselseitigen Hütungen, die auf nachbarlicher Freundschaft und Gutwilligkeit beruhen, hat es bei der Vorschrift des A. L. R. a. a. O. §. 137 sein Bewenden.

---

berechtigten gegenüber tretende Eigenthümer kann daher auch in den Fällen, in denen nicht ganz bestimmte Beweise dafür vorliegen, daß der Kommune als solcher das Eigenthum zustehe, blos vermöge einer Rechtsfiktion hingestellt werden, welche um so weniger als unzweifelhaft anzusehen sein wird, als die zur Nutzung berechtigten Individuen, so weit sie Grundbesitzer sind, eben ihres Grundbesitzes halber auch Mitglieder der Gemeinde entweder ohne alles Weitere von selbst werden oder doch werden müssen, bei dem Zusammenfallen beider Eigenschaften aber die Behauptung sehr gewagt erscheint, daß die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Nutzung nur in der erst durch den Grundbesitz hervorgerufenen Mitgliedschaft beruhe. Noch weit entscheidender spricht für jene Ansicht nicht nur die in den §§. 41 sqq. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Verhältnisse der Stadt- und Dorfgemeinden weiter entwickelte allgemeine Bestimmung des §. 17 a. a. O., sondern folgt auch schon aus dem ganzen Zwecke und der Tendenz dieses Gesetzes, da jede entgegengesetzte Annahme die Wirkungen desselben wo nicht ganz aufheben, doch nothwendig auf einige wenige Gemeinheiten beschränken müsse.

Weder in der angeführten, noch an irgend einer andern Stelle der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ist zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Stadt- und Dorfgemeinden unterschieden und nur letzteren ein Anspruch auf Abfindung für die in Gemeinschaft gezogenen Nutzungen zugestanden; — der §. 17 bestimmt vielmehr ganz ausdrücklich, daß

»jedes zur Theilnahme an den Nutzungen, selbst solcher Grundstücke, deren Eigenthum der Korporation zusteht, berechtigte Mitglied einer Stadt- und Dorfgemeinde, für die seinem Grundbesitze anhängenden Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen wohl befugt sei,«

er bezieht sich also recht eigentlich auf die oben erwähnte dritte Gattung von Gemeinde-Vermögen und ergiebt zugleich, daß da, wo dergleichen wirklich vorkäme und nachweisbar wäre, es immer nur auf das wirkliche Vorhandensein subjektiv dinglicher Rechte, nicht aber darauf ankommt, ob das also berechtigte Individuum gleichzeitig Mitglied der betreffenden Gemeinde ist, oder außerhalb derselben steht. —

Wenn daher die Königl. Reg. es sich bei der, Ihr durch §§. 11 und 20 der Verordn. vom 30. Juni 1834 mit übertragenen Sorge für die Erhaltung des Gemeinde-Vermögens neuerdings zum leitenden Prinzip gemacht hat,

»daß keinem Mitgliede einer Stadt- oder Dorfgemeinde, auch nicht für die in dem Grundbesitze bedingten Nutzungsrechte Abfindung gewährt werden dürfe,« so stehet dies dem eben erwähnten durch spätere Gesetze nirgends aufgehobenen oder modificirten §. 17 der Gem. Theil. Ordn. entgegen und wird in seinen Konsequenzen um so bedenklicher, als der Erwerber des, mit besonderen, bisher in Gemeinschaft gezogenen Nutzungen versehenen Grundbesitzes, rechtlich und gesetzlich gar nicht im Stande ist, sich von der Gemeinde-Mitgliedschaft auszuschließen, sein Privateigenthum aber offenbar gefährdet erscheint, sobald man den, in dem Grundbesitze beruhenden nutzbaren Rechten diese Basis nimmt und ihnen statt derselben die Mitgliedschaft in der Gemeinde als Titel unterstellen wollte, die doch ganz andere Rechte und Pflichten erzeuge als jener. —

Zwar wird es in vielen Fällen schwierig bleiben, auf den ersten Anblick deutlich zu erkennen, ob eine bestimmte Nutzung Ausfluß des Grundbesitzes oder der Mitgliedschaft — ein subjektiv-dingliches, also ein Privatrecht oder eine mit der Gemeinde-Mitgliedschaft entstehende und untergehende zu den Privatrechten nicht gehörige Befugniß ist, und gerade die daher entstandenen Zweifel waren es, welche durch die in dem Cirk. R. vom 14. Juni 1832 sub Nr. 7. 9. 11. 12 aufgestellten Präsumtionen beseitigt werden sollten. Indeß ist die Richtigkeit dieser letzteren schon Allerhöchsten Ortes sehr bedenklich und dem Privateigenthum präjudizirlich erachtet,

vergl. Allerh. O. v. 1. Febr. und 30. März, ingleichen das Cirk. R. vom 24. Febr. 1834,

und hat demnächst fast überall, sowohl bei den Interessenten, wie bei den Behörden, so lebhaften Widerspruch gefunden, daß man sich genöthigt gesehen hat, dieselben, wo nicht ganz zu verlassen, so doch wesentlich zu modificiren, um so mehr als die zwischen den Vertretern der Gemeinen als solchen und den nutzungsberechtigten Mitgliedern derselben durch Festhaltung resp. Widersprechung jener Grundsätze hervorgetretenen Differenzen, da, wo sie in der Güte (wie jedoch meistens geschehen) nicht beseitigt wurden, in allen hier bekannt gewordenen Fällen, selbst in der dritten Instanz, zum Nachtheil der ersteren entschieden sind.

In Erwägung dieser Thatsachen und der unverkennbaren Nachtheile, welche eine fernere

§. 19. Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten steht der Antrag auf Aufhebung zwar auch dem Berechtigten zu, jedoch nur unter den §§. 86 und 94 bemerkten Einschränkungen[1]).

3. Verschiedene Arten der Auseinandersetzung.

§. 20. Der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner, gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gemacht werden. Es kann also die vermengte Lage der Aecker- und Wiesenbesitzungen und die gemeinschaftliche Hütung darauf aufgehoben, und die Hütungsgemeinheit auf den übrigen Weideplätzen, oder auf einem Theil derselben, beibehalten werden[2]).

§. 21. Auch können mehrere Antragende, die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinandersetzung auch mit den übrigen Theilnehmern verlangen.

4. Begründung des Antrags.

§. 22. In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur in sofern statt, als dadurch die Landkultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

§. 23. Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsaus-

---

strenge Befolgung der Instruktion v. 14. Juni 1832 für den gedeihlichen Fortgang der Gemeinheitstheilungen und den damit zu vermehrenden Wohlstand der Unterthanen mit sich bringt, sind denn auch die Aufsichtsbehörden schon von meinem Herrn Amtsvorgänger in verschiedenen Einzelfällen auf die Gesichtspunkte aufmerksam gemacht, welche sich in den durch das Minist. Bl. f. d inn. Verw. Jahrg. I. Seite 296 und ff.; Jahrg. III. Nr. 11 abgedruckten R. v. 14. Nov. 1839, 22. Aug. 1840 und 4. Juli 1842 koncentrirt finden.

Sie sind im Allgemeinen auch die meinigen und trage ich deshalb um so weniger Bedenken, der Königl. Reg. eine recht sorgfältige Beachtung anzuempfehlen, als eines Theils die Auseinandersetzungsbehörden und deren Organe durch eine längere Praxis hinreichend Gelegenheit gehabt haben, die wahre Natur des Korporations- resp. Interessenten-Vermögens und deren Unterschiede schärfer zu beleuchten und aufzufassen, als dies früher geschehen sein mag, solchergestalt aber Verletzungen, welche den Gemeinden als moralischen Personen durch eine an sich unzuläßige Theilung wahren Korporations-Vermögens hin und wieder allerdings zugefügt sind, vorzubeugen, andern Theils in der den Regierungen zurückgegebenen Mitaufsicht dieser Interessen das sicherste Gegengewicht für ähnliche Uebelstände dargeboten ist und endlich jeder etwanige Konflikt der Meinungen durch die, nach der Allerh. K. O. v. 22. April 1839 — cf. Cirk. R. v. 31. Mai 1839 mir vorbehaltene besondere Prüfung des Einzelnfalles seine sachgemäße Lösung finden wird.

Die Königl. Reg. wird sich nach dieser Auseinandersetzung überzeugen, daß der Widerspruch gegen in Antrag gebrachte Gemeinheitstheilungen, da nicht haltbar ist, wo sich aus der faktischen Lage der Sache überzeugend ergiebt, daß die Nutzungen, wegen welcher die Auseinandersetzung begehrt wird, auf dem Grundbesitze beruhen, gleichviel ob die berechtigten Individuen Mitglieder der betreffenden Gemeinden sind oder nicht.

Ich überlasse es Ihr zugleich, die Spezialfälle, welche zu der gegenwärtigen Erörterung die nächste Veranlassung gegeben haben, hiernach anderweit in Erwägung zu nehmen und zweifle nicht, daß — sobald die dabei interessirenden Gemeindekassen für ihre erweislich zustehenden Rechte und gezogenen Nutzungen angemessen abgefunden werden — eine vollständige Einigung zwischen Ihr und der General-Kommission zu Stande kommen wird.

Sollten indessen wider Erwarten auch ferner noch in einer oder der anderen Beziehung Differenzen übrig bleiben, so sehe ich dem gemeinschaftlichen Berichte der Königl. Reg. und Gen. Komm. nach Maaßgabe des Cirk. R. v. 31. Mai 1839 entgegen.

Die Gen. Komm. hat Abschrift dieser Verfügung zur Nachachtung erhalten.

Berlin, den 15. Mai 1843. Der Minister des Innern
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 164.) v. Arnim.

[1]) Vergl. Art. 9 des Gesetzes v. 2. März 1850, wo diese Bestimmung aufgehoben ist.

[2]) Nach der Verf. des Königl. Min. des Inn v. 23. Dec. 1846 soll auch hierbei immer für eine zweckmäßige Planlage gesorgt werden. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1847. S. 14.)

einanderseßung zum Besten der Landkultur gereiche und ausführbar sei. Nur dann, wenn behauptet wird, daß einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung, oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden, ist der Beweis des Gegentheils zulässig, welchen der Behauptende führen muß.

§. 24. Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeinde auf Auseinandersetzung mit den übrigen anträgt, des Beweises nicht, daß die Theilung zum Vortheil sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne: es genügt vielmehr, daß die übrigen, wie ohne besonderen Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können.

§. 25. Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinheitstheilung auch dann zulässig, wenn die Provokaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind.

5. Beschränkung des Provokationsrechts.

§. 26. Die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 27. Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind in Rücksicht der Aecker und der damit in Verbindung stehenden Nutzungen, nur auf so lange Zeit verbindlich, als nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlageintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; in Rücksicht anderer Gegenstände dauert ihre Verbindlichkeit nur zehn Jahre. Mit Ablauf dieser Zeitpunkte steht es Jedem frei, seine Befugniß auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen [1].

§. 28. Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so können solche nur unter Genehmigung der Landes-Polizeibehörde mit rechtlicher Wirkung, jedoch auch in diesem Falle nur für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt werden.

§. 29. Auch frühere Judikate können den Antrag auf Gemeinheitstheilung nicht hindern.

6. Von Theilnehmungsrechten. Allgemeine Bestimmungen darüber.

§. 30. Bei einer jeden Auseinandersetzung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden [2].

§. 31. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen, und der Umfang dieser Rechte muß in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen, und rechtskräftiger Erkenntnisse zuvörderst nach den statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten, und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des A. L. R., worauf Wir hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§., verweisen, beurtheilt werden [3].

---

[1]) Nach der Entscheidung des Königl. Geh. Ob. Trib. v. 17. Nov. 1843 kann eine Grundgerechtigkeit z. B. Hutungsberechtigung, ohne Zuziehung des Besitzers des verpflichteten Grundstücks nicht in ein persönliches Nutzungsrecht verwandelt werden.
(Entsch. des Geh. Ob. Trib. 9. Bd. S. 246.)

[2]) Wegen Wahrnehmung der Rechte des Militairfiskus in Betreff der Exerzierplätze, s. Zus. zum §. 89 Nr. 1 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

[3]) 1) Ueber die Erwerbung der Grundgerechtigkeiten durch Verjährung, s. die drei Abhandlungen in der Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preuß. Rechtes von Simon und v. Strampff, 2. Bd. S. 229, 242 und 287.

Nähere Bestimmungen.

a) Bei Gemeindeweiden.

aa) Berechnung nach dem Besitzstande.

§. 32. Wenn solchergestalt bei gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, so soll dieses Maaß und Verhältniß in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten der Einleitung der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren festgestellt werden.

§. 33. Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben, und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöhet, die andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben; und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen, und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

bb) Berechnung nach der Durchwinterung.

α) Ueberhaupt.

§. 34. Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Judikate und Statuten befugt waren, soll das Theilnahmeverhältniß nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 22 §§. 90 und ff. berechnet, jedoch alsdann dabei Nachstehendes beobachtet werden [1]).

Vergl. auch Rechtssprüche der Preuß. Gerichtshöfe von Simon und v. Strampff, 1. Bd. S. 64 und 2. Bd. S. 341.

2) Die Pfarreiäcker sind in Schlesien von der gutsherrlichen Schäfereigerechtigkeit nicht ausgenommen. So hat die Königl. Gen. Komm. zu Breslau unterm 15. Nov. 1836 und das Königl. Rev. Kolleg. von Schlesien unterm 11. Nov. 1837 entschieden.

(S. Koch's Schl. Archiv f. d. praktische Rechtswissenschaft 2. Bd. 1. H. S. 162).

3) Grundgerechtigkeiten können nur in Bezug auf den Eigenthümer der betreffenden Grundstücke, niemals aber in Bezug auf Andere, welchen schon Grundgerechtigkeiten darauf zustehen, durch Verjährung erworben werden. (§§. 1 und 9, Tit. 9 — §§. 11, 12 und 14, Tit. 22, Thl. I. des A. L. R.) Ein Rechtsstreit über ein dingliches Recht auf die Substanz einer fremden Sache kann daher nur mit dem Eigenthümer oder vollständigen Besitzer derselben gültig verhandelt werden. (§. 10. Tit. 19. Thl. I. des A. L. R.)

4) Ueber die Theilnehmungsrechte bei Gemeinheiten ist ein interessanter Aufsatz des Reg.-Raths Kuh in der Kameral-Zeitung v. 1841, S. 1090 u. ff., enthalten.

[1]) Durch den Plenarbeschl. des Königl. Geh. Ob. Trib. v. 23. Nov. 1840 ist angenommen worden,

daß die Theilnehmungsrechte Einzelner nach dem zehnjährigen Besitzstande, anderer Interessenten aber nach dem Durchwinterungsfuß festgestellt, und daher **beide** Berechnungssätze einer Theilung zum Grunde gelegt werden können.

(Entsch. d. Königl. Geh. Ob. Trib. von Simon, 6. Bd., S. 375. Justizminist. Bl. von 1841, S. 128. — Minist. Bl. d. inn. Verw. von 1841, S. 85.)

§. 35. Das Futter von Ländereien, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Gutes belegen sind, ist alsdann mit zu berücksichtigen, wenn die Ländereien entweder schon bei der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden [1]).

---

[1]) 1) Cirk. Verf. d. Hrn. Min. d. Inn. v. 16. Jan. 1843.

Nach den auf das Cirk. R. der vormaligen landwirthschaftlichen Abtheilung im Min. d. Inn. v. 24. Juni 1841

über die Auslegung der §§. 32 bis 34 der Gem. Theil. Ordn.

eingegangenen Berichten ist die Frage:

ob auch dann, wenn der in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Gemeinheitstheilung durchschnittlich gehaltene Viehstand nicht für alle Interessenten ermittelt worden, diejenigen, für welche derselbe ermittelt worden, hiernach und nur die übrigen Interessenten nach dem von ihnen durchzuwinternden Viehstand abzufinden, — oder ob alsdann die ganze Theilung nach dem Durchwinterungs-Maaßstab zu bewirken?

in den meisten Fällen, in denen sie bisher überhaupt zur Entscheidung gekommen, in einem, dem Plenarbeschl. des Geh. Ob. Trib. (vergl. Justizminist. Bl. v. J. 1841, S. 128) entgegengesetzten Sinn entschieden, und in der überwiegenden Mehrzahl der Berichte, namentlich in denjenigen, welche auf das eigentliche Sach- und Rechtsverhältniß tiefer eingegangen, ist die Ansicht geäußert:

daß die durch jenen Plenarbeschl. angenommene Deutung weder den Worten, noch der Tendenz der Gem. Theil. Ordn.

entspreche, daß aus derselben die nachtheiligsten Folgen hervorgehen könnten, und der Erlaß einer authentischen Dekl. im entgegengesetzten Sinn daher als ein dringendes Bedürfniß anzusehen sei. In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten sind demnächst Einleitungen Behufs einer solchen Dekl. getroffen, indeß ist bei dem Widerspruch des Hrn. Just. Min. Mühler die Sache bis jetzt zu keinem Resultat gediehen.

Meinerseits finde ich nun zwar die gegen die Richtigkeit des Plenarbeschl. angeregten Bedenken eben so erheblich, wie die gegen die Angemessenheit des darin anerkannten Grundsatzes, glaube jedoch, daß letzterer nur eigentlich eine theoretische Bedeutung hat, sofern nicht offenbare Mißgriffe von Seiten der Betheiligten oder Kommissarien stattfinden. Die ganze Frage kann nämlich nur dann praktischen Einfluß haben, wenn der zehnjährige Besitzstand für einen Theil der Interessenten wirklich ermittelt ist, für einen andern nicht.

Nun sind aber, wie in mehreren Berichten mit Recht hervorgehoben, die Bestimmungen des §. 33 der Gem. Theil. Ordn. von der Art, daß eine Ermittelung des zehnjährigen Besitzstandes nicht wohl möglich ist, sobald solche im Wege des kontradiktorischen Verfahrens auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bewirkt werden muß, und die Interessenten sich nicht vergleichsweise entweder über den in Anrechnung zu bringenden Viehstand selbst, oder wenigstens über die im §. 33 angegebenen, in der Regel keinen Betheiligten vollständig bekannten Momente einigen. Werden — wie bisher nicht selten geschehen — solche Einigungen auf den Viehstand eines Theils der Interessenten, mit Ausschluß eines anderen Theils, beschränkt, und die desfallsigen Erklärungen der Theilnehmer der letzten Kategorie so gefaßt, daß sie auch dann gültig bleiben, wenn ein vollständiger Vergleich über das Maaß und Verhältniß der Theilnahme an der Weide nicht zu Stande kommt, so können daraus allerdings Streitigkeiten der in Rede stehenden Art entstehen, und sind daraus wirklich hervorgegangen.

Werden dagegen die Vergleichs-Verhandlungen gleichzeitig auf alle Theilnehmer ausgedehnt und während derselben über den Viehstand Einzelner entweder gar keine oder doch nur bedingte Vergleiche abgeschlossen, und Seitens derjenigen Interessenten, über deren Viehstand keine Einigung zu Stande kommt, nähere Erläuterungen und event. Beweise über die Richtigkeit der von den übrigen Interessenten hinsichtlich der Zahl und Art des in den letzten 10 Jahren gehaltenen Viehs, und die Zeiträume, mit und in welchen Jeder die Hütung ausgeübt, gemachten Angaben verlangt, so wird schwerlich jemals von Anwendung des Maaßstabes, des zehnjährigen Besitzstandes, ernstlich die Rede sein, da ein vollständiger Beweis jener Angaben, wie schon erwähnt, nicht möglich ist.

Daß dies früher übersehen worden, ist sehr erklärlich, da früher nur Wenige daran gedacht haben,

daß wirklich aufgetriebenes und imaginaires, nach der Durchwinterung berechnetes Vieh zusammengerechnet,

§. 36. Das Futter von Zehenten wird bei der Durchwinterungsberechnung dann berücksichtiget,

1) wenn der Zehente auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;

2) wenn der Zehente außerhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen, und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

Dahin werden die §§. 94 und 95 Tit. 22 Thl. I. des A. L. R. näher bestimmt.

§. 37. Bei dem Anschlage des Winterfuttergewinnes ist nur auf den Strohertrag von den, nach landüblicher Wirthschaftsart oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundstücks seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wiesen, imgleichen auf den Scheunenabgang an Kaff u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

§. 38. Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei und Brennerei, oder einer anderen Fabrikationsanstalt, kann bei der Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berücksichtiget werden, wenn das Recht, das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besonderen Titel erworben worden.

§. 39. Will der mit der Schäferei-Gerechtigkeit versehene Gutsbesitzer bei einer Gemeinheitstheilung den Schafstand nicht nach der Durchwinterung berechnen lassen, so kann er nur für den seit den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung durchschnittlich gehaltenen Schafstand Entschädigung verlangen.

---

und das Maaß und Verhältniß der Theilnahme für irgend einen Interessenten festgestellt angesehen werden könne, so lange nur die Zahl des von diesen Interessenten, keinesweges aber die Zahl des überhaupt aufgetriebenen Viehes bekannt, mithin nur der Zähler, aber nicht der Nenner des demselben gebührenden Bruchtheils ermittelt ist.

Jetzt aber, da die Möglichkeit durch einen Plenarbeschl. des höchsten Gerichtshofes festgestellt worden, mithin die Gefahren deutlich hervortreten, welche aus unvorsichtigen Erklärungen über den zeitherigen Besitzstand und die nach §. 33 der Gem. Theil. Ordn. bei dessen Feststellung maaßgebenden Momente hervorgehen können, ist wohl zu erwarten, daß alle der Geschäfte und Rechte kundigen Personen sich zu solchen Erklärungen nicht verstehen und die aus den Bestimmungen des §. 33 von selbst ergebenden Kauteln beachten werden; rücksichtlich der der Geschäfte und Rechte unkundigen Personen aber ist es die Pflicht der Spezial-Kommissarien, solche auf jene Gefahren aufmerksam zu machen und dahin zu sehen, daß dieselben sich nicht aus Unkunde zu nachtheiligen Erklärungen verleiten lassen. Ich finde daher nur nöthig, daß Letztere, denen der Plenarbeschl. theilweise noch unbekannt sein mag, auf denselben, auf die daraus hervorgehenden Gefahren und auf die Nothwendigkeit großer Vorsicht bei den Verhandlungen über den Theilnehmungs-Maaßstab aufmerksam gemacht und daran erinnert werden, auch in Beziehung auf diesen Punkt den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen, und veranlasse die Königl. Gen. Komm., das Erforderliche in dieser Beziehung anzuordnen.

Anderweite Maßregeln aber halte ich, wenigstens zur Zeit, für überflüssig.

Sollten jedoch wider Vermuthen in irgend einem Spezialfall aus dem mehrgedachten Plenarbeschl. wirklich praktische Nachtheile hervorgehen, so ist darüber, unter Beifügung der betreffenden Akten ꝛc., unverzüglich näherer Bericht zu erstatten.

Berlin, den 16. Januar 1843. Der Minister des Innern v. Arnim.

2) Die Gen. Komm. für Brandenburg führt in dem in Appell. bestätigten Urtel v. 3. Juli 1830 aus:

a) daß § 35 auch bei Errichtung von Viehordnungen zur Anwendung kommen müsse;

b) daß bei Berechnung der Durchwinterungskräfte das Futter von Ländereien außerhalb der Feldmark berücksichtigt werden müsse, welche seit rechtsverjährter Zeit pachtweise oder sonst widerruflich bei dem hutungsberechtigten Gute benutzt worden sind.

(Centralbl. 1839. S. 917.)

Wählt er aber diesen letztern Maaßstab, so kann sein Theilnehmungsrecht in Rücksicht des übrigen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh nur so hoch bestimmt werden, daß es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet. Dahin werden die §§. 159 und 160 Tit. 22. Thl. I. des A. L. R. abgeändert und ergänzt.

§. 40. Sind einzelne Theilnehmer zur Hütung mit solchem Vieh berechtigt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schweinen und Gänsen, so muß dafür, neben dem durch den Durchwinterungsgrundsatz festgestellten Viehstande noch besondere Abfindung gewährt und dabei lediglich der nachzuweisende Besitzstand der letzten zehn Jahre in der §. 33 bestimmten Art zum Grunde gelegt werden.

β) Bei Stadt- und Dorfgemeinden.

§. 41. Falls in Städten die besondere Ortsverfassung das Verhältniß der Theilnahme an der Gemeindeweide nicht bestimmt, so dient Folgendes zur Richtschnur:

a) Die Hütungsrechte der Ackerbürger sind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitz verbunden sind, anzusehen und ihre gegenseitigen Antheile nach den vorstehenden §§. 34 ff. aufgestellten Regeln zu berechnen:

b) die mit Häusern ohne Aecker angesessenen Bürger sind, so viel Vieh auf die Gemeindeweide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushaltes für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfniß ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

c) In Rücksicht unangesessener Bürger und Schutzverwandten ist anzunehmen, daß ihnen keine eigenen Hütungsbefugnisse zustehen.

Haben sie aber nach der besonderen Verfassung des Orts persönliche nicht näher bestimmte Hütungsrechte, die von ihren Vermiethern nicht hergeleitet werden können, so sind sie den Hausbesitzern gleich zu achten.

d) Ist die Gemeindeweide zur Ernährung dieses Viehstandes aller Bürgerklassen unzureichend, so muß der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung von jeder Klasse im Durchschnitt gehaltene Viehstand ausgemittelt und darnach das Theilnehmungsrecht jeder Klasse bestimmt werden [1]).

§. 42. Die Vorschrift des §. 30 Tit. 7 Thl. II. des A. L. R. über das Verhältniß der Theilnahme der Dorfbewohner an der Gemeindeweide wird dahin erläutert, daß die Theilnehmungsrechte der mit Aeckern angesessenen Wirthe ebenfalls nach §§. 34 ff. dieser Ordnung zu berechnen sind, die ohne Aecker angesessenen Wirthe hingegen die Gemeindeweide nur mit so viel Vieh behüten dürfen, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushaltes für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses ist zu anderthalb Kuhweiden anzuschlagen.

---

[1]) 1) Nach dem Plenarbeschl. des Königl. Geh. Ob. Trib. v. 2. Mai 1842 können solche Sachen und Rechte, die zur Benutzung von Seiten einzelner Gemeinde-Mitglieder als solcher bestimmt sind (rerum universitas in specie), z. B. Viehhütung, Holznutzung, nicht blos durch die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde (Repräsentanten und Beamten), sondern auch durch die Mitglieder selbst (alle oder doch die Mehrheit) mit der Wirkung der Erwerbung des Besitzes für die Gemeinde in Besitz genommen werden.

(Justizminist. Bl. v. 1842, S. 299. — Entsch. des Königl. Geh. Ob. Trib. Bd. 8, S. 3.)

2) Nach dem Plenarbeschl. des Königl. Geh. Ob. Trib. v. 4. Sept. 1843 erwerben die unangesessenen Bürger, denen ein Theilnahmerecht an der Gemeindeweide zusteht, die dafür zu gewährende Abfindung nicht eigenthümlich.

(Justizminist. Bl. v. 1844, S. 48. — Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844, S. 53. — Entsch. des Königl. Geh. Ob. Trib. Bd. 9, S. 50.)

Reicht die Weide nicht für alle Theilnehmer aus, so findet die Vorschrift des §. 41 Buchstabe d. Anwendung [1]).

---

[1]) 1) Nach dem Plenarbeschl. des Königl. Geh. Ob. Trib. v. 22. März 1841 haben neue Anbauer in einer Dorfgemeinde auf die Mitbenutzung der Gemeindegründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung enthalten.

(Justizminist. Bl. 1841, S. 212. Minist. Bl. d. inn. Verw. 1841 S. 167. Entsch. des Königl. Geh. Ob. Trib. v. Simon, 7. Bd., S. 24.)

2) Cirk. Verf. der Königl. Min. d. Inn. u. d. Justiz v. 12. Febr. 1845, betr. die Theilnahme neuer Anbauer in einer Dorfgemeinde an der Mitbenutzung des Korporations-Vermögens der Letztern.

Der Plenarbeschl. des Geh. Ob. Trib. v. 22. März 1841 (Justizminist. Bl. v. 1841, S. 212), welcher lautet:

»Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeindegründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechtes in den geschlossenen Verträgen ist dessen Entziehung nicht zu folgern.«

hat mehrfache Immediatbeschwerden von Dorfgemeinden und Kreisständen hervorgerufen.

In Folge derselben haben des Königs Maj. uns die Allerhöchste Ermächtigung ertheilt, die Behörden und namentlich die Gerichte auf den bei Anwendung der §§. 28—30 des A. L. R. Thl. II. Tit. 7, zu beachtenden Unterschied zwischen dem Vermögen und den Nutzungsrechten der Gemeinden als solcher und dem Vermögen und den Nutzungsrechten einzelner Societäten oder Klassen innerhalb der Gemeinden aufmerksam zu machen, damit der richtige Gesichtspunkt bei den Prozessen nicht verfehlt werde.

Aus den eingesehenen Relationen ergiebt sich, daß das Geh. Ob. Trib. unter den im Plenarbeschl. v. 22. März 1841 genannten Gemeindegründen nur solche Grundstücke verstanden hat, deren Eigenthum oder Benutzungsrecht der Gemeinde als Korporationsvermögen zusteht, keinesweges aber solche, welche ein gemeinschaftliches Privatvermögen der bisherigen Mitglieder bilden. Dieser Unterschied ist auch in der Natur der Sache begründet.

Das Korporationsvermögen gehört der Gemeinde als solcher; dasselbe darf im Wege der Gemeinheitstheilung nicht in Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder verwandelt werden, vielmehr erhält die Gemeinde als Korporation die Abfindung für solches Vermögen bei Gemeinheitstheilungen; den einzelnen Gemeindemitgliedern steht eine Benutzung solchen Korporationsvermögens nur zu, weil und so lange sie Mitglieder der Gemeinde sind; eine Vererbung oder Veräußerung dieses Nutzungsrechts Seitens der einzelnen Gemeindemitglieder findet nicht statt. Aus dieser Natur des Korporationsvermögens folgt daher von selbst, daß neue Anbauer durch ihre Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde ohne Weiteres auf die Benutzung des Korporationsvermögens, so weit solche überhaupt stattfindet, Rechte erlangen.

Das gemeinschaftliche Privatvermögen der Gemeindemitglieder gehört dagegen der Gemeinde, als solcher eben so wenig, als die Höfe und Aecker, deren Zubehör in der Regel die Antheile an diesem gemeinschaftlichen Privatvermögen sind. Die Auflösung dieses gemeinschaftlichen Vermögens in private, ausschließlich zu benutzende Grundstücke der einzelnen Theilnehmer ist ein Hauptgegenstand des Gemeinheitstheilungs-Verfahrens nach der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, die Theilnehmer disponiren hier über ihre Antheile, wie über ihr sonstiges Vermögen, und die Erwerbung eines Antheils kann nur durch die gewöhnlichen Privatrechtstitel erfolgen, während die Erwerbung der Gemeindegliedschaft an sich ein Antheilsrecht an diesem gemeinschaftlichen Privatvermögen nicht verleiht.

Aus der Natur des gemeinschaftlichen Privatvermögens folgt daher umgekehrt, daß neue Anbauer nur mit Bewilligung der berechtigten Gemeindeglieder Rechte auf dieses Vermögen erlangen können.

Die Königl. Gen. Komm. wird hierdurch veranlaßt, den rechtlichen Unterschied zwischen beiden Vermögensarten wohl zu beachten.

Berlin, den 12. Febr. 1845.

Der Minister des Innern.	Der Justiz-Minister.
gez. Gr. v. Arnim.	Uhden.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1845, S. 32. Justizminist. Bl. v. 1845, S. 38.)

§. 43. Die Theilnehmungsrechte der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, in Beziehung auf ihre Gutsherren, sind übrigens zunächst nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

γ) Anrechnung der besonderen Weiden.

§. 44. Außer dem Viehstande, mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hütung berechtigt sind, müssen im Falle des §. 34 bei Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme an der Gemeindeweide, auch die besonderen Weiden derselben, welche sie entweder zur alleinigen Benutzung oder mit anderen gemeinschaftlich außer dem Gegenstande der Theilung besitzen, berücksichtiget werden.

§. 45. Solche besondere Weiden (§. 44) die in neueren, die Verjährungsfrist

---

3) Bei der Plenarberathung des Königl. Geh. Ob. Trib. am 17. Okt. 1845 sind die nachstehenden Beschlüsse gefaßt worden:

Ehe das Gesetz v. 3. Jan. 1845 über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen erschienen war, war

I. der bloße Anbau innerhalb der Gemeinde nicht zureichend, um allein schon das Recht der Gemeinde-Mitgliedschaft zu gewähren.

Ueber die Weise, wie Jemand zum Gemeinde-Mitglied aufgenommen wird, entschieden vielmehr vorzugsweise die Partikular-Rechte. Wo es an Partikular-Rechten ermangelte, bedurfte es jedoch zur Aufnahme als Gemeinde-Mitglied nicht einer ausdrücklichen Erklärung von Seiten der Gemeinde. Es machte zwar

a) bei dem Anbau keinen Unterschied, wenn er auf der Parzele eines schon vorhandenen Privatgrundstücks eines Gemeinde-Mitgliedes erfolgte, dagegen war

b) die bisherige Zahlung eines veränderlichen Weidegeldes eine erhebliche Thatsache gegen das Bestehen der Mitgliedschaft in der Gemeinde.

Das Gewicht dieser Thatsache zur Ausschließung dieser Mitgliedschaft und der in ihr begründeten Theilnehmungsrechte an der Nutzung des Gemeinde-Vermögens war jedoch in jedem einzelnen Falle von der Beschaffenheit der übrigen ermittelten Umstände abhängig.

II. Zur Ausschließung vom Theilnahmerechte an den Gemeindegründen genügte es, wenn der Anbauer von seinem Verkäufer oder von der Kreisbehörde belehrt war, daß er dieses Theilnahmerecht erst durch Vereinigung mit der Gemeinde erwerben werde.

III. Das Theilnahmerecht eines Neuanbauers bei der Hütung in Folge seiner Gemeinde-Mitgliedschaft erstreckte sich blos auf die Gemeindegründe als Korporationsvermögen.

(Justizminist. Bl. v. 1845, S. 230. — Entsch. des Königl. Geh. Ob. Trib. Bd. II, S. 74.)

4) Cirk. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 12. Aug. 1841, daß die Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen gleich bei Aufnahme in die Gemeinde geordnet werden sollen.

Der im 27. Stück des Justizminist. Bl. v. 1841 abgedruckte Plenarbeschl. des Königl. Geh. Ob. Trib., die Auslegung des §. 28, Tit. 7, Thl. II. A. L. R. betr.,

ist in das 8. Stück des zweiten Jahrg. des Minist. Bl. für die gesammte innere Verwaltung abgedruckt worden, damit derselbe und die möglicherweise daraus entstehenden Folgen in keiner Weise der Aufmerksamkeit der Königl. Reg. entgehen. Dieser Beschluß greift in die wichtigsten Rechtsverhältnisse der Landgemeinden über das Gemeindevermögen ein, Verhältnisse, deren definitive Regulirung unter Lösung der vielfachen diesen Gegenstand betreffenden Zweifel, erst durch das in der Vorbereitung begriffene Gesetz über das Korporationsvermögen in den Stadt- und Landgemeinden zu erwarten ist.

Bei dieser Lage der Sache gebietet die Vorsicht, so weit als zuläßig vorzukehren, daß die Verhältnisse nicht dem bestehenden Rechtszustande entgegen, dem gegenüber §. 28. Tit. 7. Thl. II. A. L. R. nur eine subsidiare Bestimmung enthält, in einer Weise regulirt worden, wie dadurch den künftigen legislativen Festsetzungen präjudicirt wird. Diese Vorkehr wird insbesondere dadurch getroffen werden können, daß dahin gewirkt wird,

die für das Interesse der Dorfgemeinden und der ihnen angehörigen älteren Wirthe praktisch so wichtige Frage über die den Neuanbauern etwa zustehenden Hütungs- und sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedelung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Art künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Hierauf durch die Landräthe einzuwirken wird die Königl. Reg. angewiesen.

(Minist Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 211.)

nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt ist, überall nicht, oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benutzt hat, können bei der Bestimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden.

§. 46. Hat der Eigenthümer die Hütungsgerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliehen, so muß er, ohne Hinsicht, ob der Berechtigte seine Bedürfnisse auf eigenen, ihm allein zustehenden Weiden, oder auf Weideplätzen, die er mit anderen Theilnehmern zu behüten befugt ist, zu befriedigen im Stande sei, den ganzen Werth der Hütung vergüten. Nehmen aber andere an der mit Verzicht der eigenen Theilnahme von dem Eigenthümer bewilligten Hutung Theil, so sind diese unter den in den folgenden §§. bemerkten Umständen auf Berechnung der besonderen Weiden anzutragen berechtigt.

§. 47. Ist die Hütung für eine bestimmte Anzahl Vieh, und zugleich mit Bestimmung der Zeit der zulässigen Ausübung verliehen, so ist nach dieser Bestimmung das Theilnehmungsrecht festzusetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit anderen, als den theilenden Theilnehmern in Gemeinschaft befindliche Hütung des Berechtigten nicht an.

§. 48. Ist keiner dieser Fälle (§§. 45—47) vorhanden, so muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sei Miteigenthümer oder Dienstbarkeitsberechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besonderen Weiden (§. 44) zurückgerechnet und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes, sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

§. 49. Dieses Verhältniß ist nach dem Viehstande, und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitt von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende gemeine Weide, ihre besondere und mit Anderen gemeinschaftliche Weide behütet haben, zu bestimmen.

§. 50. Sind über den in den letzten zehn Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehstand des Berechtigten keine zulänglichen Nachrichten zu beschaffen, so muß das Maaß, in welchem ihm seine besonderen Weiden anzuschlagen sind, nach dem Verhältnisse sowohl seines als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besonderen Weiden berechnet werden.

§. 51. Beruhet die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienstbarkeitsrechte und ergiebt sich, daß die nach §§. 48 ff. berechnete Vergütung, mit Inbegriff der besonderen Weide des Berechtigten für seinen berechtigten Viehstand unzureichend sein würde, so ist sein Theilnehmungsrecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu erhöhen. Dieses findet unter den §§. 105 und 106 Tit. 22. Thl. I. des A. L. R. bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich sein sollte, außerdem aber muß der Berechtigte eine Verminderung seines Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, sich gefallen lassen [1]).

---

[1]) R. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Stargard v. 18. Mai 1822, enthaltend eine nähere Erläuterung dieses §.

Der von der Königl. Gen. Komm. nach ihrem Berichte v. 18. v. M. in den Bestimmungen des §. 51 der Gem. Theil. Ordn. angenommene Widerspruch ist keinesweges vorhanden. Es werden nämlich in diesen Vorschriften zuvörderst zwei Fälle unterschieden, wenn nämlich 1) die nach §§. 48 ff. berechnete Abfindung des Servitutenberechtigten, incl. seiner privativen Weiden, für den Viehstand, zu dessen Auftreibung er berechtigt ist, nicht aber zugleich für den Vieh-

b) Beim Plaggen-, Heide- und Bültenhieb.

§. 52. Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb wird, in sofern sie zum Zweck der Düngung stattfindet, bei den mit Aeckern, Wiesen und Gärten angesessenen Berechtigten, nach dem Bedürfnisse der Düngung in der jeden Orts hergebrachten Bestellungsart bestimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel zur Düngerbereitung, die jeder an Stroh, Schilf ꝛc. hat, abgerechnet.

Wo dieses Recht auf Gemeindeweiden von den gesammten Hütungsberechtigten ausgeübt wird, ist dasselbe nach erfolgter Theilung der Weide, als von selbst durch Kompensation erloschen, anzusehen.

---

stand des Eigenthümers, unzureichend sein würde; 2) wenn die zu theilende Weide, mit Berücksichtigung des Weidebedarfs des Eigenthümers, für diesen und zugleich für die Abfindung des Servitutberechtigten unzulänglich sein würde.

In Beziehung auf den zweiten Fall ist wiederum unterschieden,

a) ob der Servitutberechtigte zur Auftreibung einer bestimmten Stückzahl von Vieh berechtigt ist, oder der Eigenthümer seinen Viehstand durch neue Wirthschaftsanstalten und Einrichtungen dergestalt vermehrt hat, daß die Hütung deshalb unzureichend ist,

b) wenn weder eins noch das andere der Fall ist.

Die Bestimmung, daß der Servitutberechtigte eine Vergrößerung seiner nach §§. 48 ff. zu berechnenden Abfindung bis zur Zulänglichkeit für seinen berechtigten Viehstand fordern kann, gilt nur für die Fälle zu 1 und 2 a. Die Bestimmung aber, daß sich der Servitutberechtigte eine Verminderung nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, gefallen lassen muß, für die Fälle zu 2 b.

Beispiele.

1) Ein Servitutberechtigter sei nach der aus seinem Winterfutter zugelegten Berechnung 100 Haupt auf die gemeinschaftliche Weide zu bringen berechtigt. Davon können auf der privativen Weide desselben 50 Haupt ernährt werden, der Berechtigte habe nun in den letzten zehn Jahren nicht 100, sondern nur 80 Haupt Vieh gehalten, und mit diesen die privativen und gemeinschaftlichen Hütungen in gleicher Weise behütet, so würde er nach §. 49 nur eine Abfindung zulänglich für 30 Haupt fordern können, also für 20 Haupt weniger, als er nach Maaßgabe seines berechtigten Viehstandes zu erwarten hatte.

Nun sind aber die gemeinschaftlichen Weiden so ausgedehnt, daß sie nicht allein zulänglich sind, um dem Eigenthümer neben jener Abfindung seinen Bedarf, sondern außerdem noch für die nach jener Berechnung ausfallenden 20 Haupt des Servitutberechtigten zu gewähren. In diesem Falle erhält der Berechtigte eine Abfindung zulänglich nicht blos für 30 Haupt, sondern für 50.

2) Unter übrigens gleichen Umständen behält der Eigenthümer nach der Abfindung des Servitutberechtigten für die im ersten Beispiele berechneten 30 Haupt nur so viel Weide übrig, als zur Ernährung seines eigenen Viehstandes erforderlich ist. Es treten aber die zu a gedachten Umstände ein: dann findet die im ersten Beispiele angewendete Regel ebenfalls Statt. Ungeachtet der Verkürzung seines eigenen Bedarfs muß der Eigenthümer dem Servitutberechtigten eine Abfindung nicht blos für 30, sondern für 50 Haupt gewähren.

Endlich

3) die zu a gedachten Umstände treten nicht ein, im Uebrigen aber verhält es sich, wie in dem Beispiele zu 2, dann bekommt der Berechtigte nur eine Abfindung für 30 Haupt, gemäß der nach §. 49 angelegten Berechnung.

Der Widerspruch, welchen die ꝛc. Gen. Komm. in dem §. 51 zu finden vermeint hat, ist also wirklich nicht vorhanden; und Ihr Irrthum hat darin seinen Grund, daß Sie von der Voraussetzung ausgegangen ist, als ob der §. 51 ausschließlich von dem Falle bestimme, wenn die Weide für sämmtliche Theilnehmer unzureichend sei, davon handelt aber nur der zweite Theil des allegirten §. von den Worten: dieses findet ꝛc. Dagegen spricht der erste Theil desselben von diesem Falle nicht, sondern setzt eine zulängliche Weide voraus, aus welcher der Servitutberechtigte, wiewohl er nach §§. 48 ff. eine geringere Abfindung als für den Viehstand, welchen er aufzutreiben berechtigt ist, empfangen würde, doch ohne Schmälerung des Bedarfs des Eigenthümers eine Abfindung incl. seiner privativen Triften, zulänglich für seinen ganzen berechtigten Viehstand erhalten kann.

Uebrigens wird es auch nicht zweifelhaft gefunden, daß die Voraussetzungen der §§. 105

§. 53. Bei Berechtigten, die mit dergleichen (§. 52) Grundstücken nicht angesessen sind, wird dieses Theilnehmungsrecht nach dem Bedürfnisse der Streue für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.

§. 54. Bezweckt das vorgedachte Recht (§. 52) die Feuerung, so erhält es seine Bestimmung durch das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf ꝛc. abzurechnen sind.

§. 55. Enthält das Recht zugleich die Befugniß zum Verkauf, so ist der Umfang dieser letzteren Befugniß nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahre im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen [1].

7) Theilungs-Grundsätze.

§. 56. Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den sich auseinandersetzenden Theilnehmern, an die Stelle ihrer Berechtigung eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird.

§. 57. Eine Entschädigung, in deren freiem Gebrauche der Empfänger gehindert sein würde, ist keiner anzunehmen schuldig.

§. 58. Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

§. 59. Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;

2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;

3) wenn ein gespannhaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte, und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 60. Unter diesen Voraussetzungen (§§. 57 und 58) kann die Entschädigung in Land, Rente, Naturalleistungen und Kapital bestehen.

§. 61. Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten [2].

---

und 106. Tit. 22. Thl. I. des A. L. R., deren der vorgedachte §. 51 der Gem. Theil. Ordn. gedenkt, in ihrer allgemeinsten Ausdehnung, keineswegs aber beschränkt auf den Fall des §. 103 a. a. O. des A. L. R. genommen sind.

2) Der Hutungs-Servitut-Berechtigte, welchem die Weide für eine bestimmte Stückzahl Vieh verliehen worden, hat auch bei Unzulänglichkeit der Weidemasse eine vollständige Abfindung von dem Eigenthümer zu fordern und braucht sich eine verhältnißmäßige Reduktion seines Viehstandes nicht gefallen zu lassen.

(cf. Zeitschrift f. Landes-Kultur-Gesetze 1. Bd. 188.)

[1]) Wegen Anwendung der §§. 52—55 bei anderen Servituten siehe Art. 4 des Ges. v. 2. März 1850.

[2]) 1) Vergl. §. 9 des Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821 und die dort angegebenen Erläuterungen.

2) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 19. Juni 1827 die theilweise Abfindung eines Schäfereiberechtigten betreffend.

§. 62. Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvortheile nicht zu erlangen: so kann sich keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, in sofern sie den allgemeinen Bestimmungen (§§. 57 und 58) entspricht, und eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestattet.

§. 63. Auf jeden Fall muß der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe, nutzen können.

§. 64. Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der Eigenthümer sie anbietet, und dieselben in den Auseinandersetzungsplan passen, zwar angenommen, können ihm aber nicht abgedrungen werden.

§. 65. Eben dies gilt von den auf fremden Feldmarken gelegenen Grundstücken, welche zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede ist, nicht gehören.

§. 66. Der Regel nach muß jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden.

§. 67. Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen, in sofern dadurch die Bedingungen der §§. 57 und 58 nicht vereitelt werden.

§. 68. Letzteres findet insonderheit auch in Rücksicht derjenigen Theilnehmer statt, die eine Hütungs-Dienstbarkeit oder Schäfereigerechtigkeit haben.

§. 69. Kann nicht allen Theilnehmern, dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäß, eine wirthschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen hierbei freistehenden eigenen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzuweisenden Ländereien der minder vortheilhaften Lage derselben ungeachtet annehmen, oder gegen Entschädigungen einen Abbau sich gefallen lassen, wenn der vierte Theil der hierbei interessirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) ihn verlangt.

§. 70. Erhalten sie eine Entschädigung, welche nicht allein den Ersatz der Gebäude, der Befriedigungen, des Gehöfts, des Gartens und der darin befindlichen Bäume, sondern auch den Ersatz der Kulturmängel und des temporellen

---

Der Königl. Gen. Komm. wird hierbei ein Extrakt aus der Immediat-Vorstellung der Schlesischen Provinzial-Stände v. 21. Dec. 1825, wegen der auf Antrag einzelner von mehreren Servitutpflichtigen zu bewirkenden Abfindung der Schäfereiberechtigten nach den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn. zugefertigt.

Der hier zur Sprache gebrachte Punkt findet seine Erledigung schon in den bestehenden Vorschriften der Gem. Theil. Ordn. Darnach müssen sich nämlich die Theilnehmer noch bestehender Gemeinheiten den Umtausch und die Umlegung ihrer noch in derselben befangenen Grundstücke Behufs zweckmäßiger Planlagen gefallen lassen, und der §. 61 enthält ausdrücklich, daß sowohl die aus der Gemeinschaft scheidenden, als die darin bleibenden Theilnehmer dieselben möglichst in einer zusammenhängenden Lage erhalten sollen.

Es folgt daraus in der Anwendung auf den vorgetragenen Fall:

1) daß den Schäfereiberechtigten ihre Abfindungen für die Servitut eines oder des andern Belasteten nicht bloß aus den Ländereien des Ablösenden, sondern auch aus denjenigen noch in Gemeinheit befangenen Grundstücken anderer Interessenten, welche für die Abfindung und Auseinandersetzung am passendsten gelegen sind, gegeben werden können, wobei es sich von selbst versteht, daß jeder für das, was er abtritt, anderweitig wieder entschädigt werden muß;

2) daß auch dem Ausscheidenden, nämlich demjenigen, welcher die Servitut ablöst, seine Grundstücke so umgetauscht, und wieder zugetheilt werden müssen, daß damit die ungehinderte Benutzung der Schäfereigerechtigkeit auf den ihr noch unterworfenen Besitzthümern bestehen kann.

Die Königl. Gen. Komm. hat in vorkommenden Fällen nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Ausfalles an Früchten enthält, so sind sie verpflichtet, die bisherigen Gebäude, nebst Gehöfte und Garten denjenigen, die den Schaden ersetzen müssen, zu überlassen.

§. 71. Begnügen sie sich aber lediglich mit den Baukosten der Wohn- und Wirthschaftsgebäude nach Abzug des Werths der bisherigen Gebäude: so verbleiben dem Abbauenden das bisherige Gehöfte und Garten nebst Gebäuden [1]).

§. 72. Die Kosten des Abbaues (§§. 70 und 71), müssen von allen Auseinandersetzungs-Theilnehmern, welche daraus Vortheil haben, einschließlich des Abbauenden nach Verhältniß ihres Vortheils aufgebracht werden.

§. 73. Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit vereinigen, in Gelde abgeführt. Bei der Berechnung des Roggens auf Geld, werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden 10 Jahren der Durchschnitt der Martinimarktpreise gezogen wird. Dieser durchschnittliche Geldbetrag ist für den nächsten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag bestehen, aus neun Zehntel des vorhergehenden Geldbetrags und einem Zehntel desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggen-Betrag nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geld-Rente für jedes der nachfolgenden Jahre, fortschreitend berechnet werden [2]).

---

[1]) 1) R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 6. Juli 1831, den Abbau betreffend:
Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Gen. Komm. die Bestimmung im §. 69 der Gem. Theil. Ordn. wegen des Abbaues dahin verstanden haben, als ob der auf den Abbau angelegte Plan von dem darauf angewiesenen Interessenten schlechterdings angenommen werden müsse, und nur das seiner Wahl überlassen bleibe, ob er wirklich dahin abbauen und eine Entschädigung für die Kosten des Abbaues nehmen, oder die angewiesenen Ländereien ohne Abbau und Entschädigung haben wolle. Diese Meinung ist aber irrig, wie sich dies aus der Verbindung jener Vorschrift mit dem §. 71 a. a. O. von selbst ergiebt. Es leuchtet nämlich ein, daß der Herausgewiesene, wenn er die entferntere Planlage jedenfalls annehmen muß, seine bisherige Hofstelle aber behalten kann, und darüber hinaus noch für die mehreren Kosten des Abbaues Entschädigung zu fordern berechtigt ist, nur einen Vortheil aus den Händen giebt, indem er auf den Abbau Verzicht leistet. Daraus ergiebt sich denn von selbst, daß die Sache damit nicht abgemacht ist, wenn bei der Planlegung nur eben die auf den Abbau berechnete Planlage bestimmt wird.
Es kann zwar Fälle geben, in denen sich andere passende Auskunftsmittel, als eben jener auf vollständigen Abbau berechnete Plan, gar nicht finden lassen. In der Mehrheit der Fälle wird aber demjenigen, welcher nicht abbauen will, zwar der größte Theil seiner Abfindung in einer für die zeitige Hofstelle nicht günstigen Lage zugetheilt werden müssen, ihm aber dagegen ein mäßiger Theil derselben in solcher Nähe bei derselben angewiesen werden können, daß er seinen Wirthschaftshof immer noch nützlich behalten kann. Der Regel nach müssen daher die Planlagen so gelegt werden, daß der herauszuweisende Interessent wirklich die Wahl hat, zwischen einer vollkommenen Planlage für den Fall des Abbaues und einer minder vollkommenen für den Fall, wenn er nicht abbauen will.
Die Königl. Gen. Komm. hat ihre Spezial-Kommissarien hiernach zu instruiren, und Ihrer Seits auf die Befolgung dieses Grundsatzes zu halten.
2) Vergl. Zusätze zu §§. 49—53 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

[2]) 1) Nach Art. 7 des Gesetzes v. 2. März 1850 wird die Rente künftig nicht mehr in Roggen, sondern in Geld bestimmt.
2) R. d. Königl. Minist. d. Inn. f. Gewerbe v. 12. Mai 1837 über die Berechnungsart der Roggen-Rente in Geld:
Nach Inhalt des §. 73 der Gem. Theil. und §. 15 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 werden die bei Separationen und Dienstablösungen als Auseinandersetzungs-Mittel eintretenden Roggen-Renten — in Mangel einer anderweitigen Einigung der Interessenten — in Gelde

§. 74. Unter Martini=Marktpreisen (§. 73) werden diejenigen verstanden, welche im Durchschnitt der zwei, dem Martini=Tage zunächst liegenden Wochen stattgefunden haben[1]. Sie sind nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu nebst dem ihnen zugehörenden Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 75. Die Rente ist gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten Betrags ablöslich[2]. Es muß sechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablösung verlangt, so muß er auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen[3].

---

abgeführt und bei der desfallsigen Berechnung die Martini=Preise der letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten weggelassen und aus den übrig bleibenden zehn der Durchschnitt gezogen wird.

Wenn hiernächst a. a. O. weiter bestimmt worden, daß jener durchschnittliche Geldbetrag im nächsten Zahlungstermin entrichtet werden solle, so ist dabei vorausgesetzt, daß die Bezahlung der Roggen=Rente gleich in dem Jahre der Ermittelung nach Maaßgabe desselben entrichtet werde, und sich die dann von Jahr zu Jahr eintretende Preisveränderung unmittelbar anreihe. Nun kommt aber der Fall häufig vor, daß zwischen dem Antrage auf Auseinandersetzung und der Feststellung der Roggen=Rente, und wiederum zwischen diesem Zeitpunkte und der Ausführung des Geschäfts mehrere Jahre verlaufen. Erwähnt nun auch der §. 73 der Gem. Theil. Ordn. dieses Falles nicht: so geht doch die natürlichste, und wie bekannt geworden, von einzelnen Gen. Komm. und Revisions=Kollegien bereits zur Anwendung gebrachte Ergänzung jener scheinbaren Lücke dahin: daß man den Geldwerth der Roggen=Rente als im Jahre deren Feststellung zum ersten Male zahlbar oder gezahlt annimmt, im darauf folgenden Jahre $\frac{1}{10}$ des für das vergangene festgestellten Geldbetrages wegläßt und statt dessen $\frac{1}{10}$ des in diesem zweiten Jahre eingetretenen Martini=Durchschnitts=Preises hinzusetzt, auf diese Weise während aller Jahre, welche zwischen Feststellung der Roggen=Rente und deren erster Bezahlung inneliegen, fortschreitend ab= und zurechnet, bis man zuletzt zu dem Jahre gelangt, wo nun endlich die Geldzahlung zum ersten Male wirklich eintritt.

Durch diese Berechnungsart werden aber die Nachtheile vermieden, welche möglicher Weise entweder dem Berechtigten daraus, daß die Roggen=Rente nach einem frühern höhern Durchschnitts=Preise normirt ist, und der Durchschnittspreis des Roggens nachher sinkt, oder aber dem Verpflichteten daraus, daß das umgekehrte Verhältniß stattfindet, erwachsen.

Es versteht sich dabei übrigens zwar von selbst, daß, wie den Interessenten, die sich demgemäß in Güte nicht zu einigen vermögen, der Weg Rechtens über jene Frage nicht benommen werden kann, so auch den Spruch=Behörden die selbstständige Beurtheilung der einzelnen Streitfälle überlassen ist; — indeß muß bemerkt werden, daß der Herr Justiz=Minister Mühler, mit der oben gedachten Auslegung des §. 73 der Gem. Theil. Ordn. sich einverstanden erklärt hat.

(Kam. Zeit. v. 1837. S. 557. v. K. Ann. Bd. 21. S. 381.)

3) Eine der Min. Verordn. v. 12. Mai 1837, über die Berechnungsart der Roggen=Rente in Geld, entgegenstehende Entscheidung der Gen. Komm. und d. Revis. Kolleg. zu Breslau, v. 7. Juni und 15. Dec. 1838, führt aus, daß, Behufs der Berechnung einer in Roggen feststehenden Rente zur Abführung in Geld, die Martini=Marktpreise der letzten, der Ausführung dieser Auseinandersetzung vorhergehenden vierzehn Jahre, mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, zum Grunde zu legen sind.

(Forni, Zeitschrift. Bd. 1. S. 606.)

[1]) R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 14. Mai 1825 über die Berechnung der Getreide=Durchschnittspreise:

Hinsichtlich der in dem Ber. der Königl. Reg. v. 17. v. M. erwähnten Bestimmungen, welche die Gesetze v. 25. Sept. 1820 und 7. Juni 1821 §§. 36 und 74, wegen Ermittelung der Getreide=Durchschnittspreise enthalten, ist im Königl. Staatsministerio und im Königl. Staatsrathe die Interpretation angenommen, daß die Martini=Marktpreise aus den Preisen derjenigen Markttage berechnet werden, die in diejenigen fünfzehn Tage fallen, von denen der Martinitag die Mitte macht. (v. K. Ann. Bd. 9. S. 462.)

[2]) Hierüber muß ein neuer Rezeß abgeschlossen und bestätigt werden.

[3]) Siehe die anderweitige Bestimmung im Art. 8 des Gesetzes v. 2. März 1850.

§. 76. Die Rente genießt vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöseten Rechte selbst zustand; zur Erhaltung desselben muß jedoch der Berechtigte bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile binnen Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Rezesses gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nachsuchen[1].

§. 77. Eine Entschädigung in Rente (§. 73) muß dann angenommen werden, wenn

a) einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nützen vermag[2];

b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöst wird, zu verschaffen.

§. 78. Andere jährliche Natural-Abgaben, welche in Art und Maaß genau zu bestimmen sind, und aus den Erzeugnissen des verpflichteten Guts müssen geleistet werden können, finden nur zum Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung, namentlich zum Ersatz von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage statt.

§. 79. Arbeitshülfen können für die zu gleichem Zwecke erforderlichen Verbesserungs-Arbeiten auf höchstens zwölf Jahre vorbehalten werden.

§. 80. Können die Naturalabgaben (§. 78) aus den Erzeugnissen des Guts

---

[1]) Dies ist abgeändert durch §. 3 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w., denn die Gen. Komm. sind nun verpflichtet, die Eintragung der Rente von Amtswegen zu besorgen.

[2]) Verordn. d. Königl. Min. d. Inn. an die Gen. Komm. zu Breslau v. 17. Dec. 1839, betr. die Auslegung des §. 77 sub a.

Nach dem Ber. der Gen. Komm. v. 15. Okt. d. J., legt sie die im §. 77 unter a gegebene Bestimmung dahin aus, daß der Dienstbarkeitsberechtigte in Folge dieser Gesetzstelle zur Annahme einer Entschädigung in Gelde nur in dem Falle verpflichtet werden könne, wenn eine Unmöglichkeit vorhanden sei, die Entschädigung dergestalt in Land zu geben, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe benutzen kann. Diese Auslegung der Gesetzstelle ist aber in den Worten derselben nicht bedingt und zu eng gefaßt. Eine solche Entschädigung in Land kann auch in dem Falle nicht gegeben werden, wenn dadurch für die mit Dienstbarkeit belasteten Provokanten so erhebliche wirthschaftliche Nachtheile hervorgerufen werden, daß die, welche den Berechtigten dadurch treffen, daß er mit Geld abgefunden wird, als untergeordnet erscheinen.

Deshalb ist es auch in der Regel nicht rathsam, auf den Grund obiger Gesetzstelle über die Art des Abfindungsmittels zu entscheiden, bevor der Plan selbst, sei er nun auf Rente oder auf Land gerichtet, vollständig ausgearbeitet und zur Erklärung vorgelegt worden. In der vorliegenden Sache könnte nun zwar der Wunsch der Interessenten, die Vermessung und Bonitirung der ganzen Flur zu ersparen, wohl eine Abweichung von obiger Regel entschuldigen; allein es ist unerläßlich, den Abfindungsplan in Land, wie er nach der Oertlichkeit möglich ist, mindestens nach seinen wesentlichen Grundzügen anzugeben, damit beurtheilt werden kann, ob derselbe nicht so erhebliche Mißstände in den wirthschaftlichen Verhältnissen herbeiführen würde, daß der Abfindung in Rente ausnahmsweise der Vorzug gegeben werden muß.

Das rohe Planprojekt, welches den Interessenten zu diesem Zwecke vorzulegen ist, muß einen Ueberschlag von dem Werthe des abzulösenden Hutungsrechts, eine bestimmte Andeutung von der Lage und eine ungefähre Angabe von der Größe der Landabfindung des Gutsbesitzers, der in Betreff der übrigen Schafhutungsberechtigten zu treffenden Einrichtung und besonders der Art und der Mittel der Ausgleichung der Provokanten unter einander enthalten. Sollte das Projekt in letzterer Beziehung darauf hinaus laufen, daß die Gränzscheidungen sämmtlicher oder doch der mehrsten Besitzungen auf der Flur ihrer Länge nach gerückt werden sollen, so muß der Kommissar noch besonders begutachten, ob die etwa vorhandenen Gräben, Hecken, Wege 2c. auf den jetzt bestehenden Gränzscheidungen hierbei ein wesentliches Hinderniß darbieten.

nicht genommen werden, so muß dafür eine Entschädigung in Gelde geleistet und angenommen werden.

§. 81. Diese Entschädigungsart muß auch geleistet werden, wenn die Naturalabgaben aus den Erzeugnissen des Guts genommen werden können, imgleichen wegen der Arbeitshülfen (§. 79), sobald in dem einen oder andern Falle der Berechtigte sie vorzieht.

§. 82. Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden durch Kompensation aufgehoben.

§. 83. Hat jedoch ein Theilnehmer ein besonderes Vorrecht, oder findet ein anderes Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen der gegenseitigen Dienstbarkeit statt, als das Verhältniß der der wechselseitigen Dienstbarkeit unterliegenden Grundstücke, so müssen die Theilhaber nach dem Betrage ihrer Nutzungen und Rechte ausgeglichen werden. Die Kompensation geschieht also in diesem Falle nur, in soweit die gegenseitigen Nutzungsrechte gleich sind, und der Ueberschuß muß besonders vergütet werden.

§. 84. Ist über die Beibehaltung wechselseitiger Dienstbarkeiten, welche mit dem Zweck der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts verabredet, so sind sie nach vollzogener Theilung, selbst in dem Falle, wenn das §. 83 gedachte verschiedene Theilnehmungs-Verhältniß stattfindet, für aufgehoben zu achten.

§. 85. In diesem Falle darf daher auch für eine Schäferei-Gerechtigkeit, wofür keine besondere Abfindung verlangt worden, keine besondere Entschädigung gewährt werden.

§. 86. Wenn einseitige Dienstbarkeitsberechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede, dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen [1]).

§. 87. Bei der Bestimmung des Werths des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach §. 132 eine Ausnahme statt.

§. 88. Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

§. 89. Dabei kommt der neueste Düngungszustand nicht in Anschlag; vielmehr bleibt dieser, d. i. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten, Gegenstand besonderer Vergütigung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

§. 90. Jeder Theilnehmer muß nicht nur für den, nach §§. 88 u. f. ermittelten Werth, sondern auch für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entschädigt werden.

§. 91. Bei dem Anschlage der Berechtigungen, muß auf den Umfang des Rechts an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benuzzen, Rücksicht genommen werden.

§. 92. Es hat also weder die Fahrlässigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts auf die Werthbestimmung Einfluß.

---

[1]) Die Bestimmung des §. 86 ist im Art. 9 des Gesetzes v. 2. März 1850 aufgehoben worden.

§. 93. Nach dem solchergestalt ausgemittelten Ertrage muß der Regel nach jeder Berechtigte abgefunden werden.

§. 94. Hat jedoch ein Dienstbarkeits-Berechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungs-Ertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will[1].

§. 95. Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften verschafft werden[2].

§. 96. Der zu deren neuen Anlage erforderliche Grund und Boden muß von allen Betheiligten nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts hergegeben werden, und der Beitrag jedes einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muß jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen[1].

---

[1]) Siehe Art. 9 des Ges. v. 2. März 1850, wo der §. 94 aufgehoben ist.

[2]) 1) Mehrere Entscheidungen wegen Unterhaltung der Wege, Straßen und Brücken, s. im Schles. Arch. 2. Bd. S. 217, 315 und 339.

2) Cirk. Verf. d. Min. v. Ladenberg an die Königl. Reg., v. 9. April 1838, wegen Uebernahme der Wege- und Brücken-Baulast von Seiten der vom Domainen-Fiskus mit Land abzufindenden Servitutberechtigten.

In mehreren Fällen ist rechtskräftig entschieden worden, daß Fiskus, als früherer Eigenthümer der, Behufs der Servitut-Abfindung abgetretenen Ländereien, zur Unterhaltung der innerhalb solcher Abfindungsflächen befindlichen Wege und Brücken verpflichtet bleibe, weil bei der Servitut-Ablös. die Wege- und Brücken-Baulast nicht mit zur Berechnung gekommen war.

Augenscheinlich wird dadurch eine neue Servitut und im Widerspruche mit dem, von den Provinzial-Ständen schon berathenen neuen Wege-Gesetze, eine Wegebau-Verpflichtung in fremden Gränzen konstituirt. Um diesen Mißverhältnissen zu begegnen, hat die Königl. Reg. bei Servitut-Abfindungen durch Land, die Verhandlung jedesmal dahin zu richten, daß die mit Land abzufindenden Servitut-Berechtigten auch die Wege- und Brücken-Baulast, so wie überhaupt alle Leistungen übernehmen, zu welchen der Domainen-Fiskus als Eigenthümer der abzutretenden Abfindungsflächen etwa verpflichtet ist.

Sollten dagegen von irgend einer Seite Schwierigkeiten erhoben, oder solche durch besondere Verhältnisse herbeigeführt werden, so ist davon, vor dem Abschlusse der Verhandlung, Anzeige zu machen. (Forni's Zeitschr. 1. Bd. S. 428.)

3) Nach der Verf. der Herren Min. d. Fin. und d. Inn. v. 19. März 1843 soll die Regulirung öffentlicher Wege bei ländlichen Auseinandersetzungen von dem Kreislandrath und den Spezial-Kommissarien gemeinschaftlich geschehen.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 128. Kam. Zeit. v. 1843. S. 608.)

4) In Schlesien gilt noch das Landstraßen- und Wege-Regl. v. 11. Jan. 1767. (Korn's Ed. Samml. 10. Bd. S. 3.)

[3]) 1) Verf. der Königl. Min. der Geistl. Angel. und d. Inn. v. 8. Juni 1842 betreffend die Aufbringung der Kosten für Gränzsteine, Wege, Triften, Entwässerungs- und Gränzgräben Seitens der Kirchen, Pfarren und Schulen.

Die definitive Bescheidung der Reg. auf den Bericht v. 24. Juni 1839

„wegen Tragung der Ausgaben für Beschaffung von Gränzsteinen rc. in Gem.-Theil.-„Sachen, so weit Pfarren und Schulen dabei betheiligt sind

ist wegen anderweiter allgemeiner legislativer Berathungen, bei welchen jener Gegenstand mit erwogen werden sollte, einstweilen ausgesetzt, und wird Ihr daher erst jetzt, nachdem auch die gutachtliche Aeußerung der Königl. Gen. Komm. in Stendal vernommen worden, Folgendes zu erkennen gegeben:

Mit Ihrer Ansicht können wir uns nicht überall einverstanden erklären, müssen vielmehr nach jetziger Lage der Gesetze der Gen. Komm. dahin beipflichten, daß die Ausgaben für Beschaffung von Gränzsteinen, Anlegung neuer Wege, Triften, Entwässerungs- und Gränzgräben, welche in Folge einer Gem. Theil. nöthig werden, im Sinne des Gesetzes überall nicht zu den Separations-Kosten zu rechnen sind. Nur von letzteren und deren Aufbringung ist in dem

§. 97. Eben dieses (§§. 95 und 96) findet in Rücksicht der Entwässerungs=

Gesetz v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. die Rede und der §. 26 unterscheidet dabei zwischen den Kosten der Vermessung und Bonitirung,

welche von sämmtlichen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte

und zwischen den übrigen Auseinandersetzungs=Kosten,

welche von den Theilnehmern nach Verhältniß des Vortheils, der ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst

zu entrichten sind.

Ueber die jetzt fraglichen Ausgaben und deren Aufbringung aber ist in der Gem. Theil. Ordn. selbst §§. 95—100 Bestimmung getroffen und zwar dahin:

daß dazu alle Betheiligte nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte beitragen sollen,

und diese Bestimmung ergiebt schon in sofern ganz deutlich, daß der Gesetzgeber diese Ausgaben nicht als zu den im §. 26 des Ausführungs=Gesetzes erwähnten Kosten gehörig angesehen hat, als sonst zwischen diesem Gesetz und der Gem. Theil. Ordn. ein Widerspruch stattfinden würde, da die eigentlichen Kosten mit alleiniger Ausnahme der speziell hervorgehobenen Kosten der Vermessung und Bonitirung nicht nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte, sondern nach Verhältniß des aus der Auseinandersetzung erwachsenden Vortheils repartirt werden, während die Gem. Theil. Ordn. ausdrücklich vorschreibt, daß nicht blos der Grund und Boden, welcher zu neuen Wegen, Triften und Gräben erforderlich ist, von allen Betheiligten nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte herzugeben sei, sondern auch hinsichtlich der Anlegung und Unterhaltung dasselbe Beitrags=Verhältniß stattfinden solle.

Hiermit erledigt sich denn aber auch die ganze Argumentation der Königl. Reg., welche davon ausgeht,

„daß die in Rede stehenden Ausgaben zu den eigentlichen Auseinandersetzungs=Kosten „gehörten und daher ebenfalls nach Maaßgabe der in den R. v. 6. Dec. 1821, „5. Sept. 1828, 25. Febr. 1829 und 2. Aug. 1832 behandelt, mithin, so weit sie unvermögende Kirchen, Pfarren und Schulen treffen, niedergeschlagen und resp. bis zu weiterer Bestimmung gestundet werden müßten;"

von selbst, ohne daß es erst einer näheren Auseinandersetzung darüber bedarf, daß der Aufwand, welcher durch die Anlegung und Unterhaltung neuer Wege, Triften, Gräben und Gränzzeichen entsteht, und eben sowohl auch ohne eine Gem. Theil. nöthig werden könnte, in der That einen ganz andern Charakter hat, wie die Kosten des Verfahrens, und daß es auch ohne die speziellen Vorschriften der Gem. Theil. Ordn. über die Aufbringung jenes Aufwandes, schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu rechtfertigen sein würde, darauf dasjenige anzuwenden, was nur in Betreff der Kosten des Auseinandersetzungs=Verfahrens angeordnet ist.

Ist aber die Anwendung dieser speziellen Anordnungen unzulässig, so kann die Frage:

„wer für den auf Kirchen, Pfarren und Schulen fallenden Theil des Aufwandes für Anle„gung und Unterhaltung von Wegen, Triften, Gräben 2c. aufkommen müsse"

nur nach allgemeinen Prinzipien entschieden werden und da hiernach alle Lasten dieser Art vom Nießbraucher getragen werden müssen, wenn derselbe auch unter bestimmten Voraussetzungen nach Beendigung seines Nießbrauchs Entschädigung dafür verlangen kann, so ist das von der Königl. Reg. angefochtene Verfahren der Gen. Komm. die **baaren** Auslagen für Gränzsteine, Anlegung der Wege 2c, von den Predigern und Schullehrern für ihre Person zu fordern, den gesetzlichen Vorschriften, namentlich aber dem hier analogisch zu berücksichtigenden §. 97 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 nicht nur vollkommen entsprechend, sondern jede Abweichung davon würde selbst gemißbilligt werden müssen, sofern solche im einzelnen konkreten Falle nicht etwa durch einen speziellen rechtsgültigen Titel begründet würde.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 226.)

2) Verf. der Königl. Min. d. Geistl. 2c. Angel. und des Inn. v. 31. Aug. 1842 denselben Gegenstand betreffend.

Wenn gleich sich nicht verkennen läßt, daß eine strenge Durchführung des, in dem Cirk. v. 8. Juni d. J. ausgesprochenen Grundsatzes, nach welchem der auf Kirchen, Pfarreien und Schulen fallende Theil der baaren Auslagen für Anlegung von Wegen, Triften, Gräben und Gränzzeichen bei Separationen, von den Predigern und Schullehrern für ihre Person gefordert werden soll, letzteren in einzelnen Fällen unbequem und lästig sein mag; so kann doch wie

Gräben[1]), ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Gränzgräben statt.

§. 98. Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergesetzten Grundstücken, vorbehalten, und diese so ausgewiesen werden, wie es zu diesem Zwecke für beide Theile am bequemsten ist[2]). Werden zu dem Behuf zweckmäßige neue Trankstätten angelegt, so finden die Vorschriften der §§. 95 und 96 Anwendung[3]).

---

der Königl. Reg. auf den Ber. v. 5. d. Mts. eröffnet wird, nach jetziger Lage der Gesetzgebung auf Ihren Antrag diese Kosten gleich dem übrigen Separations-Aufwande von denjenigen Korporationen tragen zu lassen, denen die Unterhaltung der Kirchen, Pfarreien und Schulen obliegt, nicht eingegangen werden, da die in Rede stehenden Beträge, dem eigenen Anerkenntnisse des Kollegiums zu Folge, zu den eigentlichen Separations-Kosten nicht gehören, vielmehr solche Verwendungen sind, deren Uebernahme nach allgemeinen Normen den Nießbrauchern, allenfalls unter Vorbehalt der Rückentschädigung nach Beendigung des Nießbrauchs, obliegt.

Erfahrungsmäßig pflegen aber auch die wirklichen baaren Auslagen für das Material und die Arbeiten bei derartigen Anlagen in der That nicht erheblich zu sein, denn ersteres (namentlich die zu Gränzzeichen brauchbaren Steine oder Holzsäulen) findet sich der Regel nach auf allen Feldmarken oder sonst genügend vor, und wird ohne besondere Mühe und Kosten für seinen Zweck zugerichtet, während letztere fast immer durch die Interessenten selbst oder deren Dienstboten entweder gemeinschaftlich oder nach gewissen, jedem zugetheilten Pensis werden ausgeführt werden.

In Fällen dieser Art, welche die Mehrzahl bilden, können nun die Geistlichen und Schullehrer nicht wesentlich belästigt sein, und ist daher auch kein Grund vorhanden, dieselben von der Theilnahme an solchen gemeinschaftlichen Verpflichtungen zu dispensiren, im Gegentheil zu wünschen, daß sie bei der Erfüllung derselben den übrigen Interessenten um so mehr mit Rath und gutem Beispiele vorangehen, als die gemeinschaftlichen Zwecke auf diese Weise am sichersten und besten erreicht, die übrigen Interessenten sich aber dann viel eher geneigt finden lassen werden, die Geistlichen und Schullehrer bei denselben zu erleichtern oder ganz zu vertreten, und in dieser Beziehung gütliche Abkommen mit denselben zu treffen, welche die Auseinandersetzungs-Behörden und deren Spezial-Kommissarien in Mitvertretung der geistlichen Institute gern vermitteln werden. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842, S. 346.)

[1]) Vergl. §§. 10—15 des Gesetzes v. 15. Nov. 1811 wegen Verschaffung der Vorfluth.

[2]) 1) Vergl. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843. (Ges. S. v. 1843. S. 41.)

2) Ueber die Benutzung der Fischerei in Privat-Flüssen und Gräben, s. die Entscheidungen im Schles. Arch. Bd. 3, S. 86 u. folg.

[3]) Die Regulirung von Stauanlagen gehört bei Separationen von Grundstücken zur Kompetenz der Gen. Komm. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 24. Juli 1844.

Da die Stauanlagen auf den zur Separation gezogenen Grundstücken angelegt werden sollen, und die Separations-Verhandlungen noch schweben, so kann die Kompetenz der Königl. Gen. Komm. zur Regulirung dieser Anlagen keinem Zweifel unterliegen.

Ueber die Statthaftigkeit der Anlagen und den Plan, wonach dieselben einzurichten und zu benutzen sind, haben sich die Interessenten bereits geeinigt, und es kommt nur noch auf die Feststellung der Entschädigung an, die der eine Theil dem andern zu gewähren hat, mithin auf die Anwendung der §§. 45—50 des Gesetzes v. 28. Febr. d. J. Hierbei tritt die Gen. Komm. in die in diesem Gesetz der Reg. angewiesene Stellung, im Uebrigen aber sind die Vorschriften des gedachten Gesetzes zu befolgen; denn wenn auch den Auseinandersetzungs-Behörden für die von ihnen zu leitenden Geschäfte in der Verordn. v. 20. Juni 1817 und 30. Juni 1834 besondere Vorschriften ertheilt sind, so können diese doch das Verfahren bei Ausführung des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 da, wo sie mit demselben nicht in Einklang stehen, nicht bestimmen.

Die durch dies Gesetz gegebenen oder bedingten Rechte der Parteien stehen mit dem wegen ihrer Regulirung vorgeschriebenen Verfahren in einem so engen Zusammenhange, daß es ausdrücklicher Ausnahmen bedurft hätte, wenn dies Verfahren ein anderes sein sollte, sobald eine Auseinandersetzungs-Behörde das Gesetz anzuwenden und auszuführen hat. Da solche Ausnahmen nicht gemacht sind, so muß das für die Regulirungen bei Benutzung der Privat-Flüsse

§. 99. Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergel-Gruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, in sofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

§. 100. Einhegungen und deren Unterhaltung können auf Kosten sämmtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundstücke eines Betheiligten oder an denselben vorbei schmale Triften, auf welchen das Vieh durch die Hirten nicht zusammengehalten werden kann, vorbehalten werden müssen.

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gem. Theil. soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41 Buchst. b angegebenen Stärke und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt-Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören[1]).

---

vorgeschriebene ganz eigenthümliche Verfahren jeder leitenden Behörde zur Norm dienen. — Die Gen. Komm. tritt daher bei dergleichen Regulirungen nur in die Stelle der Reg. und der ordentlichen Gerichte, hat sich übrigens aber nach den besonderen Vorschriften des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 zu achten.

Daß bei der Anwendung des §. 45 der mit der Leitung der Hauptsache beauftragte Kommissar, wenn er die technische Qualifikation hat, einer der zu ernennenden drei Taxatoren sein kann, ist unbedenklich, und wenn es, wie im vorliegenden Falle, nur auf Abschätzung des landwirthschaftlichen Ertrages der Grundstücke ankommt, so werden auch die in der Hauptsache adhibirten beiden Boniteure die Stelle der beiden anderen Taxatoren vertreten können.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844, S. 251.)

[1]) 1) Vergl. §. 44 des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, wonach bei Gem. Theil. und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse den Schullehrern ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abgetreten werden soll.

2) In der Allerh. K. O. v. 5. Nov. 1812 (Ges. S. S. 194) ist bestimmt, daß jeder Landschullehrer bei einer Gem. Theil. 1 bis 2 Morgen guten Landes erhalten sollen.

3) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 17. Juli 1822, wonach der Schule möglichst gutes Land überwiesen werden soll, auch statt Acker ein Theil in Wiese gegeben werden kann:

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der Königl. Gen. Komm. auf den Ber. v. 26. März d. J., daß

Zu 1. Der Sinn, der im §. 101 der Gem. Theil. Ordn. wegen der Dotation des Schullehrers getroffenen Bestimmung nicht zweifelhaft ist. Allerdings soll sich der Schulhalter die für seinen persönlichen Haushalt erforderlichen Gartenfrüchte, und den Futterbedarf für sein Vieh, nicht nach Art und Weise eines Ackerwirths, auf einer ausgedehnten Fläche, sondern in dem engen Raum eines Gartens, durch Garten-Kultur, sorgfältige und tiefe Bearbeitung des Bodens und starke Düngung beschaffen.

Das Maaß der ihm angewiesenen Fläche ergiebt sich also von selbst, wenn einerseits das im Gesetze ausgedrückte Bedürfniß, andererseits jene angestrengte Kultur und die örtliche Güte des Bodens in Anschlag gebracht werden.

Zu 2. Hat es kein Bedenken, daß die Königl. Gen. Komm. den Wünschen der Interessenten nachgeben kann, wenn sie es vorziehen, einen Theil der dem Schulhalter gebührenden Dotation in Wiesen zu gewähren. Dagegen ist solches rücksichtlich der Weide der Regel nach nicht zulässig, weil durch eine solche Bewilligung, unter Voraussetzung einstiger Separation der Vortheil verloren gehen kann, welcher bei der Bestimmung bezweckt ist, daß der Schulhalter die ihm zugedachten Ländereien zusammenhängend in einer zum Gartenbau geeigneten Lage erhalten soll. Wenn aber die diesfälligen Bedenken durch anderweitige angemessene Stipulationen ausgeschlossen werden, so ist es wohl zulässig, die provisorische Einräumung eines bestimmten Weiderechts anzunehmen. Eben so verhält es sich wegen der Strohlieferung, die ohne angemessene Stipulationen im Wege einstiger Ablösung in eine Geldrente verwandelt werden würde.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im

---

Zu 3. In sofern mit einer Regulirung eine wenn auch nur partielle Gem. Theil. verbunden wird, muß auch die Vorschrift des §. 101 der Gem. Theil. Ordn. zur Anwendung kommen. Wo dies aber nicht der Fall ist, wird die Königl. Gen. Komm. sich nach §. 44 des Ed. wegen Beförderung der Landkultur auf gütliche Vermittelung beschränken.

Zu 4. Die Dotation der Schullehrer ist die Obliegenheit der Gemeinde.

Zu 5. Auf noch nicht bestehende Schullehrerstellen kann nicht Rücksicht genommen werden.

Zu 6. Erledigt sich von selbst aus dem Vorstehenden.

4) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 11. und 3. Febr. 1823, in wiefern erst zu errichtende Schulstellen zu berücksichtigen sind:

Der Königl. Gen. Komm. wird die an die Reg. zu Stettin und Cöslin unterm 3. d. M. erlassene Verf wegen Dotation der künftig noch zu errichtenden Schullehrerstellen bei Gem. Theil. hierbei in Abschrift mit der Anweisung zugefertigt, in denjenigen Fällen, wo die Errichtung besonderer Schulstellen beabsichtiget, und Ihr von den Reg. darüber Mittheilungen gemacht wird, die gütliche Gewährung des Verlangten alles Fleißes zu vermitteln.

Berlin, den 11. Febr. 1823.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der &c. Reg. auf den Ber. v. 4. Sept. v. J., in welchem dieselbe gegen die von der Gen. Komm. zu Stargard an ihre Oekonomie-Kommissarien unterm 3. Aug. v. J. erlassene Verf. wegen Dotation der Schullehrer auf dem platten Lande und namentlich gegen die Bestimmung zu T., wonach auf noch nicht bestehende Schullehrerstellen nicht Rücksicht genommen werden soll, remonstrirt; daß weder die Allerh. K. O. v. 28. Sept. 1810 und 5. Nov. 1812 noch §. 101 der Gem. Theil. Ordn. davon spricht, daß künftig erst zu errichtenden Schullehrerstellen das erforderliche Land zum Gemüsebau reservirt werden soll. So lange also noch nicht feststeht, daß an einem bestimmten Orte eine besondere Schulstelle errichtet werden soll, so lange kann die Gemeinde auch nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, für deren Dotation bei Gem. Theil. im Voraus zu sorgen. — Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß theils mit Zustimmung der Gemeinde ein angemessenes Stück Land zu diesem Zwecke zurückbehalten und bis zur Errichtung der Schulstelle als Gemeindegut benutzt werde, theils daß die &c. Reg. die Gen. Komm. benachrichtige, an welchen Orten sie mit der Errichtung besonderer Schulstellen vorzugehen beabsichtiget, auch wird das mit unterzeichnete Minist. d. Inn. letztere instruiren, in solchen Fällen die gütliche Gewährung des Verlangten alles Fleißes zu vermitteln.

5) R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 5. Juni 1823, daß die Nachbargemeinden zur Dotirung der Schule nichts beitragen dürfen.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 21. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Gem. Theil. Ordn. über eine Schadloshaltung der Ortsgemeinde, welcher die Dotation des Schullehrers durch einige Morgen Gartenland auferlegt ist, Seitens der übrigen, zu der nämlichen Schule gewiesenen benachbarten Gemeinden nichts bestimmt, und es daher an allem Titel fehlt, den letztern solche zuzumuthen. Auch ist die vorgestellte Unbilligkeit nur scheinbar, wenn die Vorzüge in Erwägung gezogen werden, welche die Ortsgemeinde vor den übrigen voraus hat, welche ihre Kinder über Feld zur Schule schicken müssen.

Was Ihre zweite Anfrage anlangt, so läßt die Fassung des Gesetzes über die Absicht keinen Zweifel zu, daß dem Schullehrer jene Dotation nicht blos stückweise, nach Maaßgabe der Zahl und Theilnehmungsrechte der aus der Gemeinheit scheidenden Interessenten, solche vielmehr bei der ersten, auf einer Dorffeldmark vorkommenden Gem. Theil., also sogleich ganz und für Rechnung aller zur Dorfgemeinde gehörigen Theilnehmer auszuweisen sei.

Eine nach vorstehenden Grundsätzen erfolgte Entscheidung s. in Koch's Schles. Archiv für die praktische Rechtswissenschaft, 2. Bd. 1. Heft. S. 201.

6) R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 31. Juli 1823 über den Zeitpunkt und die Höhe der Dotirung der Schule:

Die Königl. Gen. Komm. hält in Ihrem Ber v. 30. v. M. die Bestimmung des §. 101 der Gem. Theil. Ordn. auf den Fall der Gemeinde D., deshalb nicht anwendbar, weil bei derselben zwar zur Erzielung besserer Kultur-Vortheile eine theilweise Umlegung der Ländereien erfolgt, der eigentliche Gegenstand der Auseinandersetzung aber nur die Ablösung der Hutung und Gräserei gewesen sei. Das Gesetz macht aber keine Ausnahme hinsichtlich des Gegenstandes der Theilung, sondern bestimmt ausdrücklich und unzweideutig, daß die Dotation der Schullehrer-Stelle bei der ersten, auf einer Dorfsfeldmark eintretenden Gem. Theil. statt-

§. 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechtes abgefunden werden¹).

---

finden soll. Es wird darin zweierlei ausgedrückt, einmal die Verpflichtung an sich, welche einer noch in Gemeinschaft befangenen Gemeinde zu dieser Ausstattung obliegt; zweitens der Zeitpunkt, in welchem solches geschehen soll. Jene Verpflichtung vorausgesetzt, kommt es nur darauf an, den Zeitpunkt der Ausweisung schicklich zu wählen, und dieser bietet sich, wie es das Gesetz zu erkennen giebt, sogleich dar, als irgend eine die Gemeinde und ihre wirthschaftlichen Verhältnisse berührende Auseinandersetzung über bestehende Gemeinheiten vorkommt. Es ist ganz irrelevant, bezüglich auf die Verbindlichkeit zu jener Ausstattung des Schullehrers, ob er bisher Hutungsberechtigter war oder nicht, desgleichen ob seine Wohnstelle auf Unterbringung von Vieh eingerichtet ist. Das Gesetz beschränkt dieselbe weder in der einen noch in der anderen Beziehung. Zwar bestimmt dasselbe, daß gegen die bestimmte Ausstattung die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhöre, allein dies ist nicht Bedingung, sondern Folge und Wirkung jener anderweitigen Ausstattung. Wenn es aber dem Schullehrer einstweilen noch an der Gelegenheit fehlt, jenes Land ganz nach den Absichten der Vorschrift zu benutzen, so kann daraus doch offenbar kein Grund entnommen werden, ihm dasselbe vorzuenthalten, vielmehr ist es den Schulvorstehern und den ihnen vorgesetzten Behörden zu überlassen, wie sie ihre Einrichtungen treffen wollen, daß dem Schullehrer der Nutzen, den er davon ziehen kann, im ganzen Umfange zu statten komme.

Daß der Schullehrer für das ihm zuzutheilende Land die Grundsteuer pro rata zu übernehmen habe, ist nicht verordnet, vielmehr folgt das Gegentheil sowohl aus der Absicht des Gesetzes, die Lage des Schullehrers zu verbessern, als den Bestimmungen §§. 147 und 156 der Gem. Theil. Ordn.*) Man würde die Ausstattung verkümmern, wenn man sie mit Abgaben belegen wollte, und die Landausweisung ist entweder Abfindung für bisher schon bestandene Weideberechtigungen oder doch wegen einer neuen, durch das Gesetz bestimmten Berechtigung. Uebrigens ist es höchst auffallend, wie dem Schulhalter zu D. 3½ Morgen Ackerland erster Klasse zu seiner Abfindung haben zugetheilt werden können, da unter Voraussetzung der Gartenkultur, auf welche dieselbe nach dem unzweideutigen Ausdrucke des Gesetzes berechnet ist, unzweifelhaft eine viel geringere Fläche solchen Bodens zureichend ist, um damit die als Maaßstab bezeichneten Bedürfnisse seines Hausstandes zu befriedigen.

Die Königl. Gen. Komm. hat daher von der Art und Weise der Ermittelung jener Abfindung nähere Kenntniß zu nehmen und der anscheinend übermäßigen Quantität der Abfindung zu remediren.

7) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 10. Sept. 1824, in wie weit der Schullehrer mit dem erhaltenen Lande Steuern übernehmen muß.

Da in dem Schles. Schulregl. für die niederen katholischen Schulen, d. d. Potsdam, den 18. Mai 1801, durch dessen §. 12 bestimmt worden ist, daß den neu anzustellenden Schullehrern ein Gartenfleck von wenigstens einem Scheffel Aussaat gewährt werden soll, die darauf haftende Grundsteuer aber stets vom Schullehrer hat übernommen werden müssen: so wird nunmehr die unterm 31. Juni 1823 an die Königl. Gen. Komm. erlassene Verordn. in Betreff des dem Schullehrer zu D. zuzutheilenden Landes dahin modificirt, daß, wenn der Schullehrer nach §§. 101 und 102 der Gem. Theil. Ordn. das neue Land titulo gratuito erhält, die Grundsteuer von ihm getragen werden muß; wenn er aber die Landausstattung nur auf den Grund früherer nicht steuerpflichtiger Berechtigungen, und gegen Aufhebung der letzteren bekommt, die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer bei der Gemeinde verbleibt, und ist Behufs Aufrechthaltung der Ordnung im Katasterwesen das dem Schullehrer zu überweisende steuerpflichtige Land als solches im Kataster aufzuführen, und nur dabei zu vermerken, daß die Gemeinde die darauf haftende Steuer zu entrichten habe.

---

*) Abgeändert in dem nachstehenden R. v. 10. Sept. 1824.

---

¹) 1) Verordn. des Königl. Min. d. Inn. v. 8. Okt. 1841, die Hutungsabfindung für Schullehrerstellen bei Gemeinheitstheilungen betreffend.

Die Ansicht über die Auslegung des §. 102 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, welche die Königl. Reg. in dem Ber. v. 13. v. M. auf Veranlassung der Gem.-Theil.-Sache von R. vorgetragen hat, kann das unterzeichnete Minist. nicht für die richtige anerkennen.

§. 103. Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungs-Behörde.

---

8) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 12. Nov. 1824, daß nur die Dorfgemeinde, nicht aber die Gutsherrschaft die Dotirung zu geben hat.

Die Königl. Gen. Komm. kann in Bescheidung auf ihre Anfrage v. 1. d. M. wegen des im Min. R. v. 17. Juli 1822 sub Nr. 4 enthaltenen Ausdrucks »Gemeinde« nur angewiesen werden, sich streng an die Worte des Gesetzes und jener Verordn. zu halten und daher die Gutsherrschaft bei der Dotation der Schullehrerstellen, da jene zu den Dorfgemeinden nicht gezählt werden kann, und namentlich auch in Beziehung auf die Unterhaltung der Schulen in den hierüber bestimmenden Vorschriften von derselben unterschieden wird,

cf. §§. 33 und 36. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R.

weder die in dem einen noch in dem andern der von ihr bezeichneten Fälle zum Beitrage zu ziehen hat.

9) R. des Königl. Min. d. Geistl. Ang. v. 25. Juni 1831, daß das sonstige Einkommen der Schulstelle bei der Dotirung nicht zu berücksichtigen ist.

Der Ber. der Königl. Gen. Komm. v. 19. Jan. d. J. ist von dem Königl. Min. des Inn. für H. u. Gew. zur weitern Verfügung an das unterzeichnete Min. abgegeben worden.

Da der §. 101 der Gem. Theil. Ordn. vom Jahre 1821 die daselbst bestimmte Landdotation der Schullehrerstellen, so weit sie mit dem festgesetzten Maaße von Landbesitz nicht bereits versehen sind, ohne Rücksicht auf die sonstige Höhe des Einkommens der Stelle verordnet, so kann dabei auf das letztere eine dem Gesetz zuwider laufende Rücksicht nicht genommen, und es muß vielmehr bei allen Separationsfällen in den mit einer Schule besetzten Dörfern auf die Gewährung der Landdotation, oder bei besonderen, der Naturalanweisung entgegen stehenden Lokalverhältnissen auf eine angemessene Abfindung allerdings gehalten werden, zumal auch denjenigen in der Regel für sich selbst ebenfalls wohlhabenderen Gemeinden, deren Schullehrerstellen mit einem sonstigen, verhältnißmäßig guten Einkommen dotirt sind, die Aufbringung jener geringen Verbesserung immer nicht zu einem Drucke gereichen kann.

Was die Repartition derselben in solchen Fällen betrifft, wo diese sich nicht durch Naturalausweisung des Landes von dem zur Theilung kommenden Territorio von selbst beseitigt, so scheint es hier das Richtigste, die Abfindung den gesammten Wirthen des Dorfes, zunächst nach Verhältniß ihres Antheils an der Separationsmasse, wo aber, wegen nur theilweiser Konkurrenz an derselben, auch hiernach nicht gegangen werden kann, nach Verhältniß der sonstigen Gemeindebeiträge zur Schulunterhaltung aufzulegen; wiewohl übrigens das Min. über diesen Punkt, als zur Wahrnehmung des Interesse der Schulen an sich selbst nicht weiter gehörig, eine maaßgebende Entscheidung überall nicht ertheilen, sondern diese nur dem rechtlichen Befunde der Königl. Gen. Komm. selbst, mit Vorbehalt der eventuell dagegen verordneten Rechtsmittel, anheim geben kann.

10) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 29. April 1837, enthaltend eine nähere Bestimmung über die Anwendbarkeit des §. 101.

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, in denen die Vertreter von Landschullehrerstellen die §. 101 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 bestimmte Dotation auch bei Gelegenheit solcher Auseinandersetzungen gefordert haben, die sich auf die Abfindung eines Servitutsberechtigten durch Kapital oder Rente beschränkten, und demgemäß weder um einen Landumtausch, noch überhaupt eine Veränderung des bisherigen Besitzstandes innerhalb der Feldmark zur Folge hatten.

Weiterungen, welche aus dergleichen Anträgen entstanden sind, veranlassen das unterzeichnete Min., die Königl. Gen. Komm. auf das Unzulässige solcher Ansprüche aufmerksam zu

---

Darnach würde der Schullehrerstelle für ihren berechtigten Viehstand aus der Gemeindeweide eine Hütungsabfindung bis zur Erfüllung des Weidebedarfs gewährt werden müssen, wenn auch die gesammte Weidemasse für den gesammten Viehstand ungenügend gewesen ist, und das Vieh daher entweder nur dürftig ernährt worden ist, oder Beifutter hat erhalten müssen. Der Ertragswerth der Abfindung der Schullehrerstelle würde daher dem Werthe des Hütungsrechts selbst nicht angemessen bleiben, sondern zum Nachtheil der übrigen Interessenten darüber hinausgehen, wodurch der allgemeine Grundsatz der Gem. Theil. Ordn., daß jeder

§. 104. Sie muß sich nach obigen Vorschriften achten, und möglichst verhüten, daß kein Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde.

---

machen. Der angeführte §. 101 der Gem. Theil. Ordn. und diejenigen Bestimmungen, auf welchen derselbe beruht (§. 44 des Landeskultur-Ed. und die Allerh. K. O. v. 5. Nov. 1812) gehen nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Besitzverhältnisse der Feldmarks-Interessenten ganz oder theilweise eine Veränderung erleiden, und sich dadurch in sofern eine angemessene Gelegenheit darbietet, die Landschullehrer durch Ueberweisung einer Landdotation in ihrer Einnahme zu verbessern, als hierzu entweder gemeinschaftlich genutzte Flächen verwendet, oder den einzelnen Interessenten kleine verhältnißmäßige Abzüge gemacht werden können, welche ihnen unter den obwaltenden Umständen, wenig oder gar nicht fühlbar sind, — auch durch die Vortheile der Separation wieder ausgeglichen werden. — Wollte man weiter gehen und bei einer jeden durch Kapital oder Rente bewirkten Ablösung einer Servitut, die Dotation gewähren, so würde, sofern nicht eine nur in seltenen Fällen zweckmäßige und nur ausnahmsweise zulässige Getreide- oder Geldrente substituirt würde, in den meisten Fällen der wohlthätige Zweck des Verfahrens entweder ganz unerreicht bleiben, oder der Vortheil durch die anderweiten Nachtheile absorbirt werden, namentlich dadurch, daß um die, nur gelegentlich zu fordernde Dotation eine besondere Vertheilung der sämmtlichen betheiligten Grundstücke und mithin ein ganz neues, in den meisten Fällen sehr weitläuftiges und kostspieliges Verfahren nöthig machen, welches überall nicht in dem Sinne des Gesetzes gelegen hat.

Die Königl. Gen. Komm. wird daher veranlaßt, ihre Spezialkommissarien demgemäß mit weiterer Instruktion zu versehen, und ihrerseits auf die Aufrechthaltung des vorstehend entwickelten Grundsatzes zu halten. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 387.)

11) Cirk. Verordn. d. Königl. Min. der Geistl. Ang. v. 4. Juli 1839, betr. die Vermittelung zur gütlichen Dotirung der Schulen.

Aus den eingegangenen Ber. geht hervor, daß außer in der Provinz Posen rc., für welche §. 66 Nr. 4 des Gesetzes v. 8. April 1823 eine besondere, auch für die Folge in Kraft bleibende Bestimmung enthält, die im §. 101 bestimmte Landdotation der Schullehrerstellen schon bisher fast immer nur dann ausgewiesen worden ist, wenn bei der Auseinandersetzung ein Landumtausch stattfand, der Erlaß v. 29. April 1837 in der bisherigen Praxis also nichts geändert hat.

Das unterzeichnete Min. hat daher den Widerspruch gegen den oben besagten Erlaß aufgegeben.

Bei der diesfälligen Verhandlung ist zur Sprache gekommen, daß — abgesehen von solchen Auseinandersetzungen, die durch Landtausch erfolgen, bei denen die in Kraft bleibenden Bestimmungen der §§. 101 und 102 dem Interesse der Schulen vorgesehen haben — die Schulen am besten zu stehen kommen möchten, wenn

1) in Fällen, wo die Auseinandersetzung nicht durch Ackerumtausch bewirkt wird, die mit der Leitung der Gem. Theil. beauftragten Behörden durch Vermittelung bei den Interessenten eine Verbesserung der Schulen herbeizuführen suchen, wie dies bisher schon vielfältig durch Aussetzung von Geld- oder Getreiderenten geschehen ist.

Sollte dies nicht zum Ziele führen, so wird die Ausweisung der Landdotation der nächsten, durch Landumtausch zu bewirkenden Auseinandersetzung ausdrücklich vorzubehalten sein. Außerdem könne aber

2) den Patronen und Gemeinden empfohlen werden, bei nothwendigen und freiwilligen Subhastationen und Veräußerungen, die sich darbietende Gelegenheit zur Erwerbung bequem gelegenen Gartenlandes für die Schule zu ersehen, zur Deckung des Kapitals ein Darlehn aufzunehmen, und für dessen Verzinsung und allmälige Amortisation durch Beischläge zur Grund-

---

Theilnehmer nach dem Werthe seiner Theilnehmungsrechte abgefunden werden soll, verletzt werden würde.

Der Ausdruck im §. 102:

> daß der Schullehrer in dem dort gemeinten Falle nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden soll,

worauf die Königl. Reg. ihre Ansicht stützt, findet seine Erklärung leicht durch die nächst vorhergehende Bestimmung des §. 101, welche vorschreibt, daß, wenn die Schullehrerstelle die reglementsmäßige Dotation in Gartenland erhält, dagegen die der Stelle bisher zuständige Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören soll. Durch den Aus-

§. 105. Bei der Beurtheilung dessen ist jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Theilnehmers, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 106. Der Gebrauch des Looses ist Behufs dieser Auseinandersetzung nur in den, in dem A. L. R. Thl. I, Tit. 11, §§. 570 und 573 bemerkten Fällen, und unter den dort festgestellten Maaßgaben zulässig.

§. 107. Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werthe verlieren würden, oder welche in einer Hand

---

und Klassensteuer zu sorgen, — eine Empfehlung, die gewiß nicht selten Eingang finden, und zur Nachfolge ermuntern werde.

(Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1840, Nr. 1, S. 6. — Kam. Zeit. v. 1840. S. 171. — v. K. Ann. Bd. 23, S. 606.)

12) Nach der Verf. der Königl. Min. d. Geistl., Unterr. und Med. Ang. und d. Inn. v. 8. Febr. und 17. Okt. 1846 gehört die Beschaffung des nach Ausweisung der Land-Dotation für die Schule etwa erforderlichen Scheunen- und Stallraums nicht für die Auseinandersetzungs-Behörde, sondern zum Ressort des Ministerii der geistl. ꝛc. Ang.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844, S. 54.)

---

druck im §. 102 wird nur der Gegensatz gegen diese Bestimmung hervorgehoben. In dem §. 101 liegt allerdings eine besondere Begünstigung der Schullehrerstellen, eine wirkliche Erhöhung ihrer Dotation. Diese hat indessen nur den gering in Land und Hütungsrechten dotirten Stellen zugewandt werden sollen, erreicht das schon bisher zur Stelle gewidmete Land, einschließlich der Mitbenutzung der Gemeindeweide, den Ertragswerth jener im §. 101 normirten Dotation an Gartenland, so ist kein Grund vorhanden, ihre Abfindung über den Werth der Theilnehmungsrechte hinaus zu erhöhen, wenn nicht aus der besondern Lage eines speziellen Falles etwa andere Gründe für eine solche Erhöhung angeführt werden können.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 292.)

2) Verordn. des Königl. Min. d. Inn. v. 28. Jan. 1842 über denselben Gegenstand.

Nach §. 101 der Gem. Theil. Ordn. sollen Dorfschullehrerstellen, welche mit Land und Hütungsrechten nur gering botirt sind, mindestens so viel Gartenland erhalten, als eine Familie zur Erziehung des Gemüsebedarfs und des Futters für zwei Kühe nöthig hat. Auch hiernach ist also nicht die Absicht des G., den Schullehrern Gelegenheit zum Betriebe von Feld- und Landwirthschaft zu geben; nur Gartenbau und einige Viehhaltung zur mehreren Sicherung der Subsistenz einer ländlichen Familie ist der Zweck, und geht derselbe auch schon aus der Allerh. K. O. v. 5. Nov. 1812, welche in der spätern Gesetzgebung nur weiter ausgebildet ist, deutlich hervor. Diesem ist es daher ganz entgegen, wenn der Schullehrerstelle eine große Fläche unergiebigen und entfernt gelegenen Landes zugetheilt wird. Die Dotation muß in möglichster Nähe bei der Wohnung des Lehrers aus Land ermittelt werden, welches sich nach seiner Beschaffenheit zu Gartenland eignet, und unter diesen Voraussetzungen genügen nach den Durchschnitten der in andern Landestheilen gesammelten Erfahrungen, je nach der Güte des Landes, mindestens 3 und höchstens 5 Morgen Preuß., um das im §. 101 a. a. O. bezeichnete Maaß zu erfüllen.

Ist nun der Reinertrag dieses Landes geringer zu veranschlagen, als der des Landes und des Hütungsrechts, welches der Lehrer zu benutzen bisher berechtigt war, so tritt der §. 102 in Anwendung. Es wird zwar auch in diesem Falle angemessen sein, die Abfindung in der Nähe und in bessern Grundstücken zu geben, so weit dies ohne Verletzung der übrigen Interessenten geschehen kann; der Umfang muß aber ganz nach der Bonitirung und dem Werthe der Weideberechtigung, also nach dem Sollhaben bestimmt werden, wie bei jedem anderen Interessenten. Der Ansicht, daß eine größere Landwirthschaft den Lehrer von seinen Amtspflichten abziehen könnte, kann auch keine so ausgedehnte Einwirkung beigelegt werden, daß man darauf Bedacht nehmen müßte, die ursprünglich mit Land und Hütungsrecht reichlicher dotirten Stellen auf das Normalmaaß des §. 101 zu reduziren, und ihnen für das Mehrere, was sie zu fordern haben, eine Rente zu ermitteln. Der §. 102 weist vielmehr auf das Gegentheil hin, und nach §. 66 bleibt die Abfindung in Land die Regel, und nur besondere Umstände oder Uebereinkunft beider Theile können Ausnahmen begründen.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842, S. 30.)

vortheilhafter als in der Vertheilung benutzt werden, findet Behufs der Auseinandersetzung der Theilnehmer, im Mangel einer Einigung, nur der öffentliche gerichtliche Verkauf statt[1]).

8) Von Forsttheilungen.

§. 108. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheiten in Forsten Anwendung.

§. 109. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiese benutzt werden können[2]).

---

[1]) Verordn. des Min. d. Inn. v. 24. Juli 1840, die Subhastationen bei Gem. Theil. und Auseinandersetzungen betreffend.

Die im Ber. v. 27. d. M. anderweit aufgestellte Frage:

von welcher Behörde die bei Gelegenheit von Gem. Theil. und anderen Auseinandersetzungen vorkommenden Subhastationen einzuleiten und die Adjudikationsbescheide darüber abzufassen seien?

ist schon früher zum Gegenstande einer besondern Erörterung mit dem Königl. Just. Min. gemacht und in Gefolge derselben anerkannt, daß ein öffentlicher gerichtlicher Verkauf von Grundstücken, auf welchen in den §§. 107 und 110 hingewiesen worden, oder aber von den Betheiligten angetragen werden möchte, im Wege des Subhastationsverfahrens immer nur vom judex rei sitae veranlaßt werden könne, diesem auch die Abfassung der Adjudikation gebührt, mithin den Seitens der Auseinandersetzungs-Behörde veranlaßten Lizitationen die Wirkung einer gerichtlichen Subhastation nicht beizulegen ist.

Dieser, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen

cf. §. 56. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. Tit. 52. Thl. I. der A. G. O.

und dem §. 2 der Just. Min. Instr. v. 20. Mai v. J.

cf. Justiz-Minist. Bl. S. 190

entsprechende Grundsatz läßt es jedoch immer noch zu, daß, wenn die Interessenten sich bei Gelegenheit einer Separation oder sonstiger Auseinandersetzung wegen käuflicher Ueberlassung eines gemeinschaftlichen Grundstückes oder einzelner Theile desselben mit einem zur Sache selbst betheiligten oder einem Dritten freiwillig einigen, ein solches Abkommen in dem künftigen Hauptrezeß als ein zur Sache gezogenes Nebengeschäft aufgenommen, von der Gen. Komm. bestätigt und zur Ausführung gebracht wird. Die §§. 8 und 37 der V. v. 30. Juni 1834 rechtfertigen dies vollkommen, und wird deshalb der Königl. Gen. Komm. überlassen, die im dortigen Departement anscheinend sehr gewöhnlichen gelegentlichen Veräußerungen kleiner Bodenparzellen hiernach zu ordnen, ihr aber aufgegeben, sich fortan aller eigentlichen Subhastationen und Adjudikationen zu enthalten, was sie sich aus dem an die Gen. Komm. zu Stendal erlassenen, ihr anderweit bekannt gewordenen R. v. 26. April 1825 selbst bereits hätte abstrahiren können.

Zu ihrem Ressort gehört dagegen nicht allein die Frage:

ob der Fall eines öffentlichen gerichtlichen Verkaufes überhaupt vorhanden und solcher einzuleiten sei?

sondern auch die Feststellung und Genehmigung der Bedingungen, unter welchen derselbe zu veranlassen, desgleichen die Entscheidung: ob der Zuschlag für ein gethanes Gebot zu ertheilen — wenn die Interessenten hierüber uneinig wären — und die Bestimmung über Vertheilung der gelösten Kaufgelder selbst, indem alles dies zum Auseinandersetzungsgeschäft als solchem, gerechnet werden muß.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. von 1840. S. 319.)

[2]) 1) Vergl. die Ergänzungen zum §. 17. dieses Gesetzes.

2) Verf. des K. Min. d. Inn. v. 5. Jan. 1841, das Verfahren in Forst-Gemeinheitstheilungen betreffend.

Unter Zurückgabe der mittelst Berichts v. 15. v. M. u. J. eingereichten Akten in der T.schen Forstgemeinheitstheilungs-Sache wird der Königl. Reg. zu erkennen gegeben, daß der Widerspruch, mit welchem die provokatischen Gemeindeglieder dem Antrage des Lehnrichters W. entgegengetreten sind, nicht so unbedingt verwerflich erscheint, wie bisher vom Kollegio und dem Special-Kommissarius angenommen worden ist.

§. 110. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

Denn obschon bei Beurtheilung der Zulässigkeit des jetzigen Verfahrens auf die Allerh. K. O. v. 14. Jan. 1828 nicht mehr — wie von den Provokaten geschehen — zurückgegangen werden kann, es in jener Beziehung auch gleichgültig erscheint, wie Provokant über die ihm dereinst zufallende Abfindung zu disponiren beabsichtigen möchte; so ist doch auf der einen Seite bereits anerkannt, daß der sogenannte Kommune-Wald nur sehr wenige, anscheinend nicht einmal zusammenhängende Flächen enthält, welche vortheilhaft als Acker oder Wiesen benutzt werden könnten, andererseits aber derselbe auch wieder nicht von dem Umfange ist, daß die einzelnen Abfindungen zur forstmäßigen Benutzung geeignet erscheinen.

Die Vorschrift des §. 109. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 kann nämlich in letztgedachter Beziehung nur in dem Sinne gedeutet werden, welcher sich aus dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens und der üblichen Bewirthschaftungsweise der Forsten ergiebt, und daher nicht sowohl die Möglichkeit, »auch ganz kleine Grundstücke durch einen hohen Grad von Industrie zur Holzzucht zu benutzen« in Betracht kommen, es muß vielmehr ein auf natürliche Besaamung, angemessene Schlagordnung und auf Leitung sachverständiger Personen berechneter Betrieb im Großen vorausgesetzt werden, indem nur ein solcher das Holzbedürfniß, wie es in unsern nördlichen Gegenden vorwaltet, sicher stellen und eine nachhaltige Bodenrente gewähren würde, die in Berücksichtigung der mannigfachen Gefahren und der zum Theil langen Wachsthumsperiode des Holzes doch immer nur eine sehr mäßige bleiben wird.

Unter diesen Umständen erscheint es denn offenbar zweckwidrig, einen Wald von zwischen 700—900 Morgen, der zu einer solchen Kultur geeignet ist, in Theilstücke von 30—40 Morgen, wie ein solches auf den Provokanten fallen würde, zersplittern zu lassen.

Zwar könnte es scheinen, daß die Einrede der Provokaten deshalb nicht zu beachten sei, weil der nach Abfindung des W. ihnen verbleibende Wald zur forstmäßigen Benutzung immer noch groß genug bliebe. Dies erledigt sich indessen dadurch von selbst, daß jedem Interessenten die nämlichen Ansprüche zugestanden werden müßten, und wenn die Mehrzahl davon Gebrauch machen wollte, eine gänzliche Auflösung der forstmäßigen Wirthschaft die Folge davon sein würde.

Wenn hiernach die im §. 109 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 vorausgesetzten Bedingungen der Naturaltheilung des Waldes an und für sich nicht eingetreten sind, so ist überdies noch die besondere Nutzung zu berücksichtigen, welche die Forstflächen als Weide gewährt haben. Das Ausscheiden des Provokanten aus jener Gemeinheit würde nothwendig auch eine besondere Regulirung der bisherigen Hütungsverhältnisse erfordern, und in sofern der Fall der §§. 171, 172 und 177 der Gem. Theil. Ordn. eintreten, auf welchen die in den R. v. 10. und 27. Aug. v. J. (Minist. Bl. Jahrg. 1840. S. 399.) entwickelten Grundsätze Anwendung erleiden müßten, die aber ebenfalls dem Provokanten nicht zur Seite stehen.

In Erwägung aller dieser Rücksichten können die Beschwerdeführer — dem Antrage der Königl. Regierung gemäß — noch nicht zurückgewiesen und Ihre Verf. noch nicht genehmigt werden, es wird Ihr vielmehr überlassen, die bisherigen Verhandlungen von obigen Gesichtspunkten aus zu vervollständigen. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 129.)

3) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 26. März 1842, betreffend die Theilung der Gemeinde-Waldungen.

Die Königl. Reg. hat nach Ihrem Ber. v. 16. v. M. bei der Anwendung des §. 109 der Gem. Theil. Ordn. auf die Theilungen der Gemeindewaldungen mehrere Bedenken gefunden. Auf die deshalb gemachten einzelnen Anfragen eröffne ich Ihr Folgendes:

Zu 1. Auf das sogenannte Stückenholz leidet der §. 109 gar keine Anwendung. Diese Gesetzstelle handelt nur von der Zulässigkeit der Naturaltheilung eines „gemeinschaftlichen Waldes.“ Ein solcher ist aber das sogenannte Stückenholz nicht. Das Eigenthum an den Stücken und an dem Holze darauf steht den einzelnen Gemeindegliedern zu, und wenn die Stücke nicht der gemeinschaftlichen Hütung unterliegen, so sind sie überhaupt kein Gegenstand der Separation, findet aber Hütungsgemeinschaft darin statt, so werden sie dadurch, eben wie Aecker oder Wiesen, Gegenstand der Hütungs-Auseinandersetzung und des Umtausches zur Erlangung zweckmäßiger Planlagen. Die Auseinandersetzung der Hütungsgemeinheit auf diesen Holzstücken kann nicht leicht abgesondert, sondern wird fast immer nur bei Separationen vorkommen, welche zugleich die übrigen Grundstücke der Feldmark, soweit dieselben der

§. 111. Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten bestimmt und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen, so muß das Werthsverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgeschätzt werden.

---

gemeinschaftlichen Hütung unterliegen, umfassen, und es ist daher gegen das von der Königl. Reg. bisher angewandte Verfahren nichts zu erinnern. Es muß nur wiederholt werden, daß auf Konservation des Holzbestandes durch den Austausch auch der Holzbestände kräftig zu halten ist. Sollten sich dem allzugroße Schwierigkeiten entgegenstellen, wenn man auf ganz abgerundete Planlagen halten wollte, so kann die Konservation werthvoller Holzbestände unter Umständen sogar eine zerstückeltere Planlage rechtfertigen. Dergleichen Holzstücke kommen in vielen Theilen der Monarchie häufig vor, und man hat sich bei den Separationen öfter dadurch geholfen, daß man die guten Bestände von alten Kiefern zwar von der Hütungsgemeinheit befreit, solche Reviere aber von dem Umtausch ausgeschlossen hat, was zwar eine Unvollkommenheit der Planlage, aber dennoch der Verwüstung werthvoller Bestände vorzuziehen ist.

Zu II. Wenn der Boden eines wirklich gemeinschaftlichen Waldes sich nicht zu Acker oder Wiesen eignet, so macht der §. 109 a. a. O. Zulässigkeit der Naturaltheilung davon abhängig, ob die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben. Die Königl. Reg. glaubt nun eine forstmäßige Benutzung da annehmen zu müssen, wo der Wirth aus seinem Antheile seinen Brennholzbedarf erzielen kann. Zu dieser Annahme berechtigt aber weder die Fassung noch der Zweck jener Gesetzstelle. Von der Erfüllung eines Bedarfes ist darin keine Andeutung. Forstmäßig kann man eine Benutzung nur dann nennen, wenn die in größeren Revieren — Forsten — üblichen Benutzungs- und Kulturarten ausreichen, um eine gute Holznutzung zu sichern. So mannigfach auch die Umstände sein können, auf welche es hierbei ankommt, so gehört doch der Brennholzbedarf des Besitzers nicht zu denselben. Der Zweck jener Gesetzstelle liegt deutlich vor und ist der, daß eine gute Waldwirthschaft nicht durch Zerstückelung in kleine Parzellen vereitelt werden soll. Es kommt mithin auf die Lokalität und Bewirthschaftungsart des Waldes, nicht auf die Bedürfnisse der Interessenten an.

Zu III. Mit Recht bemerkt die Königl. Reg., daß die Wirthschaftsverhältnisse der Abbauenden oft eine besondere Rücksicht erfordern. Dieser steht aber selbst der §. 109 a. a. O. nur in den seltensten Fällen entgegen. Diese Gesetzstelle beschränkt nämlich nicht sowohl die Zulässigkeit der Waldtheilungen überhaupt, als nur die Naturaltheilungen. Der eine Forst bildende Waldkörper soll nicht in unwirthschaftliche Stückchen zersplittert werden. Dies ergiebt der §. 110 ganz deutlich, welcher die Theilung durch öffentlichen Verkauf im Ganzen gestattet. Wie es nun zuläßig ist, daß ein einzelner Interessent den ganzen Wald ersteht, und die übrigen durch Kapital abfindet, so kann diese Abfindung auch durch andere Grundstücke unbedenklich erfolgen, und die Abbauenden können auf diese Art aus der Waldgemeinheit scheiden, wenn der Wald selbst nur nicht zertrennt wird, und diejenigen Interessenten, denen er zufällt, darin die gemeinschaftliche Waldwirthschaft fortsetzen, in sofern die Umstände nicht rathsam machen, ihn in die Hand eines Einzelnen zu bringen.

Da die Verhütung eines unwirthschaftlichen Zustandes das alleinige Motiv zum §. 109 ist, so können Umstände selbst rathsam machen, denselben weniger streng aufzufassen. Dahin gehört besonders der öfter vorkommende Fall, wo bei einer Spezial-Separation, welche eine ganze Dorfflur umfaßt, die Theilung des gemeinschaftlichen Waldes neben der Zusammenlegung der Holzstücke der einzelnen Interessenten in Frage kommt. Sind die Holzstücke von einiger Bedeutung, so kann es schwerlich zur Beförderung der Holzkultur auf einer solchen Feldmark beitragen, wenn man die Besitzer der aus den Holzstücken gebildeten kleinen Waldparzellen anhalten wollte, in Betreff des gemeinschaftlichen Waldes in der Gemeinschaft zu bleiben. In solchem Falle wird es besser sein, den einen ganz in den Holzstücken, den andern ganz im gemeinschaftlichen Walde abzufinden, damit jeder im Stande sei, ein größeres Waldstück nach bester Einsicht zu bewirthschaften. Wenn der Wald gemeinschaftlich bleibt, die Feldmark im Uebrigen aber speziell separirt wird, so entsteht die Frage, ob die Hütung darin ganz aufhören oder ferner ausgeübt werden soll. Oft hat die Hütung in den Kieferwäldern nur einen geringen Werth und es wird rathsam, sie zur Beförderung der Holzkultur ganz aufzugeben. Ist aber nach den klimatischen und wirthschaftlichen Verhältnissen diese Hütung von Wichtigkeit, so muß sie bei Gelegenheit der Theilung der übrigen Feldmark mit Umsicht fest geordnet werden, theils damit sie der Holzkultur nicht verderblich wird, theils damit sie von den Inte-

§. 112. Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Miteigenthümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

---

ressenten auch wirklich ohne Mißstand benutzt werden kann, ohne daß diese gezwungen werden, auch mit ihren übrigen Grundstücken faktisch in die Hütungsgemeinschaft zurückzukehren. Es ist bekanntlich nicht wohl ausführbar, das Vieh so gut zu gewöhnen, daß es sich beliebig und selbst täglich wechselnd bald allein, bald in gemeinsamer Heerde weiden läßt. Auch die Haltung der Hirten hat unter diesen Umständen ihre Schwierigkeit.

Den Uebelständen, welche aus dem gezeigten gemischten Verhältnisse hervorgehen können, ist nur durch ein unter kommissarischer Leitung verabredetes, in den Rezeß aufzunehmendes Regulativ vorzubeugen, für welches sich jedoch die Grundzüge nicht generell angeben lassen, sondern aus den besondern Umständen entnommen werden müssen.

Zu IV. Die Frage:

ob ein Interessent am gemeinschaftlichen Walde jedenfalls durch ein Waldstück abgefunden werden, oder auch andere Bodengattungen zur Abfindung annehmen müsse?

ist allgemein gar nicht zu beantworten; es kommt dabei auf die Lokal- und Wirthschaftsverhältnisse an. Brennholz wird im Depart. der Königl. Reg. wohl fast an allen Orten ohne allzuweite Fuhre zu haben, und also die eigentliche Anzucht kein dringendes Bedürfniß sein; daher wird es in den mehrsten Fällen nur darauf ankommen, den Holzboden mit den andern Bodengattungen in das richtige Werthsverhältniß zu stellen.

Aus welchen Gründen die Königl. Reg. dem §. 67 der Gem. Theil. Ordn., der unter Umständen den Austausch einer Bodengattung gegen die andere gestattet, auf den Waldboden für unanwendbar hält, ist nicht abzusehen. Eine rücksichtslose Anwendung des §. 67 ist aber überhaupt gefährlich und die Auseinandersetzungs-Behörden und ihre Kommissare dürfen das Ziel nie aus den Augen verlieren, einen Zustand hervorzurufen, der jeden von den Interessenten in den Stand setzt, die erhaltenen Grundstücke auf das vortheilhafteste zu benutzen, wobei es auf eine Kombination der verschiedenen Bodengattungen und Bodenarten sehr ankommt.

Zu V. Ob im öffentlichen Interesse der Landkultur von der Vorschrift des §. 109 unter Umständen und namentlich in dem Falle, wenn die mehrsten Waldantheile bedeutend und nur ein Paar Abfindungen zur regelmäßigen Waldwirthschaft zu klein ausfallen, Etwas nachzulassen ist, hat die Königl. Reg. nach dem allgemeinen Zweck der Gem. Theil. Ordn. Förderung der Landkultur im Ganzen zu ermessen. Auf ein strenges Festhalten an den Worten jener Gesetzstelle könnte es nur ankommen, wenn die Betheiligten unter einander über die Theilbarkeit des gemeinschaftlichen Waldes streitig wären. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 83.)

4) Cirk. Verf. des Herrn Min. d. Inn. v. 10. Sept. 1847 über das Verfahren bei Theilung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke und Aufbringung der Kosten:

Der Königl. Reg. wird auf den Ber. v. 21. Juli ej. in der N. N.schen Gem.-Theil.-Sache folgendes eröffnet.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß da, wo es sich um eine Theilung gemeinschaftlicher Forst-Grundstücke handelt §§. 109—113 der Gem. Theil. Ordn. die Vertheilung des stehenden Holzes ein untrennbares Stück der Auseinandersetzung ist, mithin auch die Kosten der Abschätzung u. s. w. ohne Rücksicht auf die dem einen oder anderen Interessenten zufallende Holzquantität, lediglich nach den Theilnehmungsrechten an der Forst.-Gem.-Theil. im Allgemeinen zu repartiren sind, insofern nicht der bekanntlich äußerst seltene Fall eintritt, daß nach §. 26 des Ausführungsgesetzes der Vortheil aus der Auseinandersetzung einen von den Theilnehmungsrechten abweichenden Maaßstab giebt. — Anders verhält sich die Sache bei der Ausgleichung wegen derjenigen Holzbestände, welche als privatives Eigenthum Einzelner auf dem zum Umtausch gelangenden Grundstücken befindlich sind, und nicht von den Eigenthümern weggenommen werden, sondern an Andere gegen Bezahlung des nicht durch Holz kompensirten Mehrwerths übergehen.

So wünschenswerth es ist, daß die privativen Holzbestände bei Gem. Theil. konservirt werden, und so große Anerkennung das meistens erfolgreiche Bestreben der Behörden verdient, den Holzdevastationen bei solchen Gelegenheiten vorzubeugen, so findet doch ein unbedingter Zwang zu einer solchen Ueberlassung des Holzes nach dem Gesetze nicht statt, und ist damit die Holzausgleichung unzweifelhaft als eine freiwillige, lediglich das Interesse der dabei Betheiligten betreffende Einigung charakterisirt, welche die übrigen Interessenten nicht berührt. Es wird auch nach dem Hauptprinzipe des §. 26 der Ausführungs-Ordn., der Vertheilung der

§. 113. Ist dieses nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken, so muß derjenige, der einen Ueberschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung den andern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen[1]).

Kosten nach dem Vortheile, nicht bezweifelt werden können, daß ein weder bei der Abtretung, noch bei dem Empfange von privativen Hölzern interessirter Theilnehmer der Hauptauseinandersetzung vollkommen berechtigt ist, jede Mitleidenheit bei den Kosten der Holzausgleichung abzulehnen.

Hiernach, und da §§. 109—112 der Gem. Theil. Ordn. auf diesen Fall nicht Anwendung finden, ist es unbedenklich anzunehmen, daß die Kosten der Holzausgleichung überhaupt betheiligt sind.

Es entsteht nur die weitere Frage, in welcher Weise diese Interessenten unter sich an den Kosten Theil nehmen.

Ihre für ganz andere Zwecke und Verhältnisse ermessenen Theilnehmungsrechte nach dem Sollhaben in der Hauptauseinandersetzung zum Grunde zu legen, würde nicht allein zu großer Härte oder Begünstigung führen, sondern auch inkonsequent sein, und wiederum dem angeführten §. 26 der Ausführungs-Ordn. widersprechen, und es bleibt daher nur übrig, die specielle Theilnahme an der Holzausgleichung, deren Maaß hier zugleich das Interesse und den Vortheil aus dem Geschäfte bestimmt, zum Grunde zu legen. Auch hierbei sind indessen wieder zwei Auswege möglich, indem man entweder die Kosten nur nach dem von Jedem in die Masse behufs der Abschätzung geworfenen Holze vertheilt, oder den eingeworfenen und wiederempfangenen Holzwerth zusammenrechnet, und nach diesem Maaßstabe die Kosten repartirt. Nach dem ersten Prinzip zu verfahren, ist nicht zulässig, indem alsdann derjenige, welcher, ohne Holz einzuwerfen, solches erhält, kostenfrei bleiben würde, und ebenso derjenige, welcher größere Quantitäten einwirft, ohne in gleichem Verhältnisse wieder zu empfangen, für seine Bereitwilligkeit Schaden leidet.

Dagegen wird das Maaß des Interesses an der Holzausgleichung vollständig durch die Gesammtmasse desjenigen bestimmt, was jeder Betheiligte abtritt und wieder empfängt; diese Betheiligung bei dem zweifach in Rechnung zu stellenden Gesammtwerthe des zum Austausch kommenden Holzes repräsentirt zugleich das Theilnehmungsrecht und den Vortheil aus der gegenseitigen Einigung über die Konversation der Holzbestände.

Die Königl. Reg. wird daher angewiesen, nach diesem Prinzipe nicht allein die wieder beiliegende Beschwerde des N. N. zu N. durch anderweitige Repartition der Kosten zu erledigen, sondern auch in künftigen Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 10. Sept. 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage:
von Manteuffel.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1847, S. 260.)

5) Ueber Natural-Theilung der Forsten und die dabei anzuwendenden Grundsätze s. den Aufsatz in der Kam. Zeit. v. 1839, S. 659 und flg.

[1]) 1) Wird für die Holzausgleichung eine Geldentschädigung gegeben, so können dabei die Vorschriften in §§. 150 und flg. dieses Gesetzes nicht zur Anwendung kommen, sondern es bleibt der Gen. Komm. überlassen, solchen Neben-Verträgen nach §. 37 der Verordn. v. 30. Juni 1834 die Bestätigung zu versagen.

R. des Königl. Min. d. Inn. für Gew. an die Königl. Gen. Komm. zu Soldin v. 22. Nov. 1835 und Cirk. R. des Königl. Min. d. Inn. für Gew. v. 4. Juni 1837.

a) Der Königl. Gen. Komm. wird auf die Anfrage v. 18. Sept. d. J.

die Holz-Ausgleichungsgelder bei Gem. Theil. betreffend,

zu erkennen gegeben, daß die Vorschriften §§. 150 ff. der Gem. Theil. Ordn. weder die auf die Dispositionen, welche der Eigenthümer über das von ihm nach §§. 113 a. a. O. wegzunehmende Holz trifft, noch auf die Geldentschädigung, welche er dafür erhält, daß er dasselbe dem künftigen Eigenthümer überläßt, angewendet werden können.

Denn die bestehenden Vorschriften erhalten durchaus keine Bestimmungen, wonach den Gläubigern in Fällen der ersten Art irgend eine Konkurrenz eingeräumt ist. Was aber die Fälle der andern Art anlangt, so sind bei den oben gedachten Vorschriften nur die Disposi-

§. 114. Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann

---

tionen über die Substanz des Gutes berücksichtiget, keineswegs aber können dieselben auf die dem Eigenthümer zuständigen Nutzungen, wozu der Holzeinschlag gehört, bezogen werden.

Nur in dem Falle, wenn der Besitzer devastirt, können die Gläubiger nach §. 441, Tit. 20, Thl. I des A. L. R. Einspruch machen.

Von dergleichen Devastationen kann aber bei einer Abholzung, welche nach den im §. 113 der Gem. Theil. Ordn. aufgestellten Grundsätzen geschieht, überall die Rede nicht sein, und jedenfalls genügt es an den, zur Sicherstellung der Gläubiger in den allegirten Vorschriften des A. L. R. ihnen ertheilten Befugnissen. Berlin, den 4. Juni 1837.

b) Es ist von einer Gen. Komm. darüber Anfrage gemacht:

ob die Vorschriften §§. 150 ff. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 auf die Dispositionen, die der Eigenthümer über die Vergütung trifft, welche ihm nach §. 113 für den Ueberfluß an Holz, den er mit dem Forstboden abtritt, zu Theil werden muß; sei es, daß er solche durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre, oder durch Bezahlung erhält; nicht minder auf den Fall, wenn der Eigenthümer das Holz von dem abzutretenden Boden vorweg abtreibt, zur Anwendung zu bringen und deshalb besondere Bekanntmachungen an die Realgläubiger zu erlassen sind.

Die Königl. Gen. Komm. wird von der hierauf ergangenen Entscheidung hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nämlich die gedachten Vorschriften weder auf die Dispositionen, welche der Eigenthümer über das von ihm weggenommene oder ihm gelieferte, oder von ihm wegzunehmende oder ihm noch zu liefernde Holz trifft, noch auf die Geldentschädigung, welche er dafür erhält, daß er dasselbe dem künftigen Eigenthümer überläßt, angewendet werden können. Denn sie enthalten durchaus keine Bestimmungen, wonach den Gläubigern in Fällen der Art, wenn der eine Theil für den Ueberschuß an Holz durch Anweisung auf die Abholzung eines dem andern Theil zugehörigen Holzdistrikts oder durch Lieferung einer angemessenen Quantität Holz entschädigt wird, irgend eine Konkurrenz eingeräumt ist. Was aber die Fälle der andern Art anlangt, wenn nämlich der Eigenthümer für den Holz-Ueberschuß eine Geldentschädigung erhält, oder das Holz von dem abzutretenden Boden selbst wegnimmt, so sind bei jenen Vorschriften nur die Dispositionen über die Substanz des Gutes berücksichtiget, keineswegs aber können dieselben auf die dem Eigenthümer zuständigen Nutzungen, wozu der Holzeinschlag gehört, bezogen werden. Es bedarf daher in dergleichen Fällen der besonderen Bekanntmachungen an die Hypothekarien nicht.

Möchte der Forsteigenthümer bei Gelegenheit der Abfindung eines Servitutberechtigten oder sonst bei einer Gem. Theil. in den Dispositionen über das stehende Holz so weit gehen, daß dieselbe für eine Devastation zu achten wäre, so finden die Gläubiger in den ihnen nach §. 441, Tit. 20, Thl. I A. L. R. zuständigen Befugnissen ihren Schutz. Von dergleichen Devastationen kann in den Fällen, wo die Auseinandersetzung ordnungsmäßig nach den Grundsätzen §§. 112 und 113 bewirkt wird, überall nicht die Rede sein. Geht aber der Forsteigenthümer bei der Verf. wegen der Holzbestände willführlich darüber hinaus, so muß es der Aufmerksamkeit der Gläubiger in diesem, wie in jedem andern Falle überlassen bleiben, jenen Schutz bei den Behörden in Anspruch zu nehmen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Königl. Gen. Komm. wegen solcher Neben-Verträge über Holzverkäufe von der Ihr nach §§. 37 ff. der Verordn. v. 30. Juni 1834 zuständigen Befugniß Gebrauch mache und unter bedenklichen Umständen die Bestätigung derselben von sich abweise. Dazu bietet sich insbesondere dann Veranlassung dar, wenn dergleichen Holzverkäufe in Berücksichtigung der Vermögenslage des Eigenthümers des Waldes von der Bedeutung sind, daß die Besorgniß einer Beeinträchtigung der Realgläubiger durch eine solche Verf. desselben entsteht.

(Kameral-Zeit. 1827, S. 1108. v. Kamptz Ann. Bd. 21, S. 385.)

2) Verf. d. Min. d. Inn. für Gew. Ang. v. 21. Juni 1837 in Betreff der mit Holz bestandenen Grundstücke.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf die Anfrage in dem Ber. v. 27. Mai d. J.:

wegen des Verfahrens bei der Ausführung der Spezial-Separationen in Betreff der, einzelnen Auseinandersetzungs-Interessenten gehörigen, mit Holz bestandenen Grundstücke,

Folgendes zu erkennen gegeben.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß in Fällen, wo solche Grundstücke, ohne den Zusammen-

auch der Berechtigte unter den §§. 86 und 94 bemerkten Einschränkungen verlangen [1]).

§. 115. Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeits-Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen, einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen, und darüber frei zu verfügen [2]).

§. 116. Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit, ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete; nach dem in den letzten dreißig Jahren stattgefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh, bei voller oder Sprangmast gefeistet werden könne? nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117. Der Mastungsberechtigte kann nur eine Entschädigung in Rente (§. 77) verlangen.

§. 118. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniß erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120. Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuer-Societät versichert, so wird die Feuersgefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren gezahlten Feuer-Societätsbeiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert, so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beiträge derjenigen Feuer-Societät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also zum Beispiel nach dem Durchschnitt der jährliche Betrag $\frac{1}{2}$ Prozent der Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den

---

hang der Hauptabfindungen zu stören, von der Theilung nicht ausgeschlossen werden können, hinsichtlich ihrer die Bestimmungen §§. 112 und 113 in Anwendung zu bringen sind. Wiewohl darin nur speziell von der Theilung unter den Miteigenthümern eines gemeinschaftlichen Waldes die Rede ist: so bringen es doch die allgemeinen Theilungsgrundsätze mit sich, daß sich die Interessenten dem Umtausche einer Gattung von Grundstücken gegen andere und von verschiedenem Werthe, unter angemessener Ausgleichung desselben, unterwerfen müssen, nicht minder, daß diese Ausgleichung durch Naturalabgaben für gewisse Zeit geschehen kann. §§. 67, 77, 78, 81, a. a. O.

Eben so wenig hat es Bedenken, daß die Königl. Gen. Komm. und ihre Spezialkommissarien zur Regulirung darüber ermächtigt sind: wie es bis zur Auseinandersetzung mit dem Einschlage der Holzbestände auf dergleichen Grundstücken gehalten werden soll, da es sich hierbei ganz eigentlich von dem im §. 36 der Verordn. v. 30. Juni 1834 vorgesehenen Falle handelt,

wo aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus den bisherigen in den künftigen Einrichtungen gewisse konservatorische Maaßregeln nöthig sind,

deren Dringlichkeit die Königl. Gen. Komm. in Ihrem Berichte selbst sehr klar auseinandergesetzt hat. (v. Kamptz Ann. Bd. 21. S. 386.)

[1]) S. den Art. 9 des Gesetzes v. 2. März 1850.

[2]) Vergl. die bei §. 7 der Verordn. v. 30. Juni 1834 allegirte R. v. 7. April und 10. Aug. 1838.

Gebäuden nach dem Einkaufspreise 1000 Rthlr., so beläuft sich der Anschlag der Feuersgefahr auf 5 Rthlr. jährlich [1]).

§. 121. Sind Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §. 120, auszumittelnden Betrage hinzuzürechnen, welche von Sachverständigen, nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittelung nicht berücksichtiget, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123. Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes oder seiner Bestände nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §§. 226 und 227 sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen muß, so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil der Abfindung gekürzt.

§. 124. Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden [2]).

§. 125. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden; so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den, nach der Oertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit, durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 126. Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127. Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Außer diesen Fällen, und überhaupt in den Fällen des §. 77 ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet [3]).

---

[1]) Ueber die Berechnung der Rente bei Ablösung von Bauholzberechtigungen, s. d. Cirk. Verf. des Min. v. Ladenberg an die Reg. v. 28. Jan. 1838. (Kameral. Zeit. v. 1838. S. 1061. u. Forni's Zeitschr. 1. Bd. S. 172) und den Aufsatz des Oekon. Komm. Bauer über die Entschädigungs-Ermittelung für Ablösung der Bauholz-Berechtigungen und Baudienste. (Forni's Zeitschr. 1. Bd. S. 133.)

[2]) Nach dem Plen. Beschl. des Königl. Geh. Ob. Trib. v. 22. Jan. 1844 ist derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modifikation zusteht, nicht verbunden, sich seinen Bedarf auf Raff- und Leseholz vorzugsweise anrechnen zu lassen.

(Justizminist. Bl. von 1844. S. 109 und Entsch. des Königl. Geh. Ob. Trib. Bd. 9. S. 36.)

Vergl. hierzu auch die Cirk. Verf. des Königl. Min. des Königl. Hauses v. 12. Okt. 1844 im Minist. Bl. für inn. Verw. v. 1844. S. 316.

[3]) Auszug aus der Verf. d. Königl. Min. d. Inn. v. 30. März 1841 über die Ermittelungsart der Entschädigung für Holzberechtigungen.

Da die Gem. Theil. Ordn. keine speziellen Bestimmungen zur Beantwortung der vorliegenden Frage giebt, so ist es gerechtfertiget, auf die Vorschriften der gleichzeitigen Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 Bezug zu nehmen. Der § 27 kann aber auf die Bestimmung des Holzpreises keine unmittelbare Anwendung finden, weil in demselben nur von den Fruchtpreisen gehandelt wird, und der Zusammenhang ergiebt, daß hier unter »Früchten« Feldfrüchte ver-

§. 128. Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aeckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weide-Revieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf ein Prozent des Werths der zur

---

standen werden, zu welchen das Holz nicht gehört. Nur auf die Feldfrüchte paßt die Bestimmung, daß der Martini-Marktpreis der entscheidende sein soll. Das Holz wird an den wenigsten Orten im Großen auf dem Markte verkauft, und das, was dort verkauft wird, ist fast nie in regelmäßige Klafter gesetzt. Der Handel mit dem Holze wird in den Forsten und auf den Lagerplätzen betrieben und es läßt sich daher ein eigentlicher Marktpreis vom Holze fast niemals angeben; dasselbe ist vielmehr zu den »andern Naturalien« zu rechnen, deren Werth nach §. 28 durch Sachverständige abgeschätzt werden soll. Zur Widerlegung dieser Ansicht paßt die Bezugnahme auf den §. 30 nicht; wenn auch in demselben nur Fruchtzehnten und Fleischzehnten unterschieden werden, weil der Zehente vom Holze eine ganz ungewöhnliche Abgabe und deshalb im Gesetze nicht besonders berücksichtiget ist.

Der Werth des Holzes muß daher durch Sachverständige bestimmt und dabei muß der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden.

Diese Fassung des §. 28 kann es kaum zweifelhaft lassen, daß den Sachverständigen nicht hat vorgeschrieben werden sollen, wie sie auf arithmetischem Wege aus den Preisen bestimmter Jahre die Schätzung entwickeln sollen, sondern daß ihrem sachverständigen Ermessen derjenige Spielraum gelassen ist, welcher nöthig erschien, um die Schätzung den besondern Umständen jedes Falles anpassen zu können. Das A. L. R. unterscheidet den »gemeinen Werth« von dem »außerordentlichen Werthe«, welcher aus der Berechnung des Nutzens erwächst, den die Sache nur unter gewissen Bestimmungen und Verhältnissen leisten kann. Hierdurch wird die Ansicht unterstützt, daß auch in §. 28 der gemeine Preis von dem außerordentlichen hat unterschieden werden sollen, welcher nur durch besondere Umstände auf kurze Zeit hervorgerufen worden. Deshalb, scheint es, ist auch der Ausdruck »zur Zeit der Ablösung« minder bestimmt gefaßt, als es die Bezeichnung der Jahre ist, deren Preise nach §. 27 bei dem Getreide in Rechnung kommen. In dem §. 28 ist der Ausdruck »gemeiner Preis« zwar noch näher dahin bestimmt:

»nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Gelde vergütet werden, zu bestimmen pflegt,«

was allerdings auf den Preis des Holzes nicht ganz paßt, und mehr auf die im §. 28 ausdrücklich benannten Abgaben, von Federvieh ꝛc. berechnet ist; allein es geht doch auch hieraus so viel hervor, daß zufällige und ungewöhnliche Preise keinen Einfluß auf die Schätzung haben sollen. Diese Regel ist auch in dem Wesen jeder Abschätzung des Werths einer fortlaufenden Leistung und des ihr gegenüber stehenden Rechtes tief begründet, und ist selbst bei der Bestimmung der Methode, nach welcher bei Ermittelung des Getreide-Durchschnittspreises die 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre außer Rechnung bleiben, leitend gewesen. Alles dieses befestiget die Ansicht, daß der §. 28 es in das vernünftige Ermessen der Sachverständigen hat legen wollen, auf wie viele Jahre sie mit Berücksichtigung der Preise zurückzugehen haben, und ob und welche Jahre sie wegen der besondern Umstände, die in diesen auf die Preise einwirkten, ganz unbeachtet lassen sollen.

Hiermit stimmt dann ferner wohl überein, daß den Sachverständigen nicht untersagt ist, bei ihrer Schätzung die Erfahrungen zu benutzen, welche sie seit der Provokation bis zur Zeit der Abschätzung gemacht haben, und der §. 28 gebraucht den Ausdruck »zur Zeit der Ablösung« also recht eigentlich in der Absicht, um anzudeuten, daß die im §. 27 gegebene Vorschrift, wegen der Anrechnung der Preise bestimmter der Provokation vorangegangener Jahre hier keine Anwendung finden soll.

Diese Auslegung der betreffenden Gesetzstellen löset nun allerdings die Schwierigkeit nicht völlig, welche bei der Abschätzung des Holzpreises in der F. Sache hervortritt; sie schiebt dieselbe vielmehr zunächst nur den Sachverständigen zur Lösung zu, welche zu erwägen und zu motiviren haben, ob die erhöhten Preise der letzten Jahre durch außergewöhnliche Umstände hervorgerufen sind, und daher unbeachtet bleiben müssen, oder ob diese Theurung des Holzes als ein normaler Zustand bereits anzusehen ist. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 130.)

2) Der §. 127 ist im Art. 10 des Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben.

Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöset [1]).

§. 129. Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme, oder durch Empfang des taxmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen stattfinden soll, bestimmt in Mangel einer Einigung die Auseinandersetzungsbehörde nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130. Neben dieser Entschädigung (§§. 128 und 129) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastnutzung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131. Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten, kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132. Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 133. Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judikate die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande der Zeit der Theilung geschehen.

§. 134. Von der nach den Grundsätzen der §§. 131 und ff. ausgemittelten Weide, muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der nach den Grundsätzen der Forstkultur, oder nach seiner beschränkten Befugniß (§. 133) anzulegenden Holzschonungen und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mast-Schonungen abgerechnet werden.

§. 135. Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Masse aus, in welche die Weideberechtigten sich nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136. Sind jedoch Plaggen-, Heide- und Bültenhiebberechtigte vorhanden, so muß auch die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

§. 137. Ist die Masse zur Befriedigung aller dieser Theilnehmer (§. 136)

---

[1]) R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 9. April 1824 an die Königl. Gen. Komm. zu Stargard, betr. eine nähere Erläuterung dieser Bestimmungen.

Die Bedenken, welche sich die Königl. Gen. Komm. nach Ihrem Ber. v. 18. v. M. bezüglich auf die Angemessenheit der §§. 128 sqq. der Gem. Theil. Ordn. bestimmte Entschädigung macht, erledigen sich daraus von selbst, daß bei Gerechtigkeiten dieser Art nur der aktuelle Bestand des vorhandenen Holzes einen Anhalt gewähren kann, um den Werth derselben zu arbitriren, indem nämlich mit keinem Grade von Wahrscheinlichkeit darüber zu bestimmen ist, was von diesen Holzbeständen, wenn sie nicht sogleich weggenommen werden, fernerhin aufkommen und erhalten werden dürfte.

Was aber die Auslegung des allegirten Gesetzes rücksichtlich der Frage anlangt:

ob die Entschädigung von 1 Proz. ein für allemal oder als jährliche Rente zu entrichten ist?

so muß zwar die Kognition darüber in streitigen Fällen der Königl. Gen. Komm. und bezüglich auf die Ihr obliegende Wahrnehmung der Rechte des Fiskus derselben überlassen bleiben, sich deshalb Instruktion von dem Königl. Fin. Min. zu erbitten. Es ist aber nicht abzusehen, wie Sie auf die letztere Meinung hat kommen können, da hier von Rente gar nicht die Rede, sondern mit unzweideutigen Worten bestimmt ist:

daß das Recht durch Erlegung von 1 Proz. des Werths der aktuell vorhandenen Holzbestände abgelöset werde.

unzureichend, so müssen sich selbige sowohl, als die Weideberechtigten, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, außer dem Falle des §. 133, wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide-, Plaggen- und Bültenhiebberechtigte, nichts gekürzt werden [1]).

§. 138. Die Entschädigung der Weideberechtigten in Land, wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Dasein der Stubben zur Weide geschickt ist; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, so muß er das Raden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfallsigen Kosten dem abgefundenen Weideberechtigten ersetzen [2]).

§. 139. Eben diese Grundsätze (§§. 132 ff.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes Statt.

§. 140. Von Berechtigungen, Streu zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze hat benutzt werden können.

9) Wirkungen der Auseinandersetzungen.

§. 141. Die auseinandergesetzten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiesene Entschädigung zur ausschließlichen Benutzung und freien Verfügung, in sofern ihr Besitzrecht und ihre Schuldenverbindung keine Einschränkung begründen.

§. 142. Sind dem Zwecke der Auseinandersetzung außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung (§. 2) noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich, so müssen auch diese gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden.

§. 143. Ueber die Aufhebung der aus den gutsherrlichen Verhältnissen solcher bäuerlichen Besitzer, die nicht Eigenthümer sind, entspringenden Leistungen, ist bereits durch das Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. verfügt. Ueber die Aufhebungen der Leistungen anderer bäuerlicher Besitzer, der Zehenten und anderer der Landkultur schädlichen Gerechtsame ergeht heute eine besondere Verordn., worauf hiermit verwiesen wird.

§. 144. Wo der Hordenschlag in der Art eingeführt ist, daß der Vortheil davon allen zur Schafhütung berechtigten Theilnehmern verhältnißmäßig zu Statten kommt, da hört er auch durch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung und die Trennung der Heerde, ohne Ausgleichung auf.

§. 145. Steht aber einem oder einigen Theilhabern ein Pferchrecht zu, so muß dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung in Rente gegeben werden.

§. 146. Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten, als der Wege, Triften ꝛc., muß so bestimmt werden, daß er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitele und so wenig als möglich beschränke.

§. 147. Die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelöseten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse, die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden.

---

[1]) Nach Art. 11 des Gesetzes v. 2. März 1850 sind die in den §§. 131 bis 137 enthaltenen Bestimmungen auch auf die Berechtigung zur Gräserei in Forsten anwendbar.

[2]) Der §. 138 ist im Art. 10 des Gesetzes v. 2. März 1850 aufgehoben worden.

§. 148. Die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke treten also in Rücksicht der Lehns- und Fideikommißverbindungen und hypothekarischen Schulden, an die Stelle der abgetretenen.

§. 149. Sind Grundstücke oder Gerechtsame gegen Rente abgetreten, so tritt auch diese an die Stelle derselben. Es muß jedoch in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts sei, und die Fähigkeit des Besitzers über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei.

§. 150. Werden Pertinenzstücke gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütigung abgetreten, so finden in Rücksicht der Hypothekengläubiger die Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 20. §§. 460—465 Anwendung¹).

---

¹) 1. Nach der Entscheidung des Königl. Geh. Ob. Trib. und nach der Bestimmung des Königl. Just. Min. haben die später eingetragenen Hypothekengläubiger an die vor ihrer Eintragung von dem Hauptgute abgetrennten Pertinenzstücke kein Recht, wenn solche auch im Hypothekenbuche des Hauptgutes nicht abgeschrieben worden sind.
(S. Simon's Samml. der Entsch. des Geh. Ob. Trib. Bd. II. S. 271 ff. und Just. Min. Bl. von 1840. S. 47. 128. u. 279.)

2. R. des Königl. Min. des Inn. und des Königl. Just. Min. v. 10. Nov. 1831, betr. die Maaßregeln zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger bei Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen gegen Kapitalzahlungen.

Die von der Königl. Gen. Komm. verschiedentlich zur Sprache gebrachten Differenzen mit dem Königl. Ob. L. G. zu Köslin, wegen der bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ansehung der Kapitalzahlungen der bäuerlichen Wirthe, zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger zu nehmenden Maßregeln, haben die unterzeichneten Ministerien zur Kommunikation darüber veranlaßt, und in Folge der deshalb stattgefundenen Vereinigung wird Ihr zu erkennen gegeben:

daß nach der im §. 8. des Gesetzes v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. ertheilten Bestimmung, auch bei diesen Auseinandersetzungen die §§. 460 ff. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. ebenso allgemein, wie rücksichtlich der Gem. Theil. und Ablös.-Geschäfte zur Anwendung kommen.

Denn wiewohl die Zurückweisung im §. 8 des erstgedachten Gesetzes auf den §. 11 a. a. O. blos auf diejenigen Fälle bezogen werden kann, rücksichtlich welcher eine öffentliche Bekanntmachung verordnet ist, so erscheint doch die andere Auslegungsart, daß in dieser Zurückweisung alle im §. 11 genannten Geschäfte, nämlich sowohl die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gem. Theil. und Ablös.-Geschäfte, als Gegenstand der Disposition haben bezeichnet werden sollen, den Ausdrücken und der Absicht jener Vorschrift viel entsprechender. Denn die, rücksichtlich der Lehns- und Fideikommiß- und anderer zur Sache zu ziehenden Interessenten, zu erlassende öffentliche Bekanntmachung bietet nichts dar, was die Lage der interessirenden Gläubiger ändert. Aus der öffentlichen Bekanntmachung erhalten nämlich die eingetragenen Gläubiger kein Recht, ihre Zulassung zu der Verhandlung über die Auseinandersetzung zu fordern,
cf. §§. 10 ff. und §. 148 der Gem. Theil. Ordn., §. 114 des Ausführungsgesetzes.

Jene Bekanntmachung kann also auch rücksichtlich ihrer keine Wirkung äußern. Jedenfalls handelt es sich von der Auslegung einer zweifelhaften Bestimmung, welche in Ermangelung aller Motive zu einer Ausnahme nicht wohl passender als nach den unzweideutigen Bestimmungen für gleichartige Fälle gemacht werden kann, bei welcher es einerseits auf möglichste Sicherstellung des Interesse der Gläubiger, andererseits auf Beseitigung aller ferneren Weiterungen, wegen des unter den Partheien geschlossenen Hauptgeschäfts abgesehen ist. Die Beschränkung des §. 8 auf die Fälle öffentlicher Bekanntmachung würde, ganz im Widerspruche mit der eben gedachten Absicht des Gesetzes, die Rückkehr auf die Bestimmungen des §. 48 der Verordn. v. 20. Juni 1817 nöthig machen, und die Gen. Komm. würden hiernach, ohne alle Konkurrenz der Hypothekarien, über die Art und Weise der Verwendung der Ablösungskapitalien zu bestimmen haben.

Nach den oben entwickelten Grundsätzen wird nun in den zur Kontestation gediehenen Fällen folgendes Verfahren stattfinden müssen:

1) die Gen. Komm. hat den hypothekarischen Gläubigern sowohl bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen, ohne Rücksicht darauf, ob die

§. 151. Im Fall des §. 464 a. a. O. des A. L. R. können jedoch die Hypothekengläubiger sich nur wegen der, von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten. Auch kann sich dieser in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien.

öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt ist, oder nicht, sogleich nach errichtetem Rezesse von dem auf Kapitalabfindung des verschuldeten Guts gerichteten Abkommen Nachricht zu geben, mit der Aufforderung, sich innerhalb der §. 463. Tit. 20. Thl. I. A. L. R. bestimmten Frist mit ihren Ansprüchen zu melden.

2) Machen sie der Gen. Komm. keine Anzeige davon, daß sie von den ihnen nach §§. 461 ff. Tit. 20 Thl. I. A. L. R. zustehenden Rechten Gebrauch machen wollen, so geht ihr Recht auf die abgelösete Realität und resp. das Abfindungskapital verloren, und es wird auf den Grund eines von der Gen. Komm über die nicht erfolgte Meldung auszustellenden Attestes die abgelösete Realität im Hypothekenbuche abgeschrieben.

Dieses Präjudiz muß jedoch den Gläubigern bei der Benachrichtigung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

3) Um aber zu verhindern, daß in der Zwischenzeit von der erfolgten Bekanntmachung an die schon eingetragenen Gläubiger bis zur Erledigung ihres Anspruches an das Ablösungsobjekt, durch neue Eintragungen fernere Weiterungen entstehen, so haben die Gen. Komm. gleich nach Konfirmation des Rezesses die Hypothekenbehörde von der erfolgten Ablösung, Separation rc. zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß kein später eingetragener Gläubiger Einwendungen und Ansprüche in Bezug auf die stattgefundene Auseinandersetzung machen kann.

4) Melden sich aber die Gläubiger und erklären sie, von den ihnen nach §§. 461 ff. l. c. zustehenden Rechten Gebrauch machen zu wollen, so kann die Abschreibung der durch Kapital abgelösten Realität zwar erfolgen, es muß aber die Eintragung der Abfindungskapitalien, wenn deren Zahlung nicht sofort erfolgt, oder deren Verwendung zu den Art 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816 gedachten Zwecken, nämlich zu den in Folge der Auseinandersetzung nöthig werdenden neuen Einrichtungen oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger nicht dargethan ist, auf dem Folio desjenigen Guts, von dessen Besitzer die Zahlung geleistet werden soll, sub Rubr. III. geschehen, und dabei bemerkt werden: daß die Disposition über die Kapitalien aus dem Hypothekenbuche des berechtigten Guts zu ersehen sei, wie dies in einem ähnlichen Falle §. 149 der Gem. Theil. Ordn. vorgeschrieben ist.

Eben so muß bei der Abschreibung auf dem Folio des berechtigten Guts vermerkt werden, daß die Abfindung durch Kapital geschehen sei, und daß die Kapitalien bis zum Nachweise der gesetzlichen Verwendung auf den verpflichteten Gütern eingetragen werden.

5) Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten bereits die Kapitalsabfindung dem Dominio gezahlt haben sollten, und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungskapitalien auf ihre Güter die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen.

6) Weiset nun künftig der Gutsbesitzer die erfolgte gesetzliche Verwendung der Abfindungskapitalien, resp. durch Atteste der Königl. Gen. Komm., oder von den ersten Hypothekarien quittirte und gelöschte Schulddokumente nach, so kann dann die Löschung auf den Bauergütern erfolgen, und daß dies auf geführten Nachweis geschehen, auch Rubr. 1 des Hauptgutes, wo der Abschreibungsvermerk eingetragen wird, vermerkt werden.

7) Haben sich nur einige der Interessenten gemeldet, so werden auch nur die Rechte dieser bei Eintragung der Abfindungskapitalien auf den Bauergütern zu vermerken sein.

8) Werden die Abfindungskapitalien gerichtlich deponirt, so erfolgt die Abschreibung in allen Fällen ohne allen Vorbehalt, wie dies Art. 70 der Dekl. ausdrücklich vorschreibt.

9) Entsteht unter den Interessenten über die Verwendung der Abfindungskapitalien Streit, so hat die Königl. Gen. Komm. diesen zu erörtern und zu entscheiden.

(v. K. Ann. Bd. 15. S. 749. Jahrb. Bd. 38. S. 294. Gräff Bd. 4. S. 58.)

3. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 19. Nov. 1832, betr. das Verfahren bei Benachrichtigung der Realgläubiger.

Nachdem über das bei Benachrichtigung der Realgläubiger und bei der Korrespondenz mi

§. 152. In Rücksicht der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten können Hypothekengläubiger nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 153. Bei Lehn- und Fideikommißgütern können der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld oder der Ablösung von Renten, in sofern beides nach dieser Ordnung zulässig ist, nicht widersprechen. Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Kapital zu Lehn oder Fideikommiß angelegt oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde.

---

den Hypothekenbehörden, von den verschiedenen Gen. Komm. bisher beobachtete Verfahren, die unter dem 11. Mai d. J. erforderten Berichte eingegangen sind, wird hierdurch bestimmt, daß die an die Gläubiger zu erlassenden Bekanntmachungen, wie bisher schon bei den meisten Gen. Komm. geschehen ist, durch die Spezial-Komm. bewirkt werden sollen.

Um hierbei die Uebelstände zu vermeiden, welche durch die häufige Abwesenheit der Kommissarien von ihrem Wohnorte hier und da entstehen können, ist die Aufforderung an die Gläubiger dahin zu richten, daß sie sich mit ihren Ansprüchen innerhalb der gesetzlichen Frist, entweder persönlich in bestimmt anzuberaumenden Terminen bei dem Kommissario, oder außerdem schriftlich bei demselben oder auch bei der Gen. Komm. zu melden haben. Auch die Korrespondenz mit den Hypothekenbehörden ist in der Regel den Spezial-Komm. zu überlassen, damit die Ausführung der Auseinandersetzungen den Bestimmungen und Zwecken der Verordn. v. 20. Juni 1817 gemäß, möglichst in einer und derselben Hand bleibe. Da jedoch Fälle vorkommen können, zu deren Erledigung es der Einwirkung der Gen. Komm. bedarf, so bleibt derselben unbenommen, in einzelnen Fällen diese Korrespondenz unmittelbar zu übernehmen.

Bei Ablösungsverträgen, welche ohne Mitwirkung der Königl. Gen. Komm. errichtet worden sind, hat sie die Benachrichtigung der Gläubiger und die nöthigen Anträge bei den Hypothekenbehörden selbst zu machen.

4. Vgl. §. 10 der Verordn. v. 30. Juni 1834, wonach die Gen. Komm. zu entscheiden haben, ob und bei welchem Gerichte die Entschädigungs- und Ablösungskapitalien niederzulegen, und in welcher Art und Weise dieselben zu verwenden und anzulegen sind.

5. R. des Königl. Just. Min. v. 6. Jan. 1831. Wenn ein hypothekarischer Gläubiger sein Kapital kündigen will, so kann dies auf jede in den Gesetzen zulässige Weise geschehen; jedoch muß der Nachweis hiervon bei der Gen. Komm. geführt werden.

(Jahrb. Bd 37. S. 76. Gräff Bd. 6. S. 61.)

6. R. des Königl. Min. des Inn. v. 28. Okt. 1830. Wenn die Gläubiger ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, so kann auch eine öffentliche Bekanntmachung an dieselben geschehen.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 31. Juli d. J. wegen Benachrichtigung der ihrem Aufenthalt nach unbekannten Hypothekengläubiger von den Kapitalabfindungen bei den Dienstablösungen ꝛc. in Betreff der ihnen hypothecirten Güter in Folge der deshalb mit dem Herrn Justizminister getroffenen Vereinigung eröffnet, daß in solchem Falle nach Analogie des §. 403 im Anh. zur A. G. Ordn., die öffentliche Bekanntmachung der vorseienden Ablösung die Stelle der speziellen Benachrichtigung vertreten muß, und dabei die nach §. 15. Tit. 7. Thl. I. der A. G. Ordn. gesetzliche Frist von drei Monaten, innerhalb deren der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger sich melden muß, demselben zu bestimmen ist.

Es muß aber diese öffentliche Bekanntmachung nach §. 43 a. a. O. dreimal in den öffentlichen Blättern inserirt werden, wie denn auch den Gläubigern freisteht, sich nach Ablauf des dreimonatlichen Termins und bis zur wirklich im Hypothekenbuche erfolgten Abschreibung der abgelösten Pertinenzen zu melden und ihre Rechte zu verfolgen.

7. Auf Holzausgleichungsgelder sollen diese Vorschriften nicht Anwendung finden. Vergl. Zus. zum §. 113.

8. Wegen der Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten, vergl. die Vorschriften in den §§. 58—60 der Verordn. v. 30. Juni 1834, §§. 8 und 9 des Gesetzes v. 29. Juni 1835, §§. 110 und 111 des Ablös.-Gesetzes v. 2. März 1850 und §. 49 des Gesetzes v. 2. März 1850 über die Rentenbanken.

§. 154. Eben dieses findet Statt in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten und können diese nur Sicherstellung des Kapitals oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern.

§. 155. Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 153 und 154); er kann sich jedoch von der Vertretungsverbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 156. Auch in Rücksicht der öffentlichen Lasten finden die Verfügungen des §. 148 Statt. Sind Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken, und ist also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen [1]).

---

9. R. v. 26. Febr. 1838. Ein hypothekarischer Gläubiger braucht nicht nochmals gefragt zu werden, ob er ein Ablösungs-Kapital annehmen wolle, wenn derselbe sich auf die frühere Benachrichtigung nicht gemeldet hat.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf die Anfrage v. 13. d. M. zu erkennen gegeben, daß das unterzeichnete Min. die Ansicht derjenigen Mitglieder des Kollegii theilt, welche dahin geht, daß diejenigen hypothekarischen Gläubiger, welche auf die Benachrichtigung von einer Kapitalabfindung sich nicht gemeldet, und keine Anträge auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit gemacht haben, aus Veranlassung derartiger Anträge eines ihnen nachstehenden Gläubigers nicht anderweit gefragt zu werden brauchen: ob sie das Kapital auf ihre Forderung annehmen wollen; daß es vielmehr dem Kapital empfangenden Berechtigten freistehet, auf welche Weise er seiner Verpflichtung gegen den, Herstellung der Sicherheit verlangenden Gläubiger nachkommen will. (Ann. Bd. 22. S. 73. Centralbl. 1838. S. 867.).

10. Verf. des Königl. Minist. des Inn. v. 18. Febr. 1848, betr. die Aufbringung der Kosten für die Bekanntmachung von Kapitalsentschädigungen.

Auf den Ber. v. 25. Aug. d. J. wird der Königl. Gen. Komm. eröffnet, daß die Ansicht desjenigen Theils des Kollegiums für die richtige zu erachten ist, welcher die Kosten der Bekanntmachung von Kapitalsentschädigungen als allgemeine, nach den gewöhnlichen Regeln aufzubringende Auseinandersetzungskosten betrachtet. Eine Kapitalsablösung hängt in der Regel von dem freien Entschlusse des Verpflichteten ab, und kann er daher im Allgemeinen nicht einmal die Billigkeit für sich in Anspruch nehmen, um die Befreiung von den Kosten der Bekanntmachung zu verlangen, welche bei verschuldeten oder sonst belasteten Gütern unerläßlich sind, um das Geschäft vorschriftsmäßig zum Abschluß zu bringen. Dem steht die Befugniß des Verpflichteten, das Kapital zu deponiren und sich dadurch von weiterer Haftung gegen die Realberechtigten zu befreien, nicht entgegen, da hierdurch nur die Gefahr der doppelten Zahlung vermieden, die Verpflichtung, sich bei dem Geschäfte bis zum formellen Abschluß zu betheiligen, aber nicht aufgehoben wird. Auch bestimmt das Gesetz im §. 109 sqq. der Verordn. v. 20 Juni 1817 und §. 27 der Ausführungs-Ordn. v. 7. Juni 1821, daß alle ordnungsmäßigen Auseinandersetzungs-Kosten bei Regulirungen und Ablösungen von beiden Theilen getragen werden müssen, und unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kosten der Bekanntmachung nicht zu den von der einen oder andern Seite erhobenen Weiterungen gerechnet werden können.

In den Fällen, wo sich der Ansatz von Pauschquanten rechtfertigen möchte, muß lediglich nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden. Berlin, den 18. Febr. 1848.

Minister des Innern. Erste Abtheilung.
v. Manteuffel.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1848. S. 52.)

[1]) 1. R. des Königl. Min. des Inn. v. 8. Aug. 1822, daß bei Landabtretung für Servitute eine Aenderung der Steuern nicht geschehen soll.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 1. d. M. zu erkennen gegeben, daß Sie den §. 156 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni v. J. unrichtig anwendet, wenn Sie den Servitutberechtigten, die zu ihrer Abfindung nichts weiter als ein ihrer Gerechtigkeit entsprechendes Stück Land erhalten, eine Konkurrenz zu den auf dem servitutpflichtigen Gute haftenden Steuern zumuthet. In solchem Falle kommt nach ausdrücklicher Bestimmung der gedachten Vorschrift, da hier die ebendaselbst gedachten Ausnahme-Fälle nicht vorhanden sind, die im §. 148 ausgedrückte Regel zur Anwendung.

§. 157. Zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die sich der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten.

---

2. R. des K. Min. d. Inn. v. 11. Dec. 1823, enthaltend die Vorschriften über Steuerumschreibungen bei Gemeinheits-Auseinandersetzungen und Ablösungen.

Nachdem über die von der Königl. Gen. Komm. in ihren Ber. v. 16. Okt. v. J., 2. Jan. und 15. Okt. d. J. zur Sprache gebrachten Frage und Meinungsverschiedenheiten wegen der Steuerverhältnisse bei Ablösung von Servituten, mit dem Königl. Fin. Min. kommunicirt worden, wird Ihr Folgendes zu erkennen gegeben, und zwar:

1) wegen der Remonstrationen der dortigen Reg. gegen den im R. v. 8. Aug. d. J. bestimmten Grundsatz:

> daß nämlich bei der Abfindung von Servituts-Berechtigten durch Land, keine Veränderung in den bisherigen Steuerverhältnissen der berechtigten und verpflichteten Güter stattfindet, vielmehr auch hinsichtlich der Steuerbelastung des Berechtigten, das abgetretene Land an Stelle der aufgehobenen Gerechtigkeit tritt, und hinsichtlich der Steuerbelastung des Verpflichteten, das von der Servitut befreite Grundstück fernerhin alleinigen Gegenstand derjenigen Steuer ausmacht, welche vormals auf dem Ganzen mit der Servitut belasteten Eigenthume haftete.

Die im §. 156 der Gem. Theil. Ordn. mit Bezug auf die §. 148 a. a. O. getroffene Bestimmung, stellt den schon im A. L. R. Thl. I. Tit. 17. §§. 356 und 357 enthaltenen Grundsatz als Regel auf, daß nämlich die Entschädigungen, welche jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, rücksichtlich der auf den abgetretenen Grundstücken oder abgelösten Berechtigungen haftenden öffentlichen Lasten an die Stelle der Letzteren treten. Nur rücksichtlich der Entschädigungen in Kapital oder Rente bestimmt der allegirte §. 148 die Ausnahme, daß in solchem Falle die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken bleiben, und hierauf bei Bestimmung jener Entschädigungsarten Rücksicht zu nehmen sei. Es ist bei dieser klaren und unzweideutigen Fassung des Gesetzes, wonach der Regel nach durch die Theilung in den bestehenden Steuerverhältnissen nichts verändert wird, vielmehr das Aequivalent für die bisherigen Theilnehmungsrechte an die Stelle der letzteren treten solle, gar nicht abzusehen, wie es die Regierung darnach nur zweifelhaft finden kann, daß der Servitutsberechtigte auf die ihm zu seiner Abfindung angewiesenen Grundstücke nichts von der Steuer des belasteten Gutes zu übernehmen habe. Noch weniger ist abzusehen, wie dieselbe aus der Bestimmung wegen der Steuer-Uebertragung in dem Falle, wenn der Berechtigte zu seiner Abfindung Kapital oder Rente erhält, etwas für die Anwendung des nur für diesen Fall vorgeschriebenen Grundsatzes auf den Fall der Entschädigung in Grundstücken folgern kann, da jene Bestimmung unzweideutig als Ausnahme von der gerade auf diesen Fall anwendbaren Regel hingestellt ist.

Aus den Bestimmungen des Ed. v. 14. Sept. 1811 kann auf keine Weise eine Einschränkung oder Aufhebung unzweideutiger Vorschriften der Gem. Theil Ordn. abgeleitet werden. Jene Bestimmungen kommen hierbei um so weniger in Betracht, als die Ausgleichung der gutsherrlichen Ansprüche bei bäuerlichen Regulirungen nach einem ganz andern Plane, nämlich nicht mittelst genauer Abwägung und spezieller Berechnung derjenigen Nutzungen, welche jeder Theil aus dem Bauerhofe bezogen hat, sondern per aversum geschieht, so nämlich, daß der Hof cum onere et commodo als ein zwischen dem Gutsherrn und den Bauern zu theilendes gemeinschaftliches Objekt behandelt wird, von welchen jeder (mit einigen praecipuis) partem quotam zu seiner Abfindung erhält, woraus denn auch von selbst folgt, daß die gesammten auf dem Hofe und dessen Nutzungen haftenden Steuern nach gleichen Quoten zu vertheilen sind.

Was die Regierung von der Schlesischen Steuer-Verfassung sagt, daß sie nämlich zu dem oben gedachten Grundsatz der Gem. Theil. Ordn. nicht passe, ist ganz unrichtig. Die Steuer ist dort keinesweges auf das Areal allein gelegt, sondern nach den Nutzungen vertheilt. So müssen die Gutsherrn für die ihnen zuständigen Gefälle und Dienste besondere Steuern geben, und eben so ist der durch die Servituten unterhaltene Viehstand der Berechtigten besonders angeschlagen. Insbesondere aber bietet die gedachte Steuerverfassung keinen Grundsatz dar, welcher etwas der Regel der §§. 148 und 156 der Gem. Theil. Ordn. Widersprechendes enthielte, vielmehr stimmt das schlesische Gem. Theil. Regl. v. 14. April 1777 §. 45 damit ganz überein. Auch ist nach jenem Grundsatze, wie die Gen. Komm. zu Gr.-Strehlitz in einem Ber. v. 2. Jan. d. J. bemerkt, bisher immer verfahren worden, und die Regierung zu Liegnitz verfährt darnach noch bis auf den heutigen Tag.

§. 158. In Rücksicht der Wirkungen der Auseinandersetzungen, mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter hat es bei den Vorschriften der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 116 und ff. sein Bewenden.

---

2) Der unter Nr. 1 gedachte Grundsatz findet auch Anwendung, wenn Dienste nach Inhalt der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 mittelst Abtretung von Land abgelöst werden.

Was aber

3) den zweiten im §. 156 der Gem. Theil. Ordn. ausgedrückten Grundsatz anlangt, daß nämlich in dem Falle, wenn bei Gemeinheitstheilungen Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden, die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken haften bleiben sollen; so ist derselbe bei den vorgedachten Dienstablösungen, hinsichtlich der Abfindungen durch Kapital, zwar auch, nicht aber hinsichtlich der Abfindungen durch Rente in Anwendung zu bringen, vielmehr bleibt es auch in dem letzteren Falle bei dem allgemeinen Grundsatze, daß die Abfindungen für abgelöste Gerechtigkeiten auch hinsichtlich der Steuerbelastungen an die Stelle der vormaligen Gerechtigkeiten treten.

Die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 bestimmt nämlich über die Art und Weise der Steuer-Ausgleichung nichts. Nun ist aber in den Fällen, wenn die Abfindung durch Land oder Rente erfolgt, kein Anlaß vorhanden, von den allgemeinen in den §§. 458 und 459. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. ausgedrückten Grundsätzen abzugehen, und dies um so weniger, als es die schlesische Steuerverfassung mit sich bringt, daß auch die gutsherrlichen Gefälle Gegenstand der Steuerbelastung sind. Dagegen paßt der §. 461 sqq. a. a O. auf die Steuern nicht, und man muß daher auf andere für gleichartige Fälle gegebene Vorschriften, namentlich auf den §. 3 des Landkultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 und den §. 156 der Gem. Theil. Ordn. zurückgehen, zufolge welcher in solchem Falle das pflichtige Grundstück für die Steuer verhaftet bleibt. Uebrigens stellt sich wie oben schon angedeutet ist:

4) Die Auseinandersetzung rücksichtlich der Steuer-Belastung ganz anders, als in den vorhin bestimmten Fällen, wenn es sich von einer bäuerlichen Regulirung nach Inhalt des Ed. v. 14. Sept. 1811 handelt, und werden der Königl. Gen. Komm. die hierüber unterm 15. Febr. und 22. Mai 1821 an die Gen. Komm. zu Gr.-Strehlitz erlassenen Verfügungen hierbei abschriftlich, auch was wegen eben dieses Gegenstandes heute an dieselbe erlassen worden, extraktweise zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

3. R. des Königl. Min. des Inn. v. 10. Sept. 1824 denselben Gegenstand betr.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf die in Ihrem Ber. v. 28. Mai d. J. aufgestellten Fragen in Beziehung auf die Vertheilung der Steuern bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Gemeinheitstheilungen, Dienst-Ablösungen u. s. w. in Uebereinstimmung mit den Ihr bereits bekannt gemachten Grundsätzen, und im Einverständnisse mit dem Herrn Fin. Min. zu erkennen gegeben, daß in Betreff der bäuerlichen Regulirungen nach dem Gesetze v. 14. Sept. 1811 in dem hier zu a. angezeigten Falle, wenn nämlich die gutsherrliche Entschädigung theils in Land, theils in Rente oder Kapital gegeben wird, die Vertheilung der Dienst-Steuer, dem §. 12 gedachten Gesetzes gemäß, allerdings nach Verhältniß der Landtheilung erfolgen muß, dergestalt, daß die Gutsherrschaft, je nachdem sie statt der Land-Quote von $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$, nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$, das Uebrige aber in Rente oder Kapital erhält, auch nur resp. $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ jener Steuer überkommt.

Zu b. daß auch bei Kapitalsabfindungen die Dienststeuer bei Ermittelung des Rein-Ertrages vorweg abgezogen werden muß.

Zu c. daß in Betreff der Steuer für Natural- und Geldleistungen, die in Ansehung der Dienststeuer geltenden Grundsätze in Anwendung zu bringen sind.

Zu d. daß die nachträgliche Ausmittelung der höhern oder geringern, als der Normal-Entschädigung gar keinen Einfluß auf die Steuervertheilung hat, da das, was hiernach einem oder dem andern Theile zu vergüten ist, durch Rente ausgeglichen wird.

Zu II. B. in Betreff der Gemeinheitstheilungen.

Zu 3. daß der Grundbesitzer, welcher die Grundgerechtigkeit mit Kapital oder Rente ablöst, nach dem im §. 156 der Gem. Theil. Ordn. unzweideutig ausgedrückten Grundsatze die auf jene Gerechtigkeit angeschlagene Steuer übernehmen muß.

Zu 5. daß bei Kompensation einer nicht steuerpflichtigen Berechtigung mit einer steuerpflichtigen keine Steuerübertragung zulässig ist, da der steuerpflichtige Berechtigte seine Entschädigung für die aufgehobene Gerechtigkeit dadurch bezieht, daß er den Gegenstand derselben in seinen eigenen durch Kompensation von der fremden Berechtigung befreiten Grundstücken erhält.

§. 159. Eben diese Vorschriften finden rücksichts des Pachtverhältnisses statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist. Der Pächter muß sich also auch in diesem Falle entweder mit der Benutzung der dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenstände angewiesene Entschädigungen auf die Dauer der Pachtzeit begnügen, oder es steht ihm frei die Pacht zu kündigen.

Zu III. B. in Betreff der Ablösungen nach der Ordn. v. 7. Juni 1821.

Zu 3. daß darüber, wie es mit der Steuer für die Dienste gehalten werden soll, wenn die Entschädigung in Kapital erfolgt, in dem R. v. 11. Dec. v. J. bereits entschieden worden, daß nämlich in solchem Falle die Steuerverpflichtung bei dem belasteten Grundstücke verbleibe.

In Ansehung der Ablösungen durch Geldrente, und deren weiteren Ablösung durch Kapital kann die Uebertragung der Steuer auf das belastete Grundstück erst dann eintreten, wenn die Geldrente durch Kapital abgelöst wird.

Zu a. daß bei Dienst-Ablösungen der Vorbehalt wegen der Hülfsdienste allerdings auf die Dienst-Steuer keinen Einfluß hat.

Zu C. daß die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Dienststeuer auch auf die Steuer von den gewöhnlichen Naturalabgaben, als Zehnten ꝛc., unbedenklich Anwendung finden. Hiernach hat die ꝛc. Gen. Komm. überall zu verfahren, dabei jedoch soviel als möglich darauf zu sehen, daß bei allen aus den vorbemerkten Veranlassungen hervorgehenden Besitzveränderungen von Grundstücken die auf letzteren haftende Grundsteuer an den neuen Besitzer mit übergehe, indem dies wesentlich zur Aufrechthaltung der Ordnung beim Kataster beträgt.

Was Ihre Anfrage am Schlusse des vorliegenden Ber. anlangt:

ob nämlich der Schullehrer, wenn ihm bei einer Gemeinheitstheilung, in Gemäßheit der §§. 101 und 102 der Gem. Theil. Ordn., Gartenland überwiesen wird, die auf diesem Lande haftende Grundsteuer übernehmen müsse?

so hat die ꝛc. Gen. Komm. zu unterscheiden, ob der Schullehrer dieses Land titulo gratuito erhält, oder ob er die Landausstattung nur auf den Grund früher nicht steuerpflichtiger Berechtigungen, und gegen Aufhebung der letzteren bekommt.

Im ersteren Falle muß der Schullehrer die Grundsteuer übernehmen, im letzteren Falle hingegen verbleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer bei der Gemeinde, und ist Behufs Aufrechthaltung der Ordnung im Katasterwesen die Bestimmung dahin zu treffen, daß das dem Schullehrer zu überweisende steuerpflichtige Land, als solches im Kataster aufgeführt, und nur dabei vermerkt werde, daß die Gemeinde die darauf haftende Steuer zu entrichten habe.

4. R. des Königl. Min. des Inn. v. 6. April 1825, daß auch bei Ablösungen gegen Rente eine Steuervertheilung geschehen kann, wenn die Interessenten darüber einig sind.

Das Königl. Fin. Min. hat das unterzeichnete Min. von der Differenz zwischen der Königl. Komm. und der Reg. zu Oppeln, wegen der Steuervertheilung bei Ablösung der Robotdienste im Amte Rybnik, in Kenntniß gesetzt, und beide Ministerien haben sich darauf über die Grundsätze, nach welchen, wegen Ueberweisung der Steuern, in diesen und ähnlichen Fällen zu verfahren ist, dahin geeinigt, daß es den Interessenten wohl zu verstatten sei, sich bei Verwandlung der Naturalleistungen in Rente gütlich darüber zu einigen, daß der Rentepflichtige die auf jenen Naturalleistungen haftende, dem Berechtigten zur Last geschriebene Steuer übernehme.

Dies entspricht nämlich sowohl der Natur des Steuerverhältnisses, wonach dergleichen Steuern zuletzt doch in dem Grund und Boden, von welchem jene Renten zu entrichten sind, ihre Quelle und Sicherheit finden, als den nach diesen Betrachtungen, wegen der Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen im §. 156 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 getroffenen Bestimmungen.

Wenn wegen der von Seiten der ꝛc. Gen. Komm. anzulegenden Vertheilung etwas Anderes im R. v. 11. Dec. 1823 bestimmt ist: so muß es dabei zwar sein Bewenden behalten, wenn die Partheien sich auf jene anderweitige Steuer-Vertheilung nicht vereinigen, weil es in solchem Falle an gesetzlichen Gründen fehlt, ihnen jene Steuer-Vertheilung zuzumuthen. Dies schließt aber keineswegs aus, daß die fiskalische Behörde ein für allemal ihre Zustimmung zu dergleichen Vereinigungen geben kann, im Gegentheil ist dies nicht nur in der Konsequenz der vorhin allegirten Vorschriften, sondern man muß in dem Falle, wenn der Verpflichtete die Rente in Kapital ablösen will, auf eine solche Steuer-Regulirung doch immer zurückkommen, und es ist daher ein bloßes Intermistikum, wenn die Steuer noch von dem Rentberechtigten getragen wird.

§. 160. Wählt er Ersteres, so muß ihm der Verpächter die Kosten der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Errichtung neuerer oder der Vergrößerung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen und die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Guts-Inventariums überweisen, oder alles dieses selbst bewirken lassen.

---

5. Bekanntmachung der Königl. Reg. zu Oppeln v. 15. Aug. 1826, worin alle Grundsätze über die Steuervertheilungen zusammengestellt sind.

Da in Ansehung der Regulirung der Steuerverhältnisse bei Auseinandersetzungen nach den Agrar-Gesetzen eine wesentliche Verschiedenheit der Grundsätze in sofern bedingt wird, in wiefern die Auseinandersetzungen entweder

1. nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl., oder
2. nach der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, oder
3. nach der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821

erfolgen, so finden wir uns im Einverständniß mit der Königl. Gen. Komm. von Schlesien veranlaßt die diesfälligen gesetzlichen Normen in nachstehender Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 wird

a. im Fall der Normal-Entschädigung durch Landabtretung sowohl die Grundsteuer wie die Dienststeuer und die Steuern von Natural- oder Geldabgaben überall nach dem Verhältniß der Landtheilung repartirt, so daß, wenn die Gutsherrschaft die Hälfte oder ein Drittel der bäuerlichen Ländereien als Entschädigung erhält, auch die Hälfte oder resp. ein Drittel der Grundsteuer auf dieselbe übergeht, und nach demselben Verhältniß auch die Dienststeuer und die Steuern von Natural- und Geldabgaben vertheilt wird.

b Wird diese Entschädigung in Rente oder Kapital gegeben, so bleibt

aa. die Grundsteuer unverändert bei dem Bauerhofe und geht davon auf die Gutsherrschaft nichts über;

bb. die Dienststeuer und die Steuern von Natural- und Geldabgaben dagegen werden dem Dominium ganz abgeschrieben und dem Bauergut ohne Veränderung des Divisors überwiesen, da in solchen Fällen diese Steuern bei Ermittelung des Rein-Ertrages des Bauerhofes vorweg abgerechnet werden.

c. Wenn die gutsherrliche Entschädigung theils in Rente oder Kapital, theils in Land gegeben wird, wird die Steuervertheilung ebenfalls nach Verhältniß der Landtheilung regulirt, dergestalt, daß die Gutsherrschaft, je nachdem sie statt der Land-Quote von ½ nur ⅓ oder ¼ das übrige in Rente oder Kapital erhält, auch nur resp ⅓ oder ¼ jener Steuer überkommt; woraus von selbst folgt, daß die andern ⅔ oder ¾ der Grundsteuer bei dem Bauerhofe verbleiben, auf welchem außerdem noch ⅔ oder ¾ der Steuer von den Diensten und Natural- und Geldabgaben ohne Veränderung des Divisors übergehe.

Bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze unter a. bis c. macht es keinen Unterschied, ob die Steuer von den Diensten, Natural- und Geldabgaben bisher nach dem Dominial- oder dem geistlichen Divisor d. h. ob mit 28⅓ oder mit 50 Prozent des Anschlags bezahlt worden ist.

d. Die nachträgliche Ausmittelung einer höhern oder geringern als der Normalentschädigung, hat gar keinen Einfluß auf die Steuervertheilung, da das, was hiernach einem oder dem andern Theile zu vergüten ist, durch Rente ausgeglichen wird.

2) Bei Gemeinheits-Theilungen nach dem Ed v. 7. Juni 1821.

a. Wird Land gegen Land abgetreten, so bleibt die Grundsteuer unverändert und findet eine Ab- und Zuschreibung nicht Statt.

b Werden Grundstücke gegen Kapital oder Rente abgetreten, so geht die Grundsteuer mit dem Lande auf den neuen Erwerber über.

c Werden Grundstücke für aufgehobene Gerechtigkeiten gegeben, so darf keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung weiter stattfinden.

d. Wenn steuerpflichtige Berechtigungen gegen Land abgetreten werden, so bleibt ebenfalls das Steuerverhältniß unverändert, dergestalt, daß die auf der Berechtigung haftende Steuer nach wie vor von dem Besitzer des Grundstücks, welchem die abgelöste Berechtigung sonst zustand, entrichtet wird, wogegen aber derselbe die auf dem abgetretenen Lande haftende Grund-Steuer nicht übernimmt.

e. Wenn steuerpflichtige Berechtigungen durch Kapital oder Rente abgelöst werden, so geht die Steuer auf das Grundstück über, welches bisher mit der abgelösten Berechtigung belastet war.

§. 161. Auch müssen ihm die Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten zur Verwendung zu diesen Zwecken und die Entschädigungen für temporaire Ausfälle, in soweit sie die Pachtjahre betreffen, als Ersatz derselben überlassen werden.

---

f. Werden Berechtigungen mit Berechtigungen kompensirt, und gegen einander aufgehoben, so bedarf es keiner Steuer-Umschreibung.

g. Bei Kompensationen einer steuerpflichtigen mit einer steuerfreien Berechtigung findet gleichmäßig keine Uebertragung Statt.

3) Bei Ablösungen der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken nach der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

a. Wird die Entschädigung in Land gegeben, so bleibt das Steuerverhältniß überall unverändert, und es findet daher weder in Ansehung der Grund- und Dienststeuer, noch der Steuer von den Natural- und Geldabgaben eine Uebertragung Statt, so wenig wie

b. im Fall der Entschädigung in Rente, welche an die Stelle der Dienste und Natural-Leistungen tritt.

Dieser Fall der Ablösung unterscheidet sich daher in Beziehung auf das Steuerverhältniß wesentlich von der Festsetzung ad 2 e., wenn die Ablösung durch Rente nach der Gem. Theil. Ordn. eintritt.

Jedoch ist es den Interessenten bei Ablösung der Dienste und Natural- und Geld-Abgaben gegen Rente verstattet, sich gütlich darüber zu einigen, daß der Rentenpflichtige die auf den Diensten und Natural- und Geldabgaben haftende, dem Berechtigten zur Last geschriebene Steuer, nicht erst bei der Ablösung der Rente durch Kapital, sondern bald übernehme.

c. Erfolgt dagegen die Ablösung in Kapital, so geht die auf den Diensten wie auf den Natural- und Geldabgaben haftende Steuer auf dasjenige Grundstück über, welches mit diesen Leistungen belastet war.

Dieser Grundsatz, oder die Nothwendigkeit einer hiernach erforderlichen Steuerumschreibung gilt auch für den Fall, wenn die ad 2 stipulirte Rente künftig abgelöst wird. Es muß daher alsdann, wenn eine Ablösung eintritt, die Steuer-Ab- und Zuschreibung erfolgen.

d. Lösen Dreschgärtner, welche ihre Stellen eigenthümlich besitzen, mit beiderseitiger Einwilligung die darauf haftenden Dienste gegen Kapitalzahlungen ab, so bedarf es einer Umschreibung der Steuer nicht, da die Ablösung hauptsächlich durch Kompensation der Leistungen bewirkt wird. Eben dasselbe gilt auch für den Fall, wenn mit beiderseitiger Einwilligung die Dienste solcher Dreschgärtner theils gegen Bezahlung eines kleinen Kapitals, theils durch Uebernahme einer jährlichen Rente erfolgt.

e. Wenn die Entschädigung für die Ablösung der Dienste der Bauern in Land geleistet wird, die Reluenten aber dem Dominio Behufs der nöthigen Vermehrung des Inventarii oder zur Bestreitung der sonstigen nöthigen Einrichtungskosten ein baares Kapital bezahlen, so kommt es bei dergleichen gemischten Ablösungsmitteln darauf an, ob diese ben prinzipaliter in Land oder Kapital bestehen. Nur in dem letzteren Falle haben die Ablösenden die Steuer von den Diensten auf ihre befreiten Grundstücke zu übernehmen, während dieselbe in dem ersten Falle bei dem Dominio verbleibt.

f. Werden bei Dienst-Ablösungen nach §. 22 der Ablös. Ordn. Hülfsdienste vorbehalten, so hat ein solcher Vorbehalt auf die Dienststeuer keinen Einfluß.

g. Bei Ablösung des Natural-Zehntens durch Land oder Rente gelten ganz dieselben Grundsätze wie bei Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen.

Da es aber zur Vermeidung etwaiger Verdunkelungen nothwendig ist, daß auch in solchen Fällen, wo nach vorstehenden allgemeinen Vorschriften keine besondere Steuer Ab- und Zuschreibung erforderlich wird, die in Folge dergleichen Auseinandersetzungen eingetretenen Veränderungen wenigstens nachrichtlich in dem Steuerkataster vermerkt werden, so tragen wir den Königl. Landräthl. Offizien hierdurch auf, uns zu diesem Zweck das ihnen von der Königl. Spez. Komm. zur Aufbewahrung zugefertigte Exemplar jedes ausgefertigten Rezesses über eine Gemeinheitstheilung, Auseinandersetzung, Dienst- oder Zinsablösung, in Gemäßheit der Gem. Theil. oder Dienstablös. Ordn. v. 1821 nach Ausführung der Sache selbst zur weiteren diesfälligen Veranlassung zu überreichen.

Dagegen hat die Königl. Gen. Komm. von Schlesien Ihrerseits sich bereit erklärt, uns die von den Königl. Landräthl. Offizien auf Requisition der Spezial-Komm. entworfenen Steuer-Repartitionen da, wo nach wie vor eine Steuerumschreibung geschehen muß, vor Bestätigung

§. 162. Wählt er die Kündigung; so muß er davon binnen drei Monaten, von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht dann mit dem Ende des nächsten Wirthschaftsjahres ab. Ist jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächst folgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 163. Bloße persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen.

10. Von Einführung neuer Gemeinheiten.

§. 164. Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die jetzige Ordnung bezweckt, (§. 2) können nur unter der Beschränkung des §. 27 und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden[1]).

---

der Rezesse jedesmal zur diesseitigen Prüfung und Vergleichung mit dem Original-Steuer-Kataster und den hier vorhandenen Grundakten unmittelbar mitzutheilen.

Sofern die für Aufhebung von Prästationen, in dem Fall ad 3 b. stipulirte Rente künftig abgelöst wird, ist es Sache der Berechtigten diese Ablösung dem Landräthl. Offizio zur Veranlassung der Steuer-Umschreibung gehörig anzuzeigen, welches alsdann solche unter Ueberreichung der Ablösungs-Akte bei uns in Antrag zu bringen hat, ohne daß den zu den aufgehobenen Diensten oder Naturalleistungen ursprünglich Verpflichteten, unbeschadet der gegenseitigen von der uns obliegenden Wahrnehmung des Steuer-Interesse unabhängigen Privat-Verhältnisse gegen die Uebernahme der darauf lastenden Steuer an sich ein Widerspruch zusteht.

In wiefern übrigens wegen der durch die Auseinandersetzung nach den vorerwähnten herbeigeführten Veränderungen, ohne daß es vorschriftsmäßig deshalb einer Steuer-Umschreibung bedarf, die Grundsätze bei den sich auf das Steuer-Kataster gründenden Remissions-Berechnungen oder Ausschreibungen für die Zukunft ebenfalls eine Abänderung werden erleiden müssen, hängt von den hierüber noch zu gewärtigenden höhern Bestimmungen ab, und werden deshalb für die Herren Landräthe und die Königl. Steuer-Aemter zu seiner Zeit die nöthigen Instruktionen anderweitig erfolgen.

Schlüßlich wird nur noch bemerkt, daß die vorstehend aufgestellten Normen auf das zeitherige vorschriftsmäßige Verfahren bei Dismembrationen und solchen Besitzveränderungen überhaupt, die nicht in Folge der Eingangs erwähnten Agrargesetze entstanden sind, nicht in Beziehung gesetzt werden dürfen.

6. R. des Königl. Min. des Inn., v. 9. März 1827, betr. die gütlichen Einigungen der Interessenten über die Steuern.

Der Herr Fin. Min., mit welchem über die Beschwerde des Fürstl. L schen Majoratsgerichtes wegen der Seitens der Königl. Gen. Komm. versagten Genehmigung des zwischen dem Dominio und den bäuerlichen Einsassen zu S. über die Steuervertheilung, getroffenen Abkommens kommunizirt worden, hat sich mit dem unterzeichneten Min. dahin einverstanden erklärt, daß in diesem Falle die in dem §. 9 des Rezesses v. 8. Mai v. J. stipulirte Steuer-Repartition zur Ausführung komme, da solche nach dem Zugeständnisse der Königl. Gen. Komm. im Ber v. 21. Nov. v. J. dem Steuer-Interesse eher günstig als nachtheilig erscheint. Demgemäß wird die Königl. Gen. Komm. zur Genehmigung des in Rede stehenden Abkommens autorisirt.

Zugleich wird Ihr zu erkennen gegeben, daß dergleichen Vereinigungen in vielen Fällen ohne alle Beeinträchtigung des Steuer-Interesse stattfinden können. Um nun die gütliche Einigung der Interessenten nicht ohne Noth unwirksam zu machen, hat Sie in ähnlichen Fällen vor der Zurückweisung Behufs der Rücksprache mit dem Herrn Fin. Min. Anzeige zu machen.

7. Allerh. K. O v. 23. März 1839. Die reservirten Steuern von den ehemaligen geistlichen Gütern in Schlesien können nach vom Fin. Min. von Zeit zu Zeit festzusetzenden Prozentsätze, durch Kapital-Zahlungen, worüber sich die Steuer-Verwaltungen mit den Steuerpflichtigen zu einigen haben, abgelöst werden.

8. Nach §§. 66 und 96 des Ablös.-Gesetzes v. 2. März 1850 und §. 51 des Gesetzes über die Rentenbanken von demselben Tage darf künftig eine Steuerumschreibung nicht mehr geschehen.

[1]) 1) Aus der Bestimmung dieses §. folgt, daß neue Gemeinheiten, welche nach §. 2 die-

§. 165. Gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach Verkündung dieses

---

ses Gesetzes aufgehoben werden sollen, durch Verjährung nicht wieder erlangt und eingeführt werden können. Man glaubte jedoch diese Bestimmung nur dort zur Anwendung bringen zu können, wo wirklich schon eine Gem. Theil. zur Ausführung gekommen war, welche Ansicht auch in einem Erkenntniß des Geh. Ob. Trib. v. 5. April 1839 (Centr. Bl. für Pr. Jur. v. 1840, S. 630) ausgesprochen ist. Durch den Plenarbeschluß des Königl. Geh Ob. Trib. v. 9. Dec. 1839 ist jedoch angenommen worden, daß die Fortsetzung einer vor Publikation der Gem. Theil. Ordn. angefangenen Verjährung der im §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Berechtigungen unzulässig sei. (Just. Minist. Bl. v. 1839, S. 432.)

2) Gesetz v. 31. März 1841 enthaltend die Dekl. des §. 164.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben uns vortragen lassen, daß die Bestimmung des §. 164 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821,

wonach die im §. 2 daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten in Zukunft nur unter der Beschränkung des §. 27 und nur durch schriftlichen Vertrag sollen errichtet werden können,

hinsichtlich der darin liegenden Ausschließung jeder andern Art der Erwerbung insbesondere durch Verjährung, bisher vielfältig entweder ganz übersehen oder unrichtig aufgefaßt und angewendet worden ist.

Um ferneren Zweifeln über den Sinn und Umfang jener Bestimmung zu begegnen, zugleich aber von den Betheiligten, welche zur Begründung ihrer Gerechtsame nur auf die Verjährung sich zu berufen vermögen, die aus der Verzögerung des Nachweises derselben zu besorgenden Nachtheile nach Möglichkeit abzuwenden, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Minist. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Landestheile, in welchen die Gem. Theil. Ordn. gesetzliche Kraft hat, was folgt:

§. 1. In Gemäßheit des §. 164 der Gem. Theil. Ordn. können die im §. 2 daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten, welche zur Zeit der Publikation jener Ordnung noch nicht rechtsgültig bestanden haben, durch Verjährung nicht mehr begründet werden.

§. 2. Jeder erst nach Publikation der Gem. Theil. Ordn. angefangene Besitz ist daher in Beziehung auf die Verjährung ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Auch ein bereits früher angefangener, aber noch nicht bis zur Vollendung der Verjährung fortgesetzter Besitz ist mit jenem Zeitpunkte für unterbrochen und wirkungslos zu achten.

§. 4. Wenn jedoch in dem im §. 3 vorausgesetzten Falle der Besitz auch nach Publikation der Gem. Theil. Ordn. noch so lange ununterbrochen fortgedauert hat, daß die gesetzliche Verjährungsfrist, von dem erweislichen Anfange des Besitzes an gerechnet, vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes abgelaufen ist, so soll unter Vorbehalt des Gegenbeweises, die gesetzliche Vermuthung eintreten, daß die Verjährung schon bei Publikation der Gem. Theil. Ordn. vollendet gewesen sei.

Auf Besitzhandlungen, die erst nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen worden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Die für einzelne Landtheile bestehenden Vorschriften, wodurch in Hinsicht gewisser Arten von Grundgerechtigkeiten die Verjährung schon früher ausgeschlossen und unterbrochen worden, bleiben auch ferner in Kraft; alle andere, den obigen Vorschriften entgegenstehende provinzialrechtliche oder statutarische Bestimmungen aber werden hierdurch aufgehoben.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1841. Friedrich Wilhelm.

(G. S. v. 1841. S. 75.)

3) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 21. Febr. 1843 an die Königl. Reg. zu Frankfurt.

Auf den von der ꝛc Reg über die Deutung des §. 164 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 unterm 10. v. M. erstatteten Ber. nehme ich keinen Anstand, mich der von der Majorität des Kollegii vertheidigten Ansicht dahin anzuschließen, daß — wenn die Dauer einer neu errichteten Gemeinheit in dem desfalls abgeschlossenen Vertrage, für eine längere Periode bestimmt sein sollte, als dies im §. 27 l. c. nachgelassen ist, — nichts destoweniger nach Ablauf jener Periode jeder Interessent die Wiederaufhebung der Kommunion begehren, und von der Befugniß, auf Gemeinheitstheilung nach den Grundsätzen der Ordn. v. 7. Juni 1821 anzutragen, Gebrauch machen kann; die Ueberschreitung jener gesetzlichen Schranken auch nur unter dieser Voraussetzung rechtsgültige Kraft hat, und die Gemeinheit daher mit Ablauf der gedachten Frist noch nicht von selbst ihre Endschaft erreicht.

Ordn. entsteht, und mit anderen besonderen Besitzthümern als Zubehör in Verbindung gesetzt worden, kann dieses Zusammenhanges ungeachtet, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums abgelöset werden [1]).

Zweiter Abschnitt.

Von Einschränkung der Gemeinheiten.

1) Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmäßigen Benutzung.

§. 166. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigenthümer von Gemeindegründen kann begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt werden, und darnach die Benutzung geordnet werde [2]).

Die entgegengesetzte Meinung der Minorität des Kollegii scheint um so weniger gerechtfertigt, als der §. 27 a. a. O. nichts von einer solchen unbedingten, von selbst eintretenden Wiederaufhebung der beibehaltenen oder neu konstituirten Gemeinheit besagt, vielmehr ausdrücklich nur vorschreibt, daß nach zweimaliger Abnutzung der gemeinschaftlichen Schläge event. nach Ablauf von zehn Jahren, es jedem Theile freistehe, auf Gemeinheitstheilung zu provoziren, und sich hieraus ergiebt, daß das Verhältniß noch nicht von selbst aufhören soll, sondern erst nach der Regel der Gem. Theil. Ordn. umgebildet und neu geordnet werden muß, jeder Interessent also auch die Entschädigung oder Abfindung erwarten darf, welche ihm nach der Natur des Rechtsverhältnisses oder dem Werthe seiner Nutzung zustehen möchte.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 39.)

4) Der §. 164 findet nicht blos auf ganz neue, sondern auch auf die Erweiterung schon bestandener Gemeinheiten Anwendung.

(S. Schles. Arch. für die prakt. Rechtswissenschaft Bd. 6. S. 299.)

5) Die durch schriftlichen Vertrag errichteten neuen Gemeinheiten sind nach Ablauf der im §. 27 der Gem. Theil. Ordn. bestimmten Zeitfristen auflöslich und theilbar. Der ohne Bestimmung der Zeitdauer geschlossene Vertrag behält seine rechtsverbindliche Kraft, und nach Ablauf der gesetzlichen Frist steht es nur den Kontrahenten frei, auf Gemeinheitstheilung anzutragen. — Dies hat das Königl. Ob. Trib. am 30. Jan. 1849 entschieden.

(S. Entsch. des Königl. Ob. Trib. 17. Bd. S. 249.)

6) Im Art. 12 des Gesetzes v. 2. März 1850 ist §. 164 auch auf die nach Art. 1 dieses Gesetzes aufzuhebenden Gemeinheiten ausgedehnt worden.

[1]) Verf. d. Königl. Min. d. Inn. v. 18. Aug. 1842, betr. die Theilung eines für ein gemeinschaftliches Hütungsrecht durch Ablösung desselben erworbenen Abfindungslandes bei dessen nachheriger gemeinschaftlicher Benutzung.

In dem Ber. v. 12. d. M. hat die Königl. Gen. Komm. die Zweifel vorgetragen, welche in Ihrem Kolleg. darüber gehegt werden, ob die Theilung eines für ein gemeinschaftliches Hutungsrecht erworbenen Ablösungslandes, was die Interessenten bisher gemeinschaftlich benutzt haben, nach den Regeln der Gem. Theil. Ordn. zulässig sei, da doch nach §. 165 dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach dessen Verkündigung entstehet, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöst werden kann.

Der erhobene Zweifel hebt sich aber vollkommen, wenn man erwägt, daß die Gemeinschaft im Besitz und in der Benutzung eines für ein gemeinschaftliches Recht gegebenen Abfindungslandes keine neue sondern nur eine zwar auf einen anderen Gegenstand übertragene übrigens aber fortbestehende ist.

Es ist daher unbedenklich, die Vorschriften der Gem. Theil. Ordn., wie auch die Mehrheit des Kollegiums annimmt, auf dergleichen Gemeinheiten anzuwenden. Hierin wird in der Sache von R. auch dadurch nichts geändert, daß bei der früheren Hütungs-Abfindung die Interessenten sich bereits klassenweise getrennt haben, denn auch die bei jeder Klasse bestehende Gemeinheit ist keine neu entstandene, sondern die noch nicht völlig aufgelöste und der früheren Gemeinschaft bei Ausübung des Hutungs-Rechtes in das neue Besitzverhältniß mit herüber genommene. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 323.)

[2]) Nach der Verf. des Königl. Min. des Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Stendal

§. 167. Es kann insonderheit darauf angetragen werden, daß die Art und die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wenn die Ausübung stattfindet, ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 168. In Rücksicht der Holzungsgerechtigkeiten findet die Bestimmung des Maaßes der Theilnahme, mit Berücksichtigung der Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §§. 235 und 236 ebenfalls statt.

§. 169. Regulirungen dieser Art werden von der Gem.-Theil.-Behörde bewirkt, und müssen bei allen neuen Feldeintheilungen von Amtswegen geschehen.

§. 170. Entstehen dabei Streitigkeiten, so müssen sie von der Gem.-Theil.-Behörde entschieden werden.

§. 171. Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien, und unter den Miteigenthümern von Gemeindegründen bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur ein Viertheil der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden [1]).

---

v. 28. März 1844 ist eine vorläufige Regulirung nach dem zweiten Abschn. der Gem. Theil. Ordn. auch dann zulässig, wenn schon auf eine allgemeine Auseinandersetzung der Gemeinheit angetragen worden ist. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841 S. 86.)

[1]) 1) Ueber die Kompetenz der Gen. Komm. bei dergleichen Geschäften s. §. 7 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und R. des Königl. Min d. Inn. für Gew. an die Königl. Reg. zu Erfurt, v. 24. Aug. 1837.

Der Königl. Reg. wird bei Remission der mittelst Ber. v. 10. d. M. eingereichten Vorverhandlungen, die Beschwerde des Gutsbesitzers N. in B. wegen des der Gemeinde gestatteten Einzelnhütens betreffend, Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Es handelt sich hier, wie aus der an die Königl. Reg. gerichteten Eingabe der Einwohner zu B. hervorgeht, um eine von diesen Einwohnern beantragte Abänderung bestehender Einrichtungen, hinsichtlich der Benutzung der den gemeinsamen Rechten des N. und der genannten Gemeinde unterworfenen Grundstücke. Dergleichen Gegenstände sind nach den Bestimmungen der §§. 171 u. ff. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 zu reguliren, gleichviel ob die bestehenden Einrichtungen auf rein privatrechtlichen Verhältnissen oder auf allgemeinen polizeilichen Anordnungen beruhen, und es haben über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchergestalt beantragten Veränderung nach Anweisung der §§. 178 und 179 l. c. in Verbindung mit §. 7 der Verordn. v. 30. Juni 1834 die Auseinandersetzungsbehörden mittelbar oder unmittelbar zu befinden. Die Königl. Reg. wird deshalb angewiesen, die Sache an die Königl. Gen. Komm. zu Stendal, als die kompetente Behörde, zur weitern Veranlassung abzugeben, und die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen.

(Kam. Zeit. 1838. S. 52. v. K. Ann. Bd. 21. S. 648.)

2) Verordn. des Min. des Inn., v. 25. Mai 1840, betr. die Ausführung der nach §§. 171 ff. entworfenen und bestätigten Regulative.

Ich erkläre mich mit der Ansicht einverstanden, daß die Ausführung des, nach Vorschrift der §§. 171 sqq. der Gem. Theil. Ordn v. 7. Juni 1821 errichteten und bestätigten Regul. den Lokalpolizeibehörden anheimfällt, diese — konsequenter Weise — auch zur Untersuchung und Rüge etwaiger Kontraventionen dagegen, innerhalb der polizeilichen Gränzen, befugt sind, und dann die Vorschrift des §. 247 des Anh. Allg. Ger. Ordn. Platz greift, mithin in der Regel nur der Rekurs an die vorgesetzte Reg. stattfindet, der Weg Rechtens aber in diesen Fällen ausgeschlossen ist.

Es ergiebt sich dies aus dem Zwecke und der Entstehung derartiger Regulative, wenn man erwägt, daß dieselben nach den vorallegirten Bestimmungen von den Magisträten und Landräthen schon auf den Antrag auch nur des vierten Theils der Interessenten vermittelt werden sollen, eine freie Vereinigung und Zustimmung aller Betheiligten mithin nicht, vielmehr nur die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der neuen Einrichtung vorausgesetzt wird, in wel-

§. 172. Dies gilt insbesondere:

1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger,

2) der Schlageintheilung bei vermengten Aeckern,

3) der weiter als polizeilich schon bestimmten Einschränkung der Wiesen- und Saatbehütung,

4) der Schlageintheilung bei Forst- und Torfnutzungen.

§. 173. Auch darüber:

1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Aecker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet oder unbesäet, zur Hütung oder zum Holzanbau niedergelegt,

2) ob Sandschellen gedeckt,

3) Weideplätze zu Wiesen eingeschont, oder zu Aeckern aufgebrochen;

4) Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont.

5) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt,

6) einige Vieharten von den Gemeindehütungen ganz ausgeschlossen,

7) gemeinschaftliche Forsten abgeholzet und gerodet,

8) Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten angelegt werden sollen,

findet das §. 171 gedachte Verfahren statt [1].

---

chem Falle selbst gegen den Willen einer überwiegenden Mehrheit von Betheiligten dasjenige festgesetzt werden muß, was unter obwaltenden Umständen für das Beste und Vortheilhafteste zu erachten ist, wobei es so lange bewendet, bis die Auseinandersetzungsbehörde auf eingelegten Rekurs irgend eines Betheiligten etwas anders bestimmt haben sollte. (cf. §§. 178 und 179 l. c.)

Die solchergestalt von den Lokalbehörden (Magisträten und Landräthen) festgestellten und event. von dem kompetenten Provinzialkollegio (der Gen. Komm. als foro speciali causae oder der landwirthschaftlichen Abtheilung der Reg.) sanktionirten Nutzungsordnungen erscheinen daher immer nur als polizeiliche Lokalbestimmungen für die Dauer der Gemeinschaft, es sind also auch die auf Uebertretungen der festgestellten Regeln angedrohten Strafen an und für sich nicht für konventionale, sondern für polizeiliche zu erachten, die ihre Veranlassung in dem lokalen Bedürfnisse, ihren gesetzlichen Grund aber in dem Aufsichtsrechte des Staats finden, und für welche die, bei derartigen Angelegenheiten bestehenden Ressortverhältnisse um so mehr beibehalten werden müssen, als Regulative, wie das von Ew. Exc. vorgelegte, weder den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft, noch letzterer in toto ein Recht zur Einklagung der Strafen geben, so daß jeder desfalls erhobene Civilanspruch vom Gerichte wegen Mangels der Legitimation zurückgewiesen werden dürfte. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 317.)

[1]) Verordn. des Königl Min. des Inn. v. 11. Mai 1842, betr. die Regulirung der gemeinschaftlichen Nutzungen ländlicher Grundstücke.

Zur Richtschnur bei der wegen Regulirung einer Hütungsordnung in S. zu erlassenden Verfügung wird der Gen. Komm. im Allgemeinen Folgendes bemerklich gemacht.

Der Zweck aller nach dem zweiten Abschnitt der Gem. Theil. Ordn. zu behandelnden Geschäfte geht im Wesentlichen dahin, die Mißstände zu erforschen, welche sich bei der bisherigen gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke hervorgestellt haben, und die zu deren Abhülfe erforderlichen Maaßgaben anzuordnen. Die Gemeinschaft soll also im Allgemeinen beibehalten, jedoch möglichst unschädlich gemacht werden, und daraus folgt denn von selbst, daß die Verhandlungen wie überhaupt, so auch im vorliegenden Falle nur summarisch sein können, namentlich aber Behufs Ermittelung der Weidemasse eine förmliche Bonitirung der Feldmark, für welche der Spezialkommissarius sich bereits bestimmt zu haben scheint, eben sowohl entbehrlich gemacht werden muß, als die Aufstellung einer detaillirten Durchwinterungsberechnung, um damit festzustellen, wie viel Stück Vieh, namentlich an Schafen, jeder Interessent zu ernähren im Stande sei. Es leuchtet nämlich von selbst ein, daß die Resultate einer Vermessung und Bonitirung auf die Feststellung des Anfanges und Schlusses der jedesjährigen Hütungsperiode, auf welche es doch bei dergleichen Regulativen der Vollständigkeit halber mit ankömmt, zunächst ganz einflußlos sind, übrigens aber die im ersten Abschnitt der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 und im Gesetz wegen Ausführung derselben de eod. unter Voraus-

§. 174. Die in den §§. 29, 80 und 81 Tit. 22. Thl. I. des A. L. R. bestimmten Grundsätze finden auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

§. 175. Die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten kann, außer der in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 81 bemerkten Art auch dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgiebt.

§. 176. Kann wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes die Entschädigung auf die §. 175 gedachte Art nicht geschehen, so kann sie auch in Gelde geleistet werden.

§. 177. Auf die vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Gemeinheitstheilung, daß sie nämlich Behufs einer fer-

---

setzung der gänzlichen Auflösung leiner bis dahin bestandenen Kommunion gegebenen Regeln für die nach dem zweiten Abschnitte vorgedachter Ordn. zu regulirenden Geschäfte nur im Allgemeinen und in soweit maaßgebend sein dürfen, als es die Richtung und der Zweck jener summarischen Verhandlungen mit sich bringt, daß daher Grundsätze, welche bei einer Gemeinheitstheilung gelten, in ihrer ganzen Schärfe da nicht anzuwenden sind, wo die Gemeinheit nicht aufgehoben, sondern einstweilen beibehalten werden soll, wo es sich nur um Modifikation eines augenblicklichen Zustandes, eine festere Ordnuug der wegen Benutzung gemeinsamer Rechte bestehenden Einrichtungen, überhaupt darum handelt, die aus der ungeregelten Gemeinschaft entspringenden Mißstände und Belästigungen ohne Auseinandersetzung auf eine den wirthschaftlichen Interessen entsprechende Weise angemessen zu beseitigen.

Wenn also in Fällen der ersteren Art eine genaue Ermittelung des Gegenstandes der Theilung und der Anrechte an solcher allerdings nothwendig, und Behufs der Ausweisung einer den Theilnehmungsrechten der Interessenten entsprechenden, privativ zu nutzenden Abfindung die Vermessung und Bonitirung der durch die Auseinandersetzung berührten Grundstücke der Regel nach nicht wohl zu umgehen ist, so rechtfertigen die Zwecke des zweiten Abschnitts der Gem. Theil. Ordn., wie sie eben angedeutet wurden, ein kurzes summarisches Verfahren deshalb, weil es hier auf eine spezielle Ausgleichung der gegenseitigen Interessen und Befriedigung besonderer Forderungen noch nicht, sondern bloß darauf ankommt, die bisher unbegrenzten Rechte auf eine Weise zu beschränken, daß die Gelegenheit zu einem den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Nutzen gewährt wird, im übrigen aber dasjenige festzustellen, was für die Dauer der Gemeinheit den örtlichen Zuständen und wirthschaftlichen Bedürfnissen am meisten zusagt.

Zwar muß in allen diesen Beziehungen und namentlich hinsichtlich einer herzustellenden Hütungs- und Weideordnung auch die Größe, Güte und besondere Beschaffenheit der einzelnen Grundstücke mit berücksichtigt werden; — es genügt indessen, sich die dazu nöthigen Notizen durch Ueberschläge, Einnahme des Augenscheins 2c. zu verschaffen, und dann unter Benutzung der auf informatorischem Wege gesammelten übrigen Materialien den Plan zu einem Regulativ aufzustellen, welcher das Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht gleichmäßig zu beachten, in ersterer Beziehung also die Wirthschaftseinrichtung, Fruchtfolge 2c. zu bestimmen, in letzterer Hinsicht aber die Zahl und Gattung des auf die Weide zu bringenden Viehes etwanige Vortriften einzelner Arten desselben und deren Verhältnisse zu einander, kurz alles dasjenige zu ordnen hat, was unter den obwaltenden Umständen Noth thut.

Ob die so geregelten Nutzungen als Grundlagen einer künftigen Gemeinheitstheilung beizubehalten sind, oder dann speziellere Ermittelungen über den Umfang der Theilnehmungsrechte eintreten sollen, kann der freien Vereinigung der Interessenten füglich anheimgestellt bleiben, für zweifelhaft oder streitige Punkte aber ein schiedsrichterliches Verfahren im Sinne des §. 31 ad c der Verordn. v. 30. Juni 1834 um so eher angeordnet werden, als es grade bei Angelegenheiten dieser Art auf ein richtiges Erkennen der Vor- und Nachtheile, sichern Takt und das Ermessen verständiger, der Oekonomie und des ländlichen Verkehrs kundigen Männer ankommt. Auf jene Gesichtspunkte wird daher der Kommissarius hinzuweisen, und wegen der zum Protokoll v. 6. d. M., gemachten zum Theil ganz ungehörigen Anträge angemessen zu belehren sein. (Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1842. S. 135.)

neren Auseinandersetzung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, als auch so, daß der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird.

§. 178. Bezwecken dergleichen Auszüge (§. 177) die Befreiung der Ackerländereien von fremder Hütung, so finden deshalb die §. 191 ertheilten Vorschriften Anwendung. Außer diesem Falle werden dergleichen Aenderungen (§§. 171 u. ff.) Rücksichts der städtischen Feldmarken von dem Magistrate, und auf dem Lande von dem Kreislandrathe auf den Antrag des Theilnehmers, der sie beabsichtigt, mittelst summarischen Verfahrens, untersucht, und es wird von diesem darüber verfügt.

§. 179. Ihre Festsetzung muß einstweilen zur Ausführung kommen, und es steht demjenigen, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, nur der Rekurs an die Auseinandersetzungsbehörde offen.

§. 180. Eben diese Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn sein Antrag als unzulässig zurückgewiesen ist.

2) Ausweisung des hutfreien Drittels.

§. 181. Die im Ed. v. 14. Sept. 1811, wegen Beförderung der Landkultur den Ackerbesitzern ertheilte Befugniß, den dritten Theil ihrer Ackerländereien oder weniger der Hütung zu entziehen, wird hierdurch bestätigt, und näher, wie folgt, bestimmt.

§. 182. Der Antrag darauf kann sowohl von einzelnen Ackerbesitzern angebracht werden, als eine Vereinigung mehrerer darauf, daß ihnen das hutfreie Drittel nach einem gemeinschaftlichen Plane zugetheilt werde, zulässig ist. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet), oder deren mehrere die Hutfreiheit verlangen, so muß das hutfreie Drittel allgemein, d. i. für sämmtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur ausgewiesen werden.

§. 183. Außer dem Falle, wenn die Ausweisung allgemein erfolgen muß, findet dieselbe auf den einseitigen Antrag einzelner Theilnehmer nur unter den, §. 177 bestimmten Bedingungen, und wenn diese ohne allen Ackerumsatz erfüllt werden können, statt.

Auch soll dem Antrage nachgegeben werden, wenn es zu gleichem Behufe nur des Umtausches von einigen wenigen Ackerstücken bedarf.

§. 184. Bei der allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ist nicht nur ein allgemeiner Ackerumsatz zulässig, sondern auch darauf, daß durch jene Aussonderung die Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke nicht gestört und einer künftigen allgemeinen Auseinandersetzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, von Amtswegen zu halten, und der zu diesem Behuf etwa erforderliche Ackerumtausch zu veranstalten.

§. 185. Außer dem vorgedachten Falle (§. 184) ist bei einer allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ein Ackerumsatz und die Zusammenlegung der Ländereien nur dann zu veranlassen, wenn entweder die Mehrheit der Theilnehmer darüber, daß dieser geschehen soll, einverstanden, oder wenn ohnedem, bei Berücksichtigung der Größe und Güte der Ländereien eine verhältnißmäßig gleiche Zutheilung nicht ausführbar ist.

§. 186. Die Ausweisung des hutfreien Drittels schließt auch nicht aus, daß

die zu demselben gehörigen Ländereien künftig bei einer eintretenden Auseinandersetzung zur Masse der umzutauschenden Ländereien gezogen werden. Dagegen kann der Umtausch zu diesem Behufe nicht mehr erzwungen werden, wenn bereits auf jene Veranlassung eine Zusammenlegung stattgefunden hat, oder sämmtliche Theilnehmer darüber einig geworden sind, und in beiden Fällen, oder auch auf Antrag einzelner Theilnehmer für deren hutfrei gemachte Ländereien die Gem.-Theil.-Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

§. 187. Besitzt Jemand in einer Feldmark, auf welcher noch Gemeinheit stattfindet, weniger als den dritten Theil seiner Ländereien hutfrei, oder solchen nicht im Zusammenhange: so darf er auf die im Gemenge liegenden hutfrei gewordenen Stücke nur dann Vieh zur Weide oder zum Nachtlager bringen, wenn dieselben zulänglich bewahrt sind, oder das Vieh in Heerden eingeschlossen, oder getödert (mit Stricken an feste Gegenstände auf der Weide befestigt) wird.

§. 188. Auch können Ackerwirthe, welche nur einen Theil ihrer Ländereien hutfrei besitzen, nur auf Jahresfrist Vereinigungen wegen deren Behütung durch das Vieh anderer Theilnehmer, gültig schließen.

§. 189. Die den besonderen und fremden Hutungsberechtigten nach §. 13 des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 gebührende Entschädigung kann auch auf die §§. 175 und 176 dieser Ordn. bemerkte Art geleistet werden.

§. 190. Wird die Entschädigung in Kornrente bestimmt, so wird sie auf die §. 73 gedachte Art in Gelde abgeführt und sicher gestellt.

§. 191. Bezwecken alle oder einzelne Ackerbesitzer nur die einstweilige Hutbefreiung einzelner Ackerstücke bis zum dritten Theil derselben, ohne daß es zu diesem Behufe eines Umtausches bedarf, und wollen sie dabei die befreiten Ländereien für den Fall einer künftig eintretenden Auseinandersetzung der Masse der umzutauschenden Ländereien nicht entziehen, so sind die Ortsbehörden (§. 178) auf den Antrag der Theilnehmer gehalten, sich der Instruktion der Verhandlung zu unterziehen, jedoch bleibt auch in diesem Falle die Entscheidung entstehender Streitigkeiten, imgleichen die Genehmigung der gütlichen Vereinigungen der Auseinandersetzungsbehörde vorbehalten. In allen anderen Fällen aber haben sich die Theilnehmer mit ihren Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden, und von dieser weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir vorstehende Ordn. Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt Friese.

Beilage.

Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gem. Theil. ergangenen Gesetze, vom 2. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hat, was folgt:

Artikel 1.

Nachfolgende Berechtigungen:

1) zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;
2) zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten);
3) zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern, so wie zum Stoppelharken;
4) zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers;
5) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat-Beeten);
6) zum Harzscharren;
7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern;
8) zur Torfnutzung,

sind, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, nach den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, selbstständig ablösbar[1]).

---

[1]) In den Motiven zu diesem Gesetz ist Folgendes gesagt:

Die Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 beschränkt das Recht, eine Auseinandersetzung zu verlangen, auf gewisse im §. 2 derselben näher bezeichnete Arten von Gemeinheiten. Andere Arten der gemeinschaftlichen Benutzung des Grundeigenthums können nach §. 142 a. a. O. nur gelegentlich beseitigt werden, sofern ihre Fortdauer dem Zwecke einer Auseinandersetzung hinderlich ist. Zwar legen allerdings die Weide-, Mast-, Holz- und Streuberechtigungen, so wie die Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe, mit deren Aufhebung die Gem. Theil. Ordn sich beschäftigt, der Landeskultur die schwersten Fesseln an, deren Lösung die Agrargesetze sich zunächst zur Aufgabe zu stellen hatten. Allein mit dem Fortschreiten der Land- und Forstwirthschaft hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, auch noch andere, zwar minder wichtige, aber darum nicht weniger nachtheilige Lasten und Berechtigungen des Grundeigenthums auf den einseitigen Antrag der Belasteten oder Berechtigten selbstständig zur Ablösung bringen zu können, weil auch sie die Dispositionsbefugniß des Eigenthümers hemmen und häufig außer Verbindung mit den erwähnten Weide- und Forstberechtigungen stehend, zu einer gelegentlichen Aufhebung nicht geeignet sind.

Um dieser wohlbegründeten Forderung zu entsprechen, sollen die Grundsätze der Gem. Theil. Ordn. auf die im Art. 1 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs aufgezählten Servituten ausgedehnt werden Dabei ist man von der Ansicht ausgegangen, daß eine ganz allgemeine Gestattung der zwangsweisen Ablösung **aller** auf dem Grundeigenthume ruhenden Dienstbarkeiten weder zulässig noch erforderlich ist. Denn die Entziehung **nothwendiger** Servituten, ohne welche ein Grundstück ganz oder theilweise unbrauchbar werden könnte, wie Wegegerechtigkeiten, Verschaffung der Vorfluth, darf nicht gestattet werden. Ebenso wenig ist auf die Beseitigung von Berechtigungen hinzuwirken, welche auf die Befriedigung eines anderweitig nicht zu deckenden Bedürfnisses, oder auf die Gewährung des in der Gegend nicht zu ersetzenden Materials für die Errichtung von Gebäuden oder für einen Gewerbebetrieb berechnet sind, wie z. B. das Recht, auf fremden Grundstücken Heu zu trocknen, Flachs zu röthen, Sand, Lehm, Kalk, Mergel, Thon zu graben und Steine zu brechen. Dem Eigenthümer eines mit dergleichen Lasten beschwerten Grundstücks ist durch die §§. 166 und 174 der Gem. Theil. Ordn., welche sich auf alle Arten ländlicher Grundgerechtigkeiten beziehen, ein Mittel geboten, die Regulirung und zulässige Einschränkung der Nutzung des Berechtigten herbeizuführen; eine weiter gehende Befugniß zur Befreiuung seines Eigenthums kann ihm aber ohne Beeinträchtigung des Berechtigten, wenn dieser sein Recht nicht aufzugeben freiwillig bereit ist, nicht eingeräumt werden. Andere Nebennutzungen fremden Eigenthums, z. B. die Befugniß zum Sammeln von Pilzen, Beeren, Schwämmen, Haselnüssen, Bucheckern, zum Wachholderschlagen, Aufstellen von Bienenstöcken, Aehrenlesen sind, abgesehen davon, daß sie in der Regel nicht auf einem wirklichen Rechte, sondern auf bloßer Vergünstigung beruhen, zu wenig werthvoll, als daß wegen ihrer der Provokat den Belästigungen und Kosten eines selbstständigen Auseinandersetzungs-Verfahrens ausgesetzt werden dürfte; auch sind dieselben nicht so schädlich für den Belasteten, daß

Artikel 2.

Auf die Theilung von Törfmooren, welche sich bereits vor der Einführung der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden und seitdem darin erhalten haben, werden die Vorschriften dieser Ordnung ebenfalls ausgedehnt.

---

in Betreff ihrer die durch §. 142 der Gem. Theil. Ordn. gegebene Befugniß zur gelegentlichen Aufhebung nicht als genügend zu betrachten wäre. Dagegen stehen die so eben geltend gemachten Gründe der unabhängigen Ablösung der im Art. 1 des Entwurfs benannten Berechtigungen nicht nur nicht im Wege, sondern die nothwendige Fortdauer dieser Dienstbarkeiten, für welche den Berechtigten ein vollständiger Ersatz gewährt werden kann, ist auch als ein großes Hinderniß eines wirksamen Schutzes des Eigenthums und der Kulturverbesserung von Grund und Boden anzusehen, mit welchem die Unannehmlichkeiten des Separationsgeschäfts nicht in Vergleich zu stellen sind.

Die Gräsereiberechtigung, welche namentlich in Schlesien häufig vorkommt und gewöhnlich auf Grabenrändern, Wegen und Reinen in den Feldern oder in den Forsten ausgeübt wird, führt dieselben Nachtheile mit sich, wie die Weidegerechtigkeit, von welcher sie sich nur darin unterscheidet, daß die Werbung des Grases nicht unmittelbar durch das Vieh, zu dessen Nahrung dasselbe bestimmt ist, sondern durch Menschenhände erfolgt. Das Bedürfniß einer selbstständigen Ablösbarkeit dieses Rechts ist schon früher von den Schlesischen Provinzialständen geltend gemacht, und es ist in Folge dessen bereits in dem Landtagsabschiede für die schlesischen Stände v. 30. Dec. 1831 der Antrag auf Ablösung der Gräsereiberechtigung Seitens des Besitzers des verpflichteten Grundstücks für zulässig erklärt worden. Allein diese Bestimmung ist theils ihrer dunklen Fassung halber, theils weil sie dem bei der Ablösung gleichfalls sehr betheiligten Berechtigten die Provokations-Befugniß nicht gewährt, theils endlich, weil sie sich nur auf eine einzelne Provinz beschränkt, nicht für ausreichend zu betrachten, und muß deshalb allgemein ausgedehnt werden.

Das Recht zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf fremden Ländereien oder Privatgewässern ist dem Eigenthümer in der beliebigen Veränderung der Bewirthschaftungsart der belasteten Grundstücke hinderlich, nöthigt ihn, dem Berechtigten das Betreten seiner Ländereien zu gestatten, verringert den Ertrag der Fischerei in denjenigen Gewässern, auf denen die Servitut ausgeübt wird und macht eine pflegliche Behandlung des Rohrs, welche sehr lohnend werden kann, unmöglich. Dem Berechtigten wird es auf der anderen Seite leicht, sich durch die ihm zu gewährende Abfindung einen Ersatz für den Verlust der Nutzung zu verschaffen, da Schilf, Binsen und Rohr hauptsächlich zur Düngung, Feuerung oder zum Decken der Dächer verwendet werden, aber nur als schlechte Aushülfsmittel für diese Zwecke anzusehen sind, auch der Gebrauch des Rohrs zum Dachdecken als feuergefährlich zu hintertreiben ist.

Die Befugniß zum Pflücken von Gras und Unkraut in bestellten Feldern, Krauten genannt, hat an sich für den Berechtigten einen geringen und bei Veranschlagung der darauf zu verwendenden Arbeitskraft fast gar keinen Werth; dagegen ist das Recht für den Belasteten im höchsten Grade nachtheilig, weil bei dessen Ausübung, abgesehen von der dadurch gewährten Gelegenheit zu Diebstählen, die Beschädigung der Feldfrüchte beinahe unvermeidlich ist.

Die Berechtigung zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern, vermöge deren der Eigenthümer der Erndte einen Theil der Halmfrüchte für den Berechtigten, welcher dieselben mit dem Rechen sammelt, auf dem Felde liegen lassen muß, führt zu vielen unangenehmen Verwickelungen zwischen den Parteien, deren Beseitigung sehr wünschenswerth ist.

Das in einigen Gegenden übliche Stoppelharken, oder das Ausreißen der Stoppeln zum Verbrennen ist dem Feldfruchtbau sehr schädlich, weil dadurch dem Acker nicht allein der in den Stoppeln enthaltene Nahrungsstoff entzogen, sondern gewöhnlich auch eine Menge des auf das Feld gebrachten Düngers herausgerissen wird. Ohne die Aufhebung dieses Rechts ist eine erfolgreiche Verbesserung der Wirthschaft auf den damit belasteten Grundstücken nicht denkbar.

Nicht selten ist es den kleinen Grundbesitzern gestattet, den in ihren Wirthschaften nicht zu verwendenden Dünger auf das Land der größeren Grundbesitzer zu bringen und davon die erste Frucht oder auch wohl die beiden ersten Früchte zu beziehen. Die Unlösbarkeit dieses Rechtes zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers erscheint

Artikel 3.

Insoweit bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei oder zum Krauten oder Nachrechen auf abgeerndteten Feldern das Maaß und Verhältniß der Theilnahme aller oder einzelner Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, soll dasselbe für deren berechtigte Besitzungen als ein gleiches behandelt werden.

In Ortschaften, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der einzelnen Stellen gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten zehn Jahren vor Einleitung der Theilung in einem größeren, dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden Maaße den Grasschnitt benutzt haben, und erfolgt alsdann die Theilung der Gräserei nach diesem Nutzungsverhältnisse.

---

tieben so nachtheilig für den Berechtigten als für den Belasteten, wenn der Erstere Gelegenheit ndet, sich die Benutzung von Acker zu verschaffen, auf welchem er den selbst gewonnenen Dünger vollständig verwerthen kann; oder wenn der Letztere seine Düngerproduktion dergestalt zu vermehren im Stande ist, daß dieselbe zur Bestellung seiner sämmtlichen Felder hinreicht.

Die dauernde Verpflichtung zur Gewährung von Deputatbeeten stört die Schlageintheilung des Belasteten, während der Berechtigte dadurch verhindert ist, das Deputatland nach seinen Kräften zu kultuviren und die darauf zu bauenden Früchte zu bestimmen.

Das Recht zum Harzscharren gehört zu den gefährlichsten Waldnebennutzungen, weil es selbst bei der größten Vorsicht, welche die Berechtigten nicht anzuwenden pflegen, durch die bei seiner Ausübung erfolgende Verletzung der Bäume deren Absterben nach sich zieht. Eine geregelte Forstwirthschaft erheischt unbedingt die Ablösung dieser Servitut.

Die Fischereigerechtigkeit in Privatgewässern ist schon in dem Ed. wegen Verschaffung der Vorfluth v. 15. Okt. 1811 alsdann für ablösbar erklärt, wenn die Ablassung des Wassers durch einen offenbar überwiegenden Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt bedingt wird. Auch sind die Fischerei-Berechtigten nach §. 18 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen nicht befugt, sondern dürfen nur Ersatz des ihnen daraus entstandenen Schadens verlangen. Ebenso müssen sich dieselben, nach den Fischerei-Ordn. für die Provinz Posen v. 7. März 1845 und für die Binnengewässer der Provinz Preußen von demselben Tage, gegen Entschädigung für die ihnen daraus entstehenden Nachtheile die Errichtung neuer Anlagen gefallen lassen, von welchen ein überwiegender Vortheil für die Schifffahrt oder Bodenkultur oder für gewerbliche Unternehmungen zu erwarten ist. Diese Vorschriften sind zwar an sich zweckmäßig, sie genügen aber den Anforderungen der Landeskultur nicht; vielmehr erscheint es im Interesse der letzteren nothwendig, die Fischereigerechtigkeit in Privatgewässern, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruht, ganz allgemein, sowohl auf Antrag des Berechtigten, als des Verpflichteten, für ablösbar zu erklären. Denn so lange die Fischerei in Privatgewässern den Eigenthümern der letzteren nicht ausschließlich zusteht, ist eine pflegliche Behandlung der Fischerei, welche aus national-ökonomischen Gründen erstrebt werden muß, nicht zu erzielen. Eben so wenig ist während des Bestehens einer fremden Fischereigerechtigkeit die Schilf-, Binsen- und Rohrnutzung in den Privatgewässern auf denjenigen Ertrag zu bringen, deren dieselbe fähig ist. Desgleichen wird der Eigenthümer des Wassers durch die Fischereigerechtigkeit an solchen unter Umständen sehr vortheilhaften Dispositionen, welche die Fischerei beeinträchtigen, gehindert, z. B. an der Einrichtung einer Schifffahrt auf demselben, dem Einwerfen von Schutt und Erde in einen See rc. Außerdem werden durch die Fischereiberechtigten die Besitzer der an die Gewässer grenzenden Grundstücke oft sehr belästigt, indem sie den Berechtigten den Zugang über ihre Ländereien, das Auswerfen der Netze auf den Ufern, das Anlegen der Kähne an denselben u. dergl. gestatten müssen. Der Vortheil, welchen die Berechtigten aus der Fischerei in fremden Privatgewässern beziehen, ist dagegen in der Regel ein sehr untergeordneter, indem sich die Nutzung meistens nur auf den eigenen Bedarf der Berechtigten erstreckt oder, wenn auch der Verkauf der Fische nicht untersagt ist, doch aus diesem nur ein geringfügiger Nebenverdienst erwächst; so daß also für die Berechtigten mit höchst seltenen Ausnahmen durch die Ablösung des Fischereirechts eine beachtenswerthe Veränderung in ihren Lebensverhältnissen

Artikel 4.

Wenn der Umfang der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken, so wie zur Torfnutzung, nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird derselbe nach den Vorschriften der §§. 52 bis 55 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 bestimmt, je nachdem die Berechtigungen die Düngung oder die Feuerung bezwecken; dabei kommen aber solche den Berechtigten gehörige Torfläger, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht aufgedeckt sind, nicht in Betracht.

Mit dieser letzteren Maaßgabe finden die §§. 52 und 54 der Gem. Theil. Ordn. auch auf Streu- und Brennholzberechtigungen in fremden Forsten Anwendung, wenn sich dieselben auf das Bedürfniß der Berechtigten beschränken und die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden ist[1]).

---

nicht entsteht. Zum Beweise dafür, daß sich ein Bedürfniß zur Ablösung der Fischereiberechtigung bereits fühlbar gemacht hat, möge übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die Stände der Mark Brandenburg und Nieder-Lausitz schon auf dem Landtage im Jahre 1845 um Vorlegung eines darauf bezüglichen Gesetzes gebeten haben, und daß die achte Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages ebenfalls eine darauf gerichtete Petition zu befürworten beschlossen hat.

Seitdem der Torf zu einem bedeutenden Handelsgegenstande geworden ist und die Torfstiche nach wirthschaftlichen Grundsätzen eingerichtet werden, dürfen die Torfläger die nämliche Aufmerksamkeit der Landeskultur-Gesetzgebung in Anspruch nehmen, wie die Forsten. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Ablösung der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigung zur Torfnutzung auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nachzulassen.

Uebrigens ist im Art. 1 des Entwurfs nur von der Ablösung solcher Rechte die Rede, welche gegen fremde Grundstücke ausgeübt werden. Die meisten derselben sind nur als Servituten denkbar. Das Gräsereirecht kann zwar auch als Ausfluß gemeinschaftlichen Eigenthums des Grundstücks den Gegenstand einer Auseinandersetzung bilden; wo dies der Fall ist, wird aber immer gleichzeitig eine Weidegemeinschaft Statt finden, zufolge deren die Separation schon durch die Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 für zulässig erklärt ist. Die Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen, Rohr und zur Fischerei in Privatgewässern können ebenfalls auf gemeinschaftlichem Eigenthume dieser Gewässer beruhen; indeß ist die Gem. Theil. Ordn auf die Theilung dieser Gemeinheiten nicht auszudehnen, weil die Gewässer sich gewöhnlich in Natur nicht theilen lassen und sich zur Gestattung einer zwangsweisen Auseinandersetzung mit Hülfe anderer Entschädigungsmittel noch kein Bedürfniß kund gegeben hat. Von der Theilung gemeinschaftlicher Torfmoore wird im Art. 2 des Entwurfs gehandelt.

[1]) Die Motive hiezu besagen Folgendes:

Um den Weitläufigkeiten vorzubeugen, welche die Ermittelung des Umfangs der Dienstbarkeitsrechte zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken und zur Torfnutzung verursachen möchte, wenn dieser Umfang nicht durch einen schriftlichen Titel feststeht, ist es nothwendig, darüber eine ausdrückliche Vorschrift zu ertheilen, und da die gedachten Servituten zu demselben Zwecke dienen, wie das Recht zum Plaggen-, Heide- oder Bültenhieb, so erscheint es am Angemessensten, auch auf sie die für das oben genannte Recht ertheilten Vorschriften der §§. 52—55 der Gem. Theil. Ordn. für anwendbar zu erklären. Dabei wird es jedoch erforderlich, der Meinung entgegenzutreten, als müßte sich der Berechtigte auf seinen Bedarf den Vorrath an Torf, welcher sich etwa in unaufgedeckten Lägern auf seinem Grundstücke vorfinden möchte, abrechnen lassen. Denn eine solche Annahme würde nicht nur mit der wirklich stattgehabten Nutzung des Rechts unvereinbar sein, sondern auch zu einer reichhaltigen Quelle von Chikanen gemacht werden.

Unter den Spruchbehörden hat sich eine abweichende Ansicht darüber geltend gemacht, ob der §. 54 der Gem. Theil. Ordn. auf die Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb zu beschränken ist, oder ob derselbe einen allgemeinen Grundsatz ausspricht, der auch auf unbe-

Artikel 5.

Die Entschädigung für die Berechtigung zum Harzscharren, deren Werth übrigens nur nach demjenigen Nutzen zu bemessen ist, welchen die Ausübung dieses Rechts bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze zu gewähren vermag, darf, wenn die Parteien sich nicht anders einigen, nur in Rente oder Kapital bestehen.

Artikel 6.

Erfolgt die Aufhebung der Fischerei-Berechtigung bei Gelegenheit einer nach dem Gesetze wegen Beschaffung der Vorfluth v. 15. Nov. 1811 vorzunehmenden Entwässerung, oder bei einer nach dem Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 herzustellenden Bewässerungs-Anlage, so wird die Ablösung der Berechtigung auch in Zukunft nach den Vorschriften dieser Gesetze bewirkt. Ebenso behält es sein Bewenden bei den Bestimmungen der Fischerei-Ordn. für die Provinz Posen v. 7. März 1845 und für die Binnengewässer der Provinz Preußen von demselben Tage, rücksichtlich der Ermittelung der den Fischerei-Berechtigten für solche Nachtheile, welche der Fischerei durch neue Anlagen zugefügt werden, zu gewährenden Entschädigung.

In allen anderen Fällen wird der jährliche Reinertrag der Fischerei-Berechtigung in Privatgewässern durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt, welche dabei den von dem Berechtigten in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation durchschnittlich aus der Fischerei gezogenen Nutzen zu berücksichtigen haben. Der jährliche Reinertrag bildet den Maaßstab für die Höhe der Abfindung der Fischerei-Berechtigten, und diese ist, in Ermangelung einer anderweiten Einigung der Parteien, in Rente oder Kapital zu gewähren.

Hat der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte außerdem zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provokanten abgenommen werden[1]).

---

stimmte Brennholzberechtigungen zum Bedarf ausgedehnt werden muß, wenn nicht im einzelnen Falle etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Das Ob. Trib. hat sich in mehreren Prozessen für das Letztere entschieden und demgemäß festgesetzt, daß der Brennholzberechtigte nur soviel Holz aus dem belasteten Forste zu entnehmen befugt sei, als er in seiner Wirthschaft nach Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel gebraucht. Dieses Prinzip steht mit der Vorschrift des §. 15, Tit. 19, Thl. I A. L. R., daß im Zweifel für diejenige Art der Einschränkung, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig ist, die Vermuthung eintritt, im Einklange, und muß daher als das richtige angesehen werden. Zur Vermeidung entgegengesetzter Erkenntnisse ist es wünschenswerth, den Grundsatz in den Art. 4 des Gesetzes aufzunehmen. Da sich aber dasselbe Bedenken auch in Betreff der Anwendbarkeit des §. 52 der Gem. Theil. Ordn. auf Streuberechtigungen erheben könnte, so wird dieses gleichzeitig in dem nämlichen Sinne zu erledigen sein.

[1]) In den Motiven ist Folgendes enthalten:

Das Vorfluths-Ed. v. 15. Nov. 1811, das Gesetz v. 28. Febr. 1843 und die Fischerei-Ordn. für die Provinzen Posen und Preußen v. 7. März 1845 enthalten Bestimmungen über die Ermittelung der Entschädigung des Fischereiberechtigten für die Aufhebung oder Beeinträchtigung seines Rechts durch Entwässerungen oder Bewässerungs- und andere Anlagen. Eine Abänderung dieser Vorschriften für diejenigen Fälle, auf welche sie berechnet sind, kann nicht in Vorschlag gebracht werden, weil sie an sich ihren Zweck erfüllen und weil sie in Verbindung mit anderen Erörterungen zur Anwendung kommen, ein Herausreißen derselben deshalb das übrige damit im Zusammenhange stehende Verfahren stören würde.

Dagegen tritt überall, wo die Ablösung der Fischereiberechtigung selbstständig vorgenommen wird, das gewöhnliche Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden ein, und für dieses bedarf es der Ertheilung einer Vorschrift über die Art der Feststellung der dem Berechtigten zukommenden Abfindung. Bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der Erträge der

Artikel 7.

Statt der nach Vorschrift der §§. 73. und 74. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden Rente soll bei denjenigen Gemeinheitstheilungen, in welchen erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Art der Entschädigung festgesetzt wird, eine feste Geldrente bestimmt werden. Eine Vereinigung der Parteien über andere als feste Geldrenten ist unzuläßig.

Artikel 8.

Die erst nach dem Eintritte der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Renten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. In soweit wird der §. 75. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 abgeändert.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen andern Ablösungssatz zu vereinigen; jedoch darf der letztere nie den fünf und zwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünf und zwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist [1]).

Fischereien läßt sich jedoch keine andere allgemeine Vorschrift geben, als daß der Reinertrag der Berechtigung in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige zu schätzen ist, welche darauf hinzuweisen sind, daß sie für ihr Gutachten in der Höhe des Nutzens, den das Recht durchschnittlich in den letzten 10 Jahren wirklich gewährt hat, einen Anhalt finden werden.

Aus der Natur des Rechts und aus den zum Art. 5 angeführten Gründen ergiebt sich von selbst, daß die gesetzliche Entschädigung für eine Fischereiberechtigung nur in Rente oder Kapital bestehen kann.

Es ist aber bei der Ablösung der Fischereiberechtigung noch die Eigenthümlichkeit zu berücksichtigen, daß die Ausübung des Rechts die Anschaffung vieler zum Theil werthvoller Geräthschaften erfordert, welche mit dem Wegfalle des Rechts nicht allein für den Besitzer unbrauchbar werden, sondern auch oft schwer und nur mit Verlust verkauft werden können. Sollte der Berechtigte, dessen Recht auf den Antrag des Belasteten aufgehoben wird, für diesen Ausfall keinen Ersatz erhalten, so würde ihm mittelbar ein Theil der ihm zukommenden Abfindung wieder entzogen werden, und er also nicht vollständig entschädigt sein. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ist in dem Entwurfe dem Berechtigten, falls er Provokat ist, die Befugniß beigelegt worden, die Uebernahme seiner Fischerei-Geräthe, soweit sie noch brauchbar sind, gegen Ersatz ihres Werths von dem Belasteten zu fordern. Wenn jedoch der Berechtigte sich den erwähnten Nachtheil dadurch, daß er auf Ablösung provozirt, selbst zuzieht, so kann ihm eine solche Begünstigung nicht zu Theil werden, vielmehr ist dann anzunehmen, daß der Vortheil, welchen er aus der Ablösung erwartet, den Verlust am Werthe der Fischerei-Geräthschaften ausgleicht.

[1]) Die Motive hiezu sagen Folgendes:

Da der Zinsfuß im Verkehr jetzt 5 Prozent beträgt und ein Fallen desselben nach den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen in der nächsten Zukunft nicht zu erwarten ist, da ferner der Entwurf zur Ablös. Ordn. den 20fachen Rentebetrag als den höchsten gesetzlichen Ablösungssatz für Reallasten aufgestellt hat und eine Gleichmäßigkeit in der Ablösung von Renten für Gemeinheiten und Reallasten nothwendig ist, um die Kompensation der verschiedenen Renten möglich zu machen, so erscheint es zweckmäßig, bei der Abstoßung der Gem.-Theil-Renten durch Kapital an die Stelle des bisherigen 25fachen Betrages der Jahresrente den 20fachen treten zu las-

Artikel 9.

Die dem Besitzer eines mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücks nach den §§. 19, 86, 94 und 114 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 eingeräumte Befugniß, für den Fall, daß der Dienstbarkeits-Berechtigte auf die Auseinandersetzung anträgt, die Art der zu gewährenden Entschädigung zu bestimmen und zu wählen, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungs-Ertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwächst, abfinden will, wird hiermit aufgehoben.

Bei den auf Forsten haftenden und nach der Gem. Theil. Ordn., sowie nach dem vorliegenden Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten verbleibt jedoch dem Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeits-Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf jedoch die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen [1]).

---

sen. Von diesem Grundsatze kann jedoch bei bereits konstituirten Gem.-Theil.-Renten kein Gebrauch gemacht werden; in Betreff ihrer ist auch schon in den §§. 53. 54. des Entwurfs zur Ablös. Ordn. Bestimmung getroffen worden, bei welcher es bewenden muß.

Der Willkühr der Parteien, den Ablösungssatz abweichend von der gesetzlichen Vorschrift zu bestimmen, ist in soweit eine Grenze zu setzen, als dadurch indirekt unablösbare Renten eingeführt werden könnten. In dieser Beziehung muß eine mit §. 91. des Entwurfs zur Ablös. Ordn. übereinstimmende Vorschrift gegeben werden.

Nach §. 75. der Gem. Theil. Ordn. ist zwar jeder Theil zur Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung nach 6monatlicher Kündigung befugt; der Belastete aber, wenn die Kündigung von ihm ausgeht, ist verpflichtet, das Kapital in ungetrennter Summe zu entrichten, während ihm Rückzahlungen nur dann, wenn der Berechtigte die Ablösung verlangt, und zwar in Terminen, die bis auf 5 Jahre vertheilt werden dürfen, gestattet sind. Soweit aus dieser Vorschrift durch Anwendung auf einzelne Fälle bereits Rechte erworben worden sind, muß es bei denselben natürlich sein Bewenden behalten. In Betreff der erst künftig festzustellenden Renten ist es dagegen wünschenswerth, dem Verpflichteten unter allen Umständen die Abstoßung der Renten durch Bewilligung von Terminalzahlungen zu erleichtern, so wie wegen der Fristen und Höhe der Abschlagszahlungen die Normen des §. 65. des Entwurfs der neuen Ablös. Ordn. auch auf die Gemeinheitstheilungen zu übertragen.

[1]) Nach der Gem. Theil. Ordn. ist im Allgemeinen jeder Berechtigte nach dem Nutzungsertrage seiner aufzuhebenden Berechtigung, und zwar der Regel nach in Land, wenn letzteres aber in zweckmäßiger Weise nicht gewährt werden kann, in ablösbarer Rente abzufinden. Der Antrag auf Gem. Theil. darf sowohl von dem Berechtigten, als von dem Belasteten ausgehen. Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten tritt jedoch eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ein, sobald der Berechtigte auf Auseinandersetzung provozirt. In diesem Falle hat nämlich der Belastete die Wahl, ob er nach dem ihm aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwachsenden Vortheile oder nach dem Nutzungsertrage des Rechts und durch welches Abfindungsmittel er den Berechtigten entschädigen will. Der Vorschrift liegt die Absicht zu Grunde, den Besitzer des belasteten Grundstücks auf indirektem Wege vor unzeitigen Ablösungs-Anträgen zu schützen; sie führt aber eine Verletzung des Berechtigten herbei, welcher sich durch seine Wirthschafts-Einrichtungen zu dem Ablösungsantrage gedrängt sieht, indem er keinen vollen Ersatz für den Werth seines Rechts und die unzulängliche Abfindung nicht einmal in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise erhält.

Für einseitige Dienstbarkeiten, welche auf anderen als Forstgrundstücken haften, ist der Gegenstand von keiner besonderen Erheblichkeit, einmal weil dergleichen Servituten gewöhnlich nicht isolirt dastehen, sondern auf Ländereien haften, die noch anderen Gemeinheiten unterworfen sind, und daher bei Gelegenheit von vollständigen Separationen zur Ablösung kommen; sodann weil bei ihnen praktisch kein Unterschied in dem Werthe ihres Nutzungsertrages und des Vortheils, welcher aus ihrer Aufhebung für den Belasteten entsteht, hervortritt. Von großer Wichtigkeit ist die Sache aber für Forstservituten, welche der Regel nach die alleinigen Gemeinheiten in den dem Fiskus oder den Besitzern größerer Güter gehörigen Wäldern bilden. Die

Artikel 10.

Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Haide- und Bültenhiebe ist, vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höhe-

---

Ausübung solcher Dienstbarkeiten, namentlich der Weide, oder der Raff- und Leseholzberechtigung, ist, wenn sie in den gesetzlichen Schranken gehalten werden kann, der hergebrachten Wirthschaftsart des Waldes häufig nicht nachtheilig; zur Verwerthung der Waldweide und des Raff- und Leseholzes fehlt es oft nach erfolgter Ablösung der Berechtigungen an hinreichender Gelegenheit, und der Nutzen einer durch die Ablösung der Servituten bedingten Verbesserung der Forstkultur springt nicht sofort in die Augen, sondern macht sich erst nach vielen Jahren bemerkbar. Deshalb sind die Sachverständigen leicht geneigt, eine für die Berechtigten sehr fühlbare Differenz zwischen dem Werthe des dem Waldeigenthümer aus der Beseitigung der Servitut erwachsenden Vortheils und dem Werthe des Nutzungsertrages der Servitut herauszurechnen, ohne daß es gelingen will, ihren Annahmen mit Erfolg zu begegnen, weil es fast unausführbar ist, den auf veränderte Zustände gegründeten, aus dem servitutfreien Forste künftig zu ziehenden Gewinn mit Sicherheit in Zahlen auszudrücken. Andererseits entschließen sich die Waldbesitzer aus Vorliebe für ihre Forsten nur ungern zu einer Landentschädigung, oder verweigern dieselbe in der Voraussetzung, daß die Berechtigten unter diesen Umständen von dem Ablösungs-Antrage zurücktreten, weil es in der Regel im Interesse der letzten, namentlich der Besitzer kleiner Stellen liegt, durch Land abgefunden zu werden.

Wenngleich es nicht verkannt werden darf, daß der Forsteigenthümer durch die Ablösung der Dienstbarkeiten zu Opfern genöthigt wird, die ihm erst nach langer Zeit und nur bei einer sorgsamen Kultur vergütet werden, und daß es für ihn daher nicht gleichgültig ist, in welchem Momente er diese Opfer zu bringen hat, so muß doch auch eingeräumt werden, daß durch diese Umstände das Prinzip, wonach die Höhe und die Art der dem Berechtigten zu gewährenden Entschädigung von dessen Stellung als Provokant oder Provokat abhängig gemacht wird, sich nicht rechtfertigen läßt. Sobald einmal die Ablösung eines Rechts erfolgt, muß für dasselbe eine vollständige und angemessene Abfindung gegeben werden, ohne Rücksicht darauf, wer die Auseinandersetzung veranlaßt hat. Bei weitem konsequenter würde es sein, nur dem Waldbesitzer und nicht dem Dienstbarkeitsberechtigten die Provokationsbefugniß zu gestatten, indem es dadurch dem Ersten allein überlassen wird, seinen Forst erst dann von kulturwidrigen Lasten zu befreien, wenn er es seinem sonstigen Interesse entsprechend findet, Verbesserungen in der Waldwirthschaft vorzunehmen. Zu diesem Grundsatze ist die neuere französische Gesetzgebung zurückgekehrt, indem der Code forestier v. 21. Mai 1827 in Betreff der Holznutzungsrechte in Staatswaldungen nur dem Fiskus, nicht aber dem Nutzungsberechtigten die früher beiden Theilen zustehende Cantonnementsklage eingeräumt hat. Allein die Conservirung der Forstservituten verdient vom Standpunkte der allgemeinen Landeskultur aus so wenig als vom sittlichen Standpunkte eine Begünstigung. Die Waldbesitzer selbst überzeugen sich täglich mehr von den Vortheilen der Befreiung des Grundeigenthums, und halten jetzt zum Theil mit ihren Ablösungs-Anträgen nur darum zurück, weil sie auf Provokationen von Seiten der Berechtigten und dadurch auf billigere Auseinandersetzungs-Bedingungen hoffen. Die Berechtigten werden bei Ausübung der Dienstbarkeiten leicht zu Kontraventionen verleitet, wodurch sich ihr Rechtsgefühl in bedauernswerther Weise abstumpft. Abgesehen davon werden sie aber durch das Fortbestehen der Servituten an einer zweckmäßigen Veränderung ihrer Wirthschafts-Einrichtungen und an einer gewinnreichen Verwendung ihrer Arbeitskräfte gehindert. Aus diesen Gründen ist es nicht rathsam, den Dienstbarkeitsberechtigten die Befugniß zu entziehen, auf Ablösung anzutragen, und es bleibt demnach nichts übrig, als die Ausnahmebestimmungen der §§. 86. 94. und 114. der Gem. Theil. Ordn. für den Fall der Provokation des Dienstbarkeitsberechtigten auf Auseinandersetzung aufzuheben.

Endlich spricht für diese Aufhebung auch noch die Thatsache, daß die neueren Grundsätze der Forstwirthschaft und deren sorgfältige Ausführung eine Ausdehnung der Schonungen und des Holzbestandes in dem Maaße zur Folge haben, daß dadurch die Hütungsnutzung sehr geschmälert wird. Den Berechtigten muß hiergegen ein Schutz durch Aufhebung der Beschränkung ihres Provokationsrechts gewährt werden.

ren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten anzurechnen. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungs-Landes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Morgen haben.

Bei der Bestimmung der Lage der Abfindungsfläche findet insbesondere der §. 61. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 Anwendung.

In allen anderen Fällen, namentlich auch in denen, welche der §. 77 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 bezeichnet, ist für die genannten Berechtigungen eine Entschädigung durch Kapital oder Rente zu leisten und anzunehmen.

Die §§. 127 und 138 der gedachten Gem. Theil. Ordn. werden hierdurch aufgehoben [1].

---

[1]) In den Motiven hierzu ist Folgendes geäußert:

Der §. 127 der Gem. Theil. Ordn. schreibt vor, daß die Entschädigung für eine Holzberechtigung, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu leisten ist, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiesen geeignet ist.

Dieselbe Regel müßte in Folge der Bestimmung des Art. 9 des Entwurfs künftig auch dann maaßgebend sein, wenn der Berechtigte auf die Ablösung anträgt. Eine unbedingte Festhaltung derselben würde aber bei der voraussichtlichen großen Vermehrung der Provokationen auf Aufhebung von Forstservituten nicht minder den Berechtigten als dem allgemeinen Wohle gefahrbringend sein, weshalb eine Modifikation der Bestimmung unerläßlich ist. Die Ansichten der Sachverständigen darüber, unter welchen Verhältnissen und bei welcher Ausdehnung ein Stück Land zur forstmäßigen Holzbenutzung geschickt sei, sind nämlich sehr schwankend, da die Möglichkeit einer solchen Benutzung auch bei außerordentlich kleinen Flächen absoluten Waldbodens nicht geleugnet werden kann. Deshalb würde dem Berechtigten, welcher für eine Servitut von auch nur geringem Werthe eine Abfindung in Forstland beansprucht, dieselbe schwer zu verweigern sein, und eben so wenig könnte er sich der Annahme einer solchen Entschädigung entziehen, wenn sie ihm vom Belasteten geboten wird. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß die Holzzucht mit Erfolg nur in größeren Waldungen betrieben werden kann, weil die Besitzer kleinerer Forstparzellen außer Stand sind, dieselben durch genügende Aufsicht vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen, wenn auch der ernste Wille zu einer wirthschaftlichen Kultur vorhanden sein sollte. Aus diesem Grunde sind die Abfindungen durch Forstland nicht geeignet, den Berechtigten auf die Dauer denjenigen Ertrag zu gewähren, zu welchem sie ihnen angerechnet werden; vielmehr verwandeln sie sich gewöhnlich nach dem Abtriebe der darauf befindlichen Holzbestände binnen kurzer Zeit in unnutzbare Sandsteppen. Während aber die Berechtigten durch den Waldboden auf diese Weise keine nachhaltige Entschädigung empfangen, wird der Holzkultur im Ganzen ein großes Areal entzogen und der an sich schon fühlbare Mangel an Brennmaterial vermehrt. Auch werden dadurch ausgedehnte Strecken Landes unwirthbar gemacht und die daran stoßenden fruchttragenden Grundstücke der Versandung ausgesetzt. Deshalb entspricht es dem Interesse der Berechtigten ebensowohl, als dem der Landeskultur, daß

Artikel 11.

Die in den §§. 131 bis 137 und im §. 139 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen über die Waldweide-Berechtigungen sind auch auf die Berechtigung zur Gräserei in Forsten anwendbar.

---

eine Abfindung durch Land für Holzberechtigungen nur für den Fall als gesetzliches Entschädigungsmittel bestimmt wird, wenn das Land als Acker oder Wiese brauchbar ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Daß der Berechtigte auf die Veranschlagung einer solchen Abfindung als Forstland keinen Anspruch hat, sondern daß er sich das Land zu seinem wahren Werthe als Acker oder Wiese nach Abzug der darauf zu verwendenden Kulturkosten anrechnen lassen muß, liegt in der Natur der Sache und folgt aus der Vorschrift des §. 88. der Gem. Theil. Ordn. von selbst. Andererseits kann dem Berechtigten aber auch die Uebernahme des auf dem Entschädigungslande stehenden Holzes überhaupt nicht und am wenigsten zugemuthet werden, daß er sich dieses Holz zu dem wirthschaftlichen Werthe, welchen dasselbe mit Rücksicht auf seine erst künftig eintretende Haubarkeit hat, anrechnen lasse. Denn da der Berechtigte, um bald zu dem Genusse der Landnutzung zu gelangen, genöthigt ist, das Holz sofort abzuräumen und zu versilbern, so würde er auf diese Weise nicht allein einen Theil seiner Entschädigung in Kapital statt in Land erhalten, sondern auch, sofern der Verkaufspreis des Holzes den wirthschaftlichen Tagwerth desselben nicht erreicht, eine unzulängliche Abfindung empfangen. Zwar trifft auch den Belasteten, welcher in die Nothwendigkeit versetzt wird, noch nicht haubares Holz einzuschlagen, ein Verlust, für welchen ihm bei der Abschätzung des Entschädigungslandes keine Vergütung zu Theil wird; allein der Ersatz für diesen Verlust ist darin zu suchen, daß das Forstland als Acker oder Wiese zu einem höheren Werthe angenommen wird, wie der Belastete es bisher als Theil seines Waldes genutzt hat.

Die Praxis hat die Vorschrift des §. 127. der Gem. Theil. Ordn. stets auf die Abfindung für Streuberechtigungen ausgedehnt und da bei dieser dieselben Rücksichten für den Berechtigten und die Landeskultur maaßgebend sind, wie bei der Entschädigung für Holzberechtigungen, so ist es unbedenklich, die Streurechte in den Art. 10. mit einzuschließen.

Nach einer richtigen Interpretation des §. 138. der Gem. Theil. Ordn. darf die Landabfindung für eine Waldweideberechtigung in Acker, Wiese, Forst oder Weideland bestehen und das Weideland dem Berechtigten nur für den Fall als solches angerechnet werden, wenn es in dieser Eigenschaft einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht, gewährt. Die nämlichen Gründe, welche es rathsam machen, für Holzberechtigungen keine Landentschädigung eintreten zu lassen, die wirthschaftlich am vortheilhaftesten zur Holzzucht zu verwenden ist, finden aber auch auf die Abfindung für Waldweideberechtigungen Anwendung. Forstland, welches als Weide höher zu verwerthen ist, wie zum Holzbau, ist im Allgemeinen sehr selten; wo es aber auch vorkommen sollte, da wird dessen Abtretung an den Berechtigten bei der immer größeren Ausbreitung der Stallfütterung für den Letzteren keine dauernde Wirthschafts-Verbesserung erzeugen. Unter diesen Umständen erscheint die Einschränkung der Landabfindung für Forstweideberechtigungen auf solche Grundstücke, welche sich als Acker oder Wiese höher wie zur Holzzucht nutzen lassen, ebenfalls gerechtfertigt. Dasselbe muß aber auch in Betreff der Berechtigungen zur Waldgräserei und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe in Forsten gelten, da zwischen diesen Servituten und der Waldweide kein Unterschied obwaltet, welcher auf die Beurtheilung der Angemessenheit der Abfindungsmittel von Einfluß sein könnte.

Außerdem können nach der Gem. Theil. Ordn. und dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe als Forstservituten nur noch die Mastgerechtigkeit und die Berechtigung zum Harzscharren Gegenstände einer selbstständigen Auseinandersetzung bilden; bei diesen Servituten bedarf es jedoch keiner Bestimmung über die Beschaffenheit der Landentschädigung, da für dieselben nach §. 117 der Gem. Theil. Ordn. und nach Art. 5. des vorliegenden Entwurfs überhaupt keine Landabfindung zu gewähren ist.

Einer Vereinigung der Parteien, welche der Bestimmung des Art. 10. zuwiderläuft, soll übrigens kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, weil das Landes-Kultur-Interesse, aus welchem die Vorschrift wesentlich hervorgegangen ist, dennoch nicht vollständig geschützt, sondern durch nicht zu verhindernde freiwillige Dismembrationen von Forsten vereitelt werden kann.

Artikel 12.

Der §. 164 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, nach welchem neue Gemeinheiten, deren Aufhebung diese Ordnung bezweckt, nur unter gewissen Beschränkungen und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden können, wird auf die nach Artikel 1. des gegenwärtigen Gesetzes aufzuhebenden Gemeinheiten ausgedehnt. In Ansehung dieser Gemeinheiten wird daher der Lauf der erwerbenden Verjährung, wenn eine solche noch stattfinden könnte, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, unterbrochen.

Artikel 13.

Die Verordn. v. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen (Ges. S. 1838. S. 429), welche durch §. 3 des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 (Ges. S. 1848. S. 278) in die Provinz Westphalen eingeführt worden ist, soll fortan auch in den zu der Rheinprovinz gehörigen Kreisen Duisburg und Rees, in dem Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn Anwendung finden.

Das im §. 2 Nr. 3 der gedachten Verordn. den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird hiermit aufgehoben. — Bereits eingeleitete Auseinandersetzungen können jedoch aus diesem Grunde nicht rückgängig gemacht werden.

Artikel 14.

Bei Gegenständen, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzung ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung der Lokalverhältnisse und deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordert, insbesondere auch zur Feststellung des Umfangs und der Ergiebigkeit der Nebenweiden, ist jede Partei, und wenn zu einer solchen mehrere Personen gehören, die Mehrzahl derselben nach den Theilnehmungsrechten gerechnet, befugt, die Entscheidung der desfallsigen Fragen im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§. 31 bis 34 der Verordn. v. 30. Juni 1834) zu verlangen; widerspricht jedoch die Gegenpartei der Anwendbarkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens auf den vorliegenden Fall, so entscheidet die die Auseinandersetzung leitende Behörde über die Statthaftigkeit desselben. Gegen diese Entscheidung findet keine Berufung statt.

Artikel 15.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten vom heutigen Tage (§§. 108, 109, 110 und 111) in Betreff der Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden in der Auswahl ihrer Kommissarien und der Befugnisse der letzteren, so wie in Betreff des Legitimationspunktes, der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen und des Rechts, Ablösungs-Kapitalien zu verwenden, finden auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen Anwendung.

Artikel 16.

Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, in sofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.

Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungs-Kommission ermessen und der Kostenpunkt von der Gen. Komm. festgesetzt.

In andern Gem.-Theil.-Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung eben so wie die übrigen Auseinandersetzungskosten unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungsrechts zum Grunde gelegt werden.

Der §. 26 des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 wird in soweit, als dessen Inhalt mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels im Widerspruch steht, abgeändert.

Artikel 17.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden die vor dem Eintritt seiner Rechtskraft in Gem.-Theil.-Sachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß nicht geändert.

Artikel 18.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, hört die durch §. 2 Nr. 4 des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 angeordnete Sistirung der Gem.-Theil.-Sachen und der darüber schwebenden Prozesse wieder auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

VII. Gesetz,

über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821.

Wir ꝛc. um die Ausführung der heute von Uns über die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen der auf Eigenthum, Erbpacht und Erbzins angesessenen Grundbesitzer, erlassenen Ordnungen, so viel als möglich zu erleichtern, und nach übereinstimmenden Grundsätzen zu bewirken, verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ausführung der beiden gedachten Ordn. wird den bestehenden Gen. Komm. übertragen jedoch nur unter der, den Revisionskollegien beigelegten Mitwirkung wegen der rechtlichen Entscheidung in zweiter Instanz. Für die Provinzen, in welchen ehemals die französischen und westphälischen Gesetze galten, und jetzt das A. L. R. eingeführt ist, wird die Ausführung der Gem. Theil. Ordn. den nach dem Gesetz v. 25. Sept. v. J. Behufs der Regulirung der dortigen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Magdeburg und Münster zu errichtenden Gen. Komm. übertragen. Auch soll für diese Landestheile wegen der Gem.-Theil.-Sachen ein Revisionskollegium errichtet werden.

§. 2. Wegen der hierdurch entstehenden Geschäftsvermehrung soll der Wirkungskreis der Gen. Komm. für Oberschlesien auf den Regierungsbezirk von

Oppeln beschränkt, und für die Bezirke der Reg. zu Breslau und Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, eine besondere Gen. Komm. zu Breslau errichtet werden. Der Gen. Komm. des Frankfurter Regierungsbezirks werden die zu demselben gehörigen ehemaligen sächsischen Landestheile und die Oberlausitz zugelegt und zum Wirkungskreis der Gen. Komm. für die Kurmark werden die übrigen Landestheile des Herzogthums Sachsen, imgleichen das Gebiet Erfurt und das Amt Wandersleben, ferner die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarsche, und Fürstlich Schwarzburgsche, unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte Ortschaften verwiesen. Der Wirkungskreis des Revisions-Kollegii zu Breslau erstreckt sich über die, für die Gen. Komm. zu Oppeln und Breslau bestimmten Bezirke, und der Geschäftsbezirk des Revisions-Kollegii zu Berlin wird in eben dem Maaße erweitert, als der Bezirk der Gen. Komm. zu Berlin und Soldin im Vorstehenden erweitert worden [1].

§. 3. Bei jeder Gen. Komm. sollen zwei zum Richteramte geeignete und verpflichtete Beamte angestellt sein, und deren Anstellung von unsern Min. des Inn. und der Just. gemeinschaftlich bewirkt werden [2].

§. 4. Die Mitglieder der Gen. Komm. haben in Zukunft eine entscheidende Stimme; bei einer Verschiedenheit derselben entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit aber giebt die Meinung des Gen. Komm. den Ausschlag. Wo es auf Rechtsfragen ankommt, die von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind, und im Allgemeinen, abgesehen von dem Gegenstande, das Rechtsmittel der Revision nach der Verordn. v. 29. Nov. 1819 zulassen, nimmt der Oberkommissarius an der Entscheidung keinen Antheil [3].

Diese Festsetzungen finden auch in Rücksicht der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. vorgenommen werden, Statt. Die Bestimmung des §. 25 der Verordn. v. 20. Juni 1817, wegen Zuziehung des Justiziarius der Reg. tritt daher außer Anwendung.

§. 5. Wir ertheilen den Gen. Komm. zum Zweck der Ausführung der gedachten Ordnungen, §. 1 alle die Befugnisse, welche ihnen in der Verordn. v. 20. Juni 1817 in Beziehung auf die Regulirungen der gutsherrlichen Verhältnisse der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, beigelegt worden.

§. 6. Auch sollen sie ermächtigt sein, alle bei Ausführungen beider Ordn. vorkommende Streitigkeiten durch ihre Spezial-Komm. instruiren zu lassen [4]), zu entschei-

---

[1]) Durch die Verordn. v. 27. Juni 1840 ist die Gen. Komm. zu Soldin mit der Reg. zu Frankfurt a. O. vereinigt, und die Geschäfte aus der Ober-Lausitz sind der Gen. Komm. in Breslau überwiesen worden. (Ges. S. v. 1840. S. 132.)

[2]) Vergl. Zusätze zu §. 2 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

[3]) Nach §. 2 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 hat jedes Mitglied der Gen. Komm. und Spruchkollegien, ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme. (Ges. S. v. 1845. S. 19.)

[4]) 1) R. des Königl. Min. des Inn. v. 14. Sept. 1833. Bei den zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Geschäften soll das Gesetz v. 1. Juni 1833 nicht zur Anwendung kommen: Es ist bei dem unterzeichneten Min. zur Frage gekommen, ob nicht das Gesetz v. 1. Juni d. J. auf die bei den Gen. Komm. vorkommenden Mandaten-, summarischen und Bagatell-Prozesse Anwendung finde. Nach gepflogener Kommunikation mit dem Königl. Just. Min., sind beide Min. darüber einverstanden, daß das Gesetz v. 1. Juni d. J. die zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Geschäfte gar nicht, sondern nur das bei den ordentlichen Gerichten stattfindende Verfahren betrifft, da für erstere in der Verordn. v. 20. Juni 1817 besondere auf die Natur derselben berechnete Vorschriften ertheilt sind und in jenem Gesetze nicht verord-

den, und ihre Entscheidungen, sobald sie für rechtskräftig zu achten, zu vollstrecken. Die Verf. des §. 11 der Verordn. v. 20. Juni 1817, wodurch einige Streitigkeiten an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen sind, fällt daher weg.

§. 7. Wir ertheilen ihnen ebenfalls die Befugniß, Oekonomie-Kommissarien zu prüfen und anzustellen [1]).

§. 8. Dagegen entbinden Wir sie in allen §. 11 gedachten Fällen von der, §. 4 Nr. 1 der letztgedachten Verordn. enthaltenen Pflicht, das Interesse der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommißfolger und anderer entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen [2]). Es liegt ihnen in dieser Rücksicht nur das ob, was über diesen Gegenstand in den heute erlassenen beiden Ordn. bestimmt ist.

§. 9. Die ihnen §. 4 Nr. 2 a. a. O. auferlegte Pflicht der Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse bleibt fortdauernd, und wird dahin erweitert, daß ihre Spezial-Kommissarien die, §. 43 gedachten Obliegenheiten in Beziehung auf alles Grundeigenthum, dessen Verhältnisse durch ihre Vermittelung verändert, und auf alle Geschäfte, welche ihnen nach dem Inhalt der in Rede seienden Verordn. übertragen werden, in Erfüllung zu bringen haben. Insbesondere haben diese bei der neuen Vertheilung der Ländereien und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben gleich völlig auseinandergesetzt werden, oder die Besitzer die bisher bestandene Gemeinheit fortsetzen wollen, darauf zu halten, daß vermöge der neuen Eintheilung die auseinandergesetzten Grundstücke, den Zwecken der Auseinandersetzung gemäß, sogleich benutzt und letztere auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Auf-

---

net ist, daß in derselben etwas verändert werden soll. Auch paßt das im Gesetz v. 1. Juni d. J. bestimmte Verfahren, wegen der summarischen Prozesse zu der Natur jener Geschäfte gar nicht.

Das mehrerwähnte Gesetz setzt nämlich voraus, daß die Sache entweder von dem entscheidenden Kollegio verhandelt wird, oder daß doch der instruirende Richter zugleich zur Abfassung des Erkenntnisses kompetent ist. Keines von beiden findet bei Auseinandersetzungs-Geschäften statt. Die Natur derselben erfordert mit wenigen Ausnahmen die Verhandlung an Ort und Stelle, eine Vertretung der Partheien durch Just.-Kommissarien ist nicht gestattet, die Oekonomie-Kommissarien haben nur über einige Gegenstände eine Entschädigungs-Befugniß, und es ist völlig unausführbar, ganze Dorfschaften aus allen Theilen der Provinz vor die Gen. Komm. zur mündlichen Verhandlung ihrer Prozeß-Sachen zu citiren.

Ferner ist es bei Auseinandersetzungssachen unerläßlich, daß alle Theile derselben in ununterbrochenem Zusammenhange bearbeitet werden, weshalb es nur nachtheilig sein könnte, bei einzelnen Streitpunkten ein abgesondertes Verfahren stattfinden zu lassen.

Wenn hiernach nun die Bestimmungen der Verordn. v. 1. Juni d. J. wegen des summarischen Prozesses auf Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nicht Anwendung finden und finden können, so muß ein Gleiches auch nothwendig von dem Mandaten-Prozeß nach Tit. 1 jener Verordn. gelten, da dieser Mandats-Prozeß, wenn Einwendungen vorgebracht werden, in der Form des summarischen Prozesses zu verhandeln ist. (§. 3 der Verordn.)

2) Nach dem R. des Königl. Min. des Inn. v. 27. Juni 1834 findet jedoch bei Einziehung der Gebühren eines Anwaltes von seinem Mandaten die Verordn. v. 1. Juni 1833 auch Anwendung. (S. Zus. zu §. 6 des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836.)

[1]) R. des Königl. Min. des Inn. v. 10. Sept. 1821, daß hierdurch die ähnliche Befugniß der Königl. Reg. nicht ausgeschlossen ist:

Der Königl. Reg. erwiedern wir auf Ihre Eingabe v. 29. v. M., daß das Gesetz v. 7. Juni d. J. wegen Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn., die den Reg. nach den früheren Gesetzen v. 7. und 14. Sept. 1811 ertheilte Befugniß, Oekonomie-Komm. zu prüfen und anzustellen, keineswegs ausschließt, sie solche vielmehr nach wie vor eben sowohl, als die Gen. Komm. auszuüben haben.

[2]) Vergl. §§. 10. 58—60 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

hebung entschließen, ohne große Schwierigkeit, und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können. Sie müssen nicht nur ihre Vermittelung einlegen, daß die möglichst vollkommensten Plan-Lagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlicher Annahme vermocht, und die Widersprüche Einzelner, sei es im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung, beseitigt werden; sondern sie dürfen auch die hierüber genommenen, zur Vereitelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, müssen vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen, und wenn sie solches nicht erreichen können, darüber zur Entscheidung der Gen. Komm. berichten [1]).

---

[1]) 1. R. d. Königl. Min des Inn. v. 26. Juni 1821 die Verkoppelungen und zweckmäßigen Planlagen betreffend:

In der Gem. Theil. Ordn. ist die der Königl. Gen. Komm. mehrfach empfohlene, und in vielen Fällen bereits ausgeführte Institution der Verkoppelung übergangen.

Das Min. des Inn. sieht sich hierdurch veranlaßt, die Königl. Gen. Komm. wegen fernerer Zulässigkeit einer solchen Einrichtung mit näherer Anweisung zu versehen.

Das Wesentliche jener Institution zerfällt in zwei Hauptstücke, als:

1) die neue nach den besondern Zwecken derselben geordnete Feldeintheilung, daß nämlich mit derselben sowohl die gänzliche Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung, als auch die einstweilige Fortdauer derselben bestehen kann.

2) Die ihr beizulegende Wirkung der Separation, daß nämlich jeder Interessent einer solchen Feldeintheilung zu jeder Zeit nach seiner Convenienz sowohl mit einzelnen, als allen Koppeln, ohne weiteren Umtausch, aus der noch beibehaltenen Weidegemeinschaft scheiden, auch ein Umtausch besserer Arrondissements fernerhin nicht mehr erzwungen werden kann. Was nun zu 1 die nach den Regeln der Verkoppelung anzuordnende Feldeintheilung anbetrifft, so ist es in den Bestimmungen der Verordn. v. 7. d. M. wesentlich begründet, daß darauf von Amtswegen gedrungen und gehalten werde. Nach §. 9 des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil sind nämlich die Gen. Komm. und die Spezial-Kommissarien ausdrücklich angewiesen, bei neuen Ländereintheilungen von Amtswegen und selbst gegen den Widerspruch und die Abreden der Interessenten auf die Einrichtung solcher Planlagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften zu halten, so daß nicht nur die gleich zu separirenden Grundstücke dem Zweck der Auseinandersetzung gemäß sofort benutzt, sondern diese auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeit und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können.

Eine solche Eintheilung ist keine andere, als dieselbe, welche Behufs der früher empfohlenen Verkoppelung nothwendig wurde. Insbesondere ist die Auseinandersetzung der bisherigen größeren Weide-Societäten in mehrere kleine Genossenschaften ein vorzüglich wahrzunehmendes Mittel zur Erfüllung der Aufgabe (cfr. die Erörterungen in der früher übersendeten Druckschrift: Andeutungen Nr. VI. 12. S. 27, desgl. Nr. X. 4 S. 41.)

Auf das Bestehen einer solchen Eintheilung sind die Bestimmungen §§. 177 und 183 der Gem. Theil. Ordn. gegründet und nur unter Voraussetzung derselben leisten sie wesentlichen Nutzen.

Nachdem ferner die Befugniß zum Antrage auf Gemeinheitstheilung in dem Maaße erweitert wird, wie es die neue Gem. Theil. Ordn. bestimmt und die Tendenz derselben unzweideutig dahin ausgesprochen ist, daß dieselbe ohne alle Weiterungen auch dem geringsten Theilhaber und zwar sowohl für den ganzen Inbegriff seiner Ländereien, als einzelne Theilstücke zu statten kommen soll, so daß der Extrahent nicht eben seine gesammten Verhältnisse zu alteriren, nicht mit dem ganzen Inbegriff seiner Ländereien aus der Gemeinschaft zu scheiden nöthig habe, um die privative Nutzung mäßiger Theilstücke zu erreichen, die ihm vorerst vielleicht nur nützlich ist: so muß nach diesen Anordnungen und Zwecken auch dafür gesorgt werden, daß die Ausführung einfach und leicht sei, so daß sie sowohl ohne großen Aufwand von Zeit und Kosten, als ohne erhebliche Störungen der wirthschaftlichen Verhältnisse anderer Genossen der Gemeinheit statt haben können.

§. 10. In Beziehung auf das Verfahren verweisen Wir im Allgemeinen auf die Vorschriften des zweiten Abschn. der Verordn. v. 20. Juni 1817, welche in die Stelle des 43. Tit. des 1. Thl. der Allg. Ger. Ordn. tritt, finden jedoch für nöthig, folgende nähere Bestimmungen und Zusätze zu machen.

Die strenge Befolgung des oben allegirten §. 9 des Gesetzes wegen Ausführung 2c. der Gemeinheitstheilungen gehört also zu den wichtigsten Bestimmungen der neuen Gesetze. Wenn auf diese Weise auch nicht aller fernere Umtausch überflüssig werden sollte, so wird es dessen hiernächst doch häufig nicht mehr bedürfen. Jedenfalls aber kann man bei wohl arrondirten, in einem engern Umkreise bei einander liegenden, durchweg mit den Kommunikationslinien zusammenhängenden Feldstücken den Zweck eines noch vollkommneren Arrondissements durch den Umtausch der Feldstücke einiger weniger Besitzer erreichen, während die Aussonderung arrondirter Breiten aus einer Länderverteilung, wie sie jetzt in städtischen und bäuerlichen Feldmarken die Regel ist, nicht ohne gänzliche Umgestaltung der ganzen bestehenden Eintheilung und Umänderung aller Besitzstände ausführbar ist.

Was aber die zu 2 gedachte zum Wesen der Verkoppelung gehörige Einrichtung anlangt: so ist es dieser Theil derselben, und nur er allein, wobei man Anstand gefunden hat, und weshalb die in dem Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen bei Abfassung des Gesetzes übergangen sind.

Schon in den vor allegirten »Andeutungen« sind S. 63 sqq. die Nachtheile bezeichnet, welche eine auf Verkoppelung angelegte unvollkommene Feldeintheilung in Verbindung mit der vorgedachten Wirkung hat.

Man hat es in fernerer Erwägung dieser Nachtheile zu gefährlich gefunden, zu einer Zeit, da die Interessenten selbst nur noch die Konservation ihrer gemeinsamen Hutung im Auge haben, und nur deren Sicherstellung bedenken, den Plan der künftigen Separation gleich definitiv feststellen, und das hierbei wahrzunehmende Interesse allein durch den Spezialkommissarius und die ihn kontrolirenden Behörden vertreten zu lassen. Man hat sich rücksichtlich dieser Gefahren um so mehr bewogen gefunden, von den Vortheilen, welche der definitiven Feststellung des Besitzstandes eigenthümlich sind, zu abstrahiren, als dieselben unter Voraussetzung einer neuen, nach gleichen Rücksichten geordneten Feldeintheilung in Folge der oben schon allegirten Bestimmungen §§. 177, 182 und 183 der Gem. Theil. Ordn. mit nicht viel größeren Schwierigkeiten zu erreichen sind.

Demgemäß hat die K. Gen. Komm. Ihre Spezialkommissarien dahin anzuweisen, und bei Prüfung der von ihnen vorzulegenden Auseinandersetzungspläne darauf zu halten, daß die Vorschrift §. 9 des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungen bei allen neuen Landeintheilungen zur Ausführung gebracht, und durch eine nach Anleitung der früher wegen der Verkoppelungen ertheilten Vorschriften einzurichtende Feldeintheilung dafür gesorgt werde, daß jedem Interessenten der Austritt aus der gemeinschaftlichen Feld-Ordn., und die ausschließliche Benutzung seines Eigenthums, mit Rücksicht auf die Bestimmungen §§. 177, 182 und 183 der Gem. Theil. Ordn.; auch das weitere Arrondissement zum Behuf einer vollständigen Gemeinheitstheilung möglichst erleichtert werde. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, daß jedem seine Ländereien in jedem Felde (Schlage) möglichst in einem wohl arrondirten Stücke zugetheilt und die vereinzelten auf dem schon bestehenden, oder andern neu anzulegenden Wegen und Triften Behufs der Bearbeitung und Behütung jedes besonders zugänglich gemacht werde.

Zu vorgedachtem Behuf ist ferner von Amts wegen darauf zu halten, daß die bestehenden größern Weide-Societäten in mehrere kleine auseinandergesetzt werden.

Die Spezialkommissarien werden auch wohl thun, die Interessenten auf alle Weise darüber aufzuklären, wie sie sich in Folge dieser neuen Feldeintheilung sowohl die ihnen nach den oben allegirten §§. 177, 182 und 183 zugedachten Vortheile, als auch die eines noch bessern Arrondissements Behufs vollständiger Separation aneignen könne. Dagegen aber haben sie sich fernerhin aller Vermittelung eines Abkommens zu enthalten, wodurch das bessere Arrondissement einer noch auf gemeinschaftliche Hutung angelegten Feldeintheilung ausgeschlossen würde.

Uebrigens wird die Königl. Gen. Komm. ihre Spezial-Komm. auf die Erfüllung der im §. 9 des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilung ertheilten Vorschriften sorgfältig kontroliren und mit Nachdruck darauf halten.

2. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 4. Nov. 1822, die Planlagen betr.:

§. 11. Ergiebt sich bei einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Unserem Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl., oder bei

---

Die von der Königl. Gen. Komm. nach Ihrem Ber. v. 3. d. M. an ihre Kommissarien erlassene Verf., zufolge welcher dieselben die Genehmigung der projektirten Planlagen von Ihr einzuholen haben, ehe sie auf deren Ausführung eingehen, wird genehmigt.

Denn wiewohl dies in den Vorschriften wegen des Geschäftsbetriebes bei den Königl. Gen. Komm. nicht ausdrücklich bestimmt ist, so ist die Königl. Gen. Komm. doch rücksichtlich der Ihr zuständigen Leitung der Spezial-Komm. und der ihr zur Pflicht gemachten, sorgfältigen Kontrole derselben auf die Zweckmäßigkeit Ihrer Prozeduren dazu unzweifelhaft befugt und Ihre Vorsicht um so mehr zu loben, als nach §. 9 des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni d. J. zweckmäßige Planlagen ausdrücklich zu denjenigen Gegenständen gezählt werden, für welche die Spezial- und Gen. Komm. von Amts wegen zu sorgen haben.

Was nun ferner die getheilten Meinungen Ihres Kollegii anlangt, in welchem Maaße und Umfange die Gen. Komm. gegen den Willen und die Abreden der Interessenten auf möglichst vollkommene Planlagen einzuwirken haben: so ist hierbei zwischen Demjenigen zu unterscheiden, was die Königl. Gen. Komm. zu vermitteln, und Demjenigen, was Sie decisiv zu thun und zu beachten hat.

Allerdings muß Ihre Sorge dahin gerichtet sein, auf dem Wege der Vermittelung möglichst vollkommene Planlagen zu erwirken, die Interessenten auf die Vortheile derselben aufmerksam zu machen und ihnen Anleitung dazu zu geben, wie sie sich dieselben anzueignen vermögen. Dahin gehört namentlich auch die Zurückweisung auf die Auskunftsmittel des Abbaues.

Ebenso versteht es sich von selbst, daß die Entscheidung im Fall entstehender Streitigkeiten für die möglichst vollkommenste Planlage erfolgen muß; jedoch vorbehaltlich der nach §. 69 der Gem. Theil. Ordn. dem eigenen Ermessen des einen oder des andern Theils überlassenen Entschließungen rücksichtlich des Abbaues. Sind aber die Interessenten über die Planlagen einig und auf die ihnen gemachten Gegenvorstellungen wegen deren Verbesserung zu einem entsprechenden Entschlusse nicht zu bewegen, so muß Sich die Königl. Gen. Komm. bei der Entscheidung darüber, was Sie in dieser Beziehung zu gestatten oder zu verwerfen habe, an die Bestimmung des §. 9 des Ausführungsgesetzes halten, daß Sie nämlich

nichts zu dulden hat, was die Zwecke der Auseinandersetzung vereitelt oder erschwert.

Rücksichtlich derjenigen Planlagen, mit welchen die Eigenthümer gleich aus der Gemeinschaft scheiden, dergestalt, daß eine Umlegung derselben nicht weiter stattfindet, wird sich die Anwendung ohne Schwierigkeit ergeben.

Rücksichtlich derjenigen Planlagen aber, welche noch einem ferneren Umtausche unterworfen bleiben, muß zwar der im allegirten §. 9 ausgedrückte Zweck, daß nämlich die Auseinandersetzung einst, wenn sich die Theilnehmer zur Aufhebung der Gemeinheit entschließen, ohne große Schwierigkeit, und möglichst ohne neuen Umtausch erfolgen könne, ebenfalls in's Auge gefaßt werden.

Es ist aber nicht zu übersehen, daß die hierauf berechnete Einleitung auch auf die einstweilen noch fortdauernde Gemeinschaft passen muß, daß, wenn also die Planlagen der Regel nach, und wenn nicht ganz eigenthümliche Lokalitäten eine vollständigere Zusammenlegung begünstigen, in mehreren Stücken nach den bestehenden Hütungs-Societäten und den von ihnen beschlossenen Feld-Ordn. vorläufig ausweisen, die Verbesserung dem definitiven Umtausch vorbehalten und sich damit begnügen muß, diesen vorzuarbeiten.

3. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 1. Mai 1823, daß die Gen. Komm. von den Planveränderungen nach erfolgter Separation nicht Kenntniß zu nehmen habe.

Das Ministerium erwiedert der Königl. Gen. Komm. auf Ihre Anfrage im Ber. v. 10. d. M., daß es nach §. 164 der Gem. Theil. Ordn. den Grundeigenthümern unbenommen ist, neue Gemeinheiten mit der im §. 27 a. a. O. bestimmten Beschränkungen einzugehen. Demgemäß hat die Königl. Gen. Komm. nach bewirkter Separation von den Veränderungen oder Umwälzungen keine Kenntniß weiter zu nehmen, zu welchen sich etwa die Eigenthümer nachträglich entschließen.

4 Vergl. die Erläuterungen zu den §§. 105, 128 und 136 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

5. Auszug aus der Verf. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Breslau, v. 25. Nov. 1843, die Feststellung der Planlagen bei Gemeinheitstheilungen betr.

— Wenn man in den ersten Jahren nach Publikation der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 und des Gesetzes über deren Ausführung de eod. nicht immer mit voller Schärfe auf Befolgung der Vorschriften der §§. 65 sqq. der ersteren und §. 9 der letzteren gedrungen und selbst

einer Gemeinheitstheilung oder bei einem Ablösungsgeschäft, daß das berechtigte

---

später noch hin und wieder weniger zweckmäßige, namentlich zersplitterte Planlagen, genehmigt, den desfallsigen wirthschaftlichen Uebelständen aber dadurch genügend zu begegnen gemeint hat, daß man den Interessenten einen Antrag auf bessere Zusammenlegung der vereinzelten Abfindungsstücke für die Zukunft ausdrücklich vorbehielt: so konnte dies damals, wo auf der einen Seite die Spezialkommissarien und Behörden mit der Behandlung derartiger Angelegenheiten noch weniger vertraut sein mochten, auf der andern Seite aber die Intelligenz des landwirthschaftlichen Publikums durch praktische Erfahrungen und Beispiele wohlgelungener Spezial-Separationen und deren Folgen in dem Maaße noch nicht geweckt war, wie es jetzt der Fall ist, als ein leichtes und bequem passendes Auskunftsmittel zur formellen Beendigung eines Geschäfts allenfalls gelten, und um so eher da empfohlen werden können (cf. R. v. 4. Nov. 1822 am Schlusse in Koch's Agr. Ges. Ausg. III, S. 166), wo die Interessenten selbst mit den solchergestalt gebildeten, mangelhaften Planlagen einverstanden waren.

Inzwischen läßt die Stufe, auf welcher das landwirthschaftliche Gewerbe sich zur Zeit im Allgemeinen befindet, verbunden mit den Ansprüchen, welche an die zur praktischen Ausführung der Landeskultur-Gesetze berufenen Beamten jetzt mit Recht gemacht werden, eine solche Prozedur nicht mehr zu, und muß sich das unterzeichnete Ministerium daher — wie es auch anderweit schon gethan — ganz entschieden gegen dieselbe aussprechen; denn nicht zu gedenken, daß auf diese Weise kein beruhigter Zustand unter den Interessenten herbeigeführt, vielmehr nur der Keim zu neuen Weiterungen und Kosten gelegt wird, so ist mit jenem Vorbehalte doch eigentlich nur die Unzweckmäßigkeit der Planlage in wirthschaftlicher Beziehung ausgesprochen, und somit von der Behörde gewissermaßen selbst anerkannt, daß sie den ihr in der Verordn. v. 20. Juni 1817, §§. 136 sqq. 163, v. 30. Juni 1834, §§. 17, 38, desgleichen in der Gem. Theil. Ordn. §§. 65 sqq. und in dem Gesetze wegen deren Ausführung §. 9 vorgezeichneten amtlichen Verpflichtungen genügend nicht nachgekommen sei.

In dieser Beziehung können aber immer nur zwei Fälle eintreten, — entweder sind nämlich die für die Bestätigung des Plans sprechenden Gründe gewichtig genug, um etwaige Bedenken gegen dessen wirthschaftliche Zweckmäßigkeit zu beseitigen, oder es sind diese Bedenken überwiegend; im erstern Falle bedarf es keines Vorbehalts der bezeichneten Art, im letztern aber kann gar keine Bestätigung des Plans, selbst nicht mit jener Maaßgabe, erfolgen, vielmehr muß derselbe abgeändert und selbst gegen den Willen der Interessenten in wirthschaftlich zweckmäßiger Art ausgewiesen werden. §. 17, 38 der Verordn. v. 30. Juni 1834. — (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843, S. 313.)

6. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 23. Dec. 1846, die Anwendung des §. 9 betr.

Auf den Bericht v. 2. d. M. in der R. R. Auseinandersetzungssache wird der Königl. Gen. Komm. Folgendes eröffnet:

Die früherhin häufig stattgefundenen Gemeinheitstheilungen, wobei nur die Rittergüter oder einzelne Klassen von Interessenten, auch Einzelne aus der Gemeinschaft ausgeschieden, und die in der Gemeinheit Verbleibenden wiederum in alter Art mit zerstückeltem Besitz in 3 Felder eingetheilt worden, hat sich in jeder Beziehung als unzweckmäßig und den Erfordernissen der Landeskultur nicht angemessen herausgestellt. Es sind dadurch häufig zweckmäßige Planlagen vereitelt, und, da die Anträge auf Spezialseparation überall nachkommen, doppelte Kosten veranlaßt worden. Diese Uebelstände weisen auf eine energische Anwendung der den Auseinandersetzungsbehörden nach §. 9 der Ausführungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 zustehenden Befugnisse um so mehr hin, als nach dem Gesetze v. 28. Juli 1838 in den betreffenden Landestheilen eine Ackergemeinheits-Theilung ohne vollständigen Umsatz der Aecker kaum denkbar ist.

Der Vorschrift des §. 9 muß auch der Wunsch einzelner Interessenten, die gemeinschaftliche Hütung fortzusetzen, untergeordnet werden, und ist eine in jeder Beziehung zweckmäßige Planlage mit einer ganz bequemen Ausübung der ferneren gemeinschaftlichen Hütung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht vereinbar, so muß die Zweckmäßigkeit der Planlage unbedingt voranstehen und den betreffenden Interessenten überlassen werden, ob und wie sie gemeinschaftlich hüten wollen. Der §. 21 der Gem. Theil Ordn. bestimmt keinesweges, daß der Absicht der Interessenten der Landeskulturzweck untergeordnet werden soll, vielmehr verordnet §. 9 der Ausführungs-Ordn., daß auch im Falle des §. 21 ein nochmaliger Umtausch der Ländereien möglichst vermieden werden soll. Wird dieses Prinzip nur festgehalten, so werden in kurzer Zeit die Interessenten sich des fast immer nur auf Vorurtheilen beruhenden Gedankens an eine fortgesetzte Gemeinschaft mit zerstückeltem Besitz entschlagen.

oder belastete Gut Lehn oder Fideikommiß sei, oder wiederkäuflich besessen werde[1]), und daß der Lehnsbesitzer keine lehnsfähigen Abkömmlinge (Descendenz) hat, so muß die bevorstehende Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung der Dienste und Leistungen öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen werden, bis zu einem bestimmten Termine sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen[2]).

Wenn ferner §. 20 der Gem. Theil. Ordn. bestimmt, daß den Interessenten freistehe, nur einen Theil der Feldmarken zu theilen, so ist es allerdings nicht zu verhindern, daß z. B. nur die Hütungen, Wiesen, Forsten u. s. w. getheilt werden, und kann, insofern dies allein zweckmäßig zu bewirken ist und nicht der Umtausch der Aecker hineingezogen werden muß, die Behörde den Umfang der in die Gemeinheitstheilung überhaupt zu bringenden Grundstücke nicht aus eigener Machtvollkommenheit vergrößern, sondern nur allenfalls nach den obwaltenden Umständen eine offenbar den Zwecken der Landeskultur zuwiderlaufende Theilung versagen. Dagegen ist §. 20 nicht dahin auszulegen, daß die Behörde verpflichtet sei, Theile von solchen Grundstücken, welche überhaupt zur Theilung gestellt sind, wiederum als gemeinschaftlich auszuweisen, wenn dies nicht nothwendig zu allgemeinen Zwecken geschieht, oder sonst der Behörde angemessen erscheint.

Von der Beibehaltung solcher Gemeinschaft, wie z. B. der Ausweisung besonderer Hütungsdistrikte für einzelne Viearten einzelner Klassen, handelt §. 20 nicht, sondern von der gänzlichen Ausschließung einzelner Theile der Feldmark im Einverständnisse sämmtlicher Interessenten. Die Anträge auf anderweitige Ausweisung gemeinschaftlicher Distrikte in den an und für sich zur Gemeinheitstheilung gestellten Flächen unterliegen wiederum der Bestimmung der Behörde nach §. 9 der Ausführungs-Ordn., und nur soweit die Anträge zweckmäßig erscheinen, ist darauf einzugehen.

Nach diesen Grundsätzen hat die Königl. Gen. Komm. zu verfahren und ihre Kommissarien mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. Dec. 1846.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Manteuffel.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1847, S. 14.)

[1]) R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 16. Okt. 1833, daß es auch bei Erbzinsgütern einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf:

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihren Ber. v. 5. d. M. zu erkennen gegeben, daß die von einem Theile der Mitglieder Ihres Kollegii ausgesprochene Meinung, zufolge welcher es auch in dem Falle, wenn Erbzinsgüter bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen interessiren, der öffentlichen Bekanntmachung des Geschäfts bedarf, den bestehenden Vorschriften, namentlich dem §. 10 der Gem. Theil. Ordn., entspricht, und wiewohl die hiernach vorausgesetzte öffentliche Bekanntmachung für diesen Fall in dem Gesetze wegen Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. nicht speziell angeordnet ist, so müssen die hierher gehörigen Bestimmungen derselben doch jener Vorschrift gemäß ergänzt werden. Dafür haben sich auch bei den Erörterungen wegen Revision der Geschäfts-Ordn. für die Gen. Komm. sowohl der Herr Just. Min., als das gesammte Staats-Min. entschieden.

[2]) 1) Vergl. §. 24 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und die dort gemachten Zusätze, wonach es jetzt nur noch selten einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen wird.

2) R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 19. März 1830 und 12. März 1832, betr. die Zuziehung der Fidei-Komm. bei fideikommissarischen Substitutionen.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 5. d. M. zu erkennen gegeben, daß den bestehenden Rechtsgrundsätzen gemäß, wonach bei fideikommissarischen Substitutionen der Fiduciar-Erbe nur die Rechte der Nießbraucher hat,

§. 466, Tit. 12, Thl. I des A. L. R.

der Nießbraucher aber bei Gem. Theil. nach §. 15 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 den Eigenthümer zuziehen muß, von dem §. 11 sqq. des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 bei dergleichen fideikommissarischen Substitutionen nicht Anwendung gemacht werden kann, in dergleichen Fällen vielmehr die spezielle Zuziehung der Fidei-Kommissare nothwendig wird.

§. 12. Dieser Termin wird sechs Wochen weit hinausgesetzt, und zweimal in den Zeitungen, in den Intelligenz=[1]) und Amtsblättern der Provinz von drei zu

---

Daß jene Bestimmungen sich nur auf Familien=Fidei=Kommisse beziehen, ergiebt sich aus dem §. 14 lit. b der Ausführungs=Ordn., und der hierin erfolgten Zurückweisung auf die Materie von Familien=Fidei=Kommissen eben so unzweideutig, als es überhaupt bedenklich sein würde, den §. 11 der Ausführungs=Ordn. zum Präjudiz solcher Interessenten, deren unmittelbare Zuziehung im Hauptgesetze verordnet ist, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 19. März 1830.

Der Königl Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 2. d. M. eröffnet, daß in den Fällen fideikommissarischer Substitution der Fidei=Komm. (der substituirte Erbe) nach der von einem Theil Ihres Kollegii ausgesprochenen Meinung allerdings den Auseinandersetzungs=Rezeß mit zu vollziehen hat, und wenn er sich dessen weigert, seine Unterschrift mittelst richterlicher Entscheidung ergänzt werden muß.

Was die zweite Frage: wegen der nach §§. 11 sqq. des Ausführungs=Gesetzes v. 7. Juni 1821 zuzuziehenden Interessenten anlangt, so kann denselben in dem Falle, wenn sie selbst ihre Zuziehung bei Vollziehung des Rezesses verlangen, wegen ihres Interesse bei sehr erheblichen Punkten der Auseinandersetzung solche jedenfalls nicht versagt werden. Aus gleichem Grunde muß dies als Regel angenommen werden, wenn dergleichen Interessenten sich auf die ergangene Vorladung gemeldet haben.

Da es aber ihrer Zuziehung zu dem Auseinandersetzungs=Geschäft nach den bestehenden Vorschriften nicht schlechterdings bedarf, so wird es in den Fällen, wenn dieselben ihre Erklärung über die angehenden Punkte bereits anderweitig vollständig abgegeben haben, genügen, dem Rezesse eine Ausfertigung derselben beizufügen.

Berlin, den 12. März 1832.

3) R. des Königl Min. d. Inn. v. 6. April 1829 über die Kompetenz zur Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung:

Nach einem von dem Herrn Just. Min. hierher mitgetheilten Ber. des O.L.G. zu Ratibor hat das Fürstlich H.sche Ger.=Amt auf Veranlassung des vor demselben abgeschlossenen Vertrages wegen Ablösung der von den bäuerlichen Wirthen der Herrschaft B. dem Dominio zu entrichtenden Rente, rücksichtlich der Fideikommiß=Qualität der Herrschaft B., die in solchen Fällen nach §. 11 des Gesetzes v. 7. Juni 1821, über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. erforderliche öffentliche Bekanntmachung verfügt.

Auf die Anfrage des O. L. G. wegen der Kompetenz der Gerichte zu dergleichen Bekanntmachungen, hat sich das unterzeichnete Ministerium mit dem Herrn Just. Min. darüber vereinigt:

> daß nur die Gen. Komm. oder ihre Kommissarien, nicht aber die Gerichte, vor denen sich etwa die Interessenten freiwillig auseinandersetzen, dergleichen Bekanntmachungen zu veranlassen haben.

Das O. L. G. ist hiernach beschieden, und wird die Königl. Gen. Komm. zur gleichmäßigen Achtung davon in Kenntniß gesetzt.

[1]) 1) Wenn in einer Provinz mehr als ein Intelligenzblatt erscheint, so genügt die Einrückung der öffentlichen Bekanntmachung in ein Intelligenzblatt, und zwar in das des betreffenden Reg.=Bezirks. R. des Königl. Min. d. Inn. f. Gew. Angel. v. 18. Mai 1835.
(v. K. Ann. Bd. 19, S. 383.)

2) Auch nur in eine Zeitung darf die öffentliche Aufforderung eingerückt werden, und zwar in diejenige, deren Erscheinungsort dem Gute am nächsten liegt. R. v. 5. Nov. 1821.
(Jahrb. Bd. 18. S. 293. Gräff Bd. 2. S. 382.)

3) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 25. Sept. 1824 wegen Innehaltung der sechswöchentlichen Frist:

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 7. Juli d. J. in Betreff der Auslegung des §. 12 des Gesetzes wegen Ausführung der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 zu erkennen gegeben, daß es nicht schlechterdings erforderlich ist, daß die Bekanntmachungen in den Intelligenzblättern von 3 zu 3 Wochen erfolgen, sondern daß es genügt, wenn nur die sechswöchentliche Frist inne gehalten wird, indem die Vorschriften der A. G. O. über das Verfahren bei wirklichen Ediktalcitationen, welche augenscheinlich von größerm Belange sind, wie bloße Bekanntmachungen der in Rede stehenden Art unbedenklich hier zur Anwendung kommen können und der §. 47. Tit. 7. l. c. für jene Meinung spricht.

drei Wochen bekannt gemacht, und es wird die Warnung hinzugefügt, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

§. 13. Diese Verwarnung wird in Rücksicht der bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans Ausbleibenden vollzogen und ist daher in den Auseinandersetzungs-Rezessen zu bemerken, daß, welchergestalt und mit welchem Erfolg die öffentliche Aufforderung geschehen ist.

§. 14. Von den sich meldenden Theilnehmern sind nur diejenigen zu dem künftigen Termin der Vorlegung des Plans vorzuladen, welche bisher ein Recht auf Zuziehung gehabt haben, nämlich:

a) bei Lehnen der Lehnsherr und der nächste, oder bei dem Dasein mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger, und falls diese außerhalb Unserer Staaten wohnen, auch darin nicht angesessen sind und sich nicht gemeldet haben, der Nächste nach diesen, welcher sich in Unsern Staaten befindet,
b) bei Fideikommißgütern die nächsten Anwärter, A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §. 87 und ff.
c) bei Erbzinsgütern der Obereigenthümer;
d) bei wiederkäuflichen Gütern der Wiederkaufsberechtigte;
e) außer diesen alle solche Theilnehmer, die ein unmittelbares Theilnehmungsrecht zu haben behaupten.

§. 15. Auch außer den §. 11 gedachten Fällen steht es dem Theilnehmer frei, auf öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung, zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer[1]), mit der in der Gem. Theil. Ordn. §. 157 gedachten Wirkung anzutragen.

§. 16. Die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung von Rechtsgrundsätzen hauptsächlich abhängig ist, wird von dem Kreis-Just.-Komm. (Verordn. v. 20. Juni 1817, §. 61) oder einem zum Richteramte geeigneten und verpflichteten Beamten bewirkt.

§. 17. Auch können Beamte, die ehemals ein Richteramt bekleidet haben, aber ehrenvoll entlassen sind, von den Gen. Komm. in ihrem Geschäftskreis beauftragt[2]), und ihnen unter Genehmigung des O. L. G. die richterliche Eigenschaft beigelegt werden.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 111 und 112 der Verordn. v. 20. Juni 1817 finden nur bei Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, die auf den Grund des Ed. v. 14. Sept. 1811 geschehen, Statt.

§. 19. Der im §. 173 nachgelassene Rekurs ist in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Beschwerde solche Gegenstände betrifft, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, wohin insbesondere die §. 43 Nr. 1 bis 4 benannten Gegenstände zu rechnen sind;
2) wenn die Beschwerde die Zulassung oder Zurückweisung nachgesuchter Ablös., Gem. Theil., der Ausweisung des hutfreien Drittels, einzelner Auszüge aus

---

Dagegen ist das unterzeichnete Ministerium mit der Königl. Gen. Komm. darüber einverstanden, daß es hinreicht, die Bekanntmachung bloß in demjenigen Blatte, worin rücksichtlich derselben ein Verstoß begangen ist, wiederholen zu lassen.

[1]) Vergl. §. 25 der Verordn. v. 30. Juni 1834, wonach die Gen. Komm. die öffentliche Bekanntmachung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt ist.

[2]) Vergl. die Erläuterungen zu den §§. 37 und 62 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und §. 19 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

der Gemeinheit und anderer, auf die nähere Bestimmung und Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten abzweckenden Einrichtungen und die Statthaftigkeit der Subhastation des zu theilenden Gegenstandes betrifft;

3) wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten in Land zu geben sei;

4) wenn über die Unvollständigkeit und Unzweckmäßigkeit der Auseinandersetzungen und Regulirungen in wirthschaftlichen Beziehungen, insbesondere bezüglich auf einen Abbau, auf ganze Planlagen und deren Unterabtheilung, vorzubehaltende Wege und Triften, Viehtränken, Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten, Beschwerde geführt wird;

5) wegen der Unzweckmäßigkeit der neuen Gränzzüge[1]).

§. 20. Dem Min. d. Inn. steht es in einzelnen Fällen frei, die ihm zuständige Entscheidung in der Rekursinstanz den Revisionskollegien zu übertragen.

§. 21. Gegen die in Rekurssachen von dem Min. d. Inn. oder dem delegirten Revisionskollegium ergangene Entscheidung findet kein weiterer Rekurs Statt.

§. 22. Wenn durch eine, auf den eingelegten Rekurs erfolgte Abänderung eine weitere Verhandlung nöthig wird, um die Theilnehmer auszugleichen, so gehört dieselbe vor die betreffende Gen. Komm., welche auch wieder in erster Instanz erkennt, im Fall durch jene Abänderung annoch eine rechtliche Entscheidung nothwendig geworden sein sollte.

§. 23. Die Vorschriften §§. 178—184 der Verordn. v. 20. Juni 1817 wegen der Wirkungen der Appellationen finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, die bei Gem. Theil. und Ablösungen, worauf sich die beiden heutigen Ordnungen beziehen, entstehen.

§. 24. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien findet, nach näherer Bestimmung der Verordn. v. 29. Nov. 1819 das Rechtsmittel der Revision statt[2]).

§. 25. Es steht den Theilnehmern frei, ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde sowohl wegen der Gemeinheit, als auch wegen der Dienste und Leistun-

---

[1]) 1) a) Durch §. 14 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 ist der Rekurs an das Königl. Min. d. Inn. aufgehoben worden. (Ges. S. v. 1845, S. 22.)

b) Verf. des Königl. Min. d. Inn. über die Unzulässigkeit eines Ablös.-Antrages, wenn der Provokant selbst die abzulösende Verpflichtung bestreitet, v. 31. Juli 1844.

Ihre Beschwerde über die Zurückweisung Ihres bei der Königl. Gen. Komm. zu Breslau formirten Antrages auf Instruktion und Entscheidung des zwischen Ihnen und dem Gutsbesitzer Sch. daselbst obwaltenden Streits über Ihre Verpflichtung zur Entrichtung von Laudemien ist zwar, wie Ihnen auf die Eingabe v. 13. d. M. hierdurch eröffnet wird, einer besondern Prüfung unterworfen worden, hat aber nicht für begründet erachtet werden können.

Die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde zur Entscheidung von Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse, welche sich nach Vorschrift der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 zur Aufhebung eignen, wird nur dadurch begründet, daß entweder der Berechtigte oder der Verpflichtete eine solche Aufhebung verlangt. Zur Zeit erachten Sie aber Sich Selbst nicht für verpflichtet, die event. zur Ablösung gestellten Laudemial-Abgaben zu gewähren und gehören daher auch nicht zu denjenigen Personen, welche das Gesetz zur Provokation auf Ablösung für legitimirt annimmt. So lange die Verpflichtung zur Entrichtung von Laudemien von Ihnen nicht ganz oder theilweise anerkannt wird, kann daher auch die Gen. Komm. zur Einleitung des von Ihnen beantragten Verfahrens nicht angewiesen, vielmehr Ihnen nur überlassen werden, die Instruktion und Entscheidung des Streits über Ihre Verpflichtung zu Laudemial-Abgaben bei den ordentlichen Gerichten in Antrag zu bringen.

2) Vergl. die §§. 45—50. der Verordn. v. 30. Juni 1834 und die dort gemachten Zusätze.

[2]) S. Erläuterungen und Ergänzungen zum §. 190 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

gen, deren Ablösung die heute besonders erlassene Ordnung zum Gegenstande hat, sich auseinander zu setzen. Es müssen aber die über solche Privatabkommen geschlossenen Rezesse jedesmal der Gen. Komm. zur Bestätigung eingesandt werden[1]).

---

[1]) C. R. des Königl. Min. d. Inn. und Regul. v. 18. Juli 1834. Ueber die Privat-Vermittelungen von Gem. Theil. und Ablös. durch die Oekonomie-Kommissarien.

Einige in dem Departement der Königl. Gen. Komm. vorgekommene Fälle, daß sich Oekonomie-Kommissarien, die von Ihr nicht beschäftigt werden, zur Privat-Vermittelung der von ihr ressortirenden Gem. Theil. u. s. w. hergegeben haben, und dabei von ganz irrigen Ansichten ausgegangen sind, haben dem unterzeichneten Ministerio die Veranlassung dargeboten, das beigefügte Regul. wegen solcher Vermittelungs-Geschäfte zu erlassen.

Die Königl. Gen. Komm. hat den Oekonomie-Kommissarien Ihres Departements davon Mittheilung zu machen. Einer öffentlichen Bekanntmachung desselben bedarf es nicht. Die Reg. sind aber bereits von hier aus davon in Kenntniß gesetzt. Denjenigen Oekonomie-Kommissarien, welche sich schon Abweichungen von den hierin ertheilten, aus den bestehenden Verhältnissen entwickelten Vorschriften erlaubt haben, oder deren sich künftig schuldig machen möchten, hat Sie zu eröffnen, daß sie bei Wiederholung solcher Fehler zur Verantwortung gezogen und je nach dem Umfange derselben deren Ahndung und die gänzliche Zurücknahme ihrer Bestallungen zu erwarten haben würden.

Berlin, den 18. Juni 1834.

Regulativ

wegen der Privat-Vermittelung von Gem. Theil., Ablös. und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen durch die Oekonomie-Kommissarien.

§. 1. Wie es den Partheien gestattet ist, sich über Gem. Theil., Ablös. und gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen selbst zu einigen, unter dem Vorbehalte, daß die hierüber auszufertigenden Rezesse den betreffenden Gen. Komm. oder in gewissen Fällen den Regier. und Gerichten zur Bestätigung eingereicht werden, so bleibt denselben auch unbenommen, sich zu solchen Privat-Vereinigungen der Vermittelung der Oekonomie-Kommissarien zu bedienen. Eben so bleibt es ganz dem eigenen Befinden der letzteren überlassen, ob sie sich dem ihnen angetragenen Geschäfte unterziehen, oder dasselbe ablehnen wollen. Haben sie aber bereits Aufträge von der Gen. Komm. übernommen, so müssen sie deren Erlaubniß zu diesem Nebengeschäfte nachsuchen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Gen. Komm. bleibt überlassen, wiefern dasselbe mit der ordnungsmäßigen Verrichtung jener Aufträge vereinbar ist. Insbesondere aber dürfen dergleichen Nebengeschäfte den mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien nicht gestattet werden, ohne daß zugleich wegen der ihnen deshalb zurück zu behaltenden Diäten Verfügung getroffen wird.

§. 2. Gehen die Oekonomie-Kommissarien auf einen solchen Antrag ein, so stehen ihnen deshalb keine andern Befugnisse zu, als jedem Privatmanne, der sich dazu hergeben möchte. Alle und jede Verabredungen der Interessenten, die von ihnen niedergeschrieben und von den Interessenten vollzogen werden, haben also nur die Wirkung blos schriftlicher Erklärungen und Verträge und von alle dem, was in der Verordn. v. 20. Juni 1817 und deren Anhang über den öffentlichen Glauben oder andere Befugnisse derjenigen Oekonomie-Kommissarien bestimmt ist, die von den Gen. Komm. oder andern kompetenten Behörden mit dem Auftrage zu dergleichen Auseinandersetzungen versehen sind, findet auf die, ohne solchen Auftrag vermittelten Geschäfte und vorbereitenden Verhandlungen nichts Anwendung.

Sie haben diese ihre beschränkte Wirksamkeit nicht nur den Interessenten, die sich an sie wenden, sondern auch allen Denjenigen, mit denen sie vermittelnd in Unterhandlung treten, ausdrücklich bekannt zu machen und sich darüber, daß dies geschehen, durch Verzeichnung in die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und von ihnen vermittelten Verträge auszuweisen.

Insbesondere muß in jeder Verhandlung, in welcher ihrer, der Oekonomie-Kommissarien, als leitender oder theilnehmender Personen gedacht ist, ausdrücklich bemerkt werden, daß sie nicht mit amtlicher Autorität, sondern lediglich als Vermittler eines Privat-Abkommens dabei konkurriren.

Ueberhaupt liegt es ihnen ob, allen Irrthümern der Interessenten und falschen Maßregeln, die aus der Verwechselung der Qualität und Befugnisse der Spezial-Kommissarien mit der ihnen bei dem Privat-Vermittelungs-Geschäft zuständigen Wirksamkeit entstehen können, mit aller Sorgfalt zu begegnen. Dahin gehört namentlich, daß die Veranstaltung etwa nöthig gefundener Vermessungen und Vermessungs-Revisionen lediglich dem Beschlusse und Uebereinkommen der Interessenten zu überlassen, den letztern auch sowohl die Annahme der hierzu aus-

§. 26. In Gem.-Theil.-Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern, nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen [1]). Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Ver-

---

zuwählenden Personen, als der Abschluß des Kontrakts mit denselben allein zuständig ist. Wird die Bonitirung nöthig gefunden, so haben sie die Interessenten zu bedeuten, daß denselben bei entstehenden Streitigkeiten keine rechtliche Wirkung zukommt, daß die im Wege der Privat-Verhandlung veranlaßten Bonitirungen vielmehr nur zur eigenen Information der Betheiligten dienen. Dasselbe gilt von dem Gutachten anderer Sachverständigen und dem eigenen der vermittelnden Oekonomie-Kommissarien.

§. 3. In allen Fällen müssen sie der Gen. Komm. von dergleichen ihrer Seits angenommenen Privat-Geschäften Anzeige machen.

§. 4. Interessiren bei dem Geschäfte öffentliche Anstalten und Korporationen, deren Vermögens-Verwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, so haben sie, je nachdem der kompetenten Staatsbehörde die Befugniß zuständig ist, die Auseinandersetzung unter eigene Leitung zu nehmen oder aber der Gen. Komm. deren Vertretung obliegt, dieser oder jener Behörde davon Anzeige zu machen und deren Beschluß zu erwarten, ob und mit welcher Maaßgabe dieselbe die Angelegenheit im Wege der Privat-Vermittelung gehen lassen, oder dieselbe in den Weg der amtlichen Verhandlung leiten will.

§. 5. Das nämliche findet statt, wenn einer oder der andere Interessent darauf anträgt, daß die Auseinandersetzung unter Dazwischenkunft der kompetenten Behörde verhandelt und fortgesetzt werde.

§. 6. Bei ihrer Vermittelung haben sie die Interessenten, im Fall unstatthafter Vorschläge und Anträge, der Unzulässigkeit alles Ernstes zu bedeuten, auch wie solches und mit welchem Erfolge geschehen, in den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und Verträgen zu vermerken.

§. 7. Ergiebt sich aus dem Benehmen der Interessenten, daß ihre Vermittelung zu einem angemessenen Erfolge nicht führen werde, so müssen sie, zur Verhütung unnützer Weiterungen und gegenseitiger Erbitterungen davon sofort abstehen und die Partheien mit ihren Anträgen an die kompetente Behörde verweisen.

§. 8. Kommt die Vereinigung der Interessenten auf eine ihres Ermessens zulässige Art zu Stande, so haben sie dieselben zu bewegen, daß sie deren gerichtliche oder notarielle Aufnahme, und wenn solche erfolgt ist, deren Bestätigung durch die Gen. Komm. nachsuchen.

§. 9. In keinem Falle haben sie zu veranlassen oder dazu mitzuwirken, daß vor der vorschriftsmäßigen Bestätigung des Rezesses, oder ohne zuvor eingeholte Genehmigung der kompetenten Behörde die Ausführung der auf Landabfindungen und Landeintheilungen gerichteten Abkommen stattfinde; wohl aber sind sie verpflichtet, der Gen. Komm. sofort, als die Sache zur Ausführung reif ist, davon Anzeige zu machen. Insbesondere müssen sie dies unverzüglich thun, sobald es zu ihrer Kenntniß kommt, daß die Interessenten zur Ausführung schreiten.

§. 10. Alle Nachrichten, Verhandlungen und Verträge, welche zur Sache gehören, haben sie sorgfältig und wohlgeordnet zusammen zu halten und dieselben am Schlusse des Geschäfts der Gen. Komm. zur weitern Verfügung zu überreichen.

§. 11. Was endlich die Remuneration der Oekonomie-Kommissarien für dergleichen Privatgeschäfte anlangt, so haben sie auf deren Festsetzung und Einziehung durch die Gen. Komm. keinerlei Ansprüche, vielmehr müssen sie im Falle entstehenden Streites ihre Ansprüche darauf im ordentlichen Rechtswege geltend machen. Berlin, den 18. Juli 1834.

(v. K. Ann. Bd. 18. S. 984.)

[1]) 1) R. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Breslau v. 30. Okt. 1835, betr. die Vertheilung der Kosten der Vermessung und Bonitirung bei Servitut-Ablösungen:

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Antrag v. 12. d. M.

wegen Dekl. des §. 26 des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil. u. Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821

zu erkennen gegeben, daß alle ihre Bedenken über die Anwendung der speziell von ihr herausgehobenen Bestimmung,

daß nämlich die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen werden sollen,

sich von selbst erledigen, wenn sie dieselben auf

dasjenige Objekt, dessen Vermessung und Bonitirung bewirkt werden muß, bezieht,

hältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheiles wird von der Auseinandersetzungs-Komm. ermessen, und der Kostenpunkt von der Gen. Komm. festgesetzt. Die Kostenpflichtigkeit in den bei Gem. Theil. entstandenen Prozessen wird nach den Vorschriften der Ger. Ordn. bestimmt. Während des Laufes der Auseinandersetzung muß jeder Theilnehmer die Auseinandersetzungskosten, nach Verhältniß seiner Theilnehmungsrechte, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, vorschießen.

§. 27. Die Kosten der Ablösungen von Diensten und andern Leistungen werden nach den Grundsätzen der §§. 209 und ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817 vertheilt.

§. 28. Wegen des Ansatzes der Kosten und der Stempelfreiheit finden auch in Gem.-Theil.- und Ablös.-Sachen die Vorschriften §§. 213 und 214 der gedachten Verordn. Anwendung.

§. 29. Da für die in Magdeburg und Münster zu errichtende Gen. Komm. bereits die Gesetze v. 25. Sept. 1820 die Grundsätze bestimmen, nach welchen sie bei Ablösungen von Diensten, Natural- und Geldleistungen zu verfahren haben, so dient ihnen das jetzige Gesetz nur in Rücksicht der Gemeinheitstheilungen und Einschränkungen zur Richtschnur. Auch erstreckt sich dabei die Kompetenz der Magdeburger Gen. Komm. nur auf diejenigen Theile der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung der heut erlassenen beiden Ordn. nicht nach §. 2 der Kurmärk. Gen. Komm. übertragen worden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerh. eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friese.

---

wie dies der Natur der Sache nach, nicht anders sein kann. Es ergiebt sich dann von selbst, daß z. B. der Eigenthümer eines Grundstücks von 10,000 Rthlr. Werth im Verhältniß zu dem auf dasselbe berechtigten Hutungs-Interessenten, dessen Gerechtigkeit z. B. auf 500 Rthlr. Werth angeschlagen ist, — $\frac{10}{20}$, der letztere aber $\frac{1}{20}$ zu den Vermessungs- und Bonitirungskosten beizutragen hat. Die Vertheilung kommt dann eben so zu stehen, als wenn der Grundeigenthümer von 1000 Morgen Landes gewisser Qualität, als das ihm nach der Abfindung des Servitutberechtigten zu seiner alleinigen Disposition verbliebene Eigenthum 950 Morgen behalten, und der Servitutberechtigte zu seiner Abfindung 50 Morgen überkommen, jeder also die Vermessungs- und Bonitirungskosten für das ihm zugetheilte Land zu entrichten hätte.

Die Irrthümer, in welche die Königl. Gen. Komm. bei der Anwendung jenes Grundsatzes verfallen ist, haben darin ihren Grund, daß Sie die Vorschrift wegen der Vermessungs- und Bonitirungskosten, mit der Vorschrift über die Vertheilung der übrigen Kosten vermischt hat, da doch beide nichts mit einander gemein haben, und für jeden von beiderlei Gegenständen andere Grundsätze vorgeschrieben sind. Auch verschwindet die scheinbare Ungerechtigkeit, daß die Kostenvertheilung wegen der Vermessung und Bonitirung nicht nach dem aus der Auseinandersetzung für jeden Theil erwachsenden Vortheile, sondern nach den Theilnehmungsrechten geschehen soll, wenn das sich von selbst darbietende Motiv in Erwägung gezogen wird, daß beides, Vermessung und Bonitirung, dem Eigenthümer der vermessenen Ländereien nicht blos für das eben angedeutete Geschäft, sondern für alle Zukunft bei allen, sein Besitzthum betreffenden Geschäften des bürgerlichen Lebens zu statten kommt.

2) Auszug aus der Verordn. des Königl. Min. d. Inn. v. 10. Sept. 1834, die Kosten betr.

Eben so wenig läßt sich gegen den wegen Aufbringung der Kosten überhaupt aufgestellten Grundsatz etwas einwenden. Denn der §. 26. v. 7. Juni 1821 spricht nur von eigentlichen Separationskosten, bei Ablösungen einseitiger Grundgerechtigkeiten, wie hier, hat aber nach Vorschrift des angezogenen Gesetzes §. 27. jeder Theil die Hälfte der Kosten zu tragen.

3) Wegen der Kosten siehe die Bestimmungen im §. 106. des Ablös.-Gesetzes v. 2. März 1850 und im Art. 16. des Gesetzes von demselben Tage betr. die Ergänzungen zur Gem. Theil. Ordn.

VIII. Gesetz

wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w., vom 29. Juni 1835.

Wir rc. verordnen zur näheren Bestimmung und Abänderung der Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen der Gem. Theil. und Ablös. Ordn., auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforndertem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

§. 1.

Zu den §§. 31. und 38. des Ed. wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811.

Die in den §§. 147—155 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 aufgestellten Grundsätze über die Wirkung der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen, finden auch auf die, nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 vorzunehmenden Regulirungen Anwendung.

Dasselbe gilt von den im §. 8. der Verordn. v. 30. Juni 1834 bezeichneten Nebengeschäften; imgleichen von solchen Auseinandersetzungen, bei welchem keine bäuerlichen Besitzer theilnehmen.

§. 2.

Zu den §§. 18. und 24. des Ed. wegen Regulirung rc. v. 14. Sept. 1811 und Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816.

Die Bestimmungen des §. 152. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 über die Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungsarbeiten, gelten auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, an die Gutsherrschaften zu zahlen haben. Der Art. 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816 ist auf diese so wenig, als auf jene anzuwenden [1]).

---

[1]) 1) R. des Königl. Min. d. Inn. f. Gew. v. 30. März 1837, wonach die Hypothekengläubiger auch von den Geldzahlungen für den neuesten Düngungszustand, für Verbesserungsarbeiten und für die Hofwehr benachrichtiget werden sollen.

Nach §. 2. des Gesetzes v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gem. Theil. gelten die Bestimmungen des §. 152. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 über die Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungsarbeiten, auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse an die Gutsherrschaften zu zahlen haben, und ist der Art. 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816 auf diese so wenig als auf jene anzuwenden. Es sind nun darüber Zweifel entstanden:

1) ob dieser Bestimmungen ungeachtet noch eine Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger zu erlassen sei? und

2) ob die Gen. Komm. wegen der nicht zugezogenen Interessenten dafür zu sorgen habe, daß die Hofwehrgelder in das betreffende Gut und zu dessen Kultur verwendet werden?

Nach vorgängiger Kommunikation und im Einverständnisse mit dem Herrn Just. Min. Mühler wird der Königl. Gen. Komm. deshalb zu erkennen gegeben, daß zwar in dem §. 152 der Gem. Theil. Ordn. die Benachrichtigung der Realgläubiger von den Geldentschädigungen, welche der Grundbesitzer für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten erhält, nicht speziell vorgeschrieben, dieselbe aber auch nicht ausgeschlossen ist. Dagegen bestimmt der §. 103. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 ausdrücklich:

§. 3.

Zu den §§. 76 und 149 der Gem. Theil. Ordn. und §. 38 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

Die in dem §. 149 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 enthaltene Bestimmung, nach welcher, im Fall der Entschädigung in Renten, in dem Hypotheken-Buche des belasteten Grundstücks vermerkt werden muß, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts und die Befugniß des Besitzers, über dieselbe zu verfügen aus dem Hypotheken-Buche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei, —

---

daß bei Landabtretungen und den hierbei für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten zu entrichtenden Geldentschädigungen, die nach §. 96. a. a. O. eintretende Bekanntmachung an die Hypothengläubiger gleichfalls erforderlich sei, und die Königl. Gen. Komm. hat in analogischer Anwendung dieser Vorschrift dergleichen Bekanntmachungen nicht nur in den eben genannten Fällen, sondern auch wegen der Hofwehrgelder zu verfügen, in soweit es deren nach §. 9. des Gesetzes v. 29. Juni 1835 überall bedarf.

Was aber die zweite Frage hinsichtlich der Sorge für die Verwendung der Hofwehrgelder in das Gut betrifft, so hat die Königl. Gen. Komm. sich außer den Fällen, wo ihr solche nach der letztgedachten Vorschrift auch wegen der Hypothekarien obliegt, auf die ihr deshalb in Beziehung auf die nicht zugezogenen Lehns- und Fideikommiß-Interessenten obliegenden Verpflichtungen zu beschränken.

(Centralbl. für Preuß. Jur. v. 1837. S. 1205. Kam. Zeit. v. 1837. S. 604. v. K. Ann. Bd. 21. S. 69.)

2) Verordn. des Königl. Min. d. Inn. v. 18. Febr. 1842, die Verwendung der Hofwehrgelder betr.

Wenn Ew. Hochw. in der über das Verfahren der Königl. Gen. Komm. hierselbst in der N. Dienstregulirungssache unterm 27. Dec. v. J. eingereichten Beschwerde davon ausgehen, als ob die Gutsherrschaft über die von verschiedenen bäuerlichen Wirthen, statt der in natura nicht zurückgelieferten Hofwehrstücke, baar entrichtete Vergütigung völlig frei zu verfügen berechtigt und zur Verwendung derselben in das Gut auf keine Weise verpflichtet sei: so ist diese Ansicht — wie Ihnen hierdurch eröffnet wird — nicht begründet.

Zwar steht es nach §. 18 des Ed. v. 14. Sept. 1811 in der Wahl des Gutsherrn, ob er die ursprünglich ihm gehörige Hofwehr in natura zurücknehmen, oder nach der Taxe, zu welcher sie früherhin übergeben worden, oder in deren Ermangelung nach einer neuen Taxe sich in Gelde vergütigen lassen will, und er kann ersteren Falls über die Naturalhofwehr, als ein bewegliches Pertinenzstück frei verfügen, mithin die betreffenden Stücke auch durch Verkauf oder sonst vom Gute räumlich trennen, so daß, wenn dieses geschieht, die hypothekarischen Gläubiger und entfernteren Interessenten kein Recht weiter daran haben; auch hat das Geh. Ob. Trib. in dem, Ihrer Vorstellung beigelegten Urtel ausgeführt, wie es gleichgültig sei, ob die Veräußerung derartiger Pertinenzstücke an bäuerliche Wirthe oder sonst Jemand erfolge, indeß ist auf der andern Seite wieder zu erwägen, daß eine Verwendung der Hofwehrgelder also der baaren Vergütigung für die in natura nicht zurückgenommenen Stücke schon im §. 24 des Ed. v. 14. Sept 1811 vorausgesetzt, und dort nachgelassen worden ist, solche gleich den Haupt-Abfindungskapitalien auf die Kosten der neuen Einrichtungen 2c. zu verrechnen.

Es blieb inzwischen — weil das Gesetz etwas Näheres hierüber nicht bestimmte — bei jener Vorschrift noch zweifelhaft, ob der Gutsbesitzer bei Verwendung der Hofwehrgelder auch alle diejenigen Verpflichtungen habe überkommen sollen, welche ihm in Ansehung der Hauptabfindungen zu Gunsten entfernter Theilnehmer auferlegt waren, oder ob etwa die Absicht des Gesetzes dahin gegangen sei, ihn über erstere zwar frei, jedoch immer zum Besten des Gutes disponiren zu lassen.

Bei den Berathungen des Gesetzes v. 29. Juni 1835, bei welchen übrigens auch das von Ew. Hochw. beigebrachte vorerwähnte Tribunals-Urtel berücksichtigt worden, hat man sich nun für die letztere jener Alternativen entschieden, und daraus ist der §. 2 desselben hervorgegangen, nach welchem von den Hofwehrgeldern jetzt dasselbe gelten soll, was im §. 152 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 hinsichtlich der Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand 2c. vorgeschrieben worden ist, so daß nunmehr der Unterschied zwischen den, für wegfallende Gerechtsame gezahlten eigentlichen Abfindungskapitalien und den baaren Vergütigungen der Verbesserungsarbeiten, des neuesten Düngungszustandes und der Hofwehr — wie

findet auch auf Entschädigungen in Kapital Anwendung und gilt, mit dieser Ausdehnung bei Ablösungen und Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 ebenso, wie bei Gem. Theil.

Die im §. 76 der Gem. Theil. Ordn. und in dem §. 38 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 enthaltene entgegenstehende Vorschrift, wonach die Berechtigten zur Erhaltung des ihnen zustehenden Vorzugsrechts wegen der Renten und Kapitalien binnen Jahresfrist die Eintragung selbst nachsuchen sollen, wird hierdurch aufgehoben. Die Gen. Komm. sind verpflichtet, diese Eintragung von Amtswegen zu besorgen[1]).

---

solches auch aus den eingesehenen Vorarbeiten des Gesetzes v. 29. Juni 1835 aufs unzweideutigste hervorgeht — im Wesentlichen darauf beruhet, daß

a) die Zahlenden für die angemessene Verwendung der letzteren nicht dergestalt haften, wie es hinsichtlich ersterer der Fall ist.

§§. 151, 155 der Gem. Theil. Ordn.

Deshalb aber auch für sie der gesetzliche Grund zur Deposition nicht vorhanden ist, welcher bei den eigentlichen Abfindungskapitalien eintritt.

cf. die obigen §§.

b) ferner die besondere Wiederanlegung derartiger Gelder zu Lehn- und Fideikommiß oder Verwendung zur Schuldentilgung im Interesse der Lehnsherrn, Lehns- oder Fideikommißfolger (nach §. 153 der Gem. Theil. Ordn.) eben so wenig als die Sicherstellung derselben resp. Ankauf neuer Pertinenzstücke, Namens der Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten (cf. §. 154 l. c.) verlangt, und von keinem hypothekarischen Gläubiger die Abstoßung einer voreingetragenen Post mit Bestand Rechtens gefordert werden kann; daß vielmehr

c) dem Empfänger der Hofwehr- ꝛc. Gelder eine freiere Wahl ihrer Verwendung nachgelassen, und es mehr seinem Belieben anheim gestellt ist, wie und auf welche Weise er solche in das Gut und zu dessen Kultur benutzen wolle. Es folgt daraus, daß die Verwendung der Hofwehr- ꝛc. Gelder auch zu neuen Meliorationen und zu andern, in dem Hauptgeschäfte nicht nothwendig bedingten Einrichtungen würde genehmigt werden müssen, was für die eigentlichen Abfindungskapitalien nicht gut zu heißen wäre, in ersterer Beziehung auch der zuvorige Nachweis eines besonderen Bedürfnisses der beabsichtigten Anlagen nicht erforderlich ist, wie dieser bei der Verwendung der eigentlichen Abfindungskapitalien geführt und mit den aufzuwendenden Kosten von der Auseinandersetzungsbehörde förmlich festgesetzt werden muß.

Obigen Grundsätzen zufolge ist nun die hiesige Gen. Komm. darin, daß sie eine Verwendung des der Gutsherrschaft zu N. gezahlten Hofwehrkapitals nach Maaßgabe der §§. 150, 153, 154 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 angeordnet, allerdings zu weit gegangen, und daher angewiesen worden, diesen Theil ihrer Verfügungen zu modifiziren, von einer anderweiten, den oben entwickelten Gesichtspunkten entsprechenden Verwendung jener Gelder kann aber Ihr Mandant nicht dispensirt, und ihm deshalb nur überlassen werden, sich über die Erfüllung der solchergestalt festgestellten gesetzlichen Verpflichtung gegen die Gen. Komm. auszuweisen, welche hierzu eine angemessene Frist bestimmen wird.

Berlin, den 18. Febr. 1842.

An den Herrn Ritterschaftsrath N.

Abschrift vorstehender Bescheidung empfängt die Königl. Gen. Komm. bei Rückgabe der mittelst Ber. v. 15. v. M. eingereichten Akten zur Kenntnißnahme und Nachachtung unter dem Bemerken, daß wenn gleich ihr obliegt, die Verwendung der Hofwehrgelder in dem angedeuteten Sinne rücksichtlich der Fideikommißinteressenten nach Maaßgabe des freilich nur von den eigentlichen Abfindungskapitalien jedoch auch hier analogisch anzuwendenden R. v. 31. Okt. 1837.

cf. Kochs Samml. pag. 182

von Amtswegen zu betreiben, dies jedoch hinsichtlich der hypothekarischen Gläubiger nur erst dann geschehen kann, wenn sich diese, auf eine ihnen nach dem R. v. 30. März 1837 (Kochs Samml. pag. 172) zugegangene Benachrichtigung mit entsprechenden Anträgen gemeldet haben sollten. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842, S. 26.)

[1]) a) Cirk. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 31. Mai 1839. Die Auseinandersetzungs-Behörden sind nicht verbunden, eine Kontrole darüber zu führen, ob und wie die Eintragung der Rezesse geschehen ist.

§. 4.

Zu den §§. 24, 55 und 56 des Ed. v. 14. Sept. 1811, Art. 51—55 der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 23 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und §§. 110 und 112 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829.

Die bestehenden Vorschriften wegen der den Gutsbesitzern und Abgabe-Berechtigten in Beziehung auf die hypothekarischen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und andern Real-Berechtigten zugestandenen Befugnisse, zur Verschuldung der Hauptgüter[1]), Veräußerung und Verpfändung von Abfindungs- und Ablös.-Ländereien und Renten, Verwendung der aus diesen Geschäften bezogenen und den Ablös.-Kapitalien zu den neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablös. werden, wie folgt, näher bestimmt und abgeändert:

Auf Veranlassung der im §. 3 der Verordn. v. 29. Juni 1835 enthaltenen Bestimmung:
daß die Gen. Komm. die Eintragung der bei Auseinandersetzungen stipulirten Renten und Kapitalien von Amtswegen besorgen sollen,
sind Zweifel darüber entstanden,
ob dieser Bestimmung und den sonstigen, wegen der Berichtigung der Hypothekenbücher nach erfolgter Auseinandersetzung, ergangenen Vorschriften, namentlich den §§. 196 und 197, der Verordn. v. 20. Juni 1817, so wie den §§. 58 und 59, der Verordn. v. 30. Juni 1834, dadurch hinreichend genügt werde, wenn die Auseinandersetzungsrezesse nach erfolgter Bestätigung den betreffenden Hypotheken-Behörden Behufs Bewirkung der erforderlichen Eintragungen mitgetheilt werden,
oder ob den Auseinandersetzungs-Behörden die Verpflichtung obliege, sich von den Hypotheken-Behörden die wirklich erfolgten Eintragungen nachweisen zu lassen?

Das Ministerium hat auf die desfallsige Anfrage dahin entschieden:
daß die Auseinandersetzungs-Behörden sich zwar nicht auf die bloße Beförderung der Rezesse an die Hypotheken-Behörde, ohne weitere Mittheilung beschränken dürfen, vielmehr zugleich die Gegenstände und Stipulation, hinsichtlich deren sie Eintragungen in die Hypothekenbücher für nothwendig oder doch für angemessen erachten, bestimmt zu bezeichnen, auch sich darüber, daß die Rezesse mit den Requisitionen wirklich an die Hypothekenbehörden gelangt sind, zu vergewissern haben, unter diesen Voraussetzungen aber zu einer besondern Kontrolle darüber:
ob und wie weit die Hypotheken-Behörden den ihnen obliegenden Verpflichtungen genügen,
um so weniger verbunden sind, als die Hypotheken-Behörden nach §. 62 der Verordn. v. 30. Juni 1834 die etwanigen der nachgesuchten Eintragung entgegenstehenden Bedenken und Anstände den Auseinandersetzungs-Behörden mittheilen sollen, welche alsdann, wie sich von selbst versteht, das Erforderliche Behufs Beseitigung und Erledigung des Bedenken ꝛc. und Abwendung der daraus für die Interessenten zu besorgenden Nachtheile von Amtswegen zu veranlassen haben.

Die Königl. Gen. Komm. wird hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich auch ihrerseits nach diesen Grundsätzen zu richten, um darauf zu halten, daß solches in denjenigen Fällen, in denen die Requisitionen wegen der erforderlichen hypothekarischen Eintragungen von den Spezial-Kommissarien ausgehen, auch von letzteren geschehe.
(Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1839. S. 796. v. K. Ann. Bd. 23. S. 360.)

b) In einer Entscheidung des Königl. Ob. L. Ger. zu Breslau v. 25. Jan. 1838 ist ausgeführt, daß die rückständig gebliebenen Ablös.-Kapitalien für abgelöste bäuerliche Dienste und Gutslasten das den Diensten und Lasten zustehende Vorrecht gegen die bereits eingetragenen Hypothekengläubiger auch alsdann behalten, wenn dieselben binnen der in der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 §. 147 und in der Dienst-Ablös.-Ordn. von demselben Tage §. 38 vorgeschriebenen Jahresfrist in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nicht eingetragen worden sind. (Koch's Schles. Archiv Bd. 5, S. 100.)

[1]) R. v. 21. Sept. 1839. Zur Bestreitung der Einrichtungskosten darf das Hauptgut nicht prioritätisch verpfändet werden. (Just. Min. Bl. v. 1839, S. 320.)

1) Zu den Einrichtungskosten, für welche sich der Gutsherr und Abgabe-Berechtigte dieser Mittel bedienen kann, werden der Regel nach nur gerechnet:

a) die Baukosten und die Ausgaben der Anschaffung des Inventariums [1]), welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen;

b) die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land, sei es als Zubehör eines andern Hauptgutes oder mittelst Errichtung besonderer Vorwerkswirthschaften, oder kleinerer Etablissements, gehörig zu benutzen.

2) Wird in dem Betriebskapitale des Hauptguts durch die Auseinandersetzung eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht blos die vorstehend (a und b) benannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptguts nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau- Rodungs- Entwässerungs- und Bewässerungskosten in Anschlag. Dies findet insbesondere Anwendung auf die Kosten des Abbaues, im Falle der Translokationen bäuerlicher Wirthe, imgleichen im Falle der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegenen Gutsländereien, Behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eigenen Leuten und eigener Bespannung.

Betreffen die in Nr. 2 erwähnten Veränderungen Lehn- oder Fideikommißgüter, so soll bei deren Festsetzung von den Gen. Komm. untersucht werden, ob und wie weit solche eine beständige oder nur eine vorübergehende Verbesserung der gedachten Güter gewähren mögen.

Die Kosten der letzteren Art ist der Lehns- oder Fideikommißbesitzer zu erstatten verbunden. Es wird ihm und seinen Nachfolgern die Pflicht auferlegt, die Erstattung dieser Kosten durch eine jährliche Zahlung des fünfzehnten Theils derselben zu bewirken.

Die Einzahlung dieser jährlichen Abträge erfolgt an das gerichtliche Depositorium, in soweit nicht durch die Stiftungs-Urkunde einem Familienvorsteher Rechte in dieser Beziehung beigelegt sind.

Die Verwendung der abschläglich geleisteten Zahlungen beschränkt sich nicht auf die Anlegung zu einem Lehns- oder Fideikommißstamm, sondern es können die eingezahlten Gelder auch zu Ablös. von Schulden, welche auf der Substanz des Lehns, des Fideikommisses haften, verwendet, oder sonst zu Lehn oder Fideikommiß wieder angelegt werden.

§. 5.

Zu dem §. 24 des Ed. v. 14. Sept. 1811 Art. 56—59 der Dekl. v. 29. Mai 1816, zu der Verordn. v. 9. Mai 1818 und zu dem §. 23 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

Sobald der Geldbedarf des Gutsbesitzers oder Abgabe-Berechtigten nach Art. 54 der Dekl. v. 29. Mai 1816 festgesetzt und von der Gen. Komm. beschei-

---

[1]) R. des Königl. Min. des Inn. an die Gen. Komm. zu Breslau v. 10. Sept. 1835, daß auch das Saamen-, Futter- und Brodt-Getreide mit in Rechnung gestellt werden kann.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf die Anfrage v. 17. v. M., einige Bestimmungen des Gesetzes v. 29 Juni d. J. betr., Folgendes eröffnet: Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß dieselbe bei Festsetzung der zur Bewirthschaftung der Abfindungs-Ländereien erforderlichen Einrichtungskosten, Behufs Veräußerung oder Verschuldung der Abfindungen, nicht allein das Zug- und Nutzvieh und die Wirthschafts-Geräthschaften, sondern auch das für das erste Jahr erforderliche Saamen-, Futter- und Brodtgetreide, in sofern die Ländereien nicht mit den Nutzungen des Uebergang-Jahres abgetreten worden sind, in Rechnung stellen läßt.

nigt ist, muß die Hypotheken=Behörde jede, innerhalb der festgesetzten Summen vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung der Abfindungen unbedingt eintragen und darf die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder des Käufers von dem Beweise der Verwendung des Geldes nicht abhängig gemacht werden.

Die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthumsverleihung, oder Ablös. an den betreffenden Gutsbesitzer Kapitalzahlung zu leisten haben, sind auf Antrag desselben, bis zum Belauf der festgesetzten Bedarfssumme zur Zahlung an denselben anzuweisen. Die Verpflichteten werden durch die, auf den Grund dieser Anweisungen geleisteten Zahlungen von aller weitern Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei, und müssen solche auf den Grund jener Anweisung und der Quittung oder des Löschungskonsenses des ihnen angewiesenen Empfängers, im Hypotheken=Buche sofort abgeschrieben werden.

Die Gen. Komm. ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes anzuhalten [1]), und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Prüfung eine Bescheinigung über die Verwendung.

---

[1]) 1) R. des Königl. Min. des Inn. für Gew. v. 30. Okt. 1835 über das hiebei zu beobachtende Verfahren.

Auf den in der Auseinandersetzungs=Sache vom G. N.schen Kreises unterm 20. d. M. erstatteten Ber. wird der Königl. Gen. Komm. Folgendes eröffnet:

Es ist eine ganz irrige Meinung derselben, als ob sie unbekümmert um die individuelle Lage der Gutsbesitzer diesen die Einziehung der resp. durch Darlehne, Veräußerungen des Entschädigungs=Landes oder Einziehung der Abfindungs=Kapitalien zu beschaffenden Einrichtungskosten zu überlassen, und sie nur hinterher zu der bestimmungsmäßigen Verwendung anzuhalten habe.

Dies würde vielmehr bei schwer verschuldeten oder sonst unsicheren Gutsbesitzern dem Zwecke ganz zuwider laufen, weshalb die Einwirkung der Gen. Komm. auf die ordnungsmäßige Verwendung vorgeschrieben ist.

Wie es sich von selbst versteht, daß es ihr obliegt, Ihre Maßregeln dem bestimmt ausgedrückten Zwecke gemäß zu nehmen, und nach dem wörtlichen Ausdrucke im §. 5 des Gesetzes v. 29. Juni d. J. kein Bedenken über diese Ihr zuständigen Befugnisse statthaben könne: so ist dies in dem §. 110 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 für die Provinzen jenseits der Elbe noch weiter ausgeführt.

Welche Maßregeln Sie zu solchem Behufe zu nehmen hat, muß der Natur der Sache nach Ihrem verständigen Ermessen überlassen bleiben, weil es bei der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle ganz unthunlich ist, Sie darüber mit einer in das Einzelne gehende Instruktion zu versehen.

Kommt die Königl. Gen. Komm. in den Fall, daß Sie dem Gutsbesitzer die erforderlichen Mittel zur Ausführung der neuen Einrichtungen gar nicht anvertrauen kann, so wird Sie sich derselben auf die Weise zu versichern haben, daß sie entweder das Attest über den Bedarf zurückhält, bis Ihr die Art und Weise wie jene Mittel beschafft werden sollten, nachgewiesen ist, und daß Sie dann bei Ausreichung desselben, an diejenigen, welche die Zahlung leisten sollen, die näheren Anweisungen wegen der Behörde, an welche dieselbe zu leisten ist, erläßt, unter der Verwarnung, daß ihnen im entgegengesetzten Falle die Zahlung nicht würde zu Gute gerechnet werden, oder daß Sie — was der Regel nach vorzuziehen sein wird — die Beschränkung des Gutsbesitzers rücksichtlich der Empfangnahme in dem Atteste selbst ausdrückt. Die Ueberweisung der Zahlungs=Mittel an den Gutsbesitzer selbst oder die von ihr legitimirten Empfänger kann dann nach Maaßgabe der wirklich nachgewiesenen Fortschritte der Einrichtungen veranlaßt werden. Was die von der Königl. Gen. Komm. speziell zur Sprache gebrachte Alternative des von ihr allein für zuläßig erachteten Verfahrens anlangt, daß nämlich:

a) entweder die Bedarfs=Summe von dem Empfänger wieder einzuziehen, und die Verwendung durch einen Dritten vorzunehmen,

b) oder dieselben beizutreiben, und damit wie mit jedem Ablösungs=Kapitale zu verfahren sei, so kann nach dem Obigen von einer Wiedereinziehung überall nur dann die Rede sein, wenn Sie sich bewogen hat, dem Gutsbesitzer sofort die Disposition über das ganze Kapital einzu-

Alle Anwärter und sonstige Realberechtigte sind auch, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen worden, befugt, sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der Gen. Komm. nachweisen zu lassen. Dies Recht fällt weg, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hypotheken-Buche bei der Gen. Komm. deshalb gemeldet haben.

---

räumen, und derselbe die ihm bestimmte Frist versäumt. Sie hat dann aber nach den allgemeinen Regeln der Executio ad faciendum zu verfahren, und es muß Ihrem Ermessen nach den Umständen jeden Falls überlassen bleiben, ob dieselbe auf persönliche Zwangsmittel gegen den Debenten oder auf Beitreibung des Geldbetrages zu richten ist, um die Beschaffung der Einrichtung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht minder ob diese Beitreibung sofort in einem oder in gewissen Terminen zu bewirken ist. Vorenthalten kann Sie dem Besitzer das Geld zu den auszuführenden Einrichtungen jedenfalls nicht. Die Zuziehung der Gläubiger zu den Verhandlungen über die von ihr zu nehmenden Maßregeln ist weder vorgeschrieben noch zweckmäßig.

Es muß daher bei der Regel bleiben, wonach ihre Zuziehung nicht erforderlich ist, die ihnen gestattete Einmischung also lediglich auf dasjenige beschränkt bleiben, was hierüber in dem allegirten §. bestimmt ist.

2) R. des Königl. Min. des Inn. für Gew. v. 30. März 1837 über denselben Gegenstand:

Die Vorschriften des §. 5 des Gesetzes v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, haben bei der Ausführung Anlaß zu verschiedenen Bedenken gegeben, namentlich darüber, in welcher Art und Weise die Gen. Komm. die Gutsbesitzer, in Beziehung auf die ihnen gegen die eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommiß-Folger und sonstigen Realberechtigten obliegenden Verpflichtungen, zur bestimmungsmäßigen Verwendung der zu den Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und den Ablösungen resp. aus den Ablösungs-Kapitalien, Verkauf des Abfindungs-Landes oder durch dessen Verschuldung zu entnehmenden oder zu beschaffenden Summen anzuhalten haben?

Es kommt hierbei zunächst darauf an, welche Freiheit die Gen. Komm. den Gutsbesitzern in der Disposition über diese Kapitalien zu lassen, oder welche Beschränkungen sie ihnen dabei aufzulegen haben? ob namentlich, wenigstens in der Regel, die Verwendung den Gutsbesitzern zu überlassen und die Einwirkung auf eine Kontrole derselben zu beschränken, zu Zwangsmitteln aber nur gegen Gutsbesitzer, die sich in der Verwendung säumig erweisen, zu schreiten ist, oder ob denselben die Kapitalsbeträge immer nur nach Maaßgabe der Fortschritte, welche sie in den als nothwendig erachteten Einrichtungen gemacht haben, zu überlassen und zu überweisen sind? Für letzteres sprechen die ursprünglichen Bestimmungen der Art. 55 ff. und 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816, da hiernach zur rechtlichen Wirkung der an den Gutsbesitzer geleisteten Zahlung in Beziehung auf die entfernten Interessenten zur Sache, der Nachweis der Verwendung durch ein Attest der Gen. Komm. erforderlich war.

Daß es aber bei der neueren Gesetzgebung nicht die Meinung gewesen ist, den Gutsbesitzer rücksichtlich der statt dessen angeordneten Kontrole der Gen. Komm. in diesem Maaße zu beschränken, ergiebt sich daraus, daß die Bescheinigung über die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes weder in dem hierüber zuerst verordnenden Gesetz v. 9. Mai 1818, noch in der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829, noch in dem oben erwähnten §. 5 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 als Bedingung der Erhebung desselben von Seiten des Gutsbesitzers aufgestellt, vielmehr nach den angeführten Vorschriften nur das von der Königl. Gen. Komm. auszustellende Bedarfs-Attest erforderlich ist, um den Gutsbesitzer zur Aufnahme der erforderlichen Kapitalien u. s. w. zu ermächtigen; die von der Gen. Komm. zu übende Kontrole also nur als ein daneben zu besorgendes Geschäft und die von derselben zu ertheilende Bescheinigung über die wirkliche Verwendung als Schlußakt derselben bezeichnet ist.

Es spricht ferner dafür, daß nach dem §. 110 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 lediglich dem Urtheil der Gen. Komm. überlassen ist, welche Maßregeln Behufs der ihnen übertragenen Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke zu ergreifen sind; im Allgemeinen aber denselben im §. 45 der Verordn. v. 20. Juni 1817 die Weisung ertheilt ist, die Gutsbesitzer rücksichtlich der von ihnen im Interesse der eingetragenen Gläubiger u. s. w. auszuübenden Kontrole nicht ohne Noth zu belästigen.

Es hat jedoch kein Bedenken, daß die Gen. Komm. in denjenigen Fällen, wo das Interesse der Gläubiger ꝛc. nach der besondern Lage der Gutsbesitzer gefährdet erscheint, eben so befugt

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei allen Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und bei allen Ablösungen nach der Ordn. v. 7. Juni 1821 Anwendung, und die Art. 56—59 der Dekl. v. 29. Mai 1816, soweit sie bisher noch geltend gewesen, treten dagegen außer Kraft.

§. 6.

Zu den K. O. v. 30. Juni 1827, Ges. S. S. 78, v. 13. Mai 1829, Ges. S. S. 44 und 2. Juli 1831, Ges. S. S. 155.[1])

1) Wenn die Lehns- oder Fideikommiß-Besitzer statt der ihnen nachgegebenen Veräußerung oder Verpfändung der Abfindungen es vorziehen, die Einrichtungskosten (§. 4. Nr. 1 und 2), welche sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen

---

als verpflichtet sind, dem Zwecke der ihnen zustehenden und obliegenden Kontrole gemäß, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch den nachtheiligen Dispositionen der Gutsbesitzer über das zu erhebende Geld vorgebeugt wird; daß sie also in solchen Fällen dessen Einzahlung in das Depositorium oder sonst in sicheren Gewahrsam zu verordnen und die Ueberweisung desselben an die Gutsbesitzer von dem Fortschreiten in den vorzunehmenden Einrichtungen abhängig zu machen haben.

Rücksichtlich der Kapitalzahlungen, welche in Folge einer Ablösung oder Eigenthums-Verleihung zu leisten sind, ist dies nach §. 109 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 und §. 5 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 ganz einfach durch die den Schuldnern von den Gen. Komm. zu ertheilenden Anweisungen zu bewirken. Hinsichtlich der Anleihen und Veräußerungen zum Zwecke der neuen Einrichtungen aber haben sie kein anderes Mittel, als daß sie in den Bedarfs-Attesten selbst die Bedingungen ausdrücken, unter welchen die Zahlung nur geleistet werden kann. (v. K. Ann. Bd. 21, S. 70.)

3) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 18. Dec. 1836, betr. die Verwendung der Einrichtungs-Kosten im Interesse der Fideikommiß-Anwärter:

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den über die Beschwerde des Fürsten N. in dessen Ablösungssache unterm 6. d. M. erstatteten Ber. zu erkennen gegeben, daß Sie bei der Ihr übertragenen Wahrnehmung der Interessen der Fideikommiß-Anwärter im vorliegenden Falle zu weit geht, wenn sie verlangt, daß die Einrichtungs-Kosten speziell und einzeln nur für diejenigen Vorwerke liquidirt werden könnten, zu welchen die weggefallenen Dienste der Dreschgärtner gewidmet waren.

Nach der Lage der hier obwaltenden Verhältnisse bilden nämlich sämmtliche Güter — wiewohl sie theilweise abgesondert bewirthschaftet werden — rücksichts des Fürsten N. und dessen Fideikommißfolger doch immer ein Ganzes, und kann deshalb zunächst nur die Frage entstehen:

ob durch die in diesem Komplexus vorgekommenen Regulirungen neue Einrichtungen überhaupt nöthig geworden seien?

Ist solche, wie es hier der Fall ist, zu bejahen, so wird die Bestimmung:

wie und auf welche Weise die Einrichtung für das Ganze am zweckmäßigsten und besten zu treffen,

dem zeitigen Besitzer füglich zu überlassen sein, da anzunehmen bleibt, daß gerade er das momentane Bedürfniß vorzugsweise erkennt, und jede Einrichtung, wenn sie auch zunächst und unmittelbar nur den einen oder anderen Theil der Herrschaft berührt, doch immer für diese und im Interesse der Fideikommiß-Anwärter geschieht. Es ist also keine Veranlassung vorhanden, den Berechtigten in dieser Beziehung zu beschränken, wie es die Königl. Gen. Komm. für nöthig gehalten hat. (v. K. Ann. Bd. 20, S. 907.)

[1]) Diese K. O. lauten folgendermaaßen:

1) K. O. v. 30. Juni 1827, wonach die Lehn- und Fideikommiß-Besitzer das Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung in Pfandbriefen aufnehmen dürfen.

Auf den Ber. und nach dem Antrage des Staats-Min. bestimme Ich hierdurch, daß in denjenigen Provinzen, woselbst das Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, den Besitzern von Lehn- und Fideikommiß-Gütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden haften, gestattet sein soll, das bei den bäuerlichen Abfindungen zu den Kosten der neuen Wirthschafts-Einrichtung erforderliche Kapital, für welches sie nach dem Art. 53 der Dekl. v. 29. Mai 1816 nur die Abfindungs-

oder Ablösungen verwenden müssen, durch Anleihen auf die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen, zu beschaffen, so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten. Werden zu diesem Zweck landschaftliche Pfandbriefe aufgenommen, so wird dieser Werth von der Landschaft selbst festgestellt. Bei andern Darlehnen geschieht solches von der Gen. Komm. nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungsprinzipien.

Objekte zu verpfänden berechtigt sind, zum halben Betrage des nach landschaftlichen Abschätzungs-Prinzipien ermittelten Werths dieser bei der Auseinandersetzung ihnen zugewiesenen Abfindung, ohne Einwilligung der Agnaten oder Anwärter, auch auf die Substanz des Hauptguts, jedoch nur bei der Landschaft in Pfandbriefen, unter den in der Dekl. v. 29. Mai 1816, Art. 51—55, und in der Verordn. v. 29. Mai 1818 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln aufzunehmen. (Ges. S. 1827, S. 78.)

2) K. O. v. 13. Mai 1829, betr. solche Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, die den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können.

Nach dem Antrage des Staats-Min. v. 28. v. M. will Ich hierdurch die Bestimmung Meiner Ordre v. 30. Juni 1827, nach welcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer das nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung benöthigte Einrichtungs-Kapital auf die Substanz des Hauptguts nur bei der Landschaft zum halben Betrage des nach landschaftlichen Prinzipien ermittelten Werths aufzunehmen berechtigt sind, dahin modifiziren: daß diejenigen Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche einen landschaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen, können, sich den erforderlichen Bedarf von jedem anderen Gläubiger zu verschaffen befugt auch da, wo landschaftliche Abschätzungs-Prinzipien nicht vorhanden sind, die Gen. Komm. autorisirt sein sollen, den Werth der dem Besitzer zugewiesenen Abfindung auf dessen halben Betrag die Aufnahme des Darlehns zulässig ist, nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien zu ermitteln.

(Ges. S. 1829, S. 44.)

3) K. O. v. 2. Juli 1831, wonach die Lehns- und Fideikommiß-Besitzer die Gütersubstanz auch wegen der Auseinandersetzungs-Kosten und Abfindungen verpfänden dürfen.

Auf den gutachtlichen Ber. des Staats-Min. v. 21. Mai d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß der Antrag: den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern die Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersetzungs-Kosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen zu gestatten, in Beziehung auf den Lehnsherrn, sowie auf die Lehns- und Fideikommiß-Folger, durch dasselbe Rechtsprinzip begründet werde, auf welchem die Bestimmungen der Gesetze hinsichtlich der Einrichtungskosten beruhen. Ich genehmige daher, daß diese Bestimmungen auch auf die Auseinandersetzungs-Kosten angewendet werden, und setze nach dem Vorschlage des Staats-Min. fest: daß den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie gestattet sein soll, die Substanz des Lehns- oder Fideikommisses für diejenigen Kosten zu verpfänden, die durch Vermessung und Bonitirung, sowie durch die kommissarischen Verhandlungen, bei allen Geschäften entstehen, welche die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landestheilen jenseits der Elbe auch die durch die Gesetze v. 21. April 1825 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse, ferner die Gemeinheitstheilungen und die Ablösungen zum Gegenstande haben. Ich setze ferner nach dem Antrage des Staats-Min. fest: daß die Lehns- und Fideikommiß-Besitzer die Substanz der Güter auch für den Betrag des Abfindungs-Kapitals zu verpfänden berechtigt sein sollen, welches sie bei Gemeinheitstheilungen oder bei Ablösungsgeschäften zum Besten der Güter verwenden. Die Höhe, sowohl der Auseinandersetzungskosten als der Abfindungen, ist jederzeit durch ein in beglaubter Form auszufertigendes Attest der Gen. Komm. für die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nachzuweisen, und die Hypotheken-Behörden sind autorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniß der Einwilligung des Lehnsherrn oder der Fideikommiß-Folger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen, wobei es übrigens von dem Besitzer abhängt, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gütersubstanz aufnehmen oder seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Auseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will. In

2) Die Lehns- oder Fideikommiß-Besitzer sind ferner befugt, die Substanz des Hauptguts auch für den Betrag der Kapitalsabfindungen und Entschädigungen zu verpfänden, welche sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen für die zum Lehns- und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke, oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Servituten und Lasten zu entrichten haben.

3) Eben dazu sind sie wegen derjenigen Kosten befugt, welche durch Vermessung und Bonitirung, sowie durch die kommissarischen Verhandlungen [1]), bei allen Geschäften entstehen, die die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landestheilen jenseits der Elbe, auch die durch die Gesetze v. 21. April 1825 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten, außer dem gutsherrlichen Verhältnisse — ferner über Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zum Gegenstande haben [2]).

Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- oder Ablösungsgeschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung. [3])

---

beiden Fällen bleiben die Rechte früher eingetragener Gläubiger ungefährdet. Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- und Ablösungsgeschäft verursacht worden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr bleibt es deshalb bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift. (Ges. S. 1831, S. 155.)

[1]) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 19. Okt. 1832, daß hierzu auch die Kosten gehören, welche durch die Anschläge wegen der in Folge der Auseinandersetzung nöthig gewordenen Bauten entstehen.

Der Königl. Gen. Komm. gereicht auf Ihre Anfrage v. 9. d. M. wegen Anwendung der Allerh. K. O. v. 2. Juli v. J. auf die Kosten der Anschläge wegen der in Folge der Auseinandersetzung nöthig gewordenen Bauten zum Bescheide, »daß dergleichen Kosten allerdings zu denjenigen gehören, auf welche Ihr Attest zu richten ist, da sie kommissarische Verhandlungen zur Ausführung der Gesetze über gutsherrliche Regulirungen zum Gegenstande haben, indem nämlich unter solchen Kosten keinesweges die Diäten und Auslagen der Spezial-Oekonomie-Kommissarien allein, sondern auch der andern zum Zwecke adhibirten Sachverständigen zu verstehen sind.«

[2]) Ueber die Verwendung der Ablösungskapitalien zu den neuen Einrichtungs- und zu den Auseinandersetzungskosten s. d. Verf. des Hrn. Just. Min. v. 22. Dec. 1840 und v. 25. Febr. 1841 im Justizminist. Bl. v. 1841, S. 28 und 110, und Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 85. — Desgl. die Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 31. Aug. 1840 im Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840, S. 385.

[3]) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 15. Nov. 1831, daß die Allerh. K. O. v. 2. Juli 1831 nicht anzuwenden ist auf Kosten für die Eintragung im Hypothekenbuch oder für die Verpflegung der Kommissarien; wohl aber bei gütlichen Auseinandersetzungen.

Die Allerh. K. O. v. 2. Juli d. J. wegen der zu ertheilenden Atteste über die Auseinandersetzungskosten bei Lehen und Fideikommissen, worüber die Königl. Gen. Komm. in Ihrem Ber. v. 28. v. M. um nähere Belehrung bittet, enthält nur eine Dekl. der früheren gesetzlichen Vorschriften über die Beschaffung der durch die Auseinandersetzung nothwendig werdenden Kosten, namentlich des

§. 24 des Ed. v. 14. Sept. 1811 und der sich darauf beziehenden erläuternden Art. der Dekl. v. 29. Mai 1816, so daß deren Anwendung nicht auf die nach Publikation derselben erwachsenen Kosten beschränkt werden kann.

cf. §. 15 der Einleitung zum A. L. R.

Es wird dabei beabsichtigt, den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern Gelegenheit zu geben, sich den Betrag der Auseinandersetzungskosten, welche der Substanz des Gutes, mithin allen künftigen Besitzern zu Gute kommen, zu verschaffen, ohne daß sie dem gegenwärtigen Besitzer allein zur Last fallen, und diese Absicht würde nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn man die Allerh. Bestimmung nur auf die später entstandenen Kosten anwenden wollte.

Die Worte derselben ergeben jedoch, daß sich dieselbe nur

auf die Kosten der Vermessung und Bonitirung, sowie der kommissarischen Verhandlungen,

beziehen, worunter aber die Kosten der Eintragung im Hypothekenbuche nicht mit verstanden,

4) Im vorstehend Nr. 1 bezeichneten Falle, ist die Höhe der Einrichtungskosten in den Fällen Nr. 2 und 3, außerdem aber die wirkliche Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten ꝛc. durch ein in beglaubigter Form ausgefertigtes Attest der Gen. Komm. nachzuweisen, und die Hypotheken-Behörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns- und Fideikommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypotheken-Buch zu veranlassen. Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als eine Darlehen auf die Gutssubstanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung mittelst eines Vermerks in das Hypotheken-Buch vorbehalten will.

5) Vermag in den sub Nr. 2 und 3 bezeichneten Fällen der Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten ꝛc. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypotheken-Buche eingetragenen Summen einstweilen bemerkt werden, „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sei."

Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungsattest der Gen. Komm. in dem Hypotheken-Buche gelöscht.

6) Was im §. 5 dieses Gesetzes in Ansehung der Befugniß der Anwärter und Realberechtigten, sowie in Ansehung der dreijährigen Präklusivfrist in Beziehung auf Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

7) Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptguts überall unverändert.

§. 7.

Zu den §§. 5 und 6 dieses Gesetzes.

Die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der ersteren, findet der Regel nach nur bis zu den, in Folge der Auseinandersetzung in dem Hypotheken-Buche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen Statt. Soll ihnen solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypotheken-Buche vermerken zu lassen [1]).

---

und noch weniger die auf die Verpflegung der Kommissarien verwendeten Kosten, zu deren Verwendung gar kein Rechtsgrund vorhanden ist, begriffen werden können.

Dagegen kann es keinen Unterschied machen, ob die Parteien sich gütlich geeinigt und erst nachher das errichtete Abkommen zur Bestätigung eingereicht, oder ob die Auseinandersetzung im Wege des gewöhnlichen kommissarischen Verfahrens bewirkt worden, und ist daher auch in jenem Falle der Lehns- und Fideikommiß-Besitzer befugt, von dem ihm durch die mehrgedachte Allerh. K. O. eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen und zu diesem Behuf die Kostenliquidation bei der Königl. Gen. Komm. zur Ertheilung des erforderlichen Attestes einzureichen, und bleibt es deren Sache, sich dann von der Richtigkeit des liquidirten Kostenbetrages Ueberzeugung zu verschaffen.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung der mehrgedachten Allerh. Kab. O. steht es den Lehn- oder Fideikommißbesitzern frei, durch Eintragung eines Vermerks im Hypothekenbuche den Allodialerben den Anspruch auf Erstattung vorzubehalten, und ist daher auch kein Grund vorhanden, warum der jetzige Besitzer von N. nicht sollte berechtigt sein, die von seinem Vater und Vorbesitzer verwendeten Kosten eintragen zu lassen, und resp. erstattet zu verlangen, vorausgesetzt, daß er dessen Allodialerbe geworden ist.

[1]) R. des Königl. Min. des Inn. für Gew. v. 22. Nov. 1836, über die Anwendung der Vorschrift des §. 7 auf frühere Fälle:

Der Königl. Gen. Komm. wird mit Bezug auf Ihre Anfrage v. 8. d. M.

wegen der Atteste über die neuen Einrichtungskosten,

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypotheken-Buche, so steht ihnen jene Befugniß nur in sofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezesses bei der Gen. Komm. gemacht haben.

In allen Fällen ist die letztere ermächtigt, denselben eine angemessene Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbefugnisse nöthige Nachweise beizubringen haben.

---

hierbei Abschrift des den Gegenstand betreffenden Erlasses an die Gen. Komm. zu Soldin v. 16. Mai 1832 zugefertiget, um daraus des Mehreren die Gründe zu entnehmen, weshalb die Vorschrift des §. 7 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 auch auf frühere Fälle angewendet werden muß.

Berlin, den 22. Nov. 1836.

Der Graf zu L. zu D. hat in der urschriftlich beiliegenden Vorstellung v. 25. März d. J. darüber Beschwerde geführt, daß die Königl. Gen. Komm. ihm die Kognition über die Verwendungen zu den in Folge der Regulirung in seinen Gütern B. und G. nöthig gewordenen neuen Einrichtungen versage.

Der Extrahent hat darin Recht, daß die den Gutsbesitzern bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Dienstablösungen Behufs der neuen Einrichtungskosten nachgelassene Verschuldung und Veräußerung der Entschädigungsländereien nicht zu denjenigen Geschäften gehören, welche durch den Rezeß zu bestimmen sind, da die Verpflichteten, mit welchen derselbe abgeschlossen wird, dabei auf keine Weise interessiren; daß also auch die Vorschrift §. 170 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und die hiermit in Beziehung stehenden §§. 20 und 205 darauf nicht angewendet werden können, daß vielmehr in einem solchen, andere Interessenten betreffenden Falle, der §. 22 a. a. O. zur Anwendung kommen müsse.

Doch wird der Antrag des Grafen zu L. in andern Beziehungen nur in sofern noch für zulässig zu halten sein, als die auf den Grund jener schon im Jahre 1828 beendigten Regulirung vorzunehmenden Ab- und Zuschreibungen im Hypothekenbuche noch nicht erfolgt sein sollten. Denn bei den Regulirungen treten die Abfindungsobjekte an die Stelle der abgelösten gutsherrlichen Rechte, und die auf letztern mit haftenden Hypothekenschulden gehen gesetzlich mit ihrer ursprünglichen Priorität auf die ersteren über. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Gutsbesitzer über die Abfindungsobjekte zur Beschaffung des, zu den neuen Einrichtungen erforderlichen Kapitalbedarfs besonders disponiren will.

Von dieser Befugniß muß er aber Gebrauch machen, bevor die gedachten Objekte dem Hauptgute zugeschrieben worden sind.

Denn durch eine solche Zuschreibung ohne Vorbehalt tritt das Recht der älteren Realgläubiger von selbst in volle Wirksamkeit und kann nachher nicht mehr alterirt werden.

Dies wird auch durch die Vorschriften der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 54 und 57 und der Verordn. v. 20. Juni 1817 §. 198 bestätigt, aus welchen deutlich erhellet, daß die Ermittelungen Behufs der in Frage stehenden Atteste während oder spätestens am Schlusse der Regulirung erfolgen sollen. Da aus der Eingabe des Grafen zu L. nicht hervorgeht, ob die Ab- und Zuschreibung der durch die Auseinandersetzung bei den Gütern B. und G. bewirkten Veränderungen im Hypothekenbuche schon geschehen sind, so wird die Königl. Gen. Komm. veranlaßt, hierüber noch nähere Auskunft zu geben.

Berlin, den 16. Mai 1832.

2) R. des Königl. Min. des Inn. für Gew. v. 15. Dec. 1837, denselben Gegenstand betr.

Auf Veranlassung der Immediatvorstellung des H. Fürsten von H. zu T. v. 8. Mai und der darauf ergangenen Allerh. K. O. v. 7. Juni d. J. sind die Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 nach den vorangegangenen Verhandlungen und Motiven näher geprüft worden und hat sich dabei ergeben, daß derselbe in soweit es sich von dem Interesse der hypothekarischen Gläubiger handelt, allerdings nichts Neues enthält, vielmehr nur solche Grundsätze ausspricht, welche aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bereits folgen, mithin auch nur als eine Dekl. der letzteren zu betrachten und auf alle Fälle zurückwirken, welche vor Erlaß des Gesetzes v. 29. Juni 1835 abgeschlossen sind; dergestalt, daß einem Gutsbesitzer, welcher bei der erfolgten Eintragung des Auseinandersetzungsrezesses keinen Vorbehalt wegen der benöthigten Einrichtungskosten im Hypothekenbuche vermerken ließ, ohne ausdrückliche Einwilligung der schon vorhandenen Gläubiger auch nicht mehr freistehet, die seinem Gute zugeschriebenen Abfindungsländereien zum Betrage jener Kosten zu veräußern oder prioritätisch zu verpfänden. Anders gestaltet sich indessen die Sache, wenn —

§. 8.

Zu dem §. 150 der Gem. Theil. Ordn. und §. 39 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

Die besondere Bekanntmachung, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gem. Theil. und Ablös. an die Hypothekengläubiger zu erlassen ist, findet nicht nur hinsichtlich der Gläubiger, welche Kapital zu fordern haben, sondern auch hinsichtlich derjenigen Statt, welche mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

Solche Realberechtigte können alsdann verlangen, daß die Kapitalabfindung entweder zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit oder zur Befriedi-

---

wie im vorliegenden Falle — keine hypothekarische Gläubiger vorhanden sind und wegen der fideikommissarischen oder Lehnsqualität des betreffenden Gutes lediglich das Interesse der Anwärter oder Agnaten in Frage kommt. Ihnen gegenüber war der Besitzer des Gutes zur Veräußerung der Abfindungen und zur Verschuldung der Substanz wegen der Einrichtungs- 2c. Kosten berechtigt, es bedurfte ihrer Zustimmung hierzu nicht, und nur die Kontrole der Gen. Komm. trat ein; die Ausübung jener Befugnisse war auch an keine besondere Frist gebunden und die Beschränkung, welche der §. 7 des allegirten Gesetzes ausspricht, weder in den bis zu dessen Emanation maaßgebend gewesenen Vorschriften erwähnt, noch eine solche aus allgemeinen Grundsätzen, wie rücksichts der hypothekarischen Gläubiger der Fall ist, herzuleiten. Hiernach ist die gedachte Disposition des §. 7 alleg. Gesetzes in dieser Beziehung als eine **neue** anzusehen und durch die Betrachtung motivirt, daß es der Bestimmung eines endlichen Termins bedürfe, bis zu welchem die Ausnahmen von den Regeln der Hypotheken-Ordn. stattfinden sollten, damit die nachtheilige Ungewißheit hinsichtlich deren Anwendbarkeit nicht zu sehr ins Weite gezogen werde. Sie können deshalb im Interesse der Fideikommißanwärter und Agnaten auf frühere Fälle nicht bezogen werden, vielmehr nur da Anwendung finden, wo es sich von Geschäften handelt, die erst **nach** Publikation des Gesetzes v. 29. Juni 1835 zur Eintragung ins Hypothekenbuch gelangt sind.

(Kam. Zeit. 1838. S. 410. v. K. Ann. Bd. 21. S. 947.)

3) R. des Königl. Just. Min. v. 8. Okt. 1837, wonach dieser Vorbehalt in die dritte Rubrik eingetragen werden soll.

Der Hypotheken-Dep. des Königl. Ob. L. Ger. wird auf die Anfrage v. 26. v. M.

in welche Rubrik des Hypotheken-Buchs der Vermerk einzutragen, wenn dem Besitzer eines Guts in Folge einer Auseinandersetzung oder Ablösung nach §. 7 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 bei der Ab- und Zuschreibung im Hypotheken-Buche die gesetzliche Befugniß vorbehalten bleiben soll, die zugeschriebenen Abfindungen und das Hauptgut prioritätisch zu verpfänden oder zu veräußern?

eröffnet, daß die Eintragung in die dritte Rubrik zu bewirken ist.

Es gehört zwar die Eintragung eigentlich in die erste Rubrik. Da diese Rubrik aber keine Kolonne für Löschungen hat, der Besitzer sich durch jenen Vorbehalt dagegen schützen will, daß die auf das Hauptgut eingetragenen Verbindlichkeiten jene Abfindungen mit betreffen, und **einer künftig noch einzutragenden Verbindlichkeit das Vorrecht konserviren will**, in dem Falle endlich

wenn die Veräußerung der Entschädigungsländereien wirklich erfolgt, die Löschung des vorläufigen Vermerks mit Leichtigkeit erfolgen kann:

so ist die Eintragung in der dritten Rubrik in Form einer Protestation pro conserando jure et loco vorzuziehen. In die zweite Rubrik kann die Eintragung darum nicht erfolgen, weil sie weder eine beständige Last, noch eine Dispositionsbeschränkung zum Gegenstande hat.

(Jur. W. 1838. S. 35. Jahrb. Bd. 50. S. 596.)

4) Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 23. Nov. 1841, wegen Aufnahme der diesfälligen Anträge.

Die Fassung des §. 7 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 hat zu der Meinung Anlaß gegeben, daß es jederzeit den Gutsbesitzern selbst obliege, den Antrag wegen Eintragung des Vorbehalts ihres Rechts zur Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen unmittelbar bei der Hypotheken-Behörde anzubringen und dieses selbst dann geschehen müsse, wenn bereits bei der Auseinandersetzungsbehörde Anträge wegen Festsetzung der Einrichtungskosten vorliegen, oder

gung der ersten Hypothekengläubiger, in sofern deren Forderungen für sie die Realberechtigten verpflichtend sind, verwendet werde, und es finden mit dieser Ergänzung der §. 150 der Gem. Theil. Ordn. und der §. 39 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 nicht nur auf Gem. Theil. und Ablös., sondern auch auf gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen Anwendung.

Es bedarf bei Kapitalabfindungen keiner besondern Bekanntmachung an die Lehnsherrn, Obereigenthümer, Lehns- oder Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte; dieselben mögen von dem Theilungsplane Kenntniß erhalten haben oder nicht [1]).

§. 9.

Zu dem §. 150 der Gem. Theil. Ordn., §. 89 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 107 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829.

Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die im vorigen Paragraphen bezeichneten Realberechtigten fällt weg:

a. in soweit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;

b. bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, wenn die Abfindung und die Verschuldung so mäßig sind, daß die eingetragenen Schulden unter Zurechnung des solchergestalt zu verwendenden Kapitals mehr nicht als Zwei Drittel des Gutswerthes [2]) betragen, wobei der Gen. Komm. überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung von diesem Werthe verschaffen will;

c. wenn die Kapital-Abfindung nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt [3]).

---

sonst aus den Verhandlungen mit Bestimmtheit erhellt, daß der Gutsbesitzer von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch machen will.

Diese Ansicht, welche in einzelnen Fällen die Folge gehabt hat, daß Gutsbesitzer, welche sich zwar rechtzeitig an die Auseinandersetzungsbehörde, nicht aber an die Hypothekenbehörde gewandt, des ihnen zustehenden Rechts verlustig geworden, kann um so weniger gebilligt werden, als nach §. 197 der Verordn. v. 20. Juni 1817 die erforderliche Eintragung in die Hypothekenbücher von den Kommissionen veranlaßt werden soll, und es im Allgemeinen den über das Verfahren bestehenden Vorschriften und dem Geschäftsbetrieb am angemessensten ist, wenn die Anträge dieser Art eben so wie die übrigen, die Auseinandersetzung betreffenden bei der Auseinandersetzungsbehörde oder dem Spezialkommissar angebracht werden. — Auch sind die Gutsbesitzer durch einen zweiten Satz in derselben Gesetzstelle, in einem wenig verschiedenen Falle ausdrücklich angewiesen, ihre Anträge bei der Gen. Komm. zu machen.

Die Königl. Gen. Komm. wird daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Fällen, wo die Gutsbesitzer ihre Absicht, von ihrem Veräußerungs- und Verpfändungsrechte Gebrauch machen zu wollen, rechtzeitig gegen Sie oder Ihre Kommissarien zu erkennen gegeben haben, der Antrag wegen Vermerks des Vorbehalts dieses Rechts mit dem wegen der Ab- und Zuschreibung der aus dem Auseinandersetzungsrezeß hervorgehenden Veränderungen im Hypothekenbuche verbunden werde.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 290.)

[1]) R. v. 22. April 1840. Die beiden nächsten Fideikommißanwärter sind bei einer Ablös., durch welche die, einem Fideikommißgut zustehenden Naturaldienste, in eine Geldrente verwandelt werden, nur dann von der Ablös. zu benachrichtigen, wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen sind, und zwar unmittelbar, wenn sie bekannt, öffentlich aber, wenn sie unbekannt sind, auch haben sich dieselben nur über die Höhe und Sicherstellung der Rente zu erklären, da sie einer an sich zulässigen Ablös. nicht widersprechen können.

(Justizmin. Bl. 1840. S. 148.)

[2]) Der im Original sich findende Druckfehler »Geldwerths« statt »Gutwerths« ist Seitens des Staatsmin. im Erlaß v. 23. Sept. 1835 berichtigt worden.

(G. S. 1835. S. 215.)

[3]) a) R. der Königl. Min. d. Inn. f. Gew. und der Just. v. 31. Okt. 1837, enthaltend eine

§. 10.

Zu dem §. 55 des Ed. v. 14. Sept. 1811 §§. 23, 39 und 40 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

Was wegen der Rechte der Lehn- und Fideikommißfolger, hypothekarischen Gläubiger und anderen Realberechtigten, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Gen. Komm., rücksichtlich der Ablösungskapitalien verordnet ist,

---

Erläuterung der vorstehend angegebenen Bestimmungen, und der Vorschriften zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Inhalt des Berichtes der Königl. Gen. Komm. v. 21. März d. J.

»über das bei Verwendung von Abfindungskapitalien zu beobachtende Verfahren«

bei dem dortigen Kollegio zur Sprache gekommen sind, wird derselben in Folge der zwischen den unterzeichneten Ministerien stattgefundenen Vereinigung, Nachstehendes eröffnet: zunächst kommt es auf den aus Ihrem Bericht nicht zu entnehmenden Umstand an:

ob der, die Anfrage veranlassende Fall ein, mit der Lehns- oder Fideikommiß-Qualität behaftetes Gut, oder aber ein solches betrifft, welches zu Allodialrechten besessen wird, indem zwischen beiden Fällen in obiger Beziehung ein wesentlicher Unterschied stattfindet.

Im ersteren Falle ist der Kapital empfangende Besitzer des Lehn- oder Fideikommiß-Gutes ohne Unterschied, ob die entfernteren Interessenten, die Realberechtigten und Hypothekengläubiger von den Resultaten des Geschäfts in Kenntniß gesetzt worden sind, und sich deshalb mit Anträgen auf Verwendung des Kapitals und Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit gemeldet haben, oder nicht, und ohne Rücksicht darauf: ob das Abfindungskapital mehr oder weniger als 20 Rthlr. beträgt, zur Wiederanlegung desselben in das Gut verpflichtet, und die das Geschäft dirigirende Behörde hat von Amtswegen und unter Anwendung aller, ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaßregeln dafür zu sorgen, daß dieser Verbindlichkeit genügt werde.

Dies beruht auf den Bestimmungen der Gem. Theil. Ordn. §. 153—155 Ablös. Ordn. v. J. 1821 §. 40. der von 1829 §§. 104—108., und dem §. 10. der Verordn. v. 30. Juni 1834, so wie in der, diesen Vorschriften zum Grunde liegenden Ansicht, daß der jedesmalige Lehns- oder Fideikommiß-Besitzer nur das nutzbare Eigenthum des Gutes hat, und daher die, an die Stelle eines Theiles der Substanz tretenden Kapitalien nicht für sich, sondern nur zum Besten des Gutes zu verwenden befugt ist.

Ob und wieweit übrigens bei Gütern dieser Art neben der in ihren rechtlichen Verhältnissen an und für sich schon bedingten und von der Behörde zu kontrolirenden Wiederanlegung jener Kapitalien noch eine besondere Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger erforderlich sei, ist lediglich nach den, weiter unten folgenden Grundsätzen zu beurtheilen und darnach das Weitere zu veranlassen.

Im zweiten Falle dagegen, wenn die durch Kapital abgelösten Berechtigungen einem Allodialgut zustanden, ist die Verbindlichkeit des Kapitalempfängers zur Wiederanlegung oder Verwendung im Allgemeinen durch die besondern Anträge der Realberechtigten und Gläubiger bedingt, und deshalb eine Benachrichtigung derselben die Regel, von welcher jedoch der §. 9. des Gesetzes v. 29. Juni 1835 drei besondere Ausnahmen anordnet, die zunächst eine Minderung der, mit einer derartigen Bekanntmachung verknüpften oft sehr bedeutenden Kosten und Weiterungen, dann aber auch bezwecken, daß die Interessenten nicht ohne Noth aufgeregt, namentlich aber die Kapitalempfänger nicht durch Kündigung in Verlegenheit gesetzt, oder doch wegen der Disposition über die baaren Abfindungen nicht unnütz beschwert werden.

Es ist in dieser Beziehung besonders erwogen, daß wenn gleich das in dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816, so wie in der Verordn. v. 20. Juni 1817 aufgestellte Prinzip, nach welchem die Gen. Komm. das Interesse der Hypothekarien 2c. 2c. von Amtswegen wahrzunehmen hatten, mithin eine Zuziehung derselben in keiner Weise nothwendig war, mit den Vorschriften der Gem. Theil. und beiden Ablös. Ordn. wieder aufgegeben und hier eine Benachrichtigung dieser Interessenten vorgeschrieben worden ist, dennoch eine solche, ad a. bei beabsichtigter Verwendung der Abfindungskapitalien zu den Einrichtungskosten völlig überflüssig bleibt, indem die, wegen Beschaffung der Letztern in der Dekl. v. 29. Mai 1816 ertheilten Vorschriften, wonach eine Zuziehung der Hypothekarien, Alles auf Grund der Untersuchung und Atteste der Gen. Komm. geregelt wird, auch späterhin noch immer maaßgebend geblieben, und die Interessen der Gläubiger durch die der Gen. Komm. auferlegte Sorge für die bestimmungs-

findet auch in dem Falle Anwendung, wenn sich bei der Veräußerung der Abfindungsländereien Ueberschüsse über den zu Einrichtungskosten nothwendigen Bedarf ergeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

Karl Herzog von Mecklenburg.

Freiherr v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt: Friese.

---

mäßige Verwendung der aus den Abfindungskapitalien zu deckenden Einrichtungskosten genügend sicher gestellt sind.

ad b. Die Benachrichtigung aus gleichen Rücksichten und hier um so mehr entbehrlich erscheint, als das angenommene Maaß der Verschuldung durchgehends zu keinen Besorgnissen für die Gläubiger Raum geben kann. Nach der

ad c. gedachten Ausnahme endlich soll der Kapitalempfänger, mit Rücksicht auf das geringe Interesse, welches seine Gläubiger bei einer derartigen kleinen Summe haben, gar keiner Einschränkung unterworfen sein, mithin auch keine Kontrole Seitens der dirigirenden Behörde stattfinden, vielmehr das Kapital dem Berechtigten zur völlig freien und beliebigen Disposition sofort überlassen werden.

Daß dies in der Absicht des Gesetzes liegt, ergiebt sich aus den über solches gepflogenen Verhandlungen ganz unzweifelhaft, und ist insbesondere durch die dabei berücksichtigten Vorschriften der Verordn. v. 8. Aug. 1832 wegen der Entschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden motivirt.

Bei Allodialgütern ist also, wenn das stipulirte Ablösungskapital mehr als 20 Rthlr. beträgt, und eine Verwendung desselben zu den Einrichtungskosten oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Gläubiger nicht beabsichtigt werden sollte — als worüber der Empfänger in den geeigneten Fällen sich zu erklären und eventualiter den Nachweis darüber zu führen hat, — eine Benachrichtigung der eingetretenen Realberechtigten und Gläubiger stets erforderlich und nach den desfallsigen Vorschriften der §§. 463—465, Tit. 20, Thl. I A. L. R., §. 150 der Gem. Theil. Ordn., §. 39 der Ablös. Ordn. von 1821, §. 99 und 101 der Ablös. Ordn. von 1829, §. 10 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und §. 8 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 zu veranlassen. Gehet dann auf Grund derselben und innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen keine Anzeige ein, daß von dem Anspruche auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit Gebrauch gemacht werden solle: so erhält der Gutsbesitzer die unbeschränkte Disposition über das Abfindungskapital, ohne daß die Behörde befugt ist, dessen Verwendung weiter zu fordern, oder zu kontroliren, melden sich aber die Gläubiger oder Realberechtigten mit derartigen Anträgen, so ist hierdurch nur die Verbindlichkeit des Gutsbesitzers zur Wiederanlegung des Kapitals begründet, und die Behörde verpflichtet, jene Anträge zu verfolgen; was dann, wenn die Kapitalien nicht schon zu Händen des abzufindenden Berechtigten gezahlt, sondern entweder von den Verpflichteten zurückbehalten, oder aber gerichtlich deponirt worden, mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verbunden, vielmehr nach den Grundsätzen zu bewirken ist, welche in den, zur Erläuterung des §. 5 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 unterm 30. März 1837 erlassenen R. des Min. d. Inn. für Gewerbeangelegenheiten im Einverständnisse mit dem Just.-Ministerio ausgesprochen sind. Anders verhält es sich inzwischen da, wo die Verpflichteten das Ablös.-Kapital an den Berechtigten bereits gezahlt haben, und dieser die von seinen Gläubigern begehrte Wiederanlegung, wenn auch nicht geradehin verweigert, jedoch verzögert, und den ihm in jener Beziehung gewordenen Anweisungen nachzukommen unterläßt. Hier hat die dirigirende Behörde allerdings ein doppeltes Interesse, nämlich das der Gläubiger und das der Verpflichteten wahrzunehmen, sie kann jedoch in Verfolg dessen gegen den säumigen Gutsbesitzer nicht sofort zur Executio ad faciendum schreiten, und den Betrag der zu verwendenden Summe so wenig von ihm anderweitig selbst einziehen und gerichtlich deponiren oder nach Unterschied der Fälle die Anlegung bewirken, noch auch die Verpflichteten anhalten, die Abfindungskapitalien noch einmal und zwar ad depositum zu zahlen, vielmehr hat sie sich auf Erfüllung der in dem R. v. 10. Nov. 1831

v. Kamptz Jahrb. Bd. 38, S. 294 sqq.

IX. Verordnung

wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäfts-Betriebes bei diesen Behörden, vom 20. Juni 1817.

Wir ꝛc. ꝛc. In Unserm Ed. v. 14. Sept. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816, haben Wir im Allgemeinen bestimmt, welche Behörden mit dem Betriebe dieser Angelegenheit beauftragt werden sollen. Wir finden uns daher veranlaßt, über ihre Organisation und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren nähere Vorschriften zu ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Behörden.

1. Die Generalkommissionen.

Bestätigung der bereits bestehenden Generalkommissionen und ihr Geschäftsbezirk.

§. 1. Wir bestätigen die jetzt bestehenden Generalkommissionen, als:

1. für die Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Frankfurter Reg. Depart. Der Wirkungskreis dieser Gen. Komm. erstreckt sich auch auf diejenigen, nach der neuen Landeseintheilung zu dem Departement der Reg. zu Magdeburg gewiesenen Ortschaften rechts der Elbe, welche vorher zum Departement der Kurmärkischen Regierung gehörten;
2. für das Frankfurter Reg.-Departement;
3. für Oberschlesien [1]);
und soll sich der Wirkungskreis dieser Gen. Komm. einstweilen auf die ganze Provinz Schlesien erstrecken;

---

gegebenen Anweisungen zu beschränken, und sowohl den Gläubigern, welche auf die ergangene Benachrichtigung sich gemeldet haben, als auch demnächst den Verpflichteten, welche Zahlung geleistet, von der Lage der Sache Nachricht zu geben, deren fernerweite Anträge zu erwarten, und Ersteren namentlich zu überlassen, sofort zur Kündigung ihrer Forderungen zu schreiten, bis zu deren Abtragung die Verpflichteten dergestalt subsidiarisch verhaftet bleiben, daß sie, wenn solche aus dem Gute oder durch dessen Besitzer nicht gedeckt werden sollten, die bereits gezahlten Abfindungen noch einmal zu entrichten haben. Entstehen endlich im weitern Verfolge dieser Ausführungsverhandlungen noch Streitigkeiten unter den Interessenten, so müssen diese auf dem Wege Rechtens erörtert und entschieden werden, wobei dann die Kompetenz der Auseinandersetzungs- oder gerichtlichen Behörden nach §. 10 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und dem ebenfalls im Einverständnisse mit dem Just.-Ministerio erlassenen R. des Ministerii d. Inn. für Gew. Angel. v. 20. Mai 1835 mit Rücksicht auf das R. v. 26. April 1833 (Jahrb. Bd. 41, S. 421) sich bestimmt.

(Centr. Bl. für Pr. Jur. 1837, S. 1203. — Kameral-Zeit. v. 1838, S. 147. — v. K. Ann. Bd. 21, S. 943.)

b) Siehe die anderweitigen Bestimmungen über die Bekanntmachungen der Kapital-Abfindungen im §. 110 des Ablös.-Gesetzes v. 2. März 1850 (oben S. 97.).

[1]) Vergl. §. 2 des Gesetzes v. 7. Juni 1821, über Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn.

Für die Provinz Schlesien ist jetzt nur eine Gen. Komm. zu Breslau.

4. für die Provinz Pommern;

5. für die Provinz Westpreußen, mit Einschluß der von dieser zum Departement der Bromberger Regierung geschlagenen Ortschaften;

6. für Ostpreußen und Litthauen [1]).

Die Bestimmung des Ortes, wo jedes dieser Generalkommissariate jetzt oder künftig seinen Sitz zu nehmen hat, bleibt dem Min. d. Inn. überlassen [2]).

Personal derselben.

§. 2. Sie bestehen:

aus einem Gen.-Kommissar [3]), einem Ober-Kommissar, welcher in der rationellen und praktischen Landwirthschaft vorzugsweise kundiger Sachverständiger, auch

---

[1]) Die Gen. Komm. zu Königsberg und Marienwerder sind durch die Verordn. v. 30. Juni 1834 aufgehoben, und die Geschäfte derselben den vier Reg. Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen und Danzig überwiesen worden. (Ges. S. 1824, S. 93.)

S. Zus. zu §. 2 des Ausf.-Gesetzes v. 7. Juni 1821.

[2]) Außer diesen sind noch drei Gen. Komm.;

1) zu Stendal für die Provinz Sachsen;

2) zu Münster für die Provinz Westphalen und die rheinischen Provinzen, (§. 120 — §. 96 — §. 93 der drei Gesetze v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zum Königreich Westphalen — zum Großherzogthum Berg — zu den französischen Departements gehört haben. (Ges. S. 1825, S. 74, 94 und 112.)

3) zu Posen für die Provinz Posen;
(§. 111 des Gesetzes v. 8. April 1823, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen. (Ges. S. 1823, S. 49.)

[3]) Mittelst K. O. v. 7. Juli 1834 haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß als Direktoren der Gen. Komm. nur solche Männer angestellt werden sollen, welche die Qualifikation der Reg.-Räthe haben, und daß die Mitglieder die Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommissionen bestehen müssen.

1) Alle fernerhin anzustellende Mitglieder der Gen. Komm. müssen vor ihrer definitiven Anstellung die Prüfung vor den Ober-Examinations-Komm. der Justiz und resp. der Verwaltungsbehörden bestanden haben. Ersteres die Justiziarien, Letzteres die General- und Ober-Kommissarien.

Die Gen. Komm. müssen die vollständige Qualifikation der Reg.-Räthe haben und dabei der landwirthschaftlichen Angelegenheiten besonders kundig sein.

Die anzustellenden Justiziaren müssen sich zuvor durch mehrjährige Arbeit bei einer Reg. oder einer Gen. Komm. nähere Bekanntschaft mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre verschafft haben.

Bei der Prüfung der Ober-Komm. durch die Ober-Examinations-Komm., müssen sich dieselben nicht nur über die besondere Gediegenheit derjenigen Kenntnisse, welche von den Oekonomie-Kommissarien gefordert werden, sondern zugleich über ihre literarischen Kenntnisse im Fache der Landwirthschaft und der mit solcher zusammenhängenden Naturwissenschaften ausweisen.

Ueber die Einrichtung dieser Prüfungen der Oekonomie-Kommissarien wird das Min. des Inn. für die Gewerbe sich mit der Ober-Examinations-Komm. in Verbindung setzen.

Vor ihrer Zulassung zu dem Examen der Ober-Kommissarien müssen die Oekonomie-Kommissarien in letzterer Eigenschaft jedenfalls schon fungirt und mindestens ein Jahr lang bei einer Reg. oder Gen. Komm. gearbeitet haben, und sich über ihre Applikation durch Zeugnisse dieser Behörden ausweisen.

2) Wie die ordentlichen Mitglieder der Gen. Komm. bleibend angestellt sind, so soll dieses fernerhin auch rücksichtlich des etatsmäßig bestimmten Subalternen-Personals derselben geschehen.

3) Wegen des Rangverhältnisses und der Uniformen der Mitglieder der Gen. Komm. bestätige Ich die unterm 5. April 1822 von dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg getroffenen Bestimmungen, den bereits angestellten Mitgliedern der Gen. Komm. soll der Charakter und Rang der Reg.- und Landes-Oekonomie-Räthe deshalb, weil sie das Examen vor einer Examinations-Kommission nicht gemacht haben, keineswegs versagt werden.

im übrigen ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein muß, einem rechtsverständi=

---

4) Die etatsmäßig angestellten Subalternen stehen mit den Subalternen gleicher Kategorie bei den Reg. in gleichem Range und sind zur Tragung der für dieselben bestimmten Uniformen berechtigt rc. rc.

Was die fernerweitigen Anstellungen der Oekonomie=Kommissarien und deren Dienstverhältnisse anbelangt, so müssen

8) diejenigen Personen, die als solche angestellt werden sollen, als gute praktische Landwirthe bekannt sein, oder sich doch darüber ausweisen, daß sie zureichende Gelegenheit gehabt haben, den Betrieb der praktischen Landwirthschaft kennen zu lernen. Wegen der sonst erforderlichen Prüfung derselben haben die Reg. und Gen. Komm. von dem Min. d. Inn. für die Gewerbe die nähere Anweisung zu erwarten.

9) Um denselben Gelegenheit zu geben, sich für den öffentlichen Dienst weiter auszubilden, soll denjenigen Oekonomie=Kommissarien, welche sich in ihrem Berufe auszeichnen, auf ihren Antrag, gleich den Reg.=Referendarien, sowohl bei den Reg. als Gen. Komm. Zutritt und Beschäftigung gewährt werden. Auch bleibt es den Reg. überlassen, sich derselben bei ihren kommissarischen Geschäften, namentlich auch der von den Gen. Komm. mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie=Kommissarien im Einverständniß mit der letztgedachten Behörde zu bedienen.

10) Bei Ausübung der Vorschriften §. 58 d. Ed. v. 14. Sept. 1811 und §§. 64 sqq. des Anh. der Allg. Ger. Ordn., überhaupt in allen Fällen, wo den Ger. die Bestimmung der zuzuziehenden ökonomischen Sachverständigen zuständig ist, haben sie sich an die mit der Ausführung der Gem. Theil. Ordn. u. s. w. beauftragten Provinzial=Behörden zu wenden, um durch diese die in dem Geschäft vorzugsweise qualifizirten Oekonomie=Kommissarien bezeichnen zu lassen.

11) Um auch ausgezeichnete Kommissarien, welche sich den Geschäften der Gen. Komm. widmen, über ihre Zukunft zu beruhigen, will Ich genehmigen, daß bei jeder Gen. Komm. von den mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie=Kommissarien eine gewisse mit dem Betriebe derselben in Verhältniß stehende Zahl zum Pensions=Anspruch verstattet werde. Innerhalb dieser Gränzen ermächtige Ich den Min. d. Inn. für die Gewerbe den hierzu geeigneten Individuen die Zusicherung zu ertheilen, daß ihnen ihre Diäten ohne besondere durch ihr Verhalten dazu gegebene Veranlassung, worüber die Königl. Gen. Komm. jedoch nur dem Min. d. Inn. Rechenschaft zu geben hat, nicht wieder entzogen, sie vielmehr in ihrem Amte und dem damit verbundenen Genusse jener Diäten erhalten, oder, je nachdem es dem Dienste angemessen gefunden wird, in anderen ihren Fähigkeiten entsprechenden Staatsämtern mit gleichem Einkommen wieder angestellt oder nach Umständen, den Grundsätzen des Regl. v. 20. April 1820 entsprechend, pensionirt werden sollen. Insbesondere wird ihnen, wenn sie im Dienste der Gen. Komm. zur ferneren Dienstleistung unfähig werden und zwar denjenigen, welche zu Landes=Oekonomie=Räthen und Oekonomie=Kommissions=Räthen oder von dem Min. d. Inn. ausdrücklich zu Oekonomie=Kommissarien 1ster Klasse ernannt sind, die Pension unter Voraussetzung eines Diensteinkommens von 1000 Thlr., und denen der 2ten Klasse unter Voraussetzung eines Diensteinkommens von 600 Thlr. gewährt. Dagegen entrichten sie 1½ pCt. an Pensionsbeiträgen von demjenigen Pensionssatze, auf welchen sie nach ihrem Rangverhältnisse Anspruch haben. Wegen der Zahl der bei jeder Gen. Komm. auf diese Weise anzustellenden Oekonomie=Kommissarien erwarte Ich die Vorschläge des Min. d. Fin. und des Min. d. Inn. für die Gewerbe.

Was die übrigen mit Pensions=Ansprüchen nicht versehenen Oekonomie=Kommissarien betrifft, so sollen diejenigen, welche sich dem Dienste der Gen. Komm. ausschließlich oder vorzugsweise gewidmet haben, nach zehnjähriger Dienstzeit, gleich anderen Versorgungs=Berechtigten bei Besetzung der ihren Fähigkeiten entsprechenden Aemter berücksichtigt werden.

12) Indem solchergestalt für die Zukunft tüchtiger Oekonomie=Kommissaire gesorgt ist, soll doch andererseits die Entfernung derjenigen, welche mit Nutzen nicht beibehalten werden können, mit Nachdruck und Strenge betrieben werden. Trifft dies einen zur Pensionirung nicht qualifizirten Beamten, so soll demselben doch, wenn er bereits fünf Jahre oder darüber von der Gen. Komm. beschäftigt ist, Behufs der Erleichterung seines anderweiten Unterkommens, mit Genehmigung des Ministerii auf drei Monate bis auf Jahresfrist nach seiner Entlassung eine monatliche Unterstützung von 10 bis 30 Thlr. je nach den besonderen Umständen des Falles gewährt werden.

(Schraders Agraria 2 Thl., S. 249. v. K. Ann. Bd. 19, S. 672.)

gen Justiziar, welcher zugleich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein muß[1]).

Ihre Bestimmung im Allgemeinen.

§. 3. Zu dem Geschäftskreise der Gen. Komm. gehören:

1) die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach Maaßgabe des Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816[2]);

---

[1]) 1) Nach dem §. 3 des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 sind nunmehr bei jeder Gen. Komm. zwei Justiziarien angestellt.

2) R. v. 21. März 1835 über die Anstellung der Subalternen bei den Gen. Komm.: Nach dem bisherigen Geschäftsgange haben die Gen. Komm. die Anstellung ihrer Subalternen bei den Ministern in Antrag gebracht. Nachdem aber deren Verhältnisse bestimmter geordnet sind, so bedarf es dessen nicht mehr; vielmehr hat die Königl. Gen. Komm. dergleichen Anstellungen künftig Selbst ohne weitere Rückfrage zu bewirken. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Sie Sich dabei nach den Vorschriften, welche den Königl. Reg. wegen der Anstellung ihrer Subalternen ertheilt sind, insbesondere aber wegen der Versorgung der Invaliden und der versorgungsberechtigten Unteroffiziere zu achten, auch dasjenige, was Ihr Selbst wegen der vorzugsweisen Berücksichtigung der zu anderweiter Anstellung geeigneten Oekonomie-Kommissarien zu erkennen gegeben ist, zur Norm zu nehmen hat. Auch beschränken sich die hiernach von der Königl. Gen. Komm. auszuübenden Befugnisse auf die etatsmäßigen Subalternen. Zur Bestellung von Hülfsarbeitern muß nach wie vor die Genehmigung des Ministerii eingeholt werden, was jedoch auf die gegen Kopialien angenommenen Hülfsschreiber nicht zu beziehen ist. (v. K. Ann. Bd. 20, S. 92.)

3) Nach der Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 25. Juni 1837 sollen in den Subalternen-Büreaus der Königl. Gen. Komm. neue Hülfsarbeiter mit Remuneration nicht mehr angestellt, sondern statt derselben Supernumerarien angenommen werden.
(v. K. Ann. Bd. 21, S. 372.)

4) Die Subaltern-Beamten sollen nach der Verf. v. 25. Aug. 1839 nicht unmittelbar beim Königl. Min. Gesuche um Unterstützung, Gehaltsverbesserung u. s. w. einreichen.
(v. K. Ann. Bd. 23, S. 596.)

5) Auch die Referendarien der Reg. und Ob. L. Ger. sollen zu den Geschäften der Gen. Komm. zugelassen werden. R. v. 4. Mai 1821.
(Jahrb. Bd. 17, S. 271. Gräff Bd. 3, S. 47.)

6) Vergl. §§. 1—5 der Verordn. v. 30. Juni 1834 über Bestellung der Kreis-Vermittelungs-Behörden und die Zusätze dazu.

[2]) Wenn Laßnahrungen von dem Gutsbesitzer eingezogen und ein Theil der dazu gehörigen Grundstücke gegen Verzichtleistung auf einen Theil der den Nahrungen bis dahin zugestandenen Gerechtsamen und Benefizien den Lassiten als freies Eigenthum abgetreten worden, so ist hierzu die Genehmigung der Gen. Komm. nicht erforderlich.

R. des Königl. Just. Min. v. 8. Okt. 1830.

In Bezug auf die Frage:

ob Veränderungen in dem Grundeigenthume der bäuerlichen Besitzungen, wonach Laßnahrungen von dem Gutsbesitzer eingezogen und ein Theil der dazu gehörigen Grundstücke gegen Verzichtleistung auf einen Theil der den Nahrungen bis dahin zugestandenen Gerechtsamen und Benefizien den Lassiten als freies Eigenthum abgetreten worden, der Genehmigung der Gen. Komm. bedürfen?

tritt der Just. Min. der in dem Ber. v. 17. v. M. geäußerten übereinstimmenden Ansicht des Königl. Ob. L. Ger. und der Gen. Komm. in Soldin,

daß eine solche Genehmigung nicht erforderlich sei,

bei und findet nichts dagegen zu erinnern, daß diesem gemäß ferner verfahren werde.

Was dagegen die Zuziehung der auf dem Gute eingetragenen Gläubiger bei solchen Verhandlungen und deren Konsens in die Abschreibung der als freies Eigenthum abgetretenen Parzellen betrifft, so erscheint diese Zuziehung nach §. 81, Tit. 2 der Hypotheken-Ordn. allerdings als erforderlich, da immer eine Abtrennung und Abschreibung erfolgt und nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben ist, daß sich die Gläubiger solche gefallen lassen müssen, wenn die Hypotheken-Behörden sich noch dazu ohne vorausgegangene sachverständige Untersuchung überzeugt halten, daß keine Werthsverminderung erfolge. (v. K. Ann. Bd. 14, S. 755.)

2) die bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Gränzregulirungen;

3) die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen (Nr. 1 und 2) in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können [1].

---

[1] 1) Die Ablösung schon früher festgestellter Reluitions-Renten durch Kapitalzahlungen gehört auch zum Ressort der Gen. Komm. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 29. April 1828. (v. K. Ann. Bd. 17, S. 354. Jahrb. Bd. 42, S. 138. Gräff, Bd. 6, S. 423.)

2) Desgleichen die Vertheilung der Renten bei Dismembrationen. R. des Königl. Min. d. Inn. und des Königl. Just. Min. v. 6. Juli 1834 und R. des Königl. Just. Min. v. 17. Juli 1834. (Jahrb. Bd. 44, S. 129. Gräff, Bd. 9, S. 82.)

3) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 3. März 1822, betr. das Ressort-Verhältniß bei Auseinandersetzungen über Parzellen eines Hauptguts, die in verschiedenen Gen.-Komm.-Bezirken liegen.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 27. Dec. v. J. zu erkennen gegeben, daß die Auseinandersetzung über die Parzellen eines Hauptguts, die in verschiedenen Bezirken belegen sind, der Regel nach vor diejenige Gen. Komm. gehört, in deren Amts-Bezirk das Hauptgut belegen ist. Steht aber dieselbe mit einem andern Hauptgeschäfte in Verbindung, dergestalt, daß dasselbe ohne solche zweckmäßig nicht zu Stande gebracht werden kann, oder würde dieselbe auch nur besondere Erleichterungsmittel zu desselben Durchführung gewähren, so tritt nach §§. 3 und 102 der Verordn. v. 20. Juni 1817 das Ressort derjenigen Gen. Komm. ein, bei welcher das Hauptgeschäft anhängig ist.

4) Zu den Geschäften der Gen. Komm. gehört auch die Genehmigung des Austausches einzelner Parzellen von Grundstücken, die nicht bepfandbrieft sind, nach dem Gesetz v. 13. April 1841.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, um den Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken im Interesse der Landkultur zu erleichtern, auf den Antrag Unseres Staats-Min. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in welchen das A. L. R. und die Hypotheken-Ordn. Gesetzeskraft haben, was folgt:

§. 1. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Hypotheken-Gläubiger und anderer Realberechtigten zu vertauschen, wenn dazu bei einem bepfandbrieften Gute die Kredit-Direktion, bei einem andern Gute die Provinzial-Behörde, welche die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten leitet, die Genehmigung ertheilt.

§. 2. Diese Genehmigung darf nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

1) die abzutretende Parzelle muß, im Verhältniß zu dem Gute, von welchem sie abgetrennt werden soll, von geringem Umfange sein.

2) Der Tausch muß dem Gute, für welches die Genehmigung nachgesucht wird, durch den bessern Zusammenhang des einzutauschenden Grundstücks mit dem Gute Vortheil bringen.

3) Wenn der abgeschätzte Werth der abzutretenden Parzelle mehr beträgt, als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so darf der Ueberschuß höchstens den fünften Theil des Werthes der abzutretenden Parzelle erreichen, und es muß die zur Ausgleichung herauszuzahlende Summe zur Sicherheit der Berechtigten gerichtlich deponirt werden.

§. 3. Sind diese Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwischen welchen der Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen Realberechtigten erforderlich ist.

§. 4. Die abgetretene Parzelle scheidet aus dem Realverbande des Guts, zu welchem solche bis dahin gehört hat, aus, und das eingetauschte Grundstück tritt in Beziehung auf die Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten an die Stelle der abgetretenen Parzelle.

Die genehmigende Behörde (§. 1) hat von dem Austausche der Hypotheken-Behörde beider Grundstücke Anzeige zu machen.

§. 5. Wenn das Gut, für welches ein solcher Austausch beabsichtigt wird, in einem Lehen- oder Fideikommiß-Verbande steht, so ist auf die Wahrung der Rechte der Lehen- und Fidei-

Es gebührt ihnen in diesen Angelegenheiten außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissarien:

---

kommißfolger nicht das gegenwärtige Gesetz, sondern das Gesetz über Familienschlüsse v. 15. Febr. 1840, §. 15, anzuwenden.

Urkundlich 2c. 2c. Gegeben Berlin, den 13. April 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Ges. S. v. 1841. S. 79.)

Zu dem Gesetz v. 13. April 1841 sind folgende erläuternde Verfügungen ergangen:

1) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 11. Febr. 1844 über die Anwendung und Ausführung des Ges. v. 13. April 1841.

Dem Gerichtsamt der Herrschaft N. wird auf die Eingabe v. 15. Nov. v. J., worin dasselbe sich über das Verfahren der Königl. Gen. Komm. zu Breslau, in der Angelegenheit wegen des von dem Kammerherrn N. mit dem Freigärtner N. zu N. abgeschlossenen Tauschvertrags beschwert, nach Eingang des darüber erforderten Ber. der gedachten Behörde nunmehr Folgendes eröffnet.

Was zuvörderst die Behörde betrifft, welche die Genehmigung zu Vertauschungen von Guts-Parzellen nach dem Gesetz v. 13. April 1841 zu ertheilen hat, so verordnet letzteres:

daß die Genehmigung bei einem bepfandbrieften Gute von der Kredit-Direktion, bei einem andern Gute aber von der Provinzialbehörde, welche die Auseinandersetzungen leitet, ertheilt werden soll.

Hieraus folgt, daß bei der Konkurrenz eines bepfandbrieften mit einem unbepfandbrieften Gute auch beide Behörden, jede wegen des sie betreffenden Gutes, die Tauschbedingungen zu prüfen haben.

In Betreff der N.schen Freigärtnerstelle hat nun die Gen. Komm. zu Breslau die Genehmigung des Tausches verweigert, und kann ein eigentlicher Rekurs dagegen an das Ministerium, auch wenn er von den Kontrahenten selbst erhoben würde, nach der Fassung des Gesetzes v. 13. April 1841 nicht als statthaft erachtet werden.

Dennoch hat das Min. die Gen. Komm. zur näheren Begründung der Verweigerung des nachgesuchten Unschädlichkeitsattestes veranlaßt. — Wenn nun auch der Ansicht dieser Behörde darin nicht beigetreten werden kann, daß den Vertauschungen von Gebäuden die Erleichterungen des gedachten Gesetzes nicht zu Statten kommen dürften, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß das Gehöft des 2c. N., sammt den meisten darauf befindlichen Gebäuden und den Gärten, einen im Verhältniß zu der ganzen Besitzung sehr erheblichen Theil derselben ausmacht, und daß daher dessen Vertauschung in Gemäßheit des §. 2, Nr. 1, a. a. O. nicht ohne Weiteres zugelassen werden kann.

Wenn, wie es scheint, das Gerichtsamt den in dieser Gesetzstelle gewählten Ausdruck »von geringem Umfange« für gleichbedeutend mit dem »von geringer Fläche« hält, so kann einer solchen Auslegung, als dem Zwecke des Gesetzes ganz widerstreitend, nicht beigetreten werden. — Dem Freigärtner N. muß hiernach überlassen bleiben, den Konsens, der auf seine Gärtnerstelle Hypothekenberechtigten zu dem Tausche zu beschaffen.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844, S. 52.)

2) Cirk. Verf. der Königl. Min. der Justiz und des Königl. Hauses v. 11. Mai 1844, betreffend die Befugniß der Reg. zur Ertheilung des Konsenses bei Austauschung einzelner Parzellen.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Hypotheken-Ordn. Gesetzeskraft hat, wird mit Bezug auf das R. v. 23. Okt. 1841, betr. die Befugniß der Reg. zur Ertheilung des Konsenses bei Austauschungen einzelner Parzellen nicht bepfandbriefter Güter (Justizminist. Bl. v. 1841, S. 332 und Minist. Bl. d. inn. Verw. S. 298) eröffnet, daß die Frage:

in wie weit den Reg. diese Befugniß zustehe?

von Neuem zur Sprache gekommen und bei einer Berathung des Königl. Staats-Min. am 1. April d. J. dahin entschieden worden ist,

daß den Reg. (der Abtheil. für die Verw. der Domainen und Forsten und resp. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen), welche nach §. 65 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und §. 39 der Verordn. v. 30. Juni 1834, ingl. §. 11 der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825 zur Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Domainen und in den unter ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Gütern, milden Stiftungen 2c. mit gewissen Beschränkungen ermächtigt sind, auch die Befugniß zusteht, dergleichen nach §. 1

a) Die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten und überhaupt aller

---

des Gesetzes v. 13. April 1841 zu beurtheilende Vertauschungen in soweit zu genehmigen, als dieselben bei Gelegenheit der von den Reg. geleiteten Auseinandersetzungen und zur bessern Regulirung der letzteren vorkommen und dienen, und als die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde, ganz abgesehen von dem Gesetze v. 13. April 1841, dazu schon zufolge der §§. 64 und 65 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 8 der Verordn. v. 30. Juni 1834 befugt gewesen sein würde. Berlin, den 11. Mai 1844.

Der Just. Min. Der Geh. Staats-Min. u. Chef des Min. d. Königl. Hauses
Mühler. zweiter Abtheil.
Graf zu Stollberg.

(Justizminist. Bl. v. 1844, S. 152. — Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844, S. 209.)

3) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 18. Jan. 1844 an die Königl. Reg. zu Frankfurt, betr. die Anwendung des Gesetzes v. 13. April 1841 in Beziehung auf Servitutberechtigungen.

Bei Rückgabe der mittelst Ber. v. 21. v. M. und J. eingereichten Akten,

»betr. die Ablösung der Streuholung und Aufhütung in dem N.schen Forst,«

wird der Königl. Reg. eröffnet, wie das unterzeichnete Min. der in dem Ber. v. 16. Nov. v. J. vertheidigten Ansicht der Majorität der Mitglieder der landwirthschaftlichen Abtheilung dahin beitritt, daß

»die Vorschriften der §§. 1 und 4 der Verordn. v. 13. April 1841 über den erleichterten »Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken auf die Servitutsberechtigten nicht »angewendet werden könne.«

Es ergiebt sich dies aus dem Zwecke der gedachten Verordn. und den praktischen Folgen der zu genehmigenden Vertauschung von selbst; — ersterer geht nämlich ganz einfach dahin, die Weiterungen und Kosten zu beseitigen, welche bei dergleichen, den Werth eines größeren Gutskomplexus wenig oder gar nicht alterirenden Dispositionen durch die nach den Bestimmungen des A. L. R. und der Hypotheken-Ordn. sonst erforderlich gewesenen und in beglaubter Form beizubringenden Konsense der eingetragenen Realgläubiger also solcher Personen veranlaßt wurden, denen die zu vertauschenden Parzellen in einer oder der andern Weise als Sicherungsmittel für eine gewisse Forderung oder Leistung verhaftet war, und dies subsidiäre Interesse dergestalt zu ordnen, daß an die Stelle des abgetretenen Theiles der Sicherheit ein anderes Objekt substituirt werde, dessen Werth jenem ersteren gleichkommt und somit das prinzipale Verhältniß wieder herstellt.

Unter dieser Voraussetzung hat man die Zuziehung und ausdrückliche Erklärung der oben gedachten Realberechtigten für entbehrlich erachtet, und ist sie es auch in der That, wenn man erwägt, daß es hinsichtlich ihrer nur darauf ankommt, die Forderung derselben in bisheriger Art realiter zu sichern, also die Mittel nicht zu verringern, aus welchen solche eventualiter gedeckt werden kann.

Etwas ganz Anderes ist es aber mit den Servituts-, mithin solchen Realberechtigten, welche aus der abzutretenden Parzelle unmittelbar Nutzungen gezogen haben. Denkt man sich in dieser Beziehung z. B. eine Hütungs- oder Holzservitut oder eine Zehntberechtigung: so ist es in vielen Fällen allerdings möglich, daß solche auf die eingetauschte Parzelle ebenfalls ausgeübt werden kann; eben so oft wird sich dies aber auch geradehin von selbst, namentlich dann verbieten, wenn Grundstücke ganz verschiedener Art (die hinsichtlich ihres Realwerthes gleichstehen und die Sicherheit der Realgläubiger völlig ausgleichen) — gegen einander vertauscht werden; ein Naturalfruchtzehent wird z. B. wie eine Wiesenparzelle oder Torfmoor, ein Hütungsrecht auf einem Gartenstück u. s. w. nicht zu exerciren sein. Noch schlagender tritt dies bei Wegegerechtigkeiten hervor und folgt sonach von selbst, daß die Verordn. v. 13. April 1841 auf Realberechtigte dieser zweiten Kategorie sich nicht beziehen kann, ihre Gerechtsame vielmehr in bisheriger Art unverändert bleiben müssen und nur durch eine besondere ausdrückliche Vereinigung mit den Interessenten des Tauschgeschäftes, so weit dies der Natur des Rechtes nach überhaupt möglich ist, zu übertragen sind.

Unter diesen Umständen wird es aber zur Vermeidung künftiger Weiterungen und Mißverständnisse durchaus nothwendig bleiben, die Interessenten des Tauschgeschäftes über die Wirkungen der Genehmigung eines solchen ausdrücklich zu belehren und darnach auch in dem vorliegenden Falle zu verfahren, indem die Hütungs- und Holzungsgerechtsame, welche die Gemeinden N. N. auf die an den Besitzer des Rittergutes N. abzutretenden Theile des N.schen Forstreviers zu haben vermeinen, der obigen Ausführung nach, nicht ohne Weiteres auf die Grundstücke übergehen, welche letzteres zur besseren Arrondirung der Königl. Forst

obrigkeitlichen Festsetzungen, so weit sie nach den weiterhin ertheilten Vorschriften den Spezial-Kommissarien nicht überlassen sind;

---

abzutreten gedenkt und dagegen auf erstere cessiren. Es scheint indessen nicht zweifelhaft, daß die genannten Gemeinden sich eine solche Vertauschung werden gefallen lassen, sobald ihnen das Sachverhältniß angemessen entwickelt wird, was eventualiter zu veranlassen, der Domainen-Abtheilung anheimstehet. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844, S. 17.)

4) Cirk. Verf. v. 15. Mai 1849, die öffentlichen Lasten und Abgaben betr.:

Der Königl. Reg. wird im Anschlusse (a) Abschrift des Just. Min. R. an sämmtliche Gerichtsbehörden v. 5. Okt. v. J., betr. das bei der Ab- und Zuschreibung vertauschter Gutsparzellen im Hypotheken-Buche hinsichtlich der darauf haftenden Abgaben und öffentlichen Lasten zu beobachtende Verfahren, mit der Veranlassung zugefertigt, Ihre Unterbehörden nach Maaßgabe dieses R. zu instruiren und Sich Selbst nach dessen Inhalte zu richten.

Berlin, den 15. Mai 1849.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. Bode.

a.

Das Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken v. 13. April 1841 (Ges. S. S. 79) hat im §. 1 jeden Grundeigenthümer für befugt erklärt, einzelne Gutsparzellen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Hypotheken-Gläubiger und anderer Realberechtigten zu vertauschen, wenn dazu bei einem bepfandbrieften Gute die Kredit-Direktion, bei einem andern Gute die Provinzialbehörde, welche die Auseinandersetzung leitet, die Genehmigung ertheilt.

Ein solcher Austausch enthält hinsichtlich eines jeden Grundstücks, von welchem die Tauschparzelle als ein bisher integrirender Antheil abgezweigt, oder als ein bisheriges Zubehör abgetrennt wird, eine unter das Gesetz v. 3. Jan. 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken (Ges. S. S. 25), fallende Zerstückelung.

Nach §. 7 dieses Gesetzes soll die Ab- und Zuschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche erst dann geschehen, wenn

1) die auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietätslasten, definitiv oder interimistisch vertheilt sind,
2) der Vorschrift des §. 91, Tit. 2, der Hypotheken-Ordn. genügt worden ist.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß das nach §. 91, Tit. 2, der Hypotheken-Ordn. mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnde Regulativ bei dem Austausche von Gutsparzellen durch die von der Kredit-Direktion oder der Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörde nach §. 1 und 4 des Gesetzes v. 13. April 1841 zu ertheilende Genehmigung entbehrlich gemacht wird. Dagegen ist die Frage entstanden:

ob unter den im §. 1 dieses Gesetzes erwähnten anderen Realberechtigten auch die öffentlichen Lasten und Abgaben zu verstehen sind, und die gedachte Genehmigung die Stelle der im §. 7, Nr. 1, des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 vorgeschriebenen Regulirung der öffentlichen Abgaben und Leistungen vertreten könne?

In Betracht, daß es zur Zeit der Emanation des Gesetzes v. 13. April 1841 vor der Ab- und Zuschreibung von Trennstücken keiner Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern nur der Anzeige bei der betreffenden Behörde bedurfte, dieses Gesetz daher nur die Schwierigkeiten des zu beschaffenden Konsenses der Hypothekengläubiger und solcher Realberechtigten, welche ihre auf speziellem Rechtstitel beruhenden Realansprüche hatten eintragen lassen, hat beseitigen wollen, hat der Just. Min., im Einverständniß mit den betreffenden Verwaltungs-Min., sich für die Verneinung vorstehender Fragen entschieden.

Die Hypothekenbehörden werden daher angewiesen, bei Vertauschungen von Gutsparzellen nicht blos auf die Beobachtung der zur Sicherstellung der Hypothekengläubiger und eingetragenen Realberechtigten in dem Gesetze v. 13. April 1841 enthaltenen Vorschriften zu halten, sondern auch die hinsichtlich der öffentlichen Abgaben und Leistungen in dem R. v. 23. Juni 1846 (Justizminist. Bl. S. 124 und Minist. Bl. d. inn. Verw. S. 112) enthaltenen Anweisungen, so lange dieser Gegenstand im legislativen Wege nicht anderweit geordnet ist, zu befolgen, und also darauf zu sehen, daß vor der Ab- und Zuschreibung der Parzellen im Hypothekenbuch seitens der Verwaltungsbehörde die Abgaben-Regulirung bewirkt ist.

b) die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse [1]);
c) die Veranlassung der Exekutionen [2]).

Die betreffenden Verwaltungs-Min. sind hierbei übrigens darüber einig, daß es in der Regel einer Vertheilung der Abgaben und Leistungen nicht bedürfen werde, daß vielmehr in die Uebertragung der auf der abzutrennenden Parzelle haftenden öffentlichen und aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande oder aus anderen Korporations- und Sozietäts-Verhältnissen entspringenden Lasten und Leistungen auf die dagegen eingetauschte Parzelle gewilligt werden könne, wenn beide Parzellen im Werthe einander gleich stehen, oder die Differenz so geringfügig ist, daß ein Nachtheil für die Abgaben- und Leistungs-Berechtigten nicht zu besorgen ist.

Es sollen hiernach die Reg., resp. Landräthe und Magistrāte, mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Den Hypotheken-Behörden genügt eine von den Verwaltungs-Behörden ihnen zugehende Mittheilung darüber, daß die Regulirung der öffentlichen Lasten und Leistungen überhaupt bewirkt worden ist. Berlin, den 5. Okt. 1848.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. Der Just. Min. Kisker.

Zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehört jetzt auch die Ertheilung der Unschädlichkeits-Bescheinigungen beim Abverkaufe kleiner Grundstücke nach dem oben S. 17 abgedruckten Gesetz v. 3. März 1850. (Ges. S. v. 1850, S. 145.)

[1]) Die Gen. Komm. sind angewiesen, die Erfolge der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte am Schlusse jeden Jahres durch die Amtsblätter in gedrängter Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Cirk. R. d. Königl. Min. d. Inn. f. Gew. v. 3. Febr. 1836. (v. K. Ann. Bd. 20, S. 594.)

[2]) 1) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 10. Sept. 1818, wonach die Gen. Komm. verpflichtet sind, auf Ersuchen einer andern Oberbehörde ökonomische Gutachten abzugeben.

Wenn das Königl. Gen. Kommissariat von einer andern Oberbehörde ersucht wird, eine Untersuchung und Begutachtung der Art, wie nach desselben Ber. v. 22. v. M. das Ob. L. Ger. zu Breslau über die zwischen dem Kurator des v. Ziemietzkischen Familien-Armeninstituts zu Semmelwitz und dessen dienstpflichtigen Bauern unterm 10. Juli 1812 getroffene Vereinigung requirirt hat, zu übernehmen und zu veranlassen, so ist dasselbe allerdings befugt und sogar verpflichtet, einen solchen Antrag anzunehmen, da es unstreitig als sachverständige Behörde am Besten dazu geeignet ist.

In einem solchen Falle muß daher die Untersuchung dem Ober-Kommissar, oder in dessen Ermangelung einem tüchtigen Oekonomie-Kommissarius übertragen und dessen Ber. alsdann von dem Königl. Gen.-Kommissariat genau geprüft, das Resultat aber der ersuchenden Oberbehörde übersandt werden. Hiernach hat das Königl. Gen.-Kommissariat die von dem Ob. L. Ger. zu Breslau in Antrag gebrachte Untersuchung und Begutachtung in der oben angeführten Sache zu veranlassen, und davon, daß solches geschehen, dem Ob. L. Ger. Nachricht zu geben.

2) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 3. April 1822, wegen Vollstreckung der Exekution durch das Militär.

Des Königs Majestät haben durch Allerh. K. O. v. 1. d. M. zu befehlen geruhet:

daß die Provinzial-Behörden in Fällen, wo nicht Gefahr im Verzuge ist, die Requisitionen um militairische Hülfe und Exekution allemal an das betreffende Königl. General-Kommando unmittelbar und nicht an den nächsten Truppen-Befehlshaber zu richten haben, indem die Königl. General-Kommando's in ihrer Instruktion v. 28. Aug. 1814 für die Ordnung und Sicherheit der Provinz verantwortlich gemacht und angewiesen worden sind, auf Requisition der obern Civil-Behörden den militärischen Beistand zu leisten.

Indem ich diese Allerh. Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Königl. Gen. Komm. bringe, wird dieselbe sich dergestalt danach zu richten haben, daß, wenn bei Ihren Geschäften die Nothwendigkeit der militärischen Exekution eintreten sollte, Sie, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nach vorgängiger eingeholter Genehmigung jener Maßregel bei dem unterzeichneten Ministerium sich wegen Bewirkung derselben an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz zu wenden hat, dem die weitere Requisition deshalb an das betreffende General-Kommando obliegt.

3) Vergl. §. 6 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

Ihre Pflichten im Allgemeinen.

§. 4. Die Gen. Komm. sind nicht nur verpflichtet, für die gesetzmäßige und unpartheiische Regulirung und Ausführung dieser Angelegenheiten unter den dabei zuziehenden Interessenten Sorge zu tragen, sondern sie müssen auch

1) das Interesse der entfernten Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Regulirung nicht zugezogen werden, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehn-[1]) und Fideikommiß-Folger und Anwarter von Amtswegen wahrnehmen; desgl.

2) das Interesse des Staats hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen, der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, ingleichen der Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren.

Nähere Bestimmung des Ressorts.

1) In Rücksicht der Regulirungen und der dabei vorkommenden Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte.

§. 5. Bezüglich auf die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern gebührt ihnen nicht blos die Ausgleichung unstreitiger Theilnehmungsrechte und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten, sondern auch die Kognition und Decision über die streitigen Theilnehmungsrechte selbst und deren Umfang (cf. §. 178) und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben auf die Bestimmungen des Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl., oder auf anderweitige Rechtsverhältnisse, und namentlich auf den vor der Publikation jenes Ed. schon bestandenen Rechtszustand gegründet werden. Auch ändert es in dieser Beziehung nichts, wenn mit der Regulirung die Separation der Interessenten (Art. 23 ff. der Dekl.) verbunden wird[2]).

---

[1]) 1) Bei Auseinandersetzungen auf Lehngütern, die vom Fiskus als Lehnsherrn abhängen, hat allein die Gen. Komm. die lehnsherrlichen Gerechtsame wahrzunehmen, und dem Ob. L. Ger. steht als Lehnskurie dabei keine Mitwirkung zu. R. v. 7. Mai 1832.

(v. K. Ann. Bd. 16, S. 400. Jahrb. Bd. 39, S. 379. Gräff Bd. 6, S. 418. S. auch Verf. v. 29. Juli 1839 in v. K. Ann. Bd. 23. S. 603.)

2) Auf Grund vorstehender Bestimmung ist es zweckmäßig, bei Bestätigung derartiger Rezesse ausdrücklich zu bemerken, daß solche im Interesse des Lehns-Fiskus besonders genehmigt werden.

3) Wegen Wahrnehmung der Rechte der Lehn- und Fideikommiß-Folger und Anwärter vergl. §§. 16, 48 und 162 Nr. 3. dieser Verordn., Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 10 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und §. 10 des Gesetzes v. 29. Juni 1835. Desgl. Gesetz v. 15. Febr. 1840. (Ges. S., S. 20.)

[2]) 1) R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 2. März 1818, betreffend das Forum der Prozesse wider Bauern wegen Räumung der Höfe. Dergleichen Prozesse gehören vor die ordentlichen Gerichte, außer wenn auf eine Regulirung oder Auseinandersetzung provozirt wird, in welchem Falle das Forum der Gen. Komm. eintritt. (Jahrb. Bd. 11, S. 9. Gräff Bd. 2, S. 374.)

2) R. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Breslau v. 21. Mai 1826, betr. die Kompetenz der Gen. Komm. bei Streitigkeiten über verweigerte Dienste.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 21. Febr. d. J. in Uebereinstimmung mit dem Herrn Just. Min. zu erkennen gegeben, daß auch in denjenigen Fällen, wenn bereits auf Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach Inhalt des Ed. v. 14. Sept. 1811 angetragen ist, die Kognition und Verf. wegen der von den bäuerlichen Wirthen versagten Dienste dennoch der Regel nach vor die ordentlichen Gerichte gehört, und die Kompetenz der Königl. Gen. Komm. nur dann erst eintritt, wenn sich in Folge der Auseinandersetzung eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen ereignet, sei es in der Ausführung der bereits abgeschlossenen Rezesse oder wegen der nach §§. 202 und 203 der Verordn. v. 20. Juni 1817 zu bewirkenden nähern Ausführung der Auseinandersetzungen oder wegen der nach §. 154 a. a. O. zur Erleichterung des Ueberganges in die neuen Verhältnisse

2) In Beziehung auf Streitigkeiten zwischen mehreren bäuerlichen und gutsherrlichen Prätendenten.

§. 6. Mit gleicher Befugniß (§. 5) entscheiden die Gen. Komm. über die Ansprüche mehrerer Prätendenten zu einem und demselben Hofe, es mögen solche auf dessen Ueberlassung oder gewisse Abfindungen aus demselben gerichtet sein, über die Auseinandersetzung der an der Regulirung theilnehmenden Wirthe unter einander, über die Auseinandersetzung zwischen mehreren, zu einem und demselben Hofe oder zu verschiedenen Höfen eines und desselben Dorfes berechtigten Gutsherrschaften oder Realabgaben-Perzipienten; ferner:

3) In Beziehung auf Sozietäts- und Kommunalverhältnisse.

§. 7. Wegen der Sozietätsverhältnisse der an der Regulirung theilnehmenden, mit andern daran nicht theilnehmenden bäuerlichen Besitzern wegen gemeinschaftlicher Dienste oder Kommunallasten, in soweit die Regulirung der ersteren eine Abänderung jener Sozietätsverhältnisse nöthig macht; endlich

4) In Beziehung auf das Pachtverhältniß.

§. 8. Wegen der Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältnisse, welche durch die bäuerlichen Regulirungen und den hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen alterirt werden; demgemäß gehören Streitigkeiten über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung der auf den Fall einer Auseinandersetzung in den Pachtkontrakten getroffenen Abreden (Art. 114 der Dekl. v. 29. Mai 1816), über die Vermehrung des Gutsinventarii (Art. 116 a. a. O.), über die Vergrößerung der Wirthschaftsgebäude (Art. 117 a. a. O.),

---

getroffenen Bestimmungen. Denn wiewohl die Gen. Komm. rücksichtlich der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen nicht blos über die Ausgleichungen der Theilnehmungsrechte, sondern auch über diese selbst und deren Umfang zu befinden haben, so ist dies doch nur in sofern der Fall, als dies mit den von ihnen zu bewirkenden Auseinandersetzungen zusammenhängt.

Nun kommt aber nach den Grundsätzen des Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. bei der Bestimmung der jedem Theile gebührenden Normal-Abfindung die Art und Größe der auf den Bauerhöfen haftenden gutsherrlichen Leistungen gar nicht in Anschlag, die Abfindung der Gutsherrschaft nämlich die ihr darauf anzuweisende Quote in Ländereien oder Rente richtet sich vielmehr blos darnach, ob die Stelle zur Kategorie der erblichen oder nicht erblichen Nahrungen gehört.

Die Königl. Gen. Komm. hat also zum Zweck der Auseinandersetzung über die Verpflichtung zu den bisherigen Dienstleistungen gar nicht zu befinden, und die Entscheidung über dergleichen Streitigkeiten muß daher in allen denjenigen Fällen, wo nicht eine der oben bestimmten Ausnahmen eintritt, den ordentlichen Ger. überlassen bleiben.

3) Exmissionsklagen wegen Widersetzlichkeit der Bauern gehören vor die Gen. Komm., sobald auf Regulirung angetragen ist. Schreiben des Königl. Just. Min. v. 20. Sept. 1817.

Was hiernächst die Bemerkung wegen des Fori in Exmissionsklagen betrifft, so bin ich mit Ew. ꝛc. zwar darin einverstanden, daß, wenn bei einer eingeleiteten Regulirung die Grundherrschaft dem Einsassen als Einwand entgegen setzt, daß er keinen rechtlichen Anspruch auf die Stelle mehr habe, weil er solche wegen Widersetzlichkeit verloren, alsdann die Entscheidung darüber der Gen. Komm. und in zweiter Instanz dem Revisionskollegio gebührt.

Wenn aber außer dieser Regulirung die Gutsherrschaft wegen Ungehorsam und Widersetzlichkeit auf Exmission des Einsassen klagt, so wird diese Klage unstreitig bei den gewöhnlichen Gerichten angebracht werden müssen. Dieses ist bis jetzt nur geschehen, und es scheint daher ein Konflikt der Jurisdiktion noch nicht eingetreten, auch nicht zu befürchten zu sein, indem, wenn einmal die Regulirung im Gange ist, die Exmission des Bauern aus seinem Hofe wegen Widerspenstigkeit davon nicht getrennt, und bei einer andern Behörde in Anregung gebracht werden kann.

Was endlich das der Verlustigkeitserklärung der Höfe der widerspenstigen Bauern zum Grunde zu legende Gesetz betrifft, so ist nicht zu befürchten, daß die Behörden die Vorschrift Thl. I. Tit. 21. §. 633 des A. L. R. übersehen werden, da solche in der Verordn. des Ob. L. Ger. an den Kreisjustizrath R. v. 15. Juli c. ausdrücklich mit allegirt ist.

4) Vergl. §§. 7 und 8 der Verordn. v. 30. Juni 1834 über die Kompetenz der Gen. Komm.

über die Entschädigung für die entbehrten Nutzungen in dem Zeitraume zwischen dem Vollziehungstermin und kontraktlichen Rückgewährstermin (Art. 120 a. a. O.), über die neue Feldeintheilung und Fruchtfolge, zum Ressort der Gen. Komm.; wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwischenkunft einer Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

5) In Rücksicht der bereits anhängigen Streitigkeiten.

§. 9. Sind die nach dem Vorstehenden (§. 3 ff.) zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht; so müssen die Akten sofort an die erstere abgegeben werden. Ist von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt; so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, sei es in erster oder in einer der folgenden Instanzen, so wird die Instruktion bei der Gen. Komm. fortgesetzt, und in dem Falle, wenn der Prozeß ein streitiges Theilnehmungsrecht betrifft, und bei den ordentlichen Gerichten darüber noch nicht erkannt ist, von jener in erster Instanz entschieden [1]); wenn aber darüber schon erkannt worden, die spruchreife Akte zur Entscheidung in der dann noch übrigen und letzten Instanz an das Revisionskollegium eingesendet [2]). Betrifft aber der Streit die Art und Weise, wie Jemand für sein Theilnehmungsrecht abzufinden sei, so wird von der Gen. Komm. darüber, mit Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse, in erster Instanz entschieden.

6) In Beziehung auf Gemeinheitstheilungen.

a) Ueberhaupt.

§. 10. Was hinsichtlich der Gemeinheitstheilung zum Ressort der Gen. Komm. gehört, wird in der besonders zu publizirenden Gem. Theil. Ordn. bestimmt werden. Vorläufig werden denselben nicht nur die nach dem §. 57 litt. D. des Ed. v. 14. Sept. 1811 und Art. 20 der Dekl. v. 29. Mai 1816 vorzunehmenden Austauschungen, sondern auch alle und jede mit den Regulirungen in Zusammenhang stehende oder nützlich zu verbindende Gemeinheitstheilung, wenn die Interessenten auch an der Regulirung nicht theilnehmende Gutsbesitzer oder sonstige Feldnachbaren sind, überwiesen.

b) In Betreff der dabei vorkommenden Streitigkeiten.

§. 11. Die dabei vorkommenden Streitigkeiten, in sofern sie die Zuständigkeit oder den Umfang anderer als die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§§. 5 und 6) betreffenden Theilnehmungsrechte zum Gegenstande haben, werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. Alle Streitigkeiten aber, welche die Art und Weise, wie Jemand für seine Rechte abzufinden sei, oder solche Gegen=

---

[1]) Ueber das Verfahren in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeitsprozessen in Schlesien s. K. O. v. 22. März 1831. (Jahrb. Bd. 37. S. 365. Gräff Bd. 6. S. 415.)

[2]) 1) Wenn das erkennende Gericht nicht kompetent war, so kann das Erk. nicht sofort beseitigt, sondern es muß die Sache in der Appellationsinstanz instruirt und dort über die Nullität zugleich erkannt werden. R. d. Königl. Just. Min v. 23. Aug. 1819. und K. O. v. 11. Juni 1804.

(Jahrb. Bd. 14. S. 26. u. Bd. 40. S. 432. Gräff Bd. 2. S. 141 u. Bd. 6. S. 287.)

2) Vergl. §§. 9 und 52 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und die dort gemachten Zusätze über die Kompetenzkonflikte.

stände betreffen, die nur in Beziehung auf die Gemeinheitsauseinandersetzung zur Sprache kommen können, gehören zum Ressort der Gen. Komm. [1]).

§. 12. Sind die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung und fremde Berechtigte, Genossen eines und desselben Theilnehmungsrechtes, so gebührt der Gen. Komm. auch wegen der letztgedachten Interessenten die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte.

c) In Rücksicht bereits anhängiger Separationen.

§. 13. Steht eine von den Gerichten bereits eingeleitete Separation mit einer bäuerlichen Regulirung in Verbindung (§. 10), so übernimmt die Gen. Komm. auch in diesem Falle die weitere Fortsetzung derselben. Wegen der hierbei schon anhängig gewordenen Streitigkeiten kömmt es darauf an, ob dieselben nach §. 11 zum Ressort der Gen. Komm. gehören. In diesem Falle treten die Bestimmungen des §. 9 ein. Ist aber von einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse die Rede, dessen Gegenstand nicht zum Ressort der Gen. Komm. gehört; so muß letzteren Falls der bereits anhängige Streit bei der bisherigen Behörde fortgesetzt und nach Möglichkeit beschleunigt werden. Es soll jedoch auch in diesem Falle auf Verlangen der Gen. Komm. der Prozeß sistirt, und die Akten an sie gesandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gemeinheitstheilungen so viel zweckmäßige Ausgleichungsmittel an die Hand giebt, daß es einem umsichtigen Kommissar nur selten fehlschlagen kann, auch solche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so gehen die Akten zur Fortsetzung des Prozesses an den ordentlichen Richter zurück.

7) In Beziehung auf Gränzregulirungen.

§. 14. Was in §§. 11—13 wegen der Gemeinheitstheilung bestimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Gränzberichtigungen Anwendung [2]).

8) In Beziehung auf das Interesse des Staats.

§. 15. In Rücksicht des Interesses des Staats haben sie nach näherer Bestimmung des §. 43 für reine Besitzverhältnisse und gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

Streitigkeiten, die in diesen Rücksichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Ressort.

9) In Hinsicht nicht zugezogener Lehns-Fideikommißfolger und Realgläubiger.

§. 16. Ueber die Wahrnehmung der Gerechtsame der Lehns-Fideikommißfolger und Realgläubiger wird unter §§. 45—50 den Spezial-Komm. die erforderliche

---

[1]) 1) Diese Bestimmung ist durch das Gesetz über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 §. 6 abgeändert, indem nun alle bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen vorkommende Streitigkeiten von der Gen. Komm. entschieden werden.

2) Ueber die Gränzen der Kompetenz der Gerichte und Gen. Komm. s. das R. v. 15. Juni 1829. (Jahrb. Bd. 33. S. 347. Gräff Bd. 2. S. 380. v. K. Ann. Bd. 13. S. 275.)

3) Vergl. auch §§. 7 und 8 der Verordn. v. 30. Juni 1834, wonach die §§. 10—14 nicht mehr gültig sind.

[2]) 1) Auch auf die §§. 12—14 findet das Anwendung, was im Zus. 1 zum §. 11 vorstehend gesagt worden.

2) Wegen der Kompetenzkonflikte s. §. 9 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

Anweisung ertheilt. Die Gen. Komm. hat darauf zu wachen, daß deren Gerechtsame ungekränkt bleiben, und sie ist schuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen [1]).

10) In Hinsicht der moralischen Personen.

§. 17. In Hinsicht der moralischen Personen, als des Fisci, der geistlichen [2]) und öffentlichen Institute, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, vertritt sie die Stelle dieser Behörde mit

---

[1]) 1) Vergl. §§. 10 und 153 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821. — §. 40 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821. — §. 8 des Ausführ.-Gesetzes v. 7. Juni 1821. §. 10 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

2) Vergl. Zus. zum §. 4 dieser Verordn.

[2]) 1) R. d. Königl. Min. des Inn. an die Gen. Komm. zu Breslau v. 13. März 1823 wegen Benachrichtigung des Bisthums-Vikariatamtes bei Angelegenheiten katholischer Kirchen.

Das unterzeichnete Min. hat auf Veranlassung des von der Königl. Gen. Komm. unterm 8. Okt. d. J. erstatteten Ber. über die dem Bisthumsvikariat bei den bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen zu gestattende Konkurrenz, Rücksprache mit dem Königl. Min. der geistl. Ang. genommen, und im Einverständniß mit demselben wird der Königl. Gen. Komm. zu erkennen gegeben, daß sie gleich den Reg. nach §. 18 der für dieselben ertheilten Instruktion bei der von ihr wahrzunehmenden Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche den Einfluß zu berücksichtigen hat, welcher dem Bischofe verfassungsmäßig zusteht. Demgemäß hat sie in allen den Fällen, wo es nach den bestehenden Gesetzen der Konkurrenz der geistlichen Oberen bedarf, die Erklärung des gedachten Vikariats zu erfordern, und daher auch in dem angezeigten Falle den Erzpriester N. als Beistand des Pfarrers und Kirchenvorstandes zu N. zuzulassen.

2) Eine ähnliche Verordn. ist von dem Königl. Min. d. Inn. unterm 22. März 1826 an die Gen. Komm. zu Posen erlassen worden.

3) R. des K. Min. des Inn. v. 7. Sept. 1820, daß die Gebühren der bischöflichen Kommissarien nicht zu den Regulirungskosten gerechnet werden können.

Auf die Anfrage der Königl. Gen. Komm. in dem Ber. v. 27. v. M. wird derselben eröffnet, daß in den Dienstregulirungsfällen, wo der Ortspfarrer zugezogen werden muß, die Gebührenliquidation der demselben zugeordneten bischöflichen Kommissarien keineswegs zu den Regulirungskosten gerechnet und den Partheien zur Last gesetzt werden dürfen, vielmehr muß deren Berichtigung dem bischöflichen Vikariat überlassen werden.

4) Verordn. der Königl. Min. der geistl. Ang. und des Inn., v. 17. Nov. 1831, die Konkurrenz der Reg. bei Separationen betr.

Auf den Ber. der Königl. Reg. v. 14. Aug. d. J. die zwischen derselben und der Gen. Komm. zu Stargard entstandene Differenz über die Konkurrenz der Reg. bei Separationen von geistlichen Gütern betr., eröffnen die unterzeichneten Min. Folgendes:

Nach der Verordn. v. 20. Juni 1817, §§. 17 und 44 haben die Gen. Komm. auch hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungen interessirenden Domainen, Kirchen, Pfarreien, Schulen, und sonstigen fiskalischen, geistlichen und öffentlichen Institute, welche unter unmittelbarer oder mittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden stehen, die Stelle der letztern zu vertreten. Dies hat durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 und die Instr. v. 30. Juni 1828 nur in soweit eine Aenderung erlitten, als dadurch den Reg. und Prov.-Schulkollegien jene Vertretung hinsichtlich der unter ihrer Verwaltung stehenden Güter oder gutsherrlichen Berechtigungen zurück gegeben worden, den Gen. Komm. hingegen die Wahrnehmung aller übrigen fiskalischen Interessen des Verwaltungsressorts, insbesondere wegen der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, einschließlich der Patronatsrechte, in Betreff der von dem Patronat der Reg. ressortirenden geistlichen Güter verblieben ist. Die Reg. und Prov.-Schulkollegien konkurriren mithin bei den von den Gen. Komm. geleiteten Auseinandersetzungen nur in sofern, als

von einer Vertretung der unter ihrer Verwaltung stehenden Güter oder gutsherrlichen Berechtigungen die Rede ist.

In aller übrigen Hinsicht aber haben die Gen. Komm. das öffentliche Interesse, so wie das der Pfarr- und Kirchenländereien und der Schule wahrzunehmen.

5) S. Zus. zu §. 11 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

ihren Rechten und Pflichten, dergestalt, daß es einer Kommunikation mit derselben nicht weiter bedarf, als in sofern sie es zu ihrer eigenen Information nöthig findet. Die Genehmigung der Gen. Komm. hat also in diesen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staatsbehörde zukommt[1]).

Ausnahme.

§. 18. Wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vertrags und der Qualität der betreffenden Korporation, verfassungsmäßig die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Min. erforderlich ist; so muß solche von der Gen. Komm. bei dem betreffenden Min. nachgesucht werden.

Extension der Ressortbestimmungen, auf Auseinandersetzungen, die nicht unter Leitung der Gen. Komm. geschehen.

§. 19. Die vorstehenden Ressortbestimmungen §§. 3—18 finden auch dann Anwendung, wenn Auseinandersetzungen unter Leitung der §§. 65 ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, versucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§§. 65 ff.) die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die Gen. Komm. von der §§. 17 und 18 gedachten Vertretung derselben entbunden.

Dauer des außerordentlichen Gerichtsstandes.

§. 20. Das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungsrezesse von der Gen. Komm. und die Nachträge wegen der in dem Hauptauseinandersetzungsplan zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt und jedem Theile die ihm hiernach zukommenden Abfindungen überwiesen[2]) sind.

---

[1]) Vergl. §. 11 der Verordn. v. 30. Juni 1834, über Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesse und Zus. dazu.

[2]) a) Wegen der auch nach bestätigtem Rezesse von den Gen. Komm. noch zu regulirenden Gegenstände vergl. §§. 12 und 13 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und das dort angegebene R. des Königl. Min. d. Inn. v. 1. Aug. 1837.

b) Auszug aus der Verf. des Königl. Min. des Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Breslau, v. 21. Nov. 1842, die Kompetenz der Königl. Gen. Komm. bei Restitutionsklagen betr.

Die in dem Ber. v. 4. v. M. vorgetragene Ansicht der Königl. Gen. Komm.,

daß die von dem Freigutsbesitzer F. zu C. Kr. Militsch-Trachenberg angebrachte Restitutionsklage zu Ihrer Kompetenz gehört haben würde, auch wenn die Ablösungs-Sache, auf welche sie sich beziehet, nicht durch die Provokation wegen Ablösung der früher festgesetzten Rente durch Kapitalzahlung von Neuem bei Ihr anhängig geworden wäre,

scheint zwar in dem §. 18 des XVI. Tit. 1. Thls. der Allg. Ger. Ordn. eine Unterstützung zu finden, auch ist in dem Erlaß v. 26. Okt. 1833 angenommen worden, daß der §. 20 der Verordn. v. 20. Juni 1817 das Ressort der Auseinandersetzungsbehörden in einer nach Bestätigung des Rezesses angebrachten Nullitätsklage nicht ausschließt, und würde der dabei geltend gemachte Grund, daß nämlich die Allg. Ger. Ordn. dergl. Klagen vor dasjenige Gericht weiset, vor welches die Instruktion der Hauptsache im vorigen Prozeß gehört hat, auf Restitutions-Klagen eben so wohl passen. Indessen ist bei späteren Erwägungen dieses Gegenstandes doch höchst zweifelhaft gefunden, ob nicht die Bestimmung des §. 20 der Verordn. v. 20. Juni 1817 überwiegend und die Absicht des Gesetzgebers ist, das Ressort der Auseinandersetzungsbehörden auch in dieser Beziehung zu beschränken. Das unterzeichnete Min. hat daher den Gen. Komm. nur in solchen Fällen, wo besondere Umstände es als zweckmäßig erscheinen ließen, gestattet, die Restitutionsklagen vor sich zu ziehen. Ein solcher Fall liegt wegen der erneuerten Provokation auf Ablösung der Renten hier allerdings vor 2c.

Berlin, den 21, Nov. 1842.

Ministerium des Innern, landwirthschaftliche Abtheilung.
v. Wedell.

Erste Ausnahme.

§. 21. Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wegen der im §. 171 gedachten Gegenstände, in sofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, jedoch nur innerhalb der a. a. O. bestimmten Frist.

Zweite Ausnahme.

§. 22. Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären, so tritt die Einwirkung der Gen. Komm. zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären [1]).

Von Ressortstreitigkeiten.

§. 23. Entstehen über das Ressort Zweifel, so muß davon der Gen. Komm. sofort Anzeige gemacht, die Instruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehalten werden. Die Gen. Komm. aber muß sich deshalb ohne Anstand mit dem betreffenden Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein Untergericht betrifft, mit dem Oberlandesgericht vereinigen, und wenn dies nicht zu erreichen steht, in Gemeinschaft mit demselben zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz berichten [2]).

Innere Einrichtungen der Gen. Komm.

§. 24. Die Geschäfte der Gen. Komm. werden zwar von den Mitgliedern derselben gemeinschaftlich erwogen, bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet aber die Stimme des Gen. Komm., ohne Rücksicht auf welcher Seite die Mehrheit ist.

Nähere Bestimmung.

§. 25. Betrifft jedoch die Entschädigung nicht wirthschaftliche Gegenstände, sondern Rechtsfragen, die hauptsächlich von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind; so muß bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Justiziarius und Generalkommissarius entweder ein Justiziarius der an demselben Orte bestehenden Regierung, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, ein Mitglied des Ortsgerichts zugezogen und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieser drei Beamten entschieden werden [3]).

---

[1]) Nach der Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 16. Sept. 1842 haben die Auseinandersetzungsbehörden auf Grund des §. 22 nur solche neue Ansprüche auch nach Konfirmation des Rezesses zu verfolgen und zu erledigen, welche entweder sämmtliche oder doch eine Mehrzahl der beim Geschäft betheilt gewesenen angehen, gleichzeitig aber eine wesentliche Veränderung der Unterlagen und Resultate der Auseinandersetzung als solcher bedingen, die Sache mithin in die Lage bringen, wo eine neue Regulirung der Verhältnisse im Ganzen nothwendig wird; den gewöhnlichen Gerichten aber alle Klagen zu überweisen, durch welche eine bestimmte Abfindung vom jetzigen Besitzer aus besonderen Rechtsansprüchen vindizirt werden soll. (Minist. Bl. der inn. Verw. von 1843. S. 335.)

[2]) S. §. 9 der Verordn. v. 30. Juni 1834 wegen der Kompetenzkonflikte und Zus. dazu.

[3]) Die Bestimmungen in §§. 24 und 25 kommen jetzt nicht mehr in Anwendung, da durch §. 4 des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 bei den Gen. Komm. eine kollegialische Verfassung eingeführt worden, und die Mitglieder derselben eine entscheidende Stimme erhalten haben. Bei Stimmengleichheit giebt der Gen. Kommissarius den Ausschlag.

Vertretung des Generalkommissar durch den Oberkommissar.

§. 26. In Abwesenheit und bei anderweitigen Verhinderungen des Gen. Kommissar vertritt ihn der Oberkommissar, in sofern von der vorgesetzten Behörde nicht andere Verfügungen darüber getroffen werden [1]).

In wiefern die Mitglieder der Gen. Komm. zu örtlichen Auseinandersetzungen verbunden sind.

§. 27. Die bei der Gen. Komm. in Antrag gebrachten Regulirungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

§. 28. Soweit es die Bureaugeschäfte des Gen. Kommissariats gestatten, müssen der Justiziarius und Oberkommissarius, insbesondere der Letztere, auch zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. Unter gleicher Voraussetzung ist auch der Gen. Kommissarius zu deren Ausrichtung so berufen als verpflichtet. Vornehmlich müssen die besonders schwierigen und verwickelten Auseinandersetzungen von den Mitgliedern der Gen. Komm. übernommen werden.

II. Von der Organisation der Revisionskollegien.

Deren Anzahl und Geschäftsbezirk.

§. 29. Wir bestätigen die bereits organisirten Revisionskollegien, als:

1) zu Berlin für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß der nach §. 1 dem Gen.-Kommissariat dieser Provinz mit überwiesenen Ortschaften des Magdeburger Reg. Depart.;
2) zu Breslau für Schlesien;
3) zu Stettin für Pommern;
4) zu Marienwerder für Westpreußen, mit Einschluß der nach §. 1 dem Gen.-Kommissariat überwiesenen Ortschaften des Bromberger Depart.;
5) zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen [2]).

---

[1]) Bei der jetzt stattfindenden kollegialischen Verfassung geschieht die Vertretung des Gen.-Kommissar durch das älteste Mitglied.

[2]) Die Verordn., betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden, v. 22. Nov. 1844, wonach die einzelnen Revisions-Kollegien aufgehoben, und nur ein Revisions-Kollegium für Landeskultursachen zu Berlin errichtet worden.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen zur Verbesserung des Geschäftsganges und Instanzenzuges bei den Auseinandersetzungsbehörden, auf den Antrag Unsers Staats-Min. für diejenigen Landestheile, in denen die Verordn. v. 20. Juni 1817 und 30. Juni 1834 Gesetzeskraft haben, was folgt:

Bestimmungen in Ansehung:

1) der ersten Instanz;

§. 1. Jede Gen. Komm. und jedes Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten soll, einschließlich des Dirigenten, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, deren Mehrzahl zum Richteramte qualifizirt sein muß.

§. 2. Jedes Mitglied der Gen. Komm. und Spruchkollegien hat bei den Berathungen ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme. Die bisherige Beschränkung des Stimmrechts der Ober-Kommissarien und technischen Mitglieder wird hierdurch aufgehoben. Den Hülfsarbeitern steht ein Stimmrecht nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen zu; doch ist der Min. des Inn. befugt, denjenigen Hülfsarbeitern, welche die vorschriftsmäßige technische Qualifikation erworben haben, ein volles Stimmrecht beizulegen.

§. 3. Die nach §. 5 der Verordn. wegen Vereinigung der Gen. Komm. zu Königsberg und Marienwerder mit den Reg. der Provinz Preußen v. 30. Juni 1834 in den genannten beiden Städten errichteten Just.-Deputationen sollen aufgelöst und statt ihrer soll bei jeder der Reg.

Personal derselben.

§. 30. Sie bestehen:

unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidii des Ob. L. Ger., aus zwei

---

zu Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen und Danzig ein Spruchkollegium errichtet werden, dem in erster Instanz die Entscheidung aller Streitigkeiten in den zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Sachen zusteht, und zwar ohne Unterschied sowohl des Gegenstandes des Streits als des hinsichtlich desselben in der höheren Instanz zulässigen Rechtsmittels.

Diese Kollegien sind aus denjenigen Beamten, welche bei den genannten Reg. die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bearbeiten, und, soweit es zur Ergänzung der nach §. 1 erforderlichen Zahl nöthig ist, aus den übrigen Mitgliedern der betreffenden Reg. und denen des am Orte befindlichen Ob. L. Ger. oder Land- und Stadt-Ger. zusammenzusetzen.

Die Bestimmungen über diese Ergänzung, so wie über die Ernennung der Dirigenten der Spruchkollegien, sind von den Min. der Just. und des Innern gemeinschaftlich zu treffen. Eben so wird von denselben der Zeitpunkt, mit welchem diese Spruchkollegien anstatt der aufzulösenden Just.-Deputationen in Wirksamkeit treten, bestimmt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4. Die Gen. Komm. und Spruchkollegien haben ihre Definitiv-Entscheidungen fortan in der für richterliche Erkenntnisse vorgeschriebenen Form abzufassen. Zur Gültigkeit derselben ist die Theilnahme von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§. 5. In Ansehung der bei Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten über Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse verbleibt es bei der Vorschrift des §. 36 der Verordn. v. 30. Juni 1834, nach welcher interimistische Entscheidungen über Streitigkeiten dieser Art auch von den Spezial-Kommissarien getroffen werden können.

Dagegen soll über Streitigkeiten wegen Gegenstände anderer Art nicht mehr, wie es der §. 154 der Verordn. v. 20. Juni 1817 gestattete, durch die Spezialkommissarien entschieden werden.

Gegen die von den Letzteren nach §. 36 der Verordn. v. 30. Juni 1834 getroffenen interimistischen Entscheidungen ist der Rekurs an die Gen. Komm. oder Spruchkollegien, außerdem aber kein ferneres Rechtsmittel zulässig.

§. 6. Die Gen. Komm. und Spruchkollegien sind befugt, indem sie auf Ausführung eines Gegenstandes der Auseinandersetzung erkennen, dabei zugleich festzusetzen:

daß diese Ausführung, ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinde.

Eine solche Festsetzung kann aber nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellet,

a) daß aus einem längeren Aufschub der Ausführung, für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich

b) daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch, wenn in Gemäßheit einer solchen Festsetzung die Ausführung noch vor Entscheidung zweiter Instanz erfolgt, zu erörtern und zu den Akten ihr Gutachten abzugeben:

ob und in wie weit eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig ist?

damit die Spruchbehörde zweiter Instanz hiernach ihre Entscheidung treffen könne.

Der §. 63 der Verordn. v. 30. Juni 1834 wird aufgehoben und der §. 203 der Verordn. v. 20. Juni 1817 dem Vorstehenden gemäß abgeändert.

2) der zweiten Instanz;

§. 7. Die zu den Entscheidungen zweiter Instanz in den Auseinandersetzungs-Sachen jetzt zu Berlin, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Magdeburg, Breslau, Münster und Posen bestehenden Revisionskollegien sollen aufgelöst werden, und sämmtliche denselben bisher aufgetragene Geschäfte auf ein für die ganze Monarchie zu errichtendes

„Revisionskollegium für Landeskultursachen"

übergehen. Den Zeitpunkt dieser Veränderung haben die Min. d. Just. und d. Inn. zu bestimmen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 8. Das Revisionskollegium für Landeskultursachen soll aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehen. Der Präsident und sämmtliche Mitglieder müssen mit der

Ob.=L.=Ger.=Räthen und zwei der landwirtschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Reg.=Räthen¹),

---

landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut, und die Mehrzahl derselben muß zum höheren Richteramte qualifizirt sein.

Sowohl der Präsident als die Mitglieder werden von Uns ernannt. Erstere auf den Vorschlag des Staats=Min., Letztere auf den Vorschlag der Min. d. Just. und d. Inn. Diese Minister können indessen gemeinschaftlich das Kollegium, im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses, durch solche Hülfsarbeiter verstärken, welche die für die Mitglieder erforderliche Qualifikation besitzen.

§. 9. Jedes Mitglied des Revisionskollegiums hat bei den Berathungen ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme; ein Gleiches gilt von den nach §. 8 dem Kollegium zugeordneten Hülfsarbeitern. Die Stimme des Vorsitzenden giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§. 10. Dem Revisionskollegium steht in derselben Art und Ausdehnung, wie den Gen. Komm. und Spruchkollegien erster Instanz, über alle zu seiner Kognition gelangende landwirthschaftliche Gegenstände ein selbstständiges Urtheil zu, wobei dasselbe die Gutachten der vernommenen Sachverständigen nur nach Maaßgabe der darüber bestehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten hat.

Der §. 31 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und der §. 14 der Verordn. v. 30. Juni 1834 treten mit dem Zeitpunkt, wo das Revisionskollegium seine Wirksamkeit beginnt, außer Anwendung.

§. 11. Das Revisionskollegium hat in Ansehung der Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie die Gen. Komm. Dasselbe hat dagegen die auf das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten sich beziehenden Rechte, desgleichen die dem Staate zustehenden Patronatsrechte nicht von Oberaufsichtswegen wahrzunehmen, sondern dieses den betreffenden Verwaltungs=Behörden zu überlassen und Letzteren nur, wo es auf die Wahrnehmung solcher Rechte ankommt, Nachricht zu geben.

§. 12. Bei Bedenken über die Entscheidung solcher Gegenstände, welche landespolizeiliche oder staatswirthschaftliche Interessen berühren, z. B. wenn es sich um Vertheilung oder Sicherstellung von Steuern, Sozietäts= oder Kommunal=Abgaben und Lasten, um Veränderung oder Unterhaltung von Landstraßen, öffentlichen Flüssen und deren Ufer, um Vertheilung von Korporations= und Gemeindevermögen handelt, bleibt es dem Ermessen des Revisionskollegiums überlassen, zuvor, nach Anleitung des §. 102 des Anhangs zur Allg. Ger. Ordn., ein Gutachten der betreffenden Verwaltungsbehörde einzuholen.

§. 13. Berichtigungen und Ergänzungen der Instruktion können auch in zweiter Instanz von der Spruchbehörde auf den mündlichen Vortrag eines Referenten angeordnet werden.

§. 14. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem das nach §. 7 zu errichtende Revisionskollegium in Wirksamkeit tritt, soll das gegen Erkenntnisse der Gen. Komm. und Spruchkollegien bisher zulässig gewesene Rechtsmittel des Rekurses an das Min. d. Inn. nicht ferner Statt finden; vielmehr sind alsdann auch diejenigen Beschwerden der Parteien, über welche jetzt von dem gedachten Min. im Rekursverfahren zu entscheiden ist, nach Maaßgabe ihres Gegenstandes, im Wege entweder der Appellation, oder des im Art. I Nr. 2 und 3 der Dekl. v. 6. April 1839 bestimmten Rekurses und zwar stets durch Entscheidung des Revisionskollegiums zu erledigen.

Im Uebrigen verbleiben dem Min. d. Inn. alle bisherige aus dem Aufsichtsrechte über die Auseinandersetzungsbehörden herfließende Befugnisse.

§. 15. Wer sich durch ein Erkenntniß erster Instanz, welches die Landabfindung oder andere in Naturalobjekten bestimmte Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans oder den Zeitpunkt der Ausführung betrifft, für verletzt hält, kann zwar auch ferner seine Beschwerden und Anträge entweder auf Abänderung dieser Festsetzungen oder allein auf eine

---

¹) 1) R. des Königl. Min. d. Inn. und d. Just. v. 20. Okt. 1835, betr. die Theilnahme der Regierungsräthe in denjenigen Angelegenheiten, bei welchen sie an den Beschlüssen der Reg. Theil genommen oder von Amtswegen Rath ertheilt haben.

Die im §. 5, Nr. 6, der Verordn. v. 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und

welche dazu ein für allemal aus dem an den vorgedachten Orten (§. 29) bestehenden Ob. L. Ger. und der Reg. deputirt werden. Es steht jedoch dem Just. Min. frei, aus bewegenden Gründen auch Räthe des Ob. L. Ger. zu Direktoren zu ernennen.

Entschädigung in Kapital oder Rente richten, ingleichen beiderlei Anträge alternativ und eventuell anbringen; indeß ist in dem einen wie in dem andern Falle nur die Appellation oder das im Art. I. Nr. 2 der Dekl. v. 6. April 1839 bezeichnete Rechtsmittel des Rekurses zulässig, auch kann die Verbindung beider Anträge noch während der Instruktion des Rechtsmittels und, soweit nicht die allgemeinen Prozeßvorschriften eine Abweichung gestatten, mit der Wirkung Statt finden, daß jene Anträge gleichzeitig erörtert und entschieden werden müssen.

Der Richter zweiter Instanz ist jedoch an die Anträge der Parteien nicht unbedingt gebunden, sondern kann davon in den Fällen abweichen, wo die ihm obliegende Wahrnehmung des landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interesses solches erforderlich macht; namentlich kann er Entschädigungen in Kapital oder Rente festsetzen, wenn auch die Anträge der Parteien nur auf Gewährung von Naturalobjekten gerichtet sind. Desgleichen kann er die Erörterung von Entschädigungsansprüchen, ingleichen von Nebenpunkten, selbst wenn diese Theilnehmungsrechte betreffen, ausnahmsweise ad separatum verweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten jedoch erst alsdann in Kraft, wenn das nach §. 7 zu errichtende Revisionskollegium seine Wirksamkeit begonnen hat; auch werden mit diesem Zeitpunkte die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 48 bis 50 der Verordn. v. 30. Juni 1834 hierdurch aufgehoben.

§. 16. Die Vorschrift des §. 189 der Verordn. v. 20. Juni 1817 wird dahin abgeändert, daß der Spruchrichter die erst in zweiter Instanz vorgekommenen neuen Punkte, nach Befinden, zur Separatverhandlung in erster Instanz verweisen kann.

§. 17. Die in den §§. 82 bis 85 der Verordn. v. 20. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verhandlungen über Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse sind auch in der zweiten Instanz maaßgebend.

§. 18. Die Instruktion der zweiten Instanz kann auch einem Spezialkommissarius, der nicht Justizbedienter ist, aufgetragen werden. Die entgegenstehende Vorschrift des §. 185 der Verordn. v. 20. Juni 1817 wird aufgehoben.

§. 19. Ob in dem Falle, wenn der in zweiter Instanz zugezogene Oekonomie-Kommissarius von der Ansicht des in erster Instanz zugezogenen abweicht, die im §. 187 der Verordn. v. 20. Juni 1817 vorgeschriebene Verhandlung zwischen diesen beiden Oekonomiekommissarien nothwendig sei, bleibt der Beurtheilung der Auseinandersetzungsbehörde und dem Revisionskollegium überlassen.

§. 20. Der Kommissarius zweiter Instanz hat auch in denjenigen Fällen, in welchen es der Regulirung eines Status causae et controversiae oder seines Gutachtens nicht bedarf, eine Darstellung des Sachverhältnisses, in welcher insbesondere der Zusammenhang des Rechtsstreits mit dem Auseinandersetzungsverfahren zu erläutern ist, zu den Akten zu bringen und solche in der Regel den Parteien und zwar im Schlußtermine zur Erklärung vorzulegen.

3) der dritten Instanz;

§. 21. Hinsichtlich des Umfangs, in welchem die Vorschriften über die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde auf Auseinandersetzungssachen Anwendung finden, verbleibt es überall bei den Bestimmungen der Ordre v. 15. März 1834.

§. 22. Die dem Geh. Ob. Trib. zur Entscheidung über die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde vorzulegenden Akten sind von den Auseinandersetzungsbehörden nicht mehr, wie es §. 53 der Verordn. v. 30. Juni 1834 bestimmte, dem Min. d. Inn., sondern unmittelbar jenem Gerichtshofe einzureichen.

---

der Nichtigkeitsbeschwerde ertheilte Vorschrift hat zu dem Bedenken Veranlassung gegeben, ob den Mitgliedern der Revisionskollegien deshalb, weil sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Reg. in den Angelegenheiten, welche weiterhin zur Entscheidung des Revisionskollegii gelangen, an den Beschlüssen der Reg. Theil genommen, oder sonst von Amtswegen Rath ertheilt haben, an den Entscheidungen eben dieser Angelegenheiten durch das Revisionskollegium Theil nehmen dürfen. Das Königl. Staats-Min. hat auf den hierüber demselben gehaltenen

Theilnahme des Ober- oder Oekonomiekommissarii an dessen Geschäften.

§. 31. Außer diesen beständigen Mitgliedern ist der Direktor befugt, in einzelnen Fällen zur näheren Erläuterung des Sachverhältnisses, den mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommissar oder zur Aufklärung der ökonomischen Gesichtspunkte insbesondere bei verschiedenen Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen, den Oberkommissar der Gen. Komm. oder einen andern Oekonomiekommissar als Obmann bei der Entscheidung zuzuziehen[1]).

Bestimmung derselben.

§. 32. Die Revisionskollegien sind zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der Gen. Komm. die Appellation eingelegt und zulässig ist, bestimmt[2]); die Instruktion der zweiten Instanz, die Publikation und Vollstreckung ihrer Urtel, gebührt den Gen. Komm.

Innere Einrichtung.

§. 33. Ueber die vor das Revisionskollegium gehörigen Angelegenheiten wird von demselben nach der Stimmenmehrheit verfügt und entschieden. Der nach §. 31 zugezogene Ober- oder Oekonomiekommissar hat dabei nur eine berathende Stimme[3]).

§. 34. Die Spruchsachen werden allemal schriftlich vorgetragen und es wird zu dem Ende ein Re- und ein Korreferent ernannt, deren Wahl von dem Ermessen des Direktors abhängt[4]).

---

4) der Kosten.

§. 23. Alle bisherige, den Kostenpunkt in der Appellationsinstanz betreffende Vorschriften finden künftig auch auf diejenigen Sachen Anwendung, in denen die Appellation erst in Folge gegenwärtiger Verordnung zulässig geworden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben, Charlottenburg, den 22. Nov. 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Ges. S. v. 1845. S. 19.)

Vortrag den Beschluß gefaßt, daß, so lange keine Allerh. Entscheidung erfolgt, die Mitglieder der Reg. sich nur in dem Falle, wenn die Parteien selbst aus dem zuvor bemerkten Grunde darauf antragen, ihres Votums zu enthalten haben, und daß in diesem Falle die Uebertragung der Entscheidung an ein anderes Revisionskollegium bei den unterzeichneten Min. nachzusuchen ist. Das Königl. Revisions-Kollegium hat sich hiernach zu achten.

(v. K. Ann. Bd. 19, S. 987.)

2) In einer Entscheidung des Königl. Geh. Ob. Trib v. 27. Sept. 1839 ist ausgeführt, daß es keine Richtigkeit des Erkenntnisses begründe, wenn über Gegenstände, welche der Leitung oder Beaufsichtigung einer Staatsbehörde unterliegen, erkannt und Mitglieder jener Behörde an der Entscheidung Theil genommen haben. (Centralbl. f. Pr. Jur. 1841, S. 175.)

[1]) Dieser §. ist durch §. 10 der obigen Verordn. v. 22. Nov. 1844 aufgehoben.

[2]) Die Revisionskollegien sollen den Kompetenzpunkt genau prüfen. R. v. 22. Sept. 1831. (Jahrb. Bd. 38, S. 109. Gräff, Bd. 6, S. 417.)

[3]) Die Bestimmungen in den §§. 31 und 33 sind durch §. 14 der Verordn. v. 30. Juni 1834 abgeändert, denn es soll nicht ein Mitglied der Gen. Komm., sondern ein anderer Oekonomie-Kommissarius zugezogen werden, und dieser auch bei der Entscheidung mitstimmen.

[4]) R. v. 21. Sept. 1839. Auch bei den Revisionskollegien muß jeder der beiden zu bestellenden Referenten selbstständig referiren, und es ist die Mittheilung der Relation oder des Votums des ersten Referenten an den zweiten unstatthaft. (Justizminist. Bl. 1839, S. 322.) Vergl. §. 23 der Verordn. v. 14. Dec. 1838, §. 4 der Allerh. K. O. v. 15. März 1834 und Nr. 44 der Instr. v. 7. April 1839.

§. 35. Ihre Entscheidungen werden in Urtelsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt[1]) und den Partheien publizirt. Die Unterschrift der Originale geschieht von den anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen aber werden von dem Direktor unterschrieben.

Verhältniß der Gen. Komm. und Revisionskollegien:

a) Gegen einander:

§. 36. Die Gen. Komm. und die Revisionskollegien sind koordinirte Behörden und nur dem Ministerio untergeordnet[2]).

b) Gegen andere Behörden.

§. 37. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind von ihnen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen schuldig[3]).

---

[1]) R. d. Königl. Min. d. Inn. und des Königl. Just. Min. v. 24. Okt. 1834, betr. die Anzahl der Ausfertigungen:

Da nach §. 21 der Verordn. v. 14. Dec. d. J. die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Partei oder deren Stellvertreter an gerechnet wird, so müssen auch die von den Revisionskollegien auf die bei den Gen. Komm. anhängenden Streitigkeiten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten in zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse von den Revisionskollegien selbst in der für die Parteien erforderlichen Anzahl von Exemplaren ausgefertigt werden, damit der Tag der Publikation mit dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses zusammenfällt, und auch der mit nachträglichen Ausfertigungen verbundene Zeitaufwand vermieden wird.

Sämmtliche Revisionskollegien werden daher angewiesen, bei Zufertigung der in zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse an die Königl. Gen. Komm. dem für diese bestimmten Aktenexemplare die erforderlichen Ausfertigungen für die Parteien, und zwar sämmtlich versiegelt, zugleich beizufügen.

[2]) 1) Nach der Instr. für die Königl. Oberpräsidien v. 31. Dec. 1825, §§. 4—7, steht den Königl. Oberpräsidien das Oberaufsichtsrecht über die Gen. Komm. und deren Geschäftsverwaltung zu. (G. S. 1836, S. 2.)

2) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 15. April 1822, betr. das Rangverhältniß und die Uniform der Direktoren und Mitglieder der Gen. Komm.

Es ist zur Sprache gebracht, welche Uniformen die Direktoren und die Mitglieder der Gen. Komm. zu tragen berechtigt sind. Nachdem darüber mit Sr. Durchl. dem Herrn Staatskanzler korrespondirt worden, wird im Einverständniß mit demselben Folgendes darüber festgesetzt:

1) Da den Gen. Komm. die Rechte der Provinzialkollegien beigelegt sind und sie in ihrem Ressort die Regierung vertreten, auch durch die Verordn. v. 7. Febr. 1817 die Gen.-Kommissarien den Vicepräsidenten und Direktoren bei den Prov.-Kollegien im Range gleichgestellt sind, so wird den Direktoren der Gen. Komm. die Befugniß ertheilt, dieselbe Uniform zu tragen, welche für die Regierungsdirektoren bestimmt ist.

Was dagegen

2) die Mitglieder der Gen. Komm. betrifft, so wird allen mit dem Charakter von Oberkommissarien und Räthen begnadigten Mitgliedern der Gen. Komm. die Befugniß zur Uniform der Regierungsräthe mit der Maaßgabe ertheilt, daß sie nach den Regierungsräthen, jedoch vor den Regierungsassessoren rangiren; die Titel und den Rang von Landesökonomie- und Regierungsräthen werden aber nur denjenigen auf spezielle Bewilligung Sr. Maj. des Königs beigelegt, welche sich in ihrer Geschäftsführung besonders auszeichnen.

[3]) 1) Nach §. 108 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten v. 2. März 1850 sind die Gen. Komm. befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen jeden Staats- und Gemeinde-Beamten zu beauftragen, und diese sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen.

2) Vergl. §§. 15 und 16 der Verordn. v. 30. Juni 1834, über die Revision und Beauf-

Abhängigkeitsverhältniß der Gen. Komm.

§. 38. Die Gen. Komm. ressortiren von dem Min. des Inn. und die Besetzung der Stellen bei denselben erfolgt durch dieses. Diesem haben auch die Gen. Komm. vierteljährig eine Liste aller anhängigen Auseinandersetzungen, woraus die Lage jeder einzelnen Sache und der fortschreitende Betrieb derselben zu ersehen ist, einzureichen. Außer diesen vierteljährigen Listen haben sie am Schlusse jeden Jahres eine Generalliste aller in dem Laufe desselben beendigten und noch anhängigen Sachen demselben einzusenden.

Abhängigkeitsverhältniß der Revisionskollegien.

§. 39. Die Revisionskollegien stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Min. der Just. und des Inn. Die zu demselben aus den Ob. L. Ger. abzuordnenden Mitglieder werden von dem Just. Min., die zu demselben abzuordnenden Räthe der Reg. aber von den Min. des Inn. und der Fin. gemeinschaftlich ernannt. Sie haben sowohl dem Min. des Inn., als dem der Just. vierteljährig Referententabellen und am Schlusse jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht der abgeurtelten und rückständig gebliebenen Spruchsachen einzureichen.

III. Von Spezialkommissionen.

Ihre Bestimmung.

§. 40. Die Spezialkommissionen sind bestimmt, die zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken.

Ihre Pflichten.

§. 41. Sie müssen zu dem Ende

1) das Sach- und Rechtsverhältniß, soweit es auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, aufklären;

2) die dabei vorkommenden, zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Streitpunkte nach den Vorschriften der Allg. Ger. Ordn., in sofern sie in dem zweiten Abschnitt dieser Verordn. nicht näher bestimmt worden, erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch

3) möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Interessenten mit ihren wohlüberdachten, der Oertlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältniß angemessenen Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;

4) müssen sie erforderlichen Falls die Ausführung der von der Gen. Komm. genehmigten Auseinandersetzungen bewirken [1]).

Allgemeine Norm ihres Benehmens.

§. 42. Den bei der Regulirung zuzuziehenden Privatpersonen können sie die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen; sie haben daher in dieser Rücksicht nur dahin zu sehen, daß die der Geschäfte und Rechte unkundigen Interessenten nicht aus Unkunde zu ihnen nachtheiligen Erklärungen veranlaßt und überlistet

---

sichtigung der Spezialkommissarien und Feldmesser durch die Regierungspräsidenten und Räthe, und durch die Kreislandräthe.

3) R. v. 24. April 1818. Der Kommissarius muß der auftragenden Behörde die aufgenommenen Originalverhandlungen überschicken. (Jahrb. Bd. 11. S. 238.)

[1]) Vergl. §§. 17 und 18 der Verordn. v. 30. Juni 1834, über die Pflichten der Spezialkommissarien und über die Feststellung und Bekanntmachung der technischen Grundsätze.

werden, und sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen überschreiten, gehörig zu belehren [1]). In Rücksicht des konkurrirenden Interesse des Staats, der moralischen Personen, deren Güterverwaltung unter unmittel- oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde steht, und der entferntern Interessenten, die gesetzlich nicht zugezogen werden, müssen sie stets des Grundsatzes eingedenk sein, daß sie wie die Gen. Komm. die Gerechtsame derselben von Amtswegen wahrzunehmen haben.

Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse.

§. 43. Sie haben daher in Hinsicht des landespolizeilichen Interesse [2]) dahin zu sehen,

1) daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum überlassen [3]), mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert, oder die Kultur und Nutzbarkeit desselben beeinträchtigt wird, belegt werden;

2) daß in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur

---

[1]) Vergl. §. 65. Tit. 25. Thl. I. und §. 31. Tit. 2. Thl. II. der Allg. Ger. Ordn.

[2]) Vergl. §. 11 der Verordn. v. 30. Juni 1834, wegen Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse.

[3]) 1) R. des Königl. Min. des Inn. v. 3. März 1819 und 7. Dec. 1820, wonach erbpachtliche Verleihungen der Bauerhöfe, denen das Eigenthumsrecht zusteht, unzulässig sind und nicht bestätiget werden sollen:

Der nach dem Ber. der Königl. Gen. Komm. v. 6. d. M. bei derselben entstandene Zweifel über die Zulässigkeit erbpachtlicher Verleihungen der nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 den bäuerlichen Besitzern zu Eigenthum zu überlassenden Höfe erledigt sich aus der bestimmten, von einem der dortigen Rechts-Konsulenten ganz richtig allegirten Vorschrift der Verordn. v. 20. Juni 1817 §. 43 Nr. 1, und ergiebt sich das weitere Verfahren in Fällen, wo dagegen gefehlt worden, aus dem §. 163 und 164 derselben Verordn.

Berlin, den 3. März 1819.

Der Königl. Reg. wird auf deren Ber. v. 10. d. M. die obwaltende Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und der dortigen Gen. Komm. wegen der Auseinandersetzung der N. N. mit den bäuerlichen Wirthen in N. N. Gütern Folgendes zu erkennen gegeben: Im Art. 9 der Dekl. v. 29. Mai 1816 ist ausdrücklich verordnet, daß es den interessirenden bäuerlichen Wirthen, auf welche das Ed. v. 14. Sept. 1811 Anwendung findet, und deren Gutsherrn zwar unbenommen sei, sich gütlich auseinander zu setzen, jedoch ihre diesfällige Verträge (die Auseinandersetzungs-Rezesse) der Gen. Komm. zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden sollen, und wegen der ihr solchergestalt zur Bestätigung einzureichenden Verträge liegt ihr nach §. 165 der Verordn. v 20. Juni 1817 alles dasjenige ob, was sie wegen der unter ihrer Vermittelung zu Stande gebrachten Regulirungen wahrzunehmen hat. Eben so ist es in den betreffenden Gesetzen ausdrücklich verordnet, daß die Höfe, welche den bäuerlichen Wirthen auf den Grund des Ed. v. 14. Sept. 1811, sei es mit, oder ohne Translokation verliehen worden, wiewohl sie mit Rente belastet werden können, doch als reines Eigenthum, nicht blos als Erbpachtgüter überlassen werden sollen. Wiewohl nun Erbpachts-Kontrakte an sich zu den ganz erlaubten Geschäften gehören, so ist doch rücksichtlich der Auseinandersetzungen in Folge des Ed. v. 14. Sept. 1811 ein solcher Uebertragungs-Modus nicht zulässig. Das von der Gen. Komm. eingeschlagene Verfahren, ist also ebensowohl ihres Ressorts, als auch in der Materie ganz richtig.

Berlin, den 7. Dec. 1820.

2) Am 11. Sept. 1847 hat das Königl. Ob. Trib. entschieden, daß die in einem Rezeß enthaltene Bestimmung »Kalk nur zum eigenen Verbrauch zu brechen, und nur an Wirthe des Dorfs zu verkaufen« eine Beschränkung der gesetzlich gegebenen Gewerbefreiheit sei, wonach Jedem die Befugniß zusteht, auf seinem Grund und Boden Kalkbrüche aufzudecken, nach Belieben zu benutzen, Kalksteine zu verkaufen und zur Erzielung eines höheren Ertrages selbst Kalkbrennereien anzulegen und zu betreiben (cf. Trib. Entsch. v. 1847. S. 190, Nr. 95).

einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkenden Abreden getroffen [1]).

---

[1]) 1) Cirk. R. des Königl. Min. des Inn. v. 27. Febr. 1835, wonach die solidarische Verpflichtung zur Entrichtung der Rente für abgelöste Dienste u. s. w. nicht zugelassen werden soll.

Es sind mehrere Fälle zur Sprache gekommen, in denen bei der Ablösung von Diensten Zehnten, Natural-Abgaben und andern ihrer Natur nach theilbaren, jedoch auf mehreren einzelnen Besitzungen haftenden Leistungen, für welche bisher die mehreren Verpflichteten nicht solidarisch verhaftet waren, mit ausdrücklicher Zustimmung der Letztern die Verabredung getroffen worden:

daß jeder Einzelne für den Gesammtbetrag der an die Stelle der aufgehobenen Lasten tretenden Rente solidarisch haften solle.

und Zweifel darüber entstanden:

ob einer solchen Verabredung die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen sei.

In Erwägung jedoch, daß durch solche Nebenabreden der Ablösung der Hauptzweck derselben, nämlich die Vereinfachung der Besitzverhältnisse geradezu vereitelt, die Theilbarkeit der belasteten Grundstücke erschwert, und die Lage der Verpflichteten, welche dadurch eine in ihren möglichen Folgen gar nicht übersehbare Last auf sich nehmen, wesentlich verschlechtert werden würde, und von der Gesetzgebung selbst die Gemeinschädlichkeit solcher solidarischen Verhaftungen bereits anerkannt worden, unterliegt es keinem Bedenken, daß nach den in den §§. 4, 15, 42, 43 und 162 der Verodn. v. 20. Juni 1817 den §§. 5 und 9 der Verordn. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. und den §§. 1 und 38 der Verordn. v. 30. Juni d. J. enthaltenen Bestimmungen:

die Königl. Gen. Komm. und alle Behörden, denen die Bestätigung von Ablösungs-Rezessen zusteht, so befugt als verpflichtet sind, einer Verabredung der vorerwähnten Art wegen des Widerspruchs, welcher zwischen derselben und dem Geist der betreffenden Gesetze im Allgemeinen stattfindet, die Bestätigung zu versagen, und, wenn sich die Interessenten nicht gütlich über eine zulässige Abänderung derselben einigen, in der Art weiter zu verfahren, wie solches in den §§. 163 u. ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817 und in §. 38 der Verordn. v. 30. Juni d. J. vorgeschrieben ist.

Ferner ist zur Sprache gekommen, daß bei der Verwandlung von Diensten, Zehnten und andern dem Domainen-Fiskus zuständigen Leistungen in Renten, in den Rezessen die Bedingungen, unter welchen diese Renten künftig abzulösen, näher erwähnt, und dabei nicht auf die allgemeinen Bestimmungen der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und resp. v. 13. Juli 1829, sondern vielmehr auf die besondern, zur Beförderung der Ablösungen von Dominial-Abgaben erlassenen Allerhöchsten Kabinetsbefehle Bezug genommen worden.

Dies ist, sofern nicht etwa die Vertreter des Domainen-Fiskus mit höherer Genehmigung ausdrücklich ihre Zustimmung dazu ertheilt haben, nicht richtig, denn die Gültigkeit der Allerhöchsten Bestimmungen, wodurch denjenigen, welche Dominial-Abgaben &c. durch Kapital-Zahlung ablösen, günstigere Bedingungen zugestanden werden, als in den Ablös. Ordn. festgesetzt worden, ist größtentheils ausdrücklich auf einen gewissen Zeitraum beschränkt, und hört daher mit dessen Ablauf von selbst auf, wenn aber auch eine solche Beschränkung nicht ausgesprochen worden, so versteht es sich doch von selbst, daß solche Verwaltungsnormen jeden Augenblick wieder aufgehoben werden können, und daß alsdann hinsichtlich späterer Ablösungen nur die allgemein gesetzlichen Vorschriften oder die etwanigen später ergangenen Verwaltungs-Normen zur Anwendung kommen können. Es läßt sich daher nicht rechtfertigen, die dem Domainen-Fiskus in dieser Beziehung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zustehenden Rechte, ohne ausdrückliche Zustimmung der Domainen-Verwaltung durch Stipulationen der gedachten Art zu beschränken.

Ueberhaupt aber ist es, sofern nicht die Betheiligten übereinstimmend ausdrücklich verlangen daß die Bedingungen, unter denen die Ablösung künftig stattfinden soll, in den Rezeß mit aufgenommen werden, angemessener, die aus dem Gesetz selbst schon entspringende Befugniß zur Ablösung, oder doch die Bedingung derselben mit Stillschweigen zu übergehen, und es bei der allgemeinen Regel zu belassen, daß die Ablösung durch Kapitals-Zahlung wie jedes andere Rechtsgeschäft nach den Gesetzen zu beurtheilen ist, welche zu der Zeit gültig sind, in welcher das Geschäft vorgenommen wird.

Die Königl. Gen. Komm. wird veranlaßt, die vorgedachten Grundsätze, sofern es etwa bis-

3) daß keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte Laudemien [1]) und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt;

4) die öffentlichen Lasten und Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten gehörig vertheilt, auch die Kommunallasten und die hiervon Seitens der Gutsherrschaft oder der bäuerlichen Wirthe zu übernehmenden Leistungen genau bestimmt werden. Dabei kann auch gestattet werden, daß ein Interessent für den andern die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. s. w. gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in Rücksicht der Staatslasten ist solches unzulässig [2]).

---

her noch nicht geschehen, in allen Fällen zur Richtschnur zu nehmen, in denen die Bestätigung der betreffenden Rezesse nicht schon wirklich erfolgt und ausgesprochen ist, auch Ihre Kommissarien hiernach mit Anweisung zu versehen. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 80.)

2) Schon im R. v. 16. März 1821 ist angeordnet worden, daß die Partheien über die nachtheiligen Folgen der Korreal-Verpflichtungen belehrt werden sollen.
(Jahrb. Bd. 17. S. 29. Gräff Bd. 1. S. 107.)

3) S. Zusätze zum §. 3 dieser Verordn. und §. 9 des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

[1]) 1) R. des Königl. Just. Min. v. 10. April 1837. Die Ausbedingungen neuer unfixirter Laudemien ist unzulässig.
(Jahrb. Bd. 49. S. 508. Siehe auch Liegnitzer Amtsbl. v. 1839. S. 159 und Forni's Zeitschr. 3. Heft S. 587.)

2) Daß keine unfixirte Laudemien stipulirt, sondern nur feste d. h. zu bestimmten Zeiten zu leistende Geldabgaben bedungen werden dürfen, ist wiederholt ausgesprochen in der Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 9. Jan. 1843 und v. 11. Mai 1844.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844. S. 171.)

3) S. die Bestimmung im §. 37 des Ablös.-Gesetzes v. 2. März 1850, wonach die nach dem 14. Sept. 1811 neu entstandenen Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung fortfallen.

[2]) 1) Vergl. Zusätze zum §. 13 des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811 und zum §. 156 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

2) Verordn. des Min. des Inn. v. 20. Juli 1839, betr. das Ordnen der Kommunal-Verhältnisse bei Auseinandersetzungen.

Es ist neuerlich mehrmals der Fall vorgekommen, daß bei Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke und Nutzungen in Dorfgemeinden vergleichsweise oder durch richterliche Entscheidung ein anderer Maaßstab festgestellt worden war, als, mindestens nach der Behauptung des einen Theils der Gemeindeglieder, seither bei bestehender Gemeinheit in Ansehung der Natural-Nutzungen stattgefunden hatte, und daß gleichwohl wegen des Beitragsverhältnisses zu den Gemeindelasten, welches doch nach §§. 29 und 32. Tit. 7. Thl. II. mit jenem Maaßstab in unmittelbarem Zusammenhange steht, keine anderweite Festsetzung getroffen war. Dies hätte nach der Natur der Sache und nach Anleitung der ausdrücklichen Vorschriften der §§. 7 und 43 der Verordn. v. 20 Juni 1817 und des §. 11 der Verordn. v. 30. Juni 1834 sofort durch die Auseinandersetzungsbehörde geschehen sollen, und ist deshalb in den hier zur Anzeige gekommenen Fällen auch bereits die erforderliche Nachholung angeordnet.

Ich finde mich aber veranlaßt, die Königl. Gen. Komm. nicht bloß für diesen, sondern auch für andere ähnliche Fälle auf die Ihr nach Anleitung jener Gesetzstellen obliegende Pflicht aufmerksam zu machen, alle die Kommunal-Verhältnisse wiederum zu ordnen, welche durch die von ihr geleiteten Auseinandersetzungen alterirt sein können. Von welchen Grundsätzen dabei auszugehen ist, und in welchem Maaße die Auseinandersetzungsbehörden dabei mit den ordentlichen Aufsichtsbehörden der Kommunen in stete Kommunikation treten müssen und an deren Erklärungen gebunden sind, enthält die heute an die Königl. Reg. erlassene, hier abschriftlich beigefügte Cirk. Verf., und insbesondere der dispositive Theil derselben.

Nähere Anleitungen über ihr Verfahren können der Königl. Gen. Komm. zwar nicht gegeben werden. Sie wird aber den richtigen Weg einschlagen, wenn sie sich und ihren Kommissarien es jederzeit recht lebhaft vergegenwärtigt, daß die Zurückführung eines völlig beruhigten

Kommen diesem entgegenlaufende Abreden vor, so müssen sie die Interessenten

---

Zustandes unter den Interessenten eine ihrer wesentlichsten Pflichten ist, und daß eben so wenig ohne dringende Veranlassung an den Verhältnissen etwas geändert werden darf, welche mit der bewirkten Auseinandersetzung noch vereinbar sind, als von der andern Seite keine Festsetzungen übersehen werden dürfen, deren Nothwendigkeit durch den veränderten Zustand der Interessenten bedingt wird.

Der dispositive Theil der vorstehend erwähnten Cirk. Verf. v. 20. Juli 1839 lautet dahin:

Hiernach ist bei Behandlung der Sache das Nachstehende zu beobachten:

1) In Betreff des Kompetenz-Verhältnisses zwischen den Reg. und Gen. Komm. für diesen Gegenstand. Wenn die Kommunalverhältnisse durch Veränderungen alterirt werden, welche eine von den Gen. Komm. geleitete Auseinandersetzung irgend einer Art herbeiführt, so gehört die Regulirung auch in dieser Beziehung, unter nachfolgenden Modifikationen, zunächst zu dem Geschäfte jener Behörden. Die erforderliche Festsetzung wird ein Gegenstand des Rezesses. Wegen der Vorbereitung der Sache bis zu dieser Festsetzung, sowie wegen der gegen die letzteren zustehenden Rechtsmittel gelten die wegen des Verfahrens vor den Gen Komm. überhaupt erlassenen Vorschriften. Der Bestimmung in dem Rezesse wird in jedem Falle Kommunikation mit der Gutsherrschaft, als der nächsten Aufsichtsbehörde der Gemeinde, nöthigenfalls mit dem Landrathe und der Reg., vorangehen müssen. Wo die durch die Auseinandersetzung veränderten Umstände eine veränderte Regulirung der Kommunalverhältnisse in dem oben gedachten Sinne nothwendig machen, die Interessenten sich aber nicht vereinigen können, oder die Vereinigung nicht genehmigt werden kann, da sind die Gen Komm. bei ihrer Entscheidung an die Erklärungen der genannten Aufsichtsbehörden gebunden. So wie gegen diese Erklärungen den Interessenten der Rekurs an die höheren Instanzen zusteht, so können auch die Gen. Komm. sich bei entstehenden Bedenken an diese wenden.

Uebrigens werden die Gen. Komm. durch die Fassung der Rezesse dafür sorgen, daß spätere Abänderungen der neu regulirten Verhältnisse nach späterhin etwa eintretenden anderweiten Bedürfnissen möglich bleiben. Die Gen. Komm. werden deshalb mit entsprechender Anweisung versehen. Der Königl. Reg. muß ich es aber noch besonders zur Pflicht machen, mit jenen Behörden Hand in Hand zu gehen, und dies auch ihren Unterbehörden zur Pflicht zu machen, indem nur durch ein gleichmäßiges, von denselben Prinzipien ausgehendes Verfahren in diesen wichtigen Angelegenheiten ein wünschenswerthes Ziel erreicht werden kann.

2) Bis zum Erscheinen des in der Berathung begriffenen Gesetzes »wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinden an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zuständigen Rechte« muß die Regulirung der dahin gehörigen Fälle ausgesetzt bleiben. Hiervon findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn eine freie Vereinigung aller Interessenten, unter Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde, zu Stande kommt, und diese sich vollständig davon überzeugt, daß durch diese Vereinigung die bisherigen Rechte der Korporation als solcher nicht geschmälert oder gefährdet werden.

3) In den nachfolgenden Punkten wird auf Gemeindebeschlüsse mehrfach Bezug genommen. Häufig ist die Vorfrage schwierig, wer als stimmberechtigtes Gemeindeglied zu betrachten sei. Als Regel gilt, daß nur diejenigen für solche zugesehen seien, denen darin das Herkommen zur Seite steht. Fragt es sich aber, ob durch Aufnahme neuer Mitglieder ihre Zahl zu vermehren sei, so werden zwei Fälle unterschieden werden müssen: erstlich der, in welchem veränderte Umstände die Nothwendigkeit zur Aufnahme neuer Mitglieder herbeiführen. Diese Nothwendigkeit kann entweder eine solche sein, wie sie oben bezeichnet worden, oder auch eine noch unabweislichere, nach der ohne eine solche Aufnahme der Fortbestand der Kommune gefährdet sein würde. In solchen Fällen der Nothwendigkeit wird es zwar auch zunächst auf den Beschluß der nach dem bisherigen Herkommen stimmberechtigten Gemeindeglieder über die Aufnahme anderer, unter Genehmigung der Gutsherrschaft, als der nächsten Aufsichtsbehörde der Gemeinde, ankommen, dieser Beschluß wird aber, in Bezug auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit, der Prüfung und, wenn es erforderlich ist, Abänderung seitens der Regierung unterliegen. Daß einer solchen Bestätigung oder Abänderung sorgfältige Untersuchung und Anhörung aller Interessenten vorangehen müsse, versteht sich von selbst. Das Herkommen und, wo dies zweifelhaft ist, die subsidiaren Gesetze werden dabei leitend sein. Ist das frühere Herkommen in seiner Strenge nicht aufrecht zu erhalten, so wird doch das

bedeuten, und ein anderes, den Gesetzen gemäßes Abkommen vermitteln, oder in dessen Ermangelung an die Gen. Komm. berichten.

Prinzip, das demselben zum Grunde liegt, auch bei der nothwendig werdenden Modifikation zur Richtschnur zu nehmen sein. Kann es z. B. bei der nach dem Herkommen geschlossenen Zahl bestimmter Grundbesitzer als allein stimmberechtigter Gemeindeglieder nicht verbleiben, so wird doch zu berücksichtigen sein, daß Grundbesitz von einem gewissen Umfange bisher nothwendige Bedingung war, und eben diese Bedingung, ein Grundbesitz, welcher sich dem nach dem Herkommen erforderlichen möglichst annähert, wird auch bei den der stimmberechtigten Gemeinde hinzuzufügenden Mitgliedern vorhanden sein müssen.

Wenn dagegen zweitens keine Nothwendigkeit vorbemerklicher Art zur Aufnahme neuer stimmberechtigter Gemeindeglieder drängt, kann es dem freien Beschlusse der bisherigen, unter Genehmigung der Gutsherrschaft als nächster Aufsichtsbehörde, überlassen bleiben, ob sie zu solcher Aufnahme schreiten wollen oder nicht. Insofern in dieser eine Beeinträchtigung von Vermögensrechten der Einzelnen läge, würde ein solcher Beschluß gesetzlich Einstimmigkeit erfordern. Die Reg. würden Beschlüsse solcher Art nur in dieser letztern Beziehung und darin zu kontroliren haben, ob sie für die Gemeinde in irgend einer Beziehung bedrohlich sind, und sich event. auf die Verwerfung beschränken müssen.

4) Stehen die Kommunal-Verhältnisse in einer Gemeinde nach Verträgen oder nach unstreitigem Herkommen fest, und von den Interessenten wird eine veränderte Regulirung des Zustandes nicht beantragt, erscheint eine solche auch um der veränderten Zustände willen — nach dem oben darüber gegebenen Begriffe — nicht nothwendig, so fehlt für die Verwaltungsbehörde Grund und Recht, in diesen Zustand von Amtswegen einzugreifen, und, es sei um der Gleichmäßigkeit mit anderwärts geltenden Zuständen willen, oder in der Absicht, daß eine Abänderung nützlicher sei, eine solche herbeizuführen.

5) Wenn, ohne daß ein Streit oder eine Nothwendigkeit eine Entscheidung oder abändernde Regulirung erfordert, die Interessenten den auf Herkommen gegründeten Zustand verändert wünschen, um einen nach ihrer Ansicht zweckmäßigeren an dessen Stelle treten zu lassen, so ist dies als eine, zwar der allgemeinen Ansicht unterliegende, im Uebrigen aber freie Gemeindeangelegenheit zu behandeln. Eine solche Abänderung setzt einen gültigen Gemeindebeschluß voraus. Steht, was zu einem gültigen Gemeindebeschlusse gehöre und in wie weit er für die fragliche Angelegenheit durch Stimmenmehrheit gefaßt werden könne, nicht durch Observanz fest, so treten in deren Ermangelung die Vorschriften §§. 20 sqq., Tit. 7, Thl. II. A. L. R., und, falls diese spezielleren nicht derogiren, die allgemeineren §§. 57 sqq., Tit. 6 a. a. O., insofern sie sich auf die Verhältnisse anwendbar zeigen, ein. Die allgemeine Aufsicht über Beschlüsse dieser Art (§§. 30 und 31, Tit. 6 a. a. O.) wird von den Gutsherrschaften, als nächsten Aufsichtsbehörden, geführt. Gelangt eine solche Angelegenheit im Beschwerdewege an die Reg., so haben sie, eben weil es eine freie Gemeindeangelegenheit ist, den Beschluß entweder aus zureichenden Gründen für ungültig zu erklären, oder ihn bestehen zu lassen, eine Modifikation des Beschlusses aber der Gemeinde, ohne ihre freie Zustimmung, nicht aufzudringen.

6) Zahlreicher werden die Fälle sein, wo eine Einwirkung der Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen wird, weil unter den Interessenten über Kraft und Bedeutung des Herkommens Streit ist, oder wo, es sei mit oder ohne Konkurrenz eines Streites eine Nothwendigkeit solcher Art, wie sie oben umständlich bezeichnet worden ist, eine Abänderung hervorruft. Im ersteren Falle wird die Reg., nach sorgfältiger Erörterung des Sachverhältnisses, sowie nach Anhörung der Interessenten, der Gutsherrschaft und des Landraths, auszusprechen haben, ob eine gültige Observanz vorhanden sei, und worin sie bestehe. Im zweiten Falle wird die Regierung in Erwägung zu ziehen haben, ob die aus den veränderten Verhältnissen erwachsenen Schwierigkeiten, welche die behauptete Nothwendigkeit einer Abänderung motiviren sollen, wirklich vorhanden sind, und sich durch Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, Verträge oder hergebrachten Gewohnheiten nicht vollständig beseitigen lassen. Ist jene Frage zu bejahen und diese zu verneinen und gelingt es nicht, worauf zunächst mit allem Ernst hinzuwirken ist, durch die Gutsherrschaften, oder wo diese bei der Sache interessirt sein möchten, durch die Landräthe, eine freie Vereinigung der Gemeindeglieder herbeizuführen (bei welcher hier jedenfalls nach Analogie des §. 65, Tit. 6, Thl. II. und §§. 19 und 20, Tit. 17, Thl. I. A. L. R. einfache Stimmenmehrheit genügt), so haben die Reg. die störenden oder streitigen Verhältnisse durch einen Beschluß zu reguliren. Diesem letztern muß eine genaue Untersuchung

Wahrnehmung der Rechte moralischer Personen.

§. 44. In Rücksicht der moralischen Personen, deren Güterverwaltung mittel- oder unmittelbar von einer Staatsbehörde bewirkt wird, als des Fisci, der Kirchen, Pfarren, Schulen oder sonstigen milden Stiftungen, müssen sie dafür Sorge tragen, daß

---

und Anhörung aller Interessenten vorangehen. Von bestehenden unzweifelhaften Gewohnheiten wird der Beschluß sich nur so weit zu entfernen haben, als es wirklich erforderlich scheint, und es werden bei dieser Abweichung die allgemeinen Grundsätze des Rechts und der Billigkeit zur Richtschnur zu nehmen sein. Einem solchen Beschlusse kann jedoch in mehrfacher Beziehung nur interimistische Kraft beigelegt werden. Einmal nämlich würde gegen eine solche interimistische Verfügung der Rechtsweg offen stehen, wenn ein einzelner, aus besondern Gründen (einem speziellen Rechtstitel), die Befreiung einer ihm durch solche auferlegte Leistung oder eine Belastung über die Gebühr in der Bestimmung seines Antheils, nach den eigenen und nicht anzufechtenden Grundsätzen der Administrativbehörde, behaupten sollte. (§. 79, Tit. 14, Thl II. A. L. R.) Ferner würde eine solche Verfügung auch in der Beziehung einen nur interimistischen Charakter haben, als die Interessenten, deren Uneinigkeit das Einschreiten der Reg. veranlaßt hat, sich später anderweit einigen können, und, wenn keine durchgreifende Bedenken entgegenstehen, eine solche spätere Einigung zu genehmigen und der interimistischen Festsetzung der Behörde zu substituiren sein würde. Nicht minder kann auch die Veränderung in den Umständen, welche eine anderweite Regulirung veranlaßt hat, sich möglicherweise als eine vorübergehende erweisen, und es kann alsdann gerathen sein, unter Zustimmung der Interessenten, auf den früheren Zustand zurückzugehen. Endlich kann eine solche Verfügung auch in der Hinsicht nur eine interimistische sein, als eine solche und die darin liegende Disposition über observanzmäßige Zustände zwar durch eine nachzuweisende Nothwendigkeit gerechtfertigt wird, sie aber, sobald sie als eine definitive zu betrachten wäre, eine Ueberschreitung der den Reg. in dem Aufsichtsrechte (§. 8 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817) ertheilten Befugnisse sein würde. In den seltenern Fällen, in welchen der durch eine solche Verfügung herbeigeführte Zustand später durch freie Zustimmung der Betheiligten keine definitive Konsolidation nicht erhalten sollte, würde die Sache nur in legislativem Wege ihre Erledigung finden können. Daß nicht für vereinzelte Lokalzustände legislatorisch eingeschritten werden könne, versteht sich von selbst. Es wird aber zu seiner Zeit darauf ankommen, ob es nicht der legislativen Feststellung gewisser allgemeiner Grundsätze bedürfen werde, nach welchen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen seien, welche sich, bei den Bestimmungen des VII. Tit., Thl. 2 A. L. R., unter den gegenwärtigen Umständen als nothwendig hervorstellen. Was in dieser Hinsicht das praktische Bedürfniß sei, das wird sich erst aus den Ergebnissen einer getreuen Behandlung der Sache auf den im Vorstehenden bezeichneten Wegen beurtheilen lassen. Um hierüber die Beurtheilung vorzubereiten, ist es erforderlich, daß die Königl. Reg. von allen den hier unter Nr. 6 bezeichneten, durch sie entschiedenen Fällen mir halbjährlich, v. 1. April künftigen Jahres ab, tabellarische Uebersichten einreichen. Aus diesen — welche durch Vermittelung der Königl. Ober-Präsidien einzusenden sind — muß das Sachverhältniß, die Entscheidung und die Motivirung, in getrennte Kolonnen geordnet, kurz zu entnehmen sein. Bei der Anordnung wird zwar die Zeitfolge, jedoch mit der Maaßgabe zu beobachten sein, daß die Fälle eines und desselben Kreises hinter einander folgen. Sollte in einem halbjährigen Zeitraume ein Fall der bezeichneten Art nicht zur Entscheidung gekommen sein, so ist dies, an Stelle der einzureichenden Uebersicht, anzuzeigen.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes hat mich zu dieser umständlichen Auseinandersetzung der Grundsätze veranlaßt, von welchen bei Behandlung desselben auszugehen ist, und ich kann es von der Einsicht und dem Eifer der Königl. Reg. mit vollem Vertrauen erwarten, daß sie diesen Grundsätzen und Anweisungen im Interesse der Sache mit aller Sorgfalt folgen und auf ihre Beachtung Seitens der Landräthe hinwirken werden.

Berlin, den 20. Juli 1839. Der Min. d. Inn. und der Polizei.
v. Rochow.

3) Nach der Verordn. des Königl. Min. d. Inn. v. 22. Sept. 1840 an die Königl. Reg. zu Frankfurt a. O. gehört die Vertheilung der Kommunal-Abgaben und Lasten in Folge von Gemeinheitstheilungen auch nach Vollziehung des Auseinandersetzungs-Rezesses ohne Vorbehalt zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörde.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 37.)

sie für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden [1]). Finden sie, daß Ihre Stellvertreter in Erfüllung Ihrer Pflicht in Beziehung auf die Auseinandersetzung nachlässig, insonderheit mit der Einziehung der Information, säumig

---

[1]) 1) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 1. Okt. 1821, wonach den moralischen Personen nicht besondere Vertheidiger ihrer Gerechtsame bestellt werden sollen:

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 18. Sept. d. J. wegen der Ihr bei den bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen obliegenden Wahrnehmung der Gerechtsame moralischer Personen, deren Vermögen unter Verwaltung einer Staatsbehörde steht, zu erkennen gegeben, daß bei den diesfälligen Verhandlungen allerdings zwar die unmittelbaren Verwalter jener Korporationen zuzuziehen sind, wie dies im §. 44 der Verordn. v. 20. Juni 1817 unzweideutig ausgedrückt ist, daß es aber auf ganz überflüssige, das Verfahren belastende Formalitäten hinauslaufen würde, noch besondere Vertheidiger ihrer Gerechtsame zu bestellen, oder für jene besondere Autorisationen auszufertigen, weil es eben der Spezial-Kommissarius ist, dem unter spezieller Leitung und Kontrole neben jenen unmittelbaren Verwaltern die Ermittelung und Wahrnehmung der Interessen jener Korporationen obliegt, und die Erklärungen der Verwalter jener Korporationen, ingleichen der Spezial-Kommissarien, ohne spezielle Genehmigung der Gen. Komm., keine verbindliche Kraft haben.

2) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 26. Mai 1832, den Pfarren sollen auf Kosten der Staatskassen keine Assistenten bestellt werden.

In Beziehung auf die an die Königl. Gen. Komm., wegen Niederschlagung der dem Oekonomie-Kommissarius W. als Assistenten der Pfarre zu Schlagenthin in der dortigen Auseinandersetzungs-Sache gezahlten Gebühren, heute erlassene Verfügung, wird Ihr zu erkennen gegeben, daß dergleichen auf Kosten der Staatskassen gewährte Assistenzschaften fernerhin nicht gestattet werden können. Es ist die Sache der zur Vertretung der geistlichen Institute berufenen Vorsteher, die Rechte derselben selbst wahrzunehmen.

Nicht minder ist es nach

§. 44 der Verordn. v. 20. Juni 1817 die Pflicht der Spezial-Kommissionen, darüber zu wachen, daß dieselben für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden.

Finden jene Vorsteher dennoch besondere Beistände nöthig, so kann ihnen zwar überlassen bleiben, sich derselben zu bedienen. Es ist dann aber auch ihre Sache, die Mittel dazu zu beschaffen, und sie event. ex propriis aufzubringen, da weder die Königl. Kasse, noch die Mitglieder der Kirchengemeinden mit dergleichen entbehrlichen Kosten belastet werden können.

3) R. des Min. der geistlichen Angelegenheiten und d. Inn. v. 16. Aug. 1833 wegen Tragung der Kosten sachverständiger Beistände für Pfarren, Küster und Schullehrer.

Es ist die Frage gekommen, ob die Kirchen- und Schulverbände, denen nach Maaßgabe des R. v. 25. Juni d. J. die Uebertragung der Kosten obliegt, welche bei Separations- und Ablösungs-Geschäften auf die dabei betheiligten Pfarr-, Küster und Schulländereien ausgeschrieben worden, auch den Kostenbetrag zu berichtigen haben, welcher in einzelnen Fällen dadurch entsteht, daß es nothwendig erscheint, den gedachten Instituten sachverständige Beistände zuzuordnen.

In Beziehung hierauf wird der Königl. Gen. Komm. bemerklich gemacht, daß zwar ein solcher Kostenaufwand möglichst zu vermeiden ist, indem die den Kirchen und Schulverbänden obliegende Vertretungs-Verbindlichkeit ohnedies schon sehr drückend ist. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen besonderer Anlaß dazu vorhanden sein kann, und daß alsdann die den sachverständigen Beiständen zu zahlenden Kosten in die Kategorie der übrigen nothwendig für die mehrerwähnten Institute zu verwendenden Kosten treten, mithin auch wegen deren Uebertragung dasjenige gilt, was in dem oben gedachten R. v. 25. Juni d. J. ausgesprochen ist.

Ob eine Nothwendigkeit zur Bestellung eines sachverständigen Beistandes vorhanden ist, hat nach §§. 17 und 44 der Verordn. v. 20. Juni 1817 die Königl. Gen. Komm. zu beurtheilen, wobei Ihr jedoch bemerklich gemacht wird, daß Sie nach §. 17 l. c. nicht zu unterlassen hat, in den geeigneten Fällen mit der ordentlichen Verwaltungs-Behörde zu konferiren.

4) R. des Königl. Min. der geistlichen Angelegenheiten und des Inn. v. 14. April 1834, daß die Kosten für die Beistände der Kirchen und Pfarren von der Gen. Komm. festzusetzen sind.

Der Königl. Reg. gereicht auf Ihre Anfrage im Ber. v. 16. v. M.

wegen Festsetzung und Anweisung der Kosten, welche in Separations- und Ablösungs-

sind, so müssen sie selbige nicht nur zurechtweisen, sondern allenfalls auch der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniß geben und sich durch eigene unmittelbare Korrespondenz mit derselben die zur Sache erforderlichen Aufklärungen verschaffen.

---

sachen der Kirchen und Pfarren durch die nothwendige Zuziehung von ökonomischen Beiständen veranlaßt sind,

zum Bescheide, daß die Festsetzung solcher Kosten derjenigen Behörde kompetirt, welche darüber entscheidet, ob die Nothwendigkeit der Zuziehung dieser Beistände vorwalte, mithin deren Zuziehung anordnet.

Da nun den Gen. Komm. jene Kompetenz beigelegt ist, so erledigt sich die Anfrage der Königl. Reg. hiernach in einem Ihrem Antrage entsprechenden Sinne.

5) Verf. der Königl. Min. der geistlichen Angelegenheiten und d. Inn. v. 25. Juli 1842, betr. die Zuordnung sachverständiger Beistände und die Zahlung der dadurch veranlaßten Kosten.

Auf die wegen Bestellung eines Mandatars der Pfarre zu B. Behufs Regulirung der Besitzverhältnisse des dasigen Pfarrbauerhofes unterm 10. Jan. und 24. Aug. v. J. erstatteten Ber. treten wir zwar den von der Königl. Reg entwickelten Ansichten dahin bei:

daß die Auseinandersetzungs-Behörden in eben der Art, wie sie den bei einer gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung konkurrirenden Kirchen, Pfarren und Schulen sachverständige, d. h. technische Assistenten zuzuordnen, durch das Cirk. R. am 16. Aug. 1833 ermächtigt werden, so auch befugt sind, diesen Instituten, sobald es deren wohlverstandenes Interesse und die Nothwendigkeit erheischt, rechtskundige Beistände oder Bevollmächtigte zu bestellen;

die Gebühren und sonstigen Entschädigungen der letztern aber von den Mitgliedern des Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbandes nach denselben Grundsätzen würden aufgebracht werden müssen, welche in dem C. R. v. 25. Juni 1832 ausgesprochen worden sind.

In billiger Berücksichtigung derjenigen Umstände, welche beim Erlaß der Cirk. Verf. v 15. April 1833 maaßgebend waren, haben wir uns jedoch fernerweit dahin vereinbart, daß die solchergestalt erwachsenden Kosten für jetzt und bis dahin, daß wegen der, bei Aufbringung der, die geistlichen Institute betreffenden Auseinandersetzungen, anzuwendenden allgemeinen Grundsätze, eine Allerhöchste Bestimmung ergangen sein wird, aus den Fonds des Min. des Inn. vorgeschossen und gleich den eigentlichen Regulirungs-Kosten gestundet werden sollen, machen aber die Königl. Reg. bei dieser Gelegenheit wiederholentlich darauf aufmerksam, daß die Zuordnung sowohl der technischen als rechtsverständigen Assistenten oder Bevollmächtigten immer nur eine Ausnahme sein und bleiben darf, indem die Pflicht der Vertretung der geistlichen Institute zunächst den Kirchenvorstehern, Predigern und Schullehrern obliegt, und diese sich der Erfüllung einer solchen amtlichen Anforderung an sie der Regel nach nicht entziehen können, in dieser Tendenz also auch von ihren unmittelbaren Aufsichtsbehörden nur in seltenen Fällen und weniger leicht unterstützt werden dürfen, als es erfahrungsmäßig, bisher geschehen ist.

Unter Hinweisung auf diese Gesichtspunkte, deren genaueste Beobachtung nicht nur für die Sache selbst, sondern auch zur Schonung der zu derartigen Zwecken eigentlich nicht bestimmten Fonds des Min. des Inn. dringend erforderlich bleibt, wollen wir nunmehr der Königl. Reg. die Erledigung des vorgedachten und ähnlicher Fälle überlassen, werden auch der Königl. Gen. Komm. in S. eine Abschrift dieser Verfügung zur Nachricht mittheilen, dieselbe aber gleichzeitig verpflichten die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel mit besonderer Umsicht zu prüfen, und im zweifelhaften Falle zur Bescheidung des Min. des Inn. zu berichten.

Uebrigens müssen wir uns auf die obigen, allen billigen Anforderungen entsprechenden Zugeständnisse beschränken, und können namentlich den, von einer anderen Seite her gestellten Antrag:

»den Predigern, Schullehrern und Kirchenvorstehern auch die durch Beiwohnung von »Terminen in Auseinandersetzungssachen persönlich erwachsenden Kosten und Auslagen »erstatten zu lassen,«

weder genehmigen noch zur Befürwortung geeignet erachten. Denn abgesehen davon, daß bei allen derartigen Verhandlungen auch das persönliche Interesse der betreffenden Nutznießer mehr oder weniger in Frage gestellt wird, so gehört auch die Vertretung der bei einer Gemeinheitstheilung und sonstigen Auseinandersetzung betheiligten Kirchen rc. Güter, wie schon gedacht,

Wahrnehmung der Rechte nicht zugezogener Interessenten.

1) Im Allgemeinen.

§. 45. Hinsichtlich der entfernteren nicht zuzuziehenden Interessenten, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommiß-Anwärter, können Sie von dem Grundsatz ausgehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für die Ihrigen sorgt. Die Einwirkung der Spezial-Kommissionen tritt also in dieser Beziehung nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen [1]) oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der ersteren vorhanden ist.

---

zur ordnungsmäßigen Verwaltung derselben, und da diese, dem jedesmaligen Pfarrer oder Schullehrer als Nießbraucher resp. den Kirchenvorstehern und Patron mit allen daraus fließenden Rechten und Pflichten zustehet, so können sie auf eine besondere Vergütigung der in jeder Beziehung abgewarteten Termine weder aus öffentlichen Fonds noch von den übrigen Interessenten des Auseinandersetzungs-Geschäfts noch auch von den Mitgliedern des Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbandes verlangen, und sind deshalb etwaige Gesuche der Art unter allen Umständen abzulehnen.

6) Vergl. Zus. zum §. 17 dieser Verordn.

[1]) 1) R. des Königl. Min. des Inn. v. 29. Dec. 1834. Wenn eine und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer für sich bestehender verschiedenen Realverbindlichkeiten unterliegenden Grundstücke interessirt, so sollen die zwischen solchen Grundstücken vorkommenden Austauschungen und sonstigen Ausgleichungen von der Gen. Komm besonders genehmigt werden. S. Zus. zum §. 168.

2) R. des Königl. Min. des Inn. v. 31. März 1819 über Zuziehung der Gläubiger und der Landschaft bei sequestrirten Gütern.

Auf den von Ew. ꝛc. unterm 11. d. M. erstatteten Ber. wegen näherer Bestimmung des R. v. 25. Juli d. J., die Zulassung landschaftlicher Beamten zur Vertretung des Dominial-Interesse bei den Regulirungen in sequestrirten Gütern betr., wird Ihnen Folgendes zu erkennen gegeben.

Die Dekl. v. 29. Mai 1816, und die Verordn. v. 20. Juni 1817, stellen es zwar als Regel auf, daß das Interesse der eingetragenen Gläubiger von der Gen. Komm. wahrgenommen werden soll. Dies versteht sich jedoch nur von den Fällen, wenn der verschuldete Besitzer noch mit allen Rechten des Eigenthums zu disponiren befugt ist, und es kann den Gläubigern also in den Fällen, wenn dieselben in das Gut immittirt sind, die Konvenienz nicht versagt werden; vielmehr treten alsdann die Bestimmungen des §. 133. Tit. 24 der Prozeß-Ordn. wegen der Legitimation zur Sache ein. Es versteht sich also, wie wegen der übrigen Anträge, so auch wegen der Provokation auf höhere als Normalentschädigung von selbst, daß solche berücksichtigt werden müssen. Wie übrigens zu verfahren ist, wenn die mehreren Interessenten sich in Angelegenheiten dieser Art zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht vereinigen können, bestimmen die §§. 82 ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817; demgemäß ist also auch das R. v. 25. Juli d. J. zu verstehen.

Die hiernach, in Uebereinstimmung mit §. 85 a. a. O. zulässige Vertretung des Gutsbesitzers durch den landschaftlichen Kommissarius schließt, wie der Justiziarius der Gen. Komm. ganz richtig bemerkt, die Nothwendigkeit nicht aus, den Gutsbesitzer zur Wahrnehmung seines Interesse vorzuladen, und wenn dieser nicht bekannt ist, oder daran verhindert wird, cf. §§. 49, 50, Tit. 18. Thl. II. A. L. R., den in solchen Fällen für denselben auf gewöhnlichem Wege zu bestellenden Kurator zur Sache zu ziehen.

3) R. des Königl. Just. Min. v. 2. Sept. 1831 über die Zuziehung der Real-Gläubiger sequestrirter Güter bei den Separationen und Ablösungen.

(Jahrb. Bd. 38. S. 104. Gräff Bd. 6. S. 418.)

4) Vergl. §§. 10 und 21 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

5) In dem Aufsatz über Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, namentlich der Landschaft bei Auseinandersetzungen und Ablösungen auf sequestrirten Gütern, in Forni's Zeitschrift 1. Bd. S. 588, ist ausgeführt, daß die sequestrirende Behörde ohne Zustimmung des Civilbesitzers nichts thun kann, was über die Dauer der Sequestration, als Verfügung über die Substanz des Gutes, sich bleibend hinaus erstreckt, in sofern dies nicht zur Erhaltung der Substanz des Gutes selbst wesentlich nöthig ist.

2) Im Fall einer muthmaßlichen Simulation.

§. 46. Schöpft sie daher aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Neben-Verträge existiren; so muß sie die wahre Bewandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung desselben aber an die Gen. Komm. berichten.

3) In Beziehung auf die neuen Einrichtungskosten.

§. 47. Sie muß die nach Art. 54 der Dekl. ihr obliegende Prüfung der Anschläge der neuen Einrichtungskosten mit möglichster Sorgfalt prüfen, auch wenn dazu Sachkenntniß des Forst- und Baufachs erforderlich ist, die sie nicht besitzt, Sachverständige aus diesen Fächern zuziehen und eben dieses beobachten, wenn sie nach Art. 55 der Dekl. die Vollführung des Anschlags durch eine Revision bewahrheiten soll [1]).

4) In Rücksicht der Abfindungen in Kapital.

§. 48. Wird der Gutsherr durch ein von den Diensteinsassen zu erlegendes Kapital abgefunden; so muß sie in Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 70 der Dekl. solche Bestimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden [2]).

5) Im Fall einer Translokation.

§. 49. Wenn im Fall der Art. 21 und 94 der Dekl. eine Translokation der Diensteinsassen in Anregung kommt; so muß sie vor allen Dingen durch beizubringende Hypothekenscheine den Zustand des Hypothekenbuchs sowohl von dem Hauptgute als von dem Vorwerke erforschen und Falls dieser verschieden ist, so muß sie die Maßregeln ermitteln, wodurch die Rechte der Interessenten gesichert werden, oder solche zur Entscheidung der Gen. Komm. vorbereiten.

§. 50. Dabei kommen

1) die im A. L. R. Thl. I. Tit. 17. §§. 356 und 357 imgleichen Tit. 20 §§. 458 und 459 ertheilten Vorschriften, wegen des hierdurch bewirkten Umtausches, zur Anwendung. Demgemäß müssen

2) Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren u. s. w. in dem Maaße, in welchem sie nach den Gesetzen auf dem eingetauschten Theile der bäuerlichen Besitzungen haften bleiben, auf die neuen Besitzungen der Bauern übertragen werden. Ist das Gut, wohin die Versetzung der Bauern geschieht, schon mit dergleichen Abgaben belastet: so müssen diese gegenseitig auf die neuen, bei der Translokation eingetauschten Pertinenzien des herrschaftlichen Gutes übertragen werden. Sind beiderlei Güter mit gleichartigen Abgaben eines und desselben Berechtigten belastet; so findet dieserhalb eine Ausgleichung statt und es bedarf also keiner Umschreibung für die gleichkommenden Beträge.

3) Die Schulden, welche der bäuerliche Besitzer in Rücksicht seines Besitzrechtes

---

[1]) Vergl. §§. 4 und 5 des Gesetzes v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen.

[2]) 1) R. v. 10. Nov. 1831 über die Maßregeln bei Ablösungen gegen Kapitalien zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger.
(Jahrb. Bd. 38. S. 294. Gräff Bd. 4. S. 58.)

2) R. v. 14. Dec. 1831 über die Deposition der Ablösungs-Kapitalien.
(Jahrb. Bd. 39. S. 130. Gräff Bd. 6. S. 421.)

3) Vergl. §. 10, §§. 59—61 der Verordn. v. 30. Juni 1834 §§. 8—10 des Gesetzes v. 29. Juni 1835.

oder etwaiger eigenthümlichen Gebäude kontrahirt hat, gehen auf seine neue Besitzung über, dagegen verlieren

4) die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschieht, ihr Hypothekenrecht in Rücksicht derjenigen Pertinenzien, die den Bauern angewiesen werden; ihre Hypothekenrechte werden dagegen auf den Zuwachs an Pertinenzien übertragen, welche das Gut, von welchem die Versetzung geschehen ist, durch diese Versetzung erhält.

§. 51. Um auch bei Uebertragung der Reallasten und Schulden von dem Gute, wohin translocirt wird, auf den Zuwachs desjenigen, von welchem die Bauern versetzt werden, keinen der Gläubiger beider Güter zu verkürzen und dieselben einfacher auseinander zu setzen, ist

1) der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem translocirt wird, durch die Versetzung erhält, abzuschätzen und dessen Werth mit dem Werthe des Hauptgutes in Verhältniß zu setzen.

Dabei versteht sich von selbst, daß die Abfindung, welche der Gutsherr für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse, sei es in Land oder in Renten und sonstigen Prästationen erhält, als Zuwachs des Gutes, von welchem translocirt wird, nicht in Anschlag kommen kann. Werden aber die vorbehaltenen Renten und sonstigen Prästationen dem Gute zugeschlagen, wohin die Translokation geschieht, so müssen solche von dem Zuwachse des ersteren abgerechnet und dem letzteren als Zuwachs und Ersatz für einen gleichkommenden Theil der abgetretenen Pertinenzien angerechnet werden.

2) Ist das Verhältniß des Gutes, von welchem translocirt worden, zu dem Zuwachse, welchen es durch die Translokation erhalten hat, nach Quoten ausgemittelt, so muß die Hypotheken-Behörde danach das hinzugekommene Pertinenzstück und dessen Werth in das Hypotheken-Buch eintragen. Sie muß aber auch zugleich in demselben bemerken, daß und welche der bis dahin auf diesem Gute eingetragenen älteren Gläubiger auf diesen in einer Quote unterschiedenen Zuwachs kein Hypotheken-Recht haben und auf dieses neue Pertinenzstück die Gläubiger desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschehen ist, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachses bei dem Gute, von welchem translocirt worden, nach Nr. 1.	10,000 Rthlr.,
und der Werth des letzteren, ohne jenen Zuwachs, jedoch mit Einrechnung der dem Gutsherrn für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse zukommenden Abfindung	30,000 Rthlr.,
so würde das Hypotheken-Recht der bisherigen Gläubiger dieses Gutes an dem Gesammt Werthe von	40,000 Rthlr.

nur eine Quote von $\frac{3}{4}$; das Hypotheken-Recht der Gläubiger des Gutes aber, wohin die Versetzung geschehen ist, eine Quote von $\frac{1}{4}$ zum Gegenstande haben.

§. 52. In eben der Art ist zu verfahren, wenn die Sukcessionsrechte der beiden Güter verschieden sind. Es sind daher die Lehns- und Fideikommißfolger von den Abfindungen, welche die Bauern erhalten, zu löschen und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem sie translocirt werden, einzutragen.

§. 53. Da der Verlust, welchen das Gut erleidet, dem Zuwachse, welchen das andere durch die Versetzung erhält, gleich kommt, so bedarf es auch hierbei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, Lehn- und Fideikommißfolger.

Ihre Befugniß.

§. 54. Die Spezial-Kommissionen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflich-

ten, ohne Rückfrage bei der Gen. Komm., alles dasjenige zu verfügen berechtigt, welches die ordentlichen Gerichte ohne Erkenntniß zu verfügen befugt sind. Sie können daher von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige fordern, was den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Instruktion der Prozesse eingeräumt worden [1]). Gegen ihre diesfälligen Verfügungen findet nur der Weg der Beschwerde bei der Gen. Komm. und in weiterer Instanz bei dem Min. des Inn. statt.

§. 55. Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle. Die von einem zum Richteramte verpflichteten Justizbedienten, als Spezial-Komm., oder unter Zuziehung eines solchen aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von den Spezial-Komm. aufgenommenen Verträge, in soweit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiemit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden [2]).

Welche Subjekte dazu zu wählen sind.

§. 56. Vornehmlich werden diejenigen Oekonomie-Komm., die gegen fixirte Diäten bei den Gen. Komm. angestellt sind und die Verpflichtung haben, sich ihren Geschäften ausschließlich zu widmen, zu Spezial-Komm. gewählt; wo diese nicht zureichen, müssen auch andere in ihrem Depart. wohnende Oekonomie-Komm.

---

[1]) R. des Königl. Just. Min. v. 11. Sept. 1820, daß die Spezial-Komm. befugt sind, bei den zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Streitigkeiten die Gerichte um Vernehmung der Zeugen zu requiriren. (Jahrb. Bd. 17. S. 260. Gräff Bd. 2. S. 101.)

[2]) R. des Königl. Just. Min. v. 20. Dec. 1833, daß die Oekonomie-Komm. in den von ihnen geleiteten Geschäften auch Vollmachten aufnehmen dürfen.

Die Gen. Komm. zu Soldin hat darüber Beschwerde geführt, daß der von ihr bestätigte Rezeß in der Dienstablösung zu St. von dem Königl. Ob. L. Ger. mit der Bemerkung zurückgesendet worden, daß die Abschreibung der Dienste vom Hauptgute nur erst dann vorgenommen werden könne, wenn die Besitzerin des Gutes entweder den Ablösungsrezeß anstatt ihres Bevollmächtigten, oder die vom Oekonomie-Komm. aufgenommenen Vollmachten annoch gerichtlich vollziehe. Der Just. Min. muß diese Beschwerde für gegründet erachten. Wenn auch nach §. 166 der Verordn. v. 20 Juni 1817 die Vollziehung des Rezesses allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten geschehen muß, weil dabei besondere in den §§. 167—170 a. a. O. angegebenen Pflichten zu beobachten sind, so folgt doch daraus noch keinesweges, daß wenn sich eine Parthei hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will, die hierzu erforderliche Spezial-Vollmacht nicht auch von dem Oekonomie-Komm. aufgenommen werden dürfe, der das Geschäft selbst geleitet hat. Das Gegentheil ergiebt sich vielmehr daraus, daß den Verhandlungen der Oekonomie-Komm. im Allgemeinen die Wirkung öffentlicher Urkunden beigelegt ist, indem der §. 55 l. c. insbesondere bestimmt:

> daß die Gültigkeit der von ihnen aufgenommenen Verträge, in so weit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiermit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden können.

Das Königl. Ob. L. Ger. wird angewiesen, in dem gegenwärtigen Falle sowohl, als in künftigen ähnlichen Fällen sich hiernach gebührend zu achten.

2) Durch den Plen. Beschl. v. 6 März 1848 hat das Königl. Ob. Trib. Folgendes festgestellt: Kauf-, Abtretungs- und Pachtverträge sind nicht schon als solche und unbedingt zu denjenigen Verhandlungen zu zählen, zu deren Aufnahme die Spezial-Kommissarien in Theilungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Sachen nicht kompetent sind; vielmehr kommt es auch bei solchen Verträgen auf die Beziehung an, in welcher sie zu dem, den Gegenstand des Auf-

ernannt werden. Ohne Auftrag der Gen. Komm. können sie aber keine Auseinandersetzung vornehmen [1]).

Qualifikations-Nachweis der Oekonomie-Kommissarien.

§. 57. Die von der Gen. Komm. zu beschäftigenden Oekonomie-Komm., welche nicht schon über ihre ökonomischen Kenntnisse geprüft und qualifizirt befunden sind, müssen sich zuvor bei der Depart. Reg. nach näherer Bestimmung im §. 43 des Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur, über ihre Qualifikation ausweisen und von derselben verpflichtet werden [2]).

---

trags der Kommissarien bildenden, einzelnen Geschäfte stehen, und ob sie als mit demselben zusammenhängend angesehen werden können.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1848. S. 101. Entscheid. des Geh. Ob. Trib. 16. Bd. S. 91.)

3) S. die Bestimmung im §. 108 des Ablös.-Gesetzes v. 2. März 1850.

[1]) 1) Ueber Privat-Vermittelung von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen durch die Oekonomie-Komm. s. das R. und Regul. v. 18. Juli 1834 beim §. 25 des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

2) Vergl. §. 19 der Verordn. v. 30. Juni 1834 über die den Landräthen und Kreis-Verordneten zu machenden Aufträge.

3) Ausländer sollen ohne Genehmigung des ressortirenden Min. zu einer Anstellung oder Beschäftigung nicht zugelassen werden. Verf. v. 14. Febr. 1834.

(Min. Bl. d inn. Verw. v. 1844. S. 170.)

[2]) 1) Die Prüfung der Kommissarien erfolgt jetzt von der Gen. Komm. nach §. 7 des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.

2) Ueber die Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Komm. ist unterm 11. April 1836 eine besondere Instruktion erschienen. S. Beil. Nr. 1.

3) Ueber die Pensionirung der Oekonomie-Komm. s. K. O. v. 7. Juni 1834 Zusatz zum §. 2 dieser Verordn.

4) R. des Königl. Just. Min. v. 5. Sept. 1823, daß auch bestallte Oekonomie-Komm. bei Abgabe sachverständiger Gutachten besonders vereidet werden müssen, wenn sie den Eid nicht schon generaliter geleistet haben. (Jahrb. Bd. 22. S. 80. Gräff Bd. 2. S. 94.)

5) Schreiben des Herrn Just. Min. an den Herrn Min. des Inn. v. 9. Sept. 1822, daß auch die Diäten der Oekonomie-Kommissarien dem gesetzlichen Abzuge unterworfen sind.

(Jahrb. Bd. 20. S. 37. Gräff Bd. 2. S. 217.)

6) R. des Königl. Just. Min. v. 6. Mai und 28. Mai 1833 über den abzugsfähigen Theil des Einkommens und der Diäten eines Oekonomie-Komm. Nach dem Ersteren soll jeder Oekonomie-Komm. täglich 1 Rthlr. als Vergütung der mit den Dienstreisen verbundenen Mehrausgaben frei behalten.

(Jahrb. Bd. 41, S. 468 und 471. Gräff, Bd. 6, S. 335 und 337.)

7) Verf. d. Königl. Min. d. Inn. und der Pol. v. 12. Juni 1823. Die Oekonomie-Komm. sind Staatsdiener und als solche zu den Kommunallasten anzuziehen.

Die Gen. Komm. zu Stargard hat angezeigt, daß sie das Gesetz v. 11. Juli v. J. wegen der Beiträge der Staatsdiener zu den Kommunallasten auf die Oekonomie-Komm. nicht anwendbar fände, namentlich diese Beamten nicht als Staatsdiener betrachte. Die von der Gen. Komm. beschäftigten Oekonomie-Komm. sind aber nach den ihnen in Folge der Gesetze v. 14. Sept. 1811 und 7. Juni 1821, insbesondere der Verordn. v. 20. Juni 1817, obliegenden Geschäften für unmittelbare Staatsdiener allerdings zu achten, und dies ist namentlich auch von dem Herrn Just. Min. in Beziehung auf die gegen dieselben in Civilsachen zu erlassenden Exekutionen anerkannt. Eben so hat es kein Bedenken, daß diejenigen Oekonomie-Komm., welche mit fixirten Diäten angestellt sind, zur Kategorie der besoldeten Staatsdiener zu rechnen, und nach den Bestimmungen §§. 1 sqq. des Gesetzes v. 11. Juli v. J. zu behandeln sind. Dagegen aber sind allerdings diejenigen Oekonomie-Komm., welche nur nach Maaßgabe ihrer Beschäftigung remunerirt werden, zu dieser Kategorie nicht zu rechnen, und hinsichtlich ihrer müssen also nach §. 12 des Gesetzes die nämlichen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche wegen anderer Einwohner stattfinden.

(v. K. Ann. Bd. 7, S. 312.)

Von ökonomischen Hülfsarbeitern.

a) Im Allgemeinen.

§. 58. Es bleibt jedoch den Gen. Komm. vorbehalten, auch andere ökonomische Sachverständige unter allgemeiner Direktion autorisirter Oekonomie-Komm. in den von dem Min. d. Inn. näher zu bezeichnenden Schranken mit dergleichen Regulirungen zu beschäftigen.

---

8) Verf. des Herrn Min. d. Inn. und der Pol. v. 31. Jan. 1840, die Umzugskosten bei Versetzung der Oekonomie-Komm. betr.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen der bei Versetzung von Oekonomie-Komm. zu gewährenden Vergütigungen hin und wieder angeregt worden sind, eröffne ich der Königl. Gen. Komm., daß

1) die in d. K. Ann. Bd. XVII., pag. 583 abgedruckte K. O. v. 8. März 1826 überall blos auf diejenigen Oekonomie-Komm. Anwendung findet, welche mit fixirten Diäten und Pensions-Ansprüchen versehen sind, indem nur diese den wirklich angestellten Beamten gleich erachtet werden können.

2) Kommissarien dieser Art sind nach dem Satze sub I, 5 gedachter K. O. zu behandeln, und können daher in den geeigneten Fällen, wenn sie Familie haben:

a) auf allgemeine Umzugskosten .... 30 Rthlr.
b) an Transport- und Reisekosten für je 10 Meilen 4 Rthlr., also auf 100 Meilen 40 Rthlr.
c) außerdem aber die reglementsmäßigen Reisekosten für ihre Person nach dem Staats-Min.-Beschl. v. 7. März 1827, falls sie aber keine Familie haben, die Sätze ad a, b nur zur Halbschied fordern; wie ihnen denn auch
d) die Wohnungsmiethe, welche sie an dem Orte, den sie verlassen, nach den Bestimmungen des §. 376, Tit. 21, Thl. I. A. L. R. etwa zu zahlen haben möchten, auf bescheinigte Berichtigung vergütigt werden soll.

3) Sollten außergewöhnliche Umstände eine Erhöhung der reglementsmäßigen Entschädigungssätze zulässig erscheinen lassen, so sind dieselben besonders nachzuweisen, und werden alsdann nach den Umständen berücksichtigt werden.

4) Zu den Fällen, in welchen eine Vergütigung der Umzugskosten nicht stattfinden kann, muß hinsichts der Oekonomie-Komm. auch der gerechnet werden, wenn die Versetzung lediglich deshalb geschieht, weil die Geschäfte innerhalb der ihnen bisher angewiesenen Bezirke zu Ende geführt sind, und ihnen deshalb ein anderweiter Distrikt zugetheilt werden müßte, indem die Veränderung der Station dann ebenfalls nur im eigenen Interesse des Oekonomie-Komm. geschieht, um ihm neue Arbeit zu verschaffen.

5) Wenngleich hiernach den unfixirten Kommissarien eine Versetzungs-Entschädigung nicht zusteht, so will ich es mir dennoch vorbehalten, ihnen eine billige, mäßige Unterstützung bei einem Umzuge dann zukommen zu lassen, wenn dieser von der vorgesetzten Behörde im Interesse des Dienstes angeordnet werden sollte und in dieser Art justificirt würde.

6) Feldmessern und Oekonomie-Komm.-Gehülfen oder Protokollführern kann eine Vergütigung der Art unter keinen Umständen bewilligt werden, und sind deshalb etwanige dergleichen Anträge sofort zurückzuweisen.

(Kam. Zeit. v. 1840, Nr. 33, S. 772. Minist. Bl. d. inn. Verw. d. 1840, S. 23.)

9) Verf. des Herrn Min. d. Inn. v. 31. Okt. 1840, betr. die Bewilligung des Gnadenmonats für die Hinterbliebenen verstorbener Oekonomie-Komm.

Da Oekonomie-Komm., welche zwar mit fixirten Diäten, aber ohne Pensions-Ansprüche angestellt sind, nicht zu denjenigen Beamten gerechnet werden können, deren Hinterbliebenen im Sinne der Allerh. Bestimmungen v. 27. April 1816 und 15. Nov. 1819 ein Anspruch auf Bewilligung des Gnadenmonats zusteht, so kann auch, wie ich der Königl. Reg. auf Ihren Ber. v. 13. Okt. d. J. eröffne, den Auseinandersetzungs-Behörden die selbstständige Verleihung einer solchen ausnahmsweisen Gnadenbewilligung nicht gestattet werden, vielmehr ist in solchen Fällen zuvor jedesmal meine Genehmigung zur Zahlung der fixirten Diäten für den Gnadenmonat einzuholen. Es ist dabei übrigens keinesweges die Absicht, den hülfsbedürftigen Hinterbliebenen solcher Oekonomie-Komm., welche in ihrem Beruf längere Zeit hindurch mit Pflichttreue gewirkt haben, die Aussicht auf diese Unterstützung zu entziehen, vielmehr werde ich in den dazu geeigneten Fällen eine solche Bewilligung gern eintreten lassen.

In den Verhältnissen derjenigen Kommissarien, denen die Pensionsberechtigung verliehen,

b) Als selbstständige Kommissarien.

§. 59. Auch können dergleichen Hülfsarbeiter mit Genehmigung des Min. d. Inn. von einer solchen Oberaufsicht der ordentlichen Oekonomie-Komm. entbunden werden.

---

wird dadurch nichts geändert, vielmehr bleibt der Königl. Reg. die Anweisung der Diäten für die Gnadenzeit zu Gunsten der Hinterbliebenen derselben ohne vorgängige Anfrage überlassen.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840, S. 477.)

10) Cirk. Verf. v. 21. Juni 1842, den Beitritt der Oekonomie-Komm. zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Des Königs Majestät hat auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Komm., noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Diensteinkommens treten, zum Einkauf ihrer Ehefrauen in die Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit einer Pension von höchstens Einhundert Thalern, vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben, zugelassen werden. Es liegt dabei die Absicht zum Grunde, den Anträgen der Hinterbliebenen verstorbener Oekonomie-Komm. auf Bewilligung von Pensionen und Erziehungsgeldern, welche sich in neuerer Zeit sehr gehäuft haben, dadurch vorzubeugen, daß den betreffenden Beamten die Sorge für den künftigen Lebensunterhalt ihrer Wittwen und Kinder so weit als möglich erleichtert wird. Die Königl. Gen. Komm. wird daher angewiesen, Ihren Oekonomie-Komm., ebenso wie allen anderen zum Einkauf berechtigten Beamten, den Konsens zu ihrer Verheirathung künftig nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen, daß sie den Einkauf ihrer Ehefrauen zum nächsten Receptionstermine nachweisen, wobei denselben übrigens, wenn sie zu den nicht pensionsberechtigten Kommissarien gehören, die Erhöhung der ihnen als Maximalbetrag gestatteten Pension von 100 Rthlrn. durch nachträglichen Einkauf unbenommen bleibt, sobald sie zu dem Genuß einer Pensionsberechtigung gelangen.

Den Oekonomie-Komm.-Gehülfen hat die Königl. Gen. Komm. aber, wenn sie zu einer Verheirathung schreiten, bei Ertheilung des Konsenses die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Ehefrauen in die Wittwenkasse einzukaufen, sobald sie zu Oekonomie-Komm. ernannt werden, und überhaupt Ihren bereits verheiratheten jüngeren Kommissarien zu eröffnen, daß, wenn sie die sich ihnen jetzt darbietende Gelegenheit, mit geringen Opfern die Zukunft ihrer Ehefrauen nach ihrem Tode zu sichern, unbenutzt vorübergehen lassen, auf etwaige künftige Unterstützungsgesuche ihrer Hinterbliebenen keine Rücksicht genommen werden wird, da sich die Ansprüche an die zu derartigen Zwecken bestimmten Fonds dergestalt steigern, daß es außer dem Bereich der Möglichkeit liegt, ihnen Genüge zu leisten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß den darüber vorhandenen allgemeinen Bestimmungen gemäß sich die Verpflichtung zum Einkauf in die Königl. Wittwenkasse durch den Beitritt zur hiesigen v. d. Schulenburg'schen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wenn derselbe vorgezogen werden sollte, erledigt.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842, S. 219. S. auch die Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 23. Juni 1841 und v. 10. Aug. 1847 im Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 158 und v. 1847, S. 181.)

11) Cirk. Verf. v. 9. Mai 1842, wonach von jeder Anstellung oder dem Ausscheiden eines selbstständig beschäftigten Oekonomie-Komm. dem Königl. Min. d. Inn. Anzeige gemacht werden soll. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842, S. 133.) Desgleichen von jeder Versetzung eines Spezial-Komm. nach der Verf. v. 25. Juni 1846.)
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1846, S. 142.)

12) Verf. d. Königl. Min. d. Inn. v. 9. Juni 1842, daß die Equipage der Spezial-Komm. zu Gunsten deren Gläubiger abgepfändet werden kann.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842, S. 220.)

13) Die bei einer Behörde gegen fixirte oder unfixirte Diäten beschäftigten Diätarien sind in Beziehung auf die Beschlagnahme ihrer Diäten und die Vollstreckung der Personal-Exekution den Staatsbeamten gleich zu achten. Verf. v. 30. Juli 1837.
(Jahrb. Bd. 50, S. 115.)

14) Ob den zur Landwehrübung einberufenen Diätarien die Diäten zu belassen sind, soll für jeden konkreten Fall dem vernünftigen Ermessen der Behörden und resp. der Bestimmung des Departements-Chefs vorbehalten bleiben. (Allerh. K. O. v. 24. Juli 1837.)
(Jahrb. Bd. 50, S. 136.)

c) Von ihrer Verpflichtung.

§. 60. Die Verpflichtung derselben ist aber in beiden Fällen (§. 58, 59) erforderlich.

Von der Theilnahme richterlicher Personen bei dem Regulirungs-Geschäft.

§. 61. Für jeden Kreis oder nach den Umständen auch für mehrere Kreise zusammengenommen, wird eine von dem Gen.-Kommissarius, im Einverständnisse mit dem Ob. L. Ger. des Departements, auszuwählender Justizbedienter mit dem beständigen, jedoch widerruflichen Auftrage versehen [1]):

1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Auseinandersetzungen vorkommende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, zu instruiren;
2) auf Requisition der Oekonomie-Komm. oder auf besondere Anweisung der Gen. Komm. auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;
3) die Auseinandersetzungs-Rezesse aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;
4) die Oekonomie-Komm. auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen

---

15) Ueber die Versetzung und Pensionirung der nicht richterlichen Beamten s. die Verordn. v. 11. Juni 1849. (Ges. S. S. 271.)

[1]) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 30. Nov. 1842, die Beschäftigung der Kreis-Justiz-Kommissarien betr.

Der §. 185 der Verordn. v. 20. Juni 1817 ist, wie der Königl. Gen. Komm. auf den Ber. v. 11. d. M. wegen der Instruktion der Prozesse durch die Kreis-Justiz-Kommissarien hierdurch eröffnet wird, in den späteren Ergänzungen derselben allerdings nicht abgeändert, und muß ferner befolgt werden, und es sind daher die Instruktionen der Appellatorien nicht den Oekonomie-Komm., sondern stets einem Justiz-Beamten zu übertragen.

Auch ist die Bemerkung, daß bei verwickelten Rechtsstreitigkeiten in manchen Fällen auch in erster Instanz die Instruktion besser durch einen Justiz-Bedienten geführt werde, als durch einen Oekonomie-Komm., besonders wenn letzterer zu den unvollkommener ausgebildeten gehört, nicht unbegründet. Der Königl. Gen. Komm. muß hierin die Beurtheilung des Zweckmäßigsten in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben. Sie hat dabei aber wohl zu erwägen, daß dem nur mit der Instruktion einzelner Streitpunkte beauftragten Justiz-Bedienten das lebendige Bewußtsein von dem Zusammenhange derselben mit der Auseinandersetzung selbst nicht beiwohnen kann, wie dem Kommissarius der Sache, und letzterer daher weit eher den Prozeß so zu leiten vermag, daß die Entscheidung wirklich als Grundlage des weiteren Auseinandersetzungs-Verfahrens genügt. Besonders aber wird nur der Kommissarius der Hauptsache im Stande sein, den Parteien mit angemessenen, der Hauptsache förderlichen Vergleichs-Vorschlägen an die Hand zu gehen.

Hiernach wird nur selten genügende Veranlassung zur Uebertragung von Prozeß-Instruktionen an Justizbeamte obwalten, und da die Vorschriften des §. 43 der Verordn. v. 30. Juni 1834 die Mitwirkung dieser Beamten auch bei den Rezeß-Vollziehungen mehrentheils entbehrlich machen, so ist kein Grund mehr, für so einzelne Geschäfte besondere Kreis-Justiz-Kommissarien zu bestellen, zumal das eigentliche Motiv der Vorschrift des §. 61 der Verordn. v. 20. Juni 1817, welches darin bestand, daß nach derselben die Entscheidung sehr vieler Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten und die Instruktion derselben den Kreis-Justiz-Kommissarien vorbehalten war, schon mit der Publikation der Ausführungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 weggefallen ist.

Dergleichen einzelne Geschäfte werden zweckmäßiger dem Richter, unter dessen Sprengel der Ort der Regulirung liegt, oder einem sonst in der Nähe wohnenden Richter übertragen.

Die Königl. Gen. Komm. muß daher wiederholt aufgefordert werden, durch diese letztere Maßregel, besonders aber durch Belehrung und Fortbildung Ihrer Oekonomie-Komm., die regelmäßige Mitwirkung von Kreis-Justiz-Kommissarien endlich entbehrlich zu machen. (Minist. Bl. d. inn. Verw. 1842, S. 425.)

Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäfts zu unterstützen und, sofern es nicht auf Anwendung ökonomisch-technischer Kenntnisse ankommt, zu vertreten.

§. 62. Die Ernennung dieser beständigen Kommissarien schließt jedoch nicht aus, daß die in der Regel von denselben zu verrichtenden Geschäfte innerhalb ihres Sprengels auch andern Justizbedienten, resp. von dem Gen.-Kommissariate oder dem Ob. L. Ger., aufgetragen werden [1]).

§. 63. Auch zu den der Regel nach von Oekonomie-Komm. zu bewirkenden Regulirungen und Auseinandersetzungen können Justizbediente, welche zu einem Richteramte geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden [2]).

---

[1]) 1) R. d. Königl. Just. Min. v. 24. April 1818, daß der Kommissarius verpflichtet ist, der kommittirenden Behörde die aufgenommene Verhandlung im Original vorzulegen.
(Jahrb. Bd. 11, S. 237. Gräff, Bd. 5, S. 39.)

2) S. Zusätze zum §. 37.

[2]) 1) Verordn. des Min. d. Inn. v. 19. Mai 1837, betr. die Vereidung der als Oekonomie-Komm.-Gehülfen anzustellenden Reg.- und Ob.-L.-Ger.-Assessoren und Referendare.

Der Königl. Gen. Komm. wird, im Einverständnisse mit dem Just. Min., eröffnet, daß es zwar der besondern Vereidung der Reg.- und Ob.-L.-Ger.-Assessoren und Referendarien, welche unter dem im §. 64 der Verordn. v. 20. Juni 1817 bestimmten Vorbehalt zu Spezial-Kommissarien in den zu ihrem Ressort gehörigen Auseinandersetzungen ernannt werden, nicht bedarf, daß sie aber ein- für allemal als Sachverständige mit dem für letztere bestimmten Eide verpflichtet werden müssen, wenn sie zugleich die Funktionen der Oekonomie-Komm. als ökonomische Sachverständige übernehmen sollen. (v. K. Annal. Bd. 21, S. 373.)

2) Cirk. Verf. des Min. d. Inn. v. 23. Mai 1838, über den Nachweis der Qualifizirung der Ob.-L.-Ger.- und Reg.-Assessoren als ökonomische Sachverständige.

Der Königl. Gen. Komm. wird mit Bezug auf den Erlaß v. 12. April 1836,
betr. die Verhältnisse der Ob.-L.-Ger.- und Reg.-Assessoren, welche resp. als Hülfsarbeiter der Königl. Gen. Komm. im Kollegio derselben, oder als ihre stetigen Kommissarien im Dep. beschäftiget werden,
eröffnet, daß zur Begründung einstiger Anträge, wegen Zulassung dieser Assessoren als ökonomische Sachverständige, Folgendes beizubringen ist, und zwar

1) die nähere Angabe, wie das Kollegium sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß dieselben — wegen der Reg.-Assessoren ist dies nach Maaßgabe ihrer Vorbereitung für den Regierungsdienst ohne Weiteres anzunehmen — sich die erforderlichen literarischen Kenntnisse in zureichendem Maaße angeeignet haben;

2) welch eine Anzahl von Auseinandersetzungen sie als Kommissarien, und welche Theilstücke derselben bearbeitet haben;

3) in welchen dieser Sachen sich besondere Gelegenheit zur praktischen Ausbildung ihrer ökonomischen Kenntnisse gehabt, und bei welchen derselben sie befriedigende Proben davon abgelegt haben;

4) sind, wie es schon in dem Erlasse v. 12. April 1836 vorgeschrieben ist, einige die Qualifikation derselben dokumentirende Ausarbeitungen und Aktenstücke mit der Censur des Oberkommissarius einzureichen. (Annal. Bd. 22, S. 331. Kam. Zeit. v. 1838, S. 746.)

3) Ueber die Ausbildung und Beschäftigung der Reg.- und Ob.-L.-Ger.-Assessoren, sowie Referendarien bei den Gen.Komm., bestimmt:

a) die Verordn. des Min. d. Inn. v. 25. Febr. 1839.

Da die Grundsätze, welche bei der Beschäftigung der Reg.- und Ob.-L.-Ger.-Assessoren bei den Gen. Komm. und landwirthschaftlichen Reg.-Abtheilungen leitend sein müssen, noch nicht bestimmt und allgemein genug ausgesprochen sind, so finde ich mich veranlaßt, dieserhalb Folgendes anzuordnen:

Es sind hierbei insbesondere zwei Gesichtspunkte festzuhalten:

Erstens, daß die rc. Assessoren, welche sich diesem Geschäftszweige widmen wollen, für die zahlreichen Eigenthümlichkeiten desselben noch mancherlei Kenntnisse und Fertigkeiten sich zu erwerben, und daher noch eine längere oder kürzere Lehrzeit für denselben durchzugehen haben;

Zweitens, daß sie vorzugsweise zu den Funktionen als Spezial-Kommissarien bestimmt sind.

§. 64. Haben sich dergleichen Beamten (§. 63) über ihre Qualifikation als

---

1) In ersterer Rücksicht muß die Beschäftigung der ꝛc. Assessoren zunächst und hauptsächlich zu ihrer Ausbildung für das Geschäft bestimmt sein.

Dies wird, eben wegen der mehreren, dort dazu vorhandenen Gelegenheit, der Regel nach am zweckmäßigsten am Sitze des Kollegii geschehen, aber es ist nicht darauf zu rechnen, daß das Kollegium in diesem ersten Stadio der Beschäftigung solcher angehenden Geschäftsmänner von ihnen eine große Hülfe bei seinen eigenen Arbeiten haben sollte.

Die Anfertigung von Rezessen aus Auseinandersetzungssachen, die in der Hauptsache bereits beendigt sind, ist in dieser Beziehung bei weitem die zweckmäßigste Beschäftigung für die neu eintretenden Assessoren, und ich bestimme daher, daß dieselben vorzugsweise hiermit beschäftigt werden sollen. Die Königl. Gen. Komm. erhält dadurch zugleich die erwünschte Gelegenheit, mit diesen zahlreichen Rückständen aufzuräumen, und es hat kein Bedenken, daß, wie auch bereits bei mehreren Gen. Komm. geschieht, die Akten der Spezial-Kommissarien zu diesem Behuf an den Sitz der Gen. Komm. eingesendet werden, damit der Rezeß dort gefertigt werden kann.

Die Nachholungen, welche sich nicht selten bei Aufstellung der Rezesse in der Hauptsache noch als nöthig ergeben, bieten demnächst die schicklichste Gelegenheit für den Rezeßanfertiger dar, sich in der Verhandlung mit den Interessenten zu versuchen.

In der Wahl der sonstigen Beschäftigung der neu eingetretenen Assessoren will ich zwar die Herren Dirigenten der Kollegien nicht beschränken, es ist jedoch jederzeit der eben angedeutete Gesichtspunkt dabei festzuhalten.

In diesem Stadio kann den Assessoren niemals ein Stimmrecht bei dem Kollegio zugestanden, und eben so wenig können ihnen fixirte Diäten bewilligt werden. Jedoch können sie für die von ihnen geleisteten Arbeiten, in soweit solche brauchbar befunden werden, nach den Vorschriften des Kostenregl. v. 25. April 1836, wie andere Spezialkomm., nach dem Satze von 2 Rthlr. tägliche Diäten liquidiren.

Mit dem Ablauf dieses ersten Stadii, für dessen Dauer sich zwar eine ganz allgemeine Bestimmung nicht treffen läßt, die jedoch nicht leicht unter einem halben bis dreiviertel Jahre wird betragen können, ist mir von dem Dirigenten des Kollegii über die Applikation des Assessors und namentlich darüber Bericht zu erstatten, ob die zu einem tüchtigen Spezialkomm. erforderlichen besonderen Eigenschaften an ihm wahrzunehmen gewesen sind, und ob er in Ansehung der ökonomischen Technik wenigstens so weit vorgeschritten ist, um erwarten zu können, daß er bei fortgesetzter praktischer Beschäftigung die Qualifikation als ökonomischer Sachverständiger in nicht gar zu langer Zeit erlangen wird.

Fällt das, allenfalls durch beizulegende Gutachten einiger anderer Mitglieder des Kollegii, noch mehr zu motivirende Sentiment des Dirigenten für die Beibehaltung des Assessors in den Geschäften der Königl. Gen. Komm. aus, so sind zugleich über den ihm als Spezialkomm. anzuweisenden Wohnort und Geschäftskreis, so wie über die, ihm als solchen auszuweisende Remuneration Vorschläge zu machen.

Qualificirten derartigen Geschäftsmännern werde ich alsdann sehr gern sofort eine angemessene fixirte Remuneration, innerhalb der Bestimmungen des §. 1 ad 2 der Instr. v. 16. Juni 1836 bewilligen, auch ihnen, bei ermangelnden eigenen Mitteln, mit einem mäßigen Vorschuß, behufs der Bestreitung der baaren Auslagen, zu Hülfe kommen.

Solche junge Geschäftsmänner aber, denen die besonderen Eigenschaften, welche für den Geschäftskreis der Gen. Komm. erforderlich sind, nicht im besondern Grade beiwohnen, werden von demselben am besten wieder zurücktreten, wobei ihnen die darin geleisteten Arbeiten für ihre sonstige Laufbahn immer nicht ohne Nutzen sein werden.

So lange den ꝛc. Assessoren die Qualität ökonomischer Sachverständiger noch nicht hat beigelegt werden können, müssen sie bei der Entwerfung ökonomischer Arbeiten und bei der Instruktion von Streitigkeiten über ökonomische Gegenstände einen von dem Kollegio dazu im Voraus zu bestimmenden Oekonomie-Komm. zuziehen.

Wegen Erlangung der ökonomischen Qualifikation bleiben die Bestimmungen v. 12. April 1836 und 23. Mai 1838 maaßgebend. Die Assessoren haben sich aber auf alle Weise die Erreichung dieses Zieles angelegen sein zu lassen, da sowohl der Fortgang der ihnen übertragenen Geschäfte als ihre eigene künftige Beförderung davon abhängig ist, daß sie sich die vollständige Qualifikation eines Spezial-Komm. aneignen.

Da in den meisten Provinzen noch eine weit größere Masse von Auseinandersetzungs-Geschäften vorhanden ist, als mit den Arbeitskräften der jetzigen Spezial-Kommissarien bestritten

ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57), so müssen sie bei In=

---

werden kann, so werden die Reg.= und O. L. G.=Assessoren, die sich diesem Berufe widmen, noch auf geraume Zeit hinaus eine reichliche Beschäftigung finden.

Sie erhalten zugleich in dieser zwar mühsamen, aber auch sehr interessanten und lohnenden Beschäftigung eine vorzügliche Gelegenheit zu ihrer desto vollständigeren Ausbildung für andre Zweige des Staatsdienstes, und man wird daher gern, wie auch seither schon mehrfältig geschehen ist, auf ihre weitere Beförderung vorzugsweise Bedacht nehmen.

2) Der Beruf der Mitglieder des Kollegii geht hauptsächlich dahin, die Arbeiten der Spezial-Komm. zu leiten und zu beaufsichtigen, sie mit ihrem Rath zu unterstützen, und ihre etwanigen Mißgriffe zu verbessern. Selbst bei der Entscheidung der bei den Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten und bei der Prüfung der eingereichten Rezesse muß stets beachtet werden, daß diese Geschäfte nur Theilstücke des ganzen Auseinandersetzungs=Verfahrens, daß die dabei anzuwendenden Grundsätze vom wesentlichsten Einfluß auf die Richtung des letztern sind, und daß daher auch bei jenen Geschäften, so wenig auch, wie sich von selbst versteht, der Rechtspunkt verletzt werden darf, der Zweck der Auseinandersetzungen und die einfachsten und nächsten Mittel zu dessen Erreichung stets vor Augen schweben müssen.

Es folgt hieraus von selbst, wie großer Werth darauf zu legen ist, daß die Mitglieder der Kollegien aus solchen Beamten hervorgegangen, und die eine Reihe von Jahren als Spezial=Komm. fungirt, und sich so eine wahrhaft praktische Kenntniß des Geschäfts erworben haben, daher in der Folge mehr und mehr darauf Bedacht genommen werden wird, die Mitglieder der Kollegien nur aus den übrigens mit der vollständigen wissenschaftlichen Qualifikation versehenen Spezial=Komm. auszuwählen, während von der andern Seite die Mitglieder der Kollegien ihrem eigentlichsten Berufe nicht durch überhäufte Spezial=Kommissionen entzogen werden, sondern dergleichen Aufträge nur einzeln da zugetheilt erhalten sollen, wo es sich um die Ueberwindung besonderer Schwierigkeiten des Geschäfts handelt.

Bei den erst vor Kurzem eingetretenen oder künftig dem Kollegio zuzuweisenden Assessoren ist ganz nach den Bestimmungen unter 1 und 2 zu verfahren.

In Ansehung der Assessoren aber, die schon längere Zeit bei der Königl. Gen. Komm. als Mitglieder arbeiten, wird dies freilich nicht unbedingt gefordert werden können.

(Centralbl. v. 1839, S. 388. Kam. Zeit. v. 1839, S. 460. v. K. Annal. Bd. 23, S. 82.)

b) Die Verf. d. Min. d. Inn. v. 27. Febr. 1840.

Ew. Hochwohlgeb. erwiedere ich zur Beseitigung der wegen Zuziehung von Beamten zur Beschäftigung der bei der Königl. Gen. Komm. geäußerten Zweifel Folgendes:

1) daß, — wenn Reg.= oder O. L. G.=Assessoren bei der Königl. Gen. Komm. beschäftigt werden sollen — immer die Ministerial=Genehmigung speziell eingeholt werden muß, ist bereits durch die Cirk. Verf. meines Herrn Amtsvorgängers v. 20. Febr. 1832 angeordnet.

2) Ueber den Fall, wenn ein Oekonomie=Komm. bei dem Kollegio beschäftigt werden soll, ist zwar eine ähnliche ausdrückliche Vorschrift noch nicht ertheilt, indessen liegt es in der Natur der Sache, daß hierbei der ad 1 gedachte Grundsatz um so mehr ebenfalls gelten muß, als die Oekonomie=Komm. nicht einseitig ihrer eigentlichen Bestimmung als Spezial=Komm. entzogen werden und zu Mitgliedern der Gen. Komm. nicht ohne Weiteres für qualifizirt erachtet werden können.

3) Anders verhält es sich mit den Oekonomie=Komm.=Gehülfen, welche an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegii Theil nehmen wollen, lediglich um der Bestimmung in der Instr. v. 11. April 1836 wegen Ausbildung der Oekonomie=Komm. §. 7 Nr. 3 zu genügen. Wegen ihrer Zulassung bleibt es dem Dirigenten der Königl. Gen. Komm. unbenommen, ohne vorherige Anfrage zu verfügen.

4) Dasselbe findet statt, wenn Referendarien — sowohl des O. L. G. als der Regier. — an den Geschäften der Gen. Komm. Theil zu nehmen wünschen, um ihre Vorbildung zum Oekonomie=Komm. auf dem in der allegirten Instruktion vorgeschriebenen Wege zu erreichen.

5) Sollten aber Referendarien herangezogen werden, um die dem Kollegio etwa nöthige Arbeitshülfe zu leisten, oder sonst aus andern Beweggründen — auch ohne Anspruch auf Diäten — zur Königl Gen. Komm. übertreten wollen, so erscheint es nöthig, daß dazu meine Genehmigung eingeholt wird, weil ich in vollständiger Kenntniß von den Arbeitskräften des Kollegiums und von dem bei demselben stattfindenden Geschäftsbetriebe bleiben muß.

4) Cirk. Verf. des Herrn Min. d. Inn. v. 29. April 1842, die Annahme und Ausbildung von O. L. G.= und Reg.=Assessoren bei den Auseinandersetzungs=Behörden betreffend.

Wenn den Auseinandersetzungs=Behörden in den letzten Jahren eine größere Zahl von Zu=

struktion entstehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden

---

stiz- und Regierungs-Assessoren zur Beschäftigung überwiesen worden ist, als dies früher der Fall war, so hat dies seinen Grund theilweise zwar in der Ausdehnung, welche die Geschäfte in verschiedenen Departements neuerdings gewonnen haben und noch immer gewinnen, und in dem hieraus hervorgegangenen dringenden Bedürfniß einer Vermehrung der Arbeitskräfte; es knüpfen sich indessen an diese Maßregel auch noch andere das allgemeine dienstliche Interesse berührende Rücksichten in sofern, als dabei recht eigentlich auch darauf gerechnet worden ist, daß ein Theil jener jungen Geschäftsmänner nach einer mehrjährigen Beschäftigung bei der landwirthschaftlichen Verwaltung in ihre früheren Verhältnisse zu den Justizbehörden oder den Regierungen zurücktreten, und dann dorthin einen reichen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen mitnehmen werden, welchen sie in jenen Wirkungskreisen auf das Nützlichste anwenden können. Durch die Beschäftigung bei den Gen. Komm. wird namentlich den Reg.-Assessoren die günstigste Gelegenheit, sich zu tüchtigen Domainen-Dep.-Räthen zu bilden; für die Justiz-Assessoren aber ein um so größerer Vortheil erwachsen, als sie sich dabei auf einem Felde zu bewegen haben, welches einem größeren Theile der Justizbeamten bisher wenig zugänglich gewesen ist. Den Justiz-Assessoren soll damit endlich auch die Gelegenheit geboten werden, sich zum Uebertritt in die Regierungen zu qualifiziren, indem man auf solche Assessoren namentlich bei der Besetzung der Reg.-Justiziarienstellen ganz besonders Rücksicht nehmen wird.

In letztgedachter Beziehung kömmt es nun jetzt, nachdem durch die Cirk. Verf. v. 12. April 1836, 23. Mai 1838, 25. Febr. 1839 und 3. Febr. v. J. nicht allein das dienstliche Verhältniß der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Assessoren im Allgemeinen, sondern auch der Stufengang ihrer Ausbildung geordnet worden, und nach Maaßgabe dieser Bestimmungen eine nicht unbedeutende Anzahl derselben theils als Spezial-Komm. deputirt, theils zur Hülfsleistung in die Kollegien wieder einberufen sind, noch darauf an, die Grundsätze, nach denen bisher schon von mir verfahren ist, und die in einzelnen Fällen den Behörden bereits mitgetheilt sind, hier nochmals zusammen zu fassen.

Die Beschäftigung der Ob. L. Ger.-Assessoren bei einer Auseinandersetzungs-Behörde kann allerdings nicht von einer besonderen schriftlichen oder mündlichen Prüfung über eine bestimmte Summe von literarischen und praktischen landwirthschaftlichen Kenntnissen abhängig gemacht, es muß jedoch gewünscht werden, daß jeder zum diesseitigen Ressort übertretende jüngere Beamte dieser Kategorie mindestens einige Zeit hindurch bei einem Untergericht gearbeitet, und sich dort im Verhandeln ohne Justiz-Komm. Uebung verschafft hat, weil die Spezial-Komm., — für welche Stellung die Assessoren doch zunächst und vorzugsweise bestimmt sind, — in der Regel mit den Partheien unmittelbar, und nicht selten mit einer großen Zahl von Personen aus dem ungebildeten Bürger- und Bauerstande zu verhandeln haben, deren angemessene Leitung oft sehr schwierig bleibt, die Ausbildung bei den Obergerichten allein aber zu einem derartigen Verkehr wenig Gelegenheit darbietet. Eben so räthlich ist es ferner, daß der Uebertritt der Ob. L. Ger.-Assessoren unmittelbar nach der Staats-Prüfung stattfinde, damit sie, wenn die angeordnete Vorbereitungs-Station bei den Kollegien sofort beginnen kann, desto länger als Spezial-Komm. zu fungiren im Stande sind, bevor sie in Rathsstellen ascendiren; eine Rücksicht, welche für den schnelleren Betrieb der Sachen, der durch jeden Wechsel des Kommissarius mehr oder weniger gefährdet wird, und auch der Kostenersparniß halber, ungemein wichtig ist.

Es ist übrigens schon früher verschiedentlich ausgesprochen worden, daß kein Assessor zum Mitgliede einer Gen. Komm. befördert werden, oder auch nur als Hülfsarbeiter bei einer solchen ein volles Votum erhalten könne, bevor er nicht einige Zeit hindurch als Spezial-Komm. gearbeitet hat. Bei diesem Grundsatz muß es auch für die Zukunft unabänderlich bewenden; von denjenigen Justiz-Assessoren aber, welche nach einer derartigen kommissarischen Beschäftigung von längerer Dauer zu Regierungs-Assessoren ernannt zu werden und dadurch zur Verwaltungspartie ganz überzutreten wünschen, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister besonders noch verlangt werden, daß sie in der technischen Ausbildung wenigstens so weit vorgeschritten sind, um den sub II. 3 des Cirk. R. v. 3. Febr. v. J. gestellten Ansprüchen genügen zu können, was mit Rücksicht auf die ursprüngliche Richtung ihrer Ausbildung, die staatswirthschaftlichen und technischen Vorkenntnisse einigermaaßen ersetzen wird, welche die Reg.-Assessoren sich grundsätzlich schon angeeignet haben müssen, für eine Erschwerung der Karriere aber um so weniger erachtet werden kann, da sie ihre Versorgungs-Ansprüche bei der Justiz vorläufig immer noch behalten, und sonach eben sowohl auf eine Anstellung in dieser Parthie, als bei der Verwaltung zählen dürfen. Auch ist hierbei zu berücksichtigen, daß sowie einerseits die Einreihung unter die Verwaltungs-Beamten mancherlei Vortheile für die Ob. L. Ger.-

ökonomischen Fragen einen Oekonomie-Komm. oder Kreisverordneten mit ihrem

---

Assessoren mit sich führt, welche sie bei der Justiz entbehren, solches doch andererseits auch nur ausnahmsweise in der Rücksicht geschieht, um den Verwaltungs-Behörden vielseitig ausgebildete Geschäftsmänner zuzuführen, und es daher ganz angemessen erscheint, die Gewährung jener Vortheile an Voraussetzungen zu knüpfen, welche das höhere dienstliche Interesse mit der Sorge für die der Verwaltungsparthie unmittelbar angehörigen jüngeren Beamten ausgleicht.

Wenn sonach die Erlangung des vorgedachten Grades der technischen Qualifikation fortan eine unerläßliche Bedingung zur definitiven Uebernahme der Obergerichts-Assessoren in die Verwaltung bleibt, so wird dieselbe nicht minder auch dem Interesse dieser jungen Beamten selbst in sofern sehr ersprießlich werden, als ihnen damit, gleich bei ihrem Eintritt in die Geschäfte der diesseitigen Behörden, die Richtung des einzuschlagenden Bildungsweges und ein bestimmtes Ziel vorgezeichnet ist, welches sie bei einigermaaßen regem Fleiße und sonstiger Geschäftsgewandtheit ganz füglich innerhalb längstens zweier Jahre von dem Beginn ihrer Beschäftigung als Spezial-Komm. ab, zu erreichen im Stande sind, und ohne in die beengenden Formen eines eigentlichen Examens verwiesen zu sein, jedenfalls erreichen müssen, wenn sie sich — auch abgesehen von der Uebernahme in die Reihe der Reg.-Assessoren — eine Beförderung in jenem Zweige des Staatsdienstes überhaupt sichern wollen. Ja es wird sogar zweckmäßig sein, sowohl den Justiz- als den Regierungs-Assessoren schon bei ihrem Eintritt zu eröffnen, daß sie die technische Qualifikation innerhalb des gedachten Zeitraums zu erwerben sich bestreben möchten, und ihnen damit den Zeitpunkt anzudeuten, wo der Rücktritt in die früheren Dienstverhältnisse für die diesseitige Verwaltung event. wünschenswerth erscheinen müßte.

Was hiernächst die, mit einer definitiven Uebernahme der Justiz-Assessoren zur Verwaltung verknüpften Folgen anlangt, so wird ihr Eintritt in die Reihe der Regierungs-Assessoren nach der, mit des Herrn Finanz-Ministers Excellenz darüber getroffenen Vereinigung in Gemäßheit ihrer Anciennität bei der Justiz stattfinden, und ihnen dadurch nicht allein ein Anrecht auf Berücksichtigung bei der Besetzung von Rathsstellen in den Reg.-Kollegien überhaupt eröffnet, sondern auch Bedacht genommen werden, die Justiziarien bei letzteren vorzugsweise aus der Zahl der solchergestalt ausgebildeten Obergerichts-Assessoren zu wählen.

Daß es aber den Assessoren dieser Kategorie auch nach Erlangung der technischen Qualifikation ganz anheimgestellt bleibe, ob sie zu Reg.-Assessoren ernannt sein, oder ihrem Rücktritt zur Justiz und der weitern Verfolgung ihrer dortigen Laufbahn den Vorzug geben wollen, versteht sich dabei von selbst; übrigens kann den als Spezial-Komm. beschäftigten Justiz- und Reg.-Assessoren eine angemessene Erhöhung ihrer Diäten von dem Zeitpunkt, wo sie das angedeutete Stadium ihrer technischen Ausbildung erlangt haben, zugesagt, auch eine noch weitere Verbesserung in Aussicht gestellt werden, sobald sie sich die vollständige Qualifikation der Oekonomie-Komm. nach II. 4 des Cirk. R. v. 3. Febr. v. J. aneignen und zu den Funktionen der Spezial-Komm. noch für längere Zeit verpflichten wollen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1842, S. 131.)

5) Cirk. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 3. Nov. 1844, betreffend die Qualifikation und Ausbildung der Obergerichts- und Reg.-Assessoren zu Oekonomie-Kommissarien.

In dem Cirk. R. v. 3. Febr. 1841 ist die den Auseinandersetzungs-Behörden durch die Bestimmung des §. 7 des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821 zugestandene Befugniß, Oekonomie-Komm. zu prüfen und anzustellen, bezüglich auf die als Spezial-Komm. beschäftigten Obergerichts- und Reg.-Assessoren vorläufig beschränkt und dem Min. d. Inn. die jedesmalige Beilegung der unbedingten technischen Qualifikation an Beamte dieser Kategorie vorbehalten worden, bis mehrseitigere Erfahrungen darüber gesammelt sein würden, welche Behufs der zu erlassenden definitiven Bestimmung benutzt werden könnten.

Diese letztere will ich nunmehr, den gemachten Erfahrungen angemessen, dahin treffen, daß die als Spezial-Komm. beschäftigten Assessoren von dem Zeitpunkte ab, wo sie die bedingte technische Qualifikation, welche das Eingangs erwähnte Cirk. R. zu II. 3 erwähnt, und deren Ertheilung dem Ministerium wie bisher, vorbehalten bleibt, erlangt haben, noch einer ferneren praktischen Einübung von mindestens drei Jahren, bedürfen sollen, bevor sie sich die volle Qualifikation der Oekonomie-Komm. erwerben und dadurch zur Abgabe technischer Gutachten in zweiter Instanz befähigt sein können. Nach Ablauf dieses dreijährigen Zeitraums soll es der Beurtheilung der Auseinandersetzungs-Behörden anheim gestellt bleiben, in wiefern die technischen Kenntnisse des betreffenden Beamten ausreichend erscheinen, um ihm die volle Qualifikation eines Oekonomie-Komm. beizulegen. In einem solchen Falle bedarf es künftig nur der jedesmaligen Anzeige an das diesseitige Ministerium.

Gutachten vernehmen. Auch bleibt ihnen überlassen, sich des Raths und Beistandes solcher Sachverständigen, bei nicht streitigen Gegenständen, zu bedienen.

Abkürzungen jenes dreijährigen Zeitraumes sind der Regel nach unzulässig.

Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe vorhanden sein, welche eine Ausnahme angemessen und wünschenswerth erscheinen lassen, so ist darüber unter spezieller Darlegung der obwaltenden Verhältnisse Bericht zu erstatten.

Berlin, den 3. November 1844. Der Minister des Innern.
In dessen Auftrage Bode.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844, S. 291.)

6) Cirk. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 27. Sept. 1845, denselben Gegenstand betr.

Die Erwerbung der technischen Qualifikation Seitens der, nach absolvirtem Studio bei den Kollegien als Spezial-Komm. angestellten Justiz- und Reg.-Assessoren, findet in einigen Theilen der Provinz Westphalen und Sachsen darin besondere Schwierigkeiten, daß die den Assessoren übertragenen Auseinandersetzungen bei dem Umfange und der großen Zerstückelung der Feldmarken, wie bei der bedeutenden Anzahl zum Theil noch wenig geneigter, und besonders den Spezial-Separationen widerstrebender Interessenten, regelmäßiger Bearbeitung und hervorstechender Geschäftsfähigkeit ungeachtet, doch oft erst nach mehreren Jahren zur Berechnung und Ausführung des Planes gelangen können, während anderntheils, abgesehen von dergleichen Spezial-Separationen und Gemeinheitstheilungen die Ablösungsgeschäfte dort seltener Veranlassung geben, um ökonomische Kenntnisse dabei auszubilden und darzulegen. Da Verhältnisse, wie sie in den gedachten Landestheilen vorkommen, die Auswahl besonderer befähigter Geschäftsmänner erfordern, so würde es um so unbilliger sein, wenn die daselbst mit örtlicher Handhabung der Landes-Kultur-Gesetze beauftragten Beamten gegen andere Kommissarien durch den Umstand eine Zurücksetzung erführen, daß diese in Provinzen und Landestheilen stationirt werden, wo weit weniger schwierige Geschäftsverhältnisse die Erwerbung und den Nachweis der technischen Qualifikation, und die in der Regel damit verbundene Verbesserung der Remuneration begünstigen und erleichtern. Zur Ausgleichung dieser vom Director der Gen. Komm. zu Stendal ausführlich zur Sprache gebrachten, auch in der Provinz Westphalen wahrgenommen, in gewisser Beziehung zum Theil auch wohl in der Provinz Schlesien vorhandenen Mißstände, eröffne ich den Behörden und deren Präsidien in Betreff der Erwerbung und des Nachweises der technischen Qualifikation der Assessoren Folgendes:

Mit der früher festgehaltenen Ansicht fortdauernd einverstanden, daß hinsichtlich der nach abgelegter Staatsprüfung in das Ressort der Auseinandersetzungspartie eintretenden Assessoren ein besonderes, schriftliches oder mündliches Examen zum Oekonomie-Komm. nicht passend erscheint, kommt es allein darauf an, daß diese Assessoren denjenigen Grad und Umfang landwirthschaftlicher Kenntnisse wirklich erwerben, welcher zur erfolgreichen Bearbeitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte nothwendig ist, und daß sie hierüber dem Kollegio, wie dem Ministerio, welches sich zufolge Cirk. R. v. 3. Nov. v. J. die Beilegung der technischen Qualifikation nach der Bestimmung zu II. 3 des Cirk. R. v. 3. Febr. 1844 vorbehalten hat, Ueberzeugung gewähren. Sowohl zur Erwerbung jener Kenntnisse, als zum Nachweis derselben muß die Behörde den Assessoren, die sie zu Spezial-Komm. geeignet befunden hat, Gelegenheit verschaffen, was im Allgemeinen allerdings nur durch eine angemessene Bildung ihres Geschäftskreises und namentlich dadurch geschehen kann, daß den Assessoren auch die möglichst selbstständige Bearbeitung solcher Auseinandersetzungen — nur innerhalb der in den erlassenen Cirk. R. angegebenen Grenzen wegen der technischen Gutachten im Prozeß-Verfahren u. s. w. überlassen wird, bei welchen mannigfachere landwirthschaftliche Gegenstände und Geschäftsoperationen vorkommen. Es ist zunächst aber eine der wichtigsten Aufgaben der Präsidien und resp. der Kollegien, insbesondere der Ober-Komm. und technischen Mitglieder den Assessoren, während des Stadii beim Kollegio mit Rath und Anleitung zur Erwerbung ökonomischer Kenntnisse behülflich zu sein, und sie schon während dieser Periode ihrer Ausbildung in die Eigenthümlichkeiten der Landeskulturpartie durch die Art der Arbeiten, welche ihnen zugetheilt werden, wie auf den in früheren R. mehrfach angedeuteten Wegen einzuführen.

Ob solchergestalt ein angemessenes Maaß wissenschaftlicher Kenntnisse, das Talent, dieselben auf die in dem Auseinandersetzungsverfahren vorkommenden Fälle anzuwenden, und ein besonderes praktisches Geschick für Verhandlungen mit den Partheien bei denjenigen Assessoren welche zu Spezial-Komm. vorgeschlagen werden, vorhanden sei, davon wird deren Theilnahme an den Sitzungen und an den Diskussionen in denselben, die Art und Weise, wie die praktischen Arbeiten beim Kollegio erlediget werden, und die sonst gebotene Gelegenheit zur Beobachtung

Von Auseinandersetzungen durch Kommissarien der Regierungen.

§. 65. Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und Gütern der von ihnen

---

solcher Eigenschaften, welche zu einer erfolgreichen Bearbeitung der kommissarischen Geschäfte nöthig sind, leicht Ueberzeugung gewinnen lassen.

Diese Ueberzeugung von den oben gedachten Erfordernissen zu einem tüchtigen Spezial-Komm., muß vom Präsidio resp. Kollegio schon gewonnen sein, bevor für die Bestallung eines Assessors zum Spezial-Komm. berichtet wird, und bevor einem solchen jungen Geschäftsmanne die eigene und selbstständige Leitung der Auseinandersetzungen anvertraut werden soll, indem bei Geschäften dieser Art die landwirthschaftlichen und die juristischen Gesichtspunkte meist eng zusammenhängen, und der Komm. daher wenigstens die Bedeutung und den Einfluß der ersteren auf die Resultate der Verhandlungen vollständig muß übersehen und beurtheilen können; denn fehlt diese Einsicht, so sind Mißgriffe und Verletzungen selbst bei Vergleichen oft unvermeidlich. Wohnt den Assessoren diese Einsicht bei, so werden sie von selbst erkennen, bei welchen Geschäftsgegenständen sie, auch abgesehen von prozessualischen Streitigkeiten über solche landwirthschaftliche Fragen, über welche später zu entscheiden ist, auf den technischen Rath und Bescheid des ihnen im Allgemeinen beigeordneten älteren und erfahrneren Oekonomie-Komm. zu recurriren haben. Es ist hier nur anzudeuten, daß durch die Stationirung der Ersteren und des Letzteren in demselben Orte, ein solches Geschäftsverhältniß wesentlich erleichtert wird.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß überall, wo auf die oben gedachte Befähigung zum Spezial-Komm. beim Vorschlage der Assessoren für eine solche Stellung mit Aufmerksamkeit und Auswahl gerücksichtiget und gehalten worden, die Assessoren in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich in der technischen Qualifikation soweit vervollkommnet, auch in dem praktischen Geschäftsbetriebe so viel Beweise davon in gelungenen Resultaten geliefert haben, daß ihnen jene Qualifikation, nach Bestimmung des oben genannten Cirk. R. ausdrücklich beigelegt werden konnte. Hierbei kommt es denn vielweniger auf eine Kenntniß der Nebenwissenschaften, der Chemie, Physik u. s. w. dergleichen bei dem rationell vollkommen ausgebildeten Landwirth vorausgesetzt werden, als auf die Kenntniß derjenigen praktischen Gegenstände der Landwirthschaft an, mit denen es das Auseinandersetzungsverfahren zunächst und unmittelbar zu thun hat. In diesen letzteren muß sich vorzugsweise der zum Spezial-Komm. bestallte Assessor durch den praktischen Geschäftsbetrieb vervollkommnen und befestigen, dadurch z. B., daß er mehreren Bonitirungen ununterbrochen beiwohnt, vor der Planlegung die Feldmarken unter Zuziehung sachverständiger Interessenten, der Boniteure, oder eines Oekonomie-Kommissarii aufmerksam besichtigt, sich über Fruchtfolge und Wirthschaftssystem, über Erträge bei Dienstablösungen, über die Arbeitskräfte und deren Verhältniß und Produkt. u. s. w. genau informirt, überhaupt jede sich darbietende Gelegenheit zur Erwerbung, Erweiterung und Befestigung seiner landwirthschaftlichen Kenntnisse wahrnimmt. Bei einer lebendigen Beaufsichtigung der Geschäftsthätigkeit der Komm. wie sie Seitens aller Auseinandersetzungs-Behörden vorausgesetzt werden muß, wird demnächst auch das Kollegium bei seinen Anträgen wegen Beilegung der technischen Qualifikation mit vollkommener eigner Ueberzeugung sein Urtheil darüber aussprechen können, ob der rechte Eifer für Gewinnung der technischen Befähigung vorhanden und ob demgemäß im Allgemeinen — auch abgesehen von den beurtheilten und dem Ministerio eingereichten einzelnen Akten — das Bestreben sich technisch auszubilden, von dem erwünschten Erfolge gewesen ist. Auf ein solchergestalt begründetes allgemeines Urtheil des Kollegii wird das Ministerium vorzugsweise Gewicht zu legen geneigt sein.

Es ist dann um so weniger erforderlich, daß die zu Spezial-Komm. bestellten Assessoren ganze Auseinandersetzungen von der Einleitung bis zum Rezeß durchgeführt haben, wie dies Behufs Prüfung der Oekonomie-Komm.-Gehülfen vorgeschrieben ist, da diejenigen Geschäftsmänner, welche die Staatsprüfung abgelegt haben, ihre allgemeine geschäftliche Ausbildung hierdurch hinreichend dokumentirt haben, vielmehr genügt es, wenn dieselben in verschiedenen Auseinandersetzungen eine zur praktischen Bewährung ihrer ökonomischen Einsichten und Kenntnisse hinreichende Anzahl solcher Geschäftsgegenstände mit Geschick und Erfolg selbst behandelt und bearbeitet haben, welche die Anwendung von landwirthschaftlichen Kenntnissen und Einsichten voraussetzen, und bei denen diese dokumentirt worden sind. Dazu gehören zweckmäßig geleitete Bonitirungen und Abschätzungen, Berechnungen der Reinerträge der verschiedenen Klassen und Arten von Grundstücken und Berechtigungen, wenn daraus hervorgeht, daß bei der Berechnung oder bei der Anwendung der in den technischen Instruktionen vorgezeichneten Werths-

ressortirenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere qualifizirte Personen vornehmen lassen [1]. Den Kommissarien

---

sätze auf die vorliegenden Verhältnisse ein eignes Urtheil, und eine sachgemäße Würdigung dieser örtlichen Verhältnisse obgewaltet haben, ferner die Anlegung von Auseinandersetzungs- und Ablösungsplänen über Spezial-Separationen, Aufhebung von Servituten, Frohnden, Zehnten, wofern aus den Verhandlungen und deren Resultaten erhellt, daß der Kommissarius sich dabei die allgemeinen Zwecke der Landeskultur, und die wirthschaftlichen Interessen der einzelnen Theilnehmer überall gegenwärtig erhalten, die zur Ausgleichung kommenden gegenseitigen Rechte nach eigenen, durch die besonderen örtlichen Verhältnisse geleiteten Urtheile richtig abgeschätzt und beim Entschädigungsplane angemessen berücksichtiget hat. Wird nur dies durch die Arbeiten nachgewiesen, so kommt es auf den Umfang der Sachen, auf die Größe der Feldmarken, und den höheren Werth des Gegenstandes nicht grade an.

Je weniger man von den Assessoren erwarten kann, daß sie sich in wenigen Jahren eine vollendete Kenntniß der praktischen und rationellen Landwirthschaft aneignen, je mehr Werth muß man darauf legen, daß sie das für die vorkommenden Geschäftsgegenstände genügende Maaß landwirthschaftlicher Kenntnisse nach eigenem Urtheil mit richtiger Einsicht in die Verhältnisse sicher und treffend anzuwenden verstehen.

Deshalb eignen sich für die Beurtheilung der technischen Qualifikation der Assessoren vorzugsweise auch motivirte Vergleichsvorschläge, ausführliche Entwickelungen von Plan-Dispositionen und ganz besonders Gutachten in prozessualischen Angelegenheiten über landwirthschaftliche Fragen, wobei es auf die Beurtheilung der besonderen örtlichen Verhältnisse, und auf die Anwendung allgemeiner Sätze der Technik und Abschätzungskunde auf dergleichen Verhältnisse ankommt.

Gutachten solcher Art können den Assessoren sogar bei Streitigkeiten in zweiter Instanz übertragen werden, um ihre technische Ausbildung nachzuweisen.

Nur müssen diese Gutachten von einem Oekonomie-Komm. nach Befinden von Kreisverordneten und nöthigenfalls an Ort und Stelle revidirt und legalisirt werden, wenn auf Grund derselben kein Vergleich zu Stande käme, und sie der Entscheidung zum Grunde gelegt werden sollen.

Selbst ausführliche gutachtliche Berichte über landwirthschaftliche Gegenstände z. B. über die neuen Einrichtungskosten bei Kapitalverwendungen, welche der Depart.-Rath prüfen kann, sind zum Nachweise der technischen Qualifikation wohlgeeignet.

Behält man bei diesem Nachweise die oben angedeuteten Gesichtspunkte im Auge, so wird sich überall Gelegenheit darbieten, die technische Ausbildung derjenigen Assessoren, welche sich für die Auseinandersetzungsparthie bestimmt haben und dafür geeignet befunden sind, zu befördern und zu erweisen.

Zweckmäßig erscheint es endlich, daß mit dem Berichte über das Seitens der Behörde gewonnene allgemeine Urtheil von der technischen Qualifikation und mit der Censur der einzureichenden einzelnen Arbeiten, eine Nachweisung aller von dem betreffenden Assessor während seiner Beschäftigung als Spezial-Komm. bearbeiteten Sachen, und hierunter derjenigen Geschäftsgegenstände, bei welchen es auf Anwendung landwirthschaftlicher Kenntnisse ankam, nebst einer ganz kurzen Angabe der erlangten Resultate mit eingesendet werden.

Berlin, den 27. September 1845. Für den Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel, im Auftrage.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1845, S. 303. — Kam. Zeit. v. 1845, S. 1204.)

7) Die Cirk. Verordn. v. 3. Febr. 1841, über die Ausbildung der Oekonomie-Komm., s. bei der Instr. v. 11. April 1836, als Beilage dieses Gesetzes.

8) Nach §. 108 des Ablös. Gesetzes v. 2. März 1850 kann die Gen. Komm. jeden Staats- und Gemeinde-Beamten mit Besorgung einzelner Geschäfte und ganzen Auseinandersetzungen beauftragen.

[1]) Verf. des Herrn Min. d. Inn. v. 21. Nov. 1842, betr. die Aufnahme der Verhandlungen durch die Komm. der Königl. Reg.

Es sind Zweifel darüber entstanden:

1) ob die Rezesse, welche die Königl. Reg. und Provinzialschulkollegien auf Grund eigener Verhandlungen mit Hintersassen des Fiskus abschließen und hiernächst selbst bestätigen, oder in dem, im §. 39 der Verordn. v. 30. Juni 1834 erwähnten Falle an die Auseinandersetzungs-Behörden zur Bestätigung gelangen lassen, auch von solchen Komm. der Reg., welche weder Mitglieder derselben, noch Oekonomie-Komm. oder Justizbediente sind, dergestalt mit rechtlicher

derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der Gen. Komm. ernannten Kommissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese, zur Instruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entscheidung derselben, so wie die Bestätigung des nach Art. 104 der Dekl. zu vollziehenden

---

Wirkung vollzogen werden können, daß es einer nochmaligen gerichtlichen oder notariellen Vollziehung nicht bedarf.

2) ob die übrigen Verhandlungen der von den Königl. Reg., Provinzialschulkollegien rc. ernannten, nicht zur Kategorie der Mitglieder derselben der Oekonomie-Komm. und der Justizbedienten, insbesondere auch der Domainenrentmeister, die im §. 55 der Verordn. v. 20. Juni 1817 näher bezeichnete Wirkung beizulegen und ob namentlich auf Grund solcher Verhandlungen, Entscheidungen abgefaßt werden können?

Ich habe mich

ad 1) für die Negative erklärt, da die im §. 43 der Verordn. v. 30. Juni 1834 angeordnete Modifikation der Vorschrift des §. 166 der Verordn. v. 20. Juni 1817 keine extensive Interpretation gestattet.

ad 2) Dagegen für die Affirmative ausgesprochen, da der §. 65 der Verordn. v. 20. Juni 1817 den Regierungen die Wahl der Komm. überläßt, nur im Allgemeinen bestimmt, daß letztere qualifizirt sein müssen, über diese Qualifikation selbst aber nichts Näheres festgesetzt und hiernach und nach allgemeinen Prinzipien die Beurtheilung der Qualifikation der kommittirenden Behörde zugestanden werden muß.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auf Grund solcher Verhandlungen Entscheidungen nur dann abgefaßt werden können, wenn solche materiell vollständig sind, und daß wenn dieser Fall nicht eintritt, die Auseinandersetzungs-Behörden so befugt als verpflichtet sind, die Ergänzungen der etwanigen Mängel durch einen von ihnen zu ernennenden Komm. anzuordnen, ohne daß es einer vorgängigen Rücksprache deswegen mit der betr. Reg. rc. bedarf.

Nach diesen Grundsätzen, mit denen besage der abschriftlich anliegenden Cirk. Verordn. v. 29. Okt. d. J. auch der Herr Geh. Staatsmin. v. Ladenberg einverstanden ist, hat die Königl. Gen. Komm. Sich, vorbehaltlich der ihr als Spruchkollegium zustehenden Befugnisse zu achten.

Berlin, den 21. November 1842. Der Minister des Innern.
(gez.) v. Arnim.

Es sind Zweifel darüber entstanden:

ob die Rezesse, welche die Königl. Reg. auf den Grund eigener Verhandlungen, mit Hintersassen des Fiskus abschließen und hiernächst selbst bestätigen, oder in dem §. 39 der Verordn. v. 30. Juni 1834 erwähnten Falle an die Auseinandersetzungsbehörden zur Bestätigung gelangen lassen, auch vor solchen Komm. der Königl. Reg., welche weder Mitglieder der Letzteren, noch Oekonomie-Komm. oder Justizbediente sind, dergestalt mit rechtlicher Wirkung vollzogen werden können, daß es einer nochmaligen gerichtlichen oder notariellen Vollziehung nicht bedarf.

Für die Affirmative ist angeführt worden, daß, da der §. 65 der Verordn. v. 20. Juni 1817 den von den Königl. Reg. ernannten Komm. alle Rechte und Verpflichtungen beilege, welche nach jener Verordn. den von den Königl. Gen. Komm. (Auseinandersetzungs-Behörden) ernannten Komm. zustehen, ihnen auch die im §. 43 der Verordn. v. 30. Juni 1834, den letzteren beigelegte Befugniß rechtsgültige Vollziehungsverhandlungen aufzunehmen, nicht abgesprochen werden könne, wogegen die entgegengesetzte Ansicht, welche auch das Königl. Min. d. Inn. theilt, den §. 43 restrictive interpretiren, und blos auf die Oekonomie-Komm. beziehen will.

Um nun bei dieser Meinungsverschiedenheit ganz sicher zu gehen, und jedem Einwande, welcher künftig einmal gegen die Rechtsgültigkeit der von der Königl. Reg. oder Ihren Kommissarien abgeschlossenen Rezesse in Auseinandersetzungsangelegenheiten erhoben werden könnte, im Voraus zu begegnen, scheint es angemessen, die Anerkennung und Vollziehung dieser Rezesse allemal vor Gericht und zwar in der Regel vor denjenigen Untergerichten bewirken zu lassen, welche zugleich die kompetenten Hypothekenbehörden sind, und daher auch den Legitimationspunkt vollständig zu prüfen vermögen. Hierdurch können, — was hauptsächlich ins Auge zu fassen ist, — den Interessenten nur sehr geringe Kosten erwachsen, da die Gerichtsbehörden nach §. 9 Nr. 2 des Regul. v. 25. April 1836 nur die baaren Auslagen zu liquidiren befugt sind. Wenn übrigens die Königl. Reg. in der Cirk. Verordn. v. 7. März d. J., welche unterm 27. dess. Mts. vom Königl. Min. des Inn., auch den Auseinandersetzungsbehörden zur Nachachtung zugefertigt worden, autorisirt worden ist, sich für die in Folge von Dismembrationen

Auseinandersetzungsrezesses steht aber den Gen. Komm. zu ¹). Demgemäß werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Reg. verwiesen, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die Gen. Komm. die Leitung der Auseinandersetzung selbst übernehmen.

---

nothwendig werdenden Verhandlungen zur Kostenersparniß vorzugsweise der Domainenrentmeister zu bedienen, so versteht es sich von selbst, daß hierzu nur solche Rentbeamte gewählt werden dürfen, welche die Königl. Reg. für hinlänglich qualifizirt dazu erachtet.

Dasselbe gilt von den übrigen im §. 65 der Verordn. vom 20. Juni 1817 erwähnten Verhandlungen. Fehlt es an einem tüchtigen Rentbeamten, oder ist das Geschäft mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so muß in der Regel der Domainedepartementsrath sich der Bearbeitung desselben unterziehen, und darf diese nur ausnahmsweise, wenn es dem Departementsrathe an Muße fehlt, einem geschickten Oekonomiekommissarius oder Justizbedienten übertragen werden.

Berlin, den 29. Okt. 1842. (gez.) v. Ladenberg.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. 1842. S. 404.)

¹) 1) Die Reg. leitet die Regul. der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Separationen und Ablösungen durch die Abtheilung für Domainen und Forsten, nach der Geschäftsinstruktion für die Reg. v. 31. Dec. 1825.

(Jahrb. Bd. 27. S. 241 u. 256. Gräff Bd. 3. S. 104.)

2) In der Allerh. Kab. O. v. 31. Dec. 1825 betreffend die Abänderung und Organisation der Provinzialbehörden (Ges. S. 1826. S. 10) ist der §. 65 in folgender Art abgeändert worden:

§. 11. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Reg. oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Instituten, worüber die Reg. auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der Gen. Komm. In Ansehung der Regul.- und Auseinandersetzungssachen, welche die Gen. Komm. leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die Gen. Komm. nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Reg. Abth. zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerialgenehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regul. auf dem Wege der Provokation bei der Gen. Komm. und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der Gen. Komm. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der Gen. Komm. erfolgt, so sind dergleichen Urkunden und selbst die von der Gen. Komm. geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiskus und dessen Hintersassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Reg. oder der Provinzialschulkollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abth. der Reg. oder dem Provinzial-Schulkollegio zu genehmigen, und diese von denselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der Gen. Komm. ertheilten Bestätigung.

Die im §. 65 der Verordn. wegen Organisation der Gen. Komm. v. 20. Juni 1817 und in den §§. 5—8 des Ges. über die Ausführung der Gem. Theil- und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 vorgeschriebene Bestätigung der Gen. Komm., ist daher in den oben gedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in so weit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

3) Diese Vorschriften sind jedoch durch die mit Allerh. Genehmigung erlassene Instruktion v. 30. Juni 1828 näher bestimmt und modifizirt worden, wonach die Bestätigung der Rezesse von Seiten der Königl. Reg. und Provinzial-Schulkollegien nur dann erfolgt, wenn dieselben auf eigene Verhandlungen dieser Behörden, im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind, den Gen. Komm. aber wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen und Ablösungen die Bestätigung aller Rezesse zukommt.

(v. K. Ann. Bd. 12. S. 676 und Bd. 14. S. 66. Jahrb. Bd. 32. S. 81. Gräff Bd. 2. S. 388.)

4) Vor Erscheinung der Gem. Theil. Ordn. gehörten alle nicht streitigen Gem. Theil. zum Ressort der Regierungen. R. des Königl. Just. Min. v. 10. Juni 1815.

(Jahrb. Bd. 6. S. 11. Gräff Bd. 2. S. 374.)

5) Alle Anträge auf Gemeinheitstheilung und Dienstablösung in den Domainen müssen eben so wie die Regul. zuerst an die Reg. verwiesen werden. R. v. 6. März 1825.

(Kretschmer's Anleit. S. 546.)

Einschränkung des vorigen §.

§. 66. Vorstehendes findet Statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben. Konkurriren dabei andere Gutsbesitzer und auswärtige Feldnachbarn, so können die Regierungen die Auseinandersetzung durch ihre Räthe nur im Wege der Güte bewirken lassen und müssen sie daher, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen, an die Gen. Komm. verweisen.

Von Regulirungen durch Magisträte und landschaftliche Kreditdirektionen.

§. 67. Magisträte der größeren und mittleren Städte und landschaftliche Kreditdirektionen können in den Kämmereigütern der Stadt und beziehungsweise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landschaftlichen Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieses nicht, so müssen sie die Akten an die Gen. Komm. abgeben. Diese ist auch berechtigt, solche auf Beschwerden zu avociren, und wenn sie gegründet sind, die Sache vor sich zu ziehen.

Die nach Art. 104 der Dekl. zu vollziehenden Auseinandersetzungsrezesse müssen auch diese Behörden den Gen. Komm. zur Bestätigung einreichen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Verfahren bei bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen.

I. Allgemeine Vorschriften.

Wo die Provokation anzubringen.

§. 68. Alle Anträge auf die zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Auseinandersetzungen, in sofern solche nach §§. 65 ff. den Regierungen rc. nicht überlassen sind, müssen unmittelbar bei jenen angebracht werden.

Verweisung fernerer Anträge an die Spezialkommissionen.

§. 69. Sobald aber von derselben die Spezial-Komm. ernannt worden, sind alle in der Sache zu machende Anträge an diese zu richten oder zu remittiren, in sofern dieselben nicht in Beschwerden über die Komm. selbst bestehen.

Insonderheit der Separationsanträge.

§. 70. Dies gilt auch von den mit der Hauptsache in Verbindung stehenden und namentlich von den bei Gelegenheit derselben in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen.

---

6) Die Reg. kann die der Gen. Komm. überlassenen Sachen nicht wieder willkührlich vor sich ziehen. R. v. 15. Mai 1829.
(v. K. Ann. Bd. 14. S. 67.)

7) Vergl. §§. 11, 39 und 40 der Verordn. v. 30. Juni 1834, über die Kompetenz der Königl. Reg. und Provinzial-Schulkollegien und die Bestätigung der Rezesse durch dieselben.

8) Nach der Allerh. K. O. v. 31. Dec. 1825. §. 8 sollen alle Verträge und andere Urkunden der Königl. Reg. von dem Präsidenten und Justiziarius der Abtheilung unterschrieben werden. (Ges. S. 1826. S. 9.)

Vorladungen.

§. 71. Die Komm. muß in ihren Vorladungen den Gegenstand der Verhandlungen wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheinigungen der richtigen Insinuation Sorge tragen [1]).

Ununterbrochener Betrieb.

§. 72. Die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Interessenten und zum baldigen weiteren Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich entgegen stellen. Demgemäß sind die Partheien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die Komm. die Verhandlung für geschlossen erklärt.

---

[1]) 1. K. O. v. 4. Juni 1828, betr. die Empfangsbescheinigungen bei Insinuation diesseitiger Verfügungen im Auslande.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag im Ber. v. 9. d. M., wegen der Empfangsbescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, genehmige Ich die vom Just. Min. unter dem 22. Aug. 1823 an die Gerichtsbehörden erlassene Cirk. Verf. dahin:

1) daß bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen zwar, wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen, daß aber, wenn diese binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, die Anzeige der jedesmaligen diesseitigen Gesandtschaft, das Insinuandum dem dortigen Min. der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt zu haben, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen.

2) daß bei den in Großbrittannien zu bewirkenden Insinuationen, im Falle Jemand die Ausstellung des Empfangsscheins über die geschehene Insinuation verweigern sollte, die Bescheinigung der diesseitigen Gesandtschaft, oder des diesseitigen Konsulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten, als gültig und genügend anzunehmen.

Ich bestimme zugleich

3) daß die Verfügung unter 1 auf das gesammte Ausland, wo die nämlichen Schwierigkeiten eintreten können, ausgedehnt und nur hinsichtlich der Bundesstaaten es bis zur erfolgten Revision der Prozeß-Ordn. bei den Vorschriften derselben im §. 11. Tit. VII. belassen werden soll.

Sie haben die Bekanntmachung dieser Vorschriften im gesetzlichen Wege zu verfügen.

(G. S. 1828. S. 85.)

2. R. des Königl. Just. Min. v. 31. Dec. 1830, betr. die Vorladungen der Ausländer zu Terminen. Die Termine sollen geräumig angesetzt, und die Vorladungen auf Briefpapier geschrieben werden. (Jahrb. Bd. 36. S. 310. Gräff Bd. 6. S. 258.)

3. R. des Königl. Just. Min. v. 23. Nov. 1830 und 11. März 1837, daß die Beförderung der Verfügungen am Orte, nach welchen direkte Postverbindungen bestehen, durch die Post geschehen soll. (Jahrb. Bd. 36. S. 310 und Bd. 49. S. 173. Gräff Bd. 6. S. 266.)

4. Ueber die Insinuationen durch die Postämter s. Bekanntmachung des Herrn Generalpostmeisters v. 23. April 1842.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. 1842. S. 170 und Verf. des H. Just. Min. v. 23. Mai 1842. Justizminist. Bl. 1842. S. 198.)

Diese Bestimmungen sollen auch bei der Gen. Komm. zur Anwendung kommen:

Die Königl. Gen. Komm. wird auf den Antrag v. 30. Nov v. J. benachrichtigt, daß nach einer hier eingegangenen Mittheilung des Herrn Min. für Handel ꝛc. die dortige Ober-Post-Direktion instruirt worden ist, die Bestimmungen wegen der Insinuation gerichtlicher Verfügungen durch die Post-Aemter auch auf die Verfügungen der Königl. Gen. Komm. und Ihrer Organe in Anwendung bringen zu lassen.

Berlin, den 30. März 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage. gez. Bode.

Von Prorogationen.

§. 73. Es können daher auch die einmal anberaumten Termine nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens.

§. 74. Die Partheien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel persönlich zu erscheinen[1]).

Wann Bevollmächtigte zu ernennen sind.

§. 75. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Komm. bestellt werden:

a) von den zur Sache interessirenden Korporationen, wegen der die Korporation als solche angehenden oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;

b) zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelner Klassen derselben[2]), wenn die Zahl derselben sich auf mehr als fünf beläuft.

---

[1]) Da der Kommissarius bei den Verhandlungen den Richter vertritt, so steht ihm auch wohl das Recht zu, die Vorschriften der Allerh. K. O. v. 24. Okt. 1838 (Ges. S. 1838. S. 504) wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei den Verhandlungen zur Anwendung zu bringen, wonach der Ruhestörer äußersten Falls für die Dauer der Verhandlung, jedoch nicht über 6 Stunden lang, zur Haft gebracht, jede sonst verwirkte Strafe aber vorbehalten wird.

[2]) 1) Ueber das Verfahren, wenn die Vertreter von Korporationen der Gemeinde wegen ihres persönlichen Interesse betheiligt sind, vergl. §§. 20 und 21 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

2) Cirk. Verordn. des Min. des Inn. v. 14. März 1839, betr. das Verfahren, wenn eine Gemeinde sich weigert Bevollmächtigte zu bestellen.

Ich kann mich mit der Ansicht des Kollegii,

> daß eine Gemeinde, welche sich weigert, Bevollmächtigte zu bestellen, hierzu durch Ordnungsstrafe anzuhalten sei —

nicht einverstanden erklären, in einem solchen Falle vielmehr nur das Kontumazialverfahren für zulässig erachten, welches dann allerdings nicht in der Art zu realisiren ist, daß der Spezial-Kommissarius die Deputirten auswählt, und statt der renitenten Gemeinde bevollmächtigt, vielmehr, den Vorschriften der §§. 146 ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817 gemäß, durchgeführt werden kann und muß. Daß diese letztere auch in einem solchen Falle zur Anwendung komme, ist nicht bedenklich, denn da der Spezialkommissarius gesetzlich weder berechtigt noch verpflichtet ist, mit einer die Zahl von fünf übersteigenden Mehrheit von Interessenten zu verhandeln, so kann er nach §. 75 der Verordn. v. 20. Juni 1817 die Bestellung von Deputirten verlangen. Wird dieser seiner Anordnung keine Folge geleistet, so beweisen sich die Betheiligten ungehorsam und dies genügt, um nach §. 145 l. c. das Kontumazialverfahren eintreten zu lassen, um so mehr, als der Termin, zu welchem eine Mehrheit von Interessenten in vorgedachter Zahl statt durch Bevollmächtigte in corpore erscheint, gehörig nicht abgewartet wird, was dieselbe Wirkung haben muß, wie wenn sie in demselben gar nicht erschienen wären.

Das Kontumazialverfahren ist also in einem wie in dem andern Falle gesetzlich wohl begründet. Was nun aber die Verfolgung desselben in den einzelnen Stadien des Auseinandersetzungsgeschäfts selbst anlangt, so muß die Gemeinde oder Mehrheit von Interessenten, welche die Wahl und Bevollmächtigung von Deputirten ablehnt, und einen zu diesem Ende angesetzten Termin vereitelt, abgesehen davon, daß sie die solchergestalt unnütz erwachsenen und sofort einzuziehenden Kosten nach §. 212 der Verordn. v. 20. Juni 1817 allein zu tragen hat — zu den künftigen, die Festsetzung der Sache bezweckenden Terminen, der Vorschrift des §. 153 l. c. gemäß allerdings wieder, jedoch mit der ausdrücklichen Auflage:

> »durch Deputirte bis zur Zahl von Dreien, welche sofort ausreichende Vollmacht übergeben, oder eine solche im Termine empfangen müßten, zu erscheinen«.

c) auch bei andern eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorgedachte Zahl von Fünf übersteigt. Außer diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zulässig, wenn sich die Partheien über unbesiegliche Abhaltungen ausweisen.

Qualität derselben.

§. 76. Auch können außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde [1]) ihre

---

vorgeladen, und dabei bedeutet werden, daß wenn weder das eine noch das andere geschähe, sie zur Verhandlung in corpore gar nicht zugelassen, vielmehr dasjenige in contumaciam angenommen werden würde, was nach Lage der Sache und dem jedesmaligen Zwecke des Termins in §§. 146 ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817, nach Unterschied der Fälle, als Folge des Ungehorsams ausgesprochen worden ist. Diese ist dann jedesmal in der Vorladung selbst anzugeben und wie sich von selbst versteht, für deren gehörige Insinuation zu sorgen.
(Centralbl. 1839. S. 440. Kam. Zeit. 1839. S. 986. v. K. Ann. Bd. 23. S. 87.)

[1]) 1) Verordn. des Min. des Inn. v. 11. Mai 1838, betr. die Form der von der Königl. Reg. auszustellenden Urkunden.

Ich finde mich veranlaßt, der Königl. Reg. zu eröffnen, daß ich die in Ihrem Schreiben v. 1. v. M. an die Gen. Komm. ausgesprochene Weigerung, die beiliegende, von Ihr für den Bürgermeister M. ausgestellte Vollmacht, dem Verlangen der Gen. Komm. gemäß, durch nachträgliche Hinzufügung der Unterschriften des Abtheilungsdirigenten und des Justitiarii zu ergänzen, nicht begründet finde. Ist zur Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit eines Geschäfts die Genehmigung der Königl. Reg. aus irgend einem Grunde überhaupt nothwendig, so kann Sie sich, sofern die Betheiligten oder die das Geschäft leitenden Behörden solches verlangen, auch nicht entbrechen, die desfallsige Erklärung oder die Vollmacht, wodurch Sie einen Andern beauftragt, diese Erklärung abzugeben, in der für Urkunden vorgeschriebenen Form auszustellen; denn eine solche Erklärung, Vollmacht rc. ist in der That eine Urkunde, und die Verordn. v. 31. Dec. 1825 lautet ganz allgemein, ohne irgend einen Unterschied in Beziehung darauf zu machen, in welcher Eigenschaft die Reg. bei der Ausstellung auftritt.

Wenn es nun auch allerdings nicht wahrscheinlich ist, daß der in Rede stehende Ablösungsvertrag wegen mangelhafter Form der Vollmacht für den Bürgermeister M. angefochten werden würde, und mit Erfolg angefochten werden könnte, so gehört doch diese Frage lediglich zum Ressort der Gen. Komm., welche für die formelle Gültigkeit aller von ihr geleiteten Verhandlungen verantwortlich ist, und es war um so weniger Veranlassung zu dem erhobenen Widerspruch vorhanden, als die dadurch abgelehnte Hinzufügung zweier Unterschriften jedenfalls das einfachste Mittel war, der jetzt entstandenen unnöthigen Schreiberei vorzubeugen.
(Kam. Zeit. 1838, S. 799. Ann. Bd. 22. S. 335.)

2) Cirk. Verf. des Königl. Haus-Min. v. 16. Juli 1838, über die Vollmachten der Königl. Reg.

Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß in einer fiskalischen Prozeßsache die von dem Fiskus gegen das ergangene Appellations-Erkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde von dem Königl. Geh Ob Trib. deshalb verworfen worden ist, weil die dem fiskalischen Sachwalter zur Führung des Prozesses von der betreffenden Reg ertheilte Vollmacht nur vom Abtheilungsdirigenten, der aber zugleich Stellvertreter des Präsidenten ist, und vom Abtheilungsjustiziar, nicht aber zugleich vom Präsidenten vollzogen, oder doch zu bemerken unterlassen worden ist, daß die Vollziehung des Dirigenten mit in Vertretung des Letztern erfolgt sei. Das Geh. Ob. Trib. hat unter diesen Umständen angenommen, daß es der Vollmacht an den gesetzlichen Erfordernissen fehle und bei diesem Mangel die Nichtigkeitsbeschwerde nicht den Bestimmnugen des §. 11 der Verordn. v. 14. Dec. 1833 entspreche.

Damit nun für die Zukunft ähnlichen, dem Fiskus nachtheiligen Entscheidungen und sonstigen Nachtheilen vorgebeugt werde, finde ich mich veranlaßt, der Königl. Reg. die Anweisung zu ertheilen, bei Vollmachten, sowie bei Urkunden überhaupt, jedesmal, so oft der Präsident des Kollegii wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den betreffenden Abtheilungsdirigenten vertreten wird, dies zur Unterschrift des Letzteren mit den Worten:

»für den abwesenden Präsidenten und als Abtheilungsdirigent«

vermerken zu lassen. (Forni's Zeitschr. Bd. 1, S. 438.)

Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthe sind [1]).

---

[1]) 1) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 5. Dec. 1823, wonach auch ein Justizkommissarius zugelassen werden soll, wenn er Generalbevollmächtigter des Gutsbesitzers ist.

Von dem Justizkommissionsrath K. dortselbst ist, unter Einreichung der von der Königl. Gen. Komm. unterm 11. Juli d. J. an den Kreisjustizkommissarius L. zu J. erlassene Verfügung, darüber Beschwerde erhoben worden, daß ihm die weitere Theilnahme an dem Ablösungsgeschäft in den Gütern L. und P. verweigert werde. Da der ꝛc. K —. Generalbevollmächtigter des Gutsbesitzers wegen aller Gutsangelegenheiten ist, so kann aus seiner sonstigen Qualität als Justizkommissarius kein Grund hergenommen werden, ihn von der Vertretung der Gutsherrschaft in jenem Spezialfall auszuschließen.

2) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 9. Jan. 1832, daß die Bestimmung dieses §. nur auf die Verhandlungen der ersten Instanz Bezug hat; sobald aber von der Entscheidung der Gen. Komm. an das Revisionskollegium appellirt wird, auch Justizkommissarien als Bevollmächtigte auftreten können.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 30. Sept. d. J. wegen Festsetzung und Einforderung der Mandatariengebühren in Auseinandersetzungssachen Folgendes eröffnet:

Se. Königl. Maj. haben bei Gelegenheit eines Spezialfalles zu bestimmen geruhet, daß die Vorschrift der Verordn. v. 20. Juni 1817, wonach nur praktische Landwirthe als Bevollmächtigte in Auseinandersetzungsangelegenheiten auftreten dürfen, nur auf die Verhandlungen erster Instanz Bezug habe, daß dagegen, sobald von der Entscheidung der Gen. Komm. an das Revisionskollegium appellirt werde, die Bestimmungen der Prozeß-Ordn. eintreten, und daß alsdann die überhaupt zur Praxis verstatteten Justizkommissarien auch in diesen Angelegenheiten als Bevollmächtigte auftreten könnten.

Hieraus folgt, daß die Verhandlungen zweiter und dritter Instanz auch in Hinsicht der Erstattung der Mandatariengebühren als gewöhnliche Prozeßverhandlungen anzusehen sind, und modificirt sich demnach die unter dem 5. April 1828 an die Königl. Gen. Komm. erlassene Verfügung dahin:

daß zwar in zweiter und dritter Instanz, nicht aber in erster Instanz ein Anspruch gegen die in die Kosten verurtheilte Parthei auf Erstattung der Mandatariengebühren stattfinde.

Hierbei versteht es sich übrigens von selbst, daß, wenn durch die Fassung der Erkenntnisse zweiter und dritter Instanz Zweifel über die Verbindlichkeit der unterliegenden Parthei zur Erstattung der Kosten entstehen, durch die vorstehende Bestimmung der Deklarationsbefugniß der entscheidenden Behörde nicht vorgegriffen werden soll.

3) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 6. Jan. 1841, die Zuziehung praktischer Landwirthe als Bevollmächtigte der Partheien betr.:

Zur Beantwortung der aufgestellten Frage wird der Königl. Gen. Komm. eröffnet, daß, wenn der §. 76 der Verordn. v. 20. Juni 1817 als Bevollmächtigte der Partheien in Auseinandersetzungssachen nur praktische Landwirthe zugelassen haben will, hierunter nicht blos solche Personen verstanden werden können, welche das Gewerbe der Landwirthschaft, Ackerbau und Viehzucht unmittelbar betreiben, es vielmehr dem Sinne und Geiste jener Vorschrift entspricht, auch diejenigen dahin zu rechnen, welche sich mit den landwirthschaftlichen Grundsätzen und Wahrheiten im Allgemeinen vertraut gemacht und eine praktische Anschauung derselben in so weit gewonnen haben, als sie bei den Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, den Gemeinheitetheilungen und Ablösungen zur Anwendung zu kommen pflegen.

Diese allgemeinen Kenntnisse der landwirthschaftlichen Gewerbslehre und ihre praktische Anwendung muß man nun aber bei den als selbstständige Spezial-Kommissarien oder gar als Oekonomie-Komm. beschäftigt gewesenen Beamten unbedingt voraussetzen, da ihnen sonst die Leitung ganzer Auseinandersetzungen und damit die Vermittelung oder Ausgleichung verschiedenartiger, einander vielleicht entgegenstehender wirthschaftlicher Interessen nicht hätte anvertraut werden können.

Möchten sie daher das landwirthschaftliche Gewerbe auch unmittelbar weder betrieben haben, noch jetzt betreiben, so erscheinen sie doch immer als praktische Landwirthe im weiteren Sinne und sind eben deshalb als zulässige Bevollmächtigte der Partheien in Angelegenheiten diesseitigen Ressorts zu erachten. Dies gilt denn auch von den Justizkommissarien; denn

Zahl derselben.

§. 77. Für einzelne Interessenten kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Korporationen und mehrere, die Zahl von Fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von Dreien bestellen, sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sammt und sonders“ ausstellen, und wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst. Es sind daher in Fällen,

---

sie sind von der Vertretung der Interessenten durch §. 76 l. c. an und für sich nicht ausgeschlossen, eignen sich vielmehr unter der obigen Voraussetzung zu Bevollmächtigten offenbar mehr und besser, wie die Mehrzahl solcher Landwirthe, die nichts weiter, als eben das Praktische des Gewerbes kennen, sonst aber jeder weiteren Vorbildung in oben angedeuteter Richtung hin und somit des Anhaltes entbehren, ohne welchen eine richtige Behandlung der diesseitigen Geschäfte nicht wohl möglich ist.

Nach diesen Grundsätzen mag nunmehr die Königl. Gen. Komm. nicht allein den Justizkommissarius, welchen Sie selbst früher als Oekonomie-Komm. beschäftigt hat, auf seinen Antrag wegen Zulassung als Bevollmächtigter bescheiden, sondern auch in ähnlichen Fällen verfahren, im Allgemeinen aber bei Anwendung der §§. 76—81 der Verordn. v. 20. Juni 1817 Sich nicht zu enge Gränzen stecken, vielmehr hierbei den praktisch bewährten Gesichtspunkt festhalten, daß die Angelegenheiten des diesseitigen Ressorts durch den erleichterten Zutritt verständiger Bevollmächtigter und Assistenten, der Regel nach, bei weitem sicherer gefördert werden, als dies durch ein zu peinliches Abweisen der Sachkundigen geschieht, auf welche die Partheien nun einmal ihr Vertrauen gesetzt haben.

Denn, nicht zu gedenken, daß die etwanigen Vorurtheile gegen die Sache auf diese Weise nicht gebrochen, vielmehr eher befestigt werden, ein zurückgewiesener Assistent oder Bevollmächtigter auch noch immer, und dann einen vielleicht weit nachtheiligern Einfluß behält, als ihn der Zugelassene üben konnte, endlich aber jeder gewandte Spezial-Kommissarius ein moralisches Uebergewicht und so die Leitung der Sache zu behaupten wissen wird, ohne daß er auf die Vorschriften des §. 81 der Verordn. v. 20. Juni 1817 zu rekurriren braucht, so kann auf der andern Seite auch die Behörde an Vertrauen bei den Partheien nur gewinnen, je größere Publizität sie dem Verfahren selbst giebt, und je mehr sie die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit derselben dadurch befestigt, daß es von allen Seiten und namentlich von weniger befangenen Nichtbetheiligten, Namens der unmittelbaren Interessenten, angemessen kontrolirt und event. gebilligt wird. (Minist. Bl. d. inn. Verw. 1841, S. 127.)

4) Verf. d. Königl. Min. d. Inn. v. 31. Okt. 1842, die Zulassung der Justizkommissarien betreffend.

Das Min. kann, wie Ew. Wohlgeb. auf die Eingabe v. 19. d. M. hierdurch eröffnet wird, die von Ihnen angefochtene Verfügung der Königl. Gen. Komm. zu Breslau, in Betreff der Zurückweisung des in T. angestellten Justizkommissarius aus einem von Ihnen abgehaltenen Prozeß-Instruktionstermin — nur billigen und ihre dagegen erhobenen Bedenken in keiner Weise begründet finden.

Die Behörde, bei welcher Prozesse in Auseinandersetzungssachen anhängig sind, ist nämlich die Gen. Komm. zu Breslau, deren Wirkungskreis sich über die ganze Provinz Schlesien erstreckt, keineswegs aber der von der gedachten Behörde mit der Instruktion beauftragte Kommissarius. Deswegen kommt auf den Wohnort des Letzteren, sowie darauf, welche Justizkommissarien dort zur Praxis befugt sind, gar nichts an, vielmehr ist in denjenigen Fällen, in welchen überhaupt Justizkommissarien als Bevollmächtigte zugelassen werden können, jeder bei irgend einem Gerichte der Provinz Schlesien angestellte Justizkommissarius zulässig. — Ganz unerheblich ist auch das Bedenken wegen der mehreren Kosten, da es sich von selbst versteht, daß diejenigen, die ohne Noth einen entfernt wohnenden Bevollmächtigten bestellen, vom Gegner für die daraus erwachsenden vermeidlichen Kosten keinen Ersatz verlangen können.

5) Ueber die Frage: ob Auseinandersetzungen in Bezug auf Vollmachten als Prozesse anzusehen sind, s. die Erkenntnisse v. 22. Sept. 1837 und 27. Nov. 1838 im Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1839, S. 345. — Desgl. den Aufsatz in der Kam. Zeit. v. 1842, S. 1203. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 29. Nov. 1842 und v. 17. März 1843, wonach Auseinandersetzungen und Ablösungen nicht als Prozesse zu betrachten sind, mithin auch eine bloße Prozeßvollmacht nicht hinreichend ist. (Minist. Bl. d. inn. Verw. 1842, S. 423 u. 1843, S. 162.)

wo nicht alle Deputirte erschienen sind, die mit den Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschluß nicht vereinigen, so tritt das Kontumazialverfahren ein [1].

Befugniß der Kommission, die Machtgeber selbst vorzufordern.

§. 78. In den Fällen, wenn einzelne Interessenten oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesses (§. 75 b. c.) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen der Kommission vorbehalten, die Partheien, wo sie es der Förderung des Zwecks angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

Folgen der unterlassenen Informations-Ertheilung.

§. 79. Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen nach Rückfragen bei den Partheien niemals aufgehalten werden. Es ist die Sache der Partheien, entweder selbst zu erscheinen, oder solche Bevollmächtigte, welche mit den Lokalverhältnissen und ihren Absichten vertraut sind, abzuordnen, oder sonst für deren zureichende Information zu sorgen. Thun sie dieses nicht, so findet das Kontumazialverfahren statt [2].

---

[1]) 1) R. des Königl. Just. Min. v. 17. Okt. 1835, daß die Vollmachten zur Führung der Prozesse der Stadtgemeinden nur durch die Magisträte ausgestellt werden und der Genehmigung der Stadtverordneten nicht bedürfen.

(v. K. Ann. Bd. 19, S. 1020. Jahrb. Bd. 46, S. 501. Gräff, Bd. 8, S. 153.)

Zu den Ablösungen und Gemeinheits-Auseinandersetzungen aber ist eine nach §. 46 des Anhanges zur Allg. Ger. Ordn. ausgestellte Vollmacht erforderlich, weil Rechte aufgegeben und Vergleiche abgeschlossen werden sollten. Vergl. §§. 102 und 103, Tit. 13, Thl. I. des A. L. R. und §. 133 der Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808. Hiemit stimmt auch der Bescheid des Königl. Min. d. Inn. v. 27. Mai 1843 überein. (Minist. Bl. d. inn. Verw., S. 199.)

2) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 23. März 1841, betr. die Genehmigung der Auseinandersetzungsrezesse bei Städten durch die Stadtverordneten.

Auf die Vorstellung v. 16. Jan. d. J. wird dem Magistrate, nachdem der darüber eingeforderte Ber. der Königl. Reg. zu F. eingegangen ist, nunmehr eröffnet, daß die von der Königl. Gen. Komm. zu Breslau in der Servitut-Ablösungssache von L. durch die Verf. v. 21. Dec. v. J. ausgesprochenen Grundsätze wegen Prüfung und Bestätigung der ohne ihre Mitwirkung zu Stande gekommenen Auseinandersetzungsrezesse nur gebilligt werden können.

In Betreff des ersten Beschwerdepunktes ist der Abschluß der Auseinandersetzungs-Verträge nicht mit deren Ausführung zu verwechseln. Der Abschluß und die Vollziehung der Auseinandersetzungs- und Ablösungsrezesse durch beide Stadtbehörden ist durch die Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808 weder geboten, noch verboten, dagegen enthält die revidirte Städte-Ordn. v. 17. März 1831 im §. 127 nähere Bestimmungen darüber, wie es bei dem Abschlusse von Rechtsgeschäften zu halten, und da dieselbe, insofern die der älteren nicht widerspricht, sondern nur das, was in letzterer unbestimmt geblieben, näher bestimmt, als Erläuterung der älteren dienen kann, so muß den Urkunden der gedachten Art der Genehmigungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung in beglaubter Form beigefügt werden.

Was den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, so würde die Bestimmung des §. 25 des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821:

> daß die ohne Mitwirkung der Gen. Komm. zu Stande gekommenen Rezesse der Bestätigung der Gen. Komm. bedürfen,

zwecklos sein, wenn diese Bestätigung nicht auf eine vorzunehmende Prüfung begründet werden sollte. Letztere muß aber auch darauf gerichtet werden, ob bei der Vollziehung legal verfahren ist, und dazu ist der Gen. Komm. die Einsicht des Vollziehungs-Protokolls, wenn dieses dem Rezesse nicht in Folge des §. 167 der Verordn. v. 20. Juni 1817 bereits angehängt ist, allerdings nöthig.

[2]) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 28. Sept. 1820, daß die Vorschrift des §. 521, Tit. 18, Thl. II. des A. L. R. durch den §. 79 dieser Verordn. nicht ausgeschlossen werde.

Nähere Bestimmung.

§. 80. Es bleibt jedoch auch hierbei dem Ermessen der Kommission vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen, Nachfristen zu gestatten, insofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet oder gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die zweckmäßige, billige und gütliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

Freie Wahl der Beistände.

§. 81. In der Wahl der Beistände sind die Partheien keiner Einschränkung unterworfen [1]). Die Kommission kann denselben jedoch den Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß jene den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Prätensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommissarien oder Mitinteressenten erschweren [2]). Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Kommission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben schuldig.

Im Verfolg der auf den Ber. der Königl. Gen. Komm. v. 12. Juni d. J. ergangenen Verfügung v. 24. d. M. wird derselben zu erkennen gegeben, daß der Herr Just. Min. die in dem A. L. R., Thl. II., Tit. 18, §. 521, ertheilte Vorschrift, nach welcher

ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts kein Vormund gültige Vergleiche schließen, noch auf Kompromisse sich einlassen kann:

durch den §. 79 der Verordn. v. 20. Juni 1817 nicht ausgeschlossen erachtet. Beide Vorschriften lassen sich auch wohl mit einander vereinigen, so nämlich, daß es resp. die Sache der Vormünder oder der an Stelle derselben ernannten Kuratoren und Mandataren ist, zu den in jene Kategorie gehörigen Erklärungen die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts einzuholen, und die der Königl. Gen. Komm. darauf, daß sie sich darüber gehörig ausweisen, zu halten, im andern Falle aber in contumaciam gegen die betreffende Vormundschaft zu verfahren. Die Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte werden sich übrigens wegen ihres Verständnisses mit einander dergestalt zu beeilen haben, daß sie die mit dem Kontumazial-Verfahren verbundenen und in §§. 146 ff. u. 192 der allegirten Verordn. näher bestimmten Nachtheile vermeiden. Die Königl. Gen. Komm. wird dabei sich jedoch nach näherer Anleitung des §. 80 a. a. O. jeder unzeitigen Uebereilung enthalten.

[1]) 1) R. des Königl. Just. Min. v. 27. März 1823, daß richterliche Personen nicht als Beistände ihrer Gerichts-Eingesessenen auftreten können. (Jahrb. Bd. 21, S. 33.)

2) Als Beistände sollen ausgeschlossen werden solche Personen, die wegen Betrugs, Verfälschung, Diebereien und dergleichen entehrender Verbrechen gestraft, oder deshalb in Untersuchung sind, oder sonst durch niederträchtige Handlungen die Verachtung ihrer Mitbürger auf sich gezogen haben, desgleichen diejenigen, welche aus der Winkelschriftstellerei ein Gewerbe machen. K. O. v. 9. April 1835.

(v. K. Ann. Bd. 19, S. 380. Jahrb. Bd. 46, S. 109. Gräff, Bd. 8, S. 150.)

3) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 3. Okt. 1828, betr. die Zulassung der Just. Komm. als Assistenten.

Der Königl. Gen. Komm. wird im Einverständnisse mit dem Herrn Just. Min. eröffnet: daß — da der §. 81 der Verordn. v. 20. Juni 1817 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Partheien in der Wahl der Beistände keiner Beschränkung unterworfen sind, mithin dieselben nicht einmal verhindert werden können, sich ganz anderer Personen, als der Justizkommissarien zu bedienen, offenbar aber eine Beschränkung darin liegen würde, wenn sie sich, sobald sie einen Justizkommissarius zuziehen wollen, nothwendig an einen Justizkommissarius in dem betreffenden Ob.-L.-Ger.-Bezirk wenden müßten — jenes Spezial-Gesetzes wegen, die Bestimmung des §. 7 der Allg. Ger. Ordn., Thl. III. bei Auseinandersetzungen — so lange nämlich blos vom Assistiren die Rede ist — nicht zur Anwendung kommen darf, und demnach auch Justizkommissarien aus andern Ob.-L.-Ger.-Bezirken, als denjenigen, in welchen die Auseinandersetzungs-Sachen anhängig sind, als Assistenten der Parteien zugelassen werden können. (Ann. Bd. 22, S. 912. Centralbl. v. 1839, S. 199.)

[2]) Dies ist auch auf Mandatarien anwendbar, wenn sie nicht selbst Interessenten sind Verf. v. 5. Febr. 1846. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1846, S. 65.)

Von Beschlüssen über Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses.

§. 82. Bei allen zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen müssen sich die Theilhaber eines gemeinsamen Interesse, sofern von dessen Wahrnehmung im Verhältnisse gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gegenstand in einem gemeinschaftlichen Rechte, im eigentlichen Sinne des Worts, z. B. einer gemeinschaftlichen Hütungsgerechtigkeit, besteht, oder nur mehrere Interessenten zugleich und auf eine Weise betrifft [1]). Fälle der letzteren Art sind z. B., wenn die bäuerlichen Wirthe eines Dorfes mit ihrer Gutsherrschaft darüber verhandeln, ob der letzteren ihre Abfindung in Land oder Rente gegeben werden soll, ob ihr das Land mittelst Ueberlassung eines ganzen und welchen Feldes, oder einem Randtheile überwiesen werden soll u. s. w.

Nähere Bestimmung.

§. 83. Wenn sich jedoch ein oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile besonders einigt, so steht den übrigen in sofern kein Widerspruch dagegen zu, als derselbe aus aller Feldgemeinschaft mit denselben scheidet oder auch sonst ihre Lage dadurch nicht erschwert wird.

§. 84. Auch versteht es sich von selbst, daß bei einem Theilhaber, der seine Separation begehrt, nur solche Interessen als gemeinsame, nach der im §. 82 bestimmten Regel behandelt werden können, welche dieser Separation ungeachtet gemeinsam bleiben. Dies würde z. B. stattfinden, wenn in dem Falle des §. 13 lit. a Nr. 1 des Ed. v. 14. Sept. 1811 eins von den vorhandenen drei Bauerfeldern der Gutsherrschaft zu überlassen wäre. Der von einem oder dem andern bäuerlichen Wirthe in Antrag gebrachten Separation ungeachtet, würde derselbe sich zunächst, in Gemeinschaft mit den übrigen auf die Verhandlungen über die Auswahl dieses Feldes nach der unter §. 82 bestimmten Regel einlassen müssen und seine Abfindung nur aus den für die bäuerlichen Wirthe übrig gebliebenen Ländereien fordern können.

Von der Wirkung der Beschlüsse in Absicht abwesender Interessenten.

§. 85. Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 82) verbinden auch die abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder oder Interessenten gegenwärtig sein, wenn ein gültiger Schluß zu Stande kommen soll.

Wirkung der Beschlüsse in Rücksicht geistlicher und milder Stiftungen.

§. 86. Vorstehende Vorschriften §§. 82 ff. finden auch in Rücksicht der §. 17

---

[1]) Nach der Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 24. April 1842 ist ein gemeinsames Interesse noch nicht vorhanden, wenn mehrere einzelne Individuen von gewissen Rechten oder Verpflichtungen überhaupt gleichzeitig und in einerlei Weise berührt werden; dieselben müssen vielmehr auch als ein Inbegriff von Personen (als Einheit im gesetzlichen Sinne oder Gesellschaft) betrachtet werden, und solchergestalt einen bestimmten Zweck verfolgen. (Minist. Bl. der inn. Verw. von 1842. S. 136.)

gedachten moralischen Personen, deren Güter unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen, statt. Die Komm. muß jedoch in solchen Fällen ihre §. 44 erwähnte Pflicht erfüllen.

II. Ordnung des Verfahrens bis zur Vermessung.

Ausmittelung der Absicht der Interessenten.

§. 87. Nach allgemeiner Besprechung des Kommissarii mit den Interessenten über das zwischen diesen und auf der Feldmark stattfindende Verhältniß und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins von der letzteren muß der Provokant und die übrigen Interessenten über ihre Wünsche und Anträge vernommen werden [1].

Vorläufige Beurtheilung derselben.

§. 88. Die Beurtheilung derselben muß nicht bloß auf ihre Zulässigkeit, sondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht bessere und größere Zwecke, als die geäußerten, durch Verbindung einer General- oder Spezial-Separation, mit der Regulirung oder wenigstens durch Anweisung des hutfreien Drittheils, nach Maaßgabe des Landkultur-Ed. 14. Sept. 1811 zu erreichen sind. Ist dieses der Fall, so müssen die Interessenten durch zweckmäßige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der sich darbietenden Gelegenheit zur Verbesserung ihres Zustandes möglichsten Fleißes vermocht werden.

Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses.

§. 89. Sodann muß sie zu einer bestimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses, so weit es nach Verschiedenheit der Anträge auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, in einer von den Interessenten zu vollziehenden Gen.-Verhandlung schreiten.

Dahin gehören:

1) Die Ausmittelung der Interessenten und ihres Besitzverhältnisses [2];

---

[1]) Vergl. §. 17 der Verordn. v. 30. Juni 1834 über die Pflichten der Spezial-Kommissarien.

[2]) R. des Königl. Min. des Inn. v. 18. Sept. 1824 wegen Berücksichtigung der Rechte des Militair-Fiskus in Betreff der Exercier-Plätze.

Nach einem früheren Beschlusse des Königl. Staats-Min. soll Hinsichts der Entschädigungen, welche für die Benutzung von Feldern ꝛc. zu Truppen-Uebungen liquidirt werden, vor der Gewährung derselben, durch die betreffenden Reg. stets erst genau ermittelt werden, ob nicht auf den Grundstücken der die Entschädigung in Anspruch nehmenden Besitzer und Gemeinden für den Fiskus die Servitut haftet, wonach jene Besitzer die Truppen-Uebungen auf ihren Feldern ohne alle, oder doch gegen observanzmäßige Entschädigung duiden müssen, indem die rechtliche Vermuthung vorhanden sei, daß in der Nähe alter Garnison-Städte dergleichen Servitute sich entweder durch besondere Rechtstitel oder durch rechtsgültige Verjährung gebildet haben.

Dergleichen Servituten würden nun da, wo sie wirklich existiren, durch die jetzt fast allgemein stattfindenden Separationen der bisher im Gemenge gelegenen Grundstücke vereitelt werden, wenn nicht zur Erhaltung derselben Fiskus sich bei diesen Separationen als Grundberechtigter meldet, und auf die Ermittelung und Erhaltung der Servitute anträgt, entweder der Separation für den einer solchen Mitbenutzung unterliegenden Acker ꝛc. Theil widerspricht, oder auf Entschädigung durch Hergabe eines eigenen, für das Bedürfniß der Garnison hinreichenden Exercier-Platzes dringet.

Um nun jeder diesfälligen Gefährde des Fiskus vorzubeugen, wird die Königl. Gen. Komm. hierdurch angewiesen, von allen in der Nähe der ehemaligen und jetzigen Garnison-Städte Ihres Geschäfts-Bereichs vorkommenden Separationen der Intendantur des Korps-Bereichs Mittheilung zu machen, damit die Letztere sich für den Militair-Fiskus als Grundberechtigter melde und auf Ermittelung und Erhaltung jener Servitut antrage.

2) die Berichtigung des Legitimationspunkts;
3) die Erkundigung nach den Pertinenzien der Höfe und der Hofwehr;
4) die Ausmittelung der gutsherrlichen Rechte und der diesen entsprechenden Pflichten der bäuerlichen Besitzer;
5) die Ausmittelung der öffentlichen und Realabgaben der letzteren;
6) die Erkundigung nach den Kommunal- und anderweitigen öffentlichen Sozietätslasten;
7) Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten und der Gränzen;
8) bestimmte Erklärungen über die Anträge.

Von den Interessenten.

§. 90. Als Interessenten der Auseinandersetzung sind nicht allein diejenigen anzusehen, welche die Regulirung zunächst angeht, sondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt wird. Diese sind insgesammt, mit alleiniger Ausnahme der Lehns- und Fideikommiß-Folger [1]) und der eingetragenen Gläubiger, zuzuziehen, doch braucht ihre Zuziehung nur bei den Gegenständen veranlaßt zu werden, die ihr Interesse betreffen. Rücksichtlich des Besitzverhältnisses muß insbesondere geprüft werden, ob sie erbliche oder nicht erbliche Besitzer und ob sie nach den Gesetzen berechtigt sind, die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung des gesetzmäßigen Theils des Hofes zu verlangen. Es müssen zu dem Ende erforderlichen Falls die Urbarien-, Hof- und Annehmungsbriefe nachgesehen werden.

Von der Legitimation.

§. 91. In Rücksicht der Legitimation zur Sache auf Seiten des Gutsbesitzers muß durch Vorlegung des Hypothekenscheins [2]) dargethan werden, daß der Besitzer

---

[1]) Vergl. §§. 24—27 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

[2]) 1) R. d. Königl. Min. des Inn. v. 14. Okt. 1823, daß die Gen. Komm. die Legitimations-Dokumente selbst einsehen soll.

Das Min. erwiedert der Königl. Gen. Komm. auf den Ber. v. 18. d. M., daß die darin aufgestellte erstere Meinung, nach welcher Ihr bei Prüfung des Legitimations-Punkts der Partheien die Einsicht der betreffenden Dokumente und Bescheinigungen obliegt, die richtige ist, und Sie in vorkommenden Fällen danach zu verfahren hat.

2) Nach der K. O. v. 6. Okt. 1833 kann die Gen. Komm. die Berichtigung des Besitztitels verlangen. (G. S. v. 1833. S. 124.) Ueber das Verfahren, wenn ein dergleichen Antrag gemacht wird, s. die Verf. v. 27. Aug. 1840. (Justizminist. Bl. v. 1840. S. 303.)

3) R. des Königl. Min. des Inn. für Gew. an die Königl. Gen. Komm. zu Breslau v. 1. April 1832 die Legitimation der Interessenteu und Berichtigung der Hypothekenbücher betr.:

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 27. Jan. d. J. zu erkennen gegeben, daß die Aufrechthaltung der in der Verordn. v. 20. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen, wegen der Ihr obliegenden Sorge für die Berichtigung der Hypothekenbücher nach Maaßgabe der von Ihr bewirkten Auseinandersetzungen zur ordnungsmäßigen Beendigung dieser Geschäfte, und zur Verhütung sehr schwieriger Verwickelungen eben so nothwendig ist, als dieselben nach dem hierüber von dem Königl. Just. Min. abgegebenen Sentiment, als Spezial-Gesetze betrachtet werden müssen, die durch die Allerh. K. O. v. 31. Okt. v. J. keinesweges aufgehoben sind.

Was aber Ihre Bedenken wegen der Legitimation der Interessenten anlangt, so muß nicht nur der gegenwärtige Natural-Besitzer der berechtigten oder verpflichteten Güter, sondern auch der als solcher im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer zugezogen werden, wie sich das aus den unzweideutigen Bestimmungen §§. 7 sqq. Tit. 10. Thl. 1. des A. L. R. ergiebt.

4) Ueber die Feststellung des Legitimationspunktes siehe die Bestimmungen im §. 109 des Ablös.-Gesetzes v. 2. März 1850 oben Seite 97.

zu Verfügungen der in Rede seienden Art nach dem Ed. und der Dekl. berechtigt sei. Ist das Gut ein Lehn- oder Fideikommißgut, so muß dieses in der Verhandlung bemerkt werden [1]). Auf Seiten der bäuerlichen Besitzer muß geprüft werden, ob sie aus eigenem Rechte, oder für einen Dritten, zu dem Hofe und dessen Eigenthumsverleihung berechtigten Interessenten, besitzen. Uebrigens müssen die Vollmachten derjenigen Personen, die sich für andere bei der Auseinandersetzung melden, beurtheilt und Falls dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Akten gebracht; falls sie aber mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden

Von den Pertinenzien und der Hofwehr.

§. 92. Die Ausmittelung der Pertinenzien braucht in dieser Verhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geschehen, daß man die zu jedem Hofe gehörige Hufenzahl oder Aussaat nebst dem ohngefähren Betrag des Heugewinnes und den Umstand ersiehet, ob sie als Pertinenzien ihrer Höfe, Holzungen besitzen. Ganz bestimmt muß aber in dieser Verhandlung erforscht werden: ob Pertinenzien bei den Höfen in Kultur sind, die der Gutsbesitzer als Vorwerksland, oder sonst jemand in Anspruch nimmt? wem die Hofwehr gehört [2])? worin sie besteht, ob der Gutsherr sie in Natur zurücknehmen, oder dafür eine Vergütung in Gelde annehmen will? nach welchen Grundsätzen die Zurücklieferung erfolgt.

Von den gutsherrlichen und bäuerlichen Leistungen.

§. 93. Nur im Fall einer Provokation auf eine höhere oder geringere als die Normalentschädigung, kommt es auf eine spezielle Ausmittelung der gegenseitigen Leistungen an, und für diesen Fall enthält die Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 66 sqq. die erforderlichen Bestimmungen. Abgesehen von diesem Falle, wird die Konstatirung folgender Umstände zureichend sein: ob die an der Regulirung Theil nehmenden Diensteinsassen mit andern daran nicht Theilnehmenden dem Gutsherrn, nach bisheriger Verfassung zu unbestimmten Leistungen z. B. Baudiensten, unbestimmten Erndtediensten, gemeinschaftlich verpflichtet sind? ob sie zu Brennmaterial auf den herrschaftlichen Forst berechtigt sind?

Von den öffentlichen und Realabgaben.

§. 94. Die öffentlichen und Realabgaben müssen nicht nur durch Einsicht der Quittungsbücher, sondern auch durch Rücksprache mit der Kreisbehörde ausgemittelt werden. Die Realabgaben an Kirche, Pfarre, Schule müssen mit Zuziehung der temporellen Perzipienten oder Nutznießer derselben, des Patrons und der Kirchenvorsteher konstatirt und erforderlichen Falls die betreffenden Urkunden darüber werden. Auf gleiche Art ist in Rücksicht anderer Realabgaben zu verfahren.

Von den Kommunallasten.

§. 95. Hinsichtlich der Kommunallasten, zu welchen die im A. L. R. Thl. II. Tit. 7 §. 37 bemerkten Gemeinarbeiten zu zählen sind, ist nach den Vorschriften des Ed. §. 16 und Art. 36 und 78 der Dekl. aufzuklären, welche derselben der

---

5) Ueber die Verpflichtung der Gen. Komm. die Berichtigung der Besitztitel für die Interessenten zu beantragen, s. Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 23. März 1841. (Minist. Bl. der inn. Verw. von 1841. S. 131.)

[1]) Vergl. §§. 11—14 des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 24 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

[2]) Vergl. §. 18 des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811.

Gutsbesitzer nach bisheriger Verfassung oder in Rücksicht eingezogener Bauergüter getragen hat und künftig leisten muß [1]).

Von dem wegen der Gemeinheiten und Gränzen bestehenden Rechtsverhältnisse auf die Feldmark.

§. 96. In Voraussetzung, daß die Komm. von dem natürlichen und wirthschaftlichen Zustande der Feldmark, sobald sie es nöthig findet, durch Beschauen sich unterrichtet und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt und darüber, wo es erheblich ist, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln.

a) ob die Feldmark schon separirt worden, in welcher Art und welche Grundgerechtigkeiten ein Theil auf dem Landstrich des andern behalten hat, und worin sie bestehen?

b) ob Auswärtige auf der Feldmark oder einem Theil derselben Grundgerechtigkeiten haben, oder ob diese den Interessenten der Auseinandersetzung ganz oder theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?

c) welche Theilnehmungsrechte stattfinden?

d) ob die Gränzen außer Zweifel und in wiefern sie streitig sind?

Dabei ist nicht bloß auf die Nutzungen durch Acker, Wiesen, Hütung, Holzung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilien Rücksicht zu nehmen, und im Fall eine Separation stattgefunden hat, oder sonst zu irgend einem andern Behuf eine Vermessung geschehen ist, sind Karte, Vermessungsregister, Separationsrezeß und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

Bestimmtere Vernehmung über die Anträge.

§. 97. Nach dieser Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses sind die Kommission und die Interessenten im Stande zuverlässig zu beurtheilen, was zu thun, und wie die Sache am zweckmäßigsten zu reguliren sei. Dieses muß sorgfältig erwogen und nunmehro müssen die bestimmten Anträge niedergeschrieben werden.

Vorschrift über die Aufnehmung der General-Verhandlung.

§. 98. In vorstehenden §§. 87 ff. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die Generalverhandlung zu richten ist. Es bleibt der Umsicht der Kommission überlassen, auf welche andere Gegenstände sie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen sei, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandtniß der Sache, z. B. deshalb, weil keine Gemeinheitstheilung erfolgt, übergangen werden können. Sie thut der Regel nach wohl, wenn sie bei dieser Generalverhandlung die Interessenten zusammen nimmt und nur nach Erörterung aller Gegenstände zur Abfassung des Generalprotokolls schreitet. Es muß daraus bei jedem Gegenstand hervorgehen, worüber die Interessenten einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind, und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede seienden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubter Abschrift zu den Akten zu bringen.

---

[1]) Ueber die Beitragspflichtigkeit der mit Bauerländereien versehenen Güter zu den Kommunallasten s. Verf. v. 20. Juli 1845 im Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1845. S. 171.

Benehmen nach aufgenommener Generalverhandlung.

§. 99. Nach aufgenommener Generalverhandlung müssen die Anträge der Partheien genau und sorgfältig erwogen, und es muß in Rücksicht der unausgemittelt gebliebenen oder streitig gewordenen Gegenstände scharf beurtheilt werden, welche einer nähern Erörterung und Vorbereitung zur Entscheidung bedürfen.

Beurtheilung der Anträge.

§. 100. Diese Beurtheilung (§. 99) muß lediglich von der Spezial-Komm. nach der sich erworbenen Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Lokalität, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften geschehen, und sie ist berechtigt, ihrem pflichtmäßigen Ermessen gemäß, das fernere Verfahren einzuleiten.

Von Separationen.

§. 101. Dieses findet auch in Rücksicht der in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen statt. Betreffen jedoch solche nicht bloß die Interessenten der Feldmark, worauf die Regulirung vorgenommen wird, sondern die Auseinandersetzung mit Interessenten fremder Feldmarken, so muß sie nach aufgenommener Generalverhandlung, über die Zulässigkeit der Separation an die Gen. Komm. berichten und deren Vorbescheidung darüber einholen.

Grundsatz zur Beurtheilung der Zulässigkeit derselben.

§. 102. In der besonders zu publizirenden Gem. Theil. Ordn. wird über die Bedingungen, unter welchen der Antrag auf Gemeinheitstheilung zulässig ist, bestimmt werden.

Da sich dergleichen Auseinandersetzungen jedoch mit den bäuerlichen Regulirungen schicklich verbinden lassen, und durch dieselben vorzüglich erleichtert werden, so soll in dergleichen Fällen schon jetzt nicht blos, wie es bereits im Art. 23. der Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmt ist, den Gutsherrn und Bauern der Antrag auf ihre beiderseitige Separationen, sondern auch jedem bäuerlichen Wirthe und jedem Interessenten derselben, oder einer benachbarten Feldmark, auch den Berechtigten von Grundgerechtigkeiten, wenn ihre wirthschaftlichen Verhältnisse durch die gedachte Regulirung in irgend einer Beziehung alterirt werden, die Provokation auf Gemeinheitstheilung freistehen, der Provokant auch mit dem Nachweise, daß die Theilung an sich möglich, dem Ganzen oder sämmtlichen Interessenten vortheilhaft sei, nicht belästigt werden. Die Kommission hat daher ihr Augenmerk hauptsächlich nur darauf zu richten, ob Lokalhindernisse der Separation vorhanden, und ob sie in diesem Falle nicht wenigstens theilweise stattfinden könne, wie dieses z. B. in Stromgegenden, wo eine vollständige Separation die Folge haben kann, daß eine bisherige gemeinschaftliche Gefahr der Ueberschwemmung und Versandung nur Einzelne trifft, der Fall sein kann.

Verweisung auf die bisherigen Gesetze.

§. 103. Im Uebrigen müssen sich die Spezial-Komm. in Absicht der materiellen Grundsätze der Gemeinheitstheilungen, bis die Gem. Theil. Ordn. bekannt gemacht ist, nach den bisherigen Gesetzen und den desfallsigen Bestimmungen der Dekl. v. 29. Mai 1816 achten, und nicht nur die Separation des herrschaftlichen Gutes, sondern auch der bäuerlichen Wirthe und anderer dabei konkurrirenden Interressenten möglichst befördern; wenigstens die Ausmittelung und Anweisung des hutfreien Drittels nach Art. 54 der Dekl. und nach §§. 11 ff. des Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 bewirken.

Instruktion der Streitpunkte.

§. 104. In Rücksicht der streitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkte muß die Kommission mit möglichster Umsicht in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluß haben. In sofern die Komm. es nicht vermag, sie insgesammt, oder theilweise in Güte abzumachen; so muß sie die erheblichen aus dem Generalprotokoll ausziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankomme, bestimmen und festsetzen, die Partheien über das, was sie zur Erläuterung der Sache zur Unterstützung und Vertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden Umstände in facto gehörig auseinander- und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, solchergestalt aber die Gen. Komm. in den Stand setzen, daß sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen und darüber auf eine, den Rechten der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungsgeschäfts angemessene Art entscheiden könne.

In wiefern die Instruktion ausgesetzt werden könne.

§. 105. Streitigkeiten über die Kompetenz eines Theilnehmungsrechts und dessen Umfang, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Besitzers, die eigenthümliche Ueberlassung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzien, über Gränzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruirt werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszusetzen [1]). Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen der Kommission

---

[1]) 1. R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 7. Okt. 1833 und 27. April 1834, wonach Streitpunkte über die Ausgleichungssätze nicht allein definitiv entschieden werden sollen.

Der Königl. Gen. Komm. wird die von dem Justizkommissarius N. zu Belzig, im Auftrage der Gemeinden Boritz, Gömmigk, Neschholz und Trebnitz, unterm 27. v. M. eingereichte Vorstellung hierbei urschriftlich, mit dem Eröffnen übersandt, daß das von Ihr nach Inhalt derselben eingeschlagene Verfahren, wonach Sie die Frage:

ob bei der Ablösung der den Supplikanten auf den Belziger Amts-Landschafts-Wiesen zustehenden Hütungsbefugnisse der Werth einer Kuhweide auf drei, oder auf vier Scheffel Roggen angenommen werden solle?

für sich allein zum Gegenstande einer Definitiv-Entscheidung und der Appellation gemacht hat, gar nicht in den ordnungsmäßigen Gang des Auseinandersetzungs-Geschäfts paßt. Am wenigsten aber ist es demselben angemessen, daß Sie Sich der von den Beschwerdeführern verlangten nähern Bestimmung Ihrer Entscheidung versagt.

Es ist nämlich einleuchtend, daß dergleichen Ausgleichungssätze nur in Beziehung auf die ganze Berechnungsart des Auseinandersetzungs-Objekts und im Zusammenhange mit demselben festgestellt werden können. Hierauf beruhen sowohl die allgemeine Bestimmung im §. 105 der Verordn. v. 20. Juni 1817, wonach Streitigkeiten, welche die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan ausgesetzt bleiben sollen, als auch die Vorschriften von den wegen der Abfindung der Interessenten gegen die Definitiv-Entscheidungen der Gen. Komm. stattfindenden Rechtsmitteln. Beide nämlich, sowohl das Rechtsmittel des Rekurses, wegen anderweitiger Regulirung der Natural-Abfindungen, als der Appellation auf Entschädigung in Kapital und Rente, setzen die Entscheidung der Gen. Komm. über die Art und Weise und den Betrag der Abfindung, also bestimmte Resultate des Auseinandersetzungs-Verfahrens, voraus. Insbesondere ergiebt sich aus diesen wegen der Rechtsmittel getroffenen Bestimmungen, daß ihre Entscheidung wegen solcher Punkte der Ausführung, welche nicht die Abfindung selbst bestimmen, die ein oder der andere Theil zu empfangen hat, sondern nur zur Vorbereitung einer solchen Definitiv-Entscheidung gereichen, wenn deren vorab zu bewirkende Instruktion entweder, wie es §§. 128 seq. wegen der Erinnerungen gegen die Ver-

überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, in sofern sie nicht wichtig sind, und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung

---

messung und Bonitirung geschehen, ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder solche sonst nach §. 105 zweckmäßig veranstaltet wird, doch nicht die Wirkungen einer Definitiv = Entscheidung haben, gegen welche die ordentlichen Rechtsmittel einzulegen sind.

Was man aber auch über die Zuläßigkeit des von der Königl. Gen. Komm. eingeschlagenen Verfahrens annehmen mag: so ist doch soviel klar, daß die Zweifel, welche die Beschwerdeführer wegen des eigentlichen Sinnes der Entscheidung erhoben haben, von der Art sind, daß solche jedenfalls erledigt werden müssen, um nach Maaßgabe derselben mit der Auseinandersetzung vorzugehen, und dafür die auf den Entschädigungspunkt zu richtende Entscheidung der Appellations=Instanz nicht zur Norm dienen kann.

Die Königl. Gen. Komm. wird daher veranlaßt, nicht nur im vorliegenden Falle Ihr Verfahren unter Einreichung der betreffenden Akten zu rechtfertigen, sondern sich auch wegen der in ähnlichen Fällen von Ihr und resp. dem Revisions = Kollegio angenommenen Maximen auszuweisen *).

Berlin, den 27. Okt. 1833.

Die auf den Erlaß v. 7. Okt. d. J. wegen der Entscheidungen über die Ausgleichungs=Berechnungen erstatteten Berichte der Gen. Komm. ergeben, daß dieselben das in jenem Erlaß bezeichnete Verfahren theils schon in Ausübung gebracht haben, theils kein Bedenken bei dessen Anwendung finden. Zwar bevorworten einige derselben, als Ausnahme von der Regel in gewissen Fällen, wo es nach dem Ermessen der Gen. Komm. zur Förderung der Sache geschehen könne, wo namentlich die Aussicht obwalte, daß mit der definitiven Entscheidung eines der Ausgleichungssätze wegen entstehenden Streitpunktes dieselbe leicht in Güte beigelegt werden könne. Dergleichen Rücksichten schließen aber wie weiterhin dargethan wird, die Aufrechthaltung jener Regel nicht aus. Es behält also:

1) dabei sein Bewenden, daß die Definitiv = Entscheidungen über die Ausgleichung der Interessenten (im Gegensatze von den wegen der Theilsnehmungsrechte und deren Umfang entstehenden Streitigkeiten) niemals auf bloße Ausgleichungssätze; als, zu welchem Werthe die Weide für eine gewisse Zeit anzuschlagen ist? wie die Arbeit eines Dienstpflichtigen im Verhältniß gegen freie Arbeiter oder gegen herrschaftliches Gespann? wie groß die Kosten der eigenen Gespannhaltung anzunehmen? ob und welche der Erinnerungen gegen die Bonitirung und Klassifikation für gegründet zu achten? u. s. w. gerichtet werden dürfen, sondern die deshalb vorkommenden Prätensionen und Ausstellungen bei der Definitiv=Entscheidung über die Ausgleichung selbst, d. i. über die Festsetzung der in Land, Rente oder Kapital zu gewährenden Abfindung ihre Erledigung finden müssen.

2) Dies schließt aber keinesweges aus, daß die Königl. Gen. Komm., wenn dergleichen Streitigkeiten vorkommen, und der Kommissarius Anstand dabei findet, oder ihre nähere Anweisung, mit der weitern Einleitung der Sache vorzugehen, oder wenn die Partheien selbst Entscheidung darüber fordern, den einen wie den andern mit Anweisung und Belehrung versehe, vielmehr sind die Spezialkommissarien gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten über die Bonitirung und über andere erhebliche die Ausgleichungsberechnung betreffende Vorfragen oder im Falle eigener Zweifel darüber die Anweisung der Königl. Gen. Komm. einzuholen und der letztern liegt ob, Ihre darauf zu erlassenden vorläufigen Instruktionen in einem wie in dem andern Falle zu motiviren und durch die Gründe derselben möglichst auf die Ueberzeugung der Interessenten zu wirken. Der Kommissarius hat nach dieser vorläufigen Anweisung seine Ausgleichungs=Berechnungen und Pläne anzulegen, den Interessenten aber bleiben ihre etwanigen Erinnerungen dagegen vorbehalten und diese müssen bei Vorlegung des Abfindungsplans in Einem mit allen übrigen Erinnerungen dagegen zur Verhandlung gezogen und zur Definitiv=Entscheidung vorbereitet werden.

3) Hält die Königl. Gen. Komm. dafür, daß die Definitiv = Entscheidung gewisser, die Ausgleichung betreffender Präjudikal = Punkte vor gänzlicher Feststellung des Abfindungsplans dem Geschäfte, sei es der gütlichen Einigung der Interessenten oder der Anlegung des Auseinandersetzungsplanes, förderlich sein werde; so ist dies nur in sofern zuläßig, als dadurch wirklich ein Theilstück des Auseinandersetzungsplanes, sei es die Abfindungsart oder eine, wenn auch

---

*) Gleiche Bestimmungen enthält die Verordn. des Königl. Min. d. Inn. v. 9. Juni 1842. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 225.)

auszusetzen und solchen nach ihrem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen; so wie es ihr auch frei steht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenen zugleich

---

nur partielle Abfindung mittelst eines individuell bestimmten Natural-Objekts oder durch Geld oder Rente bestimmt wird. Denn es ist offenbar, daß durch eine Vereinzelung des Verfahrens, wie sie in dem Falle der Entscheidung über einzelne Ausgleichungssätze statt haben würde, eine unabsehliche Menge von einzelnen Prozessen herbeigeführt und die Auseinandersetzung dadurch ins Unendliche verschleppt werden würde.

Es ist nicht minder einleuchtend, daß die Vorder- und Mittelsätze einer Auseinandersetzungs-Berechnung in der innigsten Verbindung mit einander stehen und einer die Richtigkeit des andern bedingt. So ist z. B. alle Wahrheit des Satzes, daß eine Kuhweide für eine gegebene Weidezeit auf 3 oder 4 Scheffel Roggen-Werth anzunehmen, ganz davon abhängig, wie der Boden selbst, auf dem die Weide stattfindet, zu welchem gleichartigen Werthe nämlich die Ackerländereien, Wiesen u. s. w. angeschlagen sind. Es kann also nur zu leicht zu unauflöslichen Verwirrungen führen, wenn von den Grundsätzen, auf welchen eine gegebene Ausgleichungsberechnung beruht, einer herausgegriffen und darüber vorweg entschieden wird, ohne ihn in Verbindung mit allen übrigen festzustellen, was mit Sicherheit nur so geschieht, daß das endliche Resultat, die Abfindung selbst, festgestellt wird. Eben so wenig passen die Entscheidungen über bloße Ausgleichungssätze, wie der Königl. Gen. Komm. bereits in dem Erlasse vom 7. Okt. v. J. zu erkennen gegeben ist, zu den in den Geschäfts-Angelegenheiten der Königl. Gen. Komm. zulässigen Rechtsmitteln, welche nur, so weit die Entscheidung Theilnehmungsrechte oder deren Umfang zum Gegenstande hat, in den ordentlichen Instanzenzug resp. der Appellation und Revision gehören, so weit sie aber die Ausgleichung der Theilnehmungsrechte mittelst Kapital oder Rente zum Gegenstande haben, in den Appellationsweg, wenn aber die Ausgleichung Natural-Abfindungen betrifft, oder andere als die eben gedachten Leistungen, zum Rekurswege verwiesen sind. Diese Bestimmungen über die verschiedenen der Ausgleichung wegen zulässigen Rechtsmitteln setzen vielmehr die Entscheidung über die Abfindung selbst nothwendig voraus.

Was aber die von einigen Gen. Komm. bevorworteten Ausnahmen von der unter Nr. 1. ausgedrückten Regel anlangt: so sind die unter 2 und 3 bemerkten Auskunftsmittel vollkommen zureichend, um den Bedürfnissen jedes Falles genug zu thun.

Die Königl. Gen. Komm. wird daher angewiesen, Sich nach diesen Vorschriften für die Zukunft zu achten.

Sollten in einem oder dem andern Falle besondere Anstände bei der Ausführung vorkommen: so sieht das Ministerium deshalb, Behufs weiterer Instruktion, Ihrem Berichte über den Spezialfall unter vollständiger Entwickelung des Sachverhältnisses, entgegen.

Berlin, den 27. April 1834.

(v. K. Ann. Bd. 19. S. 75 und 76.)

2) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 31. Jan. 1835. Wenn die Abfindung in Land gegeben wird, soll bei der Entscheidung über die Höhe dieser Abfindung auch gleichzeitig über die Planlage des Entschädigungslandes entschieden werden.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 20. d. M.

wegen näherer Bestimmung des bei streitiger Höhe der Abfindung einzuschlagenden Verfahrens

zu erkennen gegeben, daß bei Erlaß der Verordn. v. 22. Dec. v. J. und der Cirk. Verf. v. 27. April v. J. allerdings die Absicht dahin gegangen ist, bei Streitigkeiten über die Ausgleichung jede abgesonderte Entscheidung über Vorfragen zu beseitigen, und zu bewirken, daß durch die Entscheidung immer sogleich das Endresultat der Ausgleichung festgestellt werde. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht, sobald bei der beabsichtigten Landabfindung die Höhe der Entschädigung vorerst in Rente festgestellt, die Ermittelung des dafür zu gewährenden Land-Aequivalents aber einem abgesonderten Verfahren vorbehalten wird, und das von Ihr bisher beobachtete Verfahren kann daher nicht für zweckmäßig erachtet werden. Daß daſſelbe in den gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet ist, darüber wird Sie auf die in der Cirk. Verordn. v. 27. April v. J. enthaltenen Auseinandersetzung verwiesen, und insbesondere wiederholt, daß die bestehenden Vorschriften über die zulässigen Rechtsmittel auf Entscheidungen über bloße die Ausgleichung betreffende Vorfragen nicht berechnet sind. Wenn daher auch über die Höhe der Entschädigung gestritten wird, so hat Sie dennoch den Landabfindungsplan sogleich berechnen und den Partheien vorlegen zu lassen, damit über denselben unter einem entschieden werden kann.

zu instruiren, und zur Entscheidung zu bringen, wenn sie solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

Die Bedenken, welche Sie in Ihrem Berichte, gegen dieses Verfahren aufstellt, erledigen sich dadurch, daß, wenn gegen die ermittelte und in erster Instanz festgesetzte Landabfindung nur Einwendungen gemacht werden, die sich auf die Höhe der Entschädigung beziehen, daraus in der Regel keine Veranlassung genommen werden wird, den Landtheilungsplan selbst abzuändern, indem es zu wichtig ist, den Hauptgegenstand der Abfindung — in den vorgesetzten Fällen die Landtheilung — definitiv zu erledigen, die in Folge der Erinnerungen gegen die Höhe der Entschädigung etwa noch erforderliche anderweitige Ausgleichung aber ohne Nachtheil in der §§. 181 seq. der Verordn. v. 20. Juni 1817 bezeichneten Art durch Kapital oder Rente bewirkt werden kann.

3. Verordn. d. Min. d. Inn. v. 19. April 1839. Ueber die Grundsätze der Abschätzung oder Entschädigung kann allein nicht entschieden werden.

Auszug.

Aus dem Bericht v. 9. d. M. geht hervor, daß sie das Prinzip, nach welchem die Werthschätzung der Servitut erfolgen soll, durch Entscheidung vorweg dahin festgestellt hat, daß der Nutzen, welchen die Berechtigung den Berechtigten zeither gewährt hat, die Norm abgeben soll.

Wenn nun dieses Prinzip auch das richtige sein kann, so kann es doch nicht gebilligt werden, wenn die Feststellung von dergleichen Grundsätzen von der Entscheidung über den Plan selbst ohne ganz wesentliche Gründe getrennt wird.

Die Grundsätze der Abschätzung machen mit dieser selbst ein so engverbundenes Ganze aus, daß deren isolirte Beurtheilung stets die Gefahr mit sich führen wird, in Mißgriffe zu fallen.

4. Verordn. d. Min. d. Inn. v. 9. Febr. 1839. Entscheidung bei Streitigkeiten über die Lage der Abfindungspläne.

Auszug.

Ein Planstreit kann der Natur der Sache nach nie zwischen einzelnen unter mehreren beim Geschäft betheiligten Personen geführt werden. Dieselben haben für sich immer nur Ansprüche an der durch die vorhandenen gemeinschaftlich genutzten Grundstücke, gebildeten Gesammttheilungsmasse; aus dieser müssen sie nach Maßgabe ihrer Theilnehmungsrechte in zweckmäßiger Weise befriedigt werden, und es folgt daher, daß alle die Vollständigkeit oder wirthschaftliche Lage der Abfindungen betreffenden Erinnerungen — wenn mit solchen auch nur die Veränderung des einen oder andern Planes verlangt sein sollte — doch stets die Gesammtheit der Interessenten, oder was dasselbe ist, die Theilungsmasse selbst angehen, und eventualiter aus letzterer zu vertreten sind, jeder Planbescheid also gleich dem Distributionserkenntnisse im Konkurse, die Art und Weise der Befriedigung aller Interessenten feststellen muß, da ohne solche die Forderung des oder der Monenten als angemessen und vollständig gedeckt nicht nachgewiesen werden könnte. Hierbei bemerke ich noch, daß wenn gleich die Erinnerungen gegen die Auseinandersetzungspläne nicht immer die Vollständigkeit und wirthschaftliche Lage der Abfindungen zugleich, vielmehr häufig nur eines von beiden betreffen, und deshalb nur in einer oder der andern Beziehung zu entscheiden sein möchte: es dennoch zweckmäßig und den Vorschriften der §§. 142 sqq. 155 sqq. der Verordn. v. 20. Juni 1817 entsprechend erscheint, die Separationspläne bei einmal entstandenem Streite in beiderlei Beziehung zu prüfen und dabei nach Befinden der Umstände im Bescheide stets auszusprechen, daß der (näher zu bezeichnende) Plan nicht bloß für zweckmäßig und wirthschaftlich gelegt, sondern daß auch durch denselben die Forderungen der Interessenten für vollständig befriedigt zu erachten, wobei denn die besonderen genehmigenden Erklärungen ausdrücklich angeführt, und die Genehmigung, resp. Bestätigung des Plans im Interesse etwa konkurrirender geistlicher oder solcher Stiftungen, deren Kuratel der Königl. Gen. Komm. obliegt, ausgesprochen werden können.

Durch ein in dieser Weise abgefaßtes Erkenntniß wird auf der einen Seite jedem ferneren Streite über den Plan vorgebeugt, was nach dem Verfahren der Königl. Gen. Komm. nicht geschieht, auf der andern Seite aber auch zugleich die Richtung der dagegen zuläßigen Rechtsmittel bezeichnet, indem Beschwerden gegen die Zweckmäßigkeit und wirthschaftliche Lage des Planes nur den Rekurs, Erinnerungen gegen dessen Vollständigkeit aber theils diesen, theils die Appellation, theils das Separat-Verfahren gestatten.

(v. K. Ann. Bd. 23, S. 89.)

5. Ueber Ausführung der Planberechnungs-Arbeiten s. Verordn. v. 14. Sept. 1840. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1841, S. 128.)

Von dem Instruenten der zur Entscheidung der Gen. Komm. geeigneten Punkte.

§. 106. Die zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-Komm. instruirt [1]).

§. 107. Bei diesen (§. 106) Instruktionen, die in besonderen Akten und bei jedem Punkt in besonderen Protokollen geschehen [2]), müssen die wesentlichen, §. 104 angedeuteten, Vorschriften der Allg. Ger. Ordn. beobachtet werden. Deduktionen sind in erster Instanz unzulässig und es bedarf, außer dem Gutachten des mit der Regulirung und Instruktion beauftragten Oekonomie-Komm. über landwirthschaftliche Gegenstände keines Gutachtens eines andern Sachverständigen [3]).

Wer die Instruktion zu bewirken habe, wenn die Streitpunkte zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 108. Die zur Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte geeigneten Streitpunkte werden, in sofern der Komm. kein qualifizirter Justizbedienter ist, durch den Kreis-Justiz-Komm. (§. 58) instruirt und die darüber anzulegenden besonderen Akten werden demnächst an die Gen. Komm. gesandt, welche sie der kompetenten Behörde übermacht.

Wie sie zu instruiren sind.

§. 109. Die Instruktion geschieht nach den auf den Gegenstand anwendbaren Vorschriften der Allg. Ger. Ordn. Es sind jedoch auch hier in erster Instanz keine schriftlichen Deduktionen zulässig, und wegen der in eben dieser Instanz einzufordernden Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände findet die §. 107 getroffene Bestimmung Anwendung. Die Instruktion der zweiten und dritten Instanz leitet das Justizkollegium nach den gewöhnlichen Vorschriften; dieses hat aber die Instruktion und Entscheidung solcher Punkte ganz vorzüglich zu beschleunigen.

Von der Feststellung der Art der Abfindung.

§. 110. Wenn es nicht schon in der Generalverhandlung geschehen ist, so muß doch gleich nachher, oder bei der Instruktion der Streitpunkte über Rechte, die Frage zur Bestimmung gebracht werden, ob die gutsherrliche Abfindung in Land oder Rente, oder theilweise in beiden geschehen soll? Die Kommission muß mit sorgfältiger Berücksichtigung des Lokalverhältnisses über diesen Punkt möglichst ein gütliches Abkommen zu stiften suchen, entgegengesetzten Falls aber diesen Punkt erörtern und sofort die Akten mit ihrem Gutachten zur Entscheidung an die Gen. Komm. einsenden. Ist die Entscheidung dieses Punkts von der Entscheidung anderer Streitpunkte über Rechte, z. B. über Pertinenzien des Bauerhofes, abhängig, so muß sie die Instruktion solcher Punkte so beschleunigen, daß darüber zugleich mit erkannt werden kann.

---

1) S. Zusatz zum §. 54 dieser Verordn.

2) Eine nähere Erläuterung hierzu s. im §. 28 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und wegen des schiedsrichterlichen Verfahren in den §§. 31—35 eben daselbst.

3) 1) In Gemäßheit der Vorschrift im §. 59 Tit. 10 Thl. I. der Ger. Ordn. müssen die Gutachten der Sachverständigen den Partheien zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden. Verf. v. 27. Aug. 1839 und v. 10. Jan. 1842.
(v. K. Ann. Bd. 23, S. 604 und Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842, S. 28.)
2) Ueber die Eidesformel für Zeugen und Sachverständige s. Verordn. v. 28. Juni 1844. (Ges. S. v. 1844, S. 249.)

Feststellung der Theilungsarten.

§. 111. Zugleich muß sie auf den Fall einer Abfindung in Land, und besonders dann, wenn keine ältere zuverlässige oder leicht zu revidirende Vermessung vorhanden ist, in Erwägung ziehen, ob die in dem Edikt vorgeschriebenen Theilungsarten nach den näheren Bestimmungen der Deklaration ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils zur Anwendung kommen können, oder auch die Sache außerdem, sei es durch analoge Anwendung der in dem Ed. §. 13 lit. a. 3, und §. 42 lit. a. bestimmten Theilungsform, oder durch die im §. 113 bezeichneten Hülfsmittel zu Stande zu bringen, oder ob zu dem Ende eine Vermessung und Bonitirung erforderlich sei.

Sie muß sich sorgfältig bemühen, hierüber eine Einigung zu stiften und Falls solche nicht stattfindet, auch diesen Punkt, nachdem die Interessenten mit ihren Gründen und Gegengründen gehört worden, durch ihr Gutachten zur Entscheidung vorbereiten und die Akten zugleich mit den im vorigen §. gedachten an die Gen. Komm. einsenden [1]).

Wirkung der desfallsigen Entscheidung.

§. 112. Die Entscheidung über den Gegenstand des §. 111 muß sofort in Ausübung kommen. Verlangt aber die unterliegende Parthei beharrlich eine Vermessung und Bonitirung, so ist solche auf ihre Kosten zwar sofort zu veranlassen [2]),

---

[1]) Vergl. §§. 29—35 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

[2]) Cirk. Verordn. v. 27. April 1842, betr. die Vermeidung entbehrlicher, unverhältnißmäßig kostspieliger Vermessungen und Bonitirungen.

Da der in der Cirk. Verordn. v. 25. Mai d. J. hervorgehobene Fall,

daß Forsten und andere Grundstücke von bedeutendem Umfang lediglich Behufs der Ablösung unerheblicher einseitiger Servituten vermessen und bonitirt, und durch die in Gemäßheit des §. 26 der Verordn. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn. nach Verhältniß der Theilnahmerechte zu bewirkende Vertheilung der Vermessungs- und Bonitirungskosten den Eigenthümern der belasteten Grundstücke Veranlassung zu Beschwerden gegeben worden,

nach den darüber von sämmtlichen Auseinandersetzungs-Behörden erstatteten Berichten in mehreren Provinzen gar nicht, in den übrigen aber nur sehr selten vorgekommen, und hiernach eine Abänderung der gedachten gesetzlichen Bestimmung nicht als ein dringendes Bedürfniß anzusehen ist, auch einer solchen Abänderung und namentlich der in der Verf. v. 25. Mai d. J. angedeuteten Gleichstellung der Kosten der Vermessung und Bonitirung mit den sonstigen Auseinandersetzungs-Kosten und der Vertheilung sämmtlicher Kosten der Ablösung einseitiger Grund-Gerechtigkeiten nach Verhältniß des daraus hervorgehenden Vortheils, sehr erhebliche Bedenken entgegenstehen, so finde ich es nicht angemessen, eine Abänderung der mehrgedachten Bestimmung in Antrag zu bringen.

Eben so wenig liegt eine genügende Veranlassung zu sonstigen Modifikationen der Vorschriften des §. 26 oder zu der schon früher in Anregung gekommenen, von einzelnen Behörden jetzt von Neuem zur Sprache gebrachten Modifikation des §. 18 der Ausführungs-Ordn. vor, indeß finde ich mich durch die in dieser Beziehung geäußerten Ansichten bewogen, der Königl. Gen. Komm. Folgendes zu erkennen zu geben:

Daraus, daß durch den erwähnten §. 18 die Vorschriften der §§. 111 und 112 der Verordn. v. 20. Juni 1817 auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen beschränkt, und mithin deren Anwendung auf Gemeinheitstheilungen und die nach gleichen Grundsätzen zu bewirkenden Ablösungen von Grundgerechtigkeiten ausgeschlossen worden, folgt keinesweges die unbedingte Nothwendigkeit, daß in allen Fällen der letztgedachten Art die Vermessung und Bonitirung sämmtlicher betheiligten Grundstücke bewirkt werden müsse, sobald Einer der Interessenten darauf dringt. Wünschenswerth ist es zwar, daß in solchen Fällen, in denen der Werth der aufzuhebenden Berechtigungen und der Betrag der dafür zu gewährenden Entschädigung, auf Grund alter Charten, summarischer Erörterungen und Abschätzungen ohne vorgängige Vermessung und Bonitirung sämmtlicher betheiligten Grundstücke, mit hinreichender Zuverlässigkeit ermittelt werden kann, die Interessenten selbst sich davon überzeugen und darüber vereinigen,

es muß aber dennoch mit der Regulirung nach Maaßgabe jener Entscheidung fortgefahren werden, indem auf den Grund derselben nur vermittelst des einzulegenden Rechtsmittels der Apellation der Ersatz des Schadens in Rente verlangt werden kann. Wird dieser Anspruch für gegründet geachtet, so kann auch die theilweise Erstattung der Vermessungs- und Bonitirungskosten, die in diesem Falle als gemeinschaftliche Auseinandersetzungs-Kosten angesehen und aufgebracht werden, von den Interessenten verlangt werden [1]).

Feststellung der Ausmittelungs-Art der Rente.

§. 113. Steht es fest, daß die Abfindung in Rente geleistet werden soll, so

daß die Vermessung und Bonitirung unterbleibe,
und die Spezial-Komm. haben sich auch ferner, wie bisher, der Herbeiführung solcher Vereinbarungen möglichst zu bestreben; sofern aber die Bemühungen derselben und die Belehrungen über den Kostenpunkt ohne Erfolg bleiben, und der Eine oder Andere der Interessenten auf eine, nach den Umständen entbehrliche, mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpfte Vermessung und Bonitirung dringt, kann die Gewährung dieses Antrages durch Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens vermieden werden, da solches nach §. 30 der Verordn. v. 30. Juni 1834 jederzeit statthaft ist, sobald Gegenstände in Frage sind, welche von verständigen, der Oekonomie kundigen Männern an Ort und Stelle, nach eingenommenem Augenschein, besser entschieden werden können, wie von entfernt wohnenden Behörden, diese Voraussetzung aber, sowohl hinsichtlich der Frage wegen Zulänglichkeit summarischer Erörterungen, als wegen der Angemessenheit und Richtigkeit der dadurch gefundenen Resultate in allen Fällen der in Rede stehenden Art vorhanden sein dürfte.

Sobald dies geschieht, kommt es auf die Anträge der Interessenten in Betreff der Vermessung und Bonitirung nicht mehr an, sondern es hängt nach §. 11 der Instr. v. 12. Okt. 1835 lediglich von dem Ermessen der Schiedsrichter ab, ob solche ganz unterbleiben, oder ob und event. in welchem Umfang und welcher Art selbige bewirkt werden soll.

Von allen überhaupt qualifizirten Schiedsrichtern läßt sich übrigens mit Sicherheit annehmen, daß sie kostspielige Vermessungen und Bonitirungen niemals ohne zureichende Gründe für nothwendig erklären werden, und da auf diese Weise der bei allen Auseinandersetzungen im Auge zu behaltende Zweck,

selbige auf eine, den Interessen der Betheiligten möglichst entsprechende und zugleich möglichst einfache und mindest kostspielige Weise zu bewirken,

am vollständigsten und sichersten erreicht werden kann, so empfehle ich der Königl. Gen. Komm. in allen Fällen der gedachten Art, soweit nicht ganz besondere Bedenken entgegenstehen, das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, insbesondere aber dann, wenn der Antrag auf eine, nach Ihrer Ueberzeugung entbehrliche, unverhältnißmäßig kostspielige Vermessung und Bonitirung von solchen Interessenten ausgeht, die wegen der Geringfügigkeit ihrer Theilnahmerechte zu den desfallsigen Kosten nur verhältnißmäßig unbedeutende Beiträge zu leisten haben würden.

Zugleich mache ich dieselbe darauf aufmerksam, daß bei der Abwägung der aus der Auseinandersetzung hervorgehenden Vortheile, — welche nach §. 26 der Ausführungs-Ordn. den Maaßstab für die Vertheilung aller übrigen Auseinandersetzungskosten, mit Ausnahme der Vermessungs- und Bonitirungskosten, abgeben, und welche zwar in der Regel mit den Theilnehmungsrechten in gleichem Verhältniß stehen sollten, in der Wirklichkeit aber oft in ganz anderem Verhältniß stehen, — auch der Kostenpunkt zu berücksichtigen ist, da ein durch die Kosten ganz absorbirter Vortheil offenbar aufhört, ein Vortheil zu sein. Aus dieser Berücksichtigung folgt nicht blos die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden, die in einzelnen Fällen aus dem gesetzlichen Prinzip für die Repartition der Vermessungs- und Bonitirungs-Kosten hervorgehenden anscheinenden Härten bei Repartition der übrigen Kosten durch mindere Heranziehung derer, welche wegen ihrer Theilnehmungsrechte zu den erstgedachten Kosten hohe, den sonst obwaltenden Umständen und Verhältnissen nicht entsprechende Beiträge leisten müssen, möglichst auszugleichen, damit der Kostenpunkt im Ganzen auf eine angemessene, für alle Betheiligte möglichst wenig drückende Weise regulirt werde.

Wie ich hoffe, werden vorstehende Andeutungen genügen, um für die Folge allen begründeten Beschwerden der in der Cirk. Verordn. v. 25. Mai v. J. bezeichneten Art vorzubeugen.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1842, S. 133.)

[1]) Vergl. §. 18 des Gesetzes über die Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 30 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

muß die Kommission im Mangel einer Einigung sich bemühen, über diesen Gegenstand, ohne neue Vermessung und Bonitirung, zuverlässige Nachrichten über die Aussaat, über den Korn-Ertrag, über den Heugewinn, über die Viehnutzung zu erlangen und nur in dem Falle, wenn solche nicht möglich ist, zur Vermessung und Bonitirung, Behufs der Ausmittelung des Ertrags, schreiten.

III. Von der Vermessung und Bonitirung.

Anstellung des Feldmessers.

§. 114. Bedarf es Behufs der Regulirung einer speziellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, oder muß solche nach der Bestimmung im §. 112 veranlaßt werden, so wird der mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von der Kommission ausgewählt [1]). Sie sorgt dafür, daß ihm zur Anweisung der Gränzen, Abtheilungen und Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben und wenn es die Interessenten verlangen, dazu gehörig vereidet, übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher und sonstige Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden [2]).

Zuziehung der Feldnachbarn.

§. 115. Auch muß, um wegen der Gränzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den letzteren Seitens der Kommission von der bevorstehenden Vermessung Kenntniß gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Gränzen kömmt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu

---

[1]) R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 2. Nov. 1834. Die Feldmesser dürfen von Gehülfen die Arbeiten nur unter ihrer unmittelbaren Theilnahme fertigen lassen.

Mehrere Anzeigen darüber, daß die Feldmesser ihren Gehülfen zum Nachtheile ihrer Arbeiten zu viel überlassen, haben das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die Königl. Ober-Bau-Deputation mit ihrem Gutachten darüber zu vernehmen, in welchem Maaße dies zulässig sei, und welche Arbeiten von dem Feldmesser, wenn auch nicht unmittelbar selbst, doch nicht anders als unter seiner unmittelbaren Theilnahme, unter seinen Augen und seiner speziellen Direktion von den Gehülfen verrichtet werden dürfen? Da hiernach nur wenige und unbedeutende Arbeiten zu denjenigen Geschäften gehören, die je nach der Fähigkeit des Gehülfen von ihm auch ohne Beisein des Feldmessers verrichtet werden können, z. B. die spezielle Ausarbeitung der Karte hinsichtlich des Illuminirens und Beschreibens derselben, und einige im Allgemeinen nicht genau abzugränzende Rechnungsarbeiten, so hat die Königl. Gen. Komm. die von ihr beschäftigten Feldmesser anzuweisen, daß sie den von ihnen gebrauchten Gehülfen schlechterdings keine ihrer Geschäfte selbstständig zu überlassen, sich derselben vielmehr nur so zu bedienen haben, daß sie unmittelbar selbst daran Theil nehmen. Sie hat ihnen ferner zu eröffnen, daß im Falle ihrer Kontravention gegen diese Anweisung auf ihre Kosten eine Revision ihrer Vermessungen veranlaßt, und die Uebertretung ihrer Amtspflichten überdies je nach dem Grade ihrer Verschuldung mit Kassation und Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden würde. Ihre Kommissarien aber hat die Königl. Gen. Komm. anzuweisen, daß sie die unter ihrer Direktion beschäftigten Feldmesser in Absicht auf die Erfüllung dieser Vorschriften aufs Sorgfältigste kontroliren, und daß solches geschehen, bei Attestirung ihrer Liquidationen bemerken.

[2]) 1) Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 2. April 1841. Die den Spezial-Komm. zugeordneten Feldmesser stehen zu diesen in keinem Disciplinarverhältniß, und können von denselben nicht in Ordnungsstrafen genommen werden.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841 S. 127.)

2) Verf. der Herren Min. des Inn. und der Fin. v. 10. Juni 1842, die Ernennung der Feldmesser zu Vermessungs-Revisoren soll mit Zustimmung der Gen. Komm. erfolgen.
(Minist. Bl. d. inn Verw. v. 1842. S. 218.)

geben ist, derselben beizuwohnen. Dem Feldmesser liegt ob, in dem Vermessungs-Protokoll zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen und was von denselben erklärt worden.

Verbindung der Bonitirung mit der Vermessung.

§. 116. Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muß diese mit der Vermessung gleich verbunden, und solche unter Direktion des Feldmessers, nach Maaßgabe der festgesetzten Klassifikations-Ordn., Stück vor Stück vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt und das Nöthige daraus in das Vermessungsregister übertragen werden.

Instruktion des Feldmessers.

§. 117. Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte, so muß die Kommission ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftlich versehen.

§. 118. Der Feldmesser muß sich bei dieser Arbeit nach besagter Instruktion und im Uebrigen nach dem Allgemeinen Feldmesser-Regl. pflichtmäßig achten, wenn sich während der Vermessung über die Gränzen oder das Eigenthum eines und des andern Grundstücks Streitigkeiten unter den Partheien hervorthun sollten, den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinandersetzen und auf der Karte richtig bemerken, übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihilfe nöthig hat, sich an die Kommission deshalb gebührend verwenden.

Vorlegung des Brouillon.

§. 119. Nach bewirkter Vermessung muß der Feldmesser das Brouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisern bei den Angaben über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen sein möchten.

Bonitirung ländlicher Grundstücke.

§. 120. Das Geschäft der Bonitirung, d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Lokalität festgesetzte Klassen geschieht, wo es auf eine so spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankömmt, durch zwei besondere, zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete, Personen.

Wer dazu qualifizirt sei?

§. 121. Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt, so bleibt den Interessenten die Auswahl unter denselben vorbehalten, so daß jeder Theil resp. die Extrahenten und die Provokaten einen derselben bestimmt.

Wer sie ernennt.

§. 122. Außer diesem Falle, oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt die Spezial-Komm. dieselben. Es ist jedoch kein Interessent schuldig, solche Abschätzer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10 §§. 228 sqq. als Zeugen nicht zulässig, oder nicht völlig glaubwürdig sind.

Ihre Benutzung in der ganzen Sache.

§. 123. Die einmal bestellten Boniteurs werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfts die Interessenten zur Sache und ihre Interessen dieselben bleiben oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt oder die Interessen mehr vereinzelt werden.

Ihre Entfernung.

§. 124. Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarter Unfähigkeit können dieselben auf den Antrag der Partheien oder nach eigenem Befinden von der Kommission entfernt werden.

Theilnahme des Oekonomie-Kommissar an der Bonitirung.

§. 125. Der Oekonomie-Komm. nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Boniteure dabei, so weit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt [1].

Klassifikation.

§. 126. Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei der Veranlassnng derselben, unter Zuziehung der Boniteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenem Augenschein, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Oekonomie-Komm. festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

Abschätzung anderer Gegenstände.

§. 127. Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagen und andern dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf dergleichen spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildete, von der Gen. Komm. zu bestimmende Personen [2].

---

[1] Bei Bonitirungen sollen Protokollführer nicht zugezogen werden. Verf. v. 6. Jan. 1849. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1849. S. 20.)

[2] 1) R. des Königl. Min. des Inn. v. 25. Sept. 1824, daß Bau-Anschläge von dem Regierungs-Baurathe begutachtet werden sollen.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 3. d. M. eröffnet, daß Sie, wenn Sie zur Aufklärung Ihrer Bedenken gegen die Richtigkeit der Ihr in Gemäßheit des Art. 54 der Dekl. v. 29. Mai 1816 vorgelegten Bauanschläge, technischen Beiraths bedarf, den anderweit zuzuziehenden Sachverständigen nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und in Ermangelung anderer Auskunftsmittel, die Reg. zu Oppeln wegen Einforderung des Gutachtens Ihres Bauraths zu requiriren hat.

2) R. des Königl. Min. des Inn. v. 19. Aug. 1835, daß Baubeamte nur von ihrer Dienstbehörde Aufträge anzunehmen haben.

Das unterzeichnete Min. nimmt Veranlassung, die Königl. Gen. Komm. darauf aufmerksam zu machen, daß den bestehenden Grundsätzen gemäß, die Baubeamten nur von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Aufträge anzunehmen haben, und die Königl. Gen. Komm. also, wenn sie derselben bedarf, stets den Weg der Requisition der Dienstbehörde einzuschlagen hat.

3) Verf. des Min. des Inn. v. 30. April 1840. Verpflichtung des Königl. Forst- und Bau-Beamten bei Auseinandersetzungen als Sachverständige mitzuwirken.

Auszug.

Der Herr Geh. Staats-Min. v. Ladenberg ist der, auch von mir gebilligten Ansicht der

Vorlegung der Karte und des Vermessungs-Registers.

§. 128. Vermessungs-Register und Karte sind den Interessenten zur Erklärung vorzulegen [1]). Die Kommission muß solche speziell mit den Interessenten

---

Königl. Gen. Komm, daß der §. 64 des Anh. zur Allg. Ger. Ordn. auch in den, von den Auseinandersetzungs-Behörden ressortirenden Sachen zur Anwendung zu bringen sei, mit der Maaßgabe beigetreten:

daß ein öffentlicher Beamter überhaupt nur dann angehalten werden könne, derartige Aufträge und Geschäfte zu übernehmen, wenn die mit seinem Amte verbundenen Dienstpflichten ohne Versäumniß ihm solches gestatten, indem er durch Privatangelegenheiten von seinen Arbeitspflichten nicht verhindert werden darf.

daß aber die vermeintliche Unzulänglichkeit der tarifmäßigen Diäten und Fuhrkosten weder dem betreffenden Beamten, noch seiner vorgesetzten Behörde, als Weigerungsgrund dienen könne.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 179.)

4) Dasselbe bestimmt eine Verf. des Min. v. Ladenberg v. 14. Juni 1840.

(Kameral-Zeit. v. 1840. S. 822.)

[1]) 1. Ueber das Verfahren hierbei sind spezielle Anweisungen in den beiden Cirk. R. v. 14. Sept. 1836 und 27. Mai 1837 ertheilt worden:

Nachdem alle erforderten Gutachten über das bei Gelegenheit der Geschäfts-Revision der Gen. Komm. zu N. zur Sprache gebrachte Verfahren bei den Bonitirungen eingekommen, wird der Gen. Komm. deshalb, namentlich wegen der, in den unterm 6 Juli d. J. mitgetheilten Revisions-Bemerkungen zu Nr. XIII. 7—11 berührten Normen Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Bei der ersten Vorlegung der Bonitirungs-Register ist von den einzelnen Theilnehmern nichts weiter zu fordern, als daß jeder sich über das Anerkenntniß derselben für seine eigenen Besitzthümer erkläre, oder er seine Erinnerungen dagegen anbringe; dies auch so bedingt, daß ihn sein Anerkenntniß nur unter Voraussetzung der gleichartigen Abschätzung der übrigen Besitzthümer bindet, und ihm, wenn späterhin auf Anlaß der Erinnerungen anderer Interessenten Abänderungen in der Klassifikation vorkommen, diese ebenfalls zu statten kommen.

2) Gleichzeitig sind zwar auch die nach Nr. 3 a. a. O. zuzuziehenden Interessenten über den ganzen Inhalt der Bonitirungsregister zu vernehmen, jedoch nur zu dem Zwecke, um auf informatorischem Wege von den Erinnerungen, die im Interesse derjenigen Theilnehmer erhoben werden könnten, welche auf den Grundstücken anderer Interessenten angewiesen werden möchten, Kenntniß erhalten, und die hiernach (zu 1 und 2) sich etwa ergebenden Mängel vor der Berechnung des Separationsplans zu berichtigen.

3) Erst dann, wenn sich übersehen läßt, in welcher Lage jedem Interessenten seine Abfindung wird zu Theil werden können, und dies denselben, wenn nicht durch einen speziell berechneten Separationsplan, doch durch allgemeine Ueberschläge ungefähr zutreffend dargethan werden kann, ist von allen Interessenten das vollständige Anerkenntniß des Bonitirungs-Registers zu erfordern, und dann erst, wenn hiernach sämmtliche Ausstellungen zu übersehen sind, und deshalb eine gütliche Vereinigung nicht zu erreichen ist, das im §. 31 der Verordn. v. 30. Juni 1834 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Denn wenn auch das Beachtenswerthe desjenigen nicht verkannt wird, was einige Behörden für die Beibehaltung des bisher angenommenen Verfahrens angeführt haben, daß nämlich viel mehr Weiterungen gegen die Bonitirung erhoben werden dürften, wenn das vollständige Anerkenntniß derselben erst dann, wenn jeder übersieht, wo er seine Abfindung erhalten soll, erfordert wird; daß sich ferner ohne ein bestimmtes Anerkenntniß der Bonitirung der Auseinandersetzungsplan, mit Sicherheit nicht anlegen lasse, und jeden Falls die größere Menge der Erinnerungen und die wiederholte Berechnung des Plans mit vermehrten Kosten verbunden sei, so ist es doch einleuchtend, daß die Interessenten, so lange sie nicht übersehen können, welch ein praktisches Resultat ihre Erklärungen für sie haben werden, dieselben über die Bonitirung der fremden Grundstücke mit großer Gleichgültigkeit abgeben; ja bei großen Feldmarken und einer großen Zahl von Interessenten überschreitet es sogar das Fassungsvermögen derselben, sich darauf vollständig einzulassen.

Eben deshalb können ihnen auch, wie schon früher bemerkt ist, dergleichen Anerkenntnisse in Betreff der fremden Grundstücke, in Berücksichtigung der in den §§. 26 und 27 Tit. 10 Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. ertheilten Vorschrift, mit Bestand kaum entgegengesetzt werden. Dies vorausgesetzt, und weil die Bonitirung die erheblichste Grundlage einer gerechten Ausgleichung

durchgehen und nicht nur auf der Karte, sondern erforderlichen Falls auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Mor=

---

ist, gehört Alles, was gegen das hiermit bestimmte Verfahren angeführt ist, zu den untergeordneten Rücksichten.

Insbesondere bestätigt die Bemerkung, daß die Zulassung der Erinnerungen bei Vorlegung des Separationsplans dieselben in größerer Menge herbeiführen werde, die Voraussetzung, daß ohne eine solche Erinnerung das Interesse für den Gegenstand des Anerkenntnisses bezüglich auf den Zweck, jeden auf gerechte Weise abzufinden, in der That werthlos ist.

Wird dagegen auch eine oder die andere unstatthafte Erinnerung mehr hervorgerufen, so ist dies bezüglich auf das Geschäft der Schiedsrichter von keiner Erheblichkeit.

Unter der Voraussetzung, daß man sich späterhin, wenn bei der Vorlegung des Plans, des vorhergegangenen Anerkenntnisses ungeachtet, noch erhebliche Erinnerungen wegen der Bonitirung erhoben werden, dennoch ihrer Erörterung nicht versagen könnte, vereinfacht es sogar das Geschäft, wie es zur gleichförmigen und gerechten Erledigung gereicht, wenn alle zulässigen Erinnerungen gleich in Einem abgemacht werden. Ohnedies ist das Verfahren über die Ausstellungen gegen die Bonitirung dadurch, daß es auf schiedsrichterliche Entscheidung gestellt ist, in dem Maaße vereinfacht, daß man aus der Mehrzahl dieser Ausstellungen gar keinen zureichenden Anlaß entnehmen kann, den Betheiligten die möglichst vollständige Wahrnehmung ihres Interesse dabei zu verschränken.

Was aber die Anlegung der Separationspläne anlangt, so müssen immer erst mannigfaltige Versuche und Ueberschläge gemacht werden, wie die Interessenten zufrieden zu stellen sind, ehe zu einer ganz genauen Ermittelung der Planlage geschritten werden kann, und es genügt an der ungefähren, auf dergleichen Ueberschläge gegründeten Nachweisung, wie jeder darnach etwa zu liegen kommen werde, um die Aufmerksamkeit jedes einzelnen zu spannen, und alle Nachtheile, die ihn dabei treffen würden, sei es rücksichtlich der Bonitirung, oder in anderer Beziehung zur Sprache zu bringen.

Die Königl. Gen. Komm. hat hiernach ihre Spezial=Kommissarien, der im Vorstehenden ertheilten Anweisung gemäß, mit Instruktionen zu versehen.

Berlin, den 14. Sept. 1836. (v. K. Ann. Bd. 20, S. 898.)

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 22. Okt. v. J.

über das bei Vorlegung der Bonitirungs=Register zu beobachtende Verfahren,

eröffnet: das das Ministerium die weitere Erklärung der übrigen Behörden auf das den Gegenstand betreffende R. v. 14. Sept. v. J. erwartet hat. — Es wird derselben deshalb Folgendes zu erkennen gegeben, und zwar:

1) daß die in dem gedachten Reskripte ertheilten Vorschriften zwar als allgemeine Regeln zu betrachten sind. Dies schließt jedoch deren Modifikation keinesweges aus, sei es, daß die Interessenten sich aus eigener Bewegung bei der ersten Vorlegung des Vermessungs= und Bonitirungs=Registers sofort wegen dessen Anerkenntnisses vereinigen oder der Gegenstand desselben leicht zu übersehen ist.

Was

2) Ihren Zweifel anlangt:

ob durch die erste, nur die Bonitirung der eigenen Grundstücke jedes einzelnen Interessenten betreffende Erklärung, Rechte eingeräumt und erworben werden sollen,

so ist die Erklärung der Auseinandersetzungs=Interessenten allerdings zu diesem Zweck, aber auch nur unter dem, im Erlasse v. 14. Sept. v. J. zu Nr. 1 speziell erwähnten Vorbehalte zu erfordern. Einer dieserhalb zu erlassenden autentischen Dekl. der Verordn. v. 20. Juni 1817 bedarf es nicht, da die Vorschriften über den Gang des bei den Auseinandersetzungen zu beobachtenden Verfahrens keine unbedingten sind, dies Verfahren vielmehr überall nach der zweckmäßigen Entwickelung des Auseinandersetzungs=Geschäfts geordnet werden muß, wie dies in der Verordn. v. 20. Juni 1817 in mehreren einzelnen Bestimmungen als in den §§. 104, 105, 131 ff. 138 ff. und in der Verordn. v. 30. Juni 1834 im Allgemeinen in den §§. 17 und 28 ausgedrückt ist;

3) die Königl. Gen. Komm. ist ferner der Meinung:

a) daß über den, blos auf den Grund vorläufiger Ueberschläge entworfenen Theilungsplan, bindende Erklärungen nicht gefordert werden könnten, das so gefertigte Projekt vielmehr nur dazu dienen könne, um

b) vorläufig die Meinung der Interessenten darüber zu vernehmen, und

c) sie Behufs der definitiven Erklärung über die Bonitirung auf die Folgen derselben auf=

genzahl und Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz= und Eigenthums=Angaben, erfordern.

---

merksam zu machen und sie zur genauen Erwägung derselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu veranlassen. Dies ist im Allgemeinen ganz richtig; mehr kann und soll der vorläufige Plan nicht leisten, es wäre denn, daß einzelne Vorfragen z. B. bei den Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherrn und bäuerlichen Wirthen oder einzelnen Klassen von Interessenten wegen der Hauptgrundzüge des Plans zur Erörterung gebracht werden sollten, worauf die Verhandlung eben sowohl nach der Aufforderung des Kommissarius (cf. Verordn. v. 30. Juni 1834 §. 17) als wenn die Interessenten in der Mehrzahl darüber einig sind (cf. §. 82 der Verordn. v. 20. Juni 1817) gerichtet werden kann. Die zu b. und c. bemerkten Zwecke und deren Erweiterung nach den Umständen jedes Falles ergeben dann auch ganz von selbst, welchen Grad der Vollständigkeit und Genauigkeit die vorläufigen Projekte haben müssen.

Auch ist es allerdings die Absicht, bei der im Erlasse v. 14. Sept. v. J. unter Nr. 3 ausgedrückten Bestimmung, daß die von den Interessenten bei Vorlegung solcher Projekte über die Bonitirung zu erfordernde Erklärung, und deren Anerkenntniß auf den ganzen Inhalt des Bonitirungsregisters zu richten ist, damit so eine feste Grundlage für die definitive Planberechnung gewonnen werde.

Anlangend

4) die Anfrage der Königl. Gen. Komm.,

in wie weit die Vorschriften des mehr gedachten R. in den Fällen Platz greifen sollen, wo Generalpläne zugelegt und festgestellt werden, bevor zur Untervertheilung geschritten wird;

so müssen in einem solchen Falle die Erklärungen der Partheien allerdings in Beziehung auf die Ausgleichung der im Ganzen auseinander zu setzenden Theilnehmer erfordert werden, dergestalt, daß solche auch den Werth der unter beiderlei Abtheilungen zu vertheilenden Grundstücke umfassen und weiterhin keiner von beiden Theilen mit Einwendungen dagegen gehört werden kann.

Es ist aber weder erforderlich noch zweckmäßig, daß jene Erklärungen zugleich auf das Anerkenntniß der Bonitirung Behufs der weiteren Vertheilung der jeder Klasse im Ganzen zuzutheilenden Ländereien gerichtet werden. Im Großen können sich nämlich die Mängel, die bei einzelnen Theilen der Bonitirung zu rügen wären, gar wohl ausgleichen, und doch bei der Subrepartition verletzend für einen oder den andern Theilnehmer ausfallen.

Was endlich

5) die von der Gen. Komm. aufgestellten Fragen betrifft:

ob die Erklärung der Interessenten über den ganzen Umfang der Bonitirung gemeinschaftlicher Grundstücke z. B. der Anger und anderer beständigen Weideplätze ebenfalls erst bei der Vorlegung des Planprojekts oder schon bei der ersten Durchgehung des Registers gefordert werden soll?

und

ob bei großen Hutungs=Ablösungen z. B. aus Forsten, der Hutungsberechtigte sich über die Bonitirung nicht eher erklären darf, als bis ihm gleichzeitig der Ort und die Gestalt seiner Abfindung vorgezeigt werden kann?

so wird dann, wenn die gemeinschaftlichen Anger u. s. w. im Zusammenhange liegen und den alleinigen Gegenstand der Auseinandersetzung ausmachen, der oben zu 1 bestimmte Ausnahmefall eintreten, außer diesem Falle aber wird es mit den Erklärungen über die Bonitirung derselben, wie wegen aller übrigen Bonitirungsgegenstände zu halten sein.

Bei Forsten unterscheiden sich dagegen die verschiedenen Distrikte der Regel nach so sehr und der Werth der zugehörigen Ländereien ist eben wegen der auf denselben sich findenden größeren oder geringeren Holzbestände so schwer zu erkennen, daß dabei vor Allem die allgemeinen Regeln über das Anerkenntniß der Bonitirung aufrecht zu erhalten sind.

Berlin, den 27. Mai 1837.

(Kam. J. 1837, S. 675 u. S. 1084. v. K. Ann. Bd. 21, S. 377.)

2. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 10. Juni 1839, betr. die Konservirung der Karten und Akten, welche fiskalische Behörden ediren.

Die Königl. Gen. Komm. wird zuvörderst angewiesen, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß alle als Beweismittel benutzten Akten, Karten und sonstigen Dokumente sowohl auf dem Transporte zu und von den Kommissarien, als bei der Benutzung von den Referenten und Decernenten, vorzugsweise aber auch in den Terminen und bei der Vorlegung an die Partheien und

Erinnerung dagegen.

§. 129. Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort untersucht, die vorgefallenen Fehler verbessert, oder, Falls sie ungegründet befunden worden, der Ungrund in das gehörige Licht gesetzt und der Monent möglichst davon überzeugt werden [1]).

Instruktion der Erinnerungen.

§. 130. Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen, so muß die Kommission nach Anhörung der Interessenten, über ihre gegenseitigen Behauptungen und Gründe, die letzteren untersuchen und durch ihr Gutachten zur Entscheidung der Gen. Komm. vorbereiten, welcher es überlassen bleibt, vor ihrer Entscheidung allenfalls noch eine Revision durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen [2]).

---

deren Sachwalter, vor allem Mißbrauche und Beschädigung gehörig verwahrt werden, sodann aber auch auf die Bestimmungen der §§. 5, 11 Tit. 5, — §§. 4, 23, 30, 44 Tit. 9, — §§. 90, 110, 111 ff. 117 ff. Tit. 10, Thl. I. der Allg. Ger.-Ordn. wiederholentlich aufmerksam gemacht, aus welchen sich ergiebt, daß die urkundlichen Beweismittel so früh als möglich zu den Instruktionsverhandlungen gebracht und die Erklärungen darüber sofort im Produktionstermin abgegeben werden sollen, die Instruenten also verpflichtet sind, die Produzenten zur genauen Bildung des Beweisschlusses aus den vorgelegten Urkunden, den Produkten aber zur bestimmten Aeußerung über die Glaubwürdigkeit des Dokuments, und den faktischen Inhalt desselben, so weit er dem Beweisschlusse unterliegt, anzuhalten. Geschieht dies, so wird in sehr vielen Fällen der thatsächliche Inhalt der Urkunde im Produktionstermin bereits anerkannt, und dadurch die Beifügung des Originals derselben unnöthig, wenigstens sofort festgestellt werden, auf welche Stellen des Dokuments, oder der Akten es ankomme, um nach davon gefertigter beglaubigter Abschrift jenes oder diese entbehrlich zu machen.

Unter allen Umständen ist aber der Grundsatz, daß die Zurückbehaltung der Originalien nur ausnahmsweise, und in den Fällen, wo sie zur Beweisführung selbst durchaus nothwendig ist (cf. §§. 117 ff. Tit. 10, Thl. I. der Allg. Ger. Ordn.), erfolgen dürfe, recht sorgfältig im Auge zu behalten und die möglichst baldige Rückgabe der produzirten Dokumente um so strenger zu kontroliren, als diese bei den Verwaltungsbehörden meistens nicht lange entbehrt werden können. Ganze Aktenstücke, oder blos zur Information der Behörden aufgenommene Karten bilden übrigens niemals einen Gegenstand der Edition; ein derartiges Gesuch muß vielmehr auf ganz bestimmt bezeichnete und für sich bestehende Urkunden gerichtet werden, bei deren Aufnahme der Editionssucher oder dessen Autor konkurrirt hat, die also in dieser Beziehung als documenta communia beider Partheien anzusehen sind. In Fällen, wo die Reg. selbst ein Aktenstück oder eine Karte durch ihren Sachwalter vorlegen lassen, um darauf den Beweis einer gewissen Behauptung zu gründen, können dieselben, wenn sie zugleich eine beglaubigte Abschrift, resp. eine, Kopie der Karte produciren, die sofortige Rückgabe des Originals nach gemachtem Gebrauche d. h. nach genommener Einsicht und Konstatirung der daraus folgenden Thatsachen, und nachdem die Erklärung des Gegentheils darüber abgegeben worden, verlangen, und es ist desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

(Centralbl. 1839, S. 823. Kam. Zeit. 1839, S. 1156. v. K. Ann. Bd. 23, S. 355.)

Ueber die Grundsätze, nach welchen die Verpflichtung der fiskalischen Verwaltungs-Behörden zur Edition zu beurtheilen sind, s. Verf. d. Just. Min. v. 28. April 1843.

(Justizminist. Bl. v. 1843, S. 113.)

[1]) Wenn während der längeren Dauer einer Gemeinheitstheilung in dem Werthe der bonitirten Grundstücke eine Veränderung bewirkt wird, so muß dieser veränderte Werth auf gesetzlichem Wege ermittelt und konstatirt werden. Verf. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Berlin v. 13. Sept. 1843. (Minist. Bl. d. Inn. v. 1843. S. 264.)

[2]) Die Kosten einer Revision der Bonitirung dürfen nicht von den Boniteurs getragen werden; denn diese können nur bei gröberen Versehen, wozu ein Irrthum über die Ertragsfähigkeit des Bodens nicht zu rechnen ist, für die Kosten verantwortlich gemacht werden. Bescheid des Königl. Min. d. Inn. v. 14. März 1844. (Minist. Bl. d. Inn. v. 1844, S. 209.)

IV. Planberechnung und Verfahren darüber.

Wann der Plan zu berechnen sei.

§. 131. Sind nun solchergestalt alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplans erforderlich sind, vorhanden, so muß die Kommission dazu schreiten. Sollten auch noch über einige Präjudizialpunkte, als über Erblichkeit des Besitzes, über Grundpertinenzien, über Gränzen, über Theilnehmungsrechte u. s. w. Streitigkeiten obwalten, die nicht entschieden wären, so muß die Kommission in Erwägung ziehen, ob der Streit die Hauptauseinandersetzung oder nur die Subrepartition betrifft. Im letztern Falle kann sie den Plan zur Abfindung des Gutsbesitzers anfertigen und die Subrepartition, in soweit sie wegen jenes Streites nicht angelegt werden kann, bis zur Erledigung desselben aussetzen. Im ersteren Falle muß sie ferner beurtheilen, ob die Auseinandersetzung nicht wenigstens in Absicht des Ackers und der Wiesen mit Aussetzung der Theilung der Grundhütung zu bewirken sei, oder der Plan auf beide Fälle des Austrags des Streits angelegt werden könne. Dieses wird in den mehrsten Fällen ohne große Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen können, z. B. wenn nicht in Absicht aller, sondern nur eines oder weniger der erbliche Besitz oder die Befugniß, an der Regulirung Theil zu nehmen, streitig ist, wenn ferner der Streit über Gränzen und Pertinenzien keine großen Gegenstände oder nur Hütung oder Holzung betrifft.

§. 132. Auch kann, wenn der Streit Gegenstände betrifft, die sofort in die Planberechnung gezogen werden müssen, und sich die Sache noch nicht genugsam übersehen läßt, um den Plan auf alle Fälle des Austrags anzulegen, doch mit dem ersteren vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand des Streits im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Regulirung, bei welchem es darauf ankommt, nicht von Belang ist, oder mit der Regulirung der Auseinandersetzung in einem bestimmten Zeitraume, bis zu welchem sich die Beilegung jener Streitigkeiten nicht absehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem solchen wird demjenigen, wider dessen prätendirte Berechtigung der Plan angelegt wird, seine anderweitige Abfindung im Allgemeinen entweder in Natur oder in Kapital oder Rente vorbehalten.

§. 133. Bei einem solchen allgemeinen Vorbehalt eventueller Naturalabfindungen muß jedoch der Gegenstand, aus welchem die letzteren erfolgen sollen, so viel als möglich, nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

§. 134. Auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente, ist der Vorbehalt in dem Falle des §. 132 nur dann zu richten, wenn sich der Vorbehalt der Naturalabfindung nach der zeitigen Lage der Sache zweckmäßig gar nicht stellen läßt. Jedoch soll auch in diesem Falle nach rechtskräftiger Entscheidung des Streitpunktes dem Betheiligten noch der Nachweis, wie ihm seine Naturalabfindung ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden könne, gestattet und in dem Falle, wenn dieser geführt würde, solche noch zugetheilt werden.

§. 135. Ob die Sache hiernach (§. 133) zur Planberechnung reif sei, bleibt dem Ermessen der Spezialkommission überlassen und den Partheien steht gegen ihre diesfälligen Verfügungen, wie über die Zulässigkeit der Beseitigung ihrer Ansprüche, mittelst der in §§. 132 ff. gedachten Vorbehalte nur der Rekurs an die Gen. Komm. zu.

Wie der Plan zu berechnen sei.

1) Generelle Vorschrift.

§. 136. Die Kommission muß bei der Anfertigung des Plans mit der möglich-

sten Sorgfalt, Redlichkeit und Unpartheilichkeit zu Werke gehen. Der Plan muß die Vorschläge der Kommission, so weit sie bleibende Verhältnisse betreffen, nebst einer Entwickelung der Grundsätze, worauf sie beruhen, enthalten[1]).

2) In Rücksicht der Landtheilung.

§. 137. Darin müssen also im Fall einer Landtheilung, die jedem Interessenten anzuweisenden Grundstücke an Aeckern und Wiesen ꝛc. der Regel nach speziell aufgeführt werden. Im Falle des §. 131 und in Fällen, wo mehrere Arten der örtlichen Anweisung anwendbar sind, oder sonst zu vermuthen ist, daß der Hauptplan Aenderungen erleiden und dadurch die Subrepartition zerrüttet werden könnte,

---

[1]) 1. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 6. Nov. 1827, die Anfertigung der Separationspläne betreffend.

Der Königl. Gen. Komm. wird hierbei ein Extrakt aus der an die Königl. Gen. Komm. zu Stargard heute erlassenen Verf., die Auseinandersetzung von Halm betreffend, zugefertigt, um sich auch Ihrerseits danach zu achten und resp. ihre Kommissarien zu instruiren. —

Extrakt

aus der Verf. an die Königl. Gen. Komm. zu Stargard, d. d. Berlin, den 6. Nov. 1837.

Im Uebrigen muß der Separationsplan vor der Anordnung der Ausführung noch bestimmter, als er in den Akten vorliegt, aufgestellt und resp. von der Königl. Gen. Komm. festgesetzt werden.

Zu Ihrer Direktion hierbei, sowohl im vorliegenden als in künftigen Fällen, dienen Ihr und Ihren Kommissarien folgende Bestimmungen:

1) Jeder der Behörde zur Bestätigung oder zur Entscheidung einzureichende Separationsplan muß eine vollständige Darstellung der bestehenden Verhältnisse und der aus jenem Plane hervorgehenden Veränderungen enthalten, insbesondere:

a) Die namentliche Nachweisung der Interessenten, geordnet nach der Verschiedenheit ihrer Theilnehmungsrechte, und in Fällen der Instruktion und Entscheidung über streitige Punkte müssen auch die einander gegenüber stehenden Partheien auf jeder Seite speziell benannt werden.

b) Die ganze Lage der Auseinandersetzung, von welcher der Separationsplan ein Theilstück ausmacht, mit spezieller Angabe der bereits feststehenden, oder noch streitigen Punkte und mittelst Nachweisung der über die erstern entscheidenden, und der wegen der letztern noch schwebenden Verhandlungen.

c) Die Nachweisung sowohl der nach dem Theilungsplane schon zur Ausgleichung gebrachten Theilnehmungsrechte, mittelst spezieller Angabe der sie näher bestimmenden Verhandlungen, als die spezielle Angabe derjenigen, welche zur anderweitigen Ausgleichung vorbehalten bleiben, mit Anführung der Gründe, aus welchen letztere einstweilen zurückgesetzt worden.

d) Die Hauptresultate der Ausgleichung, sowohl in Beziehung auf die Gattung und die verschiedene Güte der Grundstücke, als rücksichtlich der mehreren oder minderen Entfernung und anderer Vortheile der Lage und Wirthschaftsverhältnisse, unter Zurückweisung auf die in den Akten enthaltene spezielle Ausgleichungsberechnung.

e) Die Gränzbeschreibung der festgestellten oder streitigen Planlagen mit Bezug auf die vorhandene Karte, und die in letzterer immer deutlich und mit scharf unterschiedenen Farben ausgedrückten Linien und Zeichen;

f) alle zur Ausführung des Auseinandersetzungsplan gehörige, nach derselben fortwirkenden Bestimmungen, als wegen der Wege, Triften, Viehtränken wegen der noch fortdauernden Gemeinheiten, der Art und Weise, wie die noch ausgesetzten Punkte dereinst ausgeglichen werden sollen u. s. w.

g) in streitigen Fällen die Streitpunkte, welche den Gegenstand der vorgelegten Instruktion ausmachen, zusammt der Angabe derjenigen, welche zur weiteren Verhandlung ausgesetzt bleiben.

2) Diese Darstellung muß den Interessenten im Schlußtermine zum Anerkenntnisse und resp. zur Beibringung ihrer etwanigen Ausstellungen vorgelegt werden.

Die Königl. Gen. Komm. hat darauf zu halten, daß dieser Anweisung von Ihren Kommissarien für die Zukunft genügt werde. Auch hat sie bei den fernerhin zur Entscheidung in der Rekursinstanz einzureichenden Verhandlungen dergleichen Darstellungen, falls dieselben von

kann der Plan über die Grundtheilung dergestalt allgemein angelegt werden, daß daraus die Besitzungen des Gutsbesitzers und der Dorfseinsassen nur im Allgemeinen hervorgehen. Die Unterabtheilung muß aber dann, sobald die Grundtheilung mit dem ersteren feststeht, angelegt werden [1]).

3) In Rücksicht anderer bleibenden Verhältnisse.

§. 138. Zu den Gegenständen, die bleibende Verhältnisse in Absicht der Grundtheilung betreffen und worüber die angemessenen Bestimmungen in dem Plan enthalten sein müssen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgraben, Wässerungen zum Schafwaschen, zu Viehtränken ꝛc., die Beschränkung des Viehstandes oder des Waldweidereviers nach §. 13 des Ed. und Art. 22 der Dekl., die Regulirung der Viehstände nach Art. 23 und 27, die Entschädigung in Rücksicht der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien des Gutsherrn Art. 26, die Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der Schafhütung Art. 23, das Brennholzmaterial nach §. 15 des Ed. und Art. 30 der Dekl. die Entschädigung wegen der Fossilien nach Art. 71 der Dekl. [2]).

4) In Rücksicht anderer Gegenstände.

§. 139. Ueber Gegenstände, die entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Landtheilung selbst betreffen, sondern nur Folgen derselben sind, als die Auseinandersetzung wegen der Hofwehr, wegen der Saat und des Düngers nach Art. 43 und 44, wegen der Bau- und Reparaturkosten Art. 75, die Vertheilung der öffentlichen und Reallasten, die Konstatirung der Kommunallasten, nach Art. 38 und 78, sind der Regel nach, bis nach feststehender Landtheilung, auszusetzen.

---

dem Kommissarius noch nicht gegeben sind, Ihrer Seits zusammenzustellen, und Ihrem Ber. beizufügen; doch bedarf es in solchem Falle, wenn Behufs der Rekursentscheidung nicht noch eine Nachverhandlung mit den Partheien nothwendig wird, der zu 2 desiderirten Vorlegung an dieselben nicht.

2. Eine vollständige Erläuterung zu vorstehendem R. ist von dem Königl. Min. des Inn. unterm 3. Febr. 1833 erlassen worden. (S. Beilage Nr. 2.)

[1]) Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 19. Mai 1839, betr. den Auseinanderbau.

Es ist bei mir der Antrag gemacht:

bei jeder vorkommenden Spezialseparation Bauplätze zum dereinstigen Auseinanderbau der Dörfer auszuweisen zu lassen,

weil die vielen in den letzten Jahren stattgefundenen Feuersbrünste, die Unzweckmäßigkeit der jetzigen Bauart der Dörfer gezeigt haben. — Diesen Antrag habe ich zwar zurückgewiesen, da solcher in seinem ganzen Umfange weder nöthig noch zulässig ist, indem der Auseinanderbau der Gehöfte bei Retablissements eingeäscherter Ortschaften auch da, wo solcher nicht schon durch besondere gesetzliche Bestimmungen allgemein vorgeschrieben ist, dadurch erzwungen werden kann, daß der Retablissementsplan Sr. Maj. dem Könige Behufs der Genehmigung desselben und der durch denselben bedingten Expropriation vorgelegt wird, auch die ausgewiesenen Grundstücke immer nicht so vortheilhaft benutzt werden können, als wenn sie den übrigen Grundstücken der Interessenten nach ihrer Bewirthschaftungsart beigelegt werden, und weil sich zur Zeit der Auseinandersetzung gar nicht vorhersehen läßt, auf welche Weise der vielleicht erst nach einer langen Reihe von Jahren nöthig werdende Auseinanderbau alsdann am zweckmäßigsten bewirkt werden kann. Indeß finde ich mich doch dadurch veranlaßt, die Königl. Gen. Komm. anzuweisen, Ihren Spezial-Komm. aufzugeben:

bei Anordnung der Separationspläne für eng und feuergefährlich gebaute Ortschaften auf einen möglichen Auseinanderbau Bedacht zu nehmen und mit Rücksicht darauf, die nahe am Dorfe belegenen zu Bauplätzen geeigneten Ländereien zu vertheilen.

(v. K. Ann. Bd. 23. S. 365.)

[2]) Vergl. §. 95 der Gem. Theil. Ordn. und §§. 7, 8, 17 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

Bis dahin können auch die Bestimmungen in Rücksicht der Art. 33 und 34 gedachten Häuser, der Art. 38 erwähnten Hilfsdienste und wegen der Zeit der Realisirung der Auseinandersetzung verschoben werden.

Vorlegung des Plans.

§. 140. Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In sofern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeinde betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht; in soweit er aber die besonderen Rechte einzelner Interessenten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständlich geschehen, daß jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

Ferneres Verfahren.

§. 141. Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher mit möglichstem Glimpf bedeutet und des Ungrundes ihres Widerspruchs belehrt werden.

Wenn keine Vereinbarung stattfindet.

§. 142. Findet solchergestalt kein gütliches Abkommen Statt, so muß zur Instruktion der Streitpunkte geschritten werden. Die Spezial-Komm. muß dabei mit der größten Umsicht zu Werke gehen und dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens so weit beendigt werde, daß der Errichtung des Auseinandersetzungsrezesses nichts weiter im Wege steht. Sie muß daher im Fall die §§. 138 und 139 gedachten Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplans ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge den Interessenten vorlegen und darüber wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichst eine eventuelle Vereinbarung stiften, entgegengesetzten Falls aber auch die hierbei entstehenden Streitpunkte instruiren.

Instruktion der Streitpunkte.

§. 143. Diese Instruktion wird durch den mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-Komm. bewirkt, und es ist dabei die Mitwirkung eines Justizbedienten nicht erforderlich. Er richtet sich dabei nach den Vorschriften des §. 104 und es finden auch hier die Vorschriften des §. 107 Statt [1]).

Von dem Falle einer Vereinbarung.

§. 144. Wird dagegen ein Vergleich gestiftet, so muß die Kommission nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle andere bisher noch ausgesetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren suchen, und solchergestalt die Sache, bis zur Errichtung des förmlichen Auseinandersetzungsrezesses und bis zur Realisirung vorbereiten.

---

[1]) Vergl. §§. 29—35 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

V. Kontumazialverfahren.

Wenn es stattfindet.

§. 145. In dem vorstehenden §. ist die gewöhnliche dann eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Interessenten den kommissarischen Verfügungen gehörige Folge leisten und die Kommissionstermine gehörig abwarten. In den Fällen, wo sie sich ungehorsam bezeigen, findet das Kontumazialverfahren Statt. Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

Von dem Ausbleiben im ersten Termin.

§. 146. Erscheint eine Parthei in dem ersten Termine nicht, so wird angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtsame so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der Abwesende in Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung der Kommission ankommen lasse [1]).

§. 147. Diese fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans fort und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von der Kommission geprüft. Sie hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf, und sendet dann die Akten an die Gen. Komm. ein.

Von dem Ausbleiben in dem Termin zur Vorlegung der Vermessung.

§. 148. Ist eine Parthei in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben, und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht derselben angenommen, daß sie das Vermessungs- und Bonitirungsregister als richtig anerkenne und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität der Kommission lediglich Bezug nehme, welche dann, wie es in dem vorigen §. 147 vorgeschrieben ist, fortfährt.

---

[1]) R. v. 7. Juli 1837, über das Kontumazialverfahren bei mehreren Litiskonsorten. Es muß ein Unterschied gemacht werden, ob

1) von mehreren Theilnehmern die Rede ist, auf welche die Vorschriften des §. 35 Tit. I., des §. 4 Nr. 8 Tit. 5 und §. 14a Tit. 14, der Prozeß-Ordn. Anwendung finden, oder

2) von solchen, bei welchen eine Klage-Kumulation zwar wegen Gleichheit des Rechtsverhältnisses zulässig, aber kein wahres Litiskonsortium vorhanden ist.

In Fällen der ersten Art kann das Erkenntniß nicht getrennt werden, sondern muß, wenn auch einer der Verklagten nicht erschienen ist, ausgesetzt bleiben, bis die Sache gegen die übrigen Litiskonsorten spruchreif geworden ist. In Fällen der andern Art kann gegen einen ausgebliebenen Litiskonsorten sofort in contumaciam erkannt werden.

(Jahrb. Bd. 50. S. 101.)

Falls der Termin zur Erklärung über den Plan angestanden hat.

§. 149. Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kommission angefertigten Auseinandersetzungsplan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Interessenten herrühren und von der Kommission in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die Gen. Komm. zur Entscheidung eingesandt.

Von dem Ausbleiben im Instruktionstermine.

§. 150. Steht der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte an, so finden im Fall eines ungehorsamen Ausbleibens des einen oder des andern Theils die Vorschriften der Allg. Ger. Ordn. Anwendung.

Von unterlassener Informationsertheilung.

§. 151. Vorstehende Vorschriften §§. 145 ff. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn eine Parthei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht [1]).

Von der Kontumaz der Gemeinden.

§. 152. Eben dieses findet Statt, wenn eine Gemeinde oder die Theilhaber eines nach §§. 82—84 für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesammt ausbleiben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften §§. 85, 86 Anwendung finden.

Nähere Bestimmung des Vorstehenden.

§. 153. In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muß der in den früheren Terminen ausgebliebenen Parthei von dem anderweitigen Termin Nachricht gegeben und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung, so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, sie muß aber die durch ihr Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dieses findet Statt, wenn sie sich in den nachherigen Terminen vor der Entscheidung von selbst meldet.

VI. Definitiv-Entscheidung.

In wiefern Spezial-Kommissionen definitiv verfügen können.

§. 154. Die Spezial-Komm. können über vorübergehende Gegenstände, die blos die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, insonderheit über die Art. 39 und 50 der Dekl. gedachten Gegenstände, im Mangel einer Einigung definitiv verfügen [2]) und es findet dagegen nur der Rekurs an die Gen. Komm. Statt. Die Entscheidung über bleibende Gegenstände und über die nach Art. 48 auf längere Zeit zu leistenden Hülfsdienste, gebührt der Gen. Komm. [3])

---

[1]) S. Zusätze zum §. 75 dieses Gesetzes.

[2]) Vergl. §. 36 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

[3]) Die Bestimmungen dieses §. sind durch §. 5 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 zum Theil abgeändert worden. (S. oben zum §. 29.)

Sorgfältige Prüfung kommissarischen Verfahrens.

§. 155. Die Gen. Komm. muß, so oft ihr Akten der Spezial-Komm. oder anderer Regulirungsbehörden eingehändigt worden, solche sorgfältig durchgehen, das Verfahren scharf prüfen und die entdeckten Mängel und Unregelmäßigkeiten rügen. Dieses muß mit möglichster Sorgfalt geschehen, wenn Akten zur Entscheidung eingesandt werden; sie muß dabei der beschränkten Befugniß des Revisions-kollegii eingedenk sein, und allen Fleißes auf Gründlichkeit und Vollständigkeit der Entwickelung erster Instanz halten.

Form der Entscheidung der Gen. Komm.

§. 156. Auch die Definitiventscheidungen der Gen. Komm. erfolgen in der Form von Resolutionen. Diese müssen aber mit Gründen unterstützt, Entscheidung und Gründe müssen auch scharf abgesondert sein, dergestalt, daß niemals darüber Zweifel entstehen kann, was zu der Einen oder der Andern gehört [1]).

Publikation derselben.

§. 157. Sie werden, wie die Erkenntnisse der Gerichte auf die in der Ger. Ordn. vorgeschriebene Art, den Interessenten publizirt und diese sind dabei, wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel, der Wirkung derselben, der Zeit ihrer Einlegung und der Folgen der Verabsäumung dieser Frist, zu belehren.

VII. Errichtung des Rezesses.

Wann der Rezeß abzufassen sei.

§. 158. Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maaßgabe der Vergleiche und der Entscheidung der Auseinandersetzungsrezeß entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Appellationsinstanz anhängig und betreffen diese solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann, oder treten die in §§. 132—135 näher bestimmten Fälle ein, in welchen der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet, mit der Planberechnung verfahren werden kann; so ist dennoch zur Aufnahme des Rezesses zu schreiten und solchenfalls in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken. Eben das findet wegen der Provokation auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung statt.

Wie er abzufassen sei.

§. 159. Der Rezeß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultates der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Gränzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortdauernden Befugnisse, die ein Theil auf den Besitzungen des andern etwa behält, und alles was ein Theil dem andern

---

[1]) 1) Cirk. Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 14. Dec. 1842,
»daß die Unterzeichnung des Originalerkenntnisses von allen, beim Vortrage der Sache »anwesend gewesen, im Tenor der Ausfertigung namhaft gemachten Votanten geschehen »müsse.« (Minist. Bl. d. inn. Verw. 1842. S. 425.)

2) Die definitive Entscheidungen sind nach §. 4 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 in der für richterliche Erkenntnisse vorgeschriebenen Form abzufassen (Ges. S. v. 1845. S. 20) und im Namen des Königs auszufertigen. Verf. v. 25. Mai 1849 im Minist. Bl. d. inn. Verw. S. 99.

in Gefolge der Auseinandersetzung, es sei fortdauernd oder temporell, zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre rc. und in Rücksicht der Kommunallasten und sonstigen Societätsverhältnissen entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden [1]).

Wer ihn abzufassen habe.

§. 160. Die Entwerfung desselben geschieht von dem Auseinandersetzungs-Komm. Ist dieser jedoch ein Oekonomie-Komm., so steht es diesem frei, sich dazu des Kreis-Justizbedienten (§. 61.) zu bedienen.

Einsendung des Entwurfs zur Prüfung.

§. 161. Der Entwurf des Rezesses muß vor dessen Vollziehung mit den Akten der Gen. Komm. zur Prüfung eingesandt werden.

Worauf die Prüfung zu richten sei.

§. 162. Diese muß das ganze Verfahren der Kommission und den Inhalt des Rezesses in Absicht seiner Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit scharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

1) den Legitimationspunkt,
2) das Interesse derjenigen moralischen Person, für die sie nach §. 17. von Amtswegen zu sorgen hat,
3) die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und
4) das landespolizeiliche Interesse berücksichtigen.

§. 163. Findet sie dabei Ausstellungen, so muß sie die Spezial-Komm. zurechtweisen, und derselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhelfen sei.

§. 164. Sind die Interessenten bei dieser Nachverhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen, so entscheidet die Gen. Komm. wegen der solchergestalt unerledigten, imgleichen wegen der schon von der Spezial-Komm. zur Kontestation gebrachten Ausstellungen nach näherer Bestimmung in den §§. 155 ff.

§. 165. In eben der Art (§§. 162 ff.) verfährt sie, wenn ihre Rezesse, die nicht unter ihrer Leitung, sondern unter Leitung der §§. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden.

Vollziehung des Rezesses.

§. 166. Die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten, muß allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten [2]) geschehen; die Zuziehung des Oekonomie-Komm. ist dabei nützlich aber nicht durchaus nothwendig.

---

[1]) Verf. des Herrn Min. d. Inn. v. 3. März 1843, betr. die Fassung der Rezesse wegen deren Eintragung in die Hypotheken-Bücher; und der Requisitions-Schreiben an die Hypotheken-Behörden.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 41. Just. Minist. Bl. v. 1843. S. 83.)

[2]) 1) Die Justiziarien der Gen. Komm. sind zur Vollziehung der Rezesse qualifizirt. R. v. 7. Febr. 1820.
(Jahrb. Bd. 15. S. 10. Gräff Bd. 2. S. 384.)

2) Vergl. §§. 41—43 der Verordn. v. 30. Juni 1834, wonach die Vollziehung der Rezesse auch vor einem Notar und vor dem mit Bearbeitung der Sache beauftragten Oekonomie-

Pflicht des Vollziehungs-Kommissar.

§. 167. Des Ersteren Pflicht ist es, nicht nur für eine legale Vollziehung Sorge zu tragen [1]), und also den Interessenten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben zu erläutern, sondern er muß auch, in sofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung desselben in Absicht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Paciscenten prüfen [2]). Finden sich dabei wider

---

Komm. geschehen kann. Nach §. 108 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 kann die Vollziehung der Rezesse vor jedem mit diesem Geschäfte beauftragten Staats- oder Gemeinde-Beamten geschehen. (S. oben S. 97.)

[1]) R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 8. Dec. 1836, die Vollziehung der Rezesse betreffend.

Die von der Königl. Reg. im Berichte v. 8. Okt. c.

das von Ihr bei Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse bisher beobachtete formelle Verfahren betreffend

aufgestellte befremdende Behauptung, daß auch von den Gerichtsbehörden bei Verlautbarung von Erb-Rezessen und sogar Rekognitions-Verhandlungen den Interessenten zwar die Hauptdokumente zur Genehmigung vorgelegt, daß aber diese selbst nicht durch Unterschrift vollzogen, sondern von den Interessenten nur die über die Anerkennung aufgenommenen Verhandlungen unterschrieben würden, hat mich veranlaßt, zuvörderst mit dem Herrn Justiz-Minister Mühler über diesen Gegenstand zu kommuniziren. Wie derselbe sich darauf geäußert hat, wird der Königl. Reg. aus der abschriftlichen Anlage (a) mit dem Bemerken zu ersehen gegeben, daß es lediglich bei der Verf. v. 2. Sept. c. in Betreff der kostenfrei nachzuholenden Vollziehung des Rezesses in der Separations-Sache von B. sein Bewenden behält und daß in der Folge überall das nach §§. 167—169 der Verordn. v. 20. Juni 1817, vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.

Berlin, den 8. Dec. 1836.

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das sehr geneigte Schreiben v. 6. d. M. bei Rücksendung des Berichts der Königl. Reg. zu R. hierdurch ganz ergebenst zu erwidern, daß ich mit Dero erleuchteter Ansicht über die Nothwendigkeit der Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen selbst durch Unterschrift der Interessenten vollkommen einverstanden bin.

Es stimmt damit auch die Vorschrift des §. 34. Tit. 43. Thl. I. Allg. Ger. Ordn. überein, und was die Königl. Reg. dagegen anführt, kann nur auf einem Mißverständniß oder Irrthum beruhen. Bei Erb-Rezessen ist die Vollziehung des Rezeß-Exemplars selbst durch die Partheien im §. 25 Tit. 46. a. a. O. ausdrücklich vorgeschrieben und Verlautbarungs- sowie Rekognitions-Verhandlungen setzen immer ein schon durch Unterschrift vollzogenes Instrument voraus. (§§. 21. 22. 25. Tit. 3. Thl. II. ebendaselbst.)

Das Allegat des §. 44. Tit. 2. Thl. II. Allgem. Ger. Ordn. in dem Berichte der Reg. paßt gar nicht; es ist daselbst nur davon die Rede, wie bei Vorlesung und Unterschrift aufgenommener Protokolle zu verfahren ist. Vielleicht ist §. 43 ebendaselbst gemeint, der indeß nur den Fall betrifft, wo ein Vertrag vor einem versammelten Kollegium protokollirt wird.

Berlin, den 13. Nov. 1836.

(v. K. Ann. Bd. 20. S. 902.)

[2]) 1. Die vormundschaftlichen Gerichte sollen den Vormündern die Autorisationen zur Vollziehung der Rezesse ertheilen, ohne daß sie zuvor Abschriften der Letztern verlangen können Es soll ihnen aber von der Spezial-Komm. eine Zusammenstellung des alten und neuen Besitzstandes, der alten und neuen Leistungen der betreffenden Stelle und der sonstigen Verabredungen mitgetheilt werden. R. v. 24. Dec. 1836 und v. 20. Juli 1837.

In der Anlage wird der Königl. Gen. Komm. Abschrift der von dem Herrn Justiz-Minister Mühler unter dem 13. d. M. an das Ob. L. Ger. zu Posen erlassenen Verfügung

betreffend die von den obervormundschaftlichen Gerichten den Vormündern zu ertheilenden Autorisationen zur Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse

zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 24. Dec. 1836.

Dem Königl. Ob. L. Ger. wird anliegend Abschrift des, dem Just. Min. zugegangenen Berichtes der dortigen Königl. Gen. Komm. v. 11. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Just. Min. sich damit einverstanden erklären muß

Erwarten noch Ausstellungen, so muß er solchen möglichst abhelfen, und wie dieses geschehen, in dem dem Rezeß anzuhängenden Vollziehungsprotokoll bemerken [1]).

---

daß bei gutsherrlichen Regulirungen und bei Auseinandersetzungen, wobei Minorenne konkurriren, die obervormundschaftlichen Gerichte sich schon dann, wenn die Verhandlungen zum Rezeß = Entwurf reif sind, über die Genehmigung der Erklärungen der Vormünder zu äußern und im Fall der Genehmigung die Autorisation zur Vollziehung des hiernach aufzunehmenden Rezesses zu ertheilen haben.

Einer Mittheilung der Regulirungs-Rezesse selbst zur Genehmigung bedarf es dann weiter nicht. Das Königl. Ob. L. Ger. hat die Untergerichte, welche, soweit sie dabei konkurriren, verpflichtet sind, die Regulirungsgeschäfte auf alle mögliche Weise zu beschleunigen, hiernach mit Anweisung zu versehen. Eventuell wird über besondere entgegenstehende Bedenken Bericht erwartet.

Berlin, den 13. Dec. 1836. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 390.)

Der Königl. Gen. Komm. wird mit Bezug auf die Verordn. v. 24. Dec. v. J.

„betreffend die von den obervormundschaftlichen Behörden den Vormündern zu ertheilenden Autorisation zur Vollziehung der Auseinandersetzungs-Prozesse,"

Abschrift eines über diesen Gegenstand an den Herrn Just. Min. Mühler erstatteten Berichtes des Ob. L. Ger. zu Posen v. 26. April d. J. unter dem Bemerken anliegend mitgetheilt, daß der Herr Just. Min. die darin gemachten Vorschläge genehmigt und die Gerichtsbehörden angewiesen hat, nach solchen zu verfahren, weshalb auch die Königl. Gen. Komm. veranlaßt wird, Sich darnach zu achten und Ihre Spezial-Komm. zu instruiren.

Berlin, den 20. Juli 1837. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 654.)

Abschrift.

Posen, den 26. April 1817.

Ew. Excellenz haben uns mittelst hoher Verordn. v. 13. d. M. die Beschwerde der hiesigen Gen. Komm. v. 10. Febr. c. nebst Begleitungsschreiben des Herrn Min. d. Inn. für Gewerbe-Angelegenheiten v. 30. v. M. zur Berichterstattung zugefertigt. Dieses Befehls entledigen wir uns, unter Rückreichung der Anlagen, nachstehend ehrerbietigst.

Die früher zwischen den Gerichten diesseitigen Departements und der hiesigen Gen. Komm. über die Frage:

wann bei gutsherrlichen Regulirungen und Auseinandersetzungen, bei welchen Minorenne interessiren, die obervormundschaftliche Genehmigung von den obervormundschaftlichen Gerichten zu ertheilen sei?

entstandenen Differenzen haben Ew. Excellenz durch die hohe Verf. v. 13. Dec. v. J. dahin beseitigt,

daß die obervormundschaftlichen Gerichte sich schon dann, wenn die Verhandlungen zum Rezeß-Entwurf reif seien, über die Genehmigung der von den Vormündern abgegebenen Erklärungen zu äußern, und, im Falle der Genehmigung, die Autorisation zur Vollziehung des hiernach aufzunehmenden Rezesses zu ertheilen hätten, eine fernere Mittheilung des Regulirungs-Rezesses selbst aber nicht erforderlich sei.

Demgemäß ist seither von den obervormundschaftlichen Gerichten verfahren; es entstanden aber neue Differenzen über die Frage:

welche Verhandlungen zum Behuf der obervormundschaftlichen Prüfung und demnächstiger Ertheilung der Autorisation an die Vormünder zur Vollziehung des Rezesses auf Grund der gepflogenen Verhandlungen von der General- oder Spezial-Komm. den vormundschaftlichen Gerichten mitzutheilen seien?

Diese Frage haben wir in unserem Schreiben an die Königl. Gen. Komm. v. 21. Jan. c., welches dem Bericht derselben beigefügt ist, dahin beantwortet:

---

[1]) 1) Nach der analogisch anzuwendenden Vorschrift im §. 56. Tit. 7. Thl. III. der Allgem. Ger. Ordn. muß die geschehene Vollziehung in einer Registratur hinter den Unterschriften vom Vollziehungs-Kommissarius bescheinigt werden.

2) Ueber das Verfahren, wenn die Vollziehung des Rezesses verweigert wird, siehe das Schreiben d. Königl. Just. Min. v. 26. Jan. 1824 und das R. des Königl. Min. d. Inn. v. 13. März 1824.

(Jahrb. Bd. 22. S. 219. und Bd. 23. S. 58. Gräff Bd. 2. S. 385. und 386).

Eine besondere Klage auf Ergänzung der Unterschrift ist jedoch nach der Vorschrift im §. 17. der Verordn. v. 30. Juni 1834, nicht nöthig. Vergl. auch §. 47 der eben gedachten Verordn.

Von der Bestätigung.

§. 168. Wenn bei dem Rezesse nichts zu erinnern, oder die dagegen gemach=

---

daß zu diesem Zwecke den obervormundschaftlichen Gerichten vollständige, von sämmtlichen Interessenten genehmigte, und alle Verabredungen und Bedingungen enthaltende Verhandlungen mitgetheilt werden müßten,

und wie wir glauben, im Einklange mit den gesetzlichen Bestimmungen. Denn so lange die Gültigkeit von Verträgen Minorenner durch die vormundschaftliche Genehmigung bedingt wird, kann diese Genehmigung nur auf Grund der diesem Vertrage zur Grundlage dienenden Abreden ertheilt werden; ohne Einsicht dieser Abreden ist daher die Ertheilung obervormundschaftlicher Genehmigung, wenn sie nicht eine leere Formalität sein soll, rechtlich nicht denkbar.

Dadurch wird freilich nicht ausgeschlossen, daß, wenn den obervormundschaftlichen Gerichten von der Gen. Komm. auf andere Art die auf die Prüfung der sie interessirenden Frage bezüglichen Data in einer beglaubten Zusammenstellung mitgetheilt werden, die obervormundschaftlichen Gerichte von Mittheilung sämmtlicher Verhandlungen zu abstrahiren haben, eben weil jene Zusammenstellung das Resultat jener Verhandlungen, soweit sie die obervormundschaftlichen Gerichte interressiren, liefert. Bei der Verantwortlichkeit der Zusammenstellungen können wir die Vollständigkeit derselben voraussetzen.

Und aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, können wir die Vorschläge der Gen. Komm. in ihrem Berichte v. 10. Febr. c. sub a. und b. nur für zweckmäßig und angemessen erachten.

Wir würden uns daher mit folgendem Verfahren einverstanden erklären.

1) Sobald die Verhandlungen rezeßreif sind, ertheilt die Spezial-Komm. dem betreffenden obervormundschaftlichen Gerichte eine Zusammenstellung des alten und neuen Besitzstandes, der alten und neuen Leistungen der betreffenden Stelle, so wie die übrigen zur Vorbereitung der Ausführung des Geschäfts im speziellen Interesse des Kuranden getroffenen Nebenabreden — durch den Spezial-Komm. beglaubigt kurz mit, worauf

2) die obervormundschaftichen Gerichte nach vorgängiger Vernehmung des Vormundes über diese Zusammenstellung, wenn sie gegen die Bestimmungen des aufzunehmenden Vertrages nichts zu erinnern finden, der Spezial=Komm. Autorisation für den Vormund zufertigen, welche diesen ermächtigt, den nach den bisherigen Verhandlungen aufzunehmenden Auseinandersetzungs=Rezeß zu vollziehen.

Ew. Excellenz höherem Ermessen stellen wir indeß die weitere Entschließung ganz gehorsamst anheim.

Das Oberlandes=Gericht.

(Centralbl. für Pr. Jur. 1837. S. 556. Kam. Zeit. 1837. S. 1083. Jahrb. Bd. 50. S. 89.)

2. Siehe auch über denselben Gegenstand das R. des Königl. Just. Min. an das Königl. Pupillen=Kollegium zu Stettin v. 7. Juli 1837.

(Jahrb. Bd. 50. S. 93.)

3. R. v. 25. Juli 1838. Konkurrenz der vormundschaftlichen Behörden für Minorenne, welche von ihren Vätern vertreten werden.

Dem Königl. Pupillen=Kollegium wird eröffnet, daß dasselbe sich der obervormundschaftlichen Prüfung und Bestätigung der von dem Vater der N. N. vollzogenen Ablösungs=Rezesse keineswegs entziehen kann.

In den zum Ressort der Königl. Gen. Komm. gehörigen Auseinandersetzungen minorenner Interessenten, welche noch unter der natürlichen Vormundschaft ihrer Väter stehen, bedarf es jederzeit, außer der Genehmigung des Vaters als Nießbrauchers und Verwalters des Vermögens der Kinder auch noch der Einwilligung der obervormundschaftlichen Behörde, ohne Unterschied, ob die Ausgleichung und Abfindung in Land, oder in Rente und Naturalleistungen oder in Kapital erfolgt. Denn der Nießbraucher muß nicht blos bei willkührlichen Veränderungen der Substanz und bei Vergleichen, sondern auch bei Prozessen, welche die Substanz der Sache, deren Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten betreffen, den Eigenthümer zuziehen (§§. 82 und 83. I. 21. A. L. R.). Dies ist namentlich rücksichtlich der Anträge auf Gemeinheitstheilung im §. 15 der Gem. Theil. Ordn. vorgeschrieben und die vormundschaftliche Verwaltung des Vaters ist rücksichtlich der Veränderungen der Substanz in allen den Fällen, wo ein Nießbraucher den Eigenthümer zuziehen muß, beschränkt und an die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts gebunden. (§§. 170. 171. II. 2. A. L. R.)

(Zeitschr. v. Forni u. s. w. 1. Bd. S. 440.)

ten Erinnerungen erledigt sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung ertheilt [1]).

---

4. Verordn. des Königl. Just. Min. v. 5. Okt. 1839. Die Anträge der Ablös.=Behörden wegen Ertheilung der obervormundschaftlichen Autorisation für die bei der Ablösung konkurrirenden Vormünder können in einem Kollektivschreiben angebracht werden.
(Justizminist. Bl. pro 1839. S. 335.)

Wenn die Vormünder von aller Oberaufsicht befreit sind, so bedürfen die von ihnen abgeschlossenen Rezesse auch nicht der obervormundschaftlichen Genehmigung. Verf. d. Königl. Min. d. Inn. v. 15. Mai 1844.

[1]) 1) Cirk. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 29. Dec. 1834. Wenn eine und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer verschiedener Realverbindlichkeiten unterliegender Grundstücke zur Sache interessirt, so sollen die Austauschungen oder sonstigen Ausgleichungen von der Gen. Komm. ausdrücklich genehmigt werden.

Das Königl. Just. Min., mit welchem über die nach dem Berichte der Königl. Gen. Komm. v. 25. Okt. d. J. zwischen ihr und dem dortigen Landgerichte obwaltende Differenz bei Eintragung des Rezesses in der Gemeinheitstheilungssache von N. kommunizirt worden ist, hat, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des unterzeichneten Ministerii, das dortige Königl. Ob.=Appellationsgericht angewiesen, die sofortige Eintragung des Rezesses zu veranlassen, und demselben solchen zu diesem Behufe überschickt.

Die Königl. Gen. Komm. wird aber angewiesen, künftig in Fällen der vorliegenden Art, wenn nämlich ein und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer für sich bestehender verschiedenen Real=Verbindlichkeiten unterliegender Grundstücke zur Sache interessirt, zur Vermeidung etwaniger Bedenken der Hypotheken=Behörden, im Rezesse oder in der Bestätigungsurkunde ausdrücklich zu bemerken, daß die zwischen solchen Grundstücken vorkommenden Austauschungen und sonstigen Ausgleichungen von der Königl. Gen. Komm. besonders genehmigt werden.
(v. K. Ann. Bd. 19. S. 84.)

2) R. des Königl. Min. d. Inn. und der Fin. v. 5. Mai 1824 über die Form der Bestätigung der Ablös.=Rezesse in den Domainen.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 31. März d. J.,
ob Ihre Bestätigung bei Ablösungsverträgen in den Domainen der Bestätigung des Königl. Oberpräsidii vorangehen oder folgen müßte?
zu erkennen gegeben, daß es der Bestätigung des Oberpräsidii nur dann bedarf, wenn die Genehmigung der Ministerien zum Abschluß des Geschäfts erforderlich war.

Dies ist nicht immer der Fall, da die Regierungen mit Zustimmung des Herrn Fürsten Staatskanzlers autorisirt sind, diejenigen durch Kapitalzahlungen zu bewirkende Ablösungen selbstständig abschließen, welche fixirte baare Gefälle, Laudemial=Verpflichtungen, oder überhaupt solche Gegenstände betreffen, wofür die Grundsätze der Berechnung unzweifelhaft feststehen.

Insofern aber die Bestätigung des Oberpräsidii erforderlich ist, ist zu unterscheiden:
a) ob der Abschluß der Sache unter Vermittelung der Königl. Gen. Komm. oder
b) ohne dieselbe von der Reg. erfolgt ist?

In beiden Fällen muß zwar Ihre Bestätigung der des Oberpräsidii folgen, da letztere zur Berichtigung des Legitimationspunkts gehört, und dieser Seitens der Königl. Gen. Komm. bei Ihr als ein Akt der landespolizeilichen und richterlichen Funktionen obliegenden Bestätigung zu prüfen und wahrzunehmen ist. (cf. §§. 19, 162 und 165 der Verordn. v. 20. Juni 1817.)

Was aber die Form anlangt, so hat die Königl. Gen. Komm. in dem Falle
zu a) auch das fiskalische Interesse wahrzunehmen, und Sich also da, wo die Reg. die Genehmigung des Fin. Min. einzuholen haben, wegen Erfüllung Ihrer Obliegenheiten in dieser Beziehung durch die Bestätigung des Oberpräsidii auszuweisen, und daher in Ihrer Bestätigungs=Klausel die Ihr hierdurch gewordene Ermächtigung auszudrücken,

In dem Falle
zu b) paßt zwar die eben gedachte Form nicht. Sie hat aber doch ein ähnliches Verfahren einzuschlagen und in Ihrer Bestätigungs=Formel zuvörderst die gehörige Wahrnehmung des fiskalischen Interesse, als einen durch die Bestätigung des Oberpräsidii berichtigten Punkt auszudrücken und dann Ihre Bestätigung folgen zu lassen.

3) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 4. Febr. 1830 an die Königl. Gen. Komm. zu Posen, die Ausfertigungs=Formel in Regulirungs=Rezessen betr.

Wirkung des bestätigten Rezesses.

§. 169. Der solchergestalt vollzogene und von der Gen. Komm. bestätigte Rezeß hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter und es kann auf dessen Grund die Exekution verfügt werden [1].

§. 170. Auch wird durch denselben das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen, und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Justizbedienten, die Partheien darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können [2]. Demgemäß ist keiner der

---

Auf Veranlassung der hier eingegangenen Beschwerde des Gutsbesitzers N. auf N., welcher durch den der Ausfertigungs-Formel der Regulirungs-Rezesse von N. inserirten Vorbehalt der Rechte Dritter zu der Meinung verleitet worden, daß ihn diese Rezesse gegen die Ansprüche der nicht speziell zugezogenen Realberechtigten nicht sichern würden, wird die Königl. Gen. Komm. darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen entbehrliche, nur Mißverständnisse erzeugende Reservationen künftig nach der Vorschrift §. 52, Tit. 2, Thl. II. der Allg. Ger. Ordn. zu vermeiden sind.

4) Vergl. Zusätze zum §. 39 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

[1]) 1) Schon in den Verf. der Königl. Min. d. Just. u. d. Inn v. 23. März und 20. April 1841 war ausgesprochen worden, daß der neue Erwerber eines Grundstücks die Rezesse, welche sein im Hypothekenbuch eingetragen gewesener Vorbesitzer noch während seiner Besitzzeit vollzogen hatte, nicht nochmals anzuerkennen brauche, die nothwendige Eintragung im Hypothekenbuch vielmehr auch ohne seine Zustimmung geschehen müsse. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 133—135, und Just. Min. Bl. v. 1841, S. 153.) Dies ist nun bestimmt festgestellt durch die Allerh. K. O. v. 18. Dec. 1841, betr. die Gültigkeit und exekutorische Kraft der von den Gen. Komm. und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse.

Auf Ihren Ber. v. 23. v. M. erkläre Ich Mich nunmehr mit der in dem Ber. v. 29. Juni v. J. entwickelten Ansicht einverstanden, daß die von der Gen. Komm. und den übrigen im Ressort derselben beschäftigten Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse auch gegen diejenigen Personen gültig und exekutorisch sind, welche die bei dem betreffenden Geschäft betheiligten Grundstücke erst nach bewirkter Vollziehung des Rezesses von dem zu jener Zeit im Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthümer erwerben. Ich bestimme daher zur Beseitigung der hiergegen aufgestellten Bedenken, daß es einer nachträglichen Vernehmung solcher neuen Erwerber über das bereits abgeschlossene Geschäft nicht bedarf, vielmehr auch ohne deren Zustimmung die nach dem Rezeß erforderlichen Eintragungen in die Hypothekenbücher veranlaßt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Ges. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 18. Dec. 1841. Friedrich Wilhelm.

(Ges. S. v. 1842, S. 17.)

2) Verf. der Königl. Min. d. Inn. und d. Just. v. 26. Okt. 1833, wonach Klagen auf Annulirung eines bestätigten Rezesses zum Ressort der Gen. Komm. gehören.

Der Gemeinde zu S. wird auf die Vorstellung v. 15. Juni d. J.

wegen Verstattung zur Nullitäts-Klage in ihrer Auseinandersetzungs-Sache mit der dortigen Gutsherrschaft,

zu erkennen gegeben, daß sich die zurückweisende Resolution des Königl. Ob. L. Ger. zu N. v. 1. März d. J. auf die Vorschrift §. 3, Tit. 16, Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. gründet, und Sie daher Ihre Klage, wenn Sie Sich damit durchzukommen getrauet, bei der Königl. Gen. Komm. zu Breslau anzubringen, und deren Beschluß über deren Zulässigkeit zu gewärtigen hat.

Der Min. d. Inn. für Handel und Gewerbe. Der Just. Min.
gez. v. Schuckmann. gez. Mühler.

[2]) 1) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 25. Dec. 1823, betr. die Belehrung der Partheien bei der Rezeß-Vollziehung.

Dem Patrimonialgerichte zu S. und R. wird auf die Beschwerde v. 14. d. M. über die von

Interessenten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt oder in dem Rezesse ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Gleichmäßig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer, blos mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitinteressenten belästigen, und demgemäß nach dem oben gedachten Grundsatze, außer dem Falle nothwendiger Servituten oder des ausdrücklichen Vorbehalts, erlöschen.

§. 171. Nur:

1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;

2) wegen der Graben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke [1]);

---

der hiesigen Gen. Komm. verweigerte Bestätigung des zwischen der Gutsherrschaft daselbst und den Ackerwirthen zu N. abgeschlossenen Dienstablösungs-Rezesses, im Einverständnisse mit dem Königl. Just. Min., zu erkennen gegeben, daß die Königl. Gen. Komm. im vorliegenden Falle mit Recht auf die Erfüllung der in der Verordn v. 20. Juni 1817, §§. 167 und 170, ertheilten und nach der Verordn. v. 7. Juni 1821 auch auf Dienstablösungen und Gemeinheitstheilungen ausgedehnten Vorschriften besteht, daß nämlich:

a) das Vollziehungs-Protokoll dem Rezesse beigefügt, und

b) die Partheien, wie es der §. 170 der erstgedachten Verordn. vorschreibt, bedeutet werden, und zwar auf ersteres, weil der Gen. Komm. die Prüfung des Legitimations-Punktes zur besondern Pflicht gemacht worden (cf. §§. 162 seq. a. a. O.) und sie das nur mittelst Einsicht des über die Vollziehung aufgenommenen Protokolls vermag; auf letzteres, weil das Gesetz an die Vollziehung des Rezesses in dergleichen Angelegenheiten die eigenthümliche Folge geknüpft hat,

daß die Interessenten fernerhin nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Auseinandersetzungen zuständig gewesen und dabei übergangen sind, weiter gehört werden sollen.

Die Vorhaltung dieser Folge ist offenbar von der höchsten Wichtigkeit zur Sicherstellung der Interessenten, insbesondere aus der Klasse des in dergleichen Verhandlungen vorzugsweise befangenen Bauernstandes.

Es ist zwar nicht unzweifelhaft, ob die vorgedachte Folge ohne jene Vorhaltung eintreten kann. Mag dies aber affirmativ oder negativ entschieden werden, in beiden Fällen waltet das bezeichnete Interesse ob, in dem ersteren, weil die Betheiligten nur zu leicht auf den Gedanken kommen können, daß solche Punkte, welche in dem Rezesse nicht berührt sind, in statu quo bleiben, in dem zweiten, weil dies zu heimlichen, das Interesse des andern Theils, welcher die Sache völlig abgemacht hält, erheblich verletzenden Vorbehalten führen kann. Jedenfalls ergiebt sich das Zweifelhafte jener Frage, daß die Belehrung über jene Folge die Vollziehung ein wesentliches, die Gewißheit des richterlichen Akts betreffendes Stück ist. Daraus folgt denn auch von selbst, daß dieselbe in dem vorliegenden Falle noch nachgeholt werden muß.

Uebrigens ist die ꝛc. Gen. Komm. angewiesen, ihre etwanigen Bedenken, bezüglich auf den Legitimations-Punkt, dem Patrimonial-Gericht noch mitzutheilen.

Was endlich das Ansinnen derselben anlangt, daß das Patrimonial-Gericht ein von den Partheien selbst vollzogenes Exemplar des Rezesses zu seinen Akten zu bringen habe, so ist auch dies wohl motivirt, da es jedenfalls die Obliegenheit des Patrimonial-Gerichts ist, seine Akten vollständig genug zu halten, um danach erforderlichen Falls ein neues Vertrags-Exemplar ausfertigen zu können.

2) Am 27. April 1839 hat das Königl. Revisions-Kollegium für Schlesien entschieden, daß eine Erklärung oder genehmigende Anerkennung, welche in Folge eines offenbaren Versehens des Feldmessers abgegeben worden, nicht rechtsverbindlich sei, und auch nach Vollziehung und Bestätigung des Rezesses widerrufen werden könne, ohne daß der §. 170 der Verordn. v. 20. Juni 1817 entgegenstehe, weil ein Irrthum im Wesentlichen des Geschäfts vorwalte.

(Hinschius jur. Wochensch. 6. Jahrg. v. 1840. S. 538.)

[1]) Ueber die Kompetenz der Gen. Komm. zur Regulirung von Entwässerungen bei Gem.

3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben;
5) wegen der Einhegungen;
6) wegen Vergütung des Düngungszustandes;
7) wegen des Kostenpunkts,

findet, wenn darüber im Auseinandersetzungsrezeß nichts bestimmt worden, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung, noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß die bereits regulirten Verhältnisse nicht weiter alterirt werden, als so weit es unumgänglich nöthig ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

Aushändigung desselben.

§. 172. Der mit der Bestätigungsurkunde versehene Rezeß wird der Spezial-Komm. zur Publikation und Aushändigung der für die Interessenten bestimmten Exemplare desselben, mit den erforderlichen Anweisungen wegen der Ausführung übersandt [1]).

Theil. s. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 16. Jan. 1842 im Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842, S. 29.

[1]) 1) Unterm 30. Juni 1834 rescribirte das Königl. Min. d. Inn. für Gew. an die Königl. Gen. Komm. zu Stargard, daß wenn die protokollarische Publikation des Rezesses unterbleibe, den Interessenten gleich nach der Bestätigung des Rezesses von derselben in Kraft der Publikation Nachricht gegeben werden soll.

2) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 23. Juli 1843, betr. die Publikation und Aushändigung der Auseinandersetzungs-Rezesse.

Nach §. 197 der Verordn. v. 20. Juni 1817 gehörte es zwar zu den Obliegenheiten des Spezial-Komm., die Anträge bei der Hypothekenbehörde anzubringen. Nachdem aber die Gerichte durch den §. 62 der Verordn. v. 30. Juni 1834 von den ihnen nach der Hypotheken-Ordn. Tit. 2. §§. 12 und 13 obliegenden Verpflichtungen entbunden, und diese den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse beauftragten Behörden übertragen worden, kann die Königl. Reg. sich auch der Prüfung der Anträge auf Berichtigung der Hypotheken-Bücher nicht überheben.

Diese Prüfung muß speziell sein, und der Anbringung der Anträge bei den Hypothekenbehörden vorangehen. In den mehrsten Fällen wird es angehen und zweckmäßig sein, diese Anträge, wenn sie nicht schon im Rezeß selbst enthalten sind, durch die Interessenten im Rezeß-Vollziehungsprotokoll formiren zu lassen, wo sie dann bei Gelegenheit der Rezeßbestätigung geprüft werden können. Ist dies geschehen und müssen die Rezesse nochmals in die Hände des Spezial-Komm. zurückgelangen, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß dieser die umgeänderten Anträge weiter an die Hypothekenbehörde einreicht. Sind aber solche Anträge bis dahin noch nicht gemacht, und werden sie vielmehr erst nach Vollziehung und Bestätigung des Rezesses angebracht, oder Eintragungen von der Behörde selbst nöthig befunden, so muß der Spezial-Komm. die Rezeßausfertigungen an die Königl. Reg. zurückgelangen lassen, damit sie selbst die Anträge bei der Hypothekenbehörde formiren kann.

Hierbei wird die Königl. Reg. darauf aufmerksam gemacht, daß es in vielen Fällen thunlich ist, die Ausführungs-Verhandlung mit der Rezeß-Vollziehungs-Verhandlung zu verbinden, und daß es dann eines besonderen Termins zur Publikation des Rezesses nicht bedarf. Derselbe kann vielmehr, wenn keine Vermerke im Hypothekenbuche nöthig sind, den Interessenten von der Königl. Reg. in vim publicati zugefertigt werden. Müssen die Rezeß-Exemplare aber zuvor noch an die Hypothekenbehörde gelangen, und muß die Behörde, welche sie zuletzt erhält, requirirt werden, dieselben, sobald sie mit den erforderlichen Ab- und Zuschreibungs-Vermerken ꝛc. versehen sind, an die Partheien zu extradiren, so hat die Königl. Reg. dies gleichzeitig mit dem an die Gerichte zu erlassenden Requisitions-Schreiben den Interessenten mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß der Rezeß, so wie sie ihn vollzogen haben, bestätigt und an die Hypothekenbehörde abgesandt worden, und daß sie diese Mittheilung als Publikation des Rezesses zu betrachten haben. (Minist. Bl. d. Inn. v. 1843, S. 242.)

VIII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Gen. Komm. In welchen Fällen die Appellation zulässig sei.

§. 173. Gegen Entscheidungen der Gen. Komm. über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger betreffen, findet keine Appellation, sondern nur der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung statt [1]).

Betrifft jedoch die Beschwerde den Ersatz des Schadens, der aus solchen in landespolizeilicher Hinsicht ergangenen Verfügungen entsteht, z. B. die Entschädigung dafür, daß stipulirte, perpetuirliche Hülfsdienste auf das gesetzmäßige Maaß reduzirt und stipulirte Laudemien als unzulässig verworfen werden, so kann sie allerdings im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 174. Dagegen ist gegen alle übrige, das Interesse der Partheien allein betreffende Definitiv-Entscheidungen der Gen. Komm. das Rechtsmittel der Appellation zulässig [2]). Dahin gehören auch solche Entscheidungen, die sie zum Besten derjenigen moralischen Personen, als des Fisci, der Kirche ꝛc., deren Interesse sie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet ist, hat ergehen lassen.

Summa appellabilis.

§. 175. Es muß aber der Gegenstand der Appellation nach den Vorschriften der Allg. Ger. Ordn. P. I. Tit. XIV. §. 3 berechnet über 50 Rthl. Cour. betragen [3]).

---

[1]) Durch die Dekl. v. 6. April 1839 ist die Frist zur Einlegung des Rekurses auch für die Land- und Stadtgemeinden, für privilegirte Korporationen und unter Vormundschaft stehende Personen auf 12 Wochen verlängert worden. (Ges. S. v. 1839, S. 131.)

Durch §. 14 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 ist der Rekurs an das Königl. Min. d. Inn gegen Entscheidungen der Gen. Komm. aufgehoben worden. (S. oben zum §. 29.)

[2]) Ueber die zulässigen Rechtsmittel und den Instanzenzug vergl. §§. 45—53 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und die dort gemachten Zusätze.

[3]) 1) Allerh. Dekl. v. 26. Aug. 1825, betr. die Berechnung der Appellations- und Revisions-Summe.

Das Staatsministerium hat Mir in seinen Berichten v. 10. Aug. v. J. und 9. d. M. vorgetragen: daß bei dem Verfahren über gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, welches dahin geordnet ist, daß die gleichartigen Interessen mehrerer Betheiligten in einem und demselben Prozesse erörtert und entschieden werden, in dem Betracht, daß diese Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Prozesse noch keine Gemeinschaft des Rechtes wirke, Zweifel darüber entstanden sind, ob bei der Frage über die Zulässigkeit der gegen die Entscheidungen erster oder zweiter Instanz eingelegten Appellationen und resp. Revisionen der Gegenstand nach dem Gesammtbetrage aller streitigen Leistungen der mehreren Theilnehmer oder nach dem Betrage der Leistungen jedes einzelnen Theilnehmers berechnet werden müsse? Zur Erledigung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß diese Berechnung nach dem Gesammtbetrage aller Leistungen der mehreren Theilnehmer, welche den Gegenstand der Appellations- oder Revisionsbeschwerden ausmachen, zugelegt werden soll.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese meine Deklaration der Verordn. v. 20. Juni 1817 und des Gesetzes v. 29. Nov. 1819 durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. (Ges. S. v. 1825, S. 223.)

2) Allerh. K. O. v. 9. April 1836, die Ausdehnung der Dekl. v. 26. Aug. 1825 betr.

Aus dem Berichte des Staats-Min. v. 28. v. M. habe Ich ersehen, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob Meine Ordre v. 26. Aug. 1825 wegen Bestimmung der appellablen und revisiblen Summe sich ausschließend nur auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, oder auch auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen beziehe. Zur Hebung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß Meine vorgedachte Ordre auf alle den Gen. Komm. und an deren Stelle in der Provinz Preußen den Reg. übertragenen Auseinandersetzungen, ohne Unterschied des Gegen-

Appellations-Frist.

§. 176. Die Appellation an das Revisionskollegium muß bei Verlust des

---

standes derselben, Anwendung finden soll. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Deklaration durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

(G. S. v. 1836, S. 172.)

3) Plenarbeschluß des Königl. Geh. Ober-Tribunals v. 10. Juli 1837, daß eine Zusammenrechnung der Interessen der mehren Betheiligten in allen, bei den Gen. Komm. und in der Provinz Preußen bei den Reg. anhängigen Prozessen stattfindet.

(Entscheid. des Königl. Geh. Ober-Tribunals von Simon und v. Strampff, 2. Bd. S. 352 und Jahrb. Bd. 50, S. 102.)

4) Nach der Dekl. v. 6. April 1839 findet bei Gegenständen unter und bis 50 Rthlr. gegen Kontumazialentscheidungen das Rechtsmittel der Restitution und gegen andere Entscheidungen der Rekurs statt. (G. S. v. 1839, S. 126.)

5) Verordn. über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civil-Prozessen zu berechnen ist, v. 21. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. haben die Vorschriften der Prozeß-Ordn. und der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815 über die Ermittelung und Feststellung des Werths streitiger Gegenstände, sofern dieser Werth auf den Prozeß, insbesondere auf die Bestimmung des kompetenten Richters, die Prozeßart, die Zulassung von Rechtsmitteln, und die Ansetzung der Kosten von Einfluß ist, einer Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, so wie auch für den Ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz was folgt:

§. 1. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreites wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, so weit der ursprüngliche, oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind,

b) die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, so wie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretene Veränderungen.

§. 2. Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkte unter den Prozeß führenden Partheien nicht mehr streitig ist.

§. 3. Die Berechnung wird in Preußischem Silbergelde angelegt. Preußisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in Unseren Kassen angenommen wird, fremdes Gold nach dem Tageskurse berechnet. Bei Vergleichung anderer fremder Geldsorten mit Preußischem Gelde wird die von dem Staats-Min. unter dem 27. Nov. 1821 (Gesetzsammlung S. 190) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

§. 4. Bei wiederkehrenden, immerwährenden Nutzungen wird der fünf und zwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf und einhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth angenommen.

Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur so weit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

§. 5. Die Ermittelung, zu welchem Werthe der Streitgegenstand anzunehmen ist, soll während der Instruktion in erster Instanz erfolgen, sowohl um den Kostenansatz darnach zu bestimmen, als auch um die Grundlage für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Rechtsmittel, oder anderer im Prozesse von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen zu gewinnen.

§. 6. Der Richter hat daher, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegt,

Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen [1]) nach der Publikation des Bescheides bei der

---

die Partheien darüber zu hören. Dieselben sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Gegen denjenigen, der sich nicht erklärt, gilt die Angabe des andern Theils. Sind die Angaben in dem Maaße, als es darauf im Prozesse zur Bestimmung der von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen ankommt, verschieden, und kommt eine Einigung nicht zu Stande, so gilt die höhere Angabe bis dahin, daß vom Gegentheil der Minderwerth bewiesen wird.

§. 7. Wird ein solcher Beweis des Minderwerths angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für die betreffenden Landestheile geltenden Ablös. Ordn. zu veranschlagen, und soll dieserhalb, wenn eine Parthei es verlangt, ein Gutachten der Auseinandersetzungsbehörde eingeholt werden.

2) Der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten des Ober-Bergamts der Provinz anzunehmen.

3) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streites ist.

§. 8. Hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten behält es, was den Kostenansatz betrifft, bei den Vorschriften des §. 7 der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815 sein Bewenden. In Betreff des Rechtsmittels der Appellation werden dieselben zu den Gegenständen, die nicht in Gelde abzuschätzen sind, gerechnet, und in Betreff des Rechtsmittels der Revision bewendet es bei dem §. 3 der Verordn. v. 14. Dec. 1833. (Gesetzsammlung S. 302.)

Andere als die in der Verordn. v. 14. Dec. 1833 bezeichneten Grundgerechtigkeiten sind als ein das Rechtsmittel der Revision zulassender Streitgegenstand zu betrachten, wenn dies nach ihrem Werthe für einen der streitenden Theile der Fall sein würde. Hiernach ist auf den Werth für denjenigen der streitenden Theile, der den Werth höher angiebt, Rücksicht zu nehmen. Eine Ermäßigung seiner Angabe (§. 7) kann auf eingeholtes Gutachten von Sachverständigen durch eine Festsetzung des Richters erfolgen. Im zweifelhaften Falle ist jedoch das Rechtsmittel zu gestatten.

Damit bei Grundgerechtigkeiten für den Fall einer theilweisen Aberkennung oder Zuerkennung die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht zweifelhaft werde, ist die Vernehmung der Partheien über deren Werth, so weit es geschehen kann, auf die einzelnen in Anspruch genommenen Rechte zu richten.

§. 9. Eine wiederholte Abschätzung (§. 7) oder die Einholung eines neuen Gutachtens (§. 8) kann nur auf Antrag und nur von dem in höherer Instanz erkennenden Richter veranlaßt werden, dessen Ermessen alsdann überlassen bleibt, welches Gewicht auf die etwa veranlaßten neuen Ermittelungen zu legen ist.

§. 10. In allen Fällen, in welchen mehrere Personen als Kläger oder Verklagte in einem Prozesse zugelassen worden sind, ist die Zulässigkeit der Rechtsmittel nach dem Gesammtbetrage der Forderungen oder Leistungen der mehreren Streitgenossen zu beurtheilen.

Dabei kommt da, wo die Allg. Ger. Ordn. Gesetzeskraft hat, auch der §. 14a Tit. 14 Thl. I. zur Anwendung.

§. 11. Alle Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere §. 3 Nr. 1 und 2 Tit. 14 §. 2 Tit. 26 Thl. I. der Allg. Ger. Ordn., §. 130 des Anhangs zu derselben, und die §§. 6 und 8 der Einleitung zur Allgem. Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815 werden, so weit sie der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Gesetzsammlung S. 297.)

6) K. O. v. 23. Nov. 1839. Auch in den Sachen ist nur der Rekurs statthaft, in denen der Gegenstand zwar an sich eine höhere Summe als fünfzig Thaler, der Gegenstand der erhobenen Beschwerde aber nur fünfzig Thaler und weniger beträgt. (Ges. S. v. 1839. S. 336.)

[1]) 1) Jetzt innerhalb sechs Wochen. S. Zusätze zum §. 45 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

2) Verordn. betr. die Einlegung der Rechtsmittel v. 21. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc., haben Uns die Bedenken vortragen lassen, welche aus der Vorschrift des §. 10 der Verordn. v. 5. Mai 1838 wegen Einführung eines gleichmäßigen

Behörde, durch welche die Publikation geschehen ist, oder dem Gen.-Kommissariate oder der vorgesetzten Instanz eingelegt werden.

Restitution.

§. 177. Wegen versäumter Fristen findet die Restitution nur in den §§. 34, 35, Tit. 14 Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. bestimmten Fällen Statt [1]).

Volle Wirkung der Appellation.

§. 178. Wegen streitiger Theilnehmungsrechte findet die Appellation der Regel nach, mit voller Wirkung Statt.

Dahin gehört:

1) ob das Ed. nach der Qualität des Hofes oder des Verleihers, oder nach dem Rechtsmittel des Besitzers, auf eine gegebene Stelle überall Anwendung findet oder nicht?

2) ob der Prätendent für seine Person einen rechtlichen Anspruch auf die Stelle hat?

3) ob die Stelle erblich oder nicht erblich besessen wird?

4) die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Gränzen derselben, über den Betrag der gegenseitigen Leistungen, und überhaupt wegen aller Verhältnisse, welche die Größe der resp. den Gutsherren oder den Bauern zukommenden Abfindung in Land, Kapital oder Rente bestimmen;

5) ob die besonderen auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohngebäude zum

---

Verfahrens bei Insinuation der Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel in Beziehung auf die Vollstreckung ergangener Urtheile und die Attestirung ihrer Rechtskraft entstanden sind.

Zur Beseitigung dieser Bedenken verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission für alle Landestheile Unserer Monarchie, in welchen die Allg. Ger. Ordn. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist nur dann gewährt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat.

In Auseinandersetzungssachen ist das Rechtsmittel stets bei den die Auseinandersetzung leitenden Gen. Komm. oder den ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen anzumelden.

Nur diejenige Behörde, bei welcher hiernach das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist die Rechtskraft eines Erkenntnisses zu attestiren befugt.

§. 2. Der Appellationsrichter hat das von ihm abgefaßte Erkenntniß, Behufs der Insinuation an die Partheien, an diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist (§. 1), zu übersenden.

Nur die Mittheilung der Abschriften des Erkenntnisses an die Mandatarien kann durch den Appellationsrichter unmittelbar erfolgen.

§. 3. Alle der gegenwärtigen Verordn. entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, namentlich der §. 10 der Verordn. v. 5. Mai 1838, die Ordre v. 19. März 1839 und die Ordre v. 8. Aug. 1832 Nr. 2 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Ges. S. S. 294.)

S. hierzu die Verf. des Königl. Just. Min. v. 28. Sept. 1843 und v. 23. Nov. 1844, im Just. Min. Bl. v. 1843. S. 240 und v. 1844. S. 254.

[1]) Eine Restitution wegen versäumter Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels ist nach §. 22 der Verordn. v. 14. Dec. 1833 nicht mehr zulässig.

(Ges. S. v. 1833. S. 307. Vergl. auch das R. v. 24. Nov. 1834. Jahrb. Bd. 44. S. 371. Gräff Bd. 8. S. 167.)

Hofe, oder als besondere Tagelöhnerwohnungen rc. zu den der Gutsherrschaft vorbehaltenen Gebäuden gehören? (Art. 33 der Dekl.)

6) ob die Hirtenhäuser der Gutsherrschaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören? (Art. 31 a. a. O.)

7) ob und in wie weit die Hofwehr dem Gutsherrn zugehört? (§. 18 des Ed.)

8) in wie weit die Gutsherrn oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfstiche, Gruben von Mergel oder andere mineralische Dünger-Erden Anspruch haben? (Art. 71 der Dekl.)

9) ob der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung wegen der seit Publikation des Ed. v. 14. Sept. 1811 bestrittenen Neubauten und Hauptreparaturen hat?

überhaupt:

10) die Entscheidung aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, in sofern sie ohne Dazwischenkunft des Ed. v. 14. Sept. 1811, und der in Folge desselben vorzunehmenden Regulirungen, und der mit demselben zu verbindenden Gemeinheitstheilung und sonstigen Auseinandersetzung hätten zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und dann so geeigenschaftet gewesen wären, daß sie in den Weg Rechtens gehört hätten.

§. 179. Mit gleicher Wirkung findet die Appellation darüber Statt, ob die Entschädigung in Land- oder Kornrente anwendbar ist?

§. 180. Desgleichen in allen Fällen, wenn über die von der Gen. Komm. in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben.

§. 181. Außer diesen Fällen (§§. 178 ff.) hat die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von der Gen. Komm. getroffene Entscheidung die im Art. 109 der Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmte Folge, daß nämlich, der Appellation ungeachtet, mit der Ausführung verfahren werden muß und das Erkenntniß des Revisions-Kollegii nur auf anderweitige Entschädigung des Appellanten gerichtet werden kann [1]).

Demgemäß ist:

§. 182. Die Abänderung des Auseinandersetzungsplans rücksichtlich der Landentschädigung niemals Gegenstand des Appellationserkenntnisses, und zwar ohne Unterschied der Fälle:

ob derselbe blos die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung,

die Anweisung der herrschaftlichen Landentschädigung und die Subrepartition unter den bäuerlichen Wirthen oder andern dabei, als wegen des nach §. 57 D des Ed. und Art. 20 der Dekl. erforderlichen Umtausches der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen konkurrirenden fremden Interessenten betrifft? ob die bäuerlichen Wirthe auf derselben Feldmark abgefunden, oder nach §. 45 des Ed. und Art. 21 und 94 der Dekl. translocirt worden? ob die Auseinandersetzung mit oder ohne Separation geschieht? ob die Zulässigkeit des veranlaßten Umtausches der Gemeinheitstheilung, oder der Translokation, oder nur die diesfällige Abfindung streitig war? ob die Ausweisung der Landentschädigung auf Vermessung und Bonitirung oder auf allgemeine Ueberschläge gegründet ist, oder mittelst der in §§. 13, 42, 43 des Ed. und §§. 111 ff. dieser Verordn. gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden?

---

[1]) Diese Vorschrift ist durch §. 48 der Verordn. v. 30. Juni 1834 aufgehoben worden.

§. 183. Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjekten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans Statt, als:

1) wegen der nach §. 13 lit. e des Ed. und Art. 22 der Dekl. verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Distrikte der Dienstinsassen; der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Art. 23 und 27; der Entschädigung für den Abgang der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrschaft nach Art. 26; der Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der herrschaftlichen Hütung mit den Schafen nach §. 14 des Ed. und Art. 27 der Dekl.; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hütungsgerechtigkeiten auf den Grundstücken eines oder des andern Interessenten, und der wegen deren Ausführung stattfindenden Regeln und Einschränkungen;

2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Trankstätten, Gränzbefestigungen, Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten;

3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach §§. 15 und 50 ff. des Ed. und Art. 30 der Dekl.;

4) wegen Festsetzung des Maaßes, in welchen die bäuerlichen Wirthe die Fossilien künftig nach Art. 71 der Dekl. mit benützen dürfen;

5) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern, rücksichtlich der durch die bäuerlichen Regulirungen und hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen veranlaßten neuen Wirthschaftseinrichtungen, in sofern deshalb eine Appellation zulässig ist (cf. Art. 118 und 120 der Dekl.) [1].

§. 184. Die Entscheidung des Revisions-Kollegii über die gegen dergleichen Festsetzungen der Gen. Komm. (§. 181) erhobenen Beschwerden, erstreckt sich also darüber, ob dieselben an sich begründet, und welche anderweitige in Kapital oder Rente zu bestimmende Entschädigung dem Appellanten zu gewähren ist [2].

Instruktion der Appellation.

§. 185. Die Instruktion des Appellatorii erfolgt zwar von der Spezial-Komm., im Fall aber der Kommissarius nicht selbst ein Justizbedienter ist, durch solchen [3].

Wie dabei zu verfahren sei.

§. 186. Es müssen dabei die Vorschriften der Allgem. Ger. Ordn. beobachtet werden; und sind daher Deduktionen zulässig [4].

---

[1]) Die Vorschriften in den §§. 178—183 sind theilweise abgeändert worden durch die §§. 45—51 der Verordn. v. 30 Juni 1834.

[2]) Diese Vorschrift ist durch §. 48 der Verordn. v. 30. Juni 1834 aufgehoben worden.

[3]) Nach §. 18 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 kann die Instruktion zweiter Instanz auch einem Spezial-Komm., der nicht Justizbedienter ist, aufgetragen werden. (S. oben zum §. 29.)

[4]) 1) Im §. 11 der Verordn. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel v. 5. Mai 1838 ist bestimmt, daß, wenn mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen werden soll, um die Rechtfertigung der Appellation zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellations-Bericht) zu überreichen. Die Vorladung erfolgt unter der Verwarnung: daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen.

(S. Zusätze zum §. 45. d. Verordn. v. 30. Juni 1834.)

2) Nach §. 20. d. Verordn. v. 22. Nov. 1844 soll in zweiter Instanz jederzeit eine Darstellung des Sachverhältnisses zu den Akten gebracht, und den Partheien im Schlußtermine zur Erklärung vorgelegt werden.

Zuziehung eines andern Oekonomie-Kommissar.

§. 187. Kommt es dabei auf wirthschaftliche Fragen an, so muß ein zweiter Oekonomie-Kommissar zugezogen, und wenn dieser mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung ist, unter beiden über die Gründe derselben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung des Revisions-Kollegii verhandelt werden [1]).

Zuziehung neuer Taxanten.

§. 188. Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127 gedachten Gegenstände, so müssen andere für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 187 wegen der Oekonomie-Komm. bestimmt ist, verfahren werden. Auch in diesem Falle bleibt es dem Revisions-Kollegio überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

Von neuen dabei vorkommenden Punkten.

§. 189. Kommen dabei ganz neue Punkte, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor; so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber in dem Appellationserkenntnisse erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Revisionskollegium in zweiter Instanz nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden; so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittelung und Entscheidung gerichtet werden. Diese Ausmittelung ist aber bei bleibenden Gegenständen auf Kornrente zu richten [2]).

Unzulässigkeit einer dritten Instanz.

§. 190. Gegen die Erkenntnisse des Revisionskollegii findet die Berufung auf ein drittes Erkenntniß nicht Statt [3]).

---

[1]) Nach §. 19 der Verordn. vom 22. Nov. 1844 ist dieses Verfahren nicht wesentlich nothwendig.

[2]) Der Inhalt dieses §. ist durch §. 48 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und durch §. 16 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 aufgehoben worden.

[3]) 1) Verordn. v. 29. Nov. 1819 über die Zulassung einer dritten Instanz.

Durch mehrere bei Uns eingegangene Beschwerden veranlaßt, haben Wir in nähere Erwägung gezogen, wie in den zwischen Gutsherrn und Bauern bei Ausführung Unseres Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Gründlichkeit und Gleichförmigkeit der endlichen Entscheidung mit der nöthig befundenen Beschleunigung möglichst zu vereinigen sei, und nach dem darüber von Unserm Staats-Min. erstatteten Bericht und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, verordnen Wir, mit Abänderung des Art. 110 der eben gedachten Dekl. und der §§. 190 und 195 der Verordn. wegen Organisation der Gen. Komm. und der Revisionskollegien v. 20 Juni 1817, wie folget:

§. 1. Es soll künftig gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien in allen Fällen, welche der §. 178 der Verordn. v. 20. Juni 1817 nahmhaft macht, die Berufung auf eine dritte Instanz stattfinden, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler *) oder mehr beträgt.

§. 2. Diese dritte Instanz wird für alle Fälle ohne Unterschied, in denen sie nach §. 1. zulässig ist, aus sämmtlichen Provinzen, auf welche das Ed. v. 14. Sept. 1811 und die Dekl. v. 29. Mai 1816 Anwendung finden, Unserm geheimen Ob. Trib. hiermit übertragen**).

§. 3. Die (§. 1.) nachgelassene Berufung auf eine dritte Instanz findet gegen Erkenntnisse

---

*) Jetzt 500 Thaler nach der Verordn. v. 14. Dec. 1833.

**) Ueber die Form der Berichte an das Ob. Trib., s. Verf. des Just. Min. v. 15. März 1847 im Justizminist. Bl. v. 1847. S. 91.

Rechtsmittel gegen Kontumazialverfahren.

§. 191. Gegen die ergangenen Kontumazialentscheidungen der Gen. Komm. finden die, in der Allg. Ger. Ordn. P. I. Tit. XIV. §. 69 bis 79, und deren Anhange §. 124—127, bestimmten Rechtsmittel und den darin bestimmten Maaßgaben, jedoch die Restitution nur in dem Falle statt, wenn der Extrahent durch die §. 73. gedachten Hinderungsursachen von der Abwartung des Termins abgehalten ist.

§. 192. Wegen des in Fällen §. 151 verfügten Kontumazialverfahrens ist nur die Appellation zuläßig.

---

der Revisionskollegien keine Anwendung, welche bei Bekanntmachung dieser Verordn. bereits verkündet sind, und mit dieser Verkündigung die Rechtskraft erhalten haben.

§. 4. Nullitäts-Klagen, sofern sie auf die Entscheidung gegen ein klares Gesetz (Allgem. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 16 §. 2) gegründet werden, sollen

a) in den noch schwebenden Sachen, sobald diese rechtskräftig entschieden sind, desgleichen in denen, welche künftig erst anhängig werden, nicht weiter zugelassen werden;

b) in den bereits rechtskräftig entschiedenen wird demjenigen, welcher dieses außerordentliche Rechtsmittel noch einlegen will, eine viermonatliche Frist, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordn. ab gerechnet, zur Anmeldung desselben bei der Gen. Komm., vor welcher die Sache früher anhängig gewesen ist, bei Verlust des Rechtsmittels verstattet.

c) Sowohl in diesem Falle (b.), als in denjenigen, wo die Nullitäts-Klagen bereits anhängig sind, es sei gegen Erkenntnisse der Gen. Komm. oder der Revisionskollegien, sollen die Akten, sobald sie von der Gen. Komm. spruchreif instruirt worden, gleich unmittelbar bei dem Geh. Ob. Trib. zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 5. Wegen der Belehrung der Partheien, hinsichtlich des ihnen gegen die Entscheidung der Revisionskollegien noch zustehenden Rechtsmittels der dritten Instanz, der Fristen zu dessen Einlegung, dessen Instruktion, die bei den Gen. Komm. geschieht, Abfassung und Publikation des endlichen Erkenntnisses finden die in der Allgem. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 15, §§. 4 ff. und in dem Anhange §§. 131 ff. enthaltene Vorschriften Anwendung*).

Urkundlich haben Wir diese Verordn. höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

(Ges. S. 1819 S. 251.)

2) K. O. v. 15. März 1834 wegen Anwendbarkeit der Verordn. v. 14. Dec. 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 20. v. M. bestimme Ich über die Anwendbarkeit der Verordn. v. 14. Dec. 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen wie folgt:

§. 1. Die wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in der Verordnung v. 14. Dec. 1833 ertheilten Vorschriften finden auf die bei den Gen. Komm. anhängigen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nur in soweit Anwendung, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, oder überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gem. Theil. und Ablös. Ordn. und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178 der Verordn. v. 20. Juni 1817 unter Nr. 1. 2. 3. 5—9 einschließlich bezeichneten Gegenstände gerechnet, so wie die Entscheidungen über die Pertinenzien der Höfe, über die Gränzen derselben und über den Umfang der zuvor bestandenen gegenseitigen Leistungen der Gutsherrn und bäuerlichen Wirthe.

§. 2. Der im §. 5 der Verordn. v. 14. Dec. d. J. Nr. 10 lit. d. bezeichnete Nichtigkeitsgrund, daß über den Antrag eines oder des andern Theils hinaus erkannt worden, findet nicht

---

*) Diese Bestimmung ist abgeändert durch die Verordn. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Insinuation der Erkenntnisse und Einlegung der Rechtsmittel v. 5. Mai 1838. (S. Zusätze zum §. 45 der Verordn. v. 30. Juni 1834.)

Nähere Bestimmung wegen des Restitutionsverfahrens.

§. 193. Da es auch nach der individuellen Bewandniß der Sache unmöglich ist, daß die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich meldende Parthei in der Berufung darauf sich vollständig einlasse, weil sie nicht im Besitze der bisheri-

---

statt, wenn es sich von Entscheidungen in demjenigen Verfahren handelt, welches in den §§. 162 ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817 vorgeschrieben ist. Bei der Anwendung der im §. 5 der Verordn. v. 14. Dec. v. J. unter Nr. 4. 5. 6 und 7 wegen der Besetzung des Gerichts und der Partheilosigkeit der Richter ertheilten Vorschriften werden die den Gen. Komm. u. Revisionskollegien beigegebenen Mitglieder aus der Klasse der Verwaltungs = Beamten und die ökonomischen Techniker, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, den richterlichen Beamten gleichgestellt *).

§. 3. Wegen der zu einer höhern gerichtlichen Entscheidung nicht geeigneten Festsetzungen der Gen. Komm. oder Revisionskollegien bleibt es eben so, wie im §. 5. Nr. 8 der Verordn. v. 14. Dec. v. J. wegen der zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände vorgeschrieben worden, bei Meinen Bestimmungen v. 30. Juni 1828.

§. 4. Die allgemeinen Vorschriften §§. 21 und folg. der Verordn. v. 14. Dec. v. J. kommen auf die bei den Gen. Komm. anhängigen, nach §. 1 dieser Ordre für den Rechtsweg geeigneten Sachen mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß es für die bis zum 1. März d. J. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse bei dem §. 4 der Verordn. v. 29. Nov. 1819 sein Bewenden behält. Vom 1. März laufenden Jahres an findet dessen Anwendung nicht weiter statt.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Ges. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Ges. S. 1834. S. 61.)

3) Dekl. v. 26. Aug. 1825, wonach bei gleichartigen Interessen mehrerer Betheiligten der Gesammtbetrag aller Leistungen der mehreren Theilnehmer, welche den Gegenstand der Revisionsbeschwerden ausmachen, zusammenzurechnen sind. S. Zusätze zum §. 175.

4) Wenn die Zulässigkeit der Revision einigermaßen wahrscheinlich ist, so sind die Akten zum Spruch in dritter Instanz abzusenden, ohne durch faktische Erörterungen, ob die revisible Summe vorhanden ist, die Beendigung des Prozesses aufzuhalten. R. des Königl. Just. Min. v. 25. Febr. 1822.

(Jahrb. Bd. 19. S. 173. Gräff Bd. 2. S. 127.)

5) Wenn die Revision gegen die in zweiter Instanz ergangenen unzweifelhaften Entscheidungen nur zum Verschleif der Sache eingewendet wird, kann solche, ebenso wie die Appellation per Decretum, zurückgewiesen werden. R. d. Königl. Just. Min. v. 30. Dec. 1822.

(Jahrb. Bd. 20, S. 280. Gräff, Bd. 2, S. 128.)

6) Bei Streitigkeiten über Bonitirung und Planlage findet niemals das Rechtsmittel der Revision an das Königl. Geh. Ob. Trib. statt, wenn auch hierüber unter den Interessenten Anerkenntnisse oder Vergleiche erfolgt sind. R. d. Königl. Just. Min. v. 16. Jan. 1832.

(Jahrb. Bd. 39, S. 144. Gräff, Bd. 6, S. 417.)

7) Plen. Beschl. des Geh. Ob. Trib. v. 16. Dec. 1839. In den zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Sachen, in welchen über die Existenz oder Gültigkeit eines Vergleichs wegen solcher Gegenstände gestritten wird, bei denen nach der K. O. v. 15. März 1834 die Revision, resp. Nichtigkeit, nicht stattfindet, sind diese Rechtsmittel ausgeschlossen.

(Justizminist. Bl. v. 1840, S. 32. Entsch. d. Geh. Ob. Trib. Bd. 5, S. 130.)

---

*) Verf. des Min. des Inn. v. 12. Juni 1837, betreffend die Anwendung der K. O. v. 15. März 1834.

Ew. rc. eröffne ich, daß durch die K. O. v. 15. März 1834 wegen Anwendung der Verordn. v. 14. Dec. 1833, auf die gutsherrlich = bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, in den Bestimmungen des Ges. über die Ausführung der Gem. Theil = und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 nichts geändert, die im §. 2 der gedachten K. O. getroffene Bestimmung vielmehr lediglich auf die Fälle zu beziehen ist, wo die zur Klasse der Verwaltungsbeamten und ökonomischen Techniker gehörigen Mitglieder der Königl. Gen. Komm., Justiz-Deputationen und Revisions-Kollegien an den Entscheidungen Theil zu nehmen haben. Ob aber die Bestimmung im §. 4 des Ausführungs = Ges. v. 7. Juni 1821 abzuändern ist, muß weiterer Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten bleiben.

(v. K. Ann. Bd. 21, S. 396.)

gen Verhandlungen ist, soll ihr, in Voraussetzung, daß den übrigen Erfordernissen der Allg. Ger. Ordn. §. 71. Tit. XIV. Genüge geleistet ist, oder die Erklärung des Gegentheils §. 125 des Anhanges beigebracht wird, eine verhältnißmäßige nicht zu verlängernde Frist bestimmt werden, binnen welcher sie sich vollständig einzulassen hat. Sie muß aber dazu durch Vorlegung der Akten oder Ertheilung der Abschriften, die zu ihrer völligen Information dienen, in Stand gesetzt werden.

§. 194. Die zur Restitution verstattete Parthei muß sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausführung des Kontumazialbescheides schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplanes der Auseinandersetzung und ohne Nachtheil auf die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

§. 195. Uebrigens finden die im Tit. XVI. Thl. 1. der Allg. Ger. Ordn. bestimmten Rechtsmittel in vorkommenden Fällen auch wegen der in §§. 171 ff. gedachten Definitiv-Entscheidungen der Gen. Komm. und des Revisions-Kollegii Anwendung.

XI. Ausführung der Auseinandersetzung.

Was dahin gehört.

§. 196. Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundantheile und definitive Lokalbestimmung der Gränzen derselben, sondern auch die Berichtigung der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch des Ob. L. Ger. und die bei den Untergerichten neu zu errichtenden Hypothekenbücher, imgleichen die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den Interessenten oder Pächtern noch zu reguliren sind [1]).

§. 197. Die Kommission muß unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezesse bei der Hypothekenbehörde die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher veranlassen [2]).

---

[1]) Ueber die Pflichten der Kommissarien bei Aufnahme der Ausführungs-Verhandlung, wegen Benachrichtigung der eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten und wegen Eintragung in die Hypothekenbücher, vergl. §. 57—61 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

[2]) 1. Ueber die Einrichtung der Hypothekenbücher nach erfolgter Auseinandersetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und das Verfahren der Hypothekenbehörden bei Eintragung der Rezesse s. R. des Königl. Just. Min. v. 21. Aug. 1816 und 8. Sept. 1820, wonach es a) zur Anlegung der Hypothekenbücher keiner vorgängigen Ediktal-Citation bedarf; b) die Eintragung geschehen kann, wenn auch die vorgeschriebene Taxe noch nicht aufgenommen worden, und c) bei der Eintragung in kein großes Detail eingegangen werden soll.
(Jahrb. Bd. 8, S. 48. Gräff, Bd. 4, S. 185 und Jahrb. Bd. 16, S. 70. Gräff, Bd. 4, S. 250.)

2. R. des Königl. Just. Min. v. 28. Jan. 1833 über das Verfahren bei Eintragungen von Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Rezessen in das Hypothekenbuch.
(Jahrb. Bd. 41, S. 272. Gräff, Bd. 7, S. 176.)

3. R. des Königl. Just. Min. v. 23. Febr. 1824, daß es bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zur Berichtigung des Besitztitels und zur Eintragung der beständigen Renten und Naturaldienste nicht eines besonderen Konsenses der gegenseitigen Interessenten bedarf. (Jahrb. Bd. 23, S. 88. Gräff, Bd. 4, S. 205.)

4. R. des Königl. Just. Min. v. 21. Okt. 1831, betr. die Eintragung der Separat-Rezesse, wenn die Ländereien unter verschiedenen Jurisdiktionen belegen sind:

Die Königl. Gen. Komm. für Schlesien hat den im Original hier beigefügten, zwischen mehreren bäuerlichen Besitzern zu Groß-N. abgeschlossenen, am 17. Dec. 1830 ausgefertigten

§. 198. Sie muß nunmehr, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die erforderlichen Untersuchungen, Behufs der nach Art. 54 und 55 der Dekl. von der

---

Separations-Rezeß dem Just. Min. eingereicht und dabei angeführt, daß, da die Interessenten sich unter drei verschiedenen Jurisdiktionen befinden, die Ab- und Zuschreibungen der zum Umtausch gebrachten Ländereien in den Hypothekenbüchern der drei Jurisdiktionen in Antrag gebracht sein. Die beiden Gerichtsämter der Kathedral-Kirchen und Hospital-Güter z. B., sowie der Kapelle zum heiligen Laurenz zu N., hätten die zum Umtausch gekommenen Parzellen auf die alten Hypothekenfolien der unter ihrer Jurisdiktion befindlichen Hauptgrundstücke ab- und zugeschrieben, gleichviel, ob dieselben bisher unter ihrer oder einer andern Jurisdiktion belegen. Dagegen habe das Fürstenthumsgericht zu N., gestützt auf §. 13, Tit. I. der Hypotheken-Ordn., Anstand genommen, dies zu thun, vielmehr die vertauschten Grundstücke zwar abschreiben, jedoch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche unter derselben Jurisdiktion dafür anlegen wollen.

Sofern nun keine andern Hindernisse, welche der Ab- und Zuschreibung in der in Antrag gebrachten Art im Wege stehen, vorhanden sind, erscheint das Bedenken des Fürstenthumsgerichts nicht gerechtfertiget.

Denn, abgesehen davon, daß die Interessenten hierdurch in eine weit nachtheiligere Lage versetzt worden, ohne daß sie zum Theil berechtiget gewesen wären, dem Umtausch zu widersprechen, folgt doch aus §. 357, Tit. 17, §§. 458, 459, Tit. 20, Thl. I. des A. L. R., §. 147 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 50 der Verordn. v. 20. Juni 1817, daß die Entschädigung, welche ein Interessent bei der Auseinandersetzung erhält, als Surrogat der abgetretenen Gegenstände anzusehen ist, und daß die in der Theilung erhaltenen Grundstücke in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse ganz in die Stelle der abgetretenen treten.

Da nun hinsichts der Jurisdiktion keine Ausnahme von der allgemein ausgesprochenen Regel gemacht ist, so tritt obigen Bestimmungen zufolge auch in dieser Hinsicht das erhaltene Land an die Stelle des abgetretenen, und folgt in dieser Beziehung daraus eine Modifikation des §. 13, Tit. I. der Hypotheken-Ordn.

Hierbei kann der Umstand, daß zum Theil durch Kapital-Entschädigungen die Ausgleichung zu Stande gebracht ist, um so weniger etwas ändern, da der Komplexus jeder einzelnen Besitzung anscheinend nur unter einer Jurisdiktion steht und bei derselben eine Veränderung im Ganzen nicht präsumirt werden kann.

Das Königl. Ob. L. Ger. hat daher das Fürstenthumsgericht zu N., sofern, wie gesagt, letzteres keine andern Bedenken hat, anzuweisen, die Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuche ohne Anlegung neuer Folien zu bewirken, auch die Königl. Gen. Komm. von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

5. Das Verfahren, welches bei Eintragung derjenigen Rezesse, nach denen Ablösungen gegen Kapitalzahlungen erfolgt sind, zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger beobachtet werden muß, ist speziell vorgeschrieben in dem R. v. 10. Nov. 1831, wonach besonders berücksichtiget werden muß, ob sich die Gläubiger auf die ihnen zugekommene Benachrichtigung der Ablösung gemeldet und auf das Ablösungskapital Anspruch gemacht haben, oder nicht.

(Jahrb. Bd. 38, S. 294. Gräff Bd. 4, S. 58.)

Hiermit stimmt auch die Vorschrift im §. 61 der Verordn. v. 30. Juni 1834 überein.

6. R. des Königl. Just. Min. v. 19. Juni 1837, daß von den Ablösungs- und Separations-Rezessen zu den Grundakten keine Abschriften genommen, sondern nur da, wo es erforderlich scheint, Extrakte der betreffenden Stellen zu den Akten gefertigt werden sollen.

(Jahrb. Bd. 49, S. 520.)

Hiermit stimmt auch das frühere R. v. 13. Juli 1830 überein, wonach unnöthige Kopialgebühren in Hypothekensachen vermieden werden sollen. (Jahrb. Bd. 36, S. 185.)

7. Für die Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern auf Grund der Auseinandersetzungs-Rezesse dürfen keinerlei Sporteln und Gebühren, sondern nur Kopialien liquidirt werden.

(§. 9, Nr 3 des Kosten-Regul. v. 25. April 1836. Ges. S. 1836, S. 185 und R. v. 2. Mai 1837. Centralbl. 1837, Nr. 27, S. 645.)

8. Zur Löschung abgelöster Domanial-Renten u. s. w. ist die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden erforderlich. Bekanntmachung v. 7. Juni 1823.

(Jahrb. Bd. 22, S. 77. Gräff Bd. 1, S. 246.)

Gen. Komm. zu ertheilenden Atteste, vornehmen und veranstalten; die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern nach Art. 116 und 118 wegen

---

und R. v. 1. Juni 1832 und 5. Juli 1833.
(Jahrb. Bd. 39, S. 373 und Bd. 42, S. 185. Gräff Bd. 6, S. 114 und 121.)

9. R. des Königl. Just. Min. v. 1. Mai 1835, daß die Eintragung der Rezesse auch dann geschehen muß, wenn gleich die Benefizial=Qualität des Besitzers im Hypothekenbuch vermerkt ist.

Die Gen. Komm. für Schlesien hat sich darüber beschwert, daß von Seiten des Königl. Ob. L. Ger. die Eintragung des Rezesses über die Ablösung der Wollfuhren der Bauern S. und W. zu O. deshalb verweigert wird, weil dieses Gut die Oberforstmeister v. P.schen Erben nur als Benefizialerben besitzen. Der Just. Min muß diese Beschwerde als begründet erachten. Einestheils ist die Ablösung von Diensten eine solche Disposition, zu welcher die Benefizialerben gesetzlich gezwungen werden können, anderntheils gereicht solche nicht zum Nachtheil der bei einer solchen Ablösung gesetzlich zu berücksichtigenden Gläubiger, da dem Interesse derselben auch in dem Falle, wenn die Entschädigung durch Kapital gewährt wird, durch die besonderen, für diese Abfindungsart gegebenen gesetzlichen Bestimmungen vorgesorgt ist.

Das Königl. Ob. L. Ger. wird daher angewiesen, von dem erhobenen Bedenken Abstand zu nehmen und die Eintragung des Rezesses zu veranlassen.

10. Allerh. K. O. v. 16. Dec. 1834 über die Zuschreibung der Entschädigungen bei landesherrlichen Lehnen.

Auf Ihren Ber. v. 28. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß nach den in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, wenn bei landesherrlichen Lehnen eine Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeinheitstheilung oder Reluition von Grundgerechtigkeiten durch die Gen. Komm. bewirkt wird, die Entschädigung, welche das Lehn für aufgehobene Gerechtsame empfängt, unmittelbar in die Stelle des dadurch verminderten Lehnswerthes tritt. Abfindungen in Land werden daher auf den Grund der vorschriftsmäßig errichteten und publizirten Rezesse und Grundstücke, die durch Verwendung der vorbedungenen Abfindungs= oder Ablösungs=Kapitalien oder Renten erworben sind, auf die ausdrückliche Erklärung der Gen. Komm., daß der Kaufpreis dem Werthe angemessen und die Erwerbung für das Lehn nützlich sei, nach dem Antrage des Lehnsbesitzers oder eines andern Interessenten, ohne Weiteres dem Lehngute als Pertinenzstück im Hypothekenbuche zugeschrieben, ohne daß es einer Belehnung des Lehnsbesitzers, der Lehnfolger und der Anwärter mit dem neu entstandenen Lehn=Pertinenzstück bedarf. Ich genehmige, daß Sie im vorliegenden Falle des Grafen zu Stolberg=Stolberg das Ob. L. Ger. zu Naumburg hiernach berichtigen und zugleich die betreffenden Lehns=Kurien mit Anweisung versehen.
(Ges. S. 1835, S. 1.)

11. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 25. Nov. 1837 über das Verfahren bei Zusammenziehung mehrerer Grundstücke in Eines und dessen Eintragung auf einem Folium im Hypothekenbuch.

Bei den Spezial=Separationen sowohl in der städtischen, als der Dorffeldmarken tritt nicht selten der Fall ein, daß ein und dieselbe Person mit verschiedenen einzelnen, für sich bestehenden Grundstücken betheiligt ist, welche nicht blos auf besonderen Folien des Hypothekenbuchs eingetragen, sondern auch mit verschiedenen ungleichartigen Reallasten und Schulden beschwert sind, und dabei theils zu vollem Eigenthum besessen werden, theils in Lehns=, Erbzins=, Erbpachts= 2c. Verhältnisse stehen, theils endlich ihrer Lage und ihren Gränzen nach nicht speziell, sondern nur allgemein nach gewissen Quoten eines angenommenen Ganzen, zum Exempel nach halben oder Viertel=Hufen, bezeichnet sind, ohne daß konstirt, welche bestimmte Flächen zu solchen gehören.

Es pflegen nun die Spezial=Kommissarien bei Aufstellung der Separations=Pläne zunächst nur die wirthschaftlichen Interessen eines derartigen zusammengesetzten größern Besitzthums zu berücksichtigen und zur Erfüllung der Vorschriften der §§. 61 sqq. der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, §. 9 des Gesetzes über deren Ausführung von demselben Dato und §. 17 der Verordn. v. 30. Juni 1834 das Aequivalent der verschiedenen einzelnen Grundstücke nur in einem Gesammtplan auszuweisen, Behufs der einstigen Regulirung des Hypothekenbuches aber dessen Subrepartition vorzubehalten, bei welcher dann, abgesehen von den oft ganz unverhält=

der Kosten zur Vermehrung des gutsherrlichen Inventarii und Verschaffung der erforderlichen Gebäude, sowie die Art. 120 bemerkte Entschädigung in Güte regu=

---

nißmäßig vielen Kosten eines solchen Verfahrens, nicht selten erhebliche Schwierigkeiten vorkommen.

Zur Beseitigung derselben und der hierbei zur Sprache gebrachten Bedenken hat sich das unterzeichnete Min. mit dem Herrn Just. Min. Mühler in Korrespondenz gesetzt und eröffnet nunmehr der Königl. Gen. Komm., im Einverständniß mit demselben, Folgendes:

1) Wenn Zweifel darüber entstehen,

»zu welchen Hauptbesitzungen die zum Umtausch zu bringenden Grundstücke gehören, und wohin das darauf auszuweisende Aequivalent zu rechnen sei,«

so haben die Spezial=Kommissarien nach zuvoriger Rückfrage bei der Königl. Gen. Komm. wegen Erledigung derselben mit dem Hypothekenrichter und erforderlichen Falls dem vorgesetzten Ob. L. Ger. zu verständigen und, wenn wegen des in dieser Beziehung einzuschlagenden Verfahrens kein Einverständniß zu erreichen sein sollte, von dieser Lage der Sache, Behufs weiterer Kommunikation mit dem Herrn Just. Min., Bericht zu erstatten.

Jedenfalls kann die Feststellung der Schulden und sonstigen Verhältnisse auf Grund der neuen Regulirung und von der Königl. Gen. Komm. und deren Spezial=Kommissario besorgt werden, da dieser nach seiner örtlichen Kenntniß am Besten dazu geeignet ist, die eingetretenen Rechtsverhältnisse unter den Interessenten auf gütlichem Wege so zu ordnen, daß der Hypothekenrichter auf die neu anzulegenden Folien des neuen Besitzstandes die bleibenden Lasten der von den Grundeigenthümern früher besessenen Grundstücke eintragen kann.

Im Uebrigen hat aber der Spezial=Kommissarius gleich bei Einleitung der Verhandlungen seine Aufmerksamkeit auf die Feststellung derartiger verdunkelter Verhältnisse zu richten und dahin zu sehen, daß dieselben bis zur Ueberweisung des neuen Besitzstandes zur Genüge aufgeklärt werden, um nicht nach der Ausführung des Geschäftes neue Verwickelungen herbeizuführen.

Was hiernächst

2) die bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung zusammengelegten, zwar einem und demselben Besitzer gehörenden, aber auf verschiedenen Foliis des Hypothekenbuchs eingetragenen Grundstücke betrifft, so ist es zwar ganz richtig, daß die Regulirung des Hypothekenbuchs in Gefolge des veränderten Besitzstandes nicht möglich ist, wenn der Richter nicht weiß, welches Areal an die Stelle desjenigen tritt, welches bisher ein besonderes Folium im Hypothekenbuche mit besonderen Lasten gehabt hat, auch darf diese Regulirung ohne Kränkung der Rechte der Realinteressenten nicht ausgesetzt bleiben. Zu diesem Ende ist es aber nicht nothwendig, ohne besonderes ausdrückliches Verlangen des Interessenten eine reale Subrepartition vorzunehmen und einer jeden einzelnen Parzelle event. einen besonderen Zugang auszuweisen; vielmehr kann die diesfallsige Regulirung bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wenn etwa mit der Veräußerung einer Parzelle die Nothwendigkeit zur Ausweisung eines besonderen Weges für dieselbe eintritt.

Auch ist in dieser Beziehung nur festzustellen, für Rechnung welcher Interessenten die etwa erforderliche Anweisung eines solchen Zuganges nachträglich Statt haben soll.

In den meisten Fällen wird der Spezial=Kommissarius durch geeignete Vorstellungen bei den Separations=Interessenten es bewirken können, daß mehrere Hypotheken=Folien in Eins zusammengezogen werden, was auch schon durch die Anweisung beabsichtigt wird, welche der Herr Just. Min. dem Ob. L. Ger. zu Naumburg mittelst R. v. 29. April 1834 (v. K. Jahrb. Bd. 43, S. 610) ertheilt hat.

Ist dies aber durch Vermittelung des Spezial=Kommissarii nicht zu erreichen, so bleibt zwar nichts übrig, als eine Subrepartition vorzunehmen, indeß ist — sofern nicht die Interessenten eine solche reale Subrepartition ausdrücklich verlangen — statt derselben eine ideale völlig genügend, wobei folgendermaaßen zu verfahren ist. Gesetzt, es tritt die neugebildete Gesammtbesitzung an die Stelle von 5 verschiedenen, mit besonderen Hypotheken belasteten Grundstücken, und es soll nun die Uebertragung der Hypotheken von diesen Letztern auf das Folium des neu gebildeten Guts erfolgen, dann muß der Werth jedes einzelnen dieser verschiedenen Grundstücke nach den bei der Gemeinheitstheilung zum Grunde gelegten Vermessungs= und Bonitirungs=Registern und Ausgleichungs=Grundsätzen berechnet, und dadurch das Verhältniß gefunden werden, in welchem der Werth jedes einzelnen früher besessenen Grundstücks zu dem

liren oder festsetzen, wogegen nur der Rekurs an die Gen. Komm. stattfindet. Auch muß sie die wegen der neuen Wirthschaftseinrichtungen, als wegen der neuen

---

Werth des ganzen, bei der Gemeinheitstheilung dafür ausgewiesenen Aequivalents steht. Angenommen, es ergäbe sich dabei, daß der Werth des Grundstücks A. 500 Rthlr.
B. 300 »
C. 100 »
D. 60 »
E. 40 »

und der Werth der neu gebildeten Besitzung daher zusammen 1000 Rthlr.
betrage, so muß die neue Besitzung im Hypothekenbuche so geschrieben werden:

Rubrica I. des Hypotheken-Foliums.

Die Besitzung ist bei der im Jahre ꝛc. erfolgten Regulirung gebildet worden und an die Stelle nachstehender Grundstücke getreten:

A. des Grundstücks ꝛc. im Werth von 500 Rthlr.
B. » » » » » » 300 »
C. » » » » » » 100 »
D. » » » » » » 60 »
E. » » » » » » 40 »
zusammen 1000 Rthlr.

Es zerfällt daher im Verhältniß zu den eingetragenen Lasten und Forderungen diese Besitzung in nachstehende ideale Antheile:

A. bestehend aus $\frac{1}{2}$
B. » » $\frac{3}{10}$
C. » » $\frac{1}{10}$
D. » » $\frac{3}{50}$
E. » » $\frac{2}{50}$

Eingetragen auf Grund des Rezesses vom ꝛc.

Die Uebertragung der Lasten, Schulden ꝛc. erfolgt alsdann in der Art:

Rubrica II. und ebenso Rubrica III. des Hypotheken-Foliums.

Auf dem Antheil A. bestehend aus $\frac{1}{2}$ der Besitzung haften:
(inserantur die sämmtlichen Lasten und eingetragenen Schulden, die vormals auf dem Folium eingetragen waren, an dessen Stelle der ideale Antheil A. getreten ist).

Auf dem Antheil B. bestehend aus $\frac{3}{10}$ der Besitzung haften:
(inserantur ebenso die sämmtlichen Lasten und Schulden, die vormals auf dem Folium eingetragen waren, an dessen Stelle der ideale Antheil B. tritt) u. s. w.

Dadurch wird einem jeden Gläubiger das Realrecht gesichert, welches ihm vormals zugestanden hat, und mehr kann er im Allgemeinen nicht verlangen.

Wird nach diesen Grundsätzen verfahren, was um so unbedenklicher ist, als der Regel nach anzunehmen bleibt, daß die bei Gemeinheitstheilungen aus mehreren einzelnen Grundstücken gebildeten Besitzungen nicht wieder, oder doch nicht gerade nach Maaßgabe der früheren Verhältnisse werden vereinzelt werden, die Besitzer vielmehr selbst darauf hinwirken dürften, die auf den einzelnen Antheilen haftenden Schulden, wenn auch nur durch Aufnahme von Darlehnen auf die ganze Besitzung abzustoßen, so können den Besitzern die bedeutenden und in den meisten Fällen ganz überflüssigen Kosten der sofortigen realen Subrepartition erspart, und alle daraus entstehenden Weiterungen vermieden werden.

Seitens der Hypothekenbehörden sind übrigens bei der Vorschrift des §. 62 der Verordn. v. 30. Juni 1834 keine erhebliche Erinnerungen gegen die Ausführung obiger Anweisung zu besorgen; wo aber in einzelnen Fällen dennoch dergleichen vorkommen möchten, ist besonders Bericht zu erstatten und weiterer Verfügung entgegen zu sehen.

(Centralbl. f. Pr. Jur. 1838, S. 28. v. K. Ann. Bd. 21, S. 949.)

12. Vergl. §. 62 der Verordn. v. 30. Juni 1834, wonach die Gerichte den Inhalt der Rezesse nicht zu prüfen haben.

13. Vergl. §. 3 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen, wonach die Gen. Komm. die Eintragung der Renten und Kapitalien von Amtswegen besorgen muß, und die Zusätze zum §. 91 dieser Verordn., betreffend die Legitimation der Interessenten und die Eintragung in die Hypothekenbücher.

14. Cirk. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 3. März 1843 die Eintragung der Rezesse in die Hypothekenbücher betreffend.

Feldeintheilung und Fruchtfolge u. s. w., zwischen den Pächtern und Verpächtern zu regulirenden Punkte gütlich zu vermitteln suchen, oder zur Entscheidung der Gen. Komm. vorbereiten.

§. 199. Sie muß ferner in Gemäßheit des Art. 65 der Dekl. den Werth der bäuerlichen Höfe ausmitteln und festsetzen, und gegen die desfallsigen Entscheidungen findet ebenfalls nur der Rekurs an die Gen. Komm. statt.

§. 200. Eben so muß sie die etwa bei der Hauptregulirung außer Acht gelas-

---

Da nach den auf das Cirk. R. v. 9. Febr. v. J. eingegangenen Berichten der Auseinandersetzungs-Behörden von der Mehrzahl derselben schon bisher darauf hingewirkt worden, die Rezesse so weit es der Vollständigkeit unbeschadet geschehen kann, abzukürzen, auch die von den Interessenten abzugebenden Erklärungen über die in Folge einer Auseinandersetzung zu veranlassenden Eintragungen in die Hypothekenbücher möglichst in einem besonderen Paragraphen zusammenzufassen, so kann ich mich hinsichtlich der Rezesse auf die Aufforderung beschränken, auch ferner diesem gemäß zu verfahren, und dabei auf Vermeidung aller unnöthigen Schreibereien sowohl bei den Auseinandersetzungs-Behörden selbst, als auch bei den Hypotheken-Behörden Bedacht zu nehmen.

Damit aber den letzteren auch bei den, auf Grund der Rezesse zu bewirkenden Eintragungen selbst, bei denen selbige nach der Dekl. v. 30. Juli v. J. in der Regel den Requisitionen der Auseinandersetzungs-Behörden ohne Weiteres zu genügen haben, jede zuläßige Erleichterung gewährt, und zugleich die vollständige Erfüllung der letztgedachten Behörden nach §§. 196 und 197 der Verordn. v. 20. Juni 1817, §§. 10, 58, 59, 62 der Verordn. v. 30. Juni 1834, §. 3 der Verordn. v. 29. Juni 1835 und der Dekl. v. 30. Juli 1842 obliegenden Verpflichtungen, hinsichtlich der, in Folge von Auseinandersetzungen nothwendig werdenden Berichtigungen der Hypothekenbücher, möglichst sichergestellt und etwanigen Mißgriffen vorgebeugt werde, finde ich mich bewogen, der Königl. Gen. Komm. nicht nur die schon in der Cirk. Verf. v. 31. Mai 1839 enthaltene Anweisung wegen bestimmter Bezeichnung aller Gegenstände und Stipulationen, in Betreff deren sie Eintragungen in die Hypothekenbücher nothwendig oder doch für angemessen hält, in Erinnerung zu bringen, sondern diese Anweisung auch dahin auszudehnen, daß Sie in ihrem Requisitions-Schreiben an die Hypothekenbehörden sich wegen der nach Ihrem Ermessen zu veranlassenden Operationen nicht auf die bloße Bezeichnung der betreffenden Paragraphen des Rezesses beschränkt, sondern, sofern solches ohne erhebliche Weitläuftigkeiten geschehen kann, das was einzutragen ist, mit Allegation der betreffenden Paragraphen bestimmt herborhebt, und wenn es auf die Eintragung von Vorbehalten oder sonstigen Vermerken ankommt, über deren Fassung Zweifel entstehen könnten, selbst die nach Ihrem Erachten zu wählende Fassung bestimmt angiebt.

Auf diese Weise läßt es sich auch erreichen, daß die Eintragungen stets der eigentlichen Absicht der Königl. Gen. Komm. entsprechen, und die eingetragenen Vermerke nicht, wie nach der Anzeige mehrerer Behörden zuweilen der Fall gewesen, etwas Anderes besagen, wie eigentlich gemeint worden, dadurch aber in der Folge zu Zweifeln und Differenzen Anlaß gegeben wird. Die Hypothekenbehörden können nämlich bei einem solchen Verfahren mit völliger Sicherheit übersehen, ob der in Antrag gebrachten Eintragung nach der Lage des Hypothekenbuches Bedenken entgegenstehen oder nicht, und da sie nach §. 62 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und der Dekl. v. 30. Juli v. J. in letzterem Fall der Requisition unbedingt genügen, im ersteren aber ihre Bedenken der Königl. Gen. Komm. mittheilen müssen, so können auch scheinbar geringfügige Abweichungen von Ihren Requisitionen, sobald letztere in der angegebenen Art eingerichtet sind, ohne vorherige Rücksprache mit Ihr nicht mehr vorkommen, während dergleichen Abweichungen bei unbestimmten Requisitionen wohl möglich sind, und wenn die Rezesse nach bewirkter Eintragung den Interessenten unmittelbar extradirt werden, gewöhnlich erst dann zur Kenntniß der Auseinandersetzungsbehörden gelangen, wenn die Berichtigung mit Schwierigkeiten verbunden ist. Berlin, den 3. März 1843.

Der Minister des Innern. (gez.) Gr. von Arnim.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843, S. 41. Justizminist. Bl. v. 1843, S. 83. Kam. Zeit. v. 1843, S. 366.)

15. Vergl. die zum §. 9 Nr. 3 des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836 angegebenen Verf. v. 2. Febr. 1839.

16. Vergl. die beim §. 3 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 angegebenen Verf. v. 31. Mai 1839.

senen Nebenpunkte in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen rc. reguliren und im Mangel eines Vergleichs die Entscheidung der Gen. Komm. vorbereiten.

Ausführungs-Protokolle.

§. 201. Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung muß ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, und daraus muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, die oben gedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der Gen. Komm. zu erwarten sei. Dieses Protokoll muß den Interessenten ausgefertigt und übersandt werden.

Zeit der Ausführung.

§. 202. Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt der Regel nach erst nach der Bestätigung des Rezesses in dem durch Einigung der Interessenten oder von der Gen. Komm. bestimmten Zeitpunkt. Beschwerden gegen ihre desfallsige Bestimmung eignen sich nur zum Rekurs an das Ministerium des Innern.

§. 203. Eine Realisirung der Auseinandersetzung vor der Bestätigung des Rezesses kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Sind jedoch diese in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezial-Komm. wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessen Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die Gen. Komm. nach dem Grundsatze, ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen, oder auf der andern Seite der größte Nachtheil bevorsteht? und gegen ihre desfallsige Bestimmung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern Statt [1]).

---

[1]) 1) R. d. Königl. Min. d. Inn. und d. Pol. v. 8. März 1838. Von jeder Ausführung vor Bestätigung des Rezesses soll der Gerichtsbehörde, bei welcher das Hypothekenbuch geführt wird, sofort Nachricht gegeben werden.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen Gemeinheitstheilungs- und Regulirungssachen mannigfache Verwickelungen dadurch entstanden sind, daß die Ausführung des Geschäftes auf Grund des §. 203 der Verordn. v. 20. Juni 1817 vorläufig nachgegeben, die Errichtung, Vollziehung und Aushändigung des Rezesses aber ungewöhnlich lange verzögert werden.

Wenn sich nun gleich ergeben, daß letzteres meistens nur in Mängeln bei Berichtigung des Legitimationspunktes nachträglich entstandener Streitigkeiten oder sonstigen zufälligen Ursachen seinen Grund hat, so muß doch alles Ernstes auf die möglichste Beseitigung der vorgedachten Uebelstände hingewirkt werden.

Deswegen wird nicht allein die schon früher erlassene und von Zeit zu Zeit erneuerte Anordnung, die Rezesse vorzugsweise in solchen Sachen, die bereits ausgeführt worden, zu beschleunigen, hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht, sondern auch die Königl. Gen. Komm. auf den Wunsch des Herrn Just. Min. Mühler Excellenz hierdurch angewiesen, von jeder vorläufigen Ausführung einer Gemeinheitstheilungs- oder Regulirungs-Sache denjenigen Gerichts-Behörden, bei welchen die Hypothekenbücher über die betheiligten Grundstücke geführt werden, sofort Nachricht zu ertheilen, damit dieselben bei vorkommenden Dispositionen über die Grundstücke, bei Aufnahme von Taxen und Einleitung von Subhastationen rc. nicht übersehen, daß möglicher Weise eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen eingetreten sei, darüber erforderlichen Falls nähere Auskunft einziehen und durch Eintragung von Protestationen die Rechte der Interessenten sichern können.

(Centralbl. für Pr. Jur. v. 1838, S. 460. v. K. Ann. Bd. 22, S. 75.)

3) Das R. v. 17. Mai 1838 setzt die Eintragung einer Beschränkung Rub. II. bei vorläufig eingehender Anzeige der Ausführung einer Regulirung fest.

(Jahrb. Bd. 51, S. 407. Gräff Bd. 13, S. 45.)

Mit Bezug hierauf bestimmt das R. v. 22. Okt. 1838:

Auf den Ber. v. 12. d. M. gereicht dem Königl. Ob. L. Ger. zum Bescheide, daß es dem Ermessen der Untergerichte selbst überlassen bleiben kann, in welchen Fällen sie nach erhaltener

§. 204. Es müssen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren Ausführung Schaden leiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt und, wenn sie solchen in den Fällen der §§. 131 ff. in Land erleiden, ihnen solcher nach den eben daselbst getroffenen Bestimmungen in Natur ersetzt werden.

Zwangsmittel zur Ausführung.

§. 205. Das Recht der Vollstreckung gebührt der Gen. Komm. und der von ihr in der Sache beauftragten Spezial-Kommission, nicht blos wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisionskollegii, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen, oder von ihr blos bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse. Wird darauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisations-Termin nicht angetragen, so können die Interessenten dieselbe nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen [1]).

Nachricht über die vorläufige Ausführung einer Gemeinheitstheilung ꝛc. ꝛc. vor Errichtung eines förmlichen Rezesses die Eintragung eines Vermerks unter Rubr. II. des Hypothekenbuchs veranlassen wollen.

Es kommt hauptsächlich nur darauf an, daß der Hypothekenrichter bei vorkommenden Dispositionen über Grundstücke, die einem Auseinandersetzungs-Verfahren unterlegen haben, die inzwischen etwa erfolgten Aenderungen in der Lage, Größe u. s. w. nicht übersieht, vielmehr die von der Auseinandersetzungs-Behörde darüber mitgetheilten Nachrichten gehörig beachtet. Ein Vermerk im Hypothekenbuche selbst ist zu dem Ende nicht immer nothwendig, vielmehr oft überflüssig. (Zeitschr. v. Forni u. s. w. I. Bd., S. 669.)

4) Vergl. §. 63 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und §. 6 der Verordn. v. 22. Nov. 1844.

[1]) 1) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 21. Febr. 1835. Auch die Verfügungen wegen Unterlassungen bei Besitzstörungen gehören innerhalb Jahresfrist vor die Gen. Komm.

Auf Anlaß vorgekommener Zweifel ist die Frage: ob sich die Kompetenz der Gen. Komm. rücksichtlich der Ausführung der von ihr geleiteten Auseinandersetzungen auf die Ueberweisung der jedem Theil zuständigen Landabfindungen beschränkt, oder dieselben auch die Exekution auf Unterlassung wegen der von einem oder dem andern Theile verübten Besitzstörungen in sich schließt? von dem Königl. Staats-Min. mittelst Beschl. v. 28. v. M. dahin entschieden:

daß das im §. 205 der Verordn. wegen Organisation der Gen. Komm. ꝛc. v. 20. Juni 1817 den letzteren, und jetzt auch den an ihre Stelle berufenen Reg. beigelegte Recht der Vollstreckung der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihnen blos bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse nicht blos auf die Ausführung der Auseinandersetzung nach §§. 198—200 jener Verordn. zu beschränken sei, sondern auch die Befugniß in sich schließe, darauf zu halten, daß kein Theil, dem Inhalte des Rezesses zuwider, sich Besitzstörungen erlaube, und wenn dies geschieht, auf die innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisations-Termine dieserhalb eingehenden Anträge eines der Interessenten diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche die Exekutions-Ordn. gestattet, um eine Verbindlichkeit auf Unterlassung zu vollstrecken. (v. K. Ann. Bd. 19, S. 64.)

2) R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 21. Dec. 1832, betr. das Verfahren bei Exekutionen auf Unterlassungen.

Ueber das Verfahren bei den auf Unterlassungen zu richtenden Exekutionen und über die Art, wie die hierüber in dem §. 54, Tit. 24, der Allg. Ger. Ordn. ertheilten Vorschriften anzuwenden sind, sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung im Gefolge eines Beschl. des Königl. Staats-Min. Folgendes angeordnet wird:

Da die eben gedachte Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. den Richter alsdann ermächtigt, die angedrohte Strafe beizutreiben, wenn der unterliegende Theil dem an ihn erlassenen unbedingten Strafbefehle zuwider handelt, so setzt sie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verschafft habe, daß dem Strafbefehle zuwider gehandelt sei. Von dieser Ueberzeugung des Richters ist die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (mandati sine clausula) abhängig und in solchem Falle muß die angedrohte Strafe durch ein Dekret festgesetzt und beigetrieben werden.

Wenn dagegen dem Richter diese Ueberzeugung nicht verschafft worden ist, mithin die Thatsache, daß die verbotene und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderst zu erörtern und durch Beweisaufnahme zu konstatiren ist, kann eine Festsetzung per decretum

Asservation des Rezesses.

§. 206. Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird das Haupt-exemplar des bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesses mit einer vidimirten Abschrift

---

nicht stattfinden, vielmehr muß der Richter nach geschlossener Untersuchung durch ein Erkenntniß entscheiden, wider welches das gesetzliche Rechtsmittel zulässig ist.

3) Wegen Vollstreckung der Exekution in Betreff der Hülfsdienste s. Zus. 4 zum §. 17 des Regul.-Ed. v. 14. Sept. 1811, S. 25.

4) Wegen Vollstreckung der Exekution durch das Militair s. Zus. 3 zum §. 3 dieser Verordn.

5) Wenn gegen eine ganze Gemeinde als solche oder gegen eine ganze Klasse derselben als moralische Person die Exekution vollstreckt werden soll, dann muß auch von der Gen. Komm. die Vorschrift im §. 153 des Anh. zur Allg. Ger. Ordn. beachtet werden, da die Reg., vermöge ihrer fortwährenden Beschäftigung mit den Finanzmitteln der Korporation und der ihr über dieselbe zuständigen allgemeinen Aufsicht die beste Kenntniß von der Art und Weise haben muß, wie die Exekution gegen sie am angemessensten dirigirt wird. R. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Soldin v. 16. Aug. 1836.

6) Vergl. das beim §. 12 der Verordn. v. 30. Juni 1834 angegebene R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 1. Aug. 1837, die Ausführung und Exekutions-Vollstreckung betr.

7) Verordn. des Min. d. Inn. v. 30. März 1839, die Vollstreckung der Exekution auf Grund der Regulirungs-Rezesse betr.

Mit der Ansicht der Königl. Reg., daß die in dem Regulirungs-Rezesse von W. im Sch.schen Kr. enthaltene Stipulation:

> auch verspricht das Dominium, innerhalb 10 Jahren, d. h. bis zum 14. Juli 1839, für den Aufbau eines Schulhauses in W. zu sorgen,

für das Dominium die Verpflichtung enthalten soll, den Aufbau des Schulhauses aus eigenen Mitteln besorgen zu lassen, kann ich mich — wie ich derselben auf den Ber. v. 3. Dec. v. J. eröffne — nur einverstanden erklären; auch kann ich das Bedenken der dortigen Gen. Komm., daß hierin nur eine persönliche Verpflichtung der damaligen Besitzer von W. und nicht vielmehr eine dem Gute selbst anklebende, gegen jeden Besitzer desselben geltend zu machende Verbindlichkeit enthalten ist, nicht theilen.

Der Umstand, daß dieselbe in das Hypothekenbuch des verpflichteten Guts nicht eingetragen ist, kann dem gegenüberstehenden Rechte und der eigentlichen Natur desselben keinen Abbruch thun. Erwägt man nun aber, daß jene Verpflichtung bei dem Vergleiche über die dem Dominio in perpetuum stipulirte Rente als eine Gegenleistung von diesem übernommen, und als ein Ausgleichungs-Gegenstand bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behandelt ist: so wird ihr die Natur einer der Sache anklebenden Verbindlichkeit eben so wenig abzusprechen sein, als die seitens der bäuerlichen Wirthe zu W. übernommene Rente eine bleibende Last ist. Wenn indessen die sehr unbestimmte Fassung jener Stipulation eine verschiedenartige Auslegung derselben allerdings zuläßt, in jedem Falle aber auch die darin enthaltene Verpflichtung ihrem Umfange nach so unbestimmt ist, daß die Exekutirung derselben nicht wohl möglich wird: so wird die Exekution gegen das Dominium W. aus der mehrerwähnten Festsetzung des Rezesses nicht nachgesucht oder verfügt, vielmehr daraus nur auf Erfüllung geklagt werden können. Mit Recht aber hat die Gen. Komm. zur Exekutionsvollstreckung sowohl, als auch zur Erörterung einer neuen Klage aus dem bereits vor länger als Jahresfrist bestätigten und realisirten Auseinandersetzungs-Rezesse sich für inkompetent erklärt. Denn für die Vollstreckung ihrer Rezesse ist nach §. 205 des Gesetzes v. 20. Juni 1817 die Gen. Komm. nur innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisations-Termine kompetent; dieser aber ist unzweifelhaft der nach dem Rezesse zum Eintritt der regulirten neuen Verhältnisse bestimmte Termin, und nicht der Zeitpunkt, mit welchem die einzelnen festgestellten Verpflichtungen erfüllt werden sollen. Der allegirte §. unterscheidet ja auch ausdrücklich zwischen denjenigen Zwangsmitteln, welche von der Gen. Komm., und denjenigen, welche von den Gerichten verfügt werden sollen. Von den letzteren könnte aber nie die Rede sein, wenn der einjährige Zeitraum von dem zur Erfüllung jeder einzelnen Verbindlichkeit bestimmten Termine ab gerechnet werden sollte, da die Exekution aus dem Rezesse, wie aus einem Erkenntnisse, überhaupt nur in Jahresfrist von dem Eintritt des Leistungstermins zulässig ist.

Zur weiteren Erörterung des Anspruches an das Dominium W. aus dem bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse ist die Gen. Komm. endlich deshalb nicht kompetent, weil nach §. 20, 21, 22 der Verordn., verglichen mit §. 12 des Gesetzes v. 30. Juni 1834 genau die Fälle

des von der Spezial-Komm. über die Ausführung aufgenommenen Realisirungs-Protokolls und den dazu gehörigen Karten [1]) und Vermessungs-Registern dem Kreislandrath übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin asservirt bleiben.

Asservation der Kommissionsakten.

§. 207. Die Kommissionsakten und das Duplikat der Karten und das Vermessungsregister werden der Gen. Komm. mit dem vorgedachten Hauptberichte zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht.

§. 208. Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Separationsverhandlungen, Karten und Vermessungsregistern in beglaubigter Form Abschriften oder Extrakte ertheilt werden.

X. Kostenpunkt.

In bloßen Regulirungsfällen.

§. 209. Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte von der Guts-

---

bezeichnet sind, in welchen eine nachträgliche Verhandlung seitens der Gen. Komm. eintreten darf, dahin aber eine Verhandlung über die in dem Rezesse bestimmten Gegenstände nicht gehört, wenn rücksichtlich dieser, wie in dem vorliegenden Falle, später Zweifel eintreten.

(Centralbl. für Pr. Jur. v. 1839, Nr. 33, S. 773. v. K. Ann. Bd. 23, S. 91.)

8) Verordn. d. Min. d. Inn. v. 5. Juni 1839, denselben Gegenstand betr.

Da hin und wieder Zweifel darüber entstanden sind, nach welchen Grundsätzen überhaupt die Exekution aus den von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezessen zu verfügen ist, wie lange in dieser Beziehung die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden dauert, und unter welchen Voraussetzungen demnächst auch seitens der Gerichtsbehörden die Exekution ohne Weiteres vollstreckt werden kann und muß, so bin ich mit dem Herrn Just. Min. darüber in Kommunikation getreten, und haben wir uns darüber geeinigt, daß:

1) Der bestätigte Rezeß die rechtliche Wirkung eines Judikats oder gerichtlichen Vergleichs hat; (§. 169 der Verordn. v. 20. Juni 1817.)

2) Die Exekution daraus, innerhalb Jahresfrist von der bewirkten Auseinandersetzung, d. h. von dem Termin an gerechnet, mit welchem das früher bestandene Verhältniß wenigstens im Wesentlichen aufhört und das neue durch die Auseinandersetzung begründete Verhältniß eintritt, ausschließlich den Auseinandersetzungsbehörden zusteht und nur auf deren Requisition von den Gerichten vollstreckt werden kann;

(§. 205 in Verbindung mit §. 196 a. a. O.)

3) Nach Ablauf dieser Frist aber und wegen der später fällig werdenden Zahlungen oder Leistungen die Execution lediglich den Gerichten gebührt, welche sich dabei nach den Vorschriften der §§. 3 und 4 Tit. 24 der Prozeßordnung und des §. 148 des Anh. zu derselben und den allgemeinen Bestimmungen über die Vollstreckung der Exekution zu achten haben;

4) Die von einer Auseinandersetzungs-Behörde nach Nr. 2 einmal eingeleitete Exekution von derselben auch über die Jahresfrist hinaus fortgesetzt werden darf.

Die Justizbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt werden, und die Königl. Gen. Komm. hat auch Ihrerseits nach denselben zu verfahren.

Hiernach ist zwar die hin und wieder auf den Wunsch der Interessenten in die Auseinandersetzungs-Rezesse aufgenommene Bestimmung,

daß die stipulirten Renten und sonstigen Zahlungen, wenn sie nicht zur Verfallzeit geleistet werden, sofort im Wege der Exekution beigetrieben werden können,

als überflüssig anzusehen; da solche indeß zur Belehrung der Interessenten über die Wirkungen des Rezesses dienen kann, so steht, wenn die Interessenten solche wünschen, der Aufnahme in den Rezeß nichts entgegen.

(Centralbl. für Pr. Jur. v. 1839, S. 654. v. K. Ann. Bd. 23. S. 361.)

[1]) Das für das Landräthliche Archiv bestimmte Exemplar der Karte soll jetzt den Interessenten auf Verlangen ausgehändigt werden. Vergl. §. 64 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

herrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen und die auf letztere fallende Hälfte nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzthümer vertheilt [1]).

---

[1]) 1. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 7. Juli 1834 über die Ausgleichung der Interessenten in Betreff der Kosten.

Nach der von der Königl. Ober-Rechnungskammer dem unterzeichneten Ministerio gemachten Mittheilung, lassen mehrere Gen. Komm. die endliche Ausgleichung der Interessenten, wegen der im Laufe der Auseinandersetzung eingezogenen Kosten auf sich beruhen, wenn dieselbe nicht von einem oder dem andern Theile in Anregung gebracht wird, oder Fiskus, Kirchen, Pfarren und Schulen dabei interessirt sind.

Ein solches Verfahren ist aber den bestehenden Vorschriften nicht angemessen, wonach die Kosten-Vorschüsse nach ganz andern Grundsätzen, als die endliche Vertheilung, zu reguliren sind. Eben so wenig ist dasselbe der leitenden Idee, wonach die Königl. Gen. Komm. die Auseinandersetzung zu bewirken hat, angemessen, da Sie hiernach, ohne erst die Anträge der Partheien zu erwarten, alle Gegenstände, die zum vollständigen Abschluß der Sache gehören, zur Sprache zu bringen und deshalb entweder in den dazu geeigneten Fällen eine Vereinigung der Interessenten bewirken lassen, oder die streitigen Punkte durch Entscheidung erledigen muß.

Die Königl. Gen. Komm. hat also darauf zu halten, daß hiernach für die Zukunft auch wegen des Kostenpunkts verfahren werde.

2. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 25. Okt. 1821 über Vertheilung der Vermessungskosten in Regulirungssachen.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich durch den Bericht der Königl. Gen. Komm. v. 30. v. M. wegen der Vermessungskosten in der Regulirungssache von N. N. zu folgenden näheren Bestimmungen über die Anwendung der §§. 209 und 210 der Verordn. v. 20. Juni 1817 in Verbindung mit §. 16 des Gesetzes v. 7. Juni d. J. wegen Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. veranlaßt. Es sind bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Verbindung mit einer Gemeinheitstheilung folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Ob die letztere blos die Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und den zum Eigenthum gelangenden Bauern wegen der von den letztern an die erstern zu ihrer Abfindung wegen dieser Eigenthums-Verleihung abzutretenden Grundstücke und in Folge derselben die neue Eintheilung der den bäuerlichen Wirthen verbleibenden Grundstücke mit oder ohne Separation der bäuerlichen Wirthe zum Gegenstande habe und solche ohne Weiterungen zu Stande gebracht werden.

In diesem Falle kann allerdings zwischen den Kosten der Regulirung und der Separation nicht unterschieden werden. Denn die Ueberweisung der in Folge der Regulirung jedem Theile gebührenden Abfindung ist integrirender Theil der letztern. Wie die Gutsherrschaft fordern kann, daß die ihrige ihr speziell zugetheilt werde, so kann dies auch jeder bäuerliche Wirth verlangen, und die separirte Zutheilung derselben ist nichts anders als eine solche Ueberweisung.

Sie erfordert an sich keinen größern Kostenaufwand, als jede andere Zertheilung; im Gegentheil würde die stückweise Zutheilung der in Gemeinheit bleibenden Interessenten einen größern Aufwand nöthig machen.

Es findet also in dem vorausgesetzten Falle der §. 209 der Verordn. v. 20. Juni 1817 unbeschränkte Anwendung.

2) Entstehen aber Weiterungen über die Annahme des neuen Vertheilungsplans, sei es zwischen der Gutsherrschaft und den bäuerlichen Wirthen in der Gesammtheit, oder zwischen der erstern und einigen der letztern, oder unter den bäuerlichen Wirthen selbst über die Subrepartition unter denselben, und die ihnen dabei zu gewährenden Planlagen: so können die hieraus hervorgehenden Kosten nicht zur allgemeinen Kosten-Masse gezogen, sondern es muß wegen deren Vertheilung nach §. 212 a. a. O. verfahren werden.

3) Ist die Gutsherrschaft auch wegen ihrer Vorwerks-Ländereien mit den bäuerlichen Wirthen noch nicht separirt: so müssen die gesammten Kosten der Separation von den übrigen, die Regulirung betreffenden Kosten gesondert werden. Die Gutsherrschaft übernimmt dann den auf die Vorwerks-Ländereien treffenden Theil, der Bestimmung im §. 210 a. a. O. gemäß, nach den im §. 26 des Gesetzes v. 7. Juni a. c. bestimmten Grundsätzen.

Der auf die bäuerlichen Ländereien, einschließlich der hiervon der Gutsherrschaft gebührenden Abfindung, treffende Theil der Kosten wird aber zusammt der die Regulirung als solche angehenden Kosten, nach dem §. 209 der Verordn. v. 20. Juni 1817 ausgedrückten Grundsatze vertheilt.

In Verbindung mit Gemeinheitstheilungen.

§. 210. Wird damit die Gemeinheitstheilung anderer Grundstücke verbunden,

---

Eben so wie mit den Vorwerks-Ländereien ist es

4) wegen der von der Gutsherrschaft eingezogenen Bauerhöfe zu halten. Es kann zwar für die entgegengesetzten Meinungen, daß nämlich die auf bäuerliche Ländereien fallenden Kosten in Anschlag kommen müssen und demgemäß nach dem Prinzip des §. 209 dem Gutsherrn dafür entweder gar keine besondern Kosten angesetzt werden dürfen, oder aber demselben von der auf die Bauerhöfe zurückfallenden Hälfte pars quota nach Verhältniß des Flächeninhalts derselben zu den bei den bäuerlichen Höfen verbleibenden Ländereien zur Last gelegt werden müsse, angeführt werden, daß dieselben zur Masse der Bauerländereien gehören. Allein im §. 209 ist nur von den Kosten der Regulirung, die der Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn einerseits, und den zum Eigenthum ihrer Stellen berufenen bäuerlichen Wirthen andererseits, die Rede. Die von der Gutsherrschaft eingezogenen Bauer-Ländereien aber haben durch die gesetzliche Autorisation zu deren Einziehung die Natur der Vorwerks-Länder erhalten und sie sind nicht mehr Gegenstand der Regulirung nach dem Patte.

Nach diesen Bestimmungen hat die Königl. Gen. Komm. daher nicht nur in Zukunft zu verfahren, sondern auch im vorliegenden Falle die Kosten zu vertheilen, auf welche jedenfalls die unterm 25. August 1819 ertheilte Bestimmung, welche blos die Vertheilung der Kosten zwischen Gutsherrn und Bauern wegen der vom ersteren eingezogenen Bauerhöfe, zum Gegenstande hatte, unrichtig angewendet ist. Nach solcher Ermäßigung der auf die bäuerlichen Wirthe treffenden Kosten werden dieselben ohne Zweifel solche zu bezahlen wohl im Stande sein.

3. Vergl. §. 26 des Gesetzes v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. §. 65 und 66 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und §. 106 des Ablös.-Gesetzes v. 2. März 1850 (oben S. 96.)

4. Wegen der Kosten für Kirchen, Pfarreien und Schulen.

a) Verf. des Herrn Min. d. Inn. v. 26. Aug. 1847.

Des Königs Majestät haben in einer unterm 12. Juli d. J. an das Königl. Staats-Min. erlassenen Allerh. K. O. nunmehr definitiv zu bestimmen geruht, daß die bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf die betheiligten Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen fallenden Kosten zunächst aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts zu entnehmen sind, in sofern nämlich dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist, und nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Instituts erforderlichen Ausgaben einen verfügungsfreien Bestand ergiebt, daß aber, wenn ein solcher Bestand nicht vorhanden, und demgemäß das Institut für unvermögend zur Tragung der in Rede stehenden Kosten anzusehen ist, die erwachsenen Auseinandersetzungs- rc. Kosten niedergeschlagen, beziehungsweise aus öffentlichen Fonds entnommen werden sollen. Ferner sollen die seither gestundeten Auseinandersetzungs- rc. Kosten für Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen, soweit solche unter Anwendung der oben ertheilten Bestimmung für unbeibringlich zu erachten sind, nunmehr definitiv niedergeschlagen werden. Ein Unterschied zwischen den Bonitirungs- und Vermessungs-Kosten und denen, welche durch die anderweiten Regulirungs-Verhandlungen entstanden sind, ist dabei nicht gemacht, und es beziehen sich die Allerh. Bestimmungen daher auch auf die erstere Art von Kosten, welche bisher von den Gemeinden übertragen worden.

Auf Grund dieser Allerh. Bestimmungen wird die Königl. Gen. Komm. nunmehr angewiesen:

1. Die für Rechnung der geistlichen rc. Institute bisher gestundeten Auseinandersetzungskosten einer nochmaligen genauen Prüfung zu unterwerfen, und sodann zur ungesäumten Niederschlagung derjenigen Kosten zu schreiten, welche sich dabei als zu der oben bezeichneten Kategorie gehörig, ergeben.

Dies Geschäft ist dergestalt zu beschleunigen, daß die Niederschlagung aller dazu geeigneten Kosten-Rückstände jedenfalls noch bis zum Final-Abschlusse für das laufende Jahr stattfindet. In Bezug auf diese bisher gestundet gewesenen Rückstände wird die Königl. Gen. Komm. von der, sonst die allgemeine Regel bildenden Beschränkung, wonach zur Niederschlagung einer, den Betrag von 50 Thlr. übersteigenden Summe die Ministerial-Genehmigung erforderlich ist, entbunden, und demgemäß ermächtigt, alle derartige Kosten, sofern die oben beschriebenen Bedingungen zutreffen, ohne Rücksicht auf deren Betrag selbstständig, jedoch auch unter eigener Verantwortlichkeit, niederzuschlagen.

so nehmen die Interessenten nach den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn. an den diesfälligen Kosten Theil [1]).

In Bezug auf die Justificationen dieser niederzuschlagenden Kosten = Rückstände in der Jahresrechnung pro 1847 wird ferner bemerkt, daß die Königl. Ober=Rechnungskammer ersucht worden ist, von Beibringung der nach der Vorschrift dieser Behörde Behufs Justification niedergeschlagenen Kosten in der Regel beizufügenden Originalien oder Abschriften der betreffenden Liquidationen zur Vermeidung der dadurch entstehenden weitläufigen Schreibart und des Kostenaufwandes, ausnahmsweise Abstand zu nehmen, worüber der Königl. Gen. Komm. noch definitive Bestimmung zugehen wird.

II. In Betreff der auf Grund der Eingangs gedachten Allerh. Bestimmung künftig fortlaufend niederzuschlagenden Kosten, kommen die Allgem. Grundsätze bezüglich auf die Befugniß der Auseinandersetzungs = Behörden zur Anwendung, dergestalt, daß auch wegen derartigen Kosten die diesseitige Genehmigung nachzusuchen ist, wenn es sich um die Niederschlagung einer Summe von mehr als 50 Thlr. handelt.

In den Kassen=Abschlüssen sind die für Rechnung unvermögender geistlicher Institute zur Niederschlagung kommenden Kostenbeträge zwar bei dem Ausgabe=Titel »an niedergeschlagenen Kosten«, jedoch in einer besonderen Unterabtheilung desselben, gesondert von den aus andern Gründen erlassenen Kostenbeträgen aufzuführen, so daß aus den Abschlüssen der Betrag jener Niederschlagungen mit Sicherheit zu entnehmen ist. Diese Bestimmung ist schon bei Aufstellung des diesjährigen Filial=Abschlusses zu beachten.

Außerdem hat die Königl. Gen. Komm. jedesmal nach dem Jahres=Abschluß mittelst besondern Berichts anzuzeigen, auf wie hoch sich die im abgelaufenen Jahre niedergeschlagenen Kosten der unvermögenden geistlichen und Schul = Institute belaufen haben, wobei in der Anzeige für das Jahr 1847 die derartigen Kosten=Rückstände aus früheren Jahren bis zum Jahre 1846 einschließlich, von den im Jahre 1847 ausgeschriebenen Kosten zu sondern und die Beträge beider Kategorien summarisch anzugeben sind. Diese Anzeigen müssen aber, sowohl für das laufende als für künftige Jahre, noch am Tage des Final=Abschlusses abgesandt werden, und jedenfalls innerhalb acht Tagen nach dem Abschluß hier eingegangen sein.

Berlin, den 26. August 1847.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. von 1848. S. 22.)

b) Verf. des Herrn Min. d. Inn. v. 1. Dec. 1847.

Um bei den Auseinandersetzungs=Behörden, ein gleichmäßiges Verfahren in denjenigen Fällen herbeizuführen, wo die für Rechnung unvermögender Kirchen, Pfarreien, Schulen und Küstereien entstandenen Auseinandersetzungs=Kosten, in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 12. Juli c. niedergeschlagen werden müssen, bestimme ich unter Hinweisung auf die diesseitige Cirk. Verf. v. 26. Sept. c. und nach vorgängiger Communikation mit der Königl. Ober=Rechnungs=Kammer, hierdurch nachträglich, daß die Niederschlagungen von dergl. Kosten, lediglich auf Grund

---

[1]) 1) R. des Königl. Just. Min. v. 14. Sept. 1827 und 2. April 1832. Die während der Sequestration eines Guts entstandenen, ausgeschriebenen Regulirungskosten sollen vornweg aus den Revenüen bestritten werden, und zwar ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts, wo die Arbeiten gefertiget worden.

(Jahrb. Bd. 30, S. 135 u. Bd. 39, S. 401. Gräff Bd. 2, S. 419 u. Bd. 6, S. 427.)

2) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 26. Nov. 1824, wonach auch die Armenanstalten und fiskalischen Kassen die Regulirungskosten bezahlen müssen.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Ber. v. 20. Sept. d. J., betr. die Weigerung des dortigen Löbenichtschen Hospitals, die demselben als Gutsherrschaft zur Last fallenden Regulirungskosten zu bezahlen, eröffnet, daß die Diäten der Kommissarien und andere in Regulirungsangelegenheiten den Partheien in Rechnung gestellte Kosten zu keiner andern Kategorie, als der baaren Auslagen gerechnet werden können, und sich die Armenanstalten und andere Institute, welchen fiskalische Rechte zustehen, daher so wenig als die fiskalischen Kassen selbst der Bezahlung dieser Kosten entziehen können.

In Rücksicht der Incidentpunkte.

§. 211. Wegen der Regulirung anderer Incidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Regulirung nur in sofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen, und dann im Verhältniß derselben statt. Außer diesem Fall aber können dergleichen auf Anlaß der bäuerlichen Regulirung zur Sache gezogenen Interessenten keine Kosten zur Last gelegt werden.

In Prozessen.

§. 212. Die vorgedachten Bestimmungen (§§. 209. ff.) verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind. Dagegen sind die Kosten aller Weiterungen, welche von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem succumbirenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten zur Last zu legen.

Von Stempeln ꝛc. ꝛc.

§. 213. Die Interessenten sollen jedoch, außer den bei den ordentlichen Gerichten wegen der zu deren Ressort gehörigen Prozesse und neuen Eintragungen in die Hypothekenbücher [1]), imgleichen der bei den Revisionskollegien auflaufenden Kosten, nur die Diäten der Kommissarien und andern zu den baaren Auslagen gerechneten Kosten entrichten, im Uebrigen aber die Sportel- und Stempelfreiheit genießen, letztere denselben auch wegen der auf den Grund der Regulirung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu statten kommen.

Auch bleibt dem Min. d. Inn. vorbehalten, auf den Antrag der Gen. Komm.

---

von Zeugnissen des Unvermögens erfolgen sollen, welche von denjenigen Regierungs-Abtheilungen ausgestellt sind, denen die Oberaufsicht über die geistlichen und Schulinstitute obliegt.

Die Königl. Gen. Komm. wird angewiesen, hiernach in den betreffend. Fällen zu verfahren.

Berlin, den 1. Dec 1847.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Bodelschwingh.

(Minist.-Bl. d. inn. Verw. v. 1848. S. 23.)

c) Auszug aus der Verf. der Ober-Rechnungs-Kammer v. 28. Dec. 1847.

In beiden Fällen des Nachweises muß übrigens derselbe noch mit besonderen Attesten der Königl. Reg. und zwar derjenigen Abtheilungen, denen die Oberaufsicht über die geistlichen und Schul-Institute obliegt, belegt werden, wodurch bescheinigt wird, daß die Erörterung des Vermögenszustandes des betheiligten Instituts statt gefunden und sich daraus ergeben hat, wie dasselbe ein verfügungsfreies Vermögen und Einkommen, aus welchem der ihm zur Last stehende Betrag an Regulirungskosten nach Vorschrift der Allerh. K. O. v. 12. Juli d. J. zu entnehmen gewesen wäre, nicht besitzt.

Potsdam, den 28. Dec. 1847.

Ober-Rechnungs-Kammer.

d) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 14. Mai 1848.

Behufs Verminderung des Schreibwerks wird die Königl. Gen Komm. mit Bezug auf Ihren Bericht v. 12. Febr. c. angewiesen, fortan keine besondere Anträge auf Niederschlagung von Kostenbeiträgen unvermögender geistlicher oder Schul-Institute in den einzelnen Sachen hierher zu richten, sondern alle derartige Kostensummen, so weit es zu deren Niederschlagung der diesseitigen Genehmigung bedarf, jedesmal am Jahresschluß zusammen zu stellen und die Niederschlagung auf Grund der einzureichenden Nachweisung, welche erforderlichenfalls bei den einzelnen Positionen zu motiviren ist, dergestalt zeitig zu beantragen, daß die Ministerial-Genehmigung noch vor dem Final-Abschluß der Kasse erwartet werden kann.

Berlin, den 14 Mai 1848.

[1]) Abgeändert durch §. 9, Nr. 3, des Kosten-Regul. v. 25. April 1836, wonach für die Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern keinerlei Sporteln und Gebühren bezahlt werden.

denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen der Kommission wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theil zu erlassen [1]).

§. 214. Der Kostenansatz geschieht übrigens nach dem dieser Verordn. angehängten Reglement [2]).

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

I.

Beilage

zum §. 57 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

Es hat sich die Nothwendigkeit erwiesen, die Zulassung der Oekonomie-Komm. nicht allein von dem Akte der Prüfung abhängig zu machen, sich ihrer Tüchtigkeit vielmehr in ähnlicher Weise, wie es bei der Zulassung zu andern Staatsämtern geschieht, dadurch zu versichern, daß sie unter den Augen und der Leitung der Behörden, durch die sie dereinst vornehmlich beschäftigt werden sollen, dafür ausgebildet werden und, je nach ihrer Vorbildung, eine bestimmte Laufbahn und eine gewisse Stufenfolge durchgehen.

---

[1]) R. d. Königl. Ob. Rechn. K. v. 11. März 1833, die Belegung der Kosten-Niederschlagungs-Ordres betr.

In unserer Verordn. v. 3. April 1826 wegen Justifikation der Regulirungskosten bei den von den Kassen der Königl. Gen. Komm abzulegenden Jahresrechnungen ist ad II. in Ansehung der niedergeschlagenen Kosten bestimmt:

daß die Niederschlagungs-Ordres nicht allein mit den Unvermögenheits-Attesten oder sonstigen Beweisstücken, welche die Niederschlagung genügend rechtfertigen, sondern, soweit sie nicht noch ältere Kosten zum Gegenstande haben, worüber bei der frühern Verausgabung sub Tit. an Regulirungskosten die festgesetzten Liquidationen schon beigebracht worden sind, auch mit den betreffenden festgesetzten Liquidationen belegt werden müssen, damit daraus bei der Rechnungsrevision Ueberzeugung davon erlangt werden kann, daß unter den niedergeschlagenen Kosten keine andern vorkommen, als solche, welche sich nach den vorhandenen Bestimmungen zur Niederschlagung eignen.

Bei diesen Bestimmungen behält es nun zwar im Allgemeinen auch ferner sein Bewenden. Es ist indessen zur Sprache gekommen, daß die Königl. Gen. Komm., um Stockung der Geschäfte zu vermeiden, in vielen Fällen genöthigt sind, Behufs der Belegung ihrer Niederschlagungs-Ordres mit den betreffenden Kosten-Liquidationen, von den letztern Abschriften anfertigen zu lassen.

Damit nun in solchen Fällen nicht wegen geringfügiger Beträge unverhältnißmäßige Schreiberei veranlaßt würde, wird hierdurch im Einverständnisse mit dem Königl. Min. d. Inn. für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten angeordnet:

daß künftig die Niederschlagungs-Ordres der Königl. Gen. Komm. nur dann mit den betreffenden Kosten-Liquidationen belegt werden dürfen, wenn die niedergeschlagenen Kosten in einer und derselben Sache den Betrag von 5 Rthlr. übersteigen.

[2]) An die Stelle dieses Regl. ist nunmehr das Kosten-Regul. v. 25. April 1836 getreten, welches nebst der Instr. v. 16. Juni 1836 und den dazu ergangenen Erläuterungen weiter unten abgedruckt ist.

Nachdem das Min. hierüber die Königl. Reg. und Gen. Komm. mit ihrem Gutachten vernommen, ist von demselben die hier beigefügte Instruktion erlassen worden, welche der Königl. Gen. Komm. mit der Anweisung zugefertigt wird, sich danach für die Zukunft zu achten. Dabei wird derselben noch Folgendes bemerklich gemacht.

In der Instruktion ist bereits darauf hingewiesen, daß sowohl bei der Vorbereitung der Oekonomie-Komm., als bei ihrer Prüfung darauf zu halten ist, daß sich dieselben in der ökonomischen Technik und deren Anwendung auf die öffentlichen Geschäfte befriedigende Kenntnisse und Fertigkeit erwerben und über den Besitz derselben ausweisen. Das Min. wird dafür Sorge tragen, daß fähigen jungen Männern einige Unterstützung zu Theil wird, um die ökonomischen Lehranstalten dazu zu benutzen, worüber der Königl. Gen. Komm. zu seiner Zeit das Weitere zugehen soll. Ihrer Seits aber hat dieselbe, den Bestimmungen in der Allerh. K. O. v. 7. Juni 1834 gemäß, auf jene Qualifikation mit besonderer Strenge zu halten, da der Beruf der Oekonomie-Komm. hauptsächlich der ist, daß die Auseinandersetzungs- und anderen öffentlichen Geschäfte in wirthschaftlichen Beziehungen nach richtigen Ansichten und Grundsätzen geleitet, und die ökonomischen Gutachten mit voller Sachkenntniß erstattet werden.

Ferner hat die Königl. Gen. Komm. mit allem Fleiße dahin zu wirken, daß die Protokollführer und Gehülfen aus den §§. 4 ff. und §§. 10 ff. der Instr. bezeichneten Klassen, Seitens der Oekonomie-Komm. in den §. 7, Nr. 1, und §. 11 benannten Geschäften geübt werden und keine Gelegenheit unbenutzt bleibe, sie in dem Bonitirungs-Geschäfte sicher zu machen. Die Protokollführer und Gehülfen aus der Klasse der Landwirthe werden, je nach ihrer früheren Laufbahn, nicht selten selbst zu Boniteuren bestellt werden können; immer müssen aber alle Klassen der Gehülfen an den von den Oekonomie-Komm. geleiteten Bonitirungen Theil nehmen. Auch hat die Königl. Gen. Komm. dieselben, Behufs ihrer Ausbildung, solchen Oekonomie-Komm. zu überweisen, welche sich in ihrem Berufe nicht nur überhaupt, sondern insbesondere durch ihre Tüchtigkeit als ökonomische Techniker und ihre Fähigkeit zur Bildung Anderer auszeichnen.

Was die Beihülfen anlangt, welche den Kandidaten, Behufs ihrer Ausbildung in der Stellung als Protokollführer und Gehülfen, bisher zu Theil geworden: so sind ihnen dieselben auch ferner zu gewähren, jedoch versteht es sich von selbst, daß ihnen für solche Arbeiten, die sie blos zu ihrer Uebung zu machen haben, keine Diäten, diese vielmehr nur für die zur Förderung der Geschäfte besorgten Arbeiten passirt werden können. Die bisher schon üblichen Diäten, welche den im Büreau der Königl. Gen. Komm. beschäftigten Referendarien in dem Satze von Einem Thaler zu statten gekommen sind, sollen fernerhin allen Gehülfen während ihrer Beschäftigung bei derselben (§. 7, Nr. 3, und §. 10) zu Theil werden.

Uebrigens sind die Reg. Ihres Departements zur Bekanntmachung der Instruktion durch die Amtsblätter veranlaßt und zugleich angewiesen worden, die bei ihnen sich meldenden Kandidaten, deren Prüfung denselben nach wie vor verbleibt, zuvörderst wegen ihrer Vorbereitung dazu nach näherer Bestimmung der §§. 6, 7 (Nr. 1, 2 und 4) 9 und 11 der Königl. Gen. Komm. zu überweisen.

Berlin, den 11. April 1836.

Min. d. Inn. für Gewerbe-Angelegenheiten.

(gez.) v. Brenn.

Instruktion
wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Zur Qualifikation eines Oekonomie-Komm. gehören eines Theils die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten eines ökonomischen Technikers, anderen Theils Gewandtheit in der Behandlung der öffentlichen Geschäfte. In der ersteren Beziehung muß er mit dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft im Bereiche mindestens einer oder der andern Provinz des Landes vertraut sein, in dem Maaße, daß er nicht nur die Tüchtigkeit und Zweckmäßigkeit der handwerksmäßigen Arbeiten zu würdigen, zu kontrolliren und erforderlichenfalls zu verbessern, sondern auch den ganzen Betrieb einer Gutswirthschaft von Bedeutung, in allen Einzelnheiten nach geläuterten Grundsätzen einzurichten und zu leiten verstehe. Seine Kenntniß der landwirthschaftlichen Gewerbslehre muß ferner zu einem wissenschaftlich geordneten und durchdachten Wissen ausgebildet sein. Er muß mit den bessern Schriften über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftliche Bonitirungs und Detaxations-Kunst vertraut sein. Er muß sich die Fertigkeiten eines Boniteurs angeeignet haben, um andere Boniteure bei dem Geschäfte der Bonitirung zu leiten und zu kontroliren, also die Klassen, in welche die Bodenarten auseinander zu setzen sind, und die bei dem Werthe derselben in Anschlag kommenden Nebenumstände gehörig zu unterscheiden, das Werthsverhältniß sowohl im Allgemeinen, als in besonderen örtlichen Beziehungen, angemessen zu berechnen, auch die wirthschaftlichen Verhältnisse jeder Gegend, jedes Orts und jeder Wirthschaft, und zwar sowohl der Vorwerke, als der bäuerlichen Grundstücke, richtig und bestimmt aufzufassen, ihre Bedürfnisse und ihren Ertrag zu erkennen, und die anderweitigen Einrichtungen, wodurch ihre Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigsten benutzt werden, anzugeben im Stande sein. Von der mit der Landwirthschaft im engern Sinne zusammenhängenden Forstwissenschaft, dem Jagdwesen, Gartenbau, Torfbau und den mit denselben häufig verbundenen Gewerbsanstalten, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, desgleichen von dem für die praktische Landwirthschaft so wichtigen Bauwesen, muß er eine allgemeine historische Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln besitzen.

In Beziehung auf seine Ausbildung als Geschäftsmann ist von ihm die Bekanntschaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Besitzstände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Pacht, und der bäuerlichen Besitzverhältnisse, den Gemeinheiten und Servituten, insbesondere mit den auf Sicherung und Verbesserung der Landkultur abzweckenden und die ländliche Polizei betreffenden Vorschriften, namentlich von Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthsachen zu fordern. Er muß im Allgemeinen mit den Vorschriften des ordentlichen Prozesses, den Gerichts- und Hypotheken-Einrichtungen; den in den Geschäftskreis der Oekonomie-Komm. einschlagenden, theils das Ressort der Regierungen, theils der Gen. Komm. betreffenden Verwaltungs-Grundsätzen, den Steuer-Einrichtungen, den Ständischen Gemeinde- und andern provinziellen Korporations-Verfassungen bekannt; insbesondere aber mit den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Vorfluths- und andern zum Geschäftskreise der

Oekonomie-Komm. gehörigen Angelegenheiten; nicht minder mit den Grundsätzen und Verfahren der Domainen-Veranschlagung und den landschaftlichen und gerichtlichen Taxen der Provinz ganz vertraut sein. Er muß sich endlich über seine praktische Fertigkeit in der Behandlung aller zum Wirkungskreis der Oekonomie-Komm. gehörigen Geschäfte, als in der Direktion der Auseinandersetzungs-Geschäfte, Bildung der Theilungspläne, Instruktion streitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinandersetzungs-Rezessen, Taxaufnahme und Erstattung technischer Gutachten ausweisen.

§. 2.

Zur Erforschung dieser Qualifikation genügt es an der Beibringung schriftlicher Probe-Arbeiten und einer mündlichen Prüfung nicht; vielmehr muß die Laufbahn des Kandidaten von der Art gewesen sein, daß man aus derselben und den Zeugnissen über seine Führung und seine anderweitig bestandenen Prüfungen, die Ueberzeugung von seiner angemessenen Vorbereitung gewinnen kann. Das mündliche Examen und die Probearbeiten können also nur zur Bestätigung der hieraus sich ergebenden Erwartungen dienen, insbesondere, um von seiner Urtheilskraft, dem Umfange und der Gründlichkeit seines Wissens und seinen Fähigkeiten, in deutlicher, sowohl mündlicher als schriftlicher Entwickelung seiner Kenntnisse und Ideen, Ueberzeugung zu gewinnen.

§. 3.

Wer sich dem Dienste als Oekonomie-Komm. widmen will, muß sich bei der Behörde über seine Vorbildung dazu ausweisen und die weiterhin bestimmten Stufen seiner ferneren Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach sollen nur Geschäftsleute, welche die Qualifikation der Referendarien (der Oberlandesgerichte oder Regierungen) haben und praktische Landwirthe zu der Laufbahn der Oekonomie-Komm. verstattet werden.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung der Oekonomie-Komm. aus der Klasse der praktischen Landwirthe.

§. 4.

Praktische Landwirthe, welche sich zu Oekonomie-Komm. qualifiziren wollen, müssen eine wissenschaftliche Ausbildung in dem Maaße besitzen, daß sie nicht nur im Stande sind, einen wohlgeordneten, deutlichen und bündigen schriftlichen Vortrag zu machen, sondern auch die Gegenstände ihres Wissens auf deutliche und bestimmte Begriffe und Grundsätze zurückzuführen, die ihnen beiwohnenden Kenntnisse nach ihren Gründen zu entwickeln, sich solchergestalt der Gewißheit und Zuverlässigkeit derselben bewußt zu werden, und durch eigenes Studium der vorhandenen Schriften sich weiter auszubilden.

§. 5.

Dieselben müssen sich darüber ausweisen, daß sie ein oder mehrere große Güter (Rittergüter, Domainen-Vorwerke ꝛc.) mindestens drei Jahre lang, sei es als Eigenthümer oder Administratoren selbstständig und mit Erfolg bewirthschaftet haben. Hat es ihnen dazu an Gelegenheit gefehlt, so müssen sie doch mindestens 6 Jahre lang als Gehülfen in einer solchen Landwirthschaft beschäftigt gewesen sein. Haben sie auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt studirt, so wird ein Jahr dieses Studiums zweijährigem Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Administrators oder Gehülfen gleichgeachtet.

§. 6.

Sie haben sich einer ersten Prüfung zu unterwerfen:

a. über ihre wissenschaftliche Vorbildung mindestens in dem §. 4 bezeichneten Umfange;

b. darüber, daß sie sich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre in rationeller (wissenschaftlicher) Begründung vertraut gemacht haben.

Bei dieser Prüfung muß zugleich ihre Urtheilskraft und ihre Fähigkeit in der Anwendung ihrer Kenntnisse auf landwirthschaftliche Einrichtungen näher erforscht werden. Um dieses ihr Wissen und ihre Fähigkeit zu erforschen, sollen ihnen zwei bis drei Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung vorgelegt und es soll dann eine mündliche Prüfung veranstaltet werden.

§. 7.

Berechtigt hiernach der Kandidat zu der Hoffnung, daß er sich die Fertigkeiten in der Anwendung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf die öffentlichen Geschäfte zu eigen machen werde: so soll er

1. einem Oekonomie-Komm. als Protokollführer zugeordnet werden, und in dieser Eigenschaft, je nach der Entwickelung seiner Fähigkeiten, ein bis zwei Jahr beschäftigt werden. Die Beschäftigung desselben soll aber keinesweges auf bloßes Protokollführen beschränkt, vielmehr, je nach den Fähigkeiten des Kandidaten, auf alle Entwürfe zu den unter Verantwortlichkeit des Oekonomie-Komm. zu erlassenden Verfügungen, Berichten, Berechnungen, Planbildungen u. s. w. gerichtet werden. Auch können ihm die eigene Fassung der Protokolle, und die Vernehmung der Interessenten, beiderlei Geschäfte jedoch nur in Gegenwart und unter aufmerksamer Theilnahme des Oekonomie-Komm. überlassen werden. Zugleich soll ihm durch Zuziehung bei den Bonitirungs-Geschäften vielfache Gelegenheit gegeben werden, sich darin zu üben;

2. wenn der Protokollführer sich nach dem Zeugnisse des Oekonomie-Komm. tüchtig gemacht hat, um als Kommissions-Gehülfe zugelassen zu werden, so soll der Behörde davon unter Einsendung einiger von demselben gelieferten Ausarbeitungen, insbesondere von den Auseinandersetzungs-Plänen, die der Kommissarius seinen Verhandlungen hat zum Grunde legen können, Anzeige gemacht, und wenn die Behörde diese Arbeiten tüchtig findet, der Protokollführer zum Kommissions-Gehülfen ernannt werden.

Hiernächst soll er

3. mindestens ein Jahr lang an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegii der Gen. Komm., oder der an ihrer Stelle die Geschäfte ihres Ressorts leitenden Regierungs-Abtheilung Theil nehmen, und

4. nach dieser Vorberathung noch ein bis zwei Jahr, nach näherer Bestimmung des §. 58 der V. v. 20. Juni 1817, durch Theilnahme an den örtlichen Auseinandersetzungen beschäftigt werden. Zugleich soll ihm die selbstständige Bearbeitung einiger Auseinandersetzungen, unter Kontrole eines Oekonomie-Komm. oder Mitgliedes des Kollegii aufgetragen werden. Nachdem er zwei dieser Auseinandersetzungen bis zur Rezeß-Vollziehung abgeschlossen und ein Zeugniß desjenigen Oekonomie-Komm. oder Departements-Rathes, unter dessen Kontrole er gestanden, darüber beigebracht hat:

daß derselbe ihn zu dem Examen als Oekonomie-Komm. gehörig vorbereitet erachte,

soll er zu demselben verstattet werden.

§. 8.

Die Prüfung ist auf den ganzen Umfang der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche nach §. 1 von einem Oekonomie-Komm. gefordert werden, zu richten. Insbe-

sondere sind die Urtheilskraft des Kandidaten und seine praktischen Fertigkeiten in der Behandlung der Geschäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforschen.

Diese bei den K. Regierungen oder Gen. Komm. zu veranstaltende Prüfung geschieht theils mündlich, theils schriftlich. Bei der mündlichen Prüfung, die hauptsächlich auf den Umfang des Wissens und der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten zu richten ist, soll derselbe unter andern einen mündlichen Vortrag in einer auf ökonomische Streitigkeiten hinauslaufende Spruchsache halten. Ueber die praktische Fertigkeit des Kandidaten in der Verhandlung der zum Bereiche der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, müssen sich die Examinatoren vornehmlich aus den von demselben in seiner Eigenschaft als Oekonomie-Gehülfe gefertigten Arbeiten Ueberzeugung verschaffen. Zu dem Behufe müssen ihnen nicht nur die abgeschlossenen Probe-Arbeiten (7 Nr. 4) vorgelegt werden, sondern es steht auch bei ihnen, sich eine oder die andere von den übrigen durch denselben selbstständig bearbeiteten Sachen einzufordern. Weiter soll dem Kandidaten eine schon beendigte Auseinandersetzung vorgelegt werden, um sich in einem schriftlichen Vortrage über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung gutachtlich zu äußern.

§. 9.

Ergiebt sich bei der Prüfung ein Mangel an natürlichen Fähigkeiten, insbesondere an Urtheilskraft, welcher Mißtrauen erregt, so muß der Kandidat für immer zurückgewiesen werden. Zeigen sich aber die Mängel in seinem Wissen und seinen praktischen Fertigkeiten, so muß er mit diesen Mängeln bekannt gemacht und ihm eine Frist bestimmt werden, in welcher er sich über die Ergänzung derselben auszuweisen hat. Diese nachträgliche Prüfung kann dann auf diejenigen Gegenstände beschränkt werden, in welchen sich seine Ausbildung als mangelhaft gezeigt hat.

Nähere Bestimmung rücksichtlich der Vorbildung und Prüfung der Referendarien.

§. 10.

Bevor Referendarien der Regierungen oder Oberlandesgerichte zu der Ausbildung für den Dienst der Oekonomie-Komm. verstattet werden, müssen dieselben, und zwar die Regierungs-Referendarien mindestens zwei Jahre lang, und die Oberlandesgerichts-Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Justiz-Behörden bestanden sind, mindestens ein Jahr lang bei einer Königl. Reg. oder Gen. Komm. gearbeitet haben. Die einen wie die andern müssen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt genossen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthschaftsbetriebe eines großen Guts beschäftigt gewesen sein.

Nachdem sie sich über ihre gute Führung und ihre Applikation in diesen Vorstufen gehörig ausgewiesen haben, werden sie zu dem Examen der Oekonomie-Gehülfen verstattet. Dies Examen soll nur darauf gerichtet werden, daß sie sich die landwirthschaftliche Gewerbslehre, soweit sie aus Schriften erlernt werden kann, angeeignet und sich anschauliche Kenntniß des Erlernten erworben haben.

§. 11.

Nach bestandenem Examen werden sie einem Oekonomie-Komm. als Gehülfen zugeordnet, dergestalt, daß sie alle diejenigen Geschäfte selbstständig verrichten können, wozu es der Qualifikation eines ökonomischen Sachverständigen nicht bedarf. Sie müssen in dieser Stellung mindestens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieser Uebungszeit sollen sie von dem Oekonomie-Komm. möglichst zu allen, auf

Einnahme des Augenscheins gerichteten Verhandlungen, insbesondere bei den Bonitirungen zugezogen, und überhaupt in den technischen Theilen der Auseinandersetzungs-Geschäfte vielfältig geübt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Leitung der Bonitirungen und die Feststellung der Resultate des eingenommenen Augenscheins dem Oekonomie-Komm. verbleibt, nicht minder, daß die übrigen dem Gehülfen zu überlassenden technischen Ausarbeitungen, von dem Oekonomie-Komm. zu prüfen und dem Befinden nach, zu berichtigen sind, so daß sie nur durch das Anerkenntniß des Letzteren als Grundlagen der Verhandlung oder der Entscheidung, rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geschäfte, namentlich in dem ökonomischen Theile derselben Uebung gewonnen haben, soll es wegen der ihnen zur selbstständigen Leitung zu übertragenden Auseinandersetzungs-Geschäfte wie in dem Falle des §. 7 Nr. 4 gehalten werden.

§. 12.

Bevor diese Klasse von Oekonomie-Gehülfen in die Stellung der Oekonomie-Komm. eintritt, muß mit besonderer Aufmerksamkeit darauf gesehen und gehalten werden, daß sie in dem ökonomisch-technischen Theile ihres Berufs vielseitige Uebung gehabt und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben.

Sie müssen also:

1) ein Zeugniß des Oekonomie-Komm., dem sie als Gehülfe beigeordnet waren, und des Depart.-Raths für den Distrikt, beibringen, daß sie der Bonitirung kundig sind und zur Leitung derselben, insbesondere der Boden-Klassifikation und Feststellung der Werthsverhältnisse sich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem technischen Theile derselben gründliche Kenntnisse, Sicherheit und Gewandtheit an den Tag gelegt haben;

2) der Provinzial-Behörde zwölf ihrer technischen Arbeiten (Entwürfe von Separations-Plänen, Gutachten über einzelne ökonomische Punkte ꝛc.) namhaft machen, aus welchen diese drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt.

3) die von ihnen selbstständig bearbeiteten Auseinandersetzungen und den aktuellen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die schriftlichen Probearbeiten, so ist auch ihre mündliche Prüfung vornehmlich auf ihr ökonomisch-technisches Wissen, dessen Umfang, Gründlichkeit und praktische Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§. 8 und 9 auch auf diese Klasse von Kandidaten Anwendung.

Vorbereitung der Geschäftsleute anderer Klassen.

§. 13.

Wollen Geschäftsleute anderer als der oben bezeichneten Klassen, z. B. Feldmesser, sich zu Oekonomie-Komm. ausbilden, so können sie dazu nur dann zugelassen werden, wenn sie in einer oder der andern, der Geschäftsführung der Oekonomie-Komm. entsprechenden Beziehung, eine ausgezeichnete Vorbildung gewonnen haben.

In diesem Falle haben die Behörden die Genehmigung des Ministerii wegen deren Zulassung nachzusuchen, und dabei den Bildungsgang, welcher einem solchen Kandidaten, behufs seiner Vorbereitung zu dem Examen eines Gehülfen und späterhin eines Oekonomie-Komm., vorzuzeichnen ist, in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 11. April 1836.

(v. K. Ann. Bd. 20, S. 93.)

Zu vorstehender Instruktion sind später folgende Verfügungen erlassen worden:

1) Cirk. Verordn. v. 24. Sept. 1838, betr. die eigene Unterhaltung der Referendarien und Gehülfen:

Die Bestimmung der Cirk. Verordn. v. 11. April 1836 §. 7 Nr. 3 und §. 10 wird hierdurch wieder aufgehoben, und müssen demnach in Zukunft, sowohl die Referendarien als die Oekonomie-Kommissions-Gehülfen sich, während der lediglich zu ihrer Ausbildung bestimmten Beschäftigung bei dem Kollegio, aus eigenen Mitteln unterhalten.

Den Königl. Gen. Komm. wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß denjenigen Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, welchen bereits auf Grund der Cirk. Verordn. v. 11. April 1836 Diäten bewilligt sind, solche bis dahin, daß ein Jahr nach ihrem Eintritt bei Ihr abgelaufen ist, verbleiben können.

(Kam. Zeit. v. 1838, S. 963.)

2) Cirk. Verf. v. 3. Febr. 1841, enthaltend mehrere nähere Bestimmungen und Abänderungen der Instruktion.

Seit dem Erlasse der Instr. v. 11. April 1836 wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Komm. haben die gesammelten Erfahrungen es rathsam gemacht, bei einigen der dort ertheilten Vorschriften Abänderungen eintreten zu lassen, und setze ich daher Folgendes fest.

1) zu §. 5 der Instruktion.

a) Zu den Jahren, welche ein Landwirth als Gehülfe in einer Landwirthschaft beschäftiget worden, werden die Lehrjahre der Lehrlinge nicht mitgerechnet. Die Dauer dieser nicht in Anrechnung zu bringenden Lehrzeit ist in der Regel auf zwei Jahre anzunehmen.

Sind Gründe vorhanden, die Lehrjahre dennoch als solche in Anrechnung zu bringen, welche in der Stellung eines Gehülfen zugebracht worden, wohin besonders der Umstand gehört, wenn die Lehrjahre nach erreichtem zwanzigsten Lebensjahre bestanden sind, so hat die Königl. Gen. Komm. darüber an mich zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

b) Ein Jahr des Studiums auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt ist dem zweijährigen Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Gehülfen, oder dem einjährigen in der eines Administrators gleich zu achten.

Zu §. 7 Nr. 1.

Je nach dem Ergebniß der Prüfung kann diese auch sofort darauf erstreckt werden, ob der praktische Landwirth sich die einem Oekonomie-Komm. nach §§. 1 und 2 nöthigen Kenntnisse in einem solchen Maaße erworben hat, daß er unter Aufsicht und Leitung eines Oekonomie-Komm. als Kommissions-Gehülfe beschäftigt werden darf?
und wenn die Prüfung in dieser Beziehung ganz befriedigend ausfällt, so kann die Uebungszeit als Protokollführer ganz erlassen und der Kandidat kann sofort zum Geschäfts-Gehülfen ernannt werden.

Zu §. 7 Nr. 2.

Dagegen bleibt es der Behörde auch überlassen, sich, bevor sie einen Protokollführer zum Kommissions-Gehülfen befördert, von dessen Reife hierzu durch eine nochmalige mündliche Prüfung zu überzeugen, in sofern sie dies zu mehrerer Gewißheit nöthig findet.

Zu §. 7 Nr. 3.

Die Uebungszeit bei dem Kollegium kann die Behörde nach ihrem Ermessen ver-

längern, verkürzen, auf eine spätere Zeit verlegen oder ganz erlassen. Die Königl. Reg., welchen diese abgeänderten Bestimmungen mitgetheilt worden, sind angewiesen, dieselben, weil sie von allgemeinerem Interesse sind, durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Wegen der Beschäftigung der Oberlandesgerichts- und der Regierungs-Assessoren als Spezial-Komm. und wegen ihrer Ausbildung zu technischen Sachverständigen sind die §§. 10 bis 13 der Instruktion durch die Erlasse v. 12. April 1836, 23. Mai 1838 und 25. Febr. 1839 näher bestimmt worden, und behält es dabei sein Bewenden, doch füge ich noch nachstehende Vorschrift bei.

1) Während der ersten Beschäftigung der Assessoren bei den Gen. Komm. oder landwirthschaftlichen Abtheilungen der Reg. soll ihnen zur Beiwohnung solcher Konferenzen zwischen einem Spezial-Komm. und dem Feldmesser und solcher Termine, welche in technischer Beziehung instruktiv sein können, so viel als möglich Gelegenheit gegeben werden, und ist hierauf bei der Vertheilung der in der Nähe des Sitzes der Behörde vorkommenden Auseinandersetzungs-Geschäfte besondere Rücksicht zu nehmen.

II. Da die Assessoren, wenn sie demnächst selbst Aufträge erhalten, in der Regel den von einem Oekonomie-Komm. zu erlangenden Grad technischer Kenntnisse noch nicht besitzen, und da es doch zur Vereinfachung des Verfahrens dient, wenn nicht zu allen Theilen der ihnen übertragenen Geschäfte ein besonderer Sachverständiger zugezogen zu werden braucht, so werde ich die erforderlichen einstweiligen Beschränkungen, unter welchen die Assessoren den technischen Theil der Auseinandersetzungen zu bearbeiten haben, in Gemäßheit des §. 58 der Verordn. v. 20. Juni 1817 auf den Bericht der Königl. Gen. Komm. in jedem einzelnen Falle bestimmen.

Dabei wird folgende Abstufung zu beobachten sein:

1) In der Regel muß der allgemeinste Ueberblick über die wirthschaftlichen Verhältnisse vorausgesetzt werden, vermöge dessen der Kommissar die Interessenten über die von den Sachverständigen vorgenommenen Ermittelungen und gelieferten Arbeiten vernehmen kann, ohne daß es der Gegenwart dieser Sachverständigen nothwendig bedarf. In dieser Beziehung ist daher meine besondere Zustimmung nicht erforderlich.

2) Nach einiger Uebung wird der Kommissar so weit in seinen technischen Kenntnissen vorgeschritten sein, daß er die Bonitirungen leiten kann, nachdem die Einleitung und Klassenstellung unter Mitwirkung eines Oek. Komm. erfolgt ist; wobei der angehende Kommissar sich jedoch der Entscheidung etwaniger Meinungs-Differenzen der Boniteure noch enthalten muß, weil ihm die Sicherheit im Boniren, welche von dem Obmanne vorausgesetzt wird, noch nicht beiwohnt.

Dagegen aber wird ihm schon überlassen werden können, die Werthsberechnungen anzulegen und Theilungs- und Abfindungs-Pläne und zwar, in soweit diese die Landtheilung betreffen, unter Mitwirkung eines erfahrenen Feldmessers anzulegen.

3) Bei gereifter Erfahrung können den Assessoren alle andere Verrichtungen der Oek. Komm., wohin die Einleitung der Bonitirung und die Klassenstellung, die Mitwirkung bei der Bonitirung als Obmann, die Abgabe technischer Gutachten im kontradiktorischen Verfahren zur Begründung der ersten Entscheidung rc. gehören, anvertraut werden.

4) Nur bei den Gutachten in zweiter Instanz muß eine ganz vollständige Kenntniß des landwirthschaftlichen Gewerbes durchaus verlangt werden, und hat die Königl. Gen. Komm. daher diese den Assessoren nicht anzuvertrauen, bevor sie nicht die Qualifikation der Oek. Komm. ganz erreicht haben.

In diesem letztern Falle würde zwar die Königl. Gen. Komm. nach §. 7 des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821 Selbst befugt sein, die Assessoren zu Dek. Komm. zu ernennen; da indeß die jetzt eingeleitete Einrichtung bei Erlaß jenes Gesetzes offenbar nicht vorausgesetzt ist, auch zu mehrerer und sicherer Entwickelung jener Einrichtung noch die Einsammlung mehrseitiger Erfahrungen und deren gegenseitiger Austausch nöthig ist, so muß es für jetzt dabei bewenden, daß die Königl. Gen. Komm. in jedem Fall, wo es sich um Beilegung der technischen Qualifikation an einen Assessor handelt, an mich berichtet.

(Minist. Bl. der inn. Verw. v. 1841. S. 82.)

II.

Beilage

zum §. 136 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

I. Die Königl. Gen. Komm. ist in ihren Instruktionen von ganz andern Gesichtspunkten ausgegangen, als bei dem Erlasse v. 6. Nov. 1827 gefaßt sind.

Ihre Anweisungen bestehen zum großen Theil darin, was der Separations-Komm. bei Aufstellung des Separations-Planes selbst zu thun, was er dem Feldmesser zu überlassen hat, dann in einigen Andeutungen, wie dieser und jener Theil des Separations-Plans und der zugehörigen Nachweisung geordnet werden könne, in Anweisungen zu angemessener Vorbereitung des Separations-Plans und in der Angabe einiger Hülfsmittel zur Erleichterung des Geschäfts.

Nach dem Erlasse v. 6. Nov. 1827 geht aber die Absicht dahin, darauf aufmerksam zu machen, was die wesentlichen Bestandtheile des Separations-Planes sind und was dazu gehört, um den Zweck desselben vollständig zu erfüllen.

Es ist nämlich nicht genug, wie es so häufig vorkommt, daß die Kommissarien unter Darstellung spezieller Berechnungen oder durch Bezugnahme auf beigefügte Extrakte aus den Vermessungs- und Bonitirungs-Registern darthun, daß jeder Interessent für sein Guthaben bei den zur Theilung und zum Austausch gebrachten Gegenständen, nach den untergelegten Werths-Zahlen ein angemessenes Aequivalent wieder erhalten habe.

Der Separations-Plan soll vielmehr in Zusammenhaltung mit der ihm unterliegenden Charte ein vollständiges, leicht aufzufassendes und doch scharf begrenztes Bild der mittelst desselben bestimmten Auseinandersetzung darbieten. Es soll dadurch jede Ungewißheit über die mittelst derselben bewirkte Veränderung in dem bisherigen Besitz- und Rechtszustande der Betheiligten beseitigt werden.

Sie sollen genau wissen und erfahren, mit wem und worüber sie auseinandergesetzt sind, was in dem Momente, da die Vorlegung des Plans erfolgt, damit abgethan wird, und worüber sie noch nachträgliche Verhandlungen und Ausgleichungen zu erwarten haben.

Sie sollen die Ueberzeugung gewinnen, daß sie nicht nur dem Werthe nach empfangen, was ihnen zuständig ist, sondern dies auch auf eine dem Zwecke der Separation und ihren wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Weise, so wie es die Lokalität und die Rücksicht auf die Theilnehmungsrechte der übrigen Betheiligten gestatten; — kürzer ausgedrückt — sollen sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Auseinandersetzung gerecht, billig und zweckmäßig angelegt ist. Der Separations-Plan muß insbesondere in Beziehung auf dasjenige, was jeder Interessent zu empfangen, einer dem andern zu gewähren hat, so vollständig sein, daß es, wenn dieselben damit einverstanden sind, keiner weitern Erläuterungen bedarf; daß

es vielmehr an dem einfachen Anerkenntnisse desselben genügt, um den veränderten Besitz- und Rechtszustand außer Zweifel zu setzen.

Die Behörden, welche mit der Beaufsichtigung der Auseinandersetzung und Entscheidung der über dieselbe entstehenden Streitigkeiten zu thun haben, müssen wegen der von ihnen wahrzunehmenden landespolizeilichen und sonstigen öffentlichen Interessen durch denselben in den Stand gesetzt werden, in leichtem Ueberblicke die Befriedigung der in allen diesen Beziehungen zu nehmenden Rücksichten zu erkennen im Stande sein. Bei den von ihnen zu entscheidenden Streitigkeiten müssen sie vermittelst desselben in den Stand gesetzt werden, sogleich den innern Zusammenhang der Streitpunkte mit dem Ganzen des Auseinandersetzungsplanes und dem Einfluß der Entscheidung auf dessen Aufrechthaltung oder Modifikation zu erkennen und zu würdigen. In diesem Sinne enthält das R. v. 6. Nov.

1) die allgemeine Bestimmung, daß jeder der Behörde zur Bestätigung oder zur Entscheidung einzureichende Separations-Plan eine vollständige Darstellung der bestehenden Verhältnisse und der aus jenem Plane hervorgehenden Veränderungen enthalten müsse. In weiterer Entwickelung dieser Bestimmung sind folgende als wesentliche Theilstücke desselben bezeichnet, als:

2) die namentliche Nachweisung der Interessenten, geordnet nach der Verschiedenheit ihrer Theilnehmungs-Rechte, mit der Maaßgabe, daß in den Fällen der Instruktion und Entscheidung über streitige Punkte auch die einander gegenüberstehenden Partheien auf jeder Seite speziell benannt werden müssen.

3) Die ganze Lage der Auseinandersetzung, von welcher der eben vorgelegte Separations-Plan ein Theilstück ausmacht, mit spezieller Angabe der bereits feststehenden oder noch streitigen Punkte und mittelst Nachweisung der über die erstern entscheidenden und der wegen der letztern noch schwebenden Verhandlungen.

4) Die Nachweisung sowohl der in eben diesem Plane zur Ausgleichung gebrachten Theilnehmungs-Rechte mittelst spezieller Angabe der sich näher bestimmenden Verhandlungen, als die spezielle Angabe derjenigen, welche zur anderweitigen Ausgleichung vorbehalten bleiben, mit Anführung der Gründe, aus welchen letztere einstweilen noch zurückgesetzt worden.

5) Die Haupt-Resultate der Ausgleichung, sowohl in Beziehung auf die Gattung und die verschiedene Güte der Grundstücke, als rücksichtlich der mehreren oder minderen Entfernung und anderer Vortheile der Lage und Wirthschafts-Verhältnisse unter Zurückweisung auf die in den Akten enthaltene spezielle Ausgleichungs-Berechnung;

6) die Gränzbeschreibung der festgestellten oder streitigen Planlagen mit Bezug auf die vorhandene Charte und die in letzterer immer deutlich und mit scharf unterschiedenen Farben auszudrückenden Linien und Zeichen;

7) alle zur Ausführung des Auseinandersetzungs-Planes gehörige, nach derselben fortwirkende Bestimmungen, als wegen der Wege, Triften, Viehtränken, wegen der noch fortdauernden Gemeinheiten, der Art und Weise, wie die noch ausgesetzten Punkte dereinst ausgeglichen werden sollen u. s. w.

8) in streitigen Fällen die Streitpunkte, welche den Gegenstand der vorgelegten Instruktion ausmachen, zusammt der Angabe derjenigen, welche zur weiteren Verhandlung ausgesetzt bleiben.

Der Natur der Sache nach und gemäß den speziellen Anweisungen §. 140 ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817 muß der von dem Spezial-Komm. entworfene Separations-Plan den Interessenten, behufs seiner definitiven Feststellung, immer vorgelegt werden, sei es, daß dieselbe im Wege der gütlichen Einigung bewirkt, oder deshalb die Entscheidung der Behörde nöthig wird. Sehr häufig ist aber die

Darstellung der Separations = Pläne nicht in der nach Vorstehendem desiderirten Vollständigkeit bewirkt.

Alsdann muß solche in dem einen, wie in dem andern Falle, wie es bereits in dem R. v. 6. Nov. 1827 angeordnet ist, noch nachträglich in dieser Vollständigkeit aufgestellt und

9) den Interessenten im Schlußtermine zum Anerkenntnisse und resp. zur Beibringung ihrer etwanigen Ausstellungen vorgelegt werden, dies auch

10) für den Fall, wenn die Darstellung nicht schon bei den Verhandlungen erster Instanz in desiderirter Vollständigkeit beigebracht ist, und in der Rekurs = Instanz ohnedies eine Verhandlung mit den Partheien nöthig wird, vor Einsendung der Akten zur Rekurs=Entscheidung nachgeholt, jedenfalls aber

11) dem von der Gen. Komm. deshalb zu erstattenden Berichte eine den Forderungen zu 1—8 entsprechende aus den Akten zusammenzustellende Darstellung der Sache beigefügt werden.

II. Zur nähern Erläuterung und Entwickelung der im Vorstehenden wiederholten Bestimmungen wird noch Folgendes bemerkt, als:

12) Wiewohl die Anweisung vom 6. Nov. 1827 nur in speziellem Bezuge auf Gemeinheitstheilungen ertheilt ist, da der besondere Fall, welcher dazu Veranlassung gab, eine Gemeinheitstheilung betraf, so ist es doch allgemeine Regel des Auseinandersetzungs=Verfahrens, daß den Interessenten alsdann, wenn alle Grundlagen der Auseinandersetzung herbeigeschafft sind, ein von dem Kommissarius entworfener Auseinandersetzungs=Plan vorgelegt werden muß, zu dessen Festhaltung im Wesentlichen alles das gehört, was in jenem Erlasse desiderirt worden, insbesondere dann, wenn die Auseinandersetzung mit Veränderungen in dem Land=Besitz verbunden ist.

13) Es würde eine sehr irrige Meinung sein, wenn dafür angenommen werden sollte, daß in jenem Erlasse Alles, was zu dem Auseinandersetzungs=Plan gehört speziell bezeichnet wäre.

Der allgemeine Grundsatz (1) drückt allerdings den ganzen Umfang dieser Arbeit aus, die speziellen Anweisungen (unter Nr. 2 ff.) konnten aber der Natur der Sache nach nur auf diejenigen Punkte gerichtet werden, welche jedenfalls als wesentliche Bestandtheile desselben betrachtet werden müssen, und deren Feststellung nicht fehlen darf. Darüber hinaus muß der den Interessenten vorzulegende Plan alle diejenigen Entwickelungen rücksichtlich der bis dahin bestandenen Verhältnisse, welche Gegenstand der mittelst desselben zu bewirkenden Ausgleichung sind und rücksichtlich der letzteren alle näheren Bestimmungen und Modifikationen enthalten, welche nöthig sind, damit derselbe für den Fall des Einverständnisses der Interessenten ohne Anstand zur Ausführung gebracht werden konnte. Haben die Kommissarien die ihnen wegen Vorbereitung des Auseinandersetzungs=Planes in der Verordn. v. 20. Juni 1817 ertheilten Anweisungen gehörig wahrgenommen, so kann es ihnen an den Materialien zu einer so befriedigenden Aufstellung des Auseinandersetzungs=Planes nicht fehlen. Ergiebt sich ihnen aber bei der Zusammenstellung ein Mangel sachgehöriger Umstände, so müssen sie sofort deren Erörterung und Feststellung veranlassen, damit dem Plan nichts an seiner Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit abgehe.

14) Was die formelle Einrichtung des Auseinandersetzungs=Planes betrifft, so ist zwischen dem Auseinandersetzungs=Plane selbst und den zu dessen Vollständigkeit gehörigen Nachweisungen, Vermessungs=Extrakten und Ausgleichungs=Berechnungen zu unterscheiden.

Der Natur der Sache nach müssen die letztern zugleich mit den ersteren vorgelegt werden. Der Auseinandersetzungs-Plan selbst muß aber ein übersichtliches Bild des Ganzen darbieten, was ganz verloren gehen würde, wenn in demselben alles Detail der letzteren aufgenommen würde.

Mit Rücksicht auf diesen Zweck muß es dem vernünftigen Ermessen des Kommissarii überlassen bleiben, was von diesen Nachweisungen und Berechnungen in den Plan selbst aufzunehmen, und was in besonderen Beilagen nachzuweisen ist. Immer muß aber der erstere die Hauptresultate der Auseinandersetzung, die summarische Angabe desjenigen, was Jeder wegen seiner Abfindung zu fordern hat, und was er darauf erhalten soll, und bei Landtheilungen auch die bestimmte Bezeichnung desjenigen, was er an jedem Orte und in welchen Gränzen er seine Abfindung erhalten soll, enthalten. Eben so nothwendig ist es, daß die summarischen Angaben des Auseinandersetzungs-Planes aus den Summen, welche die Beilagen ergeben, zusammengesetzt werden müssen, so daß eine die andere ergänzt und erläutert.

Im Uebrigen ist es keinesweges nöthig, daß von den schon auf frühere Veranlassung zu den Akten gebrachten Nachweisungen, die zur Erläuterung und Ergänzung des Separations-Planes dienen, besondere Abschriften zu denselben zu nehmen wären; vielmehr kann darin auf jene Aktenstücke Bezug genommen, diese müssen aber immer durch Zurückweisung auf die betreffenden Hefte und Blätter genau nachgewiesen werden.

Zu 2.

15) Wenn die Zahl der Interessenten groß ist, so können dieselben nach der Bemerkung unter 3 in besondern Beilagen nachgewiesen werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Nachweisung derselben immer geordnet sein muß, wie es zu 2 bestimmt ist, nicht minder, daß dergleichen früher gefertigte Nachweisungen auf die inzwischen vorgekommenen Veränderungen sorgfältig geprüft und die letzteren gehörigen Orts nachgetragen werden müssen.

Auch müssen in dem Separations-Plane selbst die verschiedenen Kategorien, in welche sich die Theilnehmer nach ihren gleichartigen oder verschiedenartigen Theilnehmungs-Rechten und nach ihren gemeinschaftlichen und gesonderten Interessen theilen, jedenfalls angegeben und die zu jeder Kategorie gehörigen Interessenten, wenn nicht in demselben, doch in den Beilagen oder andern nachgewiesenen Aktenstücken genau und übersichtlich aufgeführt werden.

Zu 3 und 4.

16) Wenn eine oder mehrere mit einander kombinirte Auseinandersetzungen so liegen, daß davon ein Theil vorabregulirt wird, oder wenn umgekehrt schon gewisse Theile der Auseinandersetzung ihre Erledigung gefunden haben, und nur noch ein und der andere Gegenstand nachträglich zu reguliren ist, so muß ein solches Theilstück der Auseinandersetzung als der eigentliche Gegenstand des eben vorgelegten Separations-Planes eben sowohl als dessen Zusammenhang mit den übrigen Gegenständen der Auseinandersetzung um die aktuelle Lage der letzteren in derjenigen Vollständigkeit beschrieben und entwickelt werden, wie es zum Verständniß des Planes und zu seinen genauen Bestimmungen erforderlich ist. Das Nämliche gilt von dem Falle, wenn von einer großen Gemeinheit nur ein Theil zur Separation kömmt, sei es, weil mehrere Interessenten nach derselben in Gemeinschaft mit einander bleiben, oder sich zwar alle, aber nur wegen gewisser Theilstücke der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke separiren wollen.

Zu 5 und 6.

17) Es versteht sich von selbst, daß mit dem Separations-Plane immer vollständige Ausgleichungsberechnungen vorgelegt werden müssen.

Ueber die Art und Weise ihrer Zusammenstellung mit dem Auseinandersetzungs-Plane wird auf die Bemerkung zu 14 verwiesen.

Es ist aber nicht genug, wenn bei Landtheilungen nur eben dargethan wird, daß jeder Interessent seine Abfindung in Quantität und Bonität zulänglich erhält, wie bei dieser Ausgleichung eine Gattung der Grundstücke gegen die andere gerechnet worden, in wie viel Klassen jede Gattung auseinandergesetzt, wie jede Klasse geschätzt und das Werthverhältniß der einen gegen die andern festgestellt ist.

Vielmehr muß zugleich entwickelt werden, in welcher Art und Weise die Vortheile der Lokalität und die individuell verschiedenen Wirthschafts-Verhältnisse der konkurrirenden Besitzthümer benutzt und die obwaltenden Schwierigkeiten überwunden sind, um jedem Theilnehmer eine möglichst vollkommene, den Eigenthümlichkeiten seiner Wirthschaft und seinen Bedürfnissen entsprechende Abfindung, sowohl rücksichtlich des Verhältnisses einer Gattung von Grundstücken gegen die andere, als rücksichtlich der Lage, des Zusammenhanges und der Kommunikation, zu gewähren, daß und wie in allen diesen Beziehungen sowohl den von Amtswegen wahrzunehmenden Rücksichten, als der Billigkeit bei der Vertheilung solcher in Gelde nicht wohl anzuschlagenden Vortheile Genüge geschehen. Dies alles muß mittelst Beschreibung und Zurückweisung auf die speziellen Bezeichnungen der Karte nicht blos den Interessenten, sondern auch jedem Dritten, der aus eigener Anschauung mit den Lokalitäten nicht vertraut ist, klar und deutlich gemacht werden.

Dabei ist insbesondere auf genaue Beschreibung und Bezeichnung der Gränzzüge große Sorgfalt zu verwenden. Bei der ersten Anlegung des Planes wird es an der Bezeichnung durch Bleilinien und Bleischrift genügen. Im Verlaufe der Sache aber, wenn nämlich die Interessenten über den vom Kommissarius vorgelegten Plan oder auf gewisse Abänderungen desselben einig geworden sind, oder deshalb Streit unter ihnen entsteht, müssen die Bezeichnungen auf der Karte, sowohl Linien als Schrift, in haltbaren Farben ausgezogen werden.

Um dabei die Haupt-Karten möglichst zu schonen, auch die Verwirrungen zu vermeiden, welche vielfache Abänderungen der ursprünglichen Entwürfe zur Folge haben, sind die in dem Erlasse v. 2. Jan. d. J. angegebenen Hülfsmittel zu benutzen.

Zu 9.

18) Wiewohl es die Regel ist, daß den Interessenten der Separations-Plan gleich in der zuvor angegebenen Vollständigkeit vorgelegt wird, so kann sich doch im Laufe des Geschäfts hin und wieder die Gelegenheit zu gütlicher Beilegung der Sache ihren Hauptzügen darbieten, bevor der Kommissarius die Sache genugsam vorbearbeitet hat, um jenen Anforderungen damit sofort Genüge zu leisten. In solchem Falle muß dies weiterhin nachgeholt werden. In allen Fällen muß aber in Folge der über den ursprünglichen Separations-Plan gepflogenen Verhandlungen am Schlusse derselben, sei es, daß die Sache zur Genehmigung der vorgesetzten Behörde oder zur Entscheidung entstandener Streitigkeiten eingereicht wird, ein Nachtrag zu jenen gefertigt, dasjenige, was sich nach diesen Verhandlungen darin wirklich ändert oder, je nachdem der Streitpunkt entschieden wird, darin ändern würde, speziell herausgehoben, und nicht minder, als in dem ursprünglichen Plane, übersichtlich und deutlich dargestellt werden.

Anlangend

III. Die speziellen Anweisungen der Kommissarien, zu welchen sich die Königl. Gen. Komm. in ihrem Cirk. v. 17. Nov. 1830 veranlaßt gesehen hat und wozu sie in dem jetzt überreichten Entwurf noch einige Nachträge geben will, so wird hier, mit Zurücksetzung desjenigen, was in dem dritten Abschn. des letztern enthalten ist, Folgendes bemerkt:

1) Die Anweisungen derselben werden sehr an Deutlichkeit gewinnen, wenn sie zuvörderst die in dem Erlasse des Min. v. 6. Nov. 1827 mit den Erläuterungen, wie sie im Vorstehenden gegeben sind, in natürlicher Folge zusammengestellt und in einem besondern Nachtrage ihre spezielleren Instruktionen an dieselben anknüpft.

Sie wird ferner wohlthun, in besonderen Abschriften dasjenige, was sich auf die zweckmäßige Einrichtung des Separations-Planes bezieht, von demjenigen zu unterscheiden, was die angemessene Vorbereitung desselben und so weiter betrifft.

ꝛc. ꝛc.

Wichtig sind die Anweisungen, was der Kommissarius selbstthätig zu thun hat, damit die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit der Planbildung erreicht werde, namentlich, daß der Kommissarius nämlich, nachdem er die Interessenten mit ihren Wünschen und über ihre wirthschaftlichen Bedürfnisse und insbesondere diejenigen, die in Folge der Auseinandersetzung ihre Felder noch nach einer gemeinsamen Feld-Ordn. zu bewirthschaften gedenken, über ihre in dieser Beziehung beabsichtigten Einrichtungen vernommen hat, die Anordnung der Planlage schlechterdings nicht dem Feldmesser allein überlasse, solche vielmehr in gemeinsamer Berathung mit demselben feststelle.

(§. 15. 16. 18. 19.)

Nur zu oft zeigt es sich, daß die Kommissarien es hiebei an ihrer gerade bei diesem Theile des Geschäfts vor Allem wichtigen Einwirkung haben fehlen lassen, so daß die Abtheilungen nicht nach den natürlichen, durch die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit bestimmten Lagen, Richtungen und Gränzen gemacht, vielmehr durch die Bequemlichkeit des Feldmessers bei der Anlegung langer grade durchlaufender Linien und die erleichterte Berechnung der hiernach bestimmten Abschnitte veranlaßt sind. Gerade bei diesem Theile der Arbeit ist es, wobei die Sach-Kenntniß, die praktischen Uebungen des Kommissarius und seine Werkthätigkeit vornehmlich entwickelt werden muß. Diese Arbeit ist es, die über den Werth der Auseinandersetzung nicht blos für den Augenblick, sondern mehrere Generationen entscheidet. In Betracht der großen Wichtigkeit, daß der Kommissarius den Feldmesser auch weiterhin bei den nach seinen vorzunehmenden Ausarbeitungen auf deren Zweckmäßigkeit kontrolire und etwanigen Mißgriffen bei Zeiten zuvorkomme, ist es gar nicht passend, daß die Gen. Komm. dem ersteren, wie es im §§. 22 geschehen ist, in den Anordnungen vorgreife, wo der Feldmesser zu solchem Behuf die Arbeiten verrichten soll.

ꝛc. ꝛc.

7) Die im §. 17 von der Gen. Komm. bewiesene Nachsicht gegen die vorwaltende Tendenz der Interessenten bäuerlichen Standes und der ihnen folgenden Kommissarien, daß nämlich jeder seine Abfindung quantitativ — genau oder doch nahe in den nämlichen Gattungen und Klassen wieder erhalte, aus welchen sein bisheriges Besitzthum bestand, ist als die Quelle der Mißgriffe zu betrachten, die sie gerade in ihrem Departement rücksichtlich der Verzettelung der neuen Planlagen

vorzugsweise offenbart haben. Dem muß durch eine bestimmte Zurückweisung auf die Vorschriften §. 61 der Gemeinheits-Theilungs-Ordn. und §. 9 des Ausführungs-Gesetzes nicht minder durch strenge Prüfung der vorgelegten Separations- und Eintheilungs-Pläne ausdrücklich entgegengewirkt werden. In der Zurückweisung auf jene Vorschriften ist den Kommissarien die Wichtigkeit derselben umständlich zu eröffnen und ihnen bemerklich zu machen, daß die Zerstückelung der Planlagen nach den Zwecken der Gemeinheits-Theilungs-Ordn. die von zusammenhängenden wohlarrondirten Planlagen wesentlich abhängig sind, nach §. 62 der Gemeinheits-Theilungs-Ordn. nur als Ausnahmen von der Regel, nur in Rücksicht anderer überwiegender Kultur-Interessen nachgelassen sind.

Es muß ihnen nicht minder bemerklich gemacht werden, daß das kein Zusammenhang im Sinne des Gesetzes ist, wenn namentlich bei den Separationen der Mitglieder von Stadt-Gemeinden und Dorfschaften die Pläne in schmalen bandförmigen Streifen von der Dorflage bis zur Gränze ausgewiesen werden, daß vielmehr einige breite Stücke an verschiedenen durch bequeme Wege und Triften zugänglichen Orten einem solchen scheinbaren Zusammenhange vorzuziehen sind. Sehr häufig wird in der schicklichen Ausweisung solcher Pläne dadurch gefehlt, daß sich die Kommissarien dabei an die bestehenden Wege und Triften binden. Nur bei einem gerade umgekehrten Verfahren, wenn sie nämlich zuerst erwägen, wie die Pläne am besten arrondirt werden, und danach die Wege- und Triften anordnen, werden sie die Absicht des Gesetzes sicher erreichen.

Berlin, den 3. Febr. 1833.

X. Verordnung

vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben auf Anlaß mehrerer bei dem Geschäftsbetriebe in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wahrgenommenen Uebelstände und vorgekommenen Bedenken und in Berücksichtigung der von mehreren Provinzial-Landtagen deshalb gemachten Vorstellungen, eine Revision der betr. Verordn. veranstaltet, und verordnen in Folge derselben wegen Abänderung, Ergänzung und Erläuterung jener Verordn., nach dem Antrage Unseres Staats-Min., wie folgt[1]).

---

[1]) Ueber die Ausführung der in dieser Verordn. angeordneten Maßregeln, hat das Königl. Min. des Inn. für Gew. Ang. unterm 27. August 1834 nachstehendes C. R. an die sämmtlichen Königl. Gen. Komm. erlassen.

In Folge der Verordn. v. 30. Juni d. J. wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. wird die Königl. Gen. Komm. auf folgende allgemeine Maaßregeln zur Ausführung derselben aufmerksam gemacht, als:

zu §. 2. sqq.

1) hat Sie die Landräthe Ihres Departements zur Veranlassung der Kreistags-Beschlüsse,

§. 1. Die Verordn. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Gen. Komm. zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, das Gesetz v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn., und die sie erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordn. kommen bei allen zum Ressort der Gen. Komm. verwiesenen Auseinandersetzungen zur Anwendung, welche die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ausführung der Gesetze v. 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, imgleichen die Gem. Theil.- und Ablös.-Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Die eben gedachten Vorschriften treten an die

---

über die für jeden Kreis zu ernennende Zahl der Kreisverordneten und deren Wahl aufzufordern; auch nachdem die vorgeschlagenen Personen in gedachter Eigenschaft von Ihr bestätigt sein werden, eine vollständige Nachweisung von dem gesammten Personal der Kriegsvermittelungs-Behörden Ihres Departements einzureichen. Für die Zukunft hat die K. Gen. Komm. darauf zu sehen, daß dieselben stets vollzählig erhalten werden.

Die Geschäftsthätigkeit der Kreisverordneten wird Sie auf alle Weise zu ermuntern haben, insbesondere dadurch, daß Sie dieselben je nach ihrer Fähigkeit, zur Uebernahme ihrer Aufträge nach näherer Bestimmung der §§. 19 und 20 einladet, und sie nachdrücklich darin unterstützt, daß Ihre Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien denselben, sowohl in den Fällen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Kreis-Vermittelungs-Behörde, als in besonderem Auftrage der Königl. Gen. Komm. fungiren, den ihnen obliegenden Beistand pünktlich und zuvorkommend leisten.

Von der Wirksamkeit der Kreisverordneten in allen Beziehungen, sowohl in dem Verhältniß der Kreis-Vermittelungs-Behörde, als Ihrer besonderen Kommissarien und als Schiedsrichter, hat Sie in Ihren Jahresberichten Anzeige zu machen, und Sich dabei zugleich über die schon genommenen und noch zu nehmenden Maßregeln zur mehren Belebung ihrer Wirksamkeit, und der von ihnen erwarteten Beförderung der Auseinandersetzung zu äußern.

Zu §§. 15. sqq.

2) Den Anzeigen der Präsidenten und Räthe der Regierungen von den bei Revision der Geschäftsführung Ihrer Spez. Komm. wahrgenommenen Mängeln, hat die Königl. Gen. Komm. nicht nur die größte Aufmerksamkeit zu widmen, sondern auch den Regierungs-Präsidenten von den Erfolgen Ihrer deshalb angeordneten Untersuchungen und genommenen Maßregeln Kenntniß zu geben.

Insbesondere

3) hat Sie, nach näherer Bestimmung der §§. 16. und 19, die Kreislandräthe auf alle Weise für ihre Geschäftsführung zu interessiren, und es kann Ihr nicht genug empfohlen werden, Sich derselben zu den in der ersten Vorschrift bemerkten Untersuchungen zu bedienen.

Zu §. 18.

4) hat Sie sofort die erforderlichen Vorarbeiten zur Verständigung mit dem Revisions-Kollegio wegen der bei Ihrer Geschäftsführung anzunehmenden technischen Grundsätze zu veranstalten, und sobald dieselben so weit gediehen sind, daß die Berathung mit dem gedachten Kollegio stattfinden kann, davon unter Einreichung der Materialien, behufs weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

Zu §. 34.

5) Die vorbehaltene Instruktion wegen der schiedsrichterlichen Funktionen wird Ihr nach erfolgter Vereinigung mit den Königl. Min. der Fin. und der Justiz zugefertigt.

Zu §§. 46. sqq.

6) Mit den zur Entscheidung in der Rekurs-Instanz geeinigten Akten hat die Königl. Gen. Komm. jedesmal eine vollständige Auseinandersetzung des Sachverhältnisses sowohl in Beziehung auf die zur Entscheidung stehende Streitigkeit, als deren Zusammenhang mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung zu verbinden, dergestalt, daß die Lage der letztern, und welchen Einfluß die vorliegende Entscheidung auf dieselbe überhaupt hat, und von welchem Belange deren Beschleunigung für die Beförderung der Hauptsache ist? daraus deutlich übersehen kann.

Handelt es sich von Streitigkeiten über Planlagen, so muß immer für eine deutliche Beschreibung der von der Königl. Gen. Komm. festgesetzten oder in Antrag gebrachten Planlagen und Abänderungen, mittelst spezieller Angabe der Bezeichnungen auf den mit eingesendeten Karten

Stelle des Gesetzes v. 25. Sept. 1820, wegen der in Münster u. s. w. zu errichtenden Gen. Komm. (Nr. 624 der Ges. S.) und der hierauf zurückweisenden Bestimmungen in den §§. 120 und 122 des Gesetzes v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben (Nr. 938 der Ges. S.), in den §§. 96 und 98 des Gesetzes v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffende Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche zu dem Großherzogthum Berg gehört haben (Nr. 939 der Ges. S.) und in den §§. 93 und 95 des Gesetzes v. 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse rc. in den vormals zu den Französischen Depart. gehörig gewesenen Landestheilen (Nr. 940 der Ges. S.).

Zu §§. 1, 2 der Verordnung v. 20. Juni 1817.
Zu §§. 1, 2 des Gesetzes v. 7. Juni 1821.

§. 2. Zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Angelegenheiten sollen besondere Kreis-Vermittelungs-Behörden bestellt werden.

An die Stelle derjenigen Bestimmungen, die in dem Gesetz v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in dem Großherzogthum Posen rc. §§. 13, 14 und 110, imgleichen in dem Landgebiet der Stadt Danzig §§. 8—11 und 13 in dem angezogenen Gesetz v. 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse rc. §§. 121 und resp. 97 und 94 und in der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 §§. 136 und 137 über die Wahl und Geschäftsführung der Kreis-Vermittelungs-Behörden getroffen sind, treten die in diesem Anhange ertheilten Vorschriften, wogegen es in Beziehung auf die Ergänzung der Distrikts-Kommissionen bei den Bestimmungen des §. 135 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 sein Bewenden behält.

In jedem Kreise werden für die Kreis-Vermittelungs-Behörden zwei bis sechs zuverlässige und sachkundige Kreis-Eingesessene ernannt [1]). Die Wahl dieser Kreis-

---

gesorgt werden. Findet die Königl. Gen. Komm. nach den ferneren Aufklärungen Anlaß, sich für die Abänderung der von Ihr festgesetzten Planlagen zu erklären, so liegt Ihr ob, Sich über die nun gewonnene Ansicht, jedenfalls aber über die Erheblichkeit der in der Rekurs-Instanz ermittelten neuen Umstände gutachtlich zu äußern.

In allen Fällen hat Sie Sich dabei über die Beobachtung der im §. 9 des Gesetzes v. 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. enthaltenen Vorschrift, sowohl rücksichtlich der von Ihr festgesetzten, als durch Uebereinkommen der Partheien bestimmten Planlagen, auszuweisen.

Zu §. 53.

7) Bei der verordneten Einrichtung der von hier aus dem Königl. Geh. Ob. Trib. zu übersendenden Akten, hat die Königl. Gen. Komm. den Gegenstand der Entscheidung mit Rücksicht auf die wegen der Ressort-Verhältnisse ertheilten Vorschriften deutlich auseinander zu setzen und aus dem Sachverhältniß und den bestehenden Vorschriften darzuthun, daß sich die Sache wirklich zur Entscheidung jener Behörde eignet. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 65.)

[1]) 1) Verf. d. Min. d. Inn. v. 6. Okt. 1839, die Vereidung der Kreisverordneten als Schiedsrichter betreffend.

Die Königl. Gen. Komm. wird aus der beiliegenden Bescheidung entnehmen, zu welchen von den verschiedenen, den Kreisverordneten anzuvertrauenden Verrichtungen es überhaupt einer Vereidung bedarf, und daß es der Sachverständigen Eid ist, mit welchem die Kreisverordneten, und zwar am besten generell zu belegen sind, damit die Vervielfältigung der Eide vermieden werde. Nur in dem Falle des §. 19 der Verordn. v. 30. Juni 1834, wenn nämlich der Kreisverordnete als Spezial-Komm. die Leitung ganzer Auseinandersetzungen übernehmen soll, hat er außer dem Sachverständigeneide auch noch den Eid als Staatsdiener zu leisten. Zur Ueber-

verordneten und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreisständen überlassen. Die für die Auseinandersetzungsgeschäfte bestimmte Provinzial-Behörde hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem vorgesetzten Ministerio Rechenschaft zu geben hat, versagen. Wo die Personen der Kreis-Vermittelungs-Behörden bereits ernannt sind, behält es dabei sein Bewenden, vorbehaltlich des Beschlusses der Kreisstände wegen Vermehrung derselben. Können sich die Kreisstände über die Auswahl nicht vereinigen, so treten die Abgeordneten jeden Standes zusammen, um abgesondert ihre Vorschläge wegen Besetzung der Stelle zu machen. Der Provinzialbehörde gebührt in diesem Falle unter den Vorgeschlagenen die Auswahl, jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, nicht nur, daß die tüchtigsten Männer für das Geschäft, sondern auch für jeden Stand solche, die sich des Vertrauens desselben zu erfreuen haben, ernannt werden [1]).

§. 3. Die Kreis-Vermittelungs-Behörden führen ihre Geschäfte unter Direktion des Kreis-Landraths und der Gen. Komm. Sind die für ein gegebenes Geschäft gewählten Kreisverordneten über die Maßregeln zur Vorbereitung oder Leitung desselben, verschiedener Meinung, so giebt die Meinung des Kreis-Landraths den Ausschlag. Die in dem Kreise angestellten Oekonomie-Komm. und Kreis-Justiz-Komm. sind auf ihre Requisition insbesondere

> Behufs Feststellung des Legitimationspunkts und Ermittelung der Theilnehmungsrechte der ökonomischen Berechnungen, der Aufnahme der Verträge u. s. w.

den nachgesuchten Beistand zu leisten verpflichtet. Bieten sich den eben gedachten Komm. Bedenken wegen Zulässigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausführung dar, so haben sie solche der Kreisvermittelungs-Behörde, und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Kreis-Landrathe oder der Gen. Komm. zur Entscheidung vorzutragen.

---

nahme bloßer gütlicher Vermittelungen würde es, wie ich hiermit wiederhole, keiner Vereidung bedürfen.

Auszug.

Die Kreisverordneten sollen bei verschiedenen, ihnen anzuvertrauenden Verrichtungen als Sachverständige auftreten. Als solche haben sie nach §§. 32 ff der Verordn. v. 30. Juni 1834 das Amt von Schiedsrichtern zu übernehmen; nur als solchen kann ihnen, zufolge des §. 29, a. a. O. die Revision der von den Spezial-Komm. erstatteten Gutachten übertragen werden, und als solche haben sie gleichfalls Gutachten abzugeben, wenn ihnen selbst, als Spezial-Komm. in Gemäßheit des §. 19 a. a. O. die Leitung ganzer Auseinandersetzungen etwa übertragen wird. Zur Glaubwürdigkeit des Sachverständigen in seinem Gutachten genügt aber dessen Eigenschaft als öffentlicher Beamter nach §. 84 des Anhanges zur Allg. Ger. Ordn. nicht. Soll es nöthig werden, daß er jedes einzelne Gutachten beschwört, so muß er allgemein mit dem Sachverständige neidebelegt werden. Als ein solcher Eid kann aber der nach dem Gesetz v. 27. Okt. 1814 abgelegte nicht betrachtet werden, vielmehr ist derselbe nach Anleitung des §. 202 des 10. Tit. Thl. 1. Allg. Ger. Ordn. zu normiren, und erscheint es angemessen, damit eine allgemeine Hindeutung auf die mit der Stellung eines Kreisverordneten verknüpften Pflichten zu verbinden. (Kam. Zeit. v. 1839, S. 1058.)

2) Im Art. 68 der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850 ist folgende Bestimmung enthalten:

> Die nach den §§. 2 und 32 der Verordn. v. 30. Juni 1834 aus den von den Kreisständen ernannten Kreisverordneten zu wählenden Schiedsrichter sind bis auf Weiteres von den Partheien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Kreis-Eingesessenen zu wählen. Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde, welche zugleich im Mangel der Vereinigung der Partheien den Obmann zu ernennen hat. (Ges. S. v. 1850, S. 264.)

[1]) S. das vor dem §. 1 angegebene R. des Königl. Min. d. Inn. f. G. v. 27. Aug. 1834 sub 1.

§. 4. Jeder Provokant einer Auseinandersetzung kann sich an den Kreis-Landrath wenden, um die Dazwischenkunft der Kreis-Vermittelungsbehörde zu gütlicher Abmachung derselben in Anspruch zu nehmen. Doch soll, wenn ein Theil dieselbe verlangt, dem andern freistehen, diese Einwirkung abzulehnen. Sind bei der Auseinandersetzung auf einer oder der andern Seite mehrere Interessenten betheiligt, so entscheidet die Stimmenmehrheit auf Seiten der Provokaten über den Antrag darauf und ebenso die Stimmenmehrheit der Provokanten über die Ablehnung, in beiden Fällen nach den Personen gerechnet und es ist die Obliegenheit des Kreis-Landraths, sich vor Veranlassung der Verhandlung darüber, von den auf der einen oder andern Seite interessirenden Theilhabern Kenntniß zu verschaffen. Versagen sich die Provokaten auf die an sie ergangene Aufforderung der Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungs-Behörde ganz, so wird dies einer ablehnenden Erklärung gleich geachtet. Sind in dem zur Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungs-Behörde angesetzten Termine die Provokanten oder Provokaten nicht sämmtlich erschienen, so werden die Stimmen lediglich nach der Zahl derjenigen, die erschienen sind, und ihre Erklärung abgeben, berechnet.

Sind die Partheien über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungs-Behörde einig: so steht ihnen die Auswahl unter den dafür ernannten Kreisverordneten zu. Diejenigen, welche bei dem zu ermittelnden Geschäfte als Provokanten auftreten, wählen den einen, diejenigen, welche Provokaten sind, wählen den andern Kreisverordneten. Sollten sich auch weiterhin, wie z. B. bei Gemeinheitstheilungen die Interessen mehrfach theilen, so üben die einmal erwählten Kreisverordneten doch die Funktionen der Kreis-Vermittelungs-Behörde im Verlaufe des ganzen Geschäfts aus, für welches sie erwählt sind.

Sind die Provokanten und Provokaten darüber einig, daß statt zweier Kreisverordneten nur einer das Geschäft der Vermittelung übernehme, so ist dieser ihrer Vereinigung Folge zu geben, und geschieht in solchem Falle die Wahl von beiden Theilen gemeinschaftlich nach der Stimmenmehrheit.

Die Wahl der Partheien kann auch auf die Kreisverordneten eines benachbarten Kreises gerichtet werden, doch bleibt es diesen unbenommen, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen. In allen Fällen können sich die Kreisverordneten der Vermittelung des Geschäfts versagen, wenn eine Gemeinheitstheilung der Gegenstand desselben ist, oder wenn es sonst auf eine Landtheilung dabei ankommt.

§. 5. Kommt durch die Kreis-Vermittelungs-Behörde ein Vergleich zu Stande, so muß der Rezeß der kompetenten Provinzialbehörde zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Zu §. 3 der Verordnung.

§. 6. Die Ausführung des Gesetzes v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg und den französischen Depart. gehört haben, und die Entscheidung der hierbei entstehenden Streitigkeiten gebührt den Gen. Komm. alsdann, wenn auf Regulirung aller nach jenen Gesetzen veränderten oder näher bestimmten Rechtsverhältnissen des Belasteten zu dem Berechtigten provozirt wird. Wegen ihrer Kompetenz und ihrer Instruktion für die besonderen Fälle, welche in den gedachten Gesetzen und zwar

unter Nr. 938 der Ges. S.
§§. 111, 112, 115,
unter Nr. 939 der Ges. S.

§§. 89, 90, 92
unter Nr. 940 der Ges. S.
§§. 86, 87, 89

bezeichnet sind, ist eben daselbst das Nähere bestimmt, wobei es sein Bewenden behält. Die Einleitung und Entscheidung aller anderen Streitigkeiten in den Angelegenheiten, welche durch jene Gesetze ihre Bestimmung erhalten haben, gehört vor die ordentlichen Gerichte. Handelt es sich dabei aber um Fragen, welche nach den allgemeinen Ressort-Bestimmungen zur Kompetenz der ordentlichen Verwaltungsbehörden gehören, so haben die Gerichte solche den Letzteren zu überlassen. Ferner haben sie in den zu ihrer Kognition gehörigen Angelegenheiten wegen solcher Gegenstände, weshalb nach den unten folgenden Vorschriften gegen die Entscheidungen der Gen. Komm. nicht der Weg der Appellation, sondern der des Rekurses nachgelassen ist, vor Abfassung ihrer Erkenntnisse das Gutachten der Gen. Komm. einzuholen, und sich danach als einem konsulativen voto zu achten. Auch bleibt es dem Dirigenten des Gerichts überlassen, zu weiterer Erläuterung des Gegenstandes, bei Abfassung des Erkenntnisses, einen von der Gen. Komm. zu bezeichnenden Sachverständigen zuzuziehen. Ein Verfahren dieser Art findet insbesondere dann statt, wenn es sich um Streitigkeiten über aufgehobene Abgaben und über Abzüge wegen der Grundsteuer handelt.

In den Fällen, wenn es nach §§. 24 und 27 des Gesetzes v. 21. April 1825 (wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse rc., in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben) auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbes eines bäuerlichen Grundstücks ankommt, tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach näherer Bestimmung der §§. 32 ff. dieses Anhanges ein.

Im Uebrigen kommen bei der Behandlung dieser Angelegenheiten die Regeln des Prozeßverfahrens oder die Vorschriften der Eingangs gedachten Verordn. zur Anwendung, je nachdem dieselben zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte oder der Gen. Komm. gehören.

Zu §§. 3, 5—8, 10—14 der Verordnnng.

Zu §. 5 des Gesetzes.

§. 7. In den Angelegenheiten, welche bei den Gen. Komm. anhängig sind, haben dieselben nicht blos den Haupt-Gegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen [1]).

Die nähere Entwickelung dieser Grundsätze in der besondern Anwendung auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811, wie sie in §§. 5, 6, 7, 8 der Verordn. v. 20. Juni 1817 gegeben ist, findet daher auf alle jene Angelegenheiten Anwendung. Dagegen haben die §§. 10, 11, 12, 13, 14 a. a. O. durch die Erweiterung des Ressorts der Gen. Komm., rücksichtlich der Gemeinheitstheilungen, ihre Erledigung gefunden.

---

[1]) Vergl. das beim §. 12 angegebene R. v. 1. Aug. 1837.

Zur Kompetenz der Gen. Komm. gehören insbesondere die Gränzstreitigkeiten nicht blos unter den Interessenten der Auseinandersetzung, sondern auch derselben mit den Nachbarn, in soweit dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung erforderlich ist [1]).

Ihre Kompetenz tritt ferner nicht blos dann ein, wenn die Interessenten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, vielmehr sind alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen, die zur Berichtigung und Vervollständigung derselben erforderlichen Verhandlungen von ihnen zu veranlassen, und die wegen derselben entstehenden Streitigkeiten von ihnen zu entscheiden; doch bedarf es in den Fällen

---

[1]) R. des Königl. Min. des Inn. für Gew. v. 15. Juli 1834, an die Königl. Gen. Komm. zu Breslau. Auch die bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden Possessorien-Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Gen. Komm.

Die Königl. Gen. Komm. hat nach Ihrem Ber. v 3. v. M. Ihre Kompetenz in dem Possessorien-Streite zwischen den Bauern zu N.-K. und der dasigen Gutsherrschaft über die Ausübung der Hütung auf den herrschaftlichen Teichwiesen deshalb ablehnen zu müssen geglaubt, weil die Ausübung der Hütung während des Ablösungs-Verfahrens auf die Ermittelung der für die Berechtigung selbst zu gewährenden Entschädigung ohne Einfluß sei, und dabei die Ansicht gefaßt, daß alle dergleichen Possessorien-Sachen den ordentlichen Gerichten überlassen werden müßten. Dies ist aber unrichtig. Die Königl. Gen. Komm. nimmt bei Ihrer Ausführung hauptsächlich dasjenige zur Norm, was in dem Erlasse v. 21. Mai 1826 hinsichtlich der Dienstverweigerungen während der Regulirung gesagt ist. Abgesehen aber davon, daß die Gründe jenes Erlasses zunächst aus den bei Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 stattfindenden Verhältnissen entnommen sind, so kann auch dasjenige, was bei Dienstverweigerungen festgesetzt ist, auf Fälle der vorliegenden Art nur sehr beschränkte Anwendung finden.

Denn bei Gemeinheitstheilungen erfordert die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus den bisherigen Verhältnissen in die neuen von Anfang an eine unausgesetzte Aufmerksamkeit und der Kommissarius, dem dieses Geschäft obliegt, muß daher auch in den Stand gesetzt werden, schon während des Laufs der Auseinandersetzung den erforderlichen Einfluß auf Feststellung und Anordnung der bestehenden Rechtsverhältnisse auszuüben.

Schon in dieser Hinsicht kann es in den Gang der Auseinandersetzung sehr leicht störend einwirken, wenn die Erörterung und Entscheidung von Possessorien-Streitigkeiten hinsichtlich der zur Ablösung gestellten Berechtigungen den ordentlichen Gerichten überlassen wird. Noch deutlicher wird dies, wenn man den genauen Zusammenhang des possessorii mit dem petitorio in Erwägung zieht. Das was in possessorio entschieden worden, bildet nur ein Interimistikum und der Richter, welcher in petitorio entscheidet, ist befugt, wenn er eine Abänderung des Besitzstandes nothwendig findet, dieselbe im Urtel erster Instanz festzusetzen.

cf. §. 18. Tit. 31. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn., woraus hervorgeht, daß schon bei gewöhnlichen Prozessen die Leitung des possessorii und petitorii nicht wohl von einander getrennt werden, und daß leicht große Uebelstände entstehen können, wenn nach der Ansicht der Königl. Gen. Komm. das possessorium und petitorium zu gleicher Zeit bei verschiedenen Behörden schwebt.

Zur Feststellung eines streitigen Rechts gehört auch die Festsetzung der Ausübung desselben, und wenn daher die Königl. Gen. Komm. befugt ist, über das Recht selbst in seinem vollen Umfange zu entscheiden, so kann ihr auch die Anordnung des Besitzstandes nicht entzogen werden.

Die Vorschrift des §. 6 des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821, wonach alle bei Ausführung der beiden Ordnungen von gedachtem Tage vorkommenden Streitigkeiten von der Gen. Komm. erörtert und entschieden werden sollen, beabsichtigt offenbar, dergleichen Trennungen zu beseitigen, wobei besonders in Betracht kommt, daß bei der Einleitung eines Possessorien-Streits hinsichtlich eines in der Ablösung befindlichen Rechts in den meisten Fällen nicht vollständig zu übersehen ist, welchen Einfluß derselbe auf das Ablösungs-Verfahren haben werde.

Der Herr Just. Min. Mühler hat sich mit diesen Grundsätzen einverstanden erklärt.

der §§. 39 und 44 dieses Anhanges der Prüfung und Bestätigung der Rezesse durch die Gen. Komm. nicht [1]).

Endlich bleibt ihnen überlassen, die nach dem zweiten Abschnitte der Gem. Theil. Ordn. an die Lokal- und Kreisbehörden verwiesenen Gegenstände gleich unmittelbar vor sich zu ziehen.

§. 8. Die Gen. Komm. und deren Abgeordnete sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Haupt-Partheien, als unter ihnen und anderen bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der Plan-Lagen bei Landtheilungen [2]) durch Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Darstellung besserer Gränzzüge, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten rc.

---

[1]) 1) Bei Dismembrationen der mit Rente belasteten Bauerhöfe soll die Vertheilung der Rente, beim Mangel einer Einigung durch die Gen Komm. geschehen, und zwar nach Maaßgabe der Bonität des Grund und Bodens. R. v. 6. und 17. Juli 1834.
(v. K. Ann. Bd. 18. S. 989. Jahrb. Bd. 44. S. 129. Gräff Bd. 9. S. 82.)

2) Nach dem R. des Königl. Just. Min. v. 13. Febr. 1835 soll ein gleiches Verfahren in Betreff der öffentlichen und grundherrlichen Abgaben stattfinden.
(v. K. Ann. Bd. 19. S. 83. Jahrb. Bd. 45. S. 277. Gräff Bd. 9. S. 85.)

3) R. d. Königl. Min. des Inn. für Gew. und des Königl. Just. Min. v. 9. Juni 1837, daß die Regulative, welche über Vertheilung von Realforderungen und Rechten nach §. 91. Tit. 2 der Hypotheken-Ordn. ohne Mitwirkung der Gen. Komm. zu Stande kommen, auch keiner Bestätigung durch diese Behörde bedürfen.
(Jahrb. Bd. 49. S. 518. v. K. Ann. Bd. 21. S. 389.)

[2]) R. d. Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Breslau v. 13. Dec. 1824, daß die bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen vorkommenden Ankäufe einzelner Pertinenzien eines Hofes zum Ressort der Gen. Komm. gehören.

Unter den verschiedenen Meinungen, welche nach dem Berichte der Königl. Gen. Komm. v. 23. v. M. bei derselben über die Frage stattfinden:

ob die Regulirung der bei Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen, behufs der Bewirkung besserer Planlagen, vorkommenden Ankäufe einzelner Pertinenzien des einen oder des andern Hofes, also einer durch gütliche Einigung der Interessenten bewirkte Geldabfindung eines oder des andern Theils für gewisse Theilnehmung zu Ihrem Ressort, oder vor die ordentlichen Gerichte gehören,

ist die erstere für solche Kompetenz stimmende Meinung aus den dafür angeführten Gründen die richtige, und kann Sie sich demgemäß der Kognition und Bestätigung solcher Geschäfte nicht entziehen.

Was die dagegen angeführten Gründe der Minorität anlangt, und zwar

zu 1. daß in der Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817 den Regierungen als Landespolizei-Behörden die Genehmigung der theilweisen Veräußerungen und Parzellirungen vorbehalten worden: so überträgt die Verordn. v. 20. Juni 1817 den Gen. Komm. in allen zu deren Ressort gehörigen Angelegenheiten die Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen an Stelle der Regierungen.

Eben so wenig ist

zu 2. der Einwand wegen Wahrnehmung der hypothekarischen Gläubiger erheblich.

Bei allen zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Angelegenheiten ist es Ihre Obliegenheit, die Anstände, welche sich bei Ausführung des Geschäfts ergeben, namentlich auch wegen der Realgläubiger nach Anleitung der für jedes Geschäft ertheilten Vorschriften zu beseitigen und es ist nicht abzusehen, was in den angezeichneten Fällen der Anwendung der ganz eigentlich hierher gehörigen Vorschriften §§. 150 sqq. der Gem. Theil. Ordn und §. 39 der Dienstablöf Ordn entgegen stehen könnte.

In Beziehung auf den

zu 3. vorgetragenen Einwand bezeichnet aber das Gesetz sowohl die Einigung auf Kapital-Ab-

Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Interessenten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Interessenten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darüber einverstanden ist [1].

Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der Gen. Komm. und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernten Interessenten, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w., welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind [2].

Zu §. 9 und 23 der Verordn.

§. 9. Das mittelst Unserer Ordre v. 30. Juni 1818 wegen der Kompetenz-Konflikte vorgeschriebene Verfahren findet auch wegen der Ressort-Zweifel in Betreff der vor die ordentlichen Gerichte oder Gen. Komm. gehörigen Angelegenheiten Anwendung [3].

---

findung als selbst die Einwerfung von Grundstücken, die gar nicht zum Complexus der in Gemeinschaft befangenen Grundstücke gehören, als Mittel zur Erleichterung der Auseinandersetzung und es sind demnach dergleichen Geschäfte als integrirende Theile der Auseinandersetzung und mit derselben in Einem zu behandeln und zu berichtigen.

[1]) Ueber die Berechnung des 4. Theils der Interessenten s. Verf. des Königl. Minist. des Inn. v. 25. Jan. 1843 im Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 40.

[2]) Vergl. die §§. 37 und 38 dieses Gesetzes.

[3]) Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, vom 8. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1.

Die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel

„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte"

bestehen soll:

1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
2) aus dem Staatssekretair und neun andern Mitgliedern des Staatsraths, von denen Fünf Justizbeamte, die übrigen Vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

§. 2.

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenz-Konflikt nicht mehr erhoben werden, eben so wenig findet derselbe noch Statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Parthei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§. 3.

Zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes sind nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Hält eine andere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtssache die Erhebung des Kompetenz-Konflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

Sollte fernerhin in den, bei den Gerichten anhängig gewordenen, zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Angelegenheiten von den ersteren, ohne Autorisation

---

§. 4.

Die Erhebung des Kompetenz-Konflikts erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht mit der Erklärung

daß der Kompetenz-Konflikt erhoben werde,

und mit dem Antrage

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzial-Behörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5.

Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungs-Behörde, den bei der Sache betheiligten Privatpartheien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von Vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§. 6.

Nach dem Eingange der Erklärungen der Partheien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§. 7.

Ist die Sache bei einem Untergericht anhängig, so erstattet dasselbe, den gutachtlichen Bericht (§. 6) an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

§. 8.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln treten in dem vorstehend (§§. 4, 7) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

Wird in einer bei einem Friedens-Gerichte anhängigen Sache der Kompetenz-Konflikt erhoben, so ist der im §. 6 gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Ober-Prokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§. 4), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Ober-Prokurator oder General-Prokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§. 5), alle übrigen, in den §§. 5 und 6 den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte hat der Ober-Prokurator oder General-Prokurator statt der Gerichtsakten, die von den Partheien einzufordernden Akten derselben, oder wenigstens die Ladung; ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4), den Bescheid des Gerichts (§. 5) die etwa eingegangenen Erklärungen der Partheien und die mit der Verwaltungsbehörde nach §. 6 geführte Korrespondenz beizufügen.

§. 9.

Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Partheien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6) unter Ueberreichung der Akten, an den betheiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§. 10.

Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6, 8) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den in §. 1 genannten Gerichtshof, und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß.

der zur Entscheidung über den Kompetenz = Konflikt berufenen Behörden erkannt werden, so ist wegen der Rechtsbeständigkeit eines solchen Erkenntnisses zu unterscheiden, ob dasselbe einen Gegenstand betrifft, weshalb nach den weiterhin folgen=

---

§. 11.

Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§. 1) mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12.

Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden, er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

§. 13.

Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§. 10) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des betheiligten Verwaltungschefs eingegangen, oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verflossen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Partheien oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6), zugestellt worden ist.

§. 14.

Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geheimen Referendarien, oder kommissarischen Hülfarbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§. 15.

Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 16.

Der Justizminister, so wie jeder der betheiligten Verwaltungschefs ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

§. 17.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen, und dem Justizminister, so wie dem betheiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörden zuzustellen. Das Gericht hat den Partheien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, so wie des Verwaltungschefs überlassen.

§. 18.

Ist die Entscheidung (§. 17) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen, und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Partheien verpflichtet.

§. 19.

Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Präclusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt unzuläßig.

§. 20.

Der im §. 1 angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.

§. 21.

Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 20) die Auseinandersetzungsbehörden gleich zu achten.

§. 22.

Alle bei Publikation dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Kompetenzkonflikte werden dem im §. 1 angeordneten Gerichtshofe zur Entscheidung überwiesen.

Die Vorschriften der §§. 5—13 finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Justizminister noch nicht eingegangen sind.

den Bestimmungen (§§. 45 ff.) im vorschriftsmäßigen Gange der Sache, die Appellation an das Revisions-Kollegium statthaft sein würde, oder aber zu denjenigen, weshalb nur der Rekurs an das Ministerium des Innern gestattet ist. Ist in einem Falle der ersteren Art von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt, so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, so gelangt dieselbe, behufs der weiteren Entscheidung in zweiter und dritter Instanz an das Revisions-Kollegium, oder das Geh. Ob. Trib. Gehört dagegen die Angelegenheit zu den Fällen der zweiten Art, so wird darüber mit gänzlicher Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse von der Gen. Komm. in erster Instanz entschieden [1]).

---

§. 23.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Müffling. von Boyen. Eichhorn. von Savigny. von Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. von Düesberg.

Beglaubigt:
Bode.

(Ges. S. v. 1847. S. 170.)

2) Verf. des Königl. Just. Min. v. 15. Nov. 1847.

Mehrfache Verstöße gegen das in dem Gesetze vom 8. April d. J. (Ges. S. S. 170) vorgeschriebene Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden veranlassen den Justizminister, die gerichtlichen Behörden auf die in den §§. 6 und 13 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Nach §. 13 ist nämlich die Entscheidung des im §. 1 erwähnten Gerichtshofes in formeller Beziehung durch den Ablauf einer dem betheiligten Verwaltungschef vorgeschriebenen präklusivischen Frist von Acht Wochen bedingt. Diese Frist läuft von dem Tage, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Partheien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind, zugestellt worden ist. Daraus folgt, daß nicht nur der Ablauf der Frist, welche der Parthei zur Erklärung über den Kompetenzkonflikt bestimmt worden ist, zu den Akten angezeigt, sondern auch in beiden Fällen, wenn eine Erklärung eingegangen, und wenn keine eingegangen, der Tag der im §. 6 vorgeschriebenen Mittheilung der Erklärung an die betreffende Verwaltungsbehörde, oder in deren Ermangelung der vorgeschriebenen Benachrichtigung zu den Akten bescheinigt sein muß.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich hiernach für die Zukunft genau zu achten.

Die Anwendung auf das in der Rheinprovinz zu beobachtende Verfahren ergiebt sich aus dem §. 8 des Gesetzes von selbst.

Berlin, den 15. Nov. 1847.

Der Justizminister Uhden.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1847. S, 273.)

3) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 21. Mai 1841, wonach Ressortzweifel ebenso, wie eigentliche Kompetenz-Konflikte zum Austrag gebracht werden sollen.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 182.)

4) Allerh. K. O. v. 12. April 1844, die Kompetenz der Gerichte in den, von den Auseinandersetzungs-Behörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Auf Ihren Bericht v. 28. Febr. d. J. bestimme Ich hierdurch zur Ergänzung des §. 9 der Verordn. v. 30. Juni 1834: daß wenn von einer Auseinandersetzungs-Behörde in einem vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsstreite in erster Instanz erkannt und die Inkompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in diesem Rechtsstreite auf dem im ersten Satze jenes Paragraphs vorgeschriebenen Wege festgestellt worden, ein solcher Prozeß in den höhern Instanzen von den Gerichten fortzusetzen und zu entscheiden ist, ohne daß es einer nochmaligen Entscheidung in erster Instanz durch das kompetente Gericht bedarf. —

[1]) Vergl. §. 52 dieses Gesetzes.

Zu §§. 4, 16 und 45 folg. der Verordnung.
Zu §. 8 des Gesetzes.

§. 10. Was den Gen. Komm. und deren Abgeordneten in den Gem. Theil. und Ablös. Ordn., den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und in den §§. 46, 47, 49—52 d. Verordn. v. 20. Juni 1817 und d. Verordn. v. 9. Mai 1818 wegen Sicherstellung der Gerechtsame der Lehn- und Fideikommißfolger [1]) eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtigten, wegen Verhinderung simulirter Verträge, Feststellung der Einrichtungskosten, der Sorge dafür, daß die Geldabfindungen, oder andere durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien zu jenem Zweck oder sonst vorschriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden, imgleichen bei Translokationen zur Pflicht gemacht worden, kommt auch fernerhin zur Anwendung.

Im Uebrigen findet eine Vertretung jener entfernten Interessenten durch die Gen. Komm. und deren Abgeordnete nicht statt; vielmehr haben sie wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernter Theilnehmer nicht ausdrücklich verordnet ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der ersteren verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen. Dies gilt insbesondere auch von dem Falle, wenn ein Lehnbesitzer lehnfähige Descendenz hat und es also der Zuziehung der Lehnsfolger nicht bedarf. So haben sie auch den Lehns- und Fideikommißfolgern, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung gemeldet haben und zur Sache gezogen sind, die Wahrnehmung ihres Interesse in dem Falle des §. 46 der Verordnung v. 20. Juni 1817 allein zu überlassen.

Wegen derjenigen aber, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung nicht gemeldet haben, und der nicht zuzuziehenden Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger haben sie die in den angeführten Vorschriften bestimmten Pflichten zu üben und wegen der Remedur nach den §§. 164, 165 d. Verordnung v. 20. Juni 1817 ertheilten Vorschriften zu verfahren.

---

[1]) 1) Ueber die zu Lehn- oder Allodialgütern im Königreich Sachsen gehörigen, im Preußischen belegenen Parzellen, und über die von Preuß. Unterthanen dorthin zu leistenden Dienste und Zinsen s. Cirk. R. v. 4. Nov. 1833 und 17. Januar 1835.

Durch eine mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffene weitere Vereinbarung wegen Behandlung der aus dem einen Gebiete in das andere zu leistenden Dienste und Zinsen und aller als Pertinenzien zu einem Hauptgut in dem einen Staat gehörigen, in dem andern auszuübenden Gerechtsame ist bestimmt und den betreffenden Gerichtsbehörden als Norm vorgeschrieben:

1) daß die in dem R. des Herrn Justiz-Min. Excellenz v. 4. Nov. 1833 ausgesprochenen Grundsätze nicht nur auf die in der Haupt-Konvention v. 28. Aug. 1819, Art. II. §§. 13—19 speziell erwähnten, sondern auf alle und jede Gerechtsame Anwendung finden, welche Pertinenzien eines unter Königl. Sächs. Hoheit stehenden Hauptgutes sind, sofern sie nicht in Grund und Boden bestehen, oder jene Konvention nichts Abweichendes in Beziehung auf dieselben enthält, und daß diese Grundsätze auch auf frühere Fälle, soweit sie nicht schon erledigt sind, rückwirkende Kraft haben;

2) daß es nicht von dem freien Willen des Besitzers abhängen soll, Gerechtsame, welche zu einem Gute als Pertinenzien gehören und in einem andern Staate, als in welchem das Hauptgut belegen ist, ausgeübt werden, besonders eintragen zu lassen und dadurch die Wirksamkeit der getroffenen Uebereinkunft aufzuheben.

Mit Bezug auf das R. v. 22. Nov. 1833, wird der Königl. Gen. Komm. von diesen, die lehnsherrlichen Rechte über die Pertinenzien auswärtiger Güter betreffenden Festsetzungen, Nachricht gegeben.

(v. K. Ann. Bd. 19, S. 85. Jahrb. Bd. 42, S. 288. Gräff Bd. 6, S. 756.)

2. Vergl. die Zusätze zu §§. 4 und 48 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und zum §. 9 d. Ges. v. 29. Juni 1835.

Entstehen zwischen den zur Sache gezogenen entfernten Theilnehmern und dem Besitzer Streitigkeiten über die Art und Weise der Regulirung ihrer gemeinsamen oder gesonderten Interessen, so entscheiden die Gen. Komm. darüber, wie über alle andern Gegenstände der Auseinandersetzung. Sie haben insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob und bei welchem Gerichte, ob bei demjenigen des belasteten oder berechtigten Guts, die Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien gerichtlich niederzulegen und in welcher Art und Weise dieselben sonst, namentlich auch die schon deponirten Kapitalien zu verwenden und anzulegen sind [1].

---

[1] 1. Wenn ein Interessent der Gen. Komm. anzeigt, daß er zur Zahlung eines Ablösungs-Kapitales bereit sei, und solches gerichtlich deponiren wolle: so hat dieselbe das betreffende Gericht um die Annahme dieses Kapitals zu requiriren, diesem auch künftig bekannt zu machen, an wen das deponirte Kapital auszuzahlen sei. R. des Königl. Min. d. Inn. und der Just. an die Königl. Gen. Komm. zu Stendal v. 14. Dec. 1831.

(v. K. Ann. Bd. 16, S. 89. Jahrb. Bd. 39, S. 130. Gräff Bd. 6, S. 421.)

2. Durch diese Verordn. ist die Bestimmung in dem R. v. 26. April 1833 über das Verfahren bei Vertheilung der eingezahlten Ablösungsgelder (Jahrb. Bd. 41, S. 421. Gräff Bd. 6, S. 421) offenbar aufgehoben worden.

3. R. des Königl. Min. d. Inn. f. Gew. v. 20. Mai 1835. Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern über die Verität und Priorität ihrer Forderungen gehören zum Ressort der gewöhnlichen Gerichte.

(v. K. Ann. Bd. 19, S. 381. Jahrb. Bd. 50, S. 594.)

4. Allerh. Dekl. v. 30. Juli 1842.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die Vorschriften der Verordn. wegen des Geschäfts-Betriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten v. 30. Juni 1834 §§. 10 und 62 entstanden sind, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums v. 13. Juni d. J. hierdurch Folgendes:

1) Zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Gemäßheit der Vorschriften im §. 10 jener Verordn. gehört:

a. die Bestimmung darüber, welche Hypotheken-Gläubiger, zum Behufe der gesetzmäßigen Verwendung der Abfindungs-Kapitalien, aus letzteren zu befriedigen sind, und zwar ohne Unterschied, ob das Gut zum vollen Eigenthum, als Lehn oder Fideikommiß, zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten 2c. besessen wird, und ob die gedachten Kapitalien gerichtlich deponirt sind, oder nicht;

b. die Entscheidung über die hiebei mit den Hypothekengläubigern oder unter denselben entstehenden Streitigkeiten. Betreffen aber diese Streitigkeiten die Verität oder Priorität der Forderung an sich, so ist die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, welchen alsdann auch die Vertheilung der deponirten Abfindungs-Kapitalien unter die Hypothekengläubiger zusteht.

2) Zu einer Prüfung der von der Auseinandersetzungs-Behörde als gesetzmäßig bescheinigten Verwendung eines Abfindungs-Kapitals ist die Hypothekenbehörde weder verpflichtet noch befugt; sie darf die auf Grund einer solchen Bescheinigung nachgesuchte Eintragung nach §. 62. der angeführten Verordnung nur wegen solcher Anstände ablehnen, die sich aus dem Hypothekenbuche selbst ergeben. Als Anstände dieser Art sind in allen Fällen, in denen eine Eintragung oder Löschung von der Auseinandersetzungs-Behörde innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugniß als zulässig bescheinigt ist, nur diejenigen anzusehen, welche darauf beruhen, daß bei dem Hypothekenbuche eine Veränderung stattgefunden hat, welche der Auseinandersetzungs-Behörde unbekannt geblieben ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Ges. S. bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 30. Juli 1842. Friedrich Wilhelm.

(Ges. S. v. 1842. S. 245.)

5. Nach der Verordn. d. Königl. Min. d. Inn. v. 14. Febr. 1841 an die Königl. Gen. Komm. zu Breslau kommt es bei der formellen Direktion der Verwendung der Ablösungskapitalien auf den Zeitpunkt der Errichtung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Verträge gar nicht an. Eben dasselbe ist ausgesprochen in der Verf. d. Königl. Min. d. Inn. v. 20. März 1847.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1847, S. 101.)

Zu §§. 4, 15, 17, 18, 19 der Verordnung.

§. 11. Die Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesse in den bei den Gen. Komm. anhängigen Auseinandersetzungen, wohin insbesondere die im §. 43 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und die im §. 9 des Gesetzes v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn. bezeichne-

---

6. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 29. Sept. 1847 wegen Verwendung der gerichtlich deponirten Ablös.-Kapitalien bei Lehnen und Fideicommissen:

Allerdings ist, wie der Königl. Gen. Komm. mit Bezug auf Ihren Bericht v. 23. v. M. eröffnet wird, die Frage

ob die Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten bei der Verwendung von Entschädigungs-Kapitalien zuzuziehen sind, in so weit diese nicht zur Bestreitung des Bedarfs für neue Wirthschaftseinrichtungen erfordert werden,

nicht ohne Zweifel, insofern man nur die §§. 24, 55 und 56 des Ed. v. 14. Sept. 1811 und Artikel 52 und 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816 als maßgebend betrachten will.

Dies ist aber unstatthaft, sobald die Gesetzgebung späterhin Anordnungen getroffen hat, nach welchen die Zuziehung der Lehns- und Fideikommißberechtigten überhaupt ausgeschlossen ist.

Schon §. 153 der Gem. Theil. Ordn. und §. 40 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 gestehen den Lehns- und Fideikommißberechtigten nur die Befugniß zu die Wiederanlegung der Entschädigungs-Kapitalien zu Lehn- und Fideikommiß, oder deren Verwendung zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger zu verlangen, ohne daß ihnen eine Konkurrenz bei der Beurtheilung der Art der Verwendung zugestanden ist, und §. 10 der Verordn. v. 30. Juni 1834 spricht unzweifelhaft aus, daß die Gen. Komm. über die Art und Weise wie die Verwendung von Kapitalien geschehen soll, im Falle eines Streites zu entscheiden hat; daraus folgt aber unerläßlich, daß ein Consens der Berechtigten zu der bestimmten Art der Verwendung nicht nothwendig ist.

Endlich bestimmt die Verordn. v. 29. Juni 1835, welche als das Hauptgesetz über die Verwendungs-Angelegenheit zu betrachten ist, im §. 9, daß die Kapitals-Abfindungen den Lehns- und Fideikommißberechtigten gar nicht bekannt gemacht werden sollen, ohne Unterschied, ob dieselben vom Theilungs-Plane Kenntniß erhalten haben oder nicht. Nach dieser neusten Bestimmung kann es keinem weitern Bedenken unterliegen, daß lediglich die Auseinandersetzungs-Behörde die Verwendung der Kapitalien in jeder Beziehung zu leiten und zu kontrolliren hat, da das Gesetz sogar die Kenntniß der Berechtigten von der Sache ausschließt, mithin von einer Einwilligung derselben nicht die Rede sein kann.

Die Königl. Gen. Komm. vertritt daher die Interessen der Lehns- und Fideikommißberechtigten hinsichtlich der Verwendung von Entschädigungs-Kapitalien vollständig und in jeder Beziehung, und hat allein über die Gesetzlichkeit und Angemessenheit der von dem Besitzer zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Maßregeln zu befinden, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn Berechtigte sich mit Bedenken melden sollten, nach §. 10 der Verordn. v. 30. Juni 1834 zu verfahren ist.

Diese Obliegenheit der Königl. Gen. Komm gehört zur Ausführung der Sache und zu den Pflichten, welche Ihr hinsichtlich der Herbeiführung eines vollkommen geordneten und beruhigten Zustandes, sowohl in Betreff der unmittelbaren, als der entfernten Interessenten auferlegt sind, und ist daher die Vorschrift des §. 20 der Verordn. v. 20. Juni 1817 auf dieses Verhältniß nicht anwendbar.

Wie bei den sonstigen Modalitäten der Ausführung ist übrigens die Königl. Gen. Komm. befugt und verpflichtet, den Besitzer des durch Kapital entschädigten Gutes zur Erfüllung seiner Obliegenheiten hinsichtlich der Verwendung mit allen Ihr zu Gebote stehenden Zwangsmitteln anzuhalten. Daß dabei dem Gutsbesitzer angemessene Fristen zu bewilligen sind, versteht sich von selbst, seine Pflicht zur Verwendung erlischt jedoch nicht innerhalb einer bestimmten Zeit, wie dies mit seiner Befugniß, die Kosten für neue Einrichtungen zu liquidiren, nach §. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 der Fall ist.

Die Ansicht eines Theils Ihres Kollegiums, daß die bloße Deposition der Entschädigungs-Kapitalien die Auseinandersetzungs-Behörde von weiteren Maßregeln entbinde, ist nicht gerechtfertigt, indem einerseits die von dem Willen, ja selbst von jeder Erklärung des Lehns- oder Fideikommißbesitzers an und für sich unabhängige Deposition Seitens des Verpflichteten in keiner Weise dem Gelde die Natur eines Geldlehns oder Geldfideikommisses giebt, anderseits die Gerichte im Allgemeinen nicht schuldig sind, die deponirten Kapitalien dauernd zu verwalten, viel-

ten Gegenstände gehören, bleibt nach wie vor die Obliegenheit der Gen. Komm. und ihrer Abgeordneten. Doch haben die Gen. Komm. die Grundsteuer-Repartitionen vor der Bestätigung der Rezesse der betreffenden Depart.-Reg. zur Genehmigung mitzutheilen; auch muß in den Rezessen oder Bestätigungs-Urkunden bestimmt ausgedrückt werden, daß die Steuervertheilung nach den bestehenden Steuer-Grundsätzen und mit Genehmigung der Regierung, wie geschehen, regulirt sei. Ferner verbleibt den Gen. Komm. in Beziehung auf die bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen die Ausübung des den Provinzial-Behörden zuständigen Ober-Aufsichts-Rechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten; desgleichen die Wahrnehmung der Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter [1]). Dagegen haben

---

mehr von der Königl. Gen. Komm. die weitern Maßregeln behufs Ausschüttung der Masse verlangen können.

Ob und unter welchen Modalitäten ein Geldlehn oder Geldfideikommiß als Pertinenz des berechtigten Gutes errichtet werden kann und soll, gehört allerdings zur Bestimmung der Königl. Gen. Komm., und erst, wenn alle Bedingungen wegen rechtlicher Constituirung und sicherer Anlegung dieses Lehns- oder Fideicommisses erledigt sind, hört die Einwirkung der Königl. Gen. Komm. auf.

Wenn der Besitzer eine Art der Verwendung beabsichtigt, welche nach der Ansicht der Königl. Gen. Komm., nicht als eine an und für sich gesetzliche zu betrachten ist, so kann solche nur mit Bewilligung der Berechtigten statt finden, doch hängt es von der, nach den Umständen zu ermessenden Bestimmung der Behörde ab, ob dem Besitzer eine Frist zur Beschaffung der nöthigen Consense zu bewilligen, oder ohne Rücksicht auf solche Intention eine gesetzlich zulässige Art der Verwendung zu erfordern ist.

Berlin, den 29. September 1847. Ministerium des Innern. Erste Abtheil.
gez. von Manteuffel.

[1]) 1) Verordn. d. Königl. Min. d. Inn. v. 14. Mai 1839, über die Wahrnehmung der Patronatsrechte auf Königl. Domainen bei Auseinandersetzungen.

Nach der Verordn. v. 30. Juni 1834, durch welche die Bestimmungen der mit Allerh. Genehmigung erlassenen Instr. v. 28. Juni 1828 bestätigt worden und nach den Verhandlungen, welche der Verordn. und resp. der Instr. vorhergegangen sind, unterliegt es, wie der Königl. Gen. Komm. auf den Bericht vom 16. d. M.,

die Wahrnehmung der Patronatsrechte auf den Königl. Domainen bei Auseinandersetzungen, Ablösungen ꝛc., welche von den Auseinandersetzungs-Behörden geleitet werden, betr.,

eröffnet wird, keinem Bedenken, daß die von der Königl. Reg. zu Liegnitz aufgestellte, und von einem Theile des Kollegii getheilte Ansicht dahin richtig ist:

daß in diesem Falle die Wahrnehmung der Patronatsrechte den Auseinandersetzungs-Behörden zusteht und obliegt.

Wenn nämlich auch im §. 2 der Instr. v. 28. Juni 1828 und ebenso im §. 39 der Verordn. v. 30. Juni 1834 der Ausdruck:

kirchliche Güter und Grundstücke

im §. 3 der Instr. und im §. 11 d. Verordn. aber der Ausdruck:

geistliche Güter

gebraucht ist, so ist doch unter dem Letztern keinesweges etwas Anderes gemeint, als unter dem Erstern, und namentlich nie daran gedacht:

die durch die letzterwähnten Vorschriften den Auseinandersetzungs-Behörden ganz allgemein übertragene Wahrnehmung der Patronatsrechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden Güter auf solche Fälle zu beschränken, bei denen säkularisirte, ehemals geistliche Güter betheiligt sind, und die Patronatsrechte sich auf die Einziehung derselben gründen.

Der Grund aber, weshalb die Wahrnehmung der den Reg. zustehenden Patronatsrechte allgemein den Auseinandersetzungs-Behörden übertragen worden, sobald die Auseinandersetzungen von ihnen geleitet worden, während auch in diesem Falle die Reg. und Provinzial-Schulkollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderli-

die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Bezie-

---

chen Autorisationen und Instruktionen versehen sollen, liegt ganz einfach darin, daß mit dem Patronate keine unmittelbare Verwaltung der geistlichen Güter verbunden ist, sondern vermöge desselben nur ein Oberaufsichtsrecht ausgeübt wird, mithin dabei ganz andere Rücksichten eintreten, als hinsichtlich derjenigen Güter und Berechtigungen, welche von fiskalischen Behörden unmittelbar verwaltet werden.

Auch kann diese Sonderung zu Kollisionen schon um deswillen nicht Anlaß geben, weil bei allen Reg. die Patronatsrechte im Allgemeinen von einer anderen Abtheilung wahrgenommen werden, wie die Gerechtsame des Fiskus hinsichtlich der Domainen und der eigentlichen gutsherrlichen Berechtigungen, von welchen im §. 11 der Verordn. v. 30. Juni 1834 nur die Rede ist.

(Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1839, S. 700. Kam. Zeit. v. 1839, S. 892. v. K. Ann. Bd. 23. S. 358.)

2) Cirk. Verf. v. 8. April 1843, betreffend die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über das Vermögen der Korporation und öffentlichen Anstalten, und die Wahrnehmung des Patronatsrechts für geistliche Güter bei Auseinandersetzungen.

Da hin und wieder Zweifel und Differenzen über den eigentlichen Umfang der Berechtigungen und Verpflichtungen, welche nach §. 11 der Verordn. v. 30. Juni 1834 den Auseinandersetzungs-Behörden in den bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungssachen in Beziehung auf die Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten und auf die Wahrnehmung des Patronats-Rechts in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter resp. zustehen und obliegen, so finden wir uns veranlaßt, der Königl. Gen. Komm. Folgendes zu erkennen zu geben:

1) Die gedachten Befugnisse und Verpflichtungen der Auseinandersetzungs-Behörden beschränken sich auf die nach den desfallsigen Gesetzen auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Vertreter der Korporationen und öffentlichen Anstalten und der geistlichen Oberen zulässigen Auseinandersetzungen und sind daher nicht auf solche Fälle auszudehnen, in denen die Ablösung solcher Prästationen Dienste rc. in Antrag gebracht wird, welche nach Maaßgabe der Verordn. v. 31. Mai 1816 des §. 5 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, des §. 3 der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829, des §. 2 der Ablös. Ordn. v. 4. Juli 1840 und anderer spezieller Bestimmungen oder Verordnungen an sich nicht ablösbar sind, vielmehr dauert in solchen Fällen die Kompetenz der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden unverändert fort und ist mithin ihre Zuziehung und Genehmigung auch dann erforderlich, wenn die unmittelbaren Vertreter der betreffenden Institute in die Ablösung rc. gewilligt haben.

2) In allen Auseinandersetzungssachen aber, in denen die Auseinandersetzungs-Behörden überhaupt zur Ausübung des sonst den Regierungen, Consistorien oder Provinzial-Schul-Collegien zustehenden Ober-Aufsichts-Rechts und der Wahrnehmung der Patronat-Rechte competent sind, treten sie ganz an die Stelle dieser Behörden, und haben alle Erklärungen, zu deren Abgabe sonst diese berechtigt oder verpflichtet sein würden, selbstständig mit derselben rechtlichen Wirkung abzugeben.

Die Königl. Gen. Komm. wird zwar in den meisten Fällen besonders dann, wenn es auf die allgemeinen Verhältnisse der betreffenden Institute ankommt, wohlthun, sich mit den sonst kompetenten Behörden darüber in Kommunikation zu setzen, und wo möglich in Uebereinstimmung mit denselben zu verfahren, ist aber allerdings an deren Ansichten nicht gebunden. Dies schließt indeß keineswegs aus, daß die Regierungen, das Provinzial-Schul-Kollegium und Konsistorium dennoch auch von Amtswegen Kenntniß von den Auseinandersetzungen nehmen, und wenn sie dabei eine mangelhafte Berücksichtigung der Gerechtsame der Institute zu bemerken glauben, durch geeignete Kommunikation mit Ihr nöthigenfalls durch Beschwerde in den höheren Instanzen, eine entsprechende Auffassung der Sache herbeiführen.

Berlin, den 8. April 1843.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Eichhorn.

Der Minister des Innern. Graf v. Arnim.

(Minist. Bl. d. Inn. v. 1843, S. 127. Kam. Zeit. v. 1843. S. 607.)

hung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instruktionen den Gen. Komm. von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Auch wird den Regierungen die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden, wie es bereits im §. 118 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 geschehen ist, allgemein in soweit vorbehalten und übertragen: daß sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, daß das Gemeindevermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privateigenthums, sondern Eigenthum der Korporation ist, nicht verkürzt werde [1]).

Demgemäß haben die Gen. Komm. in allen Fällen, wenn das Gemeindevermögen durch die bei Städten und Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder oder nicht vielmehr zum Gemeindevermögen gehören, den Regierungen davon zur Wahrnehmung jenes Interesses Nachricht zu geben.

Zu §§. 20, 22 der Verordn.

§. 12. Zu den von den Gen. Komm. nach bestätigtem Rezesse noch zu regulirenden Gegenständen gehören auch die nach §§. 196—200 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und §§. 56 ff. dieses Anh. speziell benannten, zur Ausführung

---

[1]) 1) Hieraus folgt keinesweges, daß die Regierung befugt ist, die Gültigkeit der Erklärungen der Stellvertreter einer Stadt über die Art der Entschädigung bei Dienstablösungen und dergl. Geschäfte von ihrer Einwilligung abhängig zu machen. R. v. 8. Nov. 1835 an die Königl. Reg. zu Liegnitz. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 986.)

2) Verordn. d. Königl. Min. d. Inn. v. 18. April 1842, die Genehmigung der Königl. Reg. wegen Theilung der Gemein-Weide betr.

Nach den Akten der dortigen Gen. Komm. sind zwar die Thatsachen noch nicht vollständig ermittelt, aus welchen man abnehmen muß, ob die Gemein-Weide der kleinen Gemeinde zu St. ein Eigenthum der Gemeindemitglieder ist, oder zum eigentlichen Gemeindevermögen gehört. So viel aber scheint doch gewiß zu sein, daß die kleine Gemeinde diese Hütung bei einer früheren Weidetheilung mit der Bauergemeinde zu St. zur Abfindung erhalten hat, und daß die Mitglieder derselben sie zur Weide für ihr Vieh benutzt haben. Daß der §. 5 der Instr v. 14. Juni 1832 auf diese Hütung Anwendung finden könnte, ist hiernach mindestens für jetzt gar nicht abzusehen; denn danach sollen keine Gegenstände zur Theilung gebracht werden, welche zu dem unmittelbar für den **Gemeindehaushalt** bestimmten Vermögen gehören.

Die Hütung ist aber von den Gemeindemitgliedern zu ihrem Privatvermögen genutzt, und enthalten die Akten der Gen. Komm. bis jetzt keine Andeutung davon, daß diese Nutzungen auch nur theilweise zur Deckung der Bedürfnisse des Gemeindehaushalts verwandt wären.

Die Königl Reg. hat daher zur Verweigerung ihrer Zustimmung zu dem Theilungs-Antrage aus dem §. 5 der gedachten Instr. wohl keinen genügenden Grund hernehmen können; eher hätte Sie aus dem §. 12 a. a. O. hierzu bestimmt werden können, weil darin als Regel aufgestellt ist, daß die Theilnehmungsrechte der Häusler und Einlieger an der Gemeinheit als Ausfluß des Gemeindevermögens zu betrachten seien.

Im vorliegenden Falle ist indessen nicht erörtert, ob Einlieger berechtigt sind, die Weide mit zu benutzen, noch ob die Mitglieder der kleinen Gemeinde keine fruchttragenden Grundstücke besitzen und mithin als bloße Häusler betrachtet werden müssen. Sollte Letzteres aber auch der Fall sein, so haben sich doch bei der Anwendung der Instr. v. 14. Juni 1832, in Betreff der Bestimmung, über die Natur der Theilnehmungsrechte der Häusler so viele Zweifel erhoben, daß sie den Charakter einer durchgreifenden Regel verloren hat.

3) Ueber die Wahrnehmung des öffentlichen Interesse bei Gem. Theil. s. die Verordn. des Königl. Min. d. Inn. v. 4. Juli 1842. (Min. Bl. d. inn Verw. v. 1842, S. 282.)

4) Vergl. Zus. zum §. 17 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821.

gerechneten und zur nachträglichen Berichtigung vorbehaltenen Gegenstände. Ebenso gehört die Entscheidung der dabei entstehenden Streitigkeiten zu ihrer Kompetenz [1].

Wegen anderer Gegenstände, welche die zur Sache gezogenen Interessenten angehen und weder in den Auseinandersetzungs-Rezessen und den Nachträgen dazu, noch in den über die Ausführung der Auseinandersetzung aufgenommenen Protokollen (cf. §. 201 der Verordn. v. 20. Juni 1817) zur besondern Berichtigung vorbehalten sind, findet die nachträgliche Regulirung durch die Gen. Komm. nicht weiter statt [2].

---

[1]) 1) Vergl. Zus. zum §. 205 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

2) Verordn. d. Herren Min. d. Just. u. d. Pol. v. 20. März 1840, betr. die Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, wenn im Rezeß kein Vorbehalt gemacht worden ist. (Just. Min. Bl. v. 1840, S. 134.)

[2]) R. d. Königl. Min. d. Inn. f. G. v. 1. Aug. 1837 an sämmtliche Königl. Gen. Komm., betr. den Akt der Ausführung, die zur nachträglichen Regulirung vorzubehaltenden Gegenstände und die Kommunal-Wege:

Die Königl. Gen. Komm hat nach Ihrem Ber. v. 18. Juli d. J. wegen Ihres Verfahrens bei den Markentheilungen in Betreff der Kommunal-Wege den Umfang und die Gränzen der Ihr zur vollständigen Berichtigung und Ausführung der Auseinandersetzungen beigelegten Rechte und Pflichten nicht überall deutlich aufgefaßt, und wiewohl es nur auf Berichtigung Ihrer Irrthümer bei einigen Punkten ankommt, so sieht das Min. sich doch veranlaßt, zur Verhütung von Mißverständnissen, die ganze Materie in ihrem Zusammenhange aufzunehmen.

I. Der Hauptgedanke, welchen die Gesetze über den Geschäftsbetrieb der Gen. Komm. entwickeln, ist der, daß die von denselben eingeleiteten Auseinandersetzungen bis zu ihrer vollständigen Berichtigung ihrer Leitung verbleiben sollen, so daß sie die Interessenten rücksichtlich aller durch die Auseinandersetzung veränderten oder sonst in Verbindung damit stehenden Verhältnisse zu einem völlig geordneten Zustande zurückführen müssen. (cf. §. 3 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und §. 7 des Anh. zu derselben.)

II. Dabei sind nun die Regulirung im engeren Sinne, d. i. die Feststellung aller bei der Auseinandersetzung zu ordnenden Punkte, und die Ausführung, d. i. die Ueberweisung der jedem Interessenten gebührenden Ländereien und Rechte, und der zu ihrer ungehinderten Ausübung gehörigen Anstalten und Einrichtungen, und in beiden Beziehungen sind wiederum der Hauptgegenstand der Auseinandersetzung (Gemeinheitstheilung, gutsherrlich-bäuerliche Regulirung und Ablösung) und die zu ihrer vollständigen Ordnung gehörigen Nebenpunkte (cf. §§. 196 ff. der gedachten Verordn.) zu unterscheiden. Wiewohl hiernach auch die auf die Nebenpunkte sich beziehenden Geschäfte in diejenigen zur Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse der Interessenten und die zu ihrer Ausführung zerfallen: so verhalten sich doch beide zur Hauptsache als Gegenstände der Ausführung der letzteren, und diese Vorstellungsart ist auch sowohl in den §§. 196 ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817, als in den §§. 12 und 56 ff. des Anh. zu derselben angenommen.

Bei der Ausführung im engeren Sinne sind nun wieder zu unterscheiden: die Folge der Handlungen, wodurch das bezweckte Resultat der Regulirung herbeigeführt wird, ferner die Festsetzung der Termine zur endlichen Berichtigung und die Exekution.

III. Das Hauptgeschäft besteht also aus folgenden Akten, als:

1) Feststellung der künftigen Rechtsverhältnisse der Interessenten in Beziehung auf den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung;
2) Ausführung derselben:
   a) Ueberweisung der Hauptgegenstände,
   b) Regulirung der Nebenpunkte,
   c) Ausführung der letzteren;
3) endliche Realisations-Termine von 2a und c;
4) Exekutionen.

IV. Bei der Regulirung der Nebenpunkte kommen aber wiederum folgende Akte vor, als:
a) Regulirung derselben im engern Sinne,
b) Ausführung,

§. 13. Sind die Auseinandersetzungen nicht unter Vermittelung der Gen. Komm., vielmehr durch Privat-Abkommen oder durch die Kreisvermittelungs-Behörden, oder durch die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien u. s. w. zu Stande gebracht, so findet die nachträgliche Regulirung durch die Gen. Komm. und deren Kompetenz, wegen der bei jener Auseinandersetzung unerledigten oder

---

c) endliche Realisations-Termine,
d) Exekutionen.

V. Der Regel nach sollen alle Gegenstände der Auseinandersetzung durch den Auseinandersetzungs-Rezeß rücksichtlich der Regulirung im engern Sinne, so viel irgend thunlich und zweckmäßig geschehen kann, erledigt werden, dergestalt, daß damit und mit Ueberweisung der hiernach jedem Theile zukommenden Abfindung die Geschäfte der Auseinandersetzungs-Behörde beendigt werden und das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungs-Behörde wieder eintritt (cf. §. 20 der Verordn. v. 20. Juni 1817), auch die Interessenten mit keinen Nachforderungen weiter gehört werden. (§. 170 a. a. O.)

VI. Es bleibt aber der Auseinandersetzungs-Behörde überlassen, einen oder den andern Gegenstand, sowohl in dem Rezesse über die Hauptsache oder deren Nachträgen dazu, als in der Ausführungs-Verhandlung zur nachträglichen Regulirung vorzubehalten. (§. 20 der Verordn. §. 12 des Anh.)

VII. Auch ohne einen solchen Vorbehalt findet die nachträgliche Regulirung in folgenden Fällen statt, als:

1) wegen der §§. 171 und 200 der Verordn. v. 20. Juni 1817 bezeichneten Gegenstände, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung;
2) wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zuzuziehen waren (§. 22 a. a. O.);
3) wegen aller nach §§. 196 bis 200 der Verordn. zur Ausführung gerechneten Gegenstände, und zwar ohne weitere Beschränkung rücksichtlich der Zeit, als wegen der unter Nr. 1 bezeichneten Objekte, oder wegen Ermächtigung der Berechtigten zur Entnehmung der Einrichtungskosten aus ihren Abfindungen. (§. 7 der Verordn. v. 29. Juni 1835.)

VIII. Die Behörden, die Gen. Komm. und deren Spezial-Kommission haben für die Ausführung von Amtswegen zu sorgen, und zwar sowohl wegen der Hauptsache als der Nebenpunkte, und es liegt ihnen insbesondere ob, alles dahin Gehörige zu ermitteln. (§§. 196 ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817, §. 57 des Anh.)

IX. Der Ausführungsakt wird durch ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll geschlossen, aus welchem hervorgehen muß, daß und wie er geschehen ist. Was nicht hat ausgeführt werden können, bleibt zur nachträglichen Feststellung erforderlichen Falles zur Entscheidung der Gen. Komm. ausgesetzt, und ist in dem Protokoll speziell vorzubehalten. (§. 201 der Verordn. v. 20. Juni 1817, §. 12 des Anh.)

X. Um aber den Zeitpunkt der Ausführung nicht im Ungewissen zu lassen, die Interessenten vielmehr in den Stand zu setzen, sich darauf gehörig vorzubereiten und bei eintretenden Weiterungen sofort mit der Exekution vorzugehen, sind dazu bestimmte Termine, sei es mittelst Vereinigung der Interessenten oder von der Gen. Komm. zu bestimmen, und dies gilt sowohl von dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung, als von den zur besonderen Verhandlung vorbehaltenen und den nach den Gesetzen nachträglich zu regulirenden Nebenpunkten. §§. 202, 203 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und §§. 5, 7 der Verordn. v. 29. Juni 1835.

XI. Die Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörde geht also keinesweges mit dem Eintritt des Realisations-Termines in der Hauptsache zu Ende. Abgesehen von den nachträglichen Regulirungen, die in den Verhandlungen oder den Gesetzen selbst vorbehalten sind, werden ihre Geschäfte erst mit der vollständigen Ausführung nicht bloß der Hauptgeschäfte, sondern auch der nachträglichen Regulirung geschlossen, dergestalt, daß alle zur Ausführung gehörigen Handlungen nach und nach, wie es die ordnungsgemäße Entwickelung mit sich bringt, von ihr und ihren Kommissarien ermittelt, die entstehenden Streitigkeiten darüber von ihr entschieden, erforderlichenfalls, wie wegen der Hauptsache, so auch wegen der nachträglich zu regulirenden und zur Ausführung gehörigen Punkte die Realisations-Termine festgesetzt werden müssen, und wegen der nicht erfüllten Leistungen auf Antrag der Betheiligten die Exekution zu vollstrecken ist.

Der ihr obliegende Betrieb der Sache, ihre Verpflichtung nämlich, alles was zur Feststellung und Ausführung gehört, von Amtswegen zu veranlassen, und ihre Kognition wegen der hierbei

später streitig gewordenen Punkte, außer den Fällen, wenn solche in dem bestätigten Rezesse vorbehalten sind, oder dieselben zu den in §§. 21, 22 der Verordn. v. 20. Juni 1817 genannten Angelegenheiten gehören, nur in sofern Statt, als dieselben innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des Rezesses bei den Behörden anhängig gemacht worden.

---

entstehenden Streitigkeiten, geht zwar nach und nach, je nachdem die Gegenstände der Auseinandersetzung festgestellt und bis zur Ueberweisung oder Festsetzung des Realisations-Termins gediehen sind, zu Ende. Abgeschlossen aber wird diese ihre Einwirkung erst durch das Ausführungs-Protokoll oder durch Festsetzung des Realisations-Termins, und zwar immer nur für die bereits festgestellten und zur Ausführung reif gewordenen Gegenstände, dergestalt, daß die Hauptsache bereits beendigt sein kann, und wegen der damit abgemachten Punkte Seitens der Auseinandersetzungs-Behörde keine weitere Kognition stattfindet, daß aber die zur nachträglichen Regulirung gehörigen Punkte in ihrem Betriebe bleiben, und, wie die Hauptsache, von ihr zu Ende geführt werden müssen.

Wenn nun die Königl. Gen. Komm. nach Inhalt Ihres Berichts v. 18. d. M. dafür hält, daß alsdann, wenn bei Gemeinheitstheilungen der Termin zur Ueberweisung der jedem Theile gebührenden Land-Abfindung eingetreten ist, das Weitere wegen Instandsetzung der nöthigen Wege nur in sofern zu Ihrer Kompetenz gehöre, als der Antrag darauf innerhalb Jahresfrist nach dem Realisations-Termine der Hauptsache angebracht, oder der Wegebau doch schon vorher begonnen ist, und wenn Sie ferner anführt, daß nach dem dort üblichen Verfahren die Interessenten ihre Abfindungen fast immer ohne nähere Bestimmung eines besonderen Tages, gleich nach der Anweisung und Genehmigung des Planes in Besitz nehmen, ohne die Bestätigung des Rezesses zu erwarten, und daß in solchem Falle der Tag, an welchem den Interessenten der bestätigte Rezeß ausgehändigt wird, als Realisations-Termin angenommen, im andern Falle aber, wenn nämlich die Besitznahme der Bestätigung des Rezesses nicht vorhergegangen ist, der Realisations-Termin positiv bestimmt und der auf eine oder die andere Art bestimmte Realisations-Termin von Ihr als derjenige betrachtet werde, wonach Sie das Jahr Ihrer Kompetenz zu berechnen habe, so darf nach dem weiteren Inhalte Ihres Berichts vorausgesetzt werden, daß Sie dasjenige, was die Interessenten wegen der Wege zu leisten haben, als wegen des zu den Wegen herzugebenden Terrains, des Zuges und der Einrichtung derselben, ingleichen wegen der von den Interessenten dazu zu leistenden Arbeiten u. s. w. in die von Ihr bestätigten Rezesse selbst aufnehmen läßt. Wäre dies unterblieben und auch kein Vorbehalt wegen der besonderen Regulirung dieses Nebenpunktes gemacht, so würde allerdings von einer nachträglichen Regulirung nur in der §. 171 der Verordn. v. 20. Juni 1817 bestimmten Frist nach Ausführung der Hauptsache die Rede sein können. Davon handelt es sich aber nicht, vielmehr ist nur das zwischen der Königl. Gen. Komm. und der Regierung streitig, wohin der Beruf und die Obliegenheit der ersteren rücksichtlich der auf Grund des Rezesses zu bewirkenden Ausführung, der wirklichen Herstellung der Wege geht. In dieser Beziehung ist nun die Königl. Gen. Komm. in mannigfaltige Irrthümer verfallen. Dahin gehört:

1) wenn Sie dafür hält, daß Sie die Anträge der Interessenten darauf erwarten müsse. Abgesehen von der Ihr schon mit Rücksicht auf die Privat-Interessenten obliegenden Verpflichtung, von Amtswegen dafür zu sorgen (cf. Nr. VIII.) liegt Ihr rücksichtlich der Kommunalwege noch die besondere Verpflichtung dazu in Stellvertretung der ordentlichen Polizeibehörde ob;

2) verwechselt die Königl. Gen. Komm. Ihre Ermächtigung und Verpflichtung in dieser Beziehung, die nämlich, von Amtswegen für den gehörigen Betrieb der Instandsetzung der Wege zu sorgen, denselben zu kontroliren, wenn alles seinen gehörigen Gang geht, am Schlusse eine Ausführungs-Verhandlung aufzunehmen und wenn sich die Verpflichteten säumig beweisen, nach und nach, wie es die Mittel zulassen, die Ausführungs-Termine zu bestimmen und die Exekution zu vollstrecken, und mit den im §. 205 ausgedrückten Beschränkungen Ihrer Exekutions-Befugnisse;

3) allerdings können Fälle eintreten, daß die Königl. Gen. Komm. der unvollendeten Ausführung ungeachtet, Ihre Ermächtigung zur Fortführung jener Ihrer Berufspflichten bis zu dem unter 1. bezeichneten Ziele verliert; dies aber nur dann, wenn Sie es an der gehörigen Erfüllung Ihrer Obliegenheiten fehlen läßt. Anlangend nämlich den häufig vorkommenden Fall, daß die Interessenten sich vor der Bestätigung des Rezesses in den Besitz der ihnen zu-

Zu §§. 31 und 33 der Verordnung.

§. 14. Wenn der Direktor des Revisions-Kollegiums es nöthig erachtet, bei der Entscheidung noch einen Oekonomie-Verständigen, behufs der Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte, insbesondere in dem Fall verschiedener Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen zuzuziehen, so ist nicht ein Mitglied der Gen. Komm., sondern ein anderer Oek. Komm. dazu auszuwählen, welcher

---

getheilten Ländereien setzen: so ist zwar die Ansicht der Königl. Gen. Komm. in sofern ganz richtig, als Sie durch jene Besitznahme die Realisation noch nicht vollendet hält, vielmehr den Zutritt des bestätigten Rezesses nothwendig erachtet, da eben dadurch allererst die Bedingungen des Besitzes ihre nähere und feste Bestimmung erhalten. Allein es ist an der Publikation des Rezesses noch nicht genug, um den Termin der Ausführung festzustellen: vielmehr muß mit der Publikation des Rezesses die Aufnahme des Ausführungs-Protokolls verbunden werden, oder diese der erstern doch unverzüglich folgen, und allererst mit diesem Akte und der hiernach anerkannten Ausführung, ist dieselbe wirklich eingetreten. Wegen der hierbei noch streitig gebliebenen oder sonst zur weitern Verhandlung vorbehaltenen Punkte entscheidet der Termin der Ausführung der Hauptsache aber nicht. (cf. IX. X. XI. vorstehend.) Würde aber bei Aufnahme der Ausführungs-Verhandlung übersehen, daß die Instandsetzung der Wege allererst in einer spätern Zeit geschehen kann und würde deshalb in dem Ausführungs-Protokoll nichts vorbehalten, der Gegenstand auch nicht noch nachträglich in der §. 205 der Verordn. v. 20. Juni 1817 bestimmten Frist aufgenommen: so würde diese Vorschrift der weiteren Einmischung der Königl. Gen. Komm. allerdings entgegenstehen.

Das Nämliche würde stattfinden, wenn in dem Rezesse der Ausführungs-Termin allgemein bestimmt und weder in demselben noch nachher bei der Ausführungs-Verhandlung wegen der Wege etwas vorbehalten, noch der Gegenstand in der zuvor gedachten Frist wieder aufgenommen würde.

In einem wie in dem andern der hier genannten Fälle würden Sich aber die Königl. Gen. Komm. und deren Abgeordnete großer Fehler schuldig machen. Die Königl. Gen. Komm. erkennt nämlich selbst an, daß der Regel nach mehrere Jahre erforderlich sind, um die neu zu errichtenden Wege vorschriftsmäßig zu Stande zu bringen. Daraus folgt von selbst, daß danach auch die Fristen regulirt werden müssen und das Nöthige deshalb in dem Rezesse selbst, oder in den Ausführungs-Verhandlungen, oder wenn es dabei versäumt wäre, nachträglich aufgenommen und vorbehalten werden muß. Offenbar ist es auch bei dergleichen auf eine lange Zeit sich ausdehnenden Ausführungs-Maßregeln nicht angemessen, lange voraus den Ausführungs-Termin festzustellen; vielmehr ist die einzig angemessene Weise der Einleitung die, daß die endliche Bestimmung darüber vorbehalten und nur nach und nach unter Vorbehalt weiterer Anordnungen, eben das, was zunächst geschehen kann und muß, vorgeschrieben und dafür, je nach dem Bedürfnisse, bestimmte Fristen festgesetzt werden.

Wenn so die Königl. Gen. Komm. und deren Abgeordnete ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen, wenn in den Rezessen, oder in den Nachträgen dazu, oder in der Ausführungs-Verhandlung oder auch nachher, innerhalb der §. 205 der Verordn. v. 20. Juni 1817 bestimmten Frist das Nöthige vorbehalten wird, so kann der Fall gar nicht vorkommen, daß eine andere Behörde sich mit der Entscheidung oder Ausführung über die in Frage stehende Wegeangelegenheit zu befassen hat, und es muß der Königl. Gen. Komm. nach dem unter I. bezeichneten Gesichtspunkte um so mehr empfohlen werden, Ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, als der Gegenstand bei Gelegenheit und in Verbindung mit dem Hauptgeschäft einleuchtend viel einfacher und leichter, als unter Dazwischenkunft anderer Behörden regulirt und ausgeführt wird. Auch erkennt das Ministerium die Umsicht und Thätigkeit, welche dieselbe dem Gegenstande bisher bewiesen, gern an und darf also um so sicherer erwarten, daß Sie nach der Ihr zu Theil gewordenen Belehrung über Ihre zum Theil unrichtigen Ansichten, allen weiteren Anlaß zu Beschwerden vermeiden wird.

Endlich kann das Ministerium der Königl. Gen. Komm. auch darin nicht beitreten, daß ihre Wirksamkeit damit ein Ende gewinne, wenn einzelne Strecken der durch eine Mark oder sonst durch den Bereich einer Gemeinheitstheilung führenden Wege vollendet sind. Nur dann, wenn der ganze Weg von einem Ende zum andern fertig ist, kann derselbe als ein fertiger Weg betrachtet werden.

(Kam. Zeit. v. 1838, S. 219, v. K. Ann. Bd. 21, S. 658.)

aber an der Entscheidung nicht als Obmann jener Sachverständigen Theil nimmt, sondern gleich den Mitgliedern des Revisions-Kollegiums dabei mitstimmt [1]).

Zu §§. 36, 37 der Verordnung.

§. 15. Mit den Gen. Komm. konkurriren die Regierungen in der Beaufsichtigung der von den erstern beschäftigten Spezial-Kommissarien und Feldmesser auf die Weise, daß die Regierungs-Präsidenten und Räthe, gleich dem Direktor und Mitgliedern der Gen. Komm., bei Gelegenheit ihrer Reisen in der Provinz die Geschäftsführung der Oekonomie-Komm. revidiren und den Gen. Komm. von den dabei wahrgenommenen Mängeln Kenntniß geben [2]).

§. 16. Auch die Kreis-Landräthe sind ebenso befugt als verpflichtet von dem Benehmen der Oekonomie-Komm. und Feldmesser Kenntniß zu nehmen und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten der Gen. Komm. zur Remedur anzuzeigen.

Die Gen. Komm. haben sich derselben und der Kreisdeputirten vornehmlich zur Untersuchung der von den Partheien über das Verhalten der Oekonomie-Komm. und Feldmesser geführten Beschwerden zu bedienen [3]).

Zu §§. 40 und 41, 87 ff. der Verordnung.

§. 17. Die Spezial-Komm. haben bei allen und jeden Theilstücken des Auseinandersetzungsgeschäfts selbst thätig dafür zu sorgen, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigeschafft und beigelegt werde.

Sie haben die Partheien zwar über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen und, je nachdem die betreffenden Punkte streitig werden, dieselben zur Instruktion zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten; es ist aber lediglich ihre Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruktion zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den Partheien die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, daß eine Parthei gegen die andere als Kläger auftrete, vielmehr muß sich jede derselben auf die, von Seiten des Kommissarius zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen und wenn sie sich dem versagt, die Nachtheile der Kontumazial-Instruktion gewärtigen.

Die Provokation der Extrahenten bestimmt zwar im Allgemeinen die Richtung

---

[1]) Dieser §. ist durch §. 10 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 aufgehoben worden.

[2]) S. das vor §. 1 dieser Verordn. angegebene R. des Königl. Min. des Inn. für Gew. v. 27. Aug. 1834 sub 2.

[3]) Cirk. Verf. des Min. des Inn. v. 6. März 1839, Benachrichtigung der Landräthe von den angestellten Kommissarien und der ihnen übertragenen Geschäfte.

Damit die Landräthe auf die in ihren Kreisen schwebenden Auseinandersetzungen in dem der Verordn. v. 30. Juni 1834 zum Grunde liegenden Sinn einwirken, und die in ihren Kreisen beschäftigten Spezial-Komm. wirklich jener Verordn. gemäß, kontroliren können, ist es nöthig, daß dieselben in steter Kenntniß davon erhalten werden, welche Spezial-Komm. in ihren Kreisen beschäftigt sind, und welche einzelne Auseinandersetzungs-Sachen von jedem derselben bearbeitet werden.

Die Königl. Gen. Komm. wird daher auf Grund eines Befehls Sr. Maj. in dem Landtagsabschiede für die Sächsischen Provinzialstände v. 31. Dec. v. J. angewiesen, nicht nur jetzt jedem Landrathe eine Nachweisung aller in seinem Kreise schwebenden Sachen, mit Angabe des Spezial-Komm., mitzutheilen, sondern ihnen auch künftig von jeder eintretenden Veränderung in der Person, so wie von jeder neu eingeleiteten Sache Nachricht zu geben. Zugleich wird die Königl. Gen. Komm. wiederholt auf die Wichtigkeit der im §. 16 der Verordn. v. 30. Juni 1834 gegebenen Bestimmung aufmerksam gemacht und veranlaßt, jede sich darbietende Gelegenheit angelegentlichst zu benutzen, um den guten Willen der Landräthe für ihre Mitwirkung in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zu gewinnen.

(Kam. Zeit. v. 1839. S. 410. v. K. Ann. Bd. 23. S. 86.)

des einzuschlagenden Verfahrens. Die Kommissarien müssen dabei aber gleich ins Auge fassen, was in den speziellen Gesetzen, wegen dessen Ausdehnung über die Anträge der Provokanten, z. B.

im Ed. v. 14. Sept. 1811 §§. 13, 15, 42, 51.
Dekl. v. 29. Mai 1816, Art. 9 Gesetz v. 8. April 1823 §. 66.
Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 §§. 64, 65, 101, 142, 169.
Gesetz wegen deren Ausführung §. 9.
Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 §§. 6, 7, 59, 78.
Verordn. v. 20. Juni 1817 §§. 88, 103,

vorgeschrieben ist, nicht minder, daß die Provokation eines Theils der Interessenten in den meisten Fällen den Beitritt vieler andern zur Folge hat. Ihre Informationseinziehung und ihre Einwirkung auf die Interessenten wegen der von der Willkühr der letztern abhängigen Erklärungen muß also gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäfte vorschriftsmäßig gegeben werden muß, oder doch zweckmäßig und wahrscheinlich zu geben sein wird, gerichtet werden.

Bei der Informations-Einziehung selbst haben sie sich keineswegs auf dasjenige, was ihnen von den Interessenten suppeditirt wird, zu beschränken, sondern die sich ihnen anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Akten, Vernehmung anderer mit den Lokal-Verhältnissen vertrauter Personen u. s. w. zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen.

Sie müssen von Amtswegen dafür sorgen, daß alle Interessenten zur Sache vorschriftsmäßig zugezogen werden.

Ihnen liegt es ob, zu erwägen, welche von den Interessenten erhobenen Ansprüche von Einfluß auf die Sache und zur Erörterung zu ziehen oder zu beseitigen, oder doch einstweilen zurückzusetzen sind; nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachten Punkte durch Anerkenntniß oder Entscheidung festgestellt werden müssen, um die Theilnehmungsrechte, deren Umfang und Werthverhältniß und eben so die Ausgleichungsmittel klar zu machen.

Bei der Aufstellung des Auseinandersetzungsplans haben sie zwar die Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen. Sie sind aber an deren Anträge in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, als soweit die Wahl der Auseinandersetzungsmittel nach den Gesetzen von der Willkühr derselben abhängig gemacht ist, vielmehr haben sie den Auseinandersetzungsplan, wie er nach den Lokalverhältnissen, den bestehenden Vorschriften und dem Zwecke der Auseinandersetzung am passendsten ist, in Vorschlag zu bringen, unbeschadet der Erörterung derjenigen Erinnerungen und Vorschläge, welche die Partheien in ihrem Interesse zu machen haben. Eben so haben sie hiernächst den Auseinandersetzungs-Rezeß zusammen zu stellen. Den Partheien bleibt zwar wegen der nach ihrem Dafürhalten ungebührlichen Zumuthungen des Kommissarius der Rekurs an die vorgesetzte Behörde unbenommen, nichts destoweniger aber müssen sie bis zu deren weiteren Verfügung den Anweisungen desselben unweigerlich Folge leisten.

§. 18. Die Gen. Komm. haben die von ihnen angenommenen technischen Grundsätze aus den deshalb den Oekonomie-Komm. von Zeit zu Zeit zugegangenen Instruktionen zusammenzustellen und periodisch durch ihre nachträglichen Anweisungen zu ergänzen. Auch sollen die technischen Mitglieder der Gen. Komm. und Revisions-Kollegien auf Veranlassung des Min. des Inn., von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gemeinsame Beschlüsse darüber zu fassen. Die hierbei vor-

kommenden Meinungsverschiedenheiten werden dem Min. des Inn., welchem jene Instruktionen immer einzureichen sind, zur Entscheidung vorgetragen. Die hiernach zusammengestellten Instruktionen der Oekonomie-Komm., sind durch den Druck zu vervielfältigen und in den Buchhandel zu bringen, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, sich damit bekannt zu machen. Diese Instruktionen sollen jedoch keineswegs als bindende Norm betrachtet werden.

Die Oekonomie-Komm. und sonst zugezogenen Sachverständigen haben sich dieselben zwar zum Anhalt zu nehmen und ihre Berechnungen darauf anzulegen. Es bleibt jedoch nicht nur den Partheien überlassen, ihre Erinnerungen sowohl gegen die angenommenen Prinzipien überhaupt, als gegen deren Anwendbarkeit im vorliegenden Falle vorzutragen, sondern es liegt auch den Oekonomie-Komm. und sonst zugezogenen Sachverständigen ob, ihre Bedenken dagegen zur Sprache zu bringen, in ihrem Gutachten ihre davon abweichenden Meinungen zu entwickeln und nach Maaßgabe derselben ihre Gegenrechnung vorzulegen. Nicht minder sind die Gen. Komm. und die Revisions-Kollegien gehalten, sowohl die Erinnerungen der Partheien, als die abweichenden Gutachten der Sachverständigen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und je nach ihrer gewonnenen besseren Ueberzeugung zu entscheiden, ohne sich an die früher aufgestellten Normen zu binden. Finden gedachte Kollegien sich dabei veranlaßt, die früher angenommenen Normen im Allgemeinen abzuändern oder zu modifiziren, so haben sie sich darüber zu verständigen, und deren Mittheilung an die Oekonomie-Komm. resp. Bekanntmachung nach dem Vorstehenden zu veranlassen.

Zu §. 56 der Verordnung.

§. 19. Den Gen. Komm. bleibt überlassen, denjenigen Landräthen und Kreis-Verordneten, welche dazu geneigt sind, ihre Aufträge zur Bearbeitung der Auseinandersetzung zu übernehmen, dergleichen mit Genehmigung des Min. des Inn. zu übertragen. Doch müssen die Kreisverordneten, welche nicht Staatsdiener sind, für dergleichen Geschäfte besonders in Eid und Pflicht genommen werden. Solche Kommissarien überkommen wegen der von ihnen übernommenen Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die stetigen Kommissarien.

Die im Kreise angestellten Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien sind diesen Abgeordneten den nachgesuchten Beistand eben so zu leisten verpflichtet, wie es oben §. 3 wegen der von den Kreis-Vermittelungs-Behörden selbstständig zu bewirkenden Auseinandersetzungen bestimmt ist.

Zu §. 75 der Verordnung.

§. 20. Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Stadt- oder Dorfgemeinde oder anderer Korporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, so müssen die Auseinandersetzungs-Kommissarien den zur Beaufsichtigung der ersteren berufenen Staatsbehörden (conf. §. 11.) davon Anzeige machen, und diese müssen prüfen, ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Kollision kommen. In diesem Falle haben die obengedachten Staatsbehörden, nach Befinden, dem Spezial-Komm. die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere, nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

§. 21. In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht, wird der landwirthschaftliche oder gerichtliche Sequester, oder ein Seitens der sequestrirenden Behörde von Amtswegen zu bestellender Spezial-Kurator zugezogen [1]), welcher ohne weitere Rückfragen bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat. Läßt es dieser an Erfüllung seiner Obliegenheiten fehlen, sei es aus Nachläßigkeit, oder daß er unzeitige Weiterungen herbeiführt, so bleibt es dem Spezial-Komm. und der Gen. Komm. überlassen, der ihm vorgesetzten Behörde davon Kenntniß zu geben, um denselben nach Befinden zurecht zu weisen oder sich unmittelbar zur Sache zu erklären, oder einen andern Spezial-Kurator zu bestellen.

§. 22. Bei allen zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Auseinandersetzungen vertritt ein Ehemann seine Ehefrau, sowohl bei bestehender ehelicher Güter-

---

[1]) 1) Vergl. die Zusätze 2 und 3 zum §. 45 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

2) R. des Königl. Min. d. Inn. für Gew. an die Königl. Gen. Komm. zu Breslau vom 4. Juni 1832 die Zuziehung der Gläubiger bei sequestrirten Gütern betr.

Der Königl Gen. Komm. wird auf Ihre Anfragen im Berichte v. 13. April d. J.
wegen Zuziehung der Realgläubiger bei sequestrirten Gütern
Folgendes zu erkennen gegeben;

Was die Frage

zu 1) anlangt:

ob bei Auseinandersetzungen auf sequestrirten Gütern nur die immittirten Gläubiger, oder die sämmtlichen Realgläubiger zugezogen werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben immitirt worden sind oder nicht,

so findet dieselbe durch die Ihr unterm 30. Juli v. J. gemachte Mittheilung, wonach für die eingetragenen Gläubiger ein Kommun-Mandatarius derselben zuzuziehen ist, ihre Erledigung.

Die Frage

zu 2) anlangend:

ob auch bei einer nur durch die Landschaft wegen rückständiger landschaftlicher Zinsen eingeleiteten Sequestration die sämmtlichen Gläubiger des sequestrirten Guts bei einer Auseinandersetzung zugezogen werden müssen?

so kann solche nur verneint werden. Denn die Landschaft hat vermöge eines besonderen Privilegii die Befugniß, sich selbst mittelst Sequestration wegen der rückständigen Pfandbriefszinsen bezahlt zu machen und bei einer solchen Sequestration auf die übrigen Gläubiger durchaus keine Rücksicht zu nehmen. Wenn daher während einer von ihr zu ihrer Befriedigung eingeleiteten Sequestration der Gutsbesitzer eine Ablös. oder Auseinandersetzung vornimmt, so bedarf es dabei auch nur ihrer Zuziehung, da die übrigen Gläubiger bei einer solchen Sequestration gar nicht konkurriren.

Endlich wird die Frage,

zu 3) ob nämlich, wenn zwar vor Abschluß eines Auseinandersetzungs-Rezesses, aber erst nach bereits abgeschlossenem Vergleiche die Sequestration des Guts eingeleitet worden, die Realgläubiger bei Abschluß des Vergleichs zuzuziehen sind?

dahin beantwortet, daß die Realgläubiger unter der zu 1 gedachten Maaßgabe beim Abschlusse des Rezesses allerdings zuzuziehen sind. Denn nach §§. 161 bis 170 der Verordn. v. 20. Juni 1817 kommt der Vertrag erst mit Abschluß des Rezesses zu Stande, alle Verhandlungen bis zu diesem Rezesse sind mithin nur Traktaten. Der Gen. Komm. liegt sogar nach §. 162 Nr. 3 b. c. die Pflicht ob, bei Prüfung des Rezesses die Rechte der nicht zuzuziehenden Realgläubiger wahrzunehmen, woraus denn erhellt, daß das Interesse der Gläubiger bis zum Abschlusse des Rezesses noch wahrnehmbar ist. Da aber die Gläubiger eines sequestrirten Guts bei einer Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, und ihre Rechte nicht blos von der Königl. Gen. Komm. wahrgenommen werden, so folgt auch daraus, daß sie noch beim Abschlusse des Rezesses zuzuziehen sind, gerade weil sie erst durch diesen ihre Rechte unwiderruflich aufgeben.

gemeinschaft als außer diesem Falle wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum eingebrachten der Frau gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten [1]).

Zu §§. 90 und 91 der Verordnung.
Zu §§. 11—15 des Gesetzes.

§. 23. Die §§. 10—15 der Gem. Theil. Ordn. und §§. 11—15 des Gesetzes wegen Ausführung derselben in Betreff der außer den Besitzern der betheiligten Güter zuzuziehenden Interessenten sind mit dem vorstehend im §. 21 bestimmten Modifikationen wegen der immittirten Gläubiger auch bei den übrigen zum Ressort der Gen. Komm. gehörigen Auseinandersetzungen in Anwendung zu bringen.

§. 24. Sind der Lehnsherr, der Obereigenthümer von Erbzinsgütern, der Wiederkaufsberechtigte bekannt, so bedarf es hinsichtlich ihrer der sonst erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht; wohl aber muß demselben in solchem Falle durch die Behörde besondere Benachrichtigung davon zugehen [2]).

---

[1]) Verf. des Min. d. Inn. v. 7. April 1835, die Vertretung minorenner Ehefrauen betreffend.

Der Königl. Gen. Komm. wird an Bescheidesstatt das Antwortschreiben des Herrn Just. Min. v. 26. Febr. d. J. betreffend Ihre Anfrage wegen Anwendung des die Gütergemeinschaft der Eheleute betr. §. 22 der Verordn. v. 30. Juni 1834 hierbei abschriftlich mitgetheilt.

Beilage.

Ew. Excellenz haben in dem geehrten Schreiben v. 14. d. M. die Anfrage der Königl. Gen. Komm. zu Soldin, die Anwendung des § 22 der Verordn. v. 30. Juni 1834 betr., die Ansicht ausgesprochen, daß der §. 22 in allen Fällen, sowohl wenn die Ehefrau noch unter Vormundschaft steht, als wenn sie großjährig ist, zur Anwendung komme. Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten, halte vielmehr dafür, daß, insofern die Ehefrau minderjährig oder sonst bevormundet ist, die Zuziehung des Vormundes und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgen muß.

Nach den früheren gesetzlichen Vorschriften stand sowohl bei vorhandener Gütergemeinschaft, als außer diesem Falle, wegen der von dem Ehemanne, rücksichtlich der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zu den Illaten gehörenden Grundstücke und Gerechtigkeiten vorgenommenen Dispositionen der großjährigen Ehefrau selbst ein Widerspruchsrecht zu. (§§. 232, 378, Tit. 1. Thl. II. des Allg. L. R.) Wenn nun der §. 22 der Verordn. bestimmt, daß bei allen zum Ressort der Gen. Komm. gehörenden Auseinandersetzungen der Ehemann seine Ehefrau vertritt, so ist damit ausgesprochen, daß bei dergleichen Auseinandersetzungen jener Widerspruch unberücksichtigt bleibt, und die Stimme des Ehemanns den Ausschlag giebt. Ist hingegen die Ehefrau minderjährig oder sonst bevormundet, so bleibt die Gütergemeinschaft ausgesetzt, und die Substanz des, dem Nießbrauche des Ehemannes unterworfenen Vermögens unter Aufsicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, so daß bei einer mit der Substanz vorzunehmenden Veränderung die Meinung des Mannes keinesweges entscheidend, vielmehr die Einwirkung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts eben so erforderlich ist, als wenn keine Heirath geschlossen wäre. (§§. 736 bis 748. 782. Tit. 18, Thl. II. d. Allg. L. R.) In diesem Falle ist sonach nicht von einem Widerspruche der Ehefrau die Rede, welche während der Bevormundung selbstständig zur Wahrnehmung ihrer Rechte gar nicht befugt ist, sondern ein solcher kann nur Seitens des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts eintreten. Daß der Ehemann auch diese bei den in Frage stehenden Auseinandersetzungen vertrete, davon ist im §. 22 d. Verordn. nichts erwähnt, mithin muß es rücksichtlich derselben lediglich bei der Regel verbleiben, wonach es bei Veränderungen in Betreff der Substanz des der bevormundeten Ehefrau zugehörigen Vermögens der Einwilligung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts bedarf. Nach den Verhandlungen des Staats-Min. über die Verordn. (Protokoll v. 21. Jan. 1834) ist auch nur der Vorschlag zur Sprache gekommen und genehmigt:

»daß die Entbehrlichkeit der Zuziehung der Ehefrau in Fällen der Gütergemeinschaft »oder wegen der zu ihrem Eingebrachten gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten ausgesprochen werde.«

[2]) Ist der Lehnsherr, Obereigenthümer von Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigte nicht

Das Nämliche findet hinsichtlich der Lehnsfolger in dem Falle, wenn der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Descendenz hat, imgleichen wegen der nächsten Anwärter bei Fideikommißgütern und Familienstiftungen statt, wenn diejenigen von ihnen, die nach §. 14 lit. a. b. des Ges. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen im Fall ihrer Meldung zur Sache gezogen werden müssen, bekannt sind. Es bedarf aber weder der öffentlichen noch besonderen Bekanntmachung, wenn die hiernach zuzulassenden Lehnsfolger, Anwärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind [1]).

§. 25. Die Gen. Komm. sind die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt, wenn sich rücksichtlich der Legitimation der Interessenten Bedenken ergeben, welche in Ermangelung von Hypothekenbüchern oder wegen Unvollständigkeit der in dieselben verzeichneten Nachrichten sich nicht sofort erledigen lassen, überhaupt in allen Fällen, wo sich ihnen der Anlaß darbietet, das Vorhandensein unbekannter Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, anzunehmen.

§. 26. Auf welchen besonderen Anlaß die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt sein mag, so hat sie doch gegen alle Interessenten, die

---

bekannt, so muß die öffentliche Bekanntmachung nach §. 11 des Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821 erfolgen. Cirk. R. des Königl. Min. für Gew. v. 24. Juni 1837.

Der Graf v. B. zu P. beschwert sich in einer bei des Herrn Just. Min. Mühler Excellenz eingereichten und von diesem hierher abgegebenen Vorstellung mit Recht über die Verordn. der Königl. Gen. Komm. v. 10. Jan. d. J. nach welcher Sie es abgelehnt hat, ihn von allen denjenigen Auseinanandersetzungen in Kenntniß setzen zu lassen, bei denen Güter interessiren, über welche ihm das lehnsherrliche Ober-Eigenthum zusteht.

Was Sie zur Motivirung jener Verordn. angeführt hat, ist in sofern unrichtig, als dabei angenommen worden, daß die öffentliche Bekanntmachung einer Gem. Theil., Ablös. oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Beziehung auf Lehnsgüter nach §. 11 des Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821 nur dann erforderlich gewesen sei, wenn der Besitzer des Lehngutes keine lehnsfähige Descendenz gehabt habe; — es war dies inzwischen, wie aus §. 10 der Gem. Theil. Ordn. zu entnehmen nur einer der mehreren Fälle, in denen eine solche Bekanntmachung zu erlassen war, welche nach vorgedachten Bestimmungen der Gem. Theil. Ordn. namentlich auch dann geschehen mußte, wenn der Lehnsnexus des betreffenden Gutes gegen den Lehnsherrn noch bestand, oder aber dasselbe fideikommissarisch oder wiederkäuflich besessen wurde.

Aus diesem Irrthume ist denn auch die irrthümliche Auslegung der im §. 24 der Verordn. v. 30. Juni 1834 enthaltenen Bestimmung hervorgegangen, welche im Interesse der Lehnsherren, Obereigenthümer von Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten nur die beiden Fälle unterscheidet,

1) ob deren Person bekannt ist
2) oder nicht.

Im ersteren ist die, hinsichts ihrer sonst erforderliche öffentliche Bekanntmachung ferner nicht nöthig, es soll vielmehr an deren Stelle eine besondere Benachrichtigung erfolgen, für den letzteren Fall muß es dagegen bei der öffentlichen Bekanntmachung nach §. 11 des Ausführungsgesetzes und selbst dann verbleiben, wenn eine solche rücksichtlich des Lehngutsbesitzers deshalb entbehrlich bliebe, weil derselbe mit lehnfähiger Descendenz versehen ist.

Die Königl. Gen.-Komm. hat daher die an den Grafen von B. erlassene Verordn. v. 20. Jan. c. nach obigen Grundsätzen zu modifiziren, Sich selbst in anderweit vorkommenden Fällen danach zu achten und Ihre Kommissarien demgemäß mit weiterer Anweisung zu versehen.

(Kam. Zeit. 1837 S. 867. Centralbl. 1837. S. 1024. v. K. Annal. Bd. 21. S. 383.)

[1]) 1) R. v. 22. April 1840, betr. die Zuziehung der beiden nächsten Fideikommißanwärter bei einer Dienstablösung, durch welche die einem Fideikommißgut zustehenden Naturaldienste in eine Geldrente verwandelt sind. (Justizminist. Bl. v. 1840. S. 148.)

2) Ges. v. 15. Febr. 1840 über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen. (Ges. S. v. 1840. S. 20.)

bei der Auseinandersetzung zugezogen werden mußten, und sich auf die erlassene Bekanntmachung bis zu dem bestimmten Termin cf. §. 12 des Ges. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung nicht gemeldet haben, die Wirkung, daß sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung immer gegen sich gelten lassen müssen[1]).

§. 27. Sind die präkludirten Interessenten unmittelbare Theilnehmer, so bleibt denselben zwar unbenommen, die Abfindung für ihr Theilnehmungsrecht von denjenigen, welchen dieselbe zugetheilt ist, zurückzufordern, jedoch müssen sie solche in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans, und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Natural-Abfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Rente annehmen.

Zu §. 107 der Verordnung.

§. 28. Die Vorschrift wegen der in besonderen Akten und besonderen Protokollen zu instruirenden Streitpunkte bezweckt nichts anderes, als das Zusammenhalten der auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen. Es würde also eben so ungemessen sein, die auf eine und die nämliche Anforderung (Theilnehmungsrecht oder Ausgleichungsart) sich beziehenden Streitpunkte aus ihrem natürlichen Zusammenhange zu reißen und die hierher gehörigen faktischen und Rechtsfragen in verschiedenen Protokollen zu erörtern, als es zweckwidrig wäre, die gegenseitigen einander bedingenden, ausschließenden oder beschränkenden Ansprüche, jeden in besondern Akten zu instruiren. Ueberhaupt muß bei der Behandlung der Sache nicht nur alles, was den Zusammenhang stört, vermieden, sondern auch durch Zurückweisung auf die an einem andern Orte abgehandelten Punkte, Wiederaufnahme ihres wesentlichen Inhalts und übersichtliche Zusammenstellung derselben und ihrer Beziehungen auf einander dafür gesorgt werden, daß ihr zufällig unterbrochener Zusammenhang immer wieder hergestellt und anschaulich werde.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß alle Streitpunkte, welche zu einem und demselben Akte des Geschäfts gehören, z. B. Feststellung der Theilnehmungsrechte oder ihres Werthverhältnisses, oder der Abfindung dafür möglichst gleichzeitig spruchfrei gemacht werden.

Wie bei allen Gegenständen die nach dem ordentlichen Gange des Geschäfts, in fortgesetztem Betriebe erhalten werden können, dieser ohne Unterbrechung statt haben muß, (cf. §§. 72, 73 der Verordn. v. 20. Juni 1817) so muß dies insbesondere auch bei Instruktion der Streitigkeiten geschehen, unbeschadet übrigens der dem Kommissarius nach §§. 104 und 105, 131 ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817 eingeräumten Befugnisse wegen gänzlicher, oder einstweiliger Zurücksetzung gewisser Streitpunkte.

---

[1]) Durch das von der Gen. Komm. erlassene öffentliche Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten wird nicht sowohl eine absolute Feststellung der Legitimation des Eigenthumsrechts, als vielmehr nur eine solche bezüglich auf die schwebende Auseinandersetzung mit der Wirkung, daß diese in ihren Bestimmungen niemals mehr angefochten werden können, bezweckt, und es kann daher auf Grund dieses Aufgebots die Berichtigung des Besitztitels nicht verlangt werden. Verordn. d. Königl. Min. d. Inn. v. 14. Dec. 1840 an die Königl. Gen. Komm. zu Posen (Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1841. S. 201.) und vom 23. März 1841 an die Königl. Gen. Komm. zu Stendal. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 131.)

Zu §§. 107, 111, 112, 130 und 143 der Verordn.

§. 29. Den Gen. Komm. bleibt es überlassen, die ihnen in allen Fällen zuständige Veranlassung einer Revision der von den Spezial-Kommissarien erstatteten Gutachten auch den Kreis-Verordneten zu übertragen[1]).

§. 30. Das in den §§. 48 ff. dieses Anh. vorgeschriebene Separatverfahren findet auch dann Anwendung, wenn die unterliegende Parthei in dem Falle des §. 112 der Verordn. v. 20. Juni 1817 die Vermessung und Bonitirung beharrlich verlangt.

§. 31. Außer den oben benannten Fällen §. 6 tritt ein schiedsrichterliches Verfahren bei folgenden Gegenständen ein, als:

a) bei Streitigkeiten über die Bonitirung[2]);

b) bei den Provokationen auf höhere oder geringere, als die Normal-Entschädigung bei den Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 statt des im Art. 67 der Dekl. v. 29. Mai 1816 unter dem Buchstaben b.c. bestimmten Verfahrens Behufs Entscheidung der Vorfrage: ob die Normal-Entschädigung anwendbar oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden ist?

c) endlich bleibt es den Behörden überlassen, sowohl in der ersten, als in der Appellations- und Rekurs-Instanz auch bei andern Gegenständen, welche nach ihrem Ermessen besser von verständigen, der Oekonomie kundigen Männern, an Ort und Stelle nach eingenommenem Augenscheine, als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden, das schiedsrichterliche Verfahren eintreten zu lassen.

Ob ein solches Verfahren stattfinden soll, bestimmt wegen der in erster Instanz anhängigen Streitigkeiten die Gen. Komm. Gelangt aber eine von der Gen. Komm. entschiedene Sache in den Appellations- oder Rekursweg, so hat in dem ersten Falle das Revisions-Kollegium, in dem zweiten Falle das betreffende Ministerium des Innern darüber zu bestimmen, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist.

§. 32. Wenn die Partheien sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jeder von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten. Sind dergleichen bereits bei dem Geschäfte zugezogen, so übernehmen diese die Stelle der Schiedsrichter[3]).

§. 33. Die mit der Leitung der Kreisvermittelungs-Behörden beauftragten Landräthe treten als Obmänner ein, wenn die zu Schiedsrichtern erwählten Kreis-Verordneten verschiedener Meinung sind[4]). Doch findet dies nur dann Statt,

---

[1]) Wenn das Gutachten der Kreisverordneten über eine streitige Planlage erfordert wird, so kann solches entweder schriftlich abgegeben, oder vom Spez. Komm. zu Protokoll genommen werden. Verf. d. Königl. Min. d. Inn. v. 18. Okt. 1841.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 290.)

[2]) 1) Ueber schiedsrichterliche Revision der Bonitirung vergl. Verf. d. Königl. Minist. d. Inn. v. 17. Okt. 1842. (Minist. Bl. d inn. Verw v. 1842. S. 379.)

2) Die Kosten einer Revision der Bonitirung können nicht den früheren Sachverständigen auferlegt werden. Bescheid des Königl. Minist. d. Inn. vom 14. März 1844.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844. S. 209.)

[3]) Wegen der Wahl der Schiedsrichter siehe den oben bei §. 2 angegebenen Art. 68 der Kreis-Ordn. v. 11. März 1850.

[4]) R. d. Königl. Minist. d. Inn. und d. P. an die Königl. Gen. Komm. zu Stendal v. 23. Jan. 1838 wegen Ernennung eines Stellvertreters des Landraths als Obmann:

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage v. 16. Dec. v. J.
wegen Zulassung des Stellvertreters des Landraths als Obmann bei dem schiedsrichterlichen Verfahren,
zum Bescheide ertheilt, daß da im §. 33 der Verordn. v. 30. Juni 1834 nur der Landrath und

wenn die Partheien sich wegen des Obmannes nicht vereinigen können; auch bleibt es dem Landrathe vorbehalten, sich einen Oekonomie-Komm. oder Kreisverordneten zu substituiren.

§. 34. Das Verhältniß der Schiedsrichter zu dem Instruenten der Hauptsache, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, das bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache, sollen durch eine von den Ministerien des Innern für die Gewerbe, der Justiz und der Finanzen, zu erlassende Instruktion näher bestimmt werden [1]. Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission, ist weder Appellation noch Rekurs zuläßig.

---

dieser allerdings hauptsächlich aus den von Ihr bezeichneten Rücksichten ausdrücklich berufen ist, bei dem schiedsrichterlichen Verfahren als Obmann einzutreten, wenn es eines solchen bedarf; in Ermangelung oder bei Verhinderung des Landraths aber die Ernennung seines Stellvertreters häufig ohne Rücksicht auf die bei der Bestimmung des §. 33 der Verordn. v. 30 Juni 1834 vorausgesetzten Eigenschaften erfolgt; die gedachte Vorschrift auf den Stellvertreter des Landraths nicht bezogen werden darf, vielmehr in solchen Fällen die Königl. Gen. Komm. nach Analogie der Schlußbestimmung des §. 33 einen Kreisverordneten, welcher bis zur definitiven Wiederbesetzung der landräthlichen Stelle als Obmann fungirt, zu substituiren hat.

(Kam. Zeit. v. 1838. S. 292. v. K. Ann. Bd. 22. S. 79.)

[1]) 1) Dies ist geschehen in nachstehender Instruktion v. 12. Okt. 1835.

Instruktion wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens zur nähern Bestimmung der §§. 6, 31 bis 34 der Verordn. v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäfts-Betriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen rc.

§. 1.

Anwendbarkeit der vorliegenden Instruktion.

Die Vorschriften dieser Instruktion beziehen sich nicht nur

1. auf das schiedsrichterliche Verfahren, welches wegen der Landestheile, die eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthum Berg und den französischen Departements gehört haben, in dem Gesetz v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse angeordnet, und in der Verordn. v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen rc. bestätigt ist, sondern auch

2. auf die in dem §. 31 der letztgedachten Verordn. bezeichneten Fälle zur weiteren Anwendung jenes Verfahrens. Sie können auf andere Fälle nicht bezogen werden, sind aber für alle Königl. Gen. Komm. und die in der Provinz Preußen an deren Stelle tretenden Regierungen, so wie überhaupt für alle Auseinandersetzungs-Behörden verbindlich, und treten rücksichtlich der oben zu 1. gedachten Landestheile an die Stelle der Instr. v. 31. Okt. 1825, welche hierdurch in sofern, als die Bestimmungen derselben im folgenden nicht übernommen oder ausdrücklich bestätigt sind, außer Kraft gesetzt wird.

§. 2.

Wer das schiedsrichterliche Verfahren einleitet.

In den Fällen, für welche die Gesetze das schiedsrichterliche Verfahren bereits ausdrücklich vorgeschrieben haben, leitet der mit der Auseinandersetzung beauftragte Kommissarius dasselbe ohne weitere Rückfrage ein. Es bleibt jedoch nach näherer Bestimmung des §. 105 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und des §. 17 der Verordn. v. 30. Juni 1834 seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo dasselbe nach dem Gange und der Lage der Auseinandersetzung nothwendig oder zweckmäßig wird. In allen andern Fällen, wo er die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens zweckmäßig findet (Verordn. v. 30. Juni 1834. §. 31. lit. c.), oder die Partheien darauf antragen, liegt ihm ob, der leitenden Behörde unter Beifügung seines Gutachtens davon Anzeige zu machen, und die Anweisung derselben zu erwarten. Auch versteht es sich von selbst, daß diese Behörde in denjenigen Fällen, in welchen der Vorschlag dazu oder der Antrag in der Appellations- oder Rekurs-Instanz gemacht wird, die Bestimmung darüber resp. dem Revisions-Kollegio oder dem betreffenden Minist. d. Inn. anheim zu geben hat.

§. 35. In allen Fällen steht es den Partheien und jedem Theile derselben frei, bei Streitigkeiten über die Planlagen der zur Auseinandersetzung gehörigen Grund-

---

Um allen Aufenthalt der Entscheidung wegen des nachzuholenden schiedsrichterlichen Verfahrens zu vermeiden, haben die Spruchbehörden und deren Referenten die ihnen nach §§. 3 und 4 Tit. 13. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. obliegenden Pflichten wegen unverzüglicher Prüfung der Vollständigkeit der Verhandlungen und Verbesserung der hierbei wahrgenommenen Mängel, auch wegen der Frage:

ob jenes Verfahren zweckdienlich in Anwendung zu bringen ist;

mit besonderer Sorgfalt zu beobachten.

§. 3.

Insbesondere bei Beurtheilung der Eigenschaften eines neuen Erwerbers.

Wenn es nach §§. 24 und 27 des Ges. v. 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben, auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbers eines bäuerlichen Grundstücks ankommt, gebührt die Anordnung und obere Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens den Gen. Komm. auch in den Fällen, wenn die Hauptsache bei den ordentlichen Gerichten anhängig ist, und letztere haben die ersteren deshalb zu requiriren.

§. 4.

Insbesondere in Fällen eines kontradiktorischen Verfahrens.

In den Fällen eines kontradiktorischen Verfahrens bleibt die Zuziehung der Schiedsrichter, der Regel nach, ausgesetzt, bis der Status causae et controversiae regulirt ist. Es bleibt aber dem Ermessen des Kommissarius überlassen, dieselben schon bei der vorbereitenden Instruktion zuzuziehen. Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn es sich bei derselben von der Ermittelung mannichfaltiger Lokalverhältnisse handelt, welche auf die schiedsrichterliche Entscheidung von Einfluß sind.

§. 5.

Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Das schiedsrichterliche Verfahren muß immer von einem Kommissarius der Auseinandersetzungs-Behörde als Instruenten geleitet werden, der Regel nach, durch denjenigen, welchem die Leitung der Hauptsache zusteht; der Behörde bleibt es jedoch überlassen, für jenes Geschäft einen besondern Kommissarius zu ernennen.

§. 6.

Fälle, in welchen das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Ermessen der Behörde eintreten kann.

Auch in den Fällen, wo die Verordn. v. 30. Juni 1834 §. 31 lit. c. die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens dem Ermessen der Behörden überlassen hat, sind es, im Sinne der über das Auseinandersetzungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, nicht die Endurtheile über das, was die Partheien einander zu leisten und zu gewähren haben, vielmehr nur gewisse Vorfragen, auf die es bei jenen Entscheidungen ankommt, welche den Gegenstand der von Amtswegen zu veranlassenden schiedsrichterlichen Aussprüche ausmachen; vornehmlich wegen solcher Gegenstände, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzungs-Gegenstände ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung mannichfaltiger Lokalverhältnisse und deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordern, überhaupt solche Fragen, welche Vorwurf des Gutachtens ökonomischer Sachverständigen sind, und rücksichtlich welcher die Behörden bei ihren Entscheidungen der Regel nach, auf das Gutachten der mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Oekonomie-Kommissarien fußen.

Das schiedsrichterliche Verfahren kann ferner auf solche Gegenstände gerichtet werden, über welche noch andere Techniker als Oekonomie-Verständige mit ihrem Gutachten zu hören sind. Es bleibt der leitenden Behörde überlassen, sich selbst der Beurtheilung zu unterziehen, ob eine solche Vorbereitung des schiedsrichterlichen Ausspruchs nöthig ist, und solche ihrerseits anzuordnen, oder den Schiedsrichtern sowohl die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen vorgängigen Vernehmung, als deren Veranlassung anheim zu geben. Auch bei denjenigen Festsetzungen, welche die Auseinandersetzungs-Behörden ohne kontradiktorisches Verfahren, z. B. wegen der Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen zu treffen haben, sind sie nach ihrem Ermessen auf schiedsrichterliche Entscheidung der ökonomisch-technischen Vorfragen zurückzugehen ermächtigt. Da es sich endlich bei den

stücke darauf anzutragen, daß die Kreis-Vermittelungsbehörde darüber gehört werde.

---

schiedsrichterlichen Aussprüchen, deren Veranlassung dem Ermessen der Behörden überlassen ist, lediglich von Vorfragen Behufs der von Letzteren zu treffenden Endurtheile handelt, so bleibt auch der Beschluß über die Veranlassung des schiedsrichterlichen Verfahrens unabhängig von den hierauf gerichteten Anträgen der Partheien, lediglich ihrem Ermessen überlassen.

§. 7.

Obliegenheit des leitenden Kommissarii.

Der mit der Bearbeitung der Hauptsache oder zur Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens besonders ernannte Kommissarius ist im Allgemeinen verbunden, auf die Vollständigkeit der Behandlung des Gegenstandes und auf die Gesetzmäßigkeit der Form zu sehen. Ihm liegt es ob, die Ernennung der Schiedsrichter gleich bei der ersten Einleitung dieses Verfahrens, nach näherer Bestimmung des §. 32 der Verordn. v. 30. Juni 1834 zu veranlassen.

Versagen sich die Partheien in einer ihnen zu bestimmenden Präklusivfrist der ihnen zuständigen Wahl der Schiedsrichter, so ernennet der Kommissarius solche für den verweigernden Theil aus den Kreis-Verordneten.

§. 8.

Eigenschaften der Schiedsrichter.

Dieselben Gründe, weshalb ein Zeuge als Beweiszeuge nicht zulässig ist, oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigelegt werden kann, oder welche die Perhorrescenz eines Richters begründen, stehen auch der Zulassung der vorgeschlagenen Schiedsrichter entgegen. Haben sich aber die miteinander streitenden Partheien über die als Schiedsrichter und Obmann zuzuziehenden Personen vereinigt, so kommen ihre Einwendungen gegen die Personen derselben nur alsdann in Betracht, wenn sie darthun, daß die Thatsachen, worauf diese Einwendungen beruhen, erst später zu ihrer Kenntniß gelangt sind. Dasselbe findet im Verhältniß einer Parthei zu demjenigen Schiedsrichter statt, der als solcher von ihr selbst in Vorschlag gebracht ist. Die Zuziehung von Personen, welchen die in §§. 227 und 230 unter Nr. 13, 14, 15, 16 Tit. 10 Thl. 1. der Allg. Ger. Ordn. genannten Einwendungen entgegen stehen, ist immer unstatthaft.

Außer den Fällen, in welchen die Einwendungen gegen die Person der Schiedsrichter entweder durch den Vorschlag oder das Einverständniß der Partheien erledigt sind, oder deren Zulassung ganz unstatthaft ist, müssen die Partheien ihre Einwendungen, bei Verlust derselben, vorbringen, wozu ihnen von dem Instruenten eine kurze Präklusivfrist einzuräumen ist. Dasselbe ist zu beobachten, wenn von den ernannten Schiedsrichtern selbst gewisse, ihrer Glaubwürdigkeit entgegenstehende Umstände angezeigt werden. Findet der Instruent die gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter angebrachten Erinnerungen gegründet, so hat derselbe in dem Falle, wenn solche vor der Vernehmung angebracht sind, die Ernennung anderer, statt der abgelehnten Personen zu veranlassen. In zweifelhaften Fällen muß er, wenn eine gütliche Vereinigung der Partheien über die Zulassung der vorgeschlagenen Personen statthaft, aber nicht zu erreichen ist, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einholen. Dabei versteht sich von selbst, daß die Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidung ausgesetzt bleiben muß, bis die gegen die Personen erhobenen Ausstellungen auf eine oder die andere Weise erledigt sind. Wegen der erst nach Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter und des Obmanns erhobenen Einwendungen ist im §. 16 das Nähere bestimmt.

§. 9.

Vereidung derselben.

Sind die Schiedsrichter nicht schon als Sachverständige ein für allemal vereidet, so muß dies in gleicher Weise geschehen, wie es wegen der sonst bei Prozeß-Instruktionen und andern öffentlichen Geschäften zuzuziehenden Sachverständigen vorgeschrieben ist. Diese Vorschrift ist auch auf die Obmänner anwendbar, doch bedarf es, wenn im Falle des §. 33 der Verordn. v. 30. Juni 1834, der mit der Leitung der Kreis-Vermittelungs-Behörden beauftragte Landrath als Obmann eintritt, keiner besondern Vereidung desselben.

§. 10.

Vorbereitung der schiedsrichterlichen Entscheidungen.

In allen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommt, soll der leitende Kommissarius einen status causae et controversiae aufnehmen und zwar in solcher Vollständigkeit, daß die Schiedsrichter den eigentlichen Gegenstand ihres Urtheils und dessen Zusammenhang mit der Hauptsache deutlich zu übersehen vermögen. Im Uebrigen finden wegen der In-

Wegen der hierbei zwischen den Ansichten derselben und des Oekonomie-Komm.

---

struktion der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte, die Bestimmungen §. 104 der Verordn. v. 20. Juni 1817 Anwendung.

§. 11.
Insbesondere durch förmliche Beweis-Aufnahme, oder blos informatorische Erörterung.

Die Beweis-Aufnahme wegen der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte bleibt jedenfalls bis zum Zusammentritt der schiedsrichterlichen Kommission ausgesetzt. Dem Ermessen derselben bleibt es überlassen, welche Umstände durch förmliche Beweis-Aufnahme oder durch andere zu ihrer Information dienliche Mittel aufgeklärt werden sollen. Es bleibt insbesondere den Schiedsrichtern überlassen, sich diese durch Rückfrage bei den Partheien oder bei andern Personen, soweit als sie dies zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achten, zu beschaffen. Insbesondere findet das Letztere Anwendung, wenn die schiedsrichterlichen Aussprüche die förmliche Beweisführung ersetzen sollen. (conf. §. 5 bis 8 der Instr. v. 31. Okt. 1825.) In allen Fällen ist es die Obliegenheit des Kommissarius, sich nicht blos der förmlichen Beweis-Aufnahme, sondern auf Verlangen der Schiedsrichter auch der blos summarischen Vernehmungen, welche dieselben zu ihrer Information nöthig erachten, zu unterziehen. Findet der Kommissarius bei dem Beschlusse der Schiedsrichter über die durch förmliche Beweis-Aufnahme oder im Wege blos informatorischer Erörterung der aufzuklärenden Umstände Bedenken, so liegt es ihm ob, die Instruktion der Behörde, welche das schiedsrichterliche Verfahren angeordnet hat, in andern Fällen aber, mithin auch in denjenigen, wo ihm selbst die End-Entscheidung zuständig ist, die Instruktion der vorgesetzten Auseinandersetzungs-Behörde einzuholen.

§. 12.
Anwendung der Instruktion vom 31. Oktober 1825.

In Betreff der, nach dem Gesetze v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse 2c. in den vormals Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und zu den französisch-hanseatischen Departements und dem Lippe-Departement gehörig gewesenen Landestheilen, (Ges. S. des Jahres
1825 Nr. 938, §§. 111, 112, 115, S. 90, 91,
desgl. Nr. 939, §§. 89, 90, 92, S. 108, 109,
desgl. Nr. 940, §§. 87, 88, 89, S. 125, 126)
wegen der Gewährleistung für aufgehobene Rechte, imgleichen wegen der Rückstände an Abgaben und Leistungen zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte, behält es bei den deshalb in der Instr. v. 31. Okt. 1825 §§ 3 bis 9 ertheilten Vorschriften sein Bewenden, nach welchen sich in den erwähnten Landestheilen die Schiedsrichter, als festen Normen ihrer Ermittelungen und Entscheidungen zu achten haben.

§. 13.
In wieweit den Schiedsrichtern Instruktionen ertheilt werden können.

In allen andern zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Fällen, bleibt es derjenigen Behörde, welche darüber zu bestimmen hat, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist, überlassen, die Schiedsrichter, je nach dem Bedürfnisse des Falles über die bei ihren Entscheidungen zu fassenden Gesichtspunkte, mit belehrenden Instruktionen zu versehen. Auch bleibt es den zur Instruktion der Schiedsrichter ermächtigten Behörden überlassen, den Schiedsrichtern bestimmte Anweisungen zu ertheilen, in welchen Gränzen und unter welchen rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen sie ihr Urtheil abzugeben haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß ihnen die bei ihrem Urtheil zum Grunde zu legenden ökonomisch-technischen Grundsätze nicht vorgeschrieben werden dürfen, da diese lediglich ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen bleiben. Immer aber müssen die den Schiedsrichtern zur Entscheidung vorzulegenden Punkte auf bestimmte Fragen gestellt werden, diese auch, damit das sachverständige Ermessen der Schiedsrichter nicht beschränkt werde, nicht über das Bedürfniß des Falles vereinzelt werden.

§. 14.
Von dem schiedsrichterlichen Urtheile und dem Obmanne.

Sind die Schiedsrichter über die von ihnen abzugebenden Entscheidungen einverstanden, so werden dieselben in bestimmten, den vorgelegten Fragen entsprechenden Sätzen von dem In-

stattfindenden Differenzen findet das §. 187 der Verordn. v. 20. Juni 1817 bestimmte Verfahren statt.

---

struenten zu Protokoll verzeichnet und bestimmt unterschieden von diesen Aussprüchen die Motive derselben beigefügt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Instruent in den Fällen, wenn die Schiedsrichter keine näheren Motive ihrer Entscheidung anzugeben wissen, als ihre gewissenhafte Ueberzeugung, wegen Angabe von Gründen nicht weiter in sie dringen darf und ihm unter keinerlei Umständen erlaubt ist, Gründe zu suppeditiren, welche die Schiedsrichter nicht selbst angegeben haben.

Ist ein Einverständniß der Schiedsrichter nicht zu erhalten, so hat der Instruent ihre abweichenden Ansichten und deren Motive zu Protokoll zu nehmen, demnächst aber sogleich die Auswahl und Zuziehung eines Obmanns nach näherer Bestimmung des §. 33 der Verordn. v. 30. Juni 1834 zu veranlassen. Bei der Zusammenkunft desselben mit den Schiedsrichtern ist zwar zuvörderst die Vereinigung der letztern und des Obmanns über den Ausspruch zu versuchen. Der Obmann ist aber in seinem Urtheile an die Meinungen der Schiedsrichter nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, sich der Meinung des einen oder des andern anzuschließen, oder sich innerhalb der Gränzen der Angaben zu halten, um welche die Schiedsrichter bei dem unter ihnen streitig gebliebenen Gegenstande von einander abweichen. Ist eine Vereinigung der Schiedsrichter und des Obmanns nicht zu erreichen, so muß die Entscheidung nach dem Ausspruche des Obmanns, unter Angabe der von demselben zur Widerlegung der abweichenden Meinungen der Schiedsrichter und zur Motivirung seines Ausspruchs angeführten Gründe niedergeschrieben werden.

§. 15.
Einwirkung des Instruenten auf die schiedsrichterlichen Urtheile.

Der Instruent muß allen und jeden Berathungen der Schiedsrichter unter einander und mit dem Obmanne beiwohnen. Seine Einwirkung auf die schiedsrichterlichen Urtheile beschränkt sich aber

a) auf die Vermittelung des Einverständnisses der Schiedsrichter mit einander oder mit dem Obmanne;

b) auf die Sorge dafür, daß die Aussprüche bestimmt und den vorgelegten Fragen und ihren Erläuterungen entsprechend gefaßt, alle und jede Mängel derselben, insbesondere aber die im §. 16 bezeichneten möglichst vermieden und die Motive der Entscheidung, so weit die Schiedsrichter sie angegeben haben (§. 14) klar und deutlich gefaßt werden.

§. 16.
Eröffnung der schiedsrichterlichen Urtheile und Abhülfe ihrer Mängel.

Die schiedsrichterlichen Ermittelungen und Festsetzungen werden den Partheien, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derselben bedarf, gleich dem im ordentlichen Gange des Prozesses aufgenommenen Gutachten von Sachverständigen bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt. Ihnen steht dagegen zwar kein ordentliches Rechtsmittel zu, wohl aber müssen sie mit ihren Erinnerungen gehört werden, wenn

1) das angefochtene schiedsrichterliche Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür es nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;

2) wenn der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft ist;

3) wenn die schiedsrichterliche Kommission über die Gränzen ihres Auftrages hinausgegangen ist; oder

4) offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben sind;

5) wenn die Vorschriften des §. 8 über die Eigenschaften der Schiedsrichter verletzt sind, ohne daß den Partheien wegen unterlassener zeitiger Rüge dieser Verletzung etwas zur Last fällt, oder aber von ihnen bei der Wahl der Schiedsrichter ausdrücklich erklärt ist, den Ausspruch derselben ohne Widerrede gelten zu lassen.

In sofern es sich thun läßt, muß die Erklärung der Partheien sogleich in dem zur Aufnahme der Entscheidung angesetzten Termine erfolgen. Findet der Instruent die Ausstellungen der Partheien gegründet, so werden die von ihnen gerügten Mängel der zu 1 bis 4 gedachten Art den Schiedsrichtern und resp. ihnen und dem Obmanne entweder sogleich oder doch in einem nahen Termine mitgetheilt, und ihnen anheim gegeben, wiefern sie Veranlassung finden, ihre

Zu §. 154 der Verordnung.

§. 36. Entstehen Streitigkeiten darüber: wie es in den bei den Gen. Komm. anhängigen Angelegenheiten bis zur endlichen Ausführung derselben mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die Gen. Komm. entweder selbst oder durch ihre Abge-

---

Aussprüche zu deklariren oder zu modifiziren. Immer aber ist es die Obliegenheit der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörden, die von ihnen wahrgenommenen Mängel der zu 1 bis 4 gedachten Art, je nachdem die Entscheidung der Hauptsache von deren Berechtigung abhängig ist, zu rügen und deren Abhülfe und Verbesserung zu veranlassen.

Was aber die Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter anlangt, so muß der Instruent die hierher gehörigen Umstände zwar aufklären, die Entscheidung über die Folgen aber der in der Hauptsache erkennenden Behörde überlassen bleiben. Auch hat die letztere Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter von Amtswegen in sofern aufzunehmen, als dieselbe Umstände betreffen, weshalb die Zulassung der Schiedsrichter nach §. 8 ganz unstatthaft ist. Im Uebrigen haben die Spruchbehörden, die am Schlusse des §. 2 angeführten Vorschriften auch wegen der Ausstellungen gegen die bereits aufgenommenen Ansprüche der Schiedsrichter zu beachten.

§. 17.

Die Bestimmung darüber, in welcher Art von den Instruenten nicht schon erledigten Mängeln der schiedsrichterlichen Aussprüche (§. 16) abzuhelfen ist, ob dies nämlich durch dieselben Personen, welche solche ertheilt haben, oder durch eine neue ganz oder zum Theil anders zusammengesetzte schiedsrichterliche Kommission geschehen soll, bleibt dem Ermessen der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörde überlassen. Haben aber die Schiedsrichter gegen ein klares Landesgesetz entschieden, so muß der anderweitige Ausspruch einer in allen ihren Mitgliedern neuen Kommission übertragen werden; dagegen genügt es, wegen der gegen die Person der Schiedsrichter erhobenen Einwendungen, soweit dieselben an sich gegründet und nach §. 8 zu berücksichtigen sind, an einer neuen Zusammensetzung, bei welcher blos an Stelle der Unzulässigen, andere Personen erwählt oder ernannt werden.

§. 18.

Wirkungen schiedsrichterlicher Urtheile.

Die Wirkungen der schiedsrichterlichen Entscheidungen unterscheiden sich von den Wirkungen bloßer Gutachten der Sachverständigen dadurch:

a) daß die in der Hauptsache erkennenden Behörden an Letztere nicht gebunden sind, vielmehr über den Gegenstand nach Maaßgabe ihrer eigenen Ueberzeugung zu befinden haben, wogegen ihnen eine solche Freiheit des Urtheils über die Gegenstände des schiedsrichterlichen Ausspruchs nicht mehr zusteht, ihnen vielmehr obliegt, die Resultate desselben bei ihren Beschlüssen zum Grunde zu legen.

b) daß ferner die Gegenstände, worüber bereits Sachverständige gehört sind, noch anderen zuzuziehenden Sachverständigen sowohl in erster als in zweiter Instanz zum Gutachten vorgelegt werden können, dies aber nach §. 34 der Verordn. v. 30. Juni 1834, wegen der durch schiedsrichterliche Aussprüche entschiedenen Punkte nicht zuläßig ist.

Beiderlei Bestimmungen a. und b. verstehen sich jedoch unter den §§. 16 und 17 gedachten Einschränkungen.

§. 19.

Ausführende Behörde.

Die von der schiedsrichterlichen Festsetzung zu machende Anwendung auf das, was die Partheien einander zu leisten und zu gewähren haben, kann nur durch eine von der kompetenten Auseinandersetzungs-Behörde und in den nach §. 3 zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeigneten Fällen von diesem abzufassende Entscheidung festgestellt, und die Exekution daraus nachgesucht werden.

Berlin, den 12. Oktober 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. Freiherr von Brenn.

Finanz-Ministerium. Graf von Alvensleben.

Justiz-Ministerium. von Kamptz. Mühler.

Ministerium des Königl. Hauses. General-Verwaltung der Domainen und Forsten. von Ladenberg.

(v. K. Ann. Bd. 19. S. 975.)

ordneten diesfalls ein Interimistikum festsetzen [1]). Dies gilt sowohl von den Veränderungen in dem bisherigen Besitzstande und der bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsart, welche aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung nöthig werden, als von den sonst über den bisherigen Besitzstand und die bisherigen Nutzungen entstandenen Streitigkeiten [2]). Auch können die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzung, je nachdem die Streitigkeiten über die Theilnehmungsrechte definitiv entschieden worden, oder die Auseinandersetzung vorrückt, wiederum abgeändert und modifizirt werden. Wiewohl es die Regel ist, daß dergleichen Interimistiken von den Spezial-Komm., vorbehaltlich des Rekurses an die Gen. Komm. festgesetzt werden, so bleibt den Letzteren doch überlassen, die Festsetzung gleich unmittelbar zu treffen.

Auch wegen dieser provisorischen Entscheidungen der Gen. Komm. findet der Rekurs an das betreffende Ministerium des Innern statt [3]).

Zu §§. 164 und 165 der Verordnung.

§. 37. Vereinigen sich die Partheien bei Gelegenheit der Auseinandersetzung in der Hauptsache über Nebengeschäfte, welche damit weder in nothwendiger Beziehung stehen, noch zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen; so kann die Gen. Komm. dergleichen Neben-Abreden von sich abweisen und ihre Bestätigung auf die übrigen Bestimmungen des Vertrages beschränken.

§. 38. Findet die Gen. Komm. die von den Interessenten genommenen Abreden bei einem oder dem andern Punkte unstatthaft, so hat dieselbe, Falls deshalb eine andere zulässige Vereinigung unter den Partheien nicht zu vermitteln ist, auch darüber zu befinden, ob und wie weit, ungeachtet der von ihr festzusetzenden Abänderungen, die Abreden über den Hauptgegenstand oder andere Nebenpunkte aufrecht erhalten werden können, oder ob und wie weit die nöthig befundenen Abänderungen auf den Hauptgegenstand der Vereinigung oder gewisser Punkte derselben von solchem Einflusse sind, daß sie mit einander nicht bestehen können? nicht minder, ob wegen dieser Abänderungen eine anderweite Ausgleichung der Interessenten und in welcher Art und Weise dieselbe zu bewirken ist?

Dabei gilt die Regel, daß die unter den Partheien getroffene Vereinigung, soweit sich irgend anderweite Ausgleichungsmittel wegen des nicht genehmigten Punktes auffinden lassen, aufrecht zu erhalten sind. Auch bleibt dem Ermessen

---

2) Nach einer Verf. des Königl. Min. d. Inn. an die Gen. Komm. zu Soldin v. 15. Jan. 1836, muß der nach § 10 der Instr. v. 12. Okt. 1835 zu fertigende status causae et controversiae bei der Gen. Komm. eingereicht, und von dieser nach dessen sorgfältiger Prüfung bestimmt werden, über welche Streitfragen und in welcher Art die Schiedsrichter vernommen werden sollen.

[1]) Die Beitreibung rückständiger Natural-Abgabe oder Leistung an geistliche Institute während des Auseinandersetzungs-Verfahrens gehört in der Regel nicht zur Kompetenz der Gen. Komm. — Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 24. Febr. 1842.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842, S. 85.)

[2]) 1) Vergl. §. 7 dieser Verordn. und Zusatz dazu wegen der Possessorien Streitigkeiten.
2) Ueber die interimistischen Festsetzungen in Dienstablösungssachen s. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 14. Nov. 1842. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 426.)

[3]) Gegen die Rekursentscheidungen der Gen. Komm. oder Spruchkollegien über Besitz- Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse ist nach §. 5 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 kein weiteres Rechtsmittel zulässig. (S. zum §. 29 der Verordn. v. 20. Juni 1817.)

der Gen. Komm. überlassen, ob die anderweite Ausgleichung in Naturalgegenständen, oder in Kapital oder Rente zu gewähren ist.

Zu §§. 65, 66, 161 folg. der Verordnung.

§. 39. Den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien steht die eigene Bestätigung der Rezesse rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltung zu, in sofern die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kommen. Dies findet auch in denjenigen Fällen statt, wenn

a. die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke;

b. dieselben und die Provinzial-Schulkollegien aus dem Interesse des Obereigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzung unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden [1]).

Dagegen gebührt den Gen. Komm. die Bestätigung der Rezesse über die von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen, selbst in dem Falle, wenn dieselben, nachdem sie bei ihnen anhängig geworden, sei es mit oder ohne Dazwischenkunft eigener Verhandlungen der Regierungen oder Provinzial-Schulkollegien im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind.

Die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien haben bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse alles das zu beobachten, was den Gen. Komm. deshalb obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung in gehöriger Form voll-

---

[1]) 1) Verordn. d. Min. d. Inn. v. 30. April 1839. Bestätigung der Rezesse in den bei der Reg. eingeleiteten Auseinandersetzungen.

Da durch den §. 39 der Verordn. v. 30. Juni 1834, durch welchen nur die in der Allerhöchst genehmigten Instr. v. 28. Juni 1828 enthaltenen Bestimmungen haben bestätigt werden sollen, den Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien die Bestätigung der Rezesse, rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen, ausdrücklich nur für den Fall übertragen worden, wenn die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind, dieser Fall aber nicht vorhanden ist, sobald bei der Auseinandersetzung irgend ein Gegenstand, möge solcher nun das Hauptgeschäft, oder einen Nebenpunkt betreffen, streitig, und darüber eine Entscheidung abseiten der Gen. Komm. verlangt worden ist, deren Kompetenz zu einer solchen Entscheidung ja nur dadurch begründet wird, daß die Direktion des Geschäftes an sie übergeht; so kann das Ministerium die in dem Ver. v. 8. April c. ausgeführte Ansicht der Königl. Gen. Komm. nicht theilen, sondern muß die darin gestellte Frage dahin entscheiden: daß bei allen Auseinandersetzungen, die zwar von den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien eingeleitet worden, in denen aber irgend ein Streit entstanden, und die Entscheidung der Königl. Gen. Komm. verlangt und ergangen ist, die Bestätigung des Rezesses lediglich der Gen. Komm. zusteht.

(Kam. Zeit. v. 1839. S. 717. v. K. Ann. Bd. 23. S. 357.)

2) Nach der Verf. des Hrn. Minist. d. Inn. v. 5. Nov. 1843 steht der Reg. die Befugniß zu, eine bei der Gen. Komm. angebrachte Provokation, unter Uebernahme sämmtlicher durch die bisherigen Verhandlungen erwachsenen Kosten, zurückzunehmen, dann aber die Sache zur anderweiten Verhandlung vor sich zu ziehen, und die solchergestalt ermittelten Vergleiche aus eigenem Rechte zu bestätigen. Dies kann aber nicht geschehen, wenn während oder bei der Verhandlung vor der Gen. Komm., sei es mit oder ohne Dazwischenkunft der Regierung, ein Vergleich bewirkt ist. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 292.)

3) Nach §. 1 und 3 der Verordn. v. 27. Juni 1845 ist die Aufsicht über das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute der Regierungen verblieben (Ges. S. v. 1845. S. 443 und die Min. Verf. v. 1. Okt. 1847 im Bresl. Amtsbl. S. 331.)

zogener Rezesse, hat eben die Wirkung und Folgen einer von der Gen. Komm. ertheilten Bestätigung [1]).

§. 40. Rücksichtlich der von den Regierungen wegen Ablösung von Domainengefälle einseitig zu ertheilenden Ablösungs-Urkunden behält es bei der Anweisung v. 16. März 1811 (Ges. S. Seite 161) sein Bewenden. Es genügt nicht minder an der einseitigen Erklärung des Berechtigten, wenn die Berechtigung weder Zubehör eines Gutes ist, noch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat [2]). Außer diesen Fällen müssen auch die Ablösungs-Urkunden in der Form der Verträge ausgestellt und vollzogen werden.

§. 41. Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge kann vor Notarien mit gleicher Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justiz-Beamten geschehen.

§. 42. Die Unterschriften der öffentlichen Behörden, deren Urkunden der Glaube öffentlicher Dokumente zuständig ist, bedürfen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses jener Behörden nicht [3]).

---

[1]) 1) Vergl. die Zusätze zu §. 65 der Verordn. v. 20 Juni 1817.

2) R. des Königl. Min d Inn. für Gew und des Königl. Hauses v. 9. Sept. 1837, die Bestätigung der Rezesse von Seiten der Königl Reg. betr.

Nach einem von dem Herrn Just. Min Mühler uns zugekommenen Bericht des Land- und Stadt-Ger. in Querfurth v. 29. Juli d verweigert die Königl. Reg. mit Zustimmung des Ob L. Ger. in Naumburg, die von jener Gerichts-Behörde verlangte Bestätigung des Rezesses, welchen die Königl. Reg. unterm 9. Mai 1835 mit den zehntpflichtigen Einwohnern des Dorfes Klein-Osterhausen über die Verwandlung des der Domaine Sittichenbach geleisteten Garbenzehntens, anstatt wie sonst gewöhnlich durch Beauftragung selbst unmittelbar abgeschlossen hat.

Die von dem oben genannten Land- und Stadt-Ger. ausführlich erörterte Meinung:

daß die Königl. Reg. jenen, von ihr selbst abgeschlossenen Rezeß über die, im Wege der Vereinbarung zu Stande gekommene Zehntablösung, auch Ihrerseits noch besonders bestätigen müsse,

ist durch die Vorschriften der Verordn. v. 20. Juni 1817 und v. 30. Juni 1834 begründet. Der §. 39 der zuletzt erwähnten Verordn. bestimmt ausdrücklich:

daß die Reg. bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse, alles das beobachten sollen, was den Gen. Komm obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung der, in gehöriger Form vollzogenen Rezesse eben die Wirkungen und Folgen haben sollen, wie eine Bestätigung durch die Gen. Kommission.

Demnach genügt eine, ohnehin nicht wohl passende, und nur die Parthei bezeichnende Vollziehung durch die Regierung nicht, sondern es muß die förmliche Bestätigung Ihrerseits als kompetenter Behörde ertheilt werden, wenn der Rezeß einem, durch die Gen. Komm. bestätigten Rezesse gleich geachtet werden soll.

Die vorgedachte Verordn. enthält auch keine Ausnahme-Bestimmung hinsichtlich der von den Reg. selbst vollzogenen Rezesse, und es muß daher die gesetzlich vorgeschriebene Form in allen Fällen beobachtet werden. (Centralbl. f. Pr. Jur. 1838. S. 6. Jur. W. v. 1837. S. 790. v. K. Ann. Bd. 21. S. 652.)

[2]) Nach der Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 26. Juli 1843 bedürfen einseitige Ablösungs-Urkunden keiner Bestätigung. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 227.)

[3]) 1) Vergl §. 127. Tit. 10. Thl. I., §. 3. Tit. 2. Thl. II. der Allg. Ger. Ordn. und §. 415 des Anhanges dazu

2) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 29 Febr. 1844 betr. die Vollziehung der Rezesse durch den Herrn Fürstbischof und das katholische Dom-Kapitel.

Der Königl. Gen Komm wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 22. Dec. v J. hierdurch eröffnet, daß das Ministerium mit Ihrer Ansicht nicht nur dahin einverstanden ist, daß der dortige Herr Fürstbischof zu den Behörden zu zählen, deren Unterschriften bei Rezeß-Vollziehungen des gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses nicht bedürfen, sondern sich auch der in dem abschriftlich angeschlossenen Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Ministers

§. 43. Eben so wenig bedarf es der richterlichen oder notariellen Vollziehung, wenn der Rezeß von einem Seitens der Staats-Behörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommission aufgenommen ist, und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet. Werden aber nach dem Ermessen der Behörde noch anderweitige protokollarische Verhandlungen zur Erledigung vorgekommener Bedenken nöthig gefunden, so ist damit ein richterlicher Beamter zu beauftragen [1]).

§. 44. 1) In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allg. Preuß. Ger. Ordn. eingeführt ist, und die Ablös. Ordn. vom 13. Juli 1829 Anwendung findet, bleibt es den Partheien überlassen, ihre nach eigener Vereinigung (ohne Vermittelung und Dazwischenkunft der Gen. Komm.) geschlossenen Ablösungs-Verträge den betreffenden Gerichten zur Bestätigung zu überreichen, die sich in solchem Falle der Prüfung und Bestätigung mit den nämlichen Pflichten und Wirkungen, welche rücksichtlich dieser von den Gen. Komm. zu bewirkenden Geschäfte vorgeschrieben sind, zu unterziehen haben.

2) Die Bestätigung gebührt in den Fällen, wo die Berechtigung einem Gute zusteht, dem Gerichte, unter welchem das berechtigte Gut steht, in anderen Fällen dem Gerichte des belasteten Guts.

3) Interessirt bei dem Geschäfte eine moralische Person, deren Vermögensverwaltung unmittelbar unter einer der §. 39 benannten Staats-Behörden steht, so verbleibt dieser die Bestätigung, nach Inhalt der angeführten Vorschrift. Das Nämliche findet statt, wenn zwar das Vermögen der betheiligten moralischen Person nur unter mittelbarer Verwaltung jener Behörden steht, der Ablösungsvertrag aber auf die eigenen Verhandlungen einer solchen Behörde gegründet ist.

Findet weder das eine noch das andere statt, so ist zwar das Gericht zur Bestätigung befugt, es liegt ihm aber ob, vorher die Genehmigung der betreffenden Behörden einzuholen, sofern dieselbe zur Rechtsgültigkeit des Geschäfts verfassungsmäßig erforderlich ist.

4) Entstehen bei der Errichtung des Vertrags unter den Partheien selbst oder

---

Eichhorn vom 16. d. M. ausgesprochenen Ansicht anschließt und das katholische Dom-Kapitel zu Breslau ebenfalls zu diesen Behörden rechnet.

Berlin, den 29. Februar 1844.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das geneigte Schreiben v. 25. Jan. c. II. 26 b. ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich es für unzweifelhaft halte, daß die katholischen Dom-Kapitel der Monarchie mit Rücksicht auf die Stellung, welche dieselben nach §. 1031 und 1041 Thl. I. Tit. 11. des Allg. Land-Rechts einnehmen, so wie nach §. 415 des Anhangs zur Allg. Ger. Ordn. und nach §. 42 der Verordn. v. 30. Juni 1834 zu den öffentlichen Behörden zu rechnen sind, deren Urkunden der Glaube öffentlicher Dokumente beigelegt ist, und deren Unterschrift daher bei der Vollziehung von Auseinandersetzungs-Verträgen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses nicht bedarf. Nach dieser Ansicht ist auch bereits in ähnlichen Fällen entschieden worden.

Berlin, den 16. Februar 1844.

gez. Eichhorn.

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats-Minister des Innern ꝛc.
Herrn Grafen von Arnim Excellenz
hier.

[1]) Ueber Vollziehung der Rezesse s. die Bestimmung im §. 108 des Ablös. Ges. vom 2. März 1850.

den zur Sache zuzuziehenden lehnsberechtigten, hypothekarischen Gläubigern ꝛc. Streitigkeiten, so ist deren Erörterung und Entscheidung der Gen. Komm. zu überlassen.

5) In allen Fällen bleibt die Regulirung wegen der nach §§. 110 ff. der angezogenen Ablös. Ordn. aus der Abfindung des Berechtigten zu entnehmenden Einrichtungskosten den Gen. Komm. vorbehalten.

6) Auch in denjenigen Fällen, wenn die Gerichte Bedenken wegen der Zulässigkeit gewisser von den Partheien getroffenen Verabredungen tragen, sei es wegen anscheinender Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung und des obwaltenden Verdachts einer Simulation, oder in landespolizeilicher, oder welch anderer Beziehung, haben sie die ihnen zur Bestätigung vorgelegten Verträge der Gen. Komm. zu übersenden und derselben das weitere Verfahren zu überlassen.

§. 45. Wegen des Instanzenzuges in Betreff der von den Gen. Komm. zu erlassenden Definitiv-Entscheidungen sollen die nachstehend unter Nr. 1. 2. 3. 4 und 5 angegebenen, die §§. 173. 174. 178 bis 183 der Verordn. v. 20. Juni 1817 abändernden Bestimmungen Anwendung finden [1].

---

[1]) Verordn. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel, v. 5. Mai 1838.

Wir finden Uns bewogen, zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei der Einlegung der dagegen zulässigen Rechtsmittel auf den Antrag Unseres Staats-Min. und, nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allg. Ger. Ordn. Gesetzeskraft hat, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Insinuation der Erkenntnisse an die Partheien selbst.

Die Vorschrift des §. 37 der Verordn. v. 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und Bagatellprozeß soll fortan in allen Civilprozessen zur Anwendung gebracht werden.

Es soll daher die Insinuation von Erkenntnissen, Kontumazial-, Agnitions-Purifikations-resolutionen, Präklusions- und Adjudikationsbescheiden in der Regel binnen acht Tagen nach Abfassung oder Publikation derselben nicht blos an die Stellvertreter der Partheien, sondern auch an diese selbst erfolgen. Die Partheien erhalten Ausfertigungen, die Stellvertreter Abschriften derselben *).

§. 2.

Die bei Publikation und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben **).

---

*) 1) Die Revisionskollegien sollen den Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Partheien auch Urtelsabschriften für deren Stellvertreter und Abschriften des Urtels-Tenors für die einzelnen Litiskonsorten beifügen. Cirk. Verf. v. 9. Sept. 1840.

(Justizminist. Bl. 1840, S. 314, und Minist. Bl. d. inn. Verw. 1840, S. 395.)

2) Nach §. 2 der Verordn. v. 21. Juli 1843 müssen die Appellations-Erkenntnisse derjenigen Behörde zur Publikation zugeschickt werden, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist. (Ges. S. v. 1843, S. 294.)

**) Verf. d. Min. d. Inn. v. 7. Nov. 1838, betr. die aufgehobene Belehrung der Partheien über die zulässigen Rechtsmittel.

Die Königl. Gen. Komm. hat die Zweifel vorgetragen, welche darüber entstanden sind, ob der §. 2 der Verordn. v. 5. Mai d. J. dahin zu verstehen sei, daß auch die früher in die Ausfertigung der Entscheidungen aufgenommene Belehrung der Partheien über die zustehenden Rechtsmittel aufgehoben sei. Diese Aufhebung ist allerdings, nach der deutlichen Fassung jenes Paragraphen, und zwar um deswillen erfolgt, weil die geräumige sechswöchentliche Frist zur Einlegung der Rechtsmittel es der Parthei leicht macht, sich die erforderliche Belehrung zu ver-

1) Alle Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, überhaupt wegen aller solchen Rechtsverhältnisse, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze

---

§. 3.

Wie sie zu bewirken.

Die Insinuation der Erkenntnisse ꝛc. an die Partheien ist auf dieselbe Weise, wie die Insinuation der Vorladungen, nach Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 7, §§. 19 u. folg. zu bewirken. Es treten jedoch nachstehende nähere Bestimmungen ein:

a) Sind Litiskonsorten vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses ꝛc. nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch eine Kurrende geschehen. Bei Litiskonsorten, welche zur Verhandlung des Prozesses Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung nur an diese*).

b) Ist der Aufenthaltsort einer Parthei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit Insinuation beauftragten Beamten eine Parthei ihre bisherige Wohnung aufgegeben und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, so erfolgt die Publikation des Erkenntnisses ꝛc. durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntniß ꝛc. vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.

---

schaffen, dadurch aber die um der früheren kurzen Frist willen angeordnete richterliche Belehrung unnöthig geworden und mit Rücksicht auf den Umstand nicht zweckmäßig erschienen ist, daß die Entscheidung über die Richtigkeit der mit wichtigen Folgen verknüpften Belehrung einem anderen Richter zustand, als dem, welcher sie ertheilt hatte.

Hiernach hat die Königl. Gen. Komm. Sich zu achten. Es wird indessen in den Sachen Ihres Ressorts immer wünschenswerth bleiben, daß die Partheien sich den Rath, dessen sie über die Zulässigkeit des einen oder andern Rechtsmittels bedürfen möchten, lieber vom Spezial-Kommissarius, wie von andern Personen ertheilen lassen, und mag daher die Königl. Gen. Komm. vorkommenden Falls dahin wirken, daß dies geschieht. (v. K. Ann. Bd. 22, S. 914.)

*) a) R. v. 20. April 1839. Auch bei Litiskonsorten, denen nur Abschriften des Tenors eines Erkenntnisses mit der Benachrichtigung, wer von ihnen die Ausfertigung erhalten habe, zugesandt worden, sind förmliche Behändigungs-Scheine erforderlich, und der Lauf der Frist zur Einwendung der Rechtsmittel muß, für jeden Litiskonsorten besonders, von dem Tage der Behändigung des Tenors gerechnet werden. (Justizminist. Bl. v. 1839, S. 154.)

b) R. v. 9. Sept. 1840. Die Revisionskollegien sollen mit den Urtheils-Ausfertigungen für die Partheien den Gen. Komm. auch gleichzeitig Urtels-Abschriften für die Stellvertreter der Partheien und Abschriften des Urtels-Tenors für die einzelnen Litiskonsorten übersenden.

(Justizminist. Bl. v. 1840, S. 314. — Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840, S. 395.)

c) Verf. der Königl. Min. d. Just. u. d. Inn. v. 25. Jan. 1841, wonach es genügt, wenn der Kurrende durch welche mehrere Litiskonsorten oder deren Deputirte von der an Einen unter ihnen erfolgten Aushändigung des Erkenntnisses benachrichtiget werden, nur eine Abschrift der Urtelsformel beigefügt wird. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 85.)

d) Nach dem Beschl. d. Königl. Geh. Ob. Trib. v. 13. Dec. 1841 genügt die Insinuation der Urtels-Ausfertigung an die Deputirten, wenn sie auch zur Empfangnahme des Urtels nicht ausdrücklich autorisirt worden sind.

(Justizminist. Bl. v. 1842, S. 83. Entsch. d. Königl. Geh. Ob. Trib. 7 Bd., S. 228.)

e) Cirk. Verf. d. Min. d. Inn. v. 3. Sept. 1838. Nur bei sehr komplicirten Entscheidungen sollen ausnahmsweise Publikations-Termine angesetzt werden.

Da nach der Verordn. v. 5. Mai d. J. der Lauf der gesetzlichen Fristen zur Einlegung der zulässigen Rechtsmittel erst mit der Insinuation der Erkenntnisse, Resolutionen und Bescheide beginnt, und die bei Publikation und Zufertigung derselben bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien über die ihnen zuständigen Rechtsmittel aufgehoben worden, so ist allerdings, wie der Königl. Gen. Komm. eröffnet wird, die Anberaumung besonderer Termine zur Publikation der Erkenntnisse, Resolutionen und Bescheide auch in Gemeinheitstheilungs-, Regulirungs- und Ablösungssachen im Allgemeinen als überflüssig zu betrachten, und deswegen zu unterlassen. Da jedoch bei den gedachten Angelegenheiten, namentlich bei Planstreitigkeiten, die Entscheidungen nicht selten sehr komplicirt und ohne Zuhülfenahme der Akten, Karten ꝛc. schwer verständlich sind, und in Fällen dieser Art die Publikation durch den Kommissarius

über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitsthei- lungs- und Ablösungsordnungen und der hiernach zu bewirkenden Auseinander-

---

c) Eine gleiche Art der Insinuation (§. 3b) findet statt bei Präklusions-Bescheiden und Kontumazial-Erkenntnissen, welche auf eine Ediktal-Ladung ergangen sind.

d) An Partheien, welche nicht am Orte des Gerichts oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post-Insinuations-Dokument geführt (Instr. v. 24. Juli 1833, §. 42). Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Beidrückung eines Amtssiegels enthalten*).

Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Wenn das Erkenntniß rc. von der Post als unbestellbar zurückgeliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter lit. b ein.

e) Wenn die Parthei im Publikations-Termine oder nach dessen Abhaltung erklärt, »daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange,« ebenso, wenn sie dasselbe anzunehmen oder einen Empfangschein zu ertheilen verweigert, so vertritt die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

§. 4.

Die Insinuation an den Stellvertreter einer Parthei genügt:

a) wenn der Stellvertreter die Gerechtsame einer Parthei vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als fiskalische Behörde**), Magistrat, Vormund, Kurator, Vorsteher u. s. w., oder

---

insofern von wesentlichem Nutzen sein kann, als den Interessenten dabei die erforderliche nähere Belehrung über den Inhalt des Urtels ertheilt wird, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß in solchen Fällen von der Königl. Gen. Komm die Anberaumung eines besonderen Publikations-Termins ausnahmsweise angeordnet wird, wobei sich indeß von selbst versteht, daß dessen ungeachtet die Insinuation der mündlich durch den Kommissarius publizirten Entscheidung auf die vorgeschriebene Weise erfolgen muß.

Die Königl. Gen Komm. hat die von Ihr beschäftigten Spezial-Kommissarien hiernach mit Anweisung zu versehen, und denselben nur dann die durch Anberaumung von Publikations-Terminen entstandenen Kosten passiren zu lassen, wenn solche von Ihr ausdrücklich angeordnet worden. (v. K. Ann Bd. 22, S. 613 — Centralbl v. 1838, S. 944)

*) 1) R. v. 20 Sept 1839 und 3. Dec 1839. Die Insinuation der Erkenntnisse durch die Post soll durch einen vereideten Postboten geschehen und das Postamtssiegel beigedruckt werden. An Gebühren können für jede Insinuation vier Silbergroschen liquidirt werden.
(Justizminist Bl. v. 1839, S. 326 und 417.)
Ueber die postamtlichen Insinuationen s. die Instr. v. 13. Mai 1842.
(Justizminist Bl. v. 1842, S 200)
2) Vergl die Zusätze zum § 71 der Verordn. v. 20. Juni 1817.
3) Auch durch vereidete Boten der Spez Komm kann die Insinuation erfolgen. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 9 Jan. 1841. (Minist. Bl v inn. Verw. v. 1841, S. 31.)

**) a) R. v. 1. März 1839 In fiskalischen Civil-Prozessen sind die Erkenntnisse dem Präsidium der Regierung zu insinuiren, in Prozessen der fiskalischen Unterbehörden aber dem betreffenden Amte, und der Regierung ist Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.
(Justizminist. Bl v. 1839, S. 104.)
b) Verf d Herrn Just Min. v 29. Mai 1841, betr. die Form der Insinuation der in fiskalischen Prozessen ergangenen Erkenntnisse. Diese sollen nebst den Insinuations-Dokumenten unter Kouvert an den Präsidenten der Regierung adressirt werden, welcher das Insinuations-Dokument sogleich unter Beidrückung des Amtssiegels vollzieht und zurücksendet, wobei es daher eines Attestes des Postboten nicht bedarf.
(Justizminist. Bl. v. 1841, S. 194.)
c) In Prozessen der Dorfgemeinden sind Vorladungen und Erkenntnisse dem Schulzen und den Schöppen zu insinuiren. Verf. des Herrn Just. Min. v. 28. Jan. 1841.
(Justizminist. Bl. v. 1841, S. 72.)

setzungen hätten zur Frage kommen können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, sind zur Appellation an das Revisionskollegium geeignet.

---

b) wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sei in der Prozeß- oder in einer besonderen Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf;

c) wenn die Parthei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht stattfinden *). Hat die Parthei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Gerechtsame gleich einem Kurator

§. 1003 Tit. 18, Thl. II. des Allg. L. R.

nach pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die Einleitung einer förmlichen Kuratel erfolgt.

§. 5.

Anfang der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

Der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde, ingleichen des Rekurses wider Erkenntnisse und der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide, beginnt mit der Insinuation des Erkenntnisses ꝛc. an die Parthei.

§. 6.

Ausnahmen.

Eine Ausnahme tritt ein:

1) in den Fällen des §. 4

Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an die dort bezeichneten Stellvertreter der Partheien.

2) in den Fällen des §. 3 b und c., wenn ein Aushang an öffentlicher Gerichtsstelle die Stelle der Insinuation vertritt.

Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablauf des für den öffentlichen Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraums.

3) in Bagatellsachen.

Die Frist beginnt mit dem angestandenen Termine, in welchem das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses übergegangen ist.

§. 7.

Dauer der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

Die in den §§. 21 und 22 der Verordn. v. 14. Dec 1833 bestimmte Frist von sechs und zwölf Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte **).

(K. O. v. 8. Aug. 1832. (Ges. Samml. S. 199.)

§. 10. der Verordn. über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1843. (Ges. S. S. 33).
§. 3. Nr. 2, Tit. 14, Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. und §. 110 des Anhanges und auf die

---

*) R. v. 19. Jan. 1840. Rekommandirte Zusendungen in's Ausland finden zur Zeit statt: nach Baden, Baiern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strehlitz, Polen, Rußland, Sachsen und dem Fürstl. Thurn und Taxischen Postgebiete.
(Justizminist. Bl. v. 1840, S. 57.)

**) a) Durch die Dekl. v. 6. April 1839 ist die sechswöchentliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde auch für die Land- und Stadtgemeinden, privilegirten Korporationen, und unter Vormundschaft stehenden Personen verdoppelt, mithin auf zwölf Wochen verlängert worden, wogegen die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist nicht mehr zulässig ist.
(Ges. S. v. 1839, S. 131.)

b) Verordn. v. 28. März 1840. Auch gegen in contumaciam abgefaßte Purifikations-Resolute ist binnen 10 Tagen das Rechtsmittel der Restitution zulässig.
(Ges. S. v. 1840, S. 102.)

Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die im §. 178 der Verordn. v. 20. Juni 1817 unter Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 bezeichneten Gegenstände gerechnet; nicht minder die Entscheidung der Pertinenzien des Hofes und die Gränzen derselben und über den Umfang der gegenseitigen Verpflichtungen.

Andere Verhältnisse, welche die Größe der den Gutsherrn oder den Bauern

---

Einlegung des an das vorgesetzte Ministerium zulässigen Rekurses gegen definitive Entscheidungen der Gen. Komm. und der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen.

In Betreff des Rechtsmittels der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide verbleibt es bei der bisherigen Frist von zehn Tagen.

§. 8.

In Injuriensachen finden nur die Vorschriften der §§. 1—4 dieser Verordn. Anwendung, in Ansehung der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Der Tag der Insinuation wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet.

§. 10.

Einlegung eines Rechtsmittels bei der ungehörigen Behörde.

Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist gewährt, wenn dasselbe innerhalb des gesetzlich dazu bestimmten Termins bei einer derjenigen Gerichtsbehörden angebracht wird, zu deren Ressort die Sache in der ersten oder in einer höhern Instanz ganz oder theilweise gehört.

Hat die Parthei sich irrthümlich an eine andere, inkompetente Justizbehörde gewandt, so ist die letztere verpflichtet, das Gesuch von Amtswegen sofort an das betreffende Gericht zur weiteren Verfügung abzugeben. Der Parthei wird jedoch die Zeit von der Präsentation des Gesuchs bei der inkompetenten Justizbehörde bis zur Präsentation bei dem gehörigen Gericht nicht angerechnet*).

§. 11.

Präklusivische Frist zur Rechtfertigung der Appellation.

Ist im ordentlichen Prozesse (Allg. Ger. Ordn., Thl. I., Tit. 14) mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsbericht) zu überreichen. Die Vorladung zu diesem Termine erfolgt unter der Verwarnung:

»daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen.«

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Sache so abgemessen werden, daß dem Appellanten eine Frist von vier bis acht Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, in sofern der Gegner nicht einwilligt, nur ein Mal, und nur dann Statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungssachen spätestens im Termine selbst nachgesucht wird **).

§. 12.

Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Vorschriften.

Alle, diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der bisher ergangenen Gesetze werden aufgehoben.

Urkundlich 2c. (Ges. S. v. 1838. S. 273).

---

*) Dieser §. ist durch d. Verordn. v. 21. Juli 1843 (Ges. S. S. 294) aufgehoben, wonach das zulässige Rechtsmittel immer bei demjenigen Gericht angebracht werden muß, welches in erster Instanz erkannt hat, und zwar in Auseinandersetzungs - Angelegenheiten stets bei der die Auseinandersetzung leitenden Gen. Komm. — Vergl. auch Justizminist. Bl. von 1843. S. 240 und von 1844. S. 254.

**) Wenn ein Mandatar bestellt ist, so erfolgt die Insinuation der Vorladung an diesen, Verf. v. 15. Juni 1844. (Justizminist. Bl. v. 1844, S. 147).

zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur in sofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet [1]).

§. 46. 2) Bei den Entscheidungen über die jedem Interessenten für seine Theilnehmungsrechte zuständige Abfindung, über die Mittel dieser Ausgleichung und die Art und Weise ihrer Gewährung ist zu unterscheiden: a) ob dieselben eine Abfindung in Kapital oder eine Geldrente (sei es, daß es sich dabei von einer festen, oder mit den Getreidepreisen steigenden und fallenden Rente handelt) oder b) eine Natural-Abfindung oder andere, als die zu a. gedachten Leistungen zum Gegenstande haben. Betrifft die Entscheidung der Gen. Komm. einen Gegenstand der zu b. gedachten Art, so findet dagegen nicht die Appellation an das Revisions-Kollegium, sondern der Rekurs an das Min. d. Inn. f. Gew. Statt [2]).

Zu diesem Verfahren eignen sich insbesondere die in §§. 182, 183 d. Verordn. v. 20. Juni 1817 und §. 19 d. Ges. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn. bezeichneten Fälle.

3) Zu dem Rekurswege gehören ferner in den Fällen zu a. die Entscheidungen über die Alternative: ob dem Berechtigten die Entschädigung in Land oder ob ihm solche in Kapital oder in einer Natural-Rente zu gewähren ist, und wird hiermit die entgegengesetzte Bestimmung des §. 179 der erstgedachten Verordn. aufgehoben.

4) Wenn aber außer dem ebengedachten Falle (Nr. 3) die von der Gen. Komm. getroffene Entscheidung eine Entschädigung in Kapital oder Geldrente betrifft, sei es, daß über die Verpflichtung dazu, oder wegen der Höhe derselben gestritten wird, so findet deshalb die Appellation an das Revisions-Kollegium Statt.

§. 47. 5) Wenn wegen der Ausstellungen welche entweder von den Partheien bei Vollziehung der Rezesse erhoben [3]), oder Seitens der Gen. Komm. bei den

---

[1]) Gegen Entscheidungen bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Dotation der Schulen, ist niemals die Appellation, sondern stets der Rekurs zulässig. Cirk. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 15. Sept. 1836.

Das unterzeichnete Min. hat wahrgenommen, daß bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule in Folge einer Gemeinheitsauseinandersetzung hin und wieder gegen die Entscheidung erster Instanz das Rechtsmittel der Appellation zugelassen worden, und findet sich dadurch veranlaßt, der Königl. Gen. Komm. bemerklich zu machen, daß dieses Verfahren unrichtig ist, und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Es handelt sich hierbei nicht um Rechte, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Auseinandersetzungen und Gemeinheitstheilungen hätten zur Sprache kommen können, und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten, vielmehr ist der Anspruch auf Dotation der Schule nur eine gesetzliche Folge der Separation, und gehört zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden. Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule ist daher niemals die Appellation, sondern immer nur der Rekurs an das unterzeichnete Min. zuzulassen.

(v. K. Ann. Bd 20, S. 596.)

[2]) Durch §. 14 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 ist der Rekurs an das Königl. Min. aufgehoben worden.

[3]) 1) R. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Stargard v. 17. März 1819 wegen Ergänzung der Unterschriften bei den Rezessen:

Der Königl. Gen. Komm wird auf den Ber. v. 4 d. M. über die Anwendung des §. 123, Tit. V. Thl I. des Allg. L. R. bei Vollziehung der Rezesse, hierdurch eröffnet, daß die Interessenten, wenn sie sich der Vollziehung weigern, mit ihren Einwendung gehört, diese ordnungsmäßig instruirt werden müssen, und auf den Grund dieser Instruktion auf Ergänzung ihrer Unterschrift in gewöhnlicher Bescheidsform zu erkennen ist, da in der oben gedachten Vorschrift

ihr zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen, gemacht worden, eine gütliche und angemessene Vereinigung unter den Interessenten nicht zu erreichen ist, so findet gegen die deshalb von der Gen. Komm. erlassene Entscheidung der Weg des Rekurses oder der Appellation Statt, je nachdem die Ausstellung selbst, oder die von der Gen. Komm. zu ihrer Abhülfe erlassene Festsetzung einen Gegenstand betrifft, der sich nach den vorstehenden Bestimmungen §§. 45, 46 zu einem oder dem andern Rechtsmittel eignet.

6) Darnach bestimmt sich auch die Kompetenz der Appellations- oder Rekurs-Instanz über die Frage: ob mit der Verwerfung der von den Partheien genommenen Abreden noch andere Bestimmungen des von ihnen getroffenen Abkommens oder der ganze Vertrag ihre Wirksamkeit verlieren oder dessen ungeachtet in Kraft bleiben.

§. 48. Wollen die Partheien von dem an das Min. d. Inn. zu richtenden Rekurse wegen des Landtheilungsplans oder anderer Beschwerdepunkte, weshalb dieses Rechtsmittel zulässig ist, nicht Gebrauch machen: so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß sie ihre Beschwerde wegen unzulänglicher Abfindung Behufs anderweitiger Entschädigung in Kapital oder Rente weiter verfolgen. Dies kann nach der Wahl des Beschwerdeführers im Wege der Appellation oder in einem zur ersten Instanz zurückgehenden Separatverfahren geschehen. Wird das Rechtsmittel der Appellation gewählt, so bleibt doch dem Ermessen des Revisions-Kollegii die Zurückweisung in die erste Instanz vorbehalten.

Die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 173, 181, 184, 189 der Verordn. v. 20. Juni 1817 werden hierdurch aufgehoben.

§. 49. Eben dieses Verfahren (§. 48) findet statt, wenn im Rekurswege über die Landabfindung oder andere zu demselben gehörige Gegenstände rechtskräftig entschieden ist.

§. 50. Wollen die Partheien von dem ihnen nach §§. 48 und 49 nachgelassenen Appellations- oder Separat-Verfahren Gebrauch machen, so müssen sie diese ihre Absicht bei Verlust ihres Entschädigungs-Anspruchs innerhalb 6 Wochen nach Publikation der Entscheidung erster oder Rekurs-Instanz verlautbaren.

Haben sie gegen die Entscheidung der Gen. Komm. den Rekurs rechtzeitig eingelegt, so steht ihnen der Antrag auf jene Erörterung wegen ihrer in den Rekursweg gediehenen Beschwerden sowohl während des Rekursverfahrens als nach publizirtem Rekursbescheide in jener Frist noch zu, wenn sie sich solche bei Publikation des Bescheides erster Instanz auch nicht vorbehalten haben. Die Partheien sind wegen dieser ihnen zuständigen Befugnisse bei Publikation der Entscheidungen zu belehren. Von dem Ermessen der Behörde aber hängt es ab, die Einleitung des Separatverfahrens auszusetzen (cf. §. 105 d. Verordn. v. 20. Juni 1817) jedoch nicht weiter, als bis zu dem Termine der Vollziehung des Rezesses. Versäumen die Interessenten die ihnen dieserhalb bestimmten Fristen, so findet das Kontumazialverfahren statt (cf. §§. 145 und 191, 192 der Verordn. v. 20. Juni 1817)[1].

---

des Allg. L. R. keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht ist, wonach die resp. durch den Richter, hier die Gen. Komm. zu beseitigenden Streitigkeiten in der gewöhnlichen Rechtsform entschieden werden müssen.

2) Vergl. d. Ergänz. zum §. 167 d. Verordn. v. 20. Juni 1817.

[1]) Die Vorschriften der §§. 48 bis 50 sind durch §. 15. d. Verordn. v. 22. Nov. 1844 aufgehoben worden.

§. 51. In welchen Fällen und mit welchen Maaßgaben die Verordn. v. 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in den bei der Gen. Komm. anhängigen Angelegenheiten Anwendung findet, darüber ist bereits mittelst Unserer Ordre v. 15. März d. J. (Ges. S. S. 61 ff.) entschieden, wobei es sein Bewenden behält [1]).

§. 52. Wenn eine von den Revisionskollegien oder in dritter Instanz ergangene Entscheidung wegen Inkompetenz angefochten wird, so findet das in Unserer Ordre v. 30. Juni 1828 (Ges. S. S. 86) wegen der Kompetenzkonflikte vorgeschriebene Verfahren Anwendung, und wenn hiernach die Inkompetenz festgestellt ist, so wird, mit Beseitigung des Erkenntnisses der inkompetenten Behörde, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die geeignete Instanz der Verwaltungs-Behörden abgegeben [2]).

§. 53. Wenn das Geh. Ob. Trib. in einer Angelegenheit, die sich zwar zur Appellation, aber nicht zur Berufung auf die dritte Instanz eignet, erkannt hat, so soll ein solches Erkenntniß doch wegen Inkompetenz jenes Gerichtshofes nicht angefochten, solches vielmehr zur Vollstreckung gebracht werden.

Um aber Irrungen dieser Art zu verhüten, sollen die dem Geh. Ob. Trib. zur Abfassung der Revisionserkenntnisse einzusendenden Akten demselben von den Gen. Komm. nicht unmittelbar eingereicht werden, vielmehr durch das Min. d. Inn. f. d. Gew. zugehen, welches sich, im Falle dasselbe wegen Zulässigkeit des Rechtsmittels Bedenken findet, darüber mit dem Just. Min. verständigen wird [3]).

Zu §§. 187 und 188 der Verordn.

§. 54. Wegen der bereits in erster Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellten Punkte (cf. 31—34 dieses Anh.) findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Appellations-Instanz nicht statt.

§. 55. Wenn in zweiter Instanz noch eine nachträgliche Instruktion über ökonomische Punkte veranlaßt wird, so haben die Gen. Komm. die an das Revisionskollegium einzusendenden Verhandlungen mit ihrem Gutachten darüber zu begleiten.

---

[1]) 1) Vergl. die Ergänz. und Erläut. zum §. 190 d. Verordn. v. 20. Juni 1817.

2) R. d. Königl. Min. d. Inn. f. Gew. v. 13. April 1834 das in Nichtigkeitsbeschwerdesachen zu liquidirende Pausch-Quantum betreffend:

Nach der Verordn. v. 14. Dec. v. J. soll in den zur Entscheidung des Königl. Geh. Ob. Trib. gelangenden Nichtigkeitsbeschwerdesachen für das ganze Verfahren ein Gebühren-Pausch-Quantum von 5 bis 50 Rthlr. zum Ansatz kommen.

Es ist daher nothwendig, daß das Geh. Ob. Trib. in den aus dem Ressort der Königl. Gen. Komm. herrührenden derartigen Beschwerdesachen bei Festsetzung des von den Partheien zu erhebenden Gebührenbetrages zugleich die Bestimmung trifft, wie viel von dem in Ansatz gebrachten Pauschquantum der Gen. Komm. verbleibe und was dagegen von ihr als Tribunalsgebühren abzuführen sei.

Um nun dem Geh. Ob. Trib. zu dieser Gebührentheilung einen zweckmäßigen Anhalt zu gewähren, wird die Gen. Komm. angewiesen, demselben bei Einsendung der Akten, zugleich eine Liquidation Ihrer in der Sache entstandenen Gebühren, welche, in sofern nicht Kommissionsgebühren entstanden sind, in der Regel nur in Kopialien bestehen werden nach den bisherigen Sätzen mit vorzulegen.

[2]) Vergl. die Zusätze zum §. 9 dieser Verordn.

[3]) Die Akten zur Entscheidung über die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde sind nach §. 22 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 dem Königl. Geh. Ob. Trib. nicht mehr durch das Min. d. Inn., sondern unmittelbar einzureichen.

(S. zum §. 29 der Verordn. v. 20. Juni 1817.)

In allen Fällen steht es dem Revisionskollegio frei, über eine und die andere technische Frage die nähere Erläuterung der Gen. Komm. einzuholen.

Zu §§. 196 ff. der Verordn.

§. 56. Wenn auch die Auseinandersetzung ohne Dazwischenkunft der Gen. Komm. zu Stande gekommen ist, so können die Partheien doch in der §. 13 dieses Anh. bestimmten Frist deren Ausführung durch dieselben nachsuchen.

§. 57. Wie es im Allgemeinen vorgeschrieben ist, haben die zur Bearbeitung der Auseinandersetzung berufenen Kommissarien selbstthätig auch dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungsverhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden [1]. Sie haben es also keinesweges dabei bewenden zu lassen, daß die Interessenten solche zur Sprache bringen, sondern ihrerseits darauf zu halten, daß alles Sachgehörige definitiv erledigt und die zu solchem Behuf erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden. Insbesondere haben sie dieselben auf die bei den Hypothekenbüchern zu bewirkenden Eintragungen aufmerksam zu machen und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, daß bei den an die Hypothekenbehörde deshalb zu richtenden Requisitionen ihrem Interesse gehörig vorgesehen werde [2].

§. 58. Die Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten wegen der Kapitalentschädigungen und Kapitalabfindungen müssen in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgen [3].

Sie können aber auch schon früher geschehen, wenn von den Haupt-Interessenten darauf angetragen wird (cf. §. 203 der Verordn. v. 20. Juni 1817.)

Dagegen können dieselben nach den Anträgen der Interessenten ausgesetzt bleiben, wenn

a) die Abfindungskapitalien nicht sofort bezahlt, vielmehr durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesichert werden;
b) wenn der Verpflichtete sich bereit finden läßt, daß er der Zahlung ungeachtet den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet bleiben wolle;
c) wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird [4].

---

[1]) Vergl. das oben beim §. 12 angegebene R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 1. Aug. 1837.

[2]) Vergl. die Bestimmung im §. 7 des G. wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w. v. 29. Juni 1835, auf welche die Interessenten aufmerksam zu machen sind.

[3]) Vergl. die Ergänzungen und Erläuterungen zum §. 48 der Verordn. v. 20. Juni 1817, zum §. 150 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 und zu §§. 8 und 9 des Gesetzes v. 29. Juni 1835.

[4]) 1) Verf. d. Min. d. Inn. v. 14. März 1839, betr. die Benachrichtigung der Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger bei gerichtlicher Deponirung der Ablösungskapitalien.

Die Königl. Gen. Komm. giebt mit Unrecht der Bestimmung in dem R. v. 31. Okt. 1837, daß nämlich, neben der durch die Lehns- oder Fideikommiß-Qualität eines Gutes an sich bedingten Wiederanlegung der Ablösungskapitalien, die besondere Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger nach denselben Grundsätzen wie bei Allodialgütern zu beurtheilen sei, — die Deutung, daß überall, wo die im §. 9 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 aufgeführten Ausnahmefälle nicht eintreten, die Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger erfolgen müsse. Diese Bekanntmachung ist in dem allegirten R. auf Grund der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen allerdings als die Regel bezeichnet, jedoch unter der besonderen Voraussetzung, daß das Ablösungskapital von dem Berechtigten selbst in Empfang genommen werden und er dadurch in die Lage kommen soll, über einen Theil der dem Hypotheken-Nexus unterworfen gewesenen Substanz selbstständig und ohne weitere Rücksicht auf die Realberechtigten disponiren zu können.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch dafür zu sorgen, daß in den zu a, b gedachten Fällen die Eintragung gehörigen Orts erfolge.

Immer aber hat sie den Interessenten, je nach den Umständen, weshalb die Bekanntmachung entbehrlich werden dürfte, bestimmte Fristen zum Ausweise darüber zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Verlauf aber die Bekanntmachung zu veranlassen.

§. 59. Um zu verhüten, daß durch spätere Eintragungen bei dem berechtigten Gut nicht fernere Weiterungen entstehen, haben die Gen. Komm., sobald es ent-

---

Nur unter dieser Voraussetzung fordert das Gesetz jene Bekanntmachung und will dadurch dem Realberechtigten die Gelegenheit geben, durch ganze oder theilweise Aufkündigung seines Realrechtes die geschmälerte Sicherheit wieder auszugleichen. (A. L. R. §§. 400 sqq. Tit. 20, Thl. I., vergl. mit §. 150 der Gem. Theil. Ordn. und §. 39 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.)

In dem Falle aber, wo mit einer Kapitalabfindung eine Gefährdung der Sicherheit der Realberechtigten in keiner Art in Verbindung zu bringen ist, wo also statt einer aufgehobenen Berechtigung das in Kapital bestimmte Aequivalent dafür der Disposition des Berechtigten entzogen und dergestalt dem Forderungsrechte der eingetragenen Gläubiger nach wie vor zugänglich bleibt, daß er zu jeder Zeit, und leichter noch als früher, sein Recht hierauf zu realisiren im Stande ist, da trifft die Voraussetzung jener gesetzlichen Bestimmung nicht zu, und es kann derselben auch keine Anwendung gegeben werden. — Die gerichtliche Deposition der Abfindungskapitalien überhebt also in jedem Falle die Königl. Gen. Komm. der sonst angeordneten Bekanntmachung an die Realberechtigten und eingetragenen Gläubiger, wie dies auch der §. 58 des Gesetzes v. 30. Juni 1834, welcher durch das spätere Gesetz v. 29. Juni 1835 eine Abänderung nicht erlitten hat, ausspricht, und Sie wird daher angewiesen, auch in den von dem Grafen v. H. zur Sprache gebrachten Fällen davon zu abstrahiren.

Was endlich das Bedenken der Königl. Gen. Komm. betrifft, ob die Pertinenz-Qualität des Ablösungskapitals im Interesse der Realberechtigten durch die Deposition an sich erhalten kann, so erledigt sich dies von selbst, da die Königl. Gen. Komm. bei Ihren Requisitionen an die Gerichtshöfe wegen Annahme der Ablösungskapitalien den Zweck der Depositionen bestimmt anzugeben hat und die Gerichte diesem entgegen über die Kapitalien zu disponiren nicht befugt sind.

In den Prinzipien der Ablösungsgesetze liegt in gewissem Maaße, wie sich nicht in Abrede stellen läßt, ein Konflikt mit den sonstigen allgemeinen Gesetzen wegen der Gebundenheit des Grundeigenthums durch Hypotheken, Lehns-Fideikommißverhältnisse u. s. w. Die zur Ausführung jener Gesetze berufenen Behörden haben daher die ganz besondere Verpflichtung, mit der sorgfältigsten Umsicht in jedem einzelnen Falle die Mittel und Wege zu erwägen, welche ohne Kränkung der Rechte der betheiligten dritten Personen angewendet werden können, und den Interessenten jenen Konflikt möglichst wenig fühlbar zu machen und unnöthige Kosten und Weiterungen zu ersparen.

(Centralbl. v. 1839, S. 417. Kam. Zeit. v. 1839, S. 459. v. K. Ann. Bd. 23, S. 94.)

2) Verf. d. Min. d. Inn. v. 18. Juli 1839, denselben Gegenstand betr.

Das Cirk. R. v. 31. Okt. 1837 stehet mit dem neueren Erlasse v. 14. März d. J. keinesweges im Widerspruch, sobald die Königl. Gen. Komm. berücksichtiget, daß jenes nur die Fälle bezeichnet, wo eine derartige Bekanntmachung überhaupt erforderlich ist, über den Zeitpunkt, wann dieselbe zweckmäßig zu verfügen sei, aber nichts bestimmt; letzterer dagegen einen bei der Wahl dieses Zeitpunktes vorgekommenen Mißgriff verbessern und jenen überhaupt näher bestimmen sollte.

Die Bekanntmachung einer durch Kapitalzahlung bewirkten Auseinandersetzung erfolgt nämlich nicht blos im Interesse der resp. Hypothekengläubiger und Realberechtigten des abgefundenen Gutes, wie solches im R. v. 30. Sept. 1836 angedeutet worden ist, sondern auch in dem des Kapitalempfängers, da sie diesem das einfachste und wohlfeilste Mittel darbietet, eine freie Disposition über die Abfindungen zu erhalten, falls die Gläubiger sich innerhalb der präklusivischen Frist von sechs Wochen mit Anträgen auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit nicht melden. — Sie ist endlich aber auch als eine die vollständige Erledigung des ganzen Auseinandersetzungsgeschäfts vorbereitende Maaßregel zu betrachten, indem sie die Reihe der bei den ferneren Verhandlungen zu beachtenden Interessen abschließt und solchergestalt die Grundlage des Plans bildet, nach welchem letztere zu befriedigen sein möchten.

weder durch Vereinbarung der Interessenten oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden wird, die Hypothekenbehörde davon zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welches die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelösten Pertinenzien den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

§. 60. Sind bei einer an die Gläubiger wegen der Kapitalabfindung zu erlassenden Bekanntmachung ein eingetragener Gläubiger, dessen Erben oder Cessionarien ihrem Aufenthalte nach oder sonst nicht zu ermitteln, so erfolgt die öffent-

---

In Erwägung dieser verschiedenartigen Zwecke einer an die Hypothekarien zu erlassenden Bekanntmachung und deren eben so mannigfach modifizirten Einflusses auf die Geschäfte selbst hat nun der §. 58 der Verordn. v. 30. Juni 1834 zwar als Regel festgestellt, daß sie gleich nach Bestätigung des Rezesses erfolgen solle, indeß sofort darauf hingewiesen, daß sie nach den Anträgen der Partheien auch schon früher geschehen oder noch weiter hinausgesetzt werden könne, und somit dem verständigen arbitrio der Behörden anheimgegeben, einen solchen Zeitpunkt für dieselbe zu wählen, in welchem damit überhaupt etwas Zweckentsprechendes erreicht werden könnte.

Wenn die Königl. Gen. Komm. diesen Gesichtspunkt festhält, so wird es ihr von selbst einleuchten, daß in den zur Sprache gebrachten Fällen gar kein Grund vorlag, den wohl motivirten Anträgen auf einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung entgegen zu sein — Das berechtigte Gut ist Majorat und mit einer Menge veralteter, angeblich bereits abgestoßener Intabulate beschwert, deren Löschung noch nicht hat bewirkt werden können. Gelegenheit zur angemessenen Verwendung oder Wiedererlangung der zum Theil nur unbedeutenden Ablösungskapitalien fehlte, und mit Berücksichtigung aller dieser Umstände hatten sich die unmittelbaren Interessenten des Geschäftes über eine sofortige Deposition der baaren Entschädigungen vereinigt, durch welche ihr Verhältniß durchweg geordnet, das Interesse der Agnaten und Realberechtigten aber um so vollständiger gesichert wird, als der Graf H. zur Zeit keine Disposition über die deponirten Kapitalien beabsichtigt, dies sogar ausdrücklich erklärt hat, und die ursprünglichen Rechte der dritten Personen an den wegfallenden Leistungen und Gerechtsamen, nach §§. 467 und 469, Tit. 20, Thl. I. des A. L. R., verbunden mit §§ 149 sqq. der Gemeinheitstheilungs- und §§ 38 sqq. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, auf deren Aequivalente unmittelbar übergetragen werden.

Für Fälle dieser Art kann die Bekanntmachung einer Kapitalsabfindung an die Hypothekarien eben so wenig zur Förderung des Hauptgeschäftes, als zur Herstellung eines beruhigten Zustandes unter den unmittelbaren Interessenten desselben dienen, wohl aber eine unnöthige Aufregung der Gläubiger und Realberechtigten veranlassen und den Berechtigten in große Verlegenheit setzen, wenn nun wirklich Anträge auf Verwendung solcher, an und für sich noch gar nicht flüssig gewordener Kapitalien eingehen, und anderweit keine Mittel zu Gebote stehen, derartigen Anforderungen Genüge zu leisten. — Die in dem R. v. 14. März d. J. angeordnete einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung ist also dem Zwecke des §. 58 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und den obwaltenden Verhältnissen völlig entsprechend, damit aber ein gänzlicher Wegfall derselben noch nicht ausgesprochen, vielmehr wird sie dermaleinst immer noch erfolgen müssen, wenn der Berechtigte seine Absicht, über die deponirten Kapitalien disponiren zu wollen, verlautbart, und dann nicht etwa einer der Ausnahme-Fälle eintritt, welche der §. 9 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 bezeichnet.

Die Königl. Gen. Komm. hat zwar noch erinnert, daß die einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung keinen wesentlichen Vortheil bringen könne, es vielmehr im Interesse des Berechtigten zu liegen scheine, dadurch entweder eine Kündigung herbeizuführen und solchergestalt den Schuldbetrag des Guts zu vermindern, oder aber die Ansprüche der Gläubiger für eine künftige Disposition zu beseitigen, indessen ist dieser Einwand an und für sich, und namentlich in dem angeregten Falle, um deshalb nicht haltbar, weil die eigenthümliche Lage der Verhältnisse eine Verwendung der deponirten Kapitalien nicht möglich machte, die Deposition aber mit Rücksicht hierauf erfolgt war, und die Auseinandersetzungs-Behörden überhaupt die Motive nicht zu prüfen haben, welche einen an und für sich gesetzlich begründeten Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung veranlassen.

Das Nämliche findet hinsichtlich der Lehnsfolger in dem Falle, wenn der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Descendenz hat, imgleichen wegen der nächsten Anwärter bei Fideikommißgütern und Familienstiftungen statt, wenn diejenigen von ihnen, die nach §. 14 lit. a. b. des Ges. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen im Fall ihrer Meldung zur Sache gezogen werden müssen, bekannt sind. Es bedarf aber weder der öffentlichen noch besonderen Bekanntmachung, wenn die hiernach zuzulassenden Lehnsfolger, Anwärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind [1]).

§. 25. Die Gen. Komm. sind die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt, wenn sich rücksichtlich der Legitimation der Interessenten Bedenken ergeben, welche in Ermangelung von Hypothekenbüchern oder wegen Unvollständigkeit der in dieselben verzeichneten Nachrichten sich nicht sofort erledigen lassen, überhaupt in allen Fällen, wo sich ihnen der Anlaß darbietet, das Vorhandensein unbekannter Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, anzunehmen.

§. 26. Auf welchen besonderen Anlaß die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt sein mag, so hat sie doch gegen alle Interessenten, die

---

bekannt, so muß die öffentliche Bekanntmachung nach §. 11 des Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821 erfolgen. Cirk. R. des Königl. Min. für Gew. v. 24. Juni 1837.

Der Graf v. B. zu P. beschwert sich in einer bei des Herrn Just. Min. Mühler Excellenz eingereichten und von diesem hierher abgegebenen Vorstellung mit Recht über die Verordn. der Königl. Gen. Komm. v. 10. Jan. d. J. nach welcher Sie es abgelehnt hat, ihn von allen denjenigen Auseinanandersetzungen in Kenntniß setzen zu lassen, bei denen Güter interessiren, über welche ihm das lehnsherrliche Ober-Eigenthum zusteht.

Was Sie zur Motivirung jener Verordn. angeführt hat, ist in sofern unrichtig, als dabei angenommen worden, daß die öffentliche Bekanntmachung einer Gem. Theil., Ablös. oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Beziehung auf Lehnsgüter nach §. 11 des Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821 nur dann erforderlich gewesen sei, wenn der Besitzer des Lehngutes keine lehnsfähige Descendenz gehabt habe; — es war dies inzwischen, wie aus §. 10 der Gem. Theil. Ordn. zu entnehmen nur einer der mehreren Fälle, in denen eine solche Bekanntmachung zu erlassen war, welche nach vorgedachten Bestimmungen der Gem. Theil. Ordn. namentlich auch dann geschehen mußte, wenn der Lehnsnexus des betreffenden Gutes gegen den Lehnsherrn noch bestand, oder aber dasselbe fideikommissarisch oder wiederkäuflich besessen wurde.

Aus diesem Irrthume ist denn auch die irrthümliche Auslegung der im §. 24 der Verordn. v. 30. Juni 1834 enthaltenen Bestimmung hervorgegangen, welche im Interesse der Lehnsherren, Obereigenthümer von Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten nur die beiden Fälle unterscheidet,

1) ob deren Person bekannt ist
2) oder nicht.

Im ersteren ist die, hinsichts ihrer sonst erforderliche öffentliche Bekanntmachung ferner nicht nöthig, es soll vielmehr an deren Stelle eine besondere Benachrichtigung erfolgen, für den letzteren Fall muß es dagegen bei der öffentlichen Bekanntmachung nach §. 11 des Ausführungsgesetzes und selbst dann verbleiben, wenn eine solche rücksichtlich des Lehngutsbesitzers deshalb entbehrlich bliebe, weil derselbe mit lehnfähiger Descendenz versehen ist.

Die Königl. Gen.-Komm. hat daher die an den Grafen von B. erlassene Verordn. v. 20. Jan. c. nach obigen Grundsätzen zu modifiziren, Sich selbst in anderweit vorkommenden Fällen danach zu achten und Ihre Kommissarien demgemäß mit weiterer Anweisung zu versehen.

(Kam. Zeit. 1837 S. 867. Centralbl. 1837. S. 1024. v. K. Annal. Bd. 21. S. 383.)

[1]) 1) R. v. 22. April 1840, betr. die Zuziehung der beiden nächsten Fideikommißanwärter bei einer Dienstablösung, durch welche die einem Fideikommißgut zustehenden Naturaldienste in eine Geldrente verwandelt sind. (Justizminist. Bl. v. 1840. S. 148.)

2) Ges. v. 15. Febr. 1840 über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen. (Ges. S. v. 1840. S. 20.)

bei der Auseinandersetzung zugezogen werden mußten, und sich auf die erlassene Bekanntmachung bis zu dem bestimmten Termin cf. §. 12 des Ges. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung nicht gemeldet haben, die Wirkung, daß sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung immer gegen sich gelten lassen müssen [1]).

§. 27. Sind die präkludirten Interessenten unmittelbare Theilnehmer, so bleibt denselben zwar unbenommen, die Abfindung für ihr Theilnehmungsrecht von denjenigen, welchen dieselbe zugetheilt ist, zurückzufordern, jedoch müssen sie solche in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans, und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Natural-Abfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Rente annehmen.

Zu §. 107 der Verordnung.

§. 28. Die Vorschrift wegen der in besonderen Akten und besonderen Protokollen zu instruirenden Streitpunkte bezweckt nichts anderes, als das Zusammenhalten der auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen. Es würde also eben so ungemessen sein, die auf eine und die nämliche Anforderung (Theilnehmungsrecht oder Ausgleichungsart) sich beziehenden Streitpunkte aus ihrem natürlichen Zusammenhange zu reißen und die hierher gehörigen faktischen und Rechtsfragen in verschiedenen Protokollen zu erörtern, als es zweckwidrig wäre, die gegenseitigen einander bedingenden, ausschließenden oder beschränkenden Ansprüche, jeden in besondern Akten zu instruiren. Ueberhaupt muß bei der Behandlung der Sache nicht nur alles, was den Zusammenhang stört, vermieden, sondern auch durch Zurückweisung auf die an einem andern Orte abgehandelten Punkte, Wiederaufnahme ihres wesentlichen Inhalts und übersichtliche Zusammenstellung derselben und ihrer Beziehungen auf einander dafür gesorgt werden, daß ihr zufällig unterbrochener Zusammenhang immer wieder hergestellt und anschaulich werde.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß alle Streitpunkte, welche zu einem und demselben Akte des Geschäfts gehören, z. B. Feststellung der Theilnehmungsrechte oder ihres Werthverhältnisses, oder der Abfindung dafür möglichst gleichzeitig spruchfrei gemacht werden.

Wie bei allen Gegenständen die nach dem ordentlichen Gange des Geschäfts, in fortgesetztem Betriebe erhalten werden können, dieser ohne Unterbrechung statt haben muß, (cf. §§. 72, 73 der Verordn. v. 20. Juni 1817) so muß dies insbesondere auch bei Instruktion der Streitigkeiten geschehen, unbeschadet übrigens der dem Kommissarius nach §§. 104 und 105, 131 ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817 eingeräumten Befugnisse wegen gänzlicher, oder einstweiliger Zurücksetzung gewisser Streitpunkte.

---

[1]) Durch das von der Gen. Komm. erlassene öffentliche Aufgebot der unbekannten Real-Prätendenten wird nicht sowohl eine absolute Feststellung der Legitimation des Eigenthumsrechts, als vielmehr nur eine solche bezüglich auf die schwebende Auseinandersetzung mit der Wirkung, daß diese in ihren Bestimmungen niemals mehr angefochten werden können, bezweckt, und es kann daher auf Grund dieses Aufgebots die Berichtigung des Besitztitels nicht verlangt werden. Verordn. d. Königl. Min. d. Inn. v. 14. Dec. 1840 an die Königl. Gen. Komm. zu Posen (Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1841. S. 201.) und vom 23. März 1841 an die Königl. Gen. Komm. zu Stendal. (Minist.-Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 131.)

Zu §§. 107, 111, 112, 130 und 143 der Verordn.

§. 29. Den Gen. Komm. bleibt es überlassen, die ihnen in allen Fällen zuständige Veranlassung einer Revision der von den Spezial-Kommissarien erstatteten Gutachten auch den Kreis-Verordneten zu übertragen [1]).

§. 30. Das in den §§. 48 ff. dieses Anh. vorgeschriebene Separatverfahren findet auch dann Anwendung, wenn die unterliegende Parthei in dem Falle des §. 112 der Verordn. v. 20. Juni 1817 die Vermessung und Bonitirung beharrlich verlangt.

§. 31. Außer den oben benannten Fällen §. 6 tritt ein schiedsrichterliches Verfahren bei folgenden Gegenständen ein, als:

a) bei Streitigkeiten über die Bonitirung [2]);

b) bei den Provokationen auf höhere oder geringere, als die Normal-Entschädigung bei den Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 statt des im Art. 67 der Dekl. v. 29. Mai 1816 unter dem Buchstaben b. c. bestimmten Verfahrens Behufs Entscheidung der Vorfrage: ob die Normal-Entschädigung anwendbar oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden ist?

c) endlich bleibt es den Behörden überlassen, sowohl in der ersten, als in der Appellations- und Rekurs-Instanz auch bei andern Gegenständen, welche nach ihrem Ermessen besser von verständigen, der Oekonomie kundigen Männern, an Ort und Stelle nach eingenommenem Augenscheine, als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden, das schiedsrichterliche Verfahren eintreten zu lassen.

Ob ein solches Verfahren stattfinden soll, bestimmt wegen der in erster Instanz anhängigen Streitigkeiten die Gen. Komm. Gelangt aber eine von der Gen. Komm. entschiedene Sache in den Appellations- oder Rekursweg, so hat in dem ersten Falle das Revisions-Kollegium, in dem zweiten Falle das betreffende Ministerium des Innern darüber zu bestimmen, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist.

§. 32. Wenn die Partheien sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jeder von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten. Sind dergleichen bereits bei dem Geschäfte zugezogen, so übernehmen diese die Stelle der Schiedsrichter [3]).

§. 33. Die mit der Leitung der Kreisvermittelungs-Behörden beauftragten Landräthe treten als Obmänner ein, wenn die zu Schiedsrichtern erwählten Kreis-Verordneten verschiedener Meinung sind [4]). Doch findet dies nur dann Statt,

---

[1]) Wenn das Gutachten der Kreisverordneten über eine streitige Planlage erfordert wird, so kann solches entweder schriftlich abgegeben, oder vom Spez. Komm. zu Protokoll genommen werden. Verf. d. Königl. Min. d. Inn. v. 18. Okt. 1841.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 290.)

[2]) 1) Ueber schiedsrichterliche Revision der Bonitirung vergl. Verf. d. Königl. Minist. d. Inn. v. 17. Okt. 1842. (Minist. Bl. d inn. Verw v. 1842. S. 379.)

2) Die Kosten einer Revision der Bonitirung können nicht den früheren Sachverständigen auferlegt werden. Bescheid des Königl. Minist. d. Inn. vom 14. März 1844.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v 1844. S. 209.)

[3]) Wegen der Wahl der Schiedsrichter siehe den oben bei §. 2 angegebenen Art. 68 der Kreis-Ordn. v. 11. März 1850.

[4]) R. d. Königl. Minist. d. Inn. und d. P. an die Königl. Gen Komm. zu Stendal v. 23. Jan. 1838 wegen Ernennung eines Stellvertreters des Landraths als Obmann:

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage v. 16. Dec. v. J.
wegen Zulassung des Stellvertreters des Landraths als Obmann bei dem schiedsrichterlichen Verfahren,
zum Bescheide ertheilt, daß da im §. 33 der Verordn. v. 30. Juni 1834 nur der Landrath und

wenn die Partheien sich wegen des Obmannes nicht vereinigen können; auch bleibt es dem Landrathe vorbehalten, sich einen Oekonomie-Komm. oder Kreisverordneten zu substituiren.

§. 34. Das Verhältniß der Schiedsrichter zu dem Instruenten der Hauptsache, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, das bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache, sollen durch eine von den Ministerien des Innern für die Gewerbe, der Justiz und der Finanzen, zu erlassende Instruktion näher bestimmt werden[1]. Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission, ist weder Appellation noch Rekurs zulässig.

---

dieser allerdings hauptsächlich aus den von Ihr bezeichneten Rücksichten ausdrücklich berufen ist, bei dem schiedsrichterlichen Verfahren als Obmann einzutreten, wenn es eines solchen bedarf; in Ermangelung oder bei Verhinderung des Landraths aber die Ernennung seines Stellvertreters häufig ohne Rücksicht auf die bei der Bestimmung des §. 33 der Verordn. v. 30. Juni 1834 vorausgesetzten Eigenschaften erfolgt; die gedachte Vorschrift auf den Stellvertreter des Landraths nicht bezogen werden darf, vielmehr in solchen Fällen die Königl. Gen. Komm. nach Analogie der Schlußbestimmung des §. 33 einen Kreisverordneten, welcher bis zur definitiven Wiederbesetzung der landräthlichen Stelle als Obmann fungirt, zu substituiren hat.

(Kam. Zeit. v. 1838. S. 292. v. K. Ann. Bd. 22. S. 79.)

[1] 1) Dies ist geschehen in nachstehender Instruktion v. 12. Okt. 1835.

Instruktion wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens zur nähern Bestimmung der §§. 6, 31 bis 34 der Verordn. v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäfts-Betriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen 2c.

§. 1.

Anwendbarkeit der vorliegenden Instruktion.

Die Vorschriften dieser Instruktion beziehen sich nicht nur

1. auf das schiedsrichterliche Verfahren, welches wegen der Landestheile, die eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthum Berg und den französischen Departements gehört haben, in dem Gesetz v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse angeordnet, und in der Verordn. v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen 2c. bestätigt ist, sondern auch

2. auf die in dem §. 31 der letztgedachten Verordn. bezeichneten Fälle zur weiteren Anwendung jenes Verfahrens. Sie können auf andere Fälle nicht bezogen werden, sind aber für alle Königl. Gen. Komm. und die in der Provinz Preußen an deren Stelle tretenden Regierungen, so wie überhaupt für alle Auseinandersetzungs-Behörden verbindlich, und treten rücksichtlich der oben zu 1. gedachten Landestheile an die Stelle der Instr. v. 31. Okt. 1825, welche hierdurch in sofern, als die Bestimmungen derselben im folgenden nicht übernommen oder ausdrücklich bestätigt sind, außer Kraft gesetzt wird.

§. 2.

Wer das schiedsrichterliche Verfahren einleitet.

In den Fällen, für welche die Gesetze das schiedsrichterliche Verfahren bereits ausdrücklich vorgeschrieben haben, leitet der mit der Auseinandersetzung beauftragte Kommissarius dasselbe ohne weitere Rückfrage ein. Es bleibt jedoch nach näherer Bestimmung des §. 105 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und des §. 17 der Verordn. v. 30. Juni 1834 seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo dasselbe nach dem Gange und der Lage der Auseinandersetzung nothwendig oder zweckmäßig wird. In allen andern Fällen, wo er die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens zweckmäßig findet (Verordn. v. 30. Juni 1834. §. 31. lit. c.), oder die Partheien darauf antragen, liegt ihm ob, der leitenden Behörde unter Beifügung seines Gutachtens davon Anzeige zu machen, und die Anweisung derselben zu erwarten. Auch versteht es sich von selbst, daß diese Behörde in denjenigen Fällen, in welchen der Vorschlag dazu oder der Antrag in der Appellations- oder Rekurs-Instanz gemacht wird, die Bestimmung darüber resp. dem Revisions-Kollegio oder dem betreffenden Minist. d. Inn. anheim zu geben hat.

§. 35. In allen Fällen steht es den Partheien und jedem Theile derselben frei, bei Streitigkeiten über die Planlagen der zur Auseinandersetzung gehörigen Grund-

---

Um allen Aufenthalt der Entscheidung wegen des nachzuholenden schiedsrichterlichen Verfahrens zu vermeiden, haben die Spruchbehörden und deren Referenten die ihnen nach §§. 3 und 4 Tit. 13. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. obliegenden Pflichten wegen unverzüglicher Prüfung der Vollständigkeit der Verhandlungen und Verbesserung der hierbei wahrgenommenen Mängel, auch wegen der Frage:

ob jenes Verfahren zweckdienlich in Anwendung zu bringen ist;

mit besonderer Sorgfalt zu beobachten.

§. 3.

Insbesondere bei Beurtheilung der Eigenschaften eines neuen Erwerbers.

Wenn es nach §§. 24 und 27 des Ges. v. 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben, auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbers eines bäuerlichen Grundstücks ankommt, gebührt die Anordnung und obere Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens den Gen. Komm. auch in den Fällen, wenn die Hauptsache bei den ordentlichen Gerichten anhängig ist, und letztere haben die ersteren deshalb zu requiriren.

§. 4.

Insbesondere in Fällen eines kontradiktorischen Verfahrens.

In den Fällen eines kontradiktorischen Verfahrens bleibt die Zuziehung der Schiedsrichter, der Regel nach, ausgesetzt, bis der Status causae et controversiae regulirt ist. Es bleibt aber dem Ermessen des Kommissarius überlassen, dieselben schon bei der vorbereitenden Instruktion zuzuziehen. Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn es sich bei derselben von der Ermittelung mannichfaltiger Lokalverhältnisse handelt, welche auf die schiedsrichterliche Entscheidung von Einfluß sind.

§. 5.

Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Das schiedsrichterliche Verfahren muß immer von einem Kommissarius der Auseinandersetzungs-Behörde als Instruenten geleitet werden, der Regel nach, durch denjenigen, welchem die Leitung der Hauptsache zusteht; der Behörde bleibt es jedoch überlassen, für jenes Geschäft einen besondern Kommissarius zu ernennen.

§. 6.

Fälle, in welchen das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Ermessen der Behörde eintreten kann.

Auch in den Fällen, wo die Verordn. v. 30. Juni 1834 §. 31 lit. c. die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens dem Ermessen der Behörden überlassen hat, sind es, im Sinne der über das Auseinandersetzungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, nicht die Endurtheile über das, was die Partheien einander zu leisten und zu gewähren haben, vielmehr nur gewisse Vorfragen, auf die es bei jenen Entscheidungen ankommt, welche den Gegenstand der von Amtswegen zu veranlassenden schiedsrichterlichen Aussprüche ausmachen; vornehmlich wegen solcher Gegenstände, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzungs-Gegenstände ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung mannichfaltiger Lokalverhältnisse und deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordern, überhaupt solche Fragen, welche Vorwurf des Gutachtens ökonomischer Sachverständigen sind, und rücksichtlich welcher die Behörden bei ihren Entscheidungen der Regel nach, auf das Gutachten der mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Oekonomie-Kommissarien fußen.

Das schiedsrichterliche Verfahren kann ferner auf solche Gegenstände gerichtet werden, über welche noch andere Techniker als Oekonomie-Verständige mit ihrem Gutachten zu hören sind. Es bleibt der leitenden Behörde überlassen, sich selbst der Beurtheilung zu unterziehen, ob eine solche Vorbereitung des schiedsrichterlichen Ausspruchs nöthig ist, und solche ihrerseits anzuordnen, oder den Schiedsrichtern sowohl die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen vorgängigen Vernehmung, als deren Veranlassung anheim zu geben. Auch bei denjenigen Festsetzungen, welche die Auseinandersetzungs-Behörden ohne kontradiktorisches Verfahren, z. B. wegen der Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen zu treffen haben, sind sie nach ihrem Ermessen auf schiedsrichterliche Entscheidung der ökonomisch-technischen Vorfragen zurückzugehen ermächtigt. Da es sich endlich bei den

stücke darauf anzutragen, daß die Kreis-Vermittelungsbehörde darüber gehört werde.

---

schiedsrichterlichen Aussprüchen, deren Veranlassung dem Ermessen der Behörden überlassen ist, lediglich von Vorfragen Behufs der von Letzteren zu treffenden Endurtheile handelt, so bleibt auch der Beschluß über die Veranlassung des schiedsrichterlichen Verfahrens unabhängig von den hierauf gerichteten Anträgen der Partheien, lediglich ihrem Ermessen überlassen.

§. 7.

Obliegenheit des leitenden Kommissarii.

Der mit der Bearbeitung der Hauptsache oder zur Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens besonders ernannte Kommissarius ist im Allgemeinen verbunden, auf die Vollständigkeit der Behandlung des Gegenstandes und auf die Gesetzmäßigkeit der Form zu sehen. Ihm liegt es ob, die Ernennung der Schiedsrichter gleich bei der ersten Einleitung dieses Verfahrens, nach näherer Bestimmung des §. 32 der Verordn. v. 30. Juni 1834 zu veranlassen.

Versagen sich die Partheien in einer ihnen zu bestimmenden Präklusivfrist der ihnen zuständigen Wahl der Schiedsrichter, so ernennet der Kommissarius solche für den verweigernden Theil aus den Kreis-Verordneten.

§. 8.

Eigenschaften der Schiedsrichter.

Dieselben Gründe, weshalb ein Zeuge als Beweiszeuge nicht zulässig ist, oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigelegt werden kann, oder welche die Perhorrescenz eines Richters begründen, stehen auch der Zulassung der vorgeschlagenen Schiedsrichter entgegen. Haben sich aber die miteinander streitenden Partheien über die als Schiedsrichter und Obmann zuzuziehenden Personen vereinigt, so kommen ihre Einwendungen gegen die Personen derselben nur alsdann in Betracht, wenn sie darthun, daß die Thatsachen, worauf diese Einwendungen beruhen, erst später zu ihrer Kenntniß gelangt sind. Dasselbe findet im Verhältniß einer Parthei zu demjenigen Schiedsrichter statt, der als solcher von ihr selbst in Vorschlag gebracht ist. Die Zuziehung von Personen, welchen die in §§. 227 und 230 unter Nr. 13, 14, 15, 16 Tit. 10 Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. genannten Einwendungen entgegen stehen, ist immer unstatthaft.

Außer den Fällen, in welchen die Einwendungen gegen die Person der Schiedsrichter entweder durch den Vorschlag oder das Einverständniß der Partheien erledigt sind, oder deren Zulassung ganz unstatthaft ist, müssen die Partheien ihre Einwendungen, bei Verlust derselben, vorbringen, wozu ihnen von dem Instruenten eine kurze Präklusivfrist einzuräumen ist. Dasselbe ist zu beobachten, wenn von den ernannten Schiedsrichtern selbst gewisse, ihrer Glaubwürdigkeit entgegenstehende Umstände angezeigt werden. Findet der Instruent die gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter angebrachten Erinnerungen gegründet, so hat derselbe in dem Falle, wenn solche vor der Vernehmung angebracht sind, die Ernennung anderer, statt der abgelehnten Personen zu veranlassen. In zweifelhaften Fällen muß er, wenn eine gütliche Vereinigung der Partheien über die Zulassung der vorgeschlagenen Personen statthaft, aber nicht zu erreichen ist, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einholen. Dabei versteht sich von selbst, daß die Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidung ausgesetzt bleiben muß, bis die gegen die Personen erhobenen Ausstellungen auf eine oder die andere Weise erledigt sind. Wegen der erst nach Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter und des Obmanns erhobenen Einwendungen ist im §. 16 das Nähere bestimmt.

§. 9.

Vereidung derselben.

Sind die Schiedsrichter nicht schon als Sachverständige ein für allemal vereidet, so muß dies in gleicher Weise geschehen, wie es wegen der sonst bei Prozeß-Instruktionen und andern öffentlichen Geschäften zuzuziehenden Sachverständigen vorgeschrieben ist. Diese Vorschrift ist auch auf die Obmänner anwendbar, doch bedarf es, wenn im Falle des §. 33 der Verordn. v. 30. Juni 1834, der mit der Leitung der Kreis-Vermittelungs-Behörden beauftragte Landrath als Obmann eintritt, keiner besondern Vereidung desselben.

§. 10.

Vorbereitung der schiedsrichterlichen Entscheidungen.

In allen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommt, soll der leitende Kommissarius einen status causae et controversiae aufnehmen und zwar in solcher Vollständigkeit, daß die Schiedsrichter den eigentlichen Gegenstand ihres Urtheils und dessen Zusammenhang mit der Hauptsache deutlich zu übersehen vermögen. Im Uebrigen finden wegen der In-

Wegen der hierbei zwischen den Ansichten derselben und des Oekonomie-Komm.

---

struktion der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte, die Bestimmungen §. 104 der Verordn. v. 20. Juni 1817 Anwendung.

§. 11

Insbesondere durch förmliche Beweis-Aufnahme, oder blos informatorische Erörterung.

Die Beweis-Aufnahme wegen der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte bleibt jedenfalls bis zum Zusammentritt der schiedsrichterlichen Kommission ausgesetzt. Dem Ermessen derselben bleibt es überlassen, welche Umstände durch förmliche Beweis-Aufnahme oder durch andere zu ihrer Information dienliche Mittel aufgeklärt werden sollen. Es bleibt insbesondere den Schiedsrichtern überlassen, sich diese durch Rückfrage bei den Partheien oder bei andern Personen, soweit als sie dies zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achten, zu beschaffen. Insbesondere findet das Letztere Anwendung, wenn die schiedsrichterlichen Aussprüche die förmliche Beweisführung ersetzen sollen. (conf §. 5 bis 8 der Instr. v. 31. Okt. 1825.) In allen Fällen ist es die Obliegenheit des Kommissarius, sich nicht blos der förmlichen Beweis-Aufnahme, sondern auf Verlangen der Schiedsrichter auch der blos summarischen Vernehmungen, welche dieselben zu ihrer Information nöthig erachten, zu unterziehen. Findet der Kommissarius bei dem Beschlusse der Schiedsrichter über die durch förmliche Beweis-Aufnahme oder im Wege blos informatorischer Erörterung der aufzuklärenden Umstände Bedenken, so liegt es ihm ob, die Instruktion der Behörde, welche das schiedsrichterliche Verfahren angeordnet hat, in andern Fällen aber, mithin auch in denjenigen, wo ihm selbst die End-Entscheidung zuständig ist, die Instruktion der vorgesetzten Auseinandersetzungs-Behörde einzuholen.

§. 12.

Anwendung der Instruktion vom 31. Oktober 1825.

In Betreff der, nach dem Gesetze v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse rc. in den vormals Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und zu den französisch-hanseatischen Departements und dem Lippe-Departement gehörig gewesenen Landestheilen, (Ges. S. des Jahres
1825 Nr. 938, §§. 111, 112, 115, S. 90, 91,
desgl. Nr. 939, §§. 89, 90, 92, S. 108, 109,
desgl. Nr. 940, §§. 87, 88, 89, S. 125, 126)
wegen der Gewährleistung für aufgehobene Rechte, imgleichen wegen der Rückstände an Abgaben und Leistungen zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte, behält es bei den deshalb in der Instr. v. 31. Okt. 1825 §§ 3 bis 9 ertheilten Vorschriften sein Bewenden, nach welchen sich in den erwähnten Landestheilen die Schiedsrichter, als festen Normen ihrer Ermittelungen und Entscheidungen zu achten haben.

§. 13.

In wieweit den Schiedsrichtern Instruktionen ertheilt werden können.

In allen andern zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Fällen, bleibt es derjenigen Behörde, welche darüber zu bestimmen hat, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist, überlassen, die Schiedsrichter, je nach dem Bedürfnisse des Falles über die bei ihren Entscheidungen zu fassenden Gesichtspunkte, mit belehrenden Instruktionen zu versehen. Auch bleibt es den zur Instruktion der Schiedsrichter ermächtigten Behörden überlassen, den Schiedsrichtern bestimmte Anweisungen zu ertheilen, in welchen Gränzen und unter welchen rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen sie ihr Urtheil abzugeben haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß ihnen die bei ihrem Urtheil zum Grunde zu legenden ökonomisch-technischen Grundsätze nicht vorgeschrieben werden dürfen, da diese lediglich ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen bleiben. Immer aber müssen die den Schiedsrichtern zur Entscheidung vorzulegenden Punkte auf bestimmte Fragen gestellt werden, diese auch, damit das sachverständige Ermessen der Schiedsrichter nicht beschränkt werde, nicht über das Bedürfniß des Falles vereinzelt werden.

§. 14.

Von dem schiedsrichterlichen Urtheile und dem Obmanne.

Sind die Schiedsrichter über die von ihnen abzugebenden Entscheidungen einverstanden, so werden dieselben in bestimmten, den vorgelegten Fragen entsprechenden Sätzen von dem In-

stattfindenden Differenzen findet das §. 187 der Verordn. v. 20. Juni 1817 bestimmte Verfahren statt.

---

struenten zu Protokoll verzeichnet und bestimmt unterschieden von diesen Aussprüchen die Motive derselben beigefügt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Instruent in den Fällen, wenn die Schiedsrichter keine näheren Motive ihrer Entscheidung anzugeben wissen, als ihre gewissenhafte Ueberzeugung, wegen Angabe von Gründen nicht weiter in sie dringen darf und ihm unter keinerlei Umständen erlaubt ist, Gründe zu suppeditiren, welche die Schiedsrichter nicht selbst angegeben haben.

Ist ein Einverständniß der Schiedsrichter nicht zu erhalten, so hat der Instruent ihre abweichenden Ansichten und deren Motive zu Protokoll zu nehmen, demnächst aber sogleich die Auswahl und Zuziehung eines Obmanns nach näherer Bestimmung des §. 33 der Verordn. v. 30. Juni 1834 zu veranlassen. Bei der Zusammenkunft desselben mit den Schiedsrichtern ist zwar zuvörderst die Vereinigung der letztern und des Obmanns über den Ausspruch zu versuchen. Der Obmann ist aber in seinem Urtheile an die Meinungen der Schiedsrichter nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, sich der Meinung des einen oder des andern anzuschließen, oder sich innerhalb der Gränzen der Angaben zu halten, um welche die Schiedsrichter bei dem unter ihnen streitig gebliebenen Gegenstande von einander abweichen. Ist eine Vereinigung der Schiedsrichter und des Obmanns nicht zu erreichen, so muß die Entscheidung nach dem Ausspruche des Obmanns, unter Angabe der von demselben zur Widerlegung der abweichenden Meinungen der Schiedsrichter und zur Motivirung seines Ausspruchs angeführten Gründe niedergeschrieben werden.

§. 15.
Einwirkung des Instruenten auf die schiedsrichterlichen Urtheile.

Der Instruent muß allen und jeden Berathungen der Schiedsrichter unter einander und mit dem Obmanne beiwohnen. Seine Einwirkung auf die schiedsrichterlichen Urtheile beschränkt sich aber

a) auf die Vermittelung des Einverständnisses der Schiedsrichter mit einander oder mit dem Obmanne;

b) auf die Sorge dafür, daß die Aussprüche bestimmt und den vorgelegten Fragen und ihren Erläuterungen entsprechend gefaßt, alle und jede Mängel derselben, insbesondere aber die im §. 16 bezeichneten möglichst vermieden und die Motive der Entscheidung, so weit die Schiedsrichter sie angegeben haben (§. 14) klar und deutlich gefaßt werden.

§. 16.
Eröffnung der schiedsrichterlichen Urtheile und Abhülfe ihrer Mängel.

Die schiedsrichterlichen Ermittelungen und Festsetzungen werden den Partheien, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derselben bedarf, gleich dem im ordentlichen Gange des Prozesses aufgenommenen Gutachten von Sachverständigen bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt. Ihnen steht dagegen zwar kein ordentliches Rechtsmittel zu, wohl aber müssen sie mit ihren Erinnerungen gehört werden, wenn

1) das angefochtene schiedsrichterliche Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür es nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;

2) wenn der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft ist;

3) wenn die schiedsrichterliche Kommission über die Gränzen ihres Auftrages hinausgegangen ist; oder

4) offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben sind;

5) wenn die Vorschriften des §. 8 über die Eigenschaften der Schiedsrichter verletzt sind, ohne daß den Partheien wegen unterlassener zeitiger Rüge dieser Verletzung etwas zur Last fällt, oder aber von ihnen bei der Wahl der Schiedsrichter ausdrücklich erklärt ist, den Ausspruch derselben ohne Widerrede gelten zu lassen.

In sofern es sich thun läßt, muß die Erklärung der Partheien sogleich in dem zur Aufnahme der Entscheidung angesetzten Termine erfolgen. Findet der Instruent die Ausstellungen der Partheien gegründet, so werden die von ihnen gerügten Mängel der zu 1 bis 4 gedachten Art den Schiedsrichtern und resp. ihnen und dem Obmanne entweder sogleich oder doch in einem nahen Termine mitgetheilt, und ihnen anheim gegeben, wiefern sie Veranlassung finden, ihre

Zu §. 154 der Verordnung.

§. 36. Entstehen Streitigkeiten darüber: wie es in den bei den Gen. Komm. anhängigen Angelegenheiten bis zur endlichen Ausführung derselben mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die Gen. Komm. entweder selbst oder durch ihre Abge-

---

Aussprüche zu deklariren oder zu modifiziren. Immer aber ist es die Obliegenheit der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörden, die von ihnen wahrgenommenen Mängel der zu 1 bis 4 gedachten Art, je nachdem die Entscheidung der Hauptsache von deren Berechtigung abhängig ist, zu rügen und deren Abhülfe und Verbesserung zu veranlassen.

Was aber die Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter anlangt, so muß der Instruent die hierher gehörigen Umstände zwar aufklären, die Entscheidung über die Folgen aber der in der Hauptsache erkennenden Behörde überlassen bleiben. Auch hat die letztere Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter von Amtswegen in sofern aufzunehmen, als dieselbe Umstände betreffen, weshalb die Zulassung der Schiedsrichter nach §. 8 ganz unstatthaft ist. Im Uebrigen haben die Spruchbehörden, die am Schlusse des §. 2 angeführten Vorschriften auch wegen der Ausstellungen gegen die bereits aufgenommenen Ansprüche der Schiedsrichter zu beachten.

§. 17.

Die Bestimmung darüber, in welcher Art von den Instruenten nicht schon erledigten Mängeln der schiedsrichterlichen Aussprüche (§. 16) abzuhelfen ist, ob dies nämlich durch dieselben Personen, welche solche ertheilt haben, oder durch eine neue ganz oder zum Theil anders zusammengesetzte schiedsrichterliche Kommission geschehen soll, bleibt dem Ermessen der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörde überlassen. Haben aber die Schiedsrichter gegen ein klares Landesgesetz entschieden, so muß der anderweitige Ausspruch einer in allen ihren Mitgliedern neuen Kommission übertragen werden; dagegen genügt es, wegen der gegen die Person der Schiedsrichter erhobenen Einwendungen, soweit dieselben an sich gegründet und nach §. 8 zu berücksichtigen sind, an einer neuen Zusammensetzung, bei welcher blos an Stelle der Unzulässigen, andere Personen erwählt oder ernannt werden.

§. 18.

Wirkungen schiedsrichterlicher Urtheile.

Die Wirkungen der schiedsrichterlichen Entscheidungen unterscheiden sich von den Wirkungen bloßer Gutachten der Sachverständigen dadurch:

a) daß die in der Hauptsache erkennenden Behörden an Letztere nicht gebunden sind, vielmehr über den Gegenstand nach Maaßgabe ihrer eigenen Ueberzeugung zu befinden haben, wogegen ihnen eine solche Freiheit des Urtheils über die Gegenstände des schiedsrichterlichen Ausspruchs nicht mehr zusteht, ihnen vielmehr obliegt, die Resultate desselben bei ihren Beschlüssen zum Grunde zu legen.

b) daß ferner die Gegenstände, worüber bereits Sachverständige gehört sind, noch anderen zuzuziehenden Sachverständigen sowohl in erster als in zweiter Instanz zum Gutachten vorgelegt werden können, dies aber nach §. 34 der Verordn. v. 30. Juni 1834, wegen der durch schiedsrichterliche Aussprüche entschiedenen Punkte nicht zulässig ist.

Beiderlei Bestimmungen a. und b. verstehen sich jedoch unter den §§. 16 und 17 gedachten Einschränkungen.

§. 19.

Ausführende Behörde.

Die von der schiedsrichterlichen Festsetzung zu machende Anwendung auf das, was die Partheien einander zu leisten und zu gewähren haben, kann nur durch eine von der kompetenten Auseinandersetzungs-Behörde und in den nach §. 3 zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeigneten Fällen von diesem abzufassende Entscheidung festgestellt, und die Exekution daraus nachgesucht werden.

Berlin, den 12. Oktober 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Freiherr von Brenn.

Justiz-Ministerium.
von Kamptz. Mühler.

Finanz-Ministerium.
Graf von Alvensleben.

Ministerium des Königl. Hauses.
General-Verwaltung der Domainen und Forsten.
von Ladenberg.

(v. K. Ann. Bd. 19. S. 975.)

ordneten diesfalls ein Interimistikum festsetzen [1]). Dies gilt sowohl von den Veränderungen in dem bisherigen Besitzstande und der bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsart, welche aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung nöthig werden, als von den sonst über den bisherigen Besitzstand und die bisherigen Nutzungen entstandenen Streitigkeiten [2]). Auch können die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzung, je nachdem die Streitigkeiten über die Theilnehmungsrechte definitiv entschieden worden, oder die Auseinandersetzung vorrückt, wiederum abgeändert und modifizirt werden. Wiewohl es die Regel ist, daß dergleichen Interimistiken von den Spezial-Komm., vorbehaltlich des Rekurses an die Gen. Komm. festgesetzt werden, so bleibt den Letzteren doch überlassen, die Festsetzung gleich unmittelbar zu treffen.

Auch wegen dieser provisorischen Entscheidungen der Gen. Komm. findet der Rekurs an das betreffende Ministerium des Innern statt [3]).

Zu §§. 164 und 165 der Verordnung.

§. 37. Vereinigen sich die Partheien bei Gelegenheit der Auseinandersetzung in der Hauptsache über Nebengeschäfte, welche damit weder in nothwendiger Beziehung stehen, noch zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen; so kann die Gen. Komm. dergleichen Neben-Abreden von sich abweisen und ihre Bestätigung auf die übrigen Bestimmungen des Vertrages beschränken.

§. 38. Findet die Gen. Komm. die von den Interessenten genommenen Abreden bei einem oder dem andern Punkte unstatthaft, so hat dieselbe, Falls deshalb eine andere zulässige Vereinigung unter den Partheien nicht zu vermitteln ist, auch darüber zu befinden, ob und wie weit, ungeachtet der von ihr festzusetzenden Abänderungen, die Abreden über den Hauptgegenstand oder andere Nebenpunkte aufrecht erhalten werden können, oder ob und wie weit die nöthig befundenen Abänderungen auf den Hauptgegenstand der Vereinigung oder gewisser Punkte derselben von solchem Einflusse sind, daß sie mit einander nicht bestehen können? nicht minder, ob wegen dieser Abänderungen eine anderweite Ausgleichung der Interessenten und in welcher Art und Weise dieselbe zu bewirken ist?

Dabei gilt die Regel, daß die unter den Partheien getroffene Vereinigung, soweit sich irgend anderweite Ausgleichungsmittel wegen des nicht genehmigten Punktes auffinden lassen, aufrecht zu erhalten sind. Auch bleibt dem Ermessen

---

2) Nach einer Verf. des Königl. Min. d. Inn. an die Gen. Komm. zu Soldin v. 15. Jan. 1836, muß der nach § 10 der Instr. v. 12. Okt. 1835 zu fertigende status causae et controversiae bei der Gen. Komm eingereicht, und von dieser nach dessen sorgfältiger Prüfung bestimmt werden, über welche Streitfragen und in welcher Art die Schiedsrichter vernommen werden sollen.

[1]) Die Beitreibung rückständiger Natural-Abgabe oder Leistung an geistliche Institute während des Auseinandersetzungs-Verfahrens gehört in der Regel nicht zur Kompetenz der Gen. Komm. — Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 24. Febr. 1842.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842, S. 85.)

[2]) 1) Vergl. §. 7 dieser Verordn. und Zusatz dazu wegen der Possessorien Streitigkeiten.
2) Ueber die interimistischen Festsetzungen in Dienstablösungssachen s. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 14. Nov. 1842. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 426.)

[3]) Gegen die Rekursentscheidungen der Gen. Komm. oder Spruchkollegien über Besitz- Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse ist nach §. 5 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 kein weiteres Rechtsmittel zulässig. (S. zum §. 29 der Verordn. v. 20. Juni 1817.)

der Gen. Komm. überlassen, ob die anderweite Ausgleichung in Naturalgegenständen, oder in Kapital oder Rente zu gewähren ist.

Zu §§. 65, 66, 161 folg. der Verordnung.

§. 39. Den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien steht die eigene Bestätigung der Rezesse rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltung zu, in sofern die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kommen. Dies findet auch in denjenigen Fällen statt, wenn

a. die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke;

b. dieselben und die Provinzial-Schulkollegien aus dem Interesse des Obereigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzung unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden [1]).

Dagegen gebührt den Gen. Komm. die Bestätigung der Rezesse über die von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen, selbst in dem Falle, wenn dieselben, nachdem sie bei ihnen anhängig geworden, sei es mit oder ohne Dazwischenkunft eigener Verhandlungen der Regierungen oder Provinzial-Schulkollegien im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind.

Die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien haben bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse alles das zu beobachten, was den Gen. Komm. deshalb obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung in gehöriger Form voll-

---

[1]) 1) Verordn. d. Min. d. Inn. v. 30. April 1839. Bestätigung der Rezesse in den bei der Reg. eingeleiteten Auseinandersetzungen.

Da durch den §. 39 der Verordn. v. 30. Juni 1834, durch welchen nur die in der Allerhöchst genehmigten Instr. v. 28. Juni 1828 enthaltenen Bestimmungen haben bestätigt werden sollen, den Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien die Bestätigung der Rezesse, rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen, ausdrücklich nur für den Fall übertragen worden, **wenn die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind**, dieser Fall aber nicht vorhanden ist, sobald bei der Auseinandersetzung irgend ein Gegenstand, möge solcher nun das Hauptgeschäft, oder einen Nebenpunkt betreffen, streitig, und darüber eine Entscheidung abseiten der Gen. Komm. verlangt worden ist, deren Kompetenz zu einer solchen Entscheidung ja nur dadurch begründet wird, daß die Direktion des Geschäftes an sie übergeht; so kann das Ministerium die in dem Ber. v. 8. April c. ausgeführte Ansicht der Königl. Gen. Komm. nicht theilen, sondern muß die darin gestellte Frage dahin entscheiden: daß bei allen Auseinandersetzungen, die zwar von den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien eingeleitet worden, in denen aber irgend ein Streit entstanden, und die Entscheidung der Königl. Gen. Komm. verlangt und ergangen ist, die Bestätigung des Rezesses lediglich der Gen. Komm. zusteht.

(Kam. Zeit. v. 1839. S. 717. v. K. Ann. Bd. 23. S. 357.)

2) Nach der Verf. des Hrn. Minist. d. Inn. v. 5. Nov. 1843 steht der Reg. die Befugniß zu, eine bei der Gen. Komm. angebrachte Provokation, unter Uebernahme sämmtlicher durch die bisherigen Verhandlungen erwachsenen Kosten, zurückzunehmen, **dann** aber die Sache zur anderweiten Verhandlung vor sich zu ziehen, und die **solchergestalt** ermittelten Vergleiche aus eigenem Rechte zu bestätigen. Dies kann aber nicht geschehen, wenn während oder bei der Verhandlung vor der Gen. Komm., sei es mit oder ohne Dazwischenkunft der Regierung, ein Vergleich bewirkt ist. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 292.)

3) Nach §. 1 und 3 der Verordn. v. 27. Juni 1845 ist die Aufsicht über das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute der Regierungen verblieben (Ges. S. v. 1845. S. 443 und die Min. Verf. v. 1. Okt. 1847 im Bresl. Amtsbl. S. 331.)

zogener Rezesse, hat eben die Wirkung und Folgen einer von der Gen. Komm. ertheilten Bestätigung [1]).

§. 40. Rücksichtlich der von den Regierungen wegen Ablösung von Domainengefälle einseitig zu ertheilenden Ablösungs-Urkunden behält es bei der Anweisung v. 16. März 1811 (Ges. S. Seite 161) sein Bewenden. Es genügt nicht minder an der einseitigen Erklärung des Berechtigten, wenn die Berechtigung weder Zubehör eines Gutes ist, noch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat [2]). Außer diesen Fällen müssen auch die Ablösungs-Urkunden in der Form der Verträge ausgestellt und vollzogen werden.

§. 41. Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge kann vor Notarien mit gleicher Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justiz-Beamten geschehen.

§. 42. Die Unterschriften der öffentlichen Behörden, deren Urkunden der Glaube öffentlicher Dokumente zuständig ist, bedürfen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses jener Behörden nicht [3]).

---

[1]) 1) Vergl. die Zusätze zu §. 65 der Verordn. v. 20 Juni 1817.

2) R. des Königl. Min d. Inn. für Gew und des Königl. Hauses v. 9. Sept. 1837, die Bestätigung der Rezesse von Seiten der Königl Reg. betr.

Nach einem von dem Herrn Just. Min Mühler uns zugekommenen Bericht des Land- und Stadt-Ger in Querfurth v. 29. Juli d. verweigert die Königl. Reg. mit Zustimmung des Ob L. Ger. in Naumburg, die von jener Gerichts-Behörde verlangte Bestätigung des Rezesses, welchen die Königl. Reg. unterm 9. Mai 1835 mit den zehntpflichtigen Einwohnern des Dorfes Klein-Osterhausen über die Verwandlung des der Domaine Sittichenbach geleisteten Garbenzehntens, anstatt wie sonst gewöhnlich durch Beauftragung selbst unmittelbar abgeschlossen hat.

Die von dem oben genannten Land- und Stadt-Ger. ausführlich erörterte Meinung:

daß die Königl. Reg. jenen, von ihr selbst abgeschlossenen Rezeß über die, im Wege der Vereinbarung zu Stande gekommene Zehntablösung, auch Ihrerseits noch besonders bestätigen müsse,

ist durch die Vorschriften der Verordn. v. 20. Juni 1817 und v. 30. Juni 1834 begründet. Der §. 39 der zuletzt erwähnten Verordn. bestimmt ausdrücklich:

daß die Reg. bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse, alles das beobachten sollen, was den Gen. Komm obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung der, in gehöriger Form vollzogenen Rezesse eben die Wirkungen und Folgen haben sollen, wie eine Bestätigung durch die Gen. Kommission.

Demnach genügt eine, ohnehin nicht wohl passende, und nur die Parthei bezeichnende Vollziehung durch die Regierung nicht, sondern es muß die förmliche Bestätigung Ihrerseits als kompetenter Behörde ertheilt werden, wenn der Rezeß einem, durch die Gen. Komm. bestätigten Rezesse gleich geachtet werden soll.

Die vorgedachte Verordn. enthält auch keine Ausnahme-Bestimmung hinsichtlich der von den Reg. selbst vollzogenen Rezesse, und es muß daher die gesetzlich vorgeschriebene Form in allen Fällen beobachtet werden. (Centralbl. f. Pr. Jur. 1838. S. 6. Jur. W. v. 1837. S. 790. v. K. Ann. Bd. 21. S. 652.)

[2]) Nach der Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 26. Juli 1843 bedürfen einseitige Ablösungs-Urkunden keiner Bestätigung. (Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 227.)

[3]) 1) Vergl §. 127. Tit. 10. Thl. I., §. 3. Tit. 2. Thl. II. der Allg. Ger. Ordn. und §. 415 des Anhänges dazu

2) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 29 Febr. 1844 betr. die Vollziehung der Rezesse durch den Herrn Fürstbischof und das katholische Dom-Kapitel.

Der Königl. Gen Komm wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 22. Dec. v. J. hierdurch eröffnet, daß das Ministerium mit Ihrer Ansicht nicht nur dahin einverstanden ist, daß der dortige Herr Fürstbischof zu den Behörden zu zählen, deren Unterschriften bei Rezeß-Vollziehungen des gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses nicht bedürfen, sondern sich auch der in dem abschriftlich angeschlossenen Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Ministers

§. 43. Eben so wenig bedarf es der richterlichen oder notariellen Vollziehung, wenn der Rezeß von einem Seitens der Staats-Behörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommission aufgenommen ist, und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet. Werden aber nach dem Ermessen der Behörde noch anderweitige protokollarische Verhandlungen zur Erledigung vorgekommener Bedenken nöthig gefunden, so ist damit ein richterlicher Beamter zu beauftragen [1]).

§. 44. 1) In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allg. Preuß. Ger. Ordn. eingeführt ist, und die Ablös. Ordn. vom 13. Juli 1829 Anwendung findet, bleibt es den Partheien überlassen, ihre nach eigener Vereinigung (ohne Vermittelung und Dazwischenkunft der Gen. Komm.) geschlossenen Ablösungs-Verträge den betreffenden Gerichten zur Bestätigung zu überreichen, die sich in solchem Falle der Prüfung und Bestätigung mit den nämlichen Pflichten und Wirkungen, welche rücksichtlich dieser von den Gen. Komm. zu bewirkenden Geschäfte vorgeschrieben sind, zu unterziehen haben.

2) Die Bestätigung gebührt in den Fällen, wo die Berechtigung einem Gute zusteht, dem Gerichte, unter welchem das berechtigte Gut steht, in anderen Fällen dem Gerichte des belasteten Guts.

3) Interessirt bei dem Geschäfte eine moralische Person, deren Vermögensverwaltung unmittelbar unter einer der §. 39 benannten Staats-Behörden steht, so verbleibt dieser die Bestätigung, nach Inhalt der angeführten Vorschrift. Das Nämliche findet statt, wenn zwar das Vermögen der betheiligten moralischen Person nur unter mittelbarer Verwaltung jener Behörden steht, der Ablösungsvertrag aber auf die eigenen Verhandlungen einer solchen Behörde gegründet ist.

Findet weder das eine noch das andere statt, so ist zwar das Gericht zur Bestätigung befugt, es liegt ihm aber ob, vorher die Genehmigung der betreffenden Behörden einzuholen, sofern dieselbe zur Rechtsgültigkeit des Geschäfts verfassungsmäßig erforderlich ist.

4) Entstehen bei der Errichtung des Vertrags unter den Partheien selbst oder

---

Eichhorn vom 16. d. M. ausgesprochenen Ansicht anschließt und das katholische Dom-Kapitel zu Breslau ebenfalls zu diesen Behörden rechnet.

Berlin, den 29. Februar 1844.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das geneigte Schreiben v. 25. Jan. c. II. 26 b. ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich es für unzweifelhaft halte, daß die katholischen Dom-Kapitel der Monarchie mit Rücksicht auf die Stellung, welche dieselben nach §. 1031 und 1041 Thl. I. Tit. 11. des Allg. Land-Rechts einnehmen, so wie nach §. 415 des Anhangs zur Allg. Ger. Ordn. und nach §. 42 der Verordn. v. 30. Juni 1834 zu den öffentlichen Behörden zu rechnen sind, deren Urkunden der Glaube öffentlicher Dokumente beigelegt ist, und deren Unterschrift daher bei der Vollziehung von Auseinandersetzungs-Verträgen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses nicht bedarf. Nach dieser Ansicht ist auch bereits in ähnlichen Fällen entschieden worden.

Berlin, den 16. Februar 1844.

gez. Eichhorn.

An
des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats-Minister des Innern ꝛc.
Herrn Grafen von Arnim Excellenz
hier.

[1]) Ueber Vollziehung der Rezesse s. die Bestimmung im §. 108 des Ablös. Ges. vom 2. März 1850.

den zur Sache zuzuziehenden lehnsberechtigten, hypothekarischen Gläubigern ꝛc. Streitigkeiten, so ist deren Erörterung und Entscheidung der Gen. Komm. zu überlassen.

5) In allen Fällen bleibt die Regulirung wegen der nach §§. 110 ff. der angezogenen Ablös. Ordn. aus der Abfindung des Berechtigten zu entnehmenden Einrichtungskosten den Gen. Komm. vorbehalten.

6) Auch in denjenigen Fällen, wenn die Gerichte Bedenken wegen der Zulässigkeit gewisser von den Partheien getroffenen Verabredungen tragen, sei es wegen anscheinender Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung und des obwaltenden Verdachts einer Simulation, oder in landespolizeilicher, oder welch anderer Beziehung, haben sie die ihnen zur Bestätigung vorgelegten Verträge der Gen. Komm. zu übersenden und derselben das weitere Verfahren zu überlassen.

§. 45. Wegen des Instanzenzuges in Betreff der von den Gen. Komm. zu erlassenden Definitiv-Entscheidungen sollen die nachstehend unter Nr. 1. 2. 3. 4 und 5 angegebenen, die §§. 173. 174. 178 bis 183 der Verordn. v. 20. Juni 1817 abändernden Bestimmungen Anwendung finden [1].

---

[1]) Verordn. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel, v. 5. Mai 1838.

Wir finden Uns bewogen, zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei der Einlegung der dagegen zulässigen Rechtsmittel auf den Antrag Unseres Staats-Min. und, nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allg. Ger. Ordn. Gesetzeskraft hat, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Insinuation der Erkenntnisse an die Partheien selbst.

Die Vorschrift des §. 37 der Verordn. v. 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und Bagatellprozeß soll fortan in allen Civilprozessen zur Anwendung gebracht werden.

Es soll daher die Insinuation von Erkenntnissen, Kontumazial-, Agnitions-Purifikations-resolutionen, Präklusions- und Adjudikationsbescheiden in der Regel binnen acht Tagen nach Abfassung oder Publikation derselben nicht blos an die Stellvertreter der Partheien, sondern auch an diese selbst erfolgen. Die Partheien erhalten Ausfertigungen, die Stellvertreter Abschriften derselben *).

§. 2.

Die bei Publikation und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben **).

---

*) 1) Die Revisionskollegien sollen den Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Partheien auch Urtelsabschriften für deren Stellvertreter und Abschriften des Urtels-Tenors für die einzelnen Litiskonsorten beifügen. Cirk. Verf. v. 9. Sept. 1840.

(Justizminist. Bl. 1840, S. 314, und Minist. Bl. d. inn. Verw. 1840, S. 395.)

2) Nach §. 2 der Verordn. v. 21. Juli 1843 müssen die Appellations-Erkenntnisse derjenigen Behörde zur Publikation zugeschickt werden, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist.
(Ges. S. v. 1843, S. 294.)

**) Verf. d. Min. d. Inn. v. 7. Nov. 1838, betr. die aufgehobene Belehrung der Partheien über die zuläßigen Rechtsmittel.

Die Königl. Gen. Komm. hat die Zweifel vorgetragen, welche darüber entstanden sind, ob der §. 2 der Verordn. v. 5. Mai d. J. dahin zu verstehen sei, daß auch die früher in die Ausfertigung der Entscheidungen aufgenommene Belehrung der Partheien über die zustehenden Rechtsmittel aufgehoben sei. Diese Aufhebung ist allerdings, nach der deutlichen Fassung jenes Paragraphen, und zwar um deswillen erfolgt, weil die geräumige sechswöchentliche Frist zur Einlegung der Rechtsmittel es der Parthei leicht macht, sich die erforderliche Belehrung zu ver-

1) Alle Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, überhaupt wegen aller solchen Rechtsverhältnisse, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze

---

§. 3.

Wie sie zu bewirken.

Die Insinuation der Erkenntnisse rc. an die Partheien ist auf dieselbe Weise, wie die Insinuation der Vorladungen, nach Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 7, §§. 19 u. folg. zu bewirken. Es treten jedoch nachstehende nähere Bestimmungen ein:

a) Sind Litiskonsorten vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses rc. nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch eine Kurrende geschehen. Bei Litiskonsorten, welche zur Verhandlung des Prozesses Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung nur an diese*).

b) Ist der Aufenthaltsort einer Parthei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit Insinuation beauftragten Beamten eine Parthei ihre bisherige Wohnung aufgegeben und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, so erfolgt die Publikation des Erkenntnisses rc. durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntniß rc. vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.

---

schaffen, dadurch aber die um der früheren kurzen Frist willen angeordnete richterliche Belehrung unnöthig geworden und mit Rücksicht auf den Umstand nicht zweckmäßig erschienen ist, daß die Entscheidung über die Richtigkeit der mit wichtigen Folgen verknüpften Belehrung einem anderen Richter zustand, als dem, welcher sie ertheilt hatte.

Hiernach hat die Königl. Gen. Komm. Sich zu achten. Es wird indessen in den Sachen Ihres Ressorts immer wünschenswerth bleiben, daß die Partheien sich den Rath, dessen sie über die Zulässigkeit des einen oder andern Rechtsmittels bedürfen möchten, lieber vom Spezial-Kommissarius, wie von andern Personen ertheilen lassen, und mag daher die Königl. Gen. Komm. vorkommenden Falls dahin wirken, daß dies geschieht. (v. K. Ann. Bd. 22, S. 914.)

*) a) R. v. 20. April 1839. Auch bei Litiskonsorten, denen nur Abschriften des Tenors eines Erkenntnisses mit der Benachrichtigung, wer von ihnen die Ausfertigung erhalten habe, zugesandt worden, sind förmliche Behändigungs-Scheine erforderlich, und der Lauf der Frist zur Einwendung der Rechtsmittel muß, für jeden Litiskonsorten besonders, von dem Tage der Behändigung des Tenors gerechnet werden. (Justizminist. Bl. v. 1839, S. 154.)

b) R. v. 9. Sept. 1840. Die Revisionskollegien sollen mit den Urtheils-Ausfertigungen für die Partheien den Gen. Komm. auch gleichzeitig Urtels-Abschriften für die Stellvertreter der Partheien und Abschriften des Urtels-Tenors für die einzelnen Litiskonsorten übersenden. (Justizminist. Bl. v. 1840, S. 314. — Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840, S. 395.)

c) Verf. der Königl. Min. d. Just. u. d. Inn. v. 25. Jan. 1841, wonach es genügt, wenn der Kurrende durch welche mehrere Litiskonsorten oder deren Deputirte von der an Einen unter ihnen erfolgten Aushändigung des Erkenntnisses benachrichtiget werden, nur eine Abschrift der Urtelsformel beigefügt wird. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 85.)

d) Nach dem Beschl. d. Königl. Geh. Ob. Trib. v. 13. Dec. 1841 genügt die Insinuation der Urtels-Ausfertigung an die Deputirten, wenn sie auch zur Empfangnahme des Urtels nicht ausdrücklich autorisirt worden sind. (Justizminist. Bl. v. 1842, S. 83. Entsch. d. Königl. Geh. Ob. Trib. 7 Bd., S. 228.)

e) Cirk. Verf. d. Min. d. Inn. v. 3. Sept. 1838. Nur bei sehr komplicirten Entscheidungen sollen ausnahmsweise Publikations-Termine angesetzt werden.

Da nach der Verordn. v. 5. Mai d. J. der Lauf der gesetzlichen Fristen zur Einlegung der zulässigen Rechtsmittel erst mit der Insinuation der Erkenntnisse, Resolutionen und Bescheide beginnt, und die bei Publikation und Zufertigung derselben bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien über die ihnen zuständigen Rechtsmittel aufgehoben worden, so ist allerdings, wie der Königl. Gen. Komm. eröffnet wird, die Anberaumung besonderer Termine zur Publikation der Erkenntnisse, Resolutionen und Bescheide auch in Gemeinheitstheilungs-, Regulirungs- und Ablösungssachen im Allgemeinen als überflüssig zu betrachten, und deswegen zu unterlassen. Da jedoch bei den gedachten Angelegenheiten, namentlich bei Planstreitigkeiten, die Entscheidungen nicht selten sehr komplicirt und ohne Zuhülfenahme der Akten, Karten rc. schwer verständlich sind, und in Fällen dieser Art die Publikation durch den Kommissarius

c) Eine gleiche Art der Insinuation (§. 3 b) findet statt bei Präklusions=Bescheiden und Kontumazial=Erkenntnissen, welche auf eine Ediktal=Ladung ergangen sind.

d) An Partheien, welche nicht am Orte des Gerichts oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post=Insinuations=Dokument geführt (Instr. v. 24. Juli 1833, §. 42). Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Beidrückung eines Amtssiegels enthalten*).

Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Wenn das Erkenntniß rc. von der Post als unbestellbar zurückgeliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter lit. b ein.

e) Wenn die Parthei im Publikations=Termine oder nach dessen Abhaltung erklärt, »daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange,« ebenso, wenn sie dasselbe anzunehmen oder einen Empfangschein zu ertheilen verweigert, so vertritt die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

§. 4.

Die Insinuation an den Stellvertreter einer Parthei genügt:

a) wenn der Stellvertreter die Gerechtsame einer Parthei vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als fiskalische Behörde**), Magistrat, Vormund, Kurator, Vorsteher u. s. w., oder

---

insofern von wesentlichem Nutzen sein kann, als den Interessenten dabei die erforderliche nähere Belehrung über den Inhalt des Urtels ertheilt wird, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß in solchen Fällen von der Königl. Gen. Komm. die Anberaumung eines besonderen Publikations=Termins ausnahmsweise angeordnet wird, wobei sich indeß von selbst versteht, daß dessen ungeachtet die Insinuation der mündlich durch den Kommissarius publizirten Entscheidung auf die vorgeschriebene Weise erfolgen muß.

Die Königl. Gen. Komm. hat die von Ihr beschäftigten Spezial=Kommissarien hiernach mit Anweisung zu versehen, und denselben nur dann die durch Anberaumung von Publikations=Terminen entstandenen Kosten passiren zu lassen, wenn solche von Ihr ausdrücklich angeordnet worden. (v. K. Ann. Bd. 22, S. 613 — Centralbl. v. 1838, S. 944.)

*) 1) R. v. 20. Sept. 1839 und 3. Dec. 1839. Die Insinuation der Erkenntnisse durch die Post soll durch einen vereideten Postboten geschehen und das Postamtssiegel beigedruckt werden. An Gebühren können für jede Insinuation vier Silbergroschen liquidirt werden.
(Justizminist. Bl. v. 1839, S. 326 und 417.)

Ueber die postamtlichen Insinuationen s. die Instr. v. 13. Mai 1842.
(Justizminist. Bl. v. 1842, S. 200.)

2) Vergl. die Zusätze zum § 71 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

3) Auch durch vereidete Boten der Spez. Komm. kann die Insinuation erfolgen. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 9. Jan. 1841. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 31.)

**) a) R. v. 1. März 1839. In fiskalischen Civil=Prozessen sind die Erkenntnisse dem Präsidium der Regierung zu insinuiren, in Prozessen der fiskalischen Unterbehörden aber dem betreffenden Amte, und der Regierung ist Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.
(Justizminist. Bl. v. 1839, S. 104.)

b) Verf. d. Herrn Just. Min. v. 29. Mai 1841, betr. die Form der Insinuation der in fiskalischen Prozessen ergangenen Erkenntnisse. Diese sollen nebst den Insinuations=Dokumenten unter Kouvert an den Präsidenten der Regierung adressirt werden, welcher das Insinuations=Dokument sogleich unter Beidrückung des Amtssiegels vollzieht und zurücksendet, wobei es daher eines Attestes des Postboten nicht bedarf.
(Justizminist. Bl. v. 1841, S. 194.)

c) In Prozessen der Dorfgemeinden sind Vorladungen und Erkenntnisse dem Schulzen und den Schöppen zu insinuiren. Verf. des Herrn Just. Min. v. 28. Jan. 1841.
(Justizminist. Bl. v. 1841, S. 72.)

setzungen hätten zur Frage kommen können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, sind zur Appellation an das Revisionskollegium geeignet.

---

b) wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sei in der Prozeß- oder in einer besonderen Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf;

c) wenn die Parthei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht stattfinden *). Hat die Parthei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Gerechtsame gleich einem Kurator

§. 1003 Tit. 18, Thl. II. des Allg. L. R.

nach pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die Einleitung einer förmlichen Kuratel erfolgt.

§. 5.

Anfang der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

Der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde, ingleichen des Rekurses wider Erkenntnisse und der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide, beginnt mit der Insinuation des Erkenntnisses rc. an die Parthei.

§. 6.

Ausnahmen.

Eine Ausnahme tritt ein:

1) in den Fällen des §. 4

Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an die dort bezeichneten Stellvertreter der Partheien.

2) in den Fällen des §. 3 b und c., wenn ein Aushang an öffentlicher Gerichtsstelle die Stelle der Insinuation vertritt.

Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablauf des für den öffentlichen Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraums.

3) in Bagatellsachen.

Die Frist beginnt mit dem angestandenen Termine, in welchem das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses übergegangen ist.

§. 7.

Dauer der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

Die in den §§. 21 und 22 der Verordn. v. 14. Dec 1833 bestimmte Frist von sechs und zwölf Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte **).

(K. O. v. 8. Aug. 1832. (Ges. Samml. S. 199.)

§. 10. der Verordn. über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1843. (Ges. S. S. 33).

§. 3. Nr. 2, Tit. 14, Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. und §. 110 des Anhanges und auf die

---

*) R. v. 19. Jan. 1840. Rekommandirte Zusendungen in's Ausland finden zur Zeit statt: nach Baden, Baiern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strehlitz, Polen, Rußland, Sachsen und dem Fürstl. Thurn und Taxischen Postgebiete.

(Justizminist. Bl. v. 1840, S. 57.)

**) a) Durch die Dekl. v. 6. April 1839 ist die sechswöchentliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde auch für die Land- und Stadtgemeinden, privilegirten Korporationen, und unter Vormundschaft stehenden Personen verdoppelt, mithin auf zwölf Wochen verlängert worden, wogegen die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist nicht mehr zulässig ist.

(Ges. S. v. 1839, S. 131.)

b) Verordn. v. 28. März 1840. Auch gegen in contumaciam abgefaßte Purifikations-Resolute ist binnen 10 Tagen das Rechtsmittel der Restitution zulässig.

(Ges. S. v. 1840, S. 102.)

Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die im §. 178 der Verordn. v. 20. Juni 1817 unter Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 bezeichneten Gegenstände gerechnet; nicht minder die Entscheidung der Pertinenzien des Hofes und die Gränzen derselben und über den Umfang der gegenseitigen Verpflichtungen.

Andere Verhältnisse, welche die Größe der den Gutsherrn oder den Bauern

---

Einlegung des an das vorgesetzte Ministerium zulässigen Rekurses gegen definitive Entscheidungen der Gen. Komm. und der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen.

In Betreff des Rechtsmittels der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide verbleibt es bei der bisherigen Frist von zehn Tagen.

§. 8.

In Injuriensachen finden nur die Vorschriften der §§. 1—4 dieser Verordn. Anwendung, in Ansehung der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Der Tag der Insinuation wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet.

§. 10.

Einlegung eines Rechtsmittels bei der ungehörigen Behörde.

Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist gewährt, wenn dasselbe innerhalb des gesetzlich dazu bestimmten Termins bei einer derjenigen Gerichtsbehörden angebracht wird, zu deren Ressort die Sache in der ersten oder in einer höhern Instanz ganz oder theilweise gehört.

Hat die Parthei sich irrthümlich an eine andere, inkompetente Justizbehörde gewandt, so ist die letztere verpflichtet, das Gesuch von Amtswegen sofort an das betreffende Gericht zur weiteren Verfügung abzugeben. Der Parthei wird jedoch die Zeit von der Präsentation des Gesuchs bei der inkompetenten Justizbehörde bis zur Präsentation bei dem gehörigen Gericht nicht angerechnet*).

§. 11.

Präklusivische Frist zur Rechtfertigung der Appellation.

Ist im ordentlichen Prozesse (Allg. Ger. Ordn., Thl. I., Tit. 14) mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsbericht) zu überreichen. Die Vorladung zu diesem Termine erfolgt unter der Verwarnung:

»daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen.«

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Sache so abgemessen werden, daß dem Appellanten eine Frist von vier bis acht Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, in sofern der Gegner nicht einwilligt, nur ein Mal, und nur dann Statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungssachen spätestens im Termine selbst nachgesucht wird **).

§. 12.

Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Vorschriften.

Alle, diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der bisher ergangenen Gesetze werden aufgehoben.

Urkundlich ꝛc. (Ges. S. v. 1838. S. 273).

---

*) Dieser §. ist durch d. Verordn. v. 21. Juli 1843 (Ges. S. S. 294) aufgehoben, wonach das zulässige Rechtsmittel immer bei demjenigen Gericht angebracht werden muß, welches in erster Instanz erkannt hat, und zwar in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten stets bei der die Auseinandersetzung leitenden Gen. Komm. — Vergl. auch Justizminist. Bl. von 1843. S. 240 und von 1844. S. 254.

**) Wenn ein Mandatar bestellt ist, so erfolgt die Insinuation der Vorladung an diesen, Verf. v. 15. Juni 1844. (Justizminist. Bl. v. 1844, S. 147).

zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur in sofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet [1]).

§. 46. 2) Bei den Entscheidungen über die jedem Interessenten für seine Theilnehmungsrechte zuständige Abfindung, über die Mittel dieser Ausgleichung und die Art und Weise ihrer Gewährung ist zu unterscheiden: a) ob dieselben eine Abfindung in Kapital oder eine Geldrente (sei es, daß es sich dabei von einer festen, oder mit den Getreidepreisen steigenden und fallenden Rente handelt) oder b) eine Natural-Abfindung oder andere, als die zu a. gedachten Leistungen zum Gegenstande haben. Betrifft die Entscheidung der Gen. Komm. einen Gegenstand der zu b. gedachten Art, so findet dagegen nicht die Appellation an das Revisions-Kollegium, sondern der Rekurs an das Min. d. Inn. f. Gew. Statt [2]).

Zu diesem Verfahren eignen sich insbesondere die in §§. 182, 183 d. Verordn. v. 20. Juni 1817 und §. 19 d. Ges. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn. bezeichneten Fälle.

3) Zu dem Rekurswege gehören ferner in den Fällen zu a. die Entscheidungen über die Alternative: ob dem Berechtigten die Entschädigung in Land oder ob ihm solche in Kapital oder in einer Natural-Rente zu gewähren ist, und wird hiermit die entgegengesetzte Bestimmung des §. 179 der erstgedachten Verordn. aufgehoben.

4) Wenn aber außer dem ebengedachten Falle (Nr. 3) die von der Gen. Komm. getroffene Entscheidung eine Entschädigung in Kapital oder Geldrente betrifft, sei es, daß über die Verpflichtung dazu, oder wegen der Höhe derselben gestritten wird, so findet deshalb die Appellation an das Revisions-Kollegium Statt.

§. 47. 5) Wenn wegen der Ausstellungen welche entweder von den Partheien bei Vollziehung der Rezesse erhoben [3]), oder Seitens der Gen. Komm. bei den

---

[1]) Gegen Entscheidungen bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Dotation der Schulen, ist niemals die Appellation, sondern stets der Rekurs zulässig. Cirk. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 15. Sept. 1836.

Das unterzeichnete Min. hat wahrgenommen, daß bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule in Folge einer Gemeinheitsauseinandersetzung hin und wieder gegen die Entscheidung erster Instanz das Rechtsmittel der Appellation zugelassen worden, und findet sich dadurch veranlaßt, der Königl. Gen. Komm bemerklich zu machen, daß dieses Verfahren unrichtig ist, und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Es handelt sich hierbei nicht um Rechte, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Auseinandersetzungen und Gemeinheitstheilungen hätten zur Sprache kommen können, und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten, vielmehr ist der Anspruch auf Dotation der Schule nur eine gesetzliche Folge der Separation, und gehört zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden. Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule ist daher niemals die Appellation, sondern immer nur der Rekurs an das unterzeichnete Min. zuzulassen.

(v. K. Ann. Bd 20, S. 596.)

[2]) Durch §. 14 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 ist der Rekurs an das Königl. Min. aufgehoben worden.

[3]) 1) R. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Stargard v. 17. März 1819 wegen Ergänzung der Unterschriften bei den Rezessen:

Der Königl. Gen. Komm wird auf den Ber. v. 4 d. M. über die Anwendung des §. 123, Tit. V. Thl I. des Allg L R. bei Vollziehung der Rezesse, hierdurch eröffnet, daß die Interessenten, wenn sie sich der Vollziehung weigern, mit ihren Einwendung gehört, diese ordnungmäßig instruirt werden müssen, und auf den Grund dieser Instruktion auf Ergänzung ihrer Unterschrift in gewöhnlicher Bescheidsform zu erkennen ist, da in der oben gedachten Vorschrift

ihr zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen, gemacht worden, eine gütliche und angemessene Vereinigung unter den Interessenten nicht zu erreichen ist, so findet gegen die deshalb von der Gen. Komm. erlassene Entscheidung der Weg des Rekurses oder der Appellation Statt, je nachdem die Ausstellung selbst, oder die von der Gen. Komm. zu ihrer Abhülfe erlassene Festsetzung einen Gegenstand betrifft, der sich nach den vorstehenden Bestimmungen §§. 45, 46 zu einem oder dem andern Rechtsmittel eignet.

6) Darnach bestimmt sich auch die Kompetenz der Appellations- oder Rekurs-Instanz über die Frage: ob mit der Verwerfung der von den Partheien genommenen Abreden noch andere Bestimmungen des von ihnen getroffenen Abkommens oder der ganze Vertrag ihre Wirksamkeit verlieren oder dessen ungeachtet in Kraft bleiben.

§. 48. Wollen die Partheien von dem an das Min. d. Inn. zu richtenden Rekurse wegen des Landtheilungsplans oder anderer Beschwerdepunkte, weshalb dieses Rechtsmittel zulässig ist, nicht Gebrauch machen: so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß sie ihre Beschwerde wegen unzulänglicher Abfindung Behufs anderweitiger Entschädigung in Kapital oder Rente weiter verfolgen. Dies kann nach der Wahl des Beschwerdeführers im Wege der Appellation oder in einem zur ersten Instanz zurückgehenden Separatverfahren geschehen. Wird das Rechtsmittel der Appellation gewählt, so bleibt doch dem Ermessen des Revisions-Kollegii die Zurückweisung in die erste Instanz vorbehalten.

Die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 173, 181, 184, 189 der Verordn. v. 20. Juni 1817 werden hierdurch aufgehoben.

§. 49. Eben dieses Verfahren (§. 48) findet statt, wenn im Rekurswege über die Landabfindung oder andere zu demselben gehörige Gegenstände rechtskräftig entschieden ist.

§. 50. Wollen die Partheien von dem ihnen nach §§. 48 und 49 nachgelassenen Appellations- oder Separat-Verfahren Gebrauch machen, so müssen sie diese ihre Absicht bei Verlust ihres Entschädigungs-Anspruchs innerhalb 6 Wochen nach Publikation der Entscheidung erster oder Rekurs-Instanz verlautbaren.

Haben sie gegen die Entscheidung der Gen. Komm. den Rekurs rechtzeitig eingelegt, so steht ihnen der Antrag auf jene Erörterung wegen ihrer in den Rekursweg gediehenen Beschwerden sowohl während des Rekursverfahrens als nach publizirtem Rekursbescheide in jener Frist noch zu, wenn sie sich solche bei Publikation des Bescheides erster Instanz auch nicht vorbehalten haben. Die Partheien sind wegen dieser ihnen zuständigen Befugnisse bei Publikation der Entscheidungen zu belehren. Von dem Ermessen der Behörde aber hängt es ab, die Einleitung des Separatverfahrens auszusetzen (cf. §. 105 d. Verordn. v. 20. Juni 1817) jedoch nicht weiter, als bis zu dem Termine der Vollziehung des Rezesses. Versäumen die Interessenten die ihnen dieserhalb bestimmten Fristen, so findet das Kontumazialverfahren statt (cf. §§. 145 und 191, 192 der Verordn. v. 20. Juni 1817)[1].

---

des Allg. L. R keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht ist, wonach die resp. durch den Richter, hier die Gen. Komm. zu beseitigenden Streitigkeiten in der gewöhnlichen Rechtsform entschieden werden müssen.

2) Vergl. d. Ergänz. zum §. 167 d. Verordn. v. 20. Juni 1817.

[1]) Die Vorschriften der §§. 48 bis 50 sind durch §. 15. d. Verordn. v. 22. Nov. 1844 aufgehoben worden.

§. 51. In welchen Fällen und mit welchen Maaßgaben die Verordn. v. 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in den bei der Gen. Komm. anhängigen Angelegenheiten Anwendung findet, darüber ist bereits mittelst Unserer Ordre v. 15. März d. J. (Ges. S. S. 61 ff.) entschieden, wobei es sein Bewenden behält [1]).

§. 52. Wenn eine von den Revisionskollegien oder in dritter Instanz ergangene Entscheidung wegen Inkompetenz angefochten wird, so findet das in Unserer Ordre v. 30. Juni 1828 (Ges. S. S. 86) wegen der Kompetenzkonflikte vorgeschriebene Verfahren Anwendung, und wenn hiernach die Inkompetenz festgestellt ist, so wird, mit Beseitigung des Erkenntnisses der inkompetenten Behörde, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die geeignete Instanz der Verwaltungs-Behörden abgegeben [2]).

§. 53. Wenn das Geh. Ob. Trib. in einer Angelegenheit, die sich zwar zur Appellation, aber nicht zur Berufung auf die dritte Instanz eignet, erkannt hat, so soll ein solches Erkenntniß doch wegen Inkompetenz jenes Gerichtshofes nicht angefochten, solches vielmehr zur Vollstreckung gebracht werden.

Um aber Irrungen dieser Art zu verhüten, sollen die dem Geh. Ob. Trib. zur Abfassung der Revisionserkenntnisse einzusendenden Akten demselben von den Gen. Komm. nicht unmittelbar eingereicht werden, vielmehr durch das Min. d. Inn. f. d. Gew. zugehen, welches sich, im Falle dasselbe wegen Zulässigkeit des Rechtsmittels Bedenken findet, darüber mit dem Just. Min. verständigen wird [3]).

Zu §§. 187 und 188 der Verordn.

§. 54. Wegen der bereits in erster Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellten Punkte (cf. 31—34 dieses Anh.) findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Appellations-Instanz nicht statt.

§. 55. Wenn in zweiter Instanz noch eine nachträgliche Instruktion über ökonomische Punkte veranlaßt wird, so haben die Gen. Komm. die an das Revisionskollegium einzusendenden Verhandlungen mit ihrem Gutachten darüber zu begleiten.

---

[1]) 1) Vergl. die Ergänz. und Erläut. zum §. 190 d. Verordn. v. 20. Juni 1817.

2) R. d. Königl. Min. d. Inn. f. Gew. v. 13. April 1834 das in Nichtigkeitsbeschwerdesachen zu liquidirende Pausch-Quantum betreffend:

Nach der Verordn. v. 14. Dec. v. J. soll in den zur Entscheidung des Königl Geh. Ob. Trib. gelangenden Nichtigkeitsbeschwerdesachen für das gauze Verfahren ein Gebühren-Pausch-Quantum von 5 bis 50 Rthlr. zum Ansatz kommen.

Es ist daher nothwendig, daß das Geh. Ob. Trib. in den aus dem Ressort der Königl. Gen. Komm. herrührenden derartigen Beschwerdesachen bei Festsetzung des von den Partheien zu erhebenden Gebührenbetrages zugleich die Bestimmung trifft, wie viel von dem in Ansatz gebrachten Pauschquantum der Gen. Komm. verbleibe und was dagegen von ihr als Tribunalsgebühren abzuführen sei.

Um nun dem Geh. Ob. Trib. zu dieser Gebührentheilung einen zweckmäßigen Anhalt zu gewähren, wird die Gen. Komm. angewiesen, demselben bei Einsendung der Akten, zugleich eine Liquidation Ihrer in der Sache entstandenen Gebühren, welche, in sofern nicht Kommissionsgebühren entstanden sind, in der Regel nur in Kopialien bestehen werden nach den bisherigen Sätzen mit vorzulegen.

[2]) Vergl. die Zusätze zum §. 9 dieser Verordn.

[3]) Die Akten zur Entscheidung über die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde sind nach §. 22 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 dem Königl. Geh. Ob. Trib. nicht mehr durch das Min. d. Inn., sondern unmittelbar einzureichen.

(S. zum §. 29 der Verordn. v. 20. Juni 1817.)

In allen Fällen steht es dem Revisionskollegio frei, über eine und die andere technische Frage die nähere Erläuterung der Gen. Komm. einzuholen.

Zu §§. 196 ff. der Verordn.

§. 56. Wenn auch die Auseinandersetzung ohne Dazwischenkunft der Gen. Komm. zu Stande gekommen ist, so können die Partheien doch in der §. 13 dieses Anh. bestimmten Frist deren Ausführung durch dieselben nachsuchen.

§. 57. Wie es im Allgemeinen vorgeschrieben ist, haben die zur Bearbeitung der Auseinandersetzung berufenen Kommissarien selbstthätig auch dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungsverhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden [1]. Sie haben es also keineswegs dabei bewenden zu lassen, daß die Interessenten solche zur Sprache bringen, sondern ihrerseits darauf zu halten, daß alles Sachgehörige definitiv erledigt und die zu solchem Behuf erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden. Insbesondere haben sie dieselben auf die bei den Hypothekenbüchern zu bewirkenden Eintragungen aufmerksam zu machen und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, daß bei den an die Hypothekenbehörde deshalb zu richtenden Requisitionen ihrem Interesse gehörig vorgesehen werde [2].

§. 58. Die Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten wegen der Kapitalentschädigungen und Kapitalabfindungen müssen in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgen [3].

Sie können aber auch schon früher geschehen, wenn von den Haupt-Interessenten darauf angetragen wird (cf. §. 203 der Verordn. v. 20. Juni 1817.)

Dagegen können dieselben nach den Anträgen der Interessenten ausgesetzt bleiben, wenn

a) die Abfindungskapitalien nicht sofort bezahlt, vielmehr durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesichert werden;

b) wenn der Verpflichtete sich bereit finden läßt, daß er der Zahlung ungeachtet den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet bleiben wolle;

c) wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird [4].

---

[1]) Vergl. das oben beim §. 12 angegebene R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 1. Aug. 1837.

[2]) Vergl. die Bestimmung im §. 7 des G. wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w. v. 29. Juni 1835, auf welche die Interessenten aufmerksam zu machen sind.

[3]) Vergl. die Ergänzungen und Erläuterungen zum §. 48 der Verordn. v. 20. Juni 1817, zum §. 150 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 und zu §§. 8 und 9 des Gesetzes v. 29. Juni 1835.

[4]) 1) Verf. d. Min. d. Inn. v. 14. März 1839, betr. die Benachrichtigung der Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger bei gerichtlicher Deponirung der Ablösungskapitalien.

Die Königl. Gen. Komm. giebt mit Unrecht der Bestimmung in dem R. v. 31. Okt. 1837, daß nämlich, neben der durch die Lehns- oder Fideikommiß-Qualität eines Gutes an sich bedingten Wiederanlegung der Ablösungskapitalien, die besondere Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger nach denselben Grundsätzen wie bei Allodialgütern zu beurtheilen sei, — die Deutung, daß überall, wo die im §. 9 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 aufgeführten Ausnahmefälle nicht eintreten, die Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger erfolgen müsse. Diese Bekanntmachung ist in dem allegirten R. auf Grund der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen allerdings als die Regel bezeichnet, jedoch unter der besonderen Voraussetzung, daß das Ablösungskapital von dem Berechtigten selbst in Empfang genommen werden und er dadurch in die Lage kommen soll, über einen Theil der dem Hypotheken-Nexus unterworfen gewesenen Substanz selbstständig und ohne weitere Rücksicht auf die Realberechtigten disponiren zu können.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch dafür zu sorgen, daß in den zu a, b gedachten Fällen die Eintragung gehörigen Orts erfolge.

Immer aber hat sie den Interessenten, je nach den Umständen, weshalb die Bekanntmachung entbehrlich werden dürfte, bestimmte Fristen zum Ausweise darüber zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Verlauf aber die Bekanntmachung zu veranlassen.

§. 59. Um zu verhüten, daß durch spätere Eintragungen bei dem berechtigten Gut nicht fernere Weiterungen entstehen, haben die Gen. Komm., sobald es ent-

---

Nur unter dieser Voraussetzung fordert das Gesetz jene Bekanntmachung und will dadurch dem Realberechtigten die Gelegenheit geben, durch ganze oder theilweise Aufkündigung seines Realrechtes die geschmälerte Sicherheit wieder auszugleichen. (A. L. R. §§. 400 sqq. Tit. 20, Thl. I., vergl mit §. 150 der Gem. Theil Ordn. und §. 39 der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.)

In dem Falle aber, wo mit einer Kapitalabfindung eine Gefährdung der Sicherheit der Realberechtigten in keiner Art in Verbindung zu bringen ist, wo also statt einer aufgehobenen Berechtigung das in Kapital bestimmte Aequivalent dafür der Disposition des Berechtigten entzogen und dergestalt dem Forderungsrechte der eingetragenen Gläubiger nach wie vor zugänglich bleibt, daß er zu jeder Zeit, und leichter noch als früher, sein Recht hierauf zu realisiren im Stande ist, da trifft die Voraussetzung jener gesetzlichen Bestimmung nicht zu, und es kann derselben auch keine Anwendung gegeben werden. — Die gerichtliche Deposition der Abfindungskapitalien überhebt also in jedem Falle die Königl Gen. Komm. der sonst angeordneten Bekanntmachung an die Realberechtigten und eingetragenen Gläubiger, wie dies auch der § 58 des Gesetzes v. 30. Juni 1834, welcher durch das spätere Gesetz v. 29. Juni 1835 eine Abänderung nicht erlitten hat, ausspricht, und Sie wird daher angewiesen, auch in den von dem Grafen v. H. zur Sprache gebrachten Fällen davon zu abstrahiren.

Was endlich das Bedenken der Königl. Gen. Komm betrifft, ob die Pertinenz-Qualität des Ablösungskapitals im Interesse der Realberechtigten durch die Deposition an sich erhalten kann, so erledigt sich dies von selbst, da die Königl Gen. Komm. bei Ihren Requisitionen an die Gerichtshöfe wegen Annahme der Ablösungskapitalien den Zweck der Depositionen bestimmt anzugeben hat und die Gerichte diesem entgegen über die Kapitalien zu disponiren nicht befugt sind

In den Prinzipien der Ablösungsgesetze liegt in gewissem Maaße, wie sich nicht in Abrede stellen läßt, ein Konflikt mit den sonstigen allgemeinen Gesetzen wegen der Gebundenheit des Grundeigenthums durch Hypotheken, Lehns-Fideikommißverhältnisse u. s. w. Die zur Ausführung jener Gesetze berufenen Behörden haben daher die ganz besondere Verpflichtung, mit der sorgfältigsten Umsicht in jedem einzelnen Falle die Mittel und Wege zu erwägen, welche ohne Kränkung der Rechte der betheiligten dritten Personen angewendet werden können, und den Interessenten jenen Konflikt möglichst wenig fühlbar zu machen und unnöthige Kosten und Weiterungen zu ersparen.

(Centralbl. v. 1839, S. 417. Kam. Zeit. v. 1839, S. 459. v. K. Ann. Bd. 23, S. 94.)

2) Verf. d Min. d Inn. v. 18 Juli 1839, denselben Gegenstand betr.

Das Cirk R. v 31 Okt. 1837 stehet mit dem neueren Erlasse v. 14 März d. J keinesweges im Widerspruch, sobald die Königl Gen. Komm. berücksichtiget, daß jenes nur die Fälle bezeichnet, wo eine derartige Bekanntmachung überhaupt erforderlich ist, über den Zeitpunkt, wann dieselbe zweckmäßig zu verfügen sei, aber nichts bestimmt; letzterer dagegen einen bei der Wahl dieses Zeitpunktes vorgekommenen Mißgriff verbessern und jenen überhaupt näher bestimmen sollte.

Die Bekanntmachung einer durch Kapitalzahlung bewirkten Auseinandersetzung erfolgt nämlich nicht blos im Interesse der resp Hypothekengläubiger und Realberechtigten des abgefundenen Gutes, wie solches im R. v. 30. Sept. 1836 angedeutet worden ist, sondern auch in dem des Kapitalempfängers, da sie diesem das einfachste und wohlfeilste Mittel darbietet, eine freie Disposition über die Abfindungen zu erhalten, falls die Gläubiger sich innerhalb der präklusivischen Frist von sechs Wochen mit Anträgen auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit nicht melden. — Sie ist endlich aber auch als eine die vollständige Erledigung des ganzen Auseinandersetzungsgeschäfts vorbereitende Maaßregel zu betrachten, indem sie die Reihe der bei den ferneren Verhandlungen zu beachtenden Interessen abschließt und solchergestalt die Grundlage des Plans bildet, nach welchem letztere zu befriedigen sein möchten.

weder durch Vereinbarung der Interessenten oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden wird, die Hypothekenbehörde, davon zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welches die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelösten Pertinenzien den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

§. 60. Sind bei einer an die Gläubiger wegen der Kapitalabfindung zu erlassenden Bekanntmachung ein eingetragener Gläubiger, dessen Erben oder Cessionarien ihrem Aufenthalte nach oder sonst nicht zu ermitteln, so erfolgt die öffent-

---

In Erwägung dieser verschiedenartigen Zwecke einer an die Hypothekarien zu erlassenden Bekanntmachung und deren eben so mannigfach modifizirten Einflusses auf die Geschäfte selbst hat nun der §. 58 der Verordn. v. 30. Juni 1834 zwar als Regel festgestellt, daß sie gleich nach Bestätigung des Rezesses erfolgen solle, indeß sofort darauf hingewiesen, daß sie nach den Anträgen der Partheien auch schon früher geschehen oder noch weiter hinausgesetzt werden könne, und somit dem verständigen arbitrio der Behörden anheimgegeben, einen solchen Zeitpunkt für dieselbe zu wählen, in welchem damit überhaupt etwas Zweckentsprechendes erreicht werden könnte.

Wenn die Königl. Gen. Komm. diesen Gesichtspunkt festhält, so wird es ihr von selbst einleuchten, daß in den zur Sprache gebrachten Fällen gar kein Grund vorlag, den wohl motivirten Anträgen auf einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung entgegen zu sein — Das berechtigte Gut ist Majorat und mit einer Menge veralteter, angeblich bereits abgestoßener Intabulate beschwert, deren Löschung noch nicht hat bewirkt werden können. Gelegenheit zur angemessenen Verwendung oder Wiedererlangung der zum Theil nur unbedeutenden Ablösungskapitalien fehlte, und mit Berücksichtigung aller dieser Umstände hatten sich die unmittelbaren Interessenten des Geschäftes über eine sofortige Deposition der baaren Entschädigungen vereinigt, durch welche ihr Verhältniß durchweg geordnet, das Interesse der Agnaten und Realberechtigten aber um so vollständiger gesichert wird, als der Graf H. zur Zeit keine Disposition über die deponirten Kapitalien beabsichtigt, dies sogar ausdrücklich erklärt hat, und die ursprünglichen Rechte der dritten Personen an den wegfallenden Leistungen und Gerechtsamen, nach §§. 467 und 469, Tit. 20, Thl. I. des A. L. R., verbunden mit §§ 149 sqq. der Gemeinheitstheilungs- und §§ 38 sqq. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, auf deren Aequivalente unmittelbar übergetragen werden.

Für Fälle dieser Art kann die Bekanntmachung einer Kapitalsabfindung an die Hypothekarien eben so wenig zur Förderung des Hauptgeschäftes, als zur Herstellung eines beruhigten Zustandes unter den unmittelbaren Interessenten desselben dienen, wohl aber eine unnöthige Aufregung der Gläubiger und Realberechtigten veranlassen und den Berechtigten in große Verlegenheit setzen, wenn nun wirklich Anträge auf Verwendung solcher, an und für sich noch gar nicht flüssig gewordener Kapitalien eingehen, und anderweit keine Mittel zu Gebote stehen, derartigen Anforderungen Genüge zu leisten. — Die in dem R. v. 14. März d. J. angeordnete einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung ist also dem Zwecke des §. 58 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und den obwaltenden Verhältnissen völlig entsprechend, damit aber ein gänzlicher Wegfall derselben noch nicht ausgesprochen, vielmehr wird sie dermaleinst immer noch erfolgen müssen, wenn der Berechtigte seine Absicht, über die deponirten Kapitalien disponiren zu wollen, verlautbart, und dann nicht etwa einer der Ausnahme-Fälle eintritt, welche der §. 9 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 bezeichnet.

Die Königl. Gen. Komm. hat zwar noch erinnert, daß die einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung keinen wesentlichen Vortheil bringen könne, es vielmehr im Interesse des Berechtigten zu liegen scheine, dadurch entweder eine Kündigung herbeizuführen und solchergestalt den Schuldbetrag des Guts zu vermindern, oder aber die Ansprüche der Gläubiger für eine künftige Disposition zu beseitigen, indessen ist dieser Einwand an und für sich, und namentlich in dem angeregten Falle, um deshalb nicht haltbar, weil die eigenthümliche Lage der Verhältnisse eine Verwendung der deponirten Kapitalien nicht möglich machte, die Deposition aber mit Rücksicht hierauf erfolgt war, und die Auseinandersetzungs-Behörden überhaupt die Motive nicht zu prüfen haben, welche einen an und für sich gesetzlich begründeten Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung veranlassen.

liche Bekanntmachung an dieselben nach Vorschrift des §. 12 des Gesetzes v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Theil.= und Ablös. Ordn. [1]).

§. 61. Die Berichtigung des Besitztitels der bäuerlichen Wirthe, in Folge der gutsherrlich=bäuerlichen Regulirungen, die etwa erforderlichen Ab= und Zuschreibungen in den Hypothekenbüchern bei Gemeinheitstheilungen, imgleichen die Abschreibungen abgelöster Leistungen in dem Hypothekenbuche des berechtigten Gutes und deren Löschung bei dem verpflichteten Gute, soll wegen der vorschriftsmäßigen Abtragung und Verwendung der Kapitalabfindungen niemals aufgehalten werden, vielmehr, der noch stattfindenden Rückstände und der noch fehlenden Ausweisungen ungeachtet, auf den Grund der bestätigten Rezesse unverzüglich bewirkt werden [2]), es wäre denn, daß die Interessenten sich deshalb anders geeinigt hätten oder der Empfangsberechtigte ein Widerspruchsrecht geltend macht. Dagegen werden die Rückstände gleichzeitig bei dem mit der Abfindung belasteten Gute mit dem ihnen zuständigen Vorzugsrechte eingetragen. Waren das abgetretene Grundstück oder die abgelöste Leistung für sich Gegenstand eines durch die Lehns= oder Fideikommiß=Eigenschaft oder sonst beschränkten Eigenthums des Besitzers, so wird bei der Eintragung des Rückstandes diese Beschränkung vermerkt. Waren sie Zubehör eines andern so belasteten Gutes, so wird diese Zugehörigkeit und dabei bemerkt, daß die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche des letztgedachten Gutes zu ersehen sei. Es bedarf hierzu des Antrages der Lehnsberechtigten u. s. w. nicht. Gegenseitig aber bedarf es auch des beschränkenden Vermerks nicht, wenn die in Folge der öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung (cf. §§. 11 ff. des Gesetzes v. 7. Juni 1821) wirklich zugezogenen Berechtigten ihr Einverständniß damit erklärt haben, daß die Eintragung unterbleiben soll.

Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten die Kapitalabfindung bereits gezahlt haben sollten, und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger und sonstigen Realberechtigten unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungskapitalien auf ihre Güter die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen. Weiset der Gutsbesitzer weiterhin die gesetzmäßige Verwendung der Ablösungskapitalien nach, so erfolgt die Löschung jener eingetragenen Vorbehalte auf die von der Gen. Komm. deshalb zu ertheilende Bescheinigung.

Zu §. 197 der Verordn.

§. 62. Die Gerichte werden wegen der auf Grund der bestätigten Auseinandersetzungs=Rezesse von den Partheien oder sonst von den Gen. Komm. bei ihnen in Antrag gebrachten Eintragungen in die Hypothekenbücher von den ihnen nach der Hypotheken=Ordn., Tit. 2, §§. 12 und 13, obliegenden Verpflichtungen ent=

Was übrigens unter Voraussetzung der Lehns= oder Fideikommißeigenschaft des berechtigten Gutes vorstehend entwickelt worden ist, das findet bei gleichartigen Verhältnissen auch auf Allodialgüter Anwendung, und möge die Königl. Gen. Komm. hiernach in der Folge weiter verfahren.

[1]) Vergl. Zusatz 5 zum §. 150 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 111 des Ablösungs=Gesetzes v. 2. März 1850.

[2]) Vergl. die Erläuterungen und Ergänzungen zum §. 197 der Verordn. v. 30. Juni 1817 und §. 3 des Gesetzes v. 29. Juni 1835.

bunden, welche statt ihrer den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse beauftragten Behörden übertragen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie, wenn sich aus den Hypothekenbüchern selbst Anstände der nachgesuchten Eintragung ergeben, jene Behörden davon in Kenntniß zu setzen und denselben deren Erledigung zu überlassen haben [1]).

Zu §. 203 der Verordn.

§. 63. In dringenden Fällen kann die Gen. Komm. mit der Ueberweisung und Ausführung des Auseinandersetzungsplans, ungeachtet des gegen ihre Entscheidung noch stattfindenden Rekurses, vorgehen [2]).

Zu §§. 206 und 207 der Verordn.

§. 64. Auf Verlangen der Interessenten soll das nach §. 206 der Verordn. v. 20. Juni 1817 zur Niederlegung im landräthlichen Archiv bestimmte Exemplar der Karte, je nachdem die Auseinandersetzung in einer Stadtflur oder in einer Landgemeinde vorkommt, dem Magistrate oder der Gutsherrschaft und wenn diese an dem Orte keinen Wohnsitz hat, dem am meisten zur Sache interessirenden Theilnehmer ausgeantwortet und zur Einsicht jedes Betheiligten bereit gehalten werden [3]).

---

[1]) Vergl. die oben zum §. 10 angeführte Dekl. v. 30. Juli 1842. (Ges. S. S. 245.)

[2]) 1) Der §. 63 ist durch §. 6 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 aufgehoben worden. (S. zu §. 29 der Verordn. v. 20. Juni 1817.)

2) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 14. März 1846 über die Ausführung vor rechtskräftig feststehendem Plan:

Das Min. erachtet — wie der Königl. Gen. Komm. auf die Anfrage in dem Ber. v. 13. d. M. wegen der Zulässigkeit der Ausführung einer Landumlegung vor rechtsgültiger Feststellung der Planlage hiedurch eröffnet wird — die von ihr als die Ansicht der Majorität Ihres Kollegiums vorgetragene Auslegung des §. 6 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 für die richtige und nimmt daher an, daß die Königl. Gen. Komm. bei dem Vorhandensein der in der gedachten Gesetzstelle unter a und b vorgeschriebenen Bedingungen nicht nur befugt ist, auf die Ausführung eines Auseinandersetzungs-Planes, welcher bereits feststeht, vor dem Abschlusse des Rezesses zu erkennen und das Erkenntniß sofort in Vollzug zu setzen, sondern auch dieses Erkenntniß in Betreff der Ausführung mit dem über den noch streitigen Plan zu verbinden, und auch ein solches Erkenntniß in Vollzug zu bringen, wenn gleich gegen beiderlei Bestimmungen, nämlich gegen die Festsetzung des Plans und gegen den Ausführungs-Termin, das Rechtsmittel der Appellation eingelegt wird, — und ist nur erforderlich, das im § 6 a. a. O. näher bezeichnete Gutachten der Königl. Gen. Komm. über die noch zulässigen Abänderungen der Naturalausgleichung 2c. zu den Akten zu bringen.

Mit dieser Ansicht über die Anwendung der gedachten Gesetzstelle stimmen auch die bei dem Entwurfe des Gesetzes für dieselbe angegebenen Motive überein. Die Königl. Gen. Komm. muß jedoch hierbei darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn es zwischen den Partheien über die Anwendung jener Gesetzstellen zum Streit kommen sollte, nach dem durch die Verordn. v. 22. Nov. 1844 angeordneten Instanzenzuge nicht das Min., sondern das Revisionskollegium für Landeskultur-Sachen hieselbst in zweiter Instanz zu entscheiden haben wird, und daß nicht angegeben werden kann, welchen Werth diese Behörde doch vielleicht auf die Gründe legen dürfte, welche die Minorität des Kollegiums der Königl. Gen. Komm. für die entgegengesetzte Meinung angeführt hat.

Berlin, den 14 März 1846. Min. d. Inn., zweite Abtheil.

3) Vergl die Zusätze zum §. 203 der Verordn v. 20 Juni 1817.

[3]) Auch die bei den landräthlichen Aemtern schon aufbewahrten Reinkarten von den bereits ausgeführten Auseinandersetzungen können den Partheien verabfolgt werden. R. des Königl. Min des Inn. für Gew. v. 4. Aug. 1837.

Ueber die in dem Ber. der Königl. Reg. v. 28. d. M. angeregte Frage, die Aufbewahrung der Regulirungskarten betreffend, ist bereits in einem andern Falle dahin entschieden:

daß die bei den landräthlichen Aemtern aufbewahrten Reinkarten von den bereits ausgeführten und beendigten Gemeinheitstheilungen und sonstigen Auseinandersetzungen zur

Zu §. 209 der Verordn.

Zu §§. 26, 27 des Gesetzes.

§. 65. Der Regel nach ist jeder Besitzer eines Gutes nicht nur die während seiner Besitzzeit, sondern auch die unter dem Vorbesitzer aufgelaufenen Kosten der Auseinandersetzung zu bezahlen schuldig. Ausnahmen von dieser Regel finden in der letzten Beziehung statt:

a) wenn die Auseinandersetzung bereits unter dem Vorbesitzer mittelst Bestätigung des Rezesses beendigt ist;

b) wegen der Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse [1]).

§. 66. Rücksichtlich der zu einer Konkursmasse gehörigen oder sonst zur nothwendigen Subhastation gediehenen Güter sind die Kosten nur in so fern, als sie nach der Eröffnung des Konkurses oder des Liquidationsprozesses festgesetzt sind, zu den Schulden zu rechnen, welche die Masse selbst kontrahirt hat; gleichmäßig sind diejenigen Kosten, welche nach erfolgtem Zuschlage festgesetzt werden, zu denjenigen zu rechnen, für welche der Käufer aufkommen muß, beides jedoch nur dann, wenn die Auseinandersetzung vor Eröffnung des Konkurses oder Liquidationsprozesses und resp. vor dem Zuschlage durch Bestätigung des Rezesses noch nicht geschlossen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Brenn. Mühler.

---

eignen Aufbewahrung an die Partheien verabfolgt werden, auch die Gen. Komm. ohne weitere Rückfrage beim unterzeichneten Min. darüber verfügen könne.

Hiernach hat die ꝛc. Reg. die landräthl. Behörden mit Instruktion zu versehen und diese einzureichen, bei etwanigem Bedenken nähere Bestimmung der Gen. Komm., zu Stargard einzuholen. (Kam. Zeit. 1837. S. 1035. v. K. Ann. Bd. 21. S. 647.)

[1]) Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 29. Juni 1840, die Sicherstellung der Kosten betr.

Der Königl. Reg. wird über das von derselben, Behufs Sicherstellung der Kostenrückstände beobachtete Verfahren Folgendes eröffnet:

Daß die Königl. Reg. für die hypothekarische Sicherstellung der Kostenreste in solchen Fällen Sorge trägt, wenn die Vermögenslage der Debenten so bedenklich ist, daß eine Subhastation des Grundstücks zu erwarten steht, kann nur gebilligt werden. Ob die betreffende Regulirungssache bereits bis zum Rezeßabschluß gediehen ist, oder nicht, kann hierbei keinen Unterschied machen, da die Verpflichtung des Adjudikatars zur Kostentragung sich nach §. 66 der Verordn. v. 30. Juni 1834 nicht auf die vor dem Zuschlage festgesetzten Kosten zurückerstreckt.

Außer diesem Falle wird die Eintragung der Kostenreste in der Regel unnöthig, und das Interesse der Kasse durch die Disposition des §. 65 l. c. gesichert sein, so lange die Bestätigung des Rezesses noch nicht erfolgt ist; nur wegen der Kosten bereits beendeter Prozesse könnte eine solche Vorsichtsmaßregel nöthig werden. Dagegen wird nach der Bestätigung des Rezesses die vollkommene Sicherstellung der Kasse eine solche Maßregel unter allen Umständen erfordern, und die den Restanten durch die Eintragung entstehenden Kosten können um so weniger einen Grund abgeben, darauf Verzicht zu leisten, als diese Kosten wegen der, den Partheien in Auseinandersetzungsangelegenheiten zugesicherten Gebührenfreiheit nur sehr unbedeutend sein können. Wohl aber kommt die vielleicht nicht unerhebliche Mühwaltung und die vermehrte Schreiberei bei den Hypotheken- und Auseinandersetzungsbehörden in Betracht, und es soll daher, da nach Anzeige der Königl. Reg. die Ausfälle, welche ihre Kasse durch Unterlassung der Sicherstellung mittelst der Eintragung bisher erlitten hat, nur gering gewesen, nachgelassen werden, daß dergleichen Kostenreste bei der Bestätigung des Rezesses,

XI. Regulativ,

betreffend die Kosten der gutsherrlich=bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der Königl. Gen. Komm., imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25. April 1836.

§. 1. Diäten und Reisekosten der Kommissarien.

1) Die Partheien entrichten an Diäten der Kommissarien drei Thaler, sowohl für die am Wohnorte der letztern in Angelegenheiten der Partheien verrichteten Geschäfte, als für die Zeit ihres eben dieser Geschäfte wegen außerhalb genommenen Aufenthalts, einschließlich der Reisetage [1]).

---

resp. bei Beendigung von Prozessen, in der Regel nicht eingetragen zu werden brauchen, wenn sie bezüglich auf die einzelnen Debenten eine Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigen. Bei größeren Summen aber hat die Königl. Reg. für deren Sicherstellung Sorge zu tragen, und dieselbe da, wo solches bisher nicht geschehen, jetzt nachträglich zu veranlassen.

(Centralbl. 1840. S. 702. Kam. Zeit. 1840. S. 728.)

[1]) 1) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 7. Okt. 1838, Tragung der Kosten für einen, die Person des Kommissarius betreffenden Zufall, vereitelten Termin.

Wenn durch einen die Person des Kommissarius betreffenden Zufall ein Termin vereitelt wird, so können, — wie der Königl. Reg. auf die Anfrage in dem Bericht v. 13. v. M. eröffnet wird, — den Interessenten die dadurch entstandenen vergeblichen Kosten in keinem Falle zur Last gelegt werden, vielmehr eignen sich dieselben in dem Falle zur Niederschlagung, wenn dem Kommissarius dabei kein Versehen irgend einer Art zur Last fällt. Hat aber Letzterer zu der Vereitelung des Termins selbst auf irgend eine Weise mit Veranlassung gegeben, wie z. B. der Fall sein würde, wenn er in dem von der Königl. Reg. angegebenen Falle die Reise auf einem ungebahnten und schwer aufzufindenden Wege erst am späten Abend oder am Morgen des Termintages angetreten hätte, so muß derselbe die Kosten selbst tragen.

(v. K. Ann. Bd. 22, S. 910. Centralbl. 1839, S. 153.)

2) Wegen Zahlung der Diäten u. s. w. bei Erkrankung des Komm. auf einer Dienstreise ist den Auseinandersetzungsbehörden nachstehendes Schreiben des Herrn Min. d. Inn. an die Königl. Ober=Rechnungs-Kammer zur Beachtung mitgetheilt worden.

Bei Beurtheilung der von Einer Königl. Hochlöbl. Ober=Rechnungs=Kammer in dem verehrlichen Schreiben v. 11. Jan. d. J. aufgeworfenen Frage:

ob dem Komm. einer Auseinandersetzungsbehörde im Falle der Erkrankung auf einer Dienstreise für die Zeit der Krankheit Diäten zugebilliget werden können, und wie es in einem solchen Falle mit den Protokollführergebühren, Reise= und sonstigen Nebenkosten zu halten?

wird es hauptsächlich auf die dienstlichen Verhältnisse des Komm. ankommen.

Ist derselbe ein Mitglied der betreffenden Behörde oder sonst ein fixirt angestellter Beamter, so gründet sich sein Anspruch auf das Regul. v. 28. Juni 1825. In diesem Falle werden die Diäten nicht als Remuneration für geleistete Arbeiten betrachtet, sondern sie nehmen die Natur einer Vergütigung für den Mehraufwand auf der Reise an, welcher dem betreffenden Beamten auch in Krankheitsfällen nicht entzogen werden darf. Es muß indeß der Behörde bei Festsetzung der Diätenliquidation vorbehalten bleiben, zu prüfen, ob nach der Erkrankung nicht die sofortige Rückreise ausführbar und zweckmäßiger gewesen wäre, als das Abwarten der Herstellung an dem fremden Orte.

Auch will ich in dem besonderen Falle, wenn die Krankheit des Komm. sich in die Länge und über 10 Tage hingezogen hat, mir vorbehalten, über die demselben zu bewilligende Entschädigung zu bestimmen, und solche event. auf ein mäßiges Pauschquantum festzusetzen. In allen diesen Fällen stehen jedoch dem betreffenden Beamten die reglementsmäßigen Reisekosten unbedingt zu, der Zweck der Reise mag nun erreicht, oder in Folge der eingetretenen Krankheit verfehlt worden sein. Die Reisekosten sowohl als die Diäten für die fruchtlos verstrichenen Tage

2) Die Fuhrkosten werden den Partheien mit einem Thaler für die Meile in Rechnung gestellt [1]).

---

müssen aber den allgemeinen Fonds zur Last fallen, und können von den Partheien nicht wieder eingefordert werden.

Anders verhält es sich, wenn der Komm. ein durch Diäten remunerirter Spezial=Komm. ist, gleich viel, ob derselbe fixirte oder nur temporäre Diäten bezieht. Auf diese Beamten findet allein das Kostenregulativ v. 25. April 1836 Anwendung, sie beziehen die Diäten nicht als einen Ersatz für baare Auslagen, sondern als Remuneration für ihre Arbeiten, und wenn auch die Instr. v. 16. Juni 1836 im §. 5 sub Nr. 7 einem solchen Komm. gestattet, Diäten für diejenigen Tage zu liquidiren, an welchen die Geschäfte, zu deren Betriebe derselbe sich außerhalb seines Wohnortes aufhält, zufällig unterbrochen worden; so läßt sich diese Bestimmung doch nicht auf den Fall anwenden, wenn die Unterbrechung durch eine Krankheit des Komm. herbeigeführt wird, da ein solcher Fall zu den, in der Instruktion gemachten Ausnahmen der eigenen Behinderung desselben zu zählen ist. In der Regel können daher einem Spezial=Komm. für den Fall seiner Erkrankung auf Terminreisen keine temporäre Diäten auf die Dauer der dadurch von ihm versäumten Zeit bewilliget werden. Sollten indeß besondere Billigkeitsrücksichten eine Ausnahme motiviren können, so muß ich mir meine weitere Bestimmung in einem solchen Falle vorbehalten.

Auf die Diäten der Protokollführer und die Reisekosten eines erkrankten Spezial=Komm. finden diese Grundsätze ebenfalls Anwendung, auf letztere aber nur dann, wenn der Komm. zurückgereiset ist, ohne den angesetzten Termin wirklich abgehalten zu haben. Hat die Krankheit dagegen nur das Abbrechen eines mehrtägigen Termins veranlaßt, und die Fortsetzung desselben verhindert, und wird in einem solchen Falle die Anberaumung eines neuen Termins erforderlich, so können die Partheien von der Tragung der Kosten für beide Reisen nicht entbunden werden, da alsdann die Erkrankung des Komm. als eine jener Zufälligkeiten betrachtet werden muß, welche die ununterbrochene Fortführung eines Geschäftes verhindern können und verhindert haben.

Alle anderen durch die Erkrankung eines Komm. etwa veranlaßten Mehrkosten, mögen sie nun einem fixirten Beamten in Gemäßheit des Regul. v. 28. Juni 1825 erstattet werden müssen, oder einem diätarischen remunerirten Komm. aus Billigkeitsgründen bewilliget werden, sind dagegen von den Partheien nicht wieder einzufordern, müssen vielmehr den allgemeinen Fonds zur Last bleiben.

Eine Königl. Hochlöbl. Ober=Rechnungs=Kammer ersuche ich ganz ergebenst, diese Grundsätze bei Revision der Rechnungen der Auseinandersetzungsbehörden in vorkommenden Fällen gefälligst zur Anwendung bringen zu lassen. Berlin, den 12. Febr. 1841.

Nach der Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 24. Juli 1844 sollen die in dem Schreiben v. 12. Febr. 1841 enthaltenen Bestimmungen bei Erkrankung der Komm. auf Dienstreisen auch bei den Feldmessern zur Anwendung kommen.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844, S. 229.)

3) Ueber die Gebühren der Oekonomie=Komm. in gerichtlichen Angelegenheiten, s. das Schreiben des Herrn Justizmin. an die Königl. Ober=Rechnungs=Kammer v. 7. Jan. 1842.

(Justizminist. Bl. 1842, S. 16.)

4) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 6. August 1838, betreffend die Liquidationen für kleine häusliche Arbeiten.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 12. Juni d. J. zu erkennen gegeben, daß die von ihr getroffene Anordnung, wegen der von den Spezial=Komm. für die kleinen häuslichen Arbeiten zu liquidirenden Diäten, überall nicht gebilligt werden kann, und daher sofort abzustellen ist. Das Regul. v. 25. April 1836 und die Instr. v. 16. Juni ej. a. enthält nichts, wodurch es gerechtfertigt würde, Arbeiten, die die Protokollführer oder sonstigen Gehülfen eines Spezial=Komm. bewirkt haben, als von Letzterem selbst vorgenommen zu betrachten, und den Partheien dafür Diäten nach dem Satze von 3 Thlr. anzurechnen; vielmehr können für dergleichen Arbeiten, in Gemäßheit der Bestimmungen des Regul. §. 1 Nr. 3 und §. 10, nie mehr als 20 Sgr. tägliche Diäten passiren.

Daß die Kasse der Königl. Gen. Komm. bei der getroffenen Einrichtung die sonst ganz wegfallenden Zusatzdiäten gewinnt, kann nichts ändern, sondern ist um so irrelevanter, als dem Re-

---

[1]) S. die Zus. zum §. 6 de Instr. v. 16. Juni 1836.

3) Die Kommissarien sind befugt, zur Beschleunigung ihrer Geschäfte, Protokollführer zuzuziehen, für welche der Diätensatz von zwanzig Silbergroschen in Rechnung gebracht wird [1].

---

gulativ und der Instruktion die Absicht zum Grunde gelegen hat, den Interessenten hinsichtlich der Kosten Erleichterung zu verschaffen, nicht aber, wie es von Seiten der Königl. Gen. Komm. geschehen, die zu zahlenden Kosten zu vermehren.

Uebrigens kann zwar den Komm. nicht untersagt werden, die Expeditions- und anderen Geschäfte, welche ganz füglich durch einen Protokollführer bewirkt werden können, selbst vorzunehmen und in diesem Falle für sich Diäten zu liquidiren; die Königl. Gen. Komm. aber hat dafür zu sorgen, daß hieraus für die Interessenten kein Nachtheil erwächst, vielmehr in solchen Fällen von der Ihr nach §. 12 der Instruktion zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, und die Diäten ohne Rücksicht auf die wirklich verwandte Zeit so weit zu ermäßigen, daß die Interessenten nicht mehr zu zahlen haben, als der Fall gewesen sein würde, wenn dem Protokollführer die Geschäfte wären übertragen worden. Soweit die nach der Anordnung der Königl. Gen. Komm. eingereichten Liquidationen bereits festgesetzt sind, mag es zwar dabei sein Bewenden behalten; bei allen noch nicht festgesetzten Liquidationen aber ist nach obiger Bestimmung zu verfahren, und namentlich für die nicht von den Spezial-Komm. selbst verrichteten Arbeiten keine weitere Vergütung, als nach dem Satze von 20 Sgr. für siebenstündige Beschäftigung eines Protokollführers festzusetzen.

(v. K. Ann. Bd. 22, S. 611. Kam. Z. 1838, S. 1036.)

5) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 16. Juni 1841, über einen gleichen Gegenstand.

Durch das Kosten-Regul. v. 25. April 1836 und die dazu gehörige Instr. v. 16. Juni ej. a. haben, wie der Königl. Gen. Komm. auf Ihre Anfrage v. 22. Mai c. eröffnet wird, die in den diesseitigen Cirk. R. v. 21. März 1829 und 25. Nov. 1833 getroffenen Bestimmungen, wonach den Spezial-Komm. und Protokollführern für das Heften, Foliiren und Rotuliren der Akten und für andere kleine Nebenarbeiten besondere Gebührenansätze nicht passiren dürfen, keinesweges aufgehoben werden sollen; vielmehr muß es bei jenen Anordnungen auch ferner sein Bewenden behalten.

[1] 1) In dem Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen v. 31. März 1838, sind folgende hierher gehörige Vorschriften enthalten:

§. 2. Mit dem Ablauf von vier Jahren verjähren die Forderungen

2) der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justizkommissarien und gerichtlichen Anwalte der Notare, der Feldmesser und Kondukteure, sowie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, Gen. Komm., Revisions-Kollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselbe zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle.

§. 4. Bestehen bei den im §. 2 aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 5. Die Verjährung fängt an in Betreff

1) der Gebühren und Auslagen der im §. 2 Nr. 2 genannten Personen, in sofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;

2) der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist. Unter Prozeß ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der Allg. Ger. Ordn. ist;

3) aller übrigen in dem §. 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten December, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 6. Der Lauf der im §. 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 8. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein.

§. 2. Gebühren und Entschädigungen der Feldmesser.

Diese werden mit Vorbehalt der nach erfolgter Revision des Reglements vom

---

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungsbehörde unterbrochen. (Ges. S. 1838, S. 349.)

2) Cirk. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 31. Jan. 1847 über die Verjährung der Kosten in Auseinandersetzungs=Sachen.

Durch die Cirk. Verf. der Königl. Ober=Rechnungs=Kammer v. 6. Jan. 1846 (Minist. Bl. S. 14, Nr. 22) sind die Auseinandersetzungs=Behörden zur Vereinfachung des Kassenwesens von der Einreichung der speziellen Restnachweisungen mit den Jahresrechnungen entbunden, wogegen ein den Restbetrag justifizirendes Attest beizubringen ist, in welchem unter Anderm auch bescheinigt werden muß, daß unter der Summe der Einnahme=Reste keine Posten befindlich sind, hinsichtlich welcher nach dem Gesetze vom 31. März 1838 bereits die Verjährung eingetreten ist.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober=Rechnungs=Kammer finden nun sehr abweichende Ansichten über die Verjährung der Kosten in Auseinandersetzungs=Sachen im Allgemeinen, sowie über die Anfangstermine der Verjährung statt, und sehe ich mich, um die nothwendige Uebereinstimmung in dieser Beziehung herzustellen, sowie überhaupt die Anwendung gleichmäßiger Grundsätze über diese Verjährung herbeizuführen, veranlaßt, der Königl. Gen. Komm. Folgendes zu eröffnen.

Nach §. 2 Nr. 8 des Gesetzes v. 31. März 1838 verjähren binnen 4 Jahren die Forderungen auf Nachzahlung der von den Gen. Komm.= und Revisions=Kollegien gar nicht oder zu wenig eingeforderten Kosten.

Da nach den Worten hier nur von Kosten gehandelt ist, worüber den Partheien gar keine oder eine unvollständige Zahlungsaufforderung zugegangen, so waltet mehrfach die Ansicht vor, daß die wirklich eingeforderten Kosten erst in der 44jährigen Frist verjähren. Des Königs Maj. haben indessen bereits durch die mittelst R. des Herrn Just. Min. Mühler v. 9. Mai 1844 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerh. O. v. 12. April 1844 auszusprechen geruht, daß das Gesetz v. 31. März 1838 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes v. 18. Juni 1840 wegen der Verjährungsfristen der öffentlichen Abgaben auch auf die wirklich ausgeschriebenen Reste an Gerichtssporteln Anwendung finde und unterliegt es keinem Bedenken, diese Bestimmung auch auf sämmtliche Kosten der Auseinandersetzungs=Behörden anzuwenden.

Wenn hiernach alle Kosten ohne einen Unterschied der 4jährigen Verjährung unterliegen, so kommt es weiter darauf an, den Anfangstermin derselben zu bestimmen.

Nach §. 5 Nr. 2 des Gesetzes beginnt die vierjährige Verjährung für die Kosten in jeder Art des Verfahrens, welche Gegenstand des ersten Theils der Allg. Ger. Ordn. ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendigt worden ist.

Obwohl nun das Auseinandersetzungs=Verfahren kein Prozeß im strengsten Sinne dieses Begriffes ist, so bestimmt doch das Gesetz die analoge Anwendung jener Bestimmung auf die Auseinandersetzungen. Als der Vergleich, durch welchen die Sache beendigt wird, kann nur der Rezeß betrachtet werden, und läuft daher die vierjährige Frist der Verjährung für sämmtliche Kosten der Auseinandersetzung ohne Unterschied der Zeit, wo sie bei der Behörde entstanden sind, vom Tage der Bestätigung des Rezesses. Sind in einem Auseinandersetzungs=Verfahren mehrere Gegenstände zusammengefaßt und es werden demnächst über dieselben besondre Rezesse vollzogen und bestätigt, so versteht es sich von selbst, daß von dem Tage der Bestätigung nur die Verjährungsfrist hinsichtlich derjenigen Kosten läuft, welche den durch den Rezeß erledigten Gegenstand betreffen.

Sind in einem Rezesse Gegenstände zur Nachverhandlung vorbehalten, welche die Bestätigung eines Nachtrags=Rezesses bedingen, so tritt die Verjährung aller, diesen Vorbehalt betreffenden Auseinandersetzungskosten ohne Unterschied erst mit der Bestätigung des Nachtragsrezesses ein. Die Kosten der nach der Rezeßbestätigung vorkommenden Ausführungsverhandlungen verjähren nach §. 5 Nr. 3 a. a. O. im Allgemeinen binnen vier Jahren vom letzten December desjenigen Jahres, in welchem sie entstanden sind, in dem Falle aber, wenn derselbe Gegenstand der Ausführung mehrere Verhandlungen nothwendig macht, von dem Zeitpunkte ab, wo diese Verhandlungen definitiv geschlossen sind.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für die eigentlichen Auseinandersetzungskosten, wel-

29. April 1813 anderweit zu treffenden Bestimmungen, vorläufig noch nach diesem Reglement, jedoch mit folgenden näheren Modifikationen festgesetzt [1]):

---

chen auch diejenigen Kosten gleichstehen, die bei Entscheidungen von Streitigkeiten ausdrücklich zu den allgemeinen Kosten der Auseinandersetzung geschlagen werden. Hinsichtlich der eigentlichen Prozeßkosten dagegen, deren Kriterium ist, daß sie nach den Vorschriften des Tit. 23, Thl. I Allg. Ger. Ordn. aufgebracht werden müssen, läuft die Verjährungsfrist für die Kosten aller Instanzen vom letzten December des Jahres, in welchem der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendigt ist. Die in der Executions-Instanz entstehenden Kosten, insofern sie, wie z. B. bei Einziehung von zuerkannten Geldforderungen, lediglich den Prozeß an sich betreffen, verjähren binnen 4 Jahren nach ihrer Entstehung und bei Fortsetzung derselben Executions-Verhandlungen nach dem Schlusse derselben; die Verhandlungen, welche nothwendig werden, um den Einfluß einer Entscheidung oder eines Vergleichs auf die Haupt-Auseinandersetzung festzustellen, gehören, wie sich von selbst versteht, zu der Auseinandersetzung selbst.

Nach diesen Grundsätzen ist die Verjährung der Kosten zu beurtheilen, dabei jedoch nicht aus dem Auge zu lassen, daß nach §. 10 des Gesetzes eine Zahlungs-Aufforderung, welche nach den angegebenen Zeitpunkten der möglichen Verjährung erlassen ist, die Verjährung zwar unterbricht, solche aber mit 4jähriger Frist sofort von neuem beginnt, mithin auf die rechtzeitige Erlassung neuer Zahlungsaufforderungen in den geeigneten Fällen sorgfältig zu achten und dabei überhaupt nach §. 8 des Gesetzes v. 18. Juni 1840 zu verfahren ist.

Die Verjährung ist übrigens unbedingt bei hypothekarisch-eingetragenen Kosten ausgeschlossen, desgleichen bei solchen, welche auf Terminalzahlungen regulirt sind, wegen der künftigen Termine; dagegen unterliegen die in den eingetretenen Terminen nicht berichtigten Kosten der Verjährung, in sofern nicht mit Rücksicht auf die unterbliebene Zahlung eine weitere Erstreckung der Termine überhaupt stattfindet.

Die Seitens der Auseinandersetzungs-Behörde einzuziehenden Kosten bestehen hauptsächlich aus solchen Beträgen, welche von den Kommissarien und Sachverständigen liquidirt worden, und da auch die Bestimmungen über die Verjährung dieser Forderung zu verschiedenen Zweifeln Veranlassung gegeben haben, so weise ich die Königl. Gen. Komm. an, in dieser Hinsicht die nachfolgenden Grundsätze zu beobachten und ihre Kommissarien rc. darnach zu instruiren.

Der §. 5 Nr. 1 des Gesetzes v. 31. März 1838 bestimmt, daß diese Forderungen, deren Festsetzung durch die Behörde immer erfolgen muß, vom letzten December desjenigen Jahres an verjähren, in welchem sie im Stande gewesen sind, ihre Liquidation zur Festsetzung einzureichen.

Hieraus darf indeß nicht gefolgert werden, es solle den zahlungspflichtigen Interessenten das Recht eingeräumt werden, den Organismus des Geschäftsbetriebes mit dem Erfolge ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, daß sie die Zahlung einer Liquidation verweigern könnten, weil dieselbe im Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses in einem zuläßigen Liquidations-Stadium angeblich nicht zur Festsetzung eingereicht und durch Verjährung erloschen sei. Es steht vielmehr den Komm. rc. zu, im ganzen Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses zu liquidiren oder dies zu unterlassen, ohne daß daraus für die Interessenten eine Befreiung durch Extinktiv-Verjährung folgt, und haben daher die Komm. rc. im Allgemeinen nur die oben festgestellten Endtermine des Liquidirens in Auseinandersetzungssachen und Prozessen inne zu halten. Dabei tritt jedoch die Maßgabe ein, daß die Verjährung in den seltenen Fällen stattfindet, wo die Liquidation so kurz vor dem Ablaufe der 4jährigen, von dem eben bezeichneten Anfangspunkte laufenden Frist eingereicht wird, daß innerhalb der für die Staatskasse selbst präklusivischen Frist die Zahlungsaufforderung nicht mehr an die Partheien erlassen werden kann; denn die Festsetzung und Einforderung von der Parthei ist ein nothwendiges Erforderniß, um den Komm. seinerseits gegen die Verjährung zu schützen, und die ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Säumigkeit fällt ihm als dem Berechtigten allein zur Last.

Anders stellt sich die Sache, wenn im Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses der Komm. oder sonstige Sachverständige wirklich für Theilstücke des Verfahrens liquidirt, mithin durch die That bewiesen hat, daß er im Stande gewesen, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen.

---

[1]) Ueber die Gebühren der Feldmesser für die 2. Rinnkarten s. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 27. Juni 1843. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843, S. 226.)

1) Die Kostenrechnungen der Feldmesser sollen von den Auseinandersetzungs-Behörden, unter Beihülfe besonderer, diesen zugeordneten Revisoren, geprüft und festgesetzt werden [1]. Die Festsetzungskosten treffen immer den Feldmesser. Ergiebt sich, daß die nach dem Reglement v. 29. April 1813 liquidirten Gebühren unverhältnißmäßig sind, so soll der Revisor ermessen, in wie viel Tagen der Feldmesser das Geschäft bei gehöriger Anstrengung füglich hätte verrichten können, und soll darnach die Zahl der Arbeitstage festgestellt, für jeden derselben aber nicht weniger als Ein und ein halber Thaler und nicht mehr als Zwei Thaler zum Ansatz gebracht werden. Welcher von beiden Sätzen anzunehmen, ist nach der Wichtigkeit des Geschäfts, der Tüchtigkeit der Arbeit und der Einwirkung des Feldmessers auf einfache Beilegung der Hauptsache zu ermessen.

2) Verlangen es die Partheien, oder finden die Gen. Komm. besondere Veranlassung, die Arbeiten der Feldmesser revidiren zu lassen, so muß dies besonders geschickten Vermessungs-Beamten aufgetragen werden. Wird dabei die Arbeit fehlerfrei gefunden, so werden die Kosten der Revision den Partheien in Rechnung gestellt. Die Vertheilung der Kosten der Revision auf die Letztern, geschieht in der Regel nach eben den Grundsätzen, wonach die Vermessungskosten repartirt werden. Ist aber die von den Partheien verlangte Revision nicht von der Mehrheit derselben, sondern von der Minderzahl in Antrag gebracht, so müssen die Letztern, wenn die Arbeit fehlerfrei gefunden wird, die Kosten allein tragen. Fehlerhafte Arbeiten sind dagegen nach dem Ermessen des Revisors und dessen Verständigung mit dem zur Leitung der Sache berufenen Spezial-Komm., von dem bis dahin beschäftigten, oder einem andern damit zu beauftragenden Feldmesser auf Kosten desjenigen, welchem diese Fehler zur Last fallen, zu verbessern, auch treffen den Letzteren in solchem Falle die Revisionskosten.

3) Für die von den Revisoren an ihrem Wohnorte verrichteten Arbeiten werden

---

Hier setzt er sich selbst in den Fall des Gesetzes und tritt mithin hier die 4jährige Verjährung wegen aller derjenigen Liquidationsgegenstände ein, welche zu dem Theilstücke gehören, das die Liquidation einfaßt, der Grund des Gesetzes, unangenehme Nachforderungen aus den in der Hauptsache abgemachten und bezahlten Gegenständen zu vermeiden, erlangt seine volle Wirksamkeit.

Ob nach diesem Grundsatze Nachliquidationen der Komm. und Sachverständigen durch frühere Hauptliquidation erledigt sind, oder wegen ihrer Beziehung zu Theilstücken, für welche noch nicht oder erst seit kürzerer Zeit liquidirt worden, zulässig erscheinen, muß der Beurtheilung der Königl. Gen. Komm. in den einzelnen Fällen überlassen bleiben.

Berlin, den 31. Januar 1847.

Der Minister des Innern.
von Bodelschwingh.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1847, S. 16.)

3) Wenn die Protokollführer zugleich als Dollmetscher fungiren, so können ihre Diäten bis 1 Thlr. täglich erhöht werden. Cirk. Verf. des Herrn Min. d. Inn. v. 23. Okt. 1840. (Minist. Bl. d. inn. Verw. 1840. S. 478.)

4) Gegen die Protokollführer der Spezial-Komm. ist wegen Schulden auch Personal-Exekution zulässig. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 28. Juni 1841. (Minist. Bl. d. inn. Verw. 1841, S. 236.)

[1] 1) Streitigkeiten über Gebühren der Feldmesser, denen ein Vertrag zum Grunde liegt, gehören zur Kompetenz der Gerichts-Behörden. Verordn. des Herrn Just. Min. v. 26. Febr. 1841. (Justizminist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 115.)

2) Die Quittungen über Vermessungs-Gebühren der Geometer sind stempelpflichtig. Verordnung des Königl. Min. d. Inn. v. 2. März 1840. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840, S. 115.)

den Interessenten Zwei Thaler Diäten, für die außer ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte aber Drei Thaler in Rechnung gestellt.

4) An Fuhrkosten der Feldmesser werden den Partheien Zwanzig Silbergroschen für die Meile angesetzt [1]).

Wegen der Fuhrkosten der Revisoren kommt die Bestimmung §. 1 Nr. 2 zur Anwendung.

§. 3. Entschädigung der Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

Ihnen gebühren Reise- und Zehrungskosten, die ersteren nach den Sätzen von Zehn Silbergroschen bis Einen Thaler für die Meile, die Letzteren nach den Sätzen von Zwanzig Silbergroschen bis zu Zwei Thaler für den Tag. Welcher dieser Sätze, oder welcher Mittelsatz anzuwenden ist, hat die festsetzende Behörde mit Rücksicht auf die Standesverhältnisse und die Erheblichkeit der Leistungen zu ermessen.

Werden öffentliche Beamte, oder auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker zu Schiedsrichtern oder Stellvertretern der Kreisverordneten ernannt, oder als Sachverständige zugezogen, so müssen ihnen die

---

[1]) 1) Verordn. des Königl. Min. d. Inn. v. 26. Okt. 1840, die Reisekosten für die Feldmesser betreffend.

Einverstanden mit dem, im Berichte der Königl. Gen. Komm. v. 4. d. M. ausgesprochenen, übrigens auch auf die Spezial-Komm. anwendbaren Grundsätze:

daß die Feldmesser nur für diejenigen Entfernungen Reisekosten fordern können, welche sie wirklich zurückgelegt haben, um nach dem Orte des Geschäfts zu gelangen, für welches liquidirt wird,

kann das unterzeichnete Ministerium es dennoch nicht billigen, daß derselbe nur dann, wenn von einem näheren Orte, als dem gewöhnlichen Domizile zugereiset würde, in Anwendung gebracht, in dem Falle aber ausgeschlossen und die Reisevergütigung vom Wohnsitze ab gewährt werden soll, sobald die Zureise aus einem Orte erfolgt, der dem des betreffenden Geschäftes entfernter liegt, als jener.

Abgesehen nämlich von der Inkonsequenz dieses Unterschiedes und von dem pekuniären Nachtheile, welchen die Geometer im letzteren Falle, häufig ohne alle eigene Schuld, erleiden möchten; so ist doch auch dabei nicht berücksichtigt, daß sie oft von einer außerhalb ihres Wohnorts begonnenen umfassenden Arbeit, z. E. einer Vermessung, zu einem zweiten Geschäfte von kürzerer Dauer, vielleicht Abwartung eines Termins, abgerufen werden und zur Fortsetzung des ersteren unmittelbar zurückkehren; oder auch von einer beendigten Lokal-Arbeit zur andern übergehen und erst aus dieser in ihrem Wohnort wieder eintreffen, so daß im erstern Falle das zweite Geschäft die Kosten der Reise von und zum Orte des zuerst begonnenen, dieses aber die Reise von und nach dem Domizile allein tragen, letzteren Falles dagegen eine angemessene Vertheilung der auf der ganzen Umtour erwachsenen Reisekosten erfolgen müßte und nicht die Interessenten zu übertheuern, was wenigstens möglich bleibt, sobald nach der Absicht des Kollegii Vergütigung für fingirte Reisen zugebilliget würde.

Unbillige Opfer, die man dem liquidirenden Beamten an Arbeiten ansinnen will, und Abweichungen von dem einfachsten und klarsten Verfahren beim Liquidiren erschweren die Kontrolle und schlagen, erfahrungsmäßig, jederzeit zum Nachtheil des pekuniären Interesse der Partheien und der Integrität des Beamten aus. Der beabsichtigte Zweck kann auch in den in Rede stehenden Fällen nur durch ein verständiges und redliches Benehmen der Spezial-Komm. selbst erreicht werden, die daran gewöhnt werden müssen, ihre Arbeiten und die der Feldmesser mit gehöriger Umsicht einzutheilen und darüber nachzudenken, auf welche Weise die Geschäfte zweckmäßig mit einander verbunden und so am wohlfeilsten hergestellt werden können.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 30.)

2) An Reise-Diäten erhalten die Feldmesser täglich 1 Thlr. 15 Sgr. — Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 17. Jan. 1826, v. 25. April 1843 und v. 16. Juli 1843.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843, S. 161 und 226.)

nach ihren Dienst-Instr., oder sonst nach besondern Festsetzungen zuständigen Vergütungen, in deren Ermangelung aber Diäten und Reisekosten nach den im Regulativ v. 28. Juni 1825 bestimmten, auf ihr Dienstverhältniß anwendbaren Sätze gezahlt werden [1]).

---

[1]) 1) Verf. des Hrn. Min. d. Inn. v. 31. März 1843, betr. die Prüfung und Festsetzung der Kostenrechnungen für Bau-Sachverständige in Auseinandersetzungssachen.

Was sodann Ihre Anfrage über das in ähnlichen Fällen künftig zu beobachtende Verfahren anbetrifft; so hat die Königl. Gen. Kommission überall da, wo Gebühren der Bau-Sachverständigen in Auseinandersetzungssachen für Zeichnungen und Anschläge zu Bauwerken, und ähnliche, Kenntnisse im Bauwesen erfordernde Arbeiten festzusetzen sind, zuvörderst das Gutachten des bei der dortigen Regierung fungirenden Baurathes über die betreffenden Liquidations-Ansätze unter Vermittelung dieser Behörde und bei Mittheilung der zur Beurtheilung nöthigen Materialien einzuholen. Dabei bleibt es der Königl. Gen. Komm. unbenommen Ihre etwaige Bedenken gegen die Höhe der liquidirten Gebühren besonders dann hervorzuheben, wenn die gelieferten Arbeiten etwa nicht dem Zwecke der Auseinandersetzung angemessen eingerichtet sein sollten. Die Festsetzung der Liquidation selbst hat die Königl. Gen. Komm. demnächst unter Berücksichtigung des eingeholten Gutachtens und im übrigen nach Lage der Akten zu bewirken; auch ist die calculatorische Revision derselben in Ihren Bureau's vorzunehmen, dem Baurath der Regierung muß es aber überlassen bleiben, sein Gutachten entweder durch Billigung oder Abänderung der einzelnen Positionen unmittelbar in der Liquidation abzugeben, oder dasselbe besonders auszuführen und zu motiviren.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843. S. 108.)

2) Verf. des Hrn. Minist. d. Inn. v. 27. April 1843 denselben Gegenstand betreffend.

Auf Veranlassung einer Anfrage der Regierung zu Liegnitz wegen Festsetzung der Kostenrechnungen der Königl. Baubeamten, die in Auseinandersetzungen zugezogen werden, weise ich die Königl. Gen. Komm. hierdurch an, bei der Festsetzung solcher Kosten-Rechnungen auch ferner nach dem Rescripte v. 31. März 1843 zu verfahren.

Sollte ein Liquidant gegen eine auf dem Gutachten des dortigen Regierungs-Bauraths beruhende Ermäßigung seiner Liquidation reklamiren, so hat die Königl. Gen. Komm. vor der Bescheidung des Reklamanten, unter Mittheilung der von demselben angeführten Gründe, das nochmalige Gutachten dieses Bauraths einzuholen.

Auch weise ich die Königl. Gen. Komm. mit Rücksicht auf §§. 52 und 64 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung an, wegen der in Ihrem Ressort einem Königl. Baubeamten zu ertheilenden Aufträge, mit der dem Beamten als Dienstbehörde vorgesetzten Regierung zu communiciren und wenn diese letztern nicht in die Zuziehung des Beamten, als Sachverständigen bei den Auseinandersetzungs-Sachen, ein für allemal gewilligt haben möchte, dieser Behörde deshalb von einem jeden solchen Auftrage entweder selbst Kenntniß zu geben, oder sofort durch den betreffenden Special-Kommissarius geben zu lassen, da die Regierung zur Führung der Diestkontrolle dieser Benachrichtigung bedarf.

Berlin, den 29. April 1845.

Der Minister des Innern.
gez. v. Arnim.

3) Eine denselben Gegenstand betreffende Verf. der Hr. Min. des Innern und der Finanzen vom 9. Mai 1845 s. im Minist. Bl. der inn. Verw. von 1845. S. 170.

4) Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 17. Juni 1843 die Reisekosten und Diäten betr., wenn der Domainen-Fiskus die Kosten zu zahlen hat.

Eine hier eingegangene Beschwerde der Regierung zu Bromberg, welche das Verfahren der Königl. Gen. Komm. bei Festsetzung und Einforderung der Gebühren des in der Regulirungs-Sache von P. als Sachverständigen zugezogenen Bau-Inspektor C. zum Gegenstand hatte, gab Veranlassung zu einer diesen Gegenstand im Allgemeinen betreffenden Erörterung, in Folge deren im Einverständniß mit dem Chef der zweiten Abtheilung des Ministerii des Königlichen Hauses, Herrn Geheimen Staats-Minister Grafen zu Stolberg bestimmt worden ist, daß die in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten als Sachverständige zugezogenen Königl. Beamten, zu denen insbesondere die Bau- und Forst-Beamten zu rechnen sind, die vollen reglementsmäßigen Reisekosten, Diäten und sonstigen Gebühren auch dann beziehen sollen, wenn der Domainen-Fiskus die Kosten ganz oder theilweise zu entrichten hat, wobei es auch keinen

§. 4. Urtels- und Exekutionsgebühren, Kassenquote und Kopialien.

Außer den im Vorstehenden bestimmten Diäten, Gebühren und Entschädigungen haben die Partheien folgende Kosten zu entrichten, als:

Unterschied machen soll, ob der dem betreffenden Beamten ertheilte Auftrag ihn innerhalb seines Amtsbezirks oder außer demselben beschäftigt hat.

Berlin, den 17. Juni 1843.

Der Minister des Innern.

In dessen Auftrag.
gez. Bode.

5) Verordn. über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, v. 29. März 1844.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc., verordnen über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, so wie über die Reise- und Versäumniß-Kosten der Partheien bei gerichtlichen Geschäften, für diejenigen Landestheile, in welchen die allgemeinen Gebühren - Taxen v. 23. Aug. 1815 Gesetzeskraft haben, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt.

§. 1. Die Sachverständigen erhalten, sofern nicht für gewisse Klassen derselben, als Medizinal-Personen, Vermessungs-Beamte, Oekonomie-Kommissarien u. s. w. die Gebühren durch besondere Vorschr. festgesetzt sind, bei gerichtlichen Geschäften für jeden Tag funfzehn Silbergroschen bis zwei Thaler Gebühren; sie haben jedoch nur auf drei Fünftel dieses Gebühren-Satzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen, und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

§. 2. Werden Sachverständige zu einem Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes an einem von letzterem mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie, statt der Gebühren Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

1) die Diäten werden auf zwanzig Silbergroschen bis drei Thaler für jeden Tag bestimmt, in den Fällen aber, wenn das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, auf drei Fünftel dieses Satzes ermäßigt.
2) An Reisekosten werden fünf Silbergroschen bis Ein Thaler für jede Meile vergütet.
3) Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.
Beträgt die Entfernung weniger als Eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütigt.
4) Die Höhe der Diäten und Reisekosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermessen.
5) Neben der zu 1—4 bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brückengelder und andere Auslagen nicht statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande sein, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht worden und diese wirklich nothwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.
6) Werden Staats-Beamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementsmäßig zukommt.

§. 3. Erfolgt die Zuziehung eines Sachverständigen bei einem Geschäfte außerhalb seines Wohnortes, jedoch an einem von letzterem nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte, so finden keine Diäten und Reisekosten, sondern nur die im §. 1 bestimmten Gebühren statt.

Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen, durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieser Kosten verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben nachweisen.

§. 4. Für schriftliche Gutachten, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluß der etwanigen Reinschriften sind den Sachverständigen zwanzig Silbergroschen bis zwei Thaler zu vergüten.

1) Urtelsgebühren für die Entscheidungen der Revisions-Kollegien und des

---

Für weitläuftige oder schwierige Arbeiten ist diese Vergütigung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit angemessen zu erhöhen.

§. 5. Die Vorschriften der §§. 1—4 finden auch bei Abschätzungen beweglicher und unbeweglicher Sachen mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1) dem Taxator werden an Gebühren vergütet:
   a) für die Abschätzung von Mobilien und anderer Gegenstände, zu deren Taxation keine besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 Thlrn. nicht übersteigt . . . . 5 Sgr.
   bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschließlich . . . . 10 Sgr.
   b) für die Abschätzung von Gold, Silber und Juwelen bis zu 20 Thlrn. an Werth 10 Sgr.
   bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschließlich . . . . 15 Sgr.
2) Beträgt der Werth der abgeschätzten Sachen mehr als 50 Thlr., so sind die Gebühren des Taxators nach den Bestimmungen des §. 1 festzusetzen.
3) Nach eben diesen Bestimmungen (§. 1.) sind auch die Gebühren für die Abschätzung von Kunstsachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und anderen Gegenständen, zu deren Taxation besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, und zwar ohne Rücksicht auf den Werth derselben, zu berechnen.

§. 6. Nach den Vorschriften der §§. 1—4 sind auch die Gebühren der Dolmetscher zu liquidiren, sofern solche als baare Auslage von den Partheien erhoben werden dürfen. Für schriftliche Uebersetzungen, welche nicht sofort im Termin erfolgen (§. 1.), sowie für die Revision und Attestirung von Uebersetzungen sind den Dolmetschern die im §. 4. bestimmten Gebühren zu bewilligen. Die Reisekosten und Diäten der Dolmetscher sind nach §. 2. Nr. 1—6. festzusetzen.

§. 7. Zeugen, welche an ihrem Wohnort oder an einem von demselben nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte bei gerichtlichen Geschäften zugezogen oder vernommen werden, können dafür keine Vergütigung verlangen.

Doch findet die Vorschrift des §. 3. auch bei Zeugen Anwendung.

§. 8. Sind die Zeugen niedern Standes, und ernähren sie sich durch Tage-Arbeit, Handwerk oder Gewerbe, so soll auf ihren Antrag für jede Stunde Versäumniß eine Entschädigung von Einem bis drei Silbergroschen, auch ohne besondern Nachweis, bewilligt und dabei die angefangene Stunde für voll angerechnet werden.

Die Höhe der Versäumnißkosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Erwerb des Zeugen und die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

§. 9. Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnort entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumniß- und Zehrungskosten drei Silbergroschen bis Ein Thaler für jede Meile zu vergüten.

Bei Berechnung der Reisekosten finden die für die Sachverständigen im §. 2. Nr. 3—6. gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10. Nach den Bestimmungen der §§. 7—9 sind auch die Reise- und Versäumnißkosten der Partheien zu liquidiren.

§. 11. Die Vorschriften der allgemeinen Gebühren-Taxen v. 23. August 1815,
   a) für die Landes-Justiz-Kollegien, Abschnitt IV. Nr. 12. 28. 32 u. 38,
   b) für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten, und
   c) für sämmtliche Untergerichte Abschnitt IV. Nr. 11. 26. 29 und 36, so wie die späteren hierauf bezüglichen Bestimmungen und die bisher in einigen Provinzen und in Berlin zur Anwendung gekommenen besonderen Verordnungen über die Gebühren der Taxatoren,

werden hierdurch aufgehoben.

§. 12. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auf frühere Fälle keine Anwendung, auch wenn die Gebühren, Reise- und Versäumnißkosten erst nach der Publikation dieser Verordnung zur Festsetzung gelangen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Ges. S. v. 1844. S. 73.)

Geh. Ober-Tribunals resp. nach der Gebührentaxe für die Landes-Justizkollegien v. 23. Aug. 1815 und den für das Geh. Ober-Tribunal bestimmten Sätzen [1]);

---

6) Die Sachverständigen, für welche die Remuneration für ihre Leistungen in Auseinandersetzungssachen nach §. 3. des Kosten-Regulativs zu bemessen sind, erhalten für die Tage, für welche sie die vollen Termins-Diäten beziehen, nicht noch besondere Reise-Diäten. Verf. des Königl Min. des Inn. v. 27. Okt. 1845. (Minist. Bl. d. i. Verw. v. 1845. S. 353.)

7) Allerh. Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Zur Herbeiführung einer Ersparniß im Staatshaushalte und da die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825 (Ges. S. Seite 163) den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, bestimme ich hierdurch für Civilbeamte und diejenigen Militairbeamten, welchen ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt ist, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

1. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäcktransports, zu vergüten:

a) den Beamten der ersten fünf Rangklassen	10 Sgr.	— Pf.
b) allen Beamten geringeren Ranges mit Ausschluß der untern Beamten	7 =	6 =
c) den Unterbeamten	5 =	— =

auf die Meile.

2. Außerdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche

für die Beamten unter 1 a. auf	20 Sgr.
für die Beamten unter 1 b. auf	15 =
und für die Unterbeamten (1 c.) auf	10 =

bestimmt wird.

3. Geht die Dienstreise eines Beamten der fünf ersten Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

4. Hat einer der unter 1 a. genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

§. 2.

1. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

a) Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse	1 Thlr.	15 Sgr.
b) Beamte der vierten und fünften Rangklasse	1 =	— =
c) alle übrigen Beamte	— =	15 =

auf die Meile

2. Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3.

1. Bei Vergütung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2. Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

---

[1]) 1. R. des Königl. Min. d. Inn. und der Königl. Just. Min. vom 12. Febr. 1821, daß Succumbenzgelder nicht angesetzt werden sollen:

Da die Absicht der über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ergangenen Gesetze dahin gehet, dieses Geschäft mit so wenig Kosten als möglich zu vollführen, auch die ersten, bei den Gen. Komm. per Resolutiones erfolgenden Entscheidungen, nicht ganz förmliche Erkenntnisse sind, so können weder von den Revisions-Kollegien in zweiter Instanz

2) einen Zuschlag von zwei Prozent zu den liquidirten Kosten, Behufs der Kassenverwaltung;

---

3. Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

§. 4.

Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach §. 2. liquidiren.

§. 5.

Die durch die Verordnung vom 28. Juni 1825 oder durch spätere Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Thlr. und weniger dergestalt erhöht, daß

2 Thlr.	15 Sgr.	statt	2 Thlr.	— Sgr.	
2 =	— =	=	1 =	15 =	
1 =	20 =	=	1 =	10 =	
1 =	10 =	=	1 =	— =	
1 =	— =	=	— =	20 =	
— =	20 =	=	— =	15 =	
— =	15 =	=	— =	10 =	

zu gewähren sind.

§. 6.

Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem ersten Juli c. in Kraft, und werden die demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Verhältnissen nicht mehr entsprechende §. 7. der Verordnung v. 28. Juni 1825 außer Anwendung gesetzt.

Sanssouci, den 10. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann.

(Ges. S. von 1848. S. 151.)

---

noch von dem Geh. Ob. Trib. in letzter Instanz, Succumbenzgelder angesetzt werden, und das Königl. Revisions-Kollegium hat solches also für die Zukunft zu unterlassen *).

2. C. Verf. d. Königl. Min. d. Just. u. d. Inn., v. 4. Okt. 1838. Die Revisions-Kollegien sollen fernerhin keine Expeditions-Gebühren liquidiren.

(v. K. Ann. Bd. 22. S. 915. — Centr. Bl. v. 1839. S. 104.)

3. Verf. d. Königl. Min. d. Just. u. d. Inn., v. 31. März 1840, betr. die von den Revisions-Kollegien in Bagatell-Sachen zu liquidirenden Urtelsgebühren.

Auf den erstatteten Gen. Bericht, eröffnen wir Ew. Hochwohlgeb. »hinsichtlich der bei Rekursbescheiden des Rev. Kolleg. zu nehmenden Kosten«, daß:

1) in denjenigen Bagatell-Sachen, welche auf Grund des Art. 1. der Dekl. v. 6. April pr. a. an das Kollegium gelangen, ein Pauschquantum von 20 Sgr. bis 2 Thlr. an Urtelsgebühren genommen werden kann; dagegen

2) dergleichen bei allen denjenigen Bescheiden wegfallen müssen, welche ex delegatione des Min. d. Inn. über die, eigentlich zu dessen Ressort gehörigen Fragen abgefaßt werden; indem — wenn die Sachen dort entschieden werden — gar keine Kosten zum Ansatz kommen, und die Partheien dadurch nicht schlechter gestellt werden können, daß der definitive Bescheid aus, in der Sache selbst liegenden Gründen einer Spruchbehörde übertragen wird. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 181.)

4. Verf. d. Min. d. Inn. u. d. P., v. 13. März 1839. Daß bei unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerden auch in Auseinandersetzungs-Sachen Succumbenzstrafen eingezogen werden können.

Die von der Königl. Gen. Komm. mittelst Berichts v. 22. Jan. d. J. erhobenen Bedenken über die Festsetzung und Einziehung von Succumbenz-Strafen wider diejenigen, welche ungegründete Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheidungen in Auseinandersetzungs-Sachen einlegen, sind zwar — wie derselben hierdurch eröffnet wird — zur Kenntniß des Hrn. Just. Minist. gebracht, indeß von demselben hauptsächlich um deswillen nicht erheblich genug befunden, um

---

*) S. auch Verf. d. Hrn. Just. Min. v. 15. Jan. 1841.
(Justizminist. Bl. v. 1841. S. 40.)

3) die Kopialien, sowohl diejenigen, welche bei den Auseinandersetzungs-Behörden, als bei den Spez. Komm. auflaufen [1]);

---

das Geh. Ob. Trib. mit einer dem Antrage der Königl. Gen Komm. entsprechenden Anweisung zu versehen, weil die Succumbenz-Strafen bei frivolen Nichtigkeitsbeschwerden sich auf die specielle Verordn. vom 14. Dec. 1833 gründen, die Bestimmungen derselben aber durch die Allerh. K. O. v. 15. März 1834 und den §. 51 der Verordn. v. 30. Juni 1834 ausdrücklich auch auf Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für anwendbar erklärt worden, ohne dabei die Bestimmungen derselben hinsichtlich der Succumbenzstrafen auszunehmen.

Unter diesen Umständen, und da an sich auch die Einlegung von Nichtigkeitsbeschwerden in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten auf keine Weise eine besondere Begünstigung verdient, muß es bei dem Seitens des Geh. Ob. Trib. angenommenen Grundsatz sein Bewenden behalten. (Centr. Bl. f. Pr. Jur. v. 1839 S. 512. v. K. Ann. Bd. 23. S. 93.)

5. Verf. des Königl. Geh. Ob. Trib., vom 7. Febr. 1840, daß in Nichtigkeitssachen außer dem Pauschquantum die baaren Auslagen liquidirt werden dürfen.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 8. Jan. d. J. eröffnet, daß es bei dem unterm 31. Mai 1839 festgesetzten Antheile an dem Pauschquantum verbleiben muß. Dieses tritt an die Stelle aller sonstigen Gerichtsgebühren, insbesondere derjenigen, welche für die Instruktion der Sache bezahlt werden. Da nun bei den Gen. Komm. keine Taxen liquidirt, sondern die Instruenten durch Diäten remunerirt werden, so sind die Diäten des Kommissarius eben dasjenige, wofür der Antheil an dem Pauschquantum bewilligt wird, die darüber angefertigte Liquidation ist nur ein ungefährer Maaßstab zum Abmessen des Antheils am Pauschquantum, und es kann außerdem an Kommissions-Gebühren nichts gefordert werden.

Andere baare Auslagen dagegen, wie Porto, Reisekosten und dergl., wie sie im III. Abschnitte der Gebührentaxe v. 9 Okt. 1833 sub 4 und 5 näher bezeichnet sind, können außer dem Pauschquantum noch besonders gefordert werden; sind daher solche baare Auslagen vorgekommen, so kann die Königl. Gen. Komm. den Betrag derselben außer dem Antheile an dem Pauschquantum einziehen.

6. R. v. 1. Okt. 1840. Die in Auseinandersetzungssachen von dem Geh. Ob. Trib. angesetzten Gebühren dürfen von den Kassen der Gen. Komm. an die Salarien-Kassen der O. L. G. erst dann gezahlt werden, wenn solche von den Partheien eingezogen worden sind. (Justizminist. Bl. v. 1840. S. 319.— Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1840 S. 388.)

7. Cirk. Verf. der Königl. Minist. der Just. u. d. Inn. v. 31. Juli 1844, daß Fiscus und die zur Sportelfreiheit berechtigten Partheien keine Urtelsgebühren zahlen dürfen.

Da sich aus den, in Folge des Cirkular-Reskripts v. 30. Dec. v. J. eingegangenen Berichten ergiebt, daß die Frage:

»ob und in wie weit der Fiskus, imgleichen diejenigen Personen und Institute, welchen »im Allgemeinen Landrechte, in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in der Gebühren-»Taxe vom 23. August 1815 oder durch besondere Allerhöchste Bestimmungen, die Sportelfreiheit bewilligt worden ist, zur Berichtigung der bei den Revisions-Kollegien resp. »dem Geheimen Ober-Tribunale erwachsenden Urtelsgebühren zufolge §. 4 des Kosten-»Regulativs vom 25. April 1836 herangezogen werden können?«

von den betreffenden Auseinandersetzungs- resp. Spruchbehörden verschieden beantwortet worden ist: so finden wir uns veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, zur Beseitigung jener Meinungsdifferenzen hierdurch anzuerkennen:

»daß der Fiskus und die übrigen vorbezeichneten Partheien zur Zahlung von Urtels-»gebühren aus §. 4 des angezogenen Kosten-Regulatives nicht verflichtet sind!«

womit auch die Praxis des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, nach dessen eingeholtem gutachtlichen Berichte übereinstimmt.

---

[1]) 1) Cirk. R. des Königl. Min. d. Inn. f. Gew. v. 17. Sept. 1836. Auch für Rechnungs-Abschriften und Rezeß-Ausfertigungen dürfen nicht mehr als 2½ Sgr. pro Bogen Kopialien liquidirt werden.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei den Gen. Komm. rücksichtlich der Kopialien-Ansätze nicht gleichmäßig verfahren und den Partheien für Rechnungs-Abschriften und Rezeß-Ausfertigungen, weil dieselben mit einem größeren Zeitaufwande verbunden sind, ein höherer Satz als 2½ Sgr. pro Bogen in Anrechnung gebracht wird. Dies darf ferner nicht stattfinden; es

4) die Exekutionsgebühren, und zwar wegen der von den Gen. Komm. selbst,

---

Hiernach ist auch von der Königl. General-Kommission in vorkommenden Fällen der Ansatz von Urtels-Gebühren zu unterlassen.

Berlin, den 31. Juli 1844.

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
In dessen Abwesenheit.	In dessen Auftrage.
gez. Ruppenthal.	gez. Bode.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844. S. 230.)

8. Nach der Verf. des Königl. Minist. d. Inn. v. 30. Nov. 1845 kann das Königl. Revisions-Kollegium für Landeskultursachen für Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolute 5 Sgr. Kopialien für den Bogen liquidiren. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1846. S. 40.)

---

können vielmehr den Partheien Seitens der Gen. Komm. und ihrer Spez. Komm. für alle Ausfertigungen und Abschriften, ohne Ausnahme, nur die gewöhnlichen Kopialien in Rechnung gestellt werden, da sich die schwierigeren Sachen damit kompensiren, daß der volle Satz zur Liquidation kommt, wenn die Ausfertigung auch weniger als einen Bogen beträgt. Nur den Feldmessern kann es — wegen der bei der Ausfertigung der Register erforderlichen Akkuratesse — ausnahmsweise gestattet werden, für die Reinschriften der Vermessungs-, Bonitirungs- und Zutheilungs-Register 5 Sgr. pro Bogen zu liquidiren. Der Königl. Gen. Komm. wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. (v. K. Ann. Bd. 20. S. 595.)

2) Verf. d. Min. d. Inn., v. 11. April 1837, betr. die von den Spez. Komm. zu liquidirenden Kopialien.

Der Königl. Gen. Komm. wird eröffnet, daß es allerdings lediglich Sache der Spez. Komm. ist, für die gesetzlich zulässigen Kopialien die Reinschriften ihrer Berichte, Vorladungen u. s. w. zu besorgen, ohne daß es eines weiteren Ausweises derselben darüber bedarf, was sie dafür wirklich ausgegeben haben.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie dergleichen nicht besonders in Rechnung bringen dürfen, wenn die Reinschriften von ihren Protokollführern an Tagen, wofür dieselben durch Diäten remunerirt werden, gefertigt sind. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 393.)

3) Auszug aus der Verf. des Königl. Min. d. Inn., landw. Abth., v. 2. Okt. 1840. Für Rein-Konzepte der Rezesse können Kopialien liquidirt werden.

— Dagegen aber sind dem R. — die Kopialien für ein reines Konzept der Entwürfe, als baare Auslage nicht mit Unrecht bewilligt. Bei einer so umfangreichen Arbeit, wie die vorliegende, kann auch von dem geübten Arbeiter nicht erwartet werden, daß er sie ohne mancherlei Abänderungen so korrekt aufstellen soll, daß sie dem Kollegium in dem ursprünglichen Konzepte vorgelegt werden dürfte. Sollte aber der Verfasser des Entwurfes selbst das reine Konzept schreiben: so würde das eine Verschwendung seiner Zeit sein, welche den seiner Befähigung angemesseneren Arbeiten gewidmet sein muß. Aus demselben Grunde darf dann aber auch bei der Abschätzung der zu der Aufstellung der Entwürfe erforderlichen Zeit auf die Anfertigung des reinen Konzeptes keine weitere Rücksicht genommen werden. —

4) Verf. des Königl. Min. d. Inn., v. 18. Okt. 1842, die Berechnung der Schreibegebühren für Abschriften betr.

Mit der Auslegung, welche die Königl. Gen. Komm. nach Ihrem Bericht v. 20. Sept. d. J. den Bestimmungen der gerichtlichen Sporteltaxe hinsichtlich des Ansatzes der von den Partheien zu erstattenden Schreibegebühren für Abschriften bisher gegeben hat, ist das Minist. völlig einverstanden, wenngleich diese Auslegung keinesweges, wie Sie zu glauben scheint — mit dem R. des Hrn. Just. Min. v. 6. Febr. 1832 übereinstimmt, nach welchem für 6 Bogen Abschriften bei den Ober-Gerichten 11 Sgr. 8 Pf. in Ansatz zu bringen sind, während die Königl. Gen. Komm. nur 10 Sgr. — dafür von den Partheien einzieht.

Die Bestimmungen des Just. Min. in den beiden Reskr. v. 6. Febr. 1832 u. 24. April 1840 können aber für die diesseitige Verwaltung nicht maaßgebend sein, vielmehr erscheint die Berechnung, welche die Königl. Gen. Komm. beim Ansatz der Kopialien eintreten läßt, angemessener, um die verschiedenen Bestimmungen der Sporteltaxe in dieser Beziehung in Einklang zu bringen.

5) Für die Kosten-Liquidationen dürfen von den Kommissarien Kopialien liquidirt werden. Verf. des Königl. Minist. für landw. Angel. v. 14. Mai 1849.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1849. S. 100.)

oder deren Spezialkommissarien verfügten Exekutionen nach der Sporteltaxe für Ob. L. Ger. [1]) und überhaupt

5) alle Kosten, welche die Natur der baaren Auslagen haben [2]).

§. 5. Vorschriften, das Geschäftslokal und die Verpflegung betreffend.

Den Kommissarien, Schiedsrichtern, Kreisvermittelungs-Behörden, Feldmessern und anderen zu den Auseinandersetzungs-Geschäften, abgeordneten Beamten und Sachverständigen soll das Lokal zu den abzuhaltenden Terminen, je nach der dargebotenen Gelegenheit, an ordentlicher Gerichtsstätte oder in dem Geschäftslokal der Komm. Behörde angewiesen werden.

Wo die Oertlichkeit dies nicht gestattet, muß ein geeignetes Lokal zu Abhaltung der Termine für Rechnung der Interessenten beschafft, auch den genannten Personen und den von den genannten Kommissaren zugezogenen Protokollführern, sowohl in Städten als auf dem Lande, von den Interessenten freie Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung gewährt werden [3]). Beköstigung haben sie nicht zu

---

6) Für Verfügungen, welche durch die Beaufsichtigung der Kommissarien nothwendig werden, sind den Partheien keine Schreibegebühren in Rechnung zu stellen. Verf. des Königl. Minist. f. landw Angel. v. 6. Mai 1849. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1849. S. 68.)

[1]) Vergl. das beim §. 6 der Instr. v. 16. Juni 1836 angegebene R. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Posen v. 23. Nov. 1836, wonach, wenn die Exekution mittelst Requisition der Gerichte geschieht, die Gebühren der Exekutoren nach der Sportel-Ordnung für die bei den Gerichten angestellten Exekutoren erhoben werden sollen. (v. K. Ann. Bd. 20, S. 896.)

[2]) 1) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 15. April 1829 die Liquidirung der Insinuations-Gebühren betreffend:

Der Königl. Gen. Komm. gereicht auf Ihre Anfrage im Berichte v. 5. d. M. zum Bescheide, daß es bei der Regel, wonach außer dem Botenlohn keine Insinuations-Gebühren für die den Partheien zugehenden Verfügungen passiren können, sein Verbleiben behält.

Wo aber einer großen Zahl von Interessenten an dem nämlichen Orte Verfügungen und Currenden zu insinuiren sind, muß den hierzu angenommenen Boten allerdings eine besondere Vergütigung, und zwar bei Bestellungen außer dem Orte neben den Meilengeldern gewährt werden. In solchem Falle nimmt die Vergütung die Natur einer unvermeidlichen baaren Auslage an, und ist solche in jedem besonderen Falle nach den besonderen Umständen zu arbitriren, da diese so verschieden sind, daß sich keine Normal-Sätze dafür bestimmen lassen.

2) R. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Breslau v. 20. April 1832, daß Vidimations-Gebühren nicht liquidirt werden dürfen.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 10. d. M., wegen der Vidimations-Gebühren ihrer Kommissarien, zu erkennen gegeben, daß es gar nicht ausführbar ist, zwischen solchen Vidimationen, welche die Kommissarien bei Gelegenheit anderer mit Diäten remunerirten Geschäfte, oder solchen, die sie außerdem besorgt haben, zu unterscheiden; die von Ihr bevorwortete Ausnahme von der im Reskr. v. 6. April 1823 ertheilten Vorschrift also, deren Vereitelung zur Folge haben würde.

Nichts aber macht das Liquidations-Wesen so gehässig, nichts gereicht so sehr zur Ueberlastung der Partheien, als die Zulassung solcher Stückrechnungen, von deren Rechtmäßigkeit, daß der Gegenstand nämlich nicht bei Gelegenheit anderer bezahlten Arbeiten abgethan ist, weder ihnen noch der vorgesetzten Behörde Ueberzeugung verschafft werden kann.

Es kann daher mit Grunde gefordert werden, daß die Kommissarien sich bei ihrer Zeiteintheilung hiernach einrichten und demnach die von der Königl. Gen. Komm. gesuchte Autorisation nicht ertheilt werden kann.

3) Dasselbe hat das Königl. Min. d. Inn. unterm 17. Nov. 1836 an die Königl. Gen. Komm. zu Berlin verfügt. (v. K. Ann. Bd. 20 S. 896.)

[3]) Diese Kosten sind von der Königl. Kasse nicht vorzuschießen. Verf. des Königl. Min. f. landw. Angel. v. 12. Mai 1849. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1849. S. 136.)

fordern. Wird sie ihnen aber gewährt, so können sie dieselbe, auch ohne Uebereinkunft wegen der Vergütung, annehmen. In solchem Falle können ihnen jedoch für die Verpflegung nicht mehr, als täglich acht bis fünfzehn Silbergroschen abgefordert werden. Rücksichtlich der Kommissarien und Kreis-Vermittelungs-Behörden müssen die Liquidationen dieser Vergütungssätze längstens innerhalb Jahresfrist nach beendigtem Auftrage bei der Gen. Komm., rücksichtlich der übrigen zur Sache gezogenen Personen aber sogleich nach beendigtem Geschäfte, bei dem leitenden Kommissarius, bei Verlust des Anspruchs, eingereicht werden.

§. 6. Reise- und andere Kosten der Partheien und ihrer Bevollmächtigten.

Für persönlich abgewartete Termine können die Partheien in den von den Gen. Komm. geleiteten Angelegenheiten keine Reise-, Zehrungs- und Versäumniß-Kosten liquidiren. Nur in den §. 75 lit. b. c. der Verordn. v. 20. Juni 1817 bestimmten Fällen sind die aus der Mitte der Interessenten bestellten Bevollmächtigten berechtigt, von ihren Machtgebern dergleichen zu fordern. Auch können die Partheien einander die an ihre Mandatarien [1]), Konsulenten und Beistände zu zahlen-

---

[1]) 1) Cirk. R. des Königl. Min. d. Inn. f. G. v. 27. Juni 1834. Die Einziehung der Gebühren eines Anwalts von seinem Mandanten geschieht nach der Vorschrift des §. 1. Nr. 4 der Verordn. v. 1. Juni 1833.

Das unterzeichnete Min. hat sich mit dem Königl. Just. Min. darüber geeinigt, daß es in Anwendung der §. 1. Nr. 4 der Verordn. v. 1. Juni 1833 auf die Einziehung der Gebühren eines Anwaltes von seinem Mandanten keinen Unterschied macht, wenn der Anwalt in einer zum Ressort der Gen. Komm gehörigen Sache aufgetreten ist.

(v. K. Ann. Bd. 19. S. 69.)

2) R. des Königl. Min. d. Inn. v. 18. April 1832, die Gebühren der Assistenten bei noch nicht zum Prozeß verwiesenen Verhandlungen sind nach dem 3. Abschn. der Gebührentaxe festzusetzen:

Das unterzeichnete Min. eröffnet der Königl. Gen. Komm. auf den Bericht v. 29. Jan. d. J. im Einverständnisse mit dem Herrn Just. Min. Mühler:

daß die Gebühren der Just. Komm. in den von ihr ressortirenden Gemeinheitstheilungen u. s. w. wegen ihrer Theilnahme als Assistenten der Partheien bei den noch nicht zur förmlichen Prozeßinstruktion verwiesenen Verhandlungen, nach dem 3. Abschn. der Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815 festzusetzen sind.

Ein Gleiches ist in der Verf. d. Königl. Min. d. Just. und d. Inn. v. 30. Juli 1839 bestimmt. (Justminist. Bl v. 1839. S. 282. u. v. K Ann. Bd. 23. S. 597.)

3) Die Erstattung der an Konsulenten und Beistände einer Parthei bezahlten Gebühren und Kosten findet Seitens der andern Parthei gar nicht Statt; und die Mandatariengebühren können von der obsiegenden Parthei nur in zweiter und dritter Instanz, sowie bei Verfolgung der Nichtigkeitsbehörde erstattet verlangt werden. Verf. des Königl. Minist. des Inn. v. 25. März und 23. Juni 1843. (Minist. Bl. d. i. Verw. v. 1843. S. 81. und 198.)

4) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 7. Juni 1845, die von der unterliegenden Parthei der andern zu erstattenden Kosten betreffend.

Es kann, wie der Königl. Gen. Komm. auf den Bericht vom 11. d. M. hierdurch eröffnet wird, nicht angenommen werden, daß die Parthei, welche wegen des Unterliegens in der Hauptsache ihrem Gegner zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist, außer den Mandatariengebühren aus der zweiten und dritten Instanz, nun auch die Reise- und Versäumnißkosten vergütigen muß, welche diesen ihren Gegnern durch Rücksprache mit ihren Bevollmächtigten erwachsen sind. — Der §. 25. Tit. 23. Thl. I. der Allgem. Ger. Ordn., auf welchen in jener Beziehung zu rekurriren ist, gedenkt einer Erstattung derartiger Kosten nicht, sichert vielmehr nur die Vergütigung derer zu, welche die Parthei auf die Correspondenz mit ihren Bevollmächtigten verwendet hat (ad No. 5).

Da nun auch der §. 6 des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836 den R. nicht zur Seite steht, so erscheint die Reklamation der B. daselbst allerdings begründet.

den Gebühren und Kosten der Regel nach nicht in Rechnung stellen. Dies findet sowohl bei den zur Instruktion und Entscheidung gediehenen Streitigkeiten, als bei den übrigen zur Auseinandersetzung gehörigen Verhandlungen, Anwendung. Nur wenn ein Dritter nach §. 211 der Verordn. v. 20. Juni 1817 zu den Kosten der Auseinandersetzung gar nicht beizutragen schuldig ist, kann er zwar nicht für sich selbst, wohl aber für seinen Bevollmächtigten, wenn dieser nicht zu den Mitinteressenten der Auseinandersetzung gehört, Reise- und Zehrungskosten erstattet verlangen. Diese werden nach den persönlichen Verhältnissen des Bevollmächtigten bestimmt, sind jedoch alsdann, wenn sie für den Mandanten selbst, falls dieser dergleichen zu liquidiren hätte, nach persönlichen Verhältnissen desselben, im geringeren Betrage festzusetzen wären, einer Ermäßigung bis auf diesen Betrag unterworfen.

In den zur Appellation geeigneten Angelegenheiten, kann die obsiegende Parthei, auch den Ersatz der Mandatariengebühren zweiter und dritter Instanz von dem Gegentheil verlangen [1]), so weit dieser zur Kostenerstattung überhaupt verpflichtet ist. Dasselbe findet bei den Kosten des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Deputirten der N. von ihren Konstituenten event. Erhebung der Reise- und Versäumnißkosten fordern können, und Letztere danach angewiesen werden müssen, wenn jene derartige Anträge formiren; während eine vorschußweise Zahlung dieser Kosten aus der Kasse nicht gerechtfertigt ist.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1845. S. 170.)

5) Bescheid des Königl. Min. d. Inn. v. 21. März 1845, betreffend die Festsetzung der Kosten der praktischen Landwirthe und Oekonomie-Kommissarien für Mandatarien- und Assistenten-Geschäfte in Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Angelegenheiten.

Auf Ihre Beschwerde v. 19. Nov. v. J. wegen der Ihnen von der Gen. Komm. zu Breslau verweigerten Festsetzung Ihrer Kosten-Berechnung in der Dienst-Ablösungssache der Bauern zu Sch., wird Ihnen nach Eingang des darüber erforderten Berichts der gedachten Behörde nunmehr Folgendes eröffnet:

Obgleich nach §. 76 der Verordn. v. 20. Juni 1817 praktische Landwirthe, mithin auch Oekonomie-Kommissarien als Bevollmächtigte und Assistenten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zugelassen werden sollen, so existirt doch hinsichtlich dieser Klasse von Personen keine Taxe für Mandatarien- und Assistenten-Geschäfte, noch eine besondere Bestimmung, wonach denselben für Ausrichtung solcher Geschäfte ihre Rechnung durch das Gericht, die Regierung oder Gen. Komm. festgesetzt werden kann oder soll; eben so wenig waltet die Voraussetzung ob, daß ein solches Geschäft zu ihrem Gewerbe oder Berufskreise gehöre, indem das Kosten-Regulativ v. 25. April 1836 nur die im Auftrage der Behörde verrichteten kommissarischen Geschäfte betrifft, und nur dafür die Kosten, Diäten und Auslagen bestimmt, auch die speziellen Vorschriften (§§. 5 und 7 der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Komm. und Notare, so wie §. 1 Nr. 4 der Verordn. v. 1. Juni 1833 Ges. S. S. 199.) der Landwirthe und Oekonomie-Komm. als Mandatare und Assistenten gedenken, daher auf sie nicht Anwendung finden.

Eben dasselbe ergiebt sich aus einer Vergleichung des §. 25. No. 7. Tit. 23. Thl. I. in Verbindung mit §§. 14 und 22. Tit. 3. Thl. I. der Allg. Ger. Ordn. und der Anmerkung No. 4 der Allgem. Gebühren-Taxe für Justiz-Komm., indem danach zwar sachverständige Beistände von den Partheien nach Belieben zugezogen werden können, eine Liquidation aber nur für solche Assistenten aufgestellt werden darf, welche auf Ansuchen der Parthei aus den Beamten der Behörde zugeordnet sind.

Hiernach kann die Gen. Komm. zu Breslau weder für befugt noch verpflichtet erachtet werden, sich der Festsetzung Ihrer Kosten-Liquidation als Assistent der Bauern zu Sch. zu unterziehen, und können Sie Sich wegen Ihrer Forderung, für die es keine Taxe giebt, die sich vielmehr lediglich nach dem Vertrage mit der von Ihnen assistirten Parthei bestimmt und das Auseinandersetzungs-Geschäft selbst nicht berührt, nur an die gedachte Parthei halten, event. solche vor den Gerichten im ordentlichen Prozesse geltend machen.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1845. S. 130.)

[1]) 1) Cirk. R. des Königl. Min. d. Inn. v. 5. Febr. 1838, daß dies auch in Betreff der Kosten

§. 7. Einziehung und Auszahlung der Kosten durch die Gen. Komm.

Die Kosten werden immer nur auf Anweisung der Gen. Komm. gezahlt, deren Ermessen es überlassen bleibt, ob die Zahlung unmittelbar an die Empfänger, oder

---

erster Instanz geschehen muß, wenn die Sache bei den gewöhnlichen Gerichten anhängig geworden ist.

Auf den, in Sachen des Fiskus wider den Vorwerksbesitzer V. zu G. unterm 20. d. M. erstatteten Bericht wird der Königl. Gen. Komm. eröffnet, daß die Bestimmung des §. 6 des Kostenregulativs vom 25. April 1836, nach welcher die Partheien die, an ihre Mandatarien, Konsulenten oder Beistände zu zahlenden Gebühren aus den zur Instruktion und Entscheidung gekommenen Streitigkeiten für die Verhandlungen der ersten Instanz einander nicht in Rechnung sollen stellen können, selbstredend nur für denjenigen Theil des Verfahrens maaßgebend sein kann, welcher vor der Gen. Komm. selbst oder vor deren Spez. Komm. stattgefunden hat.

Wenn dagegen — wie es hier der Fall — eine Sache beim gewöhnlichen Gerichte anhängig geworden, und späterhin der Gen. Komm. überwiesen worden ist, so müssen auf die dort gepflogenen Verhandlungen auch die Grundsätze der Allg. Ger. Ordn. Anwendung finden, die unterliegenden Partheien mithin auch für verpflichtet erachtet werden, ihren obsiegenden Gegnern die Gebühren der Mandatarien zu erstatten, zu deren Annahme sie so lange berechtigt waren, als die betreffende Sache vor dem gewöhnlichen Gerichte schwebte.

(Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1838 S. 534. — v. K. Ann. Bd. 22. S. 74.)

2) Verf. des Min. d. Inn., v. 23. März 1838, die den Just. Komm. in Auseinandersetzungssachen zu bewilligenden Gebührensätze betr.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 13. d. M. zu erkennen gegeben, daß, da alle bei Ihr anhängigen Sachen von einzelnen Kommissarien instruirt werden, die in dem R. des Herrn Just. Min. Mühler v. 17. Jan. 1836 enthaltenen, lediglich als Folgerungen aus den gesetzlichen Vorschriften anzusehenden Bestimmungen, wegen der den Just. Komm. zu bewilligenden Gebührensätze, auf die bei den Auseinandersetzungen zugezogenen Just. Komm. ganz einfach dahin zur Anwendung zu bringen sind, daß in allen Fällen nur ihre Qualität entscheidet, und hiernach die höheren Gebührensätze immer nur solchen Just. Komm. bewilligt werden, die zur Obergerichts-Praxis befugt sind. Dadurch erledigt sich auch Ihre Besorgniß, daß die Partheien bei Uebertragung der Instruktion an ein Mitglied der Gen. Komm. ungünstiger gestellt würden, denn es hängt von ihrer Willkühr ab, welcher Assistenten sie sich bedienen wollen.

(v. K. Ann. Bd. 22. S. 73. — Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1838. S. 825.)

Eine ähnliche Verf. ist unterm 28. Dec. 1838 an die Gen. Komm. zu Breslau erlassen worden.

(S. Jahrb. Bd. 52. S. 504. — v. K. Ann. Bd. 22. S. 915. — Justizminist. Bl. v. 1839. S. 22.)

3) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 13. Sept. 1841 betr. die Reisekosten der Just. Komm. in Separat- und Ablösungs-Sachen.

Auf Ihre, bei dem unterzeichneten Min. eingereichte Beschwerde v. 15. Juni d. J.

wegen der, Ihnen Seitens der Königl. Gen. Komm. versagten Erstattung der auf Reisen in Separations- und Ablösungssachen bezahlten Chaussee- und Pflastergeleitsgelder,

wird Ihnen, nach eingegangenem Bericht gedachter Behörde und im Einverständnisse mit dem Herrn Just. Min., nunmehr eröffnet, daß das dort beobachtete Verfahren bei Festsetzung der Reisekosten den gesetzlichen Bestimmungen und den bei dem Just. Min. zur Anwendung gekommenen Grundsätzen vollkommen entsprechend ist.

Die Reisekosten der Just. Komm. sind nämlich principaliter auf ein Pauschquantum bestimmt, bei dessen Liquidirung es auf den Nachweis der wirklichen Verwendung des Betrages nicht ankommt, woraus wiederum folgt, daß neben demselben besondere Auslagen an Chaussee- und Pflastergeld nicht gefordert werden können. Nur durch das R. v. 18. Juli 1818 (Jahrb. Bd. 12. S. 29) ist hinsichtlich der Reise- und Zehrungskosten, welche den Just. Komm. durch die Sporteltaxe v. 23. Aug. 1815 Abschn. 1. No. 4 bewilligt werden, die Bestimmungen jener Taxe abändernd festgesetzt:

»daß in Sachen der 4. und 5. Kolonne, als Reisekosten, die Erstattung des erweislich »ausgelegten Fuhrlohns, welches jedoch niemals die Kosten der Extrapost mit 2 Pferden

zur Kasse der Gen. Komm. zu leisten ist. Auch die bei den Revisionskollegien und dem Geh. Ob. Trib. auflaufenden Kosten werden durch die Gen. Komm. eingezogen [1]).

»übersteigen darf, gefordert werden kann, wenn ein Just. Komm. aber mit eigenen Pferden reiset, so wie in Sachen unter 200 Rthlr. es bei den Bestimmungen der Sporteltaxe sein Bewenden behält.«

Eine andere Entscheidung über die Liquidation der Reisekosten der Just. Komm. ist nicht erfolgt.

Aus jener Bestimmung folgt aber, daß, sobald das Pauschquantum an Reisekosten von 20 Sgr. für die Meile gefordert wird, neben demselben außer der Wagenmiethe keine sonstigen Auslagen liquidirt werden dürfen, und daß Chaussee- oder Pflastergeleitsgelder nur dann passiren können, wenn das erweislich gezahlte Fuhrlohn erstattet werden soll.

Demgemäß ist auch bei Dienstreisen der Justizbeamten, für welche die Kosten nach dem Diätenreglement v. 28. Juni 1825 vergütigt werden, der Grundsatz festgehalten, daß da, wo statt des Postgeldes die Fuhrkostenvergütigung von 15 Sgr. pro Meile eintritt, neben dieser Vergütigung, für sonstige kleine Ausgaben weiter keine Entschädigung gewährt wird.

Endlich spricht auch der Umstand, daß neben den Sätzen der Extrapost auch noch baare Auslagen an Chausseegeld passiren, für Ihre Ansicht nicht, da dies eines Theils auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen beruhet, andern Theils die Extrapostsätze nicht für ein Pauschquantum zu erachten sind, wie solches in der Gebührentaxe der Just. Komm. bestimmt worden ist.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 288.)

4) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 27. Nov. 1841 die Erstattung der Kosten erster Instanz betr.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 10. d. M.
die Beschwerde des Magistrats zu G. wegen der in der Auseinandersetzungssache von R. auf ihn ausgeschriebenen Kosten betreffend,
zu erkennen gegeben, daß — da diese Kosten in Kosten der Instr. des Streits wegen der von den bäuerlichen Wirthen zu R. verweigerten Vollziehung des Rezesses, und in Postporto bestehen, welches letztere nicht durch die Korrespondenz mit einem Bevollmächtigten oder Konsulenten erwachsen zu sein scheint — der §. 6 des Kostenregulativs v. 25. April 1836 der Forderung des Magistrats wegen Erstattung dieser Kosten nicht entgegensteht, wenn solche gleich zum Theil zur ersten Instanz gehören. Denn es beschränkt sich die l. c. gemachte Ausnahme wegen der Kosten erster Instanz nur auf die Gebühren und Auslagen, welche die Partheien an ihre Mandatarien, Konsulenten und Beistände zu zahlen haben, und kann solche auf die Kosten der Instr. und andere ganz unvermeidliche Auslagen nicht ausgedehnt werden.

[1]) Verf. des Herrn Min. d. Inn. v. 23. Febr. 1841 betr. den Geldverkehr zwischen den gerichtlichen Salarienkassen und den Gen. Komm. Kassen.

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Königl. Kassen bei Geldversendungen bestimme ich, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Just. Min. und der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer Folgendes:

1) daß die im ersten Stück des Minist. Bl. f. d. inn. Verw. S. 4 abgedruckte Cirk. Verf. des Herrn Fin. Min. v. 16. März d. J. nach welcher bei Geldversendungen Seitens einer Königl. Kasse an die andere die zahlende Kasse vor Absendung der Assignirung der betreffenden Summe eine Quittung von der empfangenden Kasse zu fordern nicht berechtigt ist, auch auf die Kassen der Gen. Komm. Anwendung finden soll;

2) daß es zur Belegung der an die gerichtlichen Salarien-Kassen versendeten Gelder, wenn solche in einzelnen Fällen den Betrag von 5 Rthlr. nicht übersteigen, einer Quittung der empfangenden Kasse nicht bedarf, dazu vielmehr der Postschein genügen soll, wogegen es hinsichtlich der Beträge unter 1 Rthlr., für welche keine Postscheine ertheilt werden, bei dem Cirkular=Erlaß meines Amtsvorgängers v. 8. Febr. 1835 bewenden muß. Andererseits sind die Gen. Komm. Kassen ebenfalls nicht verpflichtet, den gerichtlichen Salarien-Kassen bei Einsendung von Beträgen unter 5 Rthlr. Quittung zu ertheilen.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen übrigens nicht allein auf die Königl. Salarien-Kassen, sondern auch auf die Sportelkassen der Privatgerichte Anwendung finden.
(Vergl. Justizminist. Bl. v. 1840. S. 116 und v. 1841. S. 120. — Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 4.)

§. 8. Kosten-Vorschüsse.

Der Regel nach werden die Kosten erst dann, wenn sie verdient sind, von den Interessenten eingezogen.

Es können aber

1) von den Extrahenten der Auseinandersetzung angemessene Kostenvorschüsse erhoben werden; auch sind die Auseinandersetzungs-Behörden befugt, bis zur Berichtigung des geforderten Kostenvorschusses mit der Einleitung der Auseinandersetzung anzustehen.

2) Behufs der Vermessungen und Bonitirungen sollen dergleichen Vorschüsse von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte eingezogen werden.

In den Fällen aber, wo nach dem Befinden der Komm. die Vermessung und Bonitirung der zum Umsatz kommenden Grundstücke entbehrlich ist, sollen diejenigen, welche solche dennoch begehren (cf. §§. 112 und ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817), die dazu erforderlichen Kosten vorschießen.

3) Eben so können verhältnißmäßige Kostenvorschüsse bei entstehenden Streitigkeiten von demjenigen eingezogen werden, welcher ein streitiges Theilnehmungsrecht behauptet, oder sonst nach allgemeinen Grundsätzen Klägers Stelle zu übernehmen haben würde, ferner von den Partheien, welche dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungsplan oder Auseinandersetzungs-Rezesse widersprechen; endlich nach erfolgter Entscheidung von denen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen[1]).

4) Die Einforderung des Kostenvorschusses ist jedoch niemals weiter auszudehnen, als auf denjenigen Betrag der Kosten, welcher der betreffenden Parthei nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts, oder je, nachdem sie sachfällig werden sollte, zur Last fallen kann. Auch sind dergleichen Vorschüsse der Regel nach in keinem größeren Betrage zu erheben, als zu den auf Jahresfrist erforderlichen Ausgaben nothwendig ist; wohl aber sind dieselben, je nachdem sie durch die wirklichen Ausgaben aufgeräumt worden, zu erneuern[2]).

---

[1]) Die Erhebung der Kosten-Vorschüsse nach diesen Grundsätzen war schon früher angeordnet durch die Allerh. K. O. v. 19. Febr. 1826. (v. K. Ann. Bd. 10. S. 314.)

[2]) 1) Verf. des Min. des Inn., v. 18. Mai 1840, die Einforderung von Kostenvorschüssen betr.

Die Fälle, in welchen in der Regel Kostenvorschüsse von den Interessenten einzufordern sind, sind im §. 8 des Regul. v. 25. April 1836 genau bestimmt. Danach sind die gesammten Regulirungskosten in der Regel nicht durch Vorschüsse zu decken. Es hat sich indessen die bei mehreren Auseinandersetzungs-Behörden getroffene Anordnung als zweckmäßig bewährt, wonach der wahrscheinliche Bedarf zur Deckung der Gesammtkosten, mit Ausnahme der Prozeßkosten, gleich anfangs überschlagen, und auf regelmäßige, den Kräften der Interessenten angepaßte Terminalzahlungen regulirt, und in diesen erst dann eine Aenderung getroffen wird, wenn das Geschäft von dem erwarteten Gange abweicht, und die veränderten Umstände die Aenderung nöthig machen. Solche Anordnungen dienen zur Erleichterung der Interessenten, sichern den Bedarf der Kasse und sind daher sehr zu empfehlen.

Es ist aber zu bemerken, daß das Regul. v. 25. April 1836 den Behörden nicht die Befugniß giebt, diese Einrichtung ohne Zustimmung der Interessenten zu treffen. Daher muß dieselbe durch den Kommissar der Sache vermittelt werden, welcher den Interessenten vorstellen muß, daß regelmäßige Terminalzahlungen zu ihrer Erleichterung dienen. Es ist auch ganz zulässig, daß, wenn bereits Kosten aufgelaufen und ausgeschrieben sind, und wenn die Interessenten zu deren Berichtigung geräumige Fristen nachsuchen, die Königl. Reg. die Bewilligung an die Einrichtung fortlaufender, regelmäßiger Terminalzahlungen, als an eine Bedingung knüpft.

Leisten aber die Interessenten prompte Zahlung und wollen auf die ihnen vorgeschlagene

§. 9. Erleichterungen in Betreff der Auseinandersetzungskosten.

Im Uebrigen werden die den Partheien wegen der Auseinandersetzungs-Kosten zugestandenen Erleichterungen, wie folgt, bestätigt und erweitert:

1) soll denselben die Stempelfreiheit wegen aller von der Auseinandersetzungsbehörde, oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage und auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen zu statten kommen [1]).

Anordnung nicht freiwillig eingehen, so können sie dazu nicht gezwungen werden, und die Vorschüsse sind auf die im §. 8 des Regul. bezeichneten Fälle zu beschränken.
(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 259.)

2) Nach der Verf. v. 14. Sept. 1841 sollen vom Fiskus in Auseinandersetzungssachen keine Kostenvorschüsse erhoben werden. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841. S. 235.)

[1]) 1) Auch die von den Revisions-Kollegien abgefaßten Erkenntnisse zweiter Instanz sind stempelfrei. R. v. 1. März 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 246. v. K. Ann. Bd. 21. S. 68.)

2) Desgleichen die Erkenntnisse des Geh. Ob. Trib. R. des Königl. Min. des Inn. für Gew. v. 14. Dec. 1836.

Auf den Ber. der Königl. Gen. Komm. v. 15. Nov. d. J. über die zwischen Ihr und dem Geh. Ob. Trib. obwaltende Meinungs-Verschiedenheit wegen der Stempelfreiheit der Urtels-Ausfertigungen des Letzteren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten,
eröffne ich derselben, daß der Herr Justizminister Mühler, mit dem ich wegen des Gegenstandes in Korrespondenz getreten bin, das Geh. Ob. Trib. angewiesen hat, der Königl. Gen. Komm. die Ausfertigungen seiner Erkenntnisse, sowohl in dritter Instanz als über Nichtigkeitsbeschwerden, stempelfrei zugehen zu lassen. (v. K. Ann. Bd. 20. S. 904.)

3) Quittungen, welche über Zahlungen zur Erfüllung einer zu Stande gekommenen Gemeinheitstheilung oder Ablösung ausgestellt werden, sind ebenfalls stempelfrei.
(Bekanntmachung der Gen. Komm. zu Münster v. 17. Jan. 1834. v. K. Ann. Bd. 18. S. 340.)

4) Verf. v. 26. Nov. 1845, die Stempelpflichtigkeit in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betr.

Der Königl. Reg. wird auf die Anfrage v. 27. Febr. d. J. verschiedene Monita des Provinzial-Stempel-Fiskals gegen die bisher zur Anwendung gebrachten Grundsätze hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit einzelner Verhandlungen in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten betr., hierdurch eröffnet, daß

ad 1) Gesuche der Oekonomie-Komm. um Zahlung bereits liquidirter Kosten und Gebühren und

ad 2) Anträge derselben auf Bewilligung von Geldvorschüssen stempelfrei, dagegen

ad 3) Gesuche von Privatpersonen um Anstellung als Boniteure

ad 4) Protokolle über Vereidigungen von Protokollführern, Dollmetschern, Boniteuren und Kommissionsboten, endlich

ad 6) Urlaubsgesuche der Oekonomie-Komm.

unbedingt stempelpflichtig sind, weil nur erstere zu denjenigen Verhandlungen in Auseinandersetzungs-Sachen gezählt werden können, denen §. 9 des Regul. v. 25. April 1836 die Stempelfreiheit zusichert, während die letzteren lediglich das Interesse der in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten beschäftigten Beamten betreffen. Was endlich

ad 5) die Gesuche von Boniteuren um Erhöhung von Diäten und Reisegebühren betrifft, so sind hier solche Gesuche, welche auf Feststellung der Diäten und Reisekostensätze im Allgemeinen nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 3 des allegirten Regul. gerichtet sind, zu unterscheiden von Reklamationen gegen die bereits erfolgte Festsetzung der Liquidation der Boniteure in den einzelnen Auseinandersetzungs-Sachen. Die letzteren dienen zur Rechtfertigung und Motivirung der Kostenrechnungen und sind deshalb eben so stempelfrei wie diese selbst, die ersteren dagegen betreffen wiederum das Privatinteresse der Boniteure und müssen deshalb als stempelpflichtig erachtet werden.

Berlin, den 26. Nov. 1845.

Der Finanz-Minister Flottwell. Für den Minister des Innern. Im Auftrage v. Manteuffel.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1845. S. 355.)

2) sollen denselben, wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus den Hypotheken-Büchern und den Akten der Gerichte oder anderen Behörden [1]) zu ertheilenden Auskunft, außer den in §§. 1 ff. bestimmten und sonst zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporteln und Gebühren weder von den Gen. Komm. und den vorgesetzten Instanzen noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten [2]) oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden;

---

5) Nach der Verf. des Herrn Just. Min. v 28. Febr. 1844 sind alle Verhandlungen und Verf. über die gerichtliche Deposition von Geldern und Dokumenten in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen frei von Gebühren und Stempeln. (Justizminist. Bl. v. 1844. S. 62. — Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844. S. 74.)

[1]) Auch die Steuer-Aemter dürfen für Abschriften aus den Kataſtral-Akten oder für Steuer-Atteste keine Gebühren liquidiren. R. des Königl. Min. des Inn. an die Reg. zu Oppeln v. 30. Aug. 1822 und R. der Königl Min. des Inn. und der Fin. an die Reg. zu Stettin v. 26. Juli 1832. (v. K. Ann. Bd. 16. S. 632.)

[2]) 1) R. des Königl. Just. Min. v. 2. Mai 1837, daß die Gerichte bei den in §. 9 Nr. 2 und 3 bezeichneten Geschäften, Kopialien in Ansatz zu bringen befugt sind. (Jahrb. Bd. 49. S 498.)

2) R. v. 26. Aug. 1837. Die Gerichte dürfen für die auf Requisition der Gen. Komm. vorgenommenen Geschäfte keine Kassenquote liquidiren. (Jahrb. Bd. 50. S. 150.)

3) Verf des Königl. Min des Inn. v. 9. Dec. 1841, die von den Gerichten zu liquidirenden Kosten betr.

Der Königl. Gen. Komm wird auf Ihre Anfrage v. 5. Nov. d. J. Nachstehendes eröffnet:

Der §. 9 des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 bestimmt sub Nr. 2,

daß den Partheien wegen der aus den Hypotheken-Büchern und den Akten der Gerichte zu ertheilenden Auskunft außer den im §. 1 und ff. bestimmten und sonst zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten keinerlei Sporteln und Gebühren der beauftragten oder requirirten Gerichte zur Last gelegt werden sollen.

Diese Bestimmung ist völlig klar und die Hinweisung auf den §. 1 berechtigt die Gerichte keineswegs statt der ihnen sonst versagten Sporteln die dort festgesetzten Diäten zu liquidiren, weil diese ausdrücklich nur für die Kommissarien der Gen.-Kommissionen angeordnet sind. Es ist daher auch nicht wohl abzusehen, wie die Gerichte hierauf einen Anspruch gründen können, welcher die den Partheien zugesicherte Gebührenfreiheit wieder aufheben, ja sogar in vielen Fällen drückender für sie werden könnte, als der Ansatz gewöhnlicher Gerichts-Gebühren.

Die Königl Gen. Komm. hat den Gerichten daher allerdings die Zahlung der Diäten zu versagen, allein eine solche Weigerung läßt sich in Fällen, wie der vorliegende, füglich nicht in die Form einer Festsetzung kleiden, da die Ausstellung von Legitimations-Attesten nicht in Folge eines Auftrages der Auseinandersetzungsbehörde geschehen kann, es dazu vielmehr Seitens der Letzteren einer Requisition des Hypothekenrichters bedarf. Sollte daher in dem einen oder dem andern Falle die Festsetzung der Liquidation wirklich erforderlich werden, so könnte sie nicht anders, als durch das betreffende Ob. L. Ger. geschehen. Was aber die Frage anbetrifft, ob Aufträge zur Ausführung kommissarischer Geschäfte zweckmäßiger an die Gerichtsbehörden selbst, oder an einzelne Gerichtspersonen zu richten sind? so ist solche schon früher zur Sprache gekommen und in einem ähnlichen Falle die in Abschrift hier angeschlossene Verf. v. 17. Juni v. J an die Gen Komm. zu Posen erlassen worden. Nach diesem Erlasse hat die Königl. Gen. Komm. sich gleichfalls zu achten. Berlin, den 9. Dec. 1841.

In dem Kosten-Regul. v. 25. April 1836 ist, wie der Königl. Gen. Komm. auf Ihren Ber. v. 6. Mai d. J. eröffnet wird, der Fall, daß ein Gericht als solches von den Auseinandersetzungs-Behörden requirirt wird, solche Geschäfte vorzunehmen, welche in der Regel den Spezial-Kommissarien übertragen worden, nicht ausdrücklich vorgesehen worden. Es ist daher, da auch das Wesentliche solcher Geschäfte stets von einem Deputirten des requirirten Gerichts besorgt werden muß, angemessener und muß Regel bleiben, daß dergleichen Aufträge nicht einer Gerichtsbehörde, sondern einzelnen Personen aus der Zahl der Justizbeamten ertheilt werden. Da aber ein solches Kommissorium event. nicht ohne Zustimmung des Gerichts-Dirigenten angenommen werden darf, so scheint es zweckmäßig, dem Letzteren die Auswahl aus den

3) eben diese Begünstigungen (1 und 2) finden statt bei allen auf Grund der Auseinandersetzungen in den Hypothekenbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen [1]);

4) bei den Portokosten sollen die Partheien in dem Maaße erleichtert werden, daß bei Aktenversendungen statt der Portotaxe für Schriften (s. §. 11 des Posttax-Regulativs) nur das Porto für Waaren (Packetporto §§. 23 ff. a. a. O.) zu erheben ist [2]).

Beamten des betreffenden Gerichts zu überlassen, alsdann muß aber dieser Beamte bei Festsetzung seiner Liquidationen gleich jedem anderen ordentlichen Spezial-Kommissarius behandelt werden.

Berlin, den 17. Juni 1840.

S. auch die Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 19. Jan. 1842 über denselben Gegenstand. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842, S. 26.)

5) Verf. des Herrn Just. Min. v. 20. Dec. 1842, wonach einzelne Beamte für die ihnen übertragenen Geschäfte nur dann die zulässigen Gebühren beziehen können, wenn die Geschäfte verfassungsmäßig nicht vor dasjenige Gericht gehören, bei welchem der beauftragte Beamte angestellt ist. (Justizminist. Bl. v. 1843, S. 15.)

[1]) 1) Verf. des Herrn Just. Min. v. 2. Febr. 1839, wonach die Kosten für die Eintragung der Auseinandersetzungs-Rezesse in die Hypothekenbücher, in Ermangelung besonderer Verabredung, nach den in den Rezessen über die Kosten der Auseinandersetzung selbst enthaltenen Bestimmungen von den Interessenten entrichtet werden sollen.
(Justizminist. Bl. v. 1839, S. 73.)

2) Verf. des Herrn Just. Min. v. 3. Juni 1842. Rückständige Kosten in Auseinandersetzungssachen müssen auf den Antrag der Königl. Gen. Komm. auf den Grundstücken der Debenten gebühren- und stempelfrei eingetragen werden. (Justizminist. Bl. v. 1842, S. 217.)

[2]) 1. Bei portopflichtigen Aktenversendungen soll das Rubrum gebraucht werden: »gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, Porto-Moderation laut Allerh. K. O. v. 25. April 1836.« (v. K. Ann. Bd. 20, S. 887.)

2. Die Königl. Postämter sind angewiesen worden, nicht blos für die Gen. Komm., sondern auch für die Spezial-Kommissarien Porto-Kontobücher zu führen, worin das Porto Behufs vierteljähriger Abrechnung notirt wird. Cirk. des Herrn General-Postmeisters v. 26. Juni 1826. (v. K. Ann. Bd. 10, S. 733.)

3. R. d. Königl. Min. d. Inn. v. 31. Okt. 1822, die Portofreiheit betr.

Das unterzeichnete Min. hat sich mit dem Königl. General-Postamte wegen der Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten über folgende Bestimmungen geeinigt, welche auch die Zustimmung Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers erhalten haben.

1) Es werden nämlich von nun an

portofrei

befördert: alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Akten, Schriften, sonstigen Päckereien und Geldern, welche von der Königl. Gen. Komm. oder Ihren Spezial-Kommissionen ausgehen, oder für Sie mit der Post ankommen, wenn sie mit der Rubrik »Landes-Kultur-Sachen« versehen und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

2) Zu diesen portofrei zu befördernden Gegenständen gehören namentlich:

a) die Instruktionen über den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen;

b) die Korrespondenz in allen Angelegenheiten, welche die Königl. Gen. Komm. und Ihre Spezial-Kommissionen zu verwalten oder worüber Sie die Aufsicht zu führen haben;

c) der Schriftwechsel wegen der Ressort-Verhältnisse;

d) die Korrespondenz in Kassen- und Rechnungssachen, imgleichen

e) die Korrespondenz der Königl. Gen. Komm. in solchen Fällen, wo Sie anstatt der Königl. Regierungen das fiskalische oder landespolizeiliche Interesse wahrnimmt, auch

f) die Korrespondenz, welche die Königl. Gen. Komm. und die Spezial-Kommissionen wegen der an Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben, und

g) die aus den Staatskassen in specie aus der Kasse der Königl. Gen. Komm. an Kommissarien, Sachverständige, Zeugen ꝛc. zu zahlenden Gebühren und Auslagen.

5) Die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung nicht blos auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung und die hierher gehörigen Verhandlungen und Ausfertigungen, Mittheilungen und Auskünfte, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden oder auf Veranlas-

---

3) Ob die Korrespondenz Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen oder Regulirungen bäuerlicher Verhältnisse betrifft, macht in Ansehung der Portofreiheit keinen Unterschied.

4) Dagegen bleiben

portopflichtig

die Korrespondenz und Sendungen in allen solchen Fällen, die nicht die Königl. Gen. Komm. oder Spezial-Kommissionen als Behörde treffen, sondern nur das Privat-Interesse einer Parthei zum Gegenstande haben.

Dies gilt namentlich auch von der Korrespondenz wegen der von den Partheien einzusendenden, an Königl. Kassen, Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob solche Partheien aus einem einzelnen bäuerlichen Einsassen oder aus ganzen Gemeinden bestehen.

5) In allen solchen Fällen, wo Portopflichtigkeit eintritt, darf die die Portofreiheit bedingende Rubrik:

Landes-Kultur-Sachen

nicht gebraucht werden.

6) Eine Parthei kann nur dann mit der Portozahlung verschont werden, wenn die Königl. Gen. Komm. oder die Spezial-Kommissarien sich von der Armuth dieser Parthei überzeugt haben, alsdann sind die betreffenden Schreiben rc. mit

Armen-Parthei-Sachen

zu rubriciren und portofrei zu befördern. Die Königl. Gen. Komm. und die Spezial-Kommissarien haben aber bei der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Prüfung der Vermögensumstände der Parthei nach Anleitung des §. 32, Tit. 23 der Allg. Ger. Ordn. zu verfahren.

7) Ist bei solcher Armen-Parthei-Sache zugleich eine nicht arme Parthei interessirt, so findet die obige, zur Portofreiheit berechtigende Rubrik keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Porto eintreten, wogegen der Königl. Gen. Komm. überlassen bleibt, denjenigen Theil dieses Porto, der nach Maaßgabe der allgemeinen Kosten-Repartition auf die nicht zahlungsfähigen Personen fällt, tertialiter oder jährlich in eine Liquidation zu bringen, und diese dem betreffenden Postamte oder Postwärteramte zu übergeben, durch welches selbige an das Königl. General-Postamt gelangt, um die Niederschlagung und resp. Zurückzahlung des Betrages zu verfügen.

8) Die Postämter sind nicht befugt, für die an die Königl. Gen. Komm. und Spezial-Kommissionen ein- und von diesen ausgehenden Schreiben und Sendungen, wenn sie

Landes-Kultur-Sachen

oder

Armen-Parthei-Sachen.

rubricirt und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind, Porto anzusetzen.

Um jedoch mögliche Irrthümer leichter aufklären zu können, haben die Königl. Gen. Komm. und die Spezial-Kommissionen die durch die Post abzusendenden Schreiben jedesmal mit der Expeditions-Nummer auf der Adresse zu bezeichnen.

9) In allen übrigen Fällen, namentlich auch dann, wenn die an die Königl. Gen. Komm. und die Spezial-Kommissionen eingehenden Schreiben mit einem Privatsiegel verschlossen sind, stehet es den Postämtern zu, Porto anzusetzen. Sie müssen jedoch das Porto wieder löschen und resp. zurückzahlen, wenn die Königl. Gen.- oder Spezial-Kommission auf dem zurückzugebenden Kouvert bescheinigt, daß das Schreiben rc. seinem Inhalte nach zur Portofreiheit wirklich geeignet ist.

Die Königl. Gen. Komm. hat sich nun hiernach zu achten und sind auch die Postämter Seitens des Königl. General-Postamts demgemäß instruirt worden.

Eine ähnliche Instruktion hat das Königl. General-Postamt mittelst Cirk. v. 5. Nov. 1822 an sämmtliche Königl. Postämter erlassen. (v. K. Ann. Bd. 6, S. 858.)

4. Allerh. K. O. v. 17. März 1839, betr. die Einziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden.

Auf Ihren Ber. v. 27. v. M. bestimme Ich, daß die Postbehörden befugt sein sollen, das Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden

fung und Betrieb der General= und Spezial=Kommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen, als wegen der Gränzberichtigungen, der Berichtigung des Legitimationspunktes, der auszustellenden Vollmachten [1]), der Subhastationen zum Behuf der Auseinandersetzung (§. 107 der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821) u. s. w. [2]);

Adressen, gleichwie es bei uneröffnet zurückgehenden Briefen geschieht, einzuziehen, und daß die Vorschrift des §. 97 des Porto=Regul. v. 18. Dec. 1824, wonach die Gerichte verpflichtet sind, auf Requisition der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne Weiteres beizutreiben, auch auf das Porto für unfrankirt bei den Gerichtsbehörden eingegangenen, von diesen eröffneten Vorstellungen zur Anwendung kommen soll. Sie haben diese Meine Ordre durch die Ges. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 17. März 1839.

(Ges. S. v. 1839, S. 101.)

5. Durch die K. O. v. 4. Mai 1840 ist die vorstehende Bestimmung auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen ausgedehnt worden.

(Ges. S. v. 1840, S. 117.)

6. R. v. 7. Aug. 1837. Zwischen den Preußischen und Kaiserl. Oesterreichischen Behörden sollen sämmtliche amtliche Mittheilungen, Korrespondenz und Aktensendungen bis zum Gewichte von 1 Pfund gegenseitig portofrei befördert werden.

(Jahrb. Bd. 50, S. 148. Gräff Bd. 12, S. 314.)

7. Verf. d. Königl. Min. d. Inn. v. 29. Nov. 1841, die Portopflichtigkeit der zu versendenden Akten betr.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage v. 22. Okt. d. J., die Portopflichtigkeit hierher einzusendender Akten betreffend, Folgendes eröffnet:

Wenn in gewöhnlichen Beschwerdesachen Akten an das Min. einzureichen sind, so geschieht dies in Folge der Aufsicht, welche die Centralbehörde über die Geschäftsführung der Provinzialbehörden auszuüben berufen ist, und es hat kein Bedenken, daß dergleichen Sendungen nach den der Königl. Gen. Komm. unterm 9. Dec. 1822 bekannt gemachten allgemeinen Grundsätzen unter der Rubrik:

»Landes=Kultur=Sachen«

portofrei befördert werden muß.

Anders ist es aber in solchen Fällen, wo Akten zur Abfassung eines Rekurs=Bescheides an das Min. eingereicht werden. Dies geschieht nicht zum Zwecke einer Prüfung Seitens der Aufsichtsbehörde, sondern Behufs Ertheilung einer richterlichen Entscheidung, und es waltet daher hier lediglich das Privat=Interesse der Partheien vor. Solche Sendungen sind portopflichtig und es kann dabei auch keinen Unterschied machen, ob die Einreichung der Akten zu diesem Behuf nur einmal geschieht, oder ob sie in Folge eines Resoluts wiederholt werden muß.

Die Königl. Gen. Komm. hat sich indeß, um in solchen Fällen eine Ermäßigung der Portokosten herbeizuführen, des Rubrums:

»Gutsherrlich=bäuerliche Regulirungs=Sache, Porto=Moderation laut Allerh. K. O. v 25. April 1836«

zu bedienen, wodurch nach §. 9, Nr. 4, des Kosten=Regul. v. 25. April 1836 bewirkt wird, daß nur das Porto für Waaren von den Postämtern berechnet werden darf.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 341.)

[1]) Verf. des Herrn Min. d Inn. v. 16 Juni 1841, die Stempel zu Vollmachten betr.

In Bescheidung auf die Anfrage in dem Ber. v. 27. April d. J. eröffne ich der Königl. Gen. Komm hierdurch, daß der Herr Fin. Min Graf v. Alvensleben sich mit mir dahin einverstanden erklärt hat, daß nach dem Regul. v. 25. April 1836 zu Vollmachten zum Betriebe der bei den Gen. Komm. anhängigen Auseinandersetzungs=Geschäfte, sofern die Vollmachten sich eben auf diese Geschäfte und die dabei vorkommenden Nebenpunkte beschränken, die Anwendung von Stempelpapier nicht erforderlich ist, und daß es hierbei keinen Unterschied macht, ob die Vollmachten in Gemäßheit des §. 75 der Verordn. v. 20. Juni 1817 nothwendig oder von den Mandanten aus eigenem Antriebe ausgestellt sind.

(Minist. Bl. d. inn. Verw v. 1841, S. 183.)

[2]) 1) Cirk. des Königl. Just. Min. v. 12. März 1838, daß bei Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen 2c. weder Depositial=Gebühren erhoben, noch Quittungs=Stempel verwendet werden sollen.

6) eben diese Sportel-, Stempel- und Portofreiheit soll den Partheien auch wegen der bei den Gerichten oder anderen Behörden extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus den Akten und Hypothekenbüchern zu Statten kommen, wenn sie sich durch eine Verf. der Gen. Komm. oder eines Abgeordneten derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung solcher Nachweisungen legitimiren [1]).

Das Allerh. Regul. v 25. April 1836, betr. die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. enthält in §. 9, Nr. 5, die Bestimmung, daß die den Partheien zugestandenen Erleichterungen in Betreff der Kosten nicht blos auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden oder auf Veranlassung und Betrieb der Gen.- und Spezial-Kommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen Anwendung finden sollen.

Es ist ein Bedenken darüber entstanden, ob in diesen Angelegenheiten von den zum gerichtlichen Depositorium eingezahlten Geldern und Dokumenten, Deposital-Gebühren erhoben werden dürfen, und ob den Deposital-Quittungen die Stempelfreiheit zustehe.

Im Einverständniß mit den Herren Min. d. Inn. u. d. Fin. wird dem Königl. ꝛc. zur eigenen Nachachtung und zur Anweisung der Untergerichte seines Departements hierdurch eröffnet, daß in den bezeichneten Fällen weder Deposital-Gebühren erhoben, noch Quittungs-Stempel verwendet werden sollen.

(Centralbl. f. Pr. Jur. v. 1838, S. 342. v. K. Ann. Bd. 22, S. 334.)

2) R. v. 21. April 1838. Auch die zum gerichtlichen Depositum gelangenden Dienstablösungs-Gelder sind frei von Deposital-Gebühren und vom Quittungs-Stempel.

(Zeitschr. v. Forni ꝛc. 1. Bd., S. 429.)

3) Den gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen über die gerichtlich deponirten Ablösungsgelder und Dokumente steht die Gebühren- und Stempelfreiheit zu. Verf. d. Herrn Just. Min. v. 28. Febr. 1844.

(Justizminist. Bl. v. 1844, S. 62. Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1844, S. 74.)

[1]) Allerh. K. O. v 3. Okt. 1826, die Gebühren- und Sportelfreiheit betr., worin auch verordnet worden, daß die Gerichte die an sie kollektiv ergehenden Requisitionen auch kollektiv durch eine Antwort erledigen sollen, wenn gleich die Nachrichten aus mehreren einzelnen Hypothekenbüchern und Akten entnommen werden müssen.

Ich gebe dem Staats-Min. auf dessen Ber. v. 11. d. M., die Kosten der Gerichte bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen betreffend, Folgendes zu erkennen. In Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der ganzen Maßregel ist in der Verordn. selbst und im Regl. wegen der Kosten v. 20. Juni 1817, Nr. 2, der Grundsatz aufgestellt, daß alle Arbeiten, die den bei der Ausführung dieser Maßregel beschäftigten Behörden dadurch verursacht werden, gebühren- und stempelfrei, und nur gegen Ersatz der baaren Auslagen geleistet werden müssen. Von der Anwendung dieses Grundsatzes sind die Gerichte nicht ausgeschlossen, sondern nur gewisse, namentlich bezeichnete, gerichtliche Verhandlungen, welche im §. 213 der Verordn. von demselben Tage speziell angegeben sind, nämlich:

1) die Prozesse, die bei Gelegenheit der Regulirungen und Theilungen entstehen,

2) die neuen Eintragungen, bei denen jedoch die allgemein bewilligte Stempelfreiheit gleichfalls stattfindet.

Hieraus folgt, daß alle übrigen, bei den Gerichten durch die Regulirungen und Theilungen verursachten Verhandlungen und Ausfertigungen, sie mögen bei der Einleitung des Geschäfts oder während der Ausführung desselben vorfallen, sportelfrei bearbeitet werden müssen, wohin namentlich alle Mittheilungen gehören, welche Behufs der Einleitung des Geschäfts und zur Ermittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses nach §§ 89 ff. der Verordn. v. 20. Juni 1817 aus den Hypothekenbüchern und den Akten auf Requisition der Gen. Komm. oder ihrer Deputirten von den Gerichten gemacht werden müssen. Den Interessenten selbst, wenn sie sich durch eine Verfügung der Gen. Komm. oder eines Kommissarius derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung eines Nachweises aus den Akten oder dem Hypothekenbuche legitimiren, wird die Resolution oder Ausfertigung gleichfalls sportel- und stempelfrei zu ertheilen sein; auch die Gerichte, die wegen einer Dorfgemeinde oder mehrerer Einsassen derselben kollektiv an sie ergehenden Requisitionen auch kollektiv durch eine Antwort zu erledigen haben, wenngleich die Nachrichten aus mehreren einzelnen Hypothekenbüchern und Akten entnommen werden müssen. (v. K. Ann. Bd. 14, S. 314.)

§. 10. Insbesondere bei den Regierungen.

Gleiche Vergünstigungen (§. 9) sollen den Partheien bei den Auseinandersetzungen zu Statten kommen, welche von den Regierungen in den diesen übertragenen Güterverwaltungen geleitet werden. Auch sollen in dergleichen Fällen den außer dem Fiskus interessirenden Partheien keine mehreren, als die von den Regierungen bewilligten Diäten, Gebühren und Reisekosten der Kommissarien und zugezogenen Sachverständigen, und auch diese nur verhältnißmäßig, zur Last gesetzt werden [1]).

---

[1]) 1. R. des Königl. Fin. Min. an die Königl. Reg. zu Liegnitz v. 1. Mai 1833, daß bei Beschäftigung der fixirten Oekonomie-Komm. der Kasse der Gen. Komm. die fixirten Diäten zu vergüten sind.

Der ꝛc. Reg. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 31. Dec. v. J. betr. die Kosten für die Dienst-Ablösungsgeschäfte im Domainenamte P., daß der Kasse der Gen. Komm. jedenfalls die den fixirten Oekonomie-Komm. aus derselben gezahlten fixirten Diäten, also auch die des fixirt angestellten Spezial-Oekonomie-Komm. W., welcher die kommissarischen Verhandlungen mit den P. Amts-Einsassen über die Verwandlung ihrer Naturaldienste in jährliche Rente, auf Veranlassung der ꝛc. Reg. geleitet hat, zu vergüten sein werden, da die Gen. Komm. zur Remuneration ihrer Kommissarien keine andere Fonds haben, als was die Partheien für die abgehaltenen Termine, Reisen u. s. w. an Diäten zur Kasse zu zahlen haben.

2. R. des Königl. Min. des Inn. v. 5. Juli 1833, denselben Gegenstand betr.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfragen im Ber. v. 31. Mai d. J.

betr. die Diäten Ihrer Oekonomie-Komm. in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, wobei Fiskus betheiligt ist,

im Einverständniß mit dem Herrn Fin. Min. zu erkennen gegeben, daß

1) dem Fiskus wegen der im Auftrage der Königl. Gen. Komm. beschäftigten Kommissarien jedenfalls nicht mehr in Rechnung gestellt werden kann, als was jeder andern Parthei anzusetzen ist,

2) ist kein Grund vorhanden, andern mit dem Fiskus konkurrirenden Partheien geringere, als den allgemeinen Satz von 3 Thaler Diäten in Rechnung zu stellen.

Wenn

3) die Regierung die Auseinandersetzungen selbst leitet, so wird sie der Kasse der Königl. Gen. Komm. für die von ihr beauftragten Kommissarien die fixirten Remunerationen, welche sie an dieselbe zu zahlen hat, für die Zeit ihrer Beschäftigung ganz in dem Betrage, wie die Königl. Gen. Komm. selbst sie zu zahlen hat, vergüten, und sich wegen der ihnen außerdem zu zahlenden Diäten mit den Kommissarien unmittelbar abfinden müssen. Eben so ist es in diesem Falle die Sache der Regierung, sich mit den übrigen Interessenten wegen des von ihnen zu leistenden Kosten-Beitrages zu vereinigen.

Die Königl. Gen. Komm. hat in solchem Fall mit den an die Kommissarien zu zahlenden Diäten offenbar nichts zu thun, und das Nämliche findet Anwendung auf die Auseinandersetzung der Regierung mit den übrigen Interessenten wegen des Kostenpunkts. Gegenseitig ist es keinem Bedenken unterworfen, daß der Königl. Gen. Komm., wenn die Regierung Ihr Ihre Kommissarien entzieht, auch die ganze fixirte Remuneration, welche diese aus Ihrer Kasse zu beziehen haben, vergütet werden muß, da solche darauf berechnet ist, daß die Kommissarien sie durch ihre Arbeit wieder einbringen.

3. Verf. des Min. des Inn. v. 19. April 1838. Eine Ausgleichung oder Abrechnung wegen der fixirten Oekonomie Komm. soll unter den Kassen verschiedener Gen. Komm. nicht Statt finden. (Kam. Zeit. v. 1838. S. 867. — Ann. Bd. 22. S. 332.)

4. Verf. des Min. des Inn. v. 16. Dec. 1839. Vergütigung der fixirten Diäten der von andern Behörden beschäftigten Oekonomie-Komm.

Die als zweifelhaft angeregten Grundsätze, nach welchen die Diäten für die von den Regierungen und anderen Behörden temporär benutzten Oekonomie-Komm. zu vergüten sind, erscheinen zwar, wie ich der Königl. Gen. Komm. hierdurch zu erkennen gebe, für jetzt von geringer Wichtigkeit für das Kassenwesen, da der Umfang und der Drang der eigenen Geschäfte der Königl. Gen. Komm. es Ihr kaum gestatten werden, die Arbeitskräfte der Komm. anderen Behörden, Behufs Ausführung der bei diesen anhängigen Geschäfte oft zu überlassen. Sofern jedoch jene Grundsätze bei veränderten Umständen einen größern Einfluß erhalten können,

§. 11. Imgleichen bei andern Behörden.

Lassen die Partheien ihre von den Kreisvermittelungsbehörden oder sonst ohne Dazwischenkuft der Auseinandersetzungsbehörden geschlossenen Vergleiche gericht-

---

finde ich mich veranlaßt, der Königl. Gen. Komm. schon jetzt auf Ihre Anfragen Folgendes zu eröffnen:

Nach §. 10 des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 hat, wie die Königl. Gen. Komm. ganz richtig annimmt, in Fällen, wo Ihre Komm. von den Regierungen in Auseinandersetzungs-Sachen beschäftigt werden, die Gen.-Komm.-Kasse auf Diäten-Ueberschüsse, oder eigentliche Zusatz-Diäten, keinen Anspruch.

Dasselbe gilt in denjenigen Fällen, wo die Komm. von anderen Behörden, z. B. den Gerichten, oder auch von den Regierungen, aber nicht in Auseinandersetzungssachen, Aufträge erhalten und ausrichten, und zwar um so mehr, als Aufträge dieser Art immer nur Angelegenheiten betreffen können, welche nicht zum Ressort der Königl. Gen. Komm. gehören, und hinsichtlich welcher daher eine Verpflichtung der Interessenten zur Entrichtung des Gebührensatzes von 3 Rthlr. nicht Statt findet.

Dagegen muß in den eben bezeichneten Fällen die an sich nicht zweifelhafte Vergütigung der fixirten Diäten allerdings für die Gen.-Komm.-Kasse in Anspruch genommen werden. Aus diesem unbedenklichen Grundsatze folgt dann aber auch, daß die Arbeiten solcher Komm., welche an fixirten und temporären Diäten im Ganzen mehr als 3 Rthlr. täglich beziehen, von derjenigen Behörde, die einen dergleichen höher remunerirten Kommissarius beschäftigt, gleichfalls mit mehr als 3 Rthlr. für den Tag vergütet werden müssen.

Was die Frage betrifft:

ob die Vergütigung der fixirten Diäten bloß für die Kalendertage oder überhaupt für jeden Arbeitstag à 7 Stunden unausgesetzter und angestrengter Arbeit gefordert werden dürfe?

so ist es unbedenklich, daß der Kasse der Gen. Komm. die fixirten Diäten nach Maaßgabe der Arbeitszeit erstattet werden müssen.

Die Mehrarbeiten an den Tagen, wo mit Anstrengung gearbeitet worden, müssen nämlich die an anderen Kalendertagen ausfallenden Arbeiten ersetzen und die Anrechnung sogenannter Mehrarbeiten ist nöthig, damit die Kosten auf die verschiedenen Sachen angemessen vertheilt werden, was bei ungleicher Anstrengung und bei der Abmessung der Diäten nach den Kalendertagen nicht zu erreichen sein würde. Die Gen.-Komm.-Kasse büßet mithin dadurch, daß der Kommissarius seine Anstrengung einem, bei einer anderen Behörde anhängigen Geschäfte widmet, wirklich mehr fixirte Diäten ein, als nach der Zahl der Kalendertage nur zu berechnen sein würde, und hat mithin Ansprüche auch auf den Ersatz der fixirten Diäten im Verhältnisse der sogenannten Mehrarbeiten.

Ob übrigens die Königl. Gen. Komm. die Einrichtung treffen will, daß in den obigen Fällen die Kommissarien aus der Kasse der anderen Behörde das Ganze beziehen und den die fixirten Diäten ersetzenden Antheil durch gelegentliche Abrechnung an die Gen.-Komm.-Kasse abzugeben haben, oder daß die Regierungen und anderen Behörden von jedem Arbeitstage, für welchen sie den Spezial-Komm.-Gebühren anweisen, den fixirten Diätensatz an die Gen.-Komm.-Kasse abzuführen haben, überlasse ich für jetzt Ihrer eigenen Beurtheilung, bemerke jedoch, daß das erstere Verfahren in den Fällen dürfte eintreten müssen, wo es einem Kommissarius, welcher fixirte Diäten bezieht, gestattet wird, einer Parthei zu assistiren oder solche zu vertreten.

Dasjenige Verfahren aber, für welches die Königl. Gen. Komm. sich hiernach in Ansehung der von den Regierungen durch Ihre Kommissarien bewirkten Auseinandersetzungen entschließen wird, muß allerdings auch für die bei anderen Behörden durch Ihre Kommissarien ausgeführten sonstigen Geschäfte maaßgebend sein. (Kam. Zeit. v. 1840. S. 123.)

5. Ueber die Erstattung der fixirten Diäten der Oekonomie-Komm. s. die Min.-Verfügungen v. 14. Okt. 1847, v. 28. April 1849 und v. 14. Febr. 1850 im Minist. Bl. d. inn. Verw. von 1847, S. 292, von 1849, S. 69 und von 1850, S. 67.

6. Ueber die Kosten, welche die von der Königl. Reg. als Domanien-Behörde beschäftigten Kommissarien liquidiren können, s. die Verf. des Herrn Just. Min., v. 9. Mai 1840, im Justizminist. Bl. v. 1840 S. 171. und im Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 255. Ferner Schreiben des Herrn Just. Min. v. 7. Jan. 1842. (Justizminist. Bl. v. 1842. S. 16.)

7. So lange die Komm. im Auftrage der Königl. Reg. eine Auseinandersetzungs-Sache bearbeiten und bis dahin, daß die Sache an die Gen. Komm. übergeht, gebührt die Festsetzung

lich aufnehmen, so finden auf diesen Akt und die Versendungen der Verhandlungen an die Gen. Komm., Behufs deren Bestätigung, die Bestimmungen des §. 9 ebenfalls Anwendung [1]).

§. 12. Verbot anderweiter Remunerationen.

Die Kommissarien, Feldmesser oder andere bei den Auseinandersetzungsgeschäften gebrauchten Personen dürfen sich, bei Vermeidung der in §§. 360 und 361. Tit. 20. Thl. 2 des A. L. R. bestimmten Strafen, ohne spezielle Genehmigung des vorgesetzten Min. für die ihnen übertragenen Geschäfte von den Partheien keine größern, als die normirten Remunerationen bedingen oder annehmen.

§. 13. Streitigkeiten über Kostenvertheilung.

Streitigkeiten unter den Partheien über die Verpflichtung der Kosten gehören in den wegen der Hauptsache stattfindenden Rechtsgang. Alle übrigen den Kostenpunkt betreffende Differenzen und Beschwerden sind in dem Falle, wenn die Interessenten sich bei den Festsetzungen der Auseinandersetzungsbehörden nicht beruhigen, im Wege des Rekurses zur Entscheidung des vorgesetzten Min. zu bringen [2]).

Berlin, den 25. April 1836.

Friedrich Wilhelm.
Frh. v. Brenn.

---

der kommissarischen Kostenrechnungen der Königl. Reg. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 21. Jan. 1848. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1848. S. 21.)

8. Nach der Verf. des Herrn Just. Min. v. 2. Jan. 1846 sollen die Diäten und Fuhrkosten der in gerichtlichen Angelegenheiten als Sachverständige zugezogenen Oekonomie-Komm., so weit dieselben bei einer Gen. Komm. oder Reg. angestellt und deshalb als Beamte zu betrachten sind, nicht nach der Verordn. v. 28. Juni 1825, sondern in allen Fällen, also auch dann, wenn dieselben den gerichtlichen Salarienkassen zur Last fallen, nach dem Regul. v. 25. April 1836 und der dazu gehörigen Instr. v. 16. Juni 1836 festgesetzt werden.

(Justizminist. Bl. v. 1846, S. 12. — Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1846, S. 40.)

[1]) R. des Königl. Min. des Inn. für Gew. v. 11 Dec. 1837 an die Königl. Gen. Komm. zu Münster, daß die Stempelfreiheit auch auf die vor einem Notar vollzogenen Auseinandersetzungs-Verträge Anwendung findet.

(Kam. Zeit. v. 1838. S. 435. v. K. Ann. Bd. 21. S. 943.)

[2]) 1) R. des Königl. Min. des Inn. an sämmtliche Königl. Gen. Komm. v. 13. Okt. 1829, die Kosten der Rekurs-Instanz betr.

Das von der Königl. Gen. Komm. im Ber. v. 2. Aug. d. J. die Separation von D. betr., sub 1 aufgestellte Bedenken:

ob das Erkenntniß über den Plan hinsichts der Kosten des Planstreits als Intermistikum gelte, und jene ohne weiteres einstweilen von dem unterliegenden Theile eingezogen werden könnten?

erledigt sich durch die Vorschrift des §. 134 des Anhangs zur Prozeß-Ordn. dahin, daß in allen Fällen, wo über Planstreitigkeiten erkannt worden, das erste Erkenntniß hinsichtlich des Kostenpunkts als Intermistikum gelten muß.

In Ansehung der übrigen aufgestellten Zweifel

sub 2) ob die Kosten der ersten Instanz bei Planstreitigkeiten, sofern summa appellabilis vorhanden, unbedingt vor den Appellationsrichter gehören, und der Rekurs nur dann stattfinde, wenn summa appellabilis nicht vorhanden?

sub 3) ob auch die Kosten der Rekurs-Instanz in diesem Falle sowohl als in allen übrigen Fällen ein Gegenstand der Appellation sind, und

sub 4) wie es mit diesen Kosten gehalten werden solle, wenn die Appellation nicht ergriffen worden, oder derselben entsagt werde?

muß dagegen ein Unterschied gemacht werden. Denn

a) wenn in der Hauptsache keine Beschwerde vorhanden, sondern nur wegen des Kostenpunktes gravaminirt ist, so findet immer die Entscheidung des Appellationsrichters, und zwar nach der Bestimmung des Anhanges §. 110 und §. 3 Nr. 2, Tit. 14, Thl. I. der Allg. Prozeß-

XII. Instruktion

der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ vom 25. April 1836, d. d. 16. Juni 1836.

§. 1. Remunerationen der Oekonomie-Kommissarien.

1) Die Remuneration der Oekonomie-Komm., welche von den zur Ausführung der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen bestellten Behörden beschäftigt werden, soll ihnen theils in unfixirten, theils in fixirten Diäten stufenweise, je nach ihrem Dienstalter und ihrer Auszeichnung von Zwei bis zu Vier Thalern gewährt werden, so jedoch, daß beide Gattungen von Diäten zusammengerechnet den Satz von Vier Thalern nicht übersteigen.

Ordn., sowohl im Wege des Rekurses, wenn die Kosten-Summe keinen appellabeln Betrag ausmacht, als wenn dies der Fall ist, die förmliche Appellation Platz.

b) Wenn dagegen in der Hauptsache Rekurs ergriffen worden, so konservirt dies Remedium zugleich das der Appellation, und es kann daher in der Rekurs-Instanz über den Kostenpunkt nicht festgesetzt werden, weil es möglich ist, daß die Gravamina, soweit sie Gegenstand des Appellations-Verfahrens sind, für begründet erachtet werden. Wird jedoch nachher die Appellation nicht eingewendet, und behält es vielmehr bei dem Rekursbescheide sein Bewenden, so tritt der Fall des §. 22 des Ges., wegen Ausführung der Gem. Theil.- und Ablös. Ordn. ein.

Die Königl. Gen. Komm. hat alsdann den Kostenpunkt, nach Maaßgabe der in der Hauptsache erfolgten Entscheidung festzusetzen, und den zur Kostentragung verbindlich erachteten Theilen gegen dieses Dekret anderweitigen Rekurs an das Min. d. Inn. zu gestatten.

2) R. des Königl. Just. Min. v. 10. Okt. 1834, daß gegen den Kostenpunkt in Appellations-Erkenntnissen ferner kein Rekurs, sondern die Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet.
(Jahrb. Bd. 44, S. 368. Gräff Bd. 8, S. 165).

3) R. des Königl. Just. Min. v. 26. Febr. 1836 betreffend den Rekurs gegen gerichtliche Entscheidungen wegen der Kosten.
(Jahrb. Bd. 47, S. 317.)

4) Nach der Dekl. v. 6. April 1839, Art. 1 ist gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt die Nichtigkeitsbeschwerde nur in Verbindung mit der Hauptsache zulässig. Sonst findet wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunkts, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig ist, oder eingelegt wird, nur gegen Entscheidungen erster, nicht aber gegen Erkenntnisse zweiter Instanz der Rekurs statt.
(Ges. S. v. 1839, S. 127.)

5) Auszug aus der Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 22. April 1840, betr. den Instanzenzug bei Streitigkeiten über den Kostenpunkt.

Auf den Bericht vom 2c. 2c. wird Nachstehendes eröffnet:

1) Beschwerden über die Festsetzung der Höhe der Kostenrechnungen sind im Wege des Rekurses zur Entscheidung des vorgesetzten Min. zu bringen (cf. §. 13 des Regul. v. 25. April 1836). Dahin gehören auch Beschwerden über die Sonderung kumulirter Kosten; denn es ist Sache der Festsetzung, zu bestimmen, welcher Theil eines Terminstages auf die Instruktion eines Prozesses, und welcher auf die Fortstellung der Hauptsache im Wege der Regulirung verwendet worden, und wie bei allen ähnlichen Fällen die geleistete Arbeit auf die einzelnen Geschäfte zu repartiren ist.

2) Wenn über das Verhältniß gestritten wird, nach welchem die Regulirungskosten und die Kosten der zur Regulirung nöthigen Bonitirung und Vermessung aufgebracht werden müssen, — also nicht die Kosten eines Rechtsstreites oder einer Weiterung in Frage sind, so bildet dieses Verhältniß selbst den Hauptgegenstand des Streites und der darüber zu ertheilenden Entscheidung, gegen welche, weil es dabei auf eine Ausgleichung in Gelde ankömmt, nach d. Verordn. v. 30. Juni 1834 §. 46, Nr. 4, die Appellation an das Revisions-Kollegium zulässig ist, in sofern die Differenz die appellable Summe ausmacht

Wird die appellable Summe nicht erreicht, so steht nur der Rekurs an die höhere Instanz

2) Fixirte Diäten können nur denjenigen Oekonomie-Komm. zu Theil werden, welche sich jenen Geschäften ausschließlich widmen und sich durch ihre Geschäftsführung auszeichnen. Sie werden nach dem Ermessen der Behörden (§. 4.) im Betrage von Einem, Ein und Einhalb und Zwei Thalern gewährt. Nur bei sehr großer Verdienstlichkeit können sie bis auf Drei Thaler erhöht werden.

3) Alle mit fixirten Diäten angestellte Oekonomie-Komm. beziehen daneben für die Tage ihrer Beschäftigung sowohl am Wohnorte, als für ihren, der Auseinandersetzungsgeschäfte wegen, außerhalb demselben genommenen Aufenthalt, einschließlich der Reisetage, temporaire Diäten, jedoch in beiderlei Arten von Diäten nicht weniger als Zwei und einen halben und nicht mehr als Vier Thaler.

4) Die unfixirten Kommissarien werden für die Tage ihrer Beschäftigung mit Zwei Thalern bis Zwei und einem halben Thaler temporairer Diäten remunerirt [1]).

---

in Gemäßheit des Art. 1 d. Dekl. v. 6. April 1839 offen. Diese höhere Instanz ist bei den von der Königl. Gen. Komm. erlassenen Entscheidungen das Königl. Revisions-Kollegium.

3) Der Prozeßkostenpunkt in diesen den Regulirungskostenpunkt betreffenden Streitigkeiten ist nach den folgenden Regeln zu behandeln.

4) Alle Streitigkeiten über den Prozeßkostenpunkt gehören nach §. 13 d. Regul. v. 25. April 1836 in den wegen der Hauptsache stattfindenden Rechtsgang. Sie werden daher entweder von dem Appellationsrichter oder vom Rekursrichter mit entschieden, je nachdem die Hauptsache vor den einen oder den andern gebracht wird.

5) Wird die unrichtige Entscheidung des Prozeßkostenpunkts behauptet, und ist in der Hauptsache kein Rechtsmittel zuläßig oder keines eingelegt, so findet nach Art. 1 der Dekl. v. 6. April 1839 gegen das Erkenntniß erster Instanz der Rekurs an die höhere Instanz statt.

Da das in der Hauptsache nicht ergriffene Rechtsmittel auch der Rekurs an das Ministerium sein könnte, so könnte in Frage kommen, ob dieses unter Umständen als die hier gemeinte höhere Instanz zu betrachten sei. Indessen erscheint es dem allgemeinen Grundsatze, wonach die, die Ausgleichung in Gelde betreffenden Angelegenheiten vor das Revisions-Kollegium gehören, angemessen, solche den Prozeßkostenpunkt allein betreffenden Beschwerden vor das Revisions-Kollegium zu verweisen.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840, S. 180.)

[1]) 1) Cirk. Verf. d. Min. d. I., v. 7. Febr. 1839, die Diäten der fixirten Oekonomie-Komm. betreffend.

Aus den Anfragen und Berichten einiger Auseinandersetzungs-Behörden, wegen des Verfahrens bei Festsetzung der den Komm. bewilligten Diäten für die häuslichen Arbeiten, habe ich ersehen, daß die Bestimmung des §. 5 der Instrukt. v. 16. Juni 1836 sub Nr. 1 nicht überall richtig verstanden ist, und namentlich der Erlaß der Cirk. Verf. v. 24. Juni 1837, wodurch den mit fixirten Diäten angestellten Komm. für die Mehrarbeiten höhere temporäre Diäten zugestanden werden, wie für die häuslichen Arbeiten, innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu mancherlei Mißbräuchen Veranlassung gegeben hat. Um letztere zu beseitigen, eröffne ich der Königl. Gen. Komm., daß dem Kosten-Regulativ vom 25. April und der Instr. v. 16. Juni 1836 keineswegs die Absicht zum Grunde liegt, die Remuneration der Spezial-Komm. ohne besondere Veranlassung und die von den Interessenten zu entrichtenden Beträge zu erhöhen, daß vielmehr der Hauptzweck dahin ging, das Rechnungswesen zu vereinfachen und auf gleichmäßige Grundsätze zurück zu führen, dadurch die Kontrole der Liquidationen der Komm. zu erleichtern, und auf diese Weise die Interressenten gegen etwanige Sportel-Excesse gewinnsüchtiger Spezial-Komm. mehr zu sichern, zugleich aber die Remuneration der Komm. mit den Leistungen derselben mehr in Einklang zu bringen. Eine allgemeine Erhöhung der Remuneration der Komm. hat mit jenem Reglement um so weniger beabsichtigt werden können, als durch die inmittelst anderweit ergangenen Bestimmungen über den Pensions-Anspruch und die Versorgungs-Berechtigung der Komm. für die Verbesserung ihrer Lage auf eine dem Interesse des Dienstes entsprechende Weise gesorgt war. Namentlich ist daher auch die Bestimmung des Regl. v. 20. Juni 1817 wegen der Kostenrechnungen in Betreff der Auseinandersetzung der Gutsherrn und Bauern, wodurch den nur auf temporären Diäten beschäftigten Komm. eine besondere Vergütigung für häusliche Arbeiten, nach Maaßgabe des Zeitaufwandes

§. 2. Remuneration der ökonomischen Hülfsarbeiter.
Den ökonomischen Hülfsarbeitern, (cf. §§. 58, 59 d. Verordn. v. 20. Juni 1817)

---

zugestanden, und in Beziehung hierauf festgesetzt worden, daß die Beschäftigung auf 7 Stunden für einen Arbeitstag zu rechnen nicht deswegen in die Instrukt. v. 16. Juni 1836 aufgenommen und generalisirt, um die Spezial-Komm. im Allgemeinen günstiger, wie sonst alle übrigen Beamten zu stellen, welche größtentheils auf ihre Dienstgeschäfte mehr als 7 Stunden täglich verwenden müssen, sondern nur deswegen, weil bei der allgemein angeordneten Art der Festsetzung der Regulirungskosten nach Arbeitstagen eine bestimmte Norm darüber nöthig war, was unter einem Arbeitstage zu verstehen sei, und weil man mit Rücksicht darauf, daß bei den Spezial-Komm.

häufige Unterbrechungen und Störungen vorkommen und manche kleine Geschäfte von ihnen zu besorgen sind, die nicht füglich in Rechnung gestellt werden können, ihre eigentlichen größeren Arbeiten anstrengend und auch bei ihnen hin und wieder Abhaltungen durch Privat-Angelegenheiten, Unpäßlichkeiten ꝛc. vom Arbeiten unvermeidlich sind,

annahm, daß ein nicht mit ganz ungewöhnlichen geistigen oder physischen Kräften begabter Spezial-Komm.

im Ganzen und durchschnittlich täglich nicht mehr zu leisten vermöge, als ein geschickter Arbeiter bei angestrengter und ganz ungestörter 7stündiger Beschäftigung beschaffen kann.

Es kommt hiernach bei Festsetzung der für einzelne Arbeiten in Ansatz gebrachten Tage und Theilstücke eines Tages nicht sowohl auf die darauf wirklich verwandte Stundenzahl, als vielmehr darauf an, ob die Arbeiten so beschaffen, daß dadurch ein vollständig qualifizirter und fleißiger Spezial-Komm. innerhalb der angesetzten und festzusetzenden Tage durchschnittlich angemessen beschäftigt gewesen und ohne besondere Anstrengungen nicht füglich mehr hat leisten können. Wenn daher die an einem Kalendertage gelieferten Arbeiten höher als eintägige Arbeiten angerechnet werden sollen, so setzt dies immer eine ungewöhnliche Anstrengung und einen besonders hohen Grad von Fleiß und Geschicklichkeit voraus, und nur unter dieser Voraussetzung läßt sich auch die ganz ungewöhnliche und eben deswegen restrictiv zu erklärende Vergünstigung rechtfertigen, daß einem Spezial-Komm. für einen Kalendertag mehr als eintägige temporäre Diäten bewilligt werden.

Diesen Gesichtspunkt hat die Königl. Gen.-Komm. festzuhalten, und in allen Fällen, in denen für einen Kalendertag mehr als eintägige Arbeiten in Ansatz gebracht werden, namentlich aber dann, wenn solches nicht blos für einzelne Tage, denen nach dem natürlichen Lauf der Dinge wieder andere gegenüber stehen müssen, an denen weniger Arbeiten geliefert werden, sondern für längere Zeitabschnitte durchschnittlich geschah, die Richtigkeit der desfallsigen Angaben sowohl nach Beschaffenheit der Arbeiten, als nach der Persönlichkeit des Liquidanten, mit der größten Genauigkeit zu prüfen, und sobald Sie nicht die vollständige Ueberzeugung hat, daß mit besonderer Anstrengung gearbeitet und wirklich Ungewöhnliches geleistet worden, die Ansätze ohne Weiteres zu ermäßigen.

Nicht selten rühren übrigens die anscheinenden Mehrarbeiten theils davon, daß jeder geringfügige, durch eine einfache Rücksprache mit einem Feldmesser, Sachverständigen oder Interessenten, durch die Empfangnahme und Lektüre schriftlicher Mittheilungen, durch die Bescheinigung des Empfangs derselben, oder durch andere Unterbrechungen ꝛc. veranlaßte Zeitaufwand auch wenn er nur einzelne Minuten betragen hat, mindestens als $\frac{1}{8}$ Tag in Ansatz gebracht wird — theils aber davon her, daß die Komm. auf solche Arbeiten, die sie nicht selbst gefertigt, sondern durch ihre Protokollführer oder sonstigen Gehülfen haben anfertigen lassen, als eigene Arbeiten berechnen.

Ersteres ist nicht zu dulden und letzteres ebenfalls nicht zu gestatten, vielmehr kann in Fällen dieser Art der Komm. für die Seitens des Gehülfen auf die Arbeit angemessen verwandte Zeit nur die Protokollführer-Diäten (nach §. 10 d. Instr.), für sich selbst aber nur Diäten nach Maaßgabe der auf die Prüfung der Arbeit zweckmäßig verwandten Zeit liquidiren.

Wenn nach diesen Grundsätzen, welche bei allen noch nicht festgesetzten Liquidationen zur Anwendung zu bringen, verfahren wird, so werden die Fälle in denen im ganzen Monat die Zahl der Diätentage die Zahl der Kalendertage erheblich übersteigen kann, so häufig nicht sein.

Dadurch wird auch der in mehreren Berichten gerügte Vorzug, den die unfixirten Komm. in Beziehung auf die Vergütung der Mehrarbeiten vor den fixirten genießen, wenn letztere dafür nur nach dem gewöhnlichen Satze ihrer temporären Diäten remunerirt worden, welcher Vorzug zu der Cirk. Verf. v. 24. Juni 1837 Veranlassung gegeben, sich erheblich vermindern,

werden für die Tage ihrer Beschäftigung temporaire Diäten von Einem und einem Drittheil bis Zwei Thalern zugestanden ¹).

§. 3. Remuneration der Spezial-Kommissarien aus der Klasse der Justiz-Beamten.

Den Kreis-Justiz-Komm. und andern Spezial-Komm. aus der Klasse der Ju-

---

und jedenfalls ist derselbe durch den bereits in der gedachten Verf. erwähnten Vortheil der größeren Sicherheit der fixirten Diäten vollständig wieder ausgeglichen. Da nun überdies allen Komm., und vorzugsweise den fixirten, durch die Bestimmung der Instr v. 16. Juni 1836 namentlich durch die Erlaubniß für die auf Reisen verwandte Zeit immer besondere temporaire Diäten zu liquidiren, noch mehr aber durch Bewilligung temporairer Diäten für alle häuslichen Arbeiten schon so erhebliche Vortheile zugestanden worden, daß dadurch im Voraus die Nachtheile aufgewogen werden, die ihnen aus der mittelst Cirk.-Verf. v. 24. März 1837 angeordneten Ermäßigung der temporairen Diäten für häusliche Arbeiten erwachsen, so finde ich mich veranlaßt, die in der Cirk. Verf. v. 24. Juni 1837 enthaltene Bestimmung:

daß die fixirten Komm. für die Mehrheit im Betrage eines Tages jedenfalls mit zwei Thalern Diäten remunerirt werden sollen,

wieder aufzuheben.

Für alle bis zum Schluß des Jahres 1838 deservirten Diäten mag es nun zwar bei der Bestimmung sein Bewenden behalten, da jedoch bei Erlaß derselben nur beabsichtigt ist, den vollständig beschäftigten und unausgesetzt fleißigen Komm., die in der That mehr leisten, als von ihnen verlangt werden kann, für diese Mehrleistungen eine höhere Vergütung zuzugestehen, die Frage aber, ob Jemand, der Mehrarbeiten liquidirt, auch wirklich im Ganzen mehr geleistet hat, und zu der höheren Vergütigung berechtigt ist, erst dann mit Sicherheit beantwortet werden kann, wenn die Liquidationen in allen Sachen, in denen er im Laufe des ganzen Jahres gearbeitet, festgesetzt worden, und sich daraus übersehen läßt, wiefern die Mehrarbeiten an einigen Tagen durch Minderarbeiten an anderen Tagen wieder ausgeglichen werden, so hat die Königl. Gen. Komm. von jetzt ab auch für alle angeblichen häuslichen Mehrarbeiten, für welche nicht bereits höhere Diäten festgesetzt und angewiesen sind, vorläufig nur die gewöhnlichen temporairen Diätensätze passiren zu lassen, dagegen aber den Komm. zu überlassen, nach erfolgter Festsetzung der Diäten in allen Sachen, in denen sie von Erlaß d. Verf. v. 24. Juni 1837 bis zum Schluß des Jahres 1838 gearbeitet haben, den Nachweis zu führen, daß sie in dieser Zeit mehr häusliche Arbeiten nach Tagen geliefert, als in derselben nach Abzug der auf auswärtige Geschäfte verwandten Zeit Kalendertage enthalten sind, und erst dann, wenn dieser Nachweis geführt worden, für die mehreren Tage, soweit dafür nicht schon früher höhere Diäten festgesetzt worden, nachträglich die Differenz zwischen dem bereits angewiesenen und dem Satze von 2 Rthlr., mithin so viel zu vergüten, daß den Komm. für die wirklichen Mehrarbeiten die zugebilligte Vergütung von 2 Rthlr. vollständig zu Theil wird. Bei der Berechnung können, wie sich von selbst versteht, auch die häuslichen Arbeiten berücksichtigt werden, welche an Tagen vorgenommen sind, an denen der Komm., sei es vorher oder nachher, auswärtige Geschäfte gehabt, für welche ihm volle Tagesdiäten bewilligt werden.

2) R. d. Königl. Min. d. Inn. f. Gew. v. 30. Dec. 1836 über die Festsetzung und Einziehung der Diäten der Oekonomie-Komm. als Assistenten oder Mandatarien.

Dabei wird Ihr zur Beachtung für künftige Fälle eröffnet, daß

a) die Liquidationen der unter Ihrer Genehmigung als Assistenten oder Mandatarien zugezogenen Oekonomie-Komm. nach Maaßgabe der denselben zukommenden Sätze an fixirten und temporairen Diäten festzusetzen, und

b) nicht auf die Kasse, sondern auf die Partheien selbst anzuweisen sind, von welchen der Mandatarius sich den Betrag, — wie jeder andere Bevollmächtigte oder Assistent — einzuziehen hat;

c) den mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Komm. wird der Betrag der erstern für die Zeit, auf welche ihnen als Assistenten oder Bevollmächtigten, die oben gedachte Remuneration angewiesen ist, bei der nächsten Zahlung der aus Ihrer Kasse zu erhebenden fixirten Diäten in Abgang gebracht, und so die besondere Berechnung zwischen der Kasse und den Partheien entbehrlich gemacht.

(v. K. Ann., Bd. 20, S. 893.)

¹) Verordn. d. Königl. Min. d. Inn. v. 24. Sept. 1838. Die Oekonomie-Komm.-Ge-

stiz-Beamten (cf. §§. 61—64 d. Verordn. v. 20. Juni 1817) gebühren für die Tage ihrer Beschäftigung nur temporaire Diäten nach dem Satze von Zwei und einem halben Thaler.

Ausnahmsweise können denjenigen, welche sich den Geschäften der Auseinandersetzungs-Behörden ausschließlich widmen, auch fixirte Diäten bewilligt werden.

§. 4. Bewilligungen, wozu die Genehmigung des Ministeriums erforderlich ist.

Zur Bewilligung der fixirten Diäten, Feststellung des Satzes temporairer Diäten, für die fixirten Komm. und des höheren Satzes der temporairen Diäten für die unfixirten Komm. und ökonomischen Gehülfen muß die Genehmigung des Ministerii d. Inn. für Gewerbe-Angelegenheiten eingeholt werden.

§. 5. Besondere Vorschriften für die Liquidation der Diäten [1]); imgleichen

1) Die Beschäftigung auf sieben Stunden wird für einen Arbeitstag gerechnet [2]).

2) Arbeiten, die einen größeren Zeitaufwand erfordern, oder sich in einer geringeren Zeit bestreiten lassen, werden nach Verhältniß des Zeitbedarfs in Dreißigtheilen eines Arbeitstages berechnet.

3) Für Termine außer dem Wohnorte des Komm. wird immer ein ganzer Arbeitstag angesetzt, wenn dazu auch weniger Zeit als sieben Stunden verwandt sind [3]).

---

hülfen und Referendarien müssen sich während der Beschäftigung beim Kolleg. d. Gen. Komm. behufs ihrer Ausbildung aus ihren eigenen Mitteln unterhalten, und beziehen keine Diäten. (Forni's Zeitsch. 1ster Bd., S. 432. v. K. Ann., Bd. 22., S. 610.)

[1]) R. d. Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Posen, v. 26. Nov. 1836, daß die hier gegebenen Vorschriften auch auf die Diäten der Feldmesser anwendbar sind.

Auf die Anfrage d. Königl. Gen. Komm. v. 15. d. M.

ob die im §. 5 d. Instr. v. 16. Juni d. J., wegen des Kostenwesens enthaltenen Vorschriften, auch auf die Diäten-Liquidationen der Feldmesser Anwendung finden?

wird derselben zu erkennen gegeben, daß dies allerdings statthaft ist, so weit nämlich die Feldmesser durch Diäten remunerirt werden, da jene Vorschriften nichts anderes als die Feststellung ungewisser Diätensätze bezwecken, und kein zureichender Grund vorhanden ist, bei denselben Geschäftsgegenständen verschiedene Grundsätze, je nach der Beamten-Klasse, anzunehmen.

Eine ähnliche Verordn. v. 12. Juli 1838 s. v. K. Ann. Bd. 22, S. 611 und Forni's Zeitschrift Bd. 1, S. 433. (v. K. Ann. Bd. 20, S. 890.)

[2]) Diese Bestimmung findet auf die Reisezeit nicht Anwendung. Verf. d. Königl. Min. für landwirthschaftliche Angelegenheiten, v. 2. April 1849).

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1849, S. 68.)

[3]) 1) Cirk. R. des Königl. Min. d. Inn. f. Gew. v. 13. Dec. 1836.

Wenn an demselben Tage mehrere, verschiedene Angelegenheiten und Partheien betreffende Termine abgehalten werden, so können nur für einen Tag Diäten liquidirt werden, und diese sind so wie die Reisekosten nach §. 6 dieser Instr. auf die verschiedenen Partheien zu vertheilen.

Der Königl. Reg. wird auf die in dem Bericht v. 10. Sept. d. J. gemachte Anfrage eröffnet; daß die Kommissarien in Gemäßheit der Bestimmung im §. 5 Nr. 2 der Instr. v. 16. Juni d. J. zum Kosten-Regul. v. 25. April c. allerdings befugt sind, für einen Kalendertag mehr als eintägige Diäten zu liquidiren. Dies gilt jedoch nur von den Arbeiten außer den Terminen. Wegen der auf die Termine verwandte Zeit ist im gedachten §. unter Nr. 4 für den Fall, wenn ein an einem Kalendertage abgehaltener Termin auch länger als sieben Stunden gedauert hat, bereits die Bestimmung getroffen: daß dann immer nur eintägige Diäten dafür liquidirt werden können. Für andere Fälle aber, wenn nämlich an demselben Tage mehrere, verschiedene Angelegenheiten und Partheien betreffende Termine abgehalten worden sind, ist nicht näher bestimmt. Denn aus der Vorschrift im §. 5 Nr. 5, welche den Komm. gestattet, für die Kalendertage, wofür alle Terminsgebühren in Ansatz kommen, anderen Partheien noch andere

4) In keinem Falle können für den an einem Kalendertage abgehaltenen Termin mehr als eintägige Diäten liquidirt werden, wenn derselbe auch länger als sieben Stunden gedauert hätte.

5) Für die Kalendertage, wofür volle Terminsgebühren in Ansatz kommen, kön=

Arbeiten in Rechnung zu stellen, folgt keineswegs, daß ihnen gestattet sei, anderen Partheien für die nämlichen Kalendertage volle Termins=Gebühren in Ansatz zu bringen.

Vielmehr ist in Fällen, wo an demselben Tage mehrere, verschiedene Angelegenheiten und Partheien betreffende Termine abgehalten worden, in Absicht auf dergleichen Termine, die in §. 6. a. a. O. wegen der Reisekosten ertheilte Vorschrift analogisch in Anwendung zu bringen, daß nämlich die für den Tag zu liquidirenden Diäten unter die verschiedenen Partheien zu vertheilen sind.

In allen Fällen aber hat die Königl. Reg. bei den Liquidationen der Komm. durch Einsicht ihrer Geschäfts=Journale Kenntniß davon zu nehmen, ob für einen und denselben Kalendertag mehr als eintägige Diäten liquidirt sind, und alsdann mit ganz besonderer Sorgfalt die hierbei in Ansatz gebrachten Arbeiten auf das für dieselben anzunehmende Zeitmaaß zu prüfen und die Ihr in dem §. 12 der Instr. ertheilte Vorschrift strenge in Anwendung zu bringen.

(v. K. Ann. Bd. 20, S. 894.)

2) R. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Stargard v. 5. Aug. 1837, denselben Gegenstand betr.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 18. Juli d. J. Folgendes eröffnet: Ihre Ansicht, daß die Komm. für alle an einem Kalendertage in verschiedenen Angelegenheiten und mit verschiedenen Partheien abgehaltene Termine — wenn dieselben zusammengenommen auch länger als 7 Stunden gewährt haben — immer nur eintägige Diäten liquidiren können, und diese alsdann verhältnißmäßig unter die verschiedenen Partheien zu vertheilen sind, ist ganz richtig und können die Reklamationen dagegen nicht berücksichtigt werden.

Anlangend die Anfrage der Königl. Gen. Komm. wegen der den Komm. für die an ihrem Wohnorte abgehaltenen Termine zustehenden Diäten; so handelt die Bestimmung §. 5 Nr. 3 der Instr. v. 16. Juni v. J. nur von Terminen außer dem Wohnorte. Daraus folgt, daß auf die am Wohnorte abgehaltenen Termine die Grundsätze zu 1 und 2 a. a. O. Anwendung finden, jedoch mit der unter Nr. 4 festgesetzten Maaßgabe, daß auch für den in einer und derselben Sache am Wohnorte des Komm. abgehaltenen Termin niemals mehr als eintägige Diäten liquidirt werden können, wenn derselbe auch länger als 7 Stunden gedauert hat. Was ihren Schluß=Antrag betrifft, so will das Ministerium in Berücksichtigung der angeführten Umstände genehmigen, daß den mit den städtischen Separationen an ihrem Wohnorte beauftragten Komm. für die Bearbeitung derselben die vollen temporären Diäten gezahlt werden.

(Kam. Zeit. v. 1837, S. 1059. v. K. Ann. Bd. 21, S. 646.)

3) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 8. Nov. 1845, betr. die Diäten=Liquidationen der Spezial=Komm.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf den Bericht v. 28. Juni d. J. eröffnet, daß es Seitens des Ministeriums nicht gebilligt werden kann, wenn die im §. 5 der Instr. v. 16. Juni 1836 zu Gunsten fleißiger Spezial=Komm. enthaltenen Bestimmungen von diesen Beamten zum Nachtheil der Partheien in der Art ausgebeutet werden, wie solches nach Ihrer Anzeige von mehreren Komm. des dortigen Depart. geschieht. Auch im Einklange mit diesen Bestimmungen, namentlich mit dem von der Königl. Gen. Komm. allegirten R. v. 13. Okt. 1842, welches anscheinend die Liquidationsart der erwähnten Komm. rechtfertigt, wird sich bei einer angemessenen Kontrole ein solches Verfahren verhüten lassen, zu welchem Behuf der Königl. Gen. Komm. Folgendes bemerklich gemacht wird.

Zuvörderst ist es nicht zulässig, daß der Komm., wenn er eine Reise mit einem Zeitaufwande von 4 bis 5 Stunden gemacht hat, dafür volle Tagesdiäten liquidirt. Nach §. 5 Pos. 6 der Instr. v. 16. Juni 1836 sollen für die auf Reisen verwendete Zeit immer besondere Diäten passiren; es versteht sich dabei aber von selbst, daß diese Diäten nach Verhältniß der auf die Reise verwendeten Zeit und zwar in gleicher Art berechnet werden müssen, wie solches hinsichtlich der Arbeiten außer den Terminen Pos. 2 vorgeschrieben ist, wobei jedoch für eine an einem Kalendertage ausgeführte Reise, auch wenn sie über 7 Stunden gedauert haben sollte, nie mehr als eintägige Diäten passiren können.

Bei einfachen Laudemien=Ablösungssachen werden, wenn nur wenige Interessenten dabei betheiligt sind und keine Lokal=Information nöthig wird, die Termine in der Regel am Wohn=

nen den nämlichen Partheien nicht noch andere Arbeiten in Rechnung gestellt werden [1]).

6) Für die auf Reisen verwendete Zeit passiren immer besondere Diäten, wenn dieselbe auch mit andern zur Liquidation gestellten Geschäften in Einen Kalendertag fallen [2]).

7) Fallen in dem Zeitraum, während dessen der Komm. außer seinem Wohn-

---

orte des Komm. abzuhalten sein. Erscheint aber die auswärtige Abhaltung eines Termins nothwendig, so ist darauf zu halten, daß womöglich mehrere solcher kleineren Sachen zusammengefaßt und an einem und demselben Tage erledigt werden, in welchem Falle für alle an einem Tage abgehaltenen Termine nur eintägige Diäten passiren können.

Hat aber ein Komm. in Gemäßheit der Bestimmung des §. 5 Pos. 3 der alleg. Instr. volle Tagesdiäten für einen Termin liquidirt, der nur kurze Zeit gewährt hat, so ist es nicht zu dulden, daß er die noch übrige Arbeitszeit desselben Tages zu Arbeiten für andere Partheien benutze, um dafür besondere Diäten liquidiren zu dürfen, sondern er ist dazu anzuhalten, diese Arbeitszeit den nämlichen Partheien zu widmen, was diese billigerweise verlangen können, in so fern ihre Angelegenheit dazu noch Gelegenheit bietet. Nur wenn ein Komm. längere und anstrengende Termine an einem Tage abgehalten und dadurch ein volles Tagespensum geleistet hat, kann ihm, ohne daß solches den Partheien zum Nachtheil gereicht, gestattet werden, sich durch eine, anderen Sachen zugewendete fortgesetzte Thätigkeit an demselben Tage einen anderweitigen Verdienst zu verschaffen. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1845, S. 354.)

[1]) Verordn. des Königl. Min. d. Inn. v. 13. Okt. 1842, betr. die Liquidation für häusliche Arbeiten und der Reisekosten.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf die Anfrage v. 10. Sept. d. J. die Auslegung verschiedener Bestimmungen des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 und der Instr. v. 16. Juni ej. a. betr., Folgendes eröffnet:

ad I. Die Instr. v. 16. Juni 1836 stellt im §. 5 hinsichtlich des Gebühren-Ansatzes für die von den Spezial-Komm. auf Termine verwendete Zeit ein ganz anderes Prinzip auf, als hinsichtlich des Gebühren-Ansatzes für häusliche Arbeiten. Jene wird immer für einen Arbeitstag berechnet, gleichviel wie lange die an einem Tage abgehaltenen auswärtigen Termine gedauert haben, die häuslichen Arbeiten dagegen werden stets nach dem dazu erforderlich gewesenen Zeitaufwande abgeschätzt. Der Verschiedenheit dieser Grundsätze halber ist daher auch die analoge Anwendung der für das Eine gegebenen Vorschriften auf das Andere nicht immer zulässig, insbesondere sind die in den R. v. 13. Dec. 1836 und 5. Aug. 1837 für den Ansatz von Gebühren an Terminstagen enthaltenen Regeln auf die Gebühren für häusliche Arbeiten nicht anwendbar.

Das Min. muß daher auch der Ansicht des Theils Ihres Kollegii beipflichten, welcher dem Oekonomie-Komm. an Terminstagen den Ansatz von Diäten für häusliche Arbeiten in anderen als denjenigen Sachen, in welchen auswärts verhandelt worden, gestatten will. Auch findet sich dieser Grundsatz bereits in dem Cirk. R. v. 23. Juli 1838, wenngleich damals zunächst in Bezug auf den jetzt aufgehobenen Unterschied im Diätensatze der fixirten Komm. für die sogenannten Mehrarbeiten und für die übrigen häuslichen Arbeiten ausgesprochen.

ad II. Bei Bestimmung der den Spezial-Komm. zustehenden Fuhrkosten-Entschädigung geht das Regul. v. 25. April 1836 im §. 1 sub 2 und die Instr. v. 16. Juni ej. a. im §. 6 von ganz anderen Grundsätzen aus, als das Diäten-Reglement v. 28. Juni 1825, dessen Bestimmung im §. 9 c. allein darauf gegründet ist, daß bei Reisen mit Extrapost auch für eine geringere Entfernung stets eine volle Meile bezahlt werden muß. Diese Rücksicht kömmt bei den Reisen der Spezial-Komm. nicht in Betracht, und es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß dieselben Reisekosten nur nach der wirklichen Entfernung zweier Orte liquidiren dürfen.

Gegen einen, sie hierbei treffenden Verlust sind sie, wie Seitens eines Theils des Kollegii sehr richtig bemerkt wird, durch die Bestimmung im §. 6 der Instr., wonach ihnen auch der größere Reisekosten-Aufwand dann erstattet werden soll, wenn sie dessen Nothwendigkeit und wirkliche Verwendung nachzuweisen vermögen, vollständig geschützt.

[2]) 1) Diese Bestimmung ist nur von den temporären Diäten zu verstehen, denn die fixirten Diäten können für einen und denselben Kalendertag nur einmal liquidirt werden. Zur Kasse ist von den Partheien nach §. 5 Nr. 9 für so viel Diätentage als den Komm. in Rechnung

orte beschäftigt ist, Sonn- und Festtage, oder andere von seiner Willkühr unabhängige, und nicht etwa durch seine eigene Behinderung veranlaßte Unterbrechungen der Geschäfte vor, so werden auch diese Tage zur Liquidation verstattet.

8) Doch gilt auch von diesen Tagen die unter Nr. 5 getroffene Bestimmung.

9) Die vorstehenden Vorschriften finden sowohl bei Festsetzung der temporären Diäten der fixirten und unfixirten Komm., als für die den Partheien in Anrechnung zu bringenden Kosten-Anwendung.

Im Uebrigen behält es bei den schon bestehenden Einrichtungen sein Bewenden, wonach die Komm. über die von ihnen besorgten Geschäfte besondere Tagebücher zu halten haben, die sie vierteljährig den Gen. Komm., behufs der Prüfung ihrer Liquidation, einreichen müssen. In diesen Tagebüchern müssen insbesondere die abgehaltenen Termine genau verzeichnet werden.

§. 6. Für die Fuhrkosten-Liquidationen.

An Fuhrkosten erhalten die Komm. diejenigen Sätze, welche nach dem Regul. §. 1 Nr. 2 den Partheien in Rechnung gestellt werden. Darunter sind Wagenmiethe, Chaussee-, Brücken- und Fährgelder mit begriffen. Auch ist der Komm. gehalten, dafür die Fortschaffung des von ihm zugezogenen Protokollführers zu übernehmen. Außer diesem Falle werden die Oekonomie-Komm. von der Befol-

---

passiren, der ordentliche Diätensatz von 3 Rthlr. einzuziehen. R. d. Königl. Min. d. Inn. f. Gew. v. 17. Juli 1837, an die Königl. Reg. zu Gumbinnen.

(Kam. Zeit. v. 1837 Nr. 42, S. 989. v. K. Ann. Bd. 21, S. 645.)

Derselbe Grundsatz ist in der Verf. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Stargard v 18. Febr. 1843 ausgesprochen. (Minist. Bl. v. 1843, S. 38.)

2) Die Bestimmungen im §. 5 Nr. 3 finden auch auf die Mitglieder und Assessoren der Gen. Komm. Anwendung. Die Protokollführer erhalten keine besondere Reise-Diäten, wenn die Reise an solchen Tagen gemacht ist, für welche sie schon die vollen Diäten von 20 Sgr. beziehen. R. d. Königl Min. d. Inn. v. 30. Juni 1837.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf die Anfragen in ihrem Berichte v. 25. d. M. zu erkennen gegeben, und zwar

zu 1. daß die Bestimmungen §. 5 Nr. 3 der Instr. v. 16. Juni d. J. zum Kosten-Regul. v. 25. April 1836 allerdings auch auf die Mitglieder und Assessoren derselben Anwendung finden;

zu 2. ist die Ansicht der Königl. Gen. Komm. ganz richtig, daß den Protokollführern keine besonderen Reise-Diäten zu bewilligen sind, wenn die Reise an solchen Tagen gemacht wird, für welche sie schon den vollen Diätensatz von 20 Sgr. beziehen.

Was die Anfrage

zu 3. wegen der Kopialien für die Kosten-Liquidationen anlangt, so hat sich die Königl. Gen. Komm. nach der von Ihr in Bezug genommenen wohl motivirten Verordn. des Königl. Justiz-Min. an die Gerichte v. 6. Sept. 1832 (v. K. Jahrb. Bd 30, S. 204) ebenfalls zu achten und danach die Komm., Feldmesser und anderen Sachverständigen zu instruiren.

(Kam Zeit. 1827 Nr. 38, S. 895. v. K. Ann. Bd. 21, S. 644.)

3) Verordn. des Herrn Min. d. Inn. v. 21. Aug. 1841, betr. die Reisediäten der Feldmesser und anderer Sachverständigen.

Der Königl. Gen Komm. eröffne ich auf den Bericht v. 13. Juli d. J., daß ich der Ansicht der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, wonach die Bestimmung des §. 5 Nr. 6 der Instr. v. 16. Juni 1836 auf die im §. 3 des Regul. v. 25. April ej. a. gedachten Sachverständigen nicht Anwendung findet, diese vielmehr für Reisen, welche an solchen Kalendertagen vorgenommen, wo bereits Arbeitsdiäten liquidirt und festgesetzt worden sind, keine besonderen Reisediäten verlangen dürfen, beipflichten muß, weil eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht vorhanden ist, und eine analoge Anwendung des für die Spezial-Komm. bestehenden Grundsatzes, welcher immer nur als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu Gunsten jener Beamten betrachtet werden kann, nicht zulässig ist.

gung der Vorschrift in §. 10 der Verordn. v. 28. Juni 1825 wegen der gemeinschaftlichen Reisen mehrerer Kommissarien entbunden [1]).

Vermag der Liquidant nachzuweisen, daß er auf die Reise einen größeren Kostenaufwand, als ihm nach den hier bestimmten Pausch=Sätzen zuständig ist, habe ver=

Anders verhält es sich mit den Reisen der Feldmesser, auf welche die Bestimmungen des §. 5 der allegirten Instr. durch den Cirk.=Erlaß v. 12. Juli 1838 ausgedehnt worden sind, weil die Sachverständigen dieser Kategorie schon in dem Kosten=Regul. von den übrigen Sachverständigen getrennt worden, und der ihre Remuneration betreffende §. 2 daselbst Bestimmungen enthält, welche denen des §. 12 der Instr. v. 16. Juli 1836 theilweise entsprechen. Für sie bleibt daher auch die frühere Anordnung bestehn.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1841, S. 235.)

4) R. d. Königl. Min. d. Inn. und d. Pol. v. 20. März 1838, daß die Mitglieder und Assessoren der Gen. Komm. nicht besondere Reise=Diäten liquidiren dürfen, wenn die Reise mit andern zur Liquidation gestellten Geschäften auf einen Kalendertag trifft.

Die nach Ew. Wohlgeboren Bericht v. 5. d. M. bisher bei der dortigen Gen. Komm. stattgefundene Anwendung der im §. 5 der Instr. zum Kosten=Regul. v. 25. April 1836 sub Nr. 6 enthaltenen Vorschrift,

> wonach für die auf Reisen verwendete Zeit immer besondere Diäten passiren, auch wenn dieselbe mit anderen zur Liquidation gestellten Geschäften auf Einen Kalendertag fällt,

auf die Mitglieder und Assessoren des Kollegii kann ich nicht billigen, denn nach §. 7 der gedachten Instr. sollen die Mitglieder und Assessoren der Gen. Komm. für Geschäfte außer ihrem Wohnort Diäten und Reisekosten nach der Verordn. v. 28. Juni 1825 beziehen und der §. 5 dieser letzten Verordn. bestimmt ausdrücklich:

> daß die Diäten jedesmal nur so lange bewilligt werden sollen, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert.

Nach dieser Bestimmung, welche nirgends aufgehoben, und deren Aufhebung auch durch das in Bezug genommene R. v. 26. Nov. 1836 nicht beabsichtigt worden, können den Mitgliedern und Assessoren der Gen. Komm. für die auf Reisen verwendete Zeit nur dann besondere Diäten bewilligt werden, wenn die Reisen an Tagen vorgenommen sind, für welche nicht schon anderweitig Diäten zum Ansatz kommen, wogegen es sich dann aber auch von selbst versteht, daß für jeden wirklichen Reisetag ohne Rücksicht auf die Zahl der verwendeten Stunden die Diäten für einen vollen Tag passiren, da die Verordn. v. 28. Juni 1825 die Anrechnung der wirklichen Reisetage ausdrücklich anordnet, und überhaupt keine anderen als die Diätensätze für volle Tage kennt. Darin macht es auch keinen Unterschied, ob die Kosten der vorgenommenen Reisen den bei dem Geschäft betheiligten Privatpersonen oder der Staatskasse zur Last fallen, denn die erwähnte Vorschrift des §. 7 wegen der Diäten und Reisekosten der Mitglieder und Assessoren der Gen. Komm. ist ganz allgemein gefaßt, und die Festsetzung der den Komm. aus der Kasse zu zahlenden Beträge ist überhaupt ganz unabhängig von der Festsetzung der von den Interessenten einzuziehenden Beträge, wie namentlich die Bestimmung sub 2 des §. 7 der Instr. und selbst die Bestimmung sub 1 daselbst in Vergleich mit derjenigen sub 2 des §. 1 des Regul. ganz deutlich ergiebt.

Ew. Wohlgeboren haben dafür zu sorgen, daß bei der Prüfung aller noch nicht festgesetzten Liquidationen der Mitglieder und Assessoren des Kollegii nach diesen Grundsätzen, welche allen übrigen Auseinandersetzungs=Behörden zur Richtschnur vorgeschrieben worden, verfahren werde.

(v. K. Ann. Bd. 22, S. 72.)

[1]) Verf. des Min. d. Inn. v. 27. Mai 1840, die Reisekosten mehrerer Kommissarien bei einem Geschäfte betr.

Die Königl. Reg. erhält beifolgend eine Abschrift der an das Staatsministerium gerichteten Allerh. K. O. v. 31. März d. J., wonach des Königs Maj. zu befehlen geruhet haben, daß in den Fällen, wo mehrere Komm. bei einem Geschäfte konkurriren, und die Mit=Komm. nach der schriftlichen Erklärung des Haupt=Komm. mit diesem gemeinschaftlich zu reisen behindert worden sind, den ersteren, ohne weitere Bescheinigung des wirklich vorgekommenen Reiseaufwandes die vorschriftsmäßige Reisevergütigung und zwar, wenn sie zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, nach dem Regul. v. 28. Juni 1825, sonst aber mit einem Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile gewährt werden kann, um sich nach dieser Bestimmung bei Festsetzung und Anweisung der Reisekosten zu achten. Bei allen Liquidationen sind übrigens die von der Königl.

wenden müssen, so sollen ihm die wirklich verwandten Kosten aus der Kasse vergütet, den Partheien aber nicht angesetzt werden [1]).

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die Reisekosten, welche aus den in Einer Tour an verschiedenen Orten abgemachten Geschäften erwachsen, unter die verschiedenen Partheien vertheilt werden müssen, und daß es durchaus nicht statthaft ist, in Fällen dieser Art den Interessenten des einen oder des andern Geschäfts die Reisekosten nach der Entfernung jedes einzelnen Orts von dem Wohnorte des Komm. in Ansatz zu bringen [2]).

Ober-Rechnungs-Kammer vorgeschriebenen Formulare A. und B. anzuwenden. Damit solche aber der Meilenzahl und den Sätzen nach gehörig geprüft werden können, wird den Reisekosten-Liquidationen in allen Fällen, wo daraus die genommene Tour von Station zu Station nicht genau hervorgeht, eine spezielle Reiseroute unter Angabe der Meilenzahl von Station zu Station beizufügen bleiben, damit es bei deren Revision dem Rechnungs-Beamten möglich gemacht werde, die Richtigkeit der Ansätze zu bescheinigen, oder aber eine etwanige Berichtigung der Meilenzahl und der bezeichneten Geldsätze zu bewirken.

Abschrift.

Ich genehmige nach dem Antrage des Staatsministeriums v. 13. v. M., daß in den Fällen, wo mehrere Komm. bei einem Geschäfte konkurriren und die Mit-Komm. nach der schriftlichen Erklärung des Haupt-Komm., mit diesem gemeinschaftlich zu reisen behindert worden sind, den ersteren ohne weitere Bescheinigung des wirklich vorgekommenen Reiseaufwandes die vorschriftsmäßige Reisevergütigung, und zwar, wenn sie zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, nach dem Regul. v. 28. Juni 1825, sonst aber mit einem Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile gewährt werden kann. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmung zur Kenntniß der Behörden zu bringen, wozu es jedoch einer Publikation durch die Ges. S. nicht bedarf.

Berlin, den 31. März 1840. (gez.) Friedrich Wilhelm.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1840. S. 133.)

[1]) 1) Bei Reisen unter einer Meile dürfen die Reisekosten nur nach der wirklichen Entfernung liquidirt werden. S. die oben zum §. 5 Nr. 5 angegebene Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 13. Okt. 1842.

2) Für die Entfernung vom Verhandlungsorte bis zu den in Augenschein zu nehmenden Oertlichkeiten auf der Feldmark oder Gränzen dürfen keine besonderen Reisekosten liquidirt werden. Verf. d. Königl. Min. d. Inn. v. 22. Nov. 1842.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1842. S. 404.)

[2]) R. des Königl. Min. d. Inn. an die Königl. Gen. Komm. zu Posen v. 23. Nov. 1836, die Vertheilung der Reisekosten betr.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf die Anfrage v. 29. v. M. wegen einiger Bestimmungen des Kosten-Regul v. 25. April und der Instr. v. 16. Juni d. J. Folgendes eröffnet:

Die spezielle Bestimmung, daß die Exekutions-Gebühren nach der Sportel-Taxe für die Ob. L. Ger. anzusetzen sind, bezieht sich nach dem ausdrücklichen Inhalte des §. 4 des Regul. auf den Fall, wenn die Königl. Gen. Komm. selbst oder deren Spezial-Komm. den Befehl dazu an die (hin und wieder von den Gen. Komm. besonders angestellten) Exekutoren erläßt. Geschieht die Exekution mittelst Requisition der Gerichte, so werden die Gebühren der Exekutoren nach der Sportel-Ordnung für die bei jenen angestellten Exekutoren erhoben. Wegen der von dem requirirten Gerichte zu erlassenden Exekutions-Mandate können aber nach §. 9 a. a. O. keine Sporteln angesetzt werden.

Was die im §. 6 der Instr. v. 16. Juni d. J. vorgeschriebene Vertheilung der aus verschiedenen, in einer Tour abgemachten Geschäften entstandenen Reisekosten der Komm. betrifft, so muß nach den Umständen jedenfalls billig ermessen werden, wie diese Vertheilung zu bewirken ist. Das von Ihr bisher befolgte, angenommene und im Berichte näher entwickelte Verfahren:

daß nämlich dergleichen Kosten mit Rücksicht auf den Werth und die Wichtigkeit der betreffenden Sachen auf die verschiedenen Interessenten nach billigem Ermessen vertheilt werden,

führt offenbar zu weit von dem zunächst liegenden Grunde der Vertheilung ab, daß nämlich den Partheien aller in einem Geschäftszuge abgemachten Sachen die eben dadurch bewirkte Kosten-Ersparung zu statten kommen soll.

§. 7. Von den Diäten und Reisekosten der Mitglieder, Assessoren und Hülfsarbeiter der Gen. Komm.

1) Die Mitglieder und Assessoren der Gen. Komm. beziehen für Geschäfte außer ihrem Wohnorte Diäten und Reisekosten [1]) nach der Verordn. v. 28. Juni 1825.

2) Sie können jedoch für die an ihrem Wohnorte als Spezial-Komm. vorgenommenen Arbeiten für sich selbst nichts liquidiren. Wohl aber sind diese von

---

Der in dem Berichte weiter gemachte Vorschlag:

daß nämlich die Kosten nach dem Verhältniß derjenigen Meilenzahl, welche bei besonderer Zu- und Rückreise für jeden einzelnen Ort zu liquidiren gewesen wäre, zu der wirklich zurückgelegten Meilenzahl auf die verschiedenen Interessenten vertheilt würde,

ist zwar an sich dem Verhältnisse ganz angemessen, er würde aber in manchen Fällen wieder zur Unbilligkeit führen. Sehr oft wird nämlich der Fall vorkommen, und es muß der Königl. Gen. Komm. sogar als Grundsatz empfohlen werden, daß den reisenden Kommissarien bei Gelegenheit gewisser Hauptgeschäfte andere, an sich nicht erhebliche Aufträge, die der besonderen Zureise nicht werth sein würden, eben deshalb, weil sie bei Gelegenheit eines andern, in der Nähe zu verrichtenden Geschäfts besser und wohlfeiler als sonst abgethan werden können, mit übertragen werden. Müssen in solchen Fällen die Partheien des Nebengeschäfts zu den Kosten im Verhältnisse der Entfernung ihres Orts von dem Wohnsitz des Kommissarius beitragen, so würde jener Zweck nicht selten vereitelt werden. Ja, es könnte, namentlich bei den Geschäftsreisen der Mitglieder der Königl. Gen. Komm., leicht der Fall vorkommen, daß ihnen größere Reisekosten zur Last gelegt würden, als wenn das Geschäft von einem andern, in der Nachbarschaft wohnenden Kommissarius verrichtet worden wäre. Am angemessensten wird die Sache auf die Weise regulirt, wenn der eben erwähnte Vertheilungs-Grundsatz als Regel für die mit einander zu verbindenden Hauptgeschäfte angewendet wird; wegen der übrigen, bei Gelegenheit derselben abgemachten Nebensachen aber das Beitragsverhältniß so bestimmt wird, daß den letztern nur die Kosten der Zureise von einem oder dem andern Ort der Hauptgeschäfte oder von einer Zwischen-Station zur andern zur Last gelegt werden, diese Kosten also von der Hauptsumme der Reisekosten vorweg in Abzug gebracht werden, und nur der Ueberrest unter die Interessenten der erheblichen Angelegenheiten vertheilt wird.

(v. K. Ann. Bd. 20, S. 896.)

[1]) 1) R. d. Königl. Min. d. Inn. f. Gew. v. 15. Sept. 1836, die Reisekosten der Dirigenten und Mitglieder der Königl. Gen. Komm. betr.

Es ist zwar früher von dem unterzeichneten Min. dem Dirigenten und den Mitgliedern der Königl. Gen. Komm., wenn sie mit einem Protokollführer oder Aktuarius zusammen reisen, nachgegeben worden, daß sie die Extrapost-Gebühren für drei Pferde, ohne näheren Nachweis der wirklichen Hinzunahme des dritten Pferdes, in soweit liquidiren dürfen, als sie nach ihrer jedesmaligen pflichtmäßigen Erklärung nicht auf Chausseen gereist sind; da jedoch nach dem neuen Kosten-Regul. v. 25. April d. J., §. 1, Nr. 2, den Partheien an Fuhrkosten für die Meile nur ein Thaler in Rechnung gestellt werden darf, bei den aus der Staatskasse zu zahlenden Reisekosten aber die Vorschriften des Diäten-Regl. v. 28. Juni 1825 genau befolgt werden müssen, so kann auch die früher ausnahmsweise verstattete Liquidirung für das dritte Pferd ohne einen Nachweis der wirklichen Hinzunahme desselben nicht ferner gestattet werden. Die diesfällige Verfügung wird daher hierdurch zurückgenommen und aufgehoben, mit dem Bemerken, daß auch bei den von den Dirigenten und Mitgliedern der Königl. Gen. Komm. zu liquidirenden Reisekosten die Vorschriften im §. 9 der Verordn. v. 28. Juni 1825 genau befolgt werden müssen.

2) Schreiben des Herrn General-Postmeisters v. 23. Sept. 1819. Wenn Staatsbeamte in Dienstangelegenheiten mit Extrapost reisen, so muß, wenn die Entfernung weniger als eine Meile beträgt, das Postgeld für eine volle Meile bezahlt werden (während andere Reisende in Privatangelegenheiten das Extrapost-Geld immer für 2 volle Meilen bezahlen müssen, wenngleich die Entfernung unter 2 Meilen ja nur ¼ Meile beträgt) bei Entfernungen über 1 Meile aber ist die Bezahlung für die wirkliche Meilenzahl zu entrichten.

(Jahrb. Bd. 14, S. 221. Gräff Bd. 5, S. 53. v. K. Ann. Bd. 9, S. 72.)

3) In Betreff der Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten gilt jetzt der Allerh. Erlaß v. 10. Juni 1848.

(Ges. S. v. 1848, S. 251. Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1848, S. 185.)

ihnen als Spezial-Komm. verrichteten häuslichen Arbeiten den Partheien für die Kasse ebenso in Ansatz zu bringen, wie bei andern Kommissarien.

3) Diese Regeln (1 und 2) finden auf die bei den Gen. Komm. mit fixirten Diäten oder ohne bestimmte Remunerationen beschäftigten Hülfsarbeiter keine Anwendung; vielmehr sind auf diese die Bestimmungen §§. 1 und 4 anwendbar.

Auch bleibt es dem Min. d. Inn. f. Gew.-Angelegenheiten vorbehalten, den mit geringeren als zwei Thalern fixirten Diäten remunerirten Assessoren temporaire Diäten für die an ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte zu bewilligen.

§. 8. Bestimmungen in Betreff der bisherigen Diätensätze.

1) Der Regel nach behalten die schon mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien die ihnen bereits bewilligten Sätze, sowohl an fixirten, als temporairen Diäten.

2) Es bleibt jedoch dem Min. d. Inn. vorbehalten, die fixirten Diäten derselben unter besondern Umständen zu ermäßigen und dagegen die ihnen zukommenden temporairen Diäten verhältnißmäßig zu erhöhen.

3) Da auch die Stellung der bisher schon mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien durch die Bestimmungen im §. 5 erheblich verbessert ist, so bleibt ebenfalls vorbehalten, bei dem ihnen bisher zugestandenen Satze der temporairen Diäten für häusliche Arbeiten eine billige Ermäßigung eintreten zu lassen.

4) Die Pauschsumme, welche hin und wieder den Kreis-Justiz-Kommissarien statt der Liquidationen für häusliche Arbeiten bewilligt sind, fallen sogleich fort und sollen auch für die Zukunft nicht mehr bewilligt werden.

---

4) Auszug aus der Verf. des Königl. Min. für landwirthschaftliche Angelegenheiten v. 21. Nov. 1848.

Nachdem durch die Verordn. v. 10. Juni d. J. (Ges. S. S. 151) die Diäten- und Reisekosten-Sätze des Regul. v. 28. Juni 1825 wesentlich verändert worden sind, kann es kein Bedenken haben, die neueren Sätze jener Verordn. auch auf den im §. 7, Nr. 1, der Instr. v. 16. Juni 1836 zum Kosten-Regul. v. 25. April ejd. a. vorgesehenen Fall der Reisen von Mitgliedern und Hülfsarbeitern der Auseinandersetzungsbehörden in Spezial-Kommissions-Geschäften zur Anwendung zu bringen, wobei die Staatskasse durch den Wechsel der ihr bisher zur Last gefallenen Wagenmiethe und sonstigen Mehrausgaben dabei betheiligt ist. Die Königl. Gen. Komm. hat deshalb die Verordn. v. 10. Juni c. von dem im §. 6 derselben festgesetzten Zeitpunkte ab auf den gedachten Fall in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 21. Nov. 1848.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Auftrage gez. Kette.

5) Verf. d. Königl. Min. für landwirthschaftliche Angelegenheiten v. 24. Febr. 1849, die Reisen auf den Eisenbahnen betr.

Gegen die den Königl. Gen. Komm. durch das Cirk. R. v. 21. Nov. v. J. zur Erwägung gestellte Maßregel einer der Verordn. v. 10 Juni v. J. entsprechenden Herabsetzung der den Spezial-Kommissarien jetzt nach §. 6 der Instr. v. 16. Juni 1836 zustehenden Fuhrkosten-Vergütigung haben sich mehrfache, anscheinend gegründete Bedenken erhoben, und es ist deshalb beschlossen worden, von der sofortigen Ausführung einer solchen Maßregel zwar abzustehen, dieselbe aber bei der beabsichtigten Revision des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 und der Instr. v. 16. Juni ejd. a. anderweit wieder aufzunehmen.

Da es indeß, namentlich in solchen Sachen, wo der Kommissarius weitere Reisen zu machen hat, bei denen er sich leicht der bestehenden Eisenbahn- oder Dampfboot-Verbindungen bedienen kann, jedenfalls angemessen erscheint, daß die durch Benutzung solcher Reisegelegenheiten entstehende, vielleicht nicht unerhebliche Kosten-Ersparniß den Partheien zu gute kommt, so wird die Königl. Gen. Komm. angewiesen, in allen solchen Fällen dem Kommissarius bei Uebertragung des Geschäfts ausdrücklich die Bedingung zu stellen, daß für die von ihm in der vorerwähnten Art zu machenden Reisen keine anderen, als die im §. 1 zu 1 und 2 der Verordn.

Dagegen sind dieselben für ihre häuslichen Arbeiten gleich anderen Kommissarien zu liquidiren befugt.

§. 9. Erhebung mäßiger Pauschsummen statt der Kosten.

Finden die vorgesetzten Behörden Veranlassung, von den Partheien, bei Objekten von 500 Thalern und darunter, statt der Kosten-Erhebung nach speziellen Berechnungen mäßige Pauschsummen zu erheben (cf. §. 16), so müssen sich auch

---

v. 10. Juni pr. bestimmten Sätze und zwar in der Art liquidirt werden dürfen, daß dem Kommissarius dabei die im §. 1 zu 1a gedachte Entschädigung von 10 Sgr. für die Meile und außerdem das Pauschquantum zu 2 daselbst von 20 Sgr., ferner für den Protokollführer, wenn ein solcher mitgenommen werden muß, die im §. 1 zu 1b festgesetzte Entschädigung von 7 Sgr. 6 Pf. pro Meile in Ansatz zu bringen gestattet ist.

Das Pauschquantum zu 2 l. c. darf dagegen für den Protokollführer nicht liquidirt werden, weil, mit Ausnahme der eigentlichen Reise auf der Eisenbahn selbst, die Verpflichtung des Kommissarius, für die Beförderung des Protokollführers zu sorgen, stehen bleibt.

Daß übrigens durch die vorgedachten Ansätze niemals das im §. 6 der Instr. v. 16. Juni 1836 bestimmte Maaß überschritten werden darf, versteht sich von selbst.

Auch wird der Königl. Gen. Komm. anempfohlen, in dazu geeigneten Fällen den Feldmessern und sonstigen Sachverständigen vor Ertheilung eines Auftrages ähnliche Bedingungen zu stellen und dabei, je nach den Verhältnissen, der betreffenden Personen, die verschiedenen, im §. 1 zu 1 und 2 der Verordn. v. 10. Juni pr. bestimmten Sätze zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 24. Febr. 1849.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage. (gez.) Bode.

6) Den zur Extrapost berechtigten Beamten wird bei Verrichtung auswärtiger, in einem Tage zu vollendender Dienstgeschäfte für die Rückreise nur die Hälfte der Extrapostsätze erstattet, wenn das Dienstgeschäft nur 6 Stunden währt, und dies sich im Voraus beurtheilen läßt. Verf. d. Königl. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 31. Aug. 1843 und 23. Jan. 1845. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1843, S. 229 u. v. 1845, S. 25.)

Bisher hat hinsichtlich der Vergütungen der Reisekosten an die zur Extrapost berechtigten Beamten in den Fällen, wo die Hin- und Rückreise bei kommissarischen Geschäften in einem Tage erfolgt, nicht überall ein gleichmäßiges Verfahren stattgefunden, indem von den Reg. in dergleichen Fällen zufolge der in den Annalen der innern Verwaltung f. 1822, Bd. VI, S. 266, abgedruckten Verfügung an die Reg. zu Aachen v. 16. Aug. 1822 auch für die Rückreise die vollen Extrapost-Kosten gewährt werden durften, von den Justizbehörden aber, in Anwendung der Bestimmungen des Extrapost-Regl., §. 12, litt. b, für die Rückreise nur die halben Extrapostsätze vergütet worden sind.

Die Abstellung dieser Verschiedenheit ist nothwendig. Es wird daher, unter Aufhebung der erwähnten Verf. v. 16. Aug. 1822 hiermit bestimmt, daß den zur Extrapost berechtigten Beamten bei Verrichtung auswärtiger, in einem Tage zu vollendender Dienstgeschäfte für die Rückreise nur die Hälfte der Extrapostsätze, welche nach dem allegirten §. des Extrapost-Reglements in dergleichen Fällen auch nur zu entrichten ist, aus Staatskassen erstattet werden darf, wonach die Königl. Reg. von jetzt ab zu verfahren hat.

Berlin, den 31. Aug. 1843. Der Fin. Min. v. Bodelschwingh. Der Min. d. Inn. v. Arnim.

Im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer wird das Cirk. R. v. 31. Aug. 1843, die Vergütigung der Fuhrkosten an zur Extrapost berechtigte Beamte bei Dienstreisen, welche nur einen Tag in Anspruch nehmen, betreffend, noch durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt und erläutert:

1) Der allegirte §. 12b bezieht sich auf das im Posthandbuch für Berlin pro 1840, pag. 455, abgedruckte Extrapost-Regul., nicht aber auf das Extrapost-Regl. v. 24. April 1838. Derselbe kommt nur dann zur Anwendung, wenn am Endpunkte der Reise sich keine Poststation befindet.

In diesem Falle muß der Reisende auch bei einem Aufenthalte von mehr als 6 Stunden für die Hälfte der Extrapostsätze zurückbefördert werden, sofern die Dauer des Aufenthalts nur nicht 24 Stunden übersteigt. Für die ersten 6 Stunden wird kein Wartegeld entrichtet; bei einem längern Aufenthalte muß für jede folgende Stunde für jedes Pferd ein Wartegeld von 2½ Sgr. noch außer der Hälfte der Extrapostsätze gezahlt werden.

die Kommissarien mit diesen Pauschsummen wegen aller ihnen und den Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen begnügen [1]). Vermögen sie jedoch darzuthun, daß ihre baaren Auslagen mehr betragen, so soll ihnen der zweckmäßig verwendete Betrag aus der Kasse vergütet, den Partheien aber nicht angesetzt werden [2]).

---

2) Bei eintägigen Reisen nach Orten, an welchen sich eine Station befindet, wird nach §. 9 des angeführten Regulativs die Zurückbeförderung für die Hälfte der Extrapostsätze überhaupt nur dann bewirkt, wenn der Aufenthalt am Bestimmungsorte nicht über 6 Stunden währt, und die Pferde gleich für die Rückfahrt mit bestellt und bezahlt werden. Diese Bestimmungen sind auch für die Liquidationen der betreffenden Beamten maaßgebend. Sollte sich in einem solchen Falle im Voraus nicht beurtheilen lassen, ob das zur Reise Veranlassung gebende Dienstgeschäft innerhalb einer Zeitdauer von 6 Stunden abgemacht werden kann, und um deshalb die Vorausbestellung der Pferde für die Rückfahrt nicht angänglich sein, so können die vollen Extrapostsätze auch für die letztere liquidirt werden.

Es muß aber in diesem Falle, sofern ein Attest über die Ausführung einer Reise überhaupt erforderlich ist, von dem Vorgesetzten des liquidirenden Beamten bescheinigt werden, »daß die wahrscheinliche Dauer des abzumachenden Dienstgeschäfts nicht habe im Voraus bestimmt werden, also eine Vorausbestellung der Pferde für die Rückfahrt nicht habe stattfinden können.«

3) Im Falle des §. 12b des allegirten Regulativs ist der Ansatz des von dem liquidirenden Beamten etwa gezahlten Wartegeldes zulässig und dessen Erstattung unbedenklich, vorausgesetzt, daß der Liquidant die Zahlung nachweiset oder doch pflichtmäßig versichert.

4) In Fällen, wo eine Reise sich über eine Station hinaus erstreckt und die übrigen Bedingungen des §. 9 oder 12b des allegirten Regulativs zutreffen, ist, wie es ohnehin kaum zweifelhaft sein kann, die Hälfte der Extrapostsätze entweder nur für die letzte Station nach der Bestimmung des §. 9 oder für die über die letzte Station hinaus liegende Wegstrecke nach der Bestimmung des §. 12 b. l. c. und in letzterm Falle event. auch das gezahlte Wartegeld zu liquidiren.

Berlin, den 23. Jan. 1845.

Der Min. d. Inn. Gr. v. Arnim. — Der Fin. Min. Flottwell.

1) Verf. d. Min. d. Inn. v. 6. Aug. 1839. Anwendbarkeit der §§. 9 und 16 auf die Kreis-Justiz-Kommissarien.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf die Anfrage:

ob auch die Kreis-Justiz-Kommissarien und andere ähnliche Beamte bei Aufträgen seitens der Auseinandersetzungs-Behörden mit Pauschsummen in den geeigneten Fällen sich begnügen müssen?

hierdurch erwiedert, daß die Bestimmungen der §§. 9 und 16 der Instr. v. 16. Juni 1836, wie es auch in den Worten dieser Vorschriften liegt, auf alle Kommissarien, einschließlich derjenigen, welche nicht aus der Klasse der Oekonomie-Komm. sind, Anwendung finden müssen. Dies ist auch schon deshalb unbedenklich, weil die richterlichen Beamten in der Regel in einem festen Gehalte stehen. Eine billige Rücksicht ist es indessen, einzeln stehende richterliche Beamte mit solchen Aufträgen, in welchen sie sich mit einem Pauschquantum begnügen müssen, möglichst zu verschonen und diese lieber den regelmäßig von der Gen. Komm. beschäftigten Kommissarien oder in geeigneten Fällen auch den mit hinreichendem Personal besetzten Gerichten zu übertragen. Sollte es nicht vermieden werden können, einen Beamten aus der Klasse der Juristen, welcher noch kein bestimmtes Einkommen hat, mit einzelnen Aufträgen zu versehen, so wird die Auszahlung der vollen Diäten und Auslagen an denselben und die Niederschlagung des das Pauschquantum Ueberschießenden auf besonderen Bericht genehmigt werden.

Die Feldmesser sind nicht schuldig, sich mit einem Pauschquantum zu begnügen, weil sie in keiner gesetzlichen Vorschrift dazu verpflichtet worden sind.

2) Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 31. März 1848 über das Verfahren bei Liquidirung der Pauschsummen.

Der Königl. Gen. Komm. wird auf Ihre Anfrage v. 29. Febr. c., die Auslegung der Bestimmungen in den §§. 9 und 16 der Instr. v. 16. Juni 1836 zum Kosten-Regul. vom 25. April ej. a. betreffend, Folgendes eröffnet:

1) Gegen das von der Königl. Gen. Komm. als Regel beobachtete Verfahren, die bei Auseinandersetzungs-Gegenständen im Werthe von 500 Thalern und darunter nach §. 16 l. c.

§. 10. Diäten der Protokollführer.

Für die von den Kommissarien zugezogenen Protokollführer passiren nach wie vor zwanzig Silbergroschen Diäten, sowohl für Kommissions- und Reisetage [1]), als für deren besonders nachzuweisende Beschäftigung bei den Arbeitern im Wohnorte des Kommissarius.

Für die Zeit des Aufenthalts an besonders theuern Orten kann denselben jedoch eine Zulage von täglich zehn Silbergroschen bewilligt werden.

§. 11. In wie weit den Kommissarien obliegt, für ihr Unterkommen und ihre Beköstigung zu sorgen.

Außer demjenigen, was den Kommissarien und Protokollführern in dem Regulativ wegen des von den Partheien zu gewährenden Unterkommens und Beköstigung nachgelassen ist, bleibt die Beschaffung derselben lediglich ihre Sache. Auch liegt ihnen die Erstattung der für ihre Beköstigung nach §. 5 des Regulativs von den Partheien liquidirten Vergütung ob.

---

statt der aufgelaufenen Kosten festzusetzenden Pauschsummen auf 10 pro Cent jenes Werthes zu bemessen, soll zwar Nichts erinnert werden, die Königl. Gen. Komm. wird hierbei jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Prozentsatz keineswegs bestimmt vorgeschrieben ist, vielmehr den Umständen nach Veranlassung genommen werden kann, darüber hinauszugehen oder dahinter zurückzubleiben, sobald nur das zulässige Maximum von 50 Thalern nicht überschritten wird.

2) Reicht die nach den obwaltenden Verhältnissen bemessene Pauschsumme hin, um die temporairen Diäten und Auslagen des Komm. und die Gebühren des Protokollführers zu decken, so müssen diese vorzugsweise und vollständig daraus befriedigt werden. Ein etwaniger Ueberschuß verbleibt der Kasse Behufs deren event. theilweisen Befriedigung wegen ihrer Forderungen, Alles, was durch diesen Ueberschuß nicht gedeckt wird, es mag nun aus dem Diätenantheil der Kasse (den sogenannten Zusatzdiäten) aus den Gebührenforderungen der Feldmesser, Schiedsrichter und anderen Sachverständigen, aus Kopialien und baaren Auslagen der Behörde oder Receptur-Gebühren bestehen, muß zur Niederschlagung gebracht werden.

3) Reicht die Pauschsumme nicht aus, um die temporairen Diäten und Auslagen des Komm., und die Gebühren des Protokollführers vollständig zu bestreiten; so müssen diese sich mit der festgesetzten Pauschsumme begnügen, und den Verlust des nicht gedeckten Theils ihrer Forderung tragen. Alle andere für die Kasse zu machende Ansätze, wie sie vorstehend zu 2 am Schlusse specificirt worden sind, werden alsdann niedergeschlagen.

4) Die Forderungen der Feldmesser, Schiedsrichter und anderen Sachverständigen müssen sobald sie justificirt und festgesetzt sind, unter allen Umständen ohne Abzug aus der Kasse gezahlt werden. So weit die Pauschsumme zur Deckung derselben nicht ausreicht, trifft der Verlust die Kasse.

5) Vermögen der Komm. und der Protokollführer darzuthun, daß ihre baaren Auslagen die Pauschsummen übersteigen; so muß ihnen der zweckmäßig verwendete Betrag dieser Auslagen ohne Abzug, aus der Kasse erstattet werden, in welchem Falle sie nur die temporairen Diäten verlieren. Ein Unterschied zwischen den temporairen Diäten eines unfixirten und denen eines fixirten Komm. ist in keiner Art zu machen. Der Betrag, um welchen die erstatteten baaren Auslagen das von den Partheien einzuziehende Pauschquantum übersteigen, ist alsdann ebenfalls zur Niederschlagung zu bringen.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat die Königl. Gen. Komm. Sich in Zukunft zu achten.

Berlin, den 31. März 1848.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Manteuffel.

(Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1848. S. 100.)

[1]) S. den 2. Zusatz zu §. 5 Nr. 6 dieser Instr.

§. 12. Vorschriften für die Prüfung und Ermäßigung der Liquidationen.

Die Auseinandersetzungs-Behörden haben die Liquidationen der Kommissarien der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, und es wird ihnen nicht bloß die Autorisation ertheilt, sondern auch die Pflicht auferlegt, dieselben überall auf den zweckmäßig verwendeten Kostenbetrag zu ermäßigen; die Diäten für entbehrliche und ungenügende Arbeiten oder unzeitig abgebrochene Verhandlungen, nicht minder die Reisekosten für unpassend vervielfältigte Termine ganz oder zum Theil zu versagen. Dies soll auch in den Fällen stattfinden, wenn die Kommissarien mit großen Kosten aus der Ferne zureisen, um unbedeutende Geschäfte, die auf ihre Requisition ganz füglich von andern in der Nähe wohnenden Beamten abgemacht werden können, zu erledigen, oder, wenn die Kommissarien die Gelegenheit nicht benutzen, die Geschäfte in nahe belegenen Ortschaften in einem Zuge abzumachen. Insbesondere kommt es bei der Feststellung der auf die Geschäfte anzuschlagenden Zeit nicht darauf an, wieviel davon wirklich verwandt worden, sondern wieviel davon ein fähiger Geschäftsmann zu verwenden gehabt hätte. Rücksichtlich der Termine liegt den Kommissarien ob, die Gründe speziell zu den Akten zu bemerken, weshalb die Verhandlungen nicht fortgesetzt werden konnten, sondern abgebrochen werden mußten, um der Behörde dadurch Anhalt zu einem befriedigenden Ermessen zu geben, ob die Kommissarien rücksichtlich der ordnungsmäßigen Fortführung der begonnenen Verhandlungen ihre Obliegenheiten erfüllt, oder Termine und Reisen unnütz vervielfältigt haben. Es ist nicht minder darauf zu halten, daß die Kommissarien in einem Zuge und zweckmäßiger Reihefolge die Geschäfte in den nahe belegenen Ortschaften vornehmen, und den Partheien so die Kosten der Zureise aus weiter Ferne ersparen. Wegen der Kostenermäßigung der vorgesetzten Behörden soll den Liquidanten die Beschwerde nur dann gestattet sein, wenn sie darthun, daß jene Festsetzungen klaren und bestimmten Vorschriften zuwiderlaufen, oder dabei nicht blos in arbitrio gefehlt, vielmehr offenbar willkührlich verfahren ist.

§. 13. Gratifikationen für ausgezeichnete Kommissarien.

Dagegen sollen denjenigen Kommissarien, welche sich durch Abmachung einer ungewöhnlichen Zahl, oder zweckmäßige Bearbeitung und Förderung besonders schwieriger und weitaussehender Auseinandersetzungen, durch geschickte Einleitung derselben, durch besonders zweckmäßige Planlagen, durch geschickte Behandlung der Partheien, durch vergleichsweise Beilegung alter oder sonst hartnäckig geführter Streitigkeiten, insbesondere wegen der Theilnehmungsrechte und deren Umfanges oder anderer sehr zweifelhafter Punkte, überhaupt durch besonders tüchtige und erfolgreiche Arbeit und den dabei bewiesenen Fleiß auszeichnen, außerordentliche Remuneration aus dem Gratifikations-Fonds zu Theil werden.

Auch sollen denjenigen Kommissarien, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften dadurch, daß ihnen ungewöhnlich viele, durch Pauschsätze remunerirte Geschäfte anheim fallen, oder sonst gegen andere in Nachtheil gestellt sind, billige Entschädigungen aus demselben Fonds bewilligt werden.

Den Auseinandersetzungsbehörden werden zu dergleichen extraordinären Gratifikationen besondere Fonds überwiesen werden, innerhalb deren Gränzen sie darüber nach eigenem Ermessen disponiren können[1]).

---

[1]) 1) Auszug aus dem R. des Königl. Min. d. Inn. für G. v. 16. Juni 1836 über die Benutzung des Gratifikationsfonds.

§. 14. Imgleichen der Feldmesser.

Die Feldmesser und Revisoren beziehen die nach dem Regulativ den Interessenten für ihre Arbeiten u. s. w. in Ansatz zu bringenden Kosten. Auch sollen denjenigen Feldmessern, welche sich im Geschäftsbetriebe der Auseinandersetzungsbehörden durch Fleiß, Genauigkeit und Sauberkeit ihrer Arbeiten auszeichnen, und an der gütlichen und zweckmäßigen Abmachung der Auseinandersetzungen wesentlichen Antheil haben, ebenfalls extraordinäre Gratifikationen zu Theil werden, die jedoch von den Behörden bei dem Ministerio besonders in Antrag zu bringen sind.

§. 15. Ausgleichung der Kosten und Gratifikationen.

Die Partheien entrichten die ihnen obliegenden Kosten nach Inhalt des Regul. unabhängig von den an die Komm., je nach deren besonderer Stellung, zu zahlenden Diäten; auch treffen die Zuschüsse und außerordentlichen Remunerationen, welche in den Fällen der §§. 6, 9, 10, 13, 14 den Komm., Feldmessern und Protokollführern zu gewähren sind, nicht die Partheien; vielmehr sind es die allgemeinen Fonds, welche aus den von den Partheien eingezogenen Kosten und den Zuschüssen der Staatskassen hervorgehen, durch welche jene Ausgleichungen bewirkt werden.

§. 16. Kostenerlasse und Pauschsummen.

Auch außer den in dem §. 213 der Verordn. v. 20. Juni 1817 bestimmten Fällen, sollen Kostenerlasse stattfinden, wenn die Kosten im Vergleich mit dem Werthe des Gegenstandes der Auseinandersetzung ohne besonderes Verschulden der Partheien ungewöhnlich hoch fallen. Für den Betrag der den Provinzialbehörden zur Deckung der Ausfälle überwiesenen Mittel können sie dergleichen Erlasse bis zum Belaufe von funfzig Thalern, selbst bewilligen. Insbesondere wird ihnen die Befugniß eingeräumt und zur besonderen Pflicht gemacht, bei Objekten von Fünfhundert Thalern, und darunter, den Komm. und Protokollführern, statt aller und jeder Kosten, incl. der Diäten, der Fuhrgelder und sonstigen baaren Auslagen, Pauschsummen von Einem bis Funfzig Thalern, je nach dem größern oder geringern Betrage des Objekts, in Ansatz bringen zu lassen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß dies solchen Partheien, welche die Kostenhäufung durch Prozesse oder sonst durch Mangel an Willfährigkeit verschuldet haben, nicht zu Statten kommt. Wiefern eine solche Kostenermäßigung die Komm. trifft, ist im §. 9 bestimmt. Die übrigen Kosten müssen in solchem Falle zur Niederschlagung besonders liquidirt werden [1]).

In Bezug auf die §§. 12 und 13 der gedachten Instr. wird derselben bemerklich gemacht, daß es ihr gestattet sein soll, den erwähnten Gratifikationsfonds auch dazu zu benutzen, um denjenigen Komm., welche zu bedeutenden Ermäßigungen ihrer Kostenrechnungen Anlaß gegeben, dabei aber beachtenswerthe Entschuldigungsgründe für sich haben, und die sich sonst einer rühmlichen Führung, insbesondere der Verbesserung früher gerügter Fehler ernstlich befleißigen, wiederum angemessene Ermunterungen zu statten kommen zu lassen und daß daher die Königl. Gen. Komm. Sich durch keine Nebenrücksichten von scharfer Prüfung und Ermäßigung der Kostenrechnungen abhalten lassen darf.

2) Die Bewilligung von Gratifikationen an Komm. und Feldmesser ist nach der Verf. v. 15. März 1850 auch jetzt noch zulässig. (Minist. Bl. d. inn. Verw. v. 1850. S. 67.)

[1]) 1. Cirk. Verf. des Königl. Min. d. Inn. v. 29. Nov. 1840, über Niederschlagung der Kosten.

Den von der Königl. Reg., mit Bezug auf meine Verf. an die Königl. Gen. Komm. zu Stargard v. 29. April d. J., in Ihrem Bericht vom 22. Mai c. gestellten Antrag, daß alle Niederschlagungen von Kostenresten in Auseinandersetzungssachen, welche auf anderen Gründen, als der wirklichen Uneinziehbarkeit beruhen, auch künftig bei mir in Antrag gebracht werden, muß ich zurückweisen. Es ist bei den Verf. v. 21. März und 29. April d. J. die Absicht

§. 17. Vorschriften für die Einziehung der Kosten.

Im Uebrigen müssen die Provinzialbehörden mit allem Ernste für die Betrei=

---

gewesen, den landwirthschaftlichen Behörden die Niederschlagung von Kosten, ohne Unterschied der dafür sprechenden Gründe, zu übertragen, und diese Befugniß ist nur in sofern beschränkt worden, als ich mir die weitere Bestimmung in allen solchen Fällen vorbehalten habe, wo der niederzuschlagende Betrag die Summe von 50 Thlr. übersteigt. Hierbei muß es bewenden, und der Königl. Reg. überlassen bleiben, in jedem einzelnen Falle sorgfältig die Gründe zu erwägen, welche für den Kostenerlaß sprechen.

Diese Gründe können aber hauptsächlich vierfacher Art sein, und zwar:

1) wirkliche Inexigibilität. Eine solche kann nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Debent weder ein Grundstück, noch sonst Vermögen besitzt, aus welchem die Bezahlung der Kosten möglicherweise erlangt werden könnte.

2) Wenn nach dem Abschluß der Sache noch ganz geringe Kostenbeträge liquide werden, und deren Einziehung mit unverhältnißmäßiger Mühewaltung verknüpft sein würde; (cf. R. v. 12. Mai 1831.)

S. die Allerh. K. O. v. 23. Sept. 1843 im Just. Min. Bl. v. 1843. S. 250.

3) Wenn das Verfahren ohne Schuld der Partheien einen Gang genommen hat, durch welchen unverhältnißmäßige Kosten erwachsen sind, und es demnächst darauf ankömmt, die Sache mittelst eines Kostenerlasses in eine solche Lage zu bringen, welche ein, dem Hauptzwecke der Verbesserung der Landkultur entsprechendes Resultat erwarten läßt.

Es bedarf wohl hierbei kaum der Bemerkung, daß die Königl. Reg. in einem solchen Falle mit besonderer Umsicht zu Werke gehen, und daß der §. 12 der Instr. v. 16. Juni 1836 gegen Komm. und Sachverständige, welche die mißliche Lage der Sache durch eine unrichtige oder unzweckmäßige Behandlung herbeigeführt haben, unnachsichtlich angewandt werden muß.

4) Endlich sind auch Kostenerlasse in solchen Fällen zulässig, wenn einzelne Interessenten, welche durch erlittene Unglücksfälle der Nachsicht bedürftig sind, sich einer solchen durch ihr willfähriges Benehmen besonders würdig gezeigt haben. Bei dergleichen Bewilligungen hat die Königl. Reg. indeß mit Diskretion zu verfahren, und den Erlaß in der Regel nur auf einen Theil der Kostenbeiträge des Debenten zu beschränken, auch dann erst definitiv zuzugestehen, wenn der denselben zur Last bleibende Rest abgetragen ist.

Die Königl. Reg. wird nun aber bei den Kostenniederschlagungen um so sorgfältiger zu Werke gehen müssen, als Ihre Befugniß für jetzt durch keine bestimmte Etatssumme beschränkt ist.

Damit auch die ressortmäßige Kontrole der Königl. Ober=Rechnungs=Kammer eintreten könne, sind, wie schon früher angeordnet worden, die Gründe der Niederschlagung in den, deshalb an die Kasse zu erlassenden Verfügungen jedesmal vollständig anzugeben.

2. Verf. des Hrn. Min. des Inn v. 27. Jan. 1844, betr. die Niederschlagung der Diäten der Schiedsrichter.

Wiewohl die Fassung des §. 16 der Instr. v. 16. Juni 1836 nicht wohl Zweifel darüber zulassen, daß auch die Diäten der Schiedsrichter unter der Pauschsumme, wo diese überhaupt eintreten mit begriffen sind, so wird die Königl. Gen. Komm. auf Veranlassung einer ständischen Petition hierdurch doch noch besonders angewiesen:

in Fällen, wo Schiedsrichter nicht in Prozessen, sondern im Regulirungs=Verfahren zugezogen werden und der Gegenstand der Regulirung in einem Mißverhältnisse zu den Kosten steht, die Diäten der Schiedsrichter nicht noch besonders neben der Pauschsumme von den Interessenten einzuziehen, sondern den Betrag, soweit er nicht etwa durch das Pauschquantum mit gedeckt wird, zur Niederschlagung zu bringen.

Berlin, den 27. Jan. 1844. Der Minister des Innern.
Graf v. Arnim.

(Min. Bl. d. inn. Verw. v. 1844. S. 17.)

3. Ueber die Festsetzung von Pauschquanten für die den Kommissarien und Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen s. die Verf. des Königl. Min. des Inn. v. 28. Juni 1845 im Min. Bl. der inn. Verw. von 1845. S. 241.

4. Verf. des Königl. Min. der landw. Ang. vom 21. Nov. 1849 die Niederschlagung von Prozeßkosten betreffend:

Die allerdings nicht unzweifelhafte Bestimmung im §. 16 der Instr. vom 16. Juni 1836 (Ges. S. S. 192), wonach die Ermäßigung der Kosten und Festsetzung von Pauschquanten bei Objekten von 600 Thlr. und darunter, solchen Partheien, welche die Kostenhäufung durch Prozesse, oder sonst durch Mangel an Willfähigkeit verschuldet haben, nicht zu statten kommen

bung sowohl der laufenden Regulirungskosten als der Rückstände sorgen [1]), und die letzteren nicht zu bedeutenden Summen anwachsen lassen. Kostenbeträge und Vorschüsse, welche innerhalb Jahresfrist nach der Ankündigung von den Interessenten nicht beigetrieben werden können, sind der mit der Steuererhebung des betreffenden Kreises beauftragten Behörde zur Einziehung zu überweisen.

Dem bereits verschuldeten Betrage wird alsdann ein solcher Theil zugesetzt, als nach dem Ermessen der Gen. Komm. bis zur Beendigung der Auseinandersetzung wahrscheinlich noch auflaufen, und auf Rechnung der Restanten kommen dürfte. Die Kostenbeträge sind den Grundsteuern gleich in den zur Erhebung der Letztern bestimmten Terminen einzuziehen, dergestalt, daß dieselben nach Maaßgabe ihrer Erheblichkeit und nach den persönlichen Verhältnissen des Belasteten nach dem Vorschlage der Kreisbehörde und der Festsetzung der Provinzialbehörde in drei- bis zu zehnjährigen Terminen erhoben und vierteljährlich zur Kasse derselben abgeführt werden [2]).

Berlin, den 16. Juni 1836. Der Minister des Innern für die Gewerbe.
Frhr. v. Brenn.

Vorstehende Instruktion wird auf Allerh. Befehl Sr. Maj. des Königs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Juni 1836. Der Minister des Innern für die Gewerbe.
Frhr. v. Brenn.

---

soll, ist bisher immer dahin ausgelegt worden, daß die Festsetzung von Pauschquanten in Prozeßsachen überhaupt nicht zuläßig sei, und diese Auslegung ist bisher auch in einzelnen Fällen vom Ministerium gebilligt worden. Das unterzeichnete Ministerium muß deshab Bedenken tragen, derartige Kosten-Ermäßigungen auf den Bericht der Königl. Gen. Komm. v. 3. d. M. allgemein für zuläßig zu erklären, zumal jetzt, wo die Abänderung des bisherigen Kostengesetzes im Werke ist.

Dies hindert aber nicht, in einzelnen Fällen, wo die aufgelaufenen Kosten im besonderen Mißverhältniß zu dem Objekt des Prozesses stehen, dies Objekt ein geringes, namentlich unter 50 Thlr. ist, und den Partheien nicht gerade Unwillfährigkeit und Streitsucht vorgeworfen werden kann, einen angemessenen Theil der Kosten niederzuschlagen, wie dies in der Prozeßsache des N. wider den N. durch das Rescript vom 27. Juni d. J. geschehen ist. Zu einer Niederschlagung solcher Kosten ist auch die Königl. Gen. Komm. befugt, sobald der niederzuschlagende Betrag sich nicht über funfzig Thaler beläuft.

Berlin, den 21. November 1849.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Bode.

(Min. Bl. der inn. Verw. von 1850. S. 11.)

[1]) Nach der Allerh. K. O. v. 22. Okt. 1823 soll bei Einziehung der Kosten in Separations- und Ablösungssachen nicht mit Härte verfahren werden.
(Jahrb. Bd. 22. S. 163. Gräff Bd. 2. S. 390.)

[2]) 1) Dies war schon früher angeordnet durch die K. O. v. 19. Febr. 1826.
(v. K. Ann. Bd. 10. S. 344.)

2) R. des Königl. Min. des Inn. v. 20. April 1827, daß die Gelder aus den Kreiskassen portofrei befördert werden sollen.

Die Königl. Gen. Komm. wird auf den Bericht vom 14. Febr. d. J. benachrichtigt, daß der Hr. General-Postmeister die Postämter angewiesen hat, die von den Partheien an die Kreiskassen eingezahlten und von diesen an Ihre Kasse eingesandten Gelder portofrei zu befördern.

3) Auch die durch Terminzahlungen abzutragenden Regulirungskosten können hypothekarisch sichergestellt werden. Verf. des Königl. Min. des Inn. vom 12. Juni 1841.
(Min. Bl. der inn. Verw. von 1841. S. 183.)

4) Wegen Eintragung rückständiger Kosten s. Verf. des Hrn. Just. Min. vom 3. Juni 1844 im Just. Min. Bl. von 1844. S. 142.

I.

Chronologisches Register

zur

Agrar-Gesetzgebung.

1767.

Landstr. u. Wege-Regl. 11. Jan. Seite 161

1787.

Dekl. 11. März 2

1804.

K. O. 11. Juni 250

1809.

R. 5. März 2
R. 5. März 22
Publ. 8. April 28

1810.

C. R. 21. März 3
K. O. 28. September 32

1811.

Ed. 14. September 1
G. 15. November 25
G. 15. November 56

1812.

K. O. 5. November 164

1815.

R. 10. Juni 287

1816.

R. 21. August 340
R. 24. Dezember 22

1817.

V. 20. Juni 239
Schreib. 20. September 249

1818.

R. 2. März 248
R. 24. April 261
R. 24. April 278
R. 10. Juli 20
R. 10. September 247

1819.

R. 3. März .... Seite 262
R. 17. März 414
R. 31. März 270
R. 23. August 250
Schreib. 23. September 462
V. 29. November 337

1820.

R. 7. Februar 323
R. 7. September 252
R. 8. — 340
R. 11. — 273
R. 28. — 294
R. 7. Dezember 262

1821.

R. 16. März 264
R. 12. April 433
R. 4. Mai 242
Gem. Theil. Ordn. 7. Juni 131
G. 7. Juni 209
R. 26. — 212
R. 10. September 211
R. 1. Oktober 268
R. 5. November 217

1822.

R. 25. Februar 339
R. 3. März 243
R. 3. April 247
R. 15. — 260
R. 18. Mai 153
R. 17. Juli 164
R. 8. August 184
R. 30. — 444
Schreib. 9. September 274
R. 31. Oktober 445
R. 4. November 213

R. 28. November .... Seite 140
R. 30. Dezember 339

1823.

R. 3. Februar 165
R. 11. — 165
R. 13. März 252
R. 27. — 295
G. 8. April 240
R. 1. Mai 214
R. 5. Juni 165
Bek. 7. — 341
Verf. 12. Juni 274
R. 31. Juli 165
R. 5. September 274
R. 14. Oktober 298
K. O. 22. — 470
R. 5. Dezember 292
R. 11. — 185
R. 25. — 328

1824.

Schreib. 26. Januar 325
R. 23. Februar 340
R. 13. März 325
R. 9. April 179
R. 5. Mai 327
R. 30. August 132
R. 10. September 166
R. 10. — 186
R. 18. — 297
R. 25. — 217
R. 25. — 311
R. 12. November 167
R. 26. — 352
R. 13. Dezember 376

1825.

R. 10. Februar 21
R. 6. März 287
R. 6. April 187
G. 21. — 240
R. 14. Mai 158
Dekl. 26. August 331
K. O. 31. Dezember 287

1826.

Verf. 17. Januar 429
K. O. 19. Februar 442
K. O. 19. — 470
R. 23. März 252
R. 21. Mai 248
Cirk. 26. Juni 445
Bek. 15. August 188
K. O. 3. Oktober 448

1827.

R. 9. März 190
R. 20. April 470
R. 19. Juni 155
K. O. 30. Juni 230
R. 14. September 452
R. 6. November 317

1828.

R. 29. April .... Seite 243
K. O. 4. Juni 289
K. O. 14. — 132
Verf. 3. Oktober 295

1829.

R. 6. April 217
R. 15. — 437
K. O. 13. Mai 231
R. 15. Mai 288
R. 15. Juni 251
R. 10. Oktober 140
R. 13. — 451
R. 12. November 58

1830.

R. 19. März 216
Erk. 3. Juli 149
R. 13. — 341
R. 8. Oktober 242
R. 28. — 183
R. 16. November 2
R. 23. — 289
R. 31. Dezember 289

1831.

R. 6. Januar 183
R. 8. März 133
K. O. 22. März 250
R. 26. Mai 268
R. 25. Juni 167
K. O. 2. Juli 231
R. 6. Juli 157
R. 2. September 270
R. 22. — 259
R. 21. Oktober 340
R. 10. November 181
R. 10. — 271
R. 10. — 341
R. 15. — 232
B. 17. — 252
R. 14. Dezember 271
R. 14. — 382

1832.

R. 9. Januar 292
R. 15. — 2
R. 16. — 339
R. 27. — 1
R. 29. Februar 1
R. 12. März 216
R. 1. April 298
R. 2. — 352
R. 13. — 1
R. 18. — 438
R. 20. — 437
R. 7. Mai 248
Erl. 16. Mai 234
R. 1. Juni 342
R. 4. — 394
B. 16. Juni 33

R. 26. Juli .... Seite 444
R. 19. Oktober 232
R. 19. November 182
R. 21. Dezember 347

1833.

R. 28. Januar 340
Verf. 3. Februar 363
R. 11. März 354
R. 26. April 382
R. 1. Mai 449
R. 6. — 274
C. R. 21. Mai 19
K. O. 22. — 22
R. 28. Mai 274
R. 5. Juli 342
R. 5. — 449
R. 16. August 268
R. 14. September 210
K. O. 6. Oktober 298
R. 7. Oktober 302
R. 16. — 216
Verf. 26. Oktober 328
C. R. 4. November 381
R. 20. Dezember 273

1834.

Bek. 17. Januar 443
Verf. 14. Februar 274
K. O. 15. März 338
R. 13. April 416
R. 14. — 268
R. 27. — 302
R. 12. Mai 57
R. 27. Juni 211
C. R. 27. Juni 438
R. 30. Juni 330
V. 30. — 369
R. 6. Juli 243
R. 6. — 376
K. O. 7. Juli 240
R. 7. Juli 350
R. 15. — 375
R. 17. — 376
R. 18. — 274
C. R. 18. Juli 220
Regulativ 18. Juli 220
C. R. 27. August 369
V. 10. September 222
R. 10. Oktober 452
R. 24. — 260
R. 2. November 309
K. O. 16. Dezember 342
R. 29. Dezember 270
C. R. 29. — 327

1835.

C. R. 17. Januar 381
R. 31. Januar 304
R. 13. Februar 376
R. 14. — 18
R. 21. — 347
Schreib. 26. Februar .... Seite 395
C. R. 27. Februar 263
R. 21. März 242
Verf. 7. April 395
K. O. 9. — 295
R. 1. Mai 342
R. 18. — 217
R. 20. — 382
G. 29. Juni 223
R. 19. August 311
R. 10. September 227
Erl. 23. — 236
Instr. 12. Oktober 399
R. 17. Oktober 294
R. 20. — 257
R. 30. — 221
R. 30. — 228
R. 8. November 386
R. 22. — 174

1836.

Verf. 15. Januar 405
R. 1. Februar 2
C. R. 3. Februar 247
R. 26. Februar 452
K. O. 9. April 331
R. 11. April 354
Instr. 11. April 356
Regul. 25. — 423
K. O. 25. — 445
Instr. 16. Juni 452
R. 16. Juni 467
R. 16. August 348
C. R. 14. September 312
C. R. 15. — 414
R. 15. September 462
C. R. 17. — 435
Erl. 15. November 147
R. 17. November 437
R. 22. — 233
R. 23. — 461
R. 26. — 456
R. 8. Dezember 324
C. R. 13. Dezember 456
R. 14. Dezember 443
R. 18. — 230
R. 24. — 324
R. 30. — 455

1837.

R. 1. März 443
R. 2. — 444
R. 11. — 289
R. 30. — 223
R. 30. — 229
R. 10. April 264
Verf. 11. April 436
Ver. 26. April 325
R. 29. April 167
R. 3. Mai 29
R. 12. — 157
V. 19. — 278

R. 20. Mai .... Seite 142
C. R. 27. Mai 312
C. R. 4. Juni 174
R. 9. Juni 3, 376
Verf. 12. Juni 339
R. 19. Juni 341
C. R. 24. Juni 396
Verf. 25. — 242
R. 30. Juni 459
R. 7. Juli 320
R. 7. — 326
Pl. B. 10. Juli 332
R. 17. Juli 459
R. 20. — 324
K. O. 24. Juli 276
Verf. 30. — 276
R. 1. August 387
R. 4. — 421
R. 5. — 457
R. 7. — 447
R. 24. — 193
R. 26. — 444
R. 9. September 407
Erk. 22. — 293
R. 8. Oktober 235
R. 31. — 225
R. 31. — 236
Erk. 11. November 147
R. 25. — 342
R. 11. Dezember 451
R. 15. — 234

1838.

R. 20. Januar 2
R. 23. — 398
Erk. 25. — 226
C. Verf. 28. Januar 177
C. R. 5. Februar 439
R. 26. Februar 184
R. 8. März 346
Cirk. 12. März 447
R. 20. März 460
Verf. 23. März 440
G. 31. März 425
C. Verf. 9. April 161
Verf. 19. April 449
R. 21. April 448
B. 5. Mai 409
B. 11. — 291
R. 17. — 346
C. Verf. 23. Mai 278
Erk. 7. Juni 158
R. 12. Juli 456
C. Verf. 16. Juli 291
R. 25. Juli 326
B. 28. — 132
Verf. 6. August 424
R. 12. August 2
C. Verf. 3. September 410
R. 18. September 28
C. B. 24. — 361
B. 24. September .... Seite 455
C. Verf. 4. Oktober 434
Verf. 7. Oktober 423
B. 8. Oktober 29
R. 22. — 346
Verf. 7. November 409
Erk. 27. — 293
R. 12. Dezember 3
Erk. 15. — 158
Verf. 28. — 440

1839.

Verf. 2. Februar 445
C. Verf. 7. — 453
C. B. 9. — 3
B. 9. Februar 305
B. 25. — 278
R. 1. März 411
C. Verf. 6. März 391
Verf. 13. März 434
C. B. 14. — 290
Verf. 14. — 417
K. O. 17. — 446
K. O. 23. — 190
B. 30. März 348
R. 9. April 133
B. 19. — 305
R. 20. — 410
Erk. 27. April 329
B. 30. April 406
B. 14. Mai 384
Verf. 19. Mai 318
C. Verf. 31. Mai 225
B. 5. Juni 349
Verf. 10. Juni 314
C. B. 4. Juli 168
Verf. 18. — 418
B. 20. Juli 264
Verf. 29. Juli 248
Verf. 6. August 465
Verf. 25. — 242
Verf. 27. — 306
R. 20. September 411
R. 21. — 226
R. 21. — 259
R. 22. — 3
Erk. 27. — 259
B. 5. Oktober 327
Verf. 6. — 371
K. O. 23. November 333
R. 3. Dezember 411
R. 16. — 339
Verf. 16. — 449
B. 17. — 159

1840.

R. 19. Januar 412
Verf. 31. — 275
R. 2. Februar 3
Verf. 7. — 435
Verf. 27. — 280
B. 2. März 428

B. 20. März ... Seite 387
R. 24. — ... 3
R. 28. — ... 59
B. 28. — ... 412
Verf. 31. März ... 434
K. O. 31. — ... 461
R. 22. April ... 236
R. 22. — ... 396
Verf. 22. April ... 452
Verf. 30. — ... 311
K. O. 4. Mai ... 447
Verf. 9. Mai ... 450
Verf. 18. — ... 442
B. 25. — ... 193
Verf. 27. — ... 460
Verf. 14. Juni ... 312
Verf. 17. — ... 445
Verf. 26. — ... 30
B. 27. — ... 210
Verf. 29. — ... 422
R. 3. Juli ... 3
B. 24. — ... 170
R. 26. — ... 3
R. 6. August ... 3
Verf. 10. August ... 133
Rekurs-Besch. 27. August ... 134
Verf. 31. August ... 232
C. Verf. 9. September ... 409
R. 9. September ... 410
B. 14. — ... 305
B. 22. — ... 267
R. 1. Oktober ... 435
Verf. 2. — ... 436
C. Verf. 23. Oktober ... 428
B. 26. Oktober ... 429
Verf. 31. — ... 275
Pl. B. 23. November ... 147
C. Verf. 29. — ... 468
B. 14. Dezember ... 397
Verf. 22. — ... 232

1841.

Verf. 5. Januar ... 170
Verf. 6. — ... 292
Verf. 9. — ... 411
Verf. 25. — ... 410
Verf. 28. — ... 411
C. Verf. 3. Februar ... 361
Schreib. 12. — ... 423
B. 14. Februar ... 382
Verf. 23. — ... 441
Verf. 25. — ... 232
B. 26. Februar ... 428
Pl. B. 22. März ... 151
Verf. 23. März ... 294
Verf. 23. — ... 299
Verf. 23. — ... 328
B. 23. März ... 397
Verf. 30. März ... 177
G. 31. März ... 191
Verf. 2. April ... 309
Verf. 7. April ... Seite 134
G. 13. — ... 243
Verf. 20. — ... 328
Verf. 21. Mai ... 380
Verf. 29. — ... 411
Verf. 12. Juni ... 470
Verf. 16. — ... 425
Verf. 16. — ... 447
Verf. 21. — ... 175
Verf. 28. — ... 428
K. O. v. 11. August ... 4
C. Verf. 12. — ... 152
B. 21. August ... 459
Verf. 13. September ... 440
Verf. 14. — ... 443
B. 8. Oktober ... 166
R. 17. — ... 4
Verf. 18. Oktober ... 398
Verf. 23. November ... 235
Verf. 27. — ... 441
Verf. 29. — ... 447
Verf. 9. Dezember ... 444
Beschl. 13. — ... 410
K. O. 18. — ... 328
Verf. 30. — ... 4

1842.

Schreib. 7. Januar ... 424
Verf. 10. — ... 306
K. O. 16. — ... 31
Verf. 19. — ... 445
B. 28. Januar ... 169
B. 18. Februar ... 224
Verf. 24. — ... 405
C. B. 7. März ... 5
C. B. 23. — ... 5
Regul. 25. — ... 36
Verf. 26. — ... 171
K. O. 15. April ... 31
B. 18. April ... 386
Bek. 23. April ... 289
Verf. 24. — ... 296
C. B. 27. — ... 307
C. Verf. 29. April ... 280
Pl. B. 2. Mai ... 150
C. Verf. 9. — ... 276
B. 11. Mai ... 194
Instr. 13. Mai ... 411
Verf. 23. — ... 289
Verf. 3. Juni ... 445
Verf. 8. — ... 161
Verf. 9. — ... 276
Verf. 10. — ... 309
Verf. 13. — ... 138
C. Verf. 21. Juni ... 276
B. 4. Juli ... 386
Verf. 15. Juli ... 139
Verf. 25. — ... 269
K. O. 28. — ... 15
Dekl. 30. — ... 382
Verf. 18. August ... 192

Verf. 31. August .... Seite 162
Verf. 16. September 254
B. 13. Oktober 458
Verf. 17. — 398
Verf. 18. — 436
C. B. 29. Oktober 286
Verf. 31. — 293
Verf. 14. November 405
Verf. 21. — 253
Verf. 21. — 285
Verf. 22. — 461
Verf. 30. — 277
Verf. 8. Dezember 3
C. Verf. 14. — 322
Verf. 20. — 445

1843.

Verf. 9. Januar 264
C. Verf. 16. Januar 148
Verf. 25. Januar 377
Verf. 18. Februar 459
Verf. 21. — 191
G. 28. Februar 25
Verf. 3. März 323
C. Verf. 3. März 344
B. 5. März 25
Verf. 19. März 161
Verf. 25. — 438
Verf. 31. — 430
C. Verf. 8. April 385
Verf. 25. April 429
Verf. 28. — 315
Cirk. R. 15. Mai 143
Verf. 23. Juni 438
Verf. 17. — 430
Verf. 27. — 427
Verf. 16. Juli 429
B. 21. Juli 332
B. 21. — 333
Verf. 23. Juli 330
Verf. 26. — 407
Verf. 31. August 464
Pl. B. 4. September 150
Verf. 13. — 315
Verf. 28. — 334
Verf. 5. November 406
Entsch. 17. — 146
Verf. 25. — 214
Verf. 6. Dezember 25
Erk. 28. — 25

1844.

Verf. 18. Januar 245
Pl. B. 22. — 177
Verf. 27. — 469
Verf. 11. Februar 244
Verf. 28. — 444
Verf. 29. — 407
Besch. 14. März 315, 398
Verf. 21. — 16
B. 29. März 431
K. O. 12. April 380
C. Verf. 11. Mai .... Seite 244
Verf. 11. Mai 264
Verf. 14. — 4
Verf. 15. — 327
Verf. 3. Juni 470
Verf. 15. — 413
B. 28. Juni 306
Verf. 24. Juli 163
Verf. 24. — 424
Verf. 31. — 219
C. Verf. 31. Juli 435
C. Verf. 3. November 282
B. 22. November 255
Verf. 23. — 334

1845.

G. 3. Januar 7
Verf. 23. — 464
C. Verf. 12. Februar 151
Besch. 21. März 439
Verf. 29. April 430
Verf. 9. Mai 430
Verf. 7. Juni 438
Instr. 12. — 9
Verf. 28. — 469
Verf. 5. Juli 13
Verf. 20. — 300
Erk. 27. September 25
C. Verf. 27. — 283
Pl. B. 17. Oktober 152
Verf. 8. November 457
Verf. 26. — 443
Verf. 30. — 16

1846.

Verf. 2. Januar 451
G. 23. — 62
Verf. 5. Februar 295
Verf. 8. — 169
Verf. 13. März 17
Dekl. 13. — 18
Verf. 14. — 421
Verf. 23. Juni 9
Verf. 19. Oktober 169
Verf. 23. Dezember 145
Verf. 23. — 215

1847.

C. Verf. 31. Januar 426
Verf. 15. März 337
Verf. 20. — 382
G. 8. April 377
Cirk. Verf. 12. Juli 11
Dekl. 26. Juli 141
Verf. 26. August 351
Erk. 11. September 262
Cirk. Verf. 24. September 142
Verf. 29. September 383
Verf. 14. Oktober 450
Feldpolizei-Ordnung 1. November 42
B. 15. November 380

Verf. 1. Dezember.............. Seite 352
Verf. 28. — 353

1848.

Verf. 12. Januar.................. 14
Verf. 21. — 451
Verf. 18. Februar................. 184
Pl. B. 6. März.................... 273
Verf. 31. — 465
Verf. 14. Mai..................... 353
Erl. 10. Juni..................... 462
R. 5. Oktober..................... 246
Verf. 21. November................ 463

1849.

Verf. 6. Januar................... 311
Verf. 24. Februar................. 463
Verf. 2. April.................... 456
Verf. 28. — 450
Verf. 6. Mai.................. Seite 437
Verf. 12. — 437
Verf. 14. — 436
C. Verf. 15. Mai.................. 246
C. Verf. 23. — 10
Verf. 25. Mai..................... 322
Verf. 21. November................ 469

1850.

Verf. 14. Februar................. 450
G. 24. Februar.................... 8
G. über die Errichtung von Rentenbanken 2. März.................. 101
Abl. G. 2. — 64
G. zur G.=Th.=O. 2. März.......... 197
G. 11. März....................... 128
Verf. 15. — 468
R. 30. — 289

II.

Alphabetisches Register

zur

Agrar-Gesetzgebung.

A.

Abbau, bei Separationen 156 u. f.

Abfindung, bei Gemeinheitstheilungen 155 u. f. — durch Land 155. — durch Rente 157. durch andere Naturalabgaben 159. — Vorbehalt von Arbeitshülfen 159. — s. auch Gemeinheitstheilung. — über die Grundsätze der Abschätzung oder Entschädigung kann allein nicht entschieden werden 305. — Feststellung der Art der Abfindung 306. — Verwendung zu den Einrichtungskosten 226. — A. in Land, findet in der Regel statt bei der Ablösung des Mehrwerths der, in der Ueberlassung von Feldfrüchten bestehenden, dem Dienst-Verpflichteten zustehenden Gegenleistungen 82. — Ablösung durch A. in Land kann nur vergleichsweise erfolgen 94. — Theilung eines für ein gemeinschaftliches Hütungsrecht durch Ablösung desselben erworbenen Abfindungslandes bei dessen nachheriger gemeinschaftlicher Benutzung 192. — für die Ablösung von Forstservituten durch Abfindung in Land 205. — bei der Entscheidung über die Höhe der Landabfindung ist gleichzeitig über die Planlage zu entscheiden 304. — abzulösender Forst-Servituten durch Land oder Rente 177. — Ermittelungsart der Entschädigung 177, 178, 179. — s. auch Kapital-Abfindung, Entschädigung.

Abgaben, Vertheilung bei Dismembrationen 2. — Aufhebung verschiedener 66, 67. — Ablösbarkeit 69. — Ablösung fester Körnerabgaben 71. — Ablösung der Ablösungs-Getreiderenten und anderer fester Naturalabgaben 73. — Der Weinabgaben 74. — Verfahren bei der Ab- und Zuschreibung vertauschter Gutsparzellen im Hypothekenbuche hinsichtlich der Abgaben und öffentlichen Lasten 246.

Ablösung, Ablösbarkeit der Abgaben und Leistungen 69. — Ablösung der Grundgerechtigkeiten, — die Entschädigung wird in Geldrente festgesetzt 69. — Abfindung in Land nur vergleichsweise 94. — Abl. der Dienste 69. — Normalsätze, — schiedsrichterlicher Spruch. 70, 96. — Baudienste 70. — walzende Dienste 71. — Abl. fester Körner-Abgaben 71. — der Ablösungs-Getreiderenten 73. — anderer fester Natural-abgaben — Normalpreise 72. — Abl. der Weinabgaben, — des Natural-Fruchtzehnten, — der Gartenpacht 74. — der Besitzveränderungs-Abgaben 76. — fester Geldabgaben 78. — der vorbedungenen Zinsen bereits festgestellter Abl.-Kapitalien 78, 80. — bereits festgestellter Abl.-Renten 79, 80, 203. — der aus Gem.-Theil. entsprungenen Renten 79. — anderer Abgaben und Leistungen, — der Verpflichtungen zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh, — gewerblicher und handwerksmäßiger Abgaben, 80. — Berücksichtigung der Gegenleistungen 80, 81. — des Mehrwerths der Gegenleistungen 81. — insbesondere beim Dreschgärtner-Verhältniß 82. — Freies Drittel des Reinertrages 82. — Ermittelung des Reinertrages 82. — Abl. durch Kapitalzahlung zum 18fachen Betrag der ermittelten Jahresrente 83. — durch Rentenbriefe zum 20fachen Betrage der Jahresrente 84. — Abl. von Kanon, Zinsen und

andern Leistungen, womit ein Grundstück oder gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß beschwert ist 85. — Verwandlung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schul-Abgaben und Leistungen in Rente 85. — Keine Ermäßigung oder Umschreibung der Grundsteuer, 85, 184, 190. — Keine Ermäßigung der Abfindung wegen der Grundsteuer 85. — Vergütung der Grundsteuer bis zur Abl.-Ausführung 85, 86. — Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte 86. — Vorschläge der Distrikts-Komm. — Bestätigung oder Entscheidung durch die Gen. Komm. — Rekurs an das Rev. Koll. 86. — Revision der Normalpreise und Normal-Marktorte 87. — Abl. neu aufgelegter fester Geldrenten 92. — Provokation und Erfordernisse derselben 93. — Zurücknahme der Provokation unzulässig 94. — Vergleichsweise Ablösung 94. — Ausführungstermin 96. — Kosten der Regulirung 96, 98. — Legitimation des nicht eingetragenen Interessenten 97. — Eintragung des mit dem nicht eingetragenen Besitzer abgeschlossenen Rezesses 97. — Rechte dritter Personen 98. — Aufhebung des G. v. 9. Okt. 1848 betr. die Sistirung der Verhandlungen 98. — Errichtung von Rentenbanken 101. — s. auch Rentenbank. — Provokationsrecht des Forst-Servitut-Berechtigten 176. — Abl. der Forst-Servituten, — Abschätzung derselben bei theilweiser Freilegung des Waldes, — insbesondere der Mastungs- und Bauholzgerechtigkeit 176. — Ermittelungsart der Entschädigungen für Holzberechtigungen 177. — Abfindung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten 179. — Reduction der Ablösungs-Entschädigungen 180. — Entschädigung für Streuberechtigungen 180. — Abl. der reservirten Steuern von den ehemaligen geistlichen Gütern in Schlesien 190. — Rechte der Hypothekengläubiger, Lehns- Fideikommiß- und Wiederkaufsberechtigten, der Obereigenthümer hinsichts der Ablösungs-Entschädigungen, insbesondere hinsichts der Ablösungs-Kapitalien 181—184. — Maßregeln zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger hinsichts der Ablösungs-Kapitalien 181. — Ediktalien, Depositien 181, 182. — Rechte der öffentlichen Lasten hinsichts der Kapital-Entschädigungen 184. — s. auch Kapital-Abfindung 190. — Selbstständige Abl., Theilung und Auseinandersetzung verschiedener Grundgerechtigkeiten nach den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn. 198 u. f. — Unzulässigkeit eines Abl.-Antrags, wenn der Provokant selbst die abzulösende Verpflichtung bestreitet 219. — der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten 128. — s. auch Mühlenabgaben. — des Erbpachts-Kanons 17, 19. — der bei Gemeinheitstheilungen festgesetzten Entschädigungsrente 158. — schiedsrichterliches Verfahren 208. — Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten 208. — s. auch Verfahren.

Ablösungs-Gesetz v. 2. März 1850, 64 u. f. — rückwirkende Kraft 94, 95, 96. — Anwendung auf Mühlenabgaben 98. — Ausführung im Reg.-Bezirk Stralsund 98.

Ablösungs-Kapitalien, s. Kapital-Abfindung.

Ablösungs-Renten, Abl. durch Kapitalzahlung gehört zum Ressort der Gen. Komm. 243. — s. auch Abl. — Abl. bereits festgestellter Ablösungsrenten 78—80, 203. — der aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten 79.

Abschätzung, bei Auseinandersetzungen und Ablösungen 311. — der Inventarienstücke bei der Uebergabe verpachteter Landgüter 30. — Verfahren bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzungen 33. — Wahl der dabei zuzuziehenden Sachverständigen 34. — Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten 35. — über die Grundsätze der Abschätzung oder Entschädigung bei Auseinandersetzungen kann allein nicht entschieden werden 305. — Zuziehung neuer Taxatoren in der Appellations-Instanz 337, 416. — schiedsrichterliches Verfahren 208. — s. auch Taxation, Bonitirung.

Abschriften, der Rezesse brauchen nicht zu den Grundakten gefertigt zu werden 341. — Abschr. der Verhandlungen, Karten und Register für die Interessenten 349.

Ab- und Zuschreibung, ausgetauschter einzelner Parzellen 243, 246. — Zuschreibung der Entschädigungen bei landesherrlichen Lehnen 342.

Ackergeräthe, Strafe wegen unbefugten Gebrauchs auf dem Felde zurückgelassenen Ackergeräthes 48.

Agnaten, inwiefern sie sich außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen müssen 22.

Akten, unmittelbare Einsendung an das Geh. Ober-Trib. 258. — Asservation der Kommissions-Akten 349.

Alleen, Strafe der Beschädigung 30. — Strafe des unbefugten Abpflückens oder Abbrechens von Laub, Zweigen oder Bäumen 49.

Allodifikationszins, Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit 66.

Amortisation verlorener Rentenbriefe 113, 115.
Anerkenntniß, genügt auch ohne Angabe des Rechtsgrundes zum Nachweise der Laudemialpflichtigkeit 76.
Ansiedelungen, Gesetz betr. die Gründung 7. — Kompetenz der Gen. Komm. 16. — Mittheilung der Verträge an die Landräthe oder Magistrate 9. — Feststellung der Verhältnisse in Beziehung auf die Gerichts- und Polizei-Obrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband 12. — Aushändigung des Baukonsenses und Berichtigung des Besitztitels 12. — Fälle der Untersagung neuer Ansiedlungen, — Vernehmung der benachbarten Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer, — Gestattung oder Versagung steht dem Landrath oder Magistrat zu, — Rekurs an die Regierung mit suspensiver Wirkung 13. — Folgen der Ansiedelung ohne polizeiliche Genehmigung, — Errichtung von Kolonieen auf eigenem Grundstücke 13. — Einreichung eines Plans an den Landrath, — Genehmigung desselben durch die Regierung 13. — Stempel- und Gebührenfreiheit 13. — Diäten und Reisekosten der Sachverständigen 13. — Theilnehmungsrechte neuer Anbauer in einer Dorfgemeinde an der Gemeindeweide 151.
Antichretische Pfandbesitzer, Recht zur Provokation auf Gemeinheitstheilung 140.
Antrag, s. Provokation, — der Interessenten in Abl.- und Auseinandersetzungssachen, — Anbringung 288. — Prüfung und Beurtheilung 297, 300, 301. — Inwiefern das Rev. Kolleg. an die Anträge gebunden ist 258.
Antrittsgelder, s. Besitzveränderungs-Abgabe.
Appellation gegen Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörde 257 u. f. — in welchen Fällen sie zulässig 331, 409—415, 218. — summa appellabilis 331. — Appellations-Frist 332, 412. — Wirkung 219, 334—336. — Instruktion 258, 336, 337. — Zuziehung eines andern Oekonomie-Komm. und neuer Taxatoren 337, 416. — Unzulässigkeit gegen schiedsrichterliche Urtheile 399, 403. — stat. caus. et controversiae, Schlußtermin 258.
Arbeiterfamilien, Annahme und Ablohnung durch Landnutzung 22.
Arbeitshülfen, Vorbehalt bei Gemeinheitstheilungen 159.
Armenanstalten, Kostenverbindlichkeit 352.
Assessoren, Vereidung als Oekonomie-Komm.-Gehülfen, — Nachweis der Qualifizirung als ökonom. Sachverständige 278. — Ausbildung und Beschäftigung bei den Gen.-Komm. 278, 280, 362. — Qualifikation und Ausbildung zu Oekonomie-Kommissarien 282—285. — Diäten und Reisekosten 459, 460, 462.
Asservation, der Rezesse, Karten und Kommissionsakten 348, 349.
Assistent, s. Beistand.
Attest, über die Höhe der Einrichtungs- und Auseinandersetzungskosten und über die Verwendung der Abfindungen 228, 233. — s. auch Unschädlichkeits-Attest.
Auenrecht, Aufhebung des gutsherrlichen 68.
Aufgebot, Aufgebots- und Präklusions-Verfahren in Entwässerungs-Angelegenheiten 62. — Aufgebot verlorener Rentenbriefe 113. — Kosten des Verfahrens 115. — Verlorene Rentenbrief-Zinskoupons 115.
Aufhebung verschiedener Agrar- und Ablösungsgesetze 64. — verschiedener Berechtigungen ohne oder gegen Entschädigung 66, 67. — der Gemeinheiten 132.
Auseinanderbau, Sorge dafür bei Anfertigung der Separationspläne 319.
Auseinandersetzungen, Legitimation des nicht eingetragenen Interessenten 97. — Kostenwesen 98. — Rechte dritter Personen 98. — Wirkung der Auseinandersetzungen 180 u. f. — s. auch Gemeinheitstheilung. — durch Kommissarien der Regierungen 284 u. f. — in welchen Fällen sie stattfinden 285. — Aufnahme der Verhandlungen, — Befugnisse der Kommissarien 285. — Bestätigung der Rezesse, — Entscheidung der Streitigkeiten 286. — durch Magistrate und landschaftliche Kredit-Direktionen 288. — s. auch Verfahren, — s. Ablösung, — s. Regulirung, — s. Eigenthums-Regulirung, — s. Gemeinheitstheilung.
Auseinandersetzungs-Behörden, Kompetenz bei der Ablösung durch die Rentenbanken 102. — Verhältniß zu den Direktionen der Rentenbanken 102. — Aufsichtsrecht des Ministers des Innern 257. — s. auch Gen. Komm., Rev.-Kollegium.
Auseinandersetzungs-Rezesse, die Vollziehung kann vor jedem damit beauftragten Richter, Notar, Staats- oder Gemeinde-Beamten erfolgen 97. — s. auch Rezeß.
Ausfertigungsgebühren, Vermuthung der Gerichtssportel-Qualität 75.
Ausführung, der Auseinandersetzungen und Rezesse 340—349, 387, 417 u. f. — Uebergabe der Grundantheile, — Berichtigung des Hypothekenbuchs, — Ueberreichung der

Rezesse an die Hypothekenbehörde 340, 341, 417, 420. — Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern 342, 343—345. — Regulirung der außer Acht gelassenen Nebenpunkte 345, 417. — Ausführungsprotokoll 346. — Zeit der Ausführung 346, 421. — Zwangsmittel zur Ausführung 347. — Benachrichtigung der Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger bei gerichtlicher Deponirung der Ablösungskapitalien 224, 341, 417—419. — Benachrichtigung der Hypothekenrichter von der Ausführung und Bestätigung der Rezesse 346.
Ausfütterung, Ablösung der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh 80.
Ausgleichung, Streitpunkte über die Ausgleichungssätze sollen nicht allein definitiv entschieden werden 302. — der Kosten 350.
Ausländer, Zulassung zu Guts- und Amtspächten 22.
Ausloosung der Rentenbriefe 109.
Ausstattung, Aufhebung der Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn 67.
Austausch von Grundstücken bei Separationen 156. — s. auch Tausch.
Auszug einzelner Theilnehmer einer Gemeinheit aus derselben 195. — Kompetenz der Magisträte und Landräthe zu den desfälligen Regulirungen 196. — Rekurs an die Gen. Komm. 196.
Autorisation, der Vormünder zur Vollziehung der Rezesse 323—327.

B.

Bäuerliche Grundstücke, erbliche Ueberlassung unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten unstatthaft 22. — Zulassung der Ausländer bei Verpachtungen, — Vermiethungen an Arbeiterfamilien mit der Verpflichtung zu Diensten, — Befugniß der Dorfwirthe, Einlieger oder Hausleute bei sich aufzunehmen 22. — Aufhebung der Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen 22.
Bäume, Aufhebung der guts- und grundherrlichen Befugniß, die auf fremden Grundstücken zerstreut stehenden Bäume und Sträucher sich anzueignen und zu benutzen 68. — Strafe des unbefugten Abhauens außerhalb eines Forstes 49.
Bagatell-Sachen, Kosten 434.
Bau-Anschlag, Begutachtung von dem Regierungsbaurath 311.
Baubeamte, Verpflichtung als Sachverständige, — haben nur von ihrer Dienstbehörde Aufträge anzunehmen 311. — Vorladung 30.
Baudienste, Ablösung 70.
Bauergüter, Unzulässigkeit erbpachtlicher Verleihungen bei Regulirungen 262. — Repartition der darauf haftenden Rente bei Dismembrationen 18.
Bauholzgerechtigkeit, Abschätzung bei der theilweisen Freilegung eines Waldes 176.
Baumanlagen, Strafe der Beschädigung 30.
Bekanntmachung der ausgeloosten Rentenbriefe, — der Verhandlung über die Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe 110. — der Abl., Separationen und Regulirungen an unbekannte oder dem Aufenthalt nach unbekannte Interessenten 97, 395. — Form und Wirkung derselben 396, 397. — besondere Bekanntmachung der Kapital-Abfindungen an die eingetragenen Gläubiger und sonstigen Realberechtigten 97, 98, 235. — wenn sie nicht nöthig ist 236. — der Deponirung der Abl.-Kapitalien an die Realberechtigten und Hypotheken-Gläubiger 224, 341, 417—419. — der bevorstehenden Vermessung an die Feldnachbarn 309. — s. auch Oeffentliche Bekanntmachung.
Beköstigung der Kommissarien 437, 466.
Beistände, Befugniß der Interessenten, sich mit Beiständen zu versehen 295. — Zulassung der Justiz-Kommissarien als Beistände 295. — Abweisungsbefugniß der Komm. 295. — Gebühren und Reisekosten 458.
Besitztitel, Pflicht der Berichtigung bei Dismembrationen 8. — Legitimation des nicht eingetragenen Interessenten 97. — Eintragung des mit dem nicht eingetragenen Besitzer abgeschlossenen Rezesses 97. — Verpflichtung der Gen. Komm., die Besitztitelberichtigung für die Interessenten zu beantragen 298, 299.
Besitztitel-Berichtigung, aus Rezessen 340, 420, 342.
Besitzveränderungs-Abgaben, Aufhebung der bei Veränderungsfällen in herrschender Hand zu entrichtenden, — der unfixirten 75. — Vermuthungen der Gerichtssportelqualität 75. — Nachweis der Pflichtigkeit des Grundstücks 76. — Abl.-Grundsätze 76. —

Schiedsrichterliches Verfahren für die Werthsermittelung 77. — inwiefern dabei Gebäude und Inventarium zu berücksichtigen 77. — Beispiel der Anwendung der Abl.-Grundsätze 77. — Unterbrechung der Pflichtigkeit durch die Provokation 78. — Nachschußrente 78. — Rückforderung gezahlter Besitzveränderungs-Abgaben 78.
Bestätigung der Rezesse 326—327, 406—409.
Bevollmächtigte, Fälle, Nothwendigkeit der Bestellung bei dem Separations-, Ablösungs- und Regulirungs-Verfahren 290. — Verfahren, wenn eine Gemeinde sich weigert, Bevollmächtigte zu bestellen 290. — Verfahren, wenn die Vertreter von Korporationen wegen ihres persönlichen Interesses betheiligt sind 393. — Vertretung sequestrirter Güter 394. — Vertretung der Ehefrau durch den Ehemann 394. — Qualität der Bevollmächtigten 291. — Zulassung der Justizkommissarien 292, 293. — Befugniß der Kommission, die Machtgeber selbst vorzufordern, — Folgen der unterlassenen Informations-Ertheilung 294. — Befugniß der Kommission, die Mandatarien zurückzuweisen 295. — Gebühren und Reisekosten 438—440.
Bewässerung, Nachverhandlungen darüber nach Bestätigung des Sach-Rezesses 329.
Beweisaufnahme bei dem schiedsrichterlichen Verfahren 402.
Beweiskraft der Abgaben-Regulirungspläne bei Parzellirungen 10, 12.
Bienen, Aufhebung der Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden Bienen zu halten 67. — Aufhebung der Verpflichtung zum Verkauf von Wachs an die Gutsherrschaft 68.
Binsen-Nutzungs-Berechtigung, Feststellung des Umfangs und Auseinandersetzung 201.
Bleichen, Strafe wegen unbefugten Bleichens auf Grasangern oder Hecken 48.
Bonitirung, Ernennung und Qualifikation der Taxatoren 310. — Beibehaltung und Entfernung derselben, — Theilnahme der Oekonomie-Komm. an der Bonitirung, — Klassifikation, — Abschätzung anderer Gegenstände 311. — Vorlegung der Karte und des Vermessungsregisters 312—314. — Erinnerungen dagegen, — Instruktion derselben, — Revision der Bonitirung, — Kosten der Revision 315. — Kontumazialverfahren 320. — Unzulässigkeit des Rechtsmittels der Revision bei Streitigkeiten über die Bonitirung 339 — schiedsrichterliches Verfahren 398. — Kosten der Bonitirung 208, 209.
Boniteur, Zuziehung neuer Taxatoren in der Appellations-Instanz 337—416. — Ernennung und Qualifikation 310. — Beibehaltung und Entfernung 311.
Bote, Insinuationen durch vereidete Boten der Spezial-Komm. 411.
Brennholz-Berechtigung, Feststellung des Umfangs und Auseinandersetzung 201.
Brodt-Getreide, inwiefern es zu den Einrichtungskosten zu rechnen ist 227.
Brücken, Strafe der Beschädigung oder Zerstörung auf Privatwegen 49.
Bülten, Strafe des unbefugten Hauens 49.
Bültenhieb, Feststellung der Theilnehmungsrechte bei Gemeinheitstheilungen 154. — Abl. durch Land-Entschädigung 205.

C.

Causa debendi, ein Anerkenntniß ohne Angabe des Rechtsgrunds genügt zum Nachweis der Laudemialpflichtigkeit 76.
Condictio indebiti, inwiefern gezahlte Besitzveränderungsabgaben zurückgefordert werden können 78.

D.

Dämme, Strafe der Beschädigung 49.
Deduktion, Unzuläßigkeit in erster Instanz 306.
Definitiv-Entscheidung, Befugniß der Spezial-Kommissarien 256, 321. — Form. Ausfertigung, — Publikation der Definitiv-Entscheidung 322. — s. auch Erkenntniß.
Deiche, Strafe der Beschädigung 49.
Deich-Lasten, Ablösbarkeit 69.
Deposition, der Entschädigungs- und Ablösungskapitalien 183—184, 382. — Benachrichtigung davon an die Realberechtigten und Hypotheken-Gläubiger 224, 341, 417—419. — Entscheidung über die Verwendung und Vertheilung bei vorkommenden Streitigkei-

ten 382. — Verwendung der gerichtlichen deponirten Abl.-Kapitalien bei Lehnen und Fideikommissen 383. — Dep. der jährlichen Erstattungen der von Lehns- und Fideikommißbesitzern zu Einrichtungskosten verwandten Abfindungen 227. — inwiefern bei der Ablös. durch Rentenbank der Berechtigte die gerichtliche Deposition seiner Abfindung verlangen kann 111. — Ausloosung deponirter Rentenbriefe 111.

Diäten, der Mitglieder und Assessoren 459, 460, 462 u. f. — der Kommissarien 274, 276, 423, 433, 437, 449, 451, 453 u. f., 460 u. f., — insbesondere für kleine häusliche Arbeiten 424, 458. — fixirte und unfixirte Diäten 453, 456, 463. — Diäten der ökonomischen Hülfsarbeiter 454. — der Protokollführer 355, 425, 426, 459, 466. — der Referendarien 355, 361. — der Feldmesser 428. — der Vermessungs-Revisoren 429. — Liquidation der Diäten 456—459. — Festsetzung 426, 430—439, 455, 465, 467, 469. — Erstattung 438, 439, 441, 450. — Einziehung 435, 438, 440, 489. — Beschlagnahme der Diäten der Oekonomie-Komm. 274, 276. — Zahlung während der Landwehrübungen 276. — der Mitglieder der Distrikts-Komm. zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte 87. — Diäten und Auslagen der Schiedsrichter in Vorfluths-Angelegenheiten 62. — Diäten und Reisekosten der Sachverständigen in Parzellirungs- und Ansiedelungssachen 13. — der Taxatoren bei Verpachtungen 35, 36.

Dienste, Ablösungsgrundsätze, — Normalsätze, — schiedsrichterlicher Spruch, — Baudienste 69. 70. — Abl. der walzenden Dienste 71. — Aufhebung der Jagddienste, — der Bewachungsdienste, — der Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten 67.

Dienstbarkeiten, Abfindung bei Gemeinheits-Theilungen 160. — s. auch Grundgerechtigkeiten.

Dienst-Verweigerung, Kompetenz der Gen. Komm. bei Streitigkeiten über verweigerte Dienste 248.

Direktionen der Rentenbanken, Kompetenz, Organisation, Ressortverhältnisse 102. — Verhältniß zu den Regierungen, Auseinandersetzungsbehörden und Provinzialvertretungen 102. — s. auch Rentenbank.

Direktoren der Gen. Komm., deren Qualifikation und Stellvertretung 240. 254. 255.

Dismembration, Befugniß dazu 1. 2. 4. 16. 17. 18. 19. — Anzeige bei der Polizeibehörde 2. — Strafe der Unterlassung der Anzeige 3. — Gerichtsbarkeit, Patronatrecht, Jagd, Ehrenrechte, — Vertheilung der Abgaben, Steuern und Gemeindelasten 2. — Einwilligung der Gutsherrschaft nicht erforderlich 2. — Wann die Regulative wegen Vertheilung der Lasten keiner Bestätigung bedürfen 3. — Verfahren des Hypothekenrichters 3. — Abschreibung der Parzelle 3. 4. 8. — Der Abschreibung bedarf es nicht mehr, wenn das Hauptgut seitdem verkauft und der Besitztitel für den neuen Besitzer, sowie dessen Kaufwerth eingetragen worden ist 3. — In welcher Rubrik der Abschreibungsvermerk einzutragen 3. — Abschreibung einer in Erbpacht ausgethanen Parzelle 3. — Ob die erst nach erfolgtem Abverkauf einer Parzelle auf das Hauptgut eingetragenen Hypotheken auf die Parzelle übertragen werden müssen 3. 17. — Verfahren und Kompetenz bei Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen über ländliche Grundstücke 5. 7. 8. — Vertheilung der Abgaben 6. — Kompetenz der Regierungen 6. — Pflicht zur Berichtigung des Besitztitels 8. — Die Abschreibung ist von der Abgabenregulirung fernerhin nicht abhängig 8. — Anfertigung des Regulirungsplanes wegen der Abgabenvertheilung 8 u. f. 11. — Interimistikum 8. 12. — Kompetenz der Landräthe 9. — Einreichung an die Regierung 12. — Entscheidung der Streitigkeiten, — schiedsrichterliches Verfahren, — Rekurs 12. — Mittheilung der Parzellirungs-Verträge an die Gerichte 8. — an die Landräthe oder Magistrate 9. — Bestätigung des Regul.-Plans 9. — Mittheilung an die Gerichte 9. — Beweiskraft der Regul.-Pläne 10. 12. — Vertheilung der Grundsteuer, — Geld und Naturalabgaben 10. — der Hand- und Spanndienste und anderer in Handlungen bestehenden Leistungen 10. 17. — der nach der Ortsverfassung von dem Besitzer eines jeden Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Größe und Art desselben zu tragenden Abgaben und Leistungen 11. — Berücksichtigung der Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichteramtes 11. — Verabredungen der Betheiligten über die Vertheilung 11. — Zuziehung und Vernehmung der Interessenten 11. — Haftbarkeit der Parzellen für die gesammten Abgaben und Leistungen bis zur definitiven oder interimistischen Regulirung 12. — Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen 13. — Diäten und Reisekosten der Sachverständigen 13. — Kompetenz der General-Kommissionen und Auseinandersetzungsbehörden 13. — Vertheilung der Rente der mit Rente belasteten Bauerhöfe 18. — der Kirchen- und Schulabgaben, der Staatsabgaben und

Lasten, — des Militär-Vorspanns 19. — der Grundsteuer 20. 22. — Solidarische Haftbarkeit der Trennstücke für die Reallasten 93. — Recht des Rentenberechtigten, die Repartition gewisser Renten zu verlangen 93. — Befugniß des Berechtigten, Ablösung durch Kapitalzahlung zu fordern 93. — Aufhebung des Rechts des zu Abgaben oder Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des verpflichteten Grundstücks zu widersprechen 67. — Kompetenz der Gen. Komm. zur Vertheilung der Renten 243. 376.
Distrikts-Kommission zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte 86. — Wahl der Mitglieder 86. — Prüfung und Bestätigung der Wahlen durch die Gen. Komm. 87. — Vorschläge der Kommission über die Normalpreise und Normalmarktorte, — Bestätigung und Entscheidung durch die Gen. Komm., — Rekurs an das Rev.-Kolleg. 86. — Diäten und Reisekosten der Mitglieder 87.
Doktorfuhren, Aufhebung der vom Gutsherrn zu leistenden 68.
Domainen-Abgaben und Leistungen sind von der Ablösung durch die Rentenbanken ausgeschlossen 162. — Löschung abgelöster 341.
Domainen-Renten, Ablösung 118.
Dorfgemeinde, Insinuation der Erkenntnisse 411, — s. auch Gemeinde, — s. Stadt- und Dorfgemeinde.
Dorfrichteramt, wie dasselbe bei Parzellirungen zu berücksichtigen, wenn es mit dem Grundstücke verbunden ist 11.
Dreschgärtner, Ablösung des Mehrwerths der Gegenleistungen 82.
Drittel, Ermittelung des Stellen-Rein-Ertrages behufs Feststellung des freien Drittels bei der Ablösung 82. 91. — insbesondere bei der Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten 130. — Nichtanwendbarkeit des freien Drittels auf neue Mühlen 131. — hutfreies Drittel 22—24, — s. auch hutfreies Drittel.
Dünger, Aufhebung der Bestimmung, daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht vermindert werden darf 22.
Düngungszustand, Nachverhandlungen über die Vergütung nach Bestätigung des Rezesses 330.
Durchschnitts-Marktpreis, Zugrundelegung für Ermittelung der Ablös.-Renten 72. — öffentliche Bekanntmachung 72. — als Grundlage für die Feststellung der Entschädigungsrente bei Separationen 157. — Berechnung 158.
Durchwinterung, Berechnung der Theilnehmungsrechte bei Separationen von Gemeindeweiden nach der Durchwinterung 147.

E.

Edittalien s. Bekanntmachung, — s. öffentliche Bekanntmachung.
Edittalcitation der dem Aufenthalte nach unbekannten Realinteressenten zu Auseinandersetzungen und Ablösungen 183.
Ehefrau, Vertretung durch den Ehemann 394. — Vertretung minorenner 395.
Ehrenrecht, Berücksichtigung bei Dismembrationen 2. —
Eigenthum, s. Grundeigenthum.
Eigenthums-Regulirung, bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse 88 u. f. — Regulirungsfähigkeit 88. — Anspruch auf Eigenthumsverleihung, — Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes, — in welchen Fällen die Gutsherrschaft die Stelle einziehen kann, — Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer, — Vererbung des Anspruchs auf Regulirung 89. — Grundsätze der Regulirung 89. 90. — Distrikts-Normalsätze 90. — Schiedsrichterliches Verfahren für die Werthsermittelung 90. 96. — Kompensation der gegenseitigen Pflichten 91. — Mehrwerth der gutsherrlichen Gegenverpflichtungen 90. 91. — Freies Drittel, — Zusammenlegung der vermengten Grundstücke, — Zeitpunkt des Eigenthumsüberganges, — Interimistikum wegen der Hutung auf den vermengten Grundstücken, — Umfang des Eigenthumsrechtes, — insbesondere hinsichts der Gruben und Steinbrüche 91. — Rechtsverhältnisse bereits erworbener Erbkuxe und Mitbaurechte, — Recht an den Gebäuden 92. — Versetzung derselben, — Dauer der gegenseitigen Verpflichtungen 92. — Provokationsrecht des Berechtigten und Verpflichteten, — Erfordernisse der Provokation 93. — Zurücknahme der Provokation unzulässig, — vergleichsweise Regulirung 94. — Anwendung des

Gesetzes vom 2. März 1850 auf frühere Fälle und auf schwebende Regulirungen 94. 95. 96. — Ausführungstermin 96. — Kosten der Regulirung 96. — Legitimation des nicht eingetragenen Interessenten. — Eintragung des mit dem nicht eingetragenen Besitzer abgeschlossenen Rezesses 97. — Bekanntmachung der Kapital-Abfindungen an die eingetragenen Gläubiger und sonstigen Realberechtigten 97. 98. — Kosten 98. — Rechte dritter Personen 98. — Aufhebung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848, betr. die Sistirung der Verhandlungen 98. — Errichtung von Rentenbanken 101. 104. — s. auch Rentenbank.

Eigenthums-Verleihung, inwiefern ein Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden nicht erforderlich 242. — Nur volles Eigenthum kann erblich überlassen werden 92. 262. — s. auch Grundeigenthum.

Einhegungen, inwiefern dieselben bei Separationen auf Kosten sämmtlicher Theilnehmer verschafft werden müssen 164. — Nachverhandlungen über Einhegung nach Bestätigung des Rezesses 330. — Strafe des unbefugten Abhauens und Beschädigens 49.

Einlieger, Aufhebung der guts-, grund- und gerichtsherrlichen Abgaben und Leistungen 66. 97. — Aufnahme bei den Dorfwirthen und Verpflichtung zur Entrichtung von Schutzgeld 22.

Einrichtungskosten, Regulirung durch die Ger. Komm. 409. — Prüfung der Anschläge durch die Spezial-Kommissarien 271. — Befugniß zur Verpfändung des berechtigten Hauptgutes und zur Veräußerung, Verpfändung und Verwendung der Abfindungen zu den Einrichtungskosten 226. — Begriff der Einrichtungskosten, insbesondere bei Lehn- und Fideikommiß-Gütern. — Erstattung der Verwendungen Seitens der Lehn- und Fideikommiß-Besitzer. — Festsetzung des Bedarfs 227. — Nachweis der Verwendung und Bescheinigung darüber 228. — Verfahren dabei. — Rechte der Anwärter und sonstigen Realberechtigten 228. 229. — Verwendung der Einrichtungskosten im Interesse der Fideikommiß-Anwärter 230. — Recht der Lehns- und Fideikommiß-Besitzer zu Anleihen auf die Substanz des Hauptgutes wegen der Einrichtungskosten und wegen der Kosten der Regulirung 230—233. — Vermerke im Hyp.-Buche 228. 233. — Dauer des Verwendungs-Rechts 233. — Vorbehalt desselben, und Eintragung des Vorbehalts 233. 235.

Eintragung, der Abfindungen aus Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen und Auseinandersetzungen 180. 181. — Maßregeln zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger bei Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen gegen Kapitalzahlungen 181. 182. — Eintragung hinsichts der Verwendung der Abfindungen und Verschuldung der Hauptgüter zu Einrichtungskosten 228. 233. 235. — der Entschädigungs-Renten aus Gemeinheits-Theilungen 159. — Eintragungen aus Separations- und Ablösungs-Rezessen 225. 340. 341. 344. 346. 420. — Sportel- und Gebührenfreiheit 341. — Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Löschung abgelöster Domanial-Lasten 341. — Berichtigung der Besitztitel 340. 342. 420. — Zuschreibung der Entschädigungen bei landesherrlichen Lehnen 342. — Zusammenziehung mehrerer Grundstücke auf Ein Folium 342. — Die Gerichte haben den vor Auseinandersetzungsbehörden abgeschlossenen Rezeß nicht zu prüfen 344. — Eintragung einer vorläufigen Protestation wegen Ausführung der Rezesse 346. — desgl. über die stattfindende Ablösung im Kapital 418. 419. — Eintragung des mit dem nicht eingetragenen Besitzer abgeschlossenen Rezesses 97. — des Rentenbank-Pflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuch 106. — rückständiger Kosten 445. — s. auch Ab- und Zuschreibung.

Einwendungen, Verlust durch Vollziehung und Bestätigung des Rezesses 328.

Einzelhüten, in wiefern dasselbe statthaft 29. 46. — Verbot auf gemeinschaftlichen Weideflächen zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen 29. —

Entschädigung bei Gemeinheitstheilungen 155 u. f. — durch Land 155. — durch Rente 157. — durch andere Natural-Abgaben 159. — Vorbehalt von Arbeitshülfen 159. — s. auch Gemeinheits-Theilung. — s. auch Abfindung. — Kapital-Abfindung.

Entscheidung, über die Höhe der Landabfindung und über die Planlage 304. — über die Abschätzungs- und Entschädigungsgrundsätze 305. — über die Theilungsarten 307. — s. auch Definitiv-Entscheidung. — Erkenntniß.

Entwässerung, Nachverhandlungen darüber nach Bestätigung des Separations-Rezesses 329.

Entwässerungs-Anlage, Aufgebots- und Präklusions-Verfahren. — polizeiliches Verfahren. — öffentliche Bekanntmachung über die Entwässerungsanlage 62. — Form und Inhalt der Bekanntmachung. — Anmeldungsfrist für Ansprüche. — Präklusionsbescheid. — Restitution 63. — Kosten des Verfahrens 64.

Entwurf, der Rezesse 323.
Erbpacht, Verfahren bei Abschreibung einer in Erbpacht ausgethanen Parzelle 3. — Erleichterung der Verwandlung in freies Eigenthum 12. — Erbpachtliche Verleihungen der Bauerhöfe bei Regulirungen unzulässig 262. — Gesetzliche Erhebung zu vollem Eigenthum 66.
Erbpächter, Parzellirungsbefugniß 4. 18.
Erbrecht, Aufhebung des guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Rechts, einen Antheil oder ein Stück aus einer Verlassenschaft zu fordern 67.
Erbverpächter, Aufhebung der Berechtigung, den Kanon willkührlich zu erhöhen 67. — Aufhebung seines Eigenthums ohne Entschädigung 66, 68.
Erbzinsgut, gesetzliche Erhebung zu vollem Eigenthum 66, 68.
Erbzinsmann, Parzellirungsbefugniß 4. — Provokationsrecht hinsichts der Gemeinheitstheilungen 139.
Erde, Strafe des unbefugten Grabens von Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen 49.
Erkenntniß, Insinuation 409—412. — s. auch Definitiv-Entscheidung.
Erzförderungen verbleiben bei der Regulirung nicht eigenthümlicher Stellen der Gutsherrschaft 91.
Examen, zur Mitgliedschaft bei der Gen. Komm. 240. — s. auch Prüfung.
Exekution, aus den vor den Polizeibehörden in Pfändungssachen aufgenommenen Vergleichen 52. — behufs Ausführung der Rezesse 328. 347—349. — gegen eine Gemeinde 348. — Veranlassung durch die Gen. Komm. 247. — Vollstreckung durch das Militär 247. — in die Equipage der Oekonomie-Komm. 276. — Kosten 436—437.
Exerzierplätze, Wahrnehmung der Rechte des Militärfiskus bei Gemeinheitstheilungen. 146. 297.
Exmissionsklagen, wegen Widersetzlichkeit der Bauern gehören vor die Gen. Komm., sobald auf Regulirung angetragen ist 249.

F.

Feldämter, Errichtung zur Verwaltung der Feldpolizei 54.
Feldbäume, Strafe des unbefugten Abpflückens oder Abbrechens von Laub oder Zweigen 49.
Felddiebstahl, Bestrafung 49.
Feldeintheilung, bei Auseinandersetzungen 212.
Feldfrüchte, Strafe der Entwendung bei mangelnder Absicht eines unredlichen Gewinnes 49.
Feldherren, Bestellung 50. — Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen in feldpolizeilichen Kontraventionssachen 51. — Eidliche Verpflichtung 51.
Feldhüter, Bestellung 50. — Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen in feldpolizeilichen Kontraventionssachen 51. — Eidliche Verpflichtung 51.
Feldmark, Ausmittelung der Rechts- und Grenzverhältnisse bei Separationen 300. — Separationen, welche verschiedene Feldmarken betreffen 301.
Feldmesser, Wahl und Anstellung, — Beaufsichtigung ihrer Gehülfen, — Disziplinar-Verhältniß und Ordnungsstrafen, — Ernennung zu Vermessungs-Revisoren 309. — Instruktionen an die Feldmesser, — Vorlegung des Brouillon 310. — Beaufsichtigung und Revision ihrer Geschäftsführung durch die Gen. Komm., Regierungen und Landräthe 391. — Gebühren und Reisekosten 426 u. f. 433. 437. 451. 459. — Prüfung und Festsetzung 428. — Streitigkeiten über die Gebühren 428.
Feldpolizei-Ordnung 42. — Bestimmungen in Betreff des Vieh-Hütens 42. 43. — Pfändung wegen unbefugten Hütens, — Entrichtung und Höhe des Pfandgeldes 43. — Schadensersatz 44. — Wem das Pfandgeld gebührt, wenn mehrere Personen in ihren Rechten verletzt sind 44. — Strafe des vorsätzlichen unbefugten Hütens 44. — Verhaftung des Hirten für das Pfandgeld, — Strafe desselben, — solidarische Haftbarkeit bei Beschädigungen durch eine gemeinschaftliche Heerde, — Wahl des Hirten für Gemeindeheerden 45. — inwiefern Einzelhüten statthaft ist, — Strafe des unbefugten Einzelhütens auf gemeinschaftlicher Weide. — Anbinden oder Führen des Viehs auf kleinen Hütungsplätzen, — Nachthüten 46. — Strafen, — doppeltes Pfandgeld bei nächtlichem Uebertritt, — Dauer der Vor- und Nachhut 47. — Gemeinschaftliche oder

wechselseitige Hütung auf vermengten Feld- und Wiesenstücken 47. — Besorgung eines Pfandstalles 48. — Tauben, Gegenstand des Thierfanges 48. — Straf- und Pfändungsbestimmungen für verschiedene feldpolizeiliche Kontraventionen 48. 49. — Verjährung der Strafen und des Anspruchs auf Pfandgeld, — in welche Kasse die Geldbußen fließen, — Umwandlung der Geldbußen, — Haftbarkeit der Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften, — Bestellung von Feldhütern und Feldherren 50. — Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen, — eidliche Verpflichtung 51. — Kompetenz der Polizeibehörden in Feldpolizei-Straffachen, — Rekurs an die Regierung. — Provokation auf den Rechtsweg 53. — Delegirung der Feldpolizei, — Errichtung von Feldämtern, — Einsetzung von Schaurichtern in Privatfluß- und Grabensachen, — Kreis- und Lokal-Verordnungen in Feldpolizeisachen, — Aufhebung der provinziellen und statutarischen Verordnungen 54.

Feldwärter, soll in jedem Dorfe angesetzt werden 30.

Feuer, Strafe des Abbrennens von Heidekraut, Büllen und ähnlichen Gegenständen auf dem Felde ohne polizeiliche Erlaubniß 49.

Feuerversicherung, der den Rentenbanken für die Renten verpflichteten Gebäude 107.

Fideikommiß, Verwendung der deponirten Ablösungs-Kapitalien bei Lehnen und Fideikommissen 383.

Fideikommiß-Anwärter, inwiefern sie zu Ablösungen zuzuziehen sind 236.

Fideikommiß-Besitzer, Recht zur Provokation auf Gemeinheitstheilung 139. — Erstattung der zu Einrichtungskosten verwandten Abfindung 227. — Recht derselben zu Anleihen auf die Substanz des Hauptgutes wegen der Einrichtungskosten und wegen der Regulirungskosten 230—233. — Befugniß zur Veräußerung einzelner Gutsparzellen 17. — s. auch Dismembrationen.

Fideikommiß-Interessenten, Rechte hinsichts der Abfindungen aus Ablösungen und Auseinandersetzungen 181. 183. — Wahrnehmung ihrer Gerechtsame von Amtswegen 248. 251. 376. 381.

Fischerei, Empfehlung der besseren Benutzung der Fischerei in kleinern Gewässern 30.

Fischerei-Berechtigung, Grundsätze der Ermittelung der Ablösungs-Entschädigung und für das Ablösungs-Verfahren 202.

Fiskus, Wahrnehmung seiner Gerechtsame durch die Spezial-Kommissarien 267. — Vertretung bei Auseinandersetzungen und Ablösungen 252. 257. 383. 385. — Wahrnehmung seiner Rechte bei Gemeinheitstheilungen in Betreff der Exerzierplätze 146. 297. — Kostenverbindlichkeit 352. — zahlt keine Urtelsgebühren 435.

Flachs, Strafe wegen unbefugten Röthens von Flachs oder Hanf auf fremdem Grund und Boden 48.

Flachs-Rösten; es hängt von der Willkühr des Besitzers kleinerer Gewässer ab, ob er das Flachs- und Hanf-Rösten gestatten will 30.

Flämingscher Kirchgang, Aufhebung 67.

Folium, Zusammenziehung mehrerer Grundstücke auf Ein Folium 342.

Forstbeamte, Verpflichtung als Sachverständige 311. — Beweiskraft ihrer Aussagen in Forstkontraventionssachen 27. — Eidliche Verpflichtung und Niederlegung des Verpflichtungsprotokolls bei dem Forstgerichte 27.

Forsten, Regulirung der Benutzung gemeinschaftlicher Forstnutzungen 194. — Aufhebung der Einschränkungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen 21. — Verwandlung anderer Grundstücke in Forsten, — außerordentliche Holzverkäufe der Lehns-, Fideikommiß- und Majoratsbesitzer, — Naturaltheilung eines Waldes, — Verwaltung der Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein 22.

Forstgerichte, Kompetenz in Waldstreu-Kontraventionssachen 27.

Forst-Separationen 170 u. f. Zuläßigkeit der Naturaltheilung 170—172. — Theilung der Gemeinde-Waldungen, — auf das Stückenholz findet Natural-Theilung keine Anwendung 171. — Besondere Berücksichtigung der Wirthschafts-Verhältnisse der Abbauenden 172. — Ob ein Interessent am gemeinschaftlichen Walde auch andere Bodengattungen als Waldstücke zur Abfindung annehmen müsse 173. — Auseinandersetzung durch Subhastation 171. — Holzausgleichungen 173. — Kosten derselben 174. — Verfahren bei der Ausführung der Spezial-Separationen in Betreff der, einzelnen Auseinandersetzungs-Interessenten gehörigen, mit Holz bestandenen Grundstücke 175.

Forst-Servituten, Ablösung 176. 204. — Abfindung in Land 205 — Kosten der Ablösung einseitiger Forst-Servituten 208.

Forum, der Exmissionsklagen wegen Widersetzlichkeit der Bauern 249. — der Prozesse wider Bauern wegen Räumung der Höfe 248. — sonstiger Streitigkeiten 243 u. f. 248 u. f., 374 u. f. — der Klagen auf Annullirung eines bestätigten Rezesses 328. — der Restitutionsklagen 253.
Fossilien, inwiefern das regulirte Eigenthumsrecht des Stellenbesitzers sich auf die Fossilien erstreckt 91.
Fourageliefernng, Erlaß 1.
Freilegung eines Theiles des Waldes, nach erfolgter Abfindung eines Theiles der Forst-Servitutberechtigten 176.
Frist zur Einlegung der Rechtsmittel 412. 332. 333.
Fruchtzehnt, Ablösung des, 74.
Frustrirter Termin, Kosten 423.
Fuhrkosten, s. Reisekosten.
Futter-Getreide, inwiefern es zu den Einrichtungskosten zu rechnen ist 227.

G.

Gänserupfen, Aufhebung des Rechts 67.
Garbenpacht, Ablösung 74.
Gartenfrüchte, Strafe der Entwendung bei mangelnder Absicht eines unredlichen Gewinnes 49.
Gebäude, Feuerversicherung der den Rentenbanken für die übernommenen Renten verpflichteten Gebäude 107.
Gebühren, der Feldmesser 428. — der Anwalte und Beistände 438. — der Taxatoren in Pfändungssachen 53. — s. auch Kosten, Diäten, Reisekosten.
Gebühren-Freiheiten 443—451.
Gegenleistungen, Berücksichtigung bei der Ablösung 80. 81. — Ablösung des Mehrwerths der Gegenleistungen 81. — insbesondere beim Dreschgärtnerverhältniß 82.
Gehaltsabzug, Anwendung auf Oekonomie-Kommissarien 274.
Geistliche Institute, Vertretung bei Ablösungen und Auseinandersetzungen 252, 257, 383. 385.
Geld-Abgaben, Vertheilung bei Parzellirungen 10. — Ablösung fester 78, — der vorbedungenen Zinsen bereits festgestellter Ablösungskapitalien 78. 80. — bereits festgestellter Ablösungsrenten 79. 80. — der aus Gemeinheitstheilnngen entsprungenen Renten 79.
Geld-Entschädigung, für die Hofwehr und deren Verwendung 223.
Geld-Renten, nur feste Geldrenten dürfen einem Grundstücke auferlegt werden 92. — Ablösung neu auferlegter fester Geldrenten 92. — neu auferlegte sind von der Ablösung durch die Rentenbanken ausgeschlossen 102.
Gemeinden, Pflicht zur Ernennung von Bevollmächtigten 290. — Kontumazialverfahren gegen Gemeinden 321.
Gemeindehirt, s. Hirt 45.
Gemeinde-Hütung; (=) Verbot des Einzelhütens auf gemeinschaftlichen Weideflächen zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen 29. — inwiefern das Einzelhüten gestattet werden kann 29. — s. auch Gemeinheits-Hütung.
Gemeinde-Lasten, Vertheilung bei Dismembrationen 2. — Ablösbarkeit 69.
Gemeinde-Weide, Regulir. der Benutzung 24. — insbesondere des Plaggenhiebs 25. — Separation und Theilnehmungsrechte; — Berechnung der Theilnehmungsrechte nach dem Besitzstande; — nach der Durchwinterung 147 u. f. — Theilnehmungsrechte bei Stadt- und Dorfgemeinden; — insbesondere der Schutzverwandten 150. — der neuen Anbauer 151. — Anrechnung der besonderen Weiden 152 u. f. — Genehmigung der Regierungen hinsichts der Theilung 386.
Gemeinheiten, Aufhebung 132 u. f. — Einführung neuer 190. 208. — Einschränkung der Gemeinheiten 192. — Vorschriften wegen der Benutzung 192.
Gemeinheits-Hütung, Befreiung des dritten Theils der Aecker der Feldmark; — Ausmittelung und Anweisung des Drittels; — schiedsrichterliches Verfahren dabei; — Zuziehung der Gutsherrschaft; — Entschädigung besonderer und fremder Hütungsberechtigter; — schiedsrichterliches Verfahren dabei 23. — Provokationsrecht jedes Theilnehmers auf Ausweisung des hutfreien Drittels; — Befugniß, mehr als ein Drittel des Ackers der gemeinschaftlichen Weide zu entziehn; — ausschließliches Recht der Weide-

oder Grasnutzung auf dem eigenen Acker; — Regulirung der Benutzung des Weidangers 24. — insbesondere des Plaggenhiebs 25.

Gemeinheits=Theilungen, 131. — Aufhebung der Gemeinheiten, 132. — Begriffsbestimmung, — Provokationsrecht, 132. — höhere Genehmigung zu Provokationen des Fiskus; — Provokationsrecht des Eigenthümers 133. — der Nutzungs-Berechtigten 134, 137. — der erblichen Besitzer der nur in Kultur ausgethanen Güter 135. — der Erbzinsleute, — Lehns- und Fideikommißbesitzer 139. — der antichretischen Pfandbesitzer und immittirten Gläubiger; — der nicht erblichen Nießbraucher und Zeitpächter; — insbesondere der Pfarrer als Nutznießer 140. — Zuziehung der Obereigenthümer, Anwarter u. dergl.; — der Patrone 140. — Wahrnehmung der Rechte des Militairfiskus in Betreff der Exerzierplätze 146. — Vertretung der Stadt- und Dorf-Gemeinden 143. — für geistliche Institute 140. — der Miteigenthümer; — der nutzungsberechtigten Stadt- und Dorfgemeinden-Mitglieder 141. — hinsichtlich der wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit der Koppelhütungen 142. — der sonstigen wechselseitigen Hütungen 144. — Arten der Auseinandersetzung; — Begründung des Antrags 145. — Förderung der Land-Kultur 145. — Gegenbeweis 146. — Beschränkung des Provokationsrechts durch Verträge, Judikate rc. unzuläßig 146. — Theilnehmungsrechte 146. — insbesondere bei Gemeindeweiden; — Berechnung nach dem Besitzstande; — nach der Durchwinterung; — überhaupt; — insbesondere bei Stadt- und Dorfgemeinden 150. — Theilnehmungsrechte der Ackerbürger, — der Hausbesitzer, — der unangesessenen Bürger und Schutzverwandten 150. — der neuen Anbauer in einer Dorfgemeinde 151. — Anrechnung der besonderen Weiden 152 u. f. — Theilnehmungs-Rechte beim Plaggen-, Heide- und Bültenhieb 154. — Ermittelung des Umfangs der Berechtigung 154, 155. — Theilungs-Grundsätze 155 u. f. — Entschädigung in Land 155 u. f. — Planlage; — theilweise Abfindung eines Schäfereiberechtigten 155. — Austauschung von Grundstücken, — Abbau 156. — Kosten des Abbaues; — Entschädigung durch Rente 157. — Feststellung der Rente, — Ablösung derselben 158. — Vorzugsrecht der Rente, — Eintragung in das Hypothekenbuch; — in welchen Fällen Entschädigung durch Rente angenommen werden muß; — Entschädigung durch andere Natural-Abgaben, — Vorbehalt von Arbeitshülfen 159. — Kompensation wechselseitiger Dienstbarkeiten; — Ausgleichung dabei; — Abfindung in Kapital 160. — Verschaffung der erforderlichen Wege, Triften und Entwässerungsgräben 161, 162. — Anfertigung und Unterhaltung derselben; — Uebernahme der Wege- und Brücken-Baulast von Seiten der vom Domainen-Fiskus mit Land abzufindenden Servitutberechtigten; — Aufbringung der Kosten für Gränzsteine, Wege, Triften, Entwässerungs- und Gränzgräben Seitens der Kirchen, Pfarren und Schulen; — Zuziehung der Landräthe bei der Regulirung öffentlicher Wege 161. — Regulirung der Stauanlagen; — Vorbehalt der unentbehrlichen Mitbenutzung der Gewässer auf den separirten Grundstücken 163. — Vorbehalt der gemeinschaftlichen Benutzung der bisher gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben, Kalk- und anderer Steinbrüche 164. — inwiefern Einhegungen und deren Unterhaltung auf gemeinschaftliche Kosten verlangt werden können; — Berücksichtigung der Schullehrer-Stellen 164, 165, 167. — inwieweit der Schullehrer mit dem erhaltenen Lande Steuern übernehmen muß 166. — Vermittelung zur gütlichen Schul-Dotirung 168. — Zuweisung der Entschädigungen und Grundstücke 167 u. f. — Gebrauch des Looses; — Subhastationen 169. — Kompetenz der Gen. Komm. bei denselben 170. — Forsttheilungen 170. — Naturaltheilung des gemeinschaftlichen Waldes 170, 171, 172. — Theilung der Gemeinde-Waldungen 171. — Besondere Berücksichtigung der Wirthschaftsverhältnisse der Abbauenden 172. — ob ein Interessent am gemeinschaftlichen Walde andere Bodengattungen zur Abfindung annehmen müsse 173. — Separ. durch Subhastation 171. — Holzausgleichungen 173. — Kosten derselben 174 u. f. — Verfahren bei der Ausführung der Spezial-Separationen in Betreff der, einzelnen Separ.-Interessenten gehörigen, mit Holz bestandenen Grundstücke 175. — Ablösung der Forst-Servituten 176. — Freilegung eines Theiles des Waldes bei theilweiser Ablös. der Servituten; — Abschätzung und Reduktion der fortbestehenden oder abzulösenden Servituten 176. — Ermittelungsart der Entschädigungen für Holzberechtigungen; — Abfindung durch Land oder Rente 167. — Ablösung der Weideberechtigungen 179. — Reduktion der Ablösungs-Entschädigungen; — Entschädigung der Streuberechtigungen 180. — Wirkungen der Auseinandersetzungen 180 u. f. — Dispositionsrecht über die zugewiesene Entschädigung; — Freiheit

der Abfindung von Servituten 180. — Sonstige Rechtsverhältnisse der Entschädigung 180, 181. — Vermerk der Abfindungsrente auf dem Hypotheken Folio des belasteten Grundstücks 181. — Rechte der Hypothekengläubiger 181, 182, 183. — Auseinandersetzungskosten 208. — der Lehns- und Fideikomm.-Interessenten 181, 183. — der Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten 184. — Deposition der Kapitalien 183, 184. — Oeffentliche Lasten und Steuern 184. — Steuerumschreibungen 185. — Steuervertheilung 188—190. — Einigungen der Interessenten darüber 190. — Wirkungen gegen unbekannte Gemeinheits-Theilhaber 185. — gegen Pächter 186—190. — gegen Nießbraucher 190. — Einführung neuer Gemeinheiten 190—192, 208. — Begründung durch Verjährung 191, 208. — Einschränkung der Gemeinheiten 192—197. — Einführung einer angemessenen und zweckmäßigen Benutzung 192. — Vorläufige Regulirung der Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten 192; — Regulirung von Amtswegen bei neuen Feldeintheilungen 193. — Abänderung der bestehenden Einrichtungen wegen der Benutzung; — Kompetenz der Gen. Komm. dabei; — Ausführung der in dieser Beziehung bestätigten Regulative 193. — Regulirung der gemeinschaftlichen Nutzungen ländlicher Grundstücke 194. — Entschädigung der Servitut-Berechtigten durch Einschränkung oder gänzliche Aufgabe des Rechtes des Belasteten auf Mitbenutzung der den Berechtigten angewiesenen Grundstücke 195. — Ausscheidung einzelner Theilnehmer aus der Gemeinschaft; — Kompetenz der Magisträte und Landräthe zu den desfälligen Regulirungen; — Rekurs an die Gen. Komm. 196. — Ausweisung des hutfreien Drittels 196. — Begründung des Antrags, — Regulirung 196. — Regulirung einstweiliger Hutbefreiungen durch die Ortsbehörden 197. — Ergänzung und Abänderung der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 durch d. Ges. v. 2. März 1850 197 u. f. — Selbstständige Ablösung verschiedener Grundgerechtigkeiten nach den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn. 198 u. f. — Theilung der Torfmoore 199. — Separation und Feststellung gemeinschaftlicher Grundgerechtigkeiten 200 u. f. — Schiedsrichterliches Verfahren 208. — allgemeine Grundsätze über das Verfahren 32. — Schiedsrichterliches Verfahren 32. — Verfahren 301 u. f., s. auch Verfahren. — Kosten 208. — Kostenvertheilung 351. —

Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, Ergänzung und Abänderung durch das Ges. v. 2. März 1850, 197 u. f. — Motive des Ges. v. 2. März 1850 198 u. f. — Ges. v. 7. Juni 1821, betr. die Ausführung der Gem. Theil. Ordn. 209.

General-Bevollmächtigter, Zulassung der Justiz-Komm. bei Auseinandersetzungen als Gen.-Bevollmächtigter der Gutsbesitzer 292.

General-Kommissionen, Wirkungskreis und Obliegenheiten 209, 242 u. f. — Bezirke der Gen. Komm. 209, 239. — richterliche Mitglieder; — Spez. Komm.; — Ausschließung des neuern Prozeßverfahrens 210. — Befugniß zur Prüfung und Anstellung der Oek. Komm. 211. — Wahrnehmung der Rechte der Realberechtigten und der nicht zugezogenen entfernten Theilnehmer von Amtswegen 211, 248, 251, 376, 381, 417. — des landespolizeilichen Interesses 211, 248, 262. — Sorge für zweckmäßige Planlagen und Verkoppelungen 212—215, 304, 316. — für die nöthigen Wege und Triften 212. — Verfahren 210, 213 u. f., 288. — Oeffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung, Regulirung oder Ablösung 214 u. f. — Kommissarien der Gen. Komm. und wer dazu fähig 218. — Bestätigung der Privat-Rezesse 220. — Festsetzung des Kostenpunkts 222. — Ges. wegen Organisation der Gen. Komm. und wegen des Geschäfts-Betriebs bei derselben 239. — Anwendung desselben auf alle Auseinandersetzungen 370. — Die einzelnen Gen. Komm. 239. — Personal, — Qualifikation der Direktoren und Mitglieder, — definitive Anstellung der Mitglieder und Subalternen, — Rangverhältnisse und Uniformen 240, 255, 257. — Stimmrecht der Mitglieder und Hülfsarbeiter 210, 255. — Rangverhältnisse und Anstellung der Subalternen 241, 242. — Rangverhältnisse der Direktoren und Mitglieder 260. — Qualifikation, Anstellung, Beschäftigung, Pensions-Ansprüche, Entfernung der Oek. Komm. 241, 354 u. f. — Gen.-Kommissar. — Ober-Kommissar 240, 255. — Justiziar 242. — Zulassung von Referendarien 242. — Kreisvermittelungs-Behörden 371. — Geschäftskreis und Kompetenz, 242—255, 373—377. — Auseinandersetzungen, — Gemeinheitstheilungen. — Grenzregulirungen, — Austausch einzelner Parzellen 242, 243, 251, 373, 375. — Entscheidung der Streitigkeiten 245, 374. — Bestätigung der Rezesse, 247, 375, 376. — Exekutionen 247. — ökonomische Gutachten 247. — Vertheilung der Lasten und Dismembrationen 243, 376. — Ressort- und Kompetenz 248—254. — Theilnehmungsrechte 248. — Streitigkeiten mehrerer Prätendenten, — Sozietäts- und Kommu-

nal=Verhältnisse, — Pachtverhältnisse 249. — bereits anhängiger Streitigkeiten; — Kompetenz hinsichts der Gem. Theil.; — der dabei vorkommenden Streitigkeiten, 250. — der bereits anhängigen Separationen 251. — des Staats=Interesses 251, 253, 383. — der moralischen Personen — insbesondere der geistlichen und öffentlichen Institute 252, 383—385. — der Stadt= und Dorfgemeinden 386. — Streitigkeiten über Deposition und Verwendung der Ablös.=Kapitalien 382, 383. — Kompetenz=Konflikte 377 u. f. — Ressortzweifel 254, 380. — Ressort=Verhältnisse nach der Bestätigung des Rezesses 253, 254, 386—390. — Innere Einrichtungen der Gen. Komm. 254, 255. — Verhältniß zu Unterbehörden 260. — zu den Oberpräsidenten und d. Min d. Inn. 260, 261.—Listenwesen 261. — Beaufsichtigung der Spez. Komm. und Feldmesser 391. — Befugniß zur Kommittirung von Staats= und Kommunal=Beamten 96, 260, 393. — Zulassung von Ausländern 274. — Hülfsarbeiter 275. — Kommittirung und Beschäftigung der Kreis=Justiz=Komm. 218, 277. — s. auch Verfahren. — Kompetenz bei Dismembrationen 13. — hinsichtlich der neuen Ansiedelungen 16. — bei der Ablösung durch die Rentenbanken 102. — Verhältniß zu den Direktionen der Rentenbanken 102. — Kompetenz in Betreff der bei Separationen vorkommenden Subhastationen 170. — zur Regulirung von Stauanlagen bei Separationen 163.

General=Verhandlung, Aufnehmung und Erfordernisse bei Separationen, Ablösungen und Regulirungen 297 u. f., 300, 391 u. f.

Geometer, s. Feldmesser.

Gerichte, Befugniß zur Bestätigung der Rezesse 408, 409. — haben den Inhalt der von Auseinandersetzungs = Behörden bestätigten Rezesse behufs der Eintragung nicht zu prüfen. 344.

Geschenke, an die Kommissarien und Sachverständigen 451.

Gesetzgebung, geschichtliche Vorbemerkung III.—XIII. — Literatur XIV.—XVIII.

Getreide, inwiefern es zu den Einrichtungskosten zu rechnen ist 227.

Getreide=Renten, Ablösung 73.

Gewerbliche Abgaben, Ablösung 80.

Gewinngelder, s. Besitzveränderungs=Abgabe.

Gläubiger, Sicherstellung und Wahrnehmung ihrer Rechte 323 u. f., 341, 417—419. — besondere Bekanntmachung der Kapital=Abfindungen an die eingetragenen Gläubiger und sonstigen Realberechtigten 97, 98.

Gnadenmonat, Bewilligung für die Hinterbliebenen verstorbener Oek. Komm. 275.

Graben, Reinigungspflicht 58. — Strafe der Beschädigung 49. — Nachverhandlungen darüber nach Bestätigung des Sep.=Rezesses 329.

Gräsereiberechtigung, Ablös. der Gräsereiberechtigung in Forsten durch Land = Entschädigung, 205. — Auseinandersetzung gemeinschftlicher 200.

Grand, Strafe des unbefugten Grabens 49.

Gras, Strafe wegen unbefugten Abschneidens und Abrupfens an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften 48.

Gratifikationen, 467.

Grenze, Strafe der Anmaßung oder Zueignung eines Theiles benachbarter Grundstücke oder von Privatwegen und Grenzrainen durch Abpflügen oder andere dergleichen Handlungen 49. — Feststellung bei Separationen 300.

Grenzregulirungen, Kompetenz der Gen. Komm. 243, 251, 375.

Gruben, verbleiben der Gutsherrschaft bei der Regulirung nicht eigenthümlicher Stellen 91.

Grundeigenthum, Aufhebung der Beschränkungen; — Dispositionsbefugniß 1, 2. — s. auch Eigenthums=Verleihung.

Grundgerechtigkeiten, selbstständige Ablösung verschiedener Grundgerechtigkeiten nach den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn. 198. — Auseinandersetzung und Feststellung gemeinschaftlicher 200 u. f. — Ablösungsgrundsätze 201. — Ablösung 69. — Aufhebung des Wahlrechtes des provokatischen Belasteten hinsichts der Ablösungs = Entschädigung 204. — Land = Entschädigung hinsichts der Forst = Servituten 205. — Abfindung bei Gemeinheits=Theilungen 160. — Uebertragung von einem berechtigten Grundstück auf das andere 132. — s. auch Servituten.

Grundsteuer, Ermäßigung der Ablösungsabfindung wegen der Grundsteuer oder Umschreibung derselben 85, 384. — Vertheilung bei Parzellirungen 10, 20. — Aufhebung des Zuschlags von 4 pCt. wegen vermehrter Rendanturkosten 20, 22.

Grundsteuer-Kataster, Berücksichtigung für die Werthsermittelung abzulösenden Fruchtzehnts 74.
Gutachten, besondere Gutachten von Sachverständigen sind in erster Instanz nicht nöthig; — Mittheilung der Gutachten an die Partheien 306. — Revision der Gutachten der Spez. Komm. durch Kreisverordnete 398. — Befugniß des Revisions-Kollegii zur Einforderung von Gutachten der Verwaltungsbehörden 257.
Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Gesetz vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse 64. — Aufhebung des guts- und grundherrlichen Obereigenthums 66. — der Berechtigung zur Zins-Erhöhung; — des guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Rechts, einen Antheil oder ein Stück aus einer Verlassenschaft zu fordern; — des Rechts des Lasten-Berechtigten, — der Parzellirung zu widersprechen; — der Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen; — der Jagd-, und Wach-, Dienste-, und Abgaben-Leistungen; — der Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft u. ihrer Beamten; — Ausstattungs- und Tauf-Abgaben; — des Rechts zum Gänserupfen; — der Lasten, welche die Natur der Steuern haben; — der Abgaben für Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen; — der Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse Vieharten oder Bienen zu halten 67. — der Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und andern landwirthschaftlichen Erzeugnissen 68. — der Befugniß zur Aneignung und Benutzung der auf fremden Grundstücken zerstreut stehenden Bäume und Sträuche; — des Auenrechts; — gewisser Gegenleistungen 68. — Ausschließung der unentgeltlichen Aufhebung 68. — Ablösbarkeit aller beständigen Abgaben und Leistungen 69. — Regulirung behufs der Eigenthums-Verleihung 88. — Regulirung bei Gemeinheitstheilungen 137. — Aufhebung des Ges. v. 9. Okt. 1848, betr. die Sistirung der Verhandlungen 98. — Errichtung von Rentenbanken 101 u. f.

H.

Halberstadt, welche Bestimmungen der halberstädtischen Feldordnung durch die allgemeine Feldpolizei-Ordnung nicht aufgehoben sind 54.
Hand- und Spanndienste, Vertheilung bei Parzellirungen 10.
Handwerksmäßige Abgaben, Ablösung 80.
Hanf, Strafe wegen unbefugten Röthens von Flachs oder Hanf auf fremdem Grund und Boden 48.
Hanf-Rösten; es hängt von der Willkühr des Besitzers kleinerer Gewässer ab, ob er das Flachs- und Hanf-Rösten gestatten will 30.
Harzscharren-Berechtigung, Feststellung der Ablösungsentschädigung 202.
Hausleute, deren Aufnahme bei den Dorf-Wirthen, und Verpflichtung zur Entrichtung von Schutzgeld 22.
Hebammenfuhren, Aufhebung der vom Gutsherrn zu leistenden 68.
Hecken, Strafe des unbefugten Abpflückens oder Abbrechens von Laub oder Zweigen 49.
Heidehieb, Ablösung durch Land-Entschädigung 205. — Feststellung der Theilnehmungsrechte bei Gemeinheitstheilungen 154.
Heimfallsrecht, Aufhebung ohne Entschädigung 66.
Hirt, der Weideberechtigte darf das Vieh nicht ohne Hirt im Walde weiden lassen; bei Gemeinde-Weideberechtigungen muß ein gemeinschaftlicher Hirt gehalten werden 29. — Wahl des Gemeindehirten; — Pflichten und Vertretungsverbindlichkeit desselben 45.
Hochzeitsfuhren, Aufhebung der vom Gutsherrn zu leistenden 68.
Hofwehr; Ausmittelung bei Separationen und Regulirungen 397. — Verwendung der Hofwehrgelder 223, 224. — Benachrichtigung der Hypothekengläubiger 223. — Dauer der Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Ersatz 92.
Holzausgleichung, bei Forst-Separationen 174.
Holzungsgerechtigkeiten, Feststellung unbestimmter bei der theilweisen Freilegung eines Waldes 176. — Ablösung durch Land-Entschädigung 205.
Holzverkauf, inwiefern Lehns-, Fideikommiß- und Majoratsberechtigte sich außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen müssen 22.
Hülfsarbeiter, Beaufsichtigung der Gehülfen der Feldmesser 309. — Kommittirung 275, 276. — Verpflichtung u. Vereidung 276, 278. — Stimmrecht bei den Gen. Komm. 255. — Remuneration und Diäten 454. — Hülfsarbeiter der Oek. Komm. 358, 359.

Hutfreies Drittel, Ausweisung 196. — Begründung des Antrags 196. — Regulirung einstweiliger Hutbefreiungen durch die Ortsbehörden 197.
Hutung(-), gemeinschaftliche oder wechselseitige auf vermengten Feld- und Wiesenstücken 47. — Dauer der Vor- und Nachhut 47. — feldpolizeiliche Bestimmungen 42. — s. auch Feld-Polizei-Ordnung. — Nothwendigkeit des Hirten; — Verbot des Einzelhütens auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen; — inwiefern das Einzelhüten gestattet werden kann 29. — Befreiung des dritten Theils der Aecker einer jeden in Weidekommunion befindlichen Feldmark 22. — s. auch Gemeinheitshutung. — s. auch Wiesen. — s. auch Waldweide. — Provokation auf Separation der wechselseitigen Hütungen 144.
Hütungsrecht, Theilung eines für ein gemeinschaftliches Hütungsrecht durch Ablösung desselben erworbenen Abfindungs-Landes bei dessen nachheriger gemeinschaftlicher Benutzung 192.
Hypotheken-Buch, s. Eintragung.
Hypotheken-Gläubiger, Rechte derselben hinsichts der Abfindungen aus Ablösungen und Auseinandersetzungen 181. — Maaßregeln zur Sicherstellung derselben bei Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen 323 u. f., 341, 417—419. — insbesondere wegen der Kapitalzahlungen 181, 235. — Rechte in Betreff der abgetretenen Pertinenzstücke 182. — in Betreff der Geld-Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten 183. — öffentliche Vorladung der dem Aufenthalte nach unbekannten 183.
Hypotheken-Richter, Verfahren bei Dismembrationen 3. — inwiefern er den mit dem nicht eingetragenen Besitzer abgeschlossenen Rezeß eintragen muß 97.

J.

Jagd, wie es mit derselben bei Dismembrationen zu halten 2. — Aufhebung der Jagd-Dienste und Leistungen 67.
Inmittirte Gläubiger, Recht zur Provokation auf Gemeinheitstheilung 140.
Insinuation, der Rezesse 330. — der Erkenntnisse 409—412. — an Litis-Konsorten 410. — durch die Post 411; — durch vereidete Boten der Spez. Komm. 411; — der Erkenntnisse in fiskal. Civil-Proz. 411; — in Prozessen der Dorfgemeinden 411; — an den Stellvertretern der Parthei 412; — der Vorladungen, — an Ausländer, — durch die Post 289. — Kosten und Gebühren 437.
Instanzenzug, in Auseinandersetzungs- und Ablösungssachen 331—340, 409—417. — für Streitigkeiten über Regulirungen, Ablösungen u. Auseinandersetzungen 255 u. f. — s. auch Revisionskollegium. — (-) bei Streitigkeiten über den Kostenpunkt 452. — Dritte Instanz, Zulässigkeit 219, 337—339, 416. — s. auch Appellation, — Rekurs, — Restitution, — Revision, — Nichtigkeitsbeschwerde.
Instruktion, (-) der Streitpunkte 302. — Aussetzung der Instruktion 302—305. — zu besondern Protokollen. — Form der Instr. 306, 397. — der Erinnerungen gegen die Karte und des Vermessungs-Registers 315. — der Streitpunkte über die Planberechnung 319. — der Appellation 336, 337.
Instruktionen, für die Oek. Komm. über technische Grundsätze 392. — deren Anfertigung, Bestätigung, Verbreitung und Bedeutung 393. — betr. das schiedsrichterliche Verfahren 399—404. — an die Feldmesser 310. — zur Ausbildung und Prüfung der Oekon. Komm. 356.
Interessent, wer bei einer Ablös., Separation oder Regulirung als Interessent, und wie zu berücksichtigen ist 140, 211, 214—218, 248, 251, 298, 376, 381, 395, 417.
Interimistikum, für die Abgaben-Vertheilung bei Parzellirungen 8, 12. — über Streitigkeiten bei Setzung des Merkpfahls in Wasserstandssachen 58. — wegen der Hütung bei der Eigenthumsregulirung 91. — Feststellung durch die Gen. Komm. und ihre Kommissarien 256, 321, 404. — Rekurs an die Gen. Komm., Spruchkollegien und das Revisions-Kollegium 405.
Interimswirth, hat keinen Anspruch auf Eigenthums-Verleihung 89.
Inventarium, Abschätzung bei Verpachtungen 33.
Inzidentpunkte, Vertheilung der dadurch entstehenden Kosten 353.
Jurisdictions-Abgaben mit Beiträgen, Aufhebung 66, 67.
Justiz-Kommissarien, Zulassung als Bevollmächtigte 292, 293. — Zulassung als Beistände 295.

K.

Kalkbrüche, verbleiben der Gutsherrschaft bei der Regulirung nicht eigenthümlicher Stellen 91. — Vorbehalt der gemeinschaftlichen Benutzung bei Separationen 164.
Kapitalien, Ausschließung der Kündigung 30, 92. — Kündigung bisher unkündbarer Kapitalien 92. — Ausnahme in Betreff der Kreditinstitute 93.
Kapital-Abfindung, Ablösung durch Kapitalzahlung zum 18fachen Betrage der ermittelten Rente 83. — durch Rentenbriefe zum 20fachen Betrag 84. — durch Kapitalzahlung zum 25fachen Betrage 86. — Tilgung der auf Rentenbanken übernommenen Ablösungsrenten durch Kapitalzahlungen 107. — Bekanntmachung der K. A. an die eingetragenen Gläubiger und sonstigen Realberechtigten 97. — Eintragung als Pertinenz des berechtigten Gutes auf dem Hypotheken-Folio des belasteten Grundstücks 224. — Maßregeln zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger bei Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablös. gegen Kapitalzahlungen 181 u. f. — Ediktalien, 182, 183, 184. — Rechte der Lehns-Fideikommiß- und Widerkaufsberechtigten, der Obereigenthümer 182, 183, 184. — der öffentlichen Lasten 184. — Aufbringung der Kosten für die Bekanntmachung von Kapitalentschädigungen 184. — Benachrichtigung an den Hypotheken-Richter, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden werde. — Eintragung einer Protestation 418, 419. — Deposition der Ablösungs-Kapitalien und Benachrichtigung davon an die Hypotheken-Gläubiger 182—184, 224, 341, 382, 417—419. — Entscheidung über die Verwendung u. Vertheilung 382. — Verwendung der deponirten Ablösungs-Kapitalien bei Lehnen u. Fideikommissen 383. — zu Einrichtungs- und Auseinandersetzungskosten 226—234. — Bekanntmachung an die Hypotheken-Gläubiger und Realberechtigten, betr. die Auszahlung der Kapital-Abfindung 181, 235. — Rechte derselben hinsichts der Kapital-Abfindung 235, 236. — in welchen Fällen die Bekanntmachung nicht nöthig ist 236.
Karte, Anfertigung und Verlegung 312—314. — Asservation 349.
Kataster, der Grundsteuer-Kataster kann für die Werthsermittelung abzulösenden Natural-Fruchtzehents zu Grunde gelegt werden 74.
Kaufverträge, inwiefern die Spezial-Komm. zur Aufnahme derselben kompetent sind 273.
Kindtauffuhren, Aufhebung der vom Gutsherrn zu leistenden 68.
Kirchen, Wahrnehmung ihrer Gerechtsame durch die Spezial-Komm. 267. — Zuordnung sachverständiger Beistände und Zahlung der dadurch veranlaßten Kosten 268, 269. — Kostenverbindlichkeit 351—354.
Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-Abgaben und Leistungen sind nur dann ablösbar, wenn sie die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind 69.
Kirchen- und Schulabgaben, Repartition bei Dismembrationen 19.
Kirchen-Abgaben und Leistungen können nicht definitiv abgelöst, sondern nur in Geldrente verwandelt werden 82.
Klassifikation der Ländereien 311.
Knochen, Strafe wegen unbefugten Grabens oder Sammelns von Knochen 48, 49.
Körnerabgaben, Ablösung der festen 71.
Kommissarien, der Auseinandersetzungsbehörden 96, 208. — der Gen. Komm. 96. — Befugniß derselben 97. — Kraft ihrer Verhandlungen 97. — der Regierungen zu Auseinandersetzungen und Ablösungen 284 u. f. — Beköstigung 437, 466. — Diäten und Reisekosten 423, 433, 437, 449, 451, 453 u. f. — s. auch Spezial-Komm., Oekon.-Komm., Kreis-Justiz-Komm.
Kommission zur Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorte 86. — Wahl der Mitglieder 86. — Prüfung und Bestätigung der Wahlen durch die Gen. Komm. 87. — Vorschläge der Kommission, — Bestätigung oder Entscheidung der Gen. Komm., — Rekurs an das Revisions-Kollegium 86. — Diäten und Reisekosten der Komm.-Mitglieder 87.
Kommissions-Akten, Asservation 349.
Kommunallasten, Heranziehung der Oekonomie-Komm. zu den Kommunallasten 274. — Ablösbarkeit 69. — Berücksichtigung bei den Regulirungen, Separationen und Ablösungen 299. — Vertheilung bei Dismembrationen 2.
Kommunal-Verhältnisse, Regulirung bei Auseinandersetzungen 249, 264, — insbesondere nach Vollziehung des Rezesses 267.
Kommunal-Wege, rezeßmäßige Anlage 387, 390.
Kompensation wechselseitiger Dienstbarkeiten bei Gemeinheitstheilungen 160.
Kompetenz der Gen. Komm. 242—255, 373—377, s. auch Gen. Komm. — des Revisions-Kollegii 257. — der Spruchkollegien 256, — s. auch Magistrat, — Landrath.

Kompetenz=Konflikt, Verfahren 377 u. f. — Ressortzweifel 380.
Konfirmationsgebühren, Vermuthung der Gerichtssportel=Qualität 75.
Konkurs, Entnahme der Regulirungskosten subhastirter, zur Masse gehöriger Güter aus derselben 422.
Konsorten, Nothwendigkeit der Ernennung von Bevollmächtigten 290. — Beschlüsse über Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses, — Wirkung derselben gegen abwesende Interessenten, — gegen geistliche und milde Stiftungen 296. — s. auch Litis=Konsorten.
Kontumazial=Verfahren, 320, 321. — bei mehreren Litiskonsorten 320. — Kontumaz der Gemeinden 321.
Kontumazial=Entscheidung, Appellation 338. — Restitution 339, 340.
Kontraventionen, Waldstreu=Kontraventionen 27. — Kompetenz der Forstgerichte 27. — Hutungs=Kontraventionen 29. — Kompetenz der Polizei=Behörden 29. — feldpolizeiliche 48, 49. — Kompetenz der Polizeibehörden, — Rekurs an die Regierung, — Provokation auf den Rechtsweg 53.
Koppelhütung, Provokation auf Separation 142.
Korporationen, Pflicht zur Ernennung von Bevollmächtigten 290. — Vertretung und Wahrnehmung ihres Interesses bei Ablösungen, Regulirungen und Auseinandersetzungen 252, 257, 383—385.
Korreal=Verpflichtungen, s. Solidarität.
Kosten der Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken, — des Aufgebots=Verfahrens hinsichts verlorner Rentenbriefe 115, — der den Interessenten zu fertigenden Abschriften und Extrakte in Ablösungs= und Auseinandersetzungssachen 349. — der Regulirungen und Ablösungen 96. — der Auseinandersetzungen 98, 133, 208, 209. — des Abbaues bei Separationen 157. — der Vermessung und Bonitirung 221, 308. — Vermeidung entbehrlicher, unverhältnißmäßig kostspieliger Vermessungen und Bonitirungen 307. — der Revision der Bonitirungen 315. — der Beistände moralischer Personen, insbesondere der Pfarrer, Küster und Schullehrer 268, 269. — des frustrirten Termins 423. — Urtelsgebühren 432, 435. — in Bagatell=Sachen 434. — Sukkumbenzgelder 433, 434. — Kassenquote 434. — Expeditionsgebühren 434. — Kopialien 435, 436, 444, 459. — Baare Auslagen 435, 437. — Exekutionsgebühren 436, 437. — Insinuationsgebühren 437. — Vidimationsgebühren 437. — Kosten für das Terminslokal 437. — Gerichtliche Kosten 444, 445, 447, 448. — Porto und Portofreiheiten 445—447, 470. — Stempel= und Gebühren=Freiheit 222, 353, 443, 445—449, 451. — Depositals=Gebühren 447, 448. — Kosten der Regulirungen bei den Regierungen, Kreisvermittelungsbehörden und Gerichten 449, 450. — Kosten der Rekurs=Instanz 451. — Liquidation der Kosten und Gebühren 436, 456, 465. — Festsetzung der Kosten, Gebühren, Diäten und Reisekosten 426, 430, 439, 455, 465, 467, 469. — Festsetzungs=Kosten 428. — Vertheilung der Kosten und Streitigkeiten darüber 221, 222, 350, 451, 461. — Einziehung der Kosten und Gebühren 435, 438, 440, 469. — Kosten=Vorschuß 442. — Erstattung der Kosten, Gebühren und Diäten 438, 439, 441, 450. — Niederschlagung, 354, 458. — Verjährung 427, 428. — s. auch Diäten, Reisekosten, Reise= und Zehrungskosten. — Sicherstellung 422. — Kostenpflichtigkeit in Regulirungsfällen 349. — Kosten für Kirchen, Pfarreien und Schulen 351—354. — Kostenpflichtigkeit bei Regulirungen in Verbindung mit Separationen 351, — sequestrirter Güter, — der Armenanstalten, — fiskalischer Kassen 352. — der Inzidentpunkte 355. — der Prozesse 353. — Recht zur Verwendung oder Verpfändung der Abfindungen, desgl. zu Anleihen auf die Substanz des Hauptgutes behufs Aufbringung der Regulirungskosten 232. — Dauer desselben 233. — Aufbringung der Kosten für die Bekanntmachung von Kapitalsentschädigungen 184. — in Gemeinheitstheilungssachen 221. — Entscheidung des Kostenpunkts durch die Gen. Komm. 222. — Pauschquantum in Nichtigkeitsbeschwerde=Sachen 416. — Nachverhandlungen über den Kostenpunkt nach Bestätigung des Rezesses 330.
Kostenvorschuß, 442.
Kosten= und Stempelfreiheit der Verhandlungen der Polizei= und Verwaltungsbehörden in Parzellirungs= und Ansiedelungssachen 13. — s. auch Kosten.
Koupons der Rentenbriefe 109, 128.
Kräuter=Berechtigung, Auseinandersetzung gemeinschaftlicher 200.
Kreditinstitute sind nicht berechtigt, Pfandbriefe wegen Ablösungen durch die Rentenbanken zu kündigen 111.
Kreis=Justiz=Kommissarien, Ernennung, Beschäftigung, Befugnisse 218, 219, 277,

278. — Qualifikation als ökonomischer Sachverständiger, — Zuziehung besonderer Sachverständiger 279 u. f. — Diäten und Reisekosten 423, 455.
Kreis-Vermittelungs-Behörden, Bestellung, Wahl, Bestätigung 371, 372. — Direktion und Geschäftskreis 372. — Provokations- und Ablehnungs-Recht der Interessenten. — Prüfung und Bestätigung der Rezesse 373.
Kreisverordneter, Kommittirung Seitens der Gen. Komm. zur Bearbeitung von Auseinandersetzungen 393. — Vereidung als Schiedsrichter 371. — Zuziehung zur Abschätzung der Inventarienstücke bei der Uebergabe verpachteter Landgüter 30. — Reise- und Zehrungskosten 429, 431.
Kündigung von Kapitalien auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten darf nicht über 30 Jahre ausgeschlossen werden 92. — bisher unkündbarer Kapitalien 92. — Ausnahme in Betreff der Kredit-Institute 93.
Küstereien, Wahrnehmung ihrer Gerechtsame durch die Spezial-Komm. 267. — Zuordnung sachverständiger Beistände und Zahlung der dadurch veranlaßten Kosten 268, 269.
Küsterei-Abgaben und Leistungen können nicht definitiv abgelöst, sondern nur in Geldrente verwandelt werden 85.
Kulm, Regulirungsfähigkeit der emphyteutischen und Zeitpacht-Güter im Kulmschen Kreise 88.
Kultur-Edikt 1. — Gültigkeit 1.

L.

Ländliche Grundstücke, s. bäuerliche Grundstücke.
Landabfindung, s. Abfindung.
Landes-Kultursachen, Bearbeitung durch besondere Provinzial-Kollegien 31.
Landes-Oekonomie-Kollegium, Errichtung 31. — Zweck 36. — Zusammensetzung. — Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder 37. — Geschäftsordnung 38. — Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen 39. — Verhältniß zu den Provinzial-Behörden 40. — Hülfsmittel der Wirksamkeit, periodische Reisen, Korrespondenz 40. — Central-Büreau, Sammlungen, Zeitschriften, Institute, Annalen 41. — Fonds, Personal 42.
Landrath, Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Frage: welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind 26. — zur Entscheidung von Pfändungsstreitigkeiten 52. — zur Regulirung des Auszugs einzelner Theilnehmer aus der Gemeinheit 196. — in Aufgebots- und Präklusionssachen betr. Entwässerungs-Anlagen 63. — zur Kenntnißnahme der Geschäftsführung der Spezial-Komm. und Feldmesser 391. — Zuziehung zu Regulirungen öffentlicher Wege bei ländlichen Auseinandersetzungen 161. — Kommittirung Seitens der Gen. Komm. zur Bearbeitung von Auseinandersetzungen 393. — Funktion als Obmann bei schiedsrichterlichem Verfahren 398.
Landschaft ist nicht berechtigt, Pfandbriefe wegen Ablösungen durch die Rentenbanken zu kündigen 111.
Land-Schullehrer, s. Schullehrer.
Landschaftliche Kredit-Direktionen, Befugniß zur Bewirkung von Auseinandersetzungen 288.
Landwehrübung, inwiefern den zur Landwehr einberufenen Diätarien die Diäten zu zahlen sind 276.
Landwirthschaftliche Vereine, Errichtung, — Zweck, — Centralisirung durch ein Central-Büreau, — Unterstützung der Vereinszwecke durch Musterwirthschaften, — Kosten, Organisation 31.
Lassiten, Eigenthums-Verleihung 88.
Laßgüter, inwiefern die Genehmigung der Gen. Komm. bei Eigenthums-Verleihungen nicht erforderlich ist 242.
Lasten, Ablösbarkeit 69. — Aufhebung 66, 67. — außer festen Geldrenten, dürfen Lasten, welche nach den Gesetzen ablösbar sind, einem Grundstücke fernerhin nicht auferlegt werden 92. — Verfahren bei der Ab- und Zuschreibung vertauschter Gutsparzellen im Hypothekenbuche hinsichtlich der Abgaben und öffentlichen Lasten 246.
Laudemien, Unzuläßigkeit der Stipulation neuer unfixirter 264. — s. auch Besitzveränderungs-Abgaben.
Legitimation des nicht eingetragenen Besitzers 97. — öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung 97. — Wirkung derselben 97. — Prüfung, — Einsicht der Legitimations-

Dokumente, — Berichtigung des Besitztitels, — Feststellung des Legitimationspunktes 298, 299, 396, 97.
Lehm, Strafe des unbefugten Grabens 49.
Lehmgruben, Vorbehalt der gemeinschaftlichen Benutzung bei Separationen 164. — Nachverhandlungen darüber nach Bestätigung des Rezesses 330.
Lehn, Aufhebung des Obereigenthums und der aus demselben entspringenden Rechte ohne Entschädigung 66. — Zuschreibung der Abl.= und Separ.=Entschädigungen bei landesherrlichen Lehnen 342. — Verwendung der deponirten Ablösungs=Kapitalien bei Lehnen und Fideikommissen 383.
Lehns=Anwärter, Wahrnehmung ihrer Gerechtsame von Amtswegen 248, 251, 376, 381. — inwiefern sie zu Ablösungen zuzuziehen sind 236.
Lehnsbesitzer, Befugniß zur Veräußerung einzelner Gutsparzellen 17. — s. auch Dismembrationen. — Recht zur Provokation auf Gemeinheitstheilung 139. — Erstattung der zu Einrichtungskosten verwandten Abfindungen 227. — Recht derselben zu Anleihen auf die Substanz des Hauptgutes wegen der Einrichtungs= und Regulirungskosten 230—233.
Lehnsfiskus, Vertretung bei Auseinandersetzungen und Ablös. 248, 252. — clausula aprob. hinsichtlich der Rezesse 248.
Lehns=Interessenten, Rechte hinsichts der Abfindungen aus Ablösungen und Auseinandersetzungen 181, 183.
Lehnwaare, s. Besitzveränderungs=Abgabe.
Leichenfuhren, Aufhebung der vom Gutsherrn zu leistenden 68.
Leistungen, Vertheilung bei Parzellirungen 10. — Ablösbarkeit 69. — Aufhebung 66, 67.
Liquidation der Kosten und Gebühren 436, 456, 465. — der Diäten 456—459. — der Fuhrkosten 459. — Prüfung und Ermäßigung 467. — s. auch Kosten.
Listenwesen bei den Auseinandersetzungsbehörden 261.
Litiskonsorten, Kontumazialverfahren 320. — Insinuation der Erkenntnisse an Litiskonsorten 410. — s. auch Konsorten.
Literatur XIV—XVIII.
Löschung der in Renten umgewandelten Lasten im Hypothekenbuch 106. — der durch Rentenbanken abgelösten Reallasten im Hypothekenbuche 118. — abgelöster Domanial=Lasten 341. — aus Separations= und Ablösungs=Rezessen 340, 341, 420.
Lokal zum Terminiren 437.
Loos, inwiefern der Gebrauch desselben bei Separationen hinsichtlich der Zutheilung der Grundstücke zulässig ist 169.

M.

Magistrat, Kompetenz zur Bewirkung von Auseinandersetzungen 288. — zur Regulirung des Auszugs einzelner Theilnehmer aus der Gemeinheit 196. — zur Ausstellung von Vollmachten für die Stadtgemeinden 294.
Mandatar, s. Bevollmächtigte.
Marktfuhrkosten, werden bei Feststellung der Ablösungs=Entschädigung für feste Körner-Abgaben nicht berücksichtigt 72.
Martini=Marktpreis, Begriff 72. — als Grundlage für die Feststellung der Entschädigung in Rente bei Separationen 157. — Berechnung 158.
Mastungsgerechtigkeit, Abschätzung bei der theilweisen Freilegung eines Waldes 176.
Maulbeerbäume, Aufhebung der Befugniß, zu erlangen, daß ein Privat=Grundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanze oder solche unterhalte 67.
Mergel, Strafe des unbefugten Grabens 49.
Mergelgruben, Vorbehalt der gemeinschaftlichen Benutzung bei Separationen 164. — Nachverhandlungen darüber nach Bestätigung des Rezesses 330.
Merkpfahl, Setzung; — Zuziehung des Gerichts 56. — Verfahren dabei 57. — Interimistikum bei Streitigkeiten 58. — Ausschließung des Rechtsweges 57. — Aufstauung des Wassers; — Folgen der Kontravention 58.
Merkzeichen, Strafe der unbefugten Vernichtung 49.
Michelau, Regulirungsfähigkeit der emphyteutischen und Zeitpacht=Güter im Michelauschen Kreise 88.
Miethsverträge über ländliche Besitzungen mit der Verpflichtung zu Diensten dürfen nur auf 12 Jahre geschlossen werden 22.

Militairfiskus, Wahrnehmung seiner Rechte bei Gemeinheitstheilungen in Betreff der Exerzierplätze 146.
Minorenne, Vollziehung und Genehmigung der Rezesse für dieselben 324—327.
Miteigenthümer, Recht zur Provokation auf Gemeinheitstheilung 141.
Moralische Personen, Vertretung durch die Gen. Komm. 252, 383. — Konkurrenz der Regierungen 252. — Wahrnehmung der Patronatsrechte auf Königl. Domainen bei Auseinandersetzungen 384. — Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über das Vermögen der Korporationen und öffentl. Anstalten und Wahrnehmung des Patronatsrechts für geistliche Güter bei Auseinandersetzungen 385. — Benachrichtigung der katholischen geistlichen Behörden 252. — Wahrnehmung ihrer Rechte in zweiter Instanz 257. — durch die Spezialkommissarien 267. — Zuordnung sachverständiger Beistände 268, 269. — Kosten der Beistände für Kirchen und Pfarren 268, 269.
Mühlen-Abgaben, Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten 128. — Beweis der Natur der Abgaben 129. — Zwangsablösung; — Kompetenz der Gen. Komm., — des Revisions-Kollegiums; — Ausschließung der Kompetenz der Gerichte 129. — Präklusionstermin für die Anmeldung der Ansprüche auf Befreiung von Mühlenabgaben 129. — Anordnung des Gesetzes v. 2. März 1850. 90. — Ablösung der auf den Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten; — Freies Drittel des Reinertrages; — Ermittelung des Reinertrages 130. — Schiffsmühlen sind als Mühlengrundstücke zu betrachten 131. — Sistirung der Prozesse 131. — Mühlen-Abgaben gehören nicht zu den aufgehobenen Abgaben für Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen 67.
Musterwirthschaften, Errichtung von Staatswegen und Bestimmung 31. — Verhältniß derselben zum Landes-Oekonomie-Kollegium 31. — Verhältniß unter einander 31.

N.

Nachbar, Zuziehung der Feldnachbarn zu Vermessungen 309.
Nachforderungen, nach Bestätigung des Rezesses inwiefern zulässig 328—330.
Nachhut, Dauer 47.
Nachlese, Strafe der unbefugten 48.
Nachrechen-Berechtigung, Auseinandersetzung gemeinschaftlicher 200.
Nachschußrente ist bei der Ablösung von Besitzveränderungsabgaben fernerhin nicht zu entrichten 78.
Näher-Recht, Aufhebung 67, 68.
Nassau, ehem. Nassauische Landestheile; Grundsteuer-Abzug bei der Ablösung 86.
Naturalabgaben, Ablösung der Körnerabgaben 71, — anderer Naturalabgaben 73. — Entschädigung durch andere Natural-Abgaben als Roggenrente bei Gemeinheits-Theilungen 159.
Natural-Fruchtzehnt, Ablösung 74.
Neubruchzehnt, Aufhebung 75.
Neuland, Aufhebung des Zehnt 75.
Nichtigkeitsbeschwerde in Auseinandersetzungs-Sachen 258. — Zulässigkeit 219, 337—339, 416. — Pauschquantum 416.
Niederschlagung der Kosten 354, 468.
Nießbraucher, Recht der nichterblichen zur Provokation auf Gemeinheitstheilung 140. — Wirkungen der Auseinandersetzungen gegen Nießbraucher 190.
Normal-Entschädigung, schiedsrichterliches Verfahren 398.
Normal-Marktorte, Feststellung für die Ablösungen 86. — Revision 87. — schiedsrichterliches Verfahren 87.
Normal-Sätze, für die Ablösung der Dienste 70. — der Baudienste 71. — fester, nicht in Körnern bestehender Naturalabgaben 73. — der Verpflichtungen zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh 80. — Feststellung 86. — Revision 87. — schiedsrichterliches Verfahren 87. — in Betreff der bei der Regulirung der Eigenthumsverleihung der Ablösungsberechnung zu Grunde zu legenden Positionen 90.
Nullitätsklage, in welchen Fällen sie zulässig 338. — Klage auf Vernichtung eines bestätigten Rezesses 328.

O.

Obereigenthum, Aufhebung des Lehnsobereigenthums und der daraus entspringenden Rechte 66, 68. — des guts- und grundherrlichen, so wie des erbzinsherrl. Obereigenthums 66.
Ober-Landesgerichts-Assessor, s. Assessor.
Oberpräsidenten, Oberaufsichtsrecht über die Gen. Komm. 260.
Obmann, Zuziehung zum schiedsrichterlichen Verfahren 398, 402. — Funktion der Oekonomie-Komm. als Obmann bei Bonitirungen 311.
Observanz, Unzulässigkeit zum Nachweis der Laudemialpflichtigkeit 76.
Obstbäume, Bepflanzung der Wege und Felder 30.
Oeffentliche Bekanntmachung, der bevorstehenden Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung 214 u. f. — in welchen Fällen sie erforderlich ist 216, 395 u. f. — Kompetenz zur Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung 217. — Fristen und Formen derselben 217. — Verwarnung 218. — Welche der sich Meldenden zum Verfahren zuzuziehen 218. — s. auch Bekanntmachung.
Oeffentliche Abgaben und Lasten, Berücksichtigung bei den Regulirungen, Separationen und Ablösungen 299. — nicht ablösbar 69.
Oekonomie-Kollegium, s. Landes-Oekonomie-Kollegium.
Oekonomie-Kommissarien, Vereidung, — Diäten, — Gehaltsabzüge, — Heranziehung zu den Kommunallasten 274. — Umzugskosten bei Versetzungen 275, 354 u. f. — Gnadenmonat für die Hinterbliebenen 275. — Beitritt der Oekonomie-Komm. zur Wittwen-Verpflegungsanstalt, — Anzeige an die Regierung von der Anstellung und Ausscheidung, — Exekution in die Equipage, — Beschlagnahme der Diäten, — Personalarrest, — Landwehrübung 276, — Hülfsarbeiter 275. — s. auch Verfahren, — Ansetzung und Autorisirung durch das Landes-Oekonomie-Kollegium 32. — Prüfung, Qualifikation, Beschäftigung, Pensionsansprüche, Entlassung 32, 241, 275, 354 u. f. — Prüfung und Anstellung durch die Gen. Komm. oder Regierungen 211. — Instruktion zur Ausbildung und Prüfung 356. — Verleihung des Rathstitels 260. — s. auch Spezial-Komm. — Theilnahme an der Bonitirung 311. — Zuziehung zur Abschätzung der Inventarienstücke bei der Uebergabe verpachteter Landgüter 30. — Zuziehung eines andern Oekonomie-Komm. in der Appellations-Instanz 337. — Vorladung als Sachverständige 30. — Diäten und Reisekosten 423, 433, 437, 449, 450, 451, 453 u. f. 463.
Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, s. Hülfsarbeiter.
Ordnungs-Strafen gegen Feldmesser 309.

P.

Pacht, Kompetenz der Gen. Komm. zur Kognition und Entscheidung der bei Auseinandersetzungen und Regulirungen vorkommenden Pacht-Streitigkeiten 249. — Regulirung der Pachtverhältnisse bei der Ausführung der Auseinandersetzungs-Rezesse 342—345. — s. auch Verpachtungen.
Pachtverträge, inwiefern die Spezial-Komm. zur Aufnahme derselben kompetent sind 273.
Pächter, Wirkungen der Auseinandersetzungen gegen Pächter 186—190. — Recht zur Provokation auf Gemeinheitstheilung 140.
Paltenhauen, Ausübung auf Gemeindeweiden 24.
Parzellen, Ressort-Verhältniß bei Auseinandersetzungen über Parzellen eines Hauptgutes, die in verschiedenen Gen. Komm.-Bezirken liegen 243. — Verhältnisse der zu Lehn- oder Allodialgütern im Königreich Sachsen gehörigen, im Preußischen belegenen Parzellen 381.
Parzellirung, s. Dismembrationen.
Patronat, Berücksichtigung bei Dismembrationen 2. — Vertretung bei Auseinandersetzungen und Ablös. 252, 257, 383—385.
Pauschquantum, in Bagatell-Sachen 434. — in Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen 416, 435. — Erhebung eines Pauschquantum statt der Kosten 464, 468.
Pension, Pensions-Ansprüche der Oekonomie-Komm. 241.
Pertinenz, Eintragung der Pertinenz-Qualität der Entschädigungs- und Ablös.-Renten und Kapitalien auf dem Hypothekenfolio des belasteten Guts 224. — Ausmittelung bei

Separationen und Regulirungen 397. — Kompetenz der Gen. Komm. hinsichts der bei Gemeinheitstheilungen und Ablös. vorkommenden Ankäufe einzelner Parzellen eines Hofes 376.
Pfändung wegen feldpolizeilicher Kontraventionen 49. — wegen Waldstreu-Kontraventionen 27. — wegen unbefugten Hütens 43. — wer dazu befugt, — Entrichtung des Pfandgeldes, — Betrag desselben 43. — Schadensersatz, — wem das Pfandgeld gebührt, — wenn mehrere Personen in ihren Rechten verletzt sind 44. — Verhaftung des Hirten für das Pfandgeld 45. — Doppeltes Pfandgeld bei nächtlichem Uebertritt 47. — Anzeige an die Ortspolizei-Behörde, — Freigebung gegen Sicherheitsbestellung, — Festsetzung der Futter-Kosten, — Verfahren vor der Polizei 51, 52. — Kompetenz der Polizei zur Entscheidung, — des Landraths, — der Gerichte, — Versteigerung des Pfandes 52, — sofortige Abschätzung des Schadens Seitens der Ortpolizei, — Bestellung von Taxatoren für Schäden in Pfändungssachen, — Rekurs gegen die polizeiliche Entscheidung, — Provokation auf den Rechtsweg 53. — Unerlaubte Pfändungen, — Pfändung der Person 55. — Strafe der Widersetzung gegen gesetzmäßige Pfändung, — Strafe unrechtmäßiger Pfändung 56.
Pfandbriefe können wegen Ablösungen durch die Rentenbank nicht gekündigt werden 111.
Pfandgeld, Verjährung des Anspruchs auf Pfandgeld 50.
Pfandstall, Beschaffung durch die Gemeinde 48.
Pfarr-Abgaben und Leistungen können nicht definitiv abgelöst, sondern nur in Geldrente verwandelt werden 85.
Pfarreiäcker sind in Schlesien von der gutsherrlichen Schäfereigerechtigkeit nicht ausgenommen 147.
Pfarreien, Kostenverbindlichkeit 351—354.
Pfarrer, inwiefern sie als Nutznießer auf Gemeinheitstheilung zu provociren befugt sind 140. — Wahrnehmung ihrer Gerechtsame durch die Spezial-Komm. 267. — Zuordnung sachverständiger Beistände und Zahlung der dadurch veranlaßten Kosten 268, 269.
Plaggen, Strafe des unbefugten Hauens 49.
Plaggenhieb, Ablösung durch Land-Entschädigung 205. — Ausübung auf Gemeindeweiden 24. — Feststellung der Theilnehmungsrechte bei Gemeinheitstheilungen 154.
Planberechnung, bei Auseinandersetzungen 316—319. — Anfertigung der Separationspläne 317, 318, 363—369. — Vorlegung des Plans, — Vereinbarung, — Instruktion der Streitpunkte 319. — Kontumazial-Verfahren 321.
Planlage, Sorge der Spezial-Kommissarien für zweckmäßige Planlagen und Verkoppelungen 155, 212. — Vorherige Genehmigung der von den Spezial-Kommissarien entworfenen Planlagen durch die Gen. Komm. 214. — Planveränderungen nach erfolgter Separation 214. — Grundsätze über Zweckmäßigkeiten von Planlagen 214, 215. — Sorge für eine zweckmäßige Planlage bei Partial-Separationen 145. — Unzulässigkeit des Rechtsmittels der Revision bei Streitigkeiten über die Planlage 339. — bei der Entscheidung über die Höhe der Abfindung in Land ist gleichzeitig über die Planlage zu entscheiden 304. — Entscheidung bei Streitigkeiten über die Lage der Abfindungspläne 305. — Ausführung der Planberechnungsarbeiten 305.
Polizei, Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse 248, 253, 383. — durch die Spezial-Kommissarien 211, 262. — durch das Reg.-Kollegium 257. — Unzulässigkeit der Appellation über Gegenstände, welche das landespolizeiliche Interesse betreffen 331.
Polizeibehörde, Kompetenz und Verfahren in Vorfluths-Angelegenheiten 60. — Kompetenz in Entwässerungs-Angelegenheiten 62. — in Wasserstands-Sachen 57. — bei Streitigkeiten wegen Grabenräumung 58. — Kompetenz und Verfahren in feldpolizeilichen Pfändungs- und Strafsachen 51—54. — Delegirung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit 54. — Kompetenz zur Bestrafung von Hutungs-Kontraventionen 29.
Porto in Auseinandersetzungssachen 445—447, 470.
Posen, Regulirungsfähigkeit emphyteutischer und Zeitpacht-Güter 88.
Possenhauer, Ausübung auf Gemeindeweiden 24.
Possessorien-Streitigkeiten, Kompetenz der Gen. Komm. 375. — interimistische Entscheidung 405.
Post, Insinuation der Vorladungen 289. — der Erkenntnisse 411.
Präklusion, Aufgebots- und Präklusions-Verfahren in Entwässerungs-Angelegenheiten 62. — der durch Ediktalien vorgeladenen oder benachrichtigten Interessenten 396, 397.
Präklusions-Erkenntniß hinsichts verlorener Rentenbriefe und Bekanntmachung desselben 115.

Präklusionstermin für die Anmeldung der Ansprüche auf Befreiung von Mühlenabgaben 129.
Prellpfähle, Strafe des unbefugten Abhauens, Abbrechens und Beschädigens 49.
Preußen, Regulirungsfähigkeit der emphyteutischen Güter in der Provinz Preußen 88.
Privat-Abkommen über Gem.-Theil.-, Ablösungs- und gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen 219. — Vermittelung durch die Oekonomie-Komm. 220. — Bestätigung der Rezesse durch die Gen. Komm 220.
Privatflüsse, Aufhebung der Abgaben f. Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen 67.
Privatgewässer, Strafe wegen unbefugter Verunreinigung 48.
Prorogationen, 290.
Protokoll, Wirkung der von den Spezial-Komm. aufgenommenen, 273.
Protestation, Eintragung hinsichts der Kapital-Abfindungen 418, 419. — desgl. hinsichts Ausführung der Rezesse 346.
Protokollführer, Ausbildung und Beschäftigung 358. — Diäten 355, 425, 426, 459, 466.
Provinzial-Schulkollegium, Befugniß zur Bestätigung der Rezesse 406, 407.
Provinzial-Vertretungen, Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Rentenbank-Direktionen 102.
Provokation, wo die Provokation auf Regulirungen und Separationen anzubringen 288, 284. — Unzulässigkeit eines Ablösungsantrags, wenn der Provokant selbst die abzulösende Verpflichtung bestreitet 219.
Provokationsrecht, zur Provokation auf Ablösung oder Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete befugt 93. — Erfordernisse der Provokation 93. — Zurücknahme der Provokation unzulässig 94. — Befugniß des Berechtigten und Verpflichteten auf Rentenablösung zu provociren 103. — Provokations-Recht in Betreff selbstständiger Ablösung verschiedener Grundgerechtigkeiten nach den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn. 198. — Provokations-Recht auf Gemeinheitstheilung, — insbesondere wenn die Separation mit Ackerumtausch verbunden ist 132. — höhere Genehmigung zu Provokationen des Fiskus, — Provokations-Recht des Eigenthümers 133. — der Nutzungsberechtigten 134. — der erblichen Besitzer der nur in Kultur ausgethanen Güter 135. — der Erbzinsleute, Lehns- und Fideikommißbesitzer 139. — der antichretischen Pfandbesitzer und immittirten Gläubiger, — der nicht erblichen Nießbraucher und Zeitpächter, insbesondere der Pfarrer als Nutznießer, — der geistlichen Institute 140, — der Miteigenthümer, — der nutzungsberechtigten Stadt- und Dorfgemeinde-Mitglieder 141. — hinsichtlich der wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte, insonderheit der Koppelhütungen 142. — hinsichts der sonstigen wechselseitigen Hütungen 144. — Beschränkung des Provokations-Rechts durch Verträge, Judikate 2c. unzulässig 146. — Beschränkungen des Provokations-Rechts für Westphalen, Posen und mehrere Districte 208.
Prüfung zum Oekonomie-Kommissariat 355. — der Oekonomie-Kommissarien 274. — der Rezesse 323.
Publikation der Rezesse 330. — der Erkenntnisse 409.
Publikations-Termin ist nur bei sehr komplicirten Entscheidungen anzusetzen 410.

Q.

Quittung, der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist zur Löschung abgelöster Dominiallasten erforderlich 341. — Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Vermessungs-Gebühren 428. — Stempelfreiheit anderer Quittungen 443.

R.

Raff- und Leseholz-Berechtigung, Einschränkung auf das Bedürfniß, auf bestimmte Tage und unter Aufsicht eines Forstbedienten 28. — Aufhebung der Berechtigung der sogenannten Schutzunterthanen in Schlesien 28.
Rangverhältnisse der Mitglieder der Gen. Komm 240. — der Subalternen 241, 242.
Rasen, Strafe des unbefugten Stechens 49.
Realberechtigte, Sicherstellung und Wahrnehmung ihrer Rechte 323 u. f., 341, 417—419. — besondere Bekanntmachung der Kapital-Abfindungen an die eingetragenen Gläubiger und sonstigen Realberechtigten 97, 98.

Reallasten, Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse 64. — Ablösbarkeit 69. — Ablösung durch die Rentenbanken 102. — Konstituirung neuer 92. — Solidarische Haftbarkeit der Trennstücke bei Dismembrationen 93. — Befugniß des Berechtigten bei Dismembrationen, — die Repartition gewisser Renten, resp. die Ablösung durch Kapitalzahlung zu fordern 93. — s. auch Ablösung, — gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, — Mühlenabgaben.

Rechtsmittel, Zulässigkeit der Appellation und des Rekurses 257, 331, 409—415. — Frist zur Einlegung, — Berechnung 333, 412. — Anbringung bei der Gen. Komm. 413. — s. auch Appellation, Rekurs, Revision, Nichtigkeitsbeschwerde.

Rechtsweg, Ausschließung für Streitigkeiten hinsichts der zum Streusammeln zu bestimmenden Districte 26. — für Wasserstandssachen 57. — für Graben-Räumungs-Sachen 58. — in Vorfluths-Angelegenheiten 60.

Referendarien, Zulassung zu den Geschäften der Gen. Komm. 242. — Vorbildung und Prüfung zu Oekonomie-Kommissarien 278—282, 359. — Diäten 355. — Unterhaltung aus eigenen Mitteln 361. — Vereidung als Oekonomie-Komm.-Gehülfen 278.

Regierung, Kompetenz bei Dismembrationen 6. — zur Ertheilung des Konsenses bei Austauschungen einzelner Parzellen 244. — zu Auseinandersetzungen durch eigene Kommissarien 284 u. f. — zur Bestätigung der Rezesse 285, 406, 407. — Genehmigung der Grundsteuer-Repartitionen 384. — Recht der Beaufsichtigung und Revision der Spezial-Kommissarien und Feldmesser 391. — Wahrnehmung des Interesses der Stadt- und Dorfgemeinden bei Ablös. und Auseinandersetzungen 257, 386.

Regierungs-Assessor, s. Assessor.

Regulativ, wegen Vertheilung der Lasten bei Dismembrationen, — Bestätigung 3. — Interimistikum 8. — Kompetenz der Landräthe 9. — s. auch Regulirungsplan; — betr. die Benutzung der Gemeinheiten 193.

Regulirung der gemeinschaftlichen Nutzungen ländlicher Grundstücke 194. — des Auszugs einzelner Theilnehmer aus Gemeinheiten 196. — der Ausweisung des hutfreien Drittels 196. — Wirkungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen 223. — Kostenvertheilung 349, 350. — s. auch Verfahren.

Regulirungsfähigkeit nicht eigenthümlicher Stellen 88. — s. auch Eigenthums-Verleihung.

Regulirungsgesetz vom 2. März 1850; 64 u. f. — rückwirkende Kraft 94, 95, 96. — Anwendung auf Mühlenabgaben 98. — Ausführung im Regierungsbezirk Stralsund 98.

Regulirungsplan, wegen Vertheilung der Abgaben bei Parzellirungen 8, 9. — s. Dismembrationen.

Reinertrag, Ermittelung des Stellen-Reinertrags behufs Feststellung des Drittels, welches dem Stellenbesitzer bei der Ablösung verbleiben muß 82, 91.

Reisekosten, 433, 459. — der Mitglieder und Assessoren 462 u. f. — der Kommissarien 423, 424. — der Feldmesser und Vermessungs-Revisoren 429. — der Partheien, Mandatarien und Beistände 438, 440. — Liquidation der Reisekosten 459. — Vertheilung 461. — der Mitglieder der Distrikts-Komm. zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte 87. — der Sachverständigen in Parzellirungs- und Ansiedelungssachen 13.

Reise- und Zehrungskosten, der Schiedsrichter, Kreisverordneten und Sachverständigen 429, 431, 437. — der Partheien, Mandatarien und Beistände 438.

Rekommandirte Zusendungen ins Ausland 412.

Rekurs gegen Verfügungen und das Verfahren der Spezial-Kommissarien 218. — gegen die Entscheidungen erster Instanz, — Aufhebung des R. an den Min. d. Inn. 257. — gegen die Regulirung des Pachtverhältnisses bei der Ausführung der Auseinandersetzungs-Rezesse 344, 345. — gegen Entscheidungen des Landraths über Streitigkeiten hinsichts der zum Streusammeln zu bestimmenden Districte 26. — gegen die Entscheidungen der Regierungen über die Abgaben-Vertheilung bei Parzellirungen 12. — wegen Gestattung oder Versagung der Gründung neuer Ansiedelungen 13. — gegen Entscheidungen der Auseinandersetzungsbehörden über die Ablösungs-Normalpreise und Normalmarktorte 86. — wegen Entscheidung des Kostenpunktes 435. — gegen die Entscheidungen in feldpolizeilichen Pfändungs- und Strafsachen 53. — gegen Entscheidungen, welche das landespolizeiliche Interesse betreffen 331. — in welchen Fällen nur der Rekurs zulässig ist 218, 257, 331, 409—415. — Unzulässigkeit gegen schiedsrichterliche Urtheile 399, 403. — Kosten der Rekurs-Instanz 451.

Reluitions-Renten, Ablösung, durch Kapitalzahlung gehört zum Ressort der Gen. Komm. 243.

Remuneration, der Oekonomie-Komm 452. — der ökonom. Hülfsarbeiter 453. — der Spezial-Komm. aus der Klasse der Justiz-Beamten 455. — Seitens der Partheien 451.

Rente, Repartition bei Dismembrationen 18. — Feststellung behufs Ueberweisung an die Rentenbank, — Rentenrückstände 103. — s. auch Rentenbank, — Zeitpunkt der Uebernahme auf die Rentenbank 103. — Entschädigung abgelöster Forst-Servituten durch Rente 177. — Unzuläßigkeit einer nach den Roggenpreisen steigenden oder fallenden Ablösungsrente, — Nothwendigkeit fester Geldrenten. — Ablösung der Ablös.-Renten 158, 203. — Unzuläßigkeit solidarischer Verpflichtung zur Entrichtung von Ablös.-Renten 263. — Abfindung bei Gemeinheitstheilungen durch Rente 157. — Vorzugsrecht und Eintragung in das Hypothekenbuch 159.

Rentenbanken, Gesetz vom 2. März 1850 101. — Errichtung und Bestimmung 101. — Ablösung durch die Rentenbanken, — Staatsgarantie, — ausführende Behörden, — Direction, — Personal, — Ressortverhältnisse 102. — Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet 102. — Provokationsbefugniß, — Feststellung der Renten 103. — Erlaß eines Zehntheils, — Ueberweisung von Rückständen, — Abrundung des Rentenbetrags. — Aufnahme der Regulirung zwischen dem Pflichtigen und der Bank in den Haupt-Rezeß. — besondere Rezesse über bereits feststehende Ablösungs-Geldrenten 104. — Bestätigung der Rezesse 105. — Zeitpunkt der Uebernahme auf die Rentenbank 103. 105. — Einziehung, Sicherstellung, Vorzugsrecht der Renten, — Löschung der umgewandelten Lasten, — Rentenpflichtigkeits-Vermerk im Hypothekenbuch 106. — Feuerversicherung der verpflichteten Gebäude, — Rechtsverhältnisse bei Dismembrationen, — Erhebung und Tilgung der Renten 107. — Tilgung durch Kapitals-Zahlungen 107. 108. — **Abfindung des Berechtigten** 108. — Zeitpunkt der Abfindung 108. — Legitimation, — Rentenbriefe, — Zinskoupons, — Zinszahlung, — Ausloosung der Rentenbriefe 109. — öffentliche Bekanntmachung und Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe, — Vernichtung der zurückgegebenen Rentenbriefe, — Rechte dritter Personen 110. — insbesondere der landschaftlichen Kredit-Institute, — Deposition der Abfindung 111. — Lösung des Verhältnisses zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten 112. — Steuerumschreibung nicht nöthig, — Reservefonds. — Kosten, — Schließung der Rentenbanken, — Aufgebot und Amortisation verlorener Rentenbriefe 113. — Kosten des Aufgebotsverfahrens, — verlorene Zinskoupons, — besondere Bestimmungen für Landestheile, in welchen bereits Rententilgungskassen bestehen 115. — für Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt 117. — Abfindung des Berechtigten durch die Provinzial-Rentenbank, — Verwendung der Ablösungskapitalien zur Tilgung von Staatsschulden, Befreiung des Verpflichteten, — Löschung der Reallast, — Ablösung der Domainen-Renten 118.

Rentenbriefe 109. — Ausstellung, — Verzinsung, — Kündigung, — Koupons 109. — Schema zu den Rentenbriefen und Koupons 109. 128. — Ausloosung, Verjährung, Vernichtung 109. 110. — Aufgebot und Amortisation verlorener 113. — Verfahren dabei 114. — Präklusions-Erkenntniß, — Kosten des Verfahrens, — verlorene Zinskoupons 115.

Requisitionen der Spezial-Komm. an die Gerichte 273.

Reservefonds der Rentenbanken und Bestimmung desselben 113.

Ressort-Verhältnisse der Gen. Komm. 242—255. 373—377.

Restitution gegen Präklusionsbescheide in Aufgebotssachen, betr. Entwässerungs-Anlagen 63. — gegen Kontumazial-Entscheidungen 339. 340. — Unzuläßigkeit gegen die Folgen versäumter Fristen 334.

Restitutionsklagen, Kompetenz der Gen. Komm. 253.

Retardatsrente, ist bei der Ablösung von Besitzveränderungsabgaben nicht zu entrichten 78.

Retrakt-Recht, Aufhebung ohne Entschädigung 67. 68.

Revision, in Auseinandersetzungssachen 258. — Zuläßigkeit des Rechtsmittels der Revision 219. 337—339. 416. — Revision der Bonitirung und der Vermessungsregister 315.

Revisions-Kollegien, Wirkungskreis 209. — Organisation, innere Einrichtung, Geschäftsbezirk, Ressortverhältnisse 255—261. 390. — Aufhebung 255.

Revisions-Kollegium, Errichtung 255. 256. — Zusammensetzung 256. — Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder, — Kompetenz, — Wahrnehmung des landespolizei-

lichen und staatswirthschaftlichen Interesse, — Einholung von Gutachten der Verwaltungsbehörden, — Resolute, — Aufhebung des Rekurses an den Minister des Innern, Rekurs und Appellation gegen Entscheidungen erster Instanz 257. — inwiefern das Revisions-Kollegium an die Anträge der Partheien nicht gebunden ist 258. — nova, — Verweisung ad separatum oder in die erste Instanz, — Instruktion in zweiter Instanz, status causae et controversiae, — Schlußtermin 258. — Nothwendigkeit zweier selbstständiger Referenten 259. — Anzahl der Ausfertigungen der Erkenntnisse 260.

Rezeß, wann, wie, von wem er abzufassen 322. 323. — Einsendung des Entwurfes, — Prüfung 323. — Vollziehung 323—327. 406—409. — Mittheilung von Extrakten an die Vormundschaftsgerichte, — Autorisation der Vormünder 324. — Konkurrenz der vormundschaftlichen Behörden für Minorenne unter väterlicher Gewalt 326. — Vollziehung durch öffentliche Behörden, — durch den Fürstbischof und das kathol. Domkapitel 407. — Bescheinigung der Vollziehung 325. — Qualifikation des Vollziehungskommissars 97. 323. 324. 407. — Belehrung der Partheien 328. — Verweigerung und Ergänzung der Unterschrift 325. 414. — Vollziehungsprotokoll 329. — Bestätigung 326. 327. 406—409. — Form der Bestätigung der Abl. Rez. in den Domainen 327. — Bestätigung von Seiten der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien 406. 407. — Bestätigung durch die Gerichte 408. — Genehmigung Namens der Stadtgemeinden durch die Stadtverordneten 294. — Kompetenz der Gen. Komm. zur Bestätigung 247. 375. 376. — Bestätigung der bei Auseinandersetzungen durch Kommissarien der Regierungen aufgenommenen Rezesse 284 u. f. — Bestätigungsklausel hinsichts des Interesse des Lehnsfiskus 248. — Vermerk der vorschriftsmäßigen Steuervertheilung 384. — Prüfung und Bestätigung der vor den Kreis-Vermittelungsbehörden abgeschlossenen Rezesse 373. — Wirkung des bestätigten Rezesses 328. 329. — Nullitätsklage 328. — Nachverhandlungen 329. — Publikation und Aushändigung 330. — Ausführung 340—349. 387. 417 u. f. — Execution 347—349. — Eintragung in die Hypothekenbücher 225. 340. 341. 344. 420. 346. — Ausführung nicht bestätigter Rezesse 346. 421. — die Gerichte haben den Inhalt der Rezesse nicht zu prüfen 344. — Benachrichtigung der Hypothekenrichter von der Bestätigung und Ausführung 341. — zu den Grundakten brauchen nur Extrakte der Rezesse genommen zu werden 341. — Asservation des Rezesses und der dazu gehörigen Karten 348. 349. 421. — Aufnehmung der Regulirung zwischen dem Rentenpflichtigen und der Rentenbank in den Haupt-Rezeß 104. — Aufnehmung besonderer Rentenbank-Rezesse 104. — Bestätigung derselben 105.

Rheinprovinz, Vereinigung der Renntenbank für die Rheinprovinz mit der Rentenbank für Westphalen 102.

Robothpflicht, neue Begründung unstatthaft 22.

Roggenrente, Abfindung bei Gemeinheitstheilungen durch Roggenrente 157. — Feststellung 158. — Ablösung der Rente 158.

Rohr-Nutzungs-Berechtigung, Feststellung des Umfangs und Auseinandersetzung 201. —

Rottzehnt, Aufhebung 75.

Rubrik, in welche Rubrik der Parzellen-Abschreibungsvermerk einzutragen 3.

Rückforderung, gezahlter Besitzveränderungsabgaben 78.

Rückstände, Ueberweisung von Renterückständen an die Rentenbanken 104. 107.

Rustikalgrundstücke, Aufhebung der Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen 22. — s. auch bäuerliche Grundstücke.

S.

Saamen-Getreide, in wiefern es zu den Einrichtungskosten zu rechnen ist 227.

Saamenvieh, Ablösung der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh 80.

Sachsen, Verhältnisse der zu Lehn- oder Allodialgütern im Königreich Sachsen gehörigen, im Preußischen belegenen Parzellen 381.

Sachverständige, Qualifikation und Ausbildung ökon. Sachverst. 279—282. — Reise- und Zehrungskosten 429. 431—433.

Sand, Strafe des unbefugten Grabens 49.

Sandgruben, Vorbehalt der gemeinschaftlichen Benutzung bei Separationen 164. — Nachverhandlungen nach Bestätigung des Rezesses 330.

Schäfereigerechtigkeit, theilweise Abfindung des Berechtigten bei Gemeinheitstheilun-

gen 155. — Pfarreiäcker sind in Schlesien von der gutsherrlichen Schäfereigerechtigkeit nicht ausgenommen 147.
Schaurichter für Privatfluß- und Grabensachen 54.
Schema zum Rentenbrief 128. — zum Rentenbrief-Zinskoupon 128.
Scherben, Strafe des Werfens auf fremde Grundstücke oder Privatwege 49.
Schiedsrichter, Reise- und Zehrungskosten 429. 431. — s. auch Kreis-Vermittelungs-Behörden 371.
Schiedsrichterliches Verfahren für die Abgaben-Vertheilungen bei Parzellirungen 12. — zur Feststellung der durch Fossilienbenutzung Seitens der Gutsherrschaft entstehenden Beschädigung der Bodenfläche regulirter Stellen 91. 96. — für die Werthsermittelungen der bei der Regulirung der Eigenthumsverleihung zu berücksichtigenden Rechte und Pflichten 90. 96. — abzulösender Dienste 70. 96. — abzulösender Besitzveränderungsabgaben 77. 96. — abzulösender Weinabgaben 74. 96. — behufs Feststellung der Ablösungs-Normalpreise 87. 96. — in Vorfluths-Angelegenheiten 60. — bei Streitigkeiten zwischen dem Waldeigenthümer und Weideberechtigten über die Schonungsbefugniß des Erstern 28. — bei Streitigkeiten über Ausmittelung und Anweisung des hutungsfreien Drittels, — über die dabei erforderliche Entschädigung fremder Hutungsberechtigten 23 — bei Streitigkeiten zwischen dem Erbverpächter und Erbpächter in Betreff der Parzellirungen des letztern 19. — bei Auseinandersetzungen und in Gemeinheitstheilungssachen 32, 208. — in welchen Fällen es eintritt 398. 400. — Wahl der Schiedsrichter, — Landrath als Obmann 398. — Verhältniß der Schiedsrichter zum Instruenten der Hauptsache, — Unzulässigkeit der Appellation und des Rekurses 399. 403. — Instruktion wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens 399—404. — Anwendbarkeit der Instr. 399. — Einleitung und Leitung des Verf. 399. 400. — Obliegenheiten des Kommissars, — Qualifikation der Schiedsrichter, — Vereidung derselben, — Verfahren 401. 405. — Beweisaufnahme, — informatorische Erörterung, — Instruktionen an die Schiedsrichter, — Urtelsspruch, — Obmann 402. — Einwirkung der Instruenten auf die schiedsrichterlichen Urtheile, — Eröffnung der Urtheile und Abhülfe ihrer Mängel 403. — Wirkungen der schiedsrichterlichen Urtheile, — ausführende Behörde 404.
Schiffsmühlen, Anwendung des Gesetzes vom 11. März 1850 131.
Schilfnutzungs-Berechtigung, Feststellung des Umfangs und Auseinandersetzung 201.
Schlesien, Ablösung der reservirten Steuern von den ehemaligen geistlichen Gütern in Schlesien 190. — Verfahren in den nicht rechtskräftig entschiedenen Unmöglichkeitsprozessen 250. — Pfarreiäcker sind von der gutsherrlichen Schäfereigerechtigkeit nicht ausgenommen 147.
Schonung, Aufhebung der Einschränkung der Schonungsbefugniß hinsichts der Waldweide auf einen gewissen Theil des Waldes 28. — Schiedsrichterliches Verfahren über die Ausübung der Schonungsbefugniß 28.
Schlußtermin, in zweiter Instanz 258.
Schreibgebühren, Vermuthung der Gerichtssportel-Qualität 75.
Schul-Abgaben und Leistungen können nicht definitiv abgelöst, sondern nur in Geldrente verwandelt werden 82.
Schul- und Kirchenabgaben, Repartition bei Dismembrationen 19.
Schulen, Wahrnehmung ihrer Gerechtsame durch die Spez. Komm. 267. — Zuordnung sachverständiger Beistände und Zahlung der dadurch veranlaßten Kosten 268, 269. — Kostenverbindlichkeit 351—354.
Schullehrer, Berücksichtigung bei Separationen 164, 165. — inwieweit der Schullehrer mit dem erhaltenen Lande Steuern übernehmen muß 166. — Die Nachbargemeinden und Gutsherrschaften brauchen zur Dotirung der Schule nicht beizutragen; — Zeitpunkt und Höhe der Dotirung 165. — Das sonstige Einkommen der Schulstelle kommt nicht in Betracht 167. — Vermittelung zur gütlichen Dotirung der Schule 168 — Abtretung eines Stück Landes an den Schullehrer bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs Garten-Anlage 32. — Unzulässigkeit der Appellation gegen Entscheidungen über Dotation der Schullehrer 414.
Schulzenamt, Berücksichtigung bei Parzellirungen 11.
Schutt, Strafe des Werfens auf fremde Grundstücke oder Privatwege 49.
Schutzgeld, Aufhebung 22, 66, 67.
Schutzverwandte, Theilnehmungsrechte an der Gemeindeweide 150.
Separation, s. Gem. Theil.

Separations-Anträge, Verweisung an die Spez.-Kommissionen 288.
Separations-Plan, Anfertigung und Vorlegung derselben 317.
Sequestration, Zuziehung der Realgläubiger und der Landschaft sequestrirter Güter bei Separationen und Ablös. 270, 394. — Vertretung sequestrirter Güter bei Auseinandersetzungen u. Ablös. durch den Sequestor oder Spezialkurator 394. — Entnahme der Regulirungskosten aus den Revenüen 352.
Servituten, Ablös. 69 — deren allmälige Lösung im landwirthschaftlichen Interesse 23. — s. auch Grundgerechtigkeiten.
Servitut-Freiheit der Abfindungen aus Gem. Theil. 180.
Servitut-Berechtigte, Rechtsverhältnisse bei Austauschung einzelner Parzellen verschiedener Grundstücke 245.
Sicherstellung, der Kosten 422. — der Realberechtigten und Gläubiger 223 u. f., 341, 417—419.
Siegelgelder, Vermuthung der Gerichtssportel-Qualität 75.
Sistirung, Aufhebung der Sistirung der Gem.-Theil.-Sachen und der darüber schwebenden Prozesse 209. — Aufhebung des Ges. v. 9. Okt. 1848, betr. die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. und über die Ablös. der Dienste u. s. w., sowie der Prozesse 98. — Sistirung der Ablös. Verhandl. und Prozesse über die Mühlen-Abgaben 99, 131.
Solidarität, Unzulässigkeit solidarischer Verpflichtung zur Entrichtung von Ablösungs-Renten 263. — Belehrung der Interessenten über die Folgen der Korrealverpflichtungen 264.
Sozietäts-Verhältnisse, Regulirung bei Auseinandersetzungen 249.
Spezial-Kommissarien, Bestimmung, — Pflichten 261 u f., 354 u. f., 391. — Belehrung der Interessenten 261, 264. — Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses 211, 248, 262 u. f. — Vertheilung der öffentlichen Lasten 264. — Wahrnehmung der Rechte moralischer Personen 267 u. f. — der Rechte nicht zugezogener Interessenten und der Realberechtigten 211, 248, 251, 270 u. f., 417. — Sorge für zweckmäßige Planlage und Verkoppelungen 212—215, 304, 316. — Prüfung der Anschläge über die Einrichtungskosten; — des Hypoth.-Zustandes bei Translokationen 271. — Sorge für die nöthigen Wege und Triften 212. — Befugnisse 272. — zu Verfügungen und Requisitionen 273. — Befugniß zur Aufnahme von Vollmachten, — zur Annahme von Kauf-, Abtretungs- und Pacht-Verträgen; — Wirkung ihrer Protokolle 273. — Hülfsarbeiter 275. — Kreis-Just.-Komm. 277. — Zuziehung besonderer Sachverständiger 279 u. f. — Komm. der Regier. 284. — Qualifikation eines Spez. Komm., der nicht Justizbedienter ist, zur Instruktion in zweiter Instanz 258, 336. — Beaufsichtigung und Revision ihrer Geschäftsführung durch die Gen. Komm., Regierungen und Landräthe 391. — Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten 154, 256, 404. — Befugnisse wegen Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei den Verhandl. 290. — Theilnahme an der Bonitirung 311. — Diäten und Reisekosten 423, 433, 437, 449, 451, 453 u. f. — s. auch Verfahren, — Oekon. Komm.
Spezial-Kurator zur Vertretung sequestrirter Güter 394.
Spruch-Kollegien, zur Entscheidung der Streitigkeiten in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Sachen 255. — Zusammensetzung, — Kompetenz, — Form der Erkenntnisse 256.
Staats-Abgaben, Repartition bei Dismembrationen 20.
Staats-Interesse, Wahrnehmung durch das Rev. Koll. 257.
Staats-Schulden, Tilgung durch Ablös.-Kapitalien 118.
Stadt- und Dorfgemeinde, Recht zur Provokation auf Gem. Theil. 141. — Separation der Gemeingründe zulässig 141 u. f. — Vertretung der Gemeinden bei Separationen 143. — Vertheilung und Zuschreibung der zum Bürgervermögen gehörigen Antheile an den Gemeindegründen 142. — Theilnehmungsrechte bei Gemeindeweiden 150. — Oberaufsicht der Regier. bei Ablös. u. Auseinandersetzungen 257, 386. — s. auch Kommunal-Verhältnisse. — s. auch Gemeinde.
Stadtverordnete, Genehmigung der Rezesse Namens der Stadtgemeinden 294.
Stargard; die Gen. Komm. zu Stargard mit der Ausführung d. Ges. v. 2. März 1850 im Reg. Bez. Stralsund beauftragt 99.
Status causae et controversiae, Anfertigung zweiter Instanz 258.
Stauanlagen, Kompetenz der Gen. Komm. zur Regul. bei Separationen 163.
Steinbrüche, verbleiben der Gutsherrschaft bei der Regul. nicht eigenthümlicher Stellen 91. — Vorbehalt der gemeinschaftlichen Benutzung bei Separationen 164.

Steine, Strafe des unbefugten Grabens, Brechens, Einsammelns; — des Werfens auf fremde Grundstücke oder Privatwege 49.
Stempel- und Kostenfreiheit, der in Parzellirungs- und Ansiedelungs-Verhandl. 13. — Sonstiger Verhandlungen 222, 355, 443, 451.
Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Vermessungsgebühren 428.
Steuer, Vertheilung bei Dismembrationen 2, 21. — bei Landabtretung für Servituten soll eine Aenderung der Steuern nicht geschehen 184. — Vorschriften über Steuerumschreibungen bei Separationen und Ablöß. 113, 185—187. — Zusammenstellung der Grundsätze über Steuervertheilungen 188—190. — gütliche Einigungen der Interessenten über die Steuern 190. — Ablös. der reservirten Steuern von den ehemaligen geistlichen Gütern in Schlesien 190. — inwiefern der Schullehrer auf das bei Auseinandersetzungen erhaltene Land Steuern übernehmen muß 166. — Unzulässigkeit der Uebernahme eines Interessenten für die andern 264. — Genehmigung der Steuervertheilung durch die Regierungen 384.
Stimmrecht, der Mitglieder und Hülfsarbeiter der Gen. Komm. und des Rev. Koll. 210, 255, 257.
Stoppelharken-Berechtigung, Feststellung des Umfangs und Auseinandersetzung 201.
Sträucher, Aufhebung der guts- und grundherrlichen Befugniß, die auf fremden Grundstücken stehenden Bäume und Sträuche sich anzueignen und zu benutzen 68. — Strafe des unbefugten Abhauens außerhalb eines Forstes 49.
Strafe, wegen feldpolizeilicher Kontraventionen 48, 49, 50.
Stralsund, Ausführung des Ges. v. 2. März 1850 im Reg. Bez. Stralsund 99.
Streitigkeiten, Entscheidung durch die Gen. Komm. 245, 374, 375. — Kompetenz der Gen. Komm. bei Streitigkeiten über verweigerte Dienste 248. — interimistische Entscheidung durch die Spez.-Komm. 154, 256, 404. — Instanzenzug 252 u. f. — Streitigkeiten über Deposition und Verwendung der Ablös.-Kapitalien 382, 383. — über Vermessung und Bonitirung 315. — über Planberechnung 319. — über Gebühren der Feldmesser 428. — Instruktion der Streitpunkte bei Separationen, — Aussetzung der Instruktion 302. — über Kosten-Vertheilung 451.
Streuberechtigung, Ablös. 180. — durch Land-Entschädigung 205. — Feststellung des Umfangs und Auseinandersetzung 201. — s. auch Waldstreu-Berechtigung.
Subaltern-Beamte der Gen. Komm., definitive Anstellung und Rang-Verhältnisse 240, 241, 242.
Subhastation, Nothwendigkeit bei Forsttheilungen 161. — Zulässigkeit bei Separationen 169. — Kompetenz der Gen. Komm. in Betreff derselben 170. — Entnahme der Regul.-Kosten subhastirter Güter aus dem Erlöse 422.
Sukkumbenzgelder 433, 434.
Summa appellabilis 331—333.
Supernumerarien, für die Bureau's der Gen. Komm. 242.

T.

Tabelle zum §. 23 des Ges. über die Errichtung von Rentenbanken 120, 124.
Tauben, Gegenstand des Thierfanges 48.
Tauf-Abgaben, Aufhebung der Abgaben bei Taufen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn 67.
Tausch, Kompetenz der Gen. Komm. zur Genehmigung des Austausches einzelner Parzellen nicht bepfandbriefter Grundstücke 243. — Bedingungen und Verfahren 243, 244. — Kompetenz der Regierungen 244. — Rechtsverhältnisse der Servitutberechtigten 245. — der öffentlichen Lasten und Abgaben 246.
Taxation, s. Abschätzung; — s. auch Bonitirung.
Taxatoren, Bestellung für Abschätzungen in Pfändungssachen 53. — Festsetzung ihrer Gebühren 53. — Zuziehung neuer Taxatoren in der Appell.-Instanz 337, 416. — Liquidirung der Diäten und Auslagen für Schätzungen bei Verpachtungen 36. — s. auch Boniteur.
Theilnehmungsrechte, bei Gem. Theil. 146—155. — Kognition und Decision durch die Gen. Komm. bei Streitigkeiten 248. — in welchen Fällen die Appellat. volle Wirkung hat 334.
Theilungsarten, Instruktion und Entscheidung 307.

Theilungsgrundsätze bei Gem. Theil. 155—170.
Thorn, Regulirungsfähigkeit der emphyteutischen- und Zeitpacht-Güter im Landgebiet der Stadt Thorn 88.
Torfmoor, Strafe des Abtrennens ohne polizeiliche Erlaubniß 49. — Regulirung der Benutzung gemeinschaftlicher Torfstiche 194. — Theilung gemeinschaftlicher 199.
Translokation, s. Umbau.
Triften, Verschaffung der erforderlichen Triften bei Gem. Theil. 161. — Anfertigung und Unterhaltung derselben 161. — Sorge für dieselben bei Auseinandersetzungen 212. — Nachverhandlungen nach Bestätigung des Separ.-Rezesses 329.
Thronlehn, Fortbestand des Obereigenthums 66.

U.

Umbau, bei Separationen 157. — Prüfung des Hypothekenzustandes der betr. Güter durch die Spez. Komm. 271.
Umtausch von Ländereien nach dem Auszug einzelner Theilnehmer aus Gemeinheiten 196. — bei Ausweisung des hutfreien Drittels 196, 197.
Umzugskosten, Erstattung bei Versetzungen der Oekonomie-Kommissarien 275.
Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, Feststellung bei der theilweisen Freilegung eines Waldes 176.
Uniform der Direktoren und Mitglieder der Gen. Komm. 240, 261.
Unmöglichkeitsprozesse, Verfahren in den nicht rechtskräftig entschiedenen Unmöglichkeitsprozessen in Schlesien 250.
Unrath, Strafe des Werfens auf fremde Grundstücke oder Privatwege 49.
Unschädlichkeits-Attest, in Betreff der Veräußerung einzelner Lehns- und Fideikommißparzellen 18. — Ertheilung bei Austauschung einzelner Parzellen 243 u. f. — bei Abverkauf kleinerer Grundstücke 247.
Unterschrift, Ergänzung der verweigerten Unterschrift der Rezesse 325, 414.
Unterthänigkeit, Aufhebung 1.
Urkunden, Beibringung zu den Akten 300.
Urtelsgebühren, 432.

V.

Veräußerungsbefugniß, 1.
Veräußerungs-Verträge, inwiefern die Spezial-Komm. zur Aufnahme derselben kompetent sind 273.
Vereidung der Schiedsrichter 401. — der Kreisverordneten als Schiedsrichter 371. — derselben als Spezial-Komm. 393. — der als Oekonomie-Komm.-Gehülfen anzustellenden Reg.- und Ob. Ld. Ger.-Assessoren und Referendarien 278. — der Forstschutzbeamten 27.
Verein, s. landwirthschaftliche Vereine.
Verfahren, Ausschließung des Mandats-, summarischen und Bagatell-Verfahrens 210. — Verf. bei öffentlichen Bekanntmachungen 214 u. f. — Verfahren bei Regulirungen, Ablösungen und Separationen 210, 213, 288 u. f. — Provokation, — Verweisung fernerer Anträge an die Spezial-Komm., — insonderheit der Separationsanträge 288. — Vorladungen, — ununterbrochener Betrieb 289. — Prorogationen 290. — Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens 290. — Zuziehung und Zulassung von Bevollmächtigten 290 u. f., 393 u. f. — s. auch Bevollmächtigte, — Befugniß der Kommission, die Machtgeber selbst vorzufordern, — Folgen der unterlassenen Informations-Ertheilung 294. — Beistände 295. — Wahl und Zulassung von Beiständen 295. — Beschlüsse über Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses 296. — Verfahren bis zur Vermessung 297 u. f. — Informationseinziehung und Vernehmung der Anträge 297, 300, 392. — Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses 297. — Wer als Interessent zuzuziehen ist 298, 395. — öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens und Wirkung derselben 395—397. — Legitimation 298, 393, 97. — Ausmittelung der Pertinenzien und der Hofwehr, — der gutsherrlichen und bäuerlichen Leistungen, — der öffentlichen und Realabgaben, — der Kommunallasten 299. — Rechts- und Grenzverhältnisse in Ansehung der Feldmark 300. —

Aufnehmung der Generalverhandlung 300. — Beurtheilung der Anträge 301. — Separationen 301 u. f. — Beurtheilung der Zulässigkeit 301. — Instruktion der Streitpunkte. — Aussetzung der Instruktion 302—305, 397. — Instruktion zu besondern Protokollen, — Form der Instruktionen 306, 397. — Feststellung der Art der Abfindung 306. — Feststellung der Theilungsarten, — Wirkung der desfallsigen Entscheidung 307. — Feststellung der Ausmittelungsart der Rente 308. — Schiedsrichterliches Verfahren 398 u. f. — Vermessung und Bonitirung 309—316. — Anstellung des Feldmessers, — Zuziehung der Feldnachbarn 309. — Verbindung der Bonitirung mit der Vermessung, — Instruktionen an die Feldmesser, — Verlegung des Brouillon, — Ernennung und Qualifikation der Boniteure 310. — Beibehaltung und Entfernung derselben, — Theilnahme der Oekonomie-Komm. an der Bonitirung, — Klassifikation, — Abschätzung anderer Gegenstände 311. — Vorlegung der Karte und des Vermessungsregisters 312—314. — Erinnerungen dagegen, — Instruktion der Erinnerungen, — Revision 315. — Planberechnung und Verfahren darüber 316—319, 363—369. — wenn der Plan zu berechnen 316. — wie er zu berechnen 316—318. — Vorlegung des Plans, — Vereinbarung, — Instruktion der Streitpunkte 319. — Kontumazialverfahren 320, 321. — Definitiv-Entscheidung 321, 322. — Befugniß der Kommissarien 256, 321. — Form-Ausfertigung, — Publikation 322. — Errichtung des Rezesses 322—330. — Abfassung 322, 323. — Einsendung des Entwurfs 323. — Prüfung 323. — Vollziehung 323—327, 406—409. — Belehrung der Partheien 328. — Verweigerung und Ergänzung der Unterschrift 325, 414. — Vollziehungsprotokoll 329. — Bestätigung 326, 327, 406—409. — Wirkung des bestätigten Rezesses 328—330. — Nachverhandlungen 329. — Publikation und Aushändigung 330, 409. — Rechtsmittel 331—340, 409—417. — Appellation und Rekurs ist zulässig 218, 257, 331, 409—415. — Summa appellabilis 331—333. — Appellationsfrist 332, 412. — Restitution 334. — Wirkung der Appellation 219, 334—336. — Instruktion der Appellation 336, 337. — Zuziehung eines andern Oekonomie-Komm., — neuer Taxatoren 337, 416. — Dritte Instanz, Zulässigkeit 219, 337—339, 416. — Rechtsmittel gegen Kontumazialverfahren, — Appellation 338. — Restitution 339, 340. — Ausführung der Auseinandersetzung 340—349, 417 u. f. — Uebergabe der Grundantheile, — Berichtigung des Hypothekenbuches, — Ueberreichung der Rezesse an die Hypothekenbehörde 340, 341, 417, 420. — Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern 342—345. — Regulirung außer Acht gelassener Nebenpunkte 345, 417. — Ausführungs-Protokoll 346. — Zeit der Ausführung 346, 421. — Zwangsmittel der Ausführung 347. — Benachrichtigung der Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger bei gerichtlicher Deponirung der Ablösungskapitalien 224, 341, 417—419. — Benachrichtigung des Hypotheken-Richters von der Bestätigung und Ausführung der Rezesse 346. — desgl. darüber, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden werde 419. — Asservation des Rezesses 348, 421. — der Karten 349. — der Kommissionsakten 349. — Kostenpunkt 349—354.

Vergleich, in Pfändungssachen vor der Polizeibehörde, Wirkung derselben 52.

Verjährung der wegen feldpolizeilicher Kontraventionen verwirkten Strafen und des Anspruchs auf Pfandgeld 50. — der ausgelooften Rentenbriefe 110. — der Gebühren der Kommissarien 425. — der Kosten in Auseinandersetzungssachen 426. — inwiefern Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten durch Verjährung begründet werden können 191, 208.

Verkoppelungen, Berücksichtigung bei den Planlagen 212.

Verlautbarung, der Rezesse, nicht erforderlich 328.

Vermengte Aecker, Zusammenlegung beim Auszuge einzelner Theilnehmer aus der Gemeinheit 196. — bei Ausweisung des hutfreien Drittels 196, 197. — Zusammenlegung der im Gemenge liegenden Grundstücke, bei der Regulirung der Eigenthums-Verleihung 91. — Regulirung der Benutzung 194. — Auseinandersetzung 145 u. f.

Vermessung, Anstellung und Auswahl des Feldmessers, — Zulassung von Gehülfen der Feldmesser, — Zuziehung der Feldnachbarn 309. — Verbindung der Bonitirung mit der Vermessung, — Instruktionen an die Feldmesser, — Vorlegung des Brouillon 310. — Vorlegung der Karte und des Vermessungsregisters 312—314. — Erinnerungen dagegen, — Instruktion derselben, — Revision 315. — Kosten derselben 428. — Kontumazialverfahren 320. — Kosten der Vermessung 208, 209.

Vermessungs-Register, Anfertigung und Vorlegung 312—314. — Erinnerungen dagegen, — Instruktion derselben, — Revision 315.

Vermessungs-Revisor, Ernennung der Feldmesser zu solchen 309. — s. Diäten 429.

Verpachtungen, Aufhebung der Bestimmung, daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht vermindert werden darf 22. — Zuziehung von Oekonomie-Komm. oder Kreisverordneten zu Abschätzungen der Inventarienstücke bei der Uebergabe verpachteter Landgüter 30. — Zulassung der Ausländer 22.
Verpflichtung der Forstschutzbeamten 27. — der Forst- und Baubeamten als Sachverständige 311. — der ökonomischen Hülfsarbeiter 277.
Verreichsgebühren, Vermuthung der Gerichtssportel-Qualität 75.
Vertretung, der Korporationen und Gemeinden 290. — der Ehefrauen 394. — sequestrirter Güter 394. — des Lehnsfiskus bei Auseinandersetzungen und Ablösungen 248. — des Fiskus und sonstiger moralischer Personen 252, 383—385, 291. — der Gemeinden 290. — Ausstellung der Vollmachten der Gemeinden durch die Magisträte 294. — Genehmigung der Auseinandersetzungs-Rezesse bei Städten durch die Stadtverordneten 294.
Verwendungsattest, hinsichts der Abfindungen 228, 233.
Vidimationsgebühren, 437.
Vieh, Aufhebung der Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse Vieharten zu halten 67.
Viehstand, Aufhebung der Bestimmung, daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht vermindert werden darf 22.
Viehtränken, Nachverhandlungen darüber nach Bestätigung des Rezesses 330.
Vollmacht, Form der von den Regierungen auszustellenden, 291. — Ausstellung für Stadtgemeinden durch die Magisträte 294. — Befugniß der Spezial-Komm. zur Aufnahme von Vollmachten 273. — Stempelfreiheit 447. — s. auch Bevollmächtigte.
Vollziehung der Rezesse 323—327, 406—409. — Vollziehungsprotokoll 329. — Ergänzung der verweigerten Vollziehung 325, 414. — s. auch Rezeß.
Vorbehalt von Arbeitshülfen bei Gemeinheitstheilungen 159. — des Rechts zur Verwendung der Abfindungen und zur Verschuldung des Hauptguts wegen der Einrichtungs- und Auseinandersetzungskosten 233—235. — Regulirung der im Rezeß vorbehaltenen Gegenstände 387.
Vorfluth, Recht auf Vorfluth 59, 60. — auf Ablassung von Teichen und Seen 60. — polizeiliches Verfahren bei Streitigkeiten, — Ausschließung des Rechtsweges 60. — schiedsrichterliches Verfahren 60, 61. — Diäten und Auslagen der Schiedsrichter, — Kosten des Verfahrens 62. — Aufgebots- und Präklusions-Verfahren in Entwässerungs-Angelegenheiten 62.
Vorhut, Dauer 47.
Vorkaufsrecht des Expropriaten und seiner Besitznachfolger 68. — Aufhebung 67, 68.
Vorladungen, insbesondere der Ausländer, — Insinuationen durch die Post 289. — der Baubeamten und Oekonomie-Kommissarien als Sachverständige 30.
Vorspann, Erlaß 1. — Militairvorspann 19.
Vorzugsrecht, der auf die Rentenbanken übernommenen Renten 106. — der Entschädigungs-Renten aus Gemeinheitstheilungen 159.

W.

Wache, Aufhebung aller der Wachdienste-Abgaben und Leistungen 67.
Wachs, Aufhebung der Verpflichtung zum Verkauf von Wachs an die Gutsherrschaft 68.
Wälle, Strafe der Beschädigung 49.
Wahlrecht, Aufhebung des Wahlrechtes des provokatischen Dienstbarkeitsbelasteten hinsichts der Ablösungs-Entschädigung 204.
Waldstreu-Berechtigung, Begriff 25. — jährliche Anmeldung der Benutzung, — Legitimationszettel, — Ort, Zeit und Art der Ausübung, — Streitigkeiten hinsichts der Distrikte, — Entscheidung des Landraths, — Rekurs an die Regierung, — Benutzung zu andern wirthschaftlichen Zwecken als zum Unterstreuen unter das Vieh, — Verkaufs-Verbot 26. — Strafe der Kontraventionen 26, 27. — Pfändung, — Kompetenz der Forstgerichte, — Beweiskraft der Aussagen der Forstbeamten 27.
Waldungen, Aufhebung der Einschränkungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen 21. — s. auch Forsten, — Regulirung der Benutzung gemeinschaftlicher Forstnutzungen 194.

Waldweide, darf die eigentliche Bestimmung des belasteten Grundstücks nichts hindern, — Bestimmung der Schonungsfläche, — schiedsrichterliches Verfahren bei Streitigkeiten darüber, — Ablösung in Laubholzwaldungen, gegen Abtretung eines Theils, Ermittelung der Weidenutzung 28. — Einschränkung auf kleinere, dem Bedürfniß entsprechende Distrikte, — Nothwendigkeit der Haltung eines Hirten, — inwiefern die Bestrafung der Hutungs-Kontraventionen den Polizeibehörden zusteht 29.
Walzende Dienste, Ablösung 71.
Warnungszeichen, Strafe der unbefugten Vernichtung 49.
Wasser, Strafe der unbefugten Ableitung des zur Bewässerung von Grundstücken dienenden Wassers 49.
Wasserleitung, Strafe der Beschädigung 49.
Wassermühlen, Wegräumung gegen Entschädigung im allgemeinen Interesse 59.
Wasserstand, Setzung des Merkpfahls 56. — Unbefugtes Aufstauen 58.
Wechselseitige Dienstbarkeiten, Kompensation und Ausgleichung bei Gemeinheitstheilungen 160.
Wechselseitige Hütung, Provokation auf Separation 144.
Wege, Bepflanzung mit Obstbäumen 30. — Sorge für dieselben bei den Auseinandersetzungen 161, 212. — Anfertigung und Unterhaltung derselben 161. — Nachverhandlungen über die Wege nach Bestätigung des Rezesses 329. — rezeßmäßige Anlage 387, 390.
Weide, s. auch Gemein-Weide, — Hutung, — Waldweide.
Weideanger, Regulirung der Benutzung des gemeinen Weideangers 24, 194. — s. auch Gemeinheitshutung.
Weideberechtigung, Ablösung in bestandenen Forsten 179, 180. — durch Land-Entschädigung 205.
Weide-Kommunion, s. Gemeinheitshutung. — s. auch Gemeindeweide.
Wein-Abgaben, Ablösung 74.
Westphalen, vormal. Königreich, Ablösung der Reallasten 85. — Grundsteuer-Abzug 86.
Westphalen, Provinz, Vereinigung der Rentenbank für die Rheinprovinz mit der Rentenbank für Westphalen 102.
Westphalen, Herzogthum, Ablösung der Reallasten 85. — Grundsteuer-Abzug 86.
Wiederkäufliche Besitzer, Recht zur Provokation auf Gemeinheitstheilung 139.
Wiesen, Schonung durchbrüchiger Wiesen, — Ablösung der Frühjahrsbehütung, — Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige 25.
Wirkung der Auseinandersetzungen 180 u. f.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Beitritt der Oekonomie-Kommissarien 276.

Z.

Zählgelder, Vermuthung der Gerichtssportel-Qualität 75.
Zehnt, kann von Ländereien, von welchen er noch nicht bezogen worden, nicht gefordert werden 75. — Ablösung des Natural-Fruchtzehnt 74.
Zehntregister, Beweiskraft 74.
Zehntschnitt, Ablösung des Mehrwerths 82.
Zeitpächter, Recht zur Provokation auf Gemeinheitstheilung 140.
Zeugen, Gebühren 431.
Zinsgut, Aufhebung der Befugniß des Zinsberechtigten, den Zins willkührlich zu erhöhen 67.
Zinskoupons der Rentenbriefe 109, 128.
Zusammenziehung mehrerer Grundstücke auf Ein Folium 342.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck und Papier von Heinrich Richter in Breslau.

23, 80.

uchs.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koch, J.

Die Agrar-Gesetze des preußischen Staats nebst Ergänzungen und Erlä
uterungen

Breslau 1850

J.germ. 100 uc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551771-0